



**Journal du Grand Conseil
du canton de Berne**

**Session du
18 au 27 janvier 2016**

**Procès-verbal des délibérations
au sens des articles 10 et 11 du
Règlement du Grand Conseil**

Année 2016 / Cahier 1

www.be.ch/journaldugrandconseil

Généralités

Allocution du président	1
Motions d'ordre.....	1, 29, 159, 181, 214
2015.RRGR.1186 Entrée d'un nouveau député au Grand Conseil	1
Hommage à des membres du Grand Conseil démissionnaires	316
Urgence des interventions parlementaires	355

Actes législatifs

2014.RRGR.130 Loi sur le personnel (LPers) (Modification) Première et unique lecture	18
2015.RRGR.828 Décret sur l'évaluation générale des immeubles non agricoles et des forces hydrauliques (DEG)	19
2015.RRGR.190 Loi sur l'organisation de votations relatives à l'appartenance cantonale de communes du Jura bernois (LAJB) Première et unique lecture	198, 207
2015.RRGR.150 Loi sur l'encouragement de l'innovation (LEI) Première et unique lecture	246, 257
2015.RRGR.80 Loi sur le travail, les entreprises et les installations (LTEI) (Abrogation) Première et unique lecture	265
2014.RRGR.681 Arrêté du Grand Conseil concernant l'« initiative pour la protection des terres cultivables (initiative sur les terres cultivables) »	57
2015.RRGR.822 Contre-projet du Conseil-exécutif à l'« Initiative pour la protection des terres cultivables ». Loi sur les constructions (LC) (Modification)	57
2014.RRGR.419 Loi sur les constructions (LC) (Modification) Première lecture.....	72, 77, 99, 115, 139, 159
2014.RRGR.420 Décret concernant la procédure d'octroi du permis de construire (DPC) (Modification)	180

Elections

2015.RRGR.1188 Election d'un membre UDC de la CJus.....	57
2015.RRGR.1189 Election d'un membre Les Verts de la CJus.....	57

Motions

2015.RRGR.588 169-2015 Aeschlimann (Berthoud, PEV). Projets de construction des entreprises dont le canton est actionnaire majoritaire	39
2015.RRGR.623 180-2015 Amstutz (Corgémont, Les Verts). Un produit dangereux pour la santé : le glyphosate (<i>délibération reportée</i>)	269

2015.RRGR.924 240-2015 Bernasconi (Malleray, PS). Un village, une famille.....	215
2015.RRGR.889 235-2015 Bhend (Steffisbourg, PS). Pas de bénéfices aux dépens des réfugiés	7
2015.RRGR.573 158-2015 Brönnimann (Mittelhäusern, pvl). Aide sociale : harmoniser la mise en œuvre dans le canton	224
2015.RRGR.1107 280-2015 Flück (Brienz, PLR). Itinéraires de randonnée à vélo et en VTT : égalité de traitement.....	183
2015.RRGR.629 184-2015 Freudiger (Langenthal, UDC). Procédure de naturalisation : exiger un extrait officiel du casier judiciaire	3
2015.RRGR.865 211-2015 Geissbühler-Strupler (Herrenschwand, UDC). Pourquoi élaborer une nouvelle stratégie cantonale du sport ?	14
2015.RRGR.933 246-2015 Graber (Horrenbach, UDC). Abattage et consommation du gibier tombé : confier de nouveau le travail à des professionnels (<i>délibération reportée</i>).....	271
2015.RRGR.836 203-2015 Graber (La Neuveville, UDC). Aménagement d'une véritable autoroute à quatre voies entre les Champs de Boujean et La Heutte	188
2015.RRGR.539 141-2015 Graber (La Neuveville, UDC). Introduction de cours d'auto-défense dans le cadre des leçons de gymnastique à l'école obligatoire (<i>retirée</i>)	275
2015.RRGR.580 166-2015 Guggisberg (Kirchlindach, UDC). Conférences régionales : donner plus de poids aux petites communes rurales	303
2015.RRGR.572 157-2015 Herren-Brauen (Rosshäusern, PBD). Economies dans l'aide sociale	220
2015.RRGR.403 128-2015 Hirschi (Moutier, PSA). Création d'un fonds pour la formation professionnelle	272
2015.RRGR.479 134-2015 Hirschi (Moutier, PSA). Du bon ordre du règlement de la question institutionnelle et des projets de fusion intercommunale	290, 293
2015.RRGR.589 170-2015 Hofmann (Berne, PS). Magasins de la grande distribution : introduction d'une taxe d'écomobilité	304
2015.RRGR.591 172-2015 Hofmann (Berne, PS). Aménagement du territoire : Berne, premier de la classe ? (<i>retirée</i>)	309
2015.RRGR.622 179-2015 Köpfli (Berne, pvl). Augmentation des capitaux propres du canton	38
2015.RRGR.844 207-2015 Krähenbühl (Unterlängg, UDC). Ouvrages efficaces pour une protection contre les crues efficace	192
2015.RRGR.541 143-2015 Krähenbühl (Unterlängg, UDC). Ouvrir la voie aux énergies renouvelables dans les exploitations agricoles.....	295
2015.RRGR.581 167-2015 Lüthi (Berthoud, PS). Harmonisation des bourses et de l'aide sociale pour	

favoriser l'égalité des chances	279
2015.RRGR.1104 278-2015 Müller (Orvin, UDC). Adaptation des loyers pour économiser dans l'aide sociale	216
2015.RRGR.528 165-2015 PEV (Kipfer, Thoune). Après l'EOS, contrôler l'efficacité du travail administratif ...	31
2015.RRGR.545 145-2015 Rüfenacht (Biel/Bienne, Les Verts). Evaluation du potentiel de densification du milieu bâti.....	302
2015.RRGR.555 147-2015 Schnegg (Champroz, UDC). MCH2 – Attribuer le montant total de la réévaluation du patrimoine à la réserve de réévaluation (<i>retirée</i>).....	30
2015.RRGR.579 162-2015 Seiler (Trubschachen, Les Verts). La violence sur ordonnance	230, 237
2015.RRGR.570 155-2015 Speiser-Niess (Zweisimmen, UDC). CHR : publication des activités de parraïnage	241
2015.RRGR.393 124-2015 Vogt (Oberdiessbach, PLR). Régime de l'autorisation dans le domaine de l'hôtellerie et de la restauration	266
2015.RRGR.394 125-2015 Vogt (Oberdiessbach, PLR). Suppression de la procédure de mise sous scellés	311
2015.RRGR.1101 275-2015 von Kaenel (Villeret, PLR). Révision des normes CSIAS, mise en application rapide dans le canton de Berne	221
2015.RRGR.1113 286-2015 Wälchli (Obersteckholz, UDC). Protection durable des prairies irriguées de Haute-Argovie : élaboration des critères.....	284
2015.RRGR.577 161-2015 Zryd (Macolin, PS). Halte à la soustraction d'impôt	45

Postulats

2015.RRGR.465 133-2015 Graber (La Neuveville, UDC). Tandems intergénérationnels au sein de l'administration cantonale bernoise.....	43
2015.RRGR.1109 282-2015 Herren-Brauen (Rosshäusern, PBD). Tarif des soins ambulatoires : arrêt du Tribunal administratif fédéral.....	239
2015.RRGR.636 189-2015 Köpfli (Berne, pvl). Baisser la quotité d'impôt plutôt qu'augmenter les déductions : qui en profiterait ? (<i>retiré</i>)	49
2015.RRGR.722 194-2015 Leuenberger (Trubschachen, PBD). Utiliser le potentiel publicitaire des giratoires.....	197
2015.RRGR.884 230-2015 PS-JS-PSA (Gasser, Bévillard). Plus de professionnalisme dans les commissions scolaires	278

Affaires traitées en procédure écrite

Questions

2015.RRGR.1172 Questions des membres du Grand Conseil et réponses du Conseil-exécutif.....	319

Interpellations

2015.RRGR.377 120-2015 Amstutz (Corgémont, Les Verts). Accès à la formation ES en soins infirmiers pour les ressortissant-e-s des cantons de Neuchâtel et du Jura.....	345
2015.RRGR.406 130-2015 Amstutz (Corgémont, Les Verts). Que contiennent les poussières émises par la cimenterie Vigier à Péry ?	347
2015.RRGR.1118 291-2015 Gasser (Bévilard, PSA). Coût des placements d'enfants et d'adolescents francophones dans des institutions extra-cantoniales	336
2015.RRGR.556 148-2015 Geissbühler-Strupler (Hersenschwenden, UDC). Dépendances : un grave problème social et financier pour les générations futures.....	342
2015.RRGR.864 210-2015 Graber (La Neuveville, UDC). Avenir d'une liaison ferroviaire directe entre Zweisimmen et Interlaken-Est.....	335
2015.RRGR.379 121-2015 Graber (La Neuveville, UDC). Champ d'intervention de l'Etat, nouvelles technologies et respect de la sphère privée	338
2015.RRGR.684 192-2015 Guggisberg (Kirchlindach, UDC). Nombre de zones 30 dans le canton et évaluation	333
2015.RRGR.930 243-2015 Hofmann (Berne, PS). Nouvelle problématique des espaces partagés entre piétons et cyclistes.....	335
2015.RRGR.620 177-2015 Hügli (Biel/Bienne, PS). Industrie 4.0	352
2015.RRGR.391 123-2015 Krähenbühl (Unterlängg, UDC). Bénéfice des activités médicales privées des médecins de l'Hôpital de l'île	339
2015.RRGR.1033 261-2015 Machado Rebmann (Berne, LAVerte). Votation du 28 février 2016 sur le bâtiment de laboratoires : quels moyens pour la campagne ?	326
2015.RRGR.866 212-2015 Machado Rebmann (Berne, LAVerte). Moyens de contrainte utilisés par la police bernoise.....	328
2015.RRGR.395 126-2015 Machado Rebmann (Berne, LAVerte). Suicide assisté : clarifier la situation dans le canton de Berne.....	340
2015.RRGR.1106 279-2015 Machado Rebmann (Berne, LAVerte). Etape bernoise du Tour de France 2016.....	346
2015.RRGR.626 182-2015 PS-JS-PSA (Stucki, Berne). Manque à gagner suite aux réductions d'impôt	332

2015.RRGR.587 168-2015 Schnegg-Affolter (Lyss, PEV). Tâches cantonales et intercantionales de l'aide sociale institutionnelle : transparence, efficacité et économies	343
2015.RRGR.618 176-2015 Wyss (Wengi , UDC). Evaluation des performances et du comportement dans l'administration cantonale.....	329

Demandes de crédit 2016

Chancellerie d'Etat

2015.RRGR.998 Autorités, compte spécial « Conseil-exécutif » (N° I 1006). Groupes de comptes 307, Prestations aux retraités. Crédit supplémentaire 2015.....	2

Finances

2015.RRGR.101 Office d'informatique et d'organisation : autorisation de dépenses pour les produits et les prestations de services de l'OIO. Arrêté collectif des nouvelles dépenses. Crédit d'engagement annuel pour 2016	29

Justice, affaires communales et affaires ecclésiastiques

2015.RRGR.103 Office de gestion et de surveillance : autorisation de dépenses pour des produits et des prestations dans le domaine des TIC. Arrêté collectif pour les nouvelles dépenses. Crédit d'engagement pour 2016	315

Police et affaires militaires

2015.POM.28 Police cantonale bernoise ; exploitation, maintenance et entretien de l'infrastructure TIC ; autorisation de dépenses ; crédit d'engagement 2016 - 2018 (crédit d'objet)	2

Travaux publics, transports et énergie

2015.RRGR.989 Anet / Lindenhof, Etablissements de Witzwil. Remise en état de dix bâtiments et construction d'une annexe pour accueillir dix places de détention supplémentaires. Crédit d'engagement pour l'étude de projet	51
2015.RRGR.1017 Université de Berne, Hochschulstrasse 4, bâtiment principal. Réaffectation et mesures d'entretien. Crédit d'engagement pour l'exécution.....	55
2015.RRGR.1018 Thoune, Scheibenstrasse 3, 5 et 11 ; Prestations de conciergerie et de nettoyage pour la période 2016 à 2020. Crédit d'engagement pour des dépenses périodiques	56

Liste des annexes

Lois

N°2 2014.RRGR.130 Loi sur le personnel (LPers) (Modification) Proposition du Conseil-exécutif et de la commission pour la première et unique lecture
N°3 2015.RRGR.828 Décret sur l'évaluation générale des immeubles non agricoles et des forces hydrauliques (DEG) Proposition du Conseil-exécutif et de la commission
N°4 2015.RRGR.190 Loi sur l'organisation de votations relatives à l'appartenance cantonale de communes du Jura bernois (LAJB) Proposition du Conseil-exécutif et de la commission pour la première et unique lecture
N°5 2015.RRGR.150 Loi sur l'encouragement de l'innovation (LEI) Proposition du Conseil-exécutif et de la commission pour la première et unique lecture
N°6 2015.RRGR.80 Loi sur le travail, les entreprises et les installations (LTEI) (Abrogation) Proposition du Conseil-exécutif et de la commission pour la première et unique lecture
N°7 2014.RRGR.681 Arrêté du Grand Conseil concernant l'« initiative pour la protection des terres cultivables (initiative sur les terres cultivables) » 2015.RRGR.822 Contre-projet du Conseil-exécutif à l'« Initiative pour la protection des terres cultivables ». Loi sur les constructions (LC) (Modification) Proposition du Conseil-exécutif et de la commission pour la première
N°8 2014.RRGR.419 Loi sur les constructions (LC) (Modification) 2014.RRGR.420 Décret concernant la procédure d'octroi du permis de construire (DPC) (Modification) Proposition du Conseil-exécutif et de la commission pour la première lecture

Demandes de crédit

N°1 Demandes de crédit de la session de janvier 2016



Lundi 18 janvier 2016, 13 heures 30 – 16 heures 30

Première séance

Présidence : Marc Jost, Thoune (PEV)

Présents : 150 députés. Excusés : Daetwyler Francis, Gfeller Niklaus, Giauque Beat, Hamdaoui Mohamed, Kipfer Vreni, Kropf Blaise, Sommer Peter, Studer Peter, von Greyerz Nicola, Zumstein Katrin

Le président. Ich begrüsse Sie alle ganz herzlich zur Januarsession des Grossen Rats und hoffe, Sie konnten wunschgemäss ins Jahr 2016 starten. Der Winter ist da, das haben heute wahrscheinlich die meisten gemerkt. Viele freuen sich darüber, ganz besonders die Kinder. Bei uns zuhause war die Freude auf alle Fälle gross. Andere waren vielleicht gar nicht so unglücklich darüber, dass bisher eigentlich kaum wirklich Winter war. Aber zu denjenigen, die sich freuen, gehören sicher die Organisatoren des Berner Oberländer Ski-Weltcups in Adelboden und Wengen. Dort war die Freude sicher gross, auch wenn dies in den letzten Tagen viel Arbeit bedeutet hat. Jedenfalls konnten fast alle Rennen wunschgemäss durchgeführt werden, und so war nicht zuletzt auch der Kanton Bern wie gewohnt in diesen ersten Tagen des Jahres positiv in den Medien vertreten. Gleichzeitig können nun wahrscheinlich alle Berner Ski-Fans die norwegische Landeshymne auswendig, denn in Wengen kamen gleich alle drei Sieger aus Norwegen und wurden gefeiert. Um Helden geht es nun auch in dem kurzen Gedicht, das ich zum Einstieg vorlesen möchte:

Ein Berner namens Lorenz Lips
erschien mit einem Bein im Gips
in einer Grindelwaldner Bar,
und jeder, der zugegen war,
nahm als gewiss und sicher an,
es habe dieser junge Mann
nach kühner Schussfahrt seine Knochen
bei einem Ski-Unfall gebrochen.
Am Anfang schwieg der Lorenz Lips,
doch etwas später dann, im Schwips,
gestand er, unbeholfen lallend,
er habe, aus dem Bette fallend,
ganz unheroisch-ungeschickt,
sich Schien- und Wadenbein geknickt.
Die Lehre, die aus diesem winkt:
Es ist nicht alles Held, was hinkt.

(Hilarité)

Ich hoffe, meine Fraktionspräsidentin nehme dies nicht persönlich; selbstverständlich ist sie eine Heldin, auch wenn sie im Moment hinkt. *(Hilarité.)* Feiern darf heute auch Herr Grossrat Michael Aebersold, nämlich seinen Geburtstag. Von meiner Seite und von uns allen die besten Wünsche und einen ganz guten Tag! *(Applaudissements)*

Die Zeit zwischen dem Abschluss der Novembersession und der Verabschiedung des Programms für die darauffolgende Januarsession ist immer sehr kurz. Nichtsdestotrotz haben wir eine reich befrachtete Session vor uns. Ich wurde gefragt, ob ich mich auf das grösste Geschäft freue, das ansteht. Ich finde es spannend, wenn man so viele Anträge behandeln darf. Aber ich bin froh, wenn Sie gerade bei dem Geschäft, das am Mittwoch zur Behandlung ansteht, kräftig mithelfen, dass wir es erfolgreich durchbringen. Diese Session wird spätestens am Mittwoch der zweiten Woche zu Ende sein. Wir haben den Donnerstag der zweiten Woche bereits freigegeben. Ich bitte Sie, die Abendsitzungen weiterhin wie geplant zu reservieren. Es geht, wie gesagt, um die Kulturlandinitiative und um den Gegenvorschlag des Regierungsrats. Ebenfalls geht es um die Revision der Baugesetzgebung, bei der es eben sehr viel zu planen und zu koordinieren gibt. Weiter geht es um das Gesetz zur Durchführung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit der Bernjurassischen Gemeinden, das Dekret über die Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte und um das Innovationsförderungsgesetz. Dies, um nur einige schwergewichtige Themen dieser Session zu erwähnen. Wie gewohnt haben wir natürlich zudem zahlreiche Vorstösse und Kreditgeschäfte zu behandeln. Damit erkläre ich die Januarsession als eröffnet, und wir beginnen mit der Vereidigung eines neuen Ratsmitglieds.

Affaire 2015.RRGR.1186

Entrée d'un nouveau membre au Grand Conseil. Monsieur Roland Benoit (UDC)

Le président. Heute nimmt Herr Roland Benoit, Corgémont (SVP) Einsitz in den Grossen Rat. Er folgt auf Herrn Manfred Bühler, Cortébert (SVP). Nous passons à l'assermentation, et je prie les membres de l'assemblée et les personnes sur les tribunes de se lever. M. Benoit fait la promesse.

Monsieur Roland Benoit fait la promesse.

Le président. L'assermentation est terminée. Je souhaite plaisir et réussite à notre nouveau collègue. *(Applaudissements)*

Motions d'ordre

Motion d'ordre CIRE (Messerli, Interlaken)

Point 24 du programme, affaire 2015.RRGR.190 Loi sur l'organisation de votations relatives à l'appartenance cantonale de communes du Jura bernois (LAJB)
Renoncer à la seconde lecture.

Le président. Wir beginnen nun mit zwei Ordnungsanträgen, bevor wir zu den Geschäften der Staatskanzlei kommen. Als erstes beraten wir den Ordnungsantrag der SAK zu Traktandum 24. Gibt es zu diesem Ordnungsantrag Wortmeldungen aus dem Rat? – Das ist nicht der Fall. Das Wort hat der Kommissionspräsident, Herr Walter Messerli, zur Begründung des Antrags.

Walter Messerli, Interlaken (UDC), président de la CIRE. Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche Session. Ich möchte zu diesem Ordnungsantrag Artikel 98 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vorlesen: «Ein Verzicht auf die zweite Lesung eines Gesetzes ist vor Aufnahme von dessen Detailberatung zu beschliessen.» Wir wissen, dass bei Gesetzen normalerweise zwei Lesungen üblich sind. Wir stellen diesen Antrag vor allem deshalb, weil gewisse terminliche Fragen in der Abwicklung dieser Gesetzesberatung eine Rolle spielen. Das ist der Grund, weshalb wir gerne zunächst die Eintretensdebatte führen würden, und dann gemäss Artikel 98, vor der Detailberatung, über eine zweite Lesung beschliessen. Wir haben dies jetzt schon beantragt, um namentlich den zentral mit diesen Abstimmungen Beschäftigten zu signalisieren, dass wir diesen Antrag stellen werden. Das heisst mit anderen Worten: Wir beantragen, es sei nicht heute über diesen Ordnungsantrag abzustimmen, sondern unmittelbar nach der Eintretensdebatte, nach der wir wissen werden, wie gewisse Dinge ablaufen könnten.

Le président. Habe ich das richtig verstanden, es ist beantragt, nicht jetzt über den Ordnungsantrag abzustimmen? Also ist der Antrag an dieser Stelle zurückgezogen? – Das ist der Fall.

Motion d'ordre Krähenbühl, Unterlangenegg (UDC)

Point 48 du programme, affaire 2015.RRGR.541, motion 143-2015 Ouvrir la voie aux énergies renouvelables dans les exploitations agricoles
Débat libre

Le président. Es liegt ein weiterer Ordnungsantrag vor, und zwar zu Traktandum 48. Herr Grossrat Krähenbühl wünscht eine freie Debatte anstelle einer reduzierten Debatte. Gibt es zu diesem Antrag Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Das Büro hat die reduzierte Debatte vorgesehen, weil es sich hierbei um eine Richtlinienmotion handelt. Wir stimmen direkt über den Ordnungsantrag ab. Wer den Antrag auf freie Debatte annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui 106

Non 29

Abstentions 3

Le président. Sie haben den Ordnungsantrag angenommen, demnach werden wir Traktandum 48 in freier Debatte verhandeln.

Affaire 2015.RRGR.998

Autorités, compte spécial « Conseil-exécutif » (N° I 1006). Groupe de comptes 307, Prestations aux retraités. Crédit supplémentaire 2015

Annexe 01, ACE 1273/2015

Le président. Damit haben wir die Ordnungsanträge bereinigt. An dieser Stelle begrüsse ich ganz herzlich unseren Staatsschreiber, Christoph Auer, zur Beratung der Geschäfte der Staatskanzlei. Traktandum 2, ein Kreditgeschäft, wurde von der FiKo vorberaten. Der Sprecher der FiKo verzichtet auf das Wort. Gibt es Wortmeldungen aus dem Grossen Rat? – Das ist nicht der Fall. Der Staatsschreiber verzichtet ebenfalls auf das Wort. Auch hier können wir direkt über das Geschäft befinden. Wer den Nachkredit annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui 135

Non 0

Abstentions 0

Le président. Sie haben den Nachkredit einstimmig genehmigt. Damit darf ich unseren Staatsschreiber bereits wieder verabschieden. Ich wünsche Ihm einen guten Nachmittag.

Affaire 2015.POM.286

Police cantonale bernoise; exploitation, maintenance et entretien de l'infrastructure TIC; autorisation de dépenses; crédit d'engagement 2016 - 2018 (crédit d'objet)

Annexe 1, ACE 1295/2015

Le président. Wir fahren fort mit den Geschäften der POM. Ich begrüsse dazu Herrn Regierungspräsidenten Hans-Jürg Käser. Herzlich willkommen. Die FiKo hat das Geschäft vorberaten. Das Geschäft untersteht dem fakultativen Finanzreferendum. Für die FiKo hat Herr Grossrat Burkhalter das Wort.

Matthias Burkhalter, Rümligen (PS), rapporteur de la CFin. Es geht um einen Kredit von Jährlich 12,4 Mio. Franken für die Jahre 2016–2018. Insgesamt geht es also um 37,2 Mio. Franken. Das ist ein ausserordentlich erheblicher Betrag. Ich glaube, wenn es hier um ein Bauprojekt gegangen wäre, so hätten wir in der FiKo wohl stundenlang darüber diskutiert. Aus der Sicht der FiKo lohnt es sich, etwas zu diesem Kredit zu sagen. Aufgrund der Reform des Parlamentsrechts und damit den neuen Bestimmungen bezüglich der gebundenen und ungebundenen Ausgaben haben wir das Geschäft genauer betrachtet. Der Kreditantrag an und für sich umfasst sehr viele Teilprojekte, bei denen uns nicht überall klar war, was gebunden ist, was neu ist und was ungebunden ist. Selbst für die POM generierte es einen erheblichen Aufwand, das Ganze auseinander zu tüfteln. Es wäre wohl einfacher gewesen, dies wie in früheren Jahren einfach als gebunden durchzuwinken und zu sagen: Wir brauchen so viel Geld; das braucht es einfach; wir müssen

das tun, und der Grosse Rat hat nichts dazu zu sagen. Aber Sie, als Parlament, haben gewollt, dass die parlamentarische Aufsicht schärfer wird und genauer hinschaut. Deshalb hat die FiKo das Geschäft näher angeschaut.

Ursprünglich wollte die POM, bzw. der Regierungsrat, einen Kredit für fünf Jahre beantragen. Die FiKo fand dass dann etwas gar lange, denn wir wissen ja nicht, welche Entwicklungen in diesem schnelllebigen Bereich stattfinden werden. Man einigte sich dann; der Regierungsrat trat auf den Wunsch der FiKo ein und beschränkte den Kredit auf drei Jahre. Ich möchte hierzu sagen, dass bei solchen Geschäften, ITC-Krediten, die dem Grossen Rat vorgelegt werden, auch künftig drei Jahre als Limite Standard sein sollten und nicht fünf Jahre.

Der zuständige Ausschuss der FiKo und die Gesamtkommission liessen sich überzeugen, dass dieser Kredit wohl notwendig ist. Allerdings muss ich Ihnen sagen, dass wir als Milizparlamentarier alle heillos überfordert sind, solche Geschäfte a fond zu prüfen. Wir sind darauf angewiesen, dass die Verwaltung und die externen Experten dort eine hervorragende Arbeit leisten und das Mitberichtsverfahren gut durchgeführt wird. Bei einem Strassenprojekt, einem Kreisel im Oberland, geht das viel einfacher. Dort kann jeder mitreden. Aber bei solchen ICT-Projekten wird es Ihnen nicht anders gehen als mir: Ich bin da jeweils relativ hilflos. Die FiKo empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig – trotz aller Vorbehalte hinsichtlich der Überprüfbarkeit –, dem Geschäft zuzustimmen.

Le président. Gibt es Wortmeldungen aus dem Rat? – Das ist nicht der Fall. Der Regierungspräsident verzichtet ebenfalls auf das Wort. Somit können wir über den Verpflichtungskredit abstimmen. Wer den Kredit genehmigen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui 138

Non 0

Abstentions 2

Le président. Sie haben den Kredit genehmigt.

Affaire 2015.RRGR.629

N° de l'intervention: 184-2015

Type d'intervention: Motion

Déposée le: 09.06.2015

Déposée par: Freudiger (Langenthal, UDC) (porte-parole)
Gschwend-Pieren (Lyssach, UDC)
Hess (Berne, UDC)

Cosignataires: 20

N° d'ACE: 1371/2015 du 18 novembre 2015

Direction: POM

Procédure de naturalisation: exiger un extrait officiel du casier judiciaire

Le Conseil-exécutif est chargé de modifier comme suit l'ordonnance sur la naturalisation (ONat) et le Guide en matière de procédure de naturalisation (ISCB 1/121.1/1.1) :

1. Pour déterminer si un requérant a été condamné pour un crime par un jugement entré en force ou a été condamné par un jugement entré en force à une peine privative de liberté de deux ans au moins pour une infraction (art. 7, al. 3, lit. a ConstC), on se référera désormais à l'extrait officiel du casier judiciaire dans la procédure de naturalisation ordinaire.
2. Dans la procédure d'octroi du droit de cité communal (naturalisation ordinaire), les communes recevront dans la mesure du possible les informations figurant sur l'extrait officiel du casier judiciaire, afin de pouvoir contrôler le respect des conditions définies à l'article 7, alinéa 3, lettre a ConstC.
3. Les condamnations pour un crime et les peines privatives de liberté de deux ans au moins prononcées pour une infraction, qui figurent sur l'extrait officiel, sont des conditions exclusives du droit de cité.

Développement :

La Constitution cantonale prévoit à l'article 7, alinéa 3, lettre a que le droit de cité est notamment refusé à quiconque a été condamné pour un crime par un jugement entré en force ou à quiconque qui a été condamné par un jugement entré en force à une peine privative de liberté de deux ans au moins pour une infraction. Le Conseil national et le Conseil des Etats ont récemment accordé la garantie fédérale à cette nouvelle disposition de la Constitution cantonale. La disposition est dès lors conforme au droit fédéral.

Ce sont l'ONat et le Guide de la Direction de la police et des affaires militaires qui précisent les modalités d'application de cette disposition. Ce qui est déterminant, c'est de savoir s'il faut se référer à l'extrait du casier judiciaire destiné à des particuliers ou à l'extrait officiel (celui que prennent p. ex. en compte les autorités judiciaires) pour contrôler les antécédents judiciaires des requérants. L'extrait officiel est un meilleur indicateur de virginité judiciaire car les condamnations prononcées y restent inscrites plus longtemps. Or, le Guide se réfère actuellement uniquement à l'extrait du casier judiciaire destiné à des particuliers (cf. p. 18 s). Référence est faite à l'extrait officiel uniquement si le requérant a été condamné à une peine privative de liberté de plus de deux ans (cf. p. 19). Des peines aussi longues ne sont toutefois qu'exceptionnellement infligées. Ainsi, dans la plupart des cas, même si le requérant a été condamné pour un crime, c'est l'extrait destiné aux particuliers qui est déterminant.

Cette pratique n'est pas satisfaisante. On le voit notamment pour les condamnations prononcées avec sursis (ce qui, en vertu de l'art. 42 CP, est la règle, même pour les crimes). Or, un jugement qui prononce une peine avec sursis ou sursis partiel n'apparaît plus dans l'extrait du casier judiciaire lorsque le condamné a subi la mise à l'épreuve avec succès (art. 371, al. 3^{bis} CP), soit au bout de deux à cinq ans, sachant qu'en pratique la durée mise à l'épreuve se situe plutôt dans le bas de la fourchette. D'après le Guide (p. 19), la demande de naturalisation pourra être traitée à l'expiration du délai d'épreuve et d'un délai supplémentaire de six mois.

L'extrait du casier judiciaire destiné aux particuliers ne permet donc pas réellement de déterminer si la personne a ou non été condamnée pour crime par un jugement entré en force. On ne saurait admettre qu'au bout de quelques années seulement, un criminel puisse se faire passer pour un requérant irréprochable et obtenir la naturalisation. La pratique actuelle est injuste à l'égard des requérants qui ont effectivement une excellente moralité, sans compter qu'elle n'est pas vraiment conforme à l'article 7, alinéa 3, lettre a ConstC.

Les peines prononcées avec sursis pour des crimes restent inscrites dans l'extrait officiel pendant dix ans à compter de l'entrée en force du jugement (art. 369, al. 3 CP). Il faudrait au moins se référer à l'extrait officiel pour apprécier les conditions d'admission au droit de cité cantonal et considérer les condamnations apparaissant dans l'extrait comme exclusives. Si c'est possible juridiquement, les informations en question devraient également pouvoir être communiquées aux communes.

Réponse du Conseil-exécutif

Le 20 juin 2014, les Chambres fédérales ont adopté la nouvelle loi sur la nationalité suisse (nLN). Le Conseil fédéral a prévu d'en préciser les dispositions dans une ordonnance d'exécution. En effet, jusqu'à présent, aucune disposition d'application n'avait jamais été édictée par la Confédération, ce qui laissait aux cantons une très grande marge de manœuvre. Il faut toutefois s'attendre à ce que l'ordonnance susmentionnée, une fois en vigueur, rende le droit fédéral bien plus exhaustif et précis en matière de naturalisation. Des réglementations contraignantes pour les cantons en ce qui concerne les critères d'intégration, notamment, sont à prévoir. Concrètement, celles-ci porteront par exemple sur les antécédents judiciaires des personnes candidates à la naturalisation. C'est ce que permet de conclure le projet du Conseil fédéral, mis en consultation à l'automne 2015. À l'heure actuelle, ni le droit d'application du Conseil fédéral, ni le moment de l'entrée en vigueur des nouvelles dispositions ne sont précisément connus.

La révision totale de la loi fédérale sur la nationalité oblige le canton de Berne à adapter sa loi du 9 septembre 1996 sur le droit de cité cantonal et le droit de cité communal (loi sur le droit de cité, LDC; RSB 121.1), l'ordonnance d'exécution et le Guide en matière de procédure de naturalisation. La Direction de la police et des affaires militaires a d'ores et déjà lancé les travaux de révision de la LDC. Ceux-ci ne pourront toutefois se poursuivre qu'une fois le contenu de l'ordonnance fédérale connu avec certitude. L'examen du respect de l'ordre et de la sécurité publics devra être réglé dans la LDC et ses dispositions d'application, le nouveau droit fédéral et l'article 7 de la Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC; RSB 101.1) devant être respectés. Dans ce contexte, il faudra aussi déterminer les cas dans lesquels on devra se fonder sur l'extrait officiel du casier judiciaire, et ceux où l'extrait destiné aux particuliers suffira. D'autres questions de procédure, telles que l'ampleur de l'examen et la récolte d'informations par les communes, devront également être tranchées lors de la révision de la LDC et de son droit d'exécution.

Le Grand Conseil devrait se pencher sur la révision de la LDC en 2017. Ce sera l'occasion pour lui de débattre des questions soulevées dans la motion. À l'heure actuelle, il ne serait toutefois pas judicieux d'arrêter définitivement la nature de certains critères d'intégration, tels que le respect de l'ordre et de la sécurité publics. En effet, une réglementation cantonale au sujet des antécédents judiciaires pourrait même se retrouver contraire au droit fédéral, selon la tournure que prendra ce dernier.

Compte tenu de ce qui précède, le Conseil-exécutif propose l'adoption de la motion sous forme de postulat. Il tiendra alors compte des demandes formulées par ses auteurs au moment de réviser les bases légales cantonales.

Proposition du Conseil-exécutif :

Adoption sous forme de postulat

Le président. Wir kommen zu Traktandum 4, der Motion Freudiger.

Patrick Freudiger, Langenthal (UDC). Es geht um den Strafregistrauszug bei Einbürgerungen. In Artikel 7 Absatz 3 der Kantonsverfassung ist festgelegt, dass nicht eingebürgert werden kann, wer wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt oder wegen eines Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist. Ich gebe hier auch gerne zu, dass bereits vor der Annahme dieser Verfassungsänderung als Grundsatz im Einbürgerungsverfahren galt, dass man einen guten Leumund hat. Einen guten Leumund zu haben heisst, dass man nicht verurteilt wurde. Das bedeutet, dass die meisten Einbürgerungsbehörden dies schon vorher beherzigt haben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bei dieser Motion geht es nicht auch nur ansatzweise darum, ein neues Einbürgerungshindernis zu schaffen. Ich will keine zusätzliche Voraussetzung. Diese Motion soll einzig gewährleisten, dass die Voraussetzungen, die wir heute in Gesetz und Rechtsprechung bereits haben, auch umgesetzt werden. Mit anderen Worten soll die Einbürgerungsbehörde die nötigen Dokumente haben, um überhaupt überprüfen zu können, ob eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller unbescholten ist. Als Beispiel nenne ich einen stossenden Fall, um zu zeigen, weshalb dieser Vorstoss entstanden ist. Die meisten Straftäter, namentlich als Ersttäter, erhalten ja bedingte Strafen. Bei den bedingten Strafen ist es so, dass man im Strafregistrauszug für Privatpersonen nach Ablauf der Probezeit nichts mehr sieht. Wenn Sie eine Probezeit von zwei Jahren haben, so sehen Sie nach zwei Jahren im Strafregistrauszug für Privatpersonen nichts mehr. Beim Auszug für Amtspersonen, also jenem, den auch Gerichte zur Hand nehmen, sieht man es – gemäss Artikel 369 StGB – immerhin noch während zehn Jahren. Wenn nun also ein Gesuchsteller zu einer bedingten Strafe verurteilt worden ist, bei einer Probezeit von zwei oder drei Jahren – das ist etwa der Normalfall – und die Einbürgerungsbehörde den Privatauszug bezieht, so sieht sie heute nach Ablauf der Probezeit von vielleicht drei Jahren, plus einem halben Jahr Karenzfrist, nichts mehr. Für die Einbürgerungsbehörde ist diese Person dann also jemand mit tadellosem Leumund. Und hier, liebe Kolleginnen und Kollegen, sagen wir, das sei falsch. Es ist nicht nur zu leicht für die verurteilte Person. Es ist auch falsch für diejenigen Gesuchstellerinnen und Ge-

suchsteller, die sich redlich darum bemühen, hier mit dem Gesetz in Einklang zu leben und die effektiv einen tadellosen Leumund haben.

Heute ist es aber eben so, dass die Einbürgerungsbehörden den Auszug für Privatpersonen nutzen müssen. So sieht es die Wegleitung des Kantons für die Einbürgerungsverfahren vor. Das bedeutet, die Gemeinden, als erste Einbürgerungsbehörden, sind heute eigentlich faktisch nur beschränkt in der Lage, wirklich beurteilen zu können, ob eine Person einen unbescholtenen Leumund hat. Wenn die Gemeinde geurteilt hat, kommt der Kanton an die Reihe. Er prüft in ganz, ganz seltenen Fällen den Auszug für Amtspersonen, nämlich dann, wenn eine Person zwei oder mehr Jahre Freiheitsstrafe erhalten hat. Wir alle wissen, das geschieht so gut wie nie. Wenn man also das gesamte System, Gemeinde und Kanton, betrachtet, so kommt es praktisch nie vor, dass der amtliche Auszug geprüft wird. Wir möchten, dass im Sinne der Transparenz – und auch, damit Gemeinden und Kanton die Aufgaben, die ihnen übertragen wurden, tatsächlich wahrnehmen können – grundsätzlich der amtliche Auszug, den auch die Gerichte einsehen, beigezogen wird. Auch möchten wir, dass dies bereits für die Gemeinden als Ersteinbürgerungsinstanzen gilt. Sonst haben Sie nämlich das Problem, dass die Gemeinde eine scheinbar gut beleumdete Person durchwinkt, dann merkt der Kanton, dass es nicht so ist, und dann muss man zurück auf Feld eins. Das ergibt viel Bürokratie. Deshalb sollen bereits diejenigen Behörden, die als erste prüfen, die ganze Einsicht haben.

Es stellt sich nun die Frage, ob man wandeln soll oder nicht. Diese Frage stellt man sich immer, wenn die Regierung die Annahme als Postulat empfiehlt. Ich möchte hier nicht bereits im Grundsatz ausschliessen, den Vorstoss zu wandeln. Es ist mir aber wichtig, erst die Diskussion anzuhören. Denn wenn es ginge, wäre es mir lieber, wenn der Vorstoss als Motion überwiesen würde. Dies namentlich weil das Anliegen dringend ist.

Le président. Wünschen die Mitmotionärin oder der Mitmotionär das Wort? – Das ist nicht der Fall, damit kommen wir zu den Fraktionssprecherinnen und -sprechern.

Monika Gygax-Böninger, Obersteckholz (PBD). Die Eidgenössischen Räte haben bereits im Jahr 2014 das neue Bürgerrechtsgesetz verabschiedet, und der Bundesrat wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch für das Einbürgerungsverfahren konkretere und umfassendere Regelungen erlassen. Gerade in dem Bereich, in dem die Motion ansetzt, ist es aus Sicht der BDP wichtig und richtig, dass es künftig Regelungen gibt. Mit dem amtlichen Strafregistrauszug sollen Unterlagen zur Verfügung stehen, durch die jeder einzelne Kanton bzw. die Gemeinden in dieser heiklen Thematik die Prüfung, die Kontrolle und die Erwägungen zu einem Einbürgerungsgesuch einheitlich und vor allem – und das ist noch viel wichtiger – gestützt auf die tatsächlichen Verhältnisse vornehmen können. Die Informationen aus dem Strafregistrauszug für Private lassen es nicht zu, dass bei der Prüfung des Leumunds alles Wissenswerte und Nötige bekannt wird. So braucht es eben den amtlichen Strafregistrauszug, damit die Gemeinde die Einbürgerungsvoraussetzung im Zusammenhang mit dem Ruf und

dem Ansehen eines Einbürgerungsgesuchstellers aussagekräftig, tatsächlich und genügend kontrollieren kann. Kurz gesagt, die BDP wird die Anliegen in diesem Fall grossmehrheitlich als Motion unterstützen. Sie erachtet dies auch als Signal, dass die Voraussetzungen eines guten Leumunds bei einem unbescholtenen und einbürgerungswürdigen Gesuchsteller insbesondere auch auf strafrechtlicher Ebene sehr genau festgestellt werden können müssen, weil diese Voraussetzungen für eine Einbürgerung wesentlich sind.

Christoph Grimm, Berthoud (pvl). Ob und in welchen Fällen künftig Einbürgerungswillige einen amtlichen Strafregistrauszug beibringen müssen, können wir wahrscheinlich nicht heute hier im Rat bestimmen. Die Regierung hat den Vorstoss klar und für uns nachvollziehbar beantwortet. Der Bund ist dabei, die Ausführungsverordnungen zum Einbürgerungsgesetz zu überarbeiten. Er wird die Fakten klären und auch für den Kanton konkrete, verbindliche Regelungen erlassen. Ich möchte zwei Artikel aus dem STGB zitieren. Artikel 42 Absatz 1 lautet: «Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.» In Artikel 45 STGB, geht es um die Bewährung: «Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen.» Mit anderen Worten, die Strafe wird damit als gesühnt betrachtet.

Mit der Verschärfung dieser Regelung, wie sie die Motionäre wollen, muss dagegen jemand noch während bis zu zehn Jahren mit einem Nachteil rechnen aufgrund der Verfehlungen, die er einmal begangen hat. Die glp versteht natürlich, dass man dies gleichhalten sollte. Für uns ist aber auch wichtig, zu wissen, welche Überlegungen dahinter stehen, dass man einerseits dem oder der Einbürgerungswilligen den einen Auszug gibt, währen man andererseits noch einen offiziellen Strafregistrauszug hat. Für die glp ist die Verhältnismässigkeit sehr wichtig. Es darf und kann doch nicht sein, dass jemand künftig zehn Jahre lang daran gehindert wird, Schweizerin oder Schweizer zu werden, weil sie oder er vielleicht – ich betone: vielleicht – eine Bagatelle begangen hat. Und das erscheint im Strafregistrauszug für Private nach zwei Jahren nicht mehr. Das kann uns allen passieren, liebe Leute, und – ich weiss es nicht – vielleicht würden ja dann viele von uns ausgebürgert. Es muss also abgeklärt werden, dass die Verhältnismässigkeit stimmt. Das ist uns sehr wichtig. Wir vermuten einfach hinter diesem Antrag, dass man versucht, Einbürgerungen nach einem solchen Vergehen von heute zwei, oder drei Jahren auf zehn Jahre hinauszuzögern. Dabei würden wir nicht mithelfen. Wir helfen hier also höchstens bei einem Postulat mit. Eine Motion würden wir ablehnen. Wir wollen, dass man dies anschaut, und die Regierung sagt, sie sei bereit, dies zu tun. Wir warten auf den Bund, und dann sehen wir weiter.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (PLR). Die FDP hegt selbstverständlich grosse Sympathien für diesen Vorstoss. Auch dessen Begründung geht absolut in die richtige Rich-

tung und entspricht der neuen Kantonsverfassung. Wie bereits gesagt wurde, ist effektiv der amtliche Strafregisterauszug massgebend im Rahmen einer Einbürgerung. Das entspricht auch dem Volkswillen. Insofern können wir den Vorstoss materiell unterstützen. Ich kann bestätigen, was Herr Freudiger gesagt hat. Herrn Grimm muss ich sagen: Auch wenn das zehn Jahre zurückgeht, ist das für uns absolut immer noch verhältnismässig. Ich sehe kein Problem darin, wenn man auf etwas längere Zeit zurückgreift und dadurch sieht, was diese «Pappenheimer» in unserem Land alles angestellt haben, wenn sie schon eingebürgert werden wollen. Allerdings argumentiert die Regierung aus formellen Gründen und sagt, es sei ja auf Kantons- und Bundesebene einiges in Gang, man solle noch zuwarten und könne dies dann im Jahr 2017 diskutieren. Es ist richtig, bisher entsprach es der Praxis, bei einer vorgesehenen Gesetzesänderung zunächst einem Postulat zuzustimmen, um einen Wink zu geben oder die Stossrichtung anzuzeigen; das sei stufengerechter. In diesem Sinne hat die FDP heute Morgen beschlossen, eher ein Postulat zu unterstützen. Aber wenn der Motionär effektiv an der Motion festhält, kann ich hier im Namen der FDP sagen, dass wir auch eine Motion unterstützen könnten. So flexibel ist die FDP, wenn es um die richtige Sache geht.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (PS). Die vorliegende Motion fordert einen amtlichen Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren. Für uns ist die Antwort des Regierungsrats sehr schlüssig und nachvollziehbar. Aufgrund der Revision des Bürgerrechtsgesetzes muss der Kanton auch sein Gesetz über die Kantons- und Gemeindeeinbürgerung anpassen. Nach der Antwort des Regierungsrats wird sich der Grosse Rat voraussichtlich schon im nächsten Jahr mit dieser Revision befassen. Deshalb sind wir klar der Meinung, es sei besser, zunächst abzuwarten, was auf Bundesebene definitiv gilt und erst auf diesen Zeitpunkt hin Änderungen auf Kantonsebene vorzunehmen. Wenn der Bund den Kantonen Änderungen vorgibt, so sollten wir hier aber auch keine schärferen Voraussetzungen einführen. Grundsätzlich ist es uns aber auch wichtig, festzuhalten, dass eine Person, die eine Straftat verbüsst, also abgesessen hat, nicht immer wieder dafür bestraft werden darf. Es ist Teil dieses Strafsystems, dass wenn eine Strafe abgesessen ist, diese auch einmal abgehakt werden sollte. Man darf einem Menschen, der in seinem Lebenslauf eine verbüsste Strafe hat, dies nicht auch noch zwanzig Jahre lang nachtragen. Aus diesen Gründen lehnt die SP-JUSO-PSA-Fraktion diese Motion klar ab.

Thomas Knutti, Weissenburg (UDC). Wer in unserem Land das Privileg hat, die schweizerische Staatsbürgerschaft zu besitzen, kommt in den Genuss von weit gehenden Rechten und Pflichten. Es ist somit aus meiner Sicht normal, dass deren Erhalt an hohe Anforderungen geknüpft werden muss. In den letzten Jahren wurden viele Personen eingebürgert, denen unsere Werte oder unsere Rechtsordnung fremd bleiben. Auf die Dauer kann das unserem Rechtsstaat und dem Zusammenhalt nur schaden. Zu Recht verlangt Kollege Freudiger eine Anpassung der Einbürgerungsverordnung, damit die Gemeinden eine tadellose Einsicht erhalten für das Erlangen des Schweizer Bürgerrechts

und um unserer Kantonsverfassung nachleben zu können. Einbürgerungsbehörden haben nämlich eine sehr grosse Verantwortung, und deshalb müssen sie auch genau informiert sein über sämtliche Straftaten der Gesuchsteller. Dies, damit auch bei Verurteilungen zu bedingt ausgesprochenen Strafen offene Transparenz besteht für die Einbürgerungsverantwortlichen. Die SVP verlangt hier, wie auch in anderen Bereichen, eine konsequente, transparente Einbürgerungspolitik, und dass Personen, die schwerwiegenderweise und wiederholt gegen unsere Gesetze verstossen, das Schweizer Bürgerrecht nicht erteilt wird.

Der Regierungsrat hat erfreulicherweise Verständnis für das Anliegen der Motionäre. Er sagt, der Ermessensspielraum sei bei den Ausführungsbestimmungen sehr gross, und man erwarte ja sogar, dass das Bundesrecht nach dem Erlass auch bei Straffälligkeit von Einbürgerungswilligen Personen konkretere Regelungen trifft. Im Entwurf der Vernehmlassung hat man ja sogar darauf hingewiesen. Die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung muss auf jeden Fall oberste Priorität haben bei den Einbürgerungen. Wir von der SVP-Fraktion sind klar der Meinung, dass sämtlichen verantwortlichen Prüfstellen von Einbürgerungen der amtliche Strafregisterauszug zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden soll, und nicht nur der private Strafregisterauszug. Aus unserer Sicht dürfen wir jetzt nicht länger warten. Wir haben ja auch keine Gewähr, ob es dann nicht länger dauert als bis 2017. Die nötigen Anpassungen müssen uns vorgelegt werden. Wer sich in unserem Land und unserem Kanton an die Gesetze hält, hat ja bei einer Einbürgerung auch nichts zu befürchten und kann problemlos eingebürgert werden. Die SVP-Fraktion unterstützt einstimmig sowohl die Motion wie auch ein Postulat.

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). Bedingte Strafen werden in der Regel ausgesprochen, wenn es sich um einen Ersttäter handelt und daher eine unbedingte Strafe nicht als notwendig erscheint, um den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten. Man geht davon aus, dass der Warnfinger der bedingten Strafe ausreichend sei. Zudem wird mit der bedingten Strafe meist eine Verbindungsbusse ausgesprochen, damit der Täter auch sofort etwas spürt von der Strafe.

Der Unterschied zwischen dem amtlichen Strafregisterauszug und dem Auszug für Privatpersonen ist, dass die Einträge auf dem Auszug für Privatpersonen nach zwei Dritteln der Zeit entfernt werden, die für den amtlichen Auszug massgebend ist. Bedingte Strafen werden nach Ablauf der Probezeit entfernt, also wenn sich der Verurteilte bewährt hat. Diese Regelung hat ihren Grund. Es gibt nämlich ein Recht auf Vergessen. Dieses fliesst aus dem Persönlichkeitsschutz gemäss Artikel 28 des Zivilgesetzbuches. Ein Straftäter wird aufgrund seines Verschuldens mit einer angemessenen Strafe gebüsst. Hat er seine Strafe verbüsst und ist während längerer Zeit nicht wieder straffällig geworden, oder ist die Probezeit bei einer bedingten Strafe verstrichen, soll der Täter eine zweite Chance erhalten, sich zu bewähren und nicht mehr Täter zu sein. Dabei ist unerheblich, ob er Ausländer oder Schweizer ist.

Aus diesem Grund will die grüne Fraktion, dass man bei Einbürgerungen weiterhin auf den privaten Strafregisterauszug abstellt. Dies entspricht dem Grundsatz der Verhältnis-

mässigkeit und verwirklicht den Anspruch auf Resozialisierung. Im Rahmen der Revision des kantonalen Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht wird man sich an die bundesrechtlichen Vorgaben des Bürgerrechtsgesetzes und dessen Verordnungen halten müssen. Aus diesem Grund sehen wir keinen weitergehenden Handlungsbedarf. Die grüne Fraktion lehnt die Motion wie auch ein Postulat ab.

Patrick Gsteiger, Eschert (PEV). Vous avez déjà entendu beaucoup d'arguments favorables et défavorables à cette motion, donc je serai bref. Il est vrai que le canton a une grande marge de manoeuvre dans le domaine de la naturalisation, mais, comme le rappelle le Conseil-exécutif dans sa réponse, les Chambres fédérales ont adopté une nouvelle loi en 2014 qui obligera le Conseil fédéral à préciser la réglementation. Donc, la proposition des motionnaires pourra sans autre être débattue par notre parlement cantonal lorsque nous nous pencherons sur la révision des dispositions légales cantonales. Le parti évangélique est donc unanimement d'avis que la réglementation cantonale ne doit pas être discutée maintenant. Nous soutenons cependant le postulat.

Ernst Tanner, Ranflüh (UDF). Als EDU-Fraktion wollen wir keine Querschläger einbürgern. Wir sind dafür, dass die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, den amtlichen Strafregistrauszug bei den Einbürgerungen anzuwenden. Wir stimmen der Motion einstimmig zu.

Le président. Gibt es Einzelvoten aus dem Rat? – Das ist nicht der Fall.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Ich danke für die Diskussion. Wie bereits mehrfach hier am Rednerpult festgestellt wurde, hat sich die Regierung intensiv mit diesem Vorstoss befasst. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass auf Bundesebene das entsprechende Bürgerrechtsgesetz diskutiert wird. Was Herr Grossrat Gsteiger soeben gesagt hat, ist richtig: Bisher hatten wir einen relativ grossen Ermessensspielraum, weil der Bund keine oder fast keine Ausführungsbestimmungen festgelegt hatte. Aber nun tut er dies eben. Im Herbst 2015 schickte der Bund einen Entwurf dieser Regelung in die Vernehmlassung. Wir werden sehen, wie die Antworten darauf ausfallen werden, und wie anschliessend der Bund auf diese Antworten reagieren wird. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Da wir wissen, dass wir nach der Revision des Bürgerrechtsgesetzes auf Bundesebene unser kantonales Bürgerrechtsgesetz anpassen müssen, halte ich es für sinnvoll, alle Vorstösse, die inhaltlich mit diesem Gesetz und seinen Anpassungen in Zusammenhang stehen, als Postulat entgegenzunehmen. Denn so können alle diese Elemente in die Vorbereitung der Revision dieses Gesetzes einfließen. Alle diese Argumente können dann wieder eingebracht werden. Die Regierung hielte es für falsch, wollte man in Kenntnis der Bestrebungen auf Bundesebene jetzt noch am bestehenden kantonalen Gesetz etwas ändern, beispielsweise in Bezug auf diese Strafregistrauszüge. Deshalb schlägt die Regierung dem Parlament vor, diesen Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Patrick Freudiger, Langenthal (UDC). Ich bedanke mich bei allen für die gute Diskussion. Ich freue mich vor allem über den Sukkurs von verschiedensten Parteien; gerade auch seitens der bürgerlichen Parteien, die sogar mithelfen würden, eine Motion zu überweisen. Vielleicht noch Folgendes: Christoph Grimm, man muss aufpassen, dass man nichts vermischt. Du hast die Frage von bedingt-unbedingt mit der Frage des Strafregistrauszugs vermischt. Auf der einen Seite geht es darum, ob man die Strafe aufschiebt. Auf der andern Seite ist aber auch eine aufgeschobene Strafe eine Verurteilung, und dort muss man schauen, wie lange man diese noch gewichten möchte. Ich kann dich beruhigen: Wegen einer Bagatelle gibt es eben gar keinen Strafregistereintrag. Und selbst wenn man aufgrund sehr geringfügiger Delikte einen hätte, ist es ja nicht so, dass man das Gesuch deshalb zwingend ablehnen müsste. Ziffer 3 meiner Motion sagt klar, welche Punkte zwingend zur Ablehnung führen müssten. Man muss hier also nicht quasi ein Recht auf Vergessen geltend machen.

Nun gut, Sie alle interessiert, ob ich den Vorstoss wandle oder nicht. Ich bin sehr unschlüssig. In vier Jahren, wenn ich etwas mehr Erfahrung haben werde, würde ich vielleicht anders entscheiden. Aber ich habe jetzt von Verschiedenen, bis hinein ins linke Lager, gehört, man würde mithelfen, ein Postulat zu unterstützen. Ich traue Herrn Regierungsrat Käser zu, dass er ein mit grosser Mehrheit überwiesenes Postulat auch als solches ernst nimmt, ihm das nötige Gewicht beimisst und dass dieses nicht irgendwo in einer Schublade verschwinden wird. Im Übrigen werden wir etwa in einem Jahr das Bürgerrechtsgesetz beraten. Müssten wir dann wieder erwarten feststellen, dass das Postulat doch in der Schublade gelandet ist, würden wir dann halt im Rahmen der Gesetzesberatung nochmals nachstossen. Aber ich habe – wie ich hoffe, nicht zu Unrecht – Vertrauen in den Grossen Rat und in die Regierung und erkläre deshalb, dass ich den Vorstoss in ein Postulat wandle.

Le président. Wir befinden demnach über ein Postulat. Wer dem Postulat zustimmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :	
Adoption sous forme de postulat	
Oui	106
Non	28
Abstentions	5

Le président. Sie haben das Postulat überwiesen.

Affaire 2015.RRGR.889

N° de l'intervention:	235-2015
Type d'intervention:	Motion
Déposée le:	08.09.2015
Déposée par:	Bhend (Steffisbourg, PS) (porte-parole)
Cosignataires:	0

N° d'ACE: 1332/2015 du 11 novembre 2015
 Direction: POM

Pas de bénéfices aux dépens des réfugiés

Le Conseil-exécutif est chargé d'élaborer une base légale contenant les dispositions suivantes :

1. Le canton s'occupe en principe lui-même de l'hébergement et de la prise en charge des requérants et requérantes d'asile.
2. Cette tâche ne peut être déléguée par convention de prestations qu'à des organisations d'utilité publique.
3. Les organisations mandatées par convention publient l'intégralité de leurs comptes d'exploitation.

Développement :

Les réfugiés et réfugiées affluent toujours plus nombreux vers l'Europe. Par le passé, le canton de Berne a même appliqué le droit d'urgence pour assurer l'hébergement des requérants et requérantes d'asile.

On constate que les entreprises privées et à but lucratif sont de plus en plus présentes sur le « marché de l'asile ».

Par le passé, le canton de Berne a souvent délégué l'hébergement et la prise en charge des requérants et requérantes d'asile par convention à l'entreprise ORS.

Le camp de réfugiés de Traiskirchen (Autriche), tenu par l'entreprise ORS, est l'illustration de ce qui peut arriver lorsque l'on délègue cette tâche à une entreprise à but lucratif. D'après les médias, ce camp abrite même des familles avec des enfants dans des conditions inhumaines et indignes. Même le chancelier fédéral d'Autriche a jugé la situation inacceptable.

Les entreprises à but lucratif cherchent de par leur nature même à réaliser des profits et à éviter les pertes pour assurer leur propre survie.

Deux options s'offrent à elles : augmenter les recettes ou réduire les coûts. Pour les personnes en détresse, réduire les coûts signifie par exemple dormir par terre ou manquer de sanitaires.

Dans les situations difficiles, les entreprises privées sont davantage les obligées de leurs propriétaires que des requérants et requérantes d'asile ou même de leurs collaborateurs et collaboratrices, au bord du surmenage.

Le canton ne saurait tolérer plus longtemps ce travers du système et doit reprendre ses responsabilités. Seuls les pouvoirs publics sont prêts à et capables de maintenir la qualité dans les situations de crise, et d'essuyer les pertes que cela implique. Les politiques de droite et de gauche qui tiennent à la dignité humaine sont alors prêts à voter des crédits supplémentaires.

Motivation de l'urgence :

Il faut mettre fin le plus rapidement possible aux erreurs d'incitation et aux bénéfices faits au détriment de personnes en détresse.

Réponse du Conseil-exécutif

1. Sur ce point, le Conseil-exécutif renvoie aux bases légales existantes. L'article 80, alinéa 1 de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile (LAsi; RS 142.31) prévoit que l'aide sociale dans le domaine de l'asile est fournie aux per-

sonnes qui séjournent en Suisse en vertu des dispositions de la LAsi par le canton auquel elles ont été attribuées. Selon l'article 22 de l'ordonnance 2 du 11 août 1999 sur l'asile relative au financement (ordonnance 2 sur l'asile, OA 2; RS 142.312), l'aide sociale octroyée dans le domaine de l'asile comprend aussi l'hébergement et l'encadrement. En vertu de l'article 3, alinéa 1 de la loi du 20 janvier 2009 portant introduction de la loi fédérale sur l'asile et de la loi fédérale sur les étrangers (LiLFAE; RSB 122.20), la compétence en matière d'octroi de l'aide sociale aux personnes relevant du domaine de l'asile incombe à l'Office de la population et des migrations (OPM). L'encadrement et l'hébergement sont donc déjà assurés par le canton.

Le Conseil-exécutif tient cependant à intégrer davantage les communes dans l'encadrement et l'hébergement. Compte tenu des dispositions légales existantes, il estime que les exigences de ce point de la motion sont déjà remplies et en propose l'adoption et le classement.

2. Le Conseil-exécutif rejette la demande formulée par l'auteur de la motion selon laquelle la tâche du canton devrait être confiée exclusivement à des organisations d'utilité publique au moyen de contrats de prestations. Selon l'article 4, alinéa 1 LiLFAE, l'OPM peut déléguer l'octroi de l'aide sociale à des organismes responsables publics ou privés par le biais de contrats de prestations. De tels contrats sont d'ores et déjà signés pour les années 2015, 2016 et 2017, notamment avec l'organisation à but lucratif ORS AG. Ces contrats étant en vigueur, l'examen et l'élaboration d'une base légale prévoyant de limiter la conclusion de ce type de contrats aux organisations d'utilité publique ne seraient pas appropriés. Toutefois, compte tenu de l'échéance à fin 2017, un examen en ce sens serait, en principe, possible.

Le 9 septembre 2015, dans le cadre de la mise en œuvre de la restructuration du domaine de l'asile à l'échelon cantonal, le Conseil-exécutif a chargé la Direction de la police et des affaires militaires (POM) et la Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale (SAP) de poursuivre le projet visant, d'une part, à la prise en charge de l'intégration par la SAP dès le début et d'autre part, à la conduite rapide et efficace des procédures par la POM. En raison des travaux de mise en œuvre en cours, le Conseil-exécutif estime qu'une modification de loi, comme le propose l'auteur de la motion, ne serait pas opportune à l'heure actuelle. Au surplus, il renvoie à ses réponses à la motion 120-2012 Imboden et à l'interpellation 174-2012 Linder, dans lesquelles il explique que la nature de l'organisation ne constitue pas un critère décisif pour la conclusion d'un contrat de prestations.

3. En ce qui concerne la demande de divulgation des comptes d'exploitation des organisations ayant conclu un contrat de prestations, le Conseil-exécutif renvoie à la Directive sur l'aide sociale, l'aide d'urgence et les soins médicaux pour les personnes relevant du domaine de l'asile dans le canton de Berne publiée par l'OPM le 1^{er} janvier 2015 (cf. ci-après Directive sur l'aide sociale¹).

¹ http://www.pom.be.ch/pom/fr/index/migration/schutz_vor_verfolgung-asy/publikationen_downloads.assetref/dam/documents/POM/

L'OPM étant obligé d'informer le Secrétariat d'État aux migrations (SEM) de l'utilisation correcte des subventions fédérales accordées pour l'accomplissement des tâches dans le domaine de l'asile, il a établi des exigences minimales visant à harmoniser les comptes rendus, lesquelles suivent rigoureusement la stratégie mise en pratique par le SEM en matière de surveillance financière et d'examen de l'efficacité des contributions de la Confédération. En outre, les services d'aide sociale en matière d'asile (SASA) sont tenus de gérer leur comptabilité dans le respect des directives légales. L'OPM veille, par ailleurs, à ce que les subventions soient utilisées correctement, comme le prévoit la loi, et à ce que le décompte soit établi selon les prescriptions. Dans cette optique, le système est examiné dans son ensemble et au cas par cas. Les forfaits sont considérés comme affectés de manière conforme au droit dès lors que le SASA a accompli les tâches pour lesquelles ils étaient prévus. Selon la Directive sur l'aide sociale, les SASA doivent fournir à l'OPM des informations sur leur organisation ainsi que les données et les indices de gestion relatifs à leurs dépenses et à leurs recettes.

Au vu des dispositions de la Directive sur l'aide sociale, le Conseil-exécutif estime que les exigences sont remplies sur ce point, dont il propose l'adoption et le classement.

Proposition du Conseil-exécutif :

Vote point par point

Point 1: adoption et classement

Point 2: rejet

Point 3: adoption et classement

Le président. Wir kommen zu Traktandum 5, der Motion Bhend, und führen eine freie Debatte.

Patric Bhend, Steffisbourg (PS). Das Flüchtlingswesen ist leider ein grosses Geschäft. Zuerst kassieren die Schlepper, dann geht das Geschäft in den Empfangs- und Verfahrenszentren weiter, und schliesslich wird auch in den Kantonen viel Geld insbesondere bei der Unterbringung, der Betreuung und der Aufrechterhaltung der Sicherheit verdient. Ein Beispiel: Bei den Empfangszentren hat die Firma ORS ein Monopol. Sie darf Tuberkulose-Befragungen durchführen und erhält dafür 800 000 Franken pro Jahr. Dieser Auftrag ist vom Bund nie öffentlich ausgeschrieben worden. Das ist die Situation dort, die wir als Kanton nicht beeinflussen können. Leider sieht es im Kanton Bern nicht viel besser aus. Auch bei uns hat Herr Regierungsrat Käser Aufträge ohne öffentliche Ausschreibung und teilweise sogar per Anwendung von Notrecht an die Firma ORS vergeben. Gemäss einem Bericht der «Obersee Nachrichten» von Oktober 2015 macht die genannte Firma in der Schweiz inzwischen über 65 Mio. Franken Umsatz. Der Gewinn ist geheim, denn in der Schweiz muss sie diesen nämlich nicht ausweisen. In Österreich sieht es ganz anders aus. Hier muss die ORS den Gewinn ausweisen. Er betrug bei einem Umsatz von damals 5,9 Mio. Euro stolze 600 000 Euro. Das

entspricht etwa einer Rendite von knapp 10 Prozent, was ja gar nicht so schlecht ist. (*Le président agite sa cloche.*) Nach der Berichterstattung erhielten die «Obersee Nachrichten» übrigens Post vom Anwalt der Firma ORS, und hatten deren Anwalt am Hals. Die Firma ist aber inzwischen auch auf der Balkanroute zwischen Bratislava und Budapest aktiv. Die ORS AG und ihre Tochter ABS gehören seit 2013 der Equistone Partners Europe. Diese Privat Equity Gesellschaft hat Büros in München, Zürich, Paris, London und Manchester. Hauptinvestor ist die Barclays Bank. Die Aufgabe für die ORS lautet: «Internationales Wachstum weiter vorantreiben, Marktposition sichern.» So ist dies festgehalten. In der Schweiz geschieht das auf Kosten des Asylwesens und der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Das sind Tatsachen, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich habe mir deshalb überlegt, wie man einerseits die Qualität im Asylwesen verbessern und andererseits sicherstellen könnte, dass die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler die Leistungen im Asylwesen nicht überteuert bezahlen müssen. Ich bin mit der Abschreibung von Punkt 1 einverstanden, der grundsätzlich regeln will, dass der Kanton diese Sache jetzt selber in die Hand nimmt. Das ist für mich okay. An Punkt 2 halte ich natürlich mit grosser Überzeugung fest, denn er bildet das Kernanliegen meines Vorstosses. Leistungsverträge im Asylwesen sollen nur noch mit gemeinnützigen Organisationen abgeschlossen werden. Das schliesst natürlich renditeorientierte Unternehmen wie die ORS aus. Punkt 3 ist als eine Art Versicherung gedacht. Falls Sie der Meinung sind, solche Aufträge sollten weiterhin an solche Firmen wie die ORS vergeben werden, dann könnte man – und das läge dann aus meiner Sicht wiederum im Interesse des Gesamtkantons – zumindest diese Firmen dazu zwingen, ihre finanzielle Gesamtsituation offenzulegen. Das würde dem Kanton zum Beispiel wichtige Informationen für zukünftige Vertragsverhandlungen liefern. Die Österreicher sind uns da leider nicht nur in den alpinen Skidisziplinen voraus, sondern machen uns hier vor, wie das gehen könnte. Ich möchte deshalb diejenigen, die das Gefühl haben, wir sollten in Zukunft im Asylwesen keine Aufträge mehr an solche rendite- und gewinnorientierten Firmen vergeben, darum bitten, in Punkt 2 zuzustimmen. Diejenigen, welche finden, man solle das weiterhin tun, dürfen natürlich guten Gewissens auch den Nein-Knopf drücken. Was ich Ihnen aber besonders ans Herz legen möchte, ist der dritte Punkt, wonach man die Partner, die mit dem Kanton Bern solche Leistungsverträge eingehen, wirklich zwingt, ihre Gewinne oder ihre Gesamtrechnung offenzulegen, wie dies in vielen anderen Bereichen der Fall ist. Ich möchte daran erinnern, dass wir kürzlich im Staatsbeitragsgesetz beschlossen haben, selbst kleinere Unternehmungen im Betreuungs-, IV- oder Langzeitpflegebereich müssten die Löhne ihrer Geschäftsleitungsmitglieder offenlegen. Ich habe dort auch mitgeholfen. Hier geht es aber um etwas viel Grösseres. Ich finde, auch hier wäre Transparenz angezeigt, und ich möchte Sie daher bitten, Punkt 3 zuzustimmen. Das hilft dem Kanton und schlussendlich auch Ihnen.

Le président. Habe ich das richtig verstanden, in Ziffer 3 wird die Abschreibung bestritten, in Ziffer 1 jedoch nicht? – Das trifft zu.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (PLR). Ich kann es recht kurz machen. Die FDP unterstützt die Haltung der Regierung voll und ganz bei diesem doch recht operativen Vorstoss. Wir müssen hier ja zum Glück keine riesengrosse Asyldebatte führen. Es läuft ja sowieso alles bestens, und wir haben alles im Griff – so sagen einige Leute; ich nicht unbedingt. Das ist ja nicht das Thema.

Zu Punkt 1: Seit der Flüchtlingskrise geschieht einiges. Der Kanton hat den Lead und arbeitet mit den Gemeinden zusammen. Das konnte ich selber feststellen. Deshalb kann man diesen Punkt wirklich als überflüssig annehmen und abschreiben. Das sagt ja der Postulant selber. Punkt 1 muss man auf jeden Fall abschreiben. Nun zu Punkt 2, der *Pièce de résistance*, dem Kernpunkt des Vorstosses. Dieser ist für uns Freisinnige auch unnötig, Herr Bhend. Der Kanton muss doch in der derzeitigen Situation, da wir doch, wie auch Sie sagen, eine Krise haben, mit allen Betreibern zusammenarbeiten können. Und man sollte dem Kanton, dem Regierungsrat, jetzt doch weiss Gott nicht noch Hindernisse in den Weg legen. Das wäre ja kontraproduktiv. Kostengünstig und in diesem Sinne rentabel zu arbeiten im Asylwesen, ist in diesem Sinne nicht falsch. Es ist nicht falsch, dass man ein wenig an die Kosten und die Rentabilität denkt. Ich mache zudem darauf aufmerksam, Herr Bhend, dass es im Fall einer Einschränkung auch den Verein Asyl Region Biel-Seeland betreffen könnte. Das ist ja ein Verein, der im Kanton Bern ziemlich grossflächig arbeitet. Er handelt als Verein im weitesten Sinne auch gewinnorientiert. Das wäre dann ja wirklich ein Eigentor, wenn dieser Verein auch aussteigen müsste. Deshalb hat Punkt 2 des Vorstosses auf jeden Fall sehr grosses Kopfschütteln ausgelöst in der FDP. Dieser Punkt muss unbedingt abgelehnt werden, wenn man das Problem im Asylwesen lösen will. Das wäre ansonsten ein Eigentor sondergleichen.

Punkt 3 beinhaltet das überflüssigste Anliegen von Herrn Bhend. Diese Vereine sind rechenschaftspflichtig. Die Antwort des Regierungsrats ist absolut zutreffend. Wir heissen den Punkt nun einfach gut und schreiben ihn ab. Aber wichtig ist für uns vor allem, dass Punkt 2 abgelehnt wird.

Barbara Mühlheim, Berne (pvl). Auch wir von der glp-Fraktion hatten den Eindruck, wir seien etwas im falschen Film, als wir die Motion gelesen haben. Ich komme gleich zu Punkt 2, der *Pièce de résistance*. Damit wird immer noch suggeriert, jemand, der eine andere Form als eine öffentlich-rechtliche oder eine Form von privatem Verein als Verwaltungsstruktur gewählt habe, strebe grundsätzlich nur nach Gewinn und arbeite aus diesem Grund grundsätzlich schlechter, weil er nur Geld verdienen will. Ich möchte daran erinnern, dass es nicht die ORS war, der man, als es um die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) ging, die Bäregg wegnehmen musste. Das war eine andere private Organisation – ich nenne den Namen jetzt nicht – die man kurz und bündig aus der Pflicht entlassen musste, weil sie qualitativ nicht gut gearbeitet hat. Und, Kolleginnen und Kollegen, was in Wien in der ORS geschehen ist, mag sein. Aber wenn ich heute in der Schweiz oder insbesondere im Kanton Bern die drei Player anschau und mit Leuten spreche, die unten operativ arbeiten, so stelle ich fest, dass sie alle etwas an demselben kranken: nämlich dass alle diese Papiere, die man von oben her verlangt, unten nicht optimal

umgesetzt werden. Dies einerseits, weil Leute fehlen, die genügend professionell sind und in dem Sinn wissen, worum es geht. Andererseits fehlen auch gute Führungsleute, die für diese Heime und Institutionen, oder besser gesagt für die Asylheimstrukturen, sehr schwierig zu finden sind. Aber ich finde, alle sind redlich bemüht, eine Veränderung zu erreichen und ihre Betreuungsqualität zu optimieren. Wenn wir Punkt 2 annehmen würden, hiesse das schlussendlich auch, dass beispielsweise *der* grosse Player, der heute im Bereich UMA arbeitet, die Zähler social development, gar nicht mehr arbeiten könnte. Sie hat nämlich auch eine andere Struktur.

Kolleginnen und Kollegen, weshalb sage ich, wir seien im falschen Film? Wir haben beispielsweise heute die Situation, dass wir mehr als dreimal so viele UMA haben, als die Anzahl, für die wir im vergangenen September einen Kredit gesprochen hatten. Darüber spricht niemand. Wir müssen heute froh sein, dass die bewährten Anbieter noch bereit sind, teilweise innerhalb von zwei Wochen neue Institutionen aus dem Boden zu stampfen. Und ich weiss von der Polizeidirektion, dass sie bereits Mühe hatte, für gewisse Institutionen überhaupt noch einen Anbieter zu finden. So sieht doch die Situation aus. Ich will nicht sagen, es sei *l'art pour l'art*, was in der Motion diskutiert wird. Aber rein aufgrund der Form einer AG oder einer privatrechtlichen Institution zu sagen, diese werde grundsätzlich viel schlechter geführt, man wolle nur Geld verdienen und sei nicht bereit, eine seriöse Betreuung zu machen, das ist aus dem Tierbuch. Aus diesem Grund behandeln wir von der glp-Fraktion die Motion analog dem Antrag der Regierung.

Hasim Sancar, Berne (Les Verts). Die Motion verlangt, dass die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden durch den Kanton erfolgen sollte, und dass der Leistungsvertrag ausschliesslich an gemeinnützige Organisationen übertragen werden darf, die zudem ihre Betriebsrechnungen offenlegen müssen. Die grüne Fraktion unterstützt die Motion. Die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden sind eine staatliche Aufgabe. Die zur Verfügung gestellten Mittel für diese Betreuungsaufgaben werden indes kontinuierlich zurückgefahren. Schon heute ist die Schmerzgrenze überschritten. Im Asylbereich ist auch kein Spielraum, um Geschäfte zu machen oder Gewinne zu generieren. Daher ist es schon erstaunlich, dass gewinnorientierte Betriebe in diesem Bereich tätig sind, und es ist ziemlich stossend, dass sie ihren Gewinn auch auf Kosten der Betreuung erzeugen. Diese darf aber in keinem Fall vernachlässigt werden. Daher ist Punkt 2 hier matchentscheidend und sollte angenommen werden. Dies wäre für die gewinnorientierten Betriebe auch ein Befreiungsschlag, weil sie immer wieder in der Öffentlichkeit kritisiert werden. Gewinn erzeugen sie, indem sie auf Kosten von Asylsuchenden insbesondere bei ihrer Betreuung sparen, im Wissen, dass dies eigentlich weder sinnvoll noch zielführend ist. Wir sind zudem gegen die Abschreibung von Punkt 3, der die Offenlegung der Betriebsrechnungen verlangt. Mit diesem Punkt ist die Offenlegung der Kosten, Gewinne und Verluste auch gegenüber der Öffentlichkeit gemeint und nicht nur das Reporting gegenüber dem Migrationsdienst (MIDI). Es wäre tatsächlich interessant zu erfahren, welche Organisationen im Asylbereich was bieten, und wie viel

Gewinn auf Kosten der Schutzsuchenden generiert werden kann. Die grüne Fraktion wird die Motion mehrheitlich in allen Punkten unterstützen.

Patrick Gsteiger, Eschert (PEV). Le parti évangélique est partagé sur cette motion, et surtout sur le point 2. Pour les uns, les organisations qui prennent en charge l'hébergement des requérants d'asile prennent aussi des risques financiers si les choses se passent mal. Elles peuvent donc tout à fait prétendre à un certain bénéfice si les choses se passent bien et que la situation est bien gérée. Pour d'autres, les êtres humains ne sont pas des marchandises et leur encadrement ne devrait pas permettre de faire de l'argent. En outre, le bénévolat dans ce domaine est important, notamment à l'Armée du Salut, et il faudrait en tenir compte. Toutefois, il ne serait pas question pour nous de remettre maintenant en question les contrats qui sont en vigueur. C'est en 2017 que la question de ne prévoir de conventions qu'avec des organisations d'utilité publique pourrait éventuellement se poser. Le groupe PEV est prêt à adopter et à classer le point 1 et le point 3, et pour le point 2, comme je viens de le dire, ce sera donc partagé.

Christoph Ammann, Meiringen (PS). Ich kann es vorwegnehmen: Die SP-JUSO-PSA-Fraktion schliesst sich der Haltung der Regierung an, mit einer kleinen Differenz in Punkt 3. Über Punkt 1 brauche ich nicht länger zu sprechen. Wir stellen fest, dass die Zuständigkeit hier im Sinne des Motionärs geregelt ist. Der Kanton ist zuständig. In Punkt 2 will der Motionär, dass ausschliesslich gemeinnützige Organisationen als Vertragspartner in Frage kommen sollen. Das ist eine Einschränkung, die unsere Fraktion so nicht will. Der Kanton hat jetzt eine Gesetzesgrundlage, nach der er verschiedene Partner berücksichtigen kann. Demzufolge gibt es auch laufende Verträge. Wir stellen fest und haben uns dies auch von der Sicherheitskommission so bestätigen lassen, dass sich die aktuelle Praxis bewährt. Wie von verschiedenen Vorrednerinnen und Vorrednern hervorgehoben wurde, ist zudem die Nachfrage so, dass man sich hier nicht einschränken sollte. Bei Punkt 3 stellt unsere Fraktion fest, dass es geeignete Instrumente gibt, die im Sinne des Motionärs sind. Die Regierung weist diese in ihrer Antwort aus: Es gibt das Reporting, oder auch System- und Einzelfallprüfungen. Für unsere Fraktion ist dies aber eine Daueraufgabe für den Kanton. Das ist der Grund, weshalb wir in Punkt 3 die Abschreibung bestreiten. Wir möchten also Punkt 3 annehmen ohne ihn abzuschreiben.

Andrea Geschwend-Pieren, Lyssach (UDC). Zu den Punkten 1 und 3 möchte ich gar nicht viel sagen. Die SVP-Fraktion teilt die Meinung des Regierungsrats. Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden erfolgen bereits durch den Kanton, dies gemäss Asylgesetz. Die Verantwortung liegt beim Kanton, deshalb sind diese beiden Punkte anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben. Über Punkt 2 habe ich schon etwas gestaunt, Kollege Bhend. Du argumentierst mit dem Fall Traiskirchen in Österreich, sprichst von unmenschlichen und menschenunwürdigen Bedingungen, die nicht tragbar seien. Dies zitiert der Motionär aus einem Medienartikel. Liebe Frauen und Männer, dieser Artikel geht aber noch weiter. Ich habe ihn ge-

sucht und gefunden. Den zweiten Teil dieses Artikels lässt Kollege Bhend einfach grosszügig weg. Ich möchte gerne kurz zwei Sätze aus dem besagten Bericht zitieren, bei dem es um die ORS in Traiskirchen geht. Ich fand ihn im «Tagessanzeiger» vom 26. August 2015. Die ORS sagt dort: «[...] in einer so enormen Ausnahmesituation stossen wir an die Grenzen des Machbaren. [...] Das ist eine enorme Herausforderung für uns alle.» Und nun hören Sie gut zu: «Traiskirchen ist für 1750 Personen zugelassen, im Juli waren zeitweise jedoch 4500 Personen untergebracht.» Sie sehen, das Problem ist da nicht die ORS, sondern die unerwartete und unüberblickbare Flut an Asylsuchenden. Ich finde es falsch, nun der ORS den «Schwarzen Peter» zuzuschieben. Sie versucht ja nur, der Situation irgendwie Herr und Meister zu werden. Einer Situation, welche die Politiker eskalieren liessen, Kollege Bhend. Da musst du einmal mit eurer Bundesrätin reden gehen, und nicht hier Vorstösse gegen diejenigen einreichen, die versuchen müssen, irgendwie mit der Situation umzugehen. Glauben Sie mir, ich möchte hier sicher keine Lanze brechen für die ORS. Aber, Kolleginnen und Kollegen, wer übernimmt denn sonst die Betreuung dieser Zentren? Ohne die ORS könnten wir im Kanton Bern die Leistungen im Asylbereich gar nicht erbringen und schon gar nicht auf professionelle Weise. Wir haben sonst ja gar niemanden: Ohne die privatwirtschaftlichen Organisationen würde der Wettbewerb noch mehr untergraben, und die Auswirkungen auf die Kosten wären negativ. Nun noch ein paar Worte zu den gemeinnützigen Organisationen. Der Motionär verlangt ja, dass die Aufgaben mittels Leistungsvertrag ausschliesslich gemeinnützigen Organisationen übertragen werden sollen. Was diese betrifft, namentlich die Heilsarmee – ich nenne sie jetzt beim Namen, Barbara Mühlheim –, so möchte darauf hinweisen, dass die Heilsarmee durchaus schon negativ in den Medien präsent war. So hatte sie zunächst die Betreuung des UMA-Zentrums Bäregg unter sich. Der Heilsarmee wurde dann vorgeworfen, den besonderen Bedürfnissen von Jugendlichen und Kindern nicht genügend Rechnung zu tragen und den besonderen Jugend- und Kindesschutzanforderungen nicht zu entsprechen. Zudem habe die Qualität nicht gestimmt. Aufgrund dessen wurde der Heilsarmee das Mandat entzogen. Übernommen hat es anschliessend die privatwirtschaftlich organisierte und nicht gemeinnützige Organisation Zihler social development, die angeblich spezialisiert und besonders sensibilisiert ist hinsichtlich den Anforderungen an den Jugend- und Kindesschutz. Es erstaunt mich nun schon etwas, dass man gerade von dieser Seite her (*l'oratrice se tourne vers les rangs de la gauche*) von Zihler weg und wieder zurück zur Heilsarmee will. Das geht für mich nicht auf. Im Übrigen lag auch Enggiststein in der Verantwortung der Heilsarmee, und im Sommer 2012 konnten wir den Medien entnehmen, dass ihr die Verantwortung dafür entzogen wurde, weil die Liegenschaft in desolatem Zustand war. Als drittes Beispiel erwähne ich Röthenbach. Dort hat die Heilsarmee eine Zusammenarbeit abgelehnt, weil Röthenbach zu weit weg und damit zu kostenintensiv sei. Ich zitiere dazu Gertrud von Siebenthal, Leiterin der Individualbetreuung Heilsarmee Flüchtlingshilfe: «Unsere personellen Ressourcen sind dermassen eingeschränkt, dass wir es uns nicht leisten können, Mietverträge abzuschliessen in Gebieten, die schwer erreichbar sind.» Soviel

zu den gemeinnützigen Organisationen. Ich bitte Sie, lassen Sie mir die ORS leben! Wenn man denn die Vergabe von Leistungsverträgen auseinander nehmen und anschauen möchte, dann bitte dahingehend, dass jede Vergabe von Mandaten öffentlich ausgeschrieben wird. (*Le président demande à l'oratrice de conclure.*) Das wäre konsequent. Das, was in Punkt 2 gefordert wird, ist dagegen «Chabis» und führt zu gar nichts. Die SVP-Fraktion lehnt Punkt 2 einstimmig ab.

Marianne Schenk-Anderegg, Schüpfen (PBD). Wir haben von Andrea Gschwend vorhin Zahlen gehört. Ich möchte nicht weiter darauf eingehen. Wir sehen den Flüchtlingsstrom; es nimmt kein Ende. Die täglichen Herausforderungen im Flüchtlingswesen werden immer komplexer, und auf verschiedensten Ebenen sind die involvierten Personen, welche die Flüchtlinge aufnehmen und betreuen, gefordert, ihr Bestes zu geben. Sie erinnern sich an die Septembersession, in der wir den Asylbericht mit den acht Empfehlungen der GPK behandelt haben. In diesem Bericht wurde aufgezeigt, was alles im Amt für Migration und Personenstand (MIP) und im MIDI unternommen wurde, um Fehlleistungen auszumerzen oder zu verhindern. Der Geschäftsleiter des MIP, Herr Aeschlimann, hat mir meine diesbezüglichen Fragen wie folgt beantwortet: Hinsichtlich der Leistungsverträge sagte er, alle Partner im Asylwesen im Kanton Bern hätten denselben Leistungsvertrag. Ich denke, das ist zunächst einmal wichtig. Ebenfalls hielt er fest, dass alle Partner im Asylwesen genau dieselbe Pauschale erhielten. Weiter war mir wichtig, zu wissen, wie genau die Kontrolle aussehe, damit man eben solches verhindern könne, was der Motionär am Beispiel von Österreich aufgezeigt hat und worauf sich eigentlich auch Punkt 2 abstützt. Dort sagte er mir, die Kontrolltätigkeit werde klar durchgeführt. Zusätzlich mache das MIP Umfragen in den Zentren betreffend die Qualität etc. Das ist alles in den Weisungen unter dem Kapitel «Qualitätscontrolling, Finanzaufsicht und Wirksamkeitsprüfung» vertraglich festgehalten. Zudem wurden, soweit ich weiss, zwei Stellen für so genannte Inspektoren geschaffen, welche im Abteilungsbereich sowie bei den Dienstchefs ohne Vorankündigung und auch ausserhalb der Bürozeiten Prüfungen vornehmen können. Und das tun sie auch. Einfach gesagt: Das MIP überprüft die von unseren Asylsozialhilfepartnern erbrachten Leistungen nicht nur bei den Abrechnungen, sondern eben auch bei den Aufgaben vor Ort. Sie prüft, ob diese erfüllt werden, damit nicht solch desolate Zustände entstehen, wie sie der Motionär anhand des Beispiels aus Österreich beschrieben hat.

Wir sind daher der Meinung, da werde genug getan. Hier muss ich mich ein wenig dem Votum von Herrn Klopfenstein anschliessen. Lassen wir diese Leute jetzt einfach wirklich einmal arbeiten! Sie haben ihr Business in der Hand und sehen, was nötig ist und was geprüft werden muss. Ich denke, wir haben alle ein Interesse daran, dass keine solchen Zustände entstehen wie in Österreich. Da ist auch Herr Regierungsrat Käser gefordert, und ich denke, es sei auch ihm ein grosses Anliegen, dass sich die Schweiz als Vorzeige-Flüchtlingsaufnahmезentrum präsentiert und dass dabei alles mit rechten Dingen zugeht. Deshalb lehnt die BDP-Fraktion die Motion ab, respektive wir gehen einig mit dem Antrag der Regierung. Sollte der Motionär Punkt 2 in

ein Postulat wandeln, würden wir auch dieses ablehnen, denn wir erachten dies als voll und ganz erfüllt. Lassen wir diese Leute jetzt arbeiten.

Le président. Wir kommen zu den Einzelvoten.

Raphael Lanz, Thoune (UDC). Der Motionär verlangt in Ziffer 2, dass der Kanton nur noch Verträge mit gemeinnützigen Organisationen abschliesst. Das ist sicher gut gemeint, Patric Bhend, aber es ist kein taugliches Kriterium. Ich möchte Ihnen vorlesen, was beispielsweise bei Wikipedia über die FIFA zu lesen ist: «Die FIFA ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne des Artikels 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches [...]». An diesem Beispiel sehen Sie, dass man dann mit einer solchen Organisation einen solchen Vertrag abschliessen könnte. Das war sicher nicht gemeint, aber es zeigt, dass das Kriterium «gemeinnützige Organisation» für das, was der Motionär wohl möchte, nicht taugt. Deshalb ist dieser Vorstoss, selbst wenn er sicher gut gemeint ist, auch in Ziffer 2 abzulehnen.

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). «Die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden erfolgt grundsätzlich durch den Kanton.» So lautet die Ziffer 1 der Motion. Ich verstehe diese so, dass der Kanton die Unterbringung der Flüchtlinge selber vornehmen soll. Das heisst, er soll eine Infrastruktur hochfahren und Betreuungspersonal anstellen. Dieser Schritt ist schon lange fällig; vor allem aus grundrechtlicher Sicht, denn der Aufenthalt von Asylsuchenden in den kantonalen Zentren stellt ein besonderes Verhältnis zwischen Staat und Individuum dar. Es gibt Mitwirkungspflichten und Ruhegebote. Deren Missachtung können für die Betroffenen Sanktionen zur Folge haben. Das EDI sagt, der Aufenthalt in einem Asylzentrum habe freiheitsentziehenden Charakter im Sinne des Bundesgesetzes über die Kommission zur Verhütung der Folter. Aus diesem Grund war es seit jeher falsch, die Betreuung von Asylsuchenden auszulagern. Nun sollte man zumindest im Rahmen der Neustrukturierung des Asylwesens die Sache als verantwortlicher Kanton selber an die Hand nehmen. Die Erfahrungen der Flüchtlingshilfe zeigen, dass es viele Freiwillige gibt, die helfen möchten. Diese Leute sollte man einsetzen.

Aber noch falscher war und ist es, Flüchtlinge von gewinnorientierten Firmen betreuen zu lassen. Es ist ein widerliches Geschäft mit der Not. Gerade die ORS Service AG, die auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene immer wieder ohne öffentliche Ausschreibung zu Aufträgen kommt, darf nicht mehr zum Zug kommen. Sie ist intransparent und hat immer wieder eine schlechte Presse. Aus diesem Grund stimme ich Ziffer 2 der Motion zu. Selbstverständlich stimme ich auch Ziffer 3 der Motion zu. Die finanziellen Mittel in diesem Bereich sind knapp, und es ist wichtig zu wissen, wo das Geld hinkommt.

Le président. Der Motionär möchte sich nach den Regierungsrat äussern.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Wenn Frau Grossrätin Machado hier eine Interpretation zur Ziffer 1 abgibt, so ist das ihre eigene Interpre-

tation. Es ist nicht die Interpretation des Gesetzes an sich und auch nicht diejenige, für welche die Regierung sich einsetzt. Das möchte ich in aller Deutlichkeit sagen. Ziffer 1 wird deshalb von der Regierung ganz klar zur Annahme aber gleichzeitig zur Abschreibung empfohlen, weil dies eigentlich geregelt ist. Zu Ziffer 2 wurden hinreichend Meinungen geäußert, die sich mit der Meinung der Regierung decken. Ich bin insbesondere dem Stadtpräsidenten von Thun dankbar für seinen Hinweis auf die gemeinnützigen Organisationen; das war «härzig». Zu Ziffer 3: Ich glaube, Frau Grossrätin Schenk sagte, dass wir System- und Einzelfallprüfungen vornehmen. Wir kümmern uns also sehr wohl darum, zu überprüfen, was unsere Partner machen. Diese Partner haben Verträge mit dem MIDI. Damit werden die gesetzlichen Grundlagen erfüllt, und in diesem Sinne werden alle gleichbehandelt. Und wissen Sie, ich finde zudem ein Argument wichtig, das Herr Grossrat Klopfenstein angestrichelt hat: Können wir es uns vor dem Hintergrund der heute geltenden Zahlen, die wir alle nicht gesucht haben, noch leisten, zu sagen, welche Kategorie von Betreuung wir sicher nicht wollen? Und dies insbesondere auch in Zukunft, da wir nicht wissen, wie sich diese Zahlen weiterhin entwickeln werden? – Ich bitte Sie daher, den Vorstoss im Sinne des Antrags der Regierung zu behandeln.

Patric Bhend, Steffisbourg (PS). Lieber Raphael, mein Vorstoss ist effektiv gut gemeint. Aber ich sehe nun, welche Interpretationen gemacht werden. Als ich den Vorstoss schrieb, dachte ich, man müsse doch etwas tun, denn das Flüchtlingswesen dürfe doch nicht zu einem Geschäft werden, bei dem 10 Prozent Rendite drin liegen. Denn dieses Geld fehlt am Schluss eigentlich für die effektive Arbeit, die an der Front gemacht wird. Das war ursprünglich meine Absicht. Deshalb habe ich Punkt 1 so formuliert und interpretiere ihn eigentlich auch so, wie Kollegin Machado es ausgeführt hat. Effektiv sollte es aus meiner Sicht grundsätzlich ein Auftrag des Kantons sein, die Unterbringung mit eigenem Personal sicherzustellen und gar nicht an Dritte auszulagern. Simone Machado hat das recht gut begründet. Es ist wirklich eine Art freiheitseinschränkende Massnahme. Und es käme uns – oder zumindest vielen von uns hier im Rat – ja nicht in den Sinn, beispielsweise auch Gefängnisse in private Hände auszulagern, wie dies in anderen Ländern der Fall ist. Ich bin dann aber ein wenig ein Rückzugsgefecht eingegangen und habe gemerkt, dass ich wohl nicht mehr über Punkt 1 diskutieren muss. Ich bleibe bei Punkt 2. Dort wurde die Diskussion auf die Heilsarmee ausgeweitet, und ich möchte Sie da bitten, auch fair zu bleiben. Das UMA-Zentrum Bäregg wurde erwähnt. Der heutige Betrieb dort kostet viermal mehr. Es wurde viermal mehr Geld gesprochen für dieselbe Arbeit, die zuvor die Heilsarmee gemacht hat. Ich will hier nicht einfach eine Lanze brechen für die Heilsarmee, aber man sollte schon Äpfel mit Äpfeln vergleichen, nicht Äpfel mit Birnen. Ich behaupte, wenn die Heilsarmee damals auch viermal mehr Geld bekommen hätte, hätte sie den Betrieb unter Umständen auch anders führen können. Soviel einfach noch zum Thema Heilsarmee, über die ich eigentlich keine Diskussion vom Zaun reissen wollte.

Mich stört aber, dass man sich bezüglich Punkt 3 einfach so zufriedengibt und sagt, man müsse Einzelfallprüfungen

machen. Natürlich muss man nachweisen, dass man mit den eingesetzten Mitteln den erhaltenen Leistungsauftrag erfüllt. Aber das zwingt die Organisationen, die dies tun, noch lange nicht dazu, ihre Rechnungen offenzulegen. Überlegen Sie sich einmal, wie das ist, wenn Sie irgendetwas beim Kanton beantragen. Wenn Sie auch nur 500 Franken vom Kulturfonds möchten, müssen Sie Ihr Budget, Ihre Rechnung offenlegen, und dann erhalten Sie vielleicht etwas. Und hier, bei diesen Grossaufträgen soll es nicht nötig sein, erweiterte Einsicht zu gewähren. Wenn Sie sich mit dem zufrieden geben wollen, mit ein paar Einzelfallprüfungen, die uns nicht sehr viel mehr Datenbasis liefern und keine grösseren Vergleiche zulassen, dann können Sie Punkt 3 abschreiben. Wie gesagt, habe ich es gut gemeint. Es war ein Versuch, und ich habe das Gefühl, wenn Sie die Abschreibung in Punkt 3 nicht zulassen, könnte das mindestens eine Verbesserung bringen, auch wenn ich mit diesem Vorstoss das Problem dieser «Geschäftlimacherei» nicht lösen kann. Ich bitte Sie um Ihre Unterstützung und vor allem darum, Punkt 3 nicht abzuschreiben.

Le président. Damit können wir bereinigen. In Ziffer 1 wird die Abschreibung nicht bestritten. Wir stimmen demnach gleichzeitig über Annahme und Abschreibung dieses Punktes ab. Wer Ziffer 1 der Motion annehmen und gleichzeitig abschreiben möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 1)

Décision du Grand Conseil :	
Adoption et classement	
Oui	147
Non	0
Abstentions	0

Le président. Sie haben Ziffer 1 angenommen und gleichzeitig abgeschrieben. Wer Ziffer 2 annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 2)

Décision du Grand Conseil :	
Rejet	
Oui	13
Non	124
Abstentions	10

Le président. Sie haben Ziffer 2 der Motion abgelehnt. Damit kommen wir zu Ziffer 3. Hier wird die Abschreibung bestritten, deshalb stimmen wir getrennt darüber ab. Wer Ziffer 3 annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 3)

Décision du Grand Conseil :	
Adoption	

Oui	85
Non	62
Abstentions	0

Le président. Sie haben Ziffer 3 angenommen. Wir befinden über deren Abschreibung. Wer Ziffer 3 abschreiben möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt stimmt nein.

Vote (classement du ch. 3)

Décision du Grand Conseil :

Classement

Oui	96
Non	41
Abstentions	8

Le président. Sie haben Ziffer 3 der Motion abgeschrieben.

Affaire 2015.RRGR.865

N° de l'intervention:	211-2015
Type d'intervention:	Motion
Déposée le:	06.09.2015
Déposée par:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, UDC) (porte-parole) Knutti (Weissenburg, UDC) Gschwend-Pieren (Lyssach, UDC)
Cosignataires:	1
Urgence:	refusée le 09.09.2015
N° d'ACE:	1372/2015 du 18 novembre 2015
Direction:	POM

Pourquoi élaborer une nouvelle stratégie cantonale du sport?

Le Conseil-exécutif est chargé de prendre les mesures suivantes :

1. Avant d'élaborer une nouvelle stratégie, contrôler impérativement si les objectifs du Concept cantonal pour le sport de 2004 ont été atteints. Après seulement, engager le débat sur le maintien, la suppression ou l'adaptation des principes directeurs, objectifs, objectifs intermédiaires et mesures.
2. Mettre l'accent ces prochaines années sur la diffusion du concept et sur la mise en œuvre de ses objectifs et objectifs intermédiaires.

Développement :

Le mouvement et le sport occupent une place importante dans la vie des individus et revêtent une grande importance pour la société.

Le Concept cantonal pour le sport de 2004 est fondé sur le Concept du Conseil fédéral pour une politique du sport en Suisse, du 30 novembre 2000. Il énonce sept principes directeurs assortis d'objectifs, d'objectifs intermédiaires et de mesures, qui montrent à quel point le sport intervient dans les domaines de la vie les plus divers :

1. Mener une politique engagée en faveur du sport
2. Dispenser des cours de sport obligatoires

3. Encourager le sport pour tous et pour les jeunes talents, ainsi que le sport d'élite, pour toutes les tranches d'âge
4. Soutenir l'enseignement, la recherche et le développement
5. Soutenir une infrastructure sportive conforme aux besoins pour tout le canton
6. Créer des réseaux locaux pour l'activité physique et le sport
7. Promouvoir le sport comme facteur économique et comme opportunité en matière de tourisme

Or, plutôt que de s'interroger sur la mise en pratique de ce concept pour l'améliorer, le Conseil-exécutif est en train de prendre des mesures bureaucratiques en vue d'élaborer une nouvelle stratégie du sport. Pourtant les principes directeurs sont toujours d'actualité. Procéder aux quelques adaptations nécessaires et publier une nouvelle édition ne coûterait pas très cher et l'argent irait ainsi non pas à l'administration, mais au sport.

Il est toujours judicieux de s'inspirer de la stratégie nationale. Celle-ci n'a pas changé et quand la Confédération l'a réexaminée en 2006 pour en contrôler les objectifs, elle l'a de nouveau validée. Il n'est donc pas nécessaire d'élaborer une nouvelle stratégie cantonale. La Direction de la police et des affaires militaires devrait utiliser autrement ses ressources (financières et humaines) et prendre les mesures énoncées.

Motivation de l'urgence :

Le Conseil-exécutif ayant déjà créé un poste à mi-temps et recherchant des partenaires potentiels pour élaborer une nouvelle stratégie du sport, les questions de principe posées dans la motion doivent être tranchées le plus rapidement possible. La motion doit être traitée en urgence.

Réponse du Conseil-exécutif

La présente motion relève de la compétence exclusive du Conseil-exécutif (motion ayant valeur de directive). Le gouvernement dispose dans ce cas d'une latitude relativement importante en ce qui concerne le degré de réalisation des objectifs fixés, les moyens à mettre en œuvre et les modalités d'accomplissement du mandat. En outre, c'est à lui qu'appartient la décision en dernier ressort.

Le Concept cantonal pour le sport, élaboré par l'Office du sport alors compétent et approuvé en 2004 par le Conseil-exécutif, comprend sept principes directeurs assortis d'une liste de mesures. À l'époque, l'idée d'élaborer une stratégie à proprement parler, avec des orientations stratégiques censées guider le développement du sport dans le canton et, notamment, déterminer le rôle de ce dernier dans ce contexte, avait été abandonnée. Cependant, depuis la publication du concept, des changements importants sont intervenus dans le domaine du sport: le cadre légal et les possibilités de financement, notamment, ont connu des modifications essentielles. De plus, contrairement à ce qui figure dans la motion, le sport a notablement évolué au cours des onze années écoulées, tant au niveau fédéral que cantonal. À titre d'exemple, on retiendra les développements énumérés ci-après.

Confédération

2015	• Vue d'ensemble sur la promotion du sport, comprenant trois concepts: sport populaire, sport d'élite et infrastructures sportives • Fondation de l'Association initiative sports de neige Suisse, dont le but est d'encourager la pratique des sports d'hiver parmi les enfants et les jeunes
2014	• Entrée en vigueur de la loi fédérale sur les guides de montagne et les organisateurs d'autres activités à risque (RS 935.91) et de son ordonnance d'exécution
2012	• Entrée en vigueur de la loi fédérale du 17 juin 2011 sur l'encouragement du sport et de l'activité physique (loi sur l'encouragement du sport, LESP; RS 415.0) et de son ordonnance d'exécution • Lancement du programme Sport des adultes (esa) en vue d'encourager le sport populaire et le sport de loisirs • Modification de la pratique en matière d'octroi de subventions J+S • Lutte contre la corruption et les matchs truqués dans le sport • Conception des installations sportives d'importance nationale IV (CISIN IV): arrêté fédéral sur des aides financières en vue de la réalisation d'installations sportives d'importance nationale
2010	• Élaboration du concept du sport d'élite suisse par Swiss Olympic et l'Office fédéral du sport (OFSP)
2009	• Introduction du sport des enfants J+S, pour les enfants de cinq à dix ans • Lancement par l'OFSP de la formation de coordinateur sportif ou coordinatrice sportive, en collaboration avec certains cantons
2008	• Création de la banque de données Sport (SportdB) pour l'administration électronique de la formation des jeunes J+S • Développement de la Fondation antidoping Suisse
2007	• Création d'une table ronde (forum d'échange) pour lutter contre la violence dans le sport • CISIN III: arrêté fédéral sur des aides financières en vue de la réalisation d'installations sportives d'importance nationale
Autres	• Discussion sur l'organisation d'événements sportifs internationaux de grande ampleur (Jeux olympiques, etc.) • Élargissement de la palette de disciplines J+S

Canton de Berne

2015	• Réorganisation des championnats des écoles du canton de Berne (CEC) et des championnats des écoles moyennes (CEM), en collaboration avec l'association bernoise du sport scolaire
2010	• Lancement de la promotion du sport scolaire facultatif • Entrée en vigueur de l'ordonnance du 24 mars 2010 sur le Fonds du sport (OFSp; RSB 437.63)
2007	• Abandon du registre des installations sportives • Renforcement et développement du domaine du sport dans le Jura bernois
2004	• Programmes d'encouragement sport-études (soutien aux élèves surdoués) • Approbation du concept cantonal pour le sport par le Conseil-exécutif • Démantèlement de l'Office du sport du canton de Berne et transfert de ses tâches à l'Office de la sécurité civile, du sport et des affaires militaires (OSSM)
Autres	• Mise sur pied de conférences régionales dans le canton de Berne (visant notamment à coordonner les constructions d'installations sportives) • Institutionnalisation de la promotion cantonale du sport • Évolution de la formation des enseignants et enseignantes en sport (formation en sciences sportives) • Augmentation du nombre de compétitions nationales et internationales dans le canton de Berne • Lancement par la Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale (SAP) d'offres ciblées sur la promotion du sport et de la santé • Lancement par la Direction de l'instruction publique (INS) d'offres ciblées sur l'école, le sport et le soutien aux élèves surdoués • Discussions au sujet de l'engagement du canton de Berne en faveur d'événements sportifs internationaux de grande ampleur (Jeux olympiques, etc.)

De plus, la stratégie du sport devra tenir compte des nombreuses connaissances nouvelles acquises dans le cadre des recherches menées par l'Institut des sciences sportives de l'Université de Berne. Elle devra aussi anticiper les nouvelles tendances générales observées dans le domaine du sport.

Par ailleurs, il faut souligner qu'au cours des onze dernières années, le domaine consacré au sport dans l'administration cantonale a lui aussi évolué. Le sport touche de près ou de loin des domaines de compétences dans presque chaque

Direction et présente donc un caractère pluridisciplinaire. Partant, il nécessite une meilleure coordination. À ce sujet, le Conseil-exécutif renvoie à sa réponse à l'interpellation 091-2013 Wüthrich.

Le Concept pour le sport et ses principes directeurs, qui datent de 2004, ne constituent pas une stratégie. Il n'existe donc toujours pas, à l'heure actuelle, de stratégie de ce type. Vu les développements précités, le grand nombre d'acteurs impliqués et les attentes auxquelles le canton fait face, le Conseil-exécutif estime qu'il est impératif de faire un

point de la situation et de définir une stratégie dans ce domaine extrêmement varié qu'est le sport. Entre autre, il ressort de différentes discussions avec les Directions concernées par la thématique du sport et au sein de la Commission d'experts pour le sport (CES) qu'en matière sportive, on déplore l'absence d'une superstructure stratégique sur laquelle les Directions pourraient fonder leurs activités.

Dans ses précédents travaux, la CES s'est penchée notamment sur l'évaluation et la validation du Concept pour le sport et de ses principes directeurs de 2004. L'élaboration a impliqué toutes les parties prenantes dans le domaine du sport. Il est prévu que la stratégie du sport soit soumise à l'approbation du Conseil-exécutif d'ici mai 2017. Au vu des explications qui précèdent, ce dernier n'est pas disposé à donner suite aux demandes formulées dans la motion.

Proposition du Conseil-exécutif :

Rejet

Le président. Wir kommen zu Traktandum 6, der Motion Geissbühler. Wir führen eine freie Debatte. Die Motionärin hat vor der Beratung beim Präsidium bekannt gegeben, dass sie Ziffer 2 der Motion zurückzieht. Damit debattieren wir jetzt noch über eine Ziffer bei dieser Motion.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (UDC).

Ich denke, hier im Rat gehen alle mit mir einig, dass Sport und Bewegung ein ganz wichtiger Bestandteil unseres Lebens und unserer Gesellschaft sind und eine grosse Bedeutung haben, insbesondere auch bei unseren Jugendlichen und Kindern. Wir Motionäre sind auch der Meinung, dass die sieben Leitsätze des heutigen kantonalen Sportkonzepts und der dazugehörige Massnahmenkatalog sehr gut sind. Sie verlangen eigentlich eine Umsetzung, die bereits jetzt fast alle Direktionen betrifft. Wir sind der Meinung, dass man eben einmal schauen sollte, ob die Zielsetzungen, die in diesem Leitbild, in dieser Sportstrategie enthalten sind, erreicht und umgesetzt worden sind. Als Turn- und Sportlehrerin in der Schule, J+S Leiterin und jetzt vor allem im Seniorenturnen aktiv, habe ich mich zuerst gefreut, dass der Regierungsrat etwas für den Sport tun will. Aber als wir sahen, dass dies ein Projekt ist, das über zwei Jahre Arbeit verursacht, für die eine Halbtagesstelle eingesetzt wird, fanden wir, das könne es ja nicht sein. Wir möchten keinen neuen Papiertiger, sondern wir möchten, dass das bestehende Konzept überprüft wird. Die Zielerreichung dieses Konzepts soll angeschaut werden, und man soll es zunächst auseinander nehmen, validieren und schauen, wo man ansetzen muss.

Wie Sie sicher gelesen haben, steht im letzten Abschnitt der Antwort interessanterweise, die Fachkommission Sport sei dabei, das alte Konzept zu bearbeiten. Sie validiere und überprüfe das Leitbild. Das sei quasi die Grundlage für die neue Strategie. Deshalb fragen wir Motionäre uns, warum der Herr Regierungsrat hier die Motion ablehnt. Denn er sagt ja, sie seien dabei, genau das zu machen, was wir in Punkt 1 verlangen. Bevor man etwas Neues anreisst und jetzt so eine Riesenstrategie macht, soll man eben das tun, wovon der Regierungsrat gesagt hat, sie seien dabei es zu tun. Es klingt etwas verwirrend, aber das ist es auch, weil die Forderung, die wir stellen, im letzten Abschnitt der Antwort eigentlich bestätigt wird.

Zu Punkt 2. Es ist so, dass für die Strategie bereits das erste Forum lanciert wurde. Wir haben daher gesagt, wir ziehen diesen Punkt zurück, weil die Erarbeitung schon sehr weit fortgeschritten ist.

Le président. Wünnen die beiden Mitmotionäre das Wort? – Das ist nicht der Fall.

Andrea Zryd, Macolin (PS). Ich schicke es voraus: Die SP-JUSO-PSA-Fraktion wird das Ganze vollumfänglich ablehnen. Wir haben dafür verschiedenste Gründe. Erstens steht der Kanton jetzt mitten im Prozess bei dieser Strategie, und da möchte ich schon noch etwas entgegenhalten. Das Leitbild war schon gut, es war aber sehr unverbindlich. Deshalb wurde auch sehr vieles nicht umgesetzt, und bei jedem Sparauftrag konnte man dann eben beim Sport sparen oder etwas nicht umsetzen. Von verschiedensten Seiten, unter anderen auch von der GPK, wurden Strategien gefordert. Ebenfalls hat sich der Sportrat bereits dazu geäußert, auch gegenüber dem Erziehungsdirektor. Wir möchten gerne eine Sportstrategie Kanton Bern, und zwar eine, die sich an das Bundesgesetz, das Sportförderungsgesetz anlehnt, welches seit zwei, drei Jahren in Kraft ist. Es hat Änderungen gegeben, und man muss dies anpassen. Man kann nicht einfach mit dem alten Leitbild fortfahren, denn es ist nicht mehr aktuell. Das heisst nicht, das es schlecht war. Ganz im Gegenteil, aber es ist einfach nicht mehr aktuell.

Wie bereits gesagt steckt man überdirektional mitten im Prozess. Die POM hat den Lead und dazu sind ERZ, GEF, VOL und eventuell sogar die JGK – da bin ich nicht ganz sicher – involviert. Sie alle arbeiten zusammen und jede in ihrem Bereich an der Sportstrategie Kanton Bern. Das bildet für uns ein gutes Tool, um vorwärts zu kommen. Sie haben ganz klar eine Vision, sie haben auch eine Mission; nämlich eben das Leitbild. Aber viel wichtiger sind für mich, zuun-terst im Fundament, die Strategien, und diese setzen sich aus den verschiedenen Teilkonzepten der verschiedenen Direktionen zusammen.

Kolleginnen und Kollegen, wenn man diesen Prozess jetzt stoppt, verursacht man viel höhere Kosten. Sie stecken mitten in der Arbeit, das konnten Sie auch den Zeitungen entnehmen. Vor ein paar Wochen fand das Sportforum statt, und es gab positive Rückmeldungen. Bitte stoppen Sie diesen Prozess jetzt nicht!

Patrick Gsteiger, Eschert (PEV). Au PEV, nous n'avons pas très bien compris les intentions des motionnaires, si ce n'est que nous avons essayé nous aussi de mettre une réponse à la question «Pourquoi élaborer une stratégie cantonale du sport ?». Le Conseil-exécutif a initié un processus en juillet 2015 en vue d'élaborer une stratégie sportive du canton de Berne. Un forum bernois a même réuni 180 participants de différents milieux en novembre, et les nombreuses attentes qui y ont été exprimées seront évaluées selon quatre catégories, qui devraient permettre d'avoir une meilleure reconnaissance et une estime, notamment du travail effectué par de nombreux volontaires, d'obtenir de nombreux conseils dans tous les niveaux du sport, qui finalement est un phénomène relativement complexe, de coordonner et d'obtenir des synergies, et de définir les types de soutien qui peuvent être fournis par le can-

ton dans ce domaine. Le canton a besoin de cette stratégie, qui n'existe pas pour le moment, contrairement à ce que laissent entendre les motionnaires. Il faut faire le point avec les nombreux acteurs qui sont impliqués. Le groupe PEV rejette unanimement cette motion, même si on lui a enlevé le point 1.

Christoph Grimm, Berthoud (pvl). Der Titel der Motion lautet: «Die kantonale Sportstrategie verlangt Umsetzung der Ziele [...]» usw. Ja, logisch, das verlangen wir auch. Aber zuerst müssen wir eine haben. Die Antwort der Regierung sagt uns klar, dass der Kanton Bern eben noch gar keine Sportstrategie hat. Seit der Zeit, als die sieben Leitsätze kreiert wurden, haben sich einerseits bestimmte Sportarten stark verändert, und andererseits sind natürlich auch neue Sportarten dazugekommen. Aus der Sicht der glp ist es deshalb wichtig, dass der Kanton eben eine Sportstrategie hat, und zwar relativ schnell. Wir sind daher dagegen, jetzt einfach den Befehl zu erteilen: «Halt, Abbruch der Übung», und dass man zuerst diese Leitsätze evaluieren soll. Die Arbeiten der Fachkommission Sport sind seriös und breit abgestützt in Gange. Sie sollen fortgeführt und nicht gebremst werden. Für die glp ist es dabei aber eine Selbstverständlichkeit – das möchte ich klar betonen –, dass die seit nahezu 12 Jahren geltenden Leitsätze mit einbezogen, überprüft und hinterfragt werden. Ich glaube, das wird auch von der Kommission nicht bezweifelt. Die Motion ist deshalb aus unserer Sicht überhaupt nicht notwendig. Wir lehnen sie einstimmig ab.

Hans Rudolf Schweizer, Utzigen (UDC). Der Kanton Bern hat seit 2004 ein Sportkonzept. Die Motionäre verlangen, dass die Zielerreichung dieses Konzepts zuerst überprüft wird, bevor man bereits eine neue Sportstrategie in Auftrag gibt. Weiter sind die Motionäre auch der Meinung, dass die jetzt aufgewendeten Ressourcen besser in die Umsetzung der bestehenden sieben Leitsätze investiert werden sollen. Wichtig ist, dass im Sport an der Front mehr geschieht, als dass man wieder in so eine neue Planung investiert. Aus diesem Grund stimmt die SVP-Fraktion dieser Motion grossmehrheitlich zu.

Jan Gnägi, Jens (PBD). Sport gehört zu den wichtigsten Dingen im Leben. Er ist für das Wohlbefinden und die Gesundheit einer Gesellschaft von massgebender Bedeutung. Es ist deshalb richtig, dass sich der Kanton hier eine klare Strategie gibt und Ziele und Massnahmen definiert. Ich glaube, es ist nicht übertrieben, ein Konzept aus dem Jahr 2004 jetzt anzupassen und in eine richtungsweisende Strategie umzuwandeln. Die BDP-Fraktion unterstützt dieses Vorhaben, und wir sind überzeugt: Die verantwortlichen Personen in der POM werden dafür sorgen, dass diese Strategie etwas Griffiges und kein Papiertiger wird. Die BDP-Fraktion lehnt den Vorstoss deshalb ab.

Bettina Keller, Hinterkappelen (Les Verts). Ich kann mich in die Reihe der meisten Vorrednerinnen und Vorredner stellen. Auch die grüne Fraktion lehnt die Motion einstimmig ab. Das Thema Sport im weiteren Sinn taucht in fast allen Direktionen auf, und es kann auch dort noch verschiedenste Bereiche berühren. Schon lange besteht ein grosses Be-

dürfnis nach einer Standortbestimmung, einem Überblick und vor allem nach mehr Koordination. Dort könnte man auch Synergien nutzen, und mit diesen könnte man vielleicht mehr zustande bringen, als dies heute gemacht wird, da man zum Teil fast aneinander vorbei arbeitet. Vor allem im Bereich der Ausbildung und der Nachwuchsförderung sowie in der Forschung hat sich in den letzten 11 Jahren sehr viel getan. Sie sehen das auf der Liste auf Seite drei des Vorstosses. Wir sind ganz klar der Meinung, das Sportleitbild oder Sportkonzept, das nun bald 12 Jahre alt ist, müsse erweitert, überarbeitet und eben durch eine Sportstrategie ersetzt werden. Wir wollen den Schwung, der jetzt vorhanden ist, nicht abbremsen. Wir finden zudem, man werde etwas, wofür eine 50-Prozent-Stelle eingesetzt wird, dereinst nicht als Papiertiger bezeichnen können.

Corinne Schmidhauser, Interlaken (PLR). Bis jetzt besteht eben nur ein Leitbild und keine Strategie in der Sportförderung. Und jede Unternehmerin und jeder Unternehmer weiss, dass es einen grossen Unterschied darstellt, ob man ein Leitbild oder eine Strategie hat. Wir freuen uns auf die Strategie, die der Kanton Bern erarbeiten will. Sie soll klare und griffige Massnahmen enthalten, wie dies Jan Gnägi auch gesagt hat. Seit 2004 sind im Sport grosse Dinge geschehen. Das Sportförderungsgesetz auf Bundesebene hat eine grosse Neuregelung gebracht. Die J+S-Regelungen sind komplett neu. Auch bei der Begabungsförderung gibt es neue Regelungen und Ansätze. Diese Motion kommt zu einem unglücklichen Zeitpunkt. Die FDP-Fraktion lehnt sie einstimmig ab, und wir erwarten mit grossem Interesse die Ergebnisse der Strategiediskussion des Kantons Bern.

Le président. Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Rat? – Das ist nicht der Fall.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Wenn ich die Motionärin vorhin richtig verstanden habe, dann hat sie Ziffer 2 zurückgezogen? – Das ist so. Nun haben Sie ja die Diskussion gehört. Für mich ist wichtig, festzuhalten, dass die POM eine Strategie erarbeiten will. Bisher habe ich – gerade ich – in diesem Parlament sehr deutlich zu spüren bekommen, dass es gar nicht geht, wenn man in einem Bereich keine Strategie hat. Ich lasse nun einmal offen, ob es noch andere Bereiche gibt, in denen keine Strategien vorhanden sind. Aber im Sport haben wir ein Konzept aus dem Jahr 2004 und sind nun dabei, daraus eine Strategie zu erarbeiten. Wir haben eine Fachkommission Sport, die sich intensiv mit dieser Thematik befasst hat. Die Kommission besteht aus Fachleuten, und sie stützt die Bestrebungen, eine Strategie zu erstellen. Wir haben zudem Ende letzten Jahres in der Kaserne ein Sportforum durchgeführt, mit einem sehr breiten Kreis von Akteuren – bis hinauf zu den universitären Akteuren –, die sich mit Sport befassen. Auch dort wurde die Stossrichtung der Strategie, die nun erarbeitet wird, ganz klar gestützt. Vor diesem Hintergrund ist mir das Votum von Frau Grossrätin Zryd sehr entgegengekommen. Sie sagte, man könne doch nicht jetzt, mitten im Rennen, diese Bestrebungen stoppen. Das wäre negativ. Deshalb kommt die Regierung denn auch zum Schluss, diese Motion sei abzulehnen. Man hatte dabei aber

eigentlich keine punktweise Abstimmung vorgesehen, weil die beiden Punkte nicht so eindeutig auseinander zu nehmen sind. Wenn nur Punkt 1 vorliegen würde, so könnten wir sagen, dass wir genau das tun: wir haben das Konzept überprüft, wir haben die Resultate, und gestützt auf diese Resultate erarbeiten wir nun die Strategie. Hätten wir also nur diesen Punkt vorliegen gehabt, so hätte die Regierung sagen können, man könne ihn annehmen und abschreiben. Aber es war keine punktweise Abstimmung vorauszusehen, und deshalb halte ich nun eben am Antrag der Regierung fest.

Le président. Wenn der Vorstoss angenommen würde, würden wir jedenfalls auch über Abschreibung abstimmen. Die Motionärin hat noch einmal das Wort.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (UDC).

Ich habe gut zugehört, und eigentlich haben alle Redner gesagt, was in Punkt 1 gefordert wird, sei gut. Es sei gut, zu schauen, welche Ziele man erreichen will, wo man die Leitsätze für die neue Strategie anpassen will, was man streichen will, welche Teilziele und welche Massnahmen nötig wären. Ich sehe also nicht ein, warum wir diesen Punkt nicht alle annehmen können. Der Herr Regierungsrat hat gesagt, das werde bereits getan. Das haben wir nicht gewusst. Wenn dem so ist, könnte man den Punkt ja abschreiben. Dafür würde ich plädieren. Ich hätte aber noch ein Anliegen. Wir erwarten, dass bei der Umsetzung wirklich auch Kontrollmechanismen eingebaut werden. Das ist ganz wichtig. Auch sollen Schwerpunkte beim Sport in der Schule und auch beim kantonalen Sportanlagenkonzept gesetzt werden. Das ist nämlich auch im entsprechenden Gesetzesartikel so festgehalten. Noch zum Forum, das stattgefunden hat: Ich habe auf Youtube die Vorträge gehört, die dort gehalten wurden und habe zudem dieses Papier erhalten. (*L'oratrice montre le document à l'assemblée.*) Es macht mir schon etwas Angst, wenn ich darin als ganz wichtige Punkte lese: «Beratung des Breitensports; Beratung Nachwuchsförderung; Beratung Sportevents; Beratung Sportwissenschaft». Die Beratung soll also ein ganz wichtiger Punkt sein. Ich denke aber, wir möchten das Geld für den Sport.

Le président. Damit kommen wir zur Abstimmung über Ziffer 1 der Motion. Ich habe es so verstanden, dass die Ziffer ohnehin bestritten wird aus dem Parlament. Deshalb lasse ich getrennt über Annahme und Abstimmung befinden, nicht gleichzeitig. Wer diese annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt stimmt nein.

Vote (ch. 1)

Décision du Grand Conseil :

Rejet

Oui 49

Non 88

Abstentions 2

Le président. Sie haben Ziffer 1 der Motion abgelehnt. Damit sind die Geschäfte der POM alle behandelt. Ich darf den Regierungspräsidenten demnach bereits in den Feier-

abend schicken (*hilarité*). Ich wünsche ihm weiterhin einen guten Nachmittag. Wir warten kurz, bis Frau Finanzdirektorin Simon hier ist, und fahren dann fort mit der Beratung der Geschäfte der FIN.

Les délibérations sont interrompues brièvement jusqu'à l'arrivée de Madame Simon.

Affaire 2014.RRGR.1306

Loi sur le personnel (LPers) (Modification)

Annexe 02

Première lecture

Le président. Ich begrüsse unsere Regierungsvizepräsidentin, Frau Simon. Wir fahren fort mit Traktandum 7, dem Personalgesetz. Die FiKo hat das Gesetz vorberaten. Deren Kommissionspräsident, Herr Iseli, wird das Geschäft erläutern, und ich werde anschliessend die Eintretensfrage stellen.

Jürg Iseli, Zwieselberg (UDC), président de la CFin. Wir kommen zur Beratung des Personalgesetzes. Was war der Auslöser dafür, dass dieses Gesetz heute vor den Grossen Rat kommt? Regierungsräte haben zusätzliche Mandate, die entschädigt werden. Diese Mandatsentschädigungen haben vor rund eineinhalb Jahren für grossen Wirbel gesorgt. Die Regierungsmitglieder haben sich dann intern abgesprochen, und diese interne Absprache muss auch im Personalgesetz entsprechend geregelt sein. Ebenfalls haben Kantonsangestellte Mandate, die sie wahrnehmen müssen, und auch diese Mandate werden im Gesetz neu geregelt. Die Funktionsentschädigungen, also die Entschädigungen dieser Mandate, fliessen zukünftig vollumfänglich in die Kantonskasse. Dies, weil sie ja über die Arbeitszeit entschädigt sind, und die Mandate werden während der Arbeitszeit geleistet. Es gibt Mandatszuschläge und Funktionszulagen, die im Vertrag geregelt werden können. Es ist klar, dass es Sachen gibt, die abgegolten werden müssen. Wer ist davon ausgenommen? Das sind die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons in den Verwaltungskommissionen der Pensionskassen; sei es die Lehrerverbandskasse oder die Kantonspersonalkasse. Sie sind ausgeschlossen, weil dort die Komplexität sehr viel grösser ist, als bei ihren anderen Mandaten. Deshalb können sie dort die Beiträge behalten. Ausgangslage der Gesetzesänderung war auch, dass man versucht hat, vier überwiesene Motionen dieses Parlaments einzubauen und zu berücksichtigen.

In der Kommissionsarbeit ging es darum, Anträge zu diskutieren. Wenn Sie den Vortrag gut gelesen und die Anträge hinten auch beachtet haben, so haben Sie gesehen, dass Artikel 7a neu dazugekommen ist. Dies geschah aufgrund eines Antrags, der einen Stellenplan und ein jährliches Reporting zum Voranschlagsprozess forderte, was die Regierung aus ihren verschiedenen Direktionen heraus vorlegen müsse. Das ist neu eingeflossen. Aber wie Sie gesehen haben, war dies ein gemeinsamer Antrag von Kommission und Regierung, der somit auch unbestritten ist. Man sah

auch anhand der Anträge, dass diese Änderung des Personalgesetzes nicht gross bestritten ist im Rat. Wir haben sie durchdiskutiert und beantragen Ihnen, auf das Gesetz einzutreten. Wir beantragen auch, nur eine Lesung durchzuführen. Dies, weil nur der Teil neu ist, den ich vorhin erwähnt habe. Es handelt sich also nicht um eine Totalrevision dieses Gesetzes. Ich bitte Sie daher, die einzelnen Artikel zu genehmigen, wie sie von der Kommission beantragt werden, und das Gesetz so zu verabschieden.

Le président. Sie haben die Erläuterungen des Kommissionspräsidenten gehört. Gibt es Wortmeldungen zum Eintreten, ist Eintreten bestritten? – Das ist nicht der Fall. Damit ist Eintreten stillschweigend beschlossen. Möchte sich Frau Regierungsrätin Simon vorab zum Geschäft äussern? – Auch das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Detailberatung.

Délibération par article

I., art. 7a (nouveau), art. 33, al.1
Adoptés

Art. 52a (nouveau)

Matthias Burkhalter, Rümligen (PS). Ich habe mich gestern wegen eines Votums noch etwas näher mit dieser Sache beschäftigt. Ich komme damit etwas spät, aber ich frage mich bei Artikel 52a (neu), ob der Grosse Rat überhaupt die Kompetenz hat, über Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen dieselben Regelungen zu treffen. Ich bezweifle, dass diese Gesetzesvorgaben ausreichen, damit der Grosse Rat in einem Gesetz bestimmen kann, was die Arbeitnehmervertreter abzuliefern haben. Die Arbeitnehmervertreter sind etwas anderes als die Arbeitgebervertreter. Ich bestreite nicht, dass der Grosse Rat und der Regierungsrat bestimmen können, wie sich die Kantonsangestellten als Arbeitgebervertreter verhalten und was sie abliefern sollen. Aber wenn wir seitens der Personalverbände jemanden als Arbeitnehmervertreter portieren, finde ich es wirklich seltsam, wenn der Grosse Rat dann sagen kann, wie dieser zu behandeln sei. Sie sehen auch die Marginalie des Artikels 52. Sie lautet: «Kantonsvertretung». Die Arbeitnehmervertreter sind aber eben explizit nicht Kantonsvertreter. Als Arbeitnehmervertreter sind sie ganz sicher nicht Kantonsvertreter. Ich möchte hier keinen Antrag stellen, aber ich bitte die Finanzdirektorin, dazu Stellung zu nehmen, ob der Grosse Rat und der Regierungsrat hier bestimmen können, was die Arbeitnehmervertreter abzuliefern haben und was nicht. Unbestritten ist, dass ein Arbeitnehmervertreter diese Funktion in der Freizeit wahrnehmen können muss. Oder, wenn der Kanton ihm dies innerhalb seiner Arbeitszeit ermöglichen will, ist mir das auch egal, aber es wäre nie denkbar, dass der Grosse Rat bestimmt, was ein Arbeitnehmervertreter abzuliefern hat. Ich hoffe, die Finanzdirektorin kann diese Frage beantworten, auch wenn ich mit diesem Einwand doch etwas sehr spät komme. Ich hätte diesen ja schliesslich schon in der Vernehmlassung oder in der Beratung in der Finanzkommission einbringen können.

Le président. Möchte sich jemand vonseiten der Kommission zu dieser Frage äussern? – Das ist nicht der Fall. Frau Regierungsrätin Simon, Sie wurden angesprochen; Sie haben das Wort.

Beatrice Simon, directrice des finances. Ja, ich bin angesprochen worden. Es ist tatsächlich so: Wenn man während der Beratung mit diesem Anliegen an mich gelangt, so ist es etwas schwierig, hier eine wirklich juristisch fundierte Aussage zu machen. Aber für mich liegt es in der Interpretation. In Artikel 52 Absatz 4 steht nämlich, dass diese Absätze für Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter nicht anwendbar seien. Damit hält man also nur etwas fest, bei dem ohnehin gemeint ist, dass man es nicht für Arbeitnehmervertreter anwenden kann. Ich glaube daher sagen zu dürfen, dass man hiermit juristisch nichts falsch macht.

Le président. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Damit ist auch Artikel 52a (neu) so genehmigt.

II. art. 16 et 17, III.
Adoptés

Titre et préambule
Adoptés

Le président. Wird der Antrag von Regierung und Kommission auf Beratung in nur einer Lesung bestritten? – Das ist nicht der Fall, wir kommen damit bereits zur Schlussabstimmung über diese Gesetzesänderung. Gibt es noch Wortmeldungen vor der Schlussabstimmung? – Das ist nicht der Fall. Wer die Gesetzesänderung in erster und einziger Lesung annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote final

Décision du Grand Conseil :	
Adoption en première et unique lecture	
Oui	140
Non	0
Abstentions	0

Le président. Sie haben der Gesetzesänderung in erster und einziger Lesung einstimmig zugestimmt.

Affaire 2015.RRGR.828

Décret sur l'évaluation générale des immeubles non agricoles et des forces hydrauliques (DEG)

Annexe 03

Le président. Als nächstes behandeln wir Traktandum 8. Auch dieses Geschäft wurde von der FiKo vorberaten. Die Kommission stellt dazu einen Nichteintretensantrag. Ist es

richtig, dass wir hier einen Sprecher für die Kommissionsmehrheit und eine Sprecherin für die Kommissionsminderheit haben? – Das trifft zu. Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident für die Kommissionsmehrheit.

Proposition CFin (Iseli, UDC)

Refus d'entrer en matière

Débat d'entrée en matière

Jürg Iseli, Zwieselberg (UDC), président de la CFin. Die Mehrheit der FiKo beantragt Ihnen, nicht auf das Geschäft einzutreten. Der Grund dafür ist einzig und allein, dass jetzt nicht der richtige Zeitpunkt ist, um dies zu tun. Denn alle Argumente, die hier ins Feld geführt werden, hätten vor zwei, vier und sechs Jahren ebenfalls bereits gegolten. Weshalb verschieben wir dieses Geschäft also nicht um weitere zwei bis vier Jahre? Zu diesem Zeitpunkt wird man sehen, ob sich der Wert der Immobilien wieder in die andere Richtung entwickelt haben wird, und ob man deshalb eine Neubewertung vornehmen will. Im Vergleich zu anderen Kantonen steht der Kanton Bern mit dem bestehenden System gar nicht so schlecht da. Weitere Ausführungen mache ich dazu nicht. Ich beantrage einfach im Namen der Mehrheit der FiKo Nichteintreten auf dieses Geschäft.

Beatrice Stucki, Berne (PS), rapporteuse de la minorité de la CFin. Einmal mehr stehe ich hier für die Minderheit der FiKo. Manchmal würde mich schon interessieren, weshalb dies in letzter Zeit so oft der Fall ist. Darüber liesse sich wahrscheinlich stundenlang philosophieren.

Die FiKo-Minderheit ist ganz klar für Eintreten auf die Änderung des Dekrets. Begründen lässt sich dies in zwei Sätzen. Erstens verpflichtet das Gesetz uns, den Grossen Rat, dazu, diese Neubewertung vorzunehmen. Zum zweiten lese ich ein Zitat vor: «Der Kanton Bern hat nicht ein Ausgaben-, er hat ein Einnahmenproblem.» Vielleicht erinnern Sie sich noch, woher dieser Satz stammt. Er stammt, liebe Kolleginnen und Kollegen, von Professor Müller. Weit davon entfernt, ein Linker zu sein, hat er diesen Satz im Rahmen des ASP-Berichts 2014 geschrieben. Hier hätten wir eine reelle Chance, Mehreinnahmen für Kanton und Gemeinden zu generieren. Denn – und das wissen vor allem auch die vielen Gemeindevertreterinnen und -vertreter hier im Saal – auch die Gemeinden haben mit den ASP-Massnahmen oder beispielsweise mit den Fahrzeugkostenabzügen, die wir hier im Rat beschlossen haben, viele Einnahmen verloren. So viel, dass etliche Gemeinden ihre Steuern erhöhen mussten. Die Steuerverwaltung hat errechnet, dass mit dieser Dekretsänderung 32 Mio. Franken Mehreinnahmen für den Kanton und 17 Mio. Franken für die Gemeinden generiert werden könnten. Dazu kämen durch die zusätzlichen Liegenschaftssteuern in den Gemeinden nochmals rund 60 Mio. Franken hinzu. Es braucht schon ziemlich viel Mut oder Dreistigkeit – wie auch immer man dies nennen will –, hinzustehen und den Gemeinden so viel Geld zu versagen. Auch wenn wir den Bericht der Steuerstrategie erst im Sommer besprechen werden und sicher viele von uns mit den darin skizzierten Ideen nicht einverstanden sind, sollten wir nach Meinung der FiKo-Minderheit heute auf dieses Geschäft eintreten. Die Basis der heutigen Bewertung liegt

16 Jahre zurück. In diesen Jahren sind die Preise dieser Liegenschaften massiv – ja, gar gefährlich stark, wenn man die Banken anhört – gestiegen. Der Kanton muss deshalb diese Neubewertung dringend vornehmen. Die FiKo-Minderheit bittet Sie daher, auf dieses Geschäft einzutreten.

Le président. Nun können sich die Fraktionen zur Eintretensfrage äussern.

Ursula Marti, Berne (PS). Es ist höchste Zeit, dass die Bewertungen der Grundstücke wieder auf den neusten Stand gebracht werden. Es ist eine Frage der Fairness, in vielerlei Hinsicht aber auch eine Frage der Rechtsgleichheit. Die heutige Bewertung basiert auf der Bemessungsperiode der Jahre 1993–1996. Seither haben sich die Verkehrs- und Ertragswerte stark verändert, sodass die Vorgabe des Bundesgerichts, nämlich dass der amtliche Wert mindestens 70 Prozent des Verkehrswerts betragen muss, nicht mehr eingehalten werden kann. Er wird deutlich nicht mehr eingehalten, sind wir doch heute bei einem Median von 57,1 Prozent, und einzelne Werte liegen noch extrem viel tiefer. Der Grosse Rat ist somit gemäss Steuergesetz verpflichtet, eine Neubewertung anzuordnen. Dass sich die Mehrheit der FiKo weigert, auf dieses Dekret einzutreten, ist deshalb sehr erstaunlich, um nicht zu sagen: unverständlich. Man könnte es sogar unverantwortlich und unwürdig nennen. Es gibt sehr viele gute Gründe, diese Neubewertung jetzt anzugehen und eben nicht später. Bei einer Verzögerung würden sich diese Werte nämlich noch erhöhen. Wer also möglichst tiefe Werte möchte, sollte eigentlich für eine möglichst rasche Anpassung sein – das jedoch nur nebenbei bemerkt. Es gibt aber wie gesagt viele gute Gründe für diese Neubewertung, und ich hoffe, eine Mehrheit des Grossen Rats werde dafür offen sein und dem zustimmen.

Ein wichtiger Grund ist die Gleichbehandlung der Regionen, die dringend wiederhergestellt werden muss. Die Werte der Grundstücke haben sich in den verschiedenen Regionen des Kantons sehr unterschiedlich entwickelt. So sind sie beispielsweise in der Tourismusregion Saanen krass unterbewertet – Median 25,6 Prozent –, während die Medianwerte in anderen Regionen, wie beispielsweise Moutier, Trachselwald oder Wangen bei über 70 Prozent liegen. Das heisst also, in den meisten Regionen müssen die amtlichen Werte erhöht werden, aber in einigen eben auch gesenkt. Analog erhöhen und senken sich natürlich dann auch die Vermögenssteuern der betroffenen Personen. Es geht aber auch um die Gleichbehandlung der Personen mit Grundeigentum untereinander und von Personen mit und ohne Grundstücke. Es ist nicht in Ordnung, dass die Grundstücksbesitzer hier bevorzugt werden, sei es auch gegenüber Personen mit Vermögen in anderer Form als in Form von Liegenschaften.

Wenn die Grundstücke wie heute unterbewertet sind, dann entgehen dem Kanton, aber vor allem auch den Gemeinden, wichtige Steuereinnahmen; Steuern, die sie eigentlich zugute hätten und auch dringend brauchen könnten. Gerade im Hinblick auf die kantonale Steuerstrategie mit möglichen Steuersenkungen wäre es wichtig, hier die finanziellen Möglichkeiten auszuschöpfen. Wir brauchen dieses Geld dringend, um neue Abbauprogramme, beispielsweise in der Bildung oder im Gesundheitswesen, zu verhindern. Es gibt

für die SP-JUSO-PSA-Fraktion keinen plausiblen Grund, auf die Neubewertung, wie sie nun von der Regierung vorgeschlagen wird, nicht einzugehen. Deshalb sind wir für Eintreten.

Jakob Etter, Treiten (PBD). Der Immobilienmarkt hat sich in den letzten 20 Jahren völlig verändert. Die Nachfrage nach Immobilien hat laufend zugenommen, und die Preise sind entsprechend gestiegen. Wir haben heute eine völlig andere Situation als bei der letzten Neubewertung im Jahr 1999. Es gibt auch erhebliche Unterschiede zwischen den Regionen. Ursula Marti hat dies gerade aufgezeigt. Aus dieser Sicht stellen wir uns nicht grundsätzlich gegen die Neubewertung. Wir waren allerdings etwas erstaunt über den Zeitpunkt, als das Dekret der FiKo vorgelegt wurde. Die Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften war eine ASP-Massnahme, und sie ist auch im Entwurf zur Steuerstrategie enthalten, als Gegenfinanzierung der Gewinnsteuerreduktion für Unternehmen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III (USR III). Zu diesem Zeitpunkt, Anfang Dezember, war die Steuerstrategie gerade in der Vernehmlassung. Deshalb haben die Mitteparteien BDP, glp und EVP einen Antrag eingereicht, dass dieses Dekret zusammen mit den Gesetzesanpassungen im Rahmen der Umsetzung der Steuerstrategie behandelt werden soll. Das heisst, nach der Diskussion der Steuerstrategie, wenn das Gesetz angepasst werden muss, dann kann und soll in diesem Rahmen auch dieses Dekret angepasst werden. Dieser Antrag steht jetzt als Eventualantrag dem Antrag der Regierung entgegen, sofern Eintreten beschlossen wird. Wir sind, wie gesagt, nicht grundsätzlich gegen die Neubewertung. Bei steigenden Immobilienpreisen nimmt auch das Vermögen der Immobilienbesitzer zu. Somit ist die Anpassung keine Steuererhöhung, sondern eine gerechte Verteilung der Steuerlasten entsprechend dem Vermögen. Einzig den Zeitpunkt fanden wir etwas unglücklich gewählt. Wir liessen uns informieren, dass die flächendeckende Neubewertung etwa drei Jahre in Anspruch nimmt. Wenn die Gesetzesänderungen und damit auch die Anpassungen dieses Dekrets Anfang des nächsten Jahres behandelt werden, sollte die Zeit für die Termine bis 2019 oder spätestens bis 2020 ausreichen. Die BDP ist grundsätzlich grossmehrheitlich für Eintreten auf das Dekret und lehnt den knappen Mehrheitsantrag der Finanzkommission ab. Ein Teil der BDP stimmt dem Eventualantrag zu, und ein Teil stimmt der Regierungsvariante zu.

Adrian Haas, Berne (PLR). Ich habe es etwas einfacher als Jakob Etter: Die FDP ist einstimmig für Nichteintreten. Wir haben das ja bereits anlässlich der ASP zum Ausdruck gebracht; mit einer gemeinsamen Planungserklärung von FDP, SVP, BDP und EDU, die hier deutlich angenommen wurde. Damit wurde gesagt, man wolle nicht, dass hier mit der Neubewertung quasi eine Finanzbeschaffungsmassnahme vollzogen werde. Das ist denn auch die Hauptbegründung. Zudem hat es uns natürlich nicht gepasst, dass man in der Steuerstrategie auch wieder diese Massnahme als sogenannte Gegenfinanzierungsmassnahme für die notwendigen Steuersenkungen im Bereich der juristischen Personen aufgeführt hat. Es kann ja nicht sein, dass man notwendige Steuersenkungen mit Steuererhöhungen finan-

ziert. Wir haben aber auch geschaut, wie es in anderen Kantonen aussieht. Dort sind ja die Liegenschaftspreise teilweise noch viel massiver angestiegen, als es im Kanton Bern der Fall ist. Wir haben dabei festgestellt, dass in vielen Kantonen dennoch nichts passiert. Es sind immer noch gut 10 Kantone, die ihre Liegenschaften noch sanfter bewerten, als es der Kanton Bern tut. Insofern ist es auch nicht unbedingt notwendig, dass man hier einmal mehr als Musterknaube vorangeht. Wir müssen zudem berücksichtigen, dass wir auf dem Liegenschaftsmarkt in den letzten Jahren eine Art Peak der Liegenschaftspreise hatten, der nicht hausgemacht war. Er ist vielmehr vor allem durch die Verwerfungen der Finanzmärkte und damit auch durch die Investitionen in die Liegenschaften zustande gekommen. Nicht zuletzt hat auch die zunehmende Zuwanderung eine Rolle gespielt. Der einzelne Hauseigentümer kann hier also sicher nichts dafür. Man sieht aber jetzt auch, dass dieser Peak überschritten worden ist. Dies zeigt gerade das Beispiel Grindelwald. Dort spielt natürlich auch die Zweitwohnungsinitiative hinein, die scheinbar auch auf die Preise der Erstwohnungen einen negativen Einfluss hat. Das ist eigentlich nicht verwunderlich angesichts der Verunsicherung auf dem Markt. Es ist also tatsächlich so, wie auch der neue Report der UBS aufzeigt, der am 7. Januar 2016 herausgekommen ist: Man hat für 2016 rückläufige Angebotspreise bei den Eigentumswohnungen, und bei den Einfamilienhäusern zeigt sich eine Stagnierung. Das ist noch nicht ganz beim Kanton Bern angekommen, aber wir gehen davon aus, dass sich dieser schweizweite Trend auch im Kanton Bern abzeichnen wird. Deshalb sind wir nicht dafür, im heutigen Zeitpunkt diese Anpassung vorzunehmen. Zu denjenigen, welche jetzt sagen, der Kanton Bern habe ein Einnahmenproblem: Das ist grotesk. Es ist etwa so, als würde jemand, der in einer zu teuren Wohnung wohnt, sagen, er verdiene halt zu wenig, wenn er sich diesen Mietzins nicht leisten könne.

Le vice-président Carlos Reinhard prend la direction des délibérations.

Carlos Reinhard, Thoune (PLR), vice-président. Guten Nachmittag. Der Präsident geht rasch seinen Apfel essen, deshalb übernehme ich derweil den Vorsitz.

Natalie Imboden, Berne (Les Verts). Ich zitiere hier aus dem Steuergesetz, das wir uns als Grosser Rat selber gegeben haben. In Artikel 182 Absatz 1 steht, der Grosse Rat ordne eine Neubewertung an, – ich zitiere: «[...] wenn sich im Grossteil des Kantons oder im ganzen Kanton seit der letzten allgemeinen Neubewertung die Verkehrs- oder Ertragswerte erheblich verändert haben.» Das muss uns Richtschnur sein, denn das ist die gesetzliche Grundlage, auf die wir uns zu berufen haben. In diesem Zusammenhang an die Adresse der FDP: Da ist es sicher nicht sachgerecht, andere Kantone zu zitieren, denn diese haben vielleicht andere gesetzliche Bestimmungen. Wir sind hier unserem eigenen Steuergesetz verpflichtet. Es gibt also ganz klar einen gesetzlichen Auftrag für eine solche Neubewertung. Deshalb ist die grüne Fraktion klar der Meinung, man müsse auf das Gesetz eintreten, denn es ist richtig, jetzt eine solche Neubewertung vorzunehmen.

Der Nichteintretensantrag der FiKo-Mehrheit kommt für uns einer Arbeitsverweigerung gleich, die negiert, was wir im Gesetz formuliert haben. Das entspricht nicht unserem Verständnis von Demokratie. Die Neubewertung ist ein regelmässiger Prozess nach gewissen Spielregeln. Diese sind im Vortrag sehr klar ausgeführt, und wenn sie vorliegen, muss man eine solche Neubewertung machen. Dies mit dem Ziel, eine steuerliche Gleichbehandlung von Personen mit Grundeigentum untereinander aber auch von Personen mit Grundeigentum und solchen mit beweglichem Vermögen zu gewährleisten. Das ist einer unserer Grundsätze im Steuergesetz. Wer hier eine Änderung dieser Grundsätze möchte, müsste dies eigentlich im Steuergesetz ändern.

Wie erwähnt wurde, geht die letzte Neubewertung zurück auf die Daten von 1993–1996 und ist damit fast 20 Jahre her. In dieser Zeit, das haben vorhin selbst bürgerliche Vordredner gesagt, haben sich die Liegenschaftspreise je nach Region massiv entwickelt. Das heisst, wer in einer Liegenschaft wohnt, die von solchen explodierenden Preisen betroffen ist, kann heute relativ hohe Vermögenswerte zu einem sehr geringen Wert versteuern. Das bedeutet, dass er dem Staat eigentlich Steuern vorenthält, die notwendig wären. Ich bitte Sie, die letzte Seite der Unterlagen, mit der grafischen Darstellung nach Regionen, zu beachten. Wir haben sie in der Kommission in Farbe erhalten, das war etwas anschaulicher. In Grautönen dargestellt, ist es etwas schwieriger zu sehen, aber man sieht doch, dass die Entwicklung eben sehr unterschiedlich ist. Gemäss dem Bundesgericht muss man nach einer Veränderung von mehr als 10 Prozent eine Anpassung vornehmen. Das ist im kantonalen Schnitt erreicht, deshalb haben wir gar keine Wahl: Wir müssen diese Anpassung machen. Ich erinnere die bürgerliche Seite an Folgendes: Fragen Sie einmal Ihre Kolleginnen und Kollegen in Trachselwald, Wangen und Moutier, die heute zu viel Steuern für ihre Grundstücke bezahlen, weil sich dort die Grundstückspreise nach unten entwickelt haben. Ich möchte sehen, wie Sie diesen begründen können, weshalb sie weiterhin zu viel Steuern bezahlen müssen. Andererseits kann man heute in Gstaad Liegenschaften zu einem Viertel des realen Werts versteuern. Das heisst, man bezahlt viel zu wenig, also nicht der realen Wertigkeit der Liegenschaften entsprechend. Für die grüne Fraktion ist klar, dass diese Revision sachlich notwendig ist. Das ist eine Frage der Steuergerechtigkeit, der Gleichbehandlung von Kantonsbürgerinnen und -bürgern. Ich möchte sehen, was geschähe, wenn ein Hauseigentümer aus Trachselwald plötzlich findet, er möchte dies juristisch abklären lassen, weil er eigentlich zu viel Steuern bezahlt, gemäss Artikel 182 des kantonalen Steuergesetzes. Wie erwähnt wurde, partizipieren die Gemeinden an diesen Erträgen. Für uns steht aber nicht das im Vordergrund, sondern die Frage der Steuergerechtigkeit.

Ich komme zum Schluss. Ein sachlicher Zusammenhang mit der Steuerstrategie ist für uns nicht gegeben. Es gibt keinerlei sachlichen Zusammenhang des vorliegenden Dekrets mit der Steuerstrategie. Dass man Mehreinnahmen im Kopf irgendwie budgetiert, wenn man weiss, dass sie hereinkommen werden, ist ja richtig; das kann die Regierung machen. Aber sachlich hat es keinen Zusammenhang. Und noch ein letztes Votum an die Adresse der FDP: Ich staune

schon etwas, wenn die FDP, die relativ viele Juristinnen und Juristen in ihren Reihen hat, einfach so sagen kann, was im Steuergesetz stehe, sei ihr egal, dann müssten wir es eben ändern. Das hat man schon bei den Prämienverbilligungen gemacht. Aber solche «Buebetrickli» gehen dann vielleicht nicht immer auf.

Barbara Streit-Stettler, Berne (PEV). Die EVP möchte auf das Dekret eintreten. Wir sehen keinen Grund, diese Neubewertung noch weiter hinauszuschieben. Seit 1999, seit die letzte Neubewertung stattfand, sind die Verkehrswerte sehr stark angestiegen. Das wurde bereits gesagt. Wir alle wissen, dass man sich inzwischen vor allem mit dem Verkauf von Wohnliegenschaften an vielen Orten eine goldene Nase verdienen konnte. Ein grosser Teil der amtlichen Werte liegt heute bei 60 Prozent der Verkehrswerte oder sogar darunter. Auch in Zukunft wird diese Schere wahrscheinlich noch weiter auseinander gehen. Dies zumindest in gewissen Regionen, wo es zu wenige Wohnliegenschaften gibt. Es ist also höchste Zeit, dass die amtlichen Werte wieder einmal angepasst werden, respektive, dass der Prozess der Anpassung jetzt in Gang gesetzt wird. Die angepasste amtlichen Werte treten dann ja erst 2019 in Kraft, also 20 Jahre nachdem die letzte Anpassung vorgenommen wurde.

Für die EVP hat diese Anpassung nichts mit der Steuerstrategie zu tun. Sie muss ohnehin erfolgen, wenn die amtlichen Werte gegenüber den Verkehrswerten eben stark – das heisst, unter 70 Prozent – gesunken sind. Mit der Anpassung, die wir heute nun hoffentlich beschliessen werden, entsprechen die amtlichen Werte dann wieder einigermaßen den gesetzlichen Vorgaben. Damit wird auch ein Stück Gerechtigkeit bei den Steuern wiederhergestellt. Personen mit Grundeigentum untereinander werden einander wieder gleichgestellt. Personen mit Grundeigentum – viele von ihnen können ja gar nichts dafür, sie haben ihr Grundeigentum einfach geerbt – bezahlen wieder Steuern, wie es das Gesetz vorschreibt. Die Schere zwischen Liegenschaftsbesitzern und Personen, die keine Liegenschaften besitzen, schliesst sich etwas.

32 Mio. Franken wird der Kanton zusätzlich einnehmen. Das ist auf den ersten Blick vielleicht nicht gerade viel. Aber auch mit diesen 32 Mio. Franken kann man sehr viel Nützliches und Gutes für die Bevölkerung des Kantons Bern tun. Die EVP ist also für Eintreten und für die Beratung dieses Dekrets. Eine Verschiebung würde dem Kanton Steuern entziehen, die wir von Gesetzes wegen zugute haben, und die dringend gebraucht werden, damit wir hier im Kanton Bern unsere Aufgaben, beispielsweise in der Bildung, in der Gesundheit oder im Sozialen, erfüllen können. Wir werden auch den Eventualantrag ablehnen.

Andreas Blank, Aarberg (UDC). Ich habe es hier vorne schon ein paarmal gesagt: Es gibt für die Steuerverwaltungen zwei beliebte Milchkühe; das sind die Autofahrer und die Liegenschaftsbesitzer. Dagegen kann man sich nicht wehren. Wenn man die Steuern für ein Auto nicht bezahlt, erhält man kein Nummernschild mehr. Und wenn man im Bereich Liegenschaften irgendetwas nicht bezahlt, so hat man dafür ein gesetzliches Pfandrecht im Grundbuch einge-

tragen. Es erstaunt deshalb auch nicht, dass im Rahmen der Steuerstrategie als Gegenfinanzierung für die Senkungen bei den juristischen Personen das Geld bei den natürlichen Personen holen geht; eben beim Auto und bei den Liegenschaften. Über das Auto, die Motorfahrzeugsteuer, werden wir später, im Rahmen der Steuerstrategie, noch sprechen. Ich habe gehört, die Leute, die das damals erfolgreich vors Volk gebracht haben, stünden schon wieder bereit, sollte der Grosse Rat hier in diesem Bereich so etwas beschliessen.

Nun kommen wir zu den Liegenschaften. Die Liegenschaftsbesitzer versteuern die Liegenschaft einmal im Vermögen. Man kann geteilter Meinung darüber sein, ob diese Steuern zu hoch oder zu tief sind. Aber sie bezahlen jedenfalls Grundstückgewinnsteuern, sie bezahlen Handänderungssteuern, sie versteuern einen Eigenmietwert, den es ausser in der Schweiz nirgendwo gibt, sie bezahlen Liegenschaftssteuern und Mehrwertabschöpfungen. Zu Letzteren werden wir in der Beratung des Baugesetzes noch kommen. Und wenn sie bauen wollen, so müssen sie dort auch x Abgaben und Gebühren bezahlen. Bei den Eigenmietwerten ist ja kürzlich in gewissen Regionen eine Heraufsetzung vorgenommen worden. Diese Betroffenen werden sich besonders freuen, wenn sie gleich nochmals zur Kasse gebeten werden. Soviel zum Thema Fairness, Rechtsgleichheit und Steuergerechtigkeit. Nun wird immer wieder gesagt, es sei ja eine privilegierte Minderheit, die davon betroffen ist. Abstimmungen, die wir kürzlich in diesen Bereichen durchgeführt haben, hier und auch in anderen Kantonen, zeigen aber, dass eine Mehrheit der Bevölkerung solchen Dingen gegenüber durchaus wohlgesinnt ist. Ich erinnere hier beispielsweise an die kantonale Abstimmung über die Teilbefreiung für die Handänderungssteuer für Selbstnutzer. Oder ich verweise auf den Kanton Luzern, der kürzlich die Liegenschaftssteuern einfach schlicht und ergreifend abgeschafft hat. Der Kanton Bern hat keinen Anlass, seine Position, die einigermaßen erträglich wäre, einfach so preiszugeben in einem Bereich, in dem er verglichen mit den anderen Kantonen zwar nicht ganz vorne – das würde einen ja auch wirklich erstaunen – aber zumindest für einmal auch nicht ganz an letzter Stelle liegt.

Nun wurden noch demokratiepolitische Überlegungen ins Spiel gebracht. Solche habe ich nämlich auch angestellt, als ich dies angeschaut habe. Ich dachte, ein Grossratsbeschluss über ein so wichtiges Thema, der ja eigentlich eine Steuererhöhung darstellt, müsste referendumsfähig sein, und man könnte demnach mit dem Hauseigentümerverband das Referendum ergreifen – «denkste»! Das wurde abgeklärt: Es wurde gesagt, das sei eben ein Dekret, Stufe Verordnung, und dagegen kann man kein Referendum ergreifen. Gemäss der Kantonsverfassung ist dies also kein Sachbeschluss, gegen den man das Referendum ergreifen kann, und so kann danach niemand mehr etwas dazu sagen. Ganz toll, demokratiepolitisch wirklich super! Ich bin noch nicht ganz überzeugt, dass dies dann auch wirklich so wäre, wenn der Grosse Rat das beschliessen würde. Das müsste man dann noch anschauen. Die SVP-Fraktion empfiehlt Ihnen einstimmig Nichteintreten.

Le président Marc Jost reprend la direction des délibérations.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (pvl). Die glp-Fraktion ist für Eintreten, aber bitte mit etwas mehr Klarheit, wenn man hier Steuerlöcher stopfen will. Ich komme noch darauf zurück. Frau Regierungsrätin Simon sagte, sie habe das ja schon einmal in der ASP erwähnt. Nun ist es aber mit der Steuerstrategie konkret auf den Tisch gekommen, dass man für die Steuerlöcher, die wir mit der USR III quasi von oben aufgebrummt bekommen, auch irgendwie Geld finden muss. Da kommt es uns gerade recht, mit diesem Dekret, mit der Neubewertung, diese Löcher zu stopfen. Dies als Gegenfinanzierung, wie schon mehrmals erwähnt wurde. Wir sehen an und für sich die Gefahr des Lochs, das uns hier droht. Mit der USR III fehlen uns Steuereinnahmen, aber für uns ist bei dem Ganzen noch viel zu viel Nebel vorhanden. Wir wissen noch nicht, wie viel Geld wir eventuell seitens des Bundes kompensiert bekommen. Wir wissen auch nicht, wie die Unternehmen per se reagieren. Bleiben sie? Gehen sie? Was tun sie? Deshalb haben wir uns dann zu folgendem Entscheid durchgerungen: Wir sind zwar für Eintreten, aber wir möchten noch etwas mehr Strukturen aus diesem Nebel herauskommen sehen und genauer wissen, wie es mit der USR III weitergeht.

Ein zweiter Punkt war der Folgende: Ich gebe es absolut zu, die Schere zwischen Verkehrswert und amtlichem Wert geht auseinander; wie erwähnt wurde, teilweise um mehr als 10 Prozent. Jetzt könnte man natürlich auch sagen, man wolle dies irgendwie innerhalb des Kantons ausgleichen: Dort, wo die Werte zu hoch sind, setzt man sie herunter, und dort, wo sie zu tief sind, setzt man sie hinauf. Aber man soll nicht gleichzeitig noch ein Plus einbauen und damit noch ein wenig Steuerlöcher stopfen. Das könnte man auch noch anschauen. Es wurde so noch nie diskutiert, aber das wäre aus meiner Sicht auch ein möglicher Ansatz. Der interkantonale Ansatz ist auch nicht zu vergessen. Wir müssen auch sehen, wie wir uns im interkantonalen Vergleich positionieren. Bei den Steuern für die natürlichen Personen stehen wir schon wahnsinnig weit hinten, irgendwo um Platz 23 herum. Wir müssen also darauf achten, dass wir uns nun nicht auch noch bei den Liegenschaften verschlechtern. Dies alles sind Unsicherheiten, die uns zu unserem Entscheid bewogen haben. Wir sind bereit, ein Fenster offen zu lassen, wenn man wirklich schauen muss, wie man diese Steuerlöcher stopfen kann, aber wir möchten mehr Klarheit. Deshalb kamen wir zum Schluss, dass wir jetzt einfach noch etwas damit warten müssen, dieses Dekret durchzusetzen, bis wir mehr Klarheit haben. Und dann werden wir Hand bieten oder eben auch nicht, falls es nicht nötig sein wird. Die glp ist daher für Eintreten, aber wir werden uns dann für den Eventualantrag der FiKo einsetzen.

Johann Ulrich Grädel, Huttwil/Schwarzenbach (UDF). Die EDU ist der Meinung, jetzt sei nicht der richtige Zeitpunkt. Deshalb sind wir für Nichteintreten. Für viele ist dies eine Steuererhöhung. Es wird gesagt, wir hätten ein Einnahmenproblem. Nein, wir müssen einfach weniger ausgeben und die Einnahmen nicht immer höher hinaufsetzen. Wir wollen nicht einfach die Liegenschaftsbesitzer melken, wie dies schon Herr Blank angetönt hat. Dank der tiefen Zinsen sind die Liegenschaften heute auf einem Hochpreis-Niveau. Wir sind nicht sicher, ob das dann nicht eher wieder etwas zurückgehen wird. Somit ist heute einfach wirklich

nicht der richtige Zeitpunkt dafür, und deshalb wollen wir nicht darauf eintreten.

Le président. Wir kommen zu den Einzelvoten.

Michael Köpfli, Berne (pvl). Ich muss rasch auf das Votum von Andreas Blank reagieren. Die SVP ist der Meinung, im Kanton Bern seien die Autofahrer und die Liegenschaftsbesitzer die Milchkühe. Aber stellen Sie einmal ein paar Steuerergüsse an mit jemandem, der weder ein Auto noch eine Liegenschaft besitzt, jedoch in einem Doppelverdiener-Haushalt lebt, wo beide arbeiten und verdienen. Das kann jeder von Ihnen ganz einfach selber auf www.comparis.ch oder sonstwo tun. Die wahren Milchkühe sind diejenigen Leute, die arbeiten, Geld verdienen und als natürliche Personen hoch veranlagt werden. Aber gerade die Motorfahrzeugsteuern sind ja inzwischen sehr tief, und bei den Liegenschaften stehen wir, wie Herr Grossrat Blank selber gesagt hat, irgendwo im Mittelfeld. Die wahren Milchkühe im Kanton Bern sind einfach Leute, die ganz normal verdienen und nicht von diesen verschiedenen speziellen Abzügen oder den tiefen Besteuerungen für gewisse Partikularinteressen profitieren. In diesem Sinne bin ich zwar auch für Eintreten, aber ich halte es für sinnvoll, dies zusammen mit der Steuerstrategie und der USR III anzuschauen. Deshalb sollte man das Geschäft an die Kommission zurückweisen.

Beatrice Simon, directrice des finances. Es war dem Regierungsrat natürlich schon bewusst, dass die Ankündigung der allgemeinen Neubewertung der amtlichen Werte nicht auf wahnsinnig grosse Gegenliebe stossen würde. Und insbesondere auch deshalb, weil sie im Zusammenhang mit der geplanten Steuerstrategie erwähnt wurde, hagelte es denn auch sehr grosse und intensive Kritik. Der Regierungsrat bekam sogar zu hören, der Zeitpunkt sei völlig verfrüht, oder dass es sie überhaupt gar nicht brauche. Das haben wir ja heute hier im Saal auch wieder gehört. Vorab möchte ich einfach einmal festhalten: Es liegt alleine in der Kompetenz des Grossen Rats, also von Ihnen, liebe Grossrätinnen und Grossräte, ob die allgemeine Neubewertung umgesetzt werden soll, auf wann der Stichtag festgelegt werden soll und welche Bemessungsperiode gelten soll. Im Vortrag wird ausführlich erläutert, weshalb der vom Regierungsrat beantragte Zeitpunkt korrekt und eine Neubewertung angezeigt ist. Für eine Verschiebung oder gar Ablehnung des Geschäfts liegen definitiv keine sachlichen Argumente vor, und ich möchte Ihnen dies gerne nochmals begründen.

Zuerst ein Wort zu den Zuständigkeiten. Als Mitglieder des Grossen Rats setzen Sie Erlasse in Kraft, die für den Regierungsrat und für die Verwaltung, aber schlussendlich auch für den Grossen Rat, bindend sind. Im Steuergesetz werden in Artikel 182 Absatz 1 die Zuständigkeiten bei einer allgemeinen Neubewertung definiert. Demnach muss die kantonale Steuerverwaltung laufend die Marktentwicklung beobachten und bei Bedarf – das heisst, bei Entwicklungen gegen oben oder allenfalls auch gegen unten – reagieren. Wenn dann die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, stellt die Steuerverwaltung bei mir als Finanzdirektorin und stelle ich anschliessend beim Regierungsrat den Antrag für die allgemeine Neubewertung. Sie als Grosser Rat müs-

sen dann in Form eines Dekrets darüber befinden, ob wir dies tun und wie wir dies tun sollen. Soweit die gesetzliche Vorgabe.

Sie hier im Rat, oder zumindest diejenigen Grossrätinnen und Grossräte, die damals bereits hier waren, haben dieses Steuergesetz in Kraft gesetzt. Und als Folge dieses Auftrags des Grossen Rats, weil dieses Steuergesetz in Kraft gesetzt und von Ihnen beschlossen wurde, tut die Steuerverwaltung eben ihre Arbeit, wie sie das tun muss. Sie wertet regelmässig alle Handänderungspreise im gesamten Kanton statistisch aus, und daraus hat sich ergeben, dass die amtlichen Werte im ganzen Kanton heute zu tief, in einzelnen Regionen sogar viel zu tief, sind. Und wissen Sie, liebe Frauen und Männer, es darf doch einfach nicht sein, dass beispielsweise der amtliche Wert von Einfamilienhäusern in Saanenland im Mittel nur noch mit 19 Prozent des Verkehrswerts bewertet wird, während er im Gegenzug in der Region um Trachselwald im Emmental mit 72 Prozent bewertet wird; also fast um dreimal mehr. Und es darf doch einfach auch nicht sein, dass die amtlichen Werte von Wohnungen im Stockwerkeigentum rund um Interlaken im Mittel bloss noch 46 Prozent des Verkehrswerts betragen, während dagegen rund um Wangen im Oberaargau diese Werte bei 70 Prozent liegen. Und noch ein drittes und letztes Beispiel: Die amtlichen Werte von Mehrfamilienhäusern betragen im Mittel in der Agglomeration Bern gerade noch 46 Prozent des Verkehrswerts, in Vallon de Staint-Imier, im Berner Jura hingegen, sind es 69 Prozent. Die steuerliche Ungleichbehandlung unter den Grundeigentümern und insbesondere die regionalen Ungleichgewichte muss man doch korrigieren! Das muss doch auch in Ihrem Interesse liegen. Aber auch die steuerliche Ungleichbehandlung von Grundeigentümern im Vergleich zu Eigentümern von beweglichen Vermögenswerten gilt es zwingend zu beseitigen. Das Ziel dieser Neubewertung soll ja sein, dass alle Grundstücke im gesamten Kanton wieder mit mindestens 70 Prozent des Verkehrswerts besteuert werden. Hierzu noch eine Klammerbemerkung: Bewegliche Vermögenswerte wie Bargeld oder Aktien werden im Gegensatz zu den Liegenschaften nämlich zu 100 Prozent des Verkehrswerts besteuert.

Nun ist es so, dass die letzte allgemeine Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte per 1. Januar 1999 durchgeführt wurde, und zwar auf der Basis der Bemessungsperiode 1993–1996. Diese Basis entspricht definitiv nicht mehr den Marktverhältnissen, und deshalb hat der Regierungsrat dem Grossen Rat die Durchführung dieser allgemeinen Neubewertung per 2019 beantragt. Hätten wir dies nicht getan, so hätten sowohl die Verwaltung wie auch der Regierungsrat ihre gesetzliche Aufgabe nicht wahrgenommen. Das kann ja nicht im Interesse des Grossen Rats liegen. Soviel zur Ausgangslage, denn das ist sehr wichtig.

Was würde nun geschehen, wenn der Grosse Rat plötzlich den Stichtag und auch die Bemessungsperiode für dieses Dekret verschieben würde? Angenommen, wir sprächen von einer Verschiebung um zwei Jahre. Das hätte zur Folge, dass die Ungleichbehandlung in der Vermögensbesteuerung über einen längeren Zeitraum weiterhin toleriert würde. Das kann man wollen – ich würde jedoch meinen, man sollte das nicht. Gleichzeitig würde damit Immobilienbesitz in einigen Regionen des Kantons gegenüber anderen Regi-

onen wie auch gegenüber übrigen Vermögen weiterhin steuerlich privilegiert. Das führt uns direkt zu einem anderen, politisch heiklen Punkt. Wie bereits ein paar Mal gesagt wurde, ist die allgemeine Neubewertung gesetzlich angezeigt und hat somit keinen direkten Zusammenhang mit der Steuerstrategie, auch wenn dies nun ein paar Mal so gesagt wurde. Es ist nämlich auch nicht das Ziel, mit der allgemeinen Neubewertung die Steuerstrategie zu finanzieren. Ich will das aber nicht etwa schönreden: Natürlich führt die Neubewertung zu Mehreinnahmen, aber nicht primär beim Kanton, sondern bei den Gemeinden. Das muss man auch einmal wissen. Und dass diese Mehreinnahmen von den Hausbesitzern finanziert werden, ist korrekt. Aber es ist auch festzuhalten, dass dieselben Hausbesitzer nun über viele Jahre hinweg eine zu tiefe Besteuerung ihrer Liegenschaft erhalten haben; dies beispielsweise eben im Vergleich zu anderen Vermögenswerten.

Nun habe ich natürlich sehr aufmerksam zugehört und dabei festgestellt, dass hier und da der Vorwurf gemacht wurde, es sei der falsche Zeitpunkt, die Liegenschaftspreise würden nun ohnehin bald fallen usw. Wenn man jetzt aber diese Neubewertung um zwei Jahre verschiebt, so hätte dies natürlich auch zur Folge, dass man die Bemessungsgrundlage verschieben müsste. Konkret hiesse das, wenn man die Neubewertung auf 2020/21 definieren wollte, dann würde die Bemessungsperiode von 2014–2017 gelten. Und die Entwicklungen auf dem Immobilienmarkt von 2014 und 2015 kennen wir: Sie sind gestiegen. Und auch die Zukunft sieht nicht anders aus, werte Grossräte und Grossrätinnen. Es ist nämlich nicht so, als ginge nur der Regierungsrat davon aus, dass die Immobilienpreise auch zukünftig steigen werden. Sie konnten es lesen, es gab darüber diverse Berichte. UBS-Ökonomen und auch andere Bankleute sagen klar voraus, dass diese Preise in nächster Zeit weiter steigen werden.

Ich komme zum Schluss. Sollten Sie hier im Rat die allgemeine Neubewertung ablehnen, sagen Sie bewusst ja zur Fortsetzung der steuerlichen Benachteiligung von Eigentümern von beweglichen Vermögenswerten gegenüber Grundeigentümern. Und Sie als Grosser Rat würden damit ja sagen zu einer Weiterführung der krassen Ungleichbehandlung – man könnte schon fast sagen: krassen Ungerechtigkeit – von Grundeigentümern in Teilen des Berner Juras, des Emmentals und des Ob- und Nidwaldens im Vergleich zu solchen in städtischen Agglomerationen und Teilen des Berner Oberlands. Sie sehen also, es geht dem Regierungsrat nicht darum, die Hausbesitzer zu benachteiligen. Es geht vielmehr primär darum, eine steuerliche Gleichberechtigung zu erreichen, einerseits von Personen mit Grundeigentum untereinander, aber andererseits auch gegenüber solchen, mit beweglichen Vermögen. Ohne allgemeine Neubewertung gibt es diese Ungerechtigkeiten, und ich finde, dies kann und darf nicht der Wille des Grossen Rats des Kantons Bern sein. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen, Eintreten zu beschliessen und anschliessend ebenfalls die Neubewertung zu beschliessen; mit Datum 2019 und Bemessungsperiode 2012–2015.

Le président. Damit kommen wir zur Abstimmung über Eintreten. Die FiKo-Mehrheit beantragt also Nichteintreten,

während die FiKo-Minderheit und die Regierung auf das Dekret eintreten möchten. Wer auf das Dekret eintreten will, stimmt ja, wer nicht darauf eintreten will, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Entrée en matière

Oui	75
Non	69
Abstentions	0

Le président. Sie haben Eintreten beschlossen.

Proposition de la CFin (Iseli, UDC)

Renvoi (si le Grand Conseil vote l'entrée en matière contre la proposition de la CFin).

Mandat : soumettre l'évaluation générale des immeubles au Grand Conseil en même temps que la prochaine révision de la loi sur les impôts, puisque cette opération est prévue par la stratégie fiscale pour compenser le manque à gagner éventuel sur les recettes fiscales. La révision de la loi sur les impôts sera vraisemblablement présentée au Grand Conseil en 2017, après la délibération de la stratégie fiscale et compte tenu de la réforme de l'imposition des entreprises III.

Le président. Nun beraten wir den Eventualantrag der FiKo. Gibt es hier auch zwei Sprecher für die FiKo? – Das ist nicht der Fall.

Jürg Iseli, Zwieselberg (UDC), président de la CFin. Ich danke Ihnen für die Diskussion zum Nichteintretensantrag. Mit dem Antrag wird gefordert, dass das Geschäft an den Regierungsrat zurückgewiesen und erst wieder zusammen mit der Steuerstrategie in den Grossen Rat gebracht wird. Wir haben es heute Nachmittag schon ein paarmal gehört: Die Regierung sieht in ihrer Strategie diese Neubewertungen als Kompensation für Einnahmefälle vor. Somit wäre es nichts als richtig, wenn der Grosse Rat die Vorlage an den Regierungsrat zurückweisen und dieser sie erst wieder vor das Parlament bringen würde, wenn die Steuerstrategie diskutiert wird. Wir haben auch Zahlen gehört. Dem Kanton Bern würde die Neubewertung etwa 32 Mio. Franken einbringen. Profiteure sind die Gemeinden: Sie werden rund 77 Mio. Franken gewinnen können. Ich glaube, die Gemeinden sind immer mitbetroffen, in welche Richtung auch immer. Aber hier würden sie meiner Meinung nach überproportional viel profitieren. Wenn man das Dekret nun vor der Beratung der Steuerstrategie beriete, so hätte man mit diesem Zeichen gegen aussen sicher mehr Mühe, draussen im Volk Akzeptanz dafür zu finden. Nota bene hat man ja gerade erst kürzlich die Eigenmietwerte für die Hauseigentümer erhöht, und damit würden wir hier seitens des Kantons aber auch von den Gemeinden her versuchen, bei derselben Klientel ein zweites Mal Geld zu generieren. Ich bitte Sie, dem Antrag der FiKo zuzustimmen, der mit 10 gegen 7 Stimmen ohne Enthaltungen beschlossen wurde.

Natalie Imboden, Berne (Les Verts). Ich denke, die vorangegangene Diskussion und vor allem auch das Votum der

Finanzdirektorin haben sehr eindrücklich aufgezeigt, worum es hier geht. Ich nehme es vorweg: Für die grüne Fraktion gilt für die Rückweisung dasselbe, was wir zum Nichteintreten gesagt haben. Das kommt für uns so nicht in Frage. Die sachlichen Argumente sind dieselben. Man kann hier weder als FiKo-Mehrheit noch als Grosser Rat einfach so tun, als könne man einfach so politisieren, wie es dem Volk gefällt, liebe Kolleginnen und Kollegen. Wir alle haben den Eid geschworen oder das Gelübde abgelegt, dass wir Verfassung und Gesetz respektieren. Ich muss sagen, ich war selten so erzürnt, wie darüber, dass man jetzt einfach sagt, ein Gesetz gelte nicht. Es gibt gewisse Vorgaben, die wir uns selber gegeben haben, respektive unsere Vorgängerinnen und Vorgänger, die mehrheitlich bürgerlich waren. Sie sagten, man müsse diese Neubewertung machen, wenn 10 Prozent erreicht sind. Das ist auch Bundesgerichtspraxis. Und diese 10 Prozent sind erreicht. Man kann jetzt nicht einfach so tun, als würde man auf eine Steuerstrategie warten, die hiermit wirklich sachlich keinen Zusammenhang hat. Das würde heissen, dass man das mehrere Jahre hinausschiebt. Die Liegenschaftsbesitzer, die Sie jetzt hier schützen wollen – jedenfalls diejenigen, welche in den letzten Jahren von explodierenden Liegenschaftspreisen profitiert haben, wie ich nochmals betonen möchte – konnten das in ihre eigene Tasche stecken. Ich gönne ihnen das, aber da hat der Staat seinen Nachteil daran, und darum geht es. Und wie Frau Simon gesagt hat, wird es am Schluss noch mehr kosten, weil sich die Berechnungsperiode einfach um zwei Jahre nach hinten verschiebt. Man kann das nicht einfach hinausschieben. Und vielleicht kommt es am Ende noch teurer zu stehen. Überlegen Sie sich das nochmals. Ich bin zudem gespannt, wie beispielsweise Herr Schnegg im Berner Jura vertreten wird, dass er jetzt den dort ansässigen Liegenschaftsbesitzern eine Steuersenkung vorenthält. Mich interessiert sehr, wie er das machen will. Die grüne Fraktion ist klar der Meinung, eine Rückweisung sei hier fast dasselbe wie ein Nichteintreten. Aus dieser Sicht können wir dies nicht unterstützen und bitten Sie, nun materiell auf diese Vorlage einzutreten.

Ursula Marti, Berne (PS). Ich kann es kurz machen, wir haben die Argumente bereits dargelegt. Wir lehnen den Antrag ab, denn es ist eben höchste Zeit für diese Neubewertung. Es erträgt keinen Aufschub mehr, weil das Gesetz nicht eingehalten wird und eine grobe Ungleichbehandlung zwischen den Regionen besteht. Noch auf die Steuerstrategie zu warten macht einfach keinen Sinn, denn das geltende Gesetz muss ohnehin eingehalten werden, wie auch immer die Steuerstrategie aussehen wird. Die Bewertung erfolgt nach festgelegten Richtlinien, da tut die Steuerstrategie nichts zur Sache. Das beisst einander also nicht, sondern ist voneinander unabhängig. Deshalb stimmen Sie doch bitte zu, damit wir dies nun ohne Aufschub machen können. Die Gemeinden wären uns sehr dankbar. Ich denke, es geht auch ein wenig um eine Verzögerungstaktik, weil man halt diese Steuererhöhungen nicht machen möchte. Aber für diejenigen, welche das so sehen, vielleicht ein kleines Zückerchen: Wenn man das auf später verschiebt, steigen die Werte noch weiter, und die Steuern würden sich entsprechend noch mehr erhöhen. Das ist nicht unser Hauptargument, aber vielleicht hilft es ja ein wenig, Sie dazu zu bewe-

gen, dass diese Neubewertung eben jetzt gemacht wird und man nicht noch länger zuwartet.

Adrian Haas, Berne (PLR). Wenn man die Quintessenz aus der Aussage von Ursula Marti nimmt, dann müsste Ihre Fraktion ja dafür sein, dass man es verschiebt, weil es dadurch ja dann für den Staat mehr Geld gäbe. Aber scheinbar ist das nicht so, und deshalb wollen sie es ja auch nicht verschieben. Ich verstehe diese Argumentation also nicht ganz. Wenn man dies jetzt verschiebt, wird man es zusammen mit der Steuergesetzrevision 2018 dem Grossen Rat erneut vorlegen. Dann werden wir entscheiden, ob wir das wollen oder nicht. Es liegt in der Kompetenz des Grossen Rats, dies zu entscheiden. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass in anderen Kantonen zum Teil grössere Diskrepanzen bestehen zwischen Verkehrswert und amtlichem Wert. Dort werden aber keine Anstalten gemacht, irgendwelche Anpassungen vorzunehmen, weil man letztlich eben weiss, dass wir uns derzeit in einer ausserordentlichen Situation befinden. Ich muss auch sagen, dass der Hauseigentümer, der sein Haus nicht verkauft, eigentlich nichts davon hat, wenn seine amtliche Bewertung erhöht wird. Im Gegenteil: Er bezahlt mehr Vermögens- und mehr Liegenschaftssteuern, und die Hütte bleibt genau dieselbe. Aus dieser Sicht muss ich auch sagen, dass wahrscheinlich nie jemand auf jemand anderen wütend wird, der eine Liegenschaft in Saanen besitzt und bei dem der Gap grösser ist als bei ihm selber. Dies zumindest nicht, wenn sie ihm in Saanen und auch dem anderen Liegenschaftsbesitzer den Wert nicht erhöhen, auch wenn die Werte recht unterschiedlich sind von den Prozentwerten und den Steigerungen her. Ich glaube also, der Neid spielt hier nicht auf diese Art und Weise. Wir können jetzt ruhig einmal schauen, wie sich die Liegenschaftspreise entwickeln, und wir sprechen dann darüber, wenn es um die Umsetzung der Steuerstrategie gehen wird.

Andreas Blank, Aarberg (UDC). Ich kann es kurz machen. Die SVP unterstützt auch diesen Antrag einstimmig. Es wurde nun entgegen unserem Willen Eintreten beschlossen. Aber wenn schon, tun wir das doch dann, wenn wir eine saubere Auslegeordnung darüber machen können, wo wir mit dem Kanton Bern in den verschiedenen Steuerbereichen hin wollen. Deshalb unterstützen wir den Antrag einstimmig. Noch rasch zum Votum von Kollega Köpfli: Ich glaube, man kann geteilter Meinung darüber sein, wer Milchkuh ist und wer nicht. Aber was mich etwas erstaunt hat, ist Folgendes: Du bist vielleicht noch nicht so lange dabei, aber ich zeige dir gerne einmal die Motionen, Anträge und was gerade wir sonst noch alles in den letzten Jahren eingereicht haben, um die Steuern bei den natürlichen Personen zu senken. Das geht nämlich nur über eine Senkung des Ausgabenwachstums. Und lustigerweise haben deine Parteikollegen immer alles abgelehnt, das zur Folge gehabt hätte, dass man bei den natürlichen Personen einen Schritt hätte machen können. Dort sind die Aussagen also nicht ganz schlüssig.

Barbara Streit-Stettler, Berne (PEV). Auch ich kann es ganz kurz machen. Wir sind bereit, die Mittel, die aus der amtlichen Neubewertung generiert werden, auch in die

Steuerstrategie einzubeziehen. Trotzdem wollen wir diese Vorlage jetzt nicht zurückweisen. Wir wollen jetzt mit dieser amtlichen Neubewertung beginnen. Sie wird ja dann erst 2019 in Kraft treten. Es wurde jetzt schon sehr oft gesagt: Es besteht im Moment eine krasse Ungerechtigkeit bezüglich der amtlichen Bewertung, und das müssen wir jetzt beseitigen. Gerade haben wir von Adrian Haas gehört, dass die Steuergesetzrevision 2018 beraten werden wird. Ich nehme an, sie werde dann vielleicht 2019 in Kraft gesetzt, und aus dieser Sicht machen wir eine Punktlandung. Einerseits ist dann 2019 die amtliche Neubewertung in Kraft, und andererseits wird auch die Steuergesetzrevision zu diesem Zeitpunkt über die Bühne gegangen sein. Es trifft sich also zeitlich sehr gut mit diesen beiden Sachen.

Jakob Etter, Treiten (PBD). Ich habe es bereits in meinem ersten Votum gesagt: Es geht uns bei diesem Antrag ganz klar nicht um eine Verzögerung. Wir wollen diese Neubewertung; sie ist nötig und auch angebracht. Es geht auch nicht um eine Steuererhöhung, sondern um eine Wiederherstellung von Gerechtigkeit. Das haben wir jetzt schon ein paarmal gehört. Aber es ist nicht wegzudiskutieren oder schönzureden: Diese Neubewertung ist in der Steuerstrategie enthalten. Die Steuerstrategie war bis am 18. Dezember 2015 in der Vernehmlassung. Wir sehen daher nicht ein, weshalb man nun ein einziges Element aus dieser Steuerstrategie herausnehmen und heute darüber entscheiden sollte. Deshalb haben wir diesen Antrag gestellt, um über die Neubewertung zusammen mit den Gesetzesanpassungen aufgrund der Steuerstrategie diskutieren zu können. Es ist ein wichtiges Element, und ich bitte Sie, dem Eventualantrag zuzustimmen. Dies, damit wir das zusammen mit den Gesetzesänderungen in Angriff nehmen können, wenn wir die Steuerstrategie behandelt haben werden.

Le président. Gibt es noch Wortmeldungen aus dem Rat?
– Das ist nicht der Fall.

Beatrice Simon, directrice des finances. Ich habe es vorhin ziemlich emotional dargestellt, wie ich glaube. Es gibt jetzt keinen Grund, das Ganze zurückzuweisen. Sie sind vom Berner Volk gewählt. Wenn Sie wollen, dass im Zusammenhang mit diesen Liegenschaften Gerechtigkeit im Kanton Bern hergestellt werden soll, dann müssen Sie jetzt einfach zustimmen, damit man diese Arbeiten in Gang setzen kann. Ein gewisses Verständnis habe ich schon für diejenigen, welche das Anliegen haben, sie möchten dies mit der Steuerstrategie verknüpfen und etwas mehr wissen bezüglich der USR III. Aber das ist Augenwischerei: Wenn Sie meinen, in einem Jahr wüssten wir dann so viel mehr betreffend der USR III, so können Sie das meinen – aber das wird nicht die Realität sein. Das müssen Sie einfach wissen. Wenn man das jetzt hinausschiebt, wird man damit nur Ungerechtigkeiten länger dulden, und für die Steuerstrategie hilft das nichts. Und noch etwas möchte ich anführen: Wenn wir bei der Steuerstrategie warten, bis wir ganz genau wissen, was die USR III bringen oder nicht bringen wird, und deshalb auch keine Entscheide fällen, so läuft uns die Zeit davon. Und es laufen uns auch die Unternehmen davon, welche heute nämlich von diesen Holdinggesellschaften profitieren. Denn andere Kantone sind dort aktiv. Deshalb

möchte ich Sie nochmals bitten, verknüpfen Sie dies nicht mit der Steuerstrategie. Sagen Sie jetzt ja, damit wir diese Ungleichbehandlung ausgleichen und Gerechtigkeit erreichen können. Die Steuerstrategie werden wir dann im Juni dieses Jahres diskutieren. Und ich muss Ihnen an dieser Stelle auch noch Folgendes sagen: Wir werden noch sehr viel über die Steuerstrategie und überhaupt über die Finanzlage im Kanton Bern diskutieren. Es ist nicht so, als würden wir mit den Finanzen des Kantons Bern nun einfach in ruhigen Gewässern herumdümpeln. Die wirtschaftlichen Entwicklungen im Kanton Bern sind nicht positiv; das muss man einfach wissen. Bitte verknüpfen Sie also hier nicht das eine Geschäft mit dem andern. Beschliessen Sie nun die Neubewertung, und zwar sofort, und über die Steuerstrategie sprechen wir dann im Juni dieses Jahres.

Le président. Wir kommen zur Abstimmung über den Rückweisungsantrag der FiKo. Wer dem Rückweisungsantrag zustimmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (proposition de renvoi de la CFin)

Décision du Grand Conseil :	
Adoption de la proposition de renvoi de la CFin	
Oui	74
Non	68
Abstentions	0

Le président. Sie haben der Rückweisung zugestimmt. Damit geht dieses Geschäft zurück an die Regierung. Morgen Vormittag werden wir mit dem Traktandum 11 fortfahren, weil Traktandum 10 zurückgezogen wurde. – Entschuldigen Sie, ich habe etwas übersprungen. Wir beraten morgen zunächst Traktandum 9 und anschliessend Traktandum 11. Ich wünsche allen einen erholsamen Abend und danke für die Mitarbeit. Auf Wiedersehen und bis Morgen.

La séance est levée à 16 heures 30.

Les rédactrices :
Catherine Graf Lutz (f)
Claudine Blum (d)



Mardi 19 janvier 2016, 9 heures – 11 heures 45

Deuxième séance

Présidence : Marc Jost, Thoune (PEV)

Présents : 150 députés. Excusés : Bauen Antonio, Beutler Daniel, Dunning Thierstein Samantha, Hamdaoui Mohamed, Kipfer Vreni, Kropf Blaise, Masson Pierre, Sommer Peter, Toggwiler-Bumann Annette, Wüthrich Adrian

Affaire 2015.RRGR.1011

Office d'informatique et d'organisation : autorisation de dépenses pour les produits et les prestations de services de l'OIO. Arrêté collectif des nouvelles dépenses. Crédit d'engagement annuel pour 2016

Annexe 01, ACE 1274/2015

Le président. Der Winter ist nun doch eingetroffen und macht verschiedenen Personen zu schaffen. Doch jetzt sollten wir langsam genügend Leute sein, um mit unserem zweiten Sessionstag zu starten. Ich bitte um Aufmerksamkeit.

Matthias Burkhalter, Rümligen (PS), rapporteur de la CFin. Ich mache es kurz: Der vorliegende einjährige Verpflichtungskredit in der Höhe von 9,4 Mio. Franken enthält sehr viele Unsicherheiten, wie auch der Regierungsrat geschrieben hat. Das laufende Projekt IT@BE wird zur Folge haben, dass noch nicht berücksichtigte Projekte hinzukommen werden. Bei den vorliegenden 34 Projekten handelt es sich also nicht um sämtliche Projekte. Vielmehr werden noch neue Projekte ausgelöst oder geplante müssen angepasst werden. Dieser Kreditantrag ist also ein bisschen ein Blindflug. Es würde mich sehr erstaunen, wenn wir schlussendlich tatsächlich mit diesen 9,4 Mio. Franken abrechnen könnten.

Ich habe es bereits gesagt: Es handelt sich um 34 Einzelkredite. Jeder dieser einzelnen Kredite liegt unter 1 Mio. Franken. Es ist nicht ganz klar, ob sie in die Kompetenz des Regierungsrats fallen, oder ob sie wegen der Zusammenrechnungspflicht dem Grossen Rat vorgelegt werden müssen. Fakt ist, man hat sich geeinigt und der Regierungsrat und die Finanzkommission haben einen Modus gefunden. Der Regierungsrat schreibt dazu – ich sage das jetzt zuhanden des Protokolls für spätere Jahre: «Im Einvernehmen mit der Finanzkommission werden die Ausgaben aus politischen Gründen dennoch dem Grossen Rat vorgelegt, um der mit dem Erlass des revidierten Artikels 48 FLG geäusserten Absicht des Grossen Rates, über Ausgaben insbesondere im ICT-Bereich mit zu entscheiden, Rechnung zu tragen.» Es handelt sich also aus der Sicht des Regierungs-

rats um ein freiwilliges Vorlegen dieses Kreditantrags. Die FiKo dagegen ist eher der Meinung, dass es dem Grossen Rat unterbreitet werden muss. Auf jeden Fall wurden wir uns einig und die FiKo empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, diesem Kreditantrag zuzustimmen.

Le président. Gibt es Wortmeldungen aus dem Rat zu diesem Geschäft? – Das ist nicht der Fall. Wünscht die Frau Regierungsrätin das Wort? – Das ist auch nicht der Fall. Somit befinden wir direkt über diesen Kredit. Wer diesen einjährigen Verpflichtungskredit annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui	102

Non	0

Abstentions	0

Le président. Sie haben diesen Kredit einstimmig angenommen.

Motion d'ordre

Motion d'ordre Imboden, Berne (Les Verts)

Point 37 du programme, affaire 2015.RRGR.150, Loi sur l'encouragement de l'innovation (LEI)

Prévoir deux lectures.

Le président. Bevor wir mit den Geschäften weiterfahren, müssen wir noch über einen Ordnungsantrag befinden. Er liegt bei Ihnen auf den Tisch. Er betrifft Traktandum 37, Innovationsförderungsgesetz (IFG). Frau Grossrätin Imboden beantragt, zwei Lesungen durchzuführen. Gibt es Wortmeldungen? – Frau Imboden begründet kurz den Ordnungsantrag.

Natalie Imboden, Berne (Les Verts). Es ist bei Gesetzesvorlagen ja üblich zwei Lesungen durchzuführen. Dieser Grundsatz ist für uns Grüne zentral und wir wollen nur in ganz spezifischen Ausnahmesituationen davon abweichen. Also nur dann, wenn die Sache absolut unbestritten ist. Hier liegt aber eine ganze Reihe von Anträgen vor. Von daher ist es aus unserer Sicht richtig und wichtig, hier dem ganz normalen Ablauf zu folgen und zwei Lesungen zu ermöglichen, denn das gibt uns die Gelegenheit, die Anträge allenfalls noch einmal in der Kommission zu diskutieren. Für die Abläufe im Rat und für die Effizienz ist es unter dem Strich besser, wenn wir uns diese Zeit nehmen. Dies ist der Grund für den Antrag der Grünen, zwei Lesungen zum Innovationsförderungsgesetz durchzuführen.

Jürg Iseli, Zwieselberg (UDC), président de la CFin. Wir wissen genau, dass Gesetzesberatungen in zwei Lesungen stattfinden. Aber die Kommission hat das Innovationsgesetz vorbereitet, und sie hat festgestellt, dass das Gesetz praktisch unbestritten ist. Da jetzt Anträge hereingekommen sind, ist es völlig klar: Würde einer dieser Anträge angenommen, würde ich als Kommissionspräsident eine zweite

Lesung verlangen. Es ist jetzt jedoch nicht der richtige Zeitpunkt, per Ordnungsantrag eine zweite Lesung zu verlangen, bevor die Beratung des Gesetzes begonnen hat. Ich bitte Sie, diesen Ordnungsantrag abzulehnen.

Le président. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Also befinden wir über diesen Ordnungsantrag. Wer den Ordnungsantrag Imboden auf zwei Lesungen beim Innovationsförderungsgesetz annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Rejet

Oui 32

Non 82

Abstentions 6

Le président. Sie haben diesen Ordnungsantrag abgelehnt.

Affaire 2015.RRGR.555

N° de l'intervention: 147-2015

Type d'intervention: Motion

Déposée le: 31.05.2015

Déposée par: Schnegg (Champroz, UDC) (porte-parole)

Guggisberg (Kirchlindach, UDC)

Krähenbühl (Unterlangenegg, UDC)

Cosignataires: 0

Urgence: refusée le 04.06.2015

N° d'ACE: 1276/2015 du 28 octobre 2015

Direction: FIN

MCH2 – Attribuer le montant total de la réévaluation du patrimoine à la réserve de réévaluation

Le Conseil-exécutif est chargé de prendre les mesures suivantes :

1. Dans le cadre de la mise en œuvre du MCH2, le montant total des réévaluations du patrimoine, à savoir environ 5 milliards de francs, est intégralement attribué à la réserve de réévaluation et non seulement un montant de 1,4 milliard de francs comme prévu.
2. Cette réserve de réévaluation servira à compenser les amortissements supplémentaires que le retraitement entraînera. Cette réserve sera répartie linéairement sur les 50 années qui suivront, soit un montant annuel d'environ 100 millions de francs.
3. Cette réserve de réévaluation pourra également être utilisée si les valeurs du patrimoine devaient être revues à la baisse. Dans un tel cas, le solde (après imputation de la baisse) serait réparti linéairement sur les années restantes (jusqu'à la 50^e année).

Développement

Basée sur la réponse du Conseil-exécutif à l'interpellation 214-2014, je propose donc de prendre les mesures permettant d'avoir une opération neutre, y compris pour les générations futures.

La mise en place du MCH2 au 1^{er} janvier 2017 prévoit une réévaluation du patrimoine financier et administratif pour un montant de 5 milliards de francs. Il est actuellement prévu d'imputer

1,4 milliard de francs pour couvrir les amortissements supplémentaires que cette réévaluation entraînera. Toutefois, cette réduction se fera pour une durée de 15 ans uniquement.

Les 3,6 milliards restant devront, eux, être entièrement amortis sans réduction aucune et donc à la charge des citoyennes et citoyens du canton de Berne.

De plus, personne ne peut aujourd'hui donner une absolue garantie que ces valeurs ne devront pas être revues à la baisse dans un moyen long terme. L'expérience nous démontre que ces mécanismes de réévaluation ont bien souvent eu pour conséquence des effets très négatifs. Dans un tel cas, la charge qui en résulterait grèverait lourdement le compte de fonctionnement du canton et par là même sa crédibilité.

De ce fait, l'attribution de la totalité du montant de la réévaluation à la réserve de réévaluation permettra d'atténuer la charge d'amortissement d'un montant linéaire d'environ 100 millions de francs durant 50 ans. Cette opération aurait donc un impact neutre sur les générations futures.

De plus, si une perte de valeur venait à devoir être comptabilisée durant ces 50 années, la perte pourrait être prise sur cette réserve de réévaluation. Le solde serait alors réparti sur les années restantes jusqu'à la 50^e année.

Réponse du Conseil-exécutif

Par ACE 616/2014 le Conseil-exécutif a décidé de mettre en place le modèle comptable harmonisé (MCH2) se fondant sur les normes IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) le 1^{er} janvier 2017. Lors de la première application des nouvelles normes de présentation des comptes, les actifs du canton de Berne seront réévalués dans le cadre d'un retraitement et inscrits au bilan d'ouverture au 1^{er} janvier 2017. Cela signifie notamment que l'actif immobilisé figurera désormais à sa valeur réelle (principe de l'image fidèle) au bilan. Conformément à la pratique actuelle, l'actif immobilisé est amorti dégressivement (le plus vite possible). L'abandon de cette pratique permet d'empêcher la constitution de réserves latentes. L'approche selon le principe de l'image fidèle améliore la transparence et le canton de Berne ajuste ainsi sa pratique à celle d'autres cantons et de la Confédération.

Le montant annuel d'amortissement conformément au MCH2/IPSAS est obtenu à partir de la valeur initiale de l'immobilisation (prix d'achat) et de la durée d'utilisation prévue (amortissements linéaires). Globalement, le changement de pratique ne s'accompagnera ni d'une augmentation ni d'une diminution des amortissements, et n'entraînera dans le temps que des modifications dans la ventilation des charges d'amortissement.

Points 1 et 2

Les calculs de simulation indiquent que la réévaluation des actifs aura pour corollaire une augmentation annuelle de quelque 55 millions de francs des amortissements les premières années qui suivront le changement, ce qui entraîne une détérioration correspondante du compte de fonction-

nement. Cette augmentation résulte principalement de la réévaluation des actifs financés par des financements spéciaux pour un montant de 1,4 milliard de francs ; ces actifs étaient jusque-là amortis immédiatement à 100 pour cent. Des réserves liées au retraitement du patrimoine administratif peuvent, lors du passage au MCH2, être utilisées pour compenser partiellement les besoins supplémentaires d'amortissement résultant de la réévaluation du patrimoine administratif. Dans ce contexte et dans le cadre de l'Examen des offres et des structures (EOS), il a été décidé de ne pas porter les 1,4 milliard de francs de la réévaluation des actifs financés par des financements spéciaux au crédit du capital propre, mais de constituer avec cette somme une réserve liée au retraitement, qui sera dissoute linéairement sur une période de 15 ans comme revenus du compte de fonctionnement. S'il est vrai que le délai de 15 ans prévu dépasse la recommandation du MCH2 qui prévoit une dissolution des réserves liées au retraitement dans les dix ans, il correspond à peu près à la durée d'utilisation restante des actifs et respecte donc le principe de l'image fidèle.

La constitution d'une réserve de réévaluation comme l'exige la motion, à laquelle serait attribué le montant total des réévaluations du patrimoine, et la dissolution de celle-ci sur 50 ans avec incidence sur le résultat contredirait par contre le principe de l'image fidèle et dépasserait nettement la durée d'utilisation restante effective des actifs ainsi que les recommandations du MCH2. Le compte de fonctionnement serait ainsi « enjolivé » pendant les 50 prochaines années, ce qui est inacceptable du point de vue de la présentation des comptes. Le Conseil-exécutif propose donc le rejet des points 1 et 2.

Point 3

Le MCH2 prévoit que dans le cadre du contrôle périodique, les modifications éventuelles de la valeur d'actifs du patrimoine financier sont compensées respectivement par la constitution ou la dissolution de la réserve liée au retraitement. Cela peut se passer ainsi tant que la réserve liée au retraitement contient des fonds. Après quoi l'adaptation de valeur est effectuée par l'intermédiaire du compte de résultats, avec incidence sur le résultat. Le mode d'action prévu correspond donc sur ce point à la requête de la motion. Le Conseil-exécutif propose par conséquent d'adopter le point 3 et de le classer.

Proposition du Conseil-exécutif :

Vote point par point

Point 1: rejet

Point 2: rejet

Point 3: adoption et classement

Le président. Wie bereits gestern angekündigt, wurde Traktandum 10, die Motion Schnegg, zurückgezogen.

Affaire 2015.RRGR.528

N° de l'intervention: 165-2015
 Type d'intervention: Motion
 Déposée le: 02.06.2015
 Déposée par: PEV (Kipfer, Thoune) (porte-parole)
 Cosignataires: 0

N° d'ACE:

1440/2015 du 2 décembre 2015

Direction:

FIN

Après l'EOS, contrôler l'efficacité du travail administratif

Le Conseil-exécutif est chargé des mandats suivants :

1. Passer en revue les différents processus, les références de qualité et l'efficacité de l'administration afin d'examiner les moyens d'optimiser les coûts.
2. Présenter au Grand Conseil un projet à cet effet.

Développement :

Jusqu'ici, le Conseil-exécutif s'est concentré avant tout sur le contrôle des prestations publiques. Lors de l'EOS 2014, il s'est efforcé d'agir selon ce principe. Dans les interventions déposées jusqu'ici, toute réduction des prestations était liée à une suppression de poste. La question de la cible étant posée, à savoir : Quelles sont les tâches incombant à l'Etat ? Il faut maintenant poser la question des moyens. Le canton doit s'interroger sur la manière dont il entend faire son travail.

Dans l'accomplissement de n'importe quelle tâche, il y a une marge d'appréciation quant à l'efficacité, aux ressources, à la qualité etc. Les objectifs de prestations définis dans le budget ménagent une certaine marge quant à la manière. L'objectif étant de réduire les charges de personnel dans l'administration, centrale et décentralisée, il convient maintenant d'examiner les processus et les références de qualité dans les différents domaines. Autrement dit, les collaborateurs et collaboratrices du canton continuent de remplir leurs tâches respectives, mais de manière plus efficace, selon des processus optimaux et conformément aux références de qualité qui répondent aux besoins des destinataires.

Un programme de mise en forme défini pour plusieurs années doit permettre au Conseil-exécutif d'implémenter une philosophie de l'efficacité dans l'administration. La réduction à l'essentiel entraîne la réduction des coûts, l'abandon des critères de qualité qui ne sont pas absolument indispensables entraîne la simplification de l'appareil administratif.

Dans les domaines les plus abscons de l'administration centrale, les auteurs de l'intervention décèlent un potentiel d'économies. Dans différents domaines, l'administration peut fournir des prestations qui répondent aux besoins des citoyens et citoyennes, sans excès de contrôles de gestion et sans bureaucratie.

Par « optimiser les coûts », les auteurs entendent réduire les charges de personnel de quelque 10 pour cent par unité administrative en cinq ans, ce qui signifie quelque deux pour cent par an en moyenne. Il faut procéder sur plusieurs années, et les charges de personnel et les plans de postes inscrits au budget 2016 serviront de référence. Il est impossible de réaliser d'un seul coup la simplification de l'appareil administratif, il faut procéder selon un plan de plusieurs années.

De toute urgence, les ressources du canton doivent être utilisées de manière rationnelle et non pas gaspillées inutilement. La marge financière qui en résultera, et qui s'accompagnera d'un gain d'efficacité, permettra au canton de Berne de continuer de remplir ses tâches pour la prospé-

rité de la collectivité et de tenir ses prestations à la disposition de toutes les couches de la population. Les motionnaires refusent clairement que les gains d'efficacité bénéficient aux seuls cercles privilégiés de la population.

La définition de l'administration centrale et décentralisée se fonde d'une part sur la description à l'adresse www.be.ch/administration et d'autre part sur les critères d'incompatibilité avec les mandats parlementaires au sens de l'article 68, alinéa 1, lettre c.

Réponse du Conseil-exécutif

La présente intervention charge le Conseil-exécutif, après l'examen des offres et des structures du canton (EOS 2014), de contrôler l'efficacité du travail administratif afin de réduire de 10 pour cent les charges de personnel dans un délai de cinq ans à partir des chiffres du budget de l'année 2016, c'est-à-dire d'ici 2021. L'auteur de la motion prévoit que les économies correspondantes interviennent progressivement au rythme de deux pour cent par an, et qu'elles soient réalisées grâce à des processus plus efficaces et optimaux. Ces mesures concernent tant l'administration centrale que l'administration décentralisée.

Au vu de ces exigences, le Conseil-exécutif tient tout d'abord à préciser quelques points :

- L'état des postes du personnel cantonal (sans la psychiatrie) comptait 10 295 postes à plein temps fin 2014.
- Les charges liées au personnel cantonal s'élèvent à 1360 millions de francs dans le budget 2016 (y compris les allocations d'entretien, indemnités, remboursements de frais, etc.)¹.
- Conformément à la révision de la loi sur le personnel arrêtée par le Grand Conseil en 2013, le budget 2016 et le plan intégré mission-financement de 2017 à 2019 que le Conseil-exécutif a adoptés en août 2015 prévoient une croissance annuelle de la masse salariale de 1,0 pour cent (0,7 % pour les hausses individuelles et 0,3 % pour la progression générale des salaires). Ils mettent en outre à disposition, pour les mesures salariales, 0,8 pour cent de la masse salariale résultant des « gains de rotation » qui sont dégagés par le départ de collaborateurs remplacés par d'autres (plus jeunes) touchant un salaire moins élevé.
- Le Conseil-exécutif part du principe que la présente intervention ne doit pas avoir d'incidence sur la révision de la loi sur le statut du corps enseignant arrêtée par le Grand Conseil et entrée en vigueur le 1^{er} août 2014 (ni sur la modification indirecte au 1^{er} janvier 2015 de la loi sur le personnel liée à cette révision). Sinon, les améliorations procurées par celle-ci en ce qui concerne la progression individuelle des salaires seraient déjà remises en question, ce qui aurait pour conséquences immédiates d'accentuer davantage le retard salarial par rapport à la concurrence et, corollairement, de réduire l'attractivité de l'employeur canton de Berne.

- Ainsi, pour que les mesures salariales restent inchangées (c.-à-d. au niveau prévu dans le budget 2016 et le plan intégré mission-financement 2017 à 2019), il faudrait réduire les charges de personnel de l'année 2021 non pas seulement de 10 pour cent, mais de 15 pour cent au total par rapport aux chiffres du budget 2016. Sinon, le personnel subsistant encore à l'issue du « contrôle de l'efficacité du travail administratif » ne pourrait bénéficier pendant cinq ans (de 2017 à 2021) que de mesures salariales correspondant aux gains de rotation non budgétés à hauteur de 0,8 pour cent. (Les mesures salariales financées par les gains de rotation n'entraînent pas d'augmentation des charges de personnel).

Dans ces conditions, une réduction de 15 pour cent des charges de personnel par rapport aux chiffres du budget 2016 signifierait des économies périodiques d'environ 200 millions de francs par an dans le domaine du personnel, à partir de 2021 au plus tard. Autrement dit, avec des coûts annuels de personnel s'élevant en moyenne à 125 000 francs bruts par poste à plein temps (sans les allocations d'entretien, indemnités, remboursements de frais, etc.), il faudrait supprimer au total quelque 1600 postes à temps complet d'ici 2021. La réalisation de la présente motion se traduirait donc, jusqu'en 2021, par une réduction des postes de 15,5 pour cent par rapport à l'état des postes à fin 2014 (sans le corps enseignant et la psychiatrie). D'après l'auteur de la motion, cette diminution des postes devrait être obtenue uniquement par des gains d'efficacité et des optimisations des processus actuels.

Le Conseil-exécutif considère toutefois qu'il est totalement irréaliste d'espérer obtenir des gains d'efficacité à hauteur de 200 millions de francs à partir de 2021 et donc de supprimer quelque 1600 postes à plein temps au sein du personnel cantonal sans réduire les prestations. Il estime pour sa part que le potentiel d'économie résultant des gains d'efficacité est très restreint après les nombreux plans d'allégement des années passées et les augmentations successives de l'efficacité qu'ils ont entraînées, de même qu'avec l'interdiction de créer de nouveaux postes générateurs de coûts qui est en vigueur depuis plusieurs années.

Et cela compte tenu notamment des mesures d'optimisation de ces dernières années, comme: la réorganisation de l'Office de la population et des migrations (regroupement des offices de l'état civil et des centres de documents d'identité), la réorientation de l'Entreprise Forêts domaniales (avec la réduction des postes à plein temps, de 39 à 24), l'amélioration de l'efficacité à l'Office de la circulation routière et de la navigation (avec la réalisation des contrôles de véhicules avec des tablettes), l'optimisation des processus de gestion des ressources humaines à la Direction de l'instruction publique, la réorganisation de l'Office des immeubles et des constructions et celle des inspections des routes, l'optimisation des achats dans l'administration cantonale (projet « OB BE »), la mise en commun des services informatiques de base JCE/JUS/FIN (projet « GGV »), l'harmonisation de la téléphonie (projet « HarmTel ») ou encore la centralisation de l'infrastructure d'impression et de photocopie (projet « BE-Print »).

Parallèlement, des projets d'optimisation sont déjà en cours dans de nombreux domaines où un potentiel a été identifié. Citons par exemple à cet égard le projet « KAWA 2015 »

¹ Sans le corps enseignant, qui pourrait dégager des gains d'efficacité tout au plus dans le domaine de l'administration scolaire, mais en aucun cas dans celui des cours qui constitue son cœur de métier, et sans la psychiatrie, qui passera le 1.1.2017 dans le système de subventionnement.

(réorganisation des divisions forestières à l'ECO) ou le projet « DGA » de gestion et d'archivage électroniques. Par ailleurs, d'importants efforts sont déployés pour renforcer l'efficacité et l'efficacé, en particulier dans le domaine informatique avec le projet « IT@BE ». De plus, le Conseil-exécutif se penchera, dans le cadre du projet « ERP » de progiciel de gestion intégré (Enterprise Resource Planning-System), sur des questions d'organisation de l'administration dans le domaine des finances et du personnel qui visent également à renforcer l'efficacité et l'efficacé.

En tout état de cause, le Conseil-exécutif ne comprend pas très bien, en définitive, dans quels « (...) domaines les plus abscons de l'administration centrale » l'auteur de la motion décèle un « potentiel d'économies ». Le Conseil-exécutif souligne à cet égard qu'environ 5000 des 10 295 postes à plein temps (personnel cantonal sans le domaine de la psychiatrie) mentionnés plus haut sont des postes en contact direct avec le public (p. ex. dans les domaines de la police, du service forestier, de l'entretien des routes, de l'orientation professionnelle, de l'exécution des peines, etc.). Quelque 2000 autres postes à plein temps sont occupés par des agents cantonaux qui exercent des activités intégrant de nombreux contacts avec le public (p. ex. Intendance des impôts, autorités judiciaires et Ministère public, bureaux du registre foncier, etc.). La suppression de 1600 postes demandée par le motionnaire « (...) dans les domaines les plus abscons de l'administration centrale » devrait par conséquent porter sur les quelque 3000 postes à plein temps restants.

Dans ce contexte, il semble en outre important au Conseil-exécutif que les « prestations qui répondent aux besoins des citoyens et citoyennes », que l'administration peut fournir d'après le motionnaire « sans excès de contrôles de gestion et sans bureaucratie », reposent toutes sur une base légale et ne constituent pas simplement une fin en soi pour l'administration.

Le Conseil-exécutif propose le rejet de la présente motion. La coupe qu'elle impliquerait dans les effectifs irait encore une fois beaucoup plus loin que la suppression de 800 postes à plein temps exigée dans la motion 155-2014 (Schnegg, UDC) « Créer une marge de manœuvre financière pour le canton de Berne », que le Grand Conseil a finalement adoptée sous forme de postulat durant sa session de juin 2015.

De l'avis du Conseil-exécutif, une réduction des effectifs de l'ampleur demandée dans la présente motion ne serait simplement pas possible sans coupe drastique et extrêmement douloureuse dans les tâches et les prestations. De plus, la motion suggère indirectement qu'à l'heure actuelle, les ressources cantonales ne seraient pas employées à bon escient et que le canton les gaspillerait – reproches que le Conseil-exécutif rejette de manière catégorique. Le personnel cantonal fournit quotidiennement d'excellentes prestations à la population du canton de Berne dans un grand nombre de domaines d'activité. En même temps, la population augmente et les exigences posées à l'administration ne cessent de s'accroître en ce qui concerne l'organisation et le déroulement des processus administratifs (p. ex. pour ce qui est des marchés publics, de la sûreté des données et de la protection des informations, des demandes des citoyens

et citoyennes qui revendiquent une exécution plus rapide, par voie électronique, des procédures administratives, etc.). Dans les domaines où un potentiel d'optimisation est identifié, le Conseil-exécutif s'attache à l'exploiter dans le cadre de projets correspondants, conformément à l'article 101 de la Constitution cantonale. Le Conseil-exécutif juge cette méthode nettement plus appropriée qu'un « contrôle de l'efficacité du travail administratif » global et généralisé, au résultat très incertain, qui solliciterait en outre de nombreuses ressources (en termes de personnel et de finances) et risquerait surtout de susciter des inquiétudes chez le personnel concerné.

Proposition du Conseil-exécutif:

Rejet

Le président. An dieser Stelle informiere ich Sie darüber, dass Traktandum 16, Postulat Köppli, ebenfalls zurückgezogen wurde. Die Regierung lehnt die Motion EVP ab. Wir führen eine freie Debatte.

Hans Kipfer, Thoune (PEV). Bisher legten wir bei der kantonalen Arbeitsausführung den Fokus vor allem auf das Was, insbesondere mit der ASP. Wir überprüften Aufgaben und Strukturen und fragten, was der Kanton eigentlich mache. Mit der vorliegenden Motion richten wir das Augenmerk jetzt vor allem auf das Wie der Aufgabenausführung in der Verwaltung. Wir fordern damit eine schlanke, schlagkräftige und fitte Verwaltung. Und dafür dürfen wir uns durchaus sportliche Ziele setzen. Die Antwort der Regierung geht nicht auf das eigentliche Motionsanliegen ein. Deshalb bitte ich Sie, zusammen mit mir den Fokus noch einmal auf die Motionsforderung im Konkreten zu legen. Wie lautet die konkrete Forderung der Motion? Es geht um die Forderung nach einer kostenmässigen Optimierung der Verwaltung. Dazu sollen Arbeitsabläufe überprüft und allenfalls Standards neu gesetzt werden. Insgesamt soll die Effizienz gesteigert werden. Die Motion fordert also, das Augenmerk auf einen Punkt zu richten, der aus unserer Sicht bisher etwas vernachlässigt worden ist.

Ein Antrag auf Annahme und Abschreibung hätte bedeutet, dass das von der Verwaltung bereits so gehandhabt wird. Die Regierung hat es jedoch nicht gewagt, diese Behauptung aufzustellen, was zeigt, dass die Forderung wahrscheinlich nicht so abwegig ist. Der Fokus soll also jetzt vom Was auf das Wie der Aufgabenerfüllung gelegt werden.

Der zweite Teil der Forderung der Motion besteht darin, dass der Regierungsrat ein Projekt erarbeiten soll, ein mehrjähriges Fitnessprogramm, das er dem Grossen Rat vorlegt. Ich bin mir bewusst: Eine solche Verwaltungsoptimierung löst einen längeren Prozess aus. Genau deshalb habe ich in der Begründung das Ganze mit gewissen Zahlen und Ansätzen illustriert und damit eine Stossrichtung vorgegeben. Aber noch einmal: Wir werden hier nur über die konkrete Forderung der Motion abstimmen, den Auftrag also, die Effizienz der Verwaltung zu überprüfen und dem Grossen Rat ein Projekt zur Optimierung vorzulegen.

Dieser Auftrag erscheint mir eigentlich das Natürlichste der Welt. Ich kann Ihnen zwei konkrete Beispiele aus der Wirtschaft geben. Für mich gibt es keine Gründe, warum die Verwaltung von diesen Prozessen ausgenommen sein sollte. Zum ersten Beispiel: Kurz nach meinem Aufgabenantritt

als Leiter Hotellerie im Oberländer Spital war ich gefordert, die hauswirtschaftlichen Bereiche, insbesondere die Spitalreinigung, einem «Fitnessprogramm» zu unterziehen, oder diese Aufgaben extern zu vergeben. Dies als Folge der gestiegenen Anforderungen in der Spitalwelt durch sinkende Baserates. Die Konkurrenzfähigkeit mit externen Billiganbietern ohne Unterstellung unter einen vergleichbaren GAV verlangten eine um etwa 10 Prozent günstigere Arbeitsausführung. Wir haben es geschafft, hatten aber nicht 5 Jahre Zeit dafür, sondern nur 1 Jahr.

Das zweite Beispiel: Vor gut einem Jahr waren viele Betriebe mit einer Frankenabwertung von knapp 10 Prozent konfrontiert und sie standen vor der Frage: Was tun, um das Überleben der Firma zu sichern? Fast von einem Tag auf den anderen war Fitness gefragt. Wer es nicht schaffte, im Betrieb die Prozesse noch schlanker und effizienter zu gestalten, wird es nun im Jahresabschluss merken. Oder wer den Besuch des Fitnesscenters scheut, sieht sich gezwungen auszuwandern – diese Variante ist aber wohl keine Option für die Verwaltung.

Die Regierung versucht mit vielen Beispielen und mit Akrobatik darzulegen, warum die Motionsforderung abzulehnen sei. Ich bitte aber die Regierung, diese Energie in das aufzugleisende Projekt zu stecken. An dieser Stelle ein Wort an diejenigen, die gerne ein Postulat hätten: Hier gibt es nichts mehr zu prüfen, entweder wollen wir Effizienz in der Verwaltung oder wir wollen sie nicht – aber: Wenn der Regierungsrat dem Grossen Rat ein mehrjähriges Projekt vorlegt, kann er dann immer noch aufzeigen, wo die Schwierigkeiten liegen, wo mehr möglich ist und wo weniger. Er kann sogar einen Zielwert und einen Zeitrahmen vorschlagen, von beidem steht nämlich in der Motionsforderung nichts.

Der Grosse Rat, also wir alle, sind dann frei, dazu Stellung zu nehmen und entsprechend die Zielsetzung zu steuern. Ich bitte Sie also zum Schluss, die Motionsforderung, nicht mehr und nicht weniger, zu unterstützen und damit den Handlungsspielraum für den Kanton auszuweiten.

Andrea de Meuron, Thoune (Les Verts). Wer kann schon grundsätzlich gegen eine solche Forderung sein? Auch die grüne Fraktion teilt die Auffassung, wonach nicht allein das Was, sondern auch die Frage, wie etwas erfüllt werden soll, ein die Kosten beeinflussender Faktor ist. Und wer kennt die Situation nicht, wenn man sich darüber ärgert, weil man an einem Schalter warten und zuschauen muss, wie jemand eine Arbeit erledigt, die sicher etwas effizienter erledigt werden könnte. Mir ging es das letzte Mal so, als ich einen Velodiebstahl rapportieren wollte. Doch wo und wie genau Arbeitsabläufe zu optimieren sind, können die betroffenen Mitarbeitenden und ihre Vorgesetzten sehr gut beurteilen, und sie sind im Alltag zum Handeln aufgefordert. Oder man lässt diese Arbeit durch eine externe Beratungsfirma machen, was dann aber seinen Preis hat. Und in diesem Fall bliebe zu hoffen, dass die Ersparnis aus den empfohlenen Massnahmen die Beratungskosten wieder deckt. Nicht gewährleistet wäre zudem, ob die Empfehlungen dann wirklich auch umgesetzt werden. Deshalb haben wir Grünen sehr grosse Vorbehalte, was die wirksame Umsetzung eines solchen Vorstosses anbelangt. Aus unserer Sicht sollte diese Forderung ohne politischen Auftrag möglich sein. Als Unternehmerin weiss ich, dass der Schlüssel für eine gute

und somit auch effiziente Mitarbeiterleistung in der wertschätzenden Führung und in einem guten Arbeitsklima liegt. Aber die Verwaltung lässt sich nicht einfach so mit einem privaten Unternehmen vergleichen. Die Verwaltung hat einen anderen Auftrag und ihre Auftraggeber sind übrigens grösstenteils wir hier im Saal. Und so wären wir wieder beim Was. Deshalb appellieren wir an die Verantwortung der Vorgesetzten. Es gehört zu ihren Aufgaben, Arbeitsabläufe und Prozesse regelmässig zu überdenken und nötigenfalls zu optimieren. Deshalb sehen wir Grüne diese Forderung ganz klar als Daueraufgabe. Wir sind also einverstanden mit dem, was dieser Vorstoss erreichen will, nämlich eine effiziente Verwaltung, aber wir sind nicht damit einverstanden, wie das umgesetzt werden soll. Sicher ist der Vorstoss gut gemeint, doch wir alle wissen, dass gut gemeint das Gegenteil von gut ist. Deshalb lehnen wir diese Motion ab.

Adrian Haas, Berne (PLR). Die FDP wird diesen Vorstoss unterstützen. Sie alle wissen es: In den vergangenen zehn Jahren ist die Verwaltung stark gewachsen. Wir hatten immer wieder den Grundsatz: weniger Leute, dafür eine anständige Entlohnung. Zudem ist es notwendig einen Handlungsspielraum zu schaffen. Die Angaben zur Steuerstrategie zeigen, dass die Verwaltung oder der Regierungsrat die notwendigen Steuersenkungen und Belastungsreduktionen vor allem bei den juristischen Personen vornehmen und sie mit Steuererhöhungen im Bereich Motorfahrzeugsteuern und mit der Anpassung der amtlichen Werte refinanzieren möchte. Allerdings sollte man auch bei den natürlichen Personen etwas machen. Das ist, wie bereits gestern gesagt, nicht der richtige Weg. Vielmehr müssen wir in diesem Kanton weitere Spar- und Effizienzmassnahmen anstreben. Für uns ist der Text der Motion massgebend und nicht primär die Begründung. Der Motionär fordert ein Programm für die Effizienzsteigerung, also eine Art Optimierung, eine Überprüfung. Sicher handelt es sich dabei um eine Daueraufgabe, aber damit ist es nicht getan. Denn diese Aufgabe muss dann wirklich auch im Detail wahrgenommen werden. Sicher gibt es bereits gewisse Projekte, aber diese betreffen nicht alle Verwaltungsteile. Im Rahmen der ASP haben wir vor allem bei Aussenstehenden Sparmassnahmen getroffen. Jetzt aber ginge es in einer zweiten Phase darum, auch die Verwaltung kritisch anzuschauen, und dieses Projekt ist sicher hierfür geeignet. Das ist der Grund, warum wir dafür sind. Die Zielsetzung des Vorstosses, die Personalkosten innerhalb von fünf Jahren um 10 Prozent zu senken, ist wahrscheinlich ein bisschen viel. Aber die Zielsetzungen müssen wir nicht bereits im Vorneherein in Stein meisseln, wenn es darum geht, die Kosten zu optimieren. Für uns ist, wie gesagt, massgebend, was der Motionär in seinem Antrag will. Die Begründung sähe für uns also etwas anders aus, so wie ich es jetzt dargelegt habe. In diesem Sinn bitte ich Sie, diese Motion zu unterstützen.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (PBD). Wenn die BDP bei dieser Motion ausschliesslich den Text liest, kommen auch bei ihr Sympathien für den Vorstoss auf. Arbeitsabläufe, Standards und Effizienz in der Verwaltung mit der Zielsetzung der kostenmässigen Optimierung zu überprüfen, klingt gut und im ersten Moment auch sehr plausibel. Man kann ja nicht wirklich etwas dagegen haben. Denn das

sind doch genau die Ziele, die damals zur Einführung von NEF geführt haben. Optimierung der Prozesse, schlanke Strukturen, ständige Verbesserungen usw. sind ja die obersten Ziele sämtlicher Managementsysteme. Wer sich für ein QM-System entscheidet, verpflichtet sich gleichzeitig zu ständigen Verbesserungen. Ständige Verbesserung heisst Benchmark und Qualitätssicherung; so geregelt im Gesetz über die Organisation des Regierungsrates unter dem Kapitel Qualitätssicherung. Es handelt sich also um eine regierungsrechtliche Daueraufgabe, diese Abläufe zu optimieren, und der Regierungsrat hat sich dazu verpflichtet. Die kostenmässige Optimierung wurde zudem mit dem Aufgaben- und Finanzplan und mit der Zuteilung zu den Produktgruppen eingeführt.

Grundsätzlich könnte man also diesen Vorstoss annehmen und gleichzeitig abschreiben. Warum lehnt die BDP die Motion trotzdem ab? Die Begründung des Vorstosses durch die Motionäre gefällt uns nicht. Die Effizienzgewinne sollen, ich zitiere, «dem Kanton weiterhin ermöglichen, seine Aufgaben der sozialen Wohlfahrt gebührend wahrzunehmen und dürfen nicht nur privilegierten Bevölkerungskreisen zugutekommen». Sicher ist das nur die Begründung, aber diese haben wir eben auch gelesen. Für uns klingt das zu einseitig nach Quersubventionierung der sozialen Wohlfahrt und nach «auf keinen Fall keine Steuersenkung».

Und weiter soll der errechnete Effizienzgewinn über ein geplantes mehrjähriges Vorgehen sichergestellt werden. Der Regierungsrat rechnet uns klar vor, was das in Zahlen heissen soll: Bis ins Jahr 2021 würde diese Effizienzsteigerung minus 1600 Stellen bedeuten. 1600 Stellen also, das sind sehr viele Stellen, liebe Motionäre. In einem zweiten Punkt verlangen die Motionäre, mittels entsprechenden Projekten aufzuzeigen, wo und wie der Abbau stattfinden soll. Die BDP reichte eine Motion ein, bei der sie von der glp unterstützt worden ist. Diese Motion fordert eine Neueinteilung der Direktionen. Dabei erhoffen wir uns eine Optimierung. Im letzten Jahr hat der Grosse Rat die Anstellung der Pfarrpersonen durch die Kirchgemeinden beschlossen. Auch hier erhoffen wir uns eine Optimierung. Während der ASP-Debatte sind viele vor allem finanzielle Optimierungsschritte beschlossen worden. Hierzu ein kleines Beispiel: Das KAWA wurde neu in vier Abteilungen eingeteilt. Wir Grossräte aus dem Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental konnten uns das kürzlich ansehen. Die zuständige Abteilungsleiterin der Waldabteilung Alpen hob in ihrem Referat ganz klar die «Optimierung von Abläufen und Prozessen» hervor. Diese Umstrukturierung läuft also ebenfalls. In der Vergangenheit gab es die Verwaltungsreform, die Justizreform und die Bezirksreform, also alles Geschäfte, bei denen die Abläufe optimiert worden sind. Wir gehen zudem davon aus, dass wir hier im Saal bei einer Streichung von 1600 Stellen wieder über die Zentralisierung sprechen müssten. Und wer will genau das nicht, liebe Kolleginnen und Kollegen? Wir werden irgendwann einmal wieder über die Klassengrössen sprechen müssen und wir werden wieder über die Anzahl der Polizisten sprechen. Wir sind bereit, Vorstösse zu überweisen, die den Verwaltungsaufwand optimieren. Aber dazu wollen wir konkrete Beispiele, wie zum Beispiel unser Vorstoss über die Neueinteilung der Direktionen es verlangt. Zudem wurden in der letzten Zeit ziemlich viele Postulate eingereicht. Ich erinnere an die

Postulate Schnegg, Haas, Knutti. Sie alle verlangen eine Optimierung, oder zumindest die Streichung von Stellen. Die BDP ist mit einem Postulat einverstanden, aber eine Motion lehnen wir ab.

Noch zu Andrea de Meuron: Du hast mir als Unternehmerin aus dem Herzen gesprochen. Unternehmer sind auf motivierte Mitarbeiter angewiesen. Unsere Angestellten sind eben die Kantonsangestellten, und die Motivation dieser Leute wird sehr strapaziert, wenn wir in jeder Session immer wieder über das Streichen von Stellen diskutieren. Deshalb wollen wir nur ein Postulat.

Roberto Bernasconi, Malleray (PS). Cette motion a suscité une longue discussion au sein de notre groupe. En effet, le fait d'optimiser les coûts de l'administration est un souci de tous, mais il est aussi ressorti de la discussion que cette problématique a déjà depuis longtemps été soulevée et que depuis plusieurs années des mesures ont été prises et que les cadres de l'administration sont très attentifs à ce sujet. Cela fait évidemment partie de leur mandat. Le groupe socialiste souhaiterait même que cela puisse non seulement se faire, mais également que cela puisse être prouvé que l'économie dans ce domaine a déjà été faite et qu'il sera difficile encore d'économiser. Mais la grande question est de savoir comment établir ces différents processus, comment définir l'efficience et surtout encore comment mieux optimiser les coûts. Il en est ressorti qu'un mandat externe serait extrêmement compliqué à établir et c'est pour cette raison qu'une faible majorité rejette cette intervention sous forme de motion. Par contre, le groupe socialiste, mais cette fois à une courte majorité, serait prêt à accepter cette motion sous forme de postulat, afin de mandater le gouvernement, comme on le trouve dans sa réponse, de trouver des solutions pour l'avenir qui correspondent au plan financier établi. Comme déjà mentionné, notre groupe est très partagé sur la question et une partie de notre groupe va rejeter cette intervention, soit sous forme de motion, soit sous forme de postulat.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (UDC). Ich kann es vorwegnehmen: Die SVP-Fraktion wird diese Motion einstimmig unterstützen. Die Kantonsverwaltung ist seit 2006 stark gewachsen. Die damit ebenfalls angestiegenen Personalkosten sind für die heute unbefriedigende Situation im Staatshaushalt mitentscheidend. Deshalb begrüssen wir die Forderung, Arbeitsabläufe, Standards und Effizienz in der Verwaltung mit dem Ziel der Kostenoptimierung einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen. Wir erachten dies sogar als eine Daueraufgabe. Das Thema ist nicht neu. Es wurden bereits verschiedenste Vorstösse zu diesem Thema eingereicht, sogar bereits im Jahr 2010, als die FDP eine Motion zur Überprüfung von Prozessen eingereicht hat. Auch gab es die Vorstösse Blank und Knutti, die zumindest teilweise als Postulat angenommen worden sind. Im Rahmen der ASP 2014 hat die Regierung leider trotzdem kaum Vorschläge für Kostenreduktionen, bzw. für einen Abbau von Stellen in der Verwaltung gemacht. Entgegen der Meinung der Regierung halten wir diese Kostenreduktion auch ohne Leistungsabbau für möglich, wie es die vom Regierungsrat genannten Projekte ja auch zeigen. Ob sich durch die Optimierung von Arbeitsabläufen tatsächlich die gemäss

Motion angepeilten Kosteneinsparungen bewerkstelligen lassen, ist für uns zwar ungewiss, doch unterstützen wir den Vorstossantrag vorbehaltlos.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (pvl). Eine schlanke, schlagkräftige und fitte Verwaltung klingt in den Ohren der glp natürlich schön. Die Forderung nach einer kostenmässigen Überprüfung ist auch in unserem Interesse, das möchte ich vorausschicken. Mich hat es allerdings etwas verwirrt, als Grossrat Kipfer sagte, ihn interessiere nicht das Was, sondern das Wie. Da muss ich die Regierung ein bisschen in Schutz nehmen, denn nach der ASP hat sie mit dem Personalstopp bereits gewisse Signale ausgesendet. Auf der anderen Seite kamen Herausforderungen auf die Regierung zu, indem die Löhne marktfähig gehalten oder wieder marktfähig gemacht werden sollten. Dies erklärt zum Teil auch die Mehrausgaben, die sich in den vergangenen Jahren trotz ASP ergaben. Aber, und jetzt kommt das grosse Aber: Die glp möchte auch die Ausgaben senken, und zwar nicht kanalisiert für noch mehr Wohlfahrt, sondern sie möchte eine Steuersenkung für die natürlichen Personen. Wir waren bisher ratlos. Wir haben von der Regierung nie ein Signal erhalten, das uns gezeigt hätte, dass sie im Steuerbereich bereit ist, auch für die natürlichen Personen etwas zu machen. Wir sind heute also an diesem Punkt angelangt und möchten deshalb diese Motion unterstützen. Ich muss aber jetzt noch etwas anfügen, das für uns ganz wichtig ist: Wir möchten keinen neuen Wasserkopf kreieren, um diese Abläufe zu überprüfen. Vielmehr möchten wir eine schlanke Organisation innerhalb der Regierung, mit der sie sich wirklich Gedanken darüber macht, welche Aufgaben der Kanton nun wirklich noch leisten muss. Es lässt sich dort ganz sicher ein Fitnessprogramm machen. Man sollte sich Gedanken darüber machen, welche Aufgaben der Kanton wirklich hat. In diesem Sinn hoffe ich, dass Grossrat Kipfer eine gewisse Offenheit signalisieren wird. Wir möchten wirklich eine schlanke Organisation und nicht einen aufgeblasenen Verwaltungsapparat, der sich selber prüfen muss. In diesem Sinn unterstützt die glp diese Motion.

Johann Ulrich Grädel, Huttwil/Schwarzenbach (UDF). Die EDU unterstützt diesen Antrag. Als Unternehmer weiss ich, dass man die Strukturen immer wieder überprüfen und schauen muss, wo man effizienter werden kann. Ein altes Sprichwort sagt: «Eine ma bcho, zwe hei bös und drei möge nümme bcho». Die Verwaltung wächst und wächst, und so kann es eigentlich nicht weitergehen. Deshalb sind wir für die Annahme der Motion.

Barbara Streit-Stettler, Berne (PEV). Auch wir haben die Antwort des Regierungsrats gelesen, aber wir stehen trotz allem immer noch hinter der Motionsforderung. Wir haben hier im Saal schon oft über das Was gesprochen, doch das Wie wurde noch kaum diskutiert. Das Wie hat also noch Potenzial. Sicher kann man die Verwaltung nicht einfach so telquel mit der Privatwirtschaft über einen Leisten schlagen. Die Verwaltung erfüllt sehr viele hoheitliche Aufgaben, die Private nicht erledigen können oder wollen, weil man mit solchen Aufgaben keinen Profit erzielen kann. Deshalb ist es sehr gut, wenn diese Aufgaben der öffentlichen Hand mit der nötigen Sorgfalt übernommen werden. Hingegen darf

die Verwaltung doch hie und da auf die Privatwirtschaft schielen und schauen, was man in gewissen Bereichen noch abkupfern könnte. Unser Vorstoss will die Arbeitsabläufe, die Standards und die Effizienz prüfen. Das ist in der Privatwirtschaft und vor allen auch in den Produktionsbetrieben eine ganz normale Daueraufgabe. Hans Kipfer hat zwei praktische Beispiele genannt, wo ein Fitnessprogramm nötig war, weil sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geändert hatten. Ich persönlich stehe wegen meinem Beruf mit dem Druckgewerbe in Kontakt. Diese Branche steht enorm unter Preisdruck. Wir handelten gerade vor Weihnachten einen neuen Vertrag für eine Zeitschrift aus. Die Zeitschrift muss nach wie vor in gleicher Qualität herauskommen, doch die Preise sind gesunken. Die Löhne sind also gleich geblieben, die Qualität ist gleich geblieben, aber die Druckerei muss sich überlegen, wie sie die Arbeitsabläufe effizienter gestalten kann.

Wir möchten also, dass auch die Verwaltung ihre Arbeitsabläufe überprüft. Nach dieser Überprüfung kann der Regierungsrat uns aufzeigen, welche Möglichkeiten bestehen, was er unternommen hat, um die Sache zu prüfen und was er umzusetzen gedenkt. Es ist uns klar: Diese Überprüfung ist nicht so einfach, also kein Pappenstiel, vielmehr ist sie sehr komplex, und sie braucht Zeit. In der Privatwirtschaft überprüfen Spezialisten solche Arbeitsabläufe. Zusätzlich geht es darum, mit einem Benchmark mit den Kantonen Standards zu prüfen, um herauszufinden, wo wir uns eher auf einem Luxusniveau befinden, und wo wir im Vergleich zu anderen Kantonen vielleicht noch etwas zulegen könnten. Diese Fragen sind für uns offen. Wir bitten Sie also, unsere Motion anzunehmen und damit die Überprüfung der Arbeitsabläufe, der Standards und der Effizienz in der Berner Verwaltung möglich zu machen.

Le président. Wir kommen zu den Einzelvoten.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenbourg (PS). Was will dieser Vorstoss eigentlich? Er ist nicht ungefährlich. Es wird eine Senkung von 10 Prozent der Personalkosten innerhalb von fünf Jahren angestrebt, was einer durchschnittlichen jährlichen Senkung von 2 Prozent entspricht, wie der Motionär schreibt. Es geht also darum, eine klare Sparübung übers Bein zu brechen, denn: Im positiven Fall arbeiten sehr viele Verwaltungsbereiche bereits jetzt höchst effizient, im negativen Fall sind sie völlig überarbeitet oder überbelastet. Eine effiziente Verwaltung ja, aber eine Hauruckübung oder eine Rasenmähermethode würde niemandem dienen, sie wäre vielmehr kontraproduktiv. Herr Haas möchte weniger Leute in der Verwaltung, die aber besser bezahlt sind. Schon heute gehen viele Verwaltungsbereiche auf dem Zahnfleisch. Kranke Mitarbeiter bringen keine Effizienzsteigerung, sondern generieren Kosten. Eine Verwaltungsüberprüfung könnte aufzeigen, wo der Handlungsbedarf besteht, sogar neue Stellen zu schaffen, um überhaupt noch handlungsfähig wirken zu können. Das heisst, Massnahmen zu ergreifen, um überhaupt ein effizientes Arbeiten zu ermöglichen, Massnahmen, damit dafür genügend Ressourcen vorhanden sind. Wir belasten die Verwaltung schliesslich auch mit unseren vielen, vielen, vielen, vielen, Vorstössen.

Der Motionär schreibt weiter, die Kantonsmitarbeitenden hätten ihre Aufgaben künftig effizienter zu erfüllen. Was bedeutet das? Ist das ein Generalmisstrauen gegenüber unseren Kantonsangestellten? Wird damit unterstellt, dass sie alle ineffizient arbeiten? Ich misstrau dem Kantonspersonal nicht. Nebenbei bemerkt, ist es manchmal ein bisschen Ansichtssache, bei wem ein Fitnessprogramm nötiger wäre. Ich kann diesen Vorstoss weder in Motions-, noch in Postulatform unterstützen und hoffe, dass auch ein paar andere diese Auffassung teilen.

Michael Adrian Aebersold, Berne (PS). Ein paar Voten haben mich jetzt schon grad ein bisschen provoziert. Mich stört an diesem Vorstoss das Ausspielen der Verwaltung gegen die Privatwirtschaft. Ich kann Ihnen sagen: Ich habe tagtäglich mit der Privatwirtschaft zu tun, und zwar nicht mit Nobodies, sondern mit grossen Playern. Und ich kann Ihnen sagen: Es gibt null Differenz, was die Effizienz und die Arbeitsweise der beiden Institutionen angeht. Ich habe auch Erfahrung mit sogenannten Effizienzüberprüfungen, liebe Barbara. Selbstverständlich gibt es in der Privatwirtschaft Spezialisten, die gerne für teures Geld bei mir prüfen, wie effizient ich arbeite. Oft muss man dann aber feststellen: ausser Spesen nichts gewesen. Es wurde viel Geld dafür ausgegeben, diese Spezialisten beschäftigen meine Leute, die in der gleichen Zeit sinnvollerweise etwas Intelligenteres machen würden, und am Schluss erhalte ich Empfehlungen, die zur Hälfte an den Haaren herbeigezogen oder sogar falsch sind, weil die Spezialisten nicht begriffen haben, worum es geht. Hören Sie endlich auf mit diesen Unterstellungen, dass in der Verwaltung schlecht und ineffizient gearbeitet wird. Ich bin mit einer der ersten Sprecherinnen einverstanden: Es handelt sich dabei um eine Führungsaufgabe, eine Führungsaufgabe von Philippe Müller in seiner Unternehmung, eine Führungsaufgabe von mir beim Bundesamt für Energie, früher auch von Lars Guggisberg, als er auch noch beim Bund arbeitete. Ich weiss nicht, wie viel effizienter du heute arbeitest, wahrscheinlich warst du beim Bund ein fauler Sack und hast Daumen gedreht, weil das ja das ist, was wir tagtäglich machen, und dann gehen wir nach Hause und sacken den Lohn ein. Lehnen Sie diese Motion ab, es braucht sie nicht. Wir haben super gute und motivierte Leute. Lassen Sie sie arbeiten und quälen Sie sie nicht mit solch unnötigen, unnützen und am Schluss noch teuren Übungen.

Roland Näf, Muri (PS). Das Anliegen nach Effizienz ist hier im Rat sicher unbestritten. Ich möchte nur meine persönliche Skepsis ausdrücken: Jemand von der SVP hat vor ein paar Jahren mit uns zusammen eine Motion eingereicht. Es ging dabei um Evaluationen. Warum? Wenn Sie die Effizienz wirklich seriös untersuchen wollen, müssen Sie das mit externen Personen machen. Werden interne Personen dafür eingesetzt, gibt es zwar einen langen Bericht, aber es wird sich gar nichts ändern. Es gibt in der Forschung Untersuchungen, die der Frage nachgingen, ob Evaluationen effektiv Verbesserungen bringen oder nicht. Darum geht es hier ja. Folgendes wurde festgestellt: Man konnte in der Forschung noch nie nachweisen, dass irgendwelche Evaluationen Verbesserungen in Bezug auf die Effizienz zur Folge hatten. Mit einem solchen Vorstoss provozieren wir eine

unglaublich teure Übung mit einer externen Firma, aber auf diese Art werden wir ganz bestimmt keine Effizienzverbesserung erreichen. Ich möchte mich Michael Aebersold anschliessen: Es geht darum, gute Kader zu haben, die hinschauen und so die Effizienz sicherstellen.

Beatrice Simon, directrice des finances. Es liegt hier ein Vorstoss auf dem Tisch, der in schöne blumige Worte und wolkige Formulierungen gekleidet worden ist. Ich muss zugeben: er klingt ziemlich verheissungsvoll und einfach. So ist in diesem Vorstoss zum Beispiel die Rede von empfangnisgerechtem Standard, von einem Verzicht auf nicht zwingend notwendige Qualitätsstandards, von weniger Controlling und Verwaltungsaufwand und von bürgernahen Leistungen. Ja, wer könnte etwas dagegen haben? Es wird gefordert, die Kantonsressourcen sinnvoll einzusetzen, alles ein bisschen schlanker zu machen und kostenmässig zu optimieren. Gleichzeitig wird dann aber auch gefordert, das kantonale Aufgabenportfeuille solle unverändert bestehen bleiben. Gegen so schöne Formulierungen kann wahrscheinlich niemand etwas haben. Es ist nur schade, dass der Motionär in seinem Vorstoss nicht ein bisschen konkreter sagt, was er eigentlich genau möchte, also wo er zum Beispiel nicht zwingend notwendige Qualitätsstandards erkennt, oder was genau er unter empfangnisgerechtem Standard versteht. Machen wir uns nichts vor: letztlich geht es in diesem Vorstoss um nichts mehr und nichts weniger als ums Sparen. In der Begründung zum Vorstoss erläutert der Motionär ja dann auch den eigentlichen Zweck seiner Motion: Gefordert wird innerhalb von fünf Jahren eine Senkung der Personalkosten um 10 Prozent. Es soll gespart werden, damit – ich zitiere aus der Motion –, «der Kanton seine Aufgaben der sozialen Wohlfahrt gebührend wahrnehmen kann.» Also mit Verlaub, liebe Anwesende, das erscheint mir doch ein wesentlicher Widerspruch zu den blumigen Worten von vorher, denn ich persönlich habe noch nie erlebt, dass man es irgendwann einmal geschafft hat, ein Entlastungspaket bei ziemlich gleichen oder ähnlichen Wohlfahrtskosten umzusetzen. Dieser Vorstoss könnte sich zu einem sozialpolitischen Bumerang entwickeln, weil eine Mehrheit in diesem Saal bei einem grösseren finanziellen Spielraum wahrscheinlich kaum an mehr Sozialleistungen, sondern eher an Steuersenkungen denkt.

In der Antwort des Regierungsrates konnten Sie lesen, was die Umsetzung der Motion im Detail bedeuten würde. Wir haben nicht den Teufel an die Wand gemalt. Wir haben einfach festgehalten, was die Umsetzung bedeutet. Man kann das gut finden oder nicht. Die Regierung findet es auf jeden Fall nicht gut. Es ist schlicht nicht möglich, beim Kantonspersonal einen Abbau im Umfang von rund 1600 Stellen vorzunehmen, ohne auch Aufgaben abzubauen. Ich bitte Sie hier im Saal, wirklich realistisch zu bleiben, denn ein Abbau von 1600 Stellen geht nicht einfach mit ein bisschen Kosmetik, à la: hier ein bisschen weniger Qualität, da ein bisschen empfangnisgerechter und dort ein bisschen effizienter. Nein, wenn wir 1600 Stellen abbauen müssen, wird sich das auf die staatlichen Aufgaben auswirken und dann pauken wir in diesem Kanton ein weiteres Sparpaket durch. Und zwar ein Sparpaket, das in Bezug auf den angestrebten Stellenabbau dasjenige vom Angebots- und Strukturüber-

prüfungsprogramm notabene um das Doppelte, wenn nicht sogar um das Dreifache übersteigt.

Denken Sie daran: Ein solcher Stellenabbau wird nicht einfach mit natürlichen Fluktuationen zu realisieren sein. Vielmehr müsste man Sonderrenten und Abgangsentschädigungen entrichten, was subito einen Teil der Einsparungen auffressen würde. So sähe die Realität dieses Vorstosses aus, wenn man ihn so umsetzen würde. Ich fände es viel ehrlicher, wenn man das in diesem Vorstoss oder in dieser Forderung in aller Deutlichkeit festhalten und nicht so nebulöse und wolkige Formulierungen wählen würde. Liebe Frauen und Männer hier in diesem Saal, vielleicht werden wir rascher ein Entlastungspaket schnüren müssen, als es uns allen lieb ist. Ich habe das bereits gestern gesagt und ich habe es in der Vergangenheit immer wieder betont: Unsere finanzielle Situation ist angesichts der Herausforderungen, die auf uns warten, sehr anspruchsvoll. Wir sind bereits wieder daran, das Budget des nächsten Jahres und den Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020 vorzubereiten. Und es ist eine Realität, es ist in jedem Jahr das Gleiche und wird auch künftig so sein: Die Direktionen melden jeweils einen Mehrbedarf an. Dieser Mehrbedarf muss noch intensiv diskutiert werden, es ist noch nichts beschlossen, aber es gibt einen Mehrbedarf. Auch ist es eine Realität, dass wir unsere Steuerertragsprognose korrigieren mussten, weil sich die Wirtschaft eben nicht so entwickelt hat, wie wir das alle gerne hätten. In dieser Situation bringt uns das Aufstarten eines derart unrealistischen Projekts, wie es vom Motionär gefordert wird, keinen Schritt weiter. Das muss man einfach sehen. Und nebenbei bemerkt: Die Verwaltung ist ja nicht untätig. Zurzeit laufen aktuell, auch ohne diese Motionsforderung, zahlreiche komplexe und effizienzsteigernde Projekte. In diesem Zusammenhang möchte ich IT@BE und das ERP-Projekt erwähnen. In diesen bereits laufenden Projekten sind drei ganz wichtige Ressourcenbereiche unseres Kantons massgeblich betroffen, nämlich die IT, das Personal und die Finanzen. In allen drei Bereichen sollen Optimierungen und Effizienzsteigerungen erzielt werden. Das ist sinnvoll und es soll gemacht werden. Aber wenn wir jetzt noch ein Projekt darüber stülpen, werden unsere Leute überfordert und ich bitte Sie mit Inbrunst, diese Motion abzulehnen. Es handelt sich dabei um ein falsches Signal und wir können die Motion so nicht umsetzen. Denken Sie an unser Personal.

Hans Kipfer, Thoune (PEV). Eigentlich sind wir uns in relativ vielen Punkten einig. Ich kann es vorwegnehmen: Ich wandle die Motion nicht in ein Postulat, weil wir nicht prüfen müssen, ob wir die Effizienz prüfen wollen. Viele haben in ihren Voten gesagt, es handle sich um einen Dauerauftrag, aber ich bin einfach überzeugt, es braucht noch eine Initialzündung, damit man wirklich die Frage in den Fokus nimmt, wie die Abläufe und Standards aussehen. Es wurde von der Rednerin der Grünen, wenn ich mich richtig erinnere, richtig gesagt: Am besten kann das sicher die Basis, können es also die Mitarbeiter beurteilen, und genau dort holen wir die Motivation ab. Es liegt aber nicht nur an den Mitarbeitern, sondern eben sehr stark auch an den Strukturen der Verwaltung, und deshalb braucht es eine Sicht, die über alles geht. Aber sicher braucht es hier keinen Moloch, vielmehr geht es hier um die Sichtweise, den Fokus. Wenn wir schon

eine schlanke Verwaltung fordern, braucht es auch ein schlankes Projekt, das wir aus dem Kanton heraus gestalten, und zwar sorgfältig, mit den bestehenden Ressourcen. Noch zu den angesprochenen Sparmassnahmen: Wir forderten nie einen Ausbau des Sozialstaates, weder in der Begründung noch in der Motion selber. Vielmehr fordern wir das Aufrechterhalten des bestehenden Systems. Und wir brauchen künftig Handlungsspielraum, denn wir wollen nicht, dass man in Zukunft auf dem Buckel der Schwächsten im Sozialbereich Sparmassnahmen trifft. Hier ist jetzt die Verwaltung gefordert, den Sparbeitrag zu leisten, damit wir entsprechend weiterfahren können. Das ist meine Aussage, die ich auch in der Begründung so meinte. Wir sprechen also nicht von einem Ausbau des Sozialstaates. Es geht darum, den Fokus auf das Wie auszurichten und den Auftrag entsprechend zu erteilen. So erreichen wir einen gewissen Effizienzgewinn und in dem Sinn eine Optimierung finanzieller Art. Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Le président. Wir stimmen über die Motion ab. Wer sie annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui	83

Non	55

Abstentions	8

Le président. Sie haben die Motion angenommen. Noch kurz eine Information zu morgen: Zuerst stehen die Wahlen an, dann gehen wir zu den fest traktandierten Geschäften über. Der Kommissionspräsident Blaise Kropf hat die Mitglieder der Kommission im Detail über das Vorgehen informiert, insbesondere beim Baugesetz. Auf diese Weise werden heute Nachmittag die Informationen in die Fraktionen fliessen. Zusätzlich werden Sie auf einem separaten Blatt für die Baugesetzrevision eine Übersicht erhalten, wie wir die Debatte gliedern werden. So werde ich das Vorgehen morgen beim Geschäft 44 vorschlagen. Jetzt noch zum Grossratsbeschluss betreffend Initiative zum Schutz des Kulturlandes. Dieses Geschäft wird zuerst beraten. Wir starten bei diesem Geschäft mit einer Grundsatzdebatte, anschliessend folgt eine Detailberatung. Ich schlage Ihnen vor, die Artikel 8a und 8b als Einheit zu beraten, wobei wir selbstverständlich auf jeden einzeln eingehen werden. Dies sind die wichtigsten Hinweise um sich auf morgen vorzubereiten.

Affaire 2015.RRGR.622

N° de l'intervention:	179-2015
Type d'intervention:	Motion
Déposée le:	08.06.2015
Déposée par:	Köpfl (Berne, pvl) (porte-parole)
Cosignataires:	0
N° d'ACE:	1346/2015 du 11 novembre 2015
Direction:	FIN

Augmentation des capitaux propres du canton

Le Conseil-exécutif est chargé d'axer la politique financière du canton (budget et PIMF) sur la constitution de capitaux propres de cinq dixièmes de quotité d'impôt et le maintien de cette réserve à long terme.

Développement :

Le canton recommande aux communes une fortune nette de trois à cinq dixièmes de quotité d'impôt, ce qui est juste. Le but étant d'éviter le découvert du bilan et, partant, le surendettement. Or, si les communes bernoises ont maintenant presque toutes atteint cet objectif, le canton en est quant à lui encore bien loin.

Mais, grâce au passage au MCH2, le canton, qui présente un découvert au bilan, va d'un coup se retrouver avec des capitaux propres, certes modestes, mais quand même. Le mécanisme de frein à l'endettement les protège toutefois insuffisamment, puisque le déficit (excédent de charges des comptes annuels) peut être compensé avec les capitaux propres, même si ceux-ci sont très faibles (> 0 francs).

Pour éviter de se retrouver en situation de découvert et pour réaliser lui-même ce qu'il exige des communes, le canton doit le plus vite possible constituer des capitaux propres de cinq dixièmes de quotité d'impôt et maintenir cette réserve à long terme.

Réponse du Conseil-exécutif

Le canton de Berne va introduire le 1^{er} janvier 2017 le modèle comptable harmonisé (MCH 2), développé et recommandé par la Conférence des directeurs cantonaux des finances, et le Grand Conseil a adopté le 28 novembre 2013 la révision nécessaire de la loi sur le pilotage des finances et des prestations (LFP; RSB 620.0).

Avec l'introduction du MCH2 et la réévaluation concomitante du patrimoine administratif, le canton de Berne devrait, malgré l'inscription au bilan de quelque 2 milliard de francs d'engagements envers les caisses de pension, disposer à nouveau de fonds propres d'un montant avoisinant le milliard de francs au 1^{er} janvier 2017. La demande de l'auteur de la motion concernant la constitution de capitaux propres de cinq dixièmes de quotité d'impôt, autrement dit d'environ 700 millions de francs, est par conséquent plus que satisfaite. Concernant le frein à l'endettement appliqué au compte de fonctionnement, l'existence de ce capital propre évite d'avoir à compenser un déficit des comptes annuels (art. 101a, al. 2 ConstC).

Mais contrairement à l'auteur de la motion, le Conseil-exécutif ne juge pas que les capitaux propres soient « insuffisamment protégés ». L'« obstacle » constitutionnel du frein à l'endettement demeure par rapport au budget: un budget déficitaire nécessite en effet toujours l'approbation d'au moins trois cinquièmes des membres du Grand Conseil, indépendamment donc du fait que le canton dispose ou non de capital propre (voir art. 101a, al. 1 et 3 ConstC). On peut par conséquent envisager avec réalisme qu'il n'y aurait diminution du capital propre qu'en cas de déficits inattendus et non budgétés durant l'exercice. Ce que confirme aussi l'expérience des années précédentes, où les comptes se sont en général clôturés sur un résultat meilleur que prévu au budget.

Ces considérations amènent le Conseil-exécutif à estimer que le capital propre constitué avec l'introduction du MCH2 au 1^{er} janvier 2017 est assuré à long terme et devrait même avoir tendance à augmenter.

Enfin, le Conseil-exécutif souligne qu'aucun frein à l'endettement ne s'applique aux communes, à l'inverse du canton. Conformément à l'article 73 de la loi sur les communes, les communes sont en outre autorisées, à certaines conditions, à budgéter un déficit. Le Conseil-exécutif juge par conséquent que la comparaison établie par l'auteur de la motion entre les communes et le canton n'est admissible que dans une mesure limitée.

Mais indépendamment de cela, le Conseil-exécutif estime que les demandes du motionnaire sont déjà satisfaites du fait de l'existence de capitaux propres pour un montant de 1 milliard de francs au 1^{er} janvier 2017. Il propose donc au Grand Conseil d'adopter la motion et de la classer comme étant réalisée.

Proposition du Conseil-exécutif :

Adoption et classement

Le président. Der Motionär ist mit dem Antrag der Regierung auf Annahme und gleichzeitige Abschreibung einverstanden. Ist dieser Antrag der Regierung im Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir direkt über diesen Antrag ab. Wer die Motion Köppli annehmen und gleichzeitig abschreiben will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Adoption et classement

Oui	130
Non	8
Abstentions	4

Le président. Sie haben die Motion angenommen und gleichzeitig abgeschrieben.

Affaire 2015.RRGR.588

N° de l'intervention:	169-2015
Type d'intervention:	Motion
Déposée le:	03.06.2015
Déposée par:	Aeschlimann (Berthoud, PEV) (porte-parole) Rüfenacht (Biel/Bienne, Les Verts) Frutiger (Oberhofen, PBD) Hofmann (Berne, PS) Trüssel (Trimstein, pvl)
Cosignataires:	5
N° d'ACE:	1278/2015 du 28 octobre 2015
Direction:	FIN

Projets de construction des entreprises dont le canton est actionnaire majoritaire

Le Conseil-exécutif est chargé d'user des moyens à sa disposition (stratégie de propriétaire, conseil d'administration, droits en assemblée générale, etc.) pour

inciter les entreprises dont il est actionnaire majoritaire à tenir compte dans leurs projets de construction des buts de la politique d'aménagement du canton, en particulier du développement du milieu bâti.

Développement :

Le projet de construction de nouveaux ateliers dans une zone agricole à Riedbach conçu par le BLS soulève un certain nombre de questions. Ce projet d'extension est en contradiction avec le plan directeur en vigueur, tout comme il est en contradiction avec l'actuelle politique d'aménagement. Le plan directeur du canton de Berne du 15 août 2011 demande la stabilisation de l'utilisation du sol, la limitation de l'attribution à une nouvelle zone et la réorientation du développement du milieu bâti. La séparation entre zones urbanisées et zones non-urbanisées doit être garantie à long terme.

Le traitement du plan directeur 2030, la révision des Conceptions régionales des transports et de l'urbanisation (CRTU) et la révision partielle de la législation sur les constructions font actuellement l'objet d'un large débat politique sur les buts du développement du territoire cantonal. Dans la révision des instruments, ce qui est prévu est la densification et l'urbanisation vers l'intérieur. Et les nouveaux instruments préconisent le maintien et la revalorisation des habitations compte tenu des paysages, de la nature et de la qualité des sites.

Le canton se doit de montrer l'exemple et de faire en sorte que quand les entreprises dont il est actionnaire majoritaire prennent des décisions stratégiques qui ont un impact sur l'organisation du territoire, elles tiennent compte des buts de la politique d'aménagement. Pour la population, la classe politique, les communes et les entreprises privées, il est incompréhensible que des entreprises dont l'Etat est actionnaire ignorent les règles adoptées dans ce domaine. Les tentatives de légitimer un projet de construction de 20 hectares dans un champ en invoquant la loi sur les chemins de fer fédéraux sont incompréhensibles. Les décisions politiques d'une entreprise ne sont pas autant d'expériences réalisées dans la stérilité d'un laboratoire mais s'inscrivent dans un contexte social et touchent ainsi la responsabilité sociale des entreprises.

Quand l'Etat est actionnaire majoritaire dans une société anonyme de droit privé, la question se pose des limites dans lesquelles s'inscrivent ses moyens d'influence. Logiquement, les participations justifiées par l'intérêt public doivent permettre à l'Etat d'influencer la politique de l'entreprise. Quand l'Etat intervient dans les affaires d'une société anonyme, il s'expose au risque d'engager sa responsabilité dans les faits. L'Etat peut cependant exercer son influence à des fins stratégiques. En qualité d'actionnaire majoritaire, le canton a la possibilité de déterminer en assemblée générale la composition du conseil d'administration. Il peut également agir en se référant à la stratégie de propriétaire. Le Conseil-exécutif écrit à ce sujet sur son site : « La stratégie de propriétaire est un outil moderne de gouvernance d'entreprise, qui a fait ses preuves comme instrument de pilotage. Elle favorise la professionnalisation des conseils d'administration, de plus en plus visée de nos jours. Et elle constitue un complément indis-

pensable à la planification des soins sur le plan politique, stratégique et entrepreneurial ».²

Réponse du Conseil-exécutif

En vertu de l'article 95, alinéa 3 de la Constitution du canton de Berne, les organisations chargées de tâches publiques (et donc aussi les entreprises dont le canton est actionnaire majoritaire) sont soumises à la surveillance du Conseil-exécutif. La présente motion a par conséquent valeur de directive. Avec ce type de motion, le Conseil-exécutif dispose d'une latitude relativement grande en ce qui concerne le degré de réalisation des objectifs fixés, les moyens à mettre en œuvre et les autres modalités de l'exécution du mandat. La décision reste de son ressort.

Le Conseil-exécutif considère, tout comme les motionnaires, que tous les projets de construction du canton de Berne doivent tenir compte des objectifs de la politique d'aménagement. Naturellement, ce principe s'applique aussi aux projets des grandes entreprises dont le canton est actionnaire majoritaire. Le projet du BLS de construire de nouveaux ateliers à Riedbach, auquel se réfère la présente motion, a suscité un important malaise chez un grand nombre de personnes concernées ou intéressées – raison pour laquelle le canton a proposé la mise en place d'un groupe de suivi. Ce groupe de suivi des « Ateliers BLS » est placé sous la direction du maire de la commune de Langnau et ancien président du Grand Conseil, Bernhard Antener. Il a pour mission de soumettre l'évaluation du site réalisée par le BLS à un examen critique, et ce en toute impartialité. Ses travaux ont débuté à la fin du mois d'août 2015.

Les entreprises dont le canton est actionnaire majoritaire, au sens de la présente motion, sont les suivantes : Bedag SA, BEKB I BCBE, BKW SA, BLS SA, IWAG et les centres hospitaliers régionaux. Les entreprises principalement concernées quant à la teneur de la motion seraient BKW SA et BLS SA, dont les infrastructures nécessitent une surface relativement importante.

Pour les entreprises en question qui sont organisées en sociétés anonymes, les moyens d'influence du canton se bornent aux prérogatives des actionnaires telles qu'elles sont définies dans le Code des obligations et les statuts, c'est-à-dire surtout aux droits de participer et de voter à l'assemblée générale. Et comme généralement les décisions relatives aux sites d'implantation ne relèvent pas de la compétence de l'assemblée générale, mais de celle du conseil d'administration ou de la direction de l'entreprise, le Conseil-exécutif ne peut pas les influencer directement.

En outre, le Conseil-exécutif a arrêté pour ces entreprises dont il est actionnaire majoritaire une stratégie de propriétaire définissant les objectifs qu'il poursuit à moyen et à long terme pour chacune d'elles. Le caractère obligatoire des exigences que le canton pose dans sa stratégie de propriétaire se heurte toutefois au principe de l'indépendance des sociétés anonymes et de leur direction stratégique, qui est ancré dans le Code des obligations. Le Conseil-exécutif peut en principe définir aussi dans sa stratégie de propriétaire les objectifs politiques et sociaux des entreprises dont

² <http://www.gef.be.ch/gef/fr/index/gesundheit/gesundheit/spital-versorgung/spitaeler/eigentuemerstrategie.html>

il est actionnaire. Cela peut inclure notamment l'obligation de gérer les ressources de l'Etat avec le plus grand soin. La question se pose cependant de savoir dans quelle mesure, les objectifs politiques sont compatibles avec la séparation voulue entre la direction politique et la direction stratégique du canton dans les entreprises dont il est actionnaire. Il faut noter de plus qu'une consigne en matière de politique d'aménagement aurait un caractère purement déclaratoire car sa mise en œuvre relèverait comme aujourd'hui des compétences de la direction stratégique ou opérationnelle de l'entreprise concernée.

Le Conseil-exécutif estime que la demande formulée dans la présente motion est compréhensible et justifiée du point de vue de la politique d'aménagement du territoire. Mais comme nous l'avons exposé, les moyens d'influence qui sont les siens sont limités. Il juge également important, à cet égard, que les prescriptions légales relatives à la politique d'aménagement soient aussi respectées par les entreprises dont le canton est actionnaire majoritaire. Le Conseil-exécutif est prêt à mettre en avant la politique d'aménagement dans les limites de ses possibilités et à examiner lors de la révision des stratégies de propriétaire s'il y a lieu de fixer un objectif en la matière. Mais ce qui lui paraît primordial dans ce contexte n'en demeure pas moins le respect du principe de séparation entre direction politique et direction stratégique dans les entreprises de droit privé. Aussi le Conseil-exécutif propose-t-il d'adopter la présente motion sous forme de postulat.

Proposition du Conseil-exécutif :

Adoption sous forme de postulat

Le président. Es handelt sich hier um eine Richtlinienmotion. Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat anzunehmen. Wir diskutieren in reduzierter Debatte.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Diese Motion hat etwas mit der Akte Riedbach zu tun, aber eben nicht nur. Die Absicht der BLS, quasi unabhängig von politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen einen Standort auf besten Fruchtfolgeflächen zu definieren, war der Auslöser dieser Motion. Es geht bei diesem Vorstoss aber nicht um eine Fortsetzung der «Chropflärete» der letzten Session. Der Vorstoss sucht nach Möglichkeiten, wie die strategischen Ziele der Politik in den Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung berücksichtigt werden können. Wie finden die neuen Leitsätze der Raumordnungspolitik des Kantons Eingang in die operativen Entscheide «seiner» Unternehmen? Insofern passt dieser Vorstoss thematisch gut in diese Session mit den Geschäften Kulturlandinitiative und Baugesetzrevision.

Sie können nun einwenden, diese Instrumente regelten ja gerade die rechtlichen Rahmenbedingungen. Der Kanton als indirekter Bauherr kann sich auf diese beziehen. Doch es gibt eine Differenz zwischen dem rechtlich Notwendigen und dem strategisch Gewünschten. Das Projekt Riedbach wäre denn auch mit der aktuell geltenden Gesetzgebung bewilligungsfähig. Sie können heute auch in vielen Bauzonen noch eingeschossige Bauten errichten, auch Schulhäuser, wie das Beispiel der International School zeigt. Der Vorstoss verlangt eine maximale Kongruenz zwischen raumpolitischen Zielen und Bauprojekten der öffentlichen

Hand. Dies gerade auch dann, wenn die öffentliche Hand im Kleid einer privatrechtlichen AG auftritt. Es ist einfach schwer verständlich, wenn sich der Kanton in Aktiengesellschaften mit grosser Beteiligung lediglich an den minimalen rechtlichen Vorgaben orientieren muss, oder diese noch per Spezialgesetzgebung unterlaufen kann. Der Kanton baut auch nicht nach den Mindestvorgaben des Energiegesetzes. Eine öffentliche Mehrheitsbeteiligung verpflichtet. Es geht um die unternehmerische Gesellschaftsverantwortung der Unternehmungen mit einer öffentlichen Beteiligung. Wir haben Verständnis für die Ausführungen des Regierungsrats. Ich sehe die aktienrechtlichen Grenzen einer Einflussnahme als Aktionärin. Deshalb sind wir bereit, die Motion in ein Postulat zu wandeln.

Le président. Der Vorstoss wurde in ein Postulat gewandelt. Ist das Postulat bestritten? – Das ist der Fall.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Es ist ein Unding, wenn wir hier im Rat immer das Gefühl haben, wir könnten in die operative und in die strategische Tätigkeit unserer Mehrheitsbeteiligungsunternehmen eingreifen. Es gab nämlich Gründe, warum unser Parlament forderte, diese Unternehmen als privatrechtliche Aktiengesellschaften zu führen und sie an der Börse kotieren zu lassen. Aus diesem Grund hat sich die BDP immer, auch schon in den Diskussionen rund um die BKW, gegen den direkten Einfluss des Parlaments auf diese Unternehmen gewehrt. Nach der Forderung des Vorstosses sollen die Unternehmen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigen. Jetzt muss man Folgendes verstehen: Bei den Zielen handelt es sich um politische Ziele, die diskutiert und im Rahmen eines politischen Prozesses analysiert werden. Erst die Ausarbeitung der nötigen Rechtssätze und Richtpläne giesst diese Ziele in rechtsverbindliche Instrumente, an die sich alle halten müssen. Es ist ein Unding zu meinen, wir müssten unsere Unternehmen verpflichten, irgendwelche hypothetischen Rechtssätze einzuhalten, die im politischen Prozess noch gar nicht abgearbeitet worden sind. Aus diesem Grund erachten wir diesen Vorstoss als völlig verfehlt. Er suggeriert, dass sich unsere Unternehmen nicht an die raumpolitischen Ziele des Kantons halten. Das stimmt aber nicht. Spätestens im Baubewilligungsverfahren müssen sich die Unternehmen an diejenigen Rechtssätze, an diejenigen raumplanerischen Grundsätze halten, die das Volk und das Parlament beschlossen haben. Daran gibt es nichts zu rütteln. Es ist Sache der Baubewilligungsbehörde, zu überprüfen, ob die Bauvorhaben schlussendlich der Gesetzgebung und der Raumplanung entsprechen. Der Vorstoss will bereits auf die Denkarbeit für Bauvorhaben solcher Unternehmen Einfluss nehmen. Er enthält also nichts anderes als ein Denkverbot, ein Denkverbot für Unternehmen, die an der Börse kotiert sind, die in der Mehrheitsbeteiligung des Kantons sind. Und das ist nicht der Weg, den wir beschreiten sollten. Ich bitte Sie deshalb, auch ein Postulat abzulehnen.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (PLR). Wie die BDP und fast mit den gleichen Argumenten lehnt auch die FDP diesen Vorstoss ab, da er wirklich unnötig ist. Mit anderen Worten heisst das: Die Gesetze und die Bestimmungen in

der Raumplanungspolitik und in der Siedlungspolitik sind einzuhalten, sei es durch Private, durch Aktiengesellschaften, durch gemischt wirtschaftliche Unternehmungen und so weiter. Das muss in einer Motion nicht noch besonders stipuliert werden. Es ist auch seltsam, wenn man in einer Motion die Regierung auffordert, sie solle dafür sorgen, dass die Bestimmungen eingehalten werden. Das ist doch eine Selbstverständlichkeit, es würde uferlos, wenn man das in anderen Domänen auch verlangen würde. Überdies ist die Antwort der Regierung auf Seite drei absolut richtig, was die Einflussnahme des Regierungsrats anbelangt. Man kann nicht mehr tun. Wenn dieser Vorstoss angenommen würde, wäre das ein absoluter Widerspruch zu dem Vorstoss, den wir vorhin mit der Effizienzförderung angenommen haben. Er kommt aus dem gleichen Lager. Es wäre ein riesiger Widerspruch, wenn man hier jetzt das Gegenteil machen würde. Deshalb kann ich vollumfänglich das bestätigen, was Kollege Leuenberger gesagt hat. Geben wir es doch zu: bei diesem Projekt läuft doch einiges, es sind Begleitgruppen auf dem Plan und so weiter. Sicher kommt hier niemand zu kurz, und man wird dafür sorgen, dass die Bestimmungen eingehalten werden. Eine weitere Einflussnahme der Regierung braucht es sicher nicht. Und dann noch so nebenbei: Wenn ich so schaue, wer unterschrieben hat, Motionär Hofmann, Frau Rüfenacht; also man pusht den öffentlichen Verkehr und zwar zulasten des Privatverkehrs und auf Teufel komm raus. Da muss ich einfach sagen – das ist jetzt meine persönliche Meinung: Auch der ÖV hat seinen Platzbedarf, auch er hat seine Begehrlichkeiten, auch ein Ausbau des ÖV ist eben nicht zum Nulltarif zu haben. Wir lehnen diesen Vorstoss ab.

Daniel Bichsel, Zollikofen (UDC). Der vorliegende Vorstoss befasst sich mit der Frage, inwieweit die Politik bei den staatlichen Mehrheitsbeteiligungen an den Aktiengesellschaften des privaten Rechts einwirken soll. Hier betrifft es den Politikbereich der Raumordnung, es könnte aber genauso gut einen anderen Politikbereich betreffen. Somit ist dieser Vorstoss mit einer etwas generelleren Betrachtungsweise zu prüfen, nämlich mit der generellen Frage nach der Einflussnahme der Politik bei diesen Firmen. Zugegeben, wir befinden uns hier in einem Spannungsfeld zwischen der politischen und der strategischen Führung dieser privatwirtschaftlichen Organisationen. Wenn aber ein Kantonsvertreter frühzeitig darauf hinweisen kann, in welche Richtung die bernische Politik geht, also nicht erst dann, wenn das Baugesuch abgegeben wird, kann das nicht schädlich sein. Es kann sinnvoll sein, zwischendurch diese Einflussnahme geltend zu machen und die Ziele der bernischen Regierung aufzuzeigen. Die Antwort der Regierung erscheint uns insgesamt schlüssig. Deshalb kann die SVP mit grossem Mehr der gewandelten Form des Vorstosses als Postulat zustimmen.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Ich sehe es ähnlich: Die Motion hat mehr zum Inhalt als lediglich die raumplanerischen Tätigkeiten. Es geht klar darum, wie weit die Politik in öffentliche Betriebe oder in Betriebe mit Beteiligung Einfluss nehmen soll. Für mich ist das relativ klar: Wenn wir von einer Unternehmung Aktionär sind, sollen wir dort entsprechend Einfluss nehmen können. Ich bin auch an diversen

Firmen als Aktionär beteiligt und ich will dort Einfluss nehmen, ich will dort mitreden können. Wenn wir das als Politiker nicht wollen, sollten wir auf die Anteile verzichten und diese der Privatwirtschaft überlassen. Ich bin der erste, der solche Tendenzen unterstützen wird. Denn dann kann man definitiv darüber diskutieren, wie sich der Kanton oder die öffentliche Hand bei privatwirtschaftlichen Betrieben engagieren soll.

Das war aber nur der ordnungspolitische Teil, inhaltlich sieht es für mich so aus: Die öffentlichen und die halböffentlichen Betriebe sollen die gleichen Spielregeln haben, wenn sie ein Projekt realisieren, wie dies bei einem Privatunternehmen der Fall ist. Wenn ich eine neue Fertigungshalle bauen will, umrande ich nicht irgendwo mit einem Strich landwirtschaftliches Land und sage, hier wäre es noch praktisch, denn dieses Stück ist gut erreichbar, der Autobahnanschluss ist nahe. Vielmehr muss ich die gültigen Zonenpläne konsultieren und schauen, wo es Industrie-, oder Gewerbe- oder Bauland hat, und erst dann kann ich mein Projekt entwickeln. Insofern habe ich sehr grosse Sympathien für diese Motion. Wir werden sie unterstützen, ebenfalls als Postulat, und ich hoffe, Sie können dem folgen.

Ursula Zybach, Spiez (PS). Grundsätzlich ist die SP-JUSO-PSA-Fraktion mit der Stossrichtung dieser Motion einverstanden. Gesetzliche Vorschriften in der Raumordnungspolitik müssen jedoch von allen Unternehmungen eingehalten werden, auch von denjenigen, bei denen der Kanton keine Mehrheit hat, und wir rufen diese Unternehmen auf, ihre unternehmerische Verantwortung wahrzunehmen und bisweilen auch mehr umzusetzen, als dringend nötig ist. Was die Unternehmungen anbelangt, bei denen der Kanton Bern eine Mehrheitsbeteiligung hat, kann der Kanton einerseits die Verantwortung wahrnehmen, so wie es in der Motionsantwort steht, nämlich mit seinen Rechten, die er an der Generalversammlung hat. Doch hat die Regierung noch mehr Möglichkeiten um Einfluss zu nehmen: Meist ist sie nämlich in den Verwaltungsräten direkt vertreten und kann dort die strategischen Anliegen wie zum Beispiel die Anliegen der Raumplanung direkt einbringen. Sicher trägt man grundsätzlich den Hut des Betriebes, wenn man in einem Verwaltungsrat sitzt. Aber einer der Gründe, warum Vertreter des Kantons Bern in diesen Verwaltungsräten sitzen, ist ja eben gerade der, dass sie den Kanton Bern besser einbringen und mehr mitbestimmen können.

Ein bisschen überrascht hat mich vorhin das Statement, wonach der Vorstoss in Zusammenhang mit den BLS-Werkstätten eingereicht worden sei. Als Tochter eines Lokomotivführers und als überzeugte Bahnfahrerin überrascht mich das persönlich sehr. Ich weiss nicht genau, wie sich Werkstätten verdichtet bauen lassen. Zwei Stockwerke halte ich hier für keine Lösung. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist bereit, diese Motion als Postulat zu überweisen.

Barbara Streit-Stettler, Berne (PEV). Ich habe kürzlich noch einmal die Debatte, die wir in der letzten Session zu Riedbach geführt haben, nachgelesen. Das Postulat von Martin Aeschlimann erfasst den Knackpunkt von Riedbach sehr gut. Die BLS braucht zwingend eine neue Werkstatt, das ist unbestritten, und Riedbach ist für sie die ideale Lösung. Die sogenannte Ideallösung widerspricht jedoch nicht

nur dem nationalen Raumplanungsgesetz und dem kantonalen Richtplan, sondern auch dem Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept der Regionalkonferenz Bern-Mittelland. Es bestehen also auf verschiedenen Ebenen sehr viele Raumplanungsvorgaben, an denen bereits sehr viele Leute gearbeitet haben. Der Kanton Bern befindet sich als Mehrheitsaktionär und als oberster Raumplaner im Sandwich. Er kommt nicht darum herum, Prioritäten zu setzen. Die Motion fordert, diese Prioritäten bei der Raumplanung zu setzen.

Aus Sicht der EVP-Fraktion fällt die Antwort des Regierungsrats enttäuschend aus, denn er laviert hin und her. Er sagt, man könne nicht viel machen. Doch als Eigentümer kann man strategisch Einfluss nehmen. Dass man bei der Raumplanung die Priorität setzen will, ist ein solcher strategischer Entscheid, den man als Mehrheitsaktionär einbringen kann. Aus unserer Sicht steht im Fall Riedbach nicht einfach ein Stück Land zur Debatte, sondern auch die Glaubwürdigkeit des wichtigsten Berner Bahnunternehmens und damit auch des Kantons Bern als Mehrheitsaktionär dieses Bahnunternehmens. Wir unterstützen das Postulat und hoffen, dass der Regierungsrat die Mehrheiten in diesem Rat ernst nimmt und seinen Einfluss beim Unternehmen des Kantons Bern geltend macht.

Beatrice Simon, directrice des finances. Wir sind uns hier im Saal einig: Die Ziele der Raumordnungspolitik sind bei sämtlichen Bauvorhaben im Kanton Bern zu berücksichtigen, und das gilt selbstverständlich auch für Unternehmungen, bei denen der Kanton Bern eine Mehrheitsbeteiligung hat. Und zwar, weil die Gesetze für alle im Kanton Bern gleich gelten sollen. In der Antwort zu diesem Vorstoss haben wir aber auch dargelegt, dass die direkten Einflussmöglichkeiten des Regierungsrats bei den Unternehmungen beschränkt sind. Eigentlich steht uns nur das Aktionärsrecht zu, und dazu gehören halt eben vor allem die Teilnahme an der Generalversammlung mit dem Stimmrecht sowie die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder. Weil das Anliegen des Motionärs aber für den Regierungsrat aus raumordnungspolitischer Sicht grundsätzlich nachvollziehbar ist und wir auch das Gefühl haben, dass es eine gewisse Berechtigung hat, ist der Regierungsrat bereit, bei der Überarbeitung der Eigentümerstrategie zu prüfen, ob eben eine solche raumordnungspolitische Zielsetzung aufgenommen werden könnte. Dabei muss man aber beachten – und das ist ein zentraler Punkt –, dass die Trennung zwischen politischer und strategischer Führung nicht verletzt wird. Es muss auch weiterhin klar sein, dass raumordnungspolitische Vorgaben in der Eigentümerstrategie einen rein deklaratorischen Charakter hätten und die Umsetzung halt eben trotzdem dem Unternehmen unterliegt. Aufgrund dieser Ausführungen ist der Regierungsrat bereit, diesen Vorstoss als Postulat anzunehmen, denn wir sind in Zusammenhang mit der Überarbeitung der Eigentümerstrategie bereit, dieses Thema noch einmal vertieft zu prüfen. Ich bitte Sie, diesen Vorstoss höchstens als Postulat anzunehmen.

Le vice-président Carlos Reinhard prend la direction des délibérations.

Carlos Reinhard, Thoune (PLR), vice-président. Die reduzierte Debatte sieht keine weiteren Wortmeldungen vor. Somit kommen wir zur Abstimmung. Die Motion wurde in ein Postulat gewandelt. Wir stimmen also über das Postulat ab. Wer das Postulat annehmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Adoption sous forme de postulat

Oui 105

Non 27

Abstentions 4

Carlos Reinhard, Thoune (PLR), vice-président. Sie haben das Postulat mit 105 Ja- gegen 27 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Affaire 2015.RRGR.465

N° de l'intervention: 133-2015

Type d'intervention: Postulat

Déposée le: 04.05.2015

Déposée par: Graber (La Neuveville, UDC) (porte-parole)

Cosignataires: 0

N° d'ACE: 1344/2015 du 11 novembre 2015

Direction: FIN

Tandems intergénérationnels au sein de l'administration cantonale bernoise

Le Conseil-exécutif est prié d'examiner l'opportunité d'offrir aux collaboratrices et aux collaborateurs de l'administration cantonale bernoise la possibilité de former des tandems intergénérationnels pour leur permettre d'accroître, au travers de cette structure innovante, leurs compétences professionnelles et humaines. Ces tandems seraient constitués par une personne relativement âgée (un senior) et par une personne relativement jeune (un junior). Durant leur temps de travail, à raison par exemple d'une heure par semaine, le senior pourrait faire profiter le junior de son expérience et des savoirs acquis tout au long de l'exercice de sa fonction, alors que le junior pourrait enrichir le senior par ses compétences souvent supérieures dans les nouvelles technologies et les nouveaux codes de la communication.

Développement

Depuis quelques années, des tandems intergénérationnels ont été institués, surtout pour favoriser des créations et des transmissions d'entreprises couronnées de succès. Les seniors apportent dans ces tandems leur expérience, les compétences qui s'approfondissent normalement avec l'âge, la plus grande capacité d'éviter des erreurs et parfois même un réseau. Les juniors entrent dans ces tandems avec leur meilleure maîtrise des technologies et des nouveaux codes de la communication électronique. Les deux partenaires de ces tandems intergénérationnels peuvent à l'évidence s'enrichir mutuellement des meilleures caractéristiques spécifiques à leur âge.

Certains offices de la Confédération ont récemment introduit ces tandems intergénérationnels en leur sein, à la grande satisfaction des personnes qui ont saisi cette possibilité.

Il paraît évident que l'administration cantonale bernoise aurait tout intérêt à offrir à ses collaboratrices et à ses collaborateurs la possibilité d'entrer dans des tandems intergénérationnels et à leur faire connaître. Ces tandems seraient très vraisemblablement susceptibles d'accroître le plaisir ainsi que la motivation des personnes qui y entreprendraient et, par voie de conséquence, la productivité de leur travail.

Ces tandems ne devraient évidemment être offerts que dans les domaines où cela fait sens, c'est-à-dire notamment là où les conditions de l'exercice de l'activité administrative le permettent et là où travaillent ensemble des « seniors » et des « juniors ». Par ailleurs, la constitution de ces tandems devrait demeurer facultative aussi bien pour les entités administratives que pour les collaboratrices et les collaborateurs qui y sont rattachés. Les faibles coûts engendrés par la mise en place de ces tandems intergénérationnels et le temps consacré aux échanges d'informations en leur sein seraient largement compensés par l'accroissement de la productivité du travail. Cela signifie que la mise en œuvre de ce postulat n'impliquerait finalement aucun coût supplémentaire pour l'administration cantonale.

Réponse du Conseil-exécutif

Le Conseil-exécutif juge utile le principe du partenariat éducatif et donc aussi celui des tandems intergénérationnels. L'administration du canton de Berne applique d'ailleurs déjà avec succès dans les offres suivantes le principe des partenariats éducatifs que l'auteure du postulat appelle de ses vœux :

- Le programme de cours cantonal accessible à tous les employés cantonaux propose le « programme de mentorat du canton de Berne » : celui-ci utilise l'expérience, le savoir et les réseaux des cadres expérimentés (seniors) pour aider et promouvoir des candidats à la relève qualifiés et motivés (juniors). Le cadre et le « junior » échangent régulièrement en duo. Le transfert de connaissances est optimisé et le réseautage interne à l'administration encouragé à l'aide de mémentos, de listes de contrôle et d'ateliers.
- Dans certaines unités administratives, les nouveaux collaborateurs et collaboratrices sont initiés à leurs nouvelles tâches au moyen d'un « système de parrainage » : des personnes expérimentées (seniors) servent d'interlocuteurs et interlocutrices aux nouveaux collaborateurs et collaboratrices (juniors) pendant leur première semaine de travail. L'aspect informel de ce type de contacts aide les nouveaux venus à s'habituer à leur nouvel environnement de travail et à se constituer un réseau. Le mélange des âges que l'on trouve dans l'administration cantonale permet, dans ce « système de parrainage », à des générations différentes de se rencontrer et d'échanger des connaissances spécifiques à leur catégorie d'âge.
- Diverses autres offres du programme de cours du canton de Berne, dont les objectifs d'apprentissage sont différents, ont également pour but de permettre et

d'encourager les échanges entre détenteurs de connaissances. Ainsi les tandems linguistiques permettent-ils à deux agents respectivement francophone et germanophone d'améliorer pendant un an leurs connaissances de l'autre langue et d'accroître dans ce cadre les compétences mentionnées par l'auteur du postulat.

- La formation obligatoire aux fonctions de direction du canton de Berne oblige enfin les cadres à exploiter les synergies dans la coopération intergénérationnelle.
- De nouvelles offres du programme de cours de 2016 concernant par exemple « le renforcement des agents et des équipes » ou « la motivation, pour travailler en équipe efficacement et en toute satisfaction » traitent des opportunités mais aussi des pièges de la coopération intergénérationnelle, par exemple si la personne cadre est plus jeune que son collaborateur ou sa collaboratrice.

Différentes formes de partenariat éducatif sont donc déjà appliquées dans l'administration cantonale et ces instruments de développement du personnel sont harmonisés avec les offres de perfectionnement déjà en place. Les mesures de développement du personnel existantes et, le cas échéant, l'introduction de nouvelles mesures en la matière sont couramment examinées. Les tandems intergénérationnels dont parle l'auteure du postulat font notamment partie de ces réflexions. Rappelons d'ailleurs qu'en comparaison avec d'autres gros employeurs, le canton de Berne se caractérise par une proportion supérieure à la moyenne d'agents dans la catégorie des 60 à 65 ans. Du fait de cette forte présence de personnes relativement âgées et expérimentées, il arrive dans de nombreuses unités administratives que des équipes se constituent d'elles-mêmes selon le modèle intergénérationnel que demande l'auteur du postulat, pour accomplir avec succès les tâches au quotidien, en étroite coopération et dans un échange constant.

En conclusion de ces explications, le Conseil-exécutif propose d'adopter le postulat et de le classer comme étant réalisé.

Proposition du Conseil-exécutif :

Adoption et classement

Carlos Reinhard, Thoune (PLR), vice-président. Die Regierung würde dieses Postulat annehmen und gleichzeitig abschreiben. Die Postulantin ist damit einverstanden. Ist der Antrag des Regierungsrats bestritten? – Das ist nicht der Fall. Wir stimmen gleichzeitig über das Postulat und dessen Abschreibung ab. Wer das Postulat annehmen und gleichzeitig abschreiben will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Adoption et classement

Oui	128
Non	4
Abstentions	1

Carlos Reinhard, Thoune (PLR), vice-président. Sie haben das Postulat angenommen und gleichzeitig abgeschrieben.

Affaire 2015.RRGR.577

N° de l'intervention: 161-2015
 Type d'intervention: Motion
 Déposée le: 01.06.2015
 Déposée par: Zryd (Macolin, PS) (porte-parole)
 Cosignataires: 0
 Urgence: refusée le 04.06.2015
 N° d'ACE: 1439/2015 du 2 décembre 2015
 Direction: FIN

Halte à la soustraction d'impôt

Le Conseil-exécutif est chargé de prendre des mesures supplémentaires pour réduire l'ampleur de la soustraction d'impôt.

Développement :

Le conseiller national radical zurichois Hans-Peter Portmann, un banquier soit dit en passant, a récemment déclaré qu'en Suisse, la soustraction d'impôt atteignait des proportions nettement plus importantes que ce qu'on imagine. Il a ainsi confirmé que ce pressent le PS depuis des années. En 2007, le Conseil-exécutif estimait que vu les informations nombreuses et variées fournies à l'Intendance des impôts pendant la procédure de taxation, le risque de dissimulation de revenu et de fortune imposables était limité. Avec les informations dont on dispose aujourd'hui, le Conseil-exécutif pourra difficilement maintenir le point de vue qui était le sien en 2007.

Réponse du Conseil-exécutif

L'auteur de la motion cite le conseiller national Hans-Peter Portmann, qui a récemment déclaré devoir aujourd'hui admettre que la soustraction d'impôt est répandue en Suisse aussi. Il a tenu ces propos au sujet de l'échange automatique de renseignements (EAR) et de son idée d'amnistie générale préalable. Celle-ci doit permettre aux Suisses de déclarer des comptes, en les rapatriant en Suisse le cas échéant, sans que l'Etat ne les sanctionne, ni ne recouvre après coup et avec intérêts l'intégralité des impôts épargnés. Le conseiller national Portmann s'oppose en revanche à l'embauche de contrôleurs fiscaux supplémentaires³.

La dernière fois que le Grand Conseil s'est penché sur le sujet remonte au 18 mars 2013, lorsqu'il a examiné la motion 191-2012 PS-JUSO-PSA intitulée « Assainissement des finances et service public de qualité - En finir avec la fraude fiscale »⁴ et que, suivant la proposition du gouvernement, il en a adopté les points 2 et 3 sous forme de postulat, par 78 voix contre 65 (et aucune abstention). La teneur de ces deux points est la suivante :

1. Dans l'intérêt des contribuables et des entreprises honnêtes, le Conseil-exécutif propose au Grand Conseil un

ensemble de mesures destinées à combattre la fraude fiscale.

2. Cet ensemble de mesures comprend notamment le renforcement de l'inspection fiscale et des dispositions permettant d'améliorer la transparence des revenus et des fortunes.

L'étude de ces deux revendications n'est pas encore disponible. Or, la présente motion exprime les mêmes préoccupations, puisqu'elle réclame des mesures supplémentaires pour réduire l'ampleur de la soustraction d'impôt. Le Conseil-exécutif propose donc l'adoption de cette motion sous forme de postulat.

Le gouvernement traitera cette question en tenant compte des développements internationaux en cours. L'EAR qui sera bientôt instauré fournira un nouvel outil d'aide à l'identification de revenus et de biens non déclarés. Le Conseil-exécutif s'attend à ce que cela entraîne incessamment une augmentation significative des dénonciations spontanées (garantissant l'impunité).

Toute dénonciation spontanée suppose la déclaration de l'ensemble des éléments de revenu et de fortune dissimulés jusque-là et la coopération pleine et entière avec l'Intendance des impôts. Les revenus et biens ainsi déclarés sont alors imposés rétroactivement (sur les 10 dernières années au plus), et ce rappel d'impôt est majoré des intérêts moratoires ; par contre la personne qui s'est spontanément dénoncée dans ces conditions bénéficie de l'impunité (accordée une seule fois), c'est-à-dire qu'elle échappe à l'amende et à toute poursuite pénale. Le Conseil-exécutif estime que l'impunité sur dénonciation spontanée, qui n'est accordée qu'une seule fois, constitue un outil efficace de légalisation des revenus et des biens non déclarés. Il reste à déterminer s'il est nécessaire de renforcer les mécanismes de contrôle et sous quelle forme.

Proposition du Conseil-exécutif :

Adoption sous forme de postulat

Carlos Reinhard, Thoune (PLR), vice-président. Der Regierungsrat würde diesen Vorstoss als Postulat annehmen. Das ist jedoch von der Motionärin bestritten. Wir führen eine freie Debatte.

Andrea Zryd, Macolin (PS). Wie Sie der Antwort der Regierung entnehmen konnten, ist sie diesem Geschäft grundsätzlich wohlgesinnt, doch ist sie für mich klar zu zögerlich. Wir wissen von verschiedensten Seiten, dass im Kanton Bern jährlich Milliarden von Steuergeldern hinterzogen werden und so verloren gehen. Sicher ist das ein Schätzwert, aber auch wenn es sich nur um einen Bruchteil dieses Schätzwertes handeln würde, wäre das sehr, sehr viel Geld. Ich denke, hier im Saal ist allen klar, dass wir auf dieses Geld nicht verzichten können und auch nicht verzichten wollen. Für mich ist das ganz wichtig: Steuerhinterzieher müssen zur Kasse gebeten werden und man muss so dem ehrlichen Steuerzahler gerecht werden. Es kann nicht sein, dass bei ein paar Leuten so viel erlaubt ist und bei anderen nicht. Man kann nur dann im grossen Stil Steuern hinterziehen, wenn man sehr wohlhabend ist und sehr gut verdient. Ein Beispiel ist, wenn man den Kapitalgewinn nicht sauber deklariert. Ein normal Verdienender oder jemand, der wenig verdient, hat diese Möglichkeit gar nicht, das ist überhaupt

³ Berner Zeitung du 11.05.2015 : « Steuerhinterziehung FDP-Banker gibt SP recht » [Soustraction d'impôt : un banquier FDP donne raison au PS] : <http://www.bernerzeitung.ch/schweiz/standard/Steuerhinterziehung-FDPBanker-gibt-SP-recht/story/23526294> (en allemand)

⁴ <http://www.gr.be.ch/gr/fr/index/geschaeft/geschaeft/suche/geschaeft.gid-2f31f176ef9245d69a4c693d0489b6ec.html>

nicht attraktiv für ihn. Mit den mehreren Millionen oder sogar Milliarden, die wir so einspielen könnten, hätten wir vielleicht sogar irgendwann einmal die Möglichkeit, die Steuern zu senken. Es klingt schon fast merkwürdig, wenn wir von der SP das sogar befürworten würden. Aber es ist eine Tatsache: In diesem Fall hätten wir dann wirklich genug Geld, um es allenfalls zurückzugeben.

Die Antwort der Regierung enthält für mich zwei wichtige Punkte. Erstens gibt die Regierung zu, dass das Postulat von Roland Näf, das in der letzten Legislatur eingereicht worden ist, immer noch hängig und noch nicht überprüft worden ist. Sie ist zwar willig, dies anzugehen, aber zurzeit ist es immer noch hängig. Zweitens sagt die Regierung, seit der Einführung des AIA und mit der Selbstanzeige sei wahrscheinlich ein griffiges Instrument vorhanden, um das Geld einzuspielen. Nota bene wurden in dieser Zeit bereits mehr als 80 Mio. Franken eingespielt, also ein sehr grosser Betrag. Fazit der SP-JUSO-PSA-Fraktion und auch von mir: Ein Postulat genügt nicht. Wir fordern griffige Massnahmen und wir wollen nicht wieder vertröstet werden. Inspektoren wären eine Möglichkeit, ich lasse das in meiner Formulierung offen. Vielleicht hat die Regierung eine bessere, innovative Lösung; ich weiss es nicht. Inspektoren kosten nicht sehr viel, auch wenn einer davon einen top Lohn hat, denn er wird wieder mehrere Millionen einspielen. Das möchte ich aber der Regierung überlassen. Bitte setzen Sie hier ein Zeichen und akzeptieren Sie nicht, dass in grossem Umfang Steuern hinterzogen werden können und wir hier dann wieder Sparmassnahmen beschliessen müssen.

Thomas Fuchs, Berne (UDC). Volkssport Steuerhinterziehung. Man könnte also von Mehreinnahmen in der Höhe von mehreren Millionen, vorhin war sogar die Rede von Milliarden, träumen. Da kann ich nur sagen: Träumt weiter! Das ist einmal mehr ein Vorstoss der sozialistischen Fraktion der untersten Schublade. Nach SP-Grossrat Näf und Frau Nationalrätin Kiener Nellen will sich jetzt auch Andrea Zryd profilieren und wird dann sicher auch noch unterstützt vom grünen Hasim Sancar, der bei diesem Thema wohl nicht darum herum kommen wird, hier etwas zu sagen. Hass, Neid und Verunsicherung sprechen für uns aus dieser Motion (*hilarité*). Nachdem man es bei den Pauschalbesteuerten immer wieder x-fach versucht hat, geht man nun hemmungslos auf alle Steuerzahler in diesem Kanton los, und unterstellt indirekt jeder Bürgerin und jedem Bürger Steuerhinterziehung. Schon der frühere Titel «Lugibüchli», als die Steuerzahlen publiziert wurden, sagt eigentlich dasselbe: Man unterstellte pauschal all denjenigen, welche die Steuererklärung ausfüllten, sie würden den Staat betrügen. Indirekt versucht man zu behaupten, es würden Steuern hinterzogen, und das sei ein Volkssport. Fast jeder mache das, und es brauche dringende Massnahmen, sprich: mehr Kontrollen, mehr Beamte, mehr Beamte, mehr Beamte. Das ist genau das, was Ihnen gefällt. Statt wie bisher Vertrauen in den Bürger zu haben, soll Misstrauen vorherrschen. Dabei ist es gerade die Errungenschaft der Schweiz, dass der Staat seinem Bürger Vertrauen schenkt. Er gibt ihm die Möglichkeit, eine Waffe zu Hause aufzubewahren, er glaubt ihm, wenn er die Steuererklärung selber ausfüllt, er glaubt diesen Zahlen. Wo kämen wir hin, wenn wir das Denken der SP, der Grünen oder von Andrea Zryd hätten?

Ich zeige Ihnen das auf: Andrea Zryd hat ihren Wohnsitz von Adelsboden nach Magglingen gewechselt. Warum, waren es sportliche und waren es steuerliche Gründe? Ich erfragte die Steuerzahlen von Andrea Zryd in Magglingen, denn es ist doch sicher interessant zu wissen, wie viel Steuern sie hier im Kanton bezahlt. Ich erhielt von der Gemeindeverwaltung Evilard zur Antwort, es brauche entweder von der steuerpflichtigen Person eine schriftliche Einwilligung, oder ich würde die Steuerzahlen erhalten, wenn ich nachweisen könne, warum ich das wissen müsse. In diesem Fall würde sie anschliessend die steuerpflichtige Person informieren. Wir wissen also die Steuerzahlen nicht. Gibt es etwas zu verheimlichen? Ich weiss es nicht, aber wenn man das Misstrauen fortführen würde, das Sie haben, müsste man davon ausgehen. Ich weiss nicht, ob sie die Mandateinnahmen von Swiss Olympic oder der Swiss Ice Hockey versteuert? Ich gehe davon aus und ich glaube den Zahlen, die du angibst, Andrea, denn ich finde, dass die Steuerverwaltung dir als Bürgerin dieses Kantons etwas glauben muss. Wir werden es also nie erfahren, doch die SVP vertraut Andrea Zryd, dass sie keine Steuern hinterzieht, und wir vertrauen ihr offenbar mehr als sie uns. Unsere Erfahrungen mit der Steuerverwaltung lassen darauf schliessen, dass diese durchaus Kontrollen durchführt. Sie verlangt Zusatzbelege und jeder, der auch für andere Menschen Steuererklärungen ausfüllt, hat diese Erfahrung bereits gemacht. Teilweise ist es sogar nervig, wenn sie auch für die kleinsten Dinge Zusatzangaben verlangt. Aber für uns ist das ausreichend, es braucht keine zusätzlichen Kontrollen. Die Steuerverwaltung macht ihren Job heute gut, und die SVP lehnt diese Motion und selbstverständlich auch ein Postulat einstimmig ab. Es braucht hier gar nichts.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Im Gegensatz zu meinem Vorredner will ich diesen Vorstoss nicht torpedieren, indem ich auf Personen schieesse. Vielmehr werden wir diesen Vorstoss aus einem anderen, nämlich einem technischen Grund als Motion ablehnen. Grundsätzlich haben wir unsere Argumente bereits in der Debatte rund um die Motion Näf hier deponiert, was Steuerhinterziehung, Steuerehrlichkeit und Steuergerechtigkeit anbelangt. Dieser Vorstoss wurde im März 2013 als Postulat überwiesen. Er beinhaltet ein umfassendes Prüfungspaket, wie Steuerhinterziehung auch im Kanton Bern eingedämmt werden kann. Wir müssen der Verwaltung Zeit lassen, die hochkomplexen Fragen, die mit dieser Forderung verbunden sind, zu bearbeiten. Aus diesem Grund werden wir den vorliegenden wie auch den damaligen Vorstoss als Postulat überweisen, also als Zeichen, dass wir grundsätzlich damit einverstanden sind, Massnahmen zu prüfen, wie die Steuerhinterziehung bekämpft werden kann. Wir lehnen Steuerhinterziehung grundsätzlich ab und sind auch bereit, Massnahmen mitzutragen. Aber wir helfen nicht mit, jetzt hier mit einer Durchsetzungsmotion auf das Postulat zu reagieren, gleich wie wir auch andere Durchsetzungsvorstösse nicht unterstützen. Ich bitte Sie, diesen Vorstoss als Postulat zu überweisen und ansonsten abzulehnen.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (PLR). Es wurde bereits mehrmals gesagt: Volkssport Steuerhinterziehung. Laut Motionärin betrifft dies offenbar alle Bevölkerungs-

schichten, offenbar parteiübergreifend. Der Vorstoss kommt recht sportlich daher und ist entsprechend kontur- bis hilflos und sehr offen formuliert. Dieses Thema haben wir hier schon x-mal diskutiert, er hat also etwas Ewiggestriges. Diesbezüglich kann ich Herrn Fuchs unterstützen. Die Motionärin dramatisiert vehement und will nicht erkennen, dass in den vergangenen fünf bis sieben Jahren einiges passiert ist, gerade im Hinblick auf das AIA, den Informationsaustausch. Diejenigen, die es trifft, nennen es auch AUA statt AIA. Das Informationsaustauschsystem kam auf Druck der EU in Zusammenarbeit mit dem gefügigen Bundesrat zustande, der ja dann noch weiterging, als die EU verlangt hatte. Wenn man sich in Bankenkreisen oder Anlageberaterkreisen umhört, wird deutlich, dass der Schweizer Bürger immer mehr zur Selbstdeklaration schreitet, zur Selbstanzeige. Dort hat also in den vergangenen 5 bis 7 Jahren eindeutig ein Umdenken stattgefunden. Dies gerade im Rahmen von Erbschaftsangelegenheiten und so weiter. Das gibt die Regierung ja auch zu. Es läuft jetzt fast von selbst und man muss weiss Gott nicht mehr viel dafür tun. Es fragt sich, ob sich der Aufwand für das Schaffen einer neuen Stelle lohnt und das wäre auch wieder ein Widerspruch zur vorangehenden Motion.

Die Regierung will diesen Vorstoss als Postulat annehmen; wir sind nicht so glücklich damit. Man kann das so machen, aber in diesem Fall verlangt die FDP, dass man ihn zugleich auch abschreibt. Es gibt nicht noch mehr zu tun. Die Antwort der Regierung ist gut. Sollte wider Erwarten ein Postulat angenommen werden, kann man das Postulat als erfüllt abschreiben. Deshalb hier von Seiten der FDP ein Abschreibungsantrag.

Hasim Sancar, Berne (Les Verts). Das Ausmass der Steuerhinterziehung ist offenbar grösser als gedacht, wie auch ein bürgerlicher Nationalrat und Banker sagt. Trotzdem würde ich dies nicht als Volkssport bezeichnen. Um diesen Sport betreiben zu können, müssen die Leute über die entsprechenden Ressourcen verfügen. In einem Kanton, in dem 12 Prozent der Bevölkerung an der Armutsgrenze lebt, deren Krankenkassenprämienverbilligungen ständig noch weiter reduziert werden, kann hier nicht von einem Breitensport gesprochen werden. Die Angestellten haben ja ihre Lohnausweise und müssen die entsprechenden Steuern abliefern. Ich weiss, dass du das im übertragenen Sinn gemeint hast, aber trotzdem: Es ist ein Teil einer privilegierten Minderheit, die über Mittel und Möglichkeiten verfügt, die Steuerhinterziehung betreibt. Das Ausmass dieser Minderheit ist dennoch grösser, als manche Politikerinnen und Politiker uns vormachen möchten, indem sie immer wieder von einer Minigruppe sprechen.

Die grüne Fraktion ist erstaunt über die Antwort des Regierungsrats, weil er die Massnahmen gegen Steuerhinterziehung auf die straflose Anzeige, anders gesagt auf eine Amnestie bei der Steuerhinterziehung reduzieren möchte. Es braucht zusätzliche und griffige Massnahmen um zu verhindern, dass Steuergelder an der Staatskasse vorbeigeschleust werden können. Die Grünen werden die Motion unterstützen. Ich wurde vorhin wieder angesprochen, aber ich glaube dieser Fall ist abgeschlossen. Wenn jemand Steuerangaben von anderen recherchiert, sollte er zuerst seine eigenen Steuerangaben offen legen.

Hans Kipfer, Thoune (PEV). Ich nehme es vorneweg: Die EVP unterstützt die Forderung in Form einer Motion. Warum? Der Prüfungsauftrag erfolgte bereits im März 2013. Seither sind knapp drei Jahre vergangen. In der Antwort auf die Motion steht, «die Prüfung der beiden Anliegen steht noch aus». Die EVP ist überzeugt, es braucht Massnahmen, damit der Umfang der Steuerhinterziehung reduziert werden kann. Drei Jahre Prüfung sind genug, um die richtigen Massnahmen zu definieren. Eine straflose Selbstanzeige allein genügt uns als Massnahme nicht. Mit der Unterstützung der Motion setzen wir uns dafür ein, dass die Kontrollmechanismen verstärkt werden und der Umfang der Steuerhinterziehung reduziert werden kann. Wir stimmen der Motion zu. Ein weiterer Prüfauftrag bringt uns nicht weiter.

Daniel Hügli, Biel/Bienne (PS). Die sogenannt sozialistische Fraktion SP-JUSO-PSA unterstützt dieses Anliegen als Motion. Es ist tatsächlich so: Vor bald drei Jahren war man sich einig, dass etwas geschehen muss. Es wurde ein Postulat überwiesen, doch leider ist bis heute fast nichts passiert, und es gibt nur eine Möglichkeit, dort etwas Druck aufzusetzen, nämlich mit einer Motion. Das ist jetzt aus unserer Fraktion heraus geschehen, und wir hoffen, dass sie unterstützt wird, denn inhaltlich sind wir uns ja einig. Jetzt sollte es vorwärtsgehen, denn drei Jahre sind genug um sich erste Gedanken zu machen. Jetzt sollte man langsam an die Umsetzung gehen. Ich bitte Sie, diesen Vorstoss als Motion zu unterstützen.

Martin Egger, Frutigen (pvl). Wir sind uns sicher alle einig: Mit diesen Steuersünden sollte wirklich einmal aufgeräumt werden. Die Frage ist aber die Höhe des Kostenaufwandes, um wirklich ans Ziel zu gelangen. Der eine oder andere Steuerinspektor würde sicher die Kosten seiner Entschädigung wieder einbringen, aber ob es wirklich sinnvoll ist, gleich so stark darauf loszugehen, ist für mich tatsächlich eine Frage. Der grosse Rat hat sich im März 2013 mit diesem Thema befasst und die Ziffern 1 und 2 der Motion 191-2012 «Schluss mit Steuerbeschluss – Schluss mit Diebstahl am Volk» als Postulat überwiesen. Daran muss jetzt noch gearbeitet werden, das Tempo ist für die glp richtig. Nach der Überprüfung dieser beiden Anliegen sollte man dann sicher einen Schritt weiter kommen. Auch sollte man die internationale Entwicklung abwarten und auch diese berücksichtigen. Der glp geht die vorliegende Motion fast ein bisschen zu weit, aber als Postulat wird dieser Vorstoss unterstützt und zwar als Zeichen, dass wir den Steuersünden auf die Pelle rücken wollen.

Johann Ulrich Grädel, Huttwil/Schwarzenbach (UDF). «Stopp dem Volkssport «Steuerhinterziehung»»: Dieser Titel ist übertrieben und für viele beleidigend. Wir brauchen nicht noch mehr Steuerkontrolleure. Bei den Steuern ist es wie im Spitzensport: Einige nehmen Doping und einige hinterziehen die Steuern. Aber die Steuerverwaltung macht ihre Arbeit gut und es bestehen bereits Massnahmen um die Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Deshalb lehnt die EDU sowohl eine Motion als auch ein Postulat ab.

Roland Näf, Muri (PS). Ich möchte mich zuerst einmal bei Grossrat Leuenberger für sein differenziertes Votum bedan-

ken. Etwas weniger bei Thomas Fuchs, aber immerhin hat er ein bisschen Humor gezeigt: Er hat sich beklagt, weil er die Daten nicht bekommen hat, wo er doch selber hier im Saal dazu beigetragen hat, dass man sie nicht mehr erfragen kann. Immerhin hast du dich noch bemüht.

Zuerst einmal eine Bemerkung zum Thema Steuersenkung: Wir haben dieses Wort bereits heute Morgen gehört, ich glaube von Frau Schöni, die sagte, dass das eigentlich ein Ziel wäre. Ich komme später nochmals darauf zurück. Angesichts des Umfangs der Steuerhinterziehungen, von dem man aufgrund der Forschung ausgehen muss, lässt sich Folgendes feststellen: Es ist unglaublich, um wie viel tiefer der Steuerbetrag der ehrlichen Steuerzahlenden im Kanton Bern wäre, wenn die unehrlichen wirklich dazu gebracht würden, ein bisschen ehrlicher zu werden. Das ist massiv.

Nun komme ich zu einer weiteren Thematik, die angesprochen wurde, nämlich zum Vorwurf der Dramatisierung. Es wurde auch gesagt, wir würden übertreiben. Die Schwierigkeit ist ganz klar der Informationsaustausch – er wurde von Seiten der FDP erwähnt. Es ist halt einfach so, das haben Sie auch in Zusammenhang mit dem Bundesratsentscheid gehört: Er funktioniert nur nach aussen. Ausländische Steuerbehörden wie zum Beispiel die USA erhalten diese Daten, nicht aber eine Schweizer Steuerbehörde, schon gar nicht eine kantonbernische. Und genau das ist das Problem.

Jetzt noch etwas zur Selbstanzeige: Wie die Erfahrung aus anderen Ländern zeigt, würde die Selbstanzeige dann etwas bringen, wenn die Leute damit rechnen müssten, dass es offengelegt wird. Das war der Fall in den USA oder in Deutschland. In der Schweiz hat der Bundesrat mit der Unterstützung der eidgenössischen Räte anders entschieden. Von daher ist niemand zur Selbstanzeige gezwungen und es zeigen sich nach wie vor nur ein paar wenige Leute selber an.

Noch kurz zum Umfang: Es handelt sich dabei nicht um eine Schätzung der SP. Ich verweise zum Beispiel auf Hans-Ulrich Schöchli von der NZZ, welche nicht unbedingt eine linke Zeitung ist. Er rechnet mit einem Fünftel des Bruttosozialhaushaltseinkommens, und das ist viel. Es liegen uns Zahlen einer Studie aus dem Jahr 2006 von Professor Frey aus Zürich vor. Er rechnet mit einem Viertel. Wir können hier im Kanton Bern also wirklich von jährlichen Verlusten in der Höhe von 1 bis 2 Mrd. Franken ausgehen. Es wird sich in diesem Bereich bewegen, es geht also auf gar keinen Fall um weniger als 1 Milliarde. Das ist also massiv. Fazit: Wenn wir hier im Kanton Bern wirklich ernsthaft für die natürlichen Personen die Steuern senken wollen, müssen wir bei den Leuten hinschauen, die nicht ehrlich sind.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenbourg (PS). Ich möchte Ihnen nur ganz schnell ein kleines Münsterchen erzählen. Es handelt sich um ein Zitat, das am 11. Januar 2016 auf Twitter geschrieben worden ist. SVP-Nationalrat und Jurist Claudio Zanetti schrieb: «Steuerhinterziehung ist eine Form von Notwehr gegen den gefräßigen Fiskus». Ich dagegen sage: Steuerhinterziehung ist strafbar, und das sollte ein Jurist wissen.

Beatrice Simon, directrice des finances. Die vorliegende Motion verfolgt Anliegen, die der Grosse Rat bereits am 18. März 2013 als Postulat überwiesen hat. Auch dort geht es

um die verstärkte Bekämpfung von Steuerhinterziehung. Im Vordergrund stehen zwei Ansätze, nämlich die Erhöhung der Transparenz bei Einkommen und Vermögen der Steuerpflichtigen und der Ausbau der Steuerinspektoren. Der Regierungsrat ist dezidiert der Meinung, dass die bestehenden Kontrolldispositive gut ausgebaut sind, und dass wenig Raum und Möglichkeiten für Steuerhinterziehung bestehen. Die medial verbreiteten und in der Motion erwähnten Aussagen von Nationalrat Portmann zum Umfang der Steuerhinterziehungen muss man zwar sehr ernst nehmen. Allerdings sind sie im geäusserten Kontext zu verstehen. Worum ging es ihm? Er machte diese Aussagen vor dem Hintergrund der anstehenden Einführung des automatischen Informationsaustausches, und sie betreffen die nicht deklarierten Bankkonti von Schweizern im Ausland. Die Aussagen zum Umfang der Schwarzgelder im Ausland waren als Argument in Zusammenhang mit der Einführung der generellen Steueramnestie gedacht, die dann aber von den eidgenössischen Räten inzwischen richtigerweise abgelehnt worden sind. Zum generellen Ausmass der Steuerhinterziehung in der Schweiz lässt sich deshalb aufgrund der Aussagen von Nationalrat Portmann für die heutige Debatte nichts ableiten. Nichtsdestotrotz ist der Regierungsrat jedoch der Meinung, und zwar entschieden der Meinung, dass die Steuerhinterziehung im In- und Ausland weiterhin konsequent bekämpft werden muss. Der Regierungsrat begrüsst explizit die mit dem automatischen Informationsaustausch geschaffene Transparenz bei ausländischen Bankinformationen. Wir sind der Überzeugung, dass es sich dabei um einen bedeutenden Schritt in Richtung Verwirklichung der geforderten Transparenz bei Einkommen und Vermögen im internationalen Verhältnis handelt. Der Regierungsrat wird prüfen, wie der automatische Informationsaustausch zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung optimal umgesetzt und wie die Transparenz von Einkommen und Vermögen auch im Inland optimiert werden kann. Auch werden wir prüfen, welche Verstärkungen der steuerlichen Kontrollmechanismen unter Umständen angesagt sind. Der Regierungsrat bittet Sie jedoch, diese Motion als Postulat zu überweisen, also im Sinn, wie dies schon seinerzeit im März vor drei Jahren der Fall war, also als Prüfungsauftrag. Ich danke Ihnen, wenn Sie diesem Antrag folgen.

Andrea Zryd, Macolin (PS). Ich danke der Regierungsrätin für diese ausführliche Antwort. Ich muss noch auf zwei Punkte eingehen, zuerst an die Adresse der FDP: Es ist tatsächlich einiges gemacht worden, aber aus unserer Sicht halt einfach nicht genug. Es ist uns bewusst: Die Regierung ist dabei, dies umzusetzen. Aber wir wünschen uns mehr und griffigere Massnahmen. Im Rahmen der ASP mussten insbesondere bei der Finanzdirektion Einsparungen gemacht werden, das wissen Sie ja alle. Und genau in diesem Bereich wurden etwas mehr als 20 Stellen abgebaut. Hätte man diese Stellen erhalten können, hätten wir dieses Problem wahrscheinlich schon gelöst. Aber eben, Sie alle wissen, wer hier im Saal vor allem sparen wollte.

Noch an die Adresse von Thomas Fuchs: Ich nehme das mit Humor. Ich hätte übrigens auch kein Problem, das hier offen zu legen, aber ich weiss es nicht einmal. Aber ich sehe, dass du dich emsig auf meiner Webseite herumtreibst. Du siehst also, wo ich angestellt bin und was ich

verdiene. Du kannst gerne einmal bei mir ein Konditionstraining geniessen (*hilarité*). Ich denke das bräuchte ziemlich viel (*hilarité redoublée*), und das käme dich ziemlich teuer zu stehen, sodass ich sehr viel mehr verdienen und mehr versteuern würde. Das wäre dann allenfalls für den Kanton auch noch attraktiv. (*Hilarité*).

Noch ein letzter Punkt: Ganz viele Leute hier im Saal, übrigens auch ich und ein grosser Teil der SP, setzten sich für Sozialinspektoren ein. Ich finde das eine gute Sache, somit ist es aber doch nachvollziehbar, wenn man sich auch im Steuerbereich für Inspektoren ausspricht. Denn sonst ist das für mich nicht ganz transparent. Ich bitte Sie nach wie vor, diese Motion zu überweisen.

Le président Marc Jost reprend la direction des délibérations.

Le président. Damit stimmen wir über diese Motion ab. Im Fall einer Annahme besteht ein Antrag auf Abschreibung. Wer die Motion Zryd annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Rejet

Oui 54

Non 84

Abstentions 0

Le président. Sie haben die Motion abgelehnt.

Affaire 2015.RRGR.636

N° de l'intervention: 189-2015
 Type d'intervention: Postulat
 Déposée le: 10.06.2015
 Déposée par: Köpfli (Berne, pvl) (porte-parole)
 Trüssel (Trimstein, pvl)
 Cosignataires: 0
 N° d'ACE: 1442/2015 du 2 décembre 2015
 Direction: FIN

Baisser la quotité d'impôt plutôt qu'augmenter les déductions: qui en profiterait?

Le Conseil-exécutif est chargé de clarifier les points suivants :

1. Si toutes les déductions fiscales étaient ramenées au minimum prévu par le droit de rang supérieur, dans quelles proportions pourrait-on baisser la quotité d'impôt (actuellement de 3,06) pour conserver les mêmes rentrées fiscales ?
2. Si l'adaptation prévue au chiffre 1 devenait effective, quelles catégories de population verraient leur charge fiscale s'alourdir et s'alléger ? On fera la distinction suivante :
 - 2.1 Revenu des ménages : ventiler la charge fiscale en francs et en pour-cent par classe de revenu.

2.2 Domicile : ventiler la charge fiscale en francs et en pour-cent par ville, agglomération, zone rurale et région de montagne.

2.3 Taille du ménage : ventiler la charge fiscale en francs et en pour-cent par type de ménage.

Réponse du Conseil-exécutif

Tel que le Conseil-exécutif comprend le présent postulat, celui-ci le charge d'établir à quel niveau pourrait être abaissée la quotité de l'impôt cantonal sans réduire les rentrées fiscales cantonales, si l'on ramenait dans le même temps toutes les déductions prévues par la loi à leur montant minimum prescrit en droit fédéral. Le postulat demande également au Conseil-exécutif de montrer quels groupes de la population bénéficieraient de ces changements.

Le Conseil-exécutif propose le rejet de ce postulat pour les raisons suivantes :

- La loi sur les impôts combine savamment barèmes d'imposition et déductions : conformément à la volonté politique du législateur, l'imposition tient compte de la situation personnelle des contribuables (état civil, parent élevant seul ses enfants, nombre d'enfants, conditions d'habitation, etc.) grâce à des déductions spécifiques et différents barèmes. L'impératif d'égalité de traitement et le principe constitutionnel d'imposition selon la capacité contributive engagent le législateur à l'obligation de veiller à l'équilibre du rapport entre les niveaux d'imposition des différentes catégories de personnes (personnes seules, couples mariés, concubins).
- Tout abaissement général des déductions au minimum prévu en droit fédéral déséquilibrerait le rapport actuel entre les niveaux d'imposition et serait donc anticonstitutionnel en soi. En outre, il bouleverserait le jeu des déductions et des barèmes, qui est le fruit de décennies d'équilibrage politique. Compte tenu de ces arguments, l'abaissement général des déductions (assorti d'une réduction de la quotité de l'impôt cantonal) doit être rejeté.
- L'abaissement général des déductions assorti d'une baisse de la quotité de l'impôt cantonal aurait aussi des répercussions sur les impôts communaux. Leur montant ne resterait inchangé qu'à la condition que l'ensemble des communes procèdent à une baisse équivalente de leur quotité d'impôt. Or rien ne les y oblige, si bien que le montant global de l'impôt des contribuables pourrait augmenter. C'est donc là un autre argument commandant le rejet de l'abaissement général des déductions.

Le Conseil-exécutif a traité la question d'une modification, plus précisément d'une baisse des différentes déductions, et montré les pertes fiscales que cela engendrerait dans son rapport sur la stratégie fiscale⁵. Il répond ci-après aux auteurs du postulat en les renvoyant toutefois aux explications qu'il a fournies dans ce document :

- Modifier certaines déductions ne pose aucun problème, à condition de vérifier systématiquement si cela doit s'accompagner d'une adaptation des barèmes (tranches, taux) ou de certaines autres déductions, afin de préserver le rapport entre les niveaux d'imposition.

⁵ Dossier de consultation disponible sur www.be.ch/consultations.

- Le montant des rentrées fiscales que peut générer la baisse de certaines déductions varie selon l'importance de ces déductions. Une baisse de 100 francs d'une déduction à laquelle a droit un très grand nombre de contribuables (ex : déduction générale) générerait des rentrées fiscales cantonales d'environ 9,5 millions de francs. La même baisse d'autres déductions moins fréquentes (ex :

dons en faveur d'un parti politique) n'aurait presque aucun effet.

Le tableau ci-après présente les rentrées fiscales que peut théoriquement dégager une réduction de 100 francs de chacune des déductions. Il faudrait 140 millions de rentrées fiscales supplémentaires pour pouvoir baisser d'un dixième la quotité de l'impôt cantonal (ex : de 3,06 à 2,96).

Rentrées fiscales cantonales supplémentaires en cas de baisse des déductions

Déduction	Article LI	Montant de la déduction en CHF	Rentrées cantonales supplémentaires en mio de CHF pour une baisse de 100 CHF
Déduction pour assurance	38.1.g	2 400 / pers. (avec LPP) 3 500 / pers. (sans LPP)	9,5
Majoration de la déduction pour assurance	38.1.g.4	700 / enfant	1,8
Déduction pour garde des enfants par des tiers	38.1.k	8 000 / enfant max.	0,1
Déduction générale	40.1	5 200 / pers.	9,5
Déduction pour ménage indépendant	40.2	2 400 / pers.	1,7
Déduction pour enfant	40.3.a	8 000 / enfant	1,8
Majoration de la déduction pour enfant en cas de formation à l'extérieur	40.3.b	6 200 / enfant max.	0,3
Majoration de la déduction pour enfant pour parent seul ses enfants	40.3.c	1 200 / enfant	0,3
Déduction pour aide	40.5	4 600 / pers.	0,1
Déduction de base pour revenu modeste	40.6/7	1 000 / pers. max.	2,6
Majoration de la déduction pour revenu modeste	40.6/7	500 / enfant	0,4
Déduction des dons en faveur d'un parti politique	38.1.m	5 200 max.	0 ⁶
Frais de formation et de perfectionnement professionnels (à partir de 2016)	38.1.n	12 000 max.	0 ⁷
Plafond déduction des frais de déplacement (domicile/travail)	31.1	6 700 max. (à partir de 2016 ⁸)	0,55

⁶ Très peu de contribuables concernés.

⁷ Très peu de contribuables concernés.

⁸ Selon la 1^{re} lecture du projet de révision 2016 de la loi sur les impôts.

Les conséquences sur les différents groupes de la population dépendent directement de la déduction qui est réduite et du montant de la réduction. Les personnes morales en tireraient nécessairement un avantage, car aucune des déductions auxquelles elles ont droit ne peut être réduite. Il en irait de même des communes qui ne réduiraient pas leur quotité d'impôt malgré la baisse des déductions.

Etant donné que le savant équilibrage politique du système des déductions et des barèmes s'oppose à toute réduction générale de déductions, et que celle-ci serait anticonstitutionnelle, le Conseil-exécutif propose le rejet du postulat.

Proposition du Conseil-exécutif :

Rejet

Le président. Dieses Geschäft wurde zurückgezogen. Möchte Herr Köpfli noch eine kurze Erklärung dazu abgeben? Das ist nicht der Fall.

Affaire 2015.RRGR.989

Anet / Lindenhof, Etablissements de Witzwil. Remise en état de dix bâtiments et construction d'une annexe pour accueillir dix places de détention supplémentaires. Crédit d'engagement pour l'étude de projet

Annexe 01, ACE 1222/2015

Hugo Kummer, Berthoud (UDC), rapporteur de la CIAT. Bei diesem Geschäft geht es um einen Verpflichtungskredit, um eine Projektierung bei den Anstalten Witzwil. Es geht um die Instandsetzung von zehn Gebäuden sowie um ein neues Gebäude mit zehn Haftplätzen. Bei diesem Gebäude handelt es sich nicht um eine Erweiterung oder um einen Neubau, sondern ganz klar um einen Ersatzbau. Die zehn Gebäude im Lindenhof wurden 1985 erbaut und sind alle sanierungsbedürftig. Sowohl die Hülle, als auch die Haustechnik und die Sicherheitseinrichtungen müssen saniert oder sogar ersetzt werden. Gleichzeitig soll ein Neubau mit zehn Plätzen gebaut werden. Zurzeit wird mit einem Projektierungswettbewerb die bestmögliche Lösung gesucht. Mit dem hier beantragten Kredit in der Höhe von 2,4 Mio. Franken sollen die Vorhaben bis zur Ausführungsreife projektiert werden. Die Projektierungsarbeiten werden auf einem Siegerprojekt aus dem laufenden Projektierungswettbewerb basieren. Der Kanton hat sich mit dem Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz verpflichtet, Plätze im Arbeitsexternat für Gefangene anzubieten, die vor der Entlassung stehen. Für diesen Straf- und Massnahmenvollzug führen die Anstalten Witzwil seit Jahren eine Aussenwohngruppe als offene Abteilung. Die Gefangenen müssen zumindest die Hälfte ihres Freiheitsentzuges verbüsst haben. Als Übergangslösung wurde diese Aussenwohngruppe provisorisch im ehemaligen Verwaltungsgebäude «Stock» untergebracht. Auch dieses befindet sich in einem sehr schlechten Zustand und auch dieses Gebäude muss zwingend erneuert werden. Gestützt auf den Massnahmenplan vom September 2010 hat der Regierungsrat in den Jahren 2011 und 2012 zwei Projektierungskredite bewilligt, musste sie jedoch wegen zu hohen Kosten stoppen. In der Überar-

beitungsmassnahmenplanung vom Dezember 2013 sind jetzt die konkordatlichen Minimalanforderungen erfüllt und es können sowohl Investitions-, als auch Beitragskosten eingespart werden. Zudem besteht noch ein Spielraum für künftige Erweiterungen im offenen Vollzug. Dieses Gesamtprojekt würde auch den geänderten Sicherheitsanforderungen neu entsprechen. Bei einem Verzicht auf eine Gesamtanierung würden diese Gebäude nach und nach unbewohnbar. Haftpflichtrechtlich ist zu beachten, dass Personen in diesen Gebäuden zunehmend gefährdet wären und auch die Gesundheitsvorschriften würden so nicht mehr eingehalten.

Zur Kostenübersicht: Der Projektierungskredit beträgt 2,4 Mio. Franken. Dieses Bauvorhaben ist beim Bundesamt für Justiz angemeldet und der Bund beteiligt sich mit 35 Prozent an den Kosten. 15 Prozent sollen aus dem Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz mitfinanziert werden. Im Moment sind bei diesem Kreditantrag noch keine Drittbeiträge vorgesehen. Zu den voraussichtlichen Investitionskosten: Für die grosse Sanierung und den Erweiterungsneubau rechnet man mit Kosten in der Höhe von 52 Mio. Franken. Dabei handelt es sich um eine Grobschätzung. Der Projektierungswettbewerb läuft in den Jahren 2015 und 2016. Die Projektierung selber erfolgt 2016 und 2017 und die Realisierung ist in Etappen ist zwischen 2018 und 2020 vorgesehen. Am 15. Dezember 2015 wurde der BaK ein Bericht der SiK vorgelegt, die das Geschäft positiv unterstützt.

Am 4. Dezember 2015 haben wir mit Frau Niggli diese Gebäude besichtigt. Die Anstalt Witzwil ist die grösste offene Anlage in der Schweiz. Sie befindet sich auf einer Fläche von 710 Hektaren. Zurzeit sind dort 184 Gefangene inhaftiert bei einem Bestand von 142 Mitarbeitern. Alle Gebäude sind auf Pfählen gebaut, was klar zeigt, dass wir dort nicht vier oder fünfstöckig ausbauen können. Die Grösse der Zellen ist absolut genügend, es besteht also kein Bedarf, diese in vier oder fünf Jahren auszubauen. Das Hallenbad, das früher auch von aussen genutzt worden ist, wird heute nicht mehr benutzt. Zudem besteht keine Vorschrift, den Gefangenen ein Hallenbad anzubieten. Aus diesem Grund kann man es abbrechen. Auch dort bestehen grössere Mängel.

Der Neubau soll im Minergie-P-Eco-Standard gebaut werden, womit man 45 Prozent der Energie einsparen kann. Eine Erweiterung ist immer möglich. Nach Aussage des Direktors Hans-Rudolf Schwarz soll Witzwil immer eine offene Vollzugsanstalt bleiben. Die Umbauarbeiten sollen in zwei Etappen erfolgen, es sollen also immer zwei Wohngruppen zusammen saniert werden, damit der Betrieb aufrechterhalten werden kann. Im Neubau sollen zumindest vier Zellen behindertengerecht gebaut werden.

Mein Fazit: Der Betrieb läuft in den bestehenden Gebäuden gut, es ist keine strukturelle Veränderung notwendig und die Tragwerke der Bauten befinden sich immer noch in einem guten Zustand. Die Gebäudehülle muss aus energetischen Gründen ersetzt und bei gewissen Gebäuden muss die Erdbebentauglichkeit geprüft werden. Aber das wird ja mit diesem Projektierungskredit gemacht. Bei den einbetonierten Leitungen und Bodenheizungen gibt es Schäden und Mängel, auch das muss man prüfen. Die Gebäude sind

heute 30-jährig. Heute geht man bei einer Tragstruktur von einer Lebensdauer von 50–70 Jahren aus, bei den Installationen und Innenausbauten rechnet man mit einer Lebensdauer von 20–30 Jahren.

Wir haben diskutiert, ob es nicht sinnvoller wäre, einen Gesamtneubau zu machen. Aber wir kamen zum Schluss, dass ein Abbruch sämtlicher Gebäude die Kosten wesentlich überschreiten würde: Die Kosten würden sich auf weit mehr als 100 Mio. Franken belaufen. Wenn man davon ausgeht, dass ein Gebäude 50–70 Jahre genutzt werden kann, können wir sie jetzt sanieren und in 30–35 Jahren muss man dann wieder einen Eingriff machen. Aus diesem Grund hat die BaK dieses Geschäft einstimmig gutgeheissen. Es geht hier um einen Projektierungskredit und es wird alles auf Herz und Nieren geprüft, damit auf diesem Standort das Bestmögliche gebaut wird. Da wir diesen Standort wirklich brauchen, wird er Ihnen von der BaK einstimmig zur Annahme empfohlen.

Hans Jörg Rügsegger, Riggisberg (UDC). In dieser Session sprechen wir oft über Kulturlandboden und verdichtetes Bauen, über Erdbebensicherheit und darüber, das Richtige am richtigen Ort zu tun. Das vorliegende Geschäft übertrifft eigentlich die Vorstellungen von uns allen. Ob Spezialist oder Laie im Bauen: Dass diese Gebäude nach 30 Jahren generell überholt werden müssen, ist nicht normal. Wir haben diese Frage und diese Unbegreiflichkeit in der SVP-Fraktion diskutiert und nach Lösungen gesucht. Auch haben wir die Frage nach einem anderen Standort oder nach dem gleichen Standort mit einem anderen Bauuntergrund diskutiert. Auch haben wir uns die Frage gestellt, ob der Kanton Bern «bei Gefängnisfragen nicht plan- und ziellos dahinschwirrt»; das ist ein Zitat. Wir haben uns die Frage gestellt, ob der Kredit für einen Umbau nicht das Falsche ist. Einige Mitglieder haben sich auch gefragt, ob diese zehn Haftplätze wirklich notwendig sind. Die Antworten konnte uns der Kommissionssprecher geben, der von einer Besichtigung vor Ort ziemlich geschockt und ratlos zurückkam. Die voraussichtlichen Projektkosten in der Höhe von 52 Mio. Franken erscheinen uns hoch. Vor allem, wenn man bedenkt, dass uns in Witzwil in den kommenden 30 Jahren der genau gleiche Bauuntergrund zur Verfügung steht. Fehlende Strategie, falsche Standort wegen instabilem Untergrund, der im Vorfeld zu wenig geprüft worden ist und zu wenig diskutiert werden konnte: Die SVP-Fraktion ist gespalten, eine Mehrheit wird diesen Verpflichtungskredit für die Projektierung unterstützen, allerdings mit der Erwartung, dass auch die Variante Neubau integral geprüft wird. Es wird jedoch auch einige Nein-Stimmen und einige Enthaltungen geben.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Wir sind bei einem ähnlichen Punkt hängen geblieben. Bei einer Bausumme in der Höhe von 52 Mio. Franken – abzüglich 4 Mio. Franken für einen Ersatzneubau, also bei einer Investition von 48 Mio. Franken – in einen 30 Jahre alten Gebäudepark, ist es durchaus legitim, die Frage zu stellen, ob das notwendig oder überhaupt sinnvoll ist, oder ob sonst etwas mit diesem Gebäudepark nicht stimmt. Diese Fragen darf man durchaus stellen und wir haben sie auch in der BaK gestellt. Hugo Kummer ging diesen Fragen als Referent nach und hat sie

gründlich untersucht. Wir haben dann von der BVE befriedigende Antworten bekommen. Man muss einfach etwas sehen, und das sage ich jetzt auch als Planer: Ein Gebäudepark hat ja ein Verfalldatum. Und die einzelnen Bauten, die in einem Gebäude zusammengefügt sind, haben unterschiedliche Verfalldaten. Im gesamten Bau- und Planungssektor in der Schweiz, aber nicht nur dort, vermisste ich die Überlegung bezüglich der Dauer des Ablaufdatums. Bei einem Joghurtbecher kennen wir es, aber bei den Bauteilen kennen wir es nicht und bauen sie trotzdem ein. Die Gebäude der Anstalt in Witzwil wurden vor 30 Jahren gebaut, als man das Konzept der Systemtrennung noch nicht kannte. Die BVE kennt das heute. Wenn man heute neu baut, baut man die Tragstruktur separat und alle Leitungen, alle Medien werden separat gebaut. Die Verkleidungen werden so gemacht, dass sie entfernt werden können, damit es möglich wird, bei einem Gebäude die Leitungen auszuwechseln, ohne dass man das ganze Gebäude abbrechen muss. In Witzwil wurde alles zusammengefügt und ineinander hinein gebaut, und die Leitungen wurden einbetoniert. Das würde man heute nicht mehr so machen. Aus diesen Gründen ist es wirklich sinnvoll, wenn man diese Gegebenheiten berücksichtigt.

Die Summe, die investiert werden soll, ist tatsächlich hoch, aber bei solchen Entscheidungen ist es immer wichtig, dass die BVE oder die vorbereitende Direktion eine Auslegeordnung macht, die aufzeigt, ob allenfalls ein Ersatzneubau die günstigere Lösung wäre. Aber diese Frage wurde ja geprüft. Es ist einfach wichtig, dass diese Entscheidungsgrundlagen vorliegen. Jedes privatwirtschaftliche Unternehmen, das 48 Mio. Franken in eine Sanierung steckt, muss die Alternativen kennen und wissen, ob sie allenfalls ökonomischer wären.

Ursula E. Brunner, Hinterkappelen (PS). Ich kann vielen Argumenten von Martin Aeschlimann gut und gern zustimmen. Doch verstehe ich die Haltung der SVP nicht ganz. Hugo Kummer hat uns hier und auch in der BaK sehr eindrücklich geschildert, dass diese zehn Gebäude sehr stark sanierungsbedürftig sind. Der Mitbericht der SiK unterstützt diesen Kredit und Fachleute sagen, ein Neubau würde wahrscheinlich wesentlich teurer zu stehen kommen. Der schlechte Zustand dieser Gebäude lässt sich nicht zuletzt auch darauf zurückführen, dass man beim Unterhalt gespart hat. Man rechnet für den Unterhalt pro Jahr rund 2 Prozent, und wenn man dann genau dort spart, wird der Zustand des Gebäudes nicht besser, sondern eben schlechter, und auch die einzelnen Bauteile altern entsprechend schneller. Wir haben gehört und konnten auch lesen, dass die Sanierung unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderung als zweckmässig und wirtschaftlich tragbar beurteilt wird. Funktional entsprechen die neuen Gebäude den Anforderungen der Nutzer. Die Instandsetzung der Gebäude ist technisch machbar sowie wirtschaftlich und betrieblich sinnvoll. Von daher stimmt die SP-JUSO-PSA-Fraktion diesem Verpflichtungskredit in der Höhe von 2,4 Mio. Franken zu.

Bernhard Riem, Iffwil (PBD). Die Innovation der zehn Gebäude auf dem Lindenhof ist sehr umfassend, obschon die Gebäude erst 30-jährig sind, weil sie sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand befinden. Zusätzlich werden

energetische Massnahmen ergriffen und die Sicherheitstechnik verbessert. Sicher wird ein Gefängnis sehr intensiv genutzt, aber trotzdem ist es für mich erstaunlich, dass bereits nach so wenigen Jahren so viel nötig ist. Gleichzeitig wird auf dem Areal als Ersatz ein Neubau für die Aussenwohngruppe, das Arbeitsexternat, gebaut. Die Investitionskosten betragen voraussichtlich 52 Mio. Franken; das gab zu reden. Auch die BDP hat diese Zahlen mit einem gewissen Erstaunen zur Kenntnis genommen. In der Diskussion innerhalb der Fraktion blieb eine Unklarheit, und diesbezüglich hätten wir gerne von der Frau Baudirektorin noch eine Auskunft: In den Unterlagen ist zu lesen, dass vom Bund Beiträge in der Höhe von 35 Prozent geleistet werden und vom Strafvollzugskonkordat sind es 15 Prozent. Weiter unten steht die Aussage, dass rund ein Viertel der Gesamtinvestitionen ungefähr dem entspreche. Wir hätten dazu noch gerne eine Auskunft. Einzelne Mitglieder kennen diesen Lindenhof sehr gut, und trotz allen Bedenken werden wir den Kredit einstimmig unterstützen.

Jakob Etter, Treiten (PBD). Als Fast-Nachbar habe ich mir die Freiheit genommen, die Verhältnisse in Witzwil einmal anzuschauen und die Gebäudenähe zu prüfen. Hugo Kummer hat es bereits vorgängig gesagt: Wenn man das gesehen hat, zweifelt man nicht mehr daran, ob der Umbau, bzw. die Innovation nötig ist oder nicht. Die Zustände sind wirklich desolat: Wenn das Wasser in die Räume läuft, wenn sich die Böden anheben, wenn sich die Mauern spalten und das Wasser hinein drückt, muss man sich nicht mehr fragen, ob eine Sanierung nötig ist. Sicher können wir jetzt noch abwarten. Wir können den Kredit hinausschieben und vielleicht noch zehn Jahre in diesen Gebäuden hausen. Aber dann müssen wir das Ganze abbrechen, und dann sprechen wir nicht mehr von 52 Mio. Franken, denn dann ist es vielleicht drei-, vier- oder fünfmal so teuer. Ich erinnere Sie an die Diskussion über Hindelbank: Damals sprachen wir über ganz andere Zahlen und es ging damals um weniger Haftplätze als hier.

Noch zu der Aussenwohngruppe: Sie war tatsächlich einmal im Birkenhof geplant, doch im Rahmen des Sicherheitskonzeptes wurde sie in den engeren Sicherheitsbereich verlegt. Das hat zur Folge, dass im Hinblick auf die Sicherheit ein kleinerer Aufwand betrieben werden muss, da im Aussenbereich zusätzliche Sicherheitsmassnahmen getroffen werden müssen. Jetzt kann man das aber umgehen. Die Innovation befindet sich innerhalb eines gesamten Sicherheitskonzeptes, und dieses kann damit verstärkt werden. Ich bitte Sie, diesem Projektierungskredit zuzustimmen.

Thomas Knutti, Weissenburg (UDC). Wir haben das Geschäft in der Sicherheitskommission ebenfalls geprüft und uns störte dieser Erweiterungsbau für die zehn zusätzlichen neuen Haftplätze ein bisschen. Wir hätten uns eine Trennung zwischen der Sanierung von Witzwil und diesen zehn neuen Haftplätzen gewünscht, damit eine saubere Kostenaufdeckung möglich wäre. Aus diesem Grund wird ein Teil der SVP diesem Kredit nicht zustimmen können. Auch hätten wir uns gewünscht, dass diese zehn Haftplätze an einem anderen Standort untergebracht werden. Es ist für uns nicht ganz klar, ob es heute wirklich notwendig ist, sie dort unterzubringen. Zudem hat uns gestört, dass ein Haftplatz

rund eine halbe Million kostet. Das ist für uns einfach eine sehr hohe Zahl. Aus diesem Grund wird ein Teil der SVP diesem Kredit nicht zustimmen.

Martin Schlup, Schüpfen (UDC). Mir geht es etwa gleich. Gebäude, die bereits nach 30 Jahren komplett sanierungsbedürftig sein sollen – ich spreche nicht von der Infrastruktur, sondern von der Gebäudehülle –, das ist für mich schon ein bisschen fragwürdig. Da rede ich von Baupfusch, denn normalerweise beträgt die Lebensdauer eines Gebäudes 50–80 Jahre. Es wurde gesagt, es stehe halt auf Moorboden. Excusez: Man weiss seit rund 100 Jahren oder sogar schon viel länger, wie man auf einem solchen Untergrund bauen kann, damit die Lebensdauer normal sein kann.

Seit ich Mitglied des Grossen Rates bin, kommen immer wieder Projektierungskredite für Haftplätze auf den Tisch. Mir fehlt eine Strategie. Hier will man wieder zehn Haftplätze schaffen, aber es wird nie gesagt, wie viel man wirklich nötig hat, wie viel für ausserkantonale Plätze benötigt werden und wie viel wir für uns selber brauchen. Es gibt keine Strategie, keine Planung. Auch gibt es im Zusammenhang mit den Gebäuden keine Planung. Kollege Aeschlimann hat es gesagt: Es gibt keine Sanierungsplanung, die aufzeigt, wann welches Gebäude an der Reihe ist und wie das Ganze genau gehandhabt wird. Jede Gemeinde, die heute ein bisschen fortschrittlich denkt, geht so vor. Da ist kein riesiger Auftrag nötig, aber das wird gemacht, damit man weiss, was ansteht. Und das fehlt mir hier komplett.

Zudem gibt mir auch zu denken, dass immer wieder von mindestens 500 000 Franken pro Haftplatz die Rede ist. Ich denke da bisweilen ein bisschen wirtschaftlich. Beim Kanton sagt man einfach, es koste so viel, aber man sucht nicht nach einer anderen Lösung. Wenn ich wirtschaftlich denke, nenne ich den Maximalbetrag, den zu zahlen ich bereit bin. Und dann sucht man nach einer Lösung. Diesen Unterschied sollte man mal klar sehen und hier etwas ändern. Noch etwas zu diesen zehn Haftplätzen: Vielleicht sollte man warten, bis über die Durchsetzungsinitiative abgestimmt worden ist, denn dann brauchen wir sie vielleicht gar nicht mehr.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Eigentlich wollte ich nicht ans Mikrofon treten, doch kann ich es jetzt doch nicht unterlassen. Es ist wichtig, einmal über die Flughöhe dieses Geschäftes zu diskutieren. Erstens sprechen wir über einen Projektierungskredit. Dieser sollte uns die Basis bieten, um dann darüber zu entscheiden, was und in welcher Qualität etwas gebaut wird. Im Moment planen wir, was wir dort machen wollen. Und anhand eines Bauprojekts das Thema Haft zu einem Politikum zu machen, finde ich genauso absurd, wie aufgrund eines Bauprojektes eine Debatte über das Tierschutzgesetz loszutreten. Der Bedarf dieser Sanierung ist unbestritten. Wir haben das in der Kommission genau geprüft und Hugo Kummer hat sich vor Ort ein Bild gemacht. Für uns sind die Ausführungen der Regierung absolut plausibel und die Sanierung dort ist unbestritten. Die Kosten des Neubaus belaufen sich auf 4 Mio. Franken, auch das kann man dem Vortrag entnehmen. Ich bitte Sie, dieses Thema nicht zu verpolitisieren, sondern Sachpolitik zu machen und diesem Projektierungskredit zuzustimmen,

damit wir eine vernünftige Basis haben um darüber zu diskutieren.

Fritz Ruchti, Seewil (UDC). Eigentlich hat Kollege Trüssel vorhin alles gesagt, was ich auch sagen wollte. Ich möchte aber hier als Vertreter der SVP-Fraktion ans Mikrofon treten, als Befürworter dieses Kredits. Dies damit nicht der Anschein entsteht, die gesamte SVP-Fraktion stehe diesem Kredit kritisch gegenüber. Für diejenigen, welche die Gebäude gesehen haben oder die einen Bezug zu diesem halb offenen Gefängnis haben, ist unbestritten, dass dort eine Sanierung ansteht. Die Gebäude sind rund 30-jährig, die gesamte Technik ist in desolatem Zustand und auch die Gebäudehüllen weisen gewisse Mängel auf und müssen saniert werden. Wir sprechen hier ja von einem Projektierungskredit in der Höhe von 2,4 Mio. Franken und noch nicht von einem Kredit in der Höhe dessen, was das gesamte Projekt kostet. Angesichts des Benchmarks und wenn man die Gefängnisse in der Schweiz untereinander vergleicht, wird Folgendes deutlich: In einer offenen Vollzugsanstalt rechnet man mit rund 500 000 Franken pro Kopf, in einer halboffenen mit 600 000 bis 700 000 Franken und in einer geschlossenen bis zu 1 Mio. Franken. Diese Zahlen beinhalten jedoch alles; nicht nur die Zelle und das Mittagessen, sondern auch die Ziele im Hintergrund wie der Arbeitsraum, das Arbeitsumfeld und alles, was dazugehört. Man kann den Betrag also nicht einfach telquel auf die Baukosten herunterbrechen. Also, liebe Kolleginnen und Kollegen auch von meiner Partei, helfen Sie mit, diesen Kredit zu unterstützen.

Barbar Egger, directrice des travaux publics, des transports et de l'énergie. Ich halte es wie Grossrat Trüssel und komme auf die Sachebene zurück. Das Sanierungs- und Erweiterungsprojekt für die Anstalten Witzwil hat eine lange Vorgeschichte: Ursprünglich war neben der Sanierung der zehn Gebäude im Lindenhof ein Neubau auf dem benachbarten Areal vorgesehen. Doch wurde schnell klar, dass ein solches Projekt an diesem Ort zu teuer zu würde und zu wenig wirtschaftlich wäre. Deshalb gingen wir nochmals über die Bücher. Heute unterbreiten wir Ihnen einen Kreditantrag für die Projektierung des Erweiterungsneubaus direkt neben den Sanierungsobjekten. Das ist kostengünstiger, ergibt betriebliche Synergien und erlaubt später eine flexiblere Nutzung. Die zehn sanierungsbedürftigen Gebäude befinden sich zwar heute in einem schlechten Zustand, aber die Instandsetzungen werden sich lohnen. Das hat man geprüft, liebe Grossrätinnen und Grossräte. Man hat es sogar ausführlich geprüft. Ich habe hier viele Dokumente, aber das ist nur ein Teil des Ganzen. Es wurde jedes einzelne Gebäude geprüft, es wurde eine Massnahmenplanung für die Gebäude durchgeführt, es wurde eine Betriebsplanung von Witzwil erarbeitet, wir haben also alles im Detail geprüft. Das Tragwerk der Gebäude und die Raumeinteilungen sind so, dass sich die Instandsetzungen wirtschaftlich lohnen. Und wenn sich die Instandsetzungen wirtschaftlich lohnen, erstellt man nicht einen Neubau. Denn dann müsste man ja auch noch ein Grundstück suchen. Oder man baut am selben Ort, aber dann müsste man ja

diese zehn Gebäude abbrechen. Und das käme mindestens doppelt so teuer zu stehen, wie eine Instandsetzung.

Die Aussage, wonach es nicht normal sei, einen derart intensiv genutzten Bau nach 30 Jahren sanieren zu müssen, stimmt nicht. Das ist absolut normal. Die Tragwerke der Gebäude sind noch gut, und wenn man von einem Baupfusch von vor 30 Jahren spricht, Herr Grossrat Schlup, muss ich Ihnen sagen, dass dies ein grosses Wort ist. Man hat es damals absolut richtig gemacht. So hat man zum Beispiel Pfähle eingesetzt, denn der Untergrund ist sehr schwierig. Der Abbruch all dieser Gebäude und der Neubau dieser Gebäude wären teurer und hätten eine deutlich schlechtere ökologische Bilanz. Die vielseitigen Nutzungen sollen auch nach der Sanierung beibehalten werden; strukturell ändert sich an den Gebäuden nichts. Neu kommt der Erweiterungsneubau für ein Wohn- und Arbeitsexternat mit zehn Plätzen hinzu. Mit diesen zehn Plätzen lösen wir gegenüber dem Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Inner-schweiz, zu dem der Kanton gehört, eine Verpflichtung ein. Der Bedarf an solchen Haftplätzen ist nachgewiesen und die Abstimmung auf die übrigen Angebote in den Konkordatskantonen ist sichergestellt. Nach der Projektrealisierung wird das heute im sogenannten «Stock» mehr schlecht als recht untergebrachte Arbeitsexternat ebenso abgebrochen wie das Hallenbad, das ja bereits seit rund zwei Jahren nicht mehr benutzt wird. Ich verweise in Zusammenhang mit den Haftplätzen auf Seite drei des Vortrags, Ziffer 3.2.2, letzter Absatz. Dort steht ganz klar: «Als Übergangslösung sind heute 10 Aussenwohngruppenplätze provisorisch im ehemaligen Verwalterhaus Lindenhof 19, im so genannten «Stock», untergebracht.» Diese zehn Plätze muss man dort wegnehmen, weil sich dieser «Stock» in einem sehr schlechten Zustand befindet.

Für dieses Projekt haben wir im letzten Jahr einen öffentlichen Architekturwettbewerb lanciert, um die beste Lösung zu finden. Das Siegerprojekt wird im Sommer feststehen und als Grundlage für die konkrete Projektierung dienen. Wir beantragen hier ja erst einen Projektierungskredit, bei dem wir alles ganz genau prüfen. So können wir gewährleisten, dass die Projektierung bereits auf einer optimalen Basis startet. Den Realisierungskredit werden wir Ihnen selbstverständlich wieder unterbreiten. Das wird voraussichtlich Ende 2017 der Fall sein. Ich bitte Sie, diesem Kredit zuzustimmen.

Ich muss noch eine Frage von Grossrat Riem beantworten. Die 15 und 35 Prozent beziehen sich auf die anrechenbaren Kosten. Aber nicht die gesamten Kosten gelten als anrechenbar. So kann man sagen, dass erfahrungsgemäss etwa ein Viertel der Gesamtkosten bezahlt wird. Ich glaube, damit habe ich die Fragen beantwortet. Ich bitte Sie, diesem Kredit zuzustimmen. Ich habe gestern mit Fraktionsmitgliedern der SVP gesprochen und wir klärten die offenen Fragen. Ich bedaure, dass es nicht möglich war, dies an die SVP-Fraktion weiterzuleiten. Ich hoffe, Sie werden dem Kredit zustimmen.

Le président. Somit befinden wir über diesen Kredit. Er untersteht dem fakultativen Finanzreferendum. Wer diesen Kredit annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui 123

Non 7

Abstentions 7

Le président. Sie haben den Kredit angenommen.

Affaire 2015.RRGR.1017

Universität de Berne, Hochschulstrasse 4, bâtiment principal. Réaffectation et mesures d'entretien. Crédit d'engagement pour l'exécution

Annexe 01, ACE 1281/2015

Ursula E. Brunner, Hinterkappelen (PS), rapporteuse de la CIAT. Dieses Kreditgeschäft war in der BaK völlig unbestritten. Der Kanton hat im Jahr 2011 60 Mio. Franken für den Kauf von neuen Gebäuden für die Universität ausgegeben. 7 Mio. Franken wurden für die Umbauten der Verwaltung der Universität gebraucht, und heute geht es um 1,5 Mio. Franken, die den direkten Nutzerinnen, nämlich den Studierenden zugutekommen sollen. Es handelt sich dabei um einen Teil eines ganzen Vorhabens: So sollen die Räume im Hauptgebäude so optimiert werden, dass aus betrieblicher Sicht das Optimum herausgeholt werden kann. Die beschlossenen Massnahmen sind baulich schlüssig und machen aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer Sinn. Es handelt sich dabei nicht um Luxusmassnahmen, auch wird nicht gepfuscht, sondern es geht um einfache Lösungen, die auf jeder Ebene Sinn machen. Die Möglichkeiten der betrieblichen Optimierung sind heute ausgeschöpft. Das heisst konkret: Wenn die Studierenden in die Pause gehen, markieren sie mit einer Art Parkscheibe, wann sie weggehen. Sind sie länger als eine halbe Stunde weg, kann der Platz geräumt werden, weil es zu wenige Arbeitsplätze hat. Das ist mit den Worten «betriebliche Optimierungsmöglichkeiten» gemeint. Es ist also alles ausgeschöpft und es braucht weitergehende Massnahmen, damit die Studierenden dort Platz finden.

Die baulichen Massnahmen dienen vor allem der Personenlenkung. Stellen Sie sich vor: Rund 2000 Menschen benutzen diesen Eingang pro Tag. Ein Treppenhausstrang ist geschlossen, weil er zu windig ist. Man kann ihn also nicht benutzen, was bedeutet, dass die Leute durch einen recht schmalen Teil des Eingangs geführt werden müssen. Es geht auch um Sicherheitsaspekte, die Signaletik wird verbessert, es gibt klare Begrenzungen, die aufzeigen, was öffentlicher Raum ist und was nicht, wobei es sich dabei vor allem um Sicherheitsmassnahmen aus Sicht der Uni handelt. Zudem sind raumklimatische Verbesserungen betreffend dem Durchzug geplant, den ich vorhin erwähnt habe, und der Wärmedämmung.

Auch die Ästhetik spielt eine gewisse Rolle. Wenn man heute den Eingang betritt, sieht man als Erstes gleich ganz direkt in die Toilettenanlagen. Es schadet nichts, wenn das künftig nicht mehr so ist. Die Öffnungszeiten der Bibliothek und der Arbeitsplätze sind vom Lehrbetrieb unabhängig, also auch während den Semesterferien, an Wochenenden und am Abend sind Bibliothek und Arbeitsplätze offen. Das ist der Grund, warum der öffentliche Bereich von dem Bereich getrennt werden muss, der nur der Univerwaltung zugänglich ist. Im ersten Obergeschoss wird zudem ein Sanitätsdienst eingerichtet. Wichtig an dieser Sanierung ist, dass neu alle Zugänge zur Bibliothek genutzt werden können, und dass die Verteilung der Menschen, die in das Haus hineinströmen, gut geregelt ist. Ebenfalls wichtig ist der Schallschutz in der Cafeteria und im Vorraum. Während meiner Besichtigung habe ich festgestellt, wie stark es in diesem Raum hallt. Es ist erstaunlich, dass die Leute dort überhaupt arbeiten können, aber offenbar können sie es. Auch das ist also eine Massnahme, die durchaus sinnvoll ist. Lernarbeitsplätze sind nötig, damit die Bibliothek entlastet werden kann. In den Gängen werden Begegnungszonen eingerichtet und Akustikmassnahmen ergriffen, die Böden aufgefrischt und Wände und Decken gestrichen. Die Cafeteria wird sehr stark frequentiert. Sie wird vom Zürcher Frauenverein betrieben. Im Durchgang wird ein Lagerraum für Getränkeautomaten eingerichtet, sowie eine Abtrennung für den Putzraum und weitere Abstellräume, zum Beispiel für den PET-Abfall, erstellt.

Soweit meine Ausführungen, warum dieser Kredit sinnvoll ist. Noch ein Wort zu den Finanzen: Der Kanton profitiert von dieser Sanierung im Umfang von 1,5 Mio. Franken ganz direkt, da Mietzinse in der Höhe von rund 120 000 Franken wegfallen, denn das Zumietobjekt an der Gesellschaftsstrasse kann abgemietet werden. Auch wurde uns gesagt, dass der Kanton in den kommenden 15 Jahren die Kosten amortisiert haben wird, dies anstelle von 20 Jahren, wie das sonst üblich ist. Deshalb bitte ich Sie auch im Sinn der vorberatenden Kommission BaK, diesem Geschäft zuzustimmen.

Le président. Wir führen hier eine reduzierte Debatte. Gibt es Wortmeldungen aus den Fraktionen? – Das ist nicht der Fall. Wünscht die Frau Baudirektorin in das Wort? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir über diesen Kredit ab. Wer den Kredit annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui 131

Non 0

Abstentions 0

Le président. Sie haben diesen Kredit einstimmig angenommen.

Affaire 2015.RRGR.1018

Thoune, Scheibenstrasse 3, 5 et 11; Prestations de conciergerie et de nettoyage pour la période 2016 à 2020. Crédit d'engagement pour des dépenses périodiques

Annexe 01, ACE 1283/2015

Willy Marti, Kallnach (UDC), rapporteur de la CIAT. Wir sprechen hier über einen Verpflichtungskredit für wiederkehrende Ausgaben 2016–2017. Es geht um die Liegenschaft Scheibenstrasse 3, 5 und 11, Hausdienst und Gebäudereinigung. Die jährlichen Gesamtkosten inklusive Reserven, also die massgebende Kreditsumme, beträgt 430 000 Franken. Diese Kosten teilen sich auf den Hausdienst mit 160 000 Franken, und die Gebäudereinigung mit 270 000 Franken auf. Ich erkläre Ihnen kurz den Hausdienst. Hier geht es um technische, infrastrukturelle und organisatorische Aufgaben im Gebäudebetrieb, das heisst das Ersetzen von Lampen, das Entsorgen von Abfall, die Koordination von Anlässen mit Bestuhlungen und Parkierungen und so weiter. Zur Gebäudereinigung muss ich wohl nichts sagen, das sollte klar sein. Es handelt sich hier um zugemietete Liegenschaften mit einer Bürofläche von insgesamt 14 050 Quadratmetern. Sie werden von JGK, POM, JUS, ERZ und so weiter genutzt, für die diese Lösung die kostengünstigste ist. Die Kosten werden anteilmässig den Benutzern belastet. Gemäss Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens, die seit 1. Januar 2015 in Kraft ist, ist jetzt das AGG die zentrale Beschaffungsstelle für Facility-Management-Leistungen, und da gehören Hausdienst und Gebäudereinigung dazu. Mit diesem Verpflichtungskredit soll ein bisheriger Dienstleistungsauftrag mit ungefähr den gleichen Leistungen und Kosten abgelöst werden.

Ich habe dieses Geschäft im November zur Beurteilung erhalten. Mich hat nur erstaunt, dass wir so spät über einen Kredit mit Start im Januar 2016 sprechen. Ich habe aber diesbezüglich Fragen gestellt und befriedigende Antworten bekommen. Die Übergangszeit, bis allenfalls ein anderer Bewerber zum Zug kommt, ist geregelt. Der neue Vertrag beginnt mit dem 1. Mai 2016. Die Übergangsfrist wird mit dem bisherigen weitergeführt.

Zu den Kosten: Für mich ist das Wichtigste die Submission mit verschiedenen Anbietern. Ich habe dieses Gebäude nicht besucht, habe auch keinen Putzplan kontrolliert und auch nicht die Quadratmeter nachgemessen. Es hat aber eine Submission mit verschiedenen Bewerbern stattgefunden, und damit sind die Preise dann meist am Boden, oder zumindest marktgerecht. So jedenfalls ist es in meiner Branche. Für die Vergabe wurden beide Sparten, also Hausdienst und Gebäudereinigung, berücksichtigt. Der Preis wurde mit 40 Prozent, die Qualität mit 20 Prozent bewertet. Diesem Geschäft kann man mit gutem Gewissen zustimmen. Die BaK ist ebenfalls dieser Meinung, sie hat diesem Geschäft ohne Gegenstimme zugestimmt. Deshalb bitte ich auch Sie um Zustimmung.

Le président. Gibt es Wortmeldungen aus dem Rat zu diesem Geschäft? – Das ist nicht der Fall. Wünscht die Frau Baudirektorin das Wort? – Das ist auch nicht der Fall. Somit

stimmen wir direkt über diesen Kredit ab. Wer diesen wiederkehrenden Verpflichtungskredit annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui	126
Non	1
Abstentions	0

Le président. Sie haben diesen Kredit angenommen. Die folgenden Geschäfte, die jetzt noch für die BVE traktandiert sind, werden alle mehr Zeit als lediglich 10 Minuten in Anspruch nehmen. Es ist daher nicht sinnvoll, jetzt damit zu beginnen, wenn es dann mehr als einen Tag Pause gibt. Deshalb unterbrechen wir hier. Ich bedanke mich dafür, dass Frau Regierungsrätin Egger früher in den Rat gekommen ist. Wir hatten einen Vorsprung, da Geschäfte zurückgezogen worden sind. Deshalb noch einmal meine Bitte: Wenn Sie Geschäfte zurückziehen, melden Sie das doch bitte so früh wie möglich, damit wir die Regierungsseite entsprechend früh informieren können, wenn es plötzlich schneller gehen könnte. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit und eine gute Fraktionssitzung, und wir sehen uns morgen wieder.

La séance est levée à 11 heures 39.

Die Redaktorinnen:

Dorothea Richner (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Mercredi 20 janvier 2016, 9 heures – 11 heures 45

Troisième séance

Présidence : Marc Jost, Thoune (PEV)

Présents : 156 députés. Excusés : Baltensperger Eva, Siegenthaler Peter, Studer Peter, von Kaenel Dave

Affaire 2015.RRGR.1188

Election d'un membre UDC de la CJus

Affaire 2015.RRGR.1189

Election d'un membre Les Verts de la CJus

Délibération groupée

Le président. Ich begrüsse Sie zum heutigen Sitzungstag. (*Le président agite sa cloche.*) Als erstes stehen heute Wahlen auf dem Programm. Wir wählen zwei neue Mitglieder der Justizkommission. Ein Sitz gehört der SVP-Fraktion, während der andere der grünen Fraktion zusteht. Sie sehen, dass sich von der SVP Grossrat Roland Benoit zur Verfügung stellt, und von den Grünen Grossrat Antonio Bauen. Ich bitte die Stimmzählerinnen und Stimmzähler, die Wahlcouverts zu verteilen. Gibt es Fragen oder Wortmeldungen, bevor wir zu den Wahlen schreiten? – Dies scheint nicht der Fall zu sein. Dann bitte ich Sie, Ihre Plätze einzunehmen und die Wahlzettel, die nun verteilt werden, auszufüllen.

La séance est interrompue brièvement pour que les scrutateurs et scrutatrices puissent distribuer, puis ramasser les enveloppes de vote. Les résultats sont publiés sous l'affaire 2015.RRGR.822, à la suite du débat général concernant les affaires 2014.RRGR.681 et 2015.RRGR.822.

Affaire 2014.RRGR.681

Arrêté du Grand Conseil concernant l'« initiative pour la protection des terres cultivables (initiative sur les terres cultivables) »

Annexe 07

Affaire 2015.RRGR.822

Initiative pour la protection des terres cultivables. Contre-projet du Conseil-exécutif à l'« Initiative pour la protection des terres cultivables ». Loi sur les constructions (LC) (Modification).

Annexe 07

Première lecture

Débat de principe groupé

Le président. Wir starten nun mit den fest traktandierten Geschäften dieses Tages. Es handelt sich um die Traktanden 42, 43 und 44. Wir beginnen mit dem Traktandum 42 (Geschäft 2014.RRGR.681) «Grossratsbeschluss betreffend die Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)». Ich gebe zuerst ein paar Dinge zum Ablauf des heutigen Tages bekannt. Danach übergebe ich dem BaK-Sprecher das Wort. Zuerst werden wir über den Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative beraten. Wir würden nur dann über die Initiative selbst debattieren, wenn es eine einzige Lesung geben sollte. Üblicherweise gibt es jedoch zwei Lesungen, wenn ein Gegenvorschlag verbleibt. In diesem Fall wird erst in der zweiten Lesung über die Initiative beraten. Die Beratung eines Gegenvorschlags verläuft gleich wie bei einem Erlass. Wir werden jedoch zuerst eine Grundsatzdebatte führen, weil das Eintreten obligatorisch ist. Danach werden wir artikelweise beraten. Nach diesem Geschäft werden wir je nachdem, ob es eine oder zwei Lesungen geben wird, zu Traktandum 44 (Geschäft 2014.RRGR.419; Baugesetz (Änderung) übergehen. Wir werden die Debatten gemäss der Gliederung führen, die wir den Fraktionen verteilt haben. Grossrat Riem hat jetzt als Sprecher der BaK das Wort.

Bernhard Riem, Iffwil (PBD), rapporteur de la CIAT. Ich freue mich, Ihnen als Sprecher der BaK die beiden Geschäfte vorzustellen. Es geht um die Initiative zum Schutz des Kulturlandes sowie den Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Initiative. Zuerst zur Initiative: Sie wurde im November 2013 durch die LOBAG (heute Berner Bauernverband), die Grünen und die BDP lanciert. Eingereicht wurde sie im Juni 2014 mit knapp 20 000 Unterschriften. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Initiative gültig ist, und beantragt dem Grossen Rat, der Gültigkeit zuzustimmen. Die BaK ist ebenfalls einstimmig der Auffassung, dass die Initiative alle Voraussetzungen erfüllt, um gültig zu sein. Sie lässt sich mit dem übergeordneten Recht vereinbaren, ist durchführbar und erfüllt die Vorgaben betreffend die Einheit der Form und Materie.

Die Initiative will die Ausdehnung der Siedlungsflächen wirksam verlangsamen. Sie will Artikel 33 der Kantonsverfassung einen dritten Abschnitt hinzufügen. Dieser soll lauten: «Der Kanton sorgt für die Erhaltung von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland, insbesondere mit dem quantitativen und qualitativen Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Er schützt so wertvollen Boden nachhaltig als Ressource. Der Kanton bestimmt die Kriterien für die zulässige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und sorgt für angemessenen Ausgleich.» Adressat dieser Verfassungsbestimmung ist der Kanton und damit der Regierungsrat als Richtplanbehörde und der Grosse Rat als Legislative. Hinzu kommen weitere beteiligte Planungsbehörden. Der Kanton soll festlegen, nach welchen Kriterien Kulturland für eine bodenverändernde Nut-

zung in Anspruch genommen werden kann, und wie ein angemessener Ausgleich vorzunehmen ist.

Zum Gegenvorschlag: Der Regierungsrat hat nach einem anfänglichen Hin und Her einen Gegenvorschlag vorgelegt, der ein paar Anliegen der Initiative aufnimmt. Weitergehende Forderungen der Initianten, wie eine höhere Nutzungsdichte, die gute Erschliessung mit dem ÖV und die mehrgeschossige Ausführung besonderer Bauten mit zu integrierenden Parkplätzen sind durch die Kommission ergänzt worden. In der BaK war die Behandlung von Abbaugebieten und Deponien ein strittiges Thema. Anträge hierzu liegen vor. Ein weiterer strittiger Punkt ist Artikel 98 mit der Forderung nach Siedlungsbegrenzungslinien. Es ist wichtig zu wissen, dass es sich um einen Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe handelt. Dieser Gegenvorschlag führt somit direkt zu einer Änderung des Baugesetzes. Dies ist in unserem Kanton möglich. Wenn über die Initiative abgestimmt würde, müsste man im Fall einer Annahme erst noch ein neues Gesetz erarbeiten. Ein Gegenvorschlag brächte somit Vorteile mit sich, und man könnte Zeit sparen. Voraussetzung ist, dass die Initianten mit dem Gegenvorschlag zufrieden sind und niemand das Referendum ergreift. Den Gegenvorschlag könnte man als «kleine» Baugesetz-Revision bezeichnen. Diese könnte so vor der «grossen» Teilrevision des Baugesetzes, die wir heute auch in Angriff nehmen, nach einer zweiten Lesung und unter Einhaltung der entsprechenden Fristen in Kraft gesetzt werden. Formelle und zeitliche Sachzwänge im Zusammenhang mit der Teilrevision des Baugesetzes könnten vermieden werden. In dieser Session gehen wir somit folgendermassen vor: Wir beraten heute über die Gültigkeit der Kulturland-Initiative. Danach beraten wir auch den Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative. Alle Anträge liegen vor. Im Anschluss an die Erledigung dieses Geschäfts erfolgt die «grosse» Teilrevision des Baugesetzes.

Zum besseren Verständnis möchte ich nun noch einige Begriffe erklären. Der Initiativtext erwähnt das landwirtschaftlich nutzbare Kulturland. Der Gegenvorschlag spricht von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Kulturflecken. Diese Begriffe haben alle eine bestimmte Definition. In den Artikeln des Gegenvorschlags erhalten die einzelnen Arten von Flächen einen unterschiedlich hohen Schutzstatus. Unter landwirtschaftlich nutzbarem Land verstehen wir jene Flächen, die von der Landwirtschaft in irgendeiner Form genutzt werden können. Diese Flächen sind quantitativ nicht voll erfasst. Die landwirtschaftliche Nutzfläche hingegen ist bekannt und wird jedes Jahr erfasst. Sie umfasst im Kanton Bern ungefähr 200 000 Hektaren. Fruchtfolgeflächen sind die besten Agrarflächen. Sie sind genau definiert bezüglich der Bodenqualität, der Höhenlage, der Hangneigung und der Produktionsmöglichkeiten. Zudem müssen sie eine Mindestfläche von einer Hektare aufweisen. Fruchtfolgeflächen geniessen seit Jahren einen mehr oder eher weniger eingehaltenen quantitativen Schutz durch das Raumplanungsgesetz. Trotzdem hat ihre Fläche auf unter 80 000 Hektaren abgenommen. Dies ist weniger als der Bund vom Kanton fordert. In der Not machte sich der Raumplanungsdirektor deshalb auf die Suche und fand noch ein paar Hektaren. Im Gesetz geht es genau um diese Begriffe.

Der Gegenvorschlag regelt den bodenverändernden Verbrauch der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Frucht-

folgeflächen unterschiedlich restriktiv. Siehe dazu die neuen Artikel 8a und 8b. Noch eine Anmerkung: Der Titel der Initiative und des Gegenvorschlags erwecken den Eindruck, die Landwirtschaft wolle sich einzig ihre Flächen, und somit ihre Produktionsgrundlagen, sichern. Dies ist zwar einer der Beweggründe. Es gibt aber noch weitere Gründe, die im Titel nicht erscheinen. Einer davon ist die Sicherung einer halbwegs genügenden Nahrungsmittelproduktion. Dieses Thema steht im Moment auf eidgenössischer Ebene im Fokus. Ein weiterer Punkt bereitet grossen Teilen der Bevölkerung Sorgen: In der Schweiz ist eine zunehmende Zersiedelung der Landschaft zu beobachten. Bauten und Infrastrukturen sind omnipräsent und erhalten in der Wahrnehmung ein Übergewicht im Verhältnis zur Kulturlandschaft. Dies ist bei einer wachsenden Bevölkerungszahl und einer starken Wirtschaftstätigkeit normal. Das Mass dieser Landschaftsveränderung scheint jetzt aber überschritten zu werden. Die eidgenössischen Abstimmungen zur Raumplanung und zu den Zweitwohnungen haben die Sorge der Bevölkerung klar zum Ausdruck gebracht, ebenso wie die Schwierigkeiten der Gemeinden, ihre Bevölkerung von Landeinzonungen zu überzeugen.

Es braucht eine Strategie, welche die Landschaft, das Kulturland und die Naturräume in ihrem Bestand schützt. Die Bautätigkeit muss sich in eine andere, neue Richtung entwickeln: Das Ziel ist die sogenannte «Siedlungsentwicklung nach innen». Fast alle Gesetzesartikel, die wir heute beraten, führen in diese Richtung. Sie fordern ein Umdenken bei Ortsplanungen und bei der Planung von Siedlungen, Gebäuden und Infrastrukturen, aber auch bei den Behörden und bei der Bevölkerung. Mit Sicherheit läutet dies das Ende neuer Einfamilienhaus-Siedlungen ein.

Zu den wirtschaftlichen Auswirkungen: Führt die Reduktion der Einzonungen von Kulturland zu einer Schwächung des Wirtschaftsstandorts? Wir haben im Kanton zu wenige Wohnungen. Die Entwicklung der Wohnbevölkerung und der Anzahl Steuerzahler sollte nicht durch neue gesetzliche Hürden gebremst werden. In der BaK war man mehrheitlich der Meinung, dass man mit der neuen Gesetzesgrundlage die Wirtschaft nicht schwächt. Die Siedlungsentwicklung nach innen darf als Chance für das Kulturland gesehen werden, aber auch für die zukünftige Entwicklung der Wohnbautätigkeit. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche uns eine inspirierende und effiziente Beratung.

Le président. Danke für diese Erläuterungen von Seiten der BaK. Wie erwähnt, ist das Eintreten obligatorisch. Nun haben die Fraktionen die Gelegenheit, sich grundsätzlich zu Initiative und Gegenvorschlag zu äussern.

Daphné Rüfenacht, Biel /Bienne (Les Verts). Die Ausführungen des Kommissionssprechers waren sehr ausführlich und umfassend. Ich kann mich deshalb kurz fassen. Im Juni 2014 haben drei Gruppierungen, die Berner Bauern, die BDP und wir Grünen, diese Initiative eingereicht. Was waren unsere Ziele? Die Kulturland-Initiative verlangt, dass die Ausdehnung der Siedlungsfläche wirksam verlangsamt wird. Das Ziel bestand darin, Druck zu erzeugen, um die bestehenden Bauzonen nach innen zu verdichten, und das Potenzial, welches innerhalb der Siedlungsflächen besteht, zu

nutzen. Nur so wird es möglich sein, den kommenden Generationen eine offene und vielfältige Landschaft, eine regionale landwirtschaftliche Produktion sowie einen attraktiven Lebensraum sicherzustellen. Letzterer bildet unter anderem auch die Basis für den Tourismus. Doch warum braucht das Kulturland konkret mehr Schutz? Es braucht genügend produktive Flächen für eine gute lokale Nahrungsproduktion. Mit dem Schutz des Kulturlandes wird die Zersiedelung wirksam gebremst, die auch sehr hohe wirtschaftliche Kosten verursacht, da eine zersiedelte Landschaft auch mehr Infrastruktur benötigt. Der Kanton Bern soll sich weiterentwickeln können, das haben wir immer gesagt, aber dies soll am richtigen Ort und durch einen sorgsamen Umgang mit dem Boden geschehen. Die bestehenden Ressourcen und Potenziale in den Bauzonen sollen ausgeschöpft werden. Unsere Kulturlandschaft ist aber mit ihren vielfältigen Strukturen auch eine Grundlage für die Biodiversität, die uns Grünen am Herzen liegt. Nur der Erhalt der nötigen Flächen und Strukturen wird dem Schwund der Artenvielfalt entgegenwirken. Nicht zuletzt erhöht eine vielfältige Kulturlandschaft die Standortattraktivität unseres Kantons. Dies ist eine Voraussetzung für einen erfolgreichen Tourismus, aber auch für einen attraktiven Lebensraum. Namentlich verlangt die Initiative Kriterien für die Beanspruchung von landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und einen angemessenen Ausgleich. Ich betone: einen angemessenen Ausgleich. Die Initiative hätte somit eine Anpassung des Baugesetzes zur Folge. Wir Grünen begrüssen ausdrücklich den von Regierungsrat und BaK vorgeschlagenen Weg des Gegenvorschlags.

Damit komme ich zum Gegenvorschlag: Die Grünen sind grundsätzlich einverstanden mit der unterschiedlichen Behandlung von Fruchtfolgeflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Einen konsequenten Ersatz für LN fordern wir nicht. Aber die Beanspruchung der LN muss an Kriterien gebunden sein. Mit anderen Worten: Wenn schon LN beansprucht werden, dann soll dies zumindest effizient geschehen. Damit in Zukunft massiv weniger Land neu eingezont wird und sich der Kanton gleichwohl weiterentwickeln kann, muss die Entwicklung gegen innen konsequent umgesetzt werden. Deshalb begrüssen die Grünen alle vorgeschlagenen Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung gegen innen. Wenn in Zukunft Kulturland beansprucht wird, soll schonend damit umgegangen werden. Dies gilt auch für die besonderen Bauten und Anlagen, die einen grossen Flächenverschleiss aufweisen. Meist betrifft dies sehr fruchtbare, ebene und somit gut zu bewirtschaftende Böden. Es gibt verschiedene wirksame Instrumente, um die Zersiedelung zu bremsen und die Entwicklung nach innen zu lenken. Eines davon sind die Siedlungsbegrenzungslinien. Diese finden sich bereits in unserem Umsetzungsvorschlag zur Initiative. Unsere Initiative hat den nötigen Druck erzeugt, um endlich griffige Massnahmen gegen die Zersiedelung und für einen besseren Kulturlandschutz gesetzlich festzulegen. Das war von Anfang an unser Ziel. Ich fasse zusammen: Die Grünen begrüssen den Gegenvorschlag. Damit ein bedingter Rückzug der Initiative jedoch in Frage kommt, muss dieser genügend griffig sein und darf nicht abgeschwächt werden. Ich bitte Sie, auf das Geschäft einzutreten und den griffigen Massnahmen gegen die Zersiedelung zuzustimmen.

Le président. Ich begrüsse auf der Tribüne Studenten und Jungbauern der Höheren Fachschule für Agrotechniker am Inforama in Zollikofen. Willkommen im Grossen Rat. Ich wünsche Ihnen einen guten Tag hier bei uns (*applaudissements*).

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Grossrat Riem, der Kommissionssprecher, hat eigentlich bereits fast alles gesagt. Erlauben Sie mir trotzdem, dass ich unsere Position darlege, auch wenn sich das eine oder andere überschneidet. Gemäss der Arealstatistik des Bundesamts für Statistik hat sich die Siedlungsfläche, das heisst, jener Teil der Landschaft, den wir zum Wohnen und Arbeiten sowie für Mobilität und Freizeit brauchen, zwischen 1985 bis 2009 um fast ein Viertel erweitert. Diese Erweiterung ging zu fast 90 Prozent zu Lasten der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das kann man in der Arealstatistik nachlesen. Im selben Zeitraum hat die Bevölkerungszahl um 17,5 Prozent zugenommen, während sich das Wohnareal überproportional um 44,1 Prozent ausgedehnt hat. Diese Entwicklung ist kongruent mit dem Bedürfnis nach immer grösseren Wohnungen und deckt sich mit meiner Erfahrung als Architekt. Ich bin bei dieser Entwicklung ein Betroffener, aber in gewissem Sinne auch ein Handlanger. Zwischen 1980 und 2012 ist die durchschnittliche Wohnfläche pro Person von 34 auf 45 Quadratmeter angestiegen. Zum Vergleich: In Tokio stehen pro Person 9 Quadratmeter zur Verfügung, also rund ein Fünftel davon. Unsere Ansprüche sind somit gewachsen, aber der Boden wächst nicht mit. Damit wir den Boden unter unseren Füßen nicht gänzlich verlieren, braucht es eine Kehrtwende im Schutz der Kulturlandflächen. Hinter dem sichtbaren Verlust unseres Kulturlandes gibt es auch einen weniger augenfälligen funktionalen Verlust. Unter dem Titel «Kulturland, verkannt, versiegelt, verschwendet» wird in der Fachzeitschrift «tec21» des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) darauf hingewiesen, dass der Boden eine zentrale Schnittstelle verschiedener Umweltmilieus und ein wichtiger Puffer-, Filter- und Speicherfunktion für das ökologische Kreislaufsystem übernimmt. Er speichert und filtert Wasser, liefert Nahrung, Biomasse, Erdwärme, mineralische Rohstoffe, bietet Raum zur Erholung und bildet die Grundlage für die Biodiversität.

Die deutliche Zustimmung zur Raumplanungsrevision und die Annahme der Zweitwohnungs-Initiative zeugen von einer wachsenden gesellschaftlichen Einsicht in die Notwendigkeit eines sorgsameren Umgangs mit einem begrenzten Gut. Dem Siedlungsteppich, der sich Tag für Tag unbekümmert in unsere Landschaften frisst, müssen wirksamere Grenzen entgegengesetzt werden. Doch trotz des schuttfreundlichen Klimas, das an den Urnen zum Ausdruck kommt, bleibt der Weg zu einem griffigen Kulturlandschutz beschwerlich. Die EVP-Fraktion unterstützt deshalb die Kulturland-Initiative, auch wenn wir uns bewusst sind, dass die umfassende Kompensationspflicht für Beanspruchungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen schon sehr weit geht. Sie würde in der Konsequenz zu Zielkonflikten mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Entwicklungen im Kanton führen. Auch könnte sich die vollzugstaugliche Ausgestaltung auf Gesetzesstufe schwierig gestalten. Deshalb unterstützt die EVP-Fraktion den vorliegenden Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe, und insbesondere die Differenzierung

zwischen Fruchtfolgeflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die von Regierung und Kommission stipulierten Kriterien, an welche eine Beanspruchung von landwirtschaftlicher Nutzfläche gebunden wird, erachten wir als zwingende Voraussetzungen für den Gegenvorschlag. Zudem unterstützen wir den Vorschlag der Kommission, der auf regionaler Stufe festgelegte Siedlungsbegrenzungslinien fordert. Ich danke allen Beteiligten und insbesondere den Initianten, aber auch der JGK für die geleistete Arbeit. Das quer durch die Parteien spürbare Bemühen, unserem natürlichen Fundament mehr Schutz zuzugestehen, war für mich eine ausgesprochen positive Erfahrung.

Marianne Dumermuth, Thoune (PS). Der Schutz des Kulturlandes betrifft uns alle. Es handelt sich um einen sehr wichtigen Teil unserer Lebensgrundlage. Wir alle wollen einheimische, gesunde Nahrungsmittel, und wir wollen unsere Freizeit im Grünen verbringen. Die Tourismusfachleute sprechen davon, dass eine intakte Kulturlandschaft zu den wichtigsten Gütern für ihre Branche zählt. Es ist allgemein anerkannt, das wir zum offenen Land Sorge tragen wollen, ja sogar müssen. Das zeigt auch die Kulturland-Initiative. Wir sind auch nicht der einzige Kanton, in dem solche Bestrebungen im Gange sind. Auf nationaler Ebene geht die Revision des Raumplanungsgesetzes in dieselbe Richtung, und viele Vorstösse im Nationalrat und in verschiedenen kantonalen Parlamenten zielen ebenfalls darauf ab. Es ist sehr erfreulich, dass dieses Anliegen politisch ausgesprochen breit abgestützt ist. Ich hoffe, dass dies im Verlauf des heutigen Tages zum Ausdruck kommen wird, und dass wir dadurch in vielen Bereichen einen Konsens erreichen werden.

Wir haben heute zwei Instrumente, um dieses Anliegen in die Realität umzusetzen. Wir haben einerseits die Initiative, und andererseits den Gegenvorschlag auf Stufe Baugesetz. Die Initiative birgt jedoch auch Nachteile. So verlangt sie eine Verfassungsänderung, der dann eine Anpassung des Gesetzes folgen müsste. Wir wissen nicht genau, was unter dem «qualitativen und quantitativen Schutz» zu verstehen ist. Die verwendete Formulierung erscheint uns zu absolut. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion wartet deshalb ab, bis der Gegenvorschlag bereinigt ist. Erst danach werden wir uns zur Frage äussern, wie wir zur Initiative stehen. Absolute Formulierungen können keine Option sein. Wir müssen unseren Kanton weiterentwickeln und Wachstum ermöglichen. Wenn wir dies nicht tun, handeln wir blauäugig. Andere würden dann an unserer Stelle unsere Wachstumschancen ergreifen. Wichtig ist, dass das Wachstum in der richtigen Weise und am richtigen Ort geschieht. Aufgrund all dieser Überlegungen favorisiert die SP-JUSO-PSA-Fraktion den Gegenvorschlag gegenüber der Initiative. Wir danken dem Regierungsrat für die sorgfältige Ausarbeitung des Gegenvorschlags. Dieser klärt, unter welchen Bedingungen man Kulturland neu überbauen darf. Es gibt somit keinen absoluten Schutz. Weiter wird unterschieden zwischen der landwirtschaftlichen Nutzfläche und den Fruchtfolgeflächen. Die Letzteren sind das beste Ackerland, das wir haben. Eine Überbauung desselben muss kompensiert werden, was wir absolut unterstützen. Der Gegenvorschlag und der gemeinsame Antrag des Regierungsrats und der BaK legen genauer fest, unter welchen Bedingungen man diese trotzdem

einzonieren kann. Es braucht eine minimale Siedlungsdichte und eine gute Siedlungsqualität, und die Siedlung muss mit dem ÖV gut erschlossen werden. Weiter gibt es Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen. Die Gemeinden werden verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Ortsplanung mit der Verdichtung nach innen auseinanderzusetzen und die entsprechenden Flächen zu bezeichnen. Es ist auch gut, dass besondere Bauten mehrgeschossig gebaut werden sollen. Wir alle können uns sicher an die Diskussion über die Internationale Schule und die Werkhöfe in Münsingen und Loveresse erinnern. Ich fasse zusammen: Unsere Fraktion unterstützt in weiten Teilen die vom Regierungsrat und teilweise auch von der BaK vorgeschlagenen Artikel. Wichtig ist, dass der Gegenvorschlag griffig ist und nicht mit zu vielen Ausnahmen verwässert wird.

Le président. Ich kann Ihnen nun die Wahlergebnisse bekanntgeben.

Résultat de l'élection d'un membre UDC de la CJus, affaire 2015.RRGR.1188

Bulletins distribués : 109, bulletins rentrés : 108, dont 2 blancs et 0 nuls, bulletins entrant en ligne de compte : 106, majorité absolue : 54. Est élu :

Roland Benoit par 105 voix

Le président. Herzliche Gratulation. (*Applaudissements*)

Résultat de l'élection d'un membre Les Verts de la CJus, affaire 2015.RRGR.1189

Bulletins distribués : 109, bulletins rentrés : 108, dont 5 blancs et 0 nuls, bulletins entrant en ligne de compte : 103, majorité absolue : 52. Est élu :

Antonio Bauen par 103 voix

Le président. Herzliche Gratulation (*applaudissements*). Ich wünsche den beiden Neumitgliedern der JuKo eine gute Einarbeitung und eine angenehme Zusammenarbeit. Nun geht es weiter mit der BDP-Fraktion.

Ulrich Stähli, Gasel (PBD). Die BDP hat als einzige bürgerliche Partei schon früh festgestellt, dass es mit dem Landverbrauch und mit der Zersiedelung nicht mehr so weitergehen kann. Deshalb hat sie mitgeholfen, mit der Kulturland-Initiative rechtzeitig vor der Beratung der Baugesetzrevision Druck auszuüben. Wir waren darüber enttäuscht, dass der Regierungsrat so lange gezögert hat, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten und damit diesem Thema das nötige Gewicht zu verleihen. Die Initianten sind auch jetzt davon überzeugt, dass die Initiative in einer Abstimmung intakte Chancen hätte, angenommen zu werden. Die Initianten würden aber einem griffigen Gegenvorschlag, wie er jetzt vorliegt, eindeutig den Vorzug geben. Die BDP-Fraktion unterstützt deshalb, dass erstens die Initiative als gültig erklärt wird, und zweitens, dass ein brauchbarer und von der Kommissi-

on sehr seriös beratener Gegenvorschlag vorliegt. Dieser Gegenvorschlag wird uns in der bernischen Raumplanung weiterbringen. Es geht dabei ja nicht ausschliesslich um die Landwirtschaft, sondern darum, unseren Lebensraum und unsere Bewegungsfreiheit zu erhalten und die Verdichtung nach innen zu fördern.

Nun folgt ein Kernsatz: Wir kommen mit dem Gegenvorschlag und den austarierten Anträgen der BaK schnell und effizient zu einer Lösung und ersparen der Bevölkerung eine zusätzliche Raumplanungsabstimmung. Wenn wir es in diesem Rat schaffen, die wichtigen Eckpunkte des Gegenvorschlags ins Trockene zu bringen, dann könnte auch für die Initianten innerhalb der BDP ein bedingter Rückzug der Initiative eine Option sein. Leider hat es aber unter den eingereichten Anträgen auch solche, die den Mitgliedern des Initiativkomitees gar nicht gefallen und den Rückzug der Initiative gefährden könnten. Dabei geht es namentlich um die sogenannten «bürgerlichen» Anträge, die unter der Ägide von Grossrat Haas zustande kamen. Sie betreffen zwei Rückweisungsanträge in die Kommission. Es geht um die Artikel 8a und 8b, Absätze 3 und 4. Wie Sie den Unterlagen entnehmen, unterstützt ein Teil der BDP diese Anträge zwar auch, aber sie ist der Meinung, dass die Anträge explizit die Material- und Deponievorhaben betreffen und nicht auf andere Gewerbeflächen ausgedehnt werden dürfen. Dazu eine persönliche Bemerkung: Ein «Sonderzug» für die Kieslobby ist gefährlich. Die Anträge Schwarz werden mehrheitlich unterstützt. Der Antrag Dumermuth wird abgelehnt, und wir geben dem Kommissionsantrag den Vorzug. Ich möchte dem Regierungsrat im Namen der BDP-Fraktion herzlich danken, dass er sich bezüglich der Kulturland-Initiative für das vorliegende Vorgehen entschieden hat. Ebenfalls möchten wir die Arbeit der Kommission positiv würdigen, sowohl betreffend den Gegenvorschlag als auch betreffend die Änderung des Baugesetzes. Es liegt nun an uns Parlamentariern, das Ganze in eine definitive Form zu giessen und nicht etwa einen Scherbenhaufen zu produzieren.

Gerhard Fischer, Meiringen (UDC). Am 3. März 2013 wurde über das schweizerische Raumplanungsgesetz abgestimmt. Gesamtschweizerisch haben zwei Drittel der Stimmberechtigten dieses Gesetz angenommen. Im Kanton Bern lag die Zustimmung noch etwas höher. Daraus entstand der Richtplan 2030 des Regierungsrats, der im Moment noch beim Bund liegt und auf Genehmigung wartet. Gemäss diesem Richtplan sollen in den nächsten 15 Jahren noch 1400 Hektaren eingezont werden können. Davon liegen 75 Prozent in den Zentren und 25 Prozent im ländlichen Raum. Angesichts dieser Tatsachen komme ich zum Schluss, dass die Kulturland-Initiative wohl gar nicht nötig gewesen wäre. Die SVP hat sich als Bauernpartei im Initiativkomitee auch nicht beteiligt. Das wird viele erstaunen. Aber die SVP hiess früher «Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei». Wir stehen in diesem Sinne auch für das Gewerbe und das Bürgertum. Der Regierungsrat ist bei diesem Thema zuerst ein wenig Slalom gefahren, hat aber am Schluss das Ziel gefunden. Zuerst hat er die Kulturland-Initiative ohne Gegenvorschlag abgelehnt. Danach hat er seine Haltung korrigiert und einen Gegenvorschlag ausgearbeitet. Die SVP lehnt die Kulturland-Initiative grossmehrheitlich ab, ist

aber selbstverständlich auch der Meinung, dass sie gültig ist.

Zum Gegenvorschlag: Hinter diesem können wir stehen. Wir sind aber der Meinung, dass man betreffend die Erschliessung für den ländlichen Raum noch kleine Korrekturen anbringen muss. Was die Siedlungsbegrenzungslinien betrifft, hatten wir Schwierigkeiten, zu einer einheitlichen Meinung zu gelangen.

Nun noch ein paar persönliche Bemerkungen: Weil das Ganze auch mit dem Baugesetz zusammenhängt – Stichwort Richtplan 2030 – werden wir in den nächsten 15 Jahren einen starken Rückgang verzeichnen. Der ländliche Raum wird mit seinem Anteil von 25 Prozent an den Flächen, die eingezont werden dürfen, wesentlich darunter zu leiden haben. Die Verdichtung ist zu einem Zauberwort geworden, doch das Potenzial wird masslos überschätzt, und auf Potenzial kann man leider nicht bauen. Es gibt auch Einschränkungen beim Verdichten. Dazu gehören die schätzungsweise 36 000 heute noch geschützten Gebäude im Kanton Bern, Einwände von Seiten der Archäologie oder zu erwartende Einsprachen von Nachbarn und damit verbunden entsprechend lange Verfahren. Aber auch die steigende Bevölkerungszahl stellt ein Problem dar: In den letzten fünf Jahren betrug der Zuwachs in der Schweiz über 400 000 Personen. Im Kanton Bern waren es rund 60 000. Ich frage mich auch, wie die Wirtschaftsstrategie des Regierungsrats, die auch Ressourcen und Land braucht, umgesetzt werden kann. Von den Ortsplanrevisionen, die auf die Gemeinden zukommen, ganz zu schweigen. Diese müssen auch noch genehmigt werden. Ich gehe davon aus, dass der Gegenvorschlag angenommen wird.

Mein Fazit: Mit der Umsetzung des Raumplanungsgesetzes und der Annahme des Gegenvorschlages wird das Bauen und Wohnen im Kanton Bern teurer, wahrscheinlich sogar sehr viel teurer. Das Baugewerbe und das Baunebengewerbe werden diesen Rückgang stark zu spüren bekommen. Hinzu kommt die Umsetzung der Zweitwohnungs-Initiative, die zusätzliche Einschränkungen mit sich bringt. Der Verlierer wird dabei der ländliche Raum sein. Nochmals: Die SVP ist für Eintreten, und wir werden unsere Kraft in den Gegenvorschlag investieren.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Ich möchte mich herzlich für die Ausführungen von Bernhard Riem bedanken, der den Inhalt dieses Geschäftes sehr detailliert dargestellt hat. Ich denke, die Erkenntnis ist inzwischen sehr weit verbreitet, dass die Zersiedelung und die Ausdehnung der Siedlungsflächen, die während der letzten zwei Generationen stattgefunden haben, so nicht mehr weitergehen können. Andernfalls würden wir den nächsten Generationen kaum noch Entwicklungsmöglichkeiten übrig lassen. Die Zeiten, in denen man «Jahrreife» um die Dörfer gebaut hat, sind wohl definitiv vorbei, ob es uns passt oder nicht. Wir müssen im Interesse der zukünftigen Generationen dafür sorgen, dass wir diese Zersiedelung bremsen. Der Wille der Bevölkerung ist eindeutig. Das haben verschiedene Abstimmungen auf nationaler Ebene gezeigt. Ich denke, diesem Willen dürfen wir uns hier nicht widersetzen. Die Initiative hat inhaltlich eigentlich genau das aufgenommen, was wir wollen, und was auch dem Willen der Bevölkerung entspricht. Sie ist selbstverständlich gültig. In gewissen Punkten geht sie

wahrscheinlich ein wenig zu weit und gefährdet die Weiterentwicklung der Wirtschaft. Dieses Problem müssen wir in der Diskussion berücksichtigen.

Die glp unterstützt den Gegenvorschlag, weil wir der Meinung sind, dass dieser ausgewogen ist, auf die Interessen der Wirtschaft Rücksicht nimmt und die Anliegen der Initianten wo immer möglich aufnimmt und umsetzt. Selbstverständlich werden die einzelnen Artikel zu reden geben. Auch hier werden wir Meinungsunterschiede haben. Doch ich wünsche mir eine Diskussion auf sachlicher Ebene, so wie wir sie auch in der BaK führen konnten. Selbstverständlich wird es betreffend die «Landi-Artikel» – sprich: Artikel zum mehrgeschossigen Bauen und zur Integration von Parkplätzen in Gebäuden – Meinungsverschiedenheiten geben. Aber ich bin überzeugt, dass wir einen guten Konsens finden werden. Ich freue mich auf die Debatte. Wenn wir den Gegenvorschlag sauber bereinigen können, werden wir etwas sehr Erfreuliches erreicht haben.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Grundsätzlich ist die EDU-Fraktion gegenüber neuen Einschränkungen und Vorschriften im Baurecht sehr skeptisch eingestellt. Die Annahme der Zweitwohnungs-Initiative und des Raumplanungsgesetzes, aber auch das Zustandekommen der Kulturland-Initiative mit fast 20 000 Unterschriften zeigen uns aber auch, dass es ein Gebot der Stunde ist, Massnahmen zum Schutz des Kulturlandes zu ergreifen. Es scheint klar, dass wir nicht ungebremst so weiterfahren können. Wenn weniger neue Flächen verbraucht werden dürfen, heisst das aber auch, dass man die vorhandenen Siedlungsflächen besser nutzen muss. Andernfalls würden wir die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Bern behindern. Unsere Fraktion begrüsst es deshalb, dass ein Gegenvorschlag ausgearbeitet wurde, um dem Anliegen der Initiative auf Gesetzesstufe so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Wir hoffen, dass damit auch der Rückzug der Initiative ermöglicht wird. Mit ein paar Anpassungen können wir auch dem Gegenvorschlag zustimmen.

Adrian Haas, Berne (PLR). Mit der Volksabstimmung vom März 2013 wurde das neue Raumplanungsgesetz auf Bundesebene angenommen. Im Mai 2014 wurde es zusammen mit der dazu gehörenden Verordnung in Kraft gesetzt. Das Hauptziel dieser revidierten Bestimmungen ist ein sorgsamer Umgang mit dem Boden. Siedlungen sollen prioritär nach innen weiterentwickelt werden, beispielsweise durch verdichtetes Bauen oder durch die Umnutzung von Brachen. Einzonungen sollen noch möglich sein, aber restriktiver genehmigt werden als früher. Die Raumplanungsverordnung postuliert auf Bundesebene in Artikel 30 auch ausdrücklich den Erhalt der Fruchtfolgeflächen. Der Kanton Bern hat mit der Revision des Richtplans gestützt auf das neue Gesetz hohe Hürden für Neueinzonungen geschaffen und mögliche Einzonungen flächenmässig stark begrenzt. Die Kulturland-Initiative wurde erst nach Inkrafttreten des neuen Raumplanungsgesetzes lanciert. Dies geschah nicht ganz zufällig im Dunstkreis der Grossratswahlen. Die Initiative will ein Problem lösen, welches mit dem Raumplanungsgesetz eigentlich bereits gelöst wurde. Allerdings will sie je nach Auslegung noch restriktiver sein, indem sie die landwirtschaftliche Nutzfläche quantitativ, das heisst integ-

ral, schützen will. Bei strenger Auslegung der Initiative könnte es somit zu einem Einzonungs-Stopp kommen, mit der Folge, dass die Entwicklung unseres Kantons vollständig unterbunden würde. Weil dies niemand will, und weil man die Dinge wie immer nach den Wahlen ein wenig gelassener sieht, hat man nun versucht, einen Gegenvorschlag zu formulieren. Das ist nicht ganz einfach, weil das neue Raumplanungsgesetz und die Verordnung wie gesagt schon fast alles regeln und man dem Kanton Bern den Hals auch nicht vollständig zuschnüren darf.

Der vorliegende Gegenvorschlag ist noch knapp tragbar, wenn der Kiesabbau noch ausgenommen wird, wie es die Kommission vorschlägt. Es bleibt eine Tatsache: Auch der Gegenvorschlag bedeutet eine Verschärfung der bereits im Raumplanungsgesetz und in der Raumplanungsverordnung festgelegten strengen Einzonungsregeln. Man muss sich ernsthaft die Frage stellen, ob die weitere Bürokratisierung der Planung den Kanton Bern letztlich weiterbringt. Wir stimmen dem Gegenvorschlag mit gewissen Änderungen, die beantragt wurden, zu, weil wir gehört haben, dass die Initianten ihre Initiative zurückziehen würden. Somit könnten wir einen unnötigen, aufreibenden Abstimmungskampf verhindern. Die Begeisterung hält sich allerdings in Grenzen.

Le président. Ich bitte nun alle, die sich als Einzelredner zu Wort melden wollen, sich anzumelden.

Hans Jörg Rügsegger, Riggisberg (UDC). Gerne nehme ich als Präsident der Berner Bauern und als Co-Präsident des Initiativkomitees die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Eintretensdebatte kurz das Wort zu ergreifen. Die Berner Kulturland-Initiative ist für viele unter Ihnen ein Reizwort. Für andere ist sie aber eine Lösung für die Zukunft und für die nachfolgenden Generationen. Die Ergänzung der Kantonsverfassung in Bezug auf den qualitativen und quantitativen Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche soll dem Boden die nötige Aufmerksamkeit und Beachtung schenken, unter dem Motto: «das Richtige am richtigen Ort tun». Warum braucht es diese Initiative? Der Boden ist ein knappes, wertvolles Gut. Er ist eine unserer wenigen natürlichen Ressourcen. Er ist nicht vermehrbar, ist aber vielen Nutzungsinteressen ausgesetzt. Vor allem wegen des stark angestiegenen individuellen Platzbedarfs und des Bevölkerungswachstums wurde die Siedlungs- und Wohnfläche auf Kosten des Bodens massiv ausgedehnt. Wir verlieren immer noch einen Quadratmeter Boden pro Sekunde, das sind über zehn Fussballfelder pro Tag. Pro Jahr ist das die Fläche des Brienzersees. Dies entspricht einem Gartenbeet pro Einwohner des Kantons Bern. Nach 20 Jahren bleibt nicht mehr viel übrig, ob für einen Rasen, einen Garten oder den Wohnungsbau. Es ist allen innerhalb und ausserhalb des Rathauses bekannt, dass der Boden für immer verbaut bleibt, wenn er einmal verbaut ist. Die überbaute Fläche ist für die einheimische Lebensmittelproduktion und für weitere Aufgaben, wie etwa die Erhaltung der Artenvielfalt, verloren. Der Boden ist unsere Produktionsgrundlage. Dazu zwei Beispiele: Auf einem Quadratmeter Boden wächst Bio- oder IP Suisse-Weizen für anderthalb Brote pro Jahr. Auf einem Parkplatz dieser Grösse wachsen höchstens Löwenzahn und Unkraut. Wenn man auf der gleichen Fläche Zuckerrüben anpflanzt, wird Zucker für 44 «Red Bull» produziert.

Dies entspricht dem durchschnittlichen Jahreskonsum eines Maurerlehrlings. Das Ziel der Kulturland-Initiative besteht darin, die Ausdehnung der Siedlungsfläche wirksam zu verlangsamen, genügend landwirtschaftliche Nutzfläche für die Nahrungsmittelproduktion zu haben und den Erhalt einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt sicherzustellen. Jeder Quadratmeter soll künftig optimal genutzt werden. Hier hilft nur eine aktive Raumplanung mit klaren Regeln. Mit anderen Worten: Die Entwicklung im Kanton Bern soll nicht verhindert, sondern unter dem Motto «das Richtige am richtigen Ort tun» gelenkt werden. Ich komme zum Schluss: Herzlichen Dank für die spannende Diskussion, die uns erwartet, sowie für die Wertschätzung und den Respekt, den Sie dem Kulturland entgegenbringen. Schön, wenn Sie die Kulturland-Initiative unterstützen oder zumindest dem ausgewogenen Gegenvorschlag die Stimme geben.

Fritz Ruchti, Seewil (UDC). Grossrat Haas hat es gesagt: Die Begeisterung der FDP hält sich in Grenzen. Wenn sich die Begeisterung in Grenzen hält, wird man plötzlich dazu verpflichtet, gesamtheitlich zu denken. Ich bin froh, dass im Grossen Rat einmal der nötige Druck aufgebaut wird, um die Zukunft des Kantons Bern gesamtheitlich zu überdenken. Raumplanung und Bauen haben mit Raum und Kulturland zu tun, aber auch mit Wirtschaft. Wir hier in diesem Rat sind verpflichtet, das Ganze im Auge zu behalten und uns Gedanken dazu zu machen, wie es weitergehen könnte. Werte Anwesende, ich bin froh, dass wir heute zu einem Punkt kommen, an dem wir vielleicht dazu gezwungen werden, anders zu denken. Wir müssen vielleicht in grösseren Räumen denken und das «Gärtchendenken» auf Gemeindeebene überwinden. Wie will sich denn eine Gemeinde wie Kappelen, deren Land zu hundert Prozent aus Fruchtfolgeflächen besteht, weiterentwickeln? Hier muss man versuchen, eine Lösung zu finden. Wir müssen aber auch Druck aufbauen und das Problem der Baubrachen in den Ökonomieteilen der landwirtschaftlichen Gebäude anpacken. Dies würde auch dem hiesigen Gewerbe helfen und nicht nur den grossen Unternehmen, die die Hälfte ihres Umsatzes im Ausland generieren. Wir sollten die Raumplanung ein wenig anders andenken und das gute Kulturland, die Fruchtfolgeflächen, schützen. In den meisten Gemeinden gibt es daneben noch ein paar minderwertige Böden. Mit innerer Aufstockung kann man diese Massnahmen noch ergänzen. Werte Anwesende, dieses Thema beschäftigt mich schon lange, und ich hoffe, dass jetzt der Druck gross genug ist, damit wir, Grossrat Haas, gesamtheitlich denken müssen. Wir müssen die Wirtschaft und die Arbeitswelt im Auge behalten, aber auch die Raumplanung.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Der Kulturlandschutz ist ein Anliegen, welches von grossen Teilen der Bevölkerung unterstützt wird. Dies ist auch richtig so. Die Kulturland-Initiative wurde vor anderthalb Jahren von einem breit abgestützten Komitee, bestehend aus Bauern, Grünen und BDP-Mitgliedern, eingereicht. Dies bestätigt, dass man unserem Land Sorge tragen will. Auch der Regierungsrat misst dem Kulturlandschutz grosse Bedeutung zu, was Sie auch dem Richtplan 2030 vom vergangenen September entnehmen können. Auch dort kommt zum Ausdruck, dass

man vorsorglich und fürsorglich mit dem Boden umgehen will. Der Regierungsrat vertritt jedoch die Auffassung, dass die Kulturland-Initiative mit einem sehr weit gehenden Schutzansatz und einer umfassenden Ausgleichspflicht für beanspruchtes Kulturland entschieden zu restriktiv ist. Vor allem würde sie die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Bern massiv einschränken. Wir alle brauchen Land. Dies sehen Sie auch daran, dass zwischen 1981 und 2005 rund 73 Hektaren Kulturland für landwirtschaftliche Gebäude und 241 Hektaren für den Umschwung von landwirtschaftlichen Gebäuden beansprucht wurden. Hinzu kommen 7 Hektaren für Friedhöfe, 19 Hektaren für Schrebergärten und 163 Hektaren für Golfplätze. Was will ich damit sagen? Nicht nur das Wohnen beansprucht mehr Land, sondern auch andere Nutzungsarten. Auch die Bauern selbst haben rund zehn Prozent der Fruchtfolgeflächen verbraucht. Wenn man diese Initiative annähme, würde dies nach Ansicht des Regierungsrats dem Kanton Bern schaden. Doch wir müssen die Position des Kantons Bern innerhalb der Schweiz stärken. Wir brauchen einen Blick aufs Ganze, wie Grossrat Ruchti festgehalten hat, sonst geht es uns allen schlecht.

Weil er das Anliegen des Kulturlandschutzes teilt, hat der Regierungsrat Hand geboten und einen praktikablen, wirtschaftlich vertretbaren Gegenvorschlag erarbeitet. Anders als die Kulturland-Initiative, die eine Verfassungsänderung vorschlägt, ist der Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe angesiedelt. Dadurch weist der Gegenvorschlag einen hohen Konkretisierungsgrad auf, sodass Sie sich vorstellen können, worauf Sie sich einlassen. Das Gesetz wäre direkt anwendbar, man müsste somit nicht während zwei oder drei Jahren versuchen, ein Gesetz zu formulieren, was ja auch oft mit Schwierigkeiten behaftet ist. Wir werden in dieser Session auch eine grössere Teilrevision des Baugesetzes besprechen. Beim Gegenvorschlag des Regierungsrats handelt es sich nun um eine separate, kleinere Teilrevision des Baugesetzes. Der Gegenvorschlag weist drei Stossrichtungen auf: Erstens werden die Bedingungen für die Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen generell verschärft. Zweitens gibt es einen generellen Schutz von Fruchtfolgeflächen, deren Beanspruchung mit wenigen Ausnahmen zu kompensieren ist. Die Fruchtfolgeflächen sind unsere produktivsten Böden. Drittens geht es um eine Verschärfung der Vorgaben für die Siedlungsentwicklung nach innen. Die Bauzonen müssen unter Beachtung einer hohen Siedlungsqualität verdichtet genutzt werden. Der Regierungsrat und die vorberatende Kommission sind sich, was die Grundausrichtung des Gegenvorschlags betrifft, einig. Es gibt ein paar kleinere Differenzen, die das Ganze jedoch nicht in Frage stellen. Über diese werden wir sicher noch diskutieren. Ich erlaube mir, an dieser Stelle noch auf die laufenden Fristen hinzuweisen. Weil der Regierungsrat den Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative am 16. September 2015 verabschiedet hat, hat der Grosse Rat gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte bis Mitte März 2016 Zeit für die Beratung dieses Geschäfts. Wenn Sie nun in der Januarsession nicht schlüssig werden sollten, steht uns noch die Märzsession für eine zweite Lesung zur Verfügung. Wenn ich jedoch die Ausgangslage anschau und den übersichtlichen gemeinsamen Antrag sowie die vorliegenden Anträge aus Ihrer Mitte betrachte, dann habe ich den Eindruck, dass wir dieses Geschäft zügig beraten wer-

den können. Ich bitte Sie im Namen des Regierungsrats, die Kulturland-Initiative abzulehnen. Treten Sie stattdessen auf diesen Gegenvorschlag in Form einer kleinen Teilrevision des Baugesetzes ein.

Le président. Wir sind am Ende der Grundsatzdebatte angelangt. Es wurde kein Antrag auf eine einzige Lesung gestellt. Somit beraten wir den Gegenvorschlag in zwei Lesungen.

Délibération par article

Le président. Wir starten mit der Detailberatung der einzelnen Artikel. Es geht um Artikel aus dem Baugesetz. In Kapitel I diskutieren wir über Artikel 8a. Was den Absatz 1 dieses Artikels betrifft, sind sich alle einig. Dieser lautet: «Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu schonen.» Einigkeit herrscht ebenfalls betreffend den Absatz 2 Buchstabe a. Ich lese vor: «Sie dürfen nur eingezont oder für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern a der damit verbundene Zweck ohne die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und b ... ». Zu Buchstabe b liegen verschiedene Anträge vor. In Absprache mit dem Kommissionssprecher schlage ich vor, dass wir alle Anträge zu Artikel 8a ab Absatz 2 Buchstabe b und folgende bis Absatz 8b gemeinsam beraten, weil es um ähnliche Themen geht. Danach werden wir die Abstimmungen absatzweise durchführen. Ist dieses Vorgehen bestritten? – Dies scheint nicht der Fall zu sein. Dann übergebe ich dem Kommissionssprecher das Wort für die Anträge der Kommission. Danach werden alle anderen Antragssteller sprechen.

I. La loi du 9 juin 1985 sur les constructions (LC) est modifiée comme suit :

1a. (nouveau) Protection des terres cultivables

Art. 8a (nouveau), al. 1 et al. 2, lit. a

Adoptés

Art. 8a (nouveau), al. 2, lit. b

Proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Schwarz, Adelboden)

Proposition de la commission, avec le complément suivant : qu'une disposition compacte des surfaces affectées (...) ainsi qu'une bonne desserte par les transports publics, conforme à la nature de la surface concernée, permettant de garantir l'utilisation optimale des surfaces concernées selon l'état actuel des connaissances.

Art. 8a (nouveau), al. 3

Proposition Dumermuth, Thoune (PS)

Biffer.

Proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Haas, Berne)

Renvoi à la commission avec pour mandat d'étudier la possibilité d'ajouter un complément à la proposition de la commission pouvant permettre d'exclure l'infrastructure de base nécessaire (p. ex. bureaux, vestiaires etc.) du délai imparti (proportionnalité).

Art. 8b (nouveau), al. 3, lit. b

Proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Schwarz, Adelboden)

Proposition commune du Conseil-exécutif et de la commission avec le complément suivant :

qu'une disposition compacte des surfaces affectées (...) ainsi qu'une bonne desserte par les transports publics, conforme à la nature de la surface concernée, permettant de garantir l'utilisation optimale des surfaces concernées selon l'état actuel des connaissances.

Art. 8b (nouveau), al. 4

Proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Haas, Berne)

Renvoi à la commission avec pour mandat d'étudier la possibilité d'ajouter un complément à la proposition de la commission pouvant permettre d'exclure l'infrastructure de base nécessaire (p. ex. bureaux, vestiaires etc.) du délai imparti (proportionnalité).

Proposition Dumermuth, Thoune (PS)

Proposition du Conseil-exécutif

Bernhard Riem, Iffwil (PBD), rapporteur de la CIAT. Ich werde mich nun zu den Anträgen betreffend die Artikel 8a und 8b äussern. Es gibt einen Antrag der bürgerlichen Parteien, den Grossrat Schwarz präsentieren wird. Dabei geht es um die ergänzende Formulierung «dem Raumtyp entsprechend» in Bezug auf die Erschliessung. Darüber haben wir in der BaK nicht diskutiert. Unserer Meinung nach ist diese Frage im Richtplan geregelt. Aber wir sehen auch kein Problem darin, diesen Zusatz aufzunehmen. Weiter gibt es den Antrag Dumermuth. Zu diesem Punkt hat der Regierungsrat eine andere Meinung als die BaK. Die BaK ist mehrheitlich der Meinung, dass die vorübergehende Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen und von Kulturland nicht eingeschränkt werden soll, und dass man diese auch nicht kompensieren muss. Der Grund besteht darin, dass es sich nicht um eine dauerhaft bodenverändernde Beanspruchung handelt. Die Deponien werden nachher wieder rekultiviert. Man hat dazu eine Frist von 30 Jahren gesetzt. Die BaK-Mehrheit wollte keine weiteren Hindernisse für Abbau- und Deponiegebiete. Dann gibt es einen neu eingereichten Rückweisungsantrag, bei dem es um Infrastrukturbauten geht, die zu einer Deponie oder einem Abbaugelände dazugehören. Dabei handelt es sich um Bauten wie zum Beispiel Büroräume oder Garderoben, die zu einem Kies- oder Betonwerk gehören. Es geht darum, ob diese länger als 30 Jahre bestehen bleiben dürfen. Das ist sicher unbestritten, aber es stellt sich die Frage, ob der Landverbrauch kompensiert werden muss oder nicht. Darüber hat die BaK nicht diskutiert.

Le président. Als nächstes hat Grossrat Schwarz das Wort für die Anträge BDP, EDU, FDP, glp, SVP zu Artikel 8a, Absatz 2, Buchstabe b und 8b Absatz 3 Buchstabe b.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Wir unterstützen die Kommission darin, dass unter Absatz a und auch b eine der geforderten Bedingungen für allfällige Einzonungen darin

besteht, dass eine gute Erschliessung mit dem ÖV vorhanden sein muss. Nun wissen wohl alle hier drin, dass sich die Erschliessung mit dem ÖV im ländlichen Raum von jener in den städtischen Gebieten und den Agglomerationen sehr stark unterscheidet. Ich möchte mich jetzt nicht darüber beschweren, aber es ist eine Tatsache. Deshalb heisst eine gute Erschliessung in der Stadt Bern nicht dasselbe wie in Adelboden, und in Ostermundigen sieht es anders aus als in Sumiswald. Um sicherzugehen, dass der Begriff «gute Erschliessung» in der Praxis differenziert betrachtet und nicht einheitlich für den ganzen Kanton gleich interpretiert wird, beantragen wir die Ergänzung der beiden Absätze, sodass an beiden Orten steht: «(...) eine dem Raumtyp entsprechende gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (...)». Vielleicht wird nun das Argument vorgebracht, dies sei selbstverständlich und unnötig. Aber gerade für den ländlichen Raum ist diese Ergänzung wichtig, weil wir den ohnehin stark eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten des ländlichen Raums keine zusätzliche Bremse anbauen sollten. Deshalb bitten wir Sie um Zustimmung zu diesem Ergänzungsantrag.

Le président. Als nächstes übergebe ich Grossrätin Dumermuth das Wort zu ihren Anträgen betreffend 8a und 8b. Ihre Anträge entsprechen jenen des Regierungsrats.

Marianne Dumermuth, Thoune (PS). Es geht bei den Anträgen zu 8a und 8b und bei den Anträgen zu Absatz 3 um denselben Inhalt, aber mit unterschiedlichen Folgen. Ich spreche hier sowohl für meine Person wie auch für die SP-JUSO-PSA-Fraktion. Die geforderten Ausnahmen für Flächen für Abbau, Deponie und Transporte (ADT-Flächen) können wir so nicht unterstützen, weder in Bezug auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen noch auf die Fruchtfolgeflächen. Ich bringe hier noch einen etwas anderen Ansatz ein. Wir kennen die Argumente derjenigen, die den Antrag der Kommission unterstützen. Aber aus Erfahrung kann ich sagen, dass es sehr schwierig ist, die Bevölkerung für einen Abbau- oder Deponiestandort zu gewinnen. Am Ende hat die Gemeinde das letzte Wort. Wir können die Bevölkerung eher überzeugen, wenn wir erklären, dass Fruchtfolgeflächen kompensiert werden, oder dass wir sehr genau geprüft haben, ob diese Abbau- und Deponieplanung an diesem Standort nötig ist. Mit diesen Argumenten erhalten wir bei den entsprechenden Abstimmungen mehr Rückhalt. Wir wissen, dass die Wirtschaft und die Kies-Lobby zum Teil andere Vorstellungen haben, aber wir müssen hier das öffentliche Interesse vertreten und hoffen, dass dieses hier auch mehr Gewicht erhält. Darum stellen wir an beiden Stellen den Antrag, den Absatz 3, in dem es um die Ausnahmen für ADT-Flächen geht, zu streichen.

Le président. Nun hat Grossrat Haas das Wort zur Begründung der Rückweisungsanträgen BDP, EDU, FDP, glp, SVP zu Artikel 8a Absatz 3 und 8b Absatz 4.

Adrian Haas, Berne (PLR). Grundsätzlich sind wir mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden, der für die Material- und Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren eine Ausnahme vorsieht. Nun gehört aber bei diesen Vorhaben auch eine notwendige Grundinfrastruktur dazu,

wie etwa Büroräumlichkeiten, Garderoben, Vorwaschanlagen etc. Es wäre unsinnig, wenn man diese nach 30 Jahren abbauen und gleich wieder aufbauen müsste. Das ist der Grund für diesen Rückweisungsantrag. Ich bitte Sie, ihn zu unterstützen. Die Kommission soll eine verhältnismässige Lösung für diese Einrichtungen finden. Die Einrichtungen sind mit einer Nutzung im Bereich Materialabbau und Deponievorhaben zwingend verbunden. Es geht hier nicht um andere Gewerbebetriebe, sondern um eine verhältnismässige Anwendung des Artikels.

Le président. Damit wurden alle Anträge begründet. Nun können sich die Fraktionen zu diesen Anträgen äussern.

Kilian Baumann, Suberg (Les Verts). Heute Morgen waren die Jungbauern hier auf der Tribüne. Ich selber bin der jüngste bäuerliche Vertreter hier im Rat und fühle mich ihnen besonders verpflichtet, im Sinne von «ohne Land keine Landwirtschaft». Wir Grünen sind nicht zuletzt als Mitinitianten der Kulturland-Initiative der Meinung, dass es dem Regierungsrat und der zuständigen Kommission sehr gut gelungen ist, das Anliegen des Kulturlandschutzes aufzunehmen und das Baugesetz gut zu ergänzen. Aus unserer Sicht ist der Artikel 8a, Absatz 2 an sich konkret genug formuliert. Wir sind davon ausgegangen, dass die Definition einer guten Erschliessung mit dem ÖV ohnehin auf den Raumtyp abgestimmt wird. Das heisst, dass für Horrenbach-Buchen nicht dieselben Kriterien angewandt werden wie für das Zentrum der Stadt Bern. Wir können dem Antrag Schwarz aber trotzdem zustimmen, wir sind da kompromissbereit. Zum Antrag Dumermuth SP betreffend Abschnitt 3 sind wir gespalten. Ein Teil unserer Fraktion unterstützt diesen Antrag mit der Begründung, dass man für den Bereich Materialabbau und Deponien keine zusätzlichen Ausnahmeregelungen machen muss. Ein anderer Teil der Fraktion wird den Antrag mit der Begründung ablehnen, dass es nicht verhältnismässig ist, für den Kiesabbau während maximal 30 Jahren solch strenge Auflagen zu machen. Ein Teil wird somit dem Antrag der Kommission zustimmen.

Die beiden Rückweisungsanträge von Grossrat Haas können wir so nicht unterstützen. Der Antrag ist aus unserer Sicht zu schwammig formuliert. Der Satz müsste eigentlich präziser sein und aussagen, dass nur Gebäude wie etwa Büros oder Garderoben etc. gemeint sind, die sich auch tatsächlich in einem Abbauperimeter befinden. Es stellt sich hier auch die Frage, warum die ADT-Branche bevorzugt werden muss. Den weiteren Abänderungsantrag Schwarz zu Artikel 8b Absatz 3, Buchstabe b unterstützen wir wiederum mit derselben Begründung wie oben erwähnt. Den Antrag Dumermuth SP zum Artikel 8b, Abschnitt 4 lehnt wiederum ein Teil unserer Fraktion ab und unterstützt stattdessen den Kommissionsantrag.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Die Erschliessung entsprechend den Raumtypen ist eine sinnvolle Ergänzung, um zu unterscheiden, ob wir uns im Emmental oder im Oberland oder in einer Agglomerationsgemeinde befinden. Ich möchte mich nun zum Bereich ADT äussern. Es wird kaum der Verdacht bestehen, dass ich ein starker Lobbyist für diese Branche sei. Schliesslich habe ich hier drin schon recht deutlich gesagt, dass sich diese Branche schützt und

die Preise künstlich hochhält. Wenn wir Druck aufsetzen wollen, damit die Preise in diesen Bereichen sinken, müssen wir alles tun, um das Eröffnen und Betreiben neuer Gruben zu ermöglichen. Wir dürfen es nicht zusätzlich erschweren. Mit dieser Kompensationspflicht könnte dies jedoch recht schwierig werden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass eine Unternehmung wie etwa Kästli, die eine Grube eröffnen will, an einem anderen Ort Fruchtfolgeflächen besitzt, die sie im Gegenzug anbieten kann. Dies erachte ich als problematisch. Im Übrigen nutzt der Kiesabbau ein Grundstück nur temporär. Das heisst, man holt den Kies heraus, und danach stellt man die Fruchtfolgeflächen oder landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder her. Das Thema «Infrastrukturbauten» ist, denke ich, nicht ganz sauber formuliert. Der Wille, der dahinter steht, ist ganz klar: Wir wollen, dass die Infrastrukturbauten innerhalb des Abbauparimeters ausgenommen werden. Selbstverständlich geht es dabei nicht um das Verwaltungsgebäude des Unternehmens in Thun oder Burgdorf. Es geht darum, dass es nicht sinnvoll ist, die Weghäuser und die Garderoben und Duschen für die Arbeiter, die man erstellen muss, nach 30 Jahren abzubauen und danach erneut zu errichten. Hier geht es um Augenmass und Verhältnismässigkeit.

Le président. Wir haben eine neue Gästegruppe auf der Tribüne. Ich begrüsse eine Klasse des berufsvorbereitenden Schuljahres der BFF Bern. Herzlich willkommen im Grossen Rat (*Applaudissements*).

Gerhard Fischer, Meiringen (UDC). Wir unterstützen selbstverständlich die Anträge, die von allen bürgerlichen Parteien inklusive der glp unterstützt werden. Die beiden Anträge Dumermuth SP lehnen wir ab. Nachdem ich nun Grossrat Trüssel zugehört habe, kann ich eigentlich auf eine weitere Begründung verzichten, denn er hat zu allem das Richtige gesagt. Er hat die dem Raumtyp entsprechende Erschliessung erwähnt. In diesem Bereich wird dann die Umsetzung entscheidend sein. Der Bereich Kiesabbau und Deponien ist bereits stark reglementiert. Es ist wichtig, hier auch die richtigen Ausnahmen zu machen. Beim Kiesabbau und bei den Deponien handelt es sich immer noch zu rund 50 Prozent um Staatsaufgaben. Der Staat und die Gemeinden führen etwa die Hälfte dieser Betriebe. All diese Einschränkungen sind kostentreibend, auch für die öffentliche Hand. Deshalb sind die Ausnahmen auch berechtigt. Zum Antrag Haas auf Rückweisung: Wie Grossrat Trüssel erklärt hat, geht es darum, dass die Kommission hier eine intelligente Lösung findet, und diese werden wir finden. Der Kiesabbau braucht eben länger als 30 Jahre, ein Kieswerk kann 50 oder sogar 80 Jahre lang in Betrieb sein. Ich denke dabei etwa an die Ghelma AG in Meiringen. Wir werden irgendwann in den nächsten Monaten über den geplanten Kiesabbau im Kallnachwald diskutieren. Das sind längerfristige Vorhaben. Sie müssen auch dem entsprechend behandelt werden.

Marianne Dumermuth, Thoune (PS). Ich beginne mit Artikel 8a Absatz 2. Meine Ausführungen betreffen auch Artikel 8b Absatz 2. Es wird vorgeschlagen, die ÖV-Erschliessung zwingend auf den Raumtyp abzustimmen. Wir gehen davon aus, dass diese Ergänzung auf den Raumtyp «Berg- und

Hügelland» abzielt. Für diesen Typ gelten die Voraussetzungen für eine detaillierte Erschliessung, die im Richtplan definiert sind und zwischen Wohnen und Arbeiten unterscheiden, nicht. Aber wir sprechen hier über ein Gesetz, nicht über einzelne Vorgaben. Diese sind in der Verordnung oder im Richtplan zu regeln. Hier sprechen wir über eine Absichtserklärung. Im Rahmen dieser Absichtserklärung ist es für die SP-JUSO-PSA-Fraktion wichtig, dass man überall im Kanton Bern, wo man neues Land einzont, auf eine gute ÖV-Erschliessung achtet. Darum wird unsere Fraktion die Abänderung zu Absatz 2 nicht unterstützen.

Nun zur Kiesgewinnung und zum Deponiewesen. Ich habe vorhin bereits erläutert, welches Hauptargument aus unserer Sicht gegen diese Ausnahme spricht, und warum wir eine solche nicht unterstützen. Ich sage es nochmals ganz kurz: Es geht darum, dass es überhaupt zur Realisierung solcher Standorte kommt, und dass man die Bevölkerung oder das Parlament von solchen Vorhaben überzeugen kann. Wir konnten die Kulturland-Initiative mit 20 000 Unterschriften einreichen. Das heisst, dass ein grosser Teil der Bevölkerung einen sorgsamen Umgang mit dem Kulturland wünscht. Somit braucht es eine Interessensabwägung. Für die Fruchtfolgeflächen bedeutet dies, dass es eine Kompensationspflicht braucht. Darum sind wir dafür, diese ADT-Flächen wie alle anderen Einzonungsvorhaben einzubeziehen.

Zur Rückweisung an die Kommission: Diese können wir logischerweise gar nicht unterstützen. Es ist doch eigenartig, dass man sagt, nach 30 Jahren werde alles wieder rekultiviert, weshalb man eine Ausnahme machen könne, und gleichzeitig die Gebäude länger als 30 Jahre stehen lassen will. Grossrat Fischer hat davon gesprochen, dass solche Kieswerke 50 oder gar 80 Jahre lang in Betrieb sein könnten. Wie kann man nun glauben, dass nach 30 Jahren alles wieder rekultiviert werden soll? Da wird nicht mit offenen Karten gespielt. Darum können wir diese Rückweisung sicher nicht unterstützen. Wir haben den Eindruck, der Antrag des Regierungsrats sei ausgewogen. Es ist nicht gut, einzelne Branchen auszuklammern. Ich habe beim Eintreten schon gesagt, es brauche einen griffigen Gegenvorschlag. Wenn man nun einzelne Branchen von den Bestimmungen ausnimmt, ist man aber bereits am Verwässern.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Die Artikel 8a und 8b definieren Kriterien, die an den Verbrauch von Kulturland gestellt werden, nach dem Motto «wenn schon verbrauchen, dann effizient». Die Kommission hat den Gegenvorschlag der Regierung präzisiert und griffiger ausformuliert, sodass Kulturland und Fruchtfolgeflächen nun auf effiziente und umsichtige Weise verbraucht werden. Wir unterstützen die vorliegende Form. Mit der Ergänzung «eine dem Raumtypen entsprechende gute Erschliessung» können wir leben. Die Argumentation von Grossrat Schwarz erscheint uns nachvollziehbar. Wir lehnen auch das Rückkommen der SP ab und stimmen der Regelung betreffend ADT-Betriebe zu. Doch wir stimmen nur deshalb zu, weil wir der Meinung sind, dass dies dem Gegenvorschlag zusätzlichen Schub verleihen kann, und weil es eigentlich um eine temporäre Nutzung geht. Ich war während der Debatte in der Kommission aber schon erstaunt, wie weit der Einfluss der organisierten ADT-Lobby reicht. Mit dem Antrag Haas wird hier

noch einmal nachgelegt. Ich frage mich, ob wir es hier nicht mit einem trojanischen Pferd zu tun haben: Man gibt diese Sache zurück an die Kommission, und dann werden noch weitere Wünsche der ADT-Branche hinzugefügt. Wenn man wirklich einen griffigen Gegenvorschlag haben will, der eine Wirkung erzielt, dann dürfen wir keine weiteren Abschwächungen oder Ausnahmeregelungen vornehmen. Grossrat Haas hat gesagt, der Gegenvorschlag sei noch knapp tragbar. Wenn in diesen Kreisen, die sonst aus liberalen Überlegungen möglichst wenig regeln wollen, eine mittlere Unzufriedenheit herrscht, dann gehe ich davon aus, dass der Gegenvorschlag schon noch ein wenig Kraft hat.

Le président. Wir kommen zu den Einzelvoten.

Jakob Etter, Treiten (PBD). Ich möchte mich nur zu Absatz 3 äussern. Ich muss vorausschicken, dass ich in einer Gemeinde wohne, die direkt betroffen ist. Bei uns besteht ein solches Abbauvorhaben. Deshalb kann ich mich auch dazu äussern. Warum braucht es überhaupt eine Ausnahme für die ADT-Flächen? Erstens müssen beim Kiesabbau strenge ökologische Regeln eingehalten werden. Ich kann Ihnen ein Beispiel nennen: Bei uns werden 26 Hektaren Wald nach und nach gerodet. Es brauchte zehn Hektaren zusätzliche Ökoflächen, damit überhaupt eine Bewilligung erteilt werden konnte. Zweitens: Das für den Abbau genutzte Land muss danach rekultiviert und innerhalb von 30 Jahren wieder der ursprünglichen Nutzung, sei es Wald oder Kulturland, zugeführt werden. Drittens: Die Anforderungen für die Rekultivierung nach dem Abbau sind derart streng, dass das Land, das nach dem Abbau zurückgegeben wird, meistens qualitativ besser ist als zuvor. Dadurch entsteht ein Mehrwert. Im Gegensatz zu einer Bauzone, wo der Eingriff irreversibel ist, werden die ADT-Flächen wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt. Deshalb braucht es dort eine Ausnahme. Eine Kompensation dieser Flächen wäre unmöglich. Anders gesagt: Wenn wir den Antrag Dumermuth annehmen wollten, wäre der Kiesabbau im Kanton Bern in nächster Zeit verunmöglicht. Diesen wirtschaftlichen Eingriff könnten wir nicht verkraften. Grossrätin Dumermuth hat noch die Frage gestellt, ob es nun 30, 50 oder 80 Jahre dauere, bis der Kies abgebaut sei. Hier muss man folgendes unterscheiden: Der eigentliche Abbau an einem Ort dauert in der Regel nicht länger als 30 Jahre. Nach 30 Jahren sind die Abbauflächen wieder rekultiviert und zurückgegeben. Die ganze Infrastruktur hingegen wird länger gebraucht, weil der Abbau an einem anderen Ort weitergeht. Deshalb kann es unter Umständen über 50 Jahre dauern. Dann möchte ich der BaK einen Vorschlag machen: Prüfen Sie bitte, ob für diese Infrastrukturbauten nach 30 Jahren eine Bewilligung für eine Verlängerung eingereicht werden muss, wenn der Abbau noch nicht fertig ist.

Gerhard Fischer, Meiringen (UDC). Grossrat Etter hat bereits einiges präzisiert und erläutert, was ich Grossrätin Dumermuth hätte sagen wollen. Wenn ich von 50 oder 80 Jahren spreche, betrifft dies den Perimeter, innerhalb dessen Kies abgebaut wird. Natürlich werden laufend Teile davon nach dem Abbau renaturiert und aufgefüllt. Solche Etappierungen machen Sinn. Aber vielfach erfolgt auch die Auflage, gewisse Gebiete nicht mehr der Landwirtschaft

zugänglich zu machen, sondern als Biotope stehen zu lassen. Dafür gibt es ganz schöne Beispiele. Man muss hier einen Weg finden. Solche Dinge werden meist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gut geregelt.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Ich äussere mich nur zum Rückweisungsantrag von Grossrat Haas. Man kann halbwegs verstehen, dass man Kiesabbaugebiete und Deponien ausklammern will, weil sie nur 30 Jahre bestehen und anschliessend renaturiert und wieder der Landwirtschaft zugeführt werden. Man kann diese Meinung vertreten. Unsere Fraktion hat jedoch eine andere Haltung. Aber wenn es um Bauten geht, die während 80 Jahren oder noch länger stehen bleiben, sind solche Ausnahmen nicht gerechtfertigt. Damit würden wir diese Industrie gegenüber anderen Gewerben in unserem Kanton privilegieren. Dafür fehlt mir das Verständnis, denn wir würden das Gebot der Gleichbehandlung verletzen. Für diese Teile des Kieswerks müssen die Regulierungen eingehalten werden, die für alle anderen Industrie- und Gewerbebetriebe auch gelten, wenn sie LN und Fruchtfolgeflächen beanspruchen wollen. Hier eine Ausnahme zu machen, wäre meiner Meinung nach eine völlig ungerechtfertigte Privilegierung der Kies- und Deponiebranche. Deshalb lehnen wir den Antrag von Grossrat Haas ab, und ich bitte Sie, dies auch zu tun.

Adrian Haas, Berne (PLR). Was Grossrat Mentha soeben gesagt hat, hat mich ein wenig schockiert. Der Gegenvorschlag sieht gegenüber den heutigen Bestimmungen eine recht strenge zusätzliche Regulierung vor. Diese betrifft auch die Kies- und Deponiebranche. Nun wollen wir eine Lösung finden, die noch verhältnismässig ist, doch schon heisst es, hier werde jemand privilegiert. Hier wird gar niemand privilegiert. Die Kiesbranche befindet sich in einer besonderen Situation: Man kann nur dort Kies abbauen, wo es welchen hat. Bei einer Industriebaute besteht vielleicht die Möglichkeit, sie woanders zu errichten, aber bei einer Kiesgrube geht das nicht. Es geht um die Ausbeutung von Rohstoffen im Interesse der Allgemeinheit. Das wollte ich noch sagen. Alle Anträge wurden unter dem Blickwinkel der Verhältnismässigkeit eingebracht. Dies gilt auch für den Antrag betreffend die Raumtypen. Wir unterstützen all diese Anträge und wollen, dass man bezüglich Kies der Kommission folgt. Deshalb lehnen wir den Antrag Dumermuth ab.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Es wurde darüber gerätselt, ob die ÖV-Erschliessung im Richtplan enthalten sei. Es ist richtig: Je nach Raumtyp steht diese auch im Richtplan. Dem Massnahmenblatt A01 des Richtplans 2030 können Sie entnehmen, dass hier differenziert wird. Die ÖV-Erschliessungskriterien, die dort drin stehen, gelten nicht für Hügel- und Berggebiete. In diesem Sinne bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen. Er fügt etwas hinzu, das es nicht braucht. Dann hat mich der Antrag betreffend die 30-jährige Frist für die Grundinfrastruktur etwas verwirrt. Er geht in Richtung einer Kompensations- und Wiederherstellungspflicht. Dabei werden Dinge vermischt, sodass man nicht auf den ersten Blick erkennt, worum es genau geht. Auch hier denke ich an den Vollzug: Kaum jemand wird mir einen Bauverwalter zeigen können, der seit 30 Jahren im

Amt ist und sich nach dieser Zeit noch genau erinnert, wie es damals war. Damit sind Probleme bereits vorprogrammiert. Ich bitte Sie, diesen Antrag entweder abzulehnen oder eventuell zurück in die Kommission zu schicken, um ihn zu präzisieren. Ich bin noch unsicher und würde deshalb eine Präzisierung begrüßen. Danach könnte man ihn nochmals anschauen. Ich wiederhole: Es ist unnötig, den Antrag betreffend die ÖV-Erschliessung anzunehmen. Beim zweiten Antrag bin ich dafür, diesen in die Kommission zurückzuschicken und zu präzisieren. Der Antrag Dumermuth entspricht dem Antrag Regierungsrat. Damit habe ich alles gesagt.

Le président. Damit kommen wir zur Bereinigung der Artikel 8a und 8b. Zuerst würden wir der Antrag der Regierung und der Kommission zu 8a Absatz 2 dem Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP gegenüberstellen. Wer beim Artikel 8a Absatz 2 der Kommission und der Regierung folgen will, stimmt ja, wer den Antrag BDP und weitere vorzieht, stimmt nein.

Vote (art. 8a (nouveau), al. 2: proposition du Conseil-exécutif et de la commission / proposition PBD/UDF/PLR/pvl/UDC)

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition PBD/UDF/PLR/pvl/UDC

Oui	35
Non	116
Abstentions	1

Le président. Sie haben dem Antrag BDP und weitere zugestimmt. Nun stimmen wir über den obsiegenden Antrag ab. Wer nun den Antrag BDP und weitere zu Artikel 8a Absatz 2 annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 8a (nouveau), al. 2: proposition PBD/UDF/PLR/pvl/UDC)

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition PBD/UDF/PLR/pvl/UDC

Oui	116
Non	34
Abstentions	0

Le président. Sie haben dem Antrag BDP und weitere zugestimmt und den Artikel genehmigt. Zu Artikel 8a Absatz 3 liegt ein Rückweisungsantrag vor. Wir werden zuerst über diesen abstimmen. Wenn dieser angenommen wird, geht das Ganze zurück an die Kommission. Sonst fahren wir weiter mit der Bereinigung. Wer den Rückweisungsantrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 8a (nouveau), al. 3: proposition de renvoi PBD/UDF/PLR/pvl/UDC)

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition de renvoi PBD/UDF/PLR/pvl/UDC

Oui	90
Non	58
Abstentions	1

Le président. Sie haben den Rückweisungsantrag angenommen. Damit erübrigt sich die Bereinigung der weiteren Anträge zu Absatz 3 dieses Artikels.

Art. 8a (nouveau), al. 1 et 2

Adoptés

Le président. Wir gehen weiter zu Artikel 8b. Die Absätze 1 und 2 sind so genehmigt. Zu Absatz 3 haben wir einen Antrag der Regierung und der Kommission gegen den Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP, den Grossrat Schwarz begründet hat. Wer dem Antrag Regierungsrat und Kommission zustimmt, stimmt ja, wer dem Antrag BDP und weitere zustimmt, stimmt nein.

Vote (art. 8b (nouveau), al. 3: proposition du Conseil-exécutif et de la commission / proposition PBD/UDF/PLR/pvl/UDC)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition PBD/UDF/PLR/pvl/UDC

Oui	33
Non	117
Abstentions	1

Le président. Sie ziehen auch hier den Antrag BDP und weitere, den Grossrat Schwarz begründet hat, vor. Nun stimmen wir über den obsiegenden Antrag ab. Wer den Antrag BDP und weitere annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 8b (nouveau), al. 3: proposition PBD/UDF/PLR/pvl/UDC)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	117
Non	34
Abstentions	1

Le président. Sie haben den Antrag angenommen. Wir kommen zu Artikel 8b Absatz 4, wo wir einen Rückweisungsantrag von verschiedenen Parteien haben, den Grossrat Haas begründet hat. Wir stimmen direkt über die Rückweisung ab. Wer Artikel 8b Absatz 4 so an die Kommission zurückweisen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 8b (nouveau), al. 4: proposition de renvoi PBD/UDF/PLR/pvI/UDC)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition de renvoi PBD/UDF/PLR/pvI/UDC

Oui 95

Non 57

Abstentions 1

Le président. Sie haben auch diesen Absatz an die Kommission zurückgewiesen. Damit entfällt die Bereinigung der weiteren Anträge zu Absatz 4, und somit haben wir diesen bereinigt.

Art. 8b (nouveau), al. 5, art. 8c (nouveau)

Adoptés

Art. 19, al. 5

Proposition PLR (Haas, Berne)

Questions adressées à la JCE relatives au contre-projet à l'initiative sur les terres cultivables :

L'installation de dépôts, de halles gonflables chauffées, de places de camping etc. (cf. la référence de l'art. 19, al. 2 à une décision du Conseil-exécutif à ce sujet ou à l'art. 29 OC) reste-t-elle possible en application de la dérogation prévue à l'alinéa 7 (par analogie avec l'art. 26 LC)? Les dérogations ne doivent pas avoir pour finalité de corriger l'inadéquation des règles générales mais pour résoudre les cas de rigueur, qui sont rares.

Art. 19, al. 6

Proposition PLR (Haas, Berne)

Questions adressées à la JCE relatives au contre-projet à l'initiative sur les terres cultivables :

L'installation de dépôts, de halles gonflables chauffées, de places de camping etc. (cf. la référence de l'art. 19, al. 2 à une décision du Conseil-exécutif à ce sujet ou à l'art. 29 OC) reste-t-elle possible en application de la dérogation prévue à l'alinéa 7 (par analogie avec l'art. 26 LC)? Les dérogations ne doivent pas avoir pour finalité de corriger l'inadéquation des règles générales mais pour résoudre les cas de rigueur, qui sont rares.

Le président. Dann kommen wir zu Artikel 19. In der neuesten Version gibt es einen Rückweisungsantrag FDP, den Grossrat Haas begründen wird. Grossrat Haas hat mir gesagt, er würde diesen Rückweisungsantrag je nach Antwort des Regierungsrats zurückziehen oder stehen lassen. Deshalb denke ich, es ist sinnvoll, wenn er diesen Rückweisungsantrag begründet und wir danach kurz dem Regierungsrat das Wort erteilen.

Adrian Haas, Berne (PLR). Wer sich gerade auf ein Votum zu diesem Antrag vorbereitet, kann damit aufhören, denn ich werde den Antrag zurückziehen. Doch wir wollen zuerst Regierungsrat Neuhaus anhören. Es geht um die Frage, wie die Ausnahmeregelung in Absatz 7 zu verstehen ist. Normalerweise sind Ausnahmeregelungen im Baugesetz – ich

habe den Artikel 26 des Baugesetzes erwähnt – nicht dazu da, untaugliche, generelle Regelungen zu korrigieren, sondern um Spezial- und Härtefälle verhältnismässig zu behandeln. Deshalb die Frage, was zum Beispiel mit Lagern, Terrassenhäusern oder Traglufthallen geschieht, die man nicht mehrstöckig bauen kann. Man kann diese nicht generell über eine Ausnahmeregelung ausklammern.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Ich kann Grossrat Haas vollumfänglich – er würde vielleicht sagen ausnahmsweise – beruhigen. Gemäss Absatz 7 des Artikels 19 kann man beim Vorliegen besonderer Verhältnisse von der Pflicht zu mehrgeschossigen Bauten abweichen. Wir müssen bei der anstehenden Änderung der Bauverordnung darauf achten, dass im bisherigen Artikel 29 der Verordnung Traglufthallen, Terrassenhäuser und Residenzplätze ausgenommen werden. Nun hege ich die grosse Hoffnung, dass Grossrat Haas gemäss unserer Besprechung unter vier Augen mitzieht und den Antrag zurückzieht.

Le président. Damit sind die Rückweisungsanträge zu Artikel 19 zurückgezogen. Artikel 19 ist somit gemäss dem gemeinsamen Antrag von Regierung und Kommission genehmigt.

Art. 54, 64, 72 et 98, al. 1–3

Adoptés

Art. 98, al. 4

Proposition PLR (Costa, Langenthal)

Biffer.

Le président. Damit kommen wir zu Artikel 98. Hier haben wir einen Antrag des Regierungsrats, einen Antrag der Kommission und einen Antrag FDP Costa betreffend Absatz 4. Ich gebe auch hier zuerst dem Kommissionssprecher das Wort, um den Kommissionsantrag zu begründen.

Bernhard Riem, Iffwil (PBD), rapporteur de la CIAT. Die BaK hat die Frage der Siedlungsbegrenzungslinien intensiv diskutiert. Es gab eine knappe Mehrheit für den Antrag der Kommission, wie er hier vorliegt. Insbesondere die Initiantinnen und Initianten legen Wert darauf, dass die Siedlungsbegrenzungslinien trotz der Einschränkungen bei Neueinzunungen, die wir bereits beschlossen haben, wichtig seien. Es wird argumentiert, dass Siedlungsbegrenzungslinien Entwicklungen in den Gemeinden vorgeben und in die richtige Richtung lenken könnten. Die BaK-Mehrheit will diese Siedlungsbegrenzungslinien im Gegensatz zur Regierung und zum Antrag FDP im Gesetz festlegen.

Stefan Costa, Langenthal (PLR). Ich möchte in Erinnerung rufen, dass ich mich beruflich mit der Regionalplanung betätigen darf, wodurch ich einen sehr engen Praxisbezug habe und mich mit solchen Fragen auskenne. Sie haben es gehört: Die Kommission will mit Siedlungsbegrenzungslinien eine etablierte Systematik übersteuern, oder man kann auch sagen: ablösen. Dagegen setzen wir uns zur Wehr. Wir verwenden im Kanton Bern ein zweckmässiges qualitatives

und quantitatives System, das im Richtplan mit der Maxime «Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren» hinterlegt ist. Nehmen wir dazu das erste Massnahmenblatt mit der Bezeichnung A01 und dem Titel «Baulandbedarf Wohnen bestimmen». Dieses legt klar fest, wieviel man noch bauen kann, und das ist nicht mehr allzu viel. Dies entspricht auch dem Willen des Souveräns in der Raumplanung. Von den rund 350 Berner Gemeinden können deutlich weniger als 100 überhaupt noch einzonen. Meines Wissens sind es etwa noch 70. Trotzdem will jetzt die BaK-Mehrheit nicht nur um jede Gemeinde, sondern sogar um jede einzelne Siedlung eine Begrenzungslinie ziehen. Warum denn? Ich glaube nicht, dass ein System der Vornutzungsplanung mit Siedlungsbegrenzungslinien punkto Konzentration der Siedlung nach innen zielführender ist. Schauen Sie sich unsere Gemeinden an. Sie sind sehr heterogen. Längst nicht alle weisen geschlossene Siedlungen auf. Deshalb dürfte es mehr als nur schwierig sein, rund um jede Siedlung adäquate Trennlinien zu ziehen. Entweder sind diese zu engmaschig und drücken unseren Dörfern die Luft ab, oder sie sind zu weit gezogen, und dann bringen sie nichts.

Ich bitte Sie deshalb, diese unnütze planerische Zusatzübung bleiben zu lassen. Verzichten wir auf den Antrag der BaK zu Artikel 98. Das erwähnte qualitative und quantitative System garantiert im Gleichschritt mit dem Richtplan 2030 und dem jetzt zu überarbeitenden Baugesetz die Siedlungskonzentration in einem genügenden und vernünftigen Mass. Zum Schluss eine Anmerkung aus der eingangs erwähnten Praxis: Viel wichtiger als die klein- und kleinsträumigen Siedlungsbegrenzungslinien sind mir aus regionalplanerischer Sicht die Festlegungen der Siedlungstrenngürtel. Diese sind viel breiter und vor allem überkommunal zu verstehen. Sie bewirken auch, dass die Ortschaften vor allem im Mittelland nicht noch mehr zusammenwachsen, und sie berücksichtigen die Topografie. Deshalb sind sie auf der Stufe der regionalen Richtpläne, also exakt bei den Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten, auch angezeigt und am richtigen Ort. Aber das ist, wie gesagt, nur ein Nebenschauplatz. Wichtiger ist mir, dass man den Artikel mit den Siedlungsbegrenzungslinien wieder aus dem Entwurf entfernt. Ich bitte Sie dazu um Ihre Unterstützung und danke Ihnen dafür.

Le président. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass der Antrag FDP dem Antrag Regierungsrat entspricht. Wir kommen zu den Fraktionssprechenden.

Ulrich Stähli, Gasel (PBD). Die BDP-Fraktion ist einstimmig für den Antrag der Kommission. Es gibt auch andere Leute, die einschlägige Erfahrungen haben, insbesondere in grossen Gemeinden. Siedlungsbegrenzungslinien zementieren die Siedlung nicht einfach so, wie sie jetzt ist, indem sie eine Linie um das überbaute Land ziehen. Eine Siedlungsbegrenzungslinie ist ein Hilfsmittel, um eine Siedlung in einer Gemeinde in die richtige Richtung zu lenken. So soll man die Siedlung zum Beispiel eher gegen den Hang bauen und nicht in der Ebene, obwohl es dort einfacher und billiger wäre. Wir sind einstimmig für den Antrag der Kommission und gegen den Antrag FDP Costa.

Gerhard Fischer, Meiringen (UDC). Die SVP hat sich etwas schwer getan mit der Diskussion über die Siedlungsbegrenzungslinien. Es gibt Argumente, die dafür sprechen, wie zum Beispiel, dass die Initianten die Siedlungen genau abgrenzen wollen. Aber es gibt auch den gegenteiligen Standpunkt: Eine Siedlungsbegrenzungslinie würde einen bestimmten Stand zementieren. Eine Linie, die einmal in einem Plan eingezeichnet ist, bleibt dort. Die Frage ist auch, wie dick diese Linie sein soll: Ist sie parzellenscharf? Was tut man, wenn man in Zukunft neue Erkenntnisse gewinnt? Passt man die Linie dann an? Wenn wir diese Linien jetzt neu einführen würden, müssten wir dies zudem in allen 352 Gemeinden tun, also auch in jenen Gemeinden, die nicht mehr einzonen können. Auch sie müssen eine Ortsplanungsrevision durchführen, weil sie nach innen verdichten wollen und dazu das Baureglement überarbeiten müssen. Einige Mitglieder der SVP-Fraktion sowie ich selbst sind der Meinung, dass man auf diese Siedlungsbegrenzungslinien verzichten soll. Wir könnten allenfalls in der zweiten Lesung auf dieses Thema zurückkommen. Für mich stellt sich die Frage, ob man nicht besser Gebiete bezeichnet, anstatt Linien zu ziehen. Das käme den Initianten wahrscheinlich entgegen und wäre wohl die bessere Idee.

Marianne Dumermuth, Thoune (PS). Die Siedlungsbegrenzungslinien sind sicher nicht die *Pièce de résistance* dieses Gegenvorschlags. Sie sind lediglich ein Teilthema. Bei den übrigen Anträgen hat die SP-JUSO-PSA-Fraktion immer den Regierungsrat unterstützt, doch diesmal unterstützen wir die Kommission. Wenn man Siedlungsbegrenzungslinien hat, weiss man auf einen Blick, wo die Siedlung in Zukunft noch wachsen soll, und wo die landwirtschaftliche Nutzfläche so bleibt, wie sie ist. Die Siedlungsbegrenzungslinien sind ein Hilfsmittel. Sie lassen sich sehr gut umsetzen. Auch ich komme aus der Praxis. Es gibt Gemeinden, die solche Linien schon eingeführt haben, zum Beispiel im Oberland. Es herrscht sicher nicht die Meinung vor, dass man die Linien parzellenscharf zeichnen muss, sondern es geht darum, eine strategische, grobe Linie zu ziehen. Deshalb ist unsere Fraktion der Auffassung, der Aufwand sei vertretbar. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass man in jeder kleinsten Siedlung und in jedem Dorf solche Linien ziehen muss. Hier geht es wirklich darum, im Mittelland und in den Agglomerationen aufzuzeigen, wo wir noch eine Gliederung unserer Landschaft brauchen. Dazu ist dieses Instrument geeignet. Ich bitte Sie deshalb, den Kommissionsantrag zu unterstützen.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Les Verts). Es geht bei diesem Artikel eigentlich auch um die Umsetzung des Raumplanungsgesetzes. Wir haben dieses Instrument deshalb auch im Rahmen der Umsetzungsvorschläge, die das Initiativkomitee gemacht hat, als Mittel zur Begrenzung der Zersiedelung und zur Festlegung des Siedlungsgebiets vorgeschlagen. Dieses Instrument wird in anderen Kantonen bereits angewandt. Dazu gehören etwa die Kantone Zug, Luzern, Nidwalden, Thurgau, St. Gallen und Baselland. Für uns im Kanton Bern ist es sicher richtig, dass wir dieses Instrument auf der regionalen Ebene ansiedeln. Auch haben die beiden zuständigen Direktionen BVE und JGK in den Vorgaben für die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte in

der zweiten Generation bereits allen Regionen den Auftrag gegeben, solche Siedlungsbegrenzungslinien zu prüfen. Meines Wissens hat mindestens ein guter Teil der Planungsregionen und der Regionalkonferenzen den Prüfungsauftrag umgesetzt und Siedlungsbegrenzungslinien festgelegt. In den Vorgaben, die die beiden beteiligten Direktionen gegeben haben, wird auch klar gesagt, zu welchem Zweck diese Linien festgelegt werden sollen. Sie sollen dort gezogen werden, wo sie auch eine überörtliche Bedeutung haben und sinnvoll sind. Mit geeigneten Siedlungsbegrenzungslinien soll man sicherstellen, dass zusammenhängendes landwirtschaftliches Kulturland geschont wird. Im Übrigen wurden in den Richtplanungen verschiedener Regionen schon vor dem RGSK II Siedlungsbegrenzungslinien festgelegt. Ich habe zum Beispiel das Massnahmenblatt S3 vom März 2012 aus dem Oberaargau gefunden. Es gibt auch Siedlungsbegrenzungslinien im Kandertal oder in der Region Obersimmental-Saanenland. Sie sehen also, dass es ein bewährtes Instrument ist. Wir von der grünen Fraktion sind deshalb dezidiert der Meinung, dass man dem Antrag der Kommission zustimmen sollte.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Es gibt gute Argumente, die für die Siedlungslinien sprechen, aber es gibt auch Argumente dagegen. Grossrat Costa hat diese gut ausgeführt. Mein Vorredner hat die Planungsregion Kandertal angesprochen. In dieser Planungsregion arbeiten wir mit solchen Siedlungsbegrenzungslinien. Aber genau dieses Beispiel zeigt, wie unterschiedlich unsere Gemeinden strukturiert sind. Wir sind auch an Grenzen gestossen. Entweder ziehen wir die Begrenzungslinien grosszügig, dann nützen sie nichts, oder wir ziehen sie zu eng, und damit engen wir ein. Dann kommt noch etwas hinzu: In Orten mit Streusiedlungscharakter, wie zum Beispiel Reichenbach im Kandertal, sind solche Linien fast sinnlos. Viele Gemeinden tun sich schwer mit solchen Linien. Interessant wäre noch der Ansatz der Kollegin Dumermuth. Vielleicht kann man im Hinblick auf die zweite Lesung nochmals überlegen, ob man eine Ausnahmeregelung festlegen will, damit nicht alle Gemeinden solche Siedlungsbegrenzungslinien erarbeiten müssen. Die EDU-Fraktion stimmt dem Antrag FDP Costa zu.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Ich muss mich dezidiert gegen die Siedlungsbegrenzungslinien zur Wehr setzen. Wir haben im Kanton Bern ein bestehendes System. Andere Kantone haben teilweise andere Systeme. Wir können auf quantitativer Ebene eingreifen und bremsen, wie es im RPG vorgesehen ist. Auch auf qualitativer Ebene haben wir ein bewährtes System. Eine Gemeinde erhält Bauland, wenn sie bereits verdichtet hat und wenn es notwendig ist. Dies wirkt bremsend. Die Erfahrung zeigt, dass eine Siedlungsbegrenzungslinie keine wirkliche Begrenzungslinie ist. Vielmehr weckt sie neue Begehrlichkeiten. Auch ich wohne in einer Gemeinde und kenne die Praxis. Wo eine solche Linie gezogen wird, will man auch bauen. Wir ziehen gewissermassen einen «Heiligenschein» um

unsere Gemeinden, der irgendwann anfängt, auszufasern. Das wollen wir nicht. Es wurde fälschlicherweise gesagt, man habe diese Linien im Rahmen der Umsetzung des RPG schaffen wollen. Dieses System kennt man in anderen Kantonen, und nun will man es zusätzlich bei uns einführen. Wir haben 352 Gemeinden mit rund 800 Siedlungsräumen, um die man nun eine Linie ziehen soll. Wer dies seriös tun will, nimmt nicht den Filzstift, und schon gar nicht den «Stabilo Boss», damit die Linie möglichst breit wird und man viel Flexibilität erhält. Stattdessen müsste man sich vor Ort informieren und mit den Leuten diskutieren. Dies brächte einen riesigen Aufwand mit sich und würde auch Kosten verursachen.

Gestern haben Sie in diesem Saal beschlossen, dass der Kanton Bern den Aufwand reduzieren soll. Man soll nicht nur keine neuen Kosten generieren, sondern sogar Leute entlassen. Heute jedoch will man ein System einführen, welches neue Kosten und neue Aufwendungen schafft. Für das bisschen Bauland, das wir in Zukunft noch werden einzonen können, braucht es keine Linien um die Gemeinden herum. Es gibt etwa 50–70 Gemeinden, die überhaupt noch einzonen können. Aber Sie wollen diese Pflicht allen Gemeinden aufdrücken, und fordern, dass um alle Siedlungsräume solche Linien gezogen werden. Damit beschneiden Sie einmal mehr die Gemeindeautonomie. Sie wollen für den Kanton Bern neben dem qualitativen und quantitativen System noch eine Vornutzungsplanung einführen. Damit wären wir der einzige Kanton in der Schweiz, der zwei Systeme hätte. Ich könnte weder im grenznahen Ausland noch in den anderen Kantonen schlüssig erklären, warum wir ein bestehendes System, welches der Bund als gut erachtet, zusätzlich überdecken. Unterstützen Sie deshalb den Vorschlag des Regierungsrats und setzen Sie nicht auf etwas Bewährtes noch etwas Neues obendrauf, das zusätzliche Kosten verursacht, die Gemeindeautonomie beschränkt und ausser einem grossen Aufwand nichts bringt.

Le président. Wir kommen zur Bereinigung des Artikels 98. Ich stelle nun den Antrag Kommission dem Antrag Regierung und FDP Costa zu Absatz 4 gegenüber. Wer dem Antrag der Kommission zustimmen will, stimmt ja, wer den Antrag Regierung sowie FDP, Costa annimmt, stimmt nein.

Vote (art. 98, al. 4: proposition de la commission / proposition du Conseil-exécutif et du PLR)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et du PLR

Oui	71

Non	76

Abstentions	3

Le président. Sie haben dem Antrag Regierung und FDP den Vorzug gegeben. Nun stimmen wir darüber ab, ob wir den obsiegenden Antrag so ins Gesetz schreiben wollen. Wer gemäss Antrag Regierung und FDP Artikel 98 unverändert lassen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 98, al. 4: proposition du Conseil-exécutif et du PLR)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et du PLR

Oui	122
Non	22
Abstentions	5

II.

Adopté

Titre et préambule

Adoptés

Le président. Wir führen zwei Lesungen durch und kommen damit zu einer Gesamtabstimmung über diesen Gegenvorschlag für die erste Lesung. Gibt es Wortmeldungen vor der Gesamtabstimmung? – Dies ist nicht der Fall. Somit stimmen wir über den gesamten Gegenvorschlag ab. Wer den Gegenvorschlag in dieser Form annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote d'ensemble (1^{re} lecture)

Décision du Grand Conseil :

Adoption du contre-projet indirect

Oui	149
Non	0
Abstentions	1

Le président. Sie haben den Gegenvorschlag im Rahmen der ersten Lesung angenommen. Damit geht dieses Geschäft zurück in die BaK und kommt für die zweite Lesung wieder in den Rat, wo wir dann auch zur Initiative selber Stellung nehmen werden.

Affaire 2014.RRGR.419

Loi sur les constructions (LC) (Modification)

Annexe 08

Première lecture

Le président. Die Beratung des Gegenvorschlags war ein kleiner Vorgeschmack auf das, was jetzt folgt. Wir kommen nun zur Revision des Baugesetzes. Wir haben voraussichtlich 25 Debatten vor uns. Nun starten wir mit der Eintretensdebatte, in der man sich zuerst grundsätzlich äussern kann. Danach gehen wir gemäss dem Vorschlag vor, den wir Ihnen ausgeteilt haben. Ich frage allerdings immer zuerst zurück, ob dies in Ordnung ist, oder ob man bei der Vorbereitung etwas übersehen hat, weil dies bei der vorliegenden Menge an Anträgen durchaus geschehen kann. Ich danke allen für die umfangreichen Vorbereitungen. Insbesondere danke ich den Parlamentsdiensten, die wohl noch nie bei einer Gesetzesrevision so umfangreiche Vorarbeiten für uns erledigen mussten. Bis zum letzten Moment wurden für uns

Anträge zusammengestellt und gegliedert. Vielen Dank! Nun gebe ich als erstes dem Kommissionspräsidenten, Blaise Kropf, das Wort zum Eintreten.

Débat d'entrée en matière

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Wir stehen am Anfang einer der wahrscheinlich grössten parlamentarischen Debatten der laufenden Amtsperiode: der Teilrevision des Baugesetzes. Die BaK hat diese Revision in drei ganztägigen Sitzungen während rund 22 Stunden intensiv debattiert, externe Meinungen angehört, Abklärungsaufträge erteilt und diese Revision auf eine differenzierte Art und Weise beraten. Ich denke und hoffe, dass die BaK damit eine wichtige Grundlage für die heutige erste Lesung geschaffen hat. Ich hoffe auch, dass die vertiefte Arbeit der BaK bei Ihnen auf eine positive Resonanz stossen wird. In meinem einleitenden Referat möchte ich die folgenden Punkte erläutern: Erstens, wieso braucht es diese Baugesetzrevision? Zweitens, was sind die wichtigsten Punkte dieser Revision? Drittens, welche Erkenntnisse hat die BaK aus ihren Abklärungen und ihren Diskussionen gewonnen? Viertens, was wären die Folgen eines Scheiterns der Baugesetzrevision? Als fünften Punkt möchte ich Ihnen ein paar prozedurale Hinweise zum Verlauf der Beratung geben.

Warum braucht es eine Baugesetzrevision? Seit der letzten grösseren Revision des Baugesetzes, einer Teilrevision aus dem Jahr 2009, sind sieben Jahre vergangen. Ich denke, man kann mit gutem Recht sagen, dass diese Jahre gerade im Hinblick auf die Raumplanung sehr intensiv und bewegt waren. Es war eine Zeitperiode mit sehr vielen Veränderungen. Als erstes ist sicher das eidgenössische Raumplanungsgesetz zu erwähnen, das in einer Volksabstimmung im März 2013 mit einer satten Mehrheit von 63 Prozent der Stimmenden auf gesamtschweizerischer Ebene angenommen wurde. Davon war heute bereits die Rede. Im Kanton Bern war die Zustimmung noch höher: Der Kanton Bern hat das Gesetz mit 67 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Aus dieser Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes gingen verschiedene Gesetzgebungsaufträge an die Kantone hervor, die es jetzt umzusetzen gilt. Bereits ein Jahr davor, im März 2012, hat die Stimmbevölkerung der Schweiz der Initiative «Schluss mit dem uferlosen Bau von Zweitwohnungen» mit einer relativ knappen Mehrheit von 51 Prozent Ja-Stimmen zugestimmt. Im Kanton Bern war die Zustimmung auch hier ein wenig höher und lag bei 55 Prozent. Auch aus dieser Vorlage, beziehungsweise aus der Umsetzungsgesetzgebung des Bundes, leiten sich Gesetzgebungsaufträge für die Kantone ab. Vor diesem Hintergrund müssen wir feststellen, dass ein beträchtlicher Teil der vorliegenden Revision kein autonomer kantonalbernischer Prozess ist, sondern vielmehr aus zwingenden Anpassungen an die übergeordnete Bundesgesetzgebung besteht. Dies ist eine wichtige Feststellung. Betroffen ist beispielsweise der Ausgleich der planungsbedingten Mehrwerte, die sogenannte Mehrwertabschöpfung, oder auch die gesetzlichen Grundlagen für die angeordnete Bauverpflichtung inklusive der erforderlichen Sanktionen. Das Raumplanungsgesetz legt hier klare Bestimmungen fest, die es jetzt umzusetzen gilt. Auch aufgrund der erwähnten Zweitwohnungsgesetzgebung müssen die Kantone geeignete Mass-

nahmen zur Beschränkung der Anzahl neuer Zweitwohnungen ergreifen.

Dann gibt es noch weitere Gesetze, die einen Einfluss auf die Teilrevision des kantonalen Baugesetzes haben. Dazu gehört zum Beispiel das Behindertengleichstellungsgesetz, welches ebenso gesetzgeberische Anpassungen auf kantonaler Ebene nötig macht. Anpassungsbedarf besteht jedoch auch aufgrund der Rechtsprechung. In diversen Punkten ist die kantonale Baugesetzgebung nicht mehr vollumfänglich mit der bundesgerichtlichen Praxis kompatibel und muss in gewissen Punkten entsprechend angepasst werden. Der Kanton Bern hat sich ferner auch der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe angeschlossen. Dies war sicher ein wichtiger und pragmatischer Schritt, der es auch ermöglicht, dass in den verschiedenen Kantonen mit denselben Ellen gemessen wird und man dieselbe Terminologie verwendet. Dadurch wird es nötig, dass wir diese Terminologie in unsere eigene Gesetzgebung übernehmen. Weiter hat der Grosse Rat selbst mit der Überweisung verschiedener Vorstösse gesetzliche Anpassungen gefordert oder zumindest eine entsprechende Prüfung verlangt. Sie finden auf den Seiten 3 und 4 des Regierungsrätlichen Vortrags eine entsprechende Auflistung der Vorstösse, die aus unserer Sicht einen Handlungsbedarf auslösen.

Nun zum zweiten Punkt, den wichtigsten Punkten der Teilrevision des Baugesetzes: Wenn Sie das Inhaltsverzeichnis der Revision aufschlagen, werden Sie sehen, dass sie aus einer grossen Anzahl Kapitel besteht, die ich nun nicht alle aufzählen werde. Ich möchte an dieser Stelle jedoch vier Punkte hervorheben: Den Schutz des Kulturlandes und der Fruchtfolgeflächen, die Förderung und Sicherstellung der Verfügbarkeit von Bauland – die sogenannte Bauland-Mobilisierung –, den Ausgleich der planungsbedingten Mehrwerte oder Vorteile sowie die Steuerung des Zweitwohnungs-Bestandes. Durch das Raumplanungsgesetz ist ein stärkerer Schutz der Fruchtfolgeflächen vorgesehen. Diese Fruchtfolgeflächen dürfen nur noch eingezont werden, wenn erstens ein wichtiges Ziel des Kantons oder der Kantone ohne Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht auf eine sinnvolle Art und Weise erreicht werden kann, und zweitens, wenn die beanspruchten Flächen nach dem jeweiligen Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden. Die Änderungen, die es dazu in unserer Baugesetzgebung braucht, entsprechen allerdings dem, was wir im Zusammenhang mit dem Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative besprochen haben. Mehrheitlich geht es bei der jetzt vorliegenden grossen Teilrevision des Baugesetzes nicht mehr um diesen Bereich des Kulturlandschutzes, respektive des Schutzes der Fruchtfolgeflächen.

Ein zweiter Punkt von herausragender Bedeutung in dieser Baugesetzrevision sind sicher die Bestimmungen zur Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland. Aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung ist die rechtliche Sicherstellung der Verfügbarkeit von Bauland eine von mehreren Voraussetzungen für Neueinzonungen. Die Botschaft des Bundesrats zum Raumplanungsgesetz nennt als mögliche diesbezügliche Instrumente zum Beispiel die bedingte Einzonung, Lenkungsabgaben, steuerliche Massnahmen, aber auch die Enteignung. Die Kantone müssen namentlich dort, wo das öffentliche Interesse dies rechtfertigt, eine Frist für die

Überbauung setzen und bei Nichteinhaltung dieser Frist entsprechende Massnahmen anordnen können. Dies kann ein Kaufrecht sein oder eine Enteignung. Der Regierungsrat schlägt uns ein Instrumentarium von drei verschiedenen Massnahmen vor: Erstens die vertragliche Bauverpflichtung, zweitens die bedingte Einzonung und drittens die angeordnete Bauverpflichtung mit einer progressiv ansteigenden, wiederkehrenden Lenkungsabgabe.

Ein dritter Teil dieser Vorlage ist der Ausgleich der planungsbedingten Vorteile. Mit dem neuen Raumplanungsgesetz existiert auf Bundesebene neu eine zwingende Mindestregelung, die von den Kantonen innerhalb von fünf Jahren umzusetzen ist. Die heutige Berner Regelung genügt den Anforderungen der neuen Bundesgesetzgebung nicht. Aus diesem Grund müssen wir hier entsprechende Anpassungen vornehmen. Das eidgenössische Raumplanungsgesetz geht davon aus, dass ein Ausgleich für alle erheblichen planungsbedingten Vor- und Nachteile statzufinden hat. Die Mindestvorgaben existieren im Raumplanungsgesetz allerdings nur für den Bereich der Einzonungen. Dies führt dann dazu, dass wir bei Um- und Aufzonungen auch einen kantonalen Handlungsspielraum haben. Zwingend sind die Bundesvorgabe zum Mindestansatz von 20 Prozent bei Neueinzonungen, die Bundesbestimmungen zur Fälligkeit bei der Überbauung oder bei der Veräusserung sowie die Bestimmungen zur Verwendung der Erträge aus der Mehrwertabgabe.

Nun zum Enteignungsrecht zur Durchsetzung von Bauverpflichtungen: Diejenigen, welche die Baugesetzrevision von Anfang an verfolgt haben, haben festgestellt, dass dieses in der Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats noch ein Bestandteil der Revision war. Das Enteignungsrecht wurde nach der Vernehmlassung allerdings aus der Vorlage des Regierungsrats gestrichen und ist somit heute zumindest aus der Sicht des Regierungsrats kein Gegenstand der Debatte mehr. Zum vierten Punkt: Bei der Steuerung des Zweitwohnungswesens hält die neue Bundesgesetzgebung die Kantone dazu an, in den Richtplänen Massnahmen zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie, zur Förderung preisgünstiger Erstwohnungen sowie zur Verhinderung von Missbräuchen und missliebigen Entwicklungen zu treffen. Auch das ist ein Gesetzgebungsauftrag aufgrund der Bundesgesetzgebung. Die Kantone sind dazu angehalten, eine Behörde festzulegen, die den Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmungen kontrolliert und beaufsichtigt. Soweit ein paar Ausführungen zu vier nach Ansicht der BaK wesentlichen Hauptbestandteilen dieser Baugesetzrevision.

Ich möchte Ihnen nun kurz erläutern, wie die BaK diese Arbeit bewältigt hat, und welche Erkenntnisse die BaK aus diesen Debatten gewonnen hat. Die BaK führte im Rahmen dieser Debatte verschiedene Hearings durch, um die Haltungen und Anliegen der wichtigsten Akteure im Bereich der Raumplanung zu erfassen, zur Kenntnis zu nehmen und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Als erstes besuchte uns Grossrat Haas als Vertreter des Handels- und Industrievereins (HIV) des Kantons Bern. Grossrat Haas hat sich diesbezüglich auch mit den KMU abgesprochen, sodass eine umfassende Berücksichtigung der Wirtschaftsverbände sichergestellt war. Als zweiten externen Referenten luden wir Andreas Wyss als Geschäftsführer der Berner Bauern

ein. Ein dritter Gast war Raimund Rodewald von der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, der gleichzeitig die Perspektive der diversen Umweltschutzorganisationen einbrachte und damit sicherstellte, dass wir auch den Bereich Umweltverbände anhören konnten. Schliesslich kamen Grossrat Rufener als Präsident und Daniel Arn als Geschäftsführer des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) zu Wort. Dies war die erste Hearing-Runde. In einer zweiten Hearing-Runde haben wir Fritz Hurni als Präsidenten und Roger Lötscher als Geschäftsführer des Verbands KSE zum Bereich ADT angehört. Dabei ging es natürlich in erster Linie um die Anpassungen im Abbau- und Deponiewesen. In einer dritten Hearing-Runde haben wir Sven Heuert vom Fachbereich Erdbebenvorsorge beim BAFU und Heidi Wiestner vom Rechtsdienst der BVE angehört. Dabei ging es um Fragen im Zusammenhang mit der Erdbebensicherheit. Zusätzliche Abklärungen und Informationen hat die Kommission auch im Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Zweitwohnungswesen eingeholt. Wir wurden mit einem Schreiben der Allianz Zweitwohnungen Schweiz dokumentiert. Dann haben wir sowohl von der Steuerverwaltung wie auch vom beco eine Stellungnahme eingeholt, was uns zusätzliche Hintergründe zur Beurteilung der Anpassungen im Zweitwohnungswesen geliefert hat. Weitere Abklärungen erfolgten zu Parkplatzfragen. Dazu haben wir Informationen von der BVE eingeholt.

Das Eintreten auf die Baugesetzrevision war in der BaK unbestritten und erfolgte ohne Gegenstimme. Auch die Schlussabstimmung nach dem Ende der Beratungen fiel sehr deutlich aus. Die Kommission empfiehlt Ihnen diese Vorlage, die wir Ihnen hier präsentieren, mit 14 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen sehr deutlich zur Annahme. Doch zuerst geht es um das Eintreten auf diese Gesetzesrevision, welches Ihnen die BaK einstimmig empfiehlt. Man kann festhalten, dass die Kommissionsarbeit vom Bestreben geprägt war, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern und damit auch Voraussetzungen für eine nachhaltige, gesellschafts-, umwelt- und wirtschaftsverträgliche Entwicklung zu schaffen. Ich gehe davon aus, dass dies mit der vorliegenden Vorlage recht gut gelungen ist.

Zum Schluss ein paar Bemerkungen zu den Konsequenzen, die drohen würden, wenn diese Revision scheiterte: Das Raumplanungsgesetz des Bundes sieht vor, dass ein Kanton, der den Gesetzgebungsauftrag des Bundes nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren umsetzt, mit einem Einzonungsmoratorium belegt wird. Um diesem temporären Einzonungsverbot zu entgehen, muss der Kanton Bern die entsprechenden Vorgaben, insbesondere auch die Bestimmungen zur Mehrwertabschöpfung, umsetzen. Das neue Raumplanungsgesetz ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Die entsprechende Frist läuft somit bis ins Jahr 2019. Ich denke, mit dem jetzigen Fahrplan sind wir gut unterwegs. Wir führen nun während der Januarsession die erste Lesung durch. Die zweite Lesung ist für die Junisession vorgesehen. Falls das Referendum ergriffen werden sollte, was wir nicht hoffen, würde die Referendumsabstimmung Anfangs 2017 stattfinden. Mit dem jetzigen Fahrplan ist somit die Einhaltung der Frist sichergestellt.

Es ist wichtig, folgendes im Hinterkopf zu behalten: Falls diese Baugesetzrevision scheitern sollte, unabhängig davon, ob dies hier im Grossen Rat geschähe oder bei einer

allfälligen Volksabstimmung, würden wir uns aufs Glatteis begeben. Es wäre in diesem Fall äusserst schwierig, die gesetzte Frist einzuhalten. Aus diesem Grund denke ich, dass wir ein grosses Interesse daran haben, hier eine ausgewogene Revision zu beschliessen und zu einem guten Abschluss zu bringen. Ganz zum Schluss noch einige Anmerkungen zum Ablauf dieser Debatte. Der Präsident des Grossen Rats hat es bereits erläutert: Wir werden blockweise diskutieren. So werden wir genügend Diskussionsstoff haben. Ich werde mir erlauben, zum Anfang der jeweiligen Blöcke einige zusätzliche inhaltliche Erläuterungen und vertiefte Informationen abzugeben und auch das Stimmenverhältnis aus der BaK bekanntzugeben. Nun wünsche ich uns eine gute Beratung der Baugesetzrevision. Ich möchte mich schon jetzt bei meinen Kolleginnen und Kollegen aus der BaK für die konstruktive Zusammenarbeit bedanken. Mein Dank gilt auch dem Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor sowie den Mitarbeitenden der JGK und dem ganzen Sekretariatsteam der BaK für die grosse Arbeit, die hier geleistet wurde.

Le président. Vielen Dank für die umfassenden und hilfreichen Erläuterungen vor der Beratung des Baugesetzes. Ich begrüsse auf der Tribüne auch ein paar ehemalige Mitglieder des Grossen Rats, unter anderem Alt-Grossratspräsidentin Therese Rufer. Sie zeigen damit, dass sie die Brisanz unseres Themas erkannt haben (*applaudissements*). Wünschen die Fraktionen das Wort zum Eintreten auf dieses Geschäft? – Dies ist der Fall.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Die Revision des Baugesetzes ist wahrscheinlich das wichtigste Geschäft dieser Legislatur. Die Überarbeitung der Raumordnungspolitik beim Bund zwang die Verwaltung und die Regierung dazu, diese Baugesetzrevision durchzuführen. Auch die von der BDP mitlancierte Kulturland-Initiative trug dazu bei, dass wir heute über dieses Thema sprechen. Die innere Verdichtung und die Verflüssigung des vorhandenen Baulands sind Kernpunkte der Baugesetzrevision. Diese Schlagwörter müssen der Bevölkerung jedoch noch nähergebracht werden. Es ist zu erklären, warum eventuell aus einer Bauzone W1 eine Bauzone W2 wird, und warum man zuerst das eingezonte Bauland überbauen muss, bevor man neue Einzonungen durchführen kann. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben uns jedoch auch den Auftrag gegeben, uns mit dieser Materie zu befassen. Wie schon gesagt, wurde das Raumplanungsgesetz des Bundes auch im Kanton Bern mit einer grossen Mehrheit angenommen. Die Kulturlandreserven müssen besser geschützt, und der Konsum muss nachhaltig gesenkt werden. Die BDP-Fraktion ist für einen haushälterischen Umgang mit unseren Landreserven. Wir können nicht weiterfahren wie bisher. Landwirtschaftliche Nutzflächen müssen weiterhin zur Verfügung stehen. Wir wollen jedoch auch die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Sie sind die Grundlagen unseres Wohlstands und unseres sozialen Friedens. Es muss uns in der Schweiz und im Kanton Bern gut gehen. Um all diese Komponenten unter einen Hut zu bringen, bleibt uns nur die innere Verdichtung und die Verflüssigung des Baulands. Wir müssen das bebaute Gebiet maximal ausnützen,

damit wir unsere Ziele erreichen. In diesem Sinne bestreitet die BDP das Eintreten nicht.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Bauvorschriften beschäftigen die Menschen wohl schon seit sie die Höhlen verlassen haben. Schon in den überlieferten Schriften aus den Dreissigerjahren v.Chr. von Vitruvius, der im Dienste von Kaiser Augustus stand, finden wir Hinweise auf Bauvorschriften. Die Architekten unter uns kennen sie sicher. Im ersten Buch über die Ausbildung des Baumeisters schreibt er: «Auch die Rechtsvorschriften muss er kennen, die bei Häusern, die Wand an Wand liegen, hinsichtlich der Mauern, am Umgang hinsichtlich der Dachrinnen, der Kloaken und der Anlage der Fenster zu beachten sind.» Und dann kommt interessanterweise noch ein Hinweis auf das Zivilrecht: «Ebenso müssen die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Wasserzuleitung und der übrigen Dinge derselben Art den Architekten bekannt sein, damit sie schon vor Baubeginn des Hauses Vorsorge treffen, dass nicht nach Fertigstellung des Baues den Hausbesitzern Streitigkeiten hinterlassen werden.» Bei der vorliegenden Baugesetzrevision geht es um mehr als eine kosmetische «Pinselrenovation». Es handelt sich um eine substanzielle Sanierung, die bis an die Tragstruktur reicht. Mit den Neuregelungen in den Bereichen Baulandmobilisierung und Mehrwertabschöpfung werden neue tragende Elemente eingebaut. Mit der angestrebten Flexibilisierung der Bestimmungen zu den besonderen Bauten und Anlagen, zu den Spielflächen und Aufenthaltsbereichen und mit der gesetzlichen Grundlage für eine Zweitwohnungssteuer werden wiederum Bauteile saniert, die zu einer haushälterischen Nutzung des Bodens beitragen sollen.

Die EVP-Fraktion würdigt die insgesamt seriöse Herangehensweise der Beteiligten und schätzt insbesondere die Art und Weise, wie der Gesetzgebungsauftrag des Raumplanungsgesetzes im Baugesetz umgesetzt werden soll. Die Grundlagen, aber auch die fachliche Begleitung der Vorberatung in der BAK, zeugen von einer sehr guten Arbeit der Verwaltung. Wir haben uns bereits im Rahmen der Vernehmlassungsantwort positiv zur angestrebten Neuausrichtung der Raumordnungspolitik als Folge der Revision des Raumplanungsgesetzes geäußert. Dabei erachten wir die Siedlungsentwicklung nach innen, einen weit restriktiveren haushälterischen Umgang mit dem Boden, aber auch eine stärkere Rolle des Kantons als wichtige und zwingende Voraussetzungen. Der von wachsenden Bedürfnissen und steigenden Einwohnerzahlen geförderte Appetit auf Kulturland wird nicht von selbst abnehmen. Es braucht griffige Massnahmen auf Gesetzesstufe. Die Artikel, die eine Baulandverflüssigung und eine Mehrwertabschöpfung vorsehen, sind aus unserer Sicht Massnahmen mit Biss. Sie sollten nun in den weiteren 25 Beratungsrunden, die wir vor uns haben, nicht durch diffuse Partikularinteressen oder organisiertes Lobbying entschärft werden, denn es gilt, bei der anstehenden Detailberatung die grossen Linien im Auge zu behalten. Eine grosse Mehrheit der Bevölkerung hat mit der Annahme des Raumplanungsgesetzes die raumpolitischen Grenzen klar abgesteckt. Gefordert ist eine neue Denkweise, die Neueinzonungen nicht als erste Option, sondern vielmehr als Ultima Ratio versteht. Diese Neuausrichtung der Raumordnungspolitik erfordert aber auch neue Instru-

mente. Behörden und Eigentümer werden auf Unterstützung bei der Innenverdichtung angewiesen sein, und die Verknappung des Bodens wird zu steigenden Bodenpreisen führen, welche wiederum steigende Mietpreise nach sich ziehen werden. Da braucht es geeignete Instrumente, welche einen sozialverträglichen Wohnungsbau ermöglichen. Die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung des Kantons soll mit dieser Baugesetzrevision nicht beschnitten werden. Die Entwicklungen müssen einfach am richtigen Ort stattfinden. Zudem kann sich der Kanton Bern eine dezentrale, bis in die hintersten Ecken verästelte Siedlungsentwicklung auch finanziell gar nicht mehr leisten. Die Diskussion um den kantonalen Finanzausgleich ist lanciert und wird nicht wieder verstummen. Dieser Gesetzgebungsprozess hat das Potenzial, der Raumentwicklung im Kanton eine neue Richtung zu geben. Ich hoffe, wir sehen in einigen Jahren die positiven Auswirkungen unserer heutigen Arbeit.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Wir haben von der Bevölkerung den Auftrag erhalten, die Zersiedelung in unserem schönen Kanton zu beenden und Gegensteuer zu geben. Der Boden ist ein wertvolles, nicht erneuerbares Gut. Die letzten drei Generationen in der Schweiz haben für das Wachstum gleich viel Land verschwendet wie alle Generationen vor ihnen. Man muss sich die Dramatik dieser Feststellung einmal vor Augen führen: Jährlich wird in der Schweiz beinahe die Fläche des Brienzersees zubetoniert. Noch heute werden unsäglich Planungen in unserem Kanton beschlossen und umgesetzt, zum Beispiel in der Gemeinde Oberthal bei Grosshöchstetten. Dort sollen auf einer Fläche von einer Hektare Landwirtschaftsland Einfamilienhäuser für etwa 30–35 Bewohner entstehen. So darf es einfach nicht weitergehen. Dies ist kein Einzelfall. Ich könnte auch die Planung Unterlangenegg erwähnen, wo ebenfalls bestes Kulturland für ein paar wenige Einfamilienhäuschen geopfert werden soll. Wir müssen viel dichter bauen und das Siedlungswachstum entlang von gut erschlossenen Verkehrsachsen und an zentralen Lagen ermöglichen. Die Aussenräume unserer Siedlungen müssen sorgfältig ausgestaltet werden. Letztlich ist das Ganze auch eine Frage der Kosten: Bei einer unkontrollierten Zersiedelung entstehen hohe Erschliessungskosten für den Kanton und die Gemeinden, insbesondere wenn jede Gemeinde im Kanton Bern noch Häuschenzonen ausscheiden will. Dies wirkt sich negativ auf den Finanzhaushalt und letztlich auch auf uns Steuerzahlende aus. Die Zersiedelung ist unter anderem auch wegen des unterdurchschnittlichen Wachstums in unserem Kanton noch nicht so weit fortgeschritten wie in anderen Kantonen. Was einem begegnet, wenn man zum Beispiel durch die Gemeinde Wollerau im Kanton Schwyz fährt, ist einfach grässlich. Man hat dort zwar einen tiefen Steuersatz, aber dafür lebt man in einer zersiedelten, zubetonierten Landschaft. Das haben wir in unserem Kanton noch nicht. Ich bin überzeugt davon, dass dies langfristig eine Trumpfkarte im Wettbewerb zwischen den Kantonen sein wird. Unsere Trümpfe sind unsere weitgehend intakten Landschaften und unsere schönen Grünräume. Wir dürfen sie im Interesse unserer Zukunft, unserer Bevölkerung, der Landwirtschaft und auch des Tourismus nicht verspielen. Wir müssen diese Landschaft schützen. Wir beantragen somit Eintreten auf dieses Gesetz. Es ist eine gute Grundla-

ge vorhanden, und die BaK konnte noch wichtige Ergänzungen einbringen.

Wir haben einen klaren Auftrag vom Bund erhalten. Diesen Auftrag hat uns die Bevölkerung erteilt, trotz heftigem Widerstand aus gewerblichen Kreisen und von Seiten des HIV. Deshalb brauchen wir ein griffiges Umsetzungsinstrument im Bereich der Innenverdichtungsareale, der Baulandverflüssigung und der Mehrwertabgeltung. Diese Instrumente sind dazu da, dass wir ein nachhaltiges Wachstum mit einem tieferen Landverschleiss als in den vergangenen Jahrzehnten ermöglichen. Wenn wir diese Aufgabe nicht ernsthaft lösen, gibt es ein Referendum. Die Folge davon hat der Kommissionspräsident bereits erwähnt: Es handelt sich um ein Einzonungsmoratorium. Daran kann niemand ein Interesse haben, auch nicht der HIV. Die Vorlage ist eine taugliche Diskussionsgrundlage. Sie wurde ein wenig verwässert. Wir haben entsprechende Anträge gestellt, wie Sie sehen werden. Wir wollen nicht, dass auf eine hehre Absichtserklärung bezüglich der Innenverdichtung ein zahnloses, schwaches Gesetz folgt, das auf alle möglichen Sonderinteressen Rücksicht nimmt. Dabei würden wir nicht mitmachen. Der Wille der Bevölkerung ist ernst zu nehmen. Diesen Willen haben auch zahlreiche WählerInnen der bürgerlichen Parteien im Kanton Bern bei der Annahme des Raumplanungsgesetzes geäußert. Das Stimmenverhältnis betrug zwei zu eins.

Les délibérations sont interrompues à ce stade.

La séance est levée à 11 heures 45.

La rédactrice :
Sara Ferraro (d)



Mercredi 20 janvier 2016, 13 heures 30 – 16 heures 30

Quatrième séance

Présidence : Marc Jost, Thoune (PEV)

Présents : 155 députés. Excusés : Costa Stefan, Schmidhauser Corinne, Toggwiler-Bumann Annette, Wenger Markus, Wüthrich Adrian

Affaire 2014.RRGR.419

Loi sur les constructions (LC) (Modification)

Annexe 08

Première lecture

Débat d'entrée en matière

Suite

Le président. Ich begrüsse die Anwesenden zur Nachmittagssitzung. Wir fahren mit der Eintretensdebatte zum Baugesetz weiter. Für die grüne Fraktion hat Grossrätin Rüfenacht das Wort.

Daphné Rüfenacht, Bienne (Les Verts). Wir haben es vor der Pause gehört: Das Baugesetz muss aufgrund der Annahme des RPG überarbeitet werden. An dieser Stelle möchte ich noch einmal unterstreichen, dass die Berner es mit mehr als einer Zweidrittelsmehrheit, nämlich mit 67 Prozent, angenommen haben. Werden namentlich Änderungen im Bereich der Mehrwertabschöpfung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkraftsetzung des RPG im Baugesetz präzisiert, ist die Ausscheidung von neuen Bauzonen im Kanton Bern unzulässig. Somit droht ein Einzonungsverbot – etwas, das wie alle vermeiden wollen. Wenn wir uns nicht einigen können oder uns das Volk einen Strich durch die Rechnung macht, droht uns jedoch ein solches Einzonungsverbot. Ich kann es daher vorwegnehmen: Die Grünen wollen diese Situation vermeiden und sind klar für Eintreten.

Das Baugesetz legt neben dem Richtplan die kantonale Raumplanung fest. Für die Grünen ist das Thema von zentraler Bedeutung. Wir setzen uns auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene schon seit Jahren dafür ein, dass dem in den letzten Jahrzehnten rücksichtslosen Verschleiss von Boden entgegenzuwirken. Im Rahmen des Gegenvorschlags zur Kulturlandinitiative hat der Grosse Rat heute Morgen einige Massnahmen gegen die Zersiedelung gesetzlich verankert. Darüber hinaus fordern die Grünen im Rahmen der Überarbeitung des Baugesetzes, der grossen Baugesetzrevision, die nun vorliegt, namentlich folgende Punkte, wobei ich ohne Priorität den Gesetzesartikeln folge:

Wir fordern eine klare Regelung der Aufgaben der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK). Wir fordern Massnahmen zur Förderung der Biodiversität. Wir fordern eine bezahlbare, differenzierte, aber genügende Sicherheit in Bezug auf Erdbeben. Wir fordern Massnahmen zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus, insbesondere für Familien. Wir fordern Begleitmassnahmen zur Siedlungsentwicklung gegen innen, die bekanntlich der Hauptbeweggrund für die Überarbeitung des Baugesetzes ist; dort namentlich auch im Bereich der Spielplätze. Wir fordern griffige Massnahmen zur Förderung von Erstwohnungsanteilen in Gemeinden mit hohen Zweitwohnungsanteilen und damit verbunden griffige Massnahmen für die Steuerung von Zweitwohnungen. Wir fordern Massnahmen zur Verhinderung von Deponienotständen und eine wirksame Massnahme zur Baulandverflüssigung. Denn nur dadurch können die Wohnungsknappheit und die damit verbundenen höheren Mieten möglichst verhindert werden. Und als letzten Punkt fordern wir eine gerechte Mehrwertabschöpfung, damit die öffentliche Hand die zusätzlichen Infrastrukturkosten bezahlen kann.

Aus unserer Sicht schwächen viele der vorliegenden Anträge die Vorlage der Kommission massiv. Für die Grünen steht ein Referendum durchaus zur Diskussion, wenn diese Anträge angenommen werden. Und ganz ehrlich: Ich bin gespannt, wie die bürgerliche Seite der Bevölkerung erklären wird, dass zum Beispiel die Abbau-, Deponie- und Transportbranche von der Mehrwertabschöpfung vollumfänglich befreit wird; genau diejenige Branche, die einen erheblichen Mehrwert aus dem Boden schöpft und nicht unbedingt als arme Branche gilt. Zusammengefasst: Die Grünen sind für Eintreten. Nach dem Abstimmungsverhalten der Bernerinnen und Berner im Rahmen der Zweitwohnungsinitiative und des RPG werden wir uns ganz in diesem Sinne für eine griffige Raumplanung im Kanton Bern einsetzen. Ich bin überzeugt, dass dies im Sinn der Berner Bevölkerung ist, und wäre daher auch in Bezug auf eine weitere Abstimmung zuversichtlich.

Willy Marti, Kallnach (UDC). Ich habe gelesen, dass die letzte umfassende Revision der bernischen Baugesetzgebung 2009 erfolgte, also vor noch nicht allzu langer Zeit. Ich bin überzeugt, dass auch die jetzt angestrebten Änderungen der Entwicklung nicht über Jahrzehnte standhalten werden. Punktuelle Anpassungen wurden stets vorgenommen. Jetzt besteht jedoch Handlungsbedarf. Dieser Handlungsbedarf ist bei uns unbestritten. Den Auftrag, den wir erhalten haben, nehmen wir an. Wir sind für Eintreten. Mit den verschiedenen Versionen der Abänderungsanträge, die wir stellen, haben wir das Interesse und die Anliegen von teilweise grundsätzlicher Natur der verschiedenen Fraktionen wahrgenommen. Beim anstehenden Geschäft geht es sicher nicht nur um links oder rechts. Gerade deswegen haben wir es begrüsst, dass die bürgerlichen Fraktionen bereits im Vorfeld der Session intern wesentliche Artikel besprechen konnten; dies in der Hoffnung, im Grossen Rat eher zu einem Resultat zu kommen. An dieser Stelle danke ich den Initianten herzlich. Wie es zu erwarten war, gibt es keine bürgerliche Einheit über alles hinweg, und schon gar nicht eine solche Einheit in der SVP. Je grösser eine Fraktion ist, desto mehr Meinungen kommen zusammen. Das ist

bei uns eigentlich Standard. Aber hier haben wir natürlich teilweise bereits in unserer Fraktion grundsätzliche Differenzen. Bekanntlich gibt es in der SVP landwirtschaftliche wie auch gewerbliche und industrielle Interessen. Zudem ist auch der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) in der SVP prominent vertreten. Da sind die Interessen manchmal diametral verschieden. Grosse Einigkeit besteht jedoch darin, dass der Weg bis zur Ausführung von vorgesehenen Bauten vereinfacht werden soll, dass die Interessen der Bauwilligen gegenüber allen Institutionen stärker gewichtet werden sollen und die Einsprachemöglichkeiten reduziert werden müssen. Sehr wichtig ist uns auch, dass wir Enteignungen oder bereits angedeutete Tendenzen in diese Richtung nicht tolerieren können. In dem Sinn wünschen wir uns eine ergebnisorientierte Debatte.

Adrian Haas, Berne (PLR). Ich erlaube mir zuerst eine Bemerkung zum Votum von Grossrat Mentha. Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) hat zum RPG keine Leitparole herausgegeben und hat es nicht bekämpft. Das war vielmehr der Schweizerische Gewerbeverband (sgv). Auch die Wirtschaft spricht sich im Übrigen nicht für Kulturlandverschleiss aus, und mindestens wir betrachten die Bauern auch als Teil der Wirtschaft. Man darf jedoch nicht vergessen, dass es Betriebe gibt, die mit entsprechenden Unternehmen im Ausland in Konkurrenz stehen. Es ist bekannt, wie die ganze Bodengeschichte im Ausland aussieht: In der Regel kommt man viel günstiger und unkomplizierter zu Land. Das ist letztlich auch ein Produktionsfaktor, den es zu berücksichtigen gilt. Ich äussere mich hier aber nicht als Wirtschaftsvertreter, sondern als FDP-Grossrat zum Eintreten.

Selbstverständlich ist die FDP für Eintreten. Das Raumplanungsgesetz verpflichtet die Kantone bekanntlich, mindestens den Bereich Mehrwertausgleich und die Frage der Bodenverfügbarkeit zu regeln und gewisse Massnahmen zu ergreifen, damit eine Verdichtung stattfinden kann. Um diesen Anforderungen zu entsprechen, schickte der Regierungsrat einen Entwurf für eine revidierte Baugesetzgebung in die Vernehmlassung. Allerdings schoss man mit dem ersten Vorschlag über das Ziel hinaus. Zudem haben wir nicht ganz verstanden, weshalb noch in 20 anderen Bereichen, in denen das RPG gar nichts verlangt, der Hobel angesetzt und zum Teil komplizierende Vorschriften erlassen wurden, die aus unserer Sicht der Rechtssicherheit nicht unbedingt förderlich sind. Manchmal ist eine Vorschrift, die zwar anfänglich nicht ganz klar ist, zu der jedoch eine zehnjährige Rechtsprechung besteht, besser als ein neuer, unbestimmter Rechtsbegriff, der nur formal eine bessere Regelung zu bringen scheint. Der zweite Vorschlag, der nach dem Vernehmlassungsverfahren präsentiert wurde, war etwas besser. Aus dem zunächst ungeniessbaren Menü wurden einige Punkte entfernt, namentlich die Enteignung. Es ist aber immer noch ein üppiges römisches Schlemmermenü. Und auch die Grossratskommission konnte nicht wesentlich ausforsten. Dafür habe ich Verständnis. Damit haben wir immer noch eine Megavorlage vor uns. Die Kommission erstickte fast an dieser Gesetzesvorlage; es gab im Grossen Rat bisher noch kaum je eine dermassen umfassende Vorlage. Die Zeitverhältnisse waren indessen sehr beschränkt. Wegen Verschiebungen von Sitzungster-

minen kam es zu Abwesenheiten; es gab auch krankheitsbedingte Abwesenheiten in der Kommission. Deshalb wurden die Mehrheitsverhältnisse des Grossen Rats in der Kommission nicht immer abgebildet. In dem Sinn dürfte es noch einige Korrekturen geben, um letztlich das Risiko eines Referendums zu vermeiden. Für uns ist das Menü immer noch etwas zu üppig. Wir hoffen aber, dass die nötigen Korrekturen noch gemacht werden können, und sind für Eintreten.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Als Erstes bedanke ich mich herzlich beim Präsidenten des BaK für seine einleitenden Worte. Er hat sehr ausführlich erläutert, wie der Prozess innerhalb der BaK verlaufen ist. Was Grossrat Haas gesagt hat, ist richtig: Es war ein Riesenbrocken, an dem wir zu kauen und den wir zu verdauen hatten. Schlucken konnten wir ihn nicht immer. Gerade für mich als Neuling in der Politik war es zum Teil sehr grenzwertig, mitdiskutieren zu können. Die Notwendigkeit der Revision ist unbestritten. Es ist klar, dass wir Rahmenbedingungen des übergeordneten Rechts einfließen lassen müssen. Es ist auch notwendig, dass wir es angehen. In der BaK wurde sehr professionell, sehr fundiert und aus meiner Sicht auf einer sehr guten Basis diskutiert. Es herrschte nicht immer Einigkeit, auch nicht innerhalb der Fraktionen. Ein ganz wesentlicher Faktor, den ich in dieser Debatte herausspüren muss, wird für mich die generelle Haltung zur Frage sein, wie viel Hoheit man beim Kanton belassen will und wie viel Flexibilität und Planungsautonomie man auf die Stufe Gemeinde verlagern will. Für mich wird diese Frage quergeht durch x Artikel hindurch für die spätere Diskussion in der zweiten Lesung in der Kommission wichtig sein. Die wesentlichen Knackpunkte werden sein, dass dem Kulturland und der Verdichtung wirklich das nötige Gewicht und der nötige Einfluss gegeben werden. Die Steuerung des Zweitwohnungsbestandes wird ebenfalls einer der Schlüsselknackpunkte sein, bei dem wir im Rat vermutlich den einen oder anderen roten «Gring» sehen werden. Die Rolle des Kantons in der Raumplanung werden wir ebenfalls diskutieren müssen. Es wird ein wegweisender Entscheid sein, wenn wir feststellen, was zum Kanton und was zu den Gemeinden geht. Auch die Förderung und Sicherung des Baulands, die berühmte Baulandverflüssigung, wird einer der ganz grossen Knackpunkte sein und ebenso die Mehrwertabschöpfung.

Selbstverständlich ist die glp für Eintreten. Sie ist ebenfalls für eine zeitnahe Bereinigung des Baugesetzes, denn wir dürfen nicht vergessen, dass der heutige Zustand für alle Beteiligten untragbar ist: Wir müssen ihn so schnell wie möglich bereinigen und müssen vielleicht auch bereit sein, im Sinn einer zeitnahen Konsensfindung das eine oder andere individuelle und persönliche Interesse etwas zurückzustellen.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Aus verschiedenen Gründen, die nun bereits sehr ausführlich dargelegt wurden, ist eine Revision der bernischen Baugesetzgebung unumgänglich. Sie wird von der EDU-Fraktion auch nicht grundsätzlich bestritten. Ich verzichte darauf, die Gründe zu wiederholen. Im Namen unserer Fraktion möchte ich jedoch auf folgenden Punkt hinweisen: Wir möchten die Arbeit von Regierung und Kommission hier nicht schlechtreden. Unse-

re Fraktion hat sich jedoch erhofft, dass man sich im Zuge dieser Revision auch eighender mit Vereinfachungen und Effizienzsteigerungen im Baurecht befassen würde und nicht hauptsächlich mit neuen Vorschriften, wie sie im vorliegenden Gesetz enthalten sind und teilweise auch enthalten sein müssen. Leider werden wir uns deshalb vor allem damit beschäftigen, neue Einschränkungen und Auflagen zu verhindern oder auf ein erträgliches Minimum abzuschwächen. Nur mit einigen wenigen Anträgen können wir den viel geforderten Bürokratieabbau erreichen, der auch im Bauwesen dringend nötig wäre, damit die Bauwilligen, die Baubehörden, aber auch der Kanton personell und finanziell entlastet würden – ganz im Sinn der gestern überwiesenen Motion Kipfer. In diesem Bereich hätten wir mehr erwartet. Wir betrachten es als verpasste Chance. Dennoch ist die EDU-Fraktion für Eintreten.

Le président. Damit kommen wir zu den Einzelvoten.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (UDC). Ich will mich an dieser Stelle nicht zum Eintreten äussern, sondern werde kurz eine Replik auf das Votum von Grossrat Mentha geben, in dem die zugegebenermassen grosse Überbauung in Unterlangenegg erwähnt wurde. Ich habe mich persönlich angesprochen gefühlt und möchte Folgendes dazu sagen: Erstens habe ich damals an der Gemeindeversammlung dagegen gestimmt. Zweitens hatte ich ein gewisses Verständnis dafür, dass dort eingezont wurde, obwohl ich dagegen war, denn es war gar nicht anders möglich. Damit sind wir wieder bei den schönen Auflagen, namentlich bezüglich ÖV. Wer Unterlangenegg kennt, weiss, dass es im Prinzip eine Ebene ist. Vorne befindet sich eine Böschung und hinten hat es ebenfalls Hügel. Anstatt dass man dort überbauen könnte, wo das Land weniger gut ist und sich keine Fruchtfolgeflächen befinden, wurde uns vom AGR, aber auch aufgrund von Vorschriften, die nichts mit dem AGR zu tun haben, aufgezwungen, auf dem ebenen Land, auf den Fruchtfolgeflächen, einzuzonen. Es war nicht möglich, auf schlechteres, unebenes Land auszuweichen, weil die Buslinie, die jede halbe Stunde fährt, dort eine gute Verkehrserschliessung bietet. Da erkennt man auch die Widersprüche. Wenn man die ÖV-Anbindung unbedingt will, hat man auch wieder ein Problem. Deshalb würde ich es begrüssen, dass man da etwas flexibler wäre, damit man auch schlechtere Böden ausnützen könnte und nicht auf dem flachen Land bauen müsste.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Ich war nun etwas überrascht und habe mir überlegt, ob ich mich allenfalls noch zu Unterlangenegg äussern soll. Wir sollten nun aber nicht jede Einzonung im Kanton diskutieren, sondern uns auf das Eintreten konzentrieren, denn das wünsche ich mir im Namen des Regierungsrats. Grossrat Kropf, der Kommissionspräsident der BaK, hat umfassend dargestellt, worum es geht. Auf den einen oder anderen Punkt werde ich noch eingehen. Es handelt sich bekanntlich um eine Teilrevision, und das bleibt es auch angesichts der Zahl der Anträge, die ich gestern Abend um halb sechs noch erhalten habe. Das bernische Baugesetz weist mehr als 20 Teilbereiche und mehr als 100 Gesetzesartikel auf; aber

es hat sich bewährt. Wir müssen das Rad nicht neu erfinden, wir müssen es lediglich auswuchten und die eine oder andere Speiche ersetzen, damit das Ganze wieder rundläuft. Wir wollen so viel wie nötig und so wenig wie möglich ändern. Wenn wir die zwingenden Vorgaben des revidierten Raumplanungsgesetzes des Bundes betreffend die Mehrwertabschöpfung bis am 1. Mai 2019 nicht in das kantonale Gesetz aufnehmen und wenn das Referendum ergriffen wird, werden wir vor dem Problem eines absoluten Einzonungsstopps für die Gemeinden stehen. Auch wegen des Richtplans besteht im Augenblick ein Einzonungsstopp. Ich brauche Ihnen nicht zu erklären, welche Folgen dies hätte. Zur Verflüssigung von eingezontem Bauland und zur Verhinderung von Baulandhortung braucht es entsprechenden Massnahmen, auch wenn es den Eigentumsgarantie-Puristen dabei kalt den Rücken hinunterläuft. Der Grosse Rat forderte ebenfalls einige Anpassungen, sodass auch einige politisch gewünschte Regelungen enthalten sind. Es gab elf parlamentarische Vorstösse, davon sechs überwiesene Motionen, sowie Prüfungs- und Gesetzgebungsaufträge seitens des Grossen Rats. Die Regierung führte diese Aufträge aus und präsentierte schliesslich die vorliegende Gesetzesrevision. Nun ist es der Grosse Rat, der darüber entscheidet. Wir mussten etliche Lücken schliessen, Anpassungen vornehmen, Versehen beheben und den Vollzug vereinfachen. Interessant wird die Diskussion darüber sein, wie viel nötig ist, wenn so wenig wie möglich geändert werden soll. Angesichts der Zahl der Änderungsanträge will der Grosse Rat offenbar mehr. Die Vorlage weist jedoch insgesamt Handlungsspielraum auf und lässt denen, die den Vollzug vornehmen, genügend Spielraum. Ich bin gespannt, ob ihn der Grosse Rat einschränken will. Letztlich geht es darum, dass für die Ortsplanungen die Gemeinden zuständig bleiben sollten.

Ich möchte ebenfalls festhalten, dass der Regierungsrat die Kritik aus der Vernehmlassung ernst genommen hat. Die Vorschriften wurden gestrafft und zum Teil grundlegend überarbeitet. Er präsentiert dem Grossen Rat eine ausgewogene Gesetzesvorlage, nachdem bereits in der BaK intensive Diskussionen geführt wurden. Es gab eine überschaubare Anzahl von Differenzen, bevor die Anträge eingereicht wurden. Aber auch diese kann man in einige Gruppen unterteilen. Ich hoffe, dass wir insgesamt auf einen guten Weg kommen.

Ich warne den Grossen Rat jedoch noch einmal vor dem Risiko eines Referendums und eines absoluten Einzonungsstopps. Um dies zu verhindern, wäre eine zielgerichtete, lösungsorientierte Beratung wünschenswert, in dem Sinn, dass Differenzen, die noch zwischen der Kommission und der Regierung bestehen, ausgeräumt werden. Ich bitte den Rat dringend, das Fuder nicht zu überladen und auf die diversen Anträge zum Thema Denkmalpflege, zum Beispiel zu Artikel 10, nicht einzutreten. Entsprechende Arbeiten sind derzeit im Rahmen der Umsetzung der Kulturpflegestrategie in der ERZ im Gang. Regierungsrat Pulver beabsichtigt, die Thematik nächsten Monat in den BiK zu behandeln. Es würde den demokratischen Spielregeln widersprechen, diese Arbeiten nun in der Teilrevision des Baugesetzes zu übersteuern. Das Baugesetz ist weder ein Denkmalpflege- noch ein Kulturgesetz; man sollte daher darauf verzichten, dort diesbezügliche Regelungen aufzunehmen.

Falls der Grosse Rat dennoch solche Anträge annehmen will, empfehle ich ihm, sie in die Kommission zurückzuweisen, damit diese sich von der ERZ über die Umsetzung detailliert ins Bild setzen lassen und im Hinblick auf die zweite Lesung fundierte Anträge stellen kann. Ich bitte den Rat, auch auf die neuen illiquiden Anträge nicht einzutreten, damit im Hinblick auf die zweite Lesung eine seriöse Aufbereitung vorgenommen werden kann. Insgesamt bitte ich den Rat, auf die Gesetzesvorlage einzutreten.

Le président. Das Eintreten ist nicht bestritten; der Grosse Rat tritt demnach auf die Vorlage ein. Es gibt auch keinen Antrag auf nur eine Lesung. Daher wird das Gesetz in zwei Lesungen beraten. Der Antrag Luginbühl ist somit zulässig. Ich bitte Grossrätin Luginbühl, ihren Antrag zu begründen.

Proposition Luginbühl-Bachmann (Krattigen, PBD)

Proposition en vue de la 2^e lecture

Dans le contexte de la densification des zones bâties, la notion de conformité à l'affectation de la zone doit être examinée, complétée ou adaptée dans le texte de la loi sur les constructions.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (PBD). Im Rahmen des Oberthemas «Innere Verdichtung» stelle ich den Antrag, dass für die zweite Lesung im Sinne der Verdichtung gegen innen die Zonenkonformität (welche Zonen sind wie zu bezeichnen) innerhalb des BauG überprüft werden soll. In vielen Gemeinden gibt es Gebiete, die seit vielen Jahren mit Wohnhäusern überbaut sind, direkt an eine Wohn- bzw. Dorfkernzone angrenzen, keinen Bezug zur Landwirtschaft haben, jedoch in der Landwirtschaftszone liegen. Viele dieser Häuser gehen zurück auf die Gesetzgebung von vor 1972; sie kommen jetzt in die Jahre und werden sanierungsbedürftig. Bei den Anforderungen an Umbauten, Neubauten und Sanierungen in der Landwirtschaftszone gelten bekanntlich andere Vorschriften als in der Bauzone. Zudem könnten Häuser auch abgebrochen werden und im Zusammenhang mit der inneren Verdichtung anders und höher gebaut werden, weil sie an eine Wohn- und Dorfkernzone grenzen. Man könnte eine bessere Nutzung erreichen, denn es wäre sicher ein Potenzial für inneres Verdichten vorhanden. Deshalb möchte ich dieses Thema zurück in die Kommission geben; ich möchte ihr diesen Puck zuspielen, damit innerhalb der zweiten Lesung diese Thematik diskutiert werden könnte. Ich würde mich über die Unterstützung der Ratsmitglieder freuen.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Ich war sehr gespannt auf die Ausführungen der Antragstellerin, um noch etwas genauer erfassen zu können, worum es geht. Ich muss offen zugeben, dass es sich um ein Thema handelt, das wir in der Kommission nicht diskutiert haben. Wir sind durchaus bereit, es noch anzuschauen. Gleichzeitig möchte ich jedoch klarstellen, dass es nach meiner Einschätzung um eine sehr grundsätzliche Überprüfung und Neuregelung geht, die geschaffen werden müsste. Ich weise auf die relativ engen Fristen hin, die uns im Hinblick auf die zweite Lesung gesetzt sind: Ich bezweifle daher, dass es gelingt, bei dieser sehr grundsätzlichen Thematik innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit eine Lösung zu fin-

den. Ich könnte mir deshalb auch vorstellen, dass ein Vorstoss ein zielgerichteterer Weg sein könnte. Das würde ermöglichen, das Thema von Grund auf aufzuarbeiten und die entsprechenden gesetzlichen Dispositionen treffen zu können. Ich werde mir nun die Debatte anhören und werde anschliessend allenfalls noch einmal Stellung nehmen.

Le président. Ist dieser Antrag im Rat bestritten? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Möchte sich der Regierungsrat dazu äussern?

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Ich muss mich zum Antrag äussern, denn Grossrätin Luginbühl hat ein wichtiges Anliegen, das im Grossen Rat auch schon angesprochen würde. Etwa die Hälfte der mehreren 100 000 Liegenschaften, die ausserhalb der Bauzone liegen, befinden sich im Kanton Bern. Die Bauzonen werden indessen vom Bundesgesetz geregelt. Wenn Grossrätin Luginbühl möchte, dass einige Häusergruppen eingezont werden, werden sie dem Bauland zugerechnet. Wenn sie in einer Gemeinde liegen, die kein Bauland hat, muss an einem andern Ort Bauland ausgezont werden. Wir haben schlicht die Kompetenz nicht. Wenn der Grosse Rat diesbezüglich etwas unternehmen will, empfehle ich ihm eine Standesinitiative. Sprechen Sie mit alt Grossrat Walter Balmer, der zu diesem Thema etwa 2003 eine solche eingereicht hat. Gerade deswegen ist Bundesrätin Leuthard mit der zweiten RPG-Revision gescheitert. Wir haben uns seit Jahren auf Bundesebene eingesetzt, aber Bundesrätin Leuthard wollte die Revision nicht im Sinne der Kantone vornehmen. Es ist zwar ein dringendes Problem, es handelt sich jedoch um ein bundesrechtliches Thema. Der Grosse Rat kann den Antrag in die Kommission geben, damit über das Thema noch einmal diskutiert und es noch besser erklärt werden kann. Aber machen können wir effektiv nichts. Es tut mir leid, Sie enttäuschen zu müssen, aber so ist die Realität des Raumplanungsgesetzes.

Le président. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir ab. Wer den Antrag auf eine zweite Lesung annehmen will, damit im Sinne der Verdichtung gegen innen die Zonenkonformität (welche Zonen sind wie zu bezeichnen) innerhalb des BauG überprüft, ergänzt oder angepasst werden, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (proposition Luginbühl-Bachman)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 111

Non 27

Abstentions 8

Délibération par article

I.

Art. 4 et art. 9a (nouveau)

Adoptés

Art. 10

Proposition Leuenberger (Trubschachen, PBD)
Biffer

Proposition Machado Rebmann (Berne, LAVerte)

Art. 10, al. 3 (nouveau)

Les projets de construction susceptibles d'avoir un impact considérable sur le site ou le paysage sont des projets dont la réalisation est susceptible de porter atteinte à la protection du site ou du paysage.

L'alinéa 3 devient l'alinéa 4.

L'alinéa 4 devient l'alinéa 5.

Proposition Augstburger (Gerzensee, UDC)

Art. 10, al. 4 (nouveau)

Lorsque l'autorité d'octroi du permis de construire sollicite l'avis d'expert de la CPS, les frais sont assumés pour moitié par l'autorité et le maître de l'ouvrage.

L'alinéa 4 devient l'alinéa 5.

Le président. Die drei Anträge zu Artikel 10 werden gemeinsam beraten. Ich bitte die Antragsteller, ihre Anträge zu begründen.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Artikel 10 behandelt die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK), die bekanntlich seit längerer Zeit in der Kritik steht. Der «Bund» hat sie im Dezember 2014 als «Bremsklotz bei Bauprojekten» bezeichnet. Grossrat Sommer hat sich im selben Artikel zitieren lassen, dass sie restriktiv und mit einer gewissen Selbstherrlichkeit agiere. Vielfach regt sich Unmut bei Mitberichten der OLK, wenn sie sich zu Bauprojekten in der Landwirtschaft äussert. Die Landwirtschaft, insbesondere die produzierende, ist für die Landbevölkerung sehr wichtig. Sie ist aber darauf angewiesen, Produktionsstätten errichten und ausbauen zu können. Nur mit modernen Produktionsanlagen und -einrichtungen können die Ernährungssicherheit der Schweiz und der Schutz des Kulturlandes erreicht werden: das Ziel, dass der Grosse Rat mit dem Gegenvorschlag zur Kulturlandinitiative deutlich vorgegeben hat. Aber auch in den Agglomerationen ist man gehalten, neue bauliche Strukturen für die Verdichtung vorzusehen. So hat beispielsweise die Gemeinde Worb versucht, mit höheren Bauten in der Überbauung Hofmattparkplatz oder mit einer Neugestaltung auf dem Sonnenareal in Rüfenacht der Verdichtung Vorschub zu leisten. Leider bekamen diese Vorgehensweisen den Segen der OLK nicht. Um den raumplanerischen Vorgaben zu entsprechen, muss die landwirtschaftliche Produktion auf dem Land rationalisiert werden. Dazu sind neue, grössere Gebäude unabdingbar. Weiter darf die Verdichtung in den Agglomerationsgemeinden nicht behindert werden. Auch dafür sind höhere Gebäude erforderlich. In der heutigen Zusammensetzung und der heutigen Praxis der OLK ist es aus meiner Optik jedoch nur schwer möglich, dieses Ziel zu erreichen. Aus diesem Grund braucht es einen radikalen Neuanfang. Mit meiner Kritik an der OLK kritisiere ich nicht die Arbeit der Mitglieder, sondern das Ergebnis der Mitberichterstattung und vor allem deren Würdigung. Die Bewilligungs- und Beschwerdeinstanzen des Kantons messen dem OLK-

Mitbericht ein viel zu hohes Gewicht bei. Das AGR und die Beschwerdeinstanz bei der BVE lehnen Bauvorhaben gestützt auf Mitberichte der OLK ab. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass die Mitberichte und das Verdikt der OLK verwaltungsintern schlichtweg zu mächtig sind und zu schwer wiegen. Die Änderungen, die das vorliegende Baugesetz und das Dekret vorschlagen, werden daran nichts ändern. Ändern können wir die Situation nur mit einem radikalen Neuanfang.

Bevor nun das grosse Donnerwetter über meinen Antrag hereinbricht und mir die Bundesvorschriften um die Ohren gehauen werden, noch Folgendes: Die Bestimmung von Artikel 25 des Natur- und Heimatschutzgesetzes sind mir sehr wohl bekannt. Der Kanton kann beispielsweise anstelle der OLK die Regionalkonferenzen beauftragen, ein entsprechendes Fachgremium ins Leben zu rufen. Diese Lösung hätte gegenüber der heutigen Lösung zwei markante Vorteile: Erstens können Mitglieder in das Fachgremium gewählt werden, die mit Land und Leuten der entsprechenden Region bestens vertraut sind. Und zweitens würde dieses Gremium von der Mitgliedern der Regionalkonferenzen gewählt: nämlich von den Gemeinden. Somit würden nur Leute in dieses Fachgremium gewählt, die den Gemeinden genehm sind. Der Informationsfluss von den Gemeindebehörden via Regionalkonferenz an das Fachgremium wäre ebenfalls sichergestellt. Mit einer regionalen Lösung würde aus meiner Sicht das Ergebnis der Mitberichte des Fachgremiums auf grössere Akzeptanz stossen.

Kolleginnen und Kollegen, die vorliegende Baugesetzänderung und die vorgeschlagene Lösung ändern nichts daran, dass die OLK auf verwaltungsinterner Ebene weiterhin stark akzeptiert wird. Der OLK die Flügel zu stutzen, wie es im Grossen Rat einmal beabsichtigt worden war, wird mit der neuen Variante nicht möglich sein. Um die raumplanerischen Ziele dieses Parlaments zu verwirklichen und die produzierende Landwirtschaft zu erhalten, muss die Erfüllung der Vorgaben von Artikel 25 des Natur- und Heimatschutzgesetzes des Bundes grundlegend neu organisiert werden. Das kann meines Erachtens nur ohne die heutige OLK passieren. Aus diesem Grund bitte ich die Ratsmitglieder, meinem Streichungsantrag zuzustimmen.

Simone Machado-Rebmann, Berne (LAVerte). Ich will nicht streichen, sondern ergänzen, und zwar möchte ich einen neuen Absatz 3 einfügen, der wie folgt lauten soll: «Prägende Bauvorhaben sind Bauvorhaben, die das Ortsbild und die Landschaft aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes beeinträchtigen können.» Diese Definition stammt aus dem Vernehmlassungsbericht und aus dem Vortrag. Ich möchte eine Konkretisierung des Begriffs «prägende Bauvorhaben». Wenn die Motion Sommer umgesetzt wird, die verlangt, dass die Aufgaben und Kompetenzen der OLK auf Normstufe zu regeln seien, sollte man es auch richtig machen. In der Vorlage wird an den Begriff «prägende Bauvorhaben» angeknüpft. Daher sollten wir auch sagen, was das ist. Artikel 22a des Bewilligungsdekrets hilft uns dabei auch nicht weiter. Auch dort wird zwar an diesen Begriff angeknüpft, aber er wird auch nicht ausgeführt. Das ist verwirrend, und verwirrende Gesetze sind schlecht. Aus diesem Grund ersuche ich den Grossen Rat, meinem Antrag zuzustimmen, um dem sogenannten unbestimmten

Gesetzesbegriff etwas deutlichere Konturen zu geben und zu definieren, was «prägende Bauvorhaben» sind, und zwar an dieser Stelle im Baugesetz.

Ueli Augstburger, Gerzensee (UDC). In letzter Zeit wurde im Grossen Rat vermehrt über die baubegleitenden Kommissionen OLK, Denkmalpflege und so weiter diskutiert. Ich kann mich dabei den Worten von Grossrat Leuenberger anschliessen, muss nicht alles noch einmal wiederholen und kann mich deshalb etwas kürzer fassen. In der Motion Sommer wird verlangt, dass eine genaue Zuständigkeitsregelung erfolgen soll. Mit der Aufnahme von Artikel 10 in das Baugesetz wurde dieser Forderung zum Teil Rechnung getragen. In Artikel 22 des Dekrets werden weitere Details dazu geregelt. Damit wird noch stärker zum Ausdruck gebracht, dass die OLK in Zukunft noch gezielter einbezogen und bloss als beratendes Gremium wahrgenommen werden soll. Zu einer genauen Zuständigkeitsregelung gehört meines Erachtens auch die Frage der Kostenübernahme bzw. der Kostenteilung. Mit dem vorliegenden Antrag, dass künftig auch die Besteller von OLK-Beratungen einen Teil der Kosten tragen sollen, kann man diesem Anliegen, das sowohl in der Bevölkerung wie auch im Grossen Rat immer wieder zum Ausdruck kam, entgegenkommen. Wenn ich von Anliegen spreche, meine ich die Tatsache, dass die Rolle der OLK eben eine beratende sein soll. In den seltensten Fällen ist nämlich die Bauherrschaft die Auslöserin des Beizugs der OLK. In den meisten Fällen will sich die Baubewilligungsbehörde beraten lassen oder schlimmer: sich ein Stück weit aus der Verantwortung stehlen, und das auf Kosten der Bauherrschaft. Nach Aussagen von Herrn Wachter wurde die Frage der Kostenteilung im Zusammenhang mit den Regelungen der OLK auf Gesetzesstufe in der Kommission nicht diskutiert.

Ich komme bereits zum Schluss und möchte noch einmal festhalten, dass die Massnahmen der Kostenaufteilung dazu beitragen, dass ein bewussterer Umgang mit dem Einbezug und der Bestellung von Beratungen der OLK bei Baugesuchen stattfinden soll. Ein gezielter Einsatz der OLK führt als positiver Nebeneffekt auch gleich dazu, dass sie weniger überlastet ist und weniger unerwünschte Verhinderungen bei Baugesuchen durch Kommissionen erfolgen. Ich bitte den Rat, meinem Antrag beizupflichten, falls Artikel 10 als Ganzes nicht gestrichen wird.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Es liegen drei Anträge vor, um es rasch zu rekapitulieren: der Streichungsantrag von Grossrat Leuenberger, der Präzisionsantrag von Grossrätin Machado-Rebmann sowie der Antrag zur Kostenteilung von Grossrat Augstburger. Zum Streichungsantrag von Grossrat Leuenberger möchte ich Folgendes sagen: Was hier passiert, ist gewissermassen eine Neuaufgleisung der Systematik und der Abstützung der OLK. Bereits heute hatten wir eine minimale gesetzliche Abstützung der OLK, und zwar war die OLK in einem Artikel sehr weit hinten im Baugesetz im Bereich der Verordnungs-konkretisierung erwähnt. Das wäre auch weiterhin grundsätzlich vorgesehen. Die gesetzliche Abstützung der OLK geschieht nicht allein über Artikel 10. Das müsste man vielleicht auch noch berücksichtigen. Das man nun gewissermassen eine neue Systematik vorsieht, geht nicht zuletzt

auf einen expliziten Wunsch des Grossen Rats zurück. In meinem einleitenden Referat habe ich die verschiedenen Vorstösse erwähnt. Es gab einen Vorstoss von Grossrat Sommer, der forderte, dass die Aufgaben der OLK zwar redimensioniert werden, dass auf der anderen Seite die OLK aber auf einer höheren gesetzlichen Ebene abgestützt und reglementiert wird. Genau diesem Wunsch des Grossen Rats wird hier nachgelebt, in dem eine sauberere gesetzliche Fundierung der OLK vorgenommen wird. Was Grossrat Leuenberger selbst erwähnt hat, sind die bundesrechtlichen Vorgaben, die umgesetzt werden müssen. Selbstverständlich kann man nun von einer anderen Umsetzung dieses Bundesauftrags ausgehen. Der Fairness halber muss man aber darauf hinweisen, dass dies eine entsprechenden Kostenfolge hätte: Ein Insourcing dieser Tätigkeit in eine verwaltungsinterne Abteilung oder in ein verwaltungsinternes Gremium würde dazu führen, dass die entsprechenden Kosten an einem anderen Ort – und wahrscheinlich in grösserer Höhe – anfallen würden. Zudem möchte ich zu gegenüber dem grundsätzlichen Einwand, mit der Änderung, die hier in Artikel 10 vorgesehen ist, könne ohnehin nichts bewegt werden, zu bedenken geben, dass im zweiten Satz von Absatz 2 des Artikels 10 festgehalten wird: «Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde.» Aufgrund dieses Gesetzesartikels ist also klar, wo die Interessenabwägung stattzufinden hat, und das ist nicht bei der OLK. Die BaK hat nicht über den Streichungsantrag als solchen abgestimmt, sondern über eine Forderung, die OLK durch ein anderes Gremium zu ersetzen. Die diesbezügliche Meinung der BaK fiel deutlich aus: Der Antrag wurde mit 11 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. In dem Sinn bittet die BaK den Rat, auch diesen Streichungsantrag abzulehnen.

Der Antrag von Grossrätin Machado-Rebmann ist in der Kommission nicht gestellt worden. Allerdings erlaube ich mir den Hinweis, dass der Terminus «prägende Bauvorhaben» in Artikel 22a des Baubewilligungsdekrets und auch auf Seite 54 des Vortrags zum Baubewilligungsdekret bzw. zur Baugesetzrevision erläutert wird. In den Materialien zu dieser Gesetzgebung ist dieser Terminus also sehr wohl umschrieben, und zwar zu 100 Prozent im Sinne der Antragstellerin.

Zum Antrag von Grossrat Augstburger: Auch die Kostenteilung wurde in der Kommission nicht diskutiert. Ich kann daher keine Empfehlung abgeben. Es ist allerdings selbstverständlich, dass es Kostenfolgen hätte, wenn die Baubewilligungsbehörde die Hälfte der Kosten mittragen müsste. Soweit die Bemerkungen aus der Sicht der BaK.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Die OLK soll abgeschafft werden. Damit hat sich die BaK nicht befasst. Die Motionen Tanner und Sommer, die im Sommer 2013 gemeinsam behandelt worden waren, gehen nicht so weit in ihrer Radikalität. Wir lehnen den Antrag Leuenberger ab. Es mag Beispiele geben, die zu denken geben. Wir müssen jedoch aufpassen, dass wir nicht aufgrund einzelner Beispiele auf das Ganze schliessen. Bauen ist sehr oft, wenn nicht sogar immer umstritten. Beim Bauen gibt es immer solche, die bauen wollen, und solche, die das nicht so sehen. Unser Baurecht beinhaltet zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe. Zum Beispiel Artikel 9: «Bauten dürfen das Landschafts-

Orts- und Strassenbild nicht beeinträchtigen.»: Was heisst das? Wenn darüber bei prägenden Bauvorhaben ein Streit entsteht, ist es gut, wenn die Baubewilligungsbehörde ein Gutachten oder eine Stellungnahme einholen kann. Das kann helfen, zu guten Entscheidungen zu finden. Die Erfahrung aus meiner Zeit in Köniz hat mich gelehrt, dass nicht alle Baueingaben gut sind. Zum Teil muss man carrément sagen, dass sie schlecht sind. Wenn es sich um eine prägende Baute in einem sensiblen Ortsbild handelt, tut es gut, dieses Instrument zu haben, um so die Bauprojekte zur Diskussion zu stellen. In Köniz wirkt die OLK nur sehr selten. Wir haben jedoch eine gleiche Organisation, mit der wir gute Erfahrungen gemacht haben. Sie hat den Bauherren auch schon beratend geholfen, und diese waren nach der Beratung happy, weil ein schlechtes Bauprojekt in ein besseres umgewandelt werden konnte.

Aus unserer Sicht würde hier ein wichtiges Instrument, gestützt auf einige Einzelfälle, die schlecht abliefen, über Bord geworfen. Das ist nicht gut. Von der OLK gehen auch wertvolle Beratungsimpulse aus, ohne dass es gleich zu einem Gutachten oder einem Streitentscheid kommen muss. Wie auch meine Erfahrung aus Köniz zeigt, kann die OLK auch übersteuert werden. Das wird bei uns regelmässig gemacht, wenn ihre Argumente nicht überzeugend sind. Wenn die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der OLK, wie Grossrat Leuenberger ausgeführt hat, schlecht wären, würde ich nicht die OLK als Ganzes infrage stellen, sondern würde die Zusammensetzung ändern und allenfalls Überlegungen zur Arbeitsweise anstellen. Wir bitten den Rat, den radikalen Antrag auf Streichung der OLK abzulehnen.

Beim Antrag von Grossrätin Machado hatte die SP-JUSO-PSA-Fraktion den Eindruck, er bringe zu wenig, er sei nicht matchentscheidend und man müsse das nicht unbedingt beschliessen. Den Antrag von Grossrat Augstburger lehnen wir ab. Es gibt in der Bauerei zahlreiche Fachberichte aus den verschiedensten Bereichen. Warum nun ausgerechnet bei der OLK eine Kostenteilung zwischen den Bauwilligen und den Gemeindebehörden, will uns nicht so recht einleuchten. Dies umso mehr, als der Auftrag, der OLK das Dossier zu übergeben, oft entstehen kann, wenn ein Bauprojekt umstritten ist und die Baubewilligungsbehörde eine neutrale Meinungsäusserung dazu vernehmen will.

Peter Sommer, Wynigen (PLR). Mehrere Male wurde nun auf unsere Motion hingewiesen, die ein Stück weit den Grundstein für Artikel 10 des Baugesetzes gelegt hat. Wir wollten damals der OLK die Flügel stutzen, und zwar wollten wir die Kompetenzen klarer regeln und letztlich auch einschränken. Wir haben den Eindruck, dass die Formulierung, wonach sich der Einbezug der OLK auf Orts- und Landschaftsbild-prägende Bauvorhaben an exponierten Lagen beschränkt, gut ist. Die Praxis in der Vergangenheit hat gezeigt, dass die OLK an vielen Orten mitgewirkt hat und dass dies eher zu Verunsicherung geführt hat als zu Unterstützung: Sie hat Berichte abgeliefert, mit denen die Bauherren nichts anfangen konnten. Im Gegenteil: Sie hatten erhebliche Kostensteigerungen oder Bauverzögerungen zur Folge. Auch mit dem Beisatz, dass die Interessenabwägung und letztlich die Zuständigkeit bei der Baubewilligungsbehörde liegt, wird genau das zum Ausdruck gebracht, was wir wollten: Nicht die OLK entscheidet, ob gebaut wird, sondern

die Baubewilligungsbehörde. In den Motionen haben wir auch klar gesagt, wir würden auch die Möglichkeit vermissen, dass die OLK die Bauherrschaften berät und unterstützt. Heute ist die Systematik so, dass die OLK einen Mitbericht abliefern, der alles aufzählt, was nicht gut ist. Die Bauherrschaft kann damit nicht allzu viel anfangen. Sie muss nachher selbst wieder über die Bücher gehen und neu planen.

Zu den Anträgen: Für den Antrag von Grossrat Leuenberger haben wir aus den Gründen, die ich vorhin angeführt habe, eine gewisse Sympathie. Jüngste Beispiele zeigen leider immer noch, wie es nicht laufen sollte. Ich nenne das Beispiel von Langnau: Die Gemeinde hat eine wahre Odyssee hinter sich. Die OLK kritisierte die «Qualität der architektonischen Ausdrucksweise»; was soll man mit dieser Aussage anfangen? So etwas ist für viele Leute nicht greifbar. Der Antrag widerspiegelt auch etwas den Unmut gegenüber der Kommission. Trotzdem sind wir der Meinung, dass eine unabhängige Kommission vermutlich eben doch nötig ist. Das wurde auch schon von meinen Vorrednern gesagt. Es gibt tatsächlich nicht nur schöne Bauvorhaben, es gibt leider auch unrühmliche Beispiele. Die Kommission soll sich jedoch nur auf prägende Bauvorhaben beschränken. Deshalb lehnen wir den Streichungsantrag ab. Auch den Antrag von Grossrätin Machado-Rebmann lehnen wir ab. Wir haben den Eindruck, dass mit der Formulierung «die das Ortsbild und die Landschaft aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes beeinträchtigen können» genau das Gegenteil der angestrebten Präzisierung erreicht würde. Damit wird der Fächer noch weiter geöffnet, sodass die OLK quasi zu jedem Objekt eine Meinung abgeben und Einfluss nehmen könnte. Damit hätten wir auch bei der Kostenentwicklung nicht den Effekt, den wir uns wünschen. Wir sind der Überzeugung, dass die Formulierung in der Vorlage klarer ist. Zudem findet sich im Dekret eine entsprechende Präzisierung. Für den Antrag von Grossrat Augstburger zu Absatz 4 haben wir ebenfalls Sympathien. Die Meinungen in der Fraktion sind nicht ganz eindeutig: Die Aufteilung der Kosten im Verhältnis fünfzig zu fünfzig macht ein Stück weit Sinn, denn der Bauherr hat nicht immer die Wahl, ob er die OLK beiziehen will. Dennoch soll er die Kosten tragen. Andererseits ist der Bauherr auch der Verursacher, der einen Teil an die Kosten beitragen soll. Eine kleine Mehrheit wird dem Antrag zustimmen.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Wir werden nicht mithelfen, die OLK abzuschaffen und aus diesem Artikel der Baugesetzgebung zu streichen. Wir sind, wie meine Vorredner Grossrat Mentha und Grossrat Sommer klar ausgeführt haben, der Meinung, dass den Vorstössen Rechnung getragen wurde und dass eine saubere, transparente Regelung gefunden wurde, auch bezüglich der Zuständigkeit und dessen, was die OLK beurteilen soll und was nicht. Ich möchte dennoch darauf hinweisen, dass ganz klar steht, sie beurteile «zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben». Die OLK mit einer etwas populistischen Argumentation vom Tisch wischen zu wollen, erachte ich nicht als gut. Denn genau gleich könnte man argumentieren, es gebe Leute, die schlechte Erfahrungen mit der Denkmalpflege machen und mit deren Entscheiden und Fachberichten nicht einverstanden sind, und man könnte deshalb ver-

suchen, die Denkmalpflege zu demontieren. Wichtig ist zu erkennen, dass es sich um Fachberichte handelt, die aus einer fachlichen Sicht eine Beurteilung oder eine Empfehlung abgeben. Wer Exekutiverfahrung hat und in den Gemeinden selbst in Bau- und Planungskommissionen sitzt, weiss, wie wichtig es ist, dass von aussen eine Fachbeurteilung erfolgt, anhand derer man anschliessend diskutieren und entscheiden kann. Ich möchte sehen, wie viele Gemeinden sich selbst zutrauen, diese Beurteilungen vorzunehmen, und der Meinung sind, sie brauchen keine Fachbeurteilungen mehr. Wenn eine Gemeindebehörde mit der Fachbeurteilung nicht zufrieden ist, kann sie politisch hineinsteuern. Dasselbe gilt auch für das AGR. Man kann so weit gehen, dass man die Kommission anders zusammengesetzt wissen will. Ich bitte den Rat, Artikel 10 nicht zu streichen.

Dem Antrag Machado-Rebmann hätten wir allenfalls zustimmen können. Wir sind jedoch nicht mehr ganz sicher, ob er wirklich eine Präzisierung bringt und nicht doch eher eine Aufweichung der ursprünglichen Formulierung. Ich kann mir auch vorstellen, dass wir dem Antrag nicht zustimmen.

Den Antrag Augstburger, die Kosten hälftig aufzuteilen, lehnen wir ab. Bei einem Bauentscheid erhält man einen Stapel mit Rechnungen für unterschiedliche Fachberichte, die eingeholt wurden. Zum Teil müsste die Gemeinde etwas zahlen und zum Teil der Bauherr. Das ist eine gewisse Ungleichbehandlung. Ich würde den Antrag ablehnen.

Willy Marti, Kallnach (UDC). Im Eintretensvotum habe ich es bereits erwähnt: Die SVP hat bei all diesen Institutionen den Eindruck, es gebe zu viele davon und man sollte eher etwas herunterfahren. Der Antrag, die OLK zu streichen, hat deshalb bei uns Anklang gefunden. Wir haben respektiert, dass es ein übergeordnetes Recht gibt, aufgrund dessen wir etwas haben müssen. Aber offenbar hatte man auch aus Groll das Gefühl, nun müsse mit dieser OLK etwas geschehen, es könne nicht mehr weitergehen wie bisher und man brauche eine neue Organisation. Wir stimmen dem Antrag zu, zwar nicht einstimmig, aber doch mit grosser Mehrheit. Der Antrag Machado-Rebmann, der ergänzen will, was prägende Bauten sind, geht in dieselbe Richtung. Wir wollen den Institutionen nicht mehr Macht geben; deshalb lehnen wir ihn einstimmig ab. Beim Antrag Augstburger haben wir das Gefühl, er gehe in die richtige Richtung. Den Bauherren wird in der Regel die OLK bekanntlich nicht auf eigenen Wunsch zugeteilt. Wir erwarten deshalb, dass die Beratung etwas zielorientierter sein könnte, wenn sie ebenfalls etwas beitragen müssen. Diesen Antrag nehmen wir einstimmig an.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Les Verts). Es wurde bereits vieles geäussert, was ich ebenfalls sagen wollte. Deshalb kürze ich mein Votum etwas ab. Es wurde gesagt, die Motion Sommer, die überwiesen wurde, habe verlangt, dass die Arbeit der OLK auf höherer Stufe geregelt und auch präzisiert werden soll. Und nichts anderes liegt nun vor. Im September 2013, als der Grosse Rat diesen Beschluss fasste, war ich nicht dabei. Ich möchte niemanden persönlich darauf behaften, dass er oder sie den Auftrag, einen solchen Artikel vorzuschlagen, erteilt hat. Immerhin habe ich rasch nachgeschaut: Die Abstimmung erfolgte mit 127 zu

19 Stimmen. Ich gehe also davon aus, dass die grosse Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder dafür war, dass ein solcher Artikel ins Gesetz aufgenommen wird. Über die genaue Formulierung kann man noch streiten. Meines Erachtens ist es aber grundsätzlich eigenartig, wenn 2013 der Auftrag erteilt wird, dies ins Gesetz zu schreiben, und man jetzt auf einmal der Meinung ist, man müsse es doch nicht machen.

Die grüne Fraktion erachtet es als richtig, dass die OLK im Baugesetz verankert wird und ist auch mit der Umschreibung einverstanden. Auch den Präzisionsantrag von Grossrätin Machado-Rebmann finden wir gut. Nach den bürgerlichen Vorrednern, die ich vernommen habe, finde ich ihn erst recht gut. Vielleicht ein Gedanke, der im Rat noch nicht geäussert wurde: Wenn ich es aus dem Votum von Grossrat Leuenberger richtig herausgehört habe, wurde versucht, die Streichung auch mit dem Schutz des Kulturlandes zu begründen oder zu rechtfertigen. Ich glaube, das geht nicht. Zum Kulturland gehört auch die Kulturlandschaft. Wer für den Schutz des Kulturlandes ist – und heute Morgen waren eigentlich noch alle dafür –, kann jetzt nicht eine Institution schwächen, die dafür sorgen will, dass man, wenn man denn in die Kulturlandschaft eingreifen will und Kulturland verbraucht, dies einigermaßen mit Rücksichtnahme auf das Landschaftsbild macht. Aus diesem Grund appelliere ich an die Ratsmitglieder und vor allem an alle Kulturlandschützer, die Streichung abzulehnen und diesen Artikel gutzuheissen. Noch kurz zu Absatz 4: Die Grünen lehnen diesen Antrag ab.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Man hörte nun beinahe ein Loblied auf die OLK. Ich möchte ein Stück weit dagegenhalten. Aus Sicht unserer Fraktion läuft dort nicht alles rund. Vieles müsste sich bei der Objektivität und bei der Unabhängigkeit dieser Leute verbessern, damit man zustimmen könnte. Eine Mehrheit wird den Antrag gutheissen. Es wird indessen auch Gegenstimmen geben. Die Präzisierung von Grossrätin Machado zu Absatz 3 sehen wir nicht: Wir lehnen den Antrag ab. Zum Antrag Augstburger: Wir sehen nicht ein, weshalb als einziger der Fachbericht der OLK, wenn es denn einen solchen geben sollte, nicht vom Bauherrn bezahlt werden sollte. Schliesslich muss er auch alle übrigen Berichte übernehmen, sei es der Bericht der Denkmalpflege, des Brandschutzes oder weitere. Auch diesen Antrag lehnen wir ab.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Wir brauchen eine Institution, welche die Sorgfalt und die Integration in die Landschaften sicherstellt und überprüft, denn wir haben übergeordnetes Recht, das dies verlangt. Das Letzte, was wir wollen, ist es, dem Kanton neue Aufgaben zu übertragen. Ich bezweifle, dass es besser herauskommen würde, wenn diese Institution plötzlich dem Kanton angegliedert wäre. Die OLK ist eine sehr umstrittene Institution. Ich habe viele Gespräche mit Bauherren und Gemeindevertretern geführt und habe über die OLK nirgends etwas Gutes gehört. Jeder hat irgendeine Episode oder ein «Gschichtli» zu Arbeit der OLK zu berichten. Ich bin der Meinung, dass dies ein Stück weit auch mit dem Mut und dem Selbstbestimmen der Bewilligungsbehörden zusammenhängt. Letztlich erstellt die OLK einen Fachbericht. Bewilligungsbehörde ist jedoch die

Gemeinde und in speziellen Fällen das AGR. Es geht natürlich nicht, dass sich eine Bewilligungsbehörde, sei es die Gemeinde oder das AGR, einfach hinter einem Fachbericht der OLK versteckt und diesen hinnimmt wie gegeben, ohne die entsprechende Interessenabwägung sorgfältig und unter Einbezug aller Fakten vorzunehmen. Trotz diesem Frust gegenüber der OLK sind wir der Meinung, dass eine Streichung der OLK zu weit ginge. Wir befürchten, dass ihre Aufgaben schliesslich beim Kanton landen würden. Wir müssen dieses Feigenblatt so zurechtstutzen, dass es seinen Zweck erfüllt und die Projekte würdigt. Diese Berichte sollen aber nicht als allein seligmachende Würdigung gelten, sondern sollen unter Berücksichtigung von andern Aspekten und Interessen in die Interesseabwägung einbezogen werden. Wir werden den Streichungsantrag ablehnen. Die Ergänzung Machado-Rebmann halten wir für unnötig. Mit dem vorliegenden Artikel, der in der BaK diskutiert wurde, ist alles Nötige vorhanden. Wir werden auch diesen Antrag ablehnen, und ebenso den Antrag Augstburger für «den Teppichbasar» fünfzig zu fünfzig der Kosten. Wir sehen nicht ein, weshalb einer von vielen Fachberichten eine andere Behandlung erfahren sollte als die übrigen. Wir werden die Anträge zu Artikel 10 integral ablehnen.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Die EDU-Fraktion hat beim Antrag Leuenberger zunächst noch überlegt, ob er richtig sei. Wir wissen, dass es sich um eine Bundesaufgabe handelt und dass wir sie irgendwie lösen müssen. Was wir gar nicht wollen, ist, dass diese Aufgabe auf einmal bei der Denkmalpflege landen würde. Grossrat Leuenberger hat nun einen für uns interessanten Weg aufgezeigt: dass diese Aufgabe beispielsweise von den Regionalkonferenzen oder den Planungsregionen übernommen werden soll. Das Hinunterdelegieren auf die lokale Ebene, dorthin, wo die Leute miteinander reden und die Verhältnisse kennen, entspricht im Grunde genommen unserer Haltung. Deshalb werden wir dem Antrag Leuenberger zustimmen. Es geht nicht um Einzelfälle. Die Ergebnisse sind auf breiter Ebene unbefriedigend, sonst würden wir nicht schon zum x-ten Mal darüber diskutieren. Den Antrag Machado-Rebmann lehnen wir ab. Wie ich im Eintretensvotum gesagt habe, lehnen wir alle zusätzlichen Verschärfungen oder Auflagen ab. Den Antrag Augstburger unterstützen wir nach dem Motto «Wer bestellt, bezahlt». In dem Sinn ist es richtig, dass diejenigen, welche die Beratung bestellen, auch mitzahlen.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Der Antrag von Grossrätin Machado-Rebmann ist unnötig. Wie Grossrat Sommer ausgeführt hat, umschreibt Artikel 22a des Bewilligungsdekrets den Begriff der prägenden Bauvorhaben. Ich bitte den Rat, diesen Antrag abzulehnen. Der Antrag von Grossrat Augstburger wirkt auf den ersten Blick sympathisch. Es ist aber relativ schwierig, die Kosten zu halbieren, wenn die Baubewilligungsbehörde Bestellerin einer fachlichen Beratung ist. In dem Fall würde ich als Bewilligungsbehörde einen fachlichen Bericht bestellen, dessen Kosten ich zu 100 Prozent an die Bauherrschaft überwälzen könnte. Die Kosten für die Beratung würden halbiert, während ein Bericht überwälzt werden kann. Wer wie ich einmal für eine Baubehörde bei einer Gemeinde

zuständig war, weiss, dass dies Fragen aufwerfen würde wie: Was passiert mit der Kostenteilung? Was macht man mit der Vollkostenrechnung? Auf welche Weise diskutiert man? Wenn 50 Prozent der Beratung von der Baubewilligungsbehörde bezahlt werden, bedeutet dies, dass diese 50 Prozent von der Allgemeinheit bezahlt werden. Damit würde eine Büchse der Pandora geöffnet. Man würde anfangen, darüber zu diskutieren, wie viel man für ein Dachflächenfenster zahlen muss, und so weiter. Wer in diesem Bereich Bescheid weiss, weiss, dass die Allgemeinheit ein Stück weit partizipiert. In einem Einzelbereich etwas zu regeln, ist aus meiner Sicht nicht zielführend, sondern verursacht mittelfristig eher Probleme. Ich bitte den Rat deshalb, auch diesen Antrag abzulehnen.

Es wird wohl niemanden überraschen, wenn ich auch den dritten Antrag zur Ablehnung empfehle. Wenn ich den Voten nun zugehört habe, muss ich jedoch sagen: Es ist grauenhaft, ich muss hier raus und muss die OLK unverzüglich in die Wüste schicken. Sie hat in den letzten paar Jahren alles falsch gemacht. Seit ich im Amt bin, hat sie 3200 Fachberichte erarbeitet. Es gibt 10 000 Baugesuche ausserhalb der Bauzone, aber man hört immer nur von denen, die zu Problemen geführt haben. Grossrat Leuenberger braucht keine Angst zu haben: Es gibt kein Donnerwetter. Er hat mich mit Worb und Rüfenacht ein Stück weit auf dem falschen Fuss erwischt. Dort gibt es Streit und Diskussionen um die Ortsplanungsrevision. Das Grossprojekt beim Kreisel in Rüfenacht wurde erwähnt, in dessen Nähe sich ein denkmalgeschütztes Gebäude befindet. Entsprechend wurde dort gesagt: So nicht. Es gibt in diesem Kanton Architekten. Es gibt aber auch Häuschenbauer, die zwar ein CAD-Programm sehr gut bedienen können. Das Ergebnis ist jedoch nicht immer gut. Wir haben geprüft, was es kosten würde, wenn wir die Beratung insourcen würden. Dafür würden wir mindestens 300 Stellenprozente benötigen, was mich sicher noch beliebter machen würde, als ich es ohnehin schon bin. Das käme etwa dreimal so teuer zu stehen wie heute. Zudem müsste man Architekten finden, die etwas von der Materie verstünden. Solche Leute zu finden, wäre ebenfalls relativ schwierig.

Über das Loblied auf die Regionalkonferenzen habe ich mich natürlich gefreut. Das war Balsam auf meine Regionalkonferenzwunde. In der Regionalkonferenz Bern-Mittelland, die angeblich von Bern dominiert wird, würden wohl die Berner bestimmen, wer in Linden, in Bowil oder in Niederhünigen das Sagen hat. Damit hätten wir in einigen Jahren ein neues Problem. Die Regelung der OLK auf Gesetzesstufe entspricht dem Anliegen der überwiesenen Motion Sommer. Im nationalen Gesetz steht: «Die Kantone bezeichnen [...]» Es werden wohl kaum regionale Stellen geschaffen, indem man diejenigen nimmt, die man kennt, die mit Land und Leuten vertraut sind und die man mag. Diejenigen Gemeinden, die frecher sind, erhalten etwas mehr, die anderen entsprechend weniger. Zwingend bleibt, dass die Baubehörde die Interessenabwägung vornimmt. Ich stelle jedoch immer wieder fest, dass sie sich gerne hinter der OLK versteckt. Man schiebt gerne den Heimatschutz oder die Denkmalpflege vor, um einem Bauwilligen nicht sagen zu müssen, dass sein Projekt hässlich, unpassend und so nicht machbar ist. Denn damit ist er über jemand anderen erzürnt und nicht über die Baubehörde, die

er bei den nächsten Wahlen wieder wählt. Es gibt einige Argumente, die für die Beibehaltung der OLK sprechen. Ich bitte den Rat, diesen Streichungsantrag ebenfalls abzulehnen.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Ich habe früher – ziemlich erfolglos – Fussball gespielt. Deshalb bin ich stolz, dass ich zum ersten Mal in meinem Leben einen begnadeten Fussballer auf dem falschen Fuss erwischte habe; vielen Dank. Kolleginnen und Kollegen, es ist eine seltsame Debatte. Alle hier im Saal fluchen über die OLK, aber niemand hat den Mut, wirklich die Handbremse anzuziehen. Ich nehme dies zur Kenntnis. Ich hoffe jedoch, dass die Diskussion heute der Verwaltung und den Baubewilligungsbehörden vor allem eines gezeigt hat: dass nämlich die Berichte der OLK reine Meinungsäusserungen sind. Sie sind weder Verordnungen noch Gesetze oder Handlungsanweisungen, sondern sind reine Fachberichte. Ich bitte auch den Regierungsrat, dafür zu sorgen, dass diese Berichte vor allem im AGR und in der BVE auch entsprechend aufgenommen werden und nicht auf Verfassungsstufe gehoben werden.

Ueli Augstburger, Gerzensee (UDC). Es ist nicht so, dass wir denken, die OLK sei des Teufels. Wichtig ist einfach, dass sie dort eingesetzt wird, wo es sinnvoll ist. Ich möchte an dem anknüpfen, das nun vielfach gesagt wurde: Man wirft sie in denselben Topf wie die anderen Fachberichte. Dort gibt es jedoch wesentlich bessere gesetzliche Grundlagen, die klarstellen, dass die Fachberichte eingeholt werden müssen. Bezüglich des Beizugs der OLK besteht seitens der Behörde vielfach ein Ermessensspielraum. Grossrat Mentha sagte, die OLK werde nur bei umstrittenen Baugesuchen beigezogen. Da stellt sich die Frage, wer sie denn bestreitet. Meistens ist es bereits die Baubewilligungsbehörde, welche die OLK bezieht, wenn noch gar keine Einsprachen erfolgt sind. Es ist für den Baugesuchsteller manchmal etwas schwierig, zu verstehen, ob er der Auslöser ist oder ob es die Baubewilligungsbehörde ist, die dies im Rahmen der Möglichkeiten durchaus machen könnte. Zum Votum von Grossrat Trüssel: Wenn ich ein Teppichhändler wäre, würde ich Teppiche verkaufen. Aber der Besteller würde den Teppich bezahlen. Es geht auch etwas in diese Richtung. Er würde nicht die Hälfte zahlen, sondern das Ganze. Ich bin froh, dass gerade im bürgerlichen Lager gewisse Sympathien für den Antrag vorhanden sind. Baugesuchsteller sind in den meisten Fällen auch Bürger unseres Kantons. Sie werden es dem Rat sicher danken, wenn er das berücksichtigt und wenn sie nicht immer als die Bösen hingestellt werden, die man grenzenlos melken kann. Ich würde mich freuen, wenn der Rat dem Antrag zustimmen würde, allenfalls auch der Rückweisung, da der Kommissionspräsident der Meinung ist, man könne den Artikel in die Kommission zurückweisen, weil sie nicht darüber diskutiert hat. Da würde ich sicher auch mithelfen.

Le président. Der Kommissionspräsident der BaK verzichtet auf das Wort. Somit stimmen wir über die drei Anträge wie folgt ab: Wir beginnen mit der kleinsten Differenz zum Antrag Kommission und Regierung. Das heisst, dass zuerst über die Abänderungsanträge Machado-Rebmann und

Augstburger abgestimmt wird und anschliessend über den Streichungsantrag Leuenberger. Wird dieses Vorgehen bestritten? – Das ist nicht der Fall. Wer dem Abänderungsantrag Machado-Rebmann zu Artikel 10 Absatz 3 (neu) zustimmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 10, al. 3 (nouveau): proposition Machado-Rebmann)

Décision du Grand Conseil:

Rejet	
Oui	13
Non	131
Abstentions	3

Le président. Der Grosse Rat hat den Abänderungsantrag abgelehnt. Wer dem Abänderungsantrag Augstburger zu Artikel 10 Absatz 4 (neu) zustimmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 10, al. 4 (nouveau): proposition Augstburger)

Décision du Grand Conseil:

Rejet	
Oui	67
Non	80
Abstentions	0

Le président. Der Grosse Rat hat den Abänderungsantrag abgelehnt. Nun stelle ich den Streichungsantrag Leuenberger dem Antrag von Kommission und Regierung gegenüber: Wer dem Antrag von Kommission und Regierung zu Artikel 10 zustimmen will, stimmt ja, wer dem Antrag Leuenberger zustimmen will, stimmt nein.

Vote (art. 10: proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition Leuenberger)

Décision du Grand Conseil:

Rejet de la proposition Leuenberger	
Oui	81
Non	63
Abstentions	2

Le président. Der Grosse Rat hat dem Antrag Kommission und Regierung den Vorzug gegenüber dem Antrag Leuenberger gegeben. Nun stimmen wir über den obsiegenden Antrag ab: Wer Artikel 10 gemäss Kommission und Regierungsrat zustimmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 10: proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT)

Décision du Grand Conseil:

Adoption	
Oui	99
Non	41
Abstentions	8

Le président. Der Grosse Rat hat Artikel 10 angenommen. An dieser Stelle begrüsse ich auf der Tribüne eine Gruppe der FDP Obersimmental-Saanenland: Ich heisse Sie herzlich willkommen und wünsche Ihnen einen guten Nachmittag. (*Applaudissements*)

Art. 10a

Adopté

Art. 10b

Proposition Krähenbühl (Unterlangenegg, UDC)

Art. 10b, al. 2

Les monuments historiques dignes de protection ne doivent subir aucune destruction. Les détails d'architecture intérieure, l'agencement des pièces et les équipements fixes doivent être conservés en fonction de leur importance, à condition que l'augmentation substantielle des coûts de transformation ou la diminution du rendement immobilier ne compromettent pas la viabilité économique du monument.

Proposition Krähenbühl (Unterlangenegg, UDC)

Art. 10b, al. 3

Les monuments historiques dignes de conservation ne doivent en principe subir aucune transformation de leur extérieur. Si leur conservation s'avère disproportionnée, il est possible de les démolir. En cas de reconstruction, le monument historique doit être remplacé par un objet d'égale valeur architectonique.

Proposition Krähenbühl (Unterlangenegg, UDC)

Art. 10b, al. 6 (nouveau)

Les maîtres d'ouvrage ont le droit de modifier l'intérieur ou l'extérieur d'un bâtiment protégé pour assurer son isolation thermique en prenant des mesures conformes aux normes ordinaires, à condition que l'aspect extérieur du bâtiment ne soit pas considérablement détérioré.

Proposition Krähenbühl (Unterlangenegg, UDC)

Art. 10b, al. 7 (nouveau)

Lors de la transformation du rural d'un bâtiment agricole digne de protection, les prescriptions de l'Assurance immobilière et de la législation sur la protection des animaux doivent peser davantage que le rapport technique des spécialistes compétents. Dans le cas de bâtiments agricoles dignes de conservation, il n'est pas nécessaire de requérir un rapport technique pour la transformation du rural.

Art. 10c

Proposition Krähenbühl (Unterlangenegg, UDC)

Art. 10c

Si les planifications et les procédures d'autorisation concernent des objets archéologiques au sens de l'article 10, lettre e, des monuments historiques dignes de protection ou des monuments historiques dignes de conservation situés dans le périmètre d'un site protégé ou faisant partie d'un ensemble bâti inventorié dans le recensement architectural, le service cantonal compétent doit en tout état de cause être associé à la procédure. Son rapport technique n'a toutefois qu'une valeur indicative pour l'autorité d'octroi du permis de

construire. Elle peut s'en écarter selon la pondération des intérêts en présence.

Art. 10d

Proposition Krähenbühl (Unterlangenegg, UDC)

Art. 10d, al. 1, lit. a

des monuments historiques dignes de protection ou dignes de conservation conformément aux articles 10a et 10b (recensement architectural), les objets qui répondent aux critères d'inscription en tant qu'objet digne de conservation n'étant pas tous inscrits dans l'inventaire, mais uniquement une sélection d'objets représentatifs de l'époque et de la région.

Proposition Krähenbühl (Unterlangenegg, UDC)

Art. 10d, al. 1, lit. d (nouvelle)

seuls six pour cent des monuments historiques dignes de protection ou dignes de conservation sont inscrits dans le recensement architectural.

Proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Frutiger, Oberhofen)

Art. 10d, al. 4 (nouveau)

Le nombre des objets dignes de protection et dignes de conservation portés à l'inventaire du canton et des communes ne doit pas dépasser l'équivalent de sept pour cent de la totalité des objets. Le délai transitoire imparti pour réduire ce nombre est de cinq ans.

Le président. Die Anträge zu Artikel 10b bis 10d werden gemeinsam beraten. Ich bitte zuerst Grossrat Krähenbühl, seine Anträge zu begründen. Er hat das Wort.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (UDC). Morgen ist es genau ein Jahr her, dass sich der Grosse Rat über die Kulturpflegestrategie unterhalten hat. Sie wurde letztlich mit 133 zu 1 Stimme bei 16 Enthaltungen angenommen. Im Rahmen dieser Kulturpflegestrategie wurden auch einen Reihe von Planungserklärungen im Bereich Denkmalpflege angenommen. Das Hauptbestreben dieser Planungserklärungen war es, die Bürokratie herunterzufahren, die ganzen Verfahren bürgernäher zu gestalten und vor allem auch die grotesk hohe Quote von 10 Prozent denkmalgeschützter Häuser im Kanton Bern zu vermindern. Vielleicht muss ich an dieser Stelle eine Bemerkung zum einleitenden Votum unseres Regierungsrats anbringen: Ich staune etwas, dass man nun, da das Baugesetz offen ist, seitens des Regierungsrats und der Kommission die Anliegen nicht aufgenommen hat. Es gibt übrigens auch überwiesene Motionen, auf die ich ebenfalls noch zu sprechen kommen werde. Ich rufe namentlich in Erinnerung, dass auch in der Geschäftsplanung des Regierungsrats das Thema nirgends vorhanden ist. Das erstaunt mich ebenfalls. Vorhin erhielt ich ein Couvert mit der Einladung zur Bildungskommissionssitzung, in der erwähnt ist, dass es ein Informationstraktandum sein wird, kein Antragstraktandum. Wir wurden zugegebenermassen auch bisher schon einige Male – übrigens auf unseren Wunsch – über die Umsetzung der Kulturpflegestrategie informiert. Ich habe aber etwas den Verdacht, dass noch nicht sehr viel geschehen ist. Letztlich stellt sich auch die Frage, ob wir das Thema im Volksschulgesetz anpassen

oder im Baugesetz, wo es aus meiner Sicht hingehört. Es ist also angebracht, darüber zu sprechen.

Für mich ist die viel zu hohe Quote der denkmalgeschützten Gebäude im Kanton Bern der zentrale Punkt. Dieser Meinung war übrigens auch die BiK: Sie wollte die Quote zunächst auf unter 4 Prozent senken. Danach ging ein hartes Feilschen los, und irgendwann fand man zu einem Kompromiss von unter 6 Prozent. Aus nicht ganz nachvollziehbaren Gründen wollte die BaK nun eine Grenze von 7 Prozent einführen. Ich erinnere noch einmal daran, dass es sich schon bei den 6 Prozent um einen Kompromiss handelt. Ich möchte beliebt machen, am Beschluss von unter 6 Prozent, der vor einem Jahr mit einer überdeutlichen Mehrheit gefällt wurde, festzuhalten.

Zudem liegen eine Reihe weiterer Anträge vor. Unter anderem verlange ich, dass nicht mehr einfach systematisch sämtliche Häuser, welche die Kriterien erfüllen würden, in das Inventar aufgenommen werden, sondern eine Auswahl in bestimmten Gebieten. Das steht im Antrag zu Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe a. Ein ganz entscheidender Punkt ist aus meiner Sicht, dass in Artikel 10b Absatz 2 das Wort «grundsätzlich» ergänzt wird. Ich gebe zu, es ist einer der Anträge, die spät kamen, aber es ist eine Tatsache, dass im Moment ein absolutes Abbruchverbot für schützenswerte Objekte herrscht. In der Diskussion über unsere Durchsetzungsinitiative erzählt man uns immer, es müsse eine Einzelfallprüfung geben. Und hier ist dies nicht gegeben. Da müsste man eine leichte Lockerung ins Gesetz aufnehmen. Weiter verlangen wir, dass die Umnutzung von erhaltenswerten Gebäuden im Innern erleichtert werden soll. Dazu gibt es sogar eine überwiesene Motion: die Motion Tanner, die nach wie vor nicht umgesetzt ist. Ebenfalls wurde vor einem Jahr die Planungserklärung verabschiedet, die das Dämmen geschützter Häuser erleichtern soll. Zudem sind wir wie bereits vor einem Jahr der Meinung, dass man denkmalgeschützte Ställe leichter tierschutzkonform und nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung umbauen können sollte. In Artikel 10c wird gefordert, dass der Fachbericht der Denkmalpflege nur empfehlenden Charakter hat und dass die Baubewilligungsbehörde abschliessend entscheiden kann. Auch dies entspricht einer Planungserklärung der Kulturpflegestrategie.

Ich fasse zusammen: Die Anträge sind nichts besonders Sensationelles. Es sind alles Forderungen, denen der Grosse Rat bereits einmal zugestimmt hat. Es gibt bekanntlich eine zweite Lesung. Wenn also eine Formulierung nicht so super ist, habe ich nicht das Geringste dagegen, wenn die Kommission darauf zurückkommt und allenfalls einen anderen Vorschlag macht. Im Sinn von mehr Bürgernähe und eines Abbaus der Bürokratie für die Bauherrschaften bitte ich den Rat, diesen Anträgen zuzustimmen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Ich äussere mich zum Antrag zu Art. 10d Abs. 4 (neu). Schon im Rahmen der Beratung der Kulturpflegestrategie vor etwa einem Jahr wurde mit 94 zu 53 Stimmen eine Planungserklärung der BiK überwiesen, welche die Denkmalpflege beauftragt, innerhalb von fünf Jahren den Status schutzwürdiger und erhaltenswerter Objekte und Gebäudegruppen im Inventar des Kantons und der Gemeinden zu überprüfen. Die Anzahl der Gebäude soll nach der Überprüfung 6 Prozent des Ge-

samtgebäudebestandes nicht überschreiten. Dies mit dem Ziel, die innere Verdichtung zu erleichtern und den Druck auf das Kulturland zu reduzieren. So weit nötig, seien dafür die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Es lag auch ein Antrag der linken Seite vor, der 7 Prozent des Gebäudebestandes nannte, der nicht überschritten werden soll. Unser Antrag nimmt nun diese 7 Prozent auf, damit eine etwas verträglichere Lösung umgesetzt werden könnte. Im Übrigen hat sich dies im letzten Jahr nicht verändert. Wenn die innere Verdichtung gelingen soll, müssen wir den Prozentsatz von 7 Prozent fixieren. Auch die Übergangsfrist von fünf Jahren ist nötig, damit das Ziel innert nützlicher Frist erreicht werden kann. Die Fraktion BDP, FDP, SVP, EDU und glp bitten den Rat, diesen Antrag zu unterstützen.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Die Debatte, die wir hier führen, ist wichtig: Es geht insbesondere um einen Bereich, der nicht Teil der Vernehmlassungsvorlage war, sondern völlig neu dazugekommen ist. Von daher müssen wir besonders gut abwägen, was wir effektiv beschliessen und was nicht. Es liegen nun acht Anträge vor. Sechs dieser acht Anträge lagen bereits in der Kommission vor und wurden dort auch diskutiert. Sämtliche dieser sechs Anträge, die der Kommission vorlagen und im Plenum nun erneut vorgebracht werden, wurden in der Kommission nach erfolgter Diskussion zurückgezogen. Die Kommission hat die drei Artikel 10b, 10c und 10d einstimmig genehmigt. Im Rahmen der Diskussion in der BaK wurde seitens des Justizdirektors zu Recht darauf hingewiesen, dass es um Anliegen geht, die im Rahmen der Kulturpflegestrategie eingebracht worden waren. Dazu hatte der Grosse Rat entsprechende Planungserklärungen verabschiedet. Auch Grossrat Krähenbühl hat dies erwähnt. Der Regierungsrat wies auch darauf hin, dass die ERZ diese Arbeit an die Hand genommen hat. Es gibt eine Arbeitsgruppe, die sich genau mit diesen Fragen auseinandersetzt und auch zeitnah Informationen für die zuständigen Kommissionen in Aussicht gestellt hat. Das wird auf der einen Seite die BiK betreffen und auf der anderen Seite auch die BaK. Darauf werde ich noch zurückkommen.

Die Kommission hat, wie gesagt, von diesen Erläuterungen mit Verständnis und Zustimmung Kenntnis genommen; nicht zuletzt auch, weil wir zur Kenntnis genommen haben, dass die Revision des Baugesetzes recht befrachtet ist und wir unter einem relativ hohen Erfolgsdruck stehen. Wir müssen die Revision also durchbringen. Es wird ohnehin verschiedene Widerstände geben. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen zusätzlichen Widerstand gegen das Gesetz aufzubauen, könnte sich in strategisch-taktischer Hinsicht recht schnell als relativ gefährlich erweisen. Die Anträge wurden nun gestellt. Das ging ein bisschen «hü-hopp», es gab keine Version der Antragsdokumente, in der nicht noch eine Anpassung oder eine Ergänzung vorgenommen wurde. Das wirft im Hinblick auf die Qualität dieser Anträge gewisse Fragen auf. Ich erlaube mir zudem den Hinweis, dass beispielsweise im Antrag von Grossrat Krähenbühl zu Artikel 10c ein falscher Legalverweis enthalten ist: Es wird auf Artikel 10 Buchstabe e verwiesen: Das ist die geltende Fassung des Baugesetzes. Gemäss der revidierten Vorlage müsste man sich auf Artikel 9a Buchstabe e beziehen. Dies

auch ein Hinweis auf den Ausarbeitungsgrad der vorliegenden Anträge.

Zwei Anträge wurden, wie ich erwähnt habe, in der BaK nicht diskutiert: Das betrifft den Antrag von Grossrat Krähenbühl zu Artikel 10b Absatz 3 und den Antrag von Grossrat Krähenbühl zu Artikel 10c Absatz 3. Ich verzichte auf weitere Ausführungen zu den einzelnen Anträgen. Ich bitte den Rat jedoch gleichwohl im Namen der BaK, kein weiteres Feld zu öffnen. Das betrifft alle Anliegen, die nun eingebracht wurden. Es wäre falsch, ein zusätzliches Feld zu öffnen und damit zusätzlichen Widerstand gegen das Baugesetz zu generieren. Ich kann allerdings in Aussicht stellen, das wir im Hinblick auf die zweite Lesung die ERZ einladen werden, der BaK über den aktuellen Stand der Arbeiten bezüglich der Planungserklärungen aus der Kulturpflegestrategie Bericht zu erstatten. Wir werden den Rat im Rahmen der zweiten Lesung selbstverständlich über diese Abklärungen orientieren. Falls es sich als nötig erweisen sollte, sind wir natürlich bereit, die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen. Vorerst bitte ich den Rat jedoch, dem Antrag von Regierungsrat und Kommission zuzustimmen.

Peter Sommer, Wynigen (PLR). Zu den Anträgen von Grossrat Krähenbühl eine grundsätzliche Bemerkung: Das heutige Baugesetz sagt bezüglich Denkmalpflege nicht, was und wie viel geschützt wird, sondern enthält bloss die Kategorien «schützenswert» und «erhaltenswert». Wenn wir dort eine Korrektur anbringen wollen, müssen wir das gesamte Mengengerüst der schützenswerten und erhaltenswerten Objekte deutlich reduzieren. Das ist bekanntlich mit der Debatte zur Kulturpflegestrategie passiert und wird eigentlich auch mit dem Antrag, den Grossrat Frutiger formuliert hat, beabsichtigt. Die Ergänzung in Absatz 2 lehnen wir ab. Schützenswerte Baudenkmäler sollen auch bezüglich Innenraumstruktur und fester Ausstattung einen höheren Schutz geniessen. Vielfach geht es bei solchen Objekten genau um die Raumstruktur und die Ausstattung, die als Bestandteil des gesamten geschützten Gebäudes ebenfalls besonders wertvoll sind. Wirtschaftliche Überlegungen sollten bei schützenswerten Objekten nicht im Vordergrund stehen.

Eine etwas andere Sicht haben wir bei den erhaltenswerten Objekten, Absatz 3: Da sollte man die Raumstruktur verändern können. Dort sehen wir auch eine Chance für die bestehenden erhaltenswerten Gebäude: Wenn die Raumstruktur verändert werden kann, können sie einer anderen Nutzung zugeführt werden. Diesem Antrag werden wir zustimmen. Der Antrag zu Artikel 10c ist unnötig, denn mit Artikel 10 Absatz 2 ist dieses Anliegen bereits erfüllt. Ein Fachbericht ist, wie es bereits der Name sagt, eben ein Fachbericht, der in einer Güterabwägung beigezogen wird. Der Bauentscheid liegt jedoch immer noch bei der Baubewilligungsbehörde. Den Antrag zu Artikel 10d lehnen wir ebenfalls ab. Die Absicht des Antrags ist klar: Die Zahl der Objekte soll reduziert werden. Das wurde auch schon mehrfach gesagt. Heikel wird es indessen, wenn eine Auswahl von Objekten einer bestimmten Epoche oder sogar in einer bestimmten Region zurückgenommen wird. Das Ziel wird erreicht, wenn die Objekte so reduziert werden, wie es im Antrag Frutiger verlangt wird. Im Rahmen der Debatte der Kulturpflegestrategie beauftragte der Grosse Rat die Denk-

malpflege, den Status der erhaltenswerten und schützenswerten Objekte zu überprüfen und ihre Zahl auf 6 Prozent des Gebäudebestandes zu reduzieren. Eine Reduktion auf 7 Prozent, die damals in einer Planungserklärung von Grossrätin von Greyerz gefordert wurde, ist aus heutiger Sicht realistischer. Wenn man sieht, um wie viele Objekte es eigentlich geht – 36 000 –, sprechen wir immerhin von rund 10 000 Objekten, die innerhalb von fünf Jahren aus dem Inventar entfernt werden müssen. Auch Regierungsrat Pulver sagte damals: «Deshalb hat aus meiner Sicht die Kommissionsminderheit mit den 7 Prozent zwar ein ehrgeiziges Ziel gesetzt, das deutlich über das hinausgeht, was ohnehin aus dem Inventar gestrichen worden wäre. Es ist aber dennoch realistisch.» Daher bitte ich den Rat, den Antrag von BDP, EDU, FDP, SVP und glp zu unterstützen und die übrigen Anträge abzulehnen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Wir erachten die meisten Anträge von Grossrat Krähenbühl als richtig. Man muss darüber diskutieren können, dass der Umbau eines denkmalgeschützten Hauses wirtschaftlich sein soll. Ich spreche von Artikel 10b Absatz 2. Es ist sinnvoll, dass auch denkmalgeschützte Häuser isoliert werden können, sei es innen oder aussen. Es ist ebenfalls sinnvoll, Brandschutz und Tierschutz vor die Denkmalpflege zu stellen. All das sind Punkte, die man unbedingt diskutieren muss. Artikel 10d, Auswahl von Gebäuden aus Epochen, betrachten wir als schwierig, denn wenn ein Objekt ausgewählt wird und ein anderes nicht, kann dies zur Verunsicherung der Eigentümer führen. Aus unserer Sicht wäre es besser, alle diese Punkte in der Kommission noch einmal zu diskutieren – allenfalls gar nicht in der BaK, sondern in der BiK. Wichtig sind sie: Das möchte ich hier deponieren. Bei unserem eigenen Antrag, den ich vorhin begründet habe, verzichte ich darauf, die Begründung zu wiederholen. Selbstverständlich unterstützen wir ihn.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Dass die Denkmalpflege-Bauinventar-Debatte nun als Nachgang zur Kulturpflegestrategie in die Diskussion über das Baugesetz hinüberschwappt, erstaunt mich etwas. Es entsteht ein ungutes Gefühl, wenn jetzt ein ganz neuer Komplex inhaltlich in das Baugesetz implementiert werden soll, ohne dass man in der Kommission vertiefter hätte abklären und austarieren können, was dies genau bedeutet, welche Folgen es hat, wie der Rechtsvergleich mit den Baugesetzen anderer Kantone aussieht und wo sie den Kulturgutschutz mit absoluten Prozentzahlen begrenzt haben. Noch viel mehr zu denken gibt mir jedoch in dieser ganzen Diskussion zu diesen Artikeln, dass ungute Erfahrungen auf irgendeine Weise in die Baugesetzgebung übersetzt werden sollen. Schon bei der OLK haben wir gehört, dass nicht alles rund laufe, wie Grossrat Frutiger sagte. Grossrat Krähenbühl sagte, er habe den Verdacht, es sei mit den Auflagen, die im Rahmen der Kulturpflegestrategie verabschiedet wurden, noch nicht viel geschehen. Nun soll dieses Protest- und Frustpotenzial gewissermassen in Gesetzesartikel umgelegt werden.

Liebe Frauen und Männer, ich habe kein gutes Gefühl dabei. Ich bin zum ersten Mal so hautnah bei einer Gesetzesrevision dabei. Wenn ich sehe, dass an den anderen Formulierungen teilweise lange gefeilt wurde und man lange

überlegt hat, welche Bedeutung ein bestimmter Wortlaut hat, finde ich es nicht sonderlich seriös, dass nun so salopp und hemdsärmelig fixfertige Texte instantmässig eingebaut werden sollen. Es tut mir leid für diejenigen, die sie verfasst haben. Da habe ich ein ungutes Gefühl – nicht zuletzt, wenn es Dinge darunter hat wie das Abwägen, ob Gebäudeversicherungsaufgaben des Brandschutzes höher gewichtet werden sollen als ein Fachbericht: Wie wird das gemacht und was wird dem Bauherr nachher eröffnet? Zudem ist gar nicht klar, wer diese Abwägung vornehmen soll; möglicherweise die Baubewilligungshörde.

Wir werden diese Anträge integral ablehnen. In welcher Grössenordnung man den Denkmalschutz, den Kulturgutschutz begrenzen will, wurde in der Kulturstrategie lange diskutiert. Es wurden Zahlen genannt. Darauf kann man zurückkommen. Man kann mit Vorstössen und Motionen wieder daran herumschrauben. Das ist eine legitime Diskussion; damit bin ich einverstanden. Wenn jedoch die Frage auftaucht, welchen Wert und welche Gestalt unsere Orts- und Landschaftsbilder haben, und wenn man sie im Zusammenhang mit dem Tourismus vermarkten will, ist man vielleicht auch froh, wenn das eine oder andere Gebäude noch einen gewissen Schutzgrad geniesst.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Les Verts). Ich glaube, es ist das erste Mal, dass ich am Rednerpult stehe und das Pult herunterfahren muss. Sonst muss ich es immer hochfahren. Inhaltlich kann ich mich meinem Vorredner jedoch weitgehend anschliessen. Die Fragen, die wir nun entscheiden müssen, haben wir im Januar vor einem Jahr ausgiebig diskutiert. Wir brauchten dafür mehr oder weniger zwei Sitzungen. Die Kommission führte im Voraus hektische Beratungen durch und beschloss am Schluss Planungserklärungen. Die ERZ ist nun daran, diese Planungserklärungen zu bearbeiten. Das braucht, wie vom Kommissionspräsidenten und auch von Regierungsrat Neuhaus gesagt wurde, Zeit. Es ist nicht seriös, jetzt aus der Hüfte – wenn wir nicht ein üppiges Mittagessen verzehrt hätten, würde ich sagen: aus dem hohlen Bauch heraus – etwas ins Gesetz schreiben zu wollen. In seinem einleitenden Votum hat Regierungsrat Neuhaus auch daran erinnert, dass es demokratische Spielregeln gibt und dass das, was man nun vorhat, diesen Spielregeln nicht mehr entspricht. Mit dem Antrag, der 7 Prozent fordert, könnten wir Grünen liebäugeln, weil er uns entgegenkäme. Wir sind jedoch grundsätzlich der Meinung, jetzt sei nicht der richtige Zeitpunkt, um Dinge vorzuziehen, die man als Umsetzung der Kulturpflegestrategie und der Planungserklärungen, die damals beschlossen wurden, in Angriff genommen hat. Deshalb bitten wir den Rat, alle Anträge abzulehnen.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Ich kann mich meinen beiden Vorrednern anschliessen. Die Kulturpflegestrategie und die Planungserklärungen in diesem Zusammenhang sind der Ausgangspunkt der vorliegenden Anträge. Wir sind ganz klar der Meinung, dass über die Vorschläge, die jetzt diskutiert werden, erst entschieden werden kann, wenn auch die ERZ, die bei der Umsetzung der Kulturpflegestrategie federführend ist, dazu hat Stellung nehmen können. Das ist auch die Meinung der BaK. Im Votum des BaK-Präsidenten konnte man dies zur Kenntnis nehmen. Wenn wir uns mit diesen

Anträgen befassen wollten, sie jedoch nicht jetzt behandeln wollten, müssten sie zumindest zuerst in die BaK zurückgewiesen werden. Dabei würde die SP-JUSO-PSA-Fraktion allenfalls mitmachen, damit sich die JGK und die ERZ dazu äussern könnten. Es wurde bereits gesagt, dass die vorgeschlagenen Texte nicht ausgegoren sind. Würden wir heute politisch ausmarchen, ob man dafür oder dagegen ist, wobei es keine Rolle spielte, ob sie Widersprüche und Unstimmigkeiten gesetzgeberischer Natur enthalten, wäre dies keine seriöse Gesetzgebungsarbeit. So sollten wir bei der Behandlung eines derart wichtigen Gesetzes nicht arbeiten.

Einzelne Anliegen stossen bei uns indessen auf ein gewisses Verständnis. Dabei denke ich insbesondere an wärmedämmende Massnahmen bei denkmalgeschützten Gebäuden. Wir sind durchaus bereit, uns auf diesen Vorschlag einzulassen. Namentlich den bäuerlichen Vertretern im Rat möchte ich jedoch Folgendes sagen: Eines der Stichworte sind bekanntlich Bauten in der Landwirtschaftszone, die man umnutzen können sollte, weil man sie nicht mehr benötigt. Dort sieht man das Glück darin, ihre Zahl zu reduzieren. Aus meiner Sicht ist das ein Schuss ins eigene Bein. Ich verweise auf Artikel 24d des Raumplanungsgesetzes: Eine Baute in der Landwirtschaftszone kann unter Voraussetzung, dass sie schützenswert ist, umgenutzt werden. Bevor man nun die Zahl dieser Bauten auf 6 oder 7 Prozent massiv reduziert, sollte man sich dies noch einmal überlegen. Wenn man in der Landwirtschaftszone eine Baute umnutzen will, gibt es im Raumplanungsgesetz einen Artikel im Zusammenhang mit der Denkmalpflege: «Il y a un petit charme discret» in diesem Raumplanungsgesetz. Ich empfehle, es wieder einmal zu studieren und sich noch einmal zu überlegen, ob man wirklich so viel aus dem Inventar streichen will und ob es im Interesse der Landwirtschaft ist. Also: Allerhöchstens zurück in die Kommission mit all diesen Anträgen, damit wir sie seriös prüfen können. In der Form, in der sie heute vorliegen, lehnen wir sie ab.

Willy Marti, Kallnach (UDC). Nun kommt noch die SVP. Es ist wahrscheinlich niemand erstaunt, dass ich sage, die SVP habe für die Anträge Krähenbühl eigentlich Sympathien. Vorgebracht wird dies von mir als Mitglied der BaK. Wir hatten das Gefühl, die Zuständigkeit könne bei der BiK liegen. Wenn aber die BiK das Thema einbringt, betrachten wir es eben auch bei uns wieder. Alles begann eigentlich mit dem Ziel, die innere Verdichtung zu fördern. Das ist nun gewissermassen eine Konsequenz daraus. Wir wollen Nutzungen ermöglichen sowie Umbauten und Sanierungen erleichtern und hoffen, dass das eine oder andere in Angriff genommen werden kann, das sonst nicht angegangen würde. Zu Artikel 10b Absatz 2: Dass ein schützenswertes Baudenkmal sehr schön sein kann, dass es aber verlottern kann, wenn es irgendwann wirtschaftlich nicht mehr tragbar ist, ist uns eigentlich klar. Davor haben wir Angst. Wir stimmen dem Antrag daher gerne zu. Wir sind auch der Meinung, dass man die Raumstrukturen im Inneren verändern können sollte. Kompromisse muss man dennoch eingehen. Ich bin viel in Umbauten: Wenn man fast auf die Knie gehen muss, um von einem Raum in den anderen zu gelangen, müsste man doch etwas machen können. Mit dem Isolieren kann Energie gespart werden. Das ist sonst auf allen Seiten beliebt. Um Energie zu sparen, müssen wir isolieren kön-

nen. Wenn es heisst «nicht erheblich beeinträchtigt wird», ist ein gewisser Schutz vorhanden. Ich bin der Meinung, man könne bei Ökonomieteilen – Absatz 7 – aussen durch-aus schützen. Dass man den Tierschutz stärker gewichtet als einen Fachbericht, ist auch wieder sehr sympathisch. Das muss aus Tierschutzkreisen sicher unterstützt werden. Wenn die Menge der erhaltenswerten Objekte entsprechend heruntergefahren wird, ist das schon bald obsolet. Dass die Baubewilligungsbehörde empfehlenden Charakter hat, dass sie noch abschätzt und am Schluss entscheiden kann, ist uns sympathisch. Zu Art. 10d Abs. 1 Bst. a, «Epoche und ihre Region»: Beim Kiesvorkommen in Kallnach ist es etwas anderes. Da geht es nicht um den Bau, sondern dort befinden sich Keltengräber, die kantonsweit bis zum Gehtnicht-mehr geschützt werden. Wenn man schon 500 Gräber hat und an einem Ort noch 2 weitere auftauchen, müssen diese auch noch irgendwie geschützt werden. Ganz ähnlich ist es doch auch bei den Bauten. Was die 6 oder 7 Prozent betrifft, konnte Grossrat Krähenbühl die SVP-Fraktion überzeugen: Es brachte dies von der BiK her entsprechend ein. Die beiden Zahlen werden einander wahrscheinlich gegenübergestellt werden. Uns sind 6 Prozent sympathisch, denn die erhaltenswerten Bauten werden bekanntlich massiv minimiert – so, wie wir es gerne hätten.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Ich fasse mich ganz kurz: Die Anträge Krähenbühl würdige oder beurteile ich inhaltlich nicht einmal. Ich bin der Meinung, dass sie vom Timing und von der Vorbereitungszeit her ungünstig sind: Wir konnten in der BaK nicht darüber diskutieren. Zudem haben sie sehr stark den Charakter von Ausführungsbestimmungen. Aus meiner Sicht gehören Ausführungsbestimmungen nicht in ein Baugesetz. Wir werden die Anträge Krähenbühl integral ablehnen. Den Antrag BDP, FDP, EDU, SVP und glp, mit dem einfach nur das Mengengerüst ein für allemal ins Gesetz aufgenommen werden soll, um ein Stück weit den Planungserklärungen Nachdruck zu verleihen, werden wir entsprechend überweisen und annehmen.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Die EDU-Fraktion hat inhaltlich keine Differenz zum Antragsteller Krähenbühl. Sämtliche Anträge basieren bekanntlich auf überwiesenen Planungserklärungen oder Motionen. Trotzdem halten wir die vorliegenden Formulierungen für etwas zu problematisch, um nun gleich zu sagen: Jawohl, das ist es. Wir empfehlen, die Anträge in die Kommission zurückzuweisen. Das wäre wahrscheinlich seriöser. Beispielsweise ist der Hinweis in Artikel 10c aus unserer Sicht doppelt genäht, denn bereits in Artikel 10 ist enthalten, dass eigentlich die Baubewilligungsbehörde den Entscheid fällt und nicht die OLK. Was die 6 oder 7 Prozent betrifft, sind wir uns nicht ganz einig. Die eine Seite argumentiert, der Grosse Rat habe sich in einer Debatte mehrheitlich auf 6 Prozent geeinigt, also müsse man dabei bleiben. Andererseits kann man auch sagen, man wolle lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach. Man könnte sich daher auch mit den 7 Prozent einverstanden erklären, denn dies wäre ein Kompromiss, den auch Regierungsrat Pulver für einigermassen realistisch hält.

Walter Messerli, Interlaken (UDC). Ob man zurückweist oder nicht, lasse ich einmal im Raum stehen. Wir müssen uns aber immer vorstellen, dass wir die Gesetzgebung für den Anwender, für den Vollzug machen. Dabei sind sogenannte Kann-Vorschriften oder unbestimmte Rechtsbegriffe des Teufels. Als Beispiel für unseriöse Gesetzgebung möchte ich Absatz 10b Absatz 2 nennen, der in dieser Form nicht funktioniert. Da steht: «Schützenswerte Baudenkmäler dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden.» Das ist bereits ein erster unbestimmter Rechtsbegriff. Dann geht es weiter: «Innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen sind ihrer Bedeutung entsprechend zu erhalten, sofern die wirtschaftliche Tragbarkeit aufgrund erheblich höherer Umbaukosten [...] oder einem erheblich tieferen Gebäudeertrag nicht beeinträchtigt wird.» Was heisst «erheblich höher»? Und «[...] oder einem erheblich tieferen Gebäudeertrag nicht beeinträchtigt wird.»: Meine Damen und Herren, das ist für den Anwender absolutes Juristenfutter. In der Auslegung von «grundsätzlich» und «erheblich» werden auf jeden Fall von einer Seite Beschwerden und Rekurse erfolgen. Auch bei Artikel 10b Absatz 6 ist von «erheblich» die Rede. Es geht darum, griffige Gesetzesbestimmungen zu erlassen und nicht einfach Juristenfutter zu produzieren, mit dem der Anwender nichts anfangen kann und das für Baugesuchsteller und Bewilligungsbehörde nur Unsicherheiten schafft.

Patrick Freudiger, Langenthal (UDC). Ich erlaube mir eine kurze Anmerkung zu Artikel 10d Absatz 2: Heute haben wir im Gesetz ein absolutes Abbruchverbot. Man kann nun sagen, die Formulierung sei klar. In dem Fall würde ich zu bedenken geben, dass diese Formulierung so nichts bringt, auch wenn sie klar ist. Bereits für das geltende Recht hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern vor einigen Monaten mit Bezug auf diese Bestimmung im Zusammenhang mit dem Urteil vom 5. Juli 2003, in dem es um die Gemeinde Interlaken und eine Beschwerde der Stiftung Helvetia Nostra ging, Folgendes festgehalten: «Gestützt auf eine verfassungskonforme Auslegung von Artikel 10b Absatz 2 BauG ergibt sich sodann, dass trotz des absolut formulierten Abbruchverbots unter Umständen auch schützenswerte Baudenkmäler abgebrochen werden dürfen. Steht die Belastung für die Eigentümerschaft in keinem vernünftigen Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Objekts, ist ein Abbruchverbot nicht durchsetzbar.» Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir können nun die Eigentümerverbände links überholen und am absolut formulierten Wortlaut festhalten. Ich muss aber zu bedenken geben, dass dies nicht verfassungskonform ist. Die einzige Möglichkeit, den Wortlaut in eine verfassungskonforme Ausgestaltung zu bringen, ist, dem Antrag zuzustimmen und den Begriff «grundsätzlich» aufzunehmen. Grossrat Krähenbühl hat richtig gesagt, dass bei anderer Gelegenheit im migrationspolitischen Diskurs ebenfalls auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit hingewiesen wird. Ich bin überzeugt, Grossrat Krähenbühl wird am Schluss genau schauen, wer seinen Antrag ablehnt, und er wird, wenn wir das nächste Mal über Automatismen bei der Durchsetzung diskutieren, diese Leute daran erinnern.

Fritz Ruchti, Seewil, (UDC). Ich erlaube mir, noch rasch drei Beispiele zur Denkmalpflege zu erwähnen, die ich selbst während meiner politischen Karriere erlebt habe. Eigentlich brauchte es nichts anderes als etwas normalen, gesunden Menschenverstand. Alt Bundesrat Ogi hat einmal gesagt, er habe in seinem Leben sehr viele intelligente Leute kennen gelernt, aber nur sehr wenige weise Leute. Daran mangelt es auch hier. Solche Anträge, wie sie uns von Grossrat Krähenbühl vorgelegt wurden, rühren aus Erfahrungen und aus Reklamationen, die sich in den Gemeinden und Regionen gegen die Fachberichte und die Amtsstellen richten; sei es die Denkmalpflege oder sei es die OLK. Regierungsrat Neuhaus weiss, dass ich selbst auch mit der OLK konfrontiert war. Dazu will ich mich nicht äussern. Es wurde richtig gesagt: Eigentlich sollte man die Landschaft schützen. Es gibt aber effektiv auch Ausnahmen, die gesamtheitlich betrachtet werden müssten.

Zur Denkmalpflege: Vor mehr als 20 Jahren hatte die Gemeinde Rapperswil bei der Ortsplanung, als eine Überbauungsordnung erstellt wurde, die Absicht, das sogenannte Doktorhaus abubrechen und zusammen mit der Denkmalpflege und den anderen Fachstellen einen schönen Ortszugang zu planen. Der Abbruch wurde von der Denkmalpflege komplett abgelehnt. Das Haus steht noch heute: Es ist ein Schandfleck. Das zweite Beispiel befindet sich in meiner unmittelbaren Nähe. Das Objekt einer Erbengemeinschaft wurde von der Denkmalpflege ebenfalls gesichert: Dort wird gar nichts gemacht. Grossrat Mentha hat vorhin ausgeführt, dass in Landwirtschaftszonen schützenswerte Objekte mitfinanziert werden. Aber manchmal ist ein Objekt in einem dermassen desolaten Zustand, dass man es gar nicht mehr schützen kann, sondern einen Neubau erstellen muss, der ins Ortsbild passt. Ein drittes Beispiel, wiederum in der Gemeinde Rapperswil, ist ein Stöckli in Wierenzwil, das eingestürzt ist. Eigentlich hätte es renoviert werden sollen, aber nun ist es komplett zerstört. Wenn man bei diesen drei Beispielen etwa Grösse gezeigt hätte und die Denkmalpflege das Gespräch mit den Gemeindebehörden gesucht hätte, wären sicher Lösungen gefunden worden. Leider ist das nicht geschehen. Deshalb haben wir in der Gemeinde Rapperswil nun Ruinen.

Elisabeth Zäch, Berthoud (PS), présidente de la CFor. Ich erlaube mir nun doch noch, als Kommissionspräsidentin der BiK das Wort zu ergreifen. Am Schluss der Diskussionen rund um die Denkmalpflege habe ich das bereits gesagt, und sage ich es noch einmal: Was mich im Moment stört, ist Folgendes: Im Rahmen der Kulturpflegestrategie haben wir unsere Denkmalpflege nicht geschont. Ob zu Recht oder nicht, spielt keine Rolle. Wir haben hart diskutiert; es wurden harte Anträge gestellt, und diese wurden auch überwiesen. Mich stört das Misstrauen, das nun wieder daherkommt. Jetzt muss man noch einen draufsetzen. Und du, Samuel, weisst als BiK-Mitglied ganz genau, dass wir an der Arbeit sind und dass uns am 2. Februar erklärt wird, wie das Projekt läuft und wie es umgesetzt wird. Lasst die Leute doch endlich einmal arbeiten! Wenn man weiss, was sich ergibt, was sich aus diesen Diskussionen ergeben hat, kann man es in ein Gesetz umgiessen. Aber nun auf die Schnelle ein Gesetz zu beschliessen und diese Thematik auch noch hineinzupacken, ist unseriös. Ich finde es, ehrlich gesagt,

auch gegenüber den Fachleuten der Denkmalpflege nicht fair.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Vielen Dank für die engagierte Diskussion. Ich habe versucht, ihr gut zu folgen, und möchte nun den folgenden Vorschlag machen: Ich habe vorhin begründet, weshalb ich es auch angesichts der Diskussion, welche die BaK dazu geführt hat, und der Beschlüsse nicht als sinnvoll erachte, jetzt völlig quer zu schiessen und das Fuder zu überladen. In dem Sinn möchte ich beliebt machen, dass die Anträge Krähenbühl heute geklärt werden, und bitte den Rat, sie abzulehnen. In Bezug auf den gemeinsamen Antrag von BDP, FDP, EDU, SVP und glp betreffend Artikel 10d Absatz 4 bitte ich darum, ihn im Sinne einer Rückweisung in die Kommission, also mit einer gewissen Offenheit, zu überweisen. Wir werden die ERZ anhören und werden sehen, welche Arbeiten dort gemacht wurden. Auf der Basis des hier vorliegenden Vorschlags werden wir in die zweite Lesung zurückkommen. Es gibt über das Gesagte hinaus einen guten Grund, der dieses Vorgehen sinnvoll machen würde: Der Antrag, der vorliegt, zeigt eine Richtung auf. Er muss gesetzestechisch aber noch überarbeitet werden. Es ist unschön, einen Gesetzesartikel zu haben, in den die Übergangsbestimmung direkt integriert ist. Wir werden zudem eine Lösung suchen müssen, die eine gewisse Differenzierung zulässt. Wenn wir einfach eine allgemeine Bestimmung – 6 oder 7 Prozent – festlegen, dürfte es für gewisse Gemeinden äusserst schwierig werden. Von daher wird man eine differenzierte Anwendung sicherstellen müssen, die ermöglicht, den Richtwert insgesamt über den gesamten Bestand einzuhalten, ohne die Gemeinden mit einem natürlicherweise vorliegenden höheren Bestand vor eine unmögliche Situation zu stellen. Ich möchte daher beliebt machen, den gemeinsamen Antrag im Sinn einer Rückweisung in die Kommission zurückzunehmen und damit in die zweite Lesung zu kommen.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Während Grossrat Schwarz von der Taube und vom Spatz spricht, sehe ich langsam den Geier über dieser Vorlage kreisen. Nun wurde ein langer Stellvertreterkrieg geführt. Es ging um die Kulturpflegestrategie, um die BiK und um die Denkmalpflege. Ich wiederhole: Es handelt sich um die Teilrevision des Baugesetzes. Grossrat Mentha hat richtig gesagt, dass man bei einer vollständigen Nutzungsänderung ausserhalb der Bauzone einen Vollausbau vornehmen kann. Auch Grossrat Freudiger sagte richtig, dass auch Bauten abgebrochen werden können. Beispiele dafür sind die Salzbutte in Belp, die nach Verhandlungen letztlich abgebrochen wurde, sowie die «Alte Schmiede» in Rohrbach, die nach dem Entscheid der BVE vom 31. Oktober 2012 abgerissen wurde. Ich warne den Grossen Rat davor, nun für die zweite Lesung eine grosse Bugwelle vor sich herzuschieben, denn irgendwann könnte sie zu einem Tsunami werden. Wenn sich mehrere Gruppen zusammenschliessen und das Referendum ergreifen, wird es schwierig, bis 2019 bereit zu sein. Deshalb wiederhole ich im Sinn und Geist des Kommissionspräsidenten der BaK, dass Artikel 10d Absatz 4 (neu) aufgenommen werden sollte. Alle anderen Anträge bitte ich

Sie abzulehnen. Es gibt ohnehin noch genug zu diskutieren. Hier würden wir uns Probleme einhandeln. Grossrat Schwarz, ich halte es mit der Taube und dem Spatz; den Geier sollte man von der Vorlage fernhalten.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (UDC). Zum Glück bin ich kräftig gebaut: Ich habe einen breiten Rücken und halte einiges aus. Deshalb will ich gar nicht auf jede einzelne Kritik eingehen. Ich sage global so viel: Mir ist komplett bewusst, dass die Anträge nicht in jedem Detail perfekt nach dem Gusto von Grossrat Messerli, der über lange Gerichtserfahrung am Obergericht verfügt, formuliert sind. Ich bin eigentlich davon ausgegangen, dass die Kommission das ohnehin noch einmal betrachtet. Das ist an dieser Stelle auch mein Anliegen. Ich kann es deshalb vorwegnehmen: Ich beantrage bei allen Anträgen, mit Ausnahme desjenigen zu Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe d, Rückweisung in die Kommission. Die Kommissionspräsidentin der BiK hat mir soeben versprochen, dass wir in der BiK demnächst eine Zeitplanung bezüglich der Umsetzung dieser Anliegen sehen werden. Die Denkmalpflege ist eine wichtige und gute Sache. Es ist aber auch ein massiver Eingriff ins Eigentumsrecht des Einzelnen. Nur schon die schiere Quantität von 10 Prozent geschützten Objekten ist für mich ein Unding. Ich bin aber relativ liberal und sage einfach, man müsse dort etwas verbessern. Das hat nichts mit der Art und Weise zu tun, wie die Denkmalpflege arbeitet. Deshalb bleibe ich bei meinem Antrag, den Bestand auf 6 Prozent zu senken. Das wurde im Rat schon einmal beschlossen, und es ist immer noch viel. Bei den übrigen Anliegen beantrage ich, wie gesagt, Rückweisung in die Kommission.

Le président. Ich rekapituliere: Grossrat Krähenbühl wandelt alle Anträge bis auf denjenigen zu Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe d in einen Rückweisungsantrag.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Langsam kommt etwas Aufregung in die Geschichte: Wir halten an unserem Antrag fest und weisen ihn nicht in die Kommission zurück. Ich glaube, der Rat ist bereit, zu entscheiden, ob er 6 oder 7 Prozent will.

Le président. Gibt es aufgrund der Anpassungen noch Wortmeldungen aus dem Rat? – Das ist nicht der Fall. Ich frage den Rat: Kann ich über die Rückweisungsanträge von Grossrat Krähenbühl gemeinsam abstimmen lassen? – Das ist der Fall, somit befinden wir zu allen Anträgen von Grossrat Krähenbühl mit Ausnahme desjenigen zu Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe d in einer einzigen Abstimmung über eine Rückweisung in die Kommission. Wer dem Rückweisungsantrag Krähenbühl zustimmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 10b, al. 2, 3, 6 (nouveau) et 7 (nouveau), art. 10c et art. 10d, al. 1, lit. a: proposition Krähenbühl (UDC) de renvoi à la commission)

Décision du Grand Conseil:
Adoption de la proposition Krähenbühl (UDC)
Oui 97

Non 46
Abstentions 3

Le président. Der Grosse Rat hat den Rückweisungsantrag angenommen.

Art. 10d, al. 1, lit. b et c
Adoptées

Le président. Wer dem Antrag Krähenbühl zu Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe d zustimmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 10d, al. 1, lit. d: proposition Krähenbühl (UDC))

Décision du Grand Conseil:
Rejet de la proposition Krähenbühl (UDC)
Oui 57
Non 91
Abstentions 0

Le président. Der Grosse Rat hat den Antrag abgelehnt. Wer dem Antrag BDP, FDP, EDU, SVP und glp zu Artikel 10d Absatz 4 (neu) zustimmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 10d, al. 4 (nouveau): proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Frutiger))

Décision du Grand Conseil:
Adoption de la proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Frutiger)
Oui 85
Non 60
Abstentions 0

Le président. Der Grosse Rat hat den Antrag angenommen.

Art. 10e, 10f, 12, art. 14, al. 1, art. 14, al. 2, lit. a–c
Adoptés

Art. 14, al. 2, lit. d

Proposition PBD, UDF, PLR, UDC (Fischer, Meiringen)
Biffer.

Gerhard Fischer, Meiringen (UDC). Es geht um die Biodiversität. Das Thema wurde in der Kommission bereits beraten. Der Antrag des Regierungsrats lautete damals, über die Biodiversität nichts zu vermerken. Angeregt durch Grossrätin Rüfenacht und Grossrat Mentha, wurde anschliessend Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d, «Vorschriften zur Biodiversität im Siedlungsraum erlassen, insbesondere zur Förderung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume», aufgenommen. Der Grundsatz, dass eigentlich nur das im Gesetz geregelt werden soll, was unbedingt nötig ist, ist hier am obersten Limit. Es handelt sich in Artikel 14 um eine Kann-Formulierung: Es ist den Gemeinden nicht verboten, etwas zu bestimmen. Ich

bin zusammen mit den andern Parteien der klaren Meinung, dass dies nicht erwähnt werden muss. Ich zitiere zudem den Regierungsrat, der in der Kommission sagte, das ganze Thema Biodiversität werde im Moment auf Bundesebene im Zusammenhang mit der RPG-Revision II diskutiert. Allenfalls müsste deshalb erneut eine Anpassung vorgenommen werden. Hier ist der falsche Ort, um das Thema zu regeln. Die RPG-Revision ist derzeit allerdings eingefroren und geht nicht weiter, aber ich bin der klaren Meinung, dass es im Moment keinen zusätzlichen Artikel braucht. Ich empfehle dem Rat, den Antrag der Mehrheit der bürgerlichen Parteien zu unterstützen und Absatz 2 Buchstabe d im Sinne der Gemeinden zu streichen.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. In Artikel 14 geht es um die Aussenraum- und Umgebungs-gestaltung von Bauten und Anlagen. Absatz 2 gibt den Gemeinden die Möglichkeit, in diesem Bereich Vorschriften zu erlassen. In drei Buchstaben wird aufgezählt, was gemacht werden kann: ein angemessener Anteil an begrünten Flächen; Anpflanzung, Erhaltung und Pflege von Bäumen und Hecken; das Untersagen von Veränderungen am herkömmlichen Orts- und Landschaftsbild. Dazu kommt der Vorschlag, der von der Kommission und auch vom Regierungsrat übernommen wurde: diese Aufzählung um einen Punkt zur Biodiversität zu ergänzen. Die BaK hat diesem Antrag im Stimmenverhältnis von 7 zu 4 bei 4 Enthaltungen zugestimmt. Begründet wird er damit, dass im Rahmen einer Kann-Formulierung die Gemeinden ermächtigt werden sollen, der Biodiversität dasselbe Gewicht und dieselbe Sichtbarkeit zu geben wie den begrünten Flächen und der Pflege von Bäumen und Hecken.

Rita Haudenschild, Spiegel (Les Verts). Wenn es um die innere Verdichtung geht, hat die Bevölkerung vor allem eine Sorge. Das haben wir gesehen, als wir mit unserer baurechtlichen Grundordnung in die Mitwirkung gingen. Wir wurden immer wieder gefragt, ob alles überbaut werde und ob man nur noch Hochhäuser vor sich habe; ob es kein Plätzchen mehr gebe, auf dem man sich aufhalten könne, und ob alle Bäume gefällt würden; ob es keine Grünräume, Blumen, Büsche und Pflanzen mehr um die Bauten herum haben werde. Zusammengefasst: Ob es einem an diesem Ort überhaupt noch wohl sei. In der Siedlungsplanung war bisher das Gebäude wichtig. Auf die Umgebung wurde weniger geachtet. Mit der Fläche um die Gebäude herum musste zwar etwas gemacht werden: Man durfte sie nicht einfach betonieren. Aber sie musste pflegeleicht sein. Auf die Qualität, die Gestaltung und die Vielfalt wurde selten geachtet. Mit der inneren Verdichtung wird das eine zentrale Rolle erhalten. Die Freiräume, die Grünräume und ihre Gestaltung werden für die Frage, ob die innere Verdichtung möglich sein wird, zentral sein. Mit dem Antrag, der in der Kommission erfreulicherweise eine Mehrheit gefunden hat, möchte ich den Fokus auf die Räume im Siedlungsgebiet, die bisher vernachlässigt wurden, legen. Grünräume im stark bebauten Raum müssen qualitativ besser gestaltet werden. Unsere Bevölkerung will vielfältige, gut gestaltete Freiräume und Grünräume mit Blumen, Büschen, Bäumen, Wasserbereichen. Das nimmt ihr ganz klar die Angst vor der Verdichtung. Es ist, wie der Kommissionspräsident sagte,

eine Kann-Formulierung. Vor allem den Gemeinden im städtischen Raum ermöglicht dies, die Qualität, die Vielfalt und die Biodiversität im Siedlungsraum zu fördern und auch einzufordern. Ich bin daher froh, wenn der Grosse Rat Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d nicht streicht, sondern beibehält.

Marianne Dumermuth, Thoune (PS). Ich blicke vor allem in die Mitte des Ratssaals. Früher hatte ich in meinem Beruf sehr viel mit Bauern mit zu tun, und zwar im Rahmen der Umsetzung der Ökoqualitätsverordnung (ÖQV). Es geht bekanntlich stets um den ökologischen Ausgleich. Bauern und der Landwirtschaft Nahestehende wissen, was ökologischer Ausgleich ist. Es geht hier um die Biodiversität, auch wenn das ein Fremdwort ist. Es geht, ganz einfach gesagt, um unsere Tier- und Pflanzenwelt. Mir wurde immer vorgeworfen, ich hätte gut reden, ich käme schliesslich aus der Stadt. Auf dem Land sei man bekanntlich immer an allem schuld. Man sei schuld daran, dass es einen bestimmten Vogel oder gewisse Pflanzen nicht mehr gibt. Wir sollten auch einmal etwas machen. Und genau hier könnten wir nun etwas machen. Hier wäre dieser Ausgleich zwischen Stadt und Land möglich, wenn auch nur im Kleinen. Zudem ist es erst noch eine Kann-Formulierung. Bekanntlich bin ich Gemeinderätin der Stadt Thun. Wenn wir irgendwo eine gesetzliche Grundlage hätten, wäre es einfacher, solche Dinge an Orten einzufordern, wo sie sinnvoll sind, oder sie den Bauherren wenigstens schmackhaft zu machen. Deshalb verstehe ich nicht, dass man nun quasi für die Städter, aber auch für das Land, eine solche Kann-Formulierung nicht aufnehmen will. Ich bitte die Ratsmitglieder, ein Stück weit über ihren Schatten zu springen, und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d zuzustimmen.

Willy Marti, Kallnach (UDC). Die SVP unterstützt den Antragsteller. Wir wollen keine zusätzlichen Vorschriften und keinen Apparat, der das kontrolliert. Wir wollen in dieser Beziehung eigentlich nichts. Folglich steht die ganze SVP voll und ganz hinter dem Antragsteller.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Ich kann fast in dieselbe Kerbe hauen. Auch wir wollen keine zusätzlichen Vorschriften zur Biodiversität. Das könnte nämlich auch kontraproduktiv sein. Es heisst zwar «Die Gemeinden können», aber wenn sie können, machen sie es vielleicht auch oder machen es sicher eher. Zusätzliche Vorschriften könnten potenzielle Bauherren davon abhalten, eine verdichtete Überbauung zu planen. Man kann das Fuder auch überladen.

Adrian Haas, Berne (PLR). Wer mit der Verdichtung ernst machen will, sollte dort, wo verdichtet werden kann, nicht noch mit zusätzlichen Vorschriften verhindern, dass man es eben macht. Auch die FDP-Fraktion ist nicht für zusätzliche Vorschriften. Im Übrigen ist es ein Trugschluss, zu meinen, es treffe nur die Städte. Im ländlichen Raum ist dies noch mehr ein Thema, denn dort ist sehr oft die Biodiversität nicht mehr gegeben. Das kann man bedauern oder auch nicht. Ich warne davor, nun erneut etwas aufzunehmen und zusätzliche Anforderungen zu stellen. Wir werden ohnehin Mühe haben, das Potenzial bezüglich innerer Verdichtung, von dem hier immer gesprochen wird, konkret auch wirklich

ausschöpfen und realisieren zu können. Ich bitte den Rat, den Streichungsantrag anzunehmen.

Le président. Gibt es Einzelvoten? – Das ist nicht der Fall. Der Regierungsrat wünscht sich ebenfalls nicht zu äussern, ebenso wenig der Kommissionspräsident. Somit stimmen wir ab. Ich stelle den Antrag von Kommission und Regierungsrat dem Streichungsantrag gegenüber: Wer den Antrag von Kommission und Regierungsrat annehmen will, stimmt ja, wer den Streichungsantrag annehmen will, stimmt nein.

Vote (art. 14, al. 2, lit. d: proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition PBD, UDF, PLR, UDC (Fischer, Meiringen))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition PBD, UDF, PLR, UDC (Fischer, Meiringen)

Oui	62
Non	66
Abstentions	1

Le président. Der Grosse Rat hat dem Streichungsantrag den Vorzug gegeben. Wir befinden nun noch über den ob-siegenden Antrag. Wer den Streichungsantrag annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 14, al. 2, lit. d: proposition PBD, UDF, PLR, UDC (Fischer, Meiringen))

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	68
Non	61
Abstentions	2

Le président. Der Grosse Rat hat der Streichung von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d zugestimmt.

Art. 15, al. 1–4

Adoptés

Art. 15, al. 5

Proposition Les Verts (Rüfenacht, Biel/Bienne)

En cas de densification, le maître d'ouvrage peut être libéré de l'obligation d'aménager des places de jeux pour enfants ou de grands terrains de jeu lorsqu'un nombre suffisant de place de jeux pour enfants et de grands terrains de jeu facilement accessibles se trouvent ou sont prévus à proximité du terrain à bâtir. La condition en est l'existence d'une planification des espaces non construits pour le quartier.

Art. 69, al. 4, lit. f

Proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Luginbühl-Bachmann, Krattigen)

Biffer.

Le président. Artikel 15 Absatz 5 wird gemeinsam mit Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe f beraten. Ich bitte Grossrätin Rüfenacht, zuerst den Antrag der Grünen zu Artikel 15 Absatz 5 zu begründen. Anschliessend hat Grossrätin Luginbühl das Wort zur Begründung des Streichungsantrags zu Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe f.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Les Verts). Die Grünen unterstützen den Verzicht auf die Pflicht zur Erstellung von Spielplätzen nur unter bestimmten Bedingungen. Aus unserer Sicht braucht es eine sorgfältige Planung, denn gerade im Prozess der inneren Verdichtung spielt die Qualität der Aussenräume eine immer grössere Rolle. Das sehe ich ganz anders als die Sprecher der bürgerlichen Seite zum vorherigen Artikel. Die Aussenräume nehmen enorm an Bedeutung zu. Denn nur wenn die Qualität der Aussenräume stimmt und vorhanden ist, wird die Bevölkerung zu überzeugen sein, in dichtere Quartiere zu ziehen. Allerdings warnen wir davor, im gut gemeinten Interesse der Verdichtung den Blick für die Notwendigkeit von Aufenthaltsbereichen bzw. Freiflächen und Spielplätzen zu verlieren. Wenn die Verdichtung nach innen erfolgreich sein soll, und nicht zu einer Verdrängung in periphere Regionen mit entsprechendem Mehrverkehr und Auswirkungen auf den Landverschleiss führen soll, ist die hohe Qualität auch in den verdichteten Gebieten unabdingbar. Es braucht attraktive Aufenthaltsräume und Spielflächen. Deshalb beantragen wir, die angestrebte Flexibilisierung namentlich bei einem Nachweis von zusätzlicher Verdichtung etwas zurückhaltender und begleitet von einer Freiraumplanung für das Quartier zu gestalten. In dem Sinn bitte ich den Grossen Rat, unseren Antrag zu Artikel 15 Absatz 5 zu unterstützen.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (PBD). Wir sind der Meinung, dass es die Ersatzabgabe, die in Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe f aufgeführt ist, nicht braucht. Sie würde zu einem unverhältnismässigen Regulierungsaufwand führen. Wenn jemand keinen Spielplatz erstellen muss, wie wir soeben in der Begründung zu Artikel 15 gehört haben, macht es auch keinen Sinn, wenn man ihn zusätzlich mit einer Ersatzabgabe plagt. Wir sind zudem der Meinung, dass man die ganze Abgabe innerhalb der Mehrwertabschöpfungsdiskussion behandeln könnte. Wir lehnen Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe f ab und möchten ihn gerne gestrichen haben.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Es handelt sich eigentlich um zwei verschiedene Dinge, die jedoch unmittelbar miteinander verknüpft sind: Das eine ist die Spielplatzerstellungspflicht. Es ist wichtig zu unterstreichen, dass dies nichts Neues ist, sondern etwas, das bereits heute im Baugesetz enthalten ist, nämlich in Artikel 15. Es besteht für den Bauherrn die Verpflichtung, «beim Bau von Mehrfamilienhäusern [...] Abstellräume und im Freien Aufenthaltsbereiche für die Bewohner, insbesondere Kinderspielplätze, zu schaffen.» Die Begründung für diese Bestimmung, die bereits heute gilt, liegt auf der Hand. Es ist wichtig, dass es in Quartieren und bei Überbauungen entsprechende Aufenthaltsräume, insbesondere auch für Kinder, hat. Je mehr wir nun alle von Siedlungsentwicklung nach innen sprechen, desto stärker gewinnt die Erstellung

solcher Freiräume an Bedeutung. Das ist wohl klar. Wir werden die Bevölkerung nur dann von der Siedlungsentwicklung nach innen überzeugen, wenn auch auf die Aussenraumgestaltung Wert gelegt wird. Der Regierungsrat hat nun allerdings beantragt, hier gewissermassen eine Ausnahmeregelung zu schaffen. Falls im Quartier in der Nähe des Baugrundstücks genügend und gut erreichbare Kinderspielflächen und grössere Spielflächen vorhanden sind, kann von der Verpflichtung zur Erstellung von Kinderspielflächen abgewichen werden. Das ist ein Antrag des Regierungsrats, der in der Kommission Unterstützung gefunden hat. Von daher hat die Kommission den entsprechenden Antrag übernommen. Die Ausnahmemöglichkeit, die der Regierungsrat und die Kommission wollen, setzt aber voraus, dass irgendjemand im entsprechenden Quartier, in der entsprechenden Gemeinde für Spielflächen in der Nähe gesorgt hat. Häufig ist dies die öffentliche Hand; eine Gemeinde, die beispielsweise im Rahmen der Freiraumplanung dafür sorgt, dass entsprechende Möglichkeiten und Spielflächen effektiv zur Verfügung stehen. Das ist mit Investitions- und mit Unterhaltskosten verbunden. In dem Sinn profitieren die Bauherrschaften, die von der Spielflächenherstellungspflicht befreit werden, vom Engagement der öffentlichen Hand oder von wem auch immer. Aus diesem Grund schlägt der Regierungsrat vor, dass die Möglichkeit gewährt wird, eine entsprechende Ersatzabgabe einzufordern. Diese Ersatzabgabe hat die Unterstützung der Kommission gefunden. In dem Sinn bitte ich den Grossen Rat, bei beiden Anträgen beim Vorschlag von Regierungsrat und Kommission zu bleiben.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Les Verts). Ich äussere mich nur noch zum Antrag zu Artikel 69; unseren eigenen Antrag habe ich vorhin begründet. Gemäss dem Vortrag wünschen diejenigen Gemeinden, die von der Ausnahmegewilligung im Zusammenhang mit den Kinderspielflächen am meisten betroffen sind, namentlich die grossen Gemeinden, ausdrücklich das Instrument der Ersatzabgabe. Damit könne sie den Unterhalt der grossen Spielflächen, die in einem dichten Gebiet sehr wichtig sind, finanzieren. Die verbundene Abgabe ist aus grüner Sicht zwingend, wenn die Ausnahmegewilligung eingeführt wird, denn sie garantiert nicht nur die finanzielle Deckung des zusätzlichen Aufwands durch die zusätzliche Nutzung der bestehenden Spielflächen in den Gemeinden, sondern ist auch Grundlage für eine gleichwertige und damit gerechtere Behandlung der verschiedenen Bauherrschaften. Andernfalls profitieren diejenigen Bauherrschaften, die keine Spielflächen ersetzen müssen, indem sie weniger zahlen, während die anderen für die Spielflächen zahlen müssen. Das ist aus unserer Sicht sehr ungerecht. Deshalb lehnen wir den Streichungsantrag ab.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Die EVP-Fraktion unterstützt die Ausnahmeregelung, die es ermöglicht, auf die Spielflächen zu verzichten. Wenn man den Wortlaut genau liest, steht eben: «In Wohnsiedlungen, die aufgrund eines einheitlichen Projektes oder einer Überbauungsordnung erstellt werden, ist zudem eine angemessene grössere Spielfläche vorzusehen [...]». Der Kommissionspräsident hat bereits darauf hingewiesen. Die Knacknuss bei der

Planung von solchen Überbauungen ist meistens die grössere Spielfläche, meistens ein Fussballfeld oder etwas Ähnliches. Es ist sehr schwierig, das zu positionieren. Das weiss ich von eigenen Planungen. Es kann von Interesse sein, wenn in der Nähe die Gemeinde oder Dritte bereits solche Infrastrukturen bereitstellen, auf die man ausweichen könnte. Das ist ein Mehrwert für denjenigen, der plant. Er hat bessere Verhältnisse, kann seine Gebäude besser positionieren und muss keine zusätzliche Infrastruktur erstellen. Genau das gilt es auszugleichen. Die Gemeinde muss auf der anderen Seite die Möglichkeit haben, eine Ersatzabgabe zu verlangen, wenn sie die Infrastruktur erstellt. Wir lehnen die Streichung von Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe f ab. Die Ergänzung, welche die Grünen bezüglich der Freiraumplanung beantragen, macht aus meiner Sicht einen gewissen Sinn. Es muss keine Riesenübung sein mit einem Verfahren, an dem x Amtsstellen beteiligt sind, sondern es kann ein Auftrag sein, den man einer privaten Planungsfirma erteilt. Wenn man auf Dichtungen von 1,5 oder 1,8 kommt, wie es in Burgdorf zum Teil bei neuen vier- bis achtgeschossigen Überbauungen der Fall ist, stellt man fest, dass die bekannten Rezepte nicht mehr greifen. Es wäre zu wenig, dort ringsherum einfach Schaukeln und einen Sandkasten hinzustellen; das würde nicht mehr passen. Dort muss man mit den Aussenräumen differenzierter umgehen, sonst entstehen Leerstellen oder gar so etwas wie tote Räume, die möglicherweise gut angedacht sind, wo aber nie ein Kind spielen möchte.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Zu Artikel 15: Die BDP will keinen zusätzlichen Auflagen. Sie steht hinter Absatz 5 von Artikel 15, den die Kommission beschlossen hat. Vor allem ist mir die Freiraumplanung für die Quartiere in die Nase gestochen. Das gibt es in vielen Gemeinden nicht. Es sind vor allem die grösseren Ortschaften, die so etwas machen könnten. Wenn sie das wollen, ist es ihnen unbenommen, es in ihrem Baureglement zu regeln. Für die Ersatzabgabe in Artikel 69 sehen wir auch keine Notwendigkeit. Ein Bauwilliger darf nicht mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belastet werden. Das kann für die innere Verdichtung ebenfalls kontraproduktiv sein.

Andreas Hofmann, Berne (PS). Ich äussere mich gleich zu beiden Artikeln. Die SP unterstützt den Antrag zu Artikel 15. Im Vortrag wird angemerkt, dass die «Erstellungspflicht von Kinderspielflächen in einem Spannungsverhältnis zur Verdichtung steht». Das ist in vielen Fällen sicher richtig, aber wahrscheinlich nicht in allen Fällen. Deshalb ist der erste Einschub, den die Grünen vorschlagen, gerechtfertigt. Auf diese Weise wird klargestellt, dass die Gegenleistung, keine Spielflächen zu erstellen, nur dann gewährt wird, wenn wirklich innere Verdichtung betrieben wird. Andere Fälle wären nämlich auch noch denkbar. Auch der zweite Einschub, dass eine lokale Freiraumplanung vorhanden sein soll, ist gerechtfertigt. Die Spielflächen, die in der Nähe sein sollen, müssen erstens rechtlich und zweitens auch längerfristig gesichert sein. Es könnte sein, dass irgendetwas vorhanden ist, wo man spielen kann, dass damit aber nach einigen Jahren Schluss ist. Dass die Spielflächen langfristig vorhanden sind, muss Gegenstand einer Planung sein. Den Antrag, bei Artikel 69 in Absatz 4 den Buchstaben f zu

streichen, bekämpft die SP. Der Verzicht auf Ersatzabgaben für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Kinderspielplätzen würde wohl den Hauseigentümerverband freuen, aber dies geschähe auf Kosten der Kinder. Wir müssen uns hier für die Schwächeren einsetzen. Ich glaube, die Hauseigentümer sind etwas besser organisiert als die Kinder. Kurzfristige Profitinteressen wären wichtiger als unsere Zukunft, die in den Kindern besteht. Wir müssen gewährleisten, dass die Verdichtung nicht die Schwächsten – die Kinder – trifft, die sich am wenigsten wehren können. Im Übrigen handelt es sich um eine Kann-Formulierung. Die Gemeindeautonomie wird dadurch gestärkt. Ich zitiere aus einem bürgerlichen Antrag von Grossrat Haas: «Art. 142 bis 142d: Die Gemeinden erhalten einen Handlungsspielraum.» Genau einen solchen Spielraum möchten wir den Gemeinden gewähren. Deshalb muss man die Streichung ablehnen.

Willy Marti, Kallnach (UDC). Bei Artikel 15 lese ich «Die Bauherrschaft kann [...] befreit werden.» Damit ist alles gesagt. Für weitere Bedingungen sieht die SVP keine Notwendigkeit. Das wollen wir nicht. Bei Artikel 69 ist die SVP unter den Antragstellern aufgeführt. Ich kann mich dem Votum der Antragstellerin, welche den Antrag vorgestellt hat, anschliessen und ebenso dem Sprecher der BDP. Dazu gibt es nichts Weiteres zu sagen. Wir unterstützen den Streichungsantrag.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Ich versuche mich kurz zu fassen. Wir dürfen die Verdichtung und die Kinderspielplätze nicht gegeneinander ausspielen. Es geht um eine reine Vernunftsvorlage. Ich baue immer wieder ein wenig. Wenn ich ein Haus baue und dort Spielplätze bauen muss, während beim Haus nebenan bereits Spielplätze vorhanden sind, versuche ich, mit diesem Nachbarn zu sprechen und biete ihm an, vielleicht noch ein Schaukelpferd oder sonst etwas Zusätzliches zu finanzieren. Dafür befreie ich mich von der Pflicht, einen Spielplatz zu erstellen. Auf diese Weise haben wir das Problem gemeinsam gelöst. Dass man nun noch eine Quartierplanung und weiss der Geier was noch alles machen muss, führt aus meiner Sicht zu weit. Was die Abgabe anbelangt, gibt es zwei Fälle: Entweder ist der Spielplatz, der allenfalls mitbenützt wird, im Besitz der öffentlichen Hand und ist ein gemeindeeigener Spielplatz. In dem Fall ist er über den Infrastrukturvertrag – sprich: über die Mehrwertabschöpfung – mitfinanziert. Oder der Spielplatz gehört einer privaten Person. In dem Fall ist es normal und gehört sich, dass man mit dieser Person Kontakt aufnimmt und ihr irgendein vernünftiges Angebot macht. Ich versuche nun, den Links-rechts-Graben und den Ideologienkrieg ein Stück weit auszublenden, damit wir uns nicht wie mit der Abgabe für Zivilschutzräume, mit der wir bereits hinlängliche Erfahrungen gemacht haben, wieder etwas aufbürden, das wir anschliessend aus Gründen der Rechtsgleichheit nie mehr aus den Gesetzen herausbringen. Wir werden den Antrag Rüfenacht und auch den Antrag zu Artikel 69 ablehnen.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Die EDU-Fraktion lehnt zusätzliche Auflagen generell ab. Deshalb lehnen wir auch den Antrag zu Artikel 15 Absatz 5 ab. Die bisherige

Fassung genügt uns. Wir unterstützen den gemeinsamen Antrag zur Ersatzabgabe für die Kinderspielplätze. Diese Abgabe finden wir ebenfalls unnötig. Sie würde einen Verwaltungsaufwand verursachen, den wir nicht wollen.

Adrian Haas, Berne (PLR). Zunächst eine Bemerkung zum Votum von Grossrat Hofmann: Im neuen Artikel 15 Absatz 5 steht: «[...] wenn [...] Spielflächen gesichert sind.» Das heisst, dass sie gesichert sind und nicht in nächster Zeit wieder überbaut werden. Dann ist es möglich, beispielsweise den Ersteller eines Mehrfamilienhauses, der in eine Baulücke baut, von der Spielplatzpflicht zu befreien, wenn ein Spielplatz in der Nähe ist. Das ist eigentlich sehr sinnvoll. Wenn wir nun mit einer Ersatzabgabe noch etwas Zusätzliches draufsetzen, reissen wir damit eine Verwaltungsübung vom Zaun und schaffen Probleme bezüglich Rechtsgleichheit. Denn es hat in der Umgebung sicher noch andere Häuser, die nie etwas an den Spielplatz gezahlt haben, jedoch im selben Mass davon profitieren. Ich würde keine zusätzlichen Verdichtungshemmnisse einbauen und auch keine zusätzlichen Reglemente schaffen. Damit bitte ich den Rat, den Antrag bezüglich Quartierplanung abzulehnen und dem Antrag auf Streichung der Ersatzabgabe zuzustimmen.

Le président. Damit kommen wir zu den Einzelvoten.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Von der Gegenseite wurde das Thema der Kinderspielplätze nun wieder so dargestellt, als ob es um Auflagen gehe. Eigentlich geht es aber primär um eine Entlastung: Wir entlasten gesetzgeberisch die Bauwilligen und Investoren, die Mehrfamilienhäuser bauen wollen, von der Pflicht, Kinderspielplätze zu erstellen. Das bietet ihnen zwei Vorteile: Erstens können sie mehr Wohnraum bauen. Das liegt durchaus im Interesse der inneren Verdichtung. Zweitens können sie sich die Kosten der Erstellung eines Kinderspielplatzes ersparen. Aus unserer Sicht ist es deshalb richtig, dass sie der Öffentlichkeit, die öffentliche Spielplätze zur Verfügung stellt, einen kleinen Obolus entrichten, wenn sie in dem Sinn von den Erstellungskosten für Kinderspielplätze entlastet werden und zusätzlichen Wohnraum bauen können. Das scheint mir eine vernünftige Lösung zu sein. Ich bitte den Rat daher, insbesondere den Antrag, der die Rechtsgrundlage für diese Abgabe streichen will, abzulehnen.

Le président. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen; auch der Regierungsrat und der Kommissionspräsident wollen sich nicht äussern. Somit bereinigen wir zuerst Artikel 15 Absatz 5. Ich stelle den Antrag von Kommission und Regierung dem Antrag der Grünen gegenüber. Wer den Antrag von Kommission und Regierung bevorzugt, stimmt ja, wer den Antrag der Grünen annehmen will, stimmt nein.

Vote (art. 15, al. 5: proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition Les Verts (Rüfenacht))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT	
Oui	89
Non	56
Abstentions	2

Le président. Der Grosse Rat hat den dem Antrag von Kommission und Regierung den Vorzug gegeben. Wir stimmen jetzt über den obsiegenden Antrag ab. Wer den gemeinsamen Antrag von Regierung und BaK annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

La séance est levée à 16 heures 30.

La rédactrice :
Priska Vogt (d)

Vote (art. 15, al. 5: proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	143
Non	0
Abstentions	2

Le président. Der Grosse Rat hat den Antrag von Kommission und Regierung angenommen. Es scheint mir sinnvoll, an dieser Stelle auch gleich Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe f zu bereinigen. Ich stelle auch hier den Antrag von Kommission und Regierung dem Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP gegenüber. Wer den Antrag von Kommission und Regierung bevorzugt, stimmt ja, wer den Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP annehmen will, stimmt nein.

Vote (art. 69, al. 4, lit. f : proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Luginbühl-Bachmann))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Luginbühl-Bachmann)

Oui	60
Non	84
Abstentions	0

Le président. Der Grosse Rat hat dem Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP den Vorzug gegeben. Wir stimmen jetzt über den obsiegenden Antrag ab. Wer den Streichungsantrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 69, al. 4, lit. f : proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Luginbühl-Bachmann))

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Ja	84
Non	60
Abstentions	0

Le président. Der Grosse Rat hat den Streichungsantrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP angenommen. – Jetzt brauche ich eine Pause. Ich wünsche allen einen guten Appetit. Wir sehen uns um 17.00 Uhr wieder.

Les délibérations sont interrompues à ce stade.



Mercredi (soir) 20 janvier 2016, 17 heures – 18 heures 55

Cinquième séance

Présidence : Marc Jost, Thoune (PEV)

Présents : 152 députés. Excusés : Blank Andreas, Daetwyler Francis, Hügli Daniel, Kohli Vania, Müller Philippe, Rösti Hans, Wenger Markus, Wyrtsch Daniel

Affaire 2014.RRGR.419

Loi sur les constructions (LC) (Modification)

Annexe 08

Première lecture

Délibération par article

Suite

Le président. Ich hoffe, dass Sie sich alle mit Speis und Trank stärken konnten. Diejenigen, die bereits eingeloggt sind, bitte ich, Platz zu nehmen, damit wir weiterfahren können. Wir sind bei Artikel 18 verblieben.

Art. 18, al. 1
Adopté

Art. 18, al. 2

Proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Kummer, Berthoud)
Biffer.

Le président. Wir kommen nun zu Artikel 18, Absatz 2. Hierzu liegt ein Antrag vor, den Grossrat Kummer für BDP, EDU, FDP, glp und SVP vertreten wird. Der Antrag verlangt die Streichung von Artikel 18, Absatz 2. Grossrat Kummer, Sie haben das Wort für Begründung.

Hugo Kummer, Berthoud (UDC). Bei Artikel 18, Absatz 2 sind wir – BDP, EDU, FDP, glp und SVP – uns einig, dass wir dessen Streichung beantragen möchten. Wir haben den Artikel in der BaK diskutiert, da Andreas Hofmann ihn bereits dort vorbrachte. Es geht hier darum, dass Gemeinden mit einer Einwohnerzahl ab 40 000, bei den Vorschriften zu den Parkplätzen nach unten abweichen könnten. Diese Bestimmung ist eine spezielle Regelung. (*Le président agite sa cloche.*) Das bedeutet, dass Städte mit über 40 000 Einwohnern dies unter erleichterten Voraussetzungen ohne Mobilitätskonzept vollziehen könnten. Wir sehen hier die Problematik, dass Gemeinden mit weniger als 40 000 Einwohnern den allgemeinen Bestimmungen unterliegen. Sie könnten dasselbe nur in beschränkten Gebieten durchfüh-

ren und nur wenn sie ein Mobilitätskonzept vorlegen würden. Es ist also bereits zum heutigen Zeitpunkt möglich – und nicht nur für die Stadt Bern –, dies so zu handhaben. Es ist in der Bauverordnung bereits so hinterlegt, dass auch kleinere Gemeinden dies so machen könnten, und das wird auch praktiziert. Uns geht es hier um die Rechtsgrundlage. Wir finden, dass für alle Gemeinden – ob gross oder klein – dasselbe möglich sein sollte. Aus diesem Grund beantragen wir – die BDP, EDU, FDP, glp und SVP – Artikel 18, Absatz 2 zu streichen.

Le président. Damit übergebe ich das Wort dem Kommissionspräsidenten.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Ich kann es kurz machen. Es ist ein Ergänzungsantrag, der in der Kommission eingebracht wurde. Die BaK hat diesem Ergänzungsantrag mit 10 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Anliegen ist, dass man grösseren Gemeinden – faktisch geht es um Bern, Biel und Thun und allenfalls noch Köniz – erlauben will, bei fehlender Nachfrage seitens ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, von der Parkplatz-Erstellungspflicht abzuweichen. Insofern handelt es sich hier um eine Bestimmung, die versucht, den je nach Gemeindegrössen unterschiedlichen Ansprüchen und gezielt hier den sehr urban geprägten Gebieten entgegen zu kommen. Die Kommission beantragt, diesem Ergänzungsantrag zuzustimmen.

Andreas Hofmann, Berne (PS). Wir haben vorhin die Begründung von Herrn Kummer gehört. Sie haben auch gehört, dass die Begründung ziemlich dünn ausfiel. Das einzige, was ich verstanden habe, ist, dass die Zahl 40 000 in Frage gestellt werde und man es im Prinzip für alle so regeln müsste. Meiner Meinung nach kann man dies durchaus für alle gleich machen. Ich habe überhaupt nichts dagegen. Ich habe an sich nur angenommen, dass es günstiger sei, denjenigen Gemeinden mit speziellen Lagen diese Möglichkeit zu bieten. Seitens der anderen Gemeinden habe ich einfach noch nie gehört, dass sie Probleme mit der Bauverordnung hätten. Wenn mir jemand sagen kann, dieses Problem bestünde auch bei kleineren Gemeinden, dann kann ich die Zahl 40 000 einfach streichen und der Antrag lautete dann anders.

Betreffend Stadt Bern verfüge ich über detaillierte Angaben, warum die Bandbreite der Bauverordnung nicht mehr passt. Und zwar geht es um die obere Bandbreite und nicht die untere. Die untere Bandbreite ist das kleinere Problem, da sie durch den Regierungsrat herabgesetzt wurde. Die obere Bandbreite ist das Problem. Denn es gibt Bauherren, die Parkplätze bauen, auch wenn sie wissen, dass die Bewohner der Häuser gar keine Autos besitzen. Sie denken, das sei weder Problem noch Risiko, weil sie diese Parkplätze dann einfach an Pendler vermieten. Das Risiko ist gleich Null. In grösseren Städten ist der Autogebruch rückläufig. Diese Tatsache ist in der Bevölkerung noch nicht so bekannt. Überall ist zu hören, es werde immer mehr Auto gefahren und es gebe immer mehr Autos auf den Strassen. Das stimmt für den Kanton Bern gesamthaft gesehen. Für die Stadt Bern stimmt es aber nicht. Ich habe dies ziemlich genau erhoben und gebe Ihnen dazu einige Zahlen be-

kennt. In der Stadt Bern gab es im Jahr 2010 53 Prozent autofreie Haushalte. Im Jahr 2005 waren es noch 44 Prozent. Wie viele es im Jahr 2015 sind, weiss ich noch nicht, da der aktuelle Mikrozensus noch nicht erschienen ist. Es gibt Quartiere in der Stadt Bern, wo bis zu 80 Prozent der Haushalte kein Auto besitzen. In der Stadt ist der Autogebrauch rückläufig. Die Verkehrszahlen in den Quartierstrassen der Stadt Bern sind ebenfalls rückläufig. Die Anzahl immatrikulierter Personenwagen hat von 1991 bis 2015 um zehn Prozent abgenommen, obschon sich die Bevölkerung um fünf Prozent vermehrt hat. Es klafft also eine Differenz von 15 Prozent.

Leider besteht in der Stadt Bern zunehmend die Tendenz, die überzähligen Parkplätze und halbleeren Einstellhallen für zum Teil günstige Tarife an Pendler zu vermieten. Darüber freuen sich die Städter natürlich nicht gerade. Es wurde bereits gesagt: In der BaK wurde dieser Antrag mit 10 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen. Dabei verfügte die BaK damals noch über eine andere Datengrundlage. Die BaK ist nämlich davon ausgegangen, die Reduktion der Parkplatzzahlen gelte sowohl für Wohnungen wie auch für Firmen. Ich habe unterdessen beim Rechtsdienst der BVE abgeklärt, was genau die Wirkung meines Antrags wäre. Die Antwort war ganz klar. Es betrifft nur die Wohnungen. Die Firmen würden noch genau gleich der Bauverordnung unterliegen wie heute. Die Reduktion würde also nur bei Wohnungen greifen. Trotz des Entscheids mit 10 zu 6 Stimmen in der BaK hat sich erstaunlicherweise dennoch plötzlich eine Koalition von fünf Parteien gebildet, die diesen Absatz streichen wollen. Das erstaunt mich natürlich. Denn die Ausgangslage ist ja heute so, dass nur Wohnungen betroffen wären. Und die einzige Argumentation, die damals in der BaK eingebracht wurde, war, dass das aber für Firmen nicht möglich wäre. Dieses Argument fällt ja nun weg. Dass jetzt trotzdem plötzlich fünf Parteien gegen diesen Antrag sind, verstehe ich überhaupt nicht. Ich kann mich noch daran erinnern, als es in der BaK um Mehrwertabschöpfung in den Kiesgruben ging. Da hiess es, das würde das Bauen verteuern. Mit dem Bau überflüssiger Parkplätze in der Stadt wird das Bauen ebenso verteuert. Ich bitte darum, die Argumente betreffend Bauverteuerung auf beiden Seiten gleich anzuwenden.

Adrian Haas, Berne (PLR). Ich glaube, es handelt sich hier um eine Art Dauerthema von Andreas Hofmann. Ich bin froh, hat er, nachdem er den Antrag eingereicht hat, noch bei der BVE nachgefragt, was dieser überhaupt für Folgen haben würde. Der Inhalt des Antrags ist für mich relativ unverständlich. Denn es ist bereits heute gemäss Bauverordnung möglich, auf Parkplätze zu verzichten. Auch ein reduzierter Bedarf gegenüber dem angesetzten ist möglich, die Bauherrschaft muss aber in einem Konzept nachweisen, dass «die bestehenden und geplanten Mobilitätsangebote sowie dauerhafte Sicherung und die Kontrolle der reduzierten Parkplatzbenutzung» aufgezeigt wird. Es ist wichtig, dass nicht der öffentliche Grund mit Autos überstellt wird, wenn auf Parkplätze verzichtet wird. Aus diesem Grund verlangt man von Bauherren, die auf den Bau von Parkplätzen verzichten, dass sie ein Mobilitätskonzept vorlegen. Denn teilweise haben Bauherren wegen der Ersatzabgaben, die sie bezahlen müssten, sogar ein Interesse daran, auf

den Bau von Parkplätzen zu verzichten. In der Stadt Bern existieren verschiedene Beispiele von privaten und öffentlichen Bauten, wo solche Mobilitätskonzepte erstellt wurden. Diese können sogar so weit führen, dass in den entsprechenden Mietverträgen festgehalten wird, dass die Mieter kein Auto besitzen dürfen. Es kann auch sein, dass in bestehenden Einstellhallen, die nicht ausgelastet sind, der entsprechende Parkplatzbedarf sichergestellt wird. Das gilt letztlich für alle Gemeinden. Und ich weiss nicht, warum man dies von 40 000 Einwohnern abhängig machen sollte. Ich glaube, es ist mehr eine Frage der lokalen Verhältnisse und, ob die Bauherrschaft findet, man müsse den Bedarf an Parkplätzen sicherstellen. Oder ob sie ein Mobilitätskonzept erstellen will, und dann eine Anzahl Personen auf ein Auto verzichtet. Die bestehende Regelung ist flexibel und gilt für alle Gemeinden. Insbesondere in der Stadt Bern wurde davon an verschiedenen Orten Gebrauch gemacht. Die Aussage, dass man keine reduzierte Anzahl von Parkplätzen erstellen darf, ist falsch – das gilt bereits heute.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Auch eine grössere Mehrheit der BDP will keine solche Regelung. Gemäss Artikel 17 ist es bei der Bemessung von Parkplätzen bereits heute möglich, Reduktionen anzubringen, wenn der öffentliche Verkehr und dessen Anteil am Gesamtverkehr genügend ist. Und das reicht uns.

Willy Marti, Kallnach (UDC). Ich kann nichts Neues dazu sagen. Auch wir haben uns von der Tatsache leiten lassen, dass mit dem Mobilitätskonzept bereits das erreicht werden kann, was hier nur noch für vier Städte gelten soll. Wir sehen nicht ein, wieso man das ändern sollte und sind der Meinung, dies sei nicht nötig.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Les Verts). Ich kann mich der Argumentation des Sprechers der SP-JUSO-PSA-Fraktion und eigentlich auch der Diskussion, die wir in der BaK führten, anschliessen. Die Grünen unterstützen den Antrag der Kommission und des Regierungsrats einstimmig. Es bleibt eine Unklarheit offen. Was betrifft die Untergrenze? Die Obergrenze, das Mobilitätsmanagement, ist eine andere Basis. Hier wird etwas anderes gefordert. Ich bitte doch den ursprünglichen Antragssteller, diese Unklarheiten hier noch zu klären, damit dies allen klar wird. Ich kann es mir nicht verkneifen und muss es hier erwähnen: Ich habe mit grossem Erstaunen festgestellt, dass auch die glp diesen Antrag mit unterstützt. Dieses Erstaunen möchte ich hier zum Ausdruck bringen. Da wird eine mögliche Reduktion von Parkplätzen gefordert, und die glp lehnt diese Reduktion ab. Ich bin gespannt, was der nächste Sprecher für eine Erklärung dazu abgeben wird.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Ich nehme diesen Steilpass selbstverständlich sehr gerne an. Ich sehe darin keine links, rechts, rot-grün oder sonstwie farblich gefärbte Vorschrift. Sie hat auch nichts mit grün zu tun. Es geht schlussendlich darum, ob etwas nötig oder unnötig ist. Es gibt heute Instrumente, damit ich gar keinen Parkplatz bauen muss, wenn ich das nicht will. Und wenn ich ein Investor bin, der eine autofreie Siedlung bauen will, kann ich das heute tun ohne einen einzigen Parkplatz bauen zu müssen. Und glau-

ben Sie mir, es ist ein Märchen, dass mit Parkplätzen ein grosses Geschäft zu machen sei. Einen Parkplatz zu bauen kosten zwischen 30 000 und 40 000 Franken. Das können Sie mit einer Vermietung niemals wirtschaftlich rentabel machen. Also wird kein einziger Investor auch nur einen Parkplatz mehr bauen als er muss. Wenn er die untere Grenze nach dem gültigen Reglement unterschreiten will, kann er sich davon befreien lassen. Dafür muss er aber ein Mobilitätskonzept vorlegen. Damit muss er nachweisen, wie er den Verkehrsfluss bei seinem Haus oder seiner Siedlung steuern will. Denn man will verhindern, dass anschliessend die Bewohner wild im Quartier parkieren und ihre Autos einfach irgendwo abstellen. Ich weiss nicht, warum Sie das jetzt aufweichen wollen. Das hat nichts mit grün zu tun. Es hat einfach mit den bestehenden Möglichkeiten zu tun. Und, Andreas Hofmann, wenn Parkplätze nicht mehr nachgefragt und vermietet werden können, dann bringst du sie nicht mit Pendlern rentabel, sondern dann baust du keine mehr. Das ist ein absoluter Irrglaube. Ich denke nicht, dass das hier eine grüne oder keine grüne Vorlage ist, sondern einfach vernünftig oder unvernünftig.

Le président. Damit haben sich nun alle Fraktionen, die das wollten, geäussert. Wir kommen nun zu den Einzelvoten.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Daniel Trüssel – ich bin mit dir einverstanden. Der Vorschlag von Andreas Hofmann ist kein links gegen rechts – überhaupt nicht. Ich glaube, wir sprechen tatsächlich ein wenig aneinander vorbei. Die Bestimmung, die Adrian Haas genannt hat, ist für Bauträger gemacht, die im Auge haben, autofreie oder stark autoreduzierte Siedlungen zu bauen. Es handelt sich dabei um ganz eng begrenzte Perimeter, die das betrifft. Mit diesem Antrag schlagen wir für die vier grössten Städte im Kanton, wo in einigen Ortsteilen bis zu 80 Prozent der Bewohner kein Auto mehr besitzen und die Investoren dann Parkplätze bauen müssen, die niemand – jedenfalls nicht die Bewohner – mehr braucht, Folgendes vor: Hier ist es doch vernünftig, bei der Anzahl von Parkplätzen unter das Minimum zu gehen, das die Bauverordnung vorgibt. Dies soll den grossen Städten als Möglichkeit geboten werden, damit sie in den Ortsteilen, wo seitens der Bewohner keine Nachfrage nach Parkplätzen besteht, die Investoren nicht mit dem Bau von Parkplätzen, die niemand braucht, belasten müssen. Diese Investoren wollen vielleicht keine autofreie Siedlung, sondern einfach weniger Einstellhallen bauen, wenn diese nicht nötig sind. Diese Bestimmung will das erlauben – nicht mehr und nicht weniger. Daniel Trüssel, das hat nichts mit links oder rechts zu tun, sondern ist nichts als vernünftig.

Le président. Es gibt noch ein Einzelvotum. Kann ich anschliessend die Rednerliste schliessen? – Das ist der Fall.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (pvl). Ich habe nur eine Frage, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich habe mit Luc Mentha in der Pause darüber gesprochen und folgende Frage gestellt: Können denn die Gemeinden dies nicht via Überbauungsordnung steuern, wie sie dies bereits heute tun?

Le président. Wünscht der Antragssteller noch einmal das Wort? – Nein, dann hat Regierungsrat Neuhaus das Wort.

(Monsieur Hofmann aimerait reprendre la parole.)

Le président. Sie sind nicht Antragssteller. Es geht hier um den Antrag von BDP, EDU, FDP, glp und SVP.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Ich werde nun bei der einen oder anderen Frage ab und zu schweigen, da es sich um politische Fragen handelt, die Sie hier entscheiden. Aus fachlicher Sicht kann ich Folgendes sagen. Es ging in der Diskussion ja darum, dass, wenn grosse Gemeinden oder Städte bei fehlender Nachfrage seitens der Bevölkerung von der Mindestparkplatz-Pflicht abweichen wollen, sie dies tun können sollen. Es wird nicht grundsätzlich das Konzept der Parkplatzvorschriften geändert, sondern nur der besonderen Situation betreffender Gemeinden oder Städte Rechnung getragen. Deshalb macht es aus fachlicher Sicht Sinn. Aber letztendlich ist es eine politische Frage, die Sie zu klären haben.

Le président. Wir kommen nun zur Abstimmung über Artikel 18, Absatz 2. Ich werde den Antrag des Regierungsrats und der Kommission dem Antrag auf Streichung der Fraktionen BDP, EDU, FDP, glp und SVP gegenüberstellen. Wer den Antrag der Regierung und der Kommission vorzieht, stimmt ja, wer den Antrag auf Streichung vorzieht, stimmt nein.

Vote (art. 18, al. 2: proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Kummer, Berthoud))

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Kummer)

Oui	58
Non	86
Abstentions	4

Le président. Der Grosse Rat hat dem Antrag der BDP, EDU, FDP, glp und SVP zugestimmt. Wir werden nun über den obsiegenden Antrag befinden. Wer dem Streichungsantrag zustimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 18, al. 2: proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Kummer, Berthoud))

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui	85
Non	61
Abstentions	3

Le président. Der Grosse Rat hat den Antrag auf Streichung angenommen.

Art. 19, al. 1 et 2
Adoptés

Le président. Wir kommen nun zu Artikel 19. Hierzu liegen mehrere Anträge vor. Sie betreffen Artikel 19, Absatz 3 und 4. Nun können sich die Antragssteller dazu äussern. Grossrat Haas hat das Wort, danach folgt Grossrat Freudiger.

Art. 19, al. 3

Proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Haas, Berne)

Renoncer à l'abrogation de l'alinéa 3 (maintenir le droit en vigueur : « Le propriétaire foncier qui se propose de réaliser un projet de construction du type défini ci-dessus peut demander que le plan de quartier nécessaire à son projet soit soumis au corps électoral; dans les communes dotées d'un conseil général ou d'un conseil de ville, il appartient à ce dernier d'approuver le projet soumis au corps électoral. »)

Proposition UDC (Freudiger, Langenthal)

Maintenir le droit en vigueur : « Le propriétaire foncier qui se propose de réaliser un projet de construction du type défini ci-dessus peut demander que le plan de quartier nécessaire à son projet soit soumis au corps électoral; dans les communes dotées d'un conseil général ou d'un conseil de ville, il appartient à ce dernier d'approuver le projet soumis au corps électoral. »

Biffer les al. 3 et 4 de la proposition du Conseil-exécutif et de la commission.

Art. 19, al. 4

Proposition UDC (Freudiger, Langenthal)

Biffer.

Adrian Haas, Berne (PLR). Ich begründe den gemeinsamen Antrag für einen Verzicht auf eine Streichung. Das würde bedeuten, dass man den Absatz 3 so beibehalten würde, wie er im heutigen Recht gilt. Es handelt sich also nicht um etwas Wahnsinniges. Wir möchten, dass die Grundeigentümer nach wie vor einen Vorschlag in eine Überbauungsordnung einbringen könnten, wenn sie dies möchten. Anschliessend müsste natürlich in einem demokratischen Verfahren darüber befunden werden. Die Grundeigentümer könnten also nicht quasi darüber bestimmen, wie die Überbauungsordnung auf ihrem Grundstück auszu-sehen hätte, sondern sie hätten das Recht, einen Vorschlag in ein demokratisches Verfahren einzubringen. Das bedeutet natürlich auch, dass sie bei ihrem Vorschlag die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen im betreffenden Gebiet berücksichtigen müssen. Beispielsweise würde das bedeuten, dass wenn – wie wir heute Morgen bezüglich Kulturlandinitiative beschlossen haben – in der Überbauungsordnung vorgesehen ist, dass mehrstöckig gebaut werden muss und man nun mit einem speziellen Vorhaben ankäme, diese Bestimmungen eingehalten werden müssten. Es ist klar, dass es nicht ausserhalb der Rechtsordnung funktioniert. Wir sind aber klar der Meinung, dass wir diese Möglichkeit offen lassen sollten.

Le président. Dass wir es richtig verstehen: Der Antrag will, dass man Absatz 3 des Artikels 19 des bisherigen Rechts beibehält. Nun folgt in diesem Sinn ein ergänzender Antrag. Für die SVP hat Grossrat Freudiger das Wort.

Patrick Freudiger, Langenthal (UDC). Der Antrag der SVP-Fraktion beinhaltet ebenso, den Absatz 3 des geltenden Rechts beizubehalten. Diesbezüglich erlaube ich mir, vollumfänglich auf die Ausführungen meines Vorredners zu verweisen. Zusätzlich möchten wir aber Absatz 3 und Absatz 4 des Artikels 19 des Antrags des Regierungsrats und der Kommission streichen. Weshalb? Es werden darin Vorschriften für Hochhausbauten normiert. Diese sind so im geltenden Recht nicht vorgesehen. Bevor wir uns aber hier mit Allgemeinplätzen herumschlagen: Niemand hier im Saal will einen schrankenlosen Hochhausbau oder grausliche graue Klötze, welche die Umwelt verschandeln und das Stadtbild zerstören. Ich weiss übrigens, wovon ich spreche. In unmittelbarer Umgebung meines Wohnorts steht ein Hochhaus und es wurde – sehr diplomatisch ausgedrückt – verbesserungsfähig gebaut. Wir fragen uns, worin der Mehrwert der Absätze 3 und 4 besteht. Wir sehen ihn nicht. Wir möchten darauf hinweisen, dass bereits Artikel 9 des geltenden Baurechts vorsieht, dass Bauten und Anlagen das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen dürfen. Ein Beeinträchtungsverbot ist also bereits im geltenden Baurecht vorgesehen. Der Absatz 3 sieht vor, dass die Gemeinden darüber hinaus Vorschriften erlassen können – hierzu das Stichwort ästhetische Generalklausel. Sehr viele Gemeinden, wie auch Langenthal, haben davon Gebrauch gemacht. Es versteht sich von selbst, dass ein Beeinträchtungsverbot oder ein Einfügungsgebot umso mehr gilt, je dominanter die Bauten sind.

Nach Auffassung der SVP-Fraktion bietet das geltende Recht genügend Schutzmechanismen, um grausliche Hochhausbauten verhindern zu können. Absatz 3 und 4 des Antrags der Kommission sind übrigens sehr unklar. Von Grossrat Messerli haben wir bereits gehört, worin die Gefahr von unklaren Formulierungen besteht. Was bedeuten «ein regionaler Betrachtungsperimeter» und der «Bezug zum öffentlichen Raum»? Sind das Feigenblätter, die dazu führen, künftig jeden Hochhausbau verhindern zu können? Wir fragen uns, was «architektonisch besonders sorgfältig» ist. Auch das ist ein Allgemeinplatz. Was, bitte schön, soll die Rechtsprechung damit anfangen? Wir sehen hier die Gefahr, dass man mit einer unklaren Formulierung am Ende nicht das ursprünglich gewünschte Ergebnis schafft bzw. dass die Rechtsprechung schlussendlich mit der Problemlösung alleingelassen wird. Wir sind hier, um Leitlinien zu gestalten und nicht um die Arbeit der Rechtsprechung zu überlassen.

Übrigens möchte ich noch darauf hinweisen, was Adrian Haas zwei oder mehr Artikel vorher gesagt hat: Er sagte, wer mit Verdichtung ernst machen wolle, solle nicht immer noch mit zusätzlichen Vorschriften genau das verhindern, was das verdichtete Bauen ermöglichen würde. Adrian Haas, ich hoffe, ich habe es ungefähr richtig zitiert. Der Hochhausbau ist ein Element des verdichteten Bauens. Ich glaube, wir sind nicht überaus konsequent, wenn wir einerseits verdichtet bauen wollen aber dem andererseits, sobald es konkret wird, wieder Steine in den Weg legen. Ich bitte

Sie deshalb um Unterstützung. Wenn die Diskussion zeigen sollte, dass eine Rückweisung mehrheitsfähig sein könnte, wäre dies vielleicht der richtige Weg. Ich warte gespannt die Debatte ab.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Bei Artikel 19 geht es um besondere Bauten und Anlagen. Um die Veränderungen in diesem Artikel ein bisschen einordnen zu können, möchte ich zuerst einmal auf Folgendes hinweisen: Die allermeisten Änderungen, die in diesem Artikel vorgenommen werden, sind terminologischer Natur und eigentlich unbestritten. Sie haben in der BaK zu keinen Diskussionen Anlass gegeben. Zweitens wird der bisherige Absatz 3 gestrichen. Die Begründung konnten Sie auch im Vortrag nachlesen. Diese Bestimmung existiert zwar, ist aber faktisch ein toter Buchstabe, weil sie nie angewendet wurde. Es sieht auch nicht danach aus, als ob in absehbarer Zeit Bedarf nach einer solchen Bestimmung bestehen würde. Von daher hat der Regierungsrat – nicht zuletzt auch im Interesse einer schlanken Gesetzgebung – beantragt, auf diesen nie benötigten Absatz 3 zu verzichten. In der Kommission lag ein Antrag auf den Verzicht auf die Streichung von Absatz 3 vor. Nach den Erläuterungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und nach der Diskussion in der Kommission wurde er allerdings vor der Abstimmung zurückgezogen.

Hingegen beantragt Ihnen die BaK, die beiden Ergänzungen in den neuen Absätzen 3 und 4 vorzunehmen. Die Überlegung, die die BaK dazu anstellte, war, dass Hochhäuser halt schon besonders markante städtebauliche Situationen darstellen. Insofern denken wir, dass es richtig und wichtig ist, auf eine besonders gelungene städtebauliche Eingliederung solcher Hochhäuser zu achten und die verkehrstechnische Erschliessung, insbesondere wegen der dort entstehenden hohen Frequenzen, zu gewährleisten. Zudem ist es auch wichtig, bei solchen das Ortsbild prägenden Bauten auf eine besondere architektonische Qualität zu achten. Es ist selbstverständlich richtig – Patrick Freudiger hat auch darauf hingewiesen – dass die neuen Absätze, gemessen an den sonstigen Inhalten des Artikels 19, primär deklamatorischer Natur sind. Es steht folgende Überzeugung dahinter: Wenn man die Siedlungsentwicklung nach Innen und eine Verdichtung abstützen und Mehrheiten in der Bevölkerung finden will, geht es nicht bloss darum, Stockwerke übereinander zu schachteln, sondern auch darum, der Bevölkerung aufzuzeigen, dass es mit hoher Qualität verbunden ist. Verdichtung ist übrigens nicht nur Hochhausbau, sondern es gibt sehr viele andere Methoden, mit denen eine Verdichtung genauso erfolgen kann. Hochhäuser haben unter anderem aufgrund von Schattenwurf auch Effekte, die einer Verdichtung potentiell entgegenstehen könnten. Die Kommission hat der Ergänzung zu Absatz 3 mit 9 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt, beim neuen Absatz 4 geschah dies mit 10 zu 6 Stimmen.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Ich möchte kurz versuchen zu erklären, wum es geht. Es geht sicher nicht darum, dem verdichteten Bauen jetzt zusätzliche Fesseln anzulegen. Es geht um Hochhäuser, also Häuser ab einer Gebäudehöhe von 30 m. Diese haben eine andere Wirkung, als wenn beispielsweise in einer Zone wie W3 oder M4 ein

Haus gebaut wird. Wenn das verunglücken würde, dann sehen dies vor allem diejenigen, die unmittelbar daneben wohnen. Das Hochhaus erlebt momentan eine Renaissance. Überall wächst es in die Höhe und dies – wie zu lesen war – vermutlich auch bald einmal in den Bergen. Als Landmarken sind sie sehr prägend und verfügen über eine Fernwirkung. Ganz wichtig ist, diese Fernwirkung geht über die Parzellengrenze oder gar über die Gemeindegrenzen hinaus. Es handelt sich um ein typisches OLK-Geschäft, Samuel Leuenberger. Es handelt sich um hohe Bauten, wo man durchaus überlegen darf, ob nicht höhere Hürden gelten sollen, was einerseits den Ort betrifft, wo sie zu stehen kommen und andererseits die gestalterische Qualität angeht, der sie genügen müssen. Es kann ja nicht sein, dass die Zufälligkeit eines Investoren-Interesses über den Standort eines Hochhauses entscheidet. Aber genau das geschieht. Sie haben vielleicht die Geschichte mitverfolgen können, die in Ostermundigen geschehen ist. Dort ist es am Ende, glaube ich, mithilfe eines Fachbeirats sehr gut herausgekommen. Aber man muss auch klar sehen, dass es kein Wettbewerbsverfahren gegeben hat. Es geht also darum, dass Bauten mit raumwirksamer Bedeutung auch höheren Anforderungen genügen sollten. Warum der Bezug zum öffentlichen Raum nachgewiesen werden sollte, das habe ich versucht zu erklären. Hochhäuser sollten in einem Quartier oder in einer Gemeinde nicht einfach irgendwohin zu stehen kommen, sondern vor allem an Hotspots, wo bedeutende Verkehrsbeziehungen bestehen und die Öffentlichkeit auch etwas davon hat.

Lassen Sie mich Folgendes zur Einordnung der Ergänzungen sagen. Es handelt sich nicht um Allgemeinplätze, in die hineininterpretiert werden kann, was man will. Es steht auch in anderen Baugesetzgebungen. Beispielsweise steht im Baugesetz von Luzern steht, dass Hochhäuser nur an «ortsplanerisch, insbesondere ästhetisch und verkehrsmässig besonders geeigneten Punkten, und nur aufgrund eines Bebauungs- oder Gestaltungsplans» erstellt werden. Im Baugesetz von Zürich, wo viele Hochhäuser gebaut werden, steht unter Absatz 2: «Hochhäuser sind architektonisch besonders sorgfältig zu gestalten». Es ist also keine Erfindung einfach aus der Hüfte heraus. Wichtig ist, sich das Gesamtbild vor Augen zu halten. Ergänzend kann ich Ihnen folgendes erzählen: In der Stadt Burgdorf liessen wir eine Hochhaus-Studie erstellen. Das meine ich mit dem regionalen Betrachtungsperimeter. Das war sehr interessant und hat aufgezeigt, wo hohe Punkte, beispielsweise durch die Kirche oder das Schloss bereits bestanden und wo es geeignet wäre, einen weiteren hohen Punkt hinzuzufügen. Wenn man solche Abklärungen betreibt, ist man anschliessend viel sicherer, wo was gebaut werden kann. Köln und Wien sind übrigens sehr restriktiv. Wenn man deren Bauordnungen und Baugesetzgebung betrachtet, sieht man, dass sie, vor allem aus Sorge wegen dem UNESCO-Weltkulturerbe, hohe und restriktive Anforderungen stellen, was Orte für einen Hochpunkt betrifft.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Ich werde zuerst zum Antrag Stellung nehmen, der die Bestimmungen des Absatzes 3 im bestehenden Recht aufrechterhalten will. Wir sind der Meinung, dass man dies streichen sollte. In der BaK haben wir zur Kenntnis genommen, dass es sich erstens um einen

toten Buchstaben handelt, der gar nie angewendet wird und zweitens Auslegungsfragen entstehen. Das wird ersichtlich, wenn man den Artikel ein bisschen analysiert. Wie steht eigentlich das Recht, das hier statuiert wird – wonach ein Bauwilliger eine Volksabstimmung verlangen kann – zu den Kompetenzordnungen in Planungsfragen einer Gemeinde, die vielleicht festlegt, dass eine Überbauungsordnung durch das Parlament beschlossen wird? Kann der Bauwillige diese Bestimmung übersteuern? Da bestehen einige Unklarheiten. Da diese Bestimmung unklar ist und ein toter Buchstabe dazu, bin ich der Meinung, dass man sie abschaffen kann. Übrigens befindet sich in der Vorlage der Regierung der Hinweis, dass man diese Planungsinitiative ergreifen kann. Dies halte ich für einen wichtigen Hinweis. Es ist eine sonderbare Geschichte. Da kann ein einzelner Einwohner, der ein Projekt durchführen will, eine Volksabstimmung verlangen. Wenn seitens der Bevölkerung eine Volksabstimmung gewünscht wird, muss üblicherweise eine Initiative ergriffen und eine Anzahl von Stimmen zusammengebracht werden, damit darüber abgestimmt werden kann. So funktioniert der demokratische Prozess. Aber hier im Baugesetz besteht eine Sonderregelung, wo ein einziger Bauwilliger eine Volksabstimmung verlangen kann. Das ist sehr sonderbar. Wir sind der Meinung, dass man das aufheben sollte. Es handelt sich erstens um einen toten Buchstaben, zweitens besteht das Auslegungsproblem und drittens ist es in unserer direkten Demokratie an sich eine Verletzung der Spielregeln.

Ich komme nun zum Absatz 4. Kollega Freudiger, ich habe dir zugehört und zur Kenntnis genommen, dass du auch Beispiele von Hochhäusern kennst, die den Anforderungen nicht genügen. Dann sind wir uns in diesem Punkt einig. Wir unterstützen die Bestimmung. Ich gebe es zu: Ich werde nun vielleicht ein bisschen schwarz-weiss argumentieren. Aber es existieren Beispiele im Bereich der höheren Häuser und Hochhäuser, die nicht überzeugen. Eines der Risiken beim Bau von Hochhäusern ist, dass Ghettos entstehen. Betrachten Sie doch einmal beispielsweise die Gemeinde Kehrsatz. Wenn Sie von Kehrsatz in Richtung Kühlewil fahren, befinden sich dort links in der Kurve, im Schattenloch, die hohen Mehrfamilienhäuser. Ich weiss nicht, ob es sich dabei im rechtstechnischen Sinn um Hochhäuser handelt. Meiner Meinung nach ist das schon ziemlich ein Ghetto, auch wenn Sie die Bevölkerungszusammensetzung betrachten. Und so etwas sollten wir einfach verhindern. Dies unter anderem mit der Bestimmung, dass die Bauten besonders sorgfältig gestaltet werden und sich in einem Perimeter befinden, der sorgfältig analysiert wurde, wie es Absatz 3 verlangt. Artikel 9, auf den du, Kollega Freudiger, dich beziehst, hat offensichtlich solche Bausünden nicht verhindert. Deshalb müssen wir ein bisschen zulegen und die zusätzlichen Bestimmungen einfügen. Wenn die Formulierung dich nicht befriedigt, dann ist es schade, dass die SVP-Vertreter in der BaK keine griffigere Formulierung vorgeschlagen haben. Ich bin der Meinung, dass es gewisse Bestimmung betreffend die Hochhäuser braucht. Denn diese sind heikel, da sie, wenn sie nicht wirklich gut geplant sind, zu einem Anziehungspunkt für eine bestimmte Bevölkerungsschicht werden. Diese massiert sich dann, was zu entsprechenden Problemen führt. Deshalb rate ich Ihnen dringend dazu, mindestens eine Bestimmung ins Baugesetz

aufzunehmen, die verlangt, dass die Hochhäuser besonders sorgfältig gebaut werden müssen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Die BDP-Fraktion möchte das heute geltende Recht in Artikel 19 Absatz 3 beibehalten. Auch wenn es vielleicht wenig gebraucht wird, würde man dem Bauwilligen etwas wegnehmen, wenn es gestrichen würde. Er kann anschliessend keine Baubewilligung mehr auf dem einfachen Weg verlangen. Zu den Anträgen der SVP, Freudiger, ist Folgendes zu sagen: Wir lehnen beide ab, weil wir der Meinung sind, dass man gerade bei Hochhäusern ein bisschen genauer hinschauen muss. Deshalb machen die Absätze 3 und 4 Sinn.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Les Verts). Ich kann mich sehr kurz halten. Die Argumente liegen alle bereits auf dem Tisch. Die Grünen lehnen den Antrag zur Beibehaltung des bestehenden Rechts aus den vorher dargelegten Gründen ab. Insbesondere auch die Ausführungen von Luc Mentha zum Spannungsfeld zwischen Stimmbürgern, der Planungshoheit der Gemeinden und einzelnen Grundeigentümern hat uns dazu bewogen. Die Grünen lehnen auch die Streichungsanträge ab. Für uns sind die Absätze 3 und 4 sehr wichtig, denn hohe Häuser sind sehr sensible Bauten. Es braucht deshalb dringend eine besondere Sorgfalt. Daher lehnen wir beide Anträge der SVP ab.

Willy Marti, Kallnach (UDC). Die SVP ist bei beiden Antragstellern dabei, sowohl bei der Fraktion als auch beim Antrag von Patrick Freudiger. Entsprechend werden wir uns auch verhalten. Wir sind für Beibehaltung des bisherigen Absatzes 3. Wir sehen zwar, dass hier eine einzige Person ein demokratisches Verfahren auslösen kann. Aber es erfolgt dafür auch ein demokratischer Entscheid. Deshalb finden wir das so gut. Wir meinen, dass es die neuen Absätze 3 und 4 nicht wirklich braucht. Es wird die städtebauliche und verkehrstechnische Verträglichkeit angeführt. Wann ist etwas denn verträglich? Diese Häuser bleiben ja dann 50 Jahre lang stehen und die Situation wird nicht immer dieselbe sein. Wir entscheiden nun anhand einer Verträglichkeit, was dann auch wieder Juristenfutter geben könnte. Und was das architektonisch besonders sorgfältig zu Gestalten angeht: Es wird hier gesagt, es solle kein Ghetto geben. Jeder Investor wird doch dafür sorgen, dass seine Bauten nicht zu einem Ghetto verkommen, sondern etwas Gefälliges daraus entsteht, damit er einen anständigen Mietzins erhält oder die Wohnungen zu einem vernünftigen Preis verkaufen kann. So brauchen wir diese zusätzlichen Anmerkungen nicht. Deshalb sind wir der Meinung, dass man die neuen Absätze 3 und 4 streichen kann und den bisherigen Absatz 3 beibehalten sollte.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Auch die EDU-Fraktion möchte am Recht festhalten, dass die Grundeigentümer eine Überbauungsordnung verlangen können. Wie bereits gesagt, ergibt das einen demokratischen Entscheid und in vielen Fällen wird an einer Gemeindeversammlung darüber entschieden. Deshalb werden wir den gemeinsamen Antrag unterstützen. Beim Antrag Freudiger haben wir uns vom Antragsteller überzeugen lassen, dass Artikel 9 Absatz 1 genügend ist. Und im Sinne eines schlanken Gesetzes

unterstützen wir seine beiden Anträge betreffend Streichung von Absatz 3 und 4. Auch für uns lässt Absatz 4 «Hochhäuser sind architektonisch besonders sorgfältig zu gestalten» viel zu viel Spielraum offen und sagt eigentlich nichts darüber aus, was denn daraus genau entstehen kann. Wir werden deshalb alle Anträge unterstützen.

Adrian Haas, Berne (PLR). Ich möchte noch einmal kurz etwas zu unserem gemeinsamen Antrag sagen. Denn er betrifft ja nur den Bereich, wo eine Überbauungsordnung notwendig ist. Es geht also nicht einfach um jedes Vorhaben. Diese Anmerkung nur zuhause von Herrn Mentha. Ansonsten wurde dazu alles gesagt. Das Volk – die Gemeindeversammlung oder, wie in Bern, der Stadtrat – wird anschliessend über die Überbauungsordnung entscheiden. Es ist also nicht so, dass der Bauherr oder die Baudame einfach bestimmen und es gleich danach umsetzen können. Patrick Freudiger möchte in seinen Anträgen ja quasi die Ästhetik- und Einordnungsbestimmungen bezüglich Hochhäuser streichen. Für uns wirkt das ein bisschen wie ein Streit um des Kaisers Bart. Denn letztlich müssen sich ja alle Bauten und Anlagen ins Ortsbild einfügen. Da für Hochhäuser auch noch eine Überbauungsordnungspflicht besteht, folgt auch hier ein demokratisches Verfahren. Und irgendein Schreckens-Projekt hätte da wohl kaum Chancen. Von daher bringt für uns diese Streichung an sich nichts und wir werden hier der Kommission folgen.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Wir sind bei diesem Artikel gespalten. Es ist ein Toter-Buchstabe-Artikel – das darf man, glaube ich, definitiv so zusammenfassen. Die Streichung von Absatz 3, wie sie Regierung und Kommission vorschlagen, stösst bei uns auf breite Sympathien, da der Absatz seit seinem Bestehen wirklich noch nie angewandt wurde. Da wir uns in der Regel für schlanke Gesetze einsetzen, haben wir eine breite Valenz, die diese Streichung unterstützen wird. Auf der anderen Seite ist es immer ein bisschen heikel, aus gültigem Recht etwas zu entfernen. Es wird vielleicht auch den einen oder anderen geben, der sich gegen diese Streichung aussprechen wird. Die Artikel zu Sorgfalt und Ästhetik sind meiner Meinung nach ebenso tote Buchstaben, wenn man es realistisch betrachtet. Denn solche Projekte werden immer von Wettbewerben, dem Einbezug von Nachbarn oder anderswie begleitet. Schauen Sie Ostermundigen an: Ein Projekt, das quasi aus dem Tierbuch gezeichnet wird, hat keine Chance. Die Artikel schmerzen aber nicht und wenn sie tatsächlich helfen, Verdichtung zu unterstützen und zu zeigen, dass Hochhäuser sauber und sorgfältig geplant sein müssen, kann man diese Buchstaben auch bestehen lassen. Ich bin selbst gespannt, wie bei uns abgestimmt werden wird.

Le président. Damit kommen wir zu den Einzelvoten. – Es gibt keine mehr. Wünscht der Kommissionspräsident noch das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann hat Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Alle Grossrätinnen und Grossräte der BDP, EDU, FDP, glp und der SVP sollen nun zuhören. Die anderen müssen nicht, aber

sie sollen still sein. (*Hilarité.*) Es geht hier wirklich um einen toten Buchstaben. Weshalb wollen wir Absatz 3 betreffend Überbauungsordnung streichen? Er wurde noch nie gebraucht. Gerade in den Parteien, die ich angesprochen habe, gibt es viele Personen, die vertreten, dass man Dinge, die nicht mehr nötig sind, auch abschaffen sollte. Darum streichen Sie bitte diesen Artikel. Ich bin gespannt, wie flexibel Sie sind. Luc Mentha und diverse andere haben erwähnt, dass das Ganze in der Praxis nie angewendet wird. Grossrat Ueli Frutiger – du nimmst niemandem etwas weg, weil es noch gar nicht gebraucht wurde. Ich bitte Sie deshalb, den Absatz zu streichen und die Planungshoheit der Gemeinden entsprechend hochzuhalten. Wenn ein Grundeigentümer das möchte, muss er sich ein bisschen organisieren und eine Planungsinitiative starten. Aber diese Unterschriften bringt er zusammen. Betreiben wir nicht weiter Schattenboxen und streichen Absatz 3. Was die Hochhäuser angeht, handelt es sich um einen politischen Entscheid. Und nun wünsche ich Ihnen viel Weisheit bei Ihrem Entscheid.

Le président. Von den Antragstellern hat sich Grossrat Freudiger noch einmal eingetragen. Sie haben das Wort.

Patrick Freudiger, Langenthal (UDC). Ich danke für die Diskussion und denke, dass die Meinungen relativ klar sind. Dann bringt auch eine Rückweisung nicht mehr allzu viel. Dem Kollegen Luc Mentha möchte ich noch kurz Folgendes sagen: Das Baugesetz stammt aus dem Jahr 1985. Gegen diejenigen Hochhäuser, welche ästhetisch verbesserungsfähig sind und vorher gebaut wurden, kann auch der beste Baugesetz-Artikel im geltenden Recht nichts unternehmen. Kollege Aeschlimann, Paragraph 284 Absatz 2 im Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich hält fest, dass eine architektonisch besonders sorgfältige Gestaltung am Platz ist. Das gebe ich zu. Im Kanton Zürich sind aber auch Hochhäuser zu sehen, die alles andere als besonders sorgfältig gebaut sind. Man muss sich also fragen, was diese Bestimmung dort gebracht hat. Ich habe doch mit einiger Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass der Kommissionspräsident sagte, die Bestimmungen 3 und 4 gemäss Antrag der Kommission hätten primär eine deklamatorische Bedeutung. Ich habe Grossrat Haas zugehört, der sagte, es sei ein Streit um des Kaisers Bart. Wenn ich Daniel Trüssel richtig verstanden habe, sagte er, es handle sich um einen toten Buchstaben. Am Ende diskutieren wir hier über – ich nenne es jetzt einmal so – ein primär rechtsästhetisches Phänomen. Will man etwas, das wenig bringt, ins Gesetz schreiben oder lässt man es bleiben? Wir, als liberale Partei, finden, was nichts bringt, gehört auch nicht ins Gesetz. Wenn jemand eine andere Meinung hat und ein bisschen Rechtssymbolik betreiben will, darf er das tun. Das Ergebnis wird aber doch so sein – so nehme ich jedenfalls die Beratung wahr –, dass hier nicht noch unmögliche neue Hürden geschaffen werden.

Adrian Haas, Berne (PLR). Christoph Neuhaus hat nun die Bedeutung des Streichungsantrags heruntergespielt. Ich möchte ihm einfach sagen, dass er doch noch eine kleine Bedeutung hat. Dies im Zusammenhang mit Artikel 20, über den wir noch beraten werden und bei dem man offenbar

eine Verschärfung einfügen will, was die Erstellung von Detailhandelseinrichtungen in Geschäftsgebieten betrifft. Man will also die Überbauungsordnungspflicht in diesem Sinn ausdehnen. Da könnte es dann schon noch eine Bedeutung haben, ob die Grundeigentümer einen Anspruch darauf haben, mit einer Überbauungsordnung vor das Volk zu kommen oder nicht. So ganz dumm ist unser gemeinsamer Antrag nicht.

Le président. Ich schlage Ihnen nun folgendes Vorgehen zum Abstimmen vor und bitte insbesondere die Antragsteller, zuzuhören und mitzuteilen, ob sie damit einverstanden sind. Zuerst werde ich über den Antrag Haas seitens der verschiedenen Fraktionen als Änderungsantrag abstimmen lassen und so zu entscheiden, ob man das geltende Recht will oder nicht. Wenn dies bereinigt ist, werde ich über die Ergänzung, die Grossrat Freudiger begründet hat, abstimmen und entscheiden lassen, ob man den gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission zu Absatz 3 und 4 annehmen möchte, oder ob man diese streichen will. Ist das in Ordnung so? – Gut. Wer den Antrag BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Haas), der am geltenden Recht festhalten will, annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 19, al. 3 : proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Haas, Berne))

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Haas, Berne)

Oui	82
Non	64
Abstentions	2

Le président. Der Grosse Rat hat den Antrag angenommen. Jetzt lassen Sie sich bitte nicht verwirren. Nun haben wir das bisherige Recht, Absatz 3 angenommen. Und jetzt besteht hier der gemeinsame Antrag, der auch einen Absatz 3 hat, welcher aber nicht derselbe ist. Wenn dieser bestehen bleibt, wird er eine neue Nummer erhalten. Jetzt werden wir über den gemeinsamen Antrag zu Artikel 19 Absatz 3 und 4 abstimmen. Wir stellen den Antrag des Regierungsrats und der Kommission dem Antrag der SVP auf Streichung gegenüber. Wer Absatz 3 und 4 gemäss Kommission und Regierungsrat annehmen will, stimmt ja, wer die Streichung gemäss Antrag SVP will, stimmt nein.

Vote (art. 19, al. 3 et 4 : proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition UDC (Freudiger))

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT

Oui	84
Non	63
Abstentions	2

Le président. Der Grosse Rat hat dem Antrag des Regierungsrats und der Kommission zugestimmt. Das ist nun der obsiegende Antrag. Diesen werden wir nun noch bestätigen.

Wer den Antrag des Regierungsrats und der Kommission annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 19, al. 3 et 4 : proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT)

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui	116
Non	30
Abstentions	4

Le président. Der Grosse Rat hat den Antrag des Regierungsrats und der Kommission angenommen. Damit ist Artikel 19 bereinigt.

Art. 20, al. 1 et 2

Adoptés

Le président. Wir kommen nun zu Artikel 20. Zu Absatz 3 liegen Anträge von Andreas Hofmann und von den Fraktionen BDP, EDU, FDP, glp und SVP vor. Ich bitte die Antragsteller sich einzutragen und ihre Anträge zu begründen. Herr Riem wird noch einen weiteren Antrag zu Artikel 20 begründen. Zuerst hat Grossrat Hofmann das Wort.

Art. 20, al. 3

Proposition Hofmann, Berne (PS)

Les places de stationnement aménagées dans les locaux destinés au commerce de détail sont soumises à une taxe ; la première heure coûte un franc au moins, le montant de la taxe étant ensuite progressif.

Proposition 1 PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Haas, Berne)

Les locaux destinés au commerce de détail sont réputés de nature particulière lorsque, leur surface de plancher excède 1000 m². (...).

Proposition 2 PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Haas, Berne)

Les locaux destinés au commerce de détail sont réputés de nature particulière lorsque, hors des quartiers commerçants, leur surface de plancher excède (...)

(Maintien du droit en vigueur).

Art. 20, al. 4, lit. a

Proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Riem, Iffwil)

pour les projets de construction au sens de l'article 19, alinéa 2 lorsqu'ils sont admis par la réglementation fondamentale ;

Le président. Wir kommen nun zu Artikel 20. Zu Absatz 3 liegen Anträge von Andreas Hofmann und von den Fraktionen BDP, EDU, FDP, glp und SVP vor. Ich bitte die Antragsteller sich einzutragen und ihre Anträge zu begründen. Herr Riem wird noch einen weiteren Antrag zu Artikel 20 begründen. Zuerst hat Grossrat Hofmann das Wort.

Andreas Hofmann, Berne (PS). Wenn ich als Fussgänger, Velofahrer oder ÖV-Benutzer bei einem Grossverteiler einkaufen gehe, bezahle ich für das, was ich kaufe, genau denselben Preis, wie jemand, der mit dem Auto kommt. Derjenige, der mit dem Auto kommt, erhält allerdings eine Zusatzleistung, nämlich einen Gratisparkplatz. Ich habe ein bisschen nachgeforscht. Die meisten Grossverteiler – zumindest in der Stadt Bern – lassen einen in der ersten Stunde gratis parkieren. Der Einkauf in einem solchen Zentrum dauert meist nicht länger als eine Stunde. Im Prinzip handelt es sich dabei also um ein Gratisangebot. Das bedeutet, dass die einen für denselben Preis mehr erhalten als die anderen. Im Prinzip handelt es sich dabei um eine Quersubventionierung seitens derjenigen Leute, die zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr ankommen, zugunsten derer, die mit dem Auto kommen. Wenn ich hier eine Parkgebühr von einem Franken für die erste Stunde vorschlage, ist dies wirklich kein grosser Betrag und bedeutet eigentlich noch kein Ende der Quersubventionen. In den unterirdischen Parkhäusern, die heute für Einkaufszentren gebaut werden, kostet ein Parkplatz über 100 000 Franken. Dieser Betrag lässt sich natürlich nicht mit einem Franken pro Stunde wieder hereinholen. Würde man nun aber eine Gebühr vorschreiben, würde damit doch immerhin eine gewisse Gerechtigkeit hergestellt. Die progressive Steigerung der Parkgebühren ist eigentlich nicht der Rede wert. Das machen die Parkhäuser ja sowieso, denn sie wollen keine Leute, die bei ihnen parkieren und anschliessend anderswo einkaufen gehen oder sonst etwas unternehmen. Das ist an sich selbstverständlich. Der Umgang mit Quersubventionen ist schon ein bisschen gewöhnungsbedürftig. Ich kann mich noch an Folgendes erinnern: Die Post, die damals noch PTT hiess, hat früher mit den Telefongebühren die Postautos quersubventioniert. Das war an sich eine ganz geschickte Sache. Dann wurde aber die Quersubventionierung im öffentlich Raum geradezu ausgerottet und die Quersubventionierung zu einem Unwort. Aber Private, wie die Einkaufszentren, dürfen frisch und fröhlich quersubventionieren; da ist es überhaupt kein Unwort und es soll ihr Recht sein. Das ist eine Inkonsistenz im Umgang mit dem Begriff der Quersubvention. Mit meinem Antrag würde eine stossende Ungleichbehandlung der Kundschaft zumindest ein bisschen gemildert.

Le président. Als nächstes hat Grossrat Haas zu seinen beiden Anträgen das Wort. Hier muss man wiederum anpassen: Der eine behandelt geltendes Recht, der andere betrifft den gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und der Kommission. Er wird dies nun gleich erläutern.

Adrian Haas, Berne (PLR). Ich werde nun die gemeinsamen Anträge begründen. Der erste betrifft die Quadratmetergrösse. Bisher lag für die Überbauungspflicht die Grenze bei 500 m², die sich aber auf die Verkaufsfläche bezogen. Jetzt will man eine Art Umrechnung anstellen, weil die Flächen anders definiert werden. Es geht jetzt nicht mehr um die Verkaufsfläche, sondern man spricht von Geschossfläche. Das wird als eine Art Vereinfachung verkauft. Wenn also nicht mehr nur die Verkaufsfläche herangezogen wird, muss man etwas dazurechnen, um zur Geschossfläche zu kommen. Personalräume, Büros, Lager und Hei-

zungsräume zählen zur Geschossfläche dazu. Bei der Verkaufsfläche ist aber nur der Teil mit den Gestellen und Verkaufsregalen eingerechnet. Will man die bisherige Regelung mehr oder weniger beibehalten, dann stellt sich die Frage, wie der Umrechnungsfaktor aussieht. Dabei wurde ein Drittel vorgeschlagen, was bedeutet, von diesen 500 m² auf 750 m² hochzurechnen. Ich habe Detailhandelsfachleute befragt, was sie meinen, wieviel das Verhältnis betragen müsste. Mir wurde gesagt, es benötige eine Umrechnung von eins zu eins. Das bedeutet, die gleiche Masse, die als Verkaufsfläche genutzt werden, braucht es noch einmal für Personalräume, sanitäre Anlagen, Büro, Lager, Heizungsräume und anderes. Das ist der Hintergrund dieses Antrags. Wir möchten die heutige Grenze beibehalten, aber den Umrechnungsfaktor so festlegen, dass man auf 1000 m² käme. Das wäre dann die Grenze, wonach eine Überbauungsordnung zur Realisierung notwendig wäre. An sich sind 1000 m² auch nicht viel. Bei 35 m Länge und 30 m Breite sind Sie bereits ungefähr bei diesen 1000 m² Geschossfläche angelangt. Es handelt sich also nicht um grosse Läden, wo die Grenze zur Überbauungsordnung bereits erreicht wird. Dies zum ersten Antrag.

Der zweite Antrag bezieht sich auf das bisherige Recht. Er verlangt, dass die Frage der Überbauungspflicht daran geknüpft wird, ob sich das Projekt inner- oder ausserhalb eines Geschäftsgebiets befindet. Bis jetzt bestand innerhalb von Geschäftsgebieten diese Pflicht nicht, da sich Geschäfte zu Geschäften gesellen und das dann ja auch Sinn macht. Selbstverständlich muss die Zonenordnung eingehalten werden. Das betrifft vor allem die Kernzonen und Stadtzentren, so wie es heute in der Rechtsprechung steht. Es geht also darum, das geltende Recht beizubehalten. In diesem Sinn wird die Pflicht zur Überbauungsordnung bei Einkaufszentren nicht verschärft, sondern es würde einfach das bisher Geltende und Bewährte beibehalten. Ich bitte Sie, diese beiden Anträge zu unterstützen.

Le président. Wir kommen nun noch zum vierten Antrag zu Absatz 4, Buchstabe a. Grossrat Riem wird ihn begründen.

Bernhard Riem, Iffwil (PBD). Dieser Antrag der bürgerlichen Parteien ist keine grosse Sache. In Artikel 20, Absatz 4 soll nach «keine Überbauungsordnung bedürfen» nun stehen: «wenn sie in der Grundordnung vorgesehen und genügend geregelt sind». Wir finden dies nicht so präzise. Vielleicht ist es auch ein Problem der Auslegung. «Wenn sie gemäss Grundordnung zulässig sind» wäre präziser.

Le président. Vielen Dank für diese Begründungen. Ich gebe das Wort nun dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Kropf.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Wir werden nun vier Anträge diskutieren, die ich schnell durchgehen möchte. Der erste ist derjenige von Andreas Hofmann betreffend Parkierungsanlagen. In der BaK hat dieser Antrag ebenfalls vorgelegen. Die Kommission hat ihn mit 9 zu 7 Stimmen ablehnt. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass eine gewisse Interdependenz zwischen diesem Antrag

und dem Vorstoss Nummer 51, Motion 170-2015 Andreas Hofmann (SP) «Grossverteiler sollen ihre automobilisierten Kundinnen und Kunden zu Lasten jener, die mit dem ÖV, dem Velo oder zu Fuss zum Einkaufen reisen, nicht mehr quersubventionieren dürfen» besteht, wo letztlich eine analoge Forderung gestellt wird. Hier müsste man dann über die beiden Geschäfte hinweg auch einigermaßen kohärent abstimmen. Die Kommission bittet Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Ich komme nun auf den ersten Abänderungsantrag von Adrian Haas zu sprechen. Dieser lag der Kommission nicht vor. Gleichwohl möchte ich dazu noch einige inhaltliche Erläuterungen anbringen. Artikel 20 wurde in der Kommission zwar intensiv diskutiert, aber nicht verändert. Damit wurde er letztendlich in der Kommission ohne Gegenstimme stillschweigend genehmigt. Inhaltlich möchte ich auf den Vortrag, Seite 11 verweisen. In den hier vorgeschlagenen Anpassungen zum Artikel wird letztlich eine neue Terminologie eingeführt. Neu ist von Detailhandelsreinrichtungen die Rede und nicht mehr von Einkaufszentren. Man spricht neu von Geschossflächen und nicht mehr von Verkaufsflächen. Wichtig ist nun – wie es Adrian Haas bereits ausgeführt hat – dass die jetzt vorgeschlagene Geschossfläche von 750 m² der alten Verkaufsfläche von 500 m² entspricht. Ich möchte dazu auch noch Folgendes aus dem Vortrag zitieren: «... wird mit der Festlegung des neuen Schwellenwerts (Geschossfläche 750 m²) faktisch somit weiterhin das bisher vorgeschriebene Mass (Verkaufsfläche 500 m²) angewendet». Jetzt bestehen hier offensichtlich Expertenstreitigkeiten darüber, welche Auslegung nun die richtige sei. Gemessen am Vortrag, der uns vom Regierungsrat vorgelegt wurde, würde der Antrag von Adrian Haas eine Veränderung, respektive eine Aufweichung gegenüber der jetzigen Rechtslage darstellen. Anhand der BaK-Diskussionen möchte ich Ihnen im Namen der Kommission beantragen, auf diese Änderung zu verzichten und Kommission und Regierungsrat zu folgen.

Der zweite Antrag von Adrian Haas wurde in der Kommission nicht diskutiert. Wie ich bereits erwähnt habe, stand der Artikel zwar zur Diskussion, wurde aber letztendlich ohne Gegenstimme gutgeheissen. Was zu dieser Veränderung Anlass gab, war, dass der Begriff «Geschäftsgebiete» nicht abschliessend klar definiert ist. Zudem besteht auch eine gewisse Interdependenz zum anschliessenden Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe a, der diesbezüglich auch gewisse Möglichkeiten eröffnet. Ich komme zum Schluss noch auf den Antrag zu sprechen, den Bernhard Riem eingebracht hat. Er lag der Kommission nicht vor. Was man meiner Meinung nach hier noch anfügen kann, ist Folgendes: Während die Ergänzungen bei Artikel 19 Absatz 3 und 4, die wir hier diskutiert und schliesslich auch gutgeheissen haben, einen besonders sorgfältigen Umgang mit Hochhäusern sicherstellen möchten, geht es bei diesem Antrag um eine Lockerung dieser Bestimmungen. Auch aufgrund einer nur relativ rudimentären Abstützung in der Grundordnung, könnten solche Hochhäuser ohne Überbauungsordnung erstellt werden. Ich denke, angesichts des Anliegens, für Hochhäuser eine besonders sorgfältige Planung vorzusehen, welches die BaK in der ganzen Baugesetzrevision geleitet hatte, muss der Antrag schlussendlich auch in diesem Kontext beurteilt werden.

Le président. Ich habe bei Herrn Hofmann nachgefragt: Sein Antrag ist im Sinne einer Ergänzung zu Absatz 3 und nicht als Ersatz desselben gemeint. Nun haben die Fraktionen zu diesen Anträgen das Wort.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Ich werde in derselben Reihenfolge vorgehen, wie die Anträge auf dem Papier stehen. Beim Antrag Hofmann sind wir der Meinung, es handle sich hier quasi um eine Lenkungsabgabe, die den Autofahrer wütend machen will. Es kann nicht nur mit dem ÖV eingekauft werden; vor allem im ländlichen Raum ist man auf das Auto angewiesen. Deshalb lehnen wir diesen Antrag ab. Dass man im gemeinsamen Antrag der Bürgerlichen die Geschossfläche von 750 m² auf 1000 m² erhöhen möchte, sieht die BDP ein. Man sollte hier ein bisschen mehr Freiraum schaffen. Auch die Beibehaltung des bisherigen Rechts, das in Geschäftsgebieten keine Überbauungsordnung verlangt, unterstützen wir. Ebenso werden wir die Präzisierung von Bernhard Riem in Absatz 4 Buchstabe a annehmen.

Willy Marti, Kallnach (UDC). Ich glaube, ich kann es kurz machen. Das mit den Parkgebühren kann man auch folgendermassen betrachten: Aus lauter Solidarität muss der Nachbar halt für das, was er einkauft, ein bisschen mehr bezahlen, wenn er das Parkplatzangebot nicht nützt. In der Kultur bestehen ebensolche Regelungen, wo solidarisch bezahlt wird. Da bezahlt auch nicht jede Gemeinde mit Freuden ihre Beiträge an die Stadt. Und wenn man dann noch die Beträge anschaut, ist das nicht so tragisch. Diesen Antrag lehnen wir ab. Beim Artikel betreffend die Fläche handelt es sich bloss um den Berechnungsmodus, der geändert wird. Wird er geändert, bleibt das netto in etwa gleich. Den zweiten Antrag der bürgerlichen Fraktionen nehmen wir so an, wie er lautet, und beim letzten Antrag geht es ja wirklich um ein Detail; das ist eine reine Präzisierung.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Die EDU-Fraktion lehnt den Antrag Hofmann ab. Lassen Sie mich hierzu ein Beispiel ausführen. Ich sass im Gemeinderat, als man in Adelboden die erste Stunde Gratisparkieren einführte. Warum das? Man wollte dadurch verhindern, dass Leute auf Gratisparkplätze oder Behindertenparkplätze ausweichen, vor jedem Geschäft parkieren, Wildwuchs herrscht und ein riesiger Kontrollapparat nötig wäre. Deshalb wurde das eingeführt. Es hat nicht nur Schlechtes. Der Hintergrund ist also keine Subventionierung, sondern, man wollte, dass die Leute zentral im Parkhaus parkieren.

Zu den drei gemeinsamen Anträgen sagt die EDU-Fraktion ja. Hierzu gebe ich Ihnen auch noch meine persönliche Interessenbindung bekannt. Ich bin Mitinhaber eines Sportgeschäfts. Und was die Zahlen angeht, die wir vorher hörten, ist es tatsächlich auch bei uns so. Ich habe die Zahlen nachgeschaut. Im Hauptgeschäft haben wir 490 m² Verkaufsfläche und die gesamte Fläche inklusive Lager beträgt 920 m². Es wäre also eine wesentliche Verschärfung des geltenden Rechts, wenn wir auf 750 m² gingen. Es ist darum richtig, hier auf 1000 m² zu gehen. Unser Geschäft beispielsweise befindet sich in der Kernzone, wo die Gemeinde die nötigen Vorschriften bereits erlassen hat. Es

braucht also – wenn man schon eine Grundordnung hat – nicht noch eine spezielle Überbauungsordnung für so etwas. Das ist schlicht unnötig.

Maria Esther Iannino Gerber, Hinterkappelen (Les Verts). Ich hoffe, dass Sie auch alle so wach sind, wie ich es bin. Aber Sie können sich ja vorstellen, wie die grüne Fraktion abstimmen wird. Ich kann es Ihnen vorweg mitteilen: Den Antrag von Andreas Hofmann werden wir selbstverständlich unterstützen, die anderen Anträge werden wir selbstverständlich ablehnen. Vielleicht erinnern Sie sich noch daran, als die Parkuhren eingeführt wurden. Es gibt dazu so lustige Bilder, die darstellen, wie man diese mitnehmen kann. Ich denke, dass es heute eine Selbstverständlichkeit ist, für das Parkieren zu bezahlen. Das kennt man im öffentlichen Raum und teilweise kennen es auch die Einkaufszentren. Und warum sollte man das nicht einfach für alle gleich festlegen. Die Solidarität ist nicht diese zwischen denjenigen, die zu Fuss und denjenigen, die per Auto kommen, sondern sie besteht unter den Einkaufszentren. Dann haben auch keine Detailhandelsgeschäfte mehr das Problem, dass sie an einem Ort für das Parkieren einen Betrag einziehen müssen, während dies an einem anderen Ort nicht nötig ist. Wir haben es heute schon gehört: Manchmal ist es einfacher, zu sagen, das Gesetz verlange etwas; in diesem Fall namentlich, dass für Parkierungsanlagen bezahlt werden muss. Dann wird es zu einer Selbstverständlichkeit.

Ich komme nun zum ersten Antrag von Adrian Haas, betreffend die Geschossfläche. Erstens möchte ich darauf hinweisen, dass der Begriff der Geschossfläche nicht etwa von der JGK erfunden worden ist. Es handelt sich hierbei um einen heute geläufigen Begriff nach der SIA-Norm 416. Wir beziehen uns ja hier immer wieder auf solche Normen. Es ist also nicht bloss irgendwie ein Hirngespinnst, dass man die Verkaufsfläche nicht mehr will. Herr Haas hat uns erläutert, wie klar die Verkaufsflächen definiert seien. Hier muss ich aber darauf hinweisen, dass das überhaupt nicht klar ist. Einige Detailhandelseinrichtungen sind der Meinung, die Verkaufsflächen würden nur bis zur Kasse reichen. Der Bereich direkt bei oder nach der Kasse wird nicht als Verkaufsfläche betrachtet, obwohl man dort noch Dinge kaufen kann und es sich hier trotzdem um Verkaufsfläche handelt. Man konnte mit diesen 500 m² bis jetzt natürlich auch relativ gut spielen. Dann möchte ich auch noch auf Folgendes hinweisen: Unterirdische Geschosse werden der Geschossfläche nicht angerechnet. Die Heizungen befinden sich meist dort. Es geht also nicht einfach die Hälfte der Fläche verloren. Heute wurde bereits einige Male gesagt, man möchte gewisse Artikel so beibehalten, wie sie bisher bestehen, und in der Vernehmlassung waren diese Änderungen auch bereits ersichtlich. Ich denke, wenn dies den Detailhandelseinrichtungen derart in die Nase gestochen wäre, dann hätten sie doch bereits während der Vernehmlassung intervenieren können. Und schlussendlich finde ich es auch richtig und demokratisch, wenn sich die Bevölkerung auch bei einer Geschossfläche von 1000 m² dazu äussern und ihre Meinung abgeben kann, ob sich der Laden im betreffenden Quartier am richtigen Ort befindet oder nicht. Es führt zu mehr Demokratie, wenn man es so lässt, wie es vorge schlagen ist und den Antrag ablehnt.

Ich komme nun zum Antrag, den Herr Riem erläutert hat. Es ist für mich eigentlich eine Verschlechterung, wenn man «wenn sie in der Grundordnung vorgesehen und genügend geregelt sind» streicht und nun sagt «gemäss Grundordnung zulässig sind». Die Grundordnung kann ja unter Umständen relativ schlecht ausgestaltet sein, weil man vielleicht nicht daran gedacht hat, was in 20 Jahren sein wird. Dann müsste man allenfalls eine Grundordnung verändern. Es müsste eine Volksabstimmung oder einen Entscheid durch die Gemeindeversammlung geben. Ich möchte auch noch auf Folgendes hinweisen: Vorhin, als es um Artikel 19 ging, bin ich irgendwie ein bisschen aus dem Konzept gekommen. Bei den kleinen Gemeinden wird die Überbauungsordnung durch den Gemeinderat verabschiedet. In diesem Sinne möchte ich Ihnen beliebt machen, alles ausser den Antrag von Andreas Hofmann abzulehnen.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Ich werde auch Artikel für Artikel durchgehen. Ich habe teilweise eine andere Argumentation, weshalb ich zu den entsprechenden Schlussfolgerungen komme. Für den Antrag von Andreas Hofmann habe ich grundsätzlich sehr viel Sympathie. Aber ich habe kein Verständnis mehr dafür, wenn flächendeckend alle betroffen sein sollen. Ich habe zu viele Freunde und Bekannte, die einen Laden auf dem Land betreiben. Es wäre absolut unverständlich, diesen eine Parkplatzgebühr aufs Auge zu drücken. Wir dürfen nicht vergessen, dass es hier nicht nur um Läden in der Agglomeration oder Supermärkte wie Aldi oder Lidl geht, sondern dass dies auch das Sportgeschäft, den Teppichhändler, den Küchenbauer oder die Wohneinrichtungsfirma betrifft. Und diesen Unternehmern wollen wir nun einfach so, tel quel, aufs Auge drücken, dass sie ihren Kunden – wenn denn überhaupt noch welche kommen – eine Parkplatzgebühr aufhalsen müssen. Wir werden diesen Antrag ablehnen, weil er für uns viel zu wenig differenziert ist.

Was das Aufstocken der Geschossfläche bei den Detailhandelseinrichtungen angeht, sieht es jetzt ein bisschen so aus, als ob die Bürgerlichen einfach die Grenzen erhöhen möchten. Ich möchte daran erinnern, dass wir bereits zu Beginn der Debatte festgelegt haben, dass Läden mehrgeschossig gebaut werden müssen. Diese Lex Aldi oder Lidl bedeutet, dass keine grossflächigen, eingeschossigen Läden mehr mit zusätzlichen Aussenparkplätzen gebaut werden dürfen. Das ist absolut richtig. Wir haben dort durchgeboxt, dass mehrgeschossig gebaut werden muss. Jetzt dürfen wir aber nicht vergessen, dass dadurch zusätzliche Verkehrswege entstehen. Wenn ich Geschosse erschliessen muss, brauche ich zusätzliche Lifte, um die Waren hinauf und hinunter zu transportieren, und vielleicht braucht es sogar Rolltreppen. Mit den 1000 m² würden wir den Geschäften nicht einfach eine grössere Fläche zugestehen, sondern mit einer höheren Kompensation der Verkehrsfläche ein bisschen Hand bieten. Dies, nachdem man ihnen schon das Bauen verteuert hat, was absolut in meinem Sinn ist. Dem Antrag Haas können wir zustimmen. Für mich ist die Beibehaltung des bisherigen Rechts eigentlich richtig. Und der Umformulierung von Grossrat Riem können wir auch zustimmen. Ich möchte insbesondere beliebt machen, dass Sie den 1000 m² im Sinne der Ladenbesitzer zustimmen. Blenden Sie die bösen Supermarktbetreiber oder den

bösen ausländischen Discounter einmal aus und denken Sie einmal primär an unsere Handwerker, Küchenbauer und Möbelhändler.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Wir unterstützen den Antrag von Andreas Hofmann. Ein Missverständnis ist entstanden in Bezug darauf, wo er denn genau gelten soll. Der Antrag meint natürlich Detailhandelseinrichtungen, soweit es um besondere Bauten geht; also wenn sie eine gewisse Grösse haben. Dies als eine Präzisierung hierzu. Zur Begründung möchte ich noch etwas ergänzen. Es besteht eine Art Tourismus zwischen denjenigen Gemeinden, wo man bei grösseren Detailhandelseinrichtungen für einen Parkplatz in deren Einstellhallen von der ersten Stunde an bezahlen muss, und denjenigen Gemeinden, wo dies nicht so ist. Das finde ich unsäglich. Es gibt also Leute der Gemeinde A, die extra in der Gemeinde B einkaufen gehen, weil sie dort für die zwei Stunden in der Einstellhalle nichts bezahlen müssen. So etwas findet statt. Das ist völlig absurd und daneben. Wenn wir eine einheitliche Regelung hätten, die bestimmt, dass überall ab der ersten Stunde etwas bezahlt werden muss, könnte man das beenden. Das ist unser Argument. Übrigens muss man schon Folgendes sehen: Gerade Einkaufszentren, die aussen in der Peripherie entstehen, stellen meiner Meinung nach eine gewisse Gefahr dar für intakte Dorf- und Stadtzentren – soweit diese überhaupt noch intakt sind. Jede dezentrale Detailhandelseinrichtung mit grösserem Volumen – Denner, Lidl und Aldi lassen grüssen – die wir weiterhin so und mit zusätzlichen Gratisparkplätzen entstehen lassen, wirken denjenigen Kräften entgegen, die sich für lebendige Orts-, Dorf- und Stadtzentren einsetzen. Deshalb unterstützen wir den Antrag von Andreas Hofmann.

Die beiden Anträge von Adrian Haas lehnen wir ab. Wir vertrauen der Justizdirektion und der Aussage von Herrn Regierungsrat Neuhaus, dass mit den 750 m² und der neuen Berechnungsart ein Äquivalent zu den ursprünglich 500 m² mit der anderen Berechnung bestehe. Faktisch würden die 1000 m² eine Ausweitung bedeuten. Wir lehnen das aus diesem Grund ab.

Zum Antrag von Kollega Riem, Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a, wiederhole ich, was der Kommissionspräsident gesagt hat. Das betrifft auch die Hochhäuser, wo wir vorher mehrheitlich der Meinung waren, dass wir schon ein wenig Sorge dafür tragen müssen, was dort geschieht. Dieser Antrag hat zur Folge, dass der Bau eines Hochhauses in der Grundordnung erwähnt sein muss. Mehr braucht es nicht und dann kann es gebaut werden. Das will meine Fraktion nicht. Wir verlangen vielmehr, dass dies sorgfältig gemacht wird. Dem dient eine Überbauungsordnung, deshalb unterstützen wir hier den Antrag von Regierungsrat und Kommission und lehnen den Antrag von Kollega Riem ab.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Die EVP-Fraktion hat Sympathien für den Antrag Hofmann, der eigentlich eine Lenkung bewirken will. Das kennt man an sich bereits an vielen Orten und es funktioniert auch. Dass man das im Gesetz verankern möchte, dafür haben wir Verständnis. Wir sind aber darüber gestolpert, dass ein Währungsbetrag – ein Franken – ins Gesetz aufgenommen werden soll. Da sind wir ein bisschen hängen geblieben und werden den

Antrag daher wahrscheinlich nicht unterstützen. Wir gehen davon aus, dass er – im Gegensatz zu einem Quadratmeter – schon immer in etwa gleich gross bleiben wird, und wir haben an sich auch Vertrauen in die Schweizer Währung. Aber es ist einfach ein bisschen unschön, und man sollte hier eine andere Regulierung finden. Ich komme zu den – ich nenne sie jetzt einmal so: Aufweichungsanträgen von Adrian Haas. Es ist nicht persönlich zu nehmen, aber wir haben hier ein bisschen Angst davor, dass man das, was die OLK sauber ausgearbeitet hat und wo man das Gefühl hatte, es würde ein griffiger Pfad verfolgt, nun aufzuweichen beginnt. Da sind wir dagegen. Bezüglich des Antrags von Kollega Riem haben wir auch Bedenken, dass gerade bei besonderen Bauten diese Liberalisierung wiederum zu weit gehen würde.

Le président. Gibt es noch Einzelvoten aus dem Rat? – Nein, wünschen die Antragsteller noch das Wort? – Ja, Herr Hofmann, tragen Sie sich bitte noch ein.

Andreas Hofmann, Berne (PS). Die Gegenargumente, die vorgebracht wurden, sind nicht gerade überzeugend. Wenn jemand sagt, es handle sich hier um eine Lenkungsabgabe, hat er nicht verstanden, was eine Lenkungsabgabe ist. Diesen Franken steckt der Grossverteiler in seine eigene Tasche. Die Einnahme wird nicht an den Staat verteilt und dieser wird sie dann an alle rückverteilen. So würde eine Lenkungsabgabe funktionieren. Das Wort Lenkungsabgabe ist hier völlig falsch. Willy Marti verlangt Solidarität. Soll ich denn mit denjenigen, die meine Luft verpesten oder an meinem Schlafzimmer vorbei fahren, um einkaufen zu gehen, solidarisch sein? Solidarität hat hier wirklich nichts zu suchen.

Jakob Schwarz sagte, man habe diese Gratisparkplätze geschaffen, damit die Leute nicht wild parkieren. Ich wohne 100 m von einem Otto's Warenposten entfernt. Dort steht auf einem grossen Schild, dass Kunden gratis parkieren können. Was tun diese Kunden? Die parkieren ihr Auto auf dem Trottoir, manchmal stehen bis zu fünf Autos hintereinander. Die Gratisparkplätze nützen nichts, denn in eine Einstellhalle zu fahren, ist viel zu mühsam. Es ist doch viel besser, direkt vor dem Eingang auf dem Trottoir zu parkieren. Und wenn man versucht, das Problem mit dem Trottoir mit der Polizei zu lösen, macht die SVP eine Motion und sagt, in der Stadt würden viel zu viele Park-Kontrollen durchgeführt. Mich nimmt wunder, was man da noch tun soll.

Ich komme auf das Argument mit den kleinen Läden zu sprechen. Im Antrag spreche ich von Parkierungsanlagen von Detailhandelsunternehmen. Und eine Parkierungsanlage ist kein Parkplatz vor einem kleinen Laden. Das würde sowieso von der Regierung interpretiert und sie würde sicher nicht jeden kleinen Laden belangen, sondern würde irgendwo einen Schnitt setzen und bestimmen, das es ab einer bestimmten Grösse so gehandhabt würde und darunter nicht. Ich habe nicht im Traum an diese kleinen Läden gedacht, als ich den Antrag einreichte.

Le président. Ich gehe davon aus, dass die anderen Antragsteller verzichten und gebe Herrn Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Lehnen Sie den Antrag Hofmann ab. Zum einen ist dies nicht Bestandteil dieser Teilrevision des Baugesetzes. Zum anderen gäbe es, wenn man nur einige Detailhandelseinrichtungen belangen würde, wiederum Diskussionen und es fände eine rechtsungleiche Behandlung statt. Aber es gehört nicht hierhin. Ich habe Ihnen gesagt, Sie sollen das Fuder nicht überladen. Lehnen Sie diesen Antrag deshalb ab. Beim zweiten Antrag geht es um den Expertenstreit, ob 1000 m² Geschossfläche nun 500 m² Verkaufsfläche ergeben oder ob wir für 500 m² Verkaufsfläche 750 m² Geschossfläche benötigen. Adrian Haas verfügt über eine andere Information als wir. Gemäss Abklärung der BVE beträgt die Nebenfläche entsprechend 250 m². Da alles immer mehr automatisiert wird und es immer weniger Kassierinnen und Kassierer geben wird, gehe ich davon aus, dass auch immer weniger Nebenfläche benötigt wird. Aber das müssen wir dann vielleicht auch noch einmal anschauen und klären. Wenn 100 Prozent Nebenfläche nötig sind, lasse ich mich gerne belehren, und wenn es die Hälfte ist, müsste man es anschauen. Zum dritten Antrag ist Folgendes zu sagen: Der Begriff «Geschäftsgebiet» hat sich nicht bewährt, da er unklar ist. Aus diesem Grund hat man beschlossen, auf diesen Begriff zu verzichten und nicht, weil man einfach etwas ändern wollte. Im Baugesetz Artikel 20 Absatz 4 ist neu geregelt, dass man auf eine Überbauungsordnung verzichten kann, wenn es vorab in der baurechtlichen Grundordnung genügend geregelt ist. Lehnen Sie bitte auch diesen Antrag ab. Beim letzten Antrag bringt die Formulierung «wenn sie in der Grundordnung vorgesehen und genügend geregelt sind» besser zum Ausdruck, dass die Anforderungen an die planerischen Grundlagen für besondere Bauten und Anlagen hoch sind. Mit einer Kurzformel gesagt: Stimmen Sie viermal nein.

Le président. Damit kommen wir nun zum Bereinigen. Bei Absatz 3 schlage ich das folgende Vorgehen vor. Ich werde jeweils den Antrag des Regierungsrats und der Kommission den Ergänzungen, respektive den Ergänzungsanträgen gegenüberstellen und werde immer mit dem obsiegenden Antrag weiterfahren, sodass wir am Schluss über ein Ergebnis verfügen, über das wir am Ende noch abstimmen werden. Ist das so in Ordnung? – Dann kommen wir nun zuerst zum Antrag Hofmann. Wer in Absatz 3 den Antrag Regierung und Kommission annehmen will, stimmt ja, wer die Ergänzung dazu von Andreas Hofmann annehmen will, stimmt nein.

Vote (art. 20, al. 3 : proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition Hofmann (PS))

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT

Oui	85
Non	55
Abstentions	0

Le président. Der Grosse Rat hat dem Antrag von Regierung und Kommission zugestimmt. Nun werden wir dieses

Ergebnis dem ersten Änderungsantrag Haas gegenüberstellen. Das bedeutet die Variante mit 750 m² gegen die Variante mit 1000 m². Wer den Vorschlag der Regierung und der Kommission mit 750 m² annehmen will, stimmt ja, wer den Antrag Haas mit 1000 m² bevorzugt, stimmt nein.

Vote (art. 20, al. 3 : proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT (750 m²) / proposition 1 PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Haas) (1000 m²))

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition 1 PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Haas)

Oui	53
Non	87
Abstentions	1

Le président. Der Grosse Rat hat dem Antrag Haas den Vorzug gegeben. Ich fahre nun damit fort und frage Sie, ob Sie diesem Ergebnis noch die Ergänzung «ausserhalb Geschäftsgebieten» einfügen wollen? Wer diese Ergänzung «ausserhalb von Geschäftsgebieten» hinzufügen will, stimmt ja, wer das nicht hinzufügen will, stimmt nein.

Vote (art. 20, al. 3 : proposition 2 PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Haas) (complément))

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui	77
Non	64
Abstentions	0

Le président. Der Grosse Rat hat der Ergänzung «ausserhalb von Geschäftsgebieten» zugestimmt. Nun stimmen wir über das Ergebnis ab. Wir haben nun die Ergänzungen «1000 m²» und «ausserhalb von Geschäftsgebieten» dem Antrag der Regierung und der Kommission hinzugefügt. Wer den Artikel 20, Absatz 3 in dieser Form annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 20, al. 3 amendé selon les votes précédents)

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui	87
Non	55
Abstentions	0

Le président. Der Grosse Rat hat den Artikel in dieser Form angenommen. Wir kommen nun zum Absatz 4. Dort besteht der Änderungsantrag, den Herr Riem begründet hat. Wir stellen den Antrag der Regierung und der Kommission dem Antrag Riem gegenüber. Wer dem Antrag von Regierung und Kommission zustimmt, stimmt ja, wer den Antrag Riem bevorzugt, stimmt nein.

Vote (art. 20, al. 4, lit. a : proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Riem))

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Riem)

Oui	65
Non	77
Abstentions	0

Le président. Der Grosse Rat hat dem Antrag Riem den Vorzug gegeben. Dann werden wir nun über den Artikel 20 Absatz 4, Bst. a abstimmen. Wer den Antrag BDP, EDU, FDP, glp, SVP annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 20, al. 4, lit. a : proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Riem))

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui	91
Non	51
Abstentions	0

Le président. Der Grosse Rat hat den Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP angenommen. Damit ist Artikel 20 bereinigt

Art. 20, al. 4, lit. b–d
Adoptées

3.1 Sécurité et hygiène

Art. 21
Adopté

Art. 21a (nouveau)

Proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Fischer, Meiringen)

Les nouvelles constructions et installations doivent être conçues et entretenues conformément aux normes parasismiques reconnues. Les modalités de détail sont réglées dans le décret concernant la procédure d'octroi du permis de construire (DPC).

Art. 21b

Proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Fischer, Meiringen)
Biffer.

Art. 21c

Proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Fischer, Meiringen)
Biffer.

Le président. Wir müssen die Zeit nutzen, deshalb werden wir die verbleibenden 20 Minuten für den Beginn der nächsten Debatte verwenden, welche die Artikel 21a (neu) bis 21c betrifft. Es geht um das Kapitel 3.1 Sicherheit und Gesundheit. Der Artikel 21 ist unverändert und wird so genehmigt.

Dann haben wir je einen Artikel zu 21a, 21b und 21c. Ich gebe nun Grossrat Fischer das Wort, der die Anträge begründen wird.

Gerhard Fischer, Meiringen (UDC). Die Thematik Erdbeben ist auf den Abend hin vielleicht ein bisschen schwere Kost. Ich werde versuchen, mich einigermaßen einfach auszudrücken. Ich werde aus dem Kurzreferat von Herrn Sven Heunert vom Bundesamt für Umwelt BAFU zitieren. Er war bei uns in der BaK. Er ist Erdbebenexperte und Bauingenieur und hat in der BaK über Erdbeben orientiert. Die Baugesetzgebung liegt klar im Kompetenzbereich der Kantone. Das BAFU begrüsst, dass dies im Baugesetz verankert wird. Auf Bundesebene bestehen keine Rechtsgrundlagen zum Erdbebenschutz. Zum Erdbebenrisiko in der Schweiz ist Folgendes zu sagen: Erdbeben sind auch in der Schweiz Realität. Sie können überall geschehen. Die Erdbebengefährdung in der Schweiz ist in vier Zonen unterteilt. Der Kanton Bern verfügt über Flächen in den Zonen 1, 2 und 3a, wovon die Zone 3a längs dem Alpenkamm liegt. Aber man kann auch in Flächen der Zone 3a problemlos bauen. Im Rahmen der Erdbebensicherheit werden oft Schauermärchen bezüglich der Kosten erzählt. Wenn die Bauten geschickt gestaltet werden liegen diese Kosten bei Neubauten meistens unter einem Prozent. Und wenn man von Beginn an mit einem Ingenieur zusammenarbeitet, ist die Erdbeben-Ertüchtigung keine Frage. Bei Umbauten und Sanierungen können die Kosten höher ausfallen, sie sind natürlich auch von der Gesamtbausumme abhängig. Dem BAFU liegen Beispiele vor, wo sich die Kosten meist in einstelligen Prozentzahlen bewegen.

Bei der Betrachtung von Erdbeben geht es vor allem um Risikoabwertung. Das Risiko setzt sich zusammen aus der Erdbebensicherheit mal das Schadenausmass. Für das Schadenausmass sind drei verschiedene Parameter entscheidend. Einerseits ist die Beschaffenheit des Baugrunds ein ganz wesentlicher Bestandteil bei der Berechnung von Erdbeben. Diese kann einen dreimal höheren Einfluss haben als das Erdbeben selbst. Die Beschaffenheit des Baugrunds wird in sogenannte Baugrund-Klassen eingeteilt. Der Kanton Bern verfügt über keine solchen Karten. Das BAFU hat neu eine, die auf der Webseite des BAFU ersichtlich ist. Einen weiteren Faktor stellen die betroffenen Werte dar. Es ist entscheidend, ob man über den Bahnhof Bern oder über eine Scheune in der Lenk diskutiert. Die betroffenen Werte nehmen jährlich zu. Im Kanton Bern wird pro Jahr für 10 bis 15 Mrd. Franken gebaut. Analog zu dieser Summe nehmen die betroffenen Werte zu.

Drittens geht es um die Verletzbarkeit. 95 Prozent der Bauten und Anlagen wurden vor dem Jahr 2003 erstellt, also bevor die aktuellen und modernen SIA-Normen in Kraft getreten sind. Erst die Multiplikation dieser Faktoren führt zum Erdbebenrisiko. Damit fokussiert sich das Erdbebenrisiko in den Ballungszentren – sprich: Stadt Bern, Bahnhof Bern – und nicht in der Lenk oder in Gstaad. Damit will ich Folgendes sagen: Es reicht, wenn wir den Grundsatz betreffend Erdbeben im Gesetz verankern, wie ich es beschrieben habe. Der Satz stammt vom BAFU: «Bauten und Anlagen sind nach den Anforderungen an die Erdbebensicherheit der anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten». Dieser Satz steht bereits in verschiedenen kantona-

len Baugesetzen – nur im Kanton Bern soll das nicht sein. Die Begründung habe ich bereits geliefert. Die Baugesetzgebung sollte nur den Grundsatz zum Erdbebenschutz festlegen. Die aktuellen und zukünftigen Widersprüche zu den anerkannten Regeln – sprich: SIA-Normen – sind zu vermeiden. Konkrete Verweise auf Normen und Regelungen von Kontrollverfahren sind im Rahmen von Baubewilligungen im Bewilligungsdekret und allenfalls weiteren Vollzugshilfen auszuführen. Diese müssen vor allem risikoorientiert und praxistauglich sein. Dafür gibt es die SIA-Normen, die darauf hinweisen. Es wäre fatal, wenn das Baugesetz mit Widersprüchen zu den aktuellen Normen formuliert würde. Das würde zu Problemen in der Umsetzung führen und zu Unsicherheit, ob nun das Gesetz oder die anerkannten Regeln der Baukunst gelten. Wie müsste ein Gericht entscheiden? Wie sollten sich die Bauingenieure verhalten, wenn ausserhalb des Kantons Bern die SIA-Normen gelten würden und im Kanton Bern das Baugesetz? (*Le président demande à l'orateur de conclure.*) Aus diesem Grund sollten wir, wie gesagt, nur den Grundsatz im Baugesetz verankern und alles Weitere im Bewilligungsdekret und allenfalls in weiteren Vollzugs- und Anwendungshilfen regeln, welche praxistauglich sein müssen.

Le président. Ich gebe nun das Wort dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Kropf.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Die Erdbebensicherheit wird gemäss dem Entwurf des Baugesetzes in den Artikeln 21a, 21b und 21c geregelt. Das ist auch der Grund, wieso zusätzlich zum Antrag in Artikel 21a nachträglich noch die Ergänzungsanträge in Artikel 21b und 21c nachgereicht wurden. Im Antragstext 21a gibt es einen Verweis auf das Baubewilligungsdekret. Allerdings wurden für das Baubewilligungsdekret keine Anträge eingereicht. Wenn der Antrag so überwiesen werden sollte, wird da eine Regelungslücke entstehen, bei der man sich Gedanken darüber machen müsste, wie man diese füllen möchte. Es geht hier auch darum, die entsprechenden Massnahmen vorzusehen. Und alleine mit dem Verweis auf das Baubewilligungsdekret ist es noch nicht getan. Von daher bin ich der Meinung, dass man – wenn man schon in diese Richtung gehen will – das eher als Rückweisung an die Kommission formulieren müsste, weil hier ja entsprechend etwas ausgearbeitet werden müsste. Allerdings möchte ich auch gleich noch anfügen, dass eine entsprechende Ergänzung nicht so einfach aus dem Ärmel zu schütteln ist, in der kurzen Zeit, die uns zur Verfügung steht.

Den zweiten Hinweis, den ich hier anbringen möchte, ist folgender: Die BaK hat sich mit der Thematik Erdbebensicherheit sehr ausführlich auseinandergesetzt. Ich habe es bereits in meinem einleitenden Votum erwähnt. Sowohl ein Vertreter des BAFU, Sven Heunert, als auch eine Vertretung der hier federführenden Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Frau Heidi Wiestner, vermittelten uns zu diesen Fragen Informationen. Der Antrag, den Gerhard Fischer hier eingebracht hat, lag der Kommission in mehr oder weniger identischer Form vor, jedoch ohne expliziten Legalverweis auf das Baubewilligungsdekret. Er wurde nach längerer Diskussion mit 7 zu 5 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt. Die Hauptgründe für die Ablehnung des Antrags waren die fol-

genden. Erstens erfolgt mit dem Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik letztlich ein Verweis auf die Normen eines privatrechtlichen Vereins, nämlich des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA. Der Antragsteller Gerhard Fischer hat dies vorhin in seinem Votum auch noch einmal unterstrichen, indem er selbst auf die SIA-Normen referenziert hat. Das kann man selbstverständlich tun. Ich möchte gleichwohl zu bedenken geben, dass es zumindest nicht in jedem Fall ein angemessener Weg sein sollte, in der öffentlich-rechtlichen Gesetzgebung auf die Normen eines privatrechtlichen Vereins zu referenzieren.

Auch wenn man vielleicht einmal sagen können wird, es handle sich um einen Expertenschritt, besteht zweitens die Einschätzung, dass die hier im Antrag von Gerhard Fischer vorgeschlagene Formulierung materiell weiter geht, als das, was der Regierungsrat in seinem Antrag vorschlägt. Denn das, was mit dem Regierungsantrag vorgesehen wird, ist letztlich eine differenzierte Regelung, die zwischen Neubauten und bestehenden Bauten unterscheidet. Das ermöglicht schliesslich bei der Umsetzung ein differenziertes Vorgehen mit unterschiedlichen Standards und hat selbstredend auch finanzielle Implikationen. Wenn bei Neubauten höhere Standards gelten, während man bei bestehenden Bauten ein bisschen gemächlicher vorangehen kann, hat dies natürlich finanzielle Implikationen. Wenn aber alle bestehenden Bauten unter das Regime der anerkannten Regeln der Technik – Stichwort: SIA-Normen – gestellt würden, hätte dies potentiell erhebliche Kostenfolgen. Aus diesen Überlegungen beantragt Ihnen die BaK, hier beim Antrag des Regierungsrats und der Kommission zu bleiben und den vorliegenden Antrag entsprechend abzulehnen.

Le président. Damit kommen wir zum Abstimmen – nein, selbstverständlich nicht! Ich wollte nur schauen, ob Sie noch wach sind (*hilarité*). Es kommen nun die Fraktionen an die Reihe zum Thema Sicherheit und Gesundheit. Tragen Sie sich doch bitte schon einmal ein, damit wir für morgen bereits «aufkolonniert» sind. Für Grossrat Frutiger reicht die Zeit noch aus.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Die BDP-Fraktion ist der Meinung, dass ein Grundsatzartikel in unserem Baugesetz für den Erdbebenschutz ausreicht. Alle nötigen Massnahmen werden in den – vorhin zum Teil auch kritisierten – SIA-Normen geregelt. Es ist aber nicht so, dass der Kanton sich nicht auf die SIA-Normen beziehen würde. In allen anderen Bereichen, ob beim Schallschutz oder in der Haustechnik, gelten für den Kanton immer, wenn er etwas baut, ebenfalls die SIA-Normen. Und noch etwas: Die beiden Referenten gaben in der BaK ein uneinheitliches Bild ab. Der Vertreter des Bundes plädierte an sich eher dafür, eine allgemeine Regelung ins Baugesetz aufzunehmen, wohingegen die Vertreterin der BVE dies detaillierter regeln wollte. Die BDP unterstützt den Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP (Fischer) und ebenfalls die daraus folgenden zwei Streichungsanträge.

Le président. Wir unterbrechen die Debatte an dieser Stelle. Die weiteren Fraktionssprecher können sich aber wirklich gerne noch eintragen, damit wir morgen schon wissen, wie es ablaufen wird. Die Mitglieder des Büros denken bitte

darán, dass wir morgen bereits um 08.10 Uhr mit unserer Sitzung starten. Um 09.00 Uhr wird es hier mit der Session weitergehen. Auf Wiedersehen, ich wünsche Ihnen einen guten Abend und gute Erholung.

Les délibérations sont interrompues à ce stade.

La séance est levée à 18 heures 55.

La rédactrice :

Andrea Trachsel (d)



Jeudi (matin) 21 janvier 2016, 9 heures – 11 heures 45

Sixième séance

Présidence : Marc Jost, Thoune (PEV)

Présents : 155 députés. Excusés : Grimm Christoph, Kohli Vania, Studer Ueli, Wüthrich Adrian, Zuber Maxime

Affaire 2014.RRGR.419

Loi sur les constructions (LC) (Modification)

Annexe 08

Première

Délibération par article

Suite

Le président. Wir starten mit dem vierten Tag der Januarsession und fahren mit den fest traktandierten Geschäften weiter. Heute werden wir nur an diesen arbeiten. Dies ist für uns von Seiten des Präsidiums absehbar. Wir sind bei Ziffer 3.1 Sicherheit und Gesundheit des Baugesetzes bei den Artikeln 21a, 21b und 21c verblieben. Bisher haben wir das Fraktionsvotum der Grünen gehört. (*Madame Iannino Gerber signale au président que le groupe des Verts ne s'est pas encore exprimé.*) Für die Grünen hatte Frau Rüfenacht gesprochen. Kann Frau Rüfenacht kurz zu mir nach vorne kommen? Jedenfalls hat jetzt Herr Grossrat Hofmann für die SP-JUSO-PSA-Fraktion das Wort.

Andreas Hofmann, Berne (PS). Die SP unterstützt den Regierungsvorschlag in Artikel 21a mit der Formulierung «Bauten und Anlagen sind erdbebensicher zu bauen.» Der Mehrwert des von Geri Fischer vorgeschlagenen Textes, welcher viel komplizierter ist, erschliesst sich uns nicht. In der BaK wurde uns von Frau Katalin Hunyady seitens des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) bestätigt, dass «erdbebensicher» dasselbe bedeutet wie «Erdbebensicherheit gemäss anerkannter Regeln der Technik». Dies sind also identische Formulierungen. Die SP bevorzugt die einfachere Formulierung.

Zu den Artikeln 21b und 21c hat Blaise Kropf das Notwendige bereits gestern gesagt. Geri Fischer hat den Inhalt der Artikel 21b und 21c in das Baubewilligungsdekret (BewD) verpackt. Leider haben wir dazu nur eine Carte blanche. Für das Dekret liegen gar keine Vorschläge vor. Die Artikel 21b und 21c liegen hingegen in der Regierungsversion vor und sind plausibel. Sie unterscheiden die denkbar wichtigsten Fälle erdbebensicherer Bauens. Die Wahl zwischen zwei beurteilbaren Artikeln und der klandestinen Formulierung im Dekret in irgendeiner bürgerlichen Wolke fällt der SP nicht

schwer; sie wählt die seitens der Regierung vorliegenden Artikel. Die beiden Streichungsanträge wirken vor diesem Hintergrund nicht besonders konstruktiv. Dass diese Anträge von einer bürgerlichen Dampfwalze unter dem Titel BDP, EDU, FDP, glp und SVP daherkommen, macht die Sache nicht besser. Die SP lehnt beide Streichungsanträge ab.

Peter Sommer, Wynigen (PLR). (*Le président agite sa cloche.*) Zweifelsfrei bedarf die Erdbebensicherheit grösserer Aufmerksamkeit, als sie vielleicht in der Vergangenheit genossen hat. Seismologische Messungen – diese sind auf der entsprechenden Internetseite nachzulesen – zeigen fast täglich in der ganzen Schweiz Aktivitäten. Glücklicherweise haben wir seit ein paar Jahrzehnten oder fast Jahrhunderten keine grösseren Ereignisse mehr gehabt. Aus unserer Sicht gibt es jedoch keinen Grund, das in den Artikeln 21a bis 21c Festgeschriebene noch näher in einem Gesetz zu umschreiben. Insbesondere führt für uns die Umschreibung, wonach bestehende Anlagen hinsichtlich ihrer Erdbebensicherheit zu prüfen sind, zu weit. Bezieht sich die Prüfung auf gewisse Gebiete, ist auch dies aus unserer Sicht falsch. Geri Fischer hat dies gestern gut umschrieben. Die Erdbebensicherheit eines Gebäudes ist nicht nur vom jeweiligen Standort abhängig. Die Baugrundbeschaffenheit spielt eine wesentliche Rolle, das heisst, ob ein Gebäude auf Fels- oder auf einem homogenen siltigen Boden steht. Ebenso eine Rolle spielt die Nutzung. Entscheidend ist auch das Alter des Gebäudes usw. Deshalb sind wir der Meinung, dass ein Hinweis in diesem Gesetz auf die Regeln der Technik ausreicht und Sinn macht. In diesem Zusammenhang sprechen wir von den SIA-Normen. Diese sind nicht ein beliebiges Werk und die entsprechenden Fachgremien setzen sich auch nicht nur aus Planern zusammen, wie es der Name vermuten liesse; in diesen haben auch Vertreter von Bauherren und Unternehmen Einsitz. Diese Normen sind im Bauwesen anerkannt. Sie werden sehr oft auch in Streitfällen angewendet und beinahe zum Gesetz erhoben. Die unter Artikel 21c definierte Anpassungspflicht lehnen wir ebenfalls ab. Für uns führt dieser Eingriff den Eigentümern gegenüber zu weit. Auch hier greift die SIA-Norm. Durch die Grundeigentümerhaftung steht der Grundeigentümer bereits ziemlich stark in der Pflicht; er muss für die Erdbebensicherheit seines Gebäudes besorgt sein. Wir werden die überparteilichen Streichungsanträge unterstützen.

Willy Marti, Kallnach (UDC). Der vorliegende Antrag des bürgerlichen Bündnisses wurde von einem richtigen Fachmann vorgetragen, welcher die Branche kennt. Wir haben uns schon sehr oft auf Angaben verlassen müssen, sodass wir nicht immer das gleiche Vertrauen hatten. Hier bin ich der Meinung, dass wir einen Fachmann haben. Die Grundregel, die er aufnehmen möchte, deckt alles ab. Wir müssen nicht noch weiter ins Detail gehen. Gehen wir ins Detail, ist die Gefahr viel grösser, dass wir dabei das eine und das andere – vielleicht nicht gerade das Wesentlichste – vergessen. Mit diesem Antrag ist alles eingeschlossen und abgedeckt. Ich bin der Meinung, dass wir nicht einfach den Weg des geringsten Widerstands gehen wollen, sondern den Weg der grössten Vernunft. Deshalb unterstützen wir den von Geri Fischer erläuterten Antrag. Was die anderen

zwei Artikel anbelangt, stimmen wir den Streichungsanträgen wie von Geri Fischer begründet zu.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Ich habe gelesen, dass Florian Haslinger vom Seismologischen Institut der ETH die Wahrscheinlichkeit für lokale Erdbeben in verschiedenen Teilen des Kantons Bern berechnet hat. Er schrieb dazu: «Während etwa im Oberaargau nur alle 1200 bis 1700 Jahre mit einem Beben der Magnitude 5 zu rechnen ist, tritt ein solches Ereignis im Berner Oberland statistisch alle 30 bis 50 Jahre ein.» Ein Erdbeben der Stärke 5 kann also gewisse Schäden an der Infrastruktur zur Folge haben. (*Le président agite sa cloche.*) Vergleicht man, welche Bestimmungen andere Kantone in ihren Baugesetzgebungen haben, sieht man, dass beispielsweise der Kanton Luzern bezüglich der Erdbebensicherheit dasselbe festhält: «Bauten und Anlagen sind nach den für die Erdbebensicherheit anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.» Dies entspricht eigentlich dem, was Geri Fischer gestern gefordert hat. Insofern habe ich keine Differenz mit der Referenzierung auf die SIA-Normen. Darüber habe ich etwas nachgelesen und dies scheint plausibel zu sein. Die SIA-Normen sind als anerkannte Regeln der Baukunst zu qualifizieren. Insbesondere für Neubauten kommen die SIA-Normen 261 ff. zur Anwendung. Bei den bestehenden Bauten existiert zurzeit nur das Merkblatt SIA 2018 zur Beurteilung des Erdbebenrisikos. Der SIA hat hier bewusst die Form des Merkblatts gewählt, weil eine Überarbeitung alle drei Jahre Sinn macht. Man geht davon aus, dass das Merkblatt 2018 als anerkannte Regel der Baukunst qualifiziert würde, sollte es zu einem Streitfall kommen.

Wie sieht nun das Konzept der JGK aus? Der neue Artikel 21a verankert den Grundsatz, wonach neue Bauten erdbebensicher gebaut werden müssen. Dies macht Sinn. Die JGK verweist im Vortrag auf die anerkannten Regeln der Baukunde sowie auf die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bekannte Selbstdeklaration. Die Verankerung dieses Grundsatzes macht deshalb Sinn, weil es in der Praxis nach wie vor Generalunternehmungen gibt, welche auf dem Markt Bauten anbieten, die nicht erdbebensicher gebaut sind und für die sie schlussendlich nicht geradestehen müssen.

Im neuen Artikel 21b geht es weiter. Neu will man, dass bestehende Bauten und Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen – mit einer Übergangsfrist von zehn Jahren – auf ihre Erdbebensicherheit zu überprüfen und anzupassen sind. (*Le président interrompt l'orateur.*)

Le président. Einen Augenblick, bitte. Es ist sehr unruhig, und es gibt Leute, die dem Redner kaum folgen können. Ich bitte diejenigen unter Ihnen, die dringende Diskussionen zu führen haben, diese in der Wandelhalle fortzusetzen, und ich bitte um mehr Aufmerksamkeit hier im Saal.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Vielen Dank. Artikel 21 will eigentlich, dass bestehende Bauten unabhängig von deren Baubewilligungspflicht – mit dem BewD hat dies nichts zu tun – überprüft und allenfalls nachgebessert werden. Diese Frage müssen wir uns grundsätzlich stellen. Dafür brauchen wir uns nicht hinter den SIA-Normen zu verstecken oder auf die Regeln der Baukunst zu referenzie-

ren. Es geht nur darum, ob wir den Erdbebennachweis und die Ertüchtigung für bestehende Bauten für die Bauwerksklasse II/III und die Erdbebenzonen 2 und 3 verlangen wollen oder nicht. Stimmt man dem Streichungsantrag zu den Artikeln 21b und 21c zu, wird man auch die Verantwortung übernehmen müssen, wenn es im Berner Oberland zu einem Erdbeben kommt. Dass dieser Fall nicht eintreten wird, dafür können wir alle hier nicht unterschreiben. In diesem Fall werden wir hinstehen und sagen müssen, dass wir die Möglichkeit gehabt hätten, den Erdbebennachweis im Rahmen des Baugesetzes zu verlangen, dies aber nicht wollten. Allerdings sollte jetzt nicht das BewD vorgeschoben und geltend gemacht werden, diese Frage sei dort zu regeln. Nach meinem Dafürhalten können wir im BewD nur das regeln, was im Zusammenhang mit den Bewilligungsverfahren auf eine Baubehörde zukommt. Möglicherweise kann die Rechtsabteilung diese Frage noch ergänzend klären, wobei ich davon ausgehe, dass es so ist, wie ich ausgeführt habe. Ich bitte Sie darum, sich ganz grundsätzlich die Frage zu stellen, ob wir die Anpassung der Überprüfungspflicht wollen oder nicht. Dies betrifft klar grosse Hallen sowie Gebäude mit grösseren Menschenansammlungen, und natürlich werden in den Gemeinden Kosten ausgelöst.

Le président. Ich war zuerst der Meinung, die Grünen hätten sich bereits gestern geäussert; es war aber die BDP-Fraktion. Für die grüne Fraktion hat nun Frau Grossrätin Iannino Gerber das Wort.

Maria Esther Iannino Gerber, Hinterkappelen (Les Verts). Als grüne Fraktion scheint es uns aufgrund der Systematik klar logischer, dass die Erdbebensicherheit im Baugesetz verankert wird. Die einen argumentieren und monieren, das Baugesetz müsse schlank sein. Schlank wird es ohnehin nicht und mit den drei Artikeln auch nicht viel umfangreicher. Martin Aeschlimann hat vorhin erläutert – und dem kann ich mich anschliessen –, weshalb die Erdbebensicherheit im Baugesetz verankert sein muss. Wie heutzutage gebaut wird, ist «state of the art», und bereits in den vergangenen Jahren wurde erdbebensicher gebaut. Damit führen wir nichts Neues ein. Allerdings wird festgehalten, dass dies in Zukunft gesetzlich vorgesehen ist. Es trifft auch nicht zu, dass jeder Eigentümer oder jede Eigentümerin von Stockwerkeigentum oder eines Einfamilienhauses erdbebensicher renovieren muss. In Artikel 21b wird klar ausgeführt, dass es nur um grössere Bauten und Anlagen geht, welche wegen der grossen Menschenansammlungen wichtig sind. Schlussendlich geht es um die Sicherheit von Gebäuden, in welchen viele Menschen arbeiten oder leben. Deshalb sind wir klar der Meinung, es sei «Hans was Heiri», ob dies nun im Dekret oder im Gesetz definiert wird, zumal das BewD auch ein Gesetz ist. Der offenbar gestern vom Zaun gebrochene Streit, ob die SIA-Norm massgebend ist oder nicht, ist aus meiner Sicht zweitrangig, weil heute ohnehin auf allen Gebieten nach den SIA-Normen gebaut wird. Dies definieren wir weder im Baugesetz noch im Dekret. Deshalb spielt es keine Rolle, ob eine klarere Definition, wie sie für das Gesetz vorgesehen wird, zum Tragen kommt oder der gestern von Geri Fischer begründete Antrag. Es kommen immer die gültigen und gängigen Regeln der SIA-Normen in der Schweiz zur Anwendung. Deshalb lehnen wir

alle Streichungsanträge sowie den Änderungsantrag von Geri Fischer ab.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Wir sind relativ unsicher. Auf der einen Seite schlägt in mir das Herz eines Ingenieurs, welches weiss, dass gesetzlich geregelte Gegenstände unter Umständen den gültigen Normen und Vorschriften widersprechen können. Dieser Widerspruch scheint mir sehr gefährlich zu sein. Selbst die Fachleute sind sich in diesem Thema nicht einig und auch die Regierung ist relativ unsicher, welches in diesem Fall die bessere Regelung ist. Gerne möchte ich die Debatte anhören und erfahren, in welche Richtung es geht. Mir erscheint es enorm schwierig, wenn wir Themen, welche eigentlich Ingenieurwissenschaften betreffen, hier politisieren und zu einem Politflügelstreit ausarten lassen. Zuerst würde ich sehr gerne die Regierung dazu anhören. Danach werden wir uns entscheiden, wie wir in dieser Frage befinden.

Le président. So lange dauert die Debatte nicht mehr, um zuzuhören! Entscheidende Voten folgen natürlich noch. Für die EDU-Fraktion hat Herr Schwarz das Wort.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Bereits während der Vernehmlassung hat dieser Oberländer-Erdbeben-Artikel in den Oberländer Gemeinden ein kleines bis mittleres Beben ausgelöst. Wir empfinden diesen ein wenig als Strafaktion, weil aufgrund eines einseitigen Faktors, der Erdbebenkarte, das ganze Oberland und die Gemeinden zu einem riesigen Kontroll- und Prüfungsaufwand verknürrt werden soll. Lieber Kollege Aeschlimann, dadurch werden nicht nur unter Umständen, sondern mit Sicherheit massive Kosten ausgelöst! Kollege Fischer hat gestern sehr treffend gesagt, dass die Erdbebenkarte, also wie oft ein Erdbeben eintreten kann, nur ein Faktor sei. Sehr wesentlich sind auch die Beschaffenheit des Baugrundes, die betroffenen Werte und die Verletzbarkeit. Gestern wurden die SIA-Normen angezweifelt. Jede Statikrechnung und alles bezieht sich auf die SIA-Normen! Deshalb sind wir der Meinung, dass diese genügen. Die Gemeinden im Oberland sind sich dieser Problematik durchaus bewusst und werden die notwendigen Vorkehrungen ganz sicher treffen. Die EDU-Fraktion unterstützt alle drei Anträge.

Le président. Damit sind wir bei den Einzelvoten angelangt. Weitere Rednerinnen und Redner können sich in die Liste eintragen. Das Wort hat Herr Grossrat Haas.

Adrian Haas, Berne (PLR). Ich möchte noch eine Bemerkung anbringen. Die Kommission wird noch über diese Frage diskutieren müssen, weil auf ein Dekret verwiesen wird, welches zuerst erarbeitet werden muss. Ich will den gemeinsamen Antrag nicht bestreiten, aber etwas für die Kommission mitgeben: Hier geht es – wie bei fast allen Baugesetzbestimmungen – um einen Eingriff in die Eigentumsgarantie. Diesbezüglich stellt sich aus rechtlicher Sicht immer die Frage, ob die rechtliche Grundlage genügt. Hier haben wir etwas wie einen Verweis auf die SIA-Norm. Diese kann sich in Zukunft weiterentwickeln, was nicht per se schlecht ist. Das heisst aber, dass sich die gesetzliche Grundlage letztlich in Abhängigkeit der Norm verändert. Hier

spricht man von sogenannt dynamischen Verweisen, welche rechtlich etwas heikel sind. Deshalb bitte ich darum, nochmals rechtlich zu prüfen, ob dieser Verweis rechtlich stichhaltig ist. Allenfalls müsste man den Notnagel wirklich beim Dekret einschlagen.

Le président. Herr Aeschlimann wünscht als Einzelsprecher eine Ergänzung anzubringen.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Ich bin von Kobi Schwarz angesprochen worden. Ich glaube, es ist nicht notwendig, die SIA-Normen im Baugesetz zu erwähnen. Der Baugesetzgeber verlangt einfach das erdbebensichere Bauen. Der «Baurechtsguru» Professor Peter Gauch sagt Folgendes: «Wenn die technischen Regeln von der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt wurden, feststehen und sich nach einer klaren Mehrheitsmeinung der fachkompetenten Anwender in der Praxis bewährt haben, gelten sie als anerkannte Regeln der Baukunde und sind von Gesetzes wegen einzuhalten.». Die JGK richtet sich im Vortrag danach, indem sie auf die geltenden, aktuellen Regeln der Baukunde verweist. Dies ist nicht das Problem. Wir führen hier eine fachtechnische Diskussion, sind aber nur zu entscheiden verpflichtet, ob wir erdbebensicheres Bauen verlangen wollen oder nicht. Kobi Schwarz hat es vorhin gesagt: Die Frage ist, ob wir es auch im Oberland verlangen wollen, wo die Tektonik labiler ist und Nachprüfungen und Nachrüstungen die Folge wären. Die bürgerlichen Fraktionen muss ich gleichwohl fragen, weshalb sie die Frage nach den Kostenfolgen nicht in der Kommission gestellt haben. Sie sagen, es würden hohe Kosten ausgelöst; ausgelöst wird aber leiser Bedarf. Hätten Sie doch diese Frage gestellt, so hätte man vielleicht eine Antwort darauf erhalten, welcher Nachrüstungsaufwand für die Erdbebentauglichkeit der grossen Sportanlagen, Mehrzweckhallen und Spitäler entsteht. Nochmals: Wenn während eines Sportanlasses eine Decke einstürzt, wird irgendjemand dafür geradestehen müssen!

Le président. Es sind noch zwei weitere Einzelvoten angemeldet. Kann ich die Rednerliste schliessen? – Das Wort hat Herr Grossrat von Känel.

Christian von Känel, La Lenk (UDC). Gleichwohl ist vor allem das Berner Oberland betroffen. Geri Fischer hat gestern sogar zweimal die Lenk angesprochen. Wir sind natürlich die südlichste Gemeinde des Berner Oberlands und liegen am nächsten zum Wallis, sodass vor allem wir sehr stark betroffen sind. Ich störe mich klar an Artikel 21b Absatz 3, welcher besagt: «Sie sind unabhängig von baulichen Änderungen auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, sofern sie in Gebieten mit einer erhöhten Erdbebengefahr liegen.». Für uns bedeutet dies klar, alles überprüfen zu müssen, nicht nur die Bauten, sondern auch die Brücken. Wenn ich die Lenk betrachte, müsste ich beinahe zehn Brücken überprüfen lassen. Dies würde sehr hohe Kosten auslösen, weshalb ich klar der Meinung bin, dass dieses Geld lieber anderweitig eingesetzt werden sollte. Hat man die Überprüfung gemacht, heisst es dann: «Nun müssen Sie bauliche Massnahmen treffen!». Aus diesem Grund bin ich klar der

Meinung, dass die Artikel 21b und 21c abzulehnen sind und der Antrag von Geri Fischer klar zu unterstützen ist.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (UDC).

Dies gilt nicht nur für das Oberland, sondern sogar für unsere Gemeinde Kirchlindach. In Herrenschwanden, welches weit entfernt von einer Erdbebengefahrenezone liegt, müssen wir nun erdbebensichere An- und Neubauten an das Schulhaus anbringen. Das kostet uns Hunderttausende von Franken, obwohl es dort in den letzten 2000 Jahren noch nie ein Erdbeben gegeben hat. Dieser Umbau kommt uns nun dermassen teuer zu stehen, dass wir für die Finanzierung eine Steuererhöhung in Betracht ziehen müssen. Betroffen ist also sogar die Agglomeration Bern! Deshalb unterstützen Sie bitte den Antrag von Geri Fischer!

Le président. Wir befinden uns am Ende der Beiträge aus dem Rat und ich erteile Herrn Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques.

Besten Dank. Als wir den Antrag erhalten hatten, war nicht ganz klar, was die Absicht war bzw. was man will. Derselbe Antrag wurde von der BaK behandelt und verworfen. Dort wurde begründet, man wolle den Erdbebenschutz gegenüber dem Antrag des Regierungsrats ausweiten. Wir sind nach wie vor überzeugt, dass die Regelung gemäss Antrag Regierungsrat/BaK ausgewogen und moderat ist. Aus fachlicher Sicht ist zu sagen, dass der Antrag klar eine Erdbebenvorsorge beabsichtigt, wobei wir nach wie vor den Eindruck haben, dieser gehe weiter als die Variante des Regierungsrats. Die Diskussion hat gezeigt, dass der Antrag nicht in diesem Sinn und Geist gemeint ist, weshalb dieser wohl nochmals vertieft in der Kommission angeschaut werden muss. Wenn man die Diskussion verfolgt hat, sollte Artikel 21 ausreichen: «Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass weder Personen noch Sachen gefährdet werden.». Der Nebel hat sich für uns etwas gelichtet, wenngleich diese Diskussion nicht ganz einfach ist. Vielleicht ist es gefährlich, auf die SIA-Norm zu referenzieren. Wird diese angepasst, geht man mit dieser mit, ob man es will oder nicht. Der Vollständigkeit halber: Im vergangenen Jahrtausend kam es auch in dieser Region zu einem Erdbeben. Die Auswirkungen waren in Basel und Bern zu spüren. Blickt man entsprechend in der Kirchengeschichte zurück, trifft es nicht zu, dass 2000 Jahre lang nichts war. Frau Grossrätin Geissbühler, vielleicht können Sie Folgendes mitnehmen: Baut man neu und soll dies Zehntausende oder Hunderttausende von Franken mehr kosten, sollte man die Sache prüfen. Neubauten sollten in einem verträglichen einstelligen Prozentrahmen entsprechend teurer gebaut werden können. Bitte lehnen Sie den Antrag zu Artikel 21a sowie folgerichtig auch die Streichungsanträge zu Artikel 21b und 21c ab.

Le président. Somit erteile ich für die Antragssteller nochmals Herrn Grossrat Fischer das Wort.

Gerhard Fischer, Meiringen (UDC). Diese Diskussion ist natürlich schon sehr kontrovers. Bereits vor 45 Jahren habe

ich selber gelernt, wie man erdbebensicheres Bauen rechnen kann. Dies lässt sich vielleicht nicht im Nachhinein darlegen. Ich bin nach wie vor überzeugt, dass wir einen Grundsatz in das Gesetz aufnehmen müssen und der Rest in das BewD gehört. Der Grundsatz beinhaltet, dass es um Bauten und Anlagen geht. Damit ist alles umfasst – Brücken und Hochbauten. Weiter gehören die Regeln der Technik in den Grundsatz. Hier ist klar, dass es sich um die SIA-Normen handelt; dies wurde von Peter Sommer und Martin Aeschlimann ausgeführt. Die SIA-Normen beginnen bereits mit der Norm 118 beim Werkvertrag. Alles wird heute von Bund und Kanton genehmigt und gehört zu den anerkannten Regeln der Baukunde, so auch der Brandschutz. Im Grundsatz heisst es dazu «erstellen und unterhalten». Damit sind Neubauten eingeschlossen, aber auch der Erhalt bestehender Bauten. Meine Damen und Herren, der Bauherr oder der Besitzer ist immer für seine Anlagen verantwortlich, ob er dies will oder nicht! Er ist verantwortlich, entscheidet alleine und muss alleine schauen. Beim Neubau ist dies sowieso der Fall, aber auch wenn etwas angepasst wird. Nochmals: Ich wäre froh, wenn nur der Grundsatz aufgenommen würde. Was das BewD anbelangt, so hat der Präsident gestern gesagt, wir hätten keine Zeit. Dies ist schon so. Auf der anderen Seite kam es vor 125 Jahren in der Stadt Bern zum letzten grossen Erdbeben. Wie ich gestern bereits erklärt habe, ist die Stadt Bern viel gefährdeter als beispielsweise die Lenk oder Gstaad. Dies hat mit dem Baugrund zu tun. Selbst wenn wir bis im Juni nicht mit dem BewD nachzuziehen vermögen und es später wird, wäre dies aus meiner Sicht nicht dermassen tragisch. Das Ganze ist keine bürgerliche Wolke! Der erwähnte Artikel wurde seitens des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) von Herrn Sven Heunert entworfen, was ich sowohl in der Kommission als auch hier mitgeteilt habe. Dies hat also nichts mit einer bürgerlichen Wolke zu tun. Die SP glaubt sonst jeweils an das BAFU. Nochmals: Ich bin froh, wenn Sie nur den Grundsatz im Gesetz verankern und den Rest im BewD.

Le président. Zum Kommissionsantrag hat der Kommissionspräsident, Herr Grossrat Kropf, nochmals das Wort.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Ich habe diese Debatte mit Interesse verfolgt und insbesondere Kenntnis von den Äusserungen von Daniel Trüssel genommen – vom Wunsch gewissermassen, eine doch sehr technische Frage nicht entlang ideologischer Gräben zu «verpolitisieren». Damit verbunden war das Anliegen von Daniel Trüssel, vorerst hören zu wollen, was der Justizdirektor dazu zu sagen hat, im Sinne einer Verwaltungs- bzw. auch fachlichen Sicht. Wie bereits mehrfach an dieser Stelle erwähnt, bin ich überzeugt, dass wir diese Frage in der Kommission sehr vertieft abgeklärt haben, zumal wir auch zwei Hearings durchgeführt haben. Ich erlaube mir, die aufgeworfenen Fragen nochmals nach der Fachsicht zu beantworten. Erlauben Sie mir zu zitieren, was Frau Heidi Weistner als Vorsteherin des Rechtsamtes der BVE der BaK dazu mitgeteilt hat: «Zu den Unterschieden zwischen dem Vorschlag des Regierungsrates und den Vorschlägen von Sven Heunert:» – wie Geri Fischer erwähnt hat, ist Sven Heunert gewissermassen der Vater dieses Antrags – «Bei den neuen Bauten: keine Unterschiede. Bei den be-

stehenden Bauten geht der Vorschlag der Regierung weniger weit als der Vorschlag des BAFU. Wenn man ohne weitere Einschränkung auf den Stand der Technik verweist, besteht grundsätzlich für alle Bauten eine Überprüfungs- und Ertüchtigungspflicht, nicht nur für Bauten der Bauwerksklassen II und III. Es wäre nicht nur eine Überprüfung erforderlich, wenn man in die Tragstruktur eingreift, sondern auch dann, wenn grosse Investitionen vorgenommen werden, wenn die Nutzung geändert wird oder wenn neue Erkenntnisse vorliegen. Schliesslich würde die Prüfung grundsätzlich im ganzen Kantonsgebiet gelten, nicht nur im Berner Oberland, wo eine erhöhte Erdbebengefahr besteht.». Wie erwähnt, handelt es sich hier um die Expertenmeinung der Verwaltung, welche hinter dem Antrag von Regierungsrat und Kommission steht. Ich glaube, wir tun bei dieser Entscheidungsfindung gut daran, solche fachlichen Überlegungen zu berücksichtigen.

Le président. Somit kommen wir zu den Abstimmungen, zuerst zu Artikel 21a (neu). Ich stelle den Antrag von Regierungsrat und Kommission dem von Herrn Fischer begründeten Antrag gegenüber.

Wer dem gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission zustimmen möchte, stimmt ja, wer den Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP bevorzugt, stimmt nein.

Vote (art. 21a (nouveau) : proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Fischer))

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Fischer)

Oui	71
Non	79
Abstentions	1

Le président. Sie haben dem Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP den Vorzug gegeben. Nun befinden wir über den obsiegenden Antrag. Wer diesen Antrag in dieser Form in das Gesetz aufnehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 21a (nouveau) : proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Fischer))

Décision du Grand Conseil

Adoption

Oui	93
Non	56
Abstentions	3

Le président. Sie haben den Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP angenommen. Bei Artikel 21b (neu) stimmen wir lediglich darüber ab, ob Sie diesen annehmen oder gemäss Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP streichen wollen. Wer Artikel 21b (neu) gemäss dem gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission annehmen möchte, stimmt ja, wer diesen Artikel streichen will, stimmt nein.

Vote (art. 21b : proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Fischer))

Décision du Grand Conseil

Adoption de la proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Fischer)

Oui	67
Non	80
Abstentions	3

Le président. Sie haben diesen Artikel gestrichen. Genau gleich gehen wir bei Artikel 21c (neu) vor. Wer diesem Artikel gemäss dem gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission zustimmen möchte, stimmt ja, wer diesen streichen möchte, stimmt nein.

Vote (art. 21c : proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Fischer))

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Fischer)

Oui	69
Non	81
Abstentions	1

Le président. Sie haben auch diesen Artikel gestrichen.

3.2 (nouveau) Construction sans obstacles

Art. 22

Adopté

Art. 23, al. 1, lit. b

Proposition Krähenbühl, Unterlangenegg (UDC)

Une place de stationnement au moins doit être réservée aux véhicules à moteur des handicapés et signalée en tant que telle.

La proposition a été retirée.

3.3 (nouveau) Immissions, protection de l'environnement et extraction de matériaux

Art. 24

Adopté

Art. 25, al. 1 et 2

Adoptés

Art. 25, al. 3 (nouveau)

Proposition PBD/UDF/PLR/pvl/UDC (Marti, Kallnach)

Les exploitants des sites d'extraction de matériaux sont tenus de garantir aux fournisseurs de matériaux de comblement de la région un accès au site concerné et la possibilité d'y entreposer des matériaux dans la mesure des capacités disponibles.

Proposition Dumermuth, Thoune (PS)

Les exploitants des sites d'extraction de matériaux sont tenus de traiter sur un pied d'égalité les fournisseurs de matériaux de comblement de la région et de leur garantir l'accès au site concerné et la possibilité d'y entreposer des matériaux dans la mesure des capacités disponibles.

Le président. Zu Artikel 25 Absatz 3 (neu) liegen Anträge vor. Zuerst hat Herr Grossrat Marti zur Begründung des Antrags BDP, EDU, FDP, glp und SVP das Wort.

Willy Marti, Kallnach (UDC). Wir möchten Absatz 3 dahingehend ändern, dass er praktikabel wird. Darin steht, dass die Abgeberinnen und Abgeber von Auffüllmaterial in den Abgabestellen – meistens sind dies Kiesgruben in der Region – gleich zu behandeln sind. Wir sind der Meinung, dass wir «gleich zu behandeln» nicht so stehen lassen können, weil es nicht praktikabel wäre. Wir ersetzen diesen Passus durch «die Möglichkeit zur Ablagerung, soweit dazu Kapazitäten verfügbar sind». Grundsätzlich hat die Gleichstellung bei uns Bürgerlichen einen sehr hohen Stellenwert. In diesem Fall ist es jedoch nicht ganz einfach. Sie müssen es sich folgendermassen vorstellen: Wie will man vorgehen, wenn jeder gleich zu behandeln ist, es in einer Kiesgrube aber zu wenig Platz gibt, um restlos jeden Abgeber anzunehmen? Soll dann von allen Abgebern je ein Drittel des Materials angenommen werden? Angenommen, der eine will 5 Kubikmeter und der andere 200 Kubikmeter Material deponieren, dann nähmen wir von jedem einen Drittel an. Doch zwei Wochen später möchte ein weiterer Abgeber 200 Kubikmeter abliefern und man sagt ihm, 600 Kubikmeter seien möglich. Dieser Abgeber könnte dann seine Menge bringen. Er möchte vielleicht nicht nur deponieren, sondern noch Kies beziehen. Es funktioniert ganz einfach nicht! Vielfach muss Platz vorhanden sein, weshalb vorgängig Kies weggenommen werden muss. Ein Abgeber, der zugleich Kies bezieht, wird doch automatisch anders behandelt als ein Abgeber, der keinen Kies bezieht. Dies gilt es zu berücksichtigen und ebenso, dass der eine die Rechnungen bezahlt hat, während sie beim anderen noch offen sind. Das sieht nicht gleich aus. Wir sind der Meinung, dass die Gleichbehandlung abzuschwächen ist. Grundsätzlich sollen alle angenommen werden. Wird aber etwas in das Gesetz aufgenommen, was sich nicht umsetzen lässt, bringt es nichts. Natürlich könnte man die Grubenanzahl erhöhen, sodass jedes Dorf eine Kiesgrube hätte. Zwar hätte man keine Engpässe mehr, aber dies kann auch nicht der richtige Weg sein. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, Artikel 25 Absatz 3 in diesem Sinn zu ändern.

Le président. Zur Begründung des nächsten Antrags hat Frau Grossrätin Dumermuth das Wort.

Marianne Dumermuth, Thoune (PS). Wenn es sich wie eben von Herrn Marti ausgeführt verhielte, bräuchte es keine entsprechende Bestimmung. Schliesslich erfindet man keine Vorschriften der Schikane willen. Das Gesetz kommt erst dann zum Tragen, wenn die anderen Lösungen nicht greifen. Deshalb ist es sehr wichtig, die Gleichbehandlung hier einzufordern und zu verankern. Beim anderen Abfall ist dies ebenfalls möglich. Wir sprechen aus Erfahrung und

wollen sehen, welche Ergebnisse die Untersuchung der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO) bringt. Herr Marti, alles, was Sie erwähnt haben, ist selbstverständlich. Nur wer bezahlt, sauberen Abfall hat, betritt – wenn die Kapazitäten vorhanden sind – eine Grube. Dies ist selbstverständlich! Aus diesem Grund schlage ich einen Kompromiss vor zwischen der Kapazität, wie sie hier als Ergänzung vorgeschlagen wurde, und der Gleichbehandlung. Diese Bestimmung erlassen wir aufgrund einer Notlage und nicht um der Schikane willen. Ich hoffe, dieser Kompromissantrag finde eine Mehrheit.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Vorab dies: Die BaK hat sich intensiv mit der Frage des Deponiewesens und des Materialabbaus auseinandergesetzt. Wie ich in meinem einleitenden Referat darauf hingewiesen habe, hat die Kommission auch die Branche angehört. Mit Fritz Hurni als Präsidenten und Roger Lötscher als Geschäftsführer wurde der Kantonale Kies- und Betonverband (KSE) in der Kommission begrüsst, wo er seine Anliegen und Standpunkte einbringen konnte. Der jetzt zu diskutierende Antrag lag der Kommission nicht in dieser Form vor. Hingegen diskutierte die Kommission über eine etwas abgeschwächtere Form der Zugangsgewährung. Am Schluss gab sie jedoch mit dem Stimmenverhältnis von 9 zu 7 dem Vorschlag des Regierungsrats den Vorzug.

Trotz Differenzen hinsichtlich der Wirkung des im regierungsrätlichen Antrag enthaltenen Gleichbehandlungsgebots war man sich in der Kommission grundsätzlich einig, dass in bestimmten Regionen des Kantons ein Deponienotstand vorherrscht und damit ein gewisser Handlungsbedarf besteht. Hintergrund des Entscheids der BaK bildeten hingegen noch etwas andere Überlegungen. Zum einen wurde die Überlegung eingebracht, der Grosse Rat habe im Rahmen der Behandlung des Raumplanungsgesetzes im November 2014 dem Grundsatz zugestimmt, dass die Zuständigkeit des Kantons im Bereich der ADT-Planung zu stärken sei. Insofern hat der Grosse Rat in diesem Bereich einen richtungsweisenden Entscheid getroffen. Als weitere Überlegung wurde eingebracht, dass man der ADT-Branche mit dem Gegenvorschlag zur Kulturlandinitiative einen Schritt entgegengekommen sei. Dies haben wir gestern im Rahmen des Gegenvorschlags auch so besprochen und dieses Entgegenkommen sogar noch etwas ausgeweitet. Angesichts dessen ist die Kommission mehrheitlich zur Einsicht gelangt, dass es richtig ist, das Gleichbehandlungsgebot in diesem Bereich, der auch die öffentlichen Interessen betrifft, einzuführen. Nach einer intensiven Diskussion hat sich in der BaK die Ansicht durchgesetzt, mit dem Gleichbehandlungsgebot gleichwohl eine Verbesserung erreichen zu können. An dieser Stelle scheint es mir wichtig hervorzuheben, dass es sich beim Gleichbehandlungsgebot um keinen Annahmepflicht handelt, sondern um einen kleinen Schritt für eine Verbesserung. In Anbetracht dessen bittet Sie die BaK mehrheitlich, dem Antrag von Regierungsrat und Kommission zuzustimmen.

Le président. Wünschen sich die Fraktionen zu äussern? Das ist der Fall. Zuerst hat für die BDP-Fraktion Herr Grossrat Frutiger das Wort.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Nach der Beratung in der Fraktion haben wir ein etwas uneinheitliches Bild erhalten. Einerseits sind wir Mit Antragsteller, andererseits wird es sicher auch Leute geben, die den Kompromissantrag von Marianne Dumermuth unterstützen werden. Es ist klar, dass die Gleichbehandlung in der Region gewährleistet sein soll. Es kann nicht sein, dass jemand – nur weil er vielleicht die falsche Kopfform hat – ausgeschlossen wird. Der Antrag stipuliert denn auch, «soweit dazu Kapazitäten verfügbar sind». Wie erwähnt, wird es Stimmen für beide Anträge geben.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). ADT ist immer ein Thema, welches mich relativ rasch zum Rednerpult bringt. Wir haben den Antrag von Willi Marti mit dem Passus «soweit dazu Kapazitäten verfügbar sind» diskutiert. Diese Ergänzung scheint mir vernünftig und sinnvoll zu sein. Ich habe mich auch dazu hinreissen lassen, den sogenannten bürgerlichen Antrag zu unterstützen. Vor drei Tagen ist jemand an mich herangetreten, sodass mir die Galle wieder hochgekommen ist. Es geht um ein Bauprojekt bei uns in der Umgebung, einen Tunnel, eine Umfahrung. Ein Kiesgrubenbetreiber geht auf die Bauherrschaft zu uns sagt: «Sie wissen schon, dass Sie mir diesen Auftrag erteilen müssen?» – «Weshalb denn?», darauf die Antwort: «Wo wollen Sie denn mit dem Kies hin?». Dies ist ein Auftreten am Markt, das weder mit freiem Markt noch mit liberal, bürgerlich oder sonst etwas zu tun hat! Es ist ein verdammtes Ausnutzen von Machtpositionen am Markt! Die glp hat sich intensiv mit diesem Antrag auseinandergesetzt und wird den Ergänzungsantrag Dumermuth einstimmig unterstützen.

Peter Sommer, Wynigen (PLR). Vorab eine grundsätzliche Bemerkung. Man spürt es mit dieser Formulierung und es wurde vorhin bereits erwähnt, dass die Regierung mit diesem Artikel die Absicht hat, den Markt in der Deponie- und Materialabbaubranche zu beleben, weil dieser angeblich nicht funktioniert. Soeben haben wir vom Kollegen Marti gehört, dass die Bewirtschaftung einer solchen Deponie hoch komplex sei. Dies lässt sich nicht einfach über ein Gesetz regeln, in welches man schreibt, es seien alle gleich zu behandeln. Diese Formulierung ist aus unserer Sicht grundsätzlich falsch. In einem freien Markt können gar nicht alle gleichbehandelt werden. Die Konkurrenzsituation bringt eine gewisse Ungleichbehandlung mit sich. So einfach ist dieser Mechanismus mit der Festschreibung der Gleichbehandlung im Gesetz nicht. Kollege Marti hat bereits darauf hingewiesen. Schafft man mit einem staatlichen Versuch gleich lange Spiesse auf der einen Seite, läuft man die Gefahr, dass die andere Seite gleich wieder benachteiligt wird. Der Markt funktioniert nicht dermassen schlecht, wie hier immer wieder gesagt wird. Sollte dies in Vergangenheit anders gewesen sein oder ist dies immer noch anders, wird dies im Rahmen der laufenden Untersuchung der WEKO sicher zu Tage gefördert. Es ist nicht Sache des Kantons, in diesem Bereich zu steuern. Ein Deponienotstand bedeutet nicht, dass dessen Behebung durch ein Gesetz erfolgen muss. Will der Kanton diesen Markt beleben, sollte er die Zonen und Möglichkeiten für Deponie- und Aushubvorhaben ausdehnen und gesetzliche Hürden abbauen, sodass mög-

lichst viele Anbieter Zugang zu diesem Markt erhalten und diesen auch beleben können.

Die FDP kann grundsätzlich mit einer Bestimmung zum Deponie- und Materialabbau leben, so wie es im Antrag des bürgerlichen Konsortiums mit der Streichung von «gleich zu behandeln» aus Artikel 25 Absatz 3 formuliert ist. Zugang zum Gelände heisst noch lange nicht, dass der Betreiber deponieren lassen muss. Deshalb bevorzugen wir auch dort die Ergänzung «die Möglichkeit zur Ablagerung». Diese Formulierung ist präziser, enthält jedoch den Hinweis «soweit die Kapazitäten ausreichen». Kollege Marti hat vorhin auch darauf hingewiesen: Die Situation erlaubt nicht immer, zu deponieren. Es gibt regen- oder witterungsbedingte Umweltsituationen, unter welchen nicht deponiert werden kann. Dies ist auch der Fall, wenn nicht genügend Volumen vorhanden bzw. eine genügende Menge abgebaut worden ist. Wir bitten Sie deshalb, dem entsprechenden Antrag zu Artikel 25 Absatz 3 zuzustimmen.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Die Tatsache, dass man einen entsprechenden Passus in das Gesetz schreiben muss, sagt sehr viel über den Zustand dieser Branche aus. Wenn man in der Kommission erlebt hat, wie gross die Einflussnahme ist, ist man nicht dermassen überrascht. Gleich zu behandeln heisst, dass man nicht die Marktposition ausnutzt, indem man als Grubenbetreiber das Deponieren an die Bedingung knüpft, eine bestimmte Menge Kies zu dem mit den anderen festgelegten Preis beziehen zu müssen. Dies war wohl auch der Auslöser, weshalb das ADT-Thema auf den Tisch kam. Man stellte durch Vergleiche fest, dass Kies und Beton in anderen Kantonen günstiger ist als im Kanton Bern. Ich würde diesen Passus unbedingt aufnehmen und wir werden dem Antrag von Marianne Dumermuth zustimmen. Bei dem vom Willi Marti begründeten Antrag geht es darum, «gleich zu behandeln» zu streichen, was mit der Begründung der Praktikabilität etwas verschleiert wird. Ich sage dies einmal so, wie es Geri Fischer bei den Normen getan hat. Eigentlich geht es darum, den Passus «gleich zu behandeln» weg zu haben.

Antonio Bauen, Münsingen (Les Verts). Ich kann es vorwegnehmen: Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag Dumermuth grossmehrheitlich. Wir sehen, dass eine grosse Schwierigkeit vorhanden ist. Ich durfte mich beruflich ein Stück weit mit dieser Branche beschäftigen, habe viele Deponien besucht und sehe die Problematiken – auch in Bezug auf die eben gemachten Aussagen von Herrn Marti, die Schwierigkeiten der Branche betreffend. Einerseits ist es schwierig, Kapazitäten zu erhalten, um überhaupt irgendwo eine Deponie bauen zu dürfen. Andererseits besteht eine weitere Schwierigkeit darin, dass auch in den Randregionen genügend Deponieraum vorhanden ist. Dies ist nicht ganz einfach. Ich kann das Bedürfnis, die eingehenden Mengen regeln zu wollen, nachvollziehen, damit nicht irgendjemand von irgendwoher, wo die Preise vielleicht keine Rolle spielen, das Deponievolumen füllen kann. Diesbezüglich braucht es eine Möglichkeit, die Eingänge regeln zu können. Aufgrund der teilweise noch in Untersuchung befindlichen Vorfälle ist für uns klar, dass es grundsätzlich einer Gleichbehandlung bedarf. Wir wollen die Gleichbehandlung; diese muss grundsätzlich gegeben sein. In Kombination mit dem

Satz «soweit dazu Kapazitäten verfügbar sind» ist dieser Teil auch in die Gleichbehandlung einzubeziehen. Gestützt darauf hätte man Möglichkeiten zu sagen, dass pro Lieferung noch eine gewisse Menge angenommen wird, sodass die Entsorgungssicherheit wirklich flächendeckend gewährleistet wäre. Bei diesen Abfällen verhält es sich nicht so wie bei jenen, die in eine Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) geliefert werden, wo sie immer wieder durchgelassen werden. Das Loch der Deponien ist halt irgendwann voll, und man muss sorgsam mit den Volumen umgehen. Uns scheint es gut, die Möglichkeit zur Ablagerung mit dem entsprechenden Satzteil zu präzisieren. Deshalb können wir den Antrag Dumermuth mit einer grossen Mehrheit unterstützen.

Le président. Ich habe noch einen Fraktionssprecher gemeldet: Für die SVP-Fraktion hat Herr Grossrat Fischer das Wort.

Gerhard Fischer, Meiringen (UDC). Die SVP unterstützt den von den bürgerlichen Parteien BDP, EDU, FDP, glp und SVP gestellten Antrag. Ich bin mir nicht ganz sicher, ob die glp noch dazu gehört. Wir unterstützen diesen Antrag klar. Willi Marti hat diesen erläutert; es geht um die Praktikabilität. Die Gleichbehandlung in das Gesetz zu schreiben, wäre ein starker Eingriff in die Tätigkeit derer, die Vorinvestitionen leisten. Zu meiner Interessenbindung in diesem Bereich: Ich bin bei den Kraftwerken Oberhasli (KWO) für die Deponien verantwortlich und könnte ihnen nun erzählen, wie viel es braucht, bis eine Deponie den ersten Kubikmeter lagern kann. In die letzte in Innertkirchen erstellte Deponie haben wir weit über 1 Mio. Franken investiert, bis der erste Kubikmeter Material gelagert werden konnte. Jemand muss diese Investitionen zuerst tätigen, bevor andere deponieren können. So einfach ist es nicht. Angesichts dessen handelt es sich um einen starken Eingriff. Korrigieren könnte man schon, indem man im Bereich ADT offener wäre und mehr Deponien ermöglichen und dem Notstand entgegenwirken würde. Damit, das heisst, mit der Verringerung der Auflagen, dürften sicher viele nicht einverstanden sein. Deshalb halte ich den von den Bürgerlichen vorgeschlagenen Kompromissantrag, welcher bereits stark eingreift, für richtig.

Le président. Wird das Wort von Einzelvotanten gewünscht? – Das ist der Fall. Herr Grossrat Pfister hat das Wort.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (PLR). Ich habe persönlich Verständnis für den Zusatzantrag von Frau Dumermuth und zwar nicht zuletzt, weil ich als Kleingewerbler auch schon negative Erfahrungen gemacht habe. Kommen wir Kleingewerbler mit kleinen Mengen, müssen wir immer mehr bezahlen. Der Kanton hat ebenfalls bereits negative Erfahrungen gemacht, so beispielsweise im Zusammenhang mit der Umfahrung Saanen. Dort erhielt der Kanton die Bewilligung, den Aushub in der damals dort vorhandenen Deponie zu lagern. In der Zwischenzeit erhielt eine Gesellschaft die Baubewilligung für ein grosses Luxushotel. Diese Gesellschaft setzte sich unter anderem aus Bauunternehmern zusammen, welche ebenfalls Mitinhaber besagter

Deponie waren. Schliesslich musste der Kanton seinen Aushub nach Bulle führen, weshalb er 800 000 Franken mehr bezahlte. Deshalb sind die Spiesse nicht gleich lang. Ist jemand an einer Deponie beteiligt, welche ebenfalls eine Aushub-Unternehmung ist, kann er immer günstiger abgeben, weil er für seine Deponie nicht den gleichen Betrag rechnen muss, wie jemand, der nicht Mitinhaber ist. Deshalb unterstütze ich den Antrag Dumermuth.

Le président. Somit sind wir am Ende der Voten aus dem Rat angelangt. Ich erteile das Wort Herrn Regierungsrat Neuhaus.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Ich möchte Herrn Grossrat Hans-Jörg Pfister herzlich für das vorgebrachte Praxisbeispiel danken! Dieses zeigt, worum es geht und worauf sich der Artikel bezieht. Wir haben in diesem Kanton einen Deponietourismus, einen Notstand. In diesem Kanton werden Zehntausende bis sogar über Hunderttausende Kubikmeter an Material «ume gfuget» – von Thun bis nach Niederbipp. Die einen verfügen eben über eine Grube und diese wenigen haben ein Oligopol, während die anderen keine Grube haben. Grossrat Pfister hat am erwähnten Beispiel aufgezeigt, wie es teilweise abläuft. Wie es genau abläuft, wird wohl die Untersuchung der WEKO zeigen. Dennoch ist es eine Tatsache, dass wir im kantonalen Abfallgesetz (AbfG) den entsprechenden Artikel haben, welcher die Gleichbehandlung verlangt. Dieser Artikel ist vorhanden und dass es funktioniert, ist selbstverständlich. Ich rufe Sie nicht dazu auf, den entsprechenden Artikel aus dem AbfG zu streichen, zumal es dort funktioniert. Ich rufe Sie aber dazu auf, den Antrag Dumermuth zu unterstützen, weil es wirklich um die Verankerung der Gleichbehandlung geht. Es geht um eine Gleichbehandlungspflicht, wonach alle, die deponieren wollen, gleich zu behandeln sind. Herr Grossrat Marti, dadurch wird kein Annahmewang verankert! Wenn man keinen Platz hat, wenn es regnet oder wenn der Grubenbetreiber selber nicht deponieren kann oder das Material nur aufschütten und hin und her schaufeln muss, ist klar, dass keine Pflicht besteht. Allerdings gibt es Grubenbetreiber, die das eigene oder das Material von ihm genehmen Leuten deponieren, während sie das Material anderer, die ebenso bereit sind, den Preis zu bezahlen, ablehnen. Es geht darum, dass der Markt entsprechend spielt. Im AbfG funktioniert es und auch in diesem Bereich sollte es so sein. Bitte unterstützen Sie den Antrag Dumermuth oder den Antrag Regierungsrat und BaK und lehnen Sie den anderen Antrag ab!

Le président. Wünschen die Antragssteller oder der Kommissionspräsident nochmals das Wort? – Das ist nicht der Fall. Zuerst stelle ich die beiden Anträge einander gegenüber. Den obsiegenden Antrag stelle ich danach dem Kommissions- und Regierungsratsantrag gegenüber. Wer dem von Herrn Marti begründeten Antrag den Vorzug gibt, stimmt ja, wer den Antrag Dumermuth bevorzugt, stimmt nein.

Vote (art. 25 (nouveau), al. 3 : proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Marti) / proposition Dumermuth (PS))

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition Dumermuth

Oui 66

Non 81

Abstentions 3

Le président. Sie haben dem Antrag Dumermuth den Vorzug gegeben. Nun stellen wir den Antrag Dumermuth dem Antrag Regierungsrat und Kommission gegenüber. Wer dem Antrag von Kommission und Regierungsrat den Vorzug gibt, stimmt ja, wer dem Antrag Dumermuth den Vorzug gibt, stimmt nein.

Vote (art. 25 (nouveau), al. 3 : proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition Dumermuth (PS))

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition Dumermuth

Oui 2

Non 147

Abstentions 0

Le président. Sie haben dem Antrag Dumermuth den Vorzug gegeben. Weil es sich um einen neuen Antrag handelt, befinden wir nun darüber, ob wir diesen so im Gesetz verankern. Wer den Antrag Dumermuth im Gesetz verankern möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 25 (nouveau), al. 3 : proposition Dumermuth (PS))

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui 146

Non 4

Abstentions 0

Le président. Sie haben den Antrag Dumermuth angenommen. Damit ist Artikel 25 bereinigt.

Art. 25, al. 4, art. 26, 28, 29, 34

Adoptés

Art. 34a, al. 1 (nouveau)

Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte)

Le Conseil-exécutif rend possible l'octroi du permis de construire par voie électronique.

Le président. Zu Artikel 34a Absatz 1 (neu) liegt der Antrag Machado Rebmann vor. Die Antragstellerin hat das Wort.

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). Artikel 34a ist in der Vorlage mit folgender Formulierung enthalten: «Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, das Baubewilligungsverfahren auch in elektronischer Form zu ermöglichen.». Es handelt sich also um eine Kann-Formulierung, welche den Regierungsrat nicht verpflichtet.

Der Grosse Rat überwies jedoch im März 2014 mit 142 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme bei 6 Enthaltungen, die Motion 248-2013 Steiner-Brütsch. Diese Motion verlangte die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens. Jetzt sollten wir dieses in der Gesetzgebung umsetzen und zwar so, wie es die Motion verlangt, das heisst, nicht mittels einer Kann-Formulierung, sondern mit einer schlanken, einfachen und klaren Formulierung, welche die Regierung verpflichtet. Mein Vorschlag lautet: «Der Regierungsrat ermöglicht das elektronische Baubewilligungsverfahren.» Dies ist doch klar und einfach!

Le président. Ich erteile Herrn Grossrat Kropf für die Kommission das Wort. Danach können sich die Fraktionen in die Rednerliste eintragen.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Dieser Artikel gab in der Kommission zu keinerlei Diskussionen Anlass. Allerdings möchte ich darauf hinweisen, dass der Grosse Rat den Regierungsrat im Rahmen der Diskussionen zum Raumplanungsbericht aufgefordert hat, das elektronische Baubewilligungsverfahren beschleunigt voranzutreiben; der Grosse Rat beschloss denn auch eine entsprechende Planungserklärung in aller Deutlichkeit mit dem Stimmenverhältnis von 135 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen. Mit dem vorgeschlagenen Artikel 34a Absatz 1 (neu) soll jedoch die gesetzliche Grundlage für das elektronische Baubewilligungsverfahren geschaffen werden. Dies ist sicher ein Schritt im Rahmen der vom Grossen Rat anlässlich der Debatte zum Raumplanungsbericht vorgeschlagenen Massnahmen. Allerdings scheint mir der Hinweis wichtig, dass die definitive Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens nicht alleine eine gesetzestechnische Frage und davon abhängig ist, ob man hier eine Kann- oder eine Muss-Formulierung im Gesetz verankert. Vor allem ist es auch eine finanzielle Frage, worauf der Regierungsrat verschiedentlich hingewiesen hat. Falls man die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens vorantreiben möchte, dürften mehr finanzielle Mittel notwendig sein, sodass dies eher Gegenstand der Debatte des Voranschlags und des Aufgaben- und Finanzplans wäre und weniger eines Umgiessens in eine Muss-Formulierung. Damit würde das Anliegen nicht vorangebracht. Ich bitte Sie, in dieser Frage dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

Le vice-président Carlos Reinhard prend la direction des délibérations.

Carlos Reinhard, Thoune (PLR), vice-président. Wir kommen zu den Fraktionsvoten. Zuerst hat Herr Grossrat Mentha für die SP-JUSO-PSA-Fraktion das Wort.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Wir haben den Antrag von Kollegin Machado diskutiert. Die Ausgangslage ist, dass die Regierung in diesem Bereich eine Kann-Vorschrift vorgeschlagen hat. Frau Machado möchte hingegen, dass man diese Verordnung wirklich so umsetzt und elektronische Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden können, soweit es das kantonale Recht betrifft. Die Gemeinden bleiben immer noch autonom, das elektronische Baubewilli-

gungsverfahren einzuführen oder nicht. Wir unterstützen diesen Antrag; damit kann das Baubewilligungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Dies ist sowohl für die Bauwilligen als auch für die Baubewilligungsbehörde gut. Funktioniert es einmal, kann so die Abwicklung von namentlich einfachen Baubewilligungsverfahren unterstützt und auch für die Verwaltung vereinfacht werden. Der Antrag will im Grunde genommen etwas ähnliches, wie wir es im Kanton Bern mit dem eGovernment-Tool «TaxMe» im Bereich der Steuerveranlagung haben. Im Quervergleich zu anderen Kantonen hatten wir mit diesem Super-Tool eine Pionierrolle, zumal dieses der Bevölkerung und der Verwaltung die Arbeit erleichtert. Wir haben den Eindruck, dass der Antrag unterstützt werden kann, wenngleich zunächst etwas investiert werden muss. Dies ist uns klar. Auch «TaxMe» gab es nicht zum Nulltarif; auch dort musste man zur Herstellung und Implementierung des eGovernment-Tools Geld in die Hand nehmen. So verhält es sich auch mit dem elektronischen Baubewilligungsverfahren. Dies kostet zunächst etwas, bringt danach aber eine Vereinfachung für viele und trägt dazu bei, dass das Bauen beschleunigt werden kann.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Die BDP-Fraktion lehnt diesen Antrag ab, weil die Regierung alle Voraussetzungen schafft, um das elektronische Baubewilligungsverfahren dann einzuführen, wenn das Geld dafür vorhanden ist. Vielleicht ist es nicht schlecht, noch ein bis zwei Jahre zuzuwarten, zumal man gescheitert werden kann und nicht für die ganze Schweiz Entwickler spielen muss.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Als Mitmotionär der Motion von Daniel Steiner-Brütsch war ich damals erfreut, dass diese überwiesen wurde. Dies, weil alle, die mit Bauen und Planen zu tun oder die Bauherrschaft haben, auf das elektronische Baubewilligungsverfahren warten. Will man ein Mehrfamilienhaus bauen, hat man durchaus einen 25 bis 30 Zentimeter dicken Stapel an Plänen, Formularen und Nebengesuchen. Schaut man, wie es im Kanton Luzern gehandhabt wird, stellt man fest, dass es viel einfacher wäre, die ganze Geschichte – die Pläne in Form von PDF-Dokumenten – via Internet hochzuladen. Insofern bin ich froh, dass dieses Thema Gegenstand dieser Revision ist. Ich bin etwas hin- und hergerissen, ob der Antrag von Frau Machado Rebmann, das elektronische Baubewilligungsverfahren jetzt im Gesetz festzuschreiben, Sinn macht. Gestern habe ich mich dagegen gewehrt, gleich etwas in das Gesetz zu schreiben, weil man mit den Umsetzungsfristen nicht zufrieden ist. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Kulturpflegestrategie. Insofern wäre es konsequent, diesen Antrag abzulehnen und zu erwarten, dass die Regierung vorwärts macht.

Willy Marti, Kallnach (UDC). Hier liegt ein kurzer, verständlicher Antrag vor. Die SVP kann diesem als fortschrittliche Partei natürlich zustimmen (*hilarité*). Diese Kosten können wir heute oder morgen haben – irgendwann fallen sie an. Die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens bringt diese Kosten mit sich. Wir sind der Meinung, dass man in diese Richtung gehen sollte und stimmen diesem Antrag zu.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Les Verts). Auch die Grünen unterstützen den Antrag Machado Rebmann. Dieser fordert eigentlich nur, dass das Verfahren beschleunigt wird. Wir möchten eine möglichst rasche Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens haben, weshalb wir diesen Antrag unterstützen.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Ich kann mich ebenfalls kurz fassen: Die EDU-Fraktion hat sich bereits während der Eintretensdebatte für ein rasches Verfahren ausgesprochen. Dies wäre ein Teil davon. Im Gegensatz zu gewissen Vorrednern, die gesagt haben, es müsse rasch und sofort sein: Dieser Antrag sagt nicht, dass das elektronische Baubewilligungsverfahren in einem halben oder einem Jahr eingeführt sein muss. Ein gewisser Spielraum, um auf die Finanzen Rücksicht zu nehmen, bleibt bestehen. Dieser Antrag sagt jedoch, dass die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens erfolgen muss. Dem können wir uns anschliessen.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Ehrlich gesagt haben wir keine «strange feelings». Uns geht es darum, dass das elektronische Baubewilligungsverfahren eingeführt wird. Die Regierung hat uns denn auch versichert, dass sie daran arbeite. Wir haben uns gesagt, dass es hauptsächlich darum geht, die gesetzliche Grundlage dafür zu haben. Wir drücken weder auf das Gas- noch auf das Bremspedal, weil der Stein bereits rollt. Ob man den Antrag Machado Rebmann annimmt oder der Regierung folgt, ist mir eigentlich egal. Wir haben uns entschieden, uns der Regierung anzuschliessen.

Carlos Reinhard, Thoune (PLR), vice-président. Wünschen Einzelsprechende oder der Kommissionspräsident das Wort? – Das ist nicht der Fall.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Wir sehen in diesem Artikel absolut keinen Mehrwert. Im Bereich der elektronischen Baubewilligung sind wir an der Arbeit. Was wir hier erarbeiten, sind die gesetzlichen Grundlagen, damit die entsprechende Regelung später auf Verordnungsebene eingeführt werden kann. «Kann» oder «ermöglicht» – dies ist in Anführungs- und Schlusszeichen «gehüpft wie gesprungen». Doktern Sie nicht an allem herum! Lehnen Sie diesen Antrag deshalb ab!

Carlos Reinhard, Thoune (PLR), vice-président. Die Antragstellerin hat nochmals die Möglichkeit, sich zu äussern. Wünscht sie das Wort? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann stimmen wir über diesen Antrag ab, indem wir ihn dem gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission gegenüberstellen. Anschliessend stimmen wir über den obsiegenden Antrag ab. Wer dem gemeinsamen Antrag von Kommission und Regierung den Vorzug gibt, stimmt ja, wer dem Antrag Machado Rebmann die Stimme geben möchte, stimmt nein.

Vote (art. 34a (nouveau), al. 1 : proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition Machado Rebmann (LAVerte))

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition Machado Rebmann (LAVerte)

Oui	51
Non	90
Abstentions	0

Carlos Reinhard, Thoune (PLR), vice-président. Sie haben den Antrag von Frau Grossrätin Machado Rebmann bevorzugt. Nun stimmen wir über dessen Annahme ab. Wer den Antrag Machado Rebmann annehmen möchte, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 34a (nouveau), al. 1 : proposition Machado Rebmann (LAVerte))

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui	138
Non	0
Abstentions	1

Carlos Reinhard, Thoune (PLR), vice-président. Sie haben den Antrag Machado Rebmann angenommen. Somit haben wir diesen Artikel bereinigt.

Art. 34a, al. 2 et 3, art. 35

Adoptés

Le président Marc Jost reprend la direction des délibérations.

Art. 35a

Proposition Krähenbühl, Unterlangenegg (UDC)

Biffer.

Art. 35a, al. 3

Proposition Rüegsegger, Riggisberg (UDC) / Freudiger, Langenthal (UDC)

Renvoi à la commission avec pour mandat d'examiner qui serait envisageable comme organe exécutif suprême ainsi que les adaptations qui seraient le cas échéant nécessaires.

Art. 40a

Proposition Krähenbühl, Unterlangenegg (UDC)

Biffer.

Le président. Zu Artikel 35a liegen Anträge vor, welche wir gemeinsam beraten. Einerseits liegt zu Absatz 3 ein Rückweisungsantrag, andererseits ein Streichungsantrag in Bezug auf den ganzen Artikel 35a vor. Ich bitte die beiden Antragsteller, sich in die Rednerliste einzutragen. Ich habe noch einen Hinweis des Kommissionspräsidenten erhalten. Er weist mich darauf hin, dass Artikel 35a gemeinsam mit dem

Streichungsantrag Krähenbühl zu Artikel 40a beraten werden kann. Ist der Rat damit einverstanden, Artikel 35a zusammen mit dem Streichungsantrag Krähenbühl zu Artikel 40a zu beraten? – Dies ist nicht bestritten. Herr Krähenbühl, ich bitte Sie, in Ihrem Votum ihren Streichungsantrag zu Artikel 40a ebenfalls zu begründen.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (UDC). Ich finde es sehr logisch, diese Anträge zusammen zu behandeln. Eigentlich hätte man gleich auch die zwei weiteren Anträge zu Artikel 40a hier behandeln können, weil sie dasselbe Thema anbelangen, obwohl sie verschiedene Stufen des Prozesses des Baubewilligungs- bzw. des Beschwerdeverfahrens betreffen. Tatsache ist, dass ich die ersatzlose Streichung von Artikel 35a verlange. Weshalb? Dieser Artikel ermöglicht privaten Organisationen wie Verbänden, Einsprache gegen Bauverfahren zu erheben. Aus liberaler Sicht ist dies ein Unding und führt oft zu höheren Kosten von Bauprojekten oder verunmöglicht diese häufig sogar. Ich gebe offen und ehrlich zu, dass ich das Verbandsbeschwerderecht am liebsten ganz abgeschafft sähe. Mir ist aber auch bewusst, dass es übergeordnetes Bundesrecht gibt. Ich spreche hier namentlich das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) an, aber auch das Umweltschutzgesetz (USG) sowie das Gentechnikgesetz (GTG). Bundesrecht kann man natürlich nicht aushebeln. Mein Anliegen besteht jedoch darin, dass die kantonalen Bestimmungen nicht über die Vorgaben des Bundesrechts hinausgehen sollen. Dies ist im Moment klar der Fall, wie es auch ein Urteil des Verwaltungsgerichts zum Seilparkprojekt im Berner Dählhölzi beweist. Dazu hielt das Gericht fest, dass das heutige, seit dem Jahr 2009 geltende Baugesetz weitergehend ist als das Bundesrecht. Das Bundesrecht sieht nämlich vor, dass nur Organisationen einspracheberechtigt sind, bei welchen baurechtliche Anliegen gemäss ihren Statuten zu den Hauptzielen gehören. Im Fall des Seilparks erhob die grüne Partei Einsprache, welche dieses Hauptziel nicht in ihren Statuten auführt. Deshalb ist der Tatbestand, dass das kantonale Recht hier über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgeht, erfüllt. Daher auch meine Argumentation. Streichen wir diesen Artikel, widerspricht dies nicht dem Bundesrecht.

Ich verlange im Prinzip nichts anderes, als auf das Bundesrecht zurückzufahren, zumal wir keine zusätzlichen Bestimmungen benötigen. Die entsprechenden Bestimmungen des Bundesrechts wie namentlich jene des NHG und des USG würden direkt angewendet, wodurch die Minimalanforderungen des Bundesrechts erfüllt wären. Dasselbe gilt bei Artikel 40a bezüglich des Beschwerderechts gegen Bauentscheide. Hier gilt eigentlich die gleiche Argumentation. Gehen wir nicht über das Bundesrecht hinaus, wenden wir dieses direkt an. Das ist kein Widerspruch zum Bundesrecht, sondern dessen direkte Anwendung. Mein Anliegen besteht klar darin, das Baugesetz im Bereich des Verbandsbeschwerderechts auf das Bundesrecht zu reduzieren. Wenn Sie diese Bereiche lieber nochmals in der Kommission – zusammen mit dem Antrag Freudiger/Rüegsegger – prüfen wollen, kann ich auch damit leben. Aus meiner Sicht kann Artikel 40a gleich direkt gestrichen werden.

Le président. Für jene, die den Artikel 35a nicht im gemeinsamen Antrag von Kommission und Regierungsrat gefunden haben: Er wurde nicht von der Kommission behandelt; Sie finden diesen Artikel im geltenden Recht. Nun erteile ich dem Antragssteller zur Begründung des Rückweisungsantrags das Wort. Spricht Herr Freudiger oder Herr Rüeegsegger? Herr Rüeegsegger, Sie haben das Wort.

Hans Jörg Rüeegsegger, Riggisberg (UDC). Nur kurz zur Rückweisung. Diese hängt auch mit Artikel 35a Absatz 3 zusammen sowie mit Artikel 40a gemäss dem geltenden Baugesetz. Wie von meinem Kollegen Grossrat Krähenbühl ausgeführt, geht es um die Einsprachebefugnisse und das Beschwerderecht. Patrick Freudiger und ich haben das Gefühl, dass eine Rückweisung in die Kommission mit der Begründung erfolgen sollte, eventuellen Anpassungsbedarf daraufhin zu überprüfen, welches das oberste Exekutivorgan einer Organisation ist. Wir haben den Eindruck, dass ein beliebiger Direktor Einsprache erheben kann, ohne gross den Vorstand, den Verwaltungs- oder Stiftungsrat zu konsultieren. Dies scheint uns nicht mehr zeitgemäss, weshalb bei dieser Gelegenheit eine Überprüfung in der Kommission erfolgen sollte.

Le président. An dieser Stelle erteile ich dem Kommissionspräsidenten, Herrn Grossrat Kropf, kurz das Wort.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Zuerst ein Hinweis zur Gliederung der Debatte, zumal immer verschiedene Optionen bestehen. Hier wird vorgeschlagen, die Streichungsanträge Krähenbühl und den Rückweisungsantrag Rüeegsegger betreffend die privaten Organisationen auf der Ebene der Einsprache und des Beschwerdewesen gemeinsam zu diskutieren. Anschliessend würde ein Block zu den Anträgen Freudiger und Saxer gemacht, in welchen es um die Beschwerdebefugnisse, die Beschränkung auf die Einsprachegründe respektive rügebezogene Aspekte geht. Dies soll getrennt diskutiert werden. Es geht um das Einsprache- und das Beschwerdewesen. Dies sind aber zwei eigene Blöcke. Diese auseinanderzuhalten, scheint mir auch richtig zu sein. Was wir nun diskutieren, ist erstens Artikel 40a, wozu der Regierungsrat eine Anpassung vorschlägt, welche von der Kommission diskutiert wurde. Neu eingebracht worden ist Artikel 35a. Darauf hat der Ratspräsident hingewiesen: Artikel 35a ist eigentlich gar nicht von der Baugesetzesrevision des Regierungsrats tangiert. Er ist im Rahmen eines zusätzlichen Antrags neu eingebracht worden. Der Kausalzusammenhang besteht darin, dass es in beiden Artikeln um die privaten Organisationen geht, vorerst in Artikel 35a um die Einsprachebefugnisse, dann in Artikel 40a um das anschliessende Beschwerderecht. In der Kommission haben wir Artikel 40a diskutiert. Der Streichungsantrag wurde bereits in der Kommission gestellt. Allerdings hat ihn die Kommission deutlich mit 9 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Was hat dazu geführt? Hierzu lässt sich durchaus sagen, dass auch das Votum des Justizdirektors sehr entscheidend war. Zu Recht sagte Herr Regierungsrat Neuhaus Folgendes: «Sie öffnen eine Pandora-Büchse, wenn Sie diesen Antrag überweisen.». Im Rahmen der Kommissionsdebatte wurde denn auch darauf hingewiesen, dass die

Bestimmung zu Artikel 40a im Baugesetz neueren Datums ist. Diese wurde im Zuge der Baugesetzesrevision im Jahr 2009 in dieser Form beschlossen. Damals ging es um die Umsetzung eines Parlamentarischen Vorstosses aus den Reihen von FDP und SVP, um eine Straffung von Verfahrensfragen bei Einsprachen. Namentlich wurde damals auch aufgenommen, dass Unterorganisationen für Beschwerden im Einzelfall die Ermächtigung der übergeordneten Dachorganisation benötigen. Der Regierungsrat verwies damals in Zusammenhang mit der Diskussion dieser Fragen im Vortrag darauf, dass es einschränkende Bestimmungen im Umweltschutzgesetz braucht. Insofern ist das Fazit, dass es keinen Anlass gibt, an dieser Bestimmung etwas zu ändern. Es handelt sich um eine eher neuere Bestimmung. Viele Organisationen sind ohnehin aufgrund des Bundesrechts beschwerdebefugt. So gesehen war für die Kommission klar, dass an Artikel 40a keine Änderungen vorgenommen werden sollen. Artikel 35a wurde – wie erwähnt – nicht diskutiert. Ich würde sagen, dass hier das Analoge dessen gilt, was wir im Rahmen des Beschwerderechts diskutiert haben.

Le président. Ich gebe an dieser Stelle noch eine Präzisierung bekannt. Zwar diskutieren wir jetzt auch den Streichungsantrag zu Artikel 40a. Ich lasse aber erst über diesen Artikel abstimmen, nachdem wir über die Rückweisungsanträge zu Artikel 40a befunden haben. Ich hoffe, dies ist verständlich. Nun kommen wir zu den Fraktionen, welche sich zu den Anträgen zu Artikel 35a sowie zum Streichungsantrag zu Artikel 40a äussern können. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Herr Grossrat Mentha das Wort.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Ich äussere mich zuerst zu dem von Hans Jörg Rüeegsegger begründeten Rückweisungsantrag zu Artikel 35a, wonach zu klären sei, wer genau die Einsprachebefugnis habe. Der Rückweisung in die Kommission können wir aus unserer Sicht zustimmen. Dein Anliegen auf Prüfung, Hans Jörg, scheint uns legitim zu sein.

Nun komme ich zu den Anträgen von Grossrat Krähenbühl zu den Artikeln 35a und 40a. Dort geht es effektiv darum, die Verbände aus dem Einsprache- und dem Beschwerdeverfahren zu kicken. Hierzu muss ich Ihnen sagen, dass wir null Verständnis dafür haben. Dies ist Mumpitz! Ich sage es in aller Deutlichkeit, meine Damen und Herren, und bitte vor allem die bürgerlichen Fraktionspräsidenten, zuzuhören: Kommt die Bestimmung, welche die privaten Organisationen aus dem Einsprache- und Beschwerdeverfahren kickt durch, werden wir gemeinsam mit den Verbänden prüfen, ob wir das Referendum ergreifen. Dies geht nicht! Im Übrigen wird dies auch landwirtschaftliche Verbände und Organisationen wie jene von Ueli Stähli betreffen, welche die Möglichkeit haben wollen, gestützt auf das kantonale Baurecht Beschwerde zu erheben. Dies ist dann der Fall, wenn das Baugesetz des Kantons Bern impliziert ist. Natur, Umwelt und Landschaft brauchen Anwälte. Dies betrifft auch das Baurecht des Kantons Bern. Hierfür bedarf es Organisationen, die sich für diese Interessen einsetzen. Ansonsten geraten diese Interessen unter die Räder. Ich sage Ihnen einfach, dass wir uns energisch wehren werden. Ich formuliere es so: Wir sind in diesem Punkt nicht heimatmüde! Nehmen Sie dies zur Kenntnis. Die BLS-Werkstatt in Ried-

bach lässt grüssen. Wenn Sie nämlich dort die Einsprache- und Beschwerdebefugnisse wegstreichen, können diese Organisationen kantonale baurechtliche Begründungen zu ihren Einwänden nicht mehr bringen. Sie würden diese einfach aus dem Verfahren kicken. Dies ist ein Griff in den Giftschrank, bei welchem wir nicht mitmachen!

Le président. Der Kommissionspräsident hat vergessen, sich zum Rückweisungsantrag zu äussern. Deshalb erfolgt noch eine Ergänzung seitens des Kommissionspräsidenten.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Vielen Dank – auch an Luc Mentha, der mich darauf hingewiesen hat, dass noch der Rückweisungsantrag von Hans Jörg Rügsegger vorliegt. Ich habe mich noch kurz mit ihm unterhalten. Wir haben die Frage der Zuständigkeit im Rahmen von Artikel 40a diskutiert. Mit dem Antrag Rügsegger wird dieselbe Frage für Artikel 35a gestellt. Diesbezüglich haben wir seitens von Frau Hunyady eine klare Antwort erhalten. Sie hat gesagt, dass die Regelung betreffend die Exekutivorgane nicht bedeute, dass eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer dieser Organisationen dafür zuständig sei; ich zitiere: «Beschwerdebefugt innerhalb einer privatrechtlichen Organisation ist das oberste Exekutivorgan. Bei einem Verein ist dies der Vorstand, bei Stiftungen kommt es auf die interne Ausgestaltung an, in der Regel wird es der Stiftungsrat sein.» Dies sind die obersten Organe der jeweiligen Institutionen und angesichts der in der Kommission dazu getroffenen Abklärungen erachte ich die von Hans Jörg Rügsegger aufgeworfenen Fragen eigentlich als geklärt. Ich glaube, er ist leider gerade nicht im Saal. Ich hoffe, dass wir diese Geschichte ohne Rückweisung abhaken können.

Rita Haudenschild, Spiegel (Les Verts). Eigentlich hatte ich gehofft, dass wir bei dieser Revision des Baugesetzes um das Thema des Verbandsbeschwerderechts herumkommen. Wir haben dieses im Rahmen der letzten Revision ausführlich diskutiert. Dies war in den Jahren 2008/2009 der Fall, ich bin mir nicht mehr ganz sicher. Damals sind wir zu jener Vorlage gelangt, wie sie jetzt im bestehenden Baugesetz vorhanden ist. Also, nehmen wir diese Diskussion nochmals auf. Ich äussere mich zuerst generell zum Verbandsbeschwerderecht und danach zum Rückweisungsantrag zu Artikel 35a Absatz 3. Wie bereits erwähnt, sind die Verbandsbeschwerde und das Recht auf Verbandsbeschwerde nicht vom Kanton Bern erfunden worden; diese sind im Bundesrecht in Artikel 55 USG und in Artikel 12 NHG geregelt. In der dazugehörenden Verordnung sind die beschwerdeberechtigten Verbände namentlich aufgeführt. Nehmen wir nun eine Streichung vor, wie Sie Herr Krähenbühl will, ist das Problem, welches er damit lösen möchte, nicht gelöst. Wir würden es nur verschieben. Die namentlich genannten Verbände sind erstens auch auf kantonaler Ebene befugt, Einsprache zu erheben und Beschwerde einzureichen. Luc Mentha hat soeben Riedbach erwähnt. Es wäre überhaupt kein Problem, dass die Verbände dort trotzdem Einsprache bzw. Beschwerde erheben könnten. Alle dort Beteiligten sind gestützt auf das Bundesrecht beschwerdeberechtigt. Für jene, die nicht beschwerdeberechtigt sind – ich blicke Ueli Stähli an –, ist es einfach, die Best-

immungen zu umgehen, indem sie einen Privaten vorausschicken. Können Privatpersonen ihre Legitimation nachweisen, sind diese in jedem Fall beschwerde- und einspracheberechtigt. Für einen Verband ist es – gerade in der Grösse, wie jener von Ueli Stähli – kein Problem, ein Vereinsmitglied zu finden, welches die Speerspitze des Verbandes spielt und von diesem getragen wird. Wir machen die Sache nur kompliziert und vereinfachen sie nicht! Mit der Abschaffung des Ganzen haben wir überhaupt nichts gelöst. Auch mit der Rückweisung haben wir nichts gelöst. Ich möchte Sie bitten, dieses Ansinnen abzulehnen – und zwar heute!

Ich komme zu Artikel 35a Absatz 3, in welchem geregelt ist, wer berechtigt ist. Nach Debatten, vor allem auf Bundesebene, wurde das oberste Exekutivorgan der Verbände dazu ermächtigt, Einsprache zu erheben oder Beschwerde zu führen. Dies geht aus dem Bundesrecht hervor, welches beinahe wortwörtlich in das kantonale Recht übernommen wurde. Es handelt sich wiederum um Artikel 55 USG und Artikel 12 NHG. Ich war bei der Einführung noch beim VCS. Die Einführung erfolgte damals im Sinne einer Verschärfung und nicht als Lockerung. Die Verschärfung war dahingehend gedacht, dass das oberste Exekutivorgan – Blaise Kropf hat die Definition vorhin erwähnt – Einsprache erheben oder Beschwerde führen muss. Dies, damit es nicht allen Unterorganisationen selber vorbehalten bleibt. Deshalb muss auch dieser Artikel nicht neu geprüft werden, zumal die Regelung auf Bundesebene klar ist. Ich möchte Sie auch hier bitten, die Rückweisung abzulehnen. Damit würde einfach die Verwaltung beschäftigt, weshalb dies gleich direkt abgelehnt werden kann. Ich möchte Sie nochmals bitten: Das Verbandsbeschwerderecht ist ein absolut etabliertes Recht. Was die Verbände erreicht haben, können Sie jedes Jahr in einem Rechenschaftsbericht nachschlagen; dies wird immer dargelegt. Wenn Sie das Verbandsbeschwerderecht auf kantonaler Ebene abschaffen wollen, haben Sie das Problem nicht gelöst, sondern nur verlagert. Seien Sie so gut und lehnen Sie diesen Antrag ab!

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Ich habe hier ein extrem ungutes Gefühl, ohne mich inhaltlich zu äussern. Es kommen grosse Brocken auf uns zu, die referendumsfähig sind. Wir müssen uns stark zusammenreissen, irgendeine Lösung zu finden, die für alle stimmt. Wenn wir tatsächlich als Nebenkriegsschauplatz am Verbandsbeschwerderecht schrauben – weil man gerade so schön im «Flow» ist und es «fällt» –, bin ich ziemlich sicher, dass wir so alles zerbrochen und kaputt gemacht haben werden. Dies, obwohl wir angesichts des Zeitdrucks Dinge regeln müssten. Ich bitte Sie deshalb, unabhängig davon, ob Sie mit den Inhalten einverstanden sind oder nicht, im Interesse des benötigten Baugesetzes das Verbandsbeschwerderecht unangetastet zu lassen. Dieses kann immer noch in einer späteren Phase diskutiert werden, sollte es denn ein Thema sein. Seitens der BaK läuft die Motion 313-2015 «Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben». Dieses Problem ist erkannt und wir versuchen auch Gegensteuer zu geben. Ich bitte Sie wirklich, die Anträge zum Verbandsbeschwerderecht integral abzulehnen und der Regierung zu folgen. Ansonsten stossen wir etwas an, von dem wir noch nicht wissen, wie es

sich auf das Baugesetz auswirkt. Ich will ein Baugesetz, will aber die verdammt Unsicherheit in der Planung nicht!

Adrian Haas, Berne (PLR). Es stellen sich zwei Fragen. Die eine ist jene, wer das Exekutivorgan ist. Darauf haben wir eine Antwort erhalten bzw. diese Frage wurde bereits von unseren Leuten in der Kommission gestellt. Jetzt ist sie auch noch von Blaise Kropf beantwortet worden, was nun so im Protokoll steht. Sollte jemand Unklarheiten bezüglich der Auslegung haben, soll er das Tagblatt des Grossen Rates konsultieren. Eine Rückweisung ist in diesem Sinn nicht mehr nötig, weil wir die Klarheit im Rat haben. Beim Verein ist der Vorstand das zuständige Exekutivorgan und nicht etwa der Geschäftsführer. Die Betriebswirtschafter haben etwas Mühe damit, weil sie unter dem Exekutivorgan eigentlich den Geschäftsführer verstehen. Es ist aber anders, das heisst, hier ist es der Vorstand. Zudem geht es vor allem um Vereine.

Die zweite Frage ist jene des Verbandsbeschwerderechts. Ich glaube Rita Haudenschild hat dazu das genau Richtige gesagt. Ist man als Verband nicht befugt, sucht man ein befugtes Mitglied. Damit hat man das Problem mehr oder weniger gelöst, weil die Frage der Legitimation nicht mehr gross geprüft wird. Dies, weil das Mitglied ohnehin befugt ist, Beschwerde zu führen. Soweit zum einen. Das andere sind die schweizerischen Gesetze, welche meistens auch betroffen sind, wenn die Verbände in Rede stehen, welche kraft Bundesrecht befugt sind. Diese kann man nicht aus dem Verfahren stossen. Diese Diskussion dürfte schon etliche Male geführt worden sein. Auch unsere Partei sagte stets, das Verbandsbeschwerderecht sei zu reduzieren, damit es zu weniger Beschwerden kommt und Bauten rascher realisiert werden können. Offensichtlich geht man hier am Stock. Ich bitte Sie, die entsprechenden Anträge abzulehnen; diese bringen nichts!

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Ich äussere mich zuerst zum Rückweisungsantrag zu Artikel 35a Absatz 3. In der Fraktion haben wir gesagt, dass wir diese Rückweisung unterstützen. Nach den Ausführungen und den Erläuterungen bin ich nicht ganz sicher, ob die ganze Fraktion die Rückweisung unterstützt. Dies, weil das Meiste geklärt ist und es am besten wäre, der Antrag würde zurückgezogen. Eine klare Meinung haben wir in Bezug auf die Artikel 35a und 40a. Wir sind gegen die Streichung dieser Artikel. Ich glaube, ich muss nicht ausholen: Die Organisationen haben eine gewisse Berechtigung. Wird nicht die Organisation selber aktiv, tut es – wie wir gehört haben – eben ein Privater.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Die EDU-Fraktion hat wahrscheinlich keine grossen inhaltlichen Differenzen mit dem Antrag von Samuel Krähenbühl. Trotzdem: Die Kollegin Haudenschild und auch Daniel Trüssel haben wirklich gut gesagt, dass wir hier nicht nochmals ein Feld öffnen können. Ich möchte dies folgendermassen beschreiben: Wir haben ein Fuder geladen, welches wir auch überladen können. Dann kippt es einfach. Dies sollten wir hier nicht tun. Deshalb lehnt die EDU-Fraktion die Streichungsanträge ab. Bei der Rückweisung könnten wir allenfalls mithelfen, wobei sich nach den Erklärungen die Frage stellt, wie viel noch zu

klären bleibt. Ob es noch offene Fragen gibt, sagt uns der Antragsteller besser selber.

Willy Marti, Kallnach (UDC). Wie ich bereits in der Eintretensdebatte eröffnet habe, sind wir seitens der SVP grundsätzlich kritisch gegenüber allen Institutionen (*hilarité*). Ich lasse dies so stehen! Sie wissen, wie ich es meine. Besonders feine Klingen haben wir von der SVP bei diesen Artikeln vielleicht nicht gefunden. Das Streichkonzert Krähenbühl wird von uns mehrheitlich unterstützt und eine allfällige Rückweisung wird mit grosser Wahrscheinlichkeit ebenfalls Zustimmung finden. Dies zeigt einfach die bei allen Einsprachemöglichkeiten vorhandene Unzufriedenheit. Wir sehen es ähnlich, wie es Daniel Trüssel ausgeführt hat: Am Verbandsbeschwerderecht sollte im Moment wahrscheinlich nicht allzu sehr gerüttelt werden.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Es wurde inzwischen beinahe alles gesagt und ich möchte nichts wiederholen. Luc Mentha hat eine rote Linie gezeichnet, welche in der Frage des Verbandsbeschwerderechts nicht überschritten werden sollte. Dies unterstützen wir. Es ist klar, dass wir ansonsten einem Referendum Tür und Tor öffnen würden. Dass das Verbandsbeschwerderecht grundsätzlich schlecht sein soll, möchte ich in Frage stellen. Eine Organisation – diese muss nicht unbedingt links sein – kann so auf ihre spezifischen Interessen aufmerksam machen. Dies ist auch eine Qualität unserer Demokratie, zu gewichten und auszuwärtieren. Am Schluss kommt es meistens trotzdem zu guten Lösungen. Wir sollten die Möglichkeiten des Verbandsbeschwerderechts ja nicht zurückzufahren.

Le président. Somit kommen wir zu den Einzelsprechenden. Zuerst hat Herr Grossrat Leuenberger das Wort.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Ich habe einen technischen Hinweis zum Rückweisungsantrag zu Artikel 35a Absatz 2. Seit 2004 ist das eidgenössische Fusionsgesetz (FusG) in Kraft. Dort wird der Term «das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan» benutzt, den ich auch der Kommission in Betracht zu ziehen empfehle, sollte der Antrag angenommen werden. Das FusG ist eines der neuesten zivilrechtlichen Gesetze auf Bundesebene. Insofern wäre es sicher sinnvoll, sich Gedanken zu machen, ob man diesen Term übernehmen sollte.

Ulrich Stähli, Gasel (PBD). Ich bin nun einige Male namentlich genannt worden und möchte sagen, worum es sich handelt. Ich bin Präsident des ominösen Vereins Kulturlandschaft Region Bern, welcher gegenwärtig wegen der Kulturlandinitiative, aber auch im Zusammenhang mit Riedbach im Fokus steht. Nur damit Sie wissen, worum es jeweils geht. In diesem Zusammenhang möchte ich ausdrücklich die Aussagen von Luc Mentha und Rita Haudenschild bestätigen. Das Verbandsbeschwerderecht ist wirklich eine wichtige Sache! Lehnen Sie die Anträge ab! Es ist übrigens auch gar nicht im Sinn der Landwirtschaft, mit solchen Anträgen schlussendlich ein Referendum gegen das Baugesetz zu begünstigen oder zu befeuern. Das Baugesetz ist auch für die Landwirtschaft eine wichtige Sache. Ich habe es im Eintretensreferat erwähnt: Wir müssen aufpassen,

dass wir keinen Scherbenhaufen produzieren. Bitte lehnen Sie diese Anträge ab!

Le président. Wenn es keine weiteren Einzelvoten mehr gibt, haben die Antragsteller das Wort, zuerst Herr Rüe-segger.

Hans Jörg Rüe-segger, Riggisberg (UDC). Nach den Ausführungen des Kommissionspräsidenten Blaise Kropf habe ich eine kurze Ergänzungs- bzw. Präzisierungsfrage. Ist es richtig, dass mit dem obersten Exekutivorgan einer privaten Organisation nicht der Direktor oder der Geschäftsführer gemeint ist, sondern die aufgezählte Auflistung? (*Le conseiller d'Etat Neuhaus signale qu'il s'exprimera à ce sujet.*) Sollte die Antwort befriedigend ausfallen, würden wir den Rückweisungsantrag zurückziehen.

Le président. Dann nehmen wir diese Antwort doch gleich entgegen und hören danach noch Herrn Krähenbühl.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Wir haben den Eindruck, gegen das Verbandsbeschwerderecht sei der «Zweihänder» ausgepackt worden und nun hängt der «Referendumshammer» irgendwo im Raum! Nochmals: Ich habe Sie gestern gebeten, das Fuder nicht zu überladen. Artikel 35a ist nicht Bestandteil dieser Gesetzesänderung. Nun laden wir auf und auf. Hier vielleicht zur Frage von Hans Jörg Rüe-segger: Das oberste Exekutivorgan einer privatrechtlichen Organisation ist je nach Organisationsform der Vorstand, bei einem Verein und einer Genossenschaft der Verwaltungsrat und bei einer Stiftung der Stiftungsrat. Soweit der juristische Blick; dieser gilt. Aus wirtschaftlicher Sicht ist es je nach dem der Geschäftsführer oder der CEO. Hans Jörg, wenn du einen Geschäftsführer oder Direktor hast, der entsprechend «wurstelt», würde ich ihn raus-schmeissen! Insofern ist klar, dass der Vorstand gewisse Aufgaben an den Direktor oder Geschäftsführer delegieren kann. Es geht jedoch nicht um Geschäftsführer und Direktoren. Wie es Blaise Kropf zuerst gesagt hat, ist es klar benannt. Natur-, Heimat- und Umweltschutz sind im Bundesrecht geregelt. Überladen Sie das Gesetz nicht! Im Interesse einer bundeskonformen Regelung und im Sinne einer Vereinfachung des Verfahrens wollen wir die bisherige Beschränkung der Beschwerdebefugnisse für die Einsprache-gründe aufgeben. Ich wäre froh, der Antrag würde zurückgezogen, sodass es keiner Ablehnung bedarf. Bitte lehnen Sie das ganze Paket ab.

Le président. Ich erteile zuerst nochmals kurz Herrn Rüe-segger das Wort und danach Herrn Krähenbühl.

Hans Jörg Rüe-segger, Riggisberg (UDC). Ich danke Herrn Regierungsrat Neuhaus für diese Ausführungen. Es geht weder um meinen Geschäftsführer des Berner Bauernverbandes, welchen ich weder entlassen noch ihm mehr Befugnisse einräumen möchte. Es geht eben um trölerische Eingaben, über welche sich Verwaltung und Bauwillige aufregen. Somit ziehe ich den Rückweisungsantrag auch im Namen von Patrick Freudiger zurück. Ich danke für die Diskussion und für das Protokollieren dieser Ausführungen.

Le président. Der Rückweisungsantrag zu Artikel 35 Absatz 3 ist zurückgezogen. Ich erteile dem zweiten Antragsteller, Herrn Krähenbühl, das Wort.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (UDC). Ich fühle mich geehrt, dass man mir zubilligt, einen «Zweihänder» zu führen. Wer schon einmal in einem mittelalterlichen Schloss ein solches Teil in die Hände genommen hat, hat gemerkt, dass es ziemlich schwer ist und es nicht jeder heben kann. Ich muss zwei Dinge korrigieren. Es wurde angemerkt, dass ich das Verbandsbeschwerderecht abschaffen möchte. Ich bin immer für Transparenz. Deshalb habe ich es erwähnt: Im Grunde genommen möchte ich es abschaffen. Ich bin nicht dafür, dass man um den heissen Brei herumredet. Ich bin mir aber bewusst, dass man das Verbandsbeschwerderecht auf kantonaler Stufe nicht abschaffen kann. Mein Anliegen besteht lediglich darin, das Verbandsbeschwerderecht auf die maximalen Vorgaben des Bundes zurückzuführen. Die Kollegin Haudenschild hat die Revision 2008/2009 erwähnt. Damals wurde das Verbandsbeschwerderecht eben erhöht, indem man über das Bundesrecht hinausging. Die beschwerdeberechtigten Organisationen wurden ausgeweitet. Noch zu Ueli Stähli: Sein Verein wäre bei einer Streichung und der direkten Anwendung des Bundesrechts weiterhin einspracheberechtigt. Das Problem ist, dass derzeit jeder Verein Einsprache erheben oder Beschwerde führen kann, selbst wenn er dies nicht als Hauptziel in den Statuten hat. Mein Anliegen besteht darin, eine Reduktion auf das Bundesrecht vorzunehmen und dieses anzuwenden. Daran halte ich fest und bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Le président. Somit befinden wir über den Streichungsantrag Krähenbühl zu Artikel 35a. Wir warten einen Moment, weil es nun ziemlich rasch weitergegangen ist. (*Plusieurs députés entrent dans la salle et prennent place.*). Hier geht es um das geltende Recht. Regierung und Kommission sehen hier keine Änderung vor. Es liegt der Streichungsantrag Krähenbühl zu Artikel 35a vor. Wer diesem Streichungsantrag zustimmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 35a : proposition Krähenbühl (UDC))

Décision du Grand Conseil :

Rejet

Oui 36

Non 102

Abstentions 4

Le président. Sie haben den Streichungsantrag Krähenbühl abgelehnt. Wie angekündigt warte ich mit der Bereinigung von Artikel 40a ab, weil zu diesem noch Rückweisungsanträge vorliegen.

Art. 35c, 39

Adoptés

Art. 40

Art. 40, al. 2

Proposition UDC (Freudiger, Langenthal)

Renvoi avec pour mandat d'examiner la possibilité de maintenir l'ancien droit.

Art. 40a

(La proposition Krähenbühl, Unterlangenegg (UDC), qui demande que l'article 40a soit biffé, a été délibérée en même temps que l'article 35a. Elle est mise aux voix en même temps que les propositions de renvoi.)

Art. 40a, al. 1

Proposition UDC (Freudiger, Langenthal)

Renvoi avec pour mandat d'examiner la possibilité de maintenir l'ancien droit.

Proposition PLR (Saxer, Gümligen)

Renvoi à la commission avec pour mandat de se limiter au nécessaire en vertu de la législation fédérale sur les constructions (maintien du principe d'allégation dans la mesure de l'admissible).

Art. 61a

Art. 61a, al. 2, lit. a

Proposition UDC (Freudiger, Langenthal)

Renvoi avec pour mandat d'examiner la possibilité de maintenir le droit en vigueur.

Art. 102

Proposition Burren (Lanzenhäusern, UDC)

Renvoi avec pour mandat d'examiner la formulation suivante :

Al. 1

Afin de sauvegarder des intérêts cantonaux ou, s'ils sont menacés, des intérêts régionaux, la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques peut régler en particulier les objets suivants dans un plan de quartier cantonal:

- a les ouvrages publics, installations de communication et places de tir;
- b les zones industrielles, lieux de décharge et d'extraction de matériaux;
- c les mesures destinées à l'agencement des sites, du paysage et des rives (art. 9 à 11);
- d les mesures destinées à l'équipement et à la mise en valeur des zones réservées à la détente (art. 116 ss);
- e les zones affectées à des besoins publics, les zones destinées aux installations de sport et de loisirs, les zones de verdure et zones à protéger;
- f les mesures destinées à la réalisation de pôles de développement (PDE) qui sont désignés dans le plan directeur cantonal.

Al. 1a (nouveau)

Afin de sauvegarder des intérêts cantonaux ou, s'ils sont menacés, des intérêts régionaux, la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie peut régler les décharges et les sites d'extraction de matériaux dans un plan de quartier cantonal.

Al. 2

Un plan de quartier cantonal déploie les mêmes effets juridiques que les plans de quartier communaux.

Al. 3

La décision de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques ou de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie est susceptible de recours devant le Conseil-exécutif.

Al. 4

Ont qualité pour recourir les opposants dans le cadre des griefs qu'ils avaient invoqués dans leur opposition ainsi que les communes et les régions d'aménagement ou les conférences régionales concernées (art. 97, al. 1).

Al. 5

L'article 61b est applicable par analogie.

Art. 102, al. 1, lit. e

Proposition UDC (Freudiger, Langenthal)

Maintien du droit en vigueur.

Les deux propositions ci-dessus, Burren (Lanzenhäusern, UDC) concernant l'article 102, et UDC (Freudiger, Langenthal) concernant l'article 102, al. 1, lit. e, sont mentionnées ici dans un souci d'exhaustivité, mais elles sont délibérées pendant la septième séance.

Art. 102, al. 4

Proposition UDC (Freudiger, Langenthal)

Renvoi avec pour mandat d'examiner la possibilité de maintenir le droit en vigueur.

Le président. Nun haben wir verschiedene Rückweisungsanträge zu den Artikeln 40 und 40a sowie einen Antrag Freudiger zu den Artikeln 61a und 102 Absatz 1 Buchstabe e. Der Kommissionspräsident hat mich gebeten, dass er vorgängig etwas zu den Rückweisungsanträgen sagen kann. Vielleicht erledigt dies gewisse Dinge. Das Wort hat Grossrat Kropf.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Bei allen vom Präsidenten aufgezählten Artikeln – den Artikel 40, 40a, 61a und 102 – geht es um analoge Anträge im Zusammenhang mit einer Beschränkung oder Nicht-Beschränkung von Beschwerdebefugnissen auf Einsprachegründen. Soweit der Globalzusammenhang dieser Artikel, weshalb diese auch gemeinsam beraten werden. Der Antrag wurde in der Kommission inhaltlich nicht diskutiert; dieser Artikel war unbestritten. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass der Anpassungsbedarf zu einem gewissen Teil zumindest offensichtlich ist. Der Regierungsrat führt im Vortrag auf den Seiten 23 und 25 sowie 54 bis 55 aus, dass die geltende Regelung mit einer Beschränkung der Beschwerdebefugnisse auf den Einsprachegründen

nicht mehr der Bundesgerichtskonformität entspricht. Im Vortrag wird auch darauf hingewiesen, dass mindestens partiell auch das bernische Verwaltungsgericht die entsprechende Praxis bestätigt respektive aufgenommen hat. Vor diesem Hintergrund ist klar, dass zumindest zu einem gewissen Teil entsprechender Anpassungsbedarf besteht. Der Handlungsspielraum ist zumindest eingeschränkt oder nicht vollumfänglich vorhanden. Um auch hier die notwendige Rechtssicherheit zu gewähren, bedarf es einer Anpassung dieser Bestimmung. Wir haben aber zur Kenntnis genommen, dass von Seiten von Patrick Freudiger und auch von Grossrat Saxer eingebracht wird, es bestehe sehr wohl noch ein gewisser Handlungsspielraum und diese Anpassung habe alleine im Hinblick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu erfolgen. Insofern beantragt Ihnen die BaK, diesen Artikel-Komplex im Sinne der Anträge Freudiger und Saxer in die Kommission zurückzunehmen und für die 2. Lesung im Sinne der beiden Anträge zu prüfen, welche Anpassungen notwendig sind. Darauf wollte ich vorgängig hinweisen. Vielleicht können wir uns mit diesem Vorgehen eine längere Debatte zu diesem Block ersparen.

Le président. Es geht um Artikel 102 Absatz 4. Der Kommissionspräsident ist bereit, die entsprechenden Rückweisungen in die Kommission zurückzunehmen. Ist dieses Vorgehen bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit gehen die Artikel 40, 40a, 61a und 102 Absatz 4 zurück in die Kommission im Hinblick auf die 2. Lesung. Nun möchte ich Herrn Krähenbühl nahelegen, den Streichungsantrag zu Artikel 40a zurückzuziehen, weil ohnehin nur einzelne Absätze übrig bleiben. Kann jemand Herrn Krähenbühl holen? – Unterdessen erläutere ich das weitere Vorgehen bzw. verschaffe mir den Überblick. Ich gehe nun auf die weiteren Artikel ein.

Art. 46, 50
Adoptés

Art. 54

Art. 54, al. 2, lit. l (nouvelle)

Proposition Les Verts (Rüfenacht, Biel/Bienne)
prendre les mesures nécessaires à l'encouragement de l'urbanisation interne tout en préservant une qualité du milieu bâti aussi élevée que possible ;

Art. 54, al. 2, lit. m (nouvelle)

Proposition Les Verts (Rüfenacht, Biel/Bienne)
prendre les mesures nécessaires pour favoriser la construction de logements à loyer modéré, en particulier pour les familles.

Le président. Zu Artikel 54 liegen zwei Anträge von Frau Grossrätin Rüfenacht vor. Inzwischen ist Herr Grossrat Krähenbühl wieder zurück im Saal. Wir haben die Rückweisung zu den Anträgen zu den Artikeln 40 und 40a beschlossen. Sind Sie damit einverstanden, Ihren Streichungsantrag zu Artikel 40a zurückzuziehen oder halten Sie diesen aufrecht? – Der Antrag Krähenbühl zu Artikel 40a ist zurückge-

zogen (*hilarité*). Nun erteile ich Frau Grossrätin Rüfenacht das Wort. Sie stellt zu Artikel 54 inzwischen nur noch einen Antrag, nämlich jenen zu Absatz 2 Buchstabe m (neu). Der andere Antrag ist zurückgezogen. Den aufrechterhaltenen Antrag begründet nun nicht Frau Rüfenacht, sondern Frau Imboden. Sie haben das Wort.

Natalie Imboden, Berne (Les Verts). Nachdem wir eine kurze Verwirrung gehabt haben, nun wieder zurück zum Ernst der Sache, was bei diesem Geschäft wirklich auch angesagt ist. Die grüne Fraktion stellt Ihnen bei Artikel 54 einen Antrag zum Thema Wohnen. Ein Baugesetz ist logischerweise zum Bauen da. Es muss aber gebaut werden, damit man wohnen kann. Dies ist eines der Grundbedürfnisse. (*Le président agite sa cloche.*) Deshalb ist es uns ein Anliegen, die Förderung geeigneter Massnahmen für den preisgünstigen Wohnungsbau, besonders auch für Familien, in Artikel 54 zu ergänzen. Weshalb in Artikel 54? Dies macht durchaus Sinn, weil hier die Grundsätze und Aufgaben festgelegt sind, nach welchen die Gemeinden, die Planungsregionen oder die Regionalkonferenzen und auch der Kanton handeln sollen. Sie sehen, dass in Artikel 54 eine sehr ausführliche Aufzählung zu beachtender Grundsätze in den Buchstaben a bis k vorhanden ist. Der Antrag der Grünen will einen zusätzlichen Buchstaben aufnehmen, wonach der preisgünstige Wohnungsbau ebenfalls berücksichtigt werden soll. Der Vorteil dieses Antrags besteht darin, dass dieser Auftrag den Regionalkonferenzen und den Gemeinden gegenüber nicht verpflichtend ist, bestimmte Massnahmen zu ergreifen. Es sollen je nach Bedürfnissen vor Ort massgeschneiderte, regional geeignete Massnahmen getroffen werden. Wir wissen, dass die Situation im Kanton Bern sehr unterschiedlich ist. Gerade in den städtischen Ballungsgebieten ist die Wohnungsnot ein grosses Thema. Dort sollen die zuständigen Gremien die Möglichkeit haben, Massnahmen zu definieren, sie müssen aber nicht. Man kann beispielsweise etwas für den gemeinnützigen Wohnungsbau vorsehen, muss aber nicht. Daher ist dieser Antrag sehr moderat. Wir bitten Sie als Grossen Rat, diesen zu unterstützen.

Sie wissen, dass im Kanton Bern in den vergangenen Jahren durchschnittlich 4000 Wohnungen gebaut wurden, was unterdurchschnittlich ist. In gewissen Regionen bestehen gerade für Familien akute Probleme, weil sie sich die Miete nicht mehr leisten können. Deshalb ist die Förderung des preisgünstigen Wohnraums ein grosses Anliegen der grünen Fraktion. Noch kurz zur vorangegangene Diskussion: Mit Blick auf den Zwischenstand sieht man, das mehrmals mit dem Feuer gespielt worden ist. Als grüne Fraktion ist es uns ein grosses Anliegen, dass das Baugesetz «a Schärme chunnt», dass wir hier eine gute Lösung finden. Wir stellen fest, dass bei verschiedenen Artikeln – ein paar grössere Artikel werden wir noch in den nachfolgenden Diskussionen behandeln – mit dem Feuer gespielt worden ist. Wie erwähnt, ist das Baugesetz dermassen wichtig, dass wir nicht an grundlegenden Eckwerten rütteln sollten, wie dies vorhin beim Verbandsbeschwerderecht gelungen ist. Die grüne Fraktion wird sehr genau hinsehen. Ich bitte Sie wirklich, bei den weiteren Artikeln nicht irgendwelche Spielchen zu treiben, sondern einen Scherbenhaufen und das Referendum zu verhindern. Insofern hoffe ich, dass die Weisheit wie sie

beim Verbandsbeschwerderecht gesiegt hat, Richtschnur für die weiteren folgenden Artikel ist.

Le président. Für die Kommission hat Herr Grossrat Kropf das Wort.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Zuerst kurz etwas zur Einbettung von Artikel 54. Dieser gehört zu Kapitel 2 des Baugesetzes, wo es um das Planungsrecht geht. Artikel 54 definiert die Grundsätze des Planungsrechts. Der einleitende Absatz 1 von Artikel 54 hält fest, dass die Gemeinden und der Kanton dafür zu sorgen haben, dass der Boden haushälterisch genutzt und auf die natürlichen Gegebenheiten geachtet wird. Absatz 2 ist anschliessend die Konkretisierung des einleitenden Absatzes 2. Insofern liegt es auf der Hand, dass Absatz 2 genau auf die haushälterische Nutzung des Bodens ausgerichtet ist. Eine knappe Mehrheit der Kommission ist zusammen mit dem Regierungsrat der Meinung, dass diese Fokussierung auf die haushälterische Nutzung des Bodens beizubehalten ist und nicht mit dem Anliegen des preisgünstigen Wohnungsbaus vermischt werden sollte. Damit habe ich es gesagt: Der vorliegende Antrag stand in der Kommission zur Debatte; er wurde mit dem Stimmenverhältnis von 8 zu 7 bei 1 Enthaltung abgelehnt. Dementsprechend bittet Sie die BaK, diesen Antrag abzulehnen.

Le président. Die Fraktionen haben nun die Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Das Wort scheint nicht gewünscht zu werden. – Doch, für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Frau Grossrätin Brunner das Wort.

Ursula E. Brunner, Hinterkappelen (PS). Fritz Ruchti hat uns zu Beginn der Debatte über die Kulturlandinitiative aufgefordert, anders zu denken und eine neue Gesamtsicht einzunehmen. Diesen Aufruf habe ich sehr ernst genommen. Ich möchte diesen gerne wiederholen und Sie einladen, dasselbe in Bezug auf Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe m (neu) zu tun. Wir befinden uns in einem Zielkonflikt. Es braucht künftig weiterhin eine hohe Neubautätigkeit, um auf dem Wohnungsmarkt Knappheit und Preissteigerungen zu verhindern. Die neuen Wohnungen dürfen die Landschaft und das Kulturland nicht beeinträchtigen; sie müssen im bestehenden Siedlungsgebiet erstellt werden. Die Energiewende erfordert eine Intensivierung von Gebäudesanierungen, welche jedoch so gestaltet sein müssen, dass die Kosten auch für die Bewohnerschaft tragbar bleiben. Schliesslich dürfen auch künftig besondere Wohnbedürfnisse verschiedener Gruppen – betagter Menschen, Menschen, die eine hindernisfreie Wohnsituation benötigen – nicht vergessen gehen. Im teilrevidierten Raumplanungsgesetz, welches seit dem Mai 2014 in Kraft gesetzt ist, müssen die Kantone Ziele und Massnahmen zur Festlegung zur Sicherung eines Wohnraumangebots für alle Bedürfnisse, insbesondere zur Förderung preisgünstigen, familienfreundlichen und altersgerechten Wohnungsbaus, sicherstellen.

Gegen den zu hohen Verbrauch an Wohnflächen und Bauland sowie die übermässige Gewinnabschöpfung ist der gemeinnützige, nicht gewinnorientierte, preisgünstige und flächensparsame Wohnungsbau langfristig ein wirkungsvolles Mittel. Auch den steigenden individuellen Raumbedürfnissen

kann der soziale Wohnungsbau eine valable Alternative bieten, wie sich die BaK beim Besuch der Wohnbaugenossenschaft in der Kalkbreite in Zürich selber überzeugen konnte. Mieten haben in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselrolle. Im Schnitt fliessen 20 Prozent eines Hauhaltseinkommens in die Miete. Dies ist der europäische Spitzenwert. Kein anderer Posten verlangt gleich viel von einem Haushaltseinkommen – weder die Steuern noch die Krankenkassenprämien. Trotz des historischen Höchststands beim Bau von neuen Wohnungen besteht insbesondere in den Zentren – dies haben wir vorhin von Natalie Imboden gehört – an den guten Wohnlagen nach wie vor ein Nachfrageüberhang. Gefragt sind vor allem preisgünstige Wohnungen für Familien und Haushalte mit mittleren und unteren Einkommen. Nebst dem Wachstum in den urbanen Zentren sind auch die Bergregionen zunehmend von den hohen Mieten und von Wohnungsknappheit betroffen. Die Preise für Wohneinheiten in touristisch vermarkteten Gemeinden sind für einheimische Mittelstandsteile oftmals nicht mehr bezahlbar. Der gemeinnützige Wohnungsbau – Baugenossenschaften, Stiftungen, gemeinnützige Aktiengesellschaften usw. – ist dank der Anwendung von Kostenmieten langfristig preisgünstig und sorgt dafür, dass auch Personen und Familien mit knappen finanziellen Mitteln an gesuchten Lagen wohnen können. Damit – und dies ist zentral – leistet der gemeinnützige Wohnungsbau einen wichtigen Beitrag zur Durchmischung der Bevölkerung. Dies ist für eine nachhaltige Stadt- und Gemeindeentwicklung zentral. Genossenschaften stehen heute nicht nur für den sozialen Wohnungsbau, sondern für nachhaltige, selbstbestimmte Wirtschafts- und Wohnformen, welche sozial handeln und der Allgemeinheit von grossem Nutzen sind. Heute haben wir die Gelegenheit, für dieses Anliegen gute Rahmenbedingungen im Gesetz zu schaffen. Wie erwähnt, geht es um die Grundsätze des Planungsrechts. Es wäre ganz im Sinn von Fritz Ruchti, jetzt einmal anders zu denken, weiterzudenken und eine Gesamtsicht zu wahren. Ich bitte Sie deshalb namens der SP-JUSO-PSA-Fraktion, dem moderaten Antrag Rufenacht zuzustimmen, damit die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus in unser neues Gesetz aufgenommen wird.

Willy Marti, Kallnach (UDC). Ich überrasche wohl niemanden, wenn ich Ihnen mitteile, dass sich die SVP klar gegen diesen Antrag ausspricht. Nicht, weil wir gegen preisgünstigen Wohnungsbau wären, dies ist überhaupt nicht der Fall. Wir sind aber dagegen, hier darüber zu debattieren und dass dieses Anliegen in dieses Gesetz Eingang finden soll. Der freie Markt bestimmt, was gefragt ist, ebenso wo, was oder wie gebaut werden soll. Es gibt Ausbaustandards, die zwar nicht überall gleichermassen gefragt sind. Diese tragen dann wesentlich zum Preis bei. Die Grösse der einzelnen Zimmer, die Materialien – wir können sogar bis zu den Farben gehen – haben Einfluss. Danach soll sich der Investor richten. Er soll für die Klientel, die er ansprechen will, bauen können. Er soll entscheiden. Preisgünstig oder vielleicht eher billig ist schon in den 1970er- bis 1980er-Jahren gebaut worden. Dies trug dazu bei, dass innerhalb von 25 bis 35 Jahren wieder enorme Investitionen getätigt werden mussten. Damit wären wir wieder beim teuren Bauen angelangt. Wir wollen es nicht, haben aber auch nichts gegen

Genossenschaften. Diese können sich bilden und in dieser Organisationsform preisgünstig bauen. Allerdings wollen wir sicher keine zusätzlichen Massnahmen.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Das Risiko einer «Jekami»-Debatte zu einer Gesetzesdebatte besteht darin, dass inhaltlich etwas eingefügt wird, wo es gar nicht hin gehört, sodass man den Überblick verliert. Ich habe mich natürlich auch gefragt, ob dieser Antrag hier passt. Sie haben gehört, dass wir bereits in der Kommission darüber gesprochen haben. Es geht um Planungsgrundsätze, welche die haushälterische Nutzung verlangen und dass auf die natürlichen Gegebenheit geachtet wird. Eigentlich habe ich in meinem gestrigen Eintretensvotum darauf hingewiesen, dass ein Zusammenhang besteht. Haushälterische Nutzung bedeutet die Verknappung des Gutes Boden, wodurch gleichzeitig eine Verteuerung der Bodenpreise bewirkt werden kann. Dadurch könnten die Mietpreise insgesamt ansteigen. Insofern hat der Antrag Rüfenacht einen inhaltlichen Zusammenhang. Sieht man, was mit der Konkretisierung alles gefordert wird, habe ich ein schlechtes Gewissen, diesen Antrag einzufügen. Zum Beispiel steht, «insbesondere zum Beispiel die Bauernbetriebe erhalten». Diese Forderung finde ich gut; damit sollte ja nicht zurückgefahren werden. Weiter steht «wohnliche Siedlungen mit vielen Grünflächen und Bäumen schaffen und erhalten». Wenn wir verdichtet zu bauen beginnen, wie sollen wir derart viel Grünfläche und viele Bäumen dazwischen bauen? So einfach ist es nicht. Es sind durchaus Konkretisierungen enthalten, welche nicht in allen Teilen umgesetzt werden können oder deren Umsetzung gewichtet werden muss. Aus unserer Sicht könnte Buchstabe m aufgenommen werden – es scheint noch genügend Platz vorhanden zu sein!

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Ich schliesse an die Ausführungen von Martin Aeschlimann. Er hat aufgezählt, was alles in Artikel 54 enthalten ist. Die BDP-Fraktion hat sich auch Gedanken gemacht, ob es in diesem Zusammenhang klug ist, Buchstabe m noch hinzuzufügen. Ich sehe nicht, dass dies klug wäre, selbst wenn im weitesten Sinn ein Zusammenhang bestehen könnte. Das Baugesetz dürfte sicher der falsche Ort sein, um die Forderung nach preisgünstigen Wohnungen zu verankern.

Adrian Haas, Berne (PLR). Kollega Aeschlimann hat ziemliche Kapriolen machen müssen, um diesen Antrag noch unter die Planungsgrundsätze hineinzuwürgen! Dieser hat wirklich nichts mit Planungsgrundsätzen zu tun. Es werden quasi konkrete Massnahmen gefordert, welche sicher nicht hier hingehören. Wir lehnen diesen Antrag ab.

Le président. Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Rat? – Das ist nicht der Fall. Somit erteile ich Herrn Regiererrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus gehört nicht zu den planungsrechtlichen Grundsätzen. Bitte lehnen Sie den Antrag zu Buchstabe m ab!

Le président. Wünschen die Antragstellenden das Wort? – Das ist der Fall. Als Antragstellerin hat Frau Grossrätin Imboden das Wort.

Natalie Imboden, Berne (Les Verts). Liest man genau, was in Absatz 1 steht, sieht man, dass es um einen haushälterischen Umgang mit dem Boden geht, aber auch um die natürlichen Gegebenheiten und die Bedürfnisse der Bevölkerung. Insofern ist es nicht derart abwegig, hier auch die Bedürfnisse wohnungssuchender Familien zu berücksichtigen. Ich möchte gerne noch etwas anderes sagen, das mir relativ wichtig zu sein scheint: Es ist die Frage, weshalb der preisgünstige Wohnraum mit dem Boden zusammenhängt. Man weiss: Wenn man günstig bauen will, nimmt man eben nicht schlechte Materialien, sondern man baut verdichtet. So zeigen etliche Beispiele genossenschaftlicher Projekte, wie mit qualitativ immer noch guten Bedingungen auf wenig Fläche günstiger Wohnraum geschaffen werden kann. Daran zeigt sich der direkte Zusammenhang, also die Kombination von genossenschaftlichem Wohnen mit dem haushälterischen Umgang mit dem Boden. Dies als Argument, welches mir für das Einfügen dieses Punktes zentral erscheint. Es besteht ein direkter Zusammenhang. Diesen belegen etliche Studien: Man kann preisgünstiges Wohnen haushälterisch bauen. Insofern ist der Zusammenhang gegeben und ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Le président. Wer dem Ergänzungsantrag Grüne zu Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe m zustimmt, stimmt ja, wer diese Ergänzung ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 54, al. 2, lit. m (nouvelle) : proposition Les Verts (Rüfenacht))

Décision du Grand Conseil :

Rejet	
Oui	56
Non	86
Abstentions	2

Le président. Sie haben den Antrag Grüne abgelehnt.

Art. 56, 58, 60, 61

Adoptés

Le président. Artikel 61a haben wir bereits an die Kommission zurückgewiesen.

Art. 63, art. 69, al. 2

Adoptés

Le président. Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe f haben wir bereits behandelt.

Art. 71a (nouveau)

Art. 71a (nouveau), al. 1

Proposition UDC (von Känel, La Lenk)

Les communes désignées dans le plan directeur cantonal prennent au besoin des mesures appropriées (...).

Art. 71a (nouveau), al. 2, lit. b

Proposition UDC (Kummer, Berthoud) / PLR (Haas, Berne)
Biffer.

Art. 71a (nouveau), al. 2, lit. c

Proposition PBD/UDF/PLR/pvl/UDC (Trüssel, Trimstein)

Renvoi à la commission avec pour mandat de proposer une réglementation qui, à la lumière de la loi sur les résidences secondaires, se limite au nécessaire imposé par le droit fédéral.

Proposition PLR (Haas, Berne)
Biffer.

Le président. Somit kommen wir zu den Anträgen zu Artikel 71a (neu). Es liegen vier verschiedene Anträge vor. Wir schlagen vor, diese gemeinsam zu beraten. Ich bitte die Grossräte von Känel, Kummer, Trüssel und Haas sich zur Begründung der Anträge in die Rednerliste einzutragen. Wir beginnen mit dem Antrag zu Absatz 1. Für die SVP hat Herr Grossrat von Känel das Wort.

Christian von Känel, La Lenk (UDC). Auf den 1. Januar 2016 tritt das Zweitwohnungsgesetz (ZWG) in Kraft. Für uns Gemeinden, welche einen Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent haben, sehen wir klar, dass die Gesetzgebung genügend Auflagen macht. Somit muss der Kanton die Gesetzgebung nicht noch verschärfen. Ich durfte in verschiedenen Arbeitsgruppen im Zweitwohnungsbereich – auch mit dem Kanton – mitwirken. Eigentlich hatten wir eine sehr gute Zusammenarbeit. Ich beziehe mich auf Artikel 12 ZWG, welcher klar besagt: «Die Kantone und Gemeinden ergreifen bei Bedarf die Massnahmen, die nötig sind, um Missbräuche und unerwünschte Entwicklungen zu verhindern (...)». Aus diesem Grund gelange ich bei Artikel 71a klar zum Antrag: «Die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden ergreifen bei Bedarf geeignete Massnahmen (...)». Wir werden dazu gezwungen, gewisse Massnahmen zu ergreifen, die aus meiner Sicht nicht sinnvoll sind. Eigentlich ist es dasselbe, wie es das ZWG umschreibt, nämlich erst dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Bedarf vorhanden ist. Ich sage gleichwohl etwas zu Artikel 71a. Betrachte ich heute das ZWG, ist klar, dass keine Zweitwohnungen mehr gebaut werden können. Somit ist für mich klar, dass der Zweitwohnungsbestand nicht mehr zunehmen wird. Ich sehe auch keine Gefahr, dass die einheimische Bevölkerung ihre Wohnungen verkaufen würde. Deshalb bin ich klar der Meinung, dass wir hier keine Probleme haben. Allerdings umschreibt Artikel 12 ZWG klar, dass etwas unternommen werden muss, wenn zu viele Erst- in Zweitwohnungen umgenutzt werden. Für mich reicht Artikel 12 ZWG aus.

Weiter geht es um die Sicherstellung eines genügenden Angebots erschwinglicher Wohnungen für die ortsansässige Bevölkerung. Wenn ich meine Gemeinde analysiere, erkenne ich klar keinen Handlungsbedarf, weil wir zu wenige Erstwohnungen hätten. In den Destinationen Lenk-Simmmental und Gstaad-Saenenland profitiert das ganze Simmental von den Arbeitsplätzen unserer beiden Destinationen. Deshalb bin ich klar der Meinung, es müsse nicht

gesagt werden, dass die Leute nur in der Lenk oder nur in Gstaad wohnen sollen. Auch Zweisimmen, Boltigen oder andere Gemeinden könnten wirklich profitieren. Mit Blick auf Industriegebiete verlangen Sie auch nicht, dass die Leute dort wohnen müssen, wo die Fabriken stehen. Deswegen nehmen Sie wiederum eine Verschärfung vor.

Ein weiterer Bereich betrifft die Auslastung der Zweitwohnungen und die Forderung der Hotellerie. Für mich ist dies eine Aufgabe der Tourismusorganisationen. Wir sind interessiert daran, dass möglichst viele Gäste in unsere Destination kommen und die Hotelbetten füllen. Deshalb brauchen wir keine Massnahmen zu ergreifen. Dies ist unseren Tourismusorganisationen wichtig. Wir bieten den Zweitwohnungsbesitzern einen totalen Service für die Vermietung der Wohnungen an. Wir vermieten die Wohnungen, machen die Schlüsselabgabe und putzen. Dieses Angebot machen wir unseren Zweitwohnungsbesitzern. Aus diesem Grund sage ich klar, dass Artikel 71a für mich erfolgt ist. Nochmals: Der Bund verlangt, erst bei Bedarf Massnahmen zu ergreifen. Dies erachte ich als sinnvoll und zweckmässig. Ansonsten würden unnötige Massnahmen ergriffen, welche keine Wirkung erzielen können. Es macht wesentlich mehr Sinn, die Entwicklungen zu überwachen und erst bei Fehlentwicklungen gezielte Massnahmen zu ergreifen. Deshalb bin ich der Meinung, dass der Kanton nicht noch schärfere Regelungen erlassen soll als der Bund, sondern das Wort «Bedarf» aufzunehmen ist. Für uns ist damit klar, dass gewisse Massnahmen ergriffen werden müssen, sobald der Bedarf vorhanden ist. Deswegen, liebe Kolleginnen und Kollegen, hoffe ich, dass Sie mithelfen, meinen Antrag zu unterstützen. Ja, ich verlasse das Rednerpult!

Le président. Der zweite Antrag zu Artikel 71a Absatz 2 Buchstabe b wurde von der SVP und der FDP eingereicht. Herr Kummer begründet nun, weshalb die Lenkungsabgaben gestrichen werden sollen.

Hugo Kummer, Berthoud (UDC). Der Präsident hat es erwähnt: In diesem Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe b geht es um die Erhebung einmaliger oder wiederkehrender Lenkungsabgaben. Ich möchte offenlegen, dass ich selber ein betroffener Zweitwohnungsbesitzer bin. Hier geht es nicht um mich, sondern um 45 000 weitere Zweitwohnungsbesitzer. Die Ferienwohnungs- und Chaletbesitzer haben ihre Objekte vorwiegend für den Eigengebrauch erworben und diese entsprechend eingerichtet. Sie haben als hochwillkommene Kunden viele Verdienste und Steuern in die Tourismusgebiete gebracht. In letzter Zeit kam es immer mehr zu zusätzlichen neuen, ungerechtfertigten Abgaben. Mangels politischer Mitsprache in diesen Gemeinden können sie sich überhaupt nicht dagegen wehren; sie haben keine Chance! Auch diese Gesetzesänderung zielt wieder komplett am Zweitwohnungsseigentümer vorbei.

Hier einige Fakten, an denen ich mich störe: Die Zweitwohnungsbesitzer sind für die Tourismusgemeinden ein sehr wichtiger Wirtschaftsfaktor, das muss man klar sehen! Es gibt eine Studie, welche besagt, dass im Durchschnitt auf eine Zweitwohnung pro Jahr zirka 30 000 Franken an Wertschöpfung in diesen Gebieten verbleiben. Also, der Kanton Bern hat 45 000 Zweitwohnungsbesitzer. Multipliziert mal 30 000 Franken, kommt man auf einen ansehnlichen Betrag

von 1,35 Mrd. Franken pro Jahr! Was hier gegeben wird, ist doch nicht nichts! Die Zweitwohnungsbesitzer werden beim Eigenmietwert auch höher besteuert als die Einheimischen. Auch dies ist erwiesen. Die Zweitwohnungsbesitzer bezahlen Kurtaxen, wobei die Leistungen im Prinzip mehr den Tagesausflüglern zugutekommen. Auch bei den Saisonkarten in den Skigebieten bezahlt der Einheimische bis nach Thun den einheimischen Preis; der Zweitwohnungsbesitzer kommt kaum in den Genuss einer Vergünstigung. Dass man für die Grundgebühren in diesen Gebieten mehr bezahlen muss als im Unterland, ist wohl jedem klar – sei es für Abwasser, Wasser und Abfall. Es gibt Mehrkosten, wenn Sie in die Gebiete gehen müssen. Man weiss nicht, wann die Touristen da sind und wann nicht. Dieser Aufwand besteht, das ist klar. Es sagt auch niemand etwas dagegen, in diesem Bereich mehr bezahlen zu müssen. Meiner Meinung nach wird der Bogen wirklich langsam überspannt. Anstatt treuen Gästen Sorge zu tragen und zu ihnen zu schauen, verärgert man sie mit der zusätzlichen Steuer erneut! Ich möchte hier nur einen Fall aus dem Bündnerland, aus Silvaplana, erwähnen: Dort wurde genau das gemacht, was wir hier im Sinn haben. Was passierte dann? Es hatte negative Folgen: Die Zweitwohnungsbesitzer kauften nicht mehr in Silvaplana ein und berücksichtigten das Gewerbe nicht mehr. Was geschah danach? Silvaplana musste das Ganze sistieren. Soweit möchte ich es hier nicht kommen lassen. Noch zu einer wichtigen Aussage, die ich mit in den Rat nehmen durfte: Die Gemeinden am Hasliberg haben zusammen 678 Zweitwohnungen. Diese Gemeinden sagen klar, dass sie auf eine solche Lenkungsabgabe verzichten möchten und nicht wollen, dass es soweit kommt. Ich möchte Ihnen nur ein Beispiel nennen, wie es nicht gehen kann: In unserer Stadt Burgdorf haben wir ein grosses Wachstum. Wegen dieses Wachstums benötigen wir mehr Schulraum, mehr Infrastruktur und haben mehr Verkehr. Dies müssen wir als Stadt Burgdorf tragen. Wir können unseren Zuzüglern nicht sagen, dass wir ihretwegen eine Lenkungsabgabe einführen müssen. Dies können wir nicht tun! Wir müssen dafür sorgen, dass die Leute zufrieden sind und wir auf sie zählen können. Nur so geht es. Dies gilt genauso für den Tourismus in den Kurorten. Deshalb schlage ich Ihnen auch namens der SVP vor, die Finger von solchen zusätzlichen Steuern zu lassen.

Le président. Zu Artikel 71a Absatz 2 Buchstabe c liegt ein Rückweisungsantrag seitens BDP, EDU, FDP, glp und SVP vor, welcher von Grossrat Trüssel begründet wird.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Zuerst muss ich meine Interessenbindung offenlegen: Ich habe keine Zweitwohnung! Bei diesem Artikel habe ich ein etwas ungutes Gefühl, dahingehend, wie weit dieser schlussendlich ausgelegt wird. Was das Erstellen neuer Zweitwohnungen anbelangt, ist es klar. Dort haben wir übergeordnetes Recht, an welchem wir nicht schrauben können. Für mich besteht der etwas gefährliche Teil darin: «Die Umnutzung bestehender Wohnungen zu Zweitwohnungen beschränken». Diese Umnutzung bestehender Wohnungen zu Zweitwohnungen wird relativ genau durch übergeordnetes Recht festgelegt. Im übergeordneten Recht, dem ZWG, gibt es den berühmten Artikel 3 Absatz 2, welcher besagt: «Sie können Vorschriften erlas-

sen, die die Erstellung und Nutzung von Wohnungen stärker einschränken als dieses Gesetz.». Bezüglich dieser relativ offenen Formulierung zur Umnutzung von Erst- zu Zweitwohnungen und dem vorgeschlagenen Artikel habe ich Bedenken, dass man Tür und Tor öffnet, sodass jede Gemeinde irgendein «Reglemäntli» erlässt, die Handhabung völlig unterschiedlich ist und wir plötzlich keine Planungssicherheit mehr haben. Ich werde diesen Antrag unter Umständen zurückziehen, wenn mir die Regierung erläutert, wie sie die Ausführungsbestimmungen zu gestalten gedenkt. Wenn ich von Herrn Neuhaus im Zusammenhang mit den Ausführungsbestimmungen höre, dass man sich an das Bundesrecht halten möchte, werde ich den Antrag zurückziehen. Ist dies nicht der Fall, halte ich den Antrag aufrecht.

Le président. Zur Begründung des vierten Antrags hat Herr Haas für die FDP das Wort. Er begründet gleich, weshalb er bei Buchstabe c sowohl eine Rückweisung als auch eine Streichung will. Herr Haas, Sie haben das Wort.

Adrian Haas, Berne (PLR). Ich begründe zuerst die Frage bezüglich der Lenkungsabgabe. Offenbar möchte man in diesem Gesetz eine Grundlage schaffen, damit die Gemeinden Zweitwohnungsbesitzer mit neuen Abgaben drücken können. Es handelt sich um reine Steuern, wie es das Bundesgericht bereits entschieden hat. Die FDP spricht sich gegen zusätzliche Steuern aus und lehnt deshalb die notabene sehr unklare Bestimmung bezüglich der Lenkungsabgabe ab. Es genügt, wenn Besitzer von Zweitwohnungen Liegenschaftssteuern bezahlen, im Rahmen der Einkommenssteuer erhöhte Eigenmietwerte haben, Tourismusförderungsabgaben, Kurtaxen und weiteres mehr bezahlen. Natürlich werden wir hören, dass sich die Zweitwohnungsbesitzer offenbar zu wenig beteiligen würden. Dies habe ich zum Teil gehört. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich muss Ihnen sagen, dass es bei der Lenkungsabgabe gar nicht um diese Frage geht! Das können Sie im Zusammenhang mit der Lenkungsabgabe nicht vorbringen. Es geht eben um eine Lenkungsabgabe, mit welcher man etwas lenken, jedoch nicht primär belasten will. Offenbar will man die Zweitwohnungsbesitzer mit der Lenkungsabgabe dazu bringen, ihre Wohnungen vermehrt zu vermieten, nach dem Motto «Wenn du vermietest, musst du weniger bezahlen!». Wenn ich denke, wie schwierig es namentlich bereits die Hotels in den Tourismusgemeinden haben, dürfte die Schaffung einer zusätzlichen Konkurrenz nicht gewollt sein. Im Übrigen bestünde darin ein Widerspruch zu Artikel 71a Absatz 1, wonach man die Hotellerie fördern will. Damit fördern Sie die Hotellerie sicher nicht. Übrigens wäre es eine Art Eigen-goal, weil das Klima zwischen den Zweitwohnungsbesitzern – den solidesten Gästen – und den Einheimischen bloss vergiftet würde. Ich bitte Sie darum, hier keine zusätzliche Grundlage für eine Abgabe zu schaffen. Noch eine Bemerkung: Ich bin übrigens kein Zweitwohnungsbesitzer!

Nun komme ich noch auf den gemeinsamen Antrag Trüssel zu sprechen. Mein Streichungsantrag ist eigentlich ein Eventualantrag. Würde die Rückweisung in die Kommission beschlossen, wäre die Streichung von Artikel 71a Absatz 2 Buchstabe c obsolet. Dort geht es tatsächlich um die Frage der Umnutzung bestehender Erstwohnungen. Diese ist bereits umfassend im Bundesrecht geregelt. Deshalb sind

wir klar der Meinung, dass es hier keine kantonalrechtlichen oder Gemeindebestimmungen geben soll. Nun müssen wir einmal Ruhe auf dem Zweitwohnungsmarkt schaffen. Sie haben gesehen, wie vor allem im Bündnerland die Liegenschaftspreise massiv gesunken sind. Dort herrscht eine Misere auf dem Markt, sodass kaum mehr investiert wird. Schaffen wir nochmals eine Lücke, ohne zu wissen, ob der Kanton und die Gemeinden wieder zusätzliche Vorschriften schaffen, schaden wir der Volkswirtschaft im ganzen Kanton Bern. Ich bitte Sie, sicher einmal zuzuhören, was Herr Neuhaus zu den allenfalls mit diesem Buchstaben c zu eröffnenden Absichten sagt. Weiter bitte ich Sie, diesen Artikel wenn nötig zurückzuweisen.

Le président. Für die Kommission hat Herr Grossrat Kropf das Wort.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Vorerst einmal die Information, dass sich die BaK im Rahmen von zwei Sitzungstagen intensiv mit dieser Problematik auseinandergesetzt hat. Wie im Eintretensreferat erwähnt, haben wir zusätzliche Abklärungen bei der Verwaltung – bei der Steuerverwaltung und beim beco Berner Wirtschaft – eingefordert. Nun liegen vier Anträge vor. Ich gehe der Reihe nach vor. Zuerst zum Antrag von Känel: Dieser lag der Kommission nicht in dieser Form vor und wurde entsprechend auch nicht diskutiert. Es wurde jedoch ein sehr vergleichbarer Antrag gestellt mit der Formulierung «sobald sich eine Fehlentwicklung abzeichnet». Diese hätte in Artikels 71a Absatz 1 integriert werden sollen. Dieser Antrag wurde mit 14 zu 1 bei 2 Enthaltungen sehr deutlich abgelehnt. Die Begründung dafür ist, dass im Richtplan nicht alle Gemeinden bezeichnet werden. Die im Richtplan bezeichneten Gemeinden machen bereits eine Teilmenge aus. Es handelt sich gewissermassen genau um jene Teilmengen von Gemeinden, welche entsprechende Massnahmen ergreifen müssen. Mit dem vorliegenden Antrag von Känel würde man so tun, als gäbe es eine Teilmenge der Teilmenge. Dies ist jedoch nicht der Fall. Was hier angestrebt wird, ist gewissermassen doppelt gemoppelt! Noch zu sagen ist, dass im Richtplan 13 Gemeinden aufgeführt sind, bei welchen entsprechender Bedarf besteht. Es handelt sich um das Massnahmenblatt D06, welches zum Einsatz kommt, wenn aus Sicht des Kantons ein besonderer Handlungsbedarf besteht. Deshalb bin ich der Meinung, dass hier kein Anpassungsbedarf besteht. Die Kommission hat dies – wie erwähnt – mit 14 Stimmen bei 1 Gegenstimme entsprechend beschlossen.

Damit komme ich zum nächsten Antrag, dem Antrag Kummer und Haas zu Artikel 71a Absatz 2 Buchstabe b. Hier geht es um die Lenkungsabgabe. Dieser Antrag wurde in der Kommission eingebracht. Die BaK hat ihn mit 9 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Eines der Hauptargumente in der Kommissionsdebatte war sicher der Hinweis, wonach der Grosse Rat mit der Überweisung der Motion von Allmen am 12. Juni 2013 selber einen Gesetzgebungsauftrag erteilt hatte. Inhaltlich ist klar, dass es in Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe b um eine Kann-Bestimmung geht. Den Gemeinden wird ein Katalog an möglichen Instrumenten zur Verfügung gestellt. Entscheidend für den Beschluss der BaK war sicher die konkrete Situation verschiedener Ge-

meinden. In der Kommissionsdebatte wurde darauf hingewiesen, dass in gewissen Gemeinden das Verhältnis von Erst- zu Zweitwohnungen ein Ausmass angenommen habe, welches für die entsprechenden Gemeinden viele Probleme schaffe und sich dieses Verhältnis von Erst- zu Zweitwohnungen auch noch laufend verschlechtere. Gewisse Ausgaben für die Infrastruktur, die Schneeräumungen, den Strassenunterhalt wurden erwähnt. Diese Ausgaben können nicht explizit über die Kurtaxe finanziert werden, sondern müssen effektiv über Steuergelder bereitgestellt werden. Dies waren die Gründe, welche für die Kommissionmehrheit zugunsten der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Kann-Formulierung für die Lenkungsabgabe überwogen.

Nun ging noch ein Antrag auf Streichen von Buchstaben c ein, also der Bestimmung «Die Gemeinden können insbesondere die Erstellung neuer Zweitwohnungen oder die Umnutzung bestehender Wohnungen zu Zweitwohnzwecken beschränken.». Dazu ist zu sagen, dass dieser Buchstabe in der Kommission nicht zur Diskussion stand. Wie im Vortrag des Regierungsrats auf den Seiten 26 bis 29 ausgeführt wird, geht es bei den hier zu treffenden Massnahmen nicht alleine um den Vollzug des ZWG und den Vollzug des Gesetzgebungsauftrags, der sich der Grosse Rat selber erteilt hat. Allerdings fordert das Bundesgesetz von den Kantonen, im Richtplan jene Gemeinden zu bezeichnen, bei welchen besondere Massnahmen getroffen werden sollen. Eine der möglichen Massnahmen gemäss ZWG ist die Beschränkung der Anzahl neuer Zweitwohnungen. Angesichts dieser Ausgangslage war der mit Buchstabe c vorgeschlagene Passus nicht bestritten, weshalb dieser entsprechend aufgenommen werden sollte.

Nun liegt ein Rückweisungsantrag vor. Was Artikel 71a Absatz 2 Buchstabe c vorsieht, ist gewissermassen eine Wiedergabe dessen, was im Rahmen der Zweitwohnungsgesetzgebung festgelegt wurde. Es handelt sich um eine Kann-Formulierung. Deshalb sehe ich im Moment nicht, was zu einer Rückweisung Anlass geben sollte. Ich schlage vor, dass wir die Debatte darüber führen und uns anhören, was der Justizdirektor dazu zu sagen hat und anschliessend entscheiden.

Le président. Genau dies schlage ich vor, das heisst, dass wir hören zuerst den Justizdirektor an und sehen dann, was von den Anträgen übrig bleibt. Über diese werden danach diskutieren. Herr Regierungsrat Neuhaus, Sie haben das Wort.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Vorab Folgendes: Der Kanton Bern will die Bundesvorgaben erfüllen, jedoch nicht dahingehend, dass er schärfer auftreten will als der Bund. Im Fachjargon kann das Ganze als Ermächtigungsnorm bezeichnet werden. Eine Ermächtigungsnorm verleiht eben die Ermächtigung, jedoch ohne zu müssen. Wenn ich schon das Wort habe, erlaube ich mir, gleich zu allem zu sprechen. Dies ermöglicht Ihnen eine zügigere Beratung. Artikel 12 des Zweitwohnungsgesetzes (ZWG) gibt den Auftrag, im Bereich der Zweitwohnungen Massnahmen gegen unerwünschte Entwicklungen zu ergreifen. Wie vom Kommissionspräsidenten Blaise Kropf richtig gesagt wurde, sind im Richtplan 13 Gemeinden bezeichnet,

wobei 45 Gemeinden betroffen sind. Christian von Känel, wenn 13 Gemeinden im Richtplan bezeichnet sind, jedoch 45 Gemeinden unter das Gesetz fallen, ist der Bedarf in diesem Sinn umgesetzt. «Bei Bedarf» in das Gesetz zu schreiben, ist an und für sich nicht nötig. Wie bereits erwähnt, ist die Motion von Allmen von Ihnen überwiesen worden. Diese gibt den Gemeinden die Kompetenz. Verschiedene Gemeinden haben bei uns angeklopft. Damit einher geht eine indirekte Änderung des Steuergesetzes. Die Gemeinden können den Betrag der Zweitwohnungen nicht irgendwie in die allgemeine Rechnung fliessen lassen, sondern müssen diesen zweckgebunden im Bereich der Zweitwohnungen einsetzen. Soweit zu dem, was ich zu Artikel 71a zu sagen habe. Es wird Sie nicht überraschen, dass ich Sie um Ablehnung aller Anträge bitte.

Le président. Danke. Herr Trüssel, habe ich es richtig interpretiert, dass Sie den Rückweisungsantrag Trüssel zurückgezogen haben? Die Erläuterungen von Regierungsrat Neuhaus haben auch Auswirkungen auf den FDP-Antrag auf Streichung. Herr Haas, halten Sie an diesem Antrag fest? Können Sie das Mikrofon einschalten?

Adrian Haas, Berne (PLR). Mir ist es immer noch nicht ganz klar. Ich würde mir auch vorbehalten, den Rückweisungsantrag Trüssel nochmals zu stellen. Ich möchte vom Planungsdirektor wissen, ob die bestehenden Erstwohnungen gegenüber dem, was heute aufgrund des Zweitwohnungsgesetzes auf Bundesebene – und somit auch auf kantonaler Ebene – gilt, zusätzlich reguliert werden sollen. Ist dies die Absicht der eben erwähnten sogenannten Ermächtigungsnorm? Oder ist dies nicht die Absicht? Meine Aussage bezieht sich auf die Erstwohnungen, also auf all die Wohnungen der Oberländer, die diese selber bewohnen. Ich spreche nicht von den Zweitwohnungen.

Le président. Ich schlage vor, dass sich Herr Trüssel und Herr Haas während der Mittagspause wegen des Rückweisungsantrags absprechen. Wir fahren am Nachmittag mit den Fraktionsvoten zu diesen Anträgen fort. Einen guten Appetit!

Les délibérations sont interrompues à ce stade.

La séance est levée à 11 heures 45.

La rédactrice :
Eva Schmid (d)



Jeudi 21 janvier 2016, 13 heures 30 – 15 heures 55

Septième séance

Présidence : Marc Jost, Thoune (PEV)

Présents : 151 députés. Excusés : Boss Martin, Grivel Pierre-Yves, Hügli Daniel, Kipfer Vreni, Kohli Vania, Rügsegger Hans Jörg, Schmidhauser Corinne, Studer Ueli, Zuber Maxime

Affaire 2014.RRGR.419

Loi sur les constructions (LC) (Modification)

Annexe 08

Première lecture

Délibération par article

Suite

Le président. Zuerst muss ich ein Versehen korrigieren. Vor lauter Baugesetz habe ich einen Geburtstag übersehen. Ich gratuliere Herrn Grossrat Bernhard Riem ganz herzlich zum Geburtstag. Er schliesst damit auf zu Markus Wenger, und die beiden sind wieder gleich alt. Herzliche Gratulation (*applaudissements*). Wir sind bei der Beratung von Artikel 71a (neu) und den verschiedenen Anträgen dazu verblieben. Die Gespräche über Mittag haben offenbar gefruchtet. Bezüglich Rückzüge der Anträge gebe ich daher zuerst kurz Herrn Grossrat Haas das Wort. Das vereinfacht nachher die Diskussion für die Fraktionen.

Adrian Haas, Berne (PLR). Ich mache es kurz. Ich stelle den gemeinsamen Rückweisungsantrag nicht noch einmal. Der wäre somit «wieder vom Tisch», wie Herr Trüssel gesagt hat, und auch meinen Streichungsantrag zu Buchstabe c ziehe ich zurück. Die Begründung ist, dass diese Artikel nicht über das hinausgehen, was im Bundesrecht bereits geregelt ist. In der Mittagspause haben wir das im Detail klären können. Ich möchte dem Planungsdirektor danken.

Le président. Damit bitte ich die Fraktionen, sich einfach zu den Anträgen der SVP zu Absatz 1 und zu Absatz 2 Buchstabe b von SVP und FDP zu äussern. Als erstes hat Herr Grossrat Mentha für die SP-JUSO-PSA-Fraktion das Wort.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Der Antrag von Kollega von Känel ist mein erster Punkt. Wir haben dazu bereits den Herrn Justizdirektor und den Präsidenten der BaK gehört. Dabei konnten wir feststellen, dass dieser Antrag, «bei Bedarf» zu ergänzen, nicht notwendig ist. Er ist eher ein bisschen doppelt gemoppelt. Uns haben die Ausführungen

seitens des Regierungsrats und des Kommissionspräsidenten überzeugt. Wir haben den Eindruck, das brauche es nicht. Aber wenn es beschlossen würde – diess nur als kleine Klammerbemerkung persönlicher Art –, wäre es wohl auch nicht so schlimm.

Zum Antrag Kummer und Haas zu Artikel 71a Absatz 2 Buchstabe b, die Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen zu streichen: Diese kann auch als Zweitwohnungssteuer bezeichnet werden. Dabei müssen wir ein bisschen abwägen, ob wir uns den Interessen, Bedürfnissen und Forderungen der Gruppe der Zweitwohnungsbesitzenden anschliessen wollen. Hugo Kummer hat diese vertreten. Oder wollen wir uns den Gemeinden im Oberland, namentlich den Gemeinden mit einem grossen Anteil an Zweitwohnungen, und ihren Anliegen etwas annähern und ihnen die Möglichkeit geben eine solche Lenkungsabgabe oder Zweitwohnungssteuer in ihren Reglementen vorzusehen? Es handelt sich um eine Kann-Formulierung. Wir sind der Meinung, dass wir diesen Landgemeinden helfen und ihnen dieses Instrument zur Verfügung stellen sollten. Ich sage es hier offen: Wir wurden auch von den Zweitwohnungsbesitzenden in unseren eigenen Reihen angegangen. Dort gibt es natürlich auch solche, und ich habe ihnen mitunter sagen müssen, dass sie hier ein bisschen «es Gjammer» machen. (*Agitation dans la salle.*) Ich meine dabei nicht Sie, sondern diejenigen aus der eigenen Partei. Wir haben Verständnis für die Tourismusgemeinden. Es geht darum, dass wir die überwiesene Motion von Allmen umsetzen. Der vorliegende Antrag der Kollegen Kummer und Haas missachtet diesen Grossratsentscheid. Das ist an sich etwas bedenklich, aber das geschieht ja manchmal. Ich weiss das.

Aber nun nochmals zur Sache. Die Gemeinden haben echte Strukturprobleme. Wenn eine Gemeinde in ihrer Bevölkerung ein Verhältnis von Erst- zu Zweitwohnungsbesitzern von eins zu zwei hat, wenn sie also doppelt so viele Zweitwohnungsbesitzende hat wie Wohnungen, die mit Einwohnern bewohnt sind, dann führt das zu Problemen. Es führt zu Kosten der Weite; beispielsweise muss Schnee geräumt werden, ob nun die Zweitwohnungen über das Wochenende benutzt sind oder nicht. Gemeindestrassen müssen unterhalten werden. (*Exclamations dans la salle : ça n'a rien à voir avec une taxe d'incitation !*) Doch, das kann damit zu tun haben. Das ist eben schon so. Der Eigenmietwert ist zwar leicht höher, das ist richtig. Er beträgt 70 statt 60 Prozent. Aber wir haben Themen wie Lawinverbauung, Hochwasserschutz, Murgänge. Das fordert die Gemeinden sehr stark. Das sehen wir auch an ihren Steueranlagen. Sie tragen die Kosten der Weite und zusätzliche Aufwendungen, um ein mit Zweitwohnungen stark besiedeltes Gebiet im Schuss zu halten. Wir haben den Eindruck, dass die Ermächtigung für eine Zweitwohnungssteuer legitim ist. Zudem müssen wir auch sehen – und da müssen wir die Äusserungen der Allianz der Zweitwohnungsbesitzer ein bisschen relativieren: Es gibt viele Erstwohnungsbesitzer, die auch Zweitwohnungen besitzen. Diese sind dann auch an den Gemeindeversammlungen, wenn es darum geht, zu sagen, ob nun eine solche Abgabe eingeführt wird und in welchem Ausmass das geschehen soll. Es ist also nicht einfach so, dass die armen Zweitwohnungsbesitzer ohne jegliche Stimme in den Gemeindeversammlungen sind und überhaupt nichts zu sagen haben. Daher sind wir der Mei-

nung, dass wir etwas für die Gemeinden, die man mitunter auch als Steuerhölle in den Berggebieten bezeichnet, machen sollten. Wir sind überzeugt, dass diese Gemeinden mit Augenmass handeln werden.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Les Verts). Ich kann mich relativ kurz fassen. Ich kann mich allen Argumenten meines Vorredners anschliessen. Zuerst kurz zum Antrag von Känel. Wie wir schon mehrmals gehört haben, sind diese Gemeinden im Richtplan festgelegt. Es handelt sich um 13 Gemeinden. Für uns bringt die beantragte Ergänzung nichts, denn der Bedarf wird im Bundesgesetz festgelegt. Zum Streichungsantrag SVP und FDP haben die Grünen auch eine klare Haltung. Wir befürworten die Kann-Formulierung, denn wir wollen den Gemeinden dieses Instrument zur Verfügung stellen. Diese können dann selber entscheiden, ob sie es wollen oder ob sie es nicht brauchen. Vom Kommissionssprecher haben wir gehört, dass viele Dienstleistungen nicht über Taxen finanziert werden können. Genau aus diesem Grund braucht es diese Lenkungsabgabe. Deshalb werden die Grünen dieser Kann-Formulierung einstimmig zustimmen, respektive den Streichungsantrag SVP und FDP ablehnen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Ich spreche zuerst zu Artikel 71a (neu) Absatz 1, zum Begriff «bei Bedarf»: Wir waren ganz kurz verunsichert, aber Herr Regierungsrat Neuhaus hat uns dann wieder auf die Spur gebracht. Weil es nur um diese 13 Gemeinden geht, ist klar, dass der Bedarf gegeben ist, deshalb lehnen wir diesen Antrag ab. Ein etwas uneinheitlicheres Bild gibt es bei der Zweitwohnungssteuer, sage ich einmal salopp. Dort sehe ich ein, dass es Gemeinden gibt, die diese erheben können sollten und das vielleicht auch tun wollen. Ein Teil der Fraktion ist der Meinung, sie sollten das tun können, der andere Teil der Fraktion lehnt diesen Antrag eher ab.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Ich habe bis heute nicht ganz verstanden, was die Gründe für den Widerstand gegen eine Kann-Formulierung in der Delegation von Kompetenz an die Gemeinden und gegen mehr Gemeinde-Autonomie sind. Wir haben heute gehört, es handelt sich um eine Ermächtigungs-Norm. Ich habe etwas Neues gelernt. Ich verstehe nur die Befürchtungen, persönlich betroffen zu sein. Dafür habe ich ein gewisses Verständnis. Ich denke aber, dass die Befürchtungen von Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzern unbegründet sind und dass die Gemeinden mit der Option solcher Lenkungsabgaben und diesen Steuerungsmöglichkeiten sehr sorgfältig umgehen werden. Sie werden nicht übersteuern und die Ferienhausbesitzer vertreiben. Die Gemeinden sind politisch sensible Biotope. Da gibt es ein Gemeinderatskollegium mit Augenmass, und wenn das nicht ausreicht, gibt es meistens noch eine Gemeindeversammlung, die auch etwas dazu zu sagen hat. Ich habe also volles Vertrauen, dass sie mit diesen Kompetenzen massvoll umgehen können.

Es gibt aber inhaltliche Gründe gegen die vorliegenden Anträge. Von Kommissionsmitgliedern unserer Fraktion haben wir zum Beispiel gehört, dass die Gemeinde für die Schneeräumung und den Strassenunterhalt irgendeiner Alp, mit fünf sporadisch belegten Zweitwohnungen, aufkommen

muss. Natürlich versteuern diese Zweitwohnungsbesitzer etwas. Das ist aber in der Regel nicht das gesamte Einkommen, sondern etwa der Wert der Liegenschaft. Dass die Gemeinde die Möglichkeit erhält, hier Massnahmen zu ergreifen, macht Sinn. Weitere bekannte Nachteile sind vor allem das Missverhältnis zwischen Infrastrukturaufwand und Auslastung, die Nachfrage, welche die Bodenpreise in diesen Gemeinden hinaufreiben kann, und auch die ineffiziente Nutzung des Bodens, die durch eine Zweitwohnung letztlich geschieht. Wie man auch lesen kann, liegen die Beschäftigungseffekte für den Tourismus eher auf der geringen Seite. Das Fazit ist für mich, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen kalt und warm eigentlich im Interesse der Gemeinde liegen muss.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Die EDU-Fraktion ist sich bezüglich Antrag SVP von Känel einig. Wenn das bereits im Zweitwohnungsgesetz auf eidgenössischer Ebene so geschrieben ist, kann man dieses «bei Bedarf» hier gut einsetzen. Das sollte niemandem weh tun.

Zum zweiten Antrag, SVP und FDP betreffend Zweitwohnungssteuer, sind wir nicht einer Meinung. Wir haben seinerzeit die Motion unterstützt. Ich muss sagen, so wie es Kollege Mentha dargelegt hat, stimmt das eins zu eins. Ich habe nicht recht gewusst, ob er meine Argumentation damals zur Motion von Allmen abgeschrieben oder heruntergelesen hat. Auch Kollege Aeschlimann sprach danach von Dingen, von denen Sie sich verabschieden müssen, respektive Sie müssen dann auch ehrlich sein. Sie sprechen von Infrastrukturausgaben, also von Schneeräumung, von Strassenunterhalt und all den Dingen, die er richtigerweise aufgezählt hat. Doch nun kommt das grosse Aber, wo es hintendran dann nicht stimmt: Im Artikel, der beschreibt, wie die Steuer zu verwenden ist, steht ganz klar: «Für Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen.» Also erhalten wir hier vermutlich ein Mittel in die Hände, das wir eigentlich dann nicht auch dafür anwenden können, wofür wir es eigentlich bräuchten. Unsere Zustimmung wäre vermutlich auch so wie bei der Motion von Allmen, wenn man gesagt hätte, die Gemeinden können das Geld beispielsweise für die Infrastruktur, zugunsten der Zweitwohnungsbesitzer oder für andere Ausgaben verwenden. Doch es ist hier sehr eng gefasst, und ich weiss nicht, ob das so sein muss. Aber sprechen Sie bitte nicht von Schneeräumung und allgemeinen Aufgaben, die wir tatsächlich haben. Wir können diese Steuer nicht dafür verwenden. Da müssen Sie schon ehrlich bleiben.

Unsere Fraktion ist geteilter Meinung. Ein Teil sagt, es ist eine Kann-Formulierung, und es gibt Gemeinden, wo das Bedürfnis vorhanden ist. Wir halten die Gemeindeautonomie hoch, und diese Gemeinden werden sich sehr gut überlegen, ob sie es sich überhaupt leisten können, eine solche Steuer einzuführen. Die anderen sagen, es sei eine reine Steuer; eine zusätzliche mit einem sehr engen Verwendungszweck, der Ihnen nachher auch nicht viel nützen wird.

Le président. Noch eine Fraktion ist gemeldet. Für die SVP-Fraktion spricht Herr Grossrat Marti.

Willy Marti, Kallnach (UDC). Sehr viel Neues kann ich eigentlich auch nicht sagen. Jakob sprach soeben vom Antrag von Känel, wegen dem Bedarf, den er einfügen will: Die SVP-Fraktion stimmt dem zu. Ich muss allerdings anmerken, dass wir nicht so genau vor Augen hatten, dass mit dem Richtplan bereits ein gewisser Filter vorhanden ist. Der eine oder andere ändert dann vielleicht auch noch seine Meinung. Zum Antrag mit der Lenkungsabgabe: Wir von der SVP sind an und für sich immer schon gegen eine Lenkungsabgabe, und wenn das eine neue Steuern sein soll, wie wir auch schon gehört haben, dann sind wir ohnehin dagegen. Das wollen wir sicher nicht. Gönnen wir doch den Besitzern der Zweitwohnungen ihre Wohnungen ohne Neid. Sie bezahlen hohe Abgaben, mehr als die Ortsansässigen, und gönnen wir doch den Gemeinden die Einnahmen, die sie dadurch erhalten. Mehr braucht es nicht. Streichen wir eine zusätzliche Steuer.

Le président. Gibt es Einzelvoten zu diesem Artikel? – Nun haben Herr Grossrat Ammann und danach Herr Pfister das Wort.

Christoph Ammann, Meiringen (PS). Ich beziehe mich auf den Antrag Kummer und Haas, der die Lenkungsabgabe streichen will. Herr Kummer, natürlich ist es richtig, dass Zweitwohnungsbesitzer in touristischen Gemeinden einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellen. Das ist klar. Doch das ist nur die eine Seite. Die andere wurde auch bereits mehrfach angesprochen. Ich erlaube mir hier noch einige Ergänzungen. Auf der Ausgabenseite der Gemeinden fallen diese Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer auch massiv ins Gewicht. Die Infrastrukturkosten wurden erwähnt. Dabei muss man nicht nur an die Strassen denken. Eine Gemeinde muss auch ein Wasser- und Abwassernetz sicherstellen, und dort gibt es auch einen Unterhalt, nicht nur bei der Schneerräumung. Es gibt Sicherheitsaufgaben, welche diese Gemeinden wahrnehmen müssen. Ich erinnere mich noch gut an meine erste Motion vor zehn Jahren. Damals forderte ich eine Feuerwehersatzabgabe für Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer. Der Grosse Rat überwies meine Motion damals als Postulat, welches bis heute nicht umgesetzt wurde. Heute haben Sie die Möglichkeit, dieses Postulat aus dem Jahr 2006 umzusetzen. Wir haben den Bogen nicht überspannt, wir haben diesbezüglich nämlich noch gar nichts gemacht. Daher kann auch das Bild der Neuzuzüger, die in eine Wachstumsgemeinde kommen, nicht herangezogen werden. Das geht nicht auf. Wer hinzieht, wird steuerpflichtig und trägt mit seinen Steuern dazu bei, dass die Infrastruktur einer Gemeinde abgegolten wird. Das machen Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer nicht.

Noch einmal: Es ist eine Kann-Formulierung, touristische Gemeinden, die ein Bedürfnis haben, können das übernehmen, sie müssen aber nicht. Und das wichtigste Argument, respektive das, was man ernsthaft diskutieren muss, ist jenes von Jakob Schwarz von vorhin: Was geschieht mit den eingehenden Mitteln? Es ist effektiv so, dass man diese nicht einfach automatisch in den Strassenunterhalt hineinlenken kann, aber man erhöht den finanziellen Spielraum von touristischen Gemeinden, und da spreche ich als ehemaliger Gemeindepräsident. Dies geschieht, weil zusätzli-

che Mittel in die Gemeindekasse fliessen und von dort Geld aus der laufenden Rechnung für Aufgaben bezahlt werden muss, die nun von der Lenkungsabgabe mitgetragen werden. So können solche Mittel zusätzlich für die Infrastrukturaufgaben eingesetzt werden, die eine Gemeinde übernehmen muss. Deshalb warnen wir davor, einen solchen Artikel zu streichen. Geben Sie den Gemeinden diesen Spielraum. Sie können sicher sein, dass keine touristische Gemeinde Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer so abstrafen wird, dass das Verhältnis schlecht wird oder dieser Wirtschaftsfaktor in Frage gestellt wird. Da können Sie sicher sein.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (PLR). Ich komme auch deshalb hier nach vorne, weil ich eigentlich die Streichung nicht befürworte. Es wurde wohl gesagt, dass die Zweitwohnungsbesitzer Liegenschaftssteuer bezahlen. Diese ist aber sehr tief, und der Aufwand der Gemeinden ist relativ sehr hoch. Ich darf in der Gemeinde Zweisimmen Schneerräumung machen. Wir schieben den Schnee der Vorplätze der Zweitwohnungsbesitzer auf die Strasse, und danach kommt die Gemeinde mit Schleuder und Lastwagen und führt diesen Schnee weg. Das ist eine Dienstleistung von uns, die der Steuerzahler mit einem hohen Ansatz bezahlen muss. Hier würde man letztlich lediglich einen Solidaritätsbeitrag erhalten. 1990 kam ich in den Gemeinderat und erhielt den Auftrag, zu schauen, ob man dort irgendwelche Einnahmen von den Zweitwohnungsbesitzern generieren kann. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat mich damals beraten. Wir haben das in Form von gemeinen Werken eingeführt. Wer nicht zum Arbeiten gekommen ist, musste etwas bezahlen. Dies, bis dann ein cleverer Jurist kam und Beschwerde führte. Dann mussten wir darauf verzichten, weil unsere Lösung keine gesetzliche Grundlage hatte. Hier handelt es sich um eine Kann-Formulierung. Wir haben die Motion von Emil von Allmen überwiesen. Geben wir doch nun den Gemeinden im Oberland die Möglichkeit, etwas zu tun, wenn sie das wollen. Immerhin stimmt der Steuerzahler, also der Einwohner, dort ab und jede Gemeinde wird mit Augenmass vorgehen.

Christian von Känel, La Lenk (UDC). Die Zweitwohnungssteuer ist ein heikler Diskussionspunkt. Für mich ist wichtig, dass es keinen Graben zwischen der einheimischen Bevölkerung und den Zweitwohnungsbesitzern gibt. Wir müssen ganz klar sehen, dass Zweitwohnungsbesitzer sehr gute Kunden von uns sind. Wir haben ja gesehen, dass es in Silvaplana grosse Diskussionen gab und in Lauterbrunnen ebenfalls. In meinen Augen muss man ganz klar zuerst sauber analysieren, welche Abgaben Zweitwohnungsbesitzer bezahlen. Das wurde leider durch die BaK nicht gemacht. Und einen Punkt hat Jakob erwähnt: Sie können jetzt sagen, Sie können das Geld verwenden. Aber das Geld wird total falsch eingesetzt. Wenn wir dieses Geld einsetzen würden, müssen wir es auch für die Infrastruktur einsetzen können. Dieser Bereich ist total falsch, deswegen ist es sehr schwierig. Ich würde beantragen, dass man das sauber analysiert, vor allem auch bezüglich der Verwendung des Geldes, und dass man das zurückweist, um den Sachverhalt zu diskutieren.

Dann antworte ich gerne noch zum zweiten Bereich. Es stimmt eben nicht, was du sagst, Christoph. Sie zwingen uns, Massnahmen zu ergreifen. In der Zweitwohnungsge-
setzgebung heisst es, «bei Bedarf», und bei uns heisst es eben nicht «bei Bedarf». Sie zwingen uns, Massnahmen zu ergreifen. Es stimmt nicht, was du gesagt hast, Christoph, und deswegen hoffe ich, dass Sie uns da unterstützen. Wir wissen ja nicht, was wir machen müssen. Es heisst einfach, man müsse gewisse Dinge unternehmen. Deshalb ist es wichtig, dass man erst dann eingreift, wenn eine Fehlentwicklung festgestellt wird. Aus diesem Grund habe ich das Wort «Bedarf» eingesetzt.

Le président. Herr von Känel, habe ich richtig verstanden, dass Sie einen Rückweisungsantrag zu Artikel 71 a Absatz 2 Buchstabe b stellen? – Ja, das ist der Fall. Nun hat Herr Grossrat Leuenberger als Einzelsprecher das Wort.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Ich bin nicht Oberländer und ich bin von dieser Zweitwohnungssteuer auch nicht direkt betroffen; dies zu meiner Interessenbindung. Ich möchte kurz mein Unbehagen über die Argumentation der SP-JUSO-PSA-Fraktion bekannt geben. Ich verstehe sie nicht ganz. Bei den Gemeinden, dort, wo man jetzt vehement nach einer Zweitwohnungssteuer-Grundlage schreit, hat man in den letzten Jahren und Jahrzehnten genüsslich eingezont. Man hat Zweitwohnungen zugelassen und Bauland verkauft. Man nahm Aufträge für das einheimische Baugewerbe entgegen und hat all die Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer begrüsst und willkommen geheissen. Nun stellt man plötzlich fest, dass vielleicht die Erträge nicht ganz ausreichen, um die Gemeinkosten zu tragen, und schreit nach einer neuen Steuer. Eine Steuer, die sich eigentlich daraus entwickelt hat, dass man vielleicht in den letzten Jahren ab und zu etwas überbordete. Ausgerechnet SP-Leute wie Grossrat Mentha kommen jetzt, unterstützen das Anliegen und belohnen quasi die Verfehlungen der letzten Jahrzehnte. Das verstehe ich nicht. Deshalb bitte ich Sie, diesem Streichungsantrag zuzustimmen.

Le président. Nun gebe ich nun noch einmal den letzten beiden Antragstellern das Wort, Herrn Haas und danach Herrn Kummer.

Adrian Haas, Berne (PLR). Christoph Amman, Luc Mentha, Daphné Rüfenacht usw., Sie sind völlig auf dem falschen Pfad hier. (*Hilarité.*) Sie haben gesagt, dass Sicherheitsaufwendungen, Infrastruktur, Wasser, Abwasser, Gemeindestrassen, Hochwasserschutz, Winterdienst und verschiedenste Dienstleistungen der Gemeinde nicht genügend finanziert seien. Haben Sie gelesen, um was für eine Abgabe es hier geht? Es geht um eine Lenkungsabgabe. Was soll sie lenken? Eine Lenkungsabgabe ist eine Abgabe, die das Verhalten steuern soll. Zum Beispiel denkt man heute an eine Energielenkungsabgabe. Ich weiss, sie ist umstritten. Dort ist das Ziel, den Energieverbrauch zu steuern und nicht, die Kasse des Gemeinwesens zu füllen. Wenn Sie nun auf der Gemeindeebene eine Lenkungsabgabe einführen wollen, die das Ziel hat, die Gemeindekasse für irgendwelche Aufgaben zu füllen, dann sind Sie eben auf dem falschen Pfad. Sie können das nicht so begründen, sonst

wird am Schluss das Gemeindereglement, das Sie erlassen, beim Verwaltungsgericht und beim Bundesgericht angefochten, und Sie erhalten eine grausame Abfuhr. Ich hoffe, dass Sie langsam von dieser Illusion wegkommen. Es geht hier um eine Lenkungsabgabe und nicht um eine fiskalische Abgabe, mit der Gemeindeaufgaben finanziert werden sollen, die angeblich von den Zweitwohnungsbesitzern zu wenig mitfinanziert werden. Ich bitte Sie, diesen Streichungsantrag zu unterstützen.

Hugo Kummer, Berthoud (UDC). Ich will nicht verlängern, aber es gibt wirklich noch einige Dinge, die eigentlich nicht richtig sind. Adrian Haas hat es soeben ganz klar gesagt, und das stimmt einfach: Diese Abgabe ist nicht für das, was Sie vorhin behauptet haben. So geht das nicht! Dieses Geld ist für die Hotellerie zu verwenden. Nun sagen Sie mir einmal, was wir dann in der Hotellerie noch investieren wollen? Wir bezahlen das Geld, und das soll dann der Hotellerie zugute kommen. Ich sage Ihnen nun eines: Wenn ich meinen Betrieb drei bis vier Monate im Jahr schliesse, dann kann ich auch nicht existieren. In der Zwischensaison bringen die Hoteliers das fertig. Das Personal sei zu teuer, deshalb müsse man schliessen. Das ist aber ihr Problem. Das können wir Zweitwohnungsbesitzer ihnen nicht abnehmen. Im Übrigen hat die Hotellerie im Oberland es fertiggebracht für das Garni, Übernachten mit Frühstück, bei der Mehrwertsteuer einen Sondersatz von 3,8 Prozent zu erhalten. Im Unterland ist das nicht der Fall. Dort haben sie also sehr viele Möglichkeiten, die wir im Unterland nicht haben. Und ich sage Ihnen hier einfach noch etwas: Es ist eine Kann-Formulierung, aber zeigen Sie mir eine Gemeinde, die das dann nicht macht. Ich bin nicht sicher, ob das dann überall gutgeht.

Kollege Ammann sagte etwas zu Abwasser und Wasser. Ja, wir bezahlen dort oben auch sehr viele Grundgebühren; und zwar höhere Grundgebühren, als wir hier bezahlen. Wenn ich vergleiche, was ich hier bezahle und was ich dort oben bezahle, ist das wie Tag und Nacht. Das kein Argument. Zudem muss ich auch sagen, dass ich zum Beispiel in Grindelwald Schwellensteuer bezahle. Ich bin am Hang oben, und ich weiss nicht, wann die Lütschine einmal bis zu mir hinauf kommen soll. Aber ich bezahle Schwellengebühr. Also da gibt es Abgaben, die einfach nicht stimmen.

Zuletzt will ich noch sagen, dass auch die Gemeinden Fehler gemacht haben. Weshalb haben sie so viel eingezont? Weshalb haben sie so viele Ferienwohnungen zur Verfügung gestellt und den Leuten schmackhaft gemacht? Nun will man diese hier wieder mit einer Sondersteuer belegen, die ich einfach ungerecht finde, und das sage ich hier im Namen von 45 000 Zweitwohnungsbesitzern im Kanton Bern. Ich hoffe, Sie können diesem Streichungsantrag zustimmen, sonst verstehe ich die Welt nicht mehr.

Le président. Nun sind für einmal bei diesem Baugesetz doch noch ein wenig Emotionen ins Spiel gekommen. Ich gebe Herrn Ammann Gelegenheit zu einer kurzen Replik und dann spricht noch einmal der Kommissionspräsident, Herr Kropf.

Christoph Ammann, Meiringen (PS). Ich wurde zweifach angesprochen. Samuel Leuenberger, man hat es nicht

«plötzlich» gemerkt. Ich habe vorhin gesagt, wir hätten eine Geschichte von mindestens zehn Jahren oder länger. Es gibt hier im Saal einige Grossrätinnen und Grossräte, die seit zehn Jahren dabei sind und diese Diskussionen mitbekommen haben. Wir haben über Vorstösse von Emil von Allmen gesprochen, der als Vizegemeindepräsident in Lauterbrunnen direkt betroffen war, und von mir selber. Diese Zweitwohnungsproblematik hat man während Jahren hier im Saal diskutiert, weil man das Problem erkannte.

Zur zweiten Aussage: Ich nehme an, Christian von Känel, du hast mit «Christoph» nicht den Justizdirektor gemeint. Als ehemaliger Gemeindepräsident verstehe ich schon etwas davon. Und bezüglich der Feststellung von Adrian Haas über Aufgabe und Zweckbindung einer Lenkungsabgabe, wiederhole ich gerne, was ich gesagt habe: In Gemeindehaushalten gibt es laufende Ausgaben, unter anderem solche, die bisher über die laufende Rechnung finanziert werden und welche nun die Lenkungsabgabe als Möglichkeit ins Auge fasst. Über die laufende Rechnung werden unter Umständen auch solche Ausgabe finanziert, die ich vorhin aufgezählt habe, nämlich Wasser, Abwasser, Sicherheit. (*Exclamations dans la salle, incompréhensibles à cause du brouhaha.*) – Wie bitte? – Das ist nicht alles spezialfinanziert. Den Strassenunterhalt finanzieren Sie nicht speziell. Strassenprojekte, die über die Investitionsrechnung laufen, haben mit Spezialfinanzierung nichts zu tun. Schauen Sie in ihren Gemeinderechnungen nach, wo Sie Spezialfinanzierungen haben und wo nicht. Ich sagte, eine Lenkungsabgabe erhöht den finanziellen Spielraum touristischer Gemeinden, und diese Aussage stimmt, Punkt! Das kann man nicht bestreiten. Wenn Hugo Kummer sagt, das sei über die Grundgebühr gedeckt, dann stimmt diese Ausgabe bezogen auf Wasser und Abwasser nicht, weil das Gemeindewasser und -abwassernetz auf Spitzenbelastungen ausgelegt ist. Solche treten dann auf, wenn die Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer in einer Gemeinde das Netz benutzen. Zudem ist die Dimensionierung nicht über eine Grundgebühr bezahlt. Da muss man einfach aufpassen, dass man nicht Äpfel mit Birnen vergleicht. Man muss aufpassen, dass man nicht das Gefühl hat, nun werde jemand abgestraft. Noch einmal: Wir diskutieren hier ein Thema, das während Jahren hier im Raum stand. (*Le président demande à l'orateur de conclure.*) Wir haben hier eine Möglichkeit, den Gemeinden im Rahmen der laufenden Aufgaben einen gewissen Spielraum zu geben. Nutzen wir diese Gelegenheit!

Le président. Nun spricht noch einmal der Kommissionspräsident der BaK.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Grossrat von Känel hat vorhin bedauert, dass die Kommission offensichtlich ungenügend Abklärungen getroffen habe. Ich möchte daher ein weiteres Mal wiederholen, was ich an sich bereits erwähnt habe. Wir haben von der Allianz Zweitwohnungen Schweiz ein Schreiben erhalten und dazu vertiefte Abklärungen eingefordert, wie ich bereits in meinem einleitenden Votum erwähnt habe.

Ich möchte gerne hier noch kurz einen Aspekt aus diesem Schreiben der Allianz präsentieren. Sie schreibt uns hier, dass die Zweitwohnungsbesitzer in den Berner Tourismus-

gemeinden ein wichtiger Wirtschaftsfaktor seien. Nach einer wissenschaftlichen Studie generiere eine durchschnittliche Zweitwohnung pro Jahr rund 30 000 Franken Wertschöpfung. Für die geschätzten 45 000 selbstgenutzten Zweitwohnungen im Kanton Bern könne man daher von einem totalen Ertrag von 1,35 Mrd. Franken pro Jahr ausgehen. Wir haben genau zu dieser Information zusätzliche Abklärungen eingeholt, weil uns eine Überprüfung durch das Beco möglich schien. Das Beco geht davon aus, dass die erwähnten 30 000 Franken Wertschöpfung pro Zweitwohnung auf den Ergebnissen einer Studie von Davos beruhen. Eine Studie über Zweitwohnungen in einer anderen Region kommt gemäss Beco pro Wohnung auf durchschnittliche Ausgaben von 7 300 Franken pro Jahr und auf Investitionen von 7 700 Franken pro Jahr. Diese ergibt also einen substanziiell tieferen Betrag. Das Beco zieht daraus die Schlussfolgerung, dass die totale Wertschöpfung der Zweitwohnungsbesitzer im Kanton Bern wesentlich tiefer liegen könnte als die behaupteten 1,35 Mrd. Franken. Es schätzt sie eher im Bereich von 700 Mio. Franken, was selbstverständlich auch ein hoher Betrag ist. Ich wollte Ihnen das einfach präsentieren, um zu zeigen, dass sich die BaK durchaus Gedanken zu dieser Frage gemacht und ein paar wesentliche Informationen eingeholt hat.

Ich möchte allerdings auch darauf hinweisen, dass wir hier einen Gesetzgebungsauftrag aufgrund des Bundesrechts haben. Das können wir nicht einfach wegdiskutieren. Wenn man diesen Artikel 71a mit dem vergleicht, was im geltenden Recht steht, haben wir nicht wahnsinnig viel verändert. Wir haben einen Absatz 1 in diesem Artikel, der mehr oder weniger das wiederholt, was im Bundesrecht vorgegeben ist. Weiter haben wir einen Absatz 2, der drei einzelne Massnahmen definiert. Eine dieser Massnahmen ist bereits heute im Baugesetz enthalten, die zweite nimmt auf, was in der entsprechenden Bundesgesetzgebung steht. Die dritte ist die Lenkungsabgabe, bei welcher der Gesetzgebungsbedarf aufgrund der veränderten Ausgangslage mit der Annahme von Zweitwohnungsinitiative und Zweitwohnungsgesetz relativ offensichtlich ist. In diesem Sinn empfehle ich Ihnen dem Kommissions- und Regierungsantrag zuzustimmen.

Le président. Das letzte Wort gehört der Regierung. Herr Zweitwohnungsdirektor, Sie haben das Wort.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Ich bin froh, dass man es auf den Punkt gebracht hat. Grossrat Haas und Kommissionspräsident Kropf haben dargestellt, dass es um eine Lenkungsabgabe geht. Doch ich habe das Wort «Steuern» so oft gehört, dass mir beinahe die Ohren wackeln. Hier geht es wirklich um die Grundlage für eine Lenkungsabgabe, wie das die Motion von Allmen wollte. Das ist ein Auftrag von Ihnen, hier im Grossen Rat, den wir sauber umgesetzt haben. Dazu hat auch die Zweitwohnungsinitiative beigetragen. Christian von Känel, ich habe «Christoph» auf mich bezogen und nun gehört, dass Christoph Ammann gemeint war. Danke. Andernfalls hätte ich sagen müssen, dass die Gemeinden Interlaken und Frutigen dieser Zweitwohnungsinitiative zugestimmt haben. Ich gab ein Interview dagegen und durfte das dann trotzdem umsetzen. Im Richt-

plan werden gegenwärtig 13 von insgesamt 45 Gemeinden zu Massnahmen im Bereich der Zweitwohnungen verpflichtet. Es geht darum, diesen Gemeinden nun auch Instrumente für die Umsetzung zu geben, denn ich nehme an, dass sie nicht einfach in Geld schwimmen. Noch einmal: Es ist eine Lenkungsabgabe, und es handelt sich um eine Gemeindekompetenz. Sie entscheiden, ob man diese geben will oder nicht. Da muss man sich die Köpfe nicht einschlagen.

Le président. Damit kommen wir zum Abstimmen. Zu Absatz 1 stelle ich zuerst den Antrag von Regierung und Kommission dem Antrag der SVP gegenüber. Wer dem Antrag von Regierung und Kommission den Vorzug geben will, stimmt ja, wer den Antrag SVP mit der Ergänzung «bei Bedarf» unterstützen will, stimmt nein.

Vote (art. 71a (nouveau), al. 1 : proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition UDC (von Känel))

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition UDC (von Känel)

Oui	72
Non	77
Abstentions	0

Le président. Sie haben den Antrag der SVP angenommen. Nun befinden wir darüber, ob dieser neue Absatz ins Gesetz aufgenommen wird. Wer ihn gemäss Antrag SVP annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 71a (nouveau), al. 1 : proposition UDC (von Känel))

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui	87
Non	61
Abstentions	0

Le président. Sie haben Artikel 71a (neu) Absatz 1 gemäss Antrag SVP angenommen.

Art. 71a (nouveau), al. 2, lit. a
Adoptée

Art. 71a (nouveau), al. 2, lit. b

Le président. Nun haben wir neu einen Rückweisungsantrag von Herr Grossrat von Känel zu Absatz 2 Buchstabe b. Wir stimmen zuerst über diesen Rückweisungsantrag ab. Er wurde mündlich gestellt und findet sich nicht auf dem Papier. Wenn er durchkommt, geht Absatz 2 Buchstabe b zurück in die Kommission. Wird er abgelehnt, befinden wir danach über den Antrag zur Streichung. Ist das so korrekt? – Das ist der Fall. Wer also den Antrag von Känel auf Rückweisung von Artikel 71a (neu) Absatz 2 Buchstabe b annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art 71a (nouveau), al. 2, lit. b : proposition von Känel (UDC))

Décision du Grand Conseil :

Rejet

Oui	72
Non	73
Abstentions	4

Le président. Sie haben die Rückweisung abgelehnt. (*Agitation dans la salle.*) Ich bitte um Aufmerksamkeit. Nun stelle ich den Streichungsantrag SVP und FDP dem Antrag von Regierung und Kommission gegenüber. Wer den Antrag Regierung und Kommission bevorzugt, stimmt ja, wer den Antrag SVP und FDP auf Streichung unterstützt, stimmt nein.

Vote (art 71a (nouveau), al. 2, lit. b : proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition UDC (Kummer), PLR (Haas))

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT

Oui	77
Non	67
Abstentions	3

Le président. Sie haben dem Antrag Kommission und Regierung den Vorzug gegeben. Nun befinden wir noch darüber, ob Absatz 2 Buchstabe b so ins Gesetz geschrieben wird. Wer den Antrag von Kommission und Regierung unterstützt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (art 71a (nouveau), al. 2, lit. b : proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT)

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui	78
Non	66
Abstentions	4

Le président. Sie haben diesen Antrag angenommen.

Art 71a (nouveau), al. 2, lit. c, art 71a (nouveau), al. 3 et 4, art. 73, 80, 81–84, al. 1
Adoptés

Art. 84a (nouveau), al. 2

Proposition UDC (Ruchti, Seewil)

Renvoi avec pour mandat d'examiner la possibilité de biffer cet alinéa.

Le président. Nun haben wir zu Artikel 84a (neu) Absatz 2 einen Antrag der SVP, den Herr Ruchti begründet.

Fritz Ruchti, Seewil (UDC). Es ist eigentlich nur eine kleine Sache. Beim durchlesen dieses Baugesetzes fiel mir auf, dass in Artikel 84a (neu) Absatz 2 steht: «Läuft die Frist ab

oder fällt die Zweckbestimmung dahin, sind die betreffenden Bauten und Anlagen von der Eigentümerin oder vom Eigentümer unverzüglich und entschädigungslos zu entfernen, und das natürliche Terrain ist wiederherzustellen.» Von mir aus gesehen, würde Absatz 1 im Gesetz genügen, denn in das Gesetz gehört ja nur, was das Gesetz bestimmen muss. Sonst müsste man dann in Absatz 2 auch noch schreiben, es müsse mit Rasen oder mit etwas anderem bepflanzt werden. So etwas gehört nicht in das Gesetz. Dieser Artikel betrifft das Bauen ausserhalb der Bauzone, und dort ist das Raumplanungsgesetz, Artikel 24, zuständig. Dieser besagt, dass alles, was mit Artikel 22 baubewilligungsfähig ist, bewilligt werden kann und eine Bewilligung braucht. Dazu gehört auch, dass Ausnahmen erteilt werden können. Das betrifft beispielsweise einen Kaninchenstall ausserhalb oder innerhalb einer Landwirtschaftszone, die nicht in einer Bauzone liegt, aber kein Landwirtschaftsbetrieb ist, und es betrifft ein Gartenhäuschen usw. Solches geht dort hinein und braucht eine Bewilligung. Kurz zusammengefasst beantrage ich Ihnen, Artikel 84a (neu) Absatz 2 zurück in die Kommission zu weisen, weil es sich dabei um eine Floskel handelt die daher nicht ins Gesetz gehört.

Le président. Nun gebe ich dem Kommissionspräsidenten der BaK zu diesem Rückweisungsantrag das Wort.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Dieser Artikel gab in der Kommission zu diskutieren. Allerdings ging es dabei nicht um die hier verlangte Streichung von Absatz 2. Was wir genau diskutiert haben, erläutere ich Ihnen, doch zuvor lohnt es sich meines Erachtens, diesen Artikel einmal so, wie er in seinem Aufbau vorliegt, zu betrachten.

Artikel 84a (neu) Absatz 1 definiert für einen bestimmten Bereich Bau- und Ausnahmbewilligungen. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone oder in einer ausserhalb der Bauzone gelegenen Spezialzone können mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Das ist sein Hauptinhalt. Dann wird definiert, worauf diese Nebenbestimmung zielt. Und da gibt es zwei Punkte: erstens eine zeitliche Kategorie, nämlich nach Ablauf einer bestimmten Frist, und eine zweite Kategorie, nämlich beim Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung. Unter der Voraussetzung eines dieser beiden Punkte sind diese Bauten zu entfernen, sofern keine neue Baubewilligung vorliegt. Das ist der Inhalt von Absatz 1.

Wenn man nun eine Gesetzesbestimmung macht, dann erscheint es mir offensichtlich, dass man auch sagen muss, was genau geschieht, wenn dieser Fall eintritt. Und genau das beschreibt Absatz 2. Er besagt, dass die betreffenden Bauten und Anlagen dann von der Eigentümerin oder vom Eigentümer zu entfernen sind und das natürliche Terrain wieder herzustellen ist, wenn die Frist abläuft oder wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung wegfällt. Es ist also wie eine Medaille mit zwei Seiten, die beide letztlich unabänderlich zusammengehören. Und ich glaube, das ist auch der Grund, weshalb die Streichung dieses Absatzes 2 in der Kommission zu keiner Diskussion Anlass gegeben hat. Daher kann ich Ihnen hier keine Abstimmungsempfehlung geben, aber ich finde, von der Logik dieses Artikels her liegt auf der Hand, was Sinn und Zweck der beiden Absätze ist.

Nun möchte ich Ihnen aber noch erzählen, was wir in der Kommission diskutiert haben. Ich habe bereits erwähnt, dass dieser Artikel zwei Dimensionen tangiert: die zeitliche Befristung sowie die ursprüngliche Zweckbestimmung. Die zeitliche Befristung in diesem Artikel gab in der Kommission zu diskutieren. Es ging darum, ob eine Frist sowohl in Absatz 1 wie in Absatz 2 aufgenommen werden oder ob man sich einfach auf den Wegfall der Zweckbestimmung beschränken soll. Doch das ist eine etwas anders gelagerte Diskussion. Daher gebe ich Ihnen keine Empfehlung, aber ich hoffe, dass ich mit diesen Erläuterungen Klarheit über das Ziel dieses Artikels und darüber, wie die beiden Absätze miteinander verknüpft sind, geben konnte.

Le président. Damit können sich nun die Fraktionen zu diesem Rückweisungsantrag äussern.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Les Verts). Auch die Grünen möchten diesen Rückweisungsantrag ablehnen. Es braucht diese Bestimmung in Absatz 2, und ich möchte hier nur ein zusätzliches Argument einbringen. Wir haben uns für die Entfernungsaufgabe eingesetzt. Sie ist aus unserer Sicht wichtig und zwingend. Denn damit kann man nicht nur Bauruinen verhindern, sondern man spart auch wertvolles Kulturland, nämlich indem man diese Gebäude wegnimmt und das natürliche Terrain wieder herstellt. Dann kann man dieses Kulturland wieder nutzen. Wenn Absatz 2 fehlt, dann entfällt diese Grundlage. Deshalb bin ich etwas erstaunt, dass ein solcher Antrag von einem Kulturlandschützer kommt, denn wenn die Bauruine hier ist, dann kann man diese nicht wieder nutzen. Dabei handelt es sich oft um sehr guten Böden in Fruchtfolgeflächen. Deshalb lehnen wir diesen Rückweisungsantrag einstimmig ab.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Wir sehen das etwas anders als Daphné Rüfenacht. Wir sehen den Fall, dass ein solches Gebäude eine noch nicht bewilligte Nachfolgenutzung hat. Wenn nun beispielsweise jemand dort Schweine mästen will, statt Kühe zu halten. Dann sollte es irgendeinen Spielraum geben. Wir wollen, dass man dann nicht das Gebäude bereits wegputzen und vielleicht ein halbes Jahr später ein neues aufbauen muss. Damit man mehr Spielraum hat, sind wir bereit, diese Rückweisung anzunehmen.

Marianne Dumermuth, Thoune (PS). Ich kann Ihnen auch noch kundtun, dass wir von der SP diese Rückweisung nicht unterstützen werden, weil es einfach noch eine gewisse Logik im Gesetz braucht. Wenn in Artikel 84a (neu) Absatz 1 steht, sie müssen entfernt werden, dann muss man doch irgendwann noch sagen, wer das machen muss und wie es zu machen ist. Man hat ja 30 Jahre Zeit, und es ist nicht so, dass diese Entfernung kurzfristig geschehen muss. Ich denke, es ist fast überflüssig, hier darüber zu sprechen. Ohne diesen Artikel würde sonst die Frage offen bleiben, wer wofür verantwortlich ist. Und das muss man doch klären. Deshalb möchten wir das nicht in die Kommission zurücknehmen. Wir haben es übrigens auch diskutiert und sind damit einverstanden.

Le président. Ich habe keine weiteren Fraktionsmeldungen. Für die SVP spricht nun Herr Grossrat Marti.

Willy Marti, Kallnach (UDC). Die SVP unterstützt diesen Antrag Ruchti. Wir sehen in diesem Absatz vor allem das «unverzüglich». Das geht ein bisschen in die von Ueli Frutiger erwähnte Richtung. Die Nachfolgenutzung kann unter Umständen noch nicht ganz bereit sein. Dazu braucht es auch Planung. Deshalb wollen wir das einfach noch einmal diskutieren.

Le président. Gibt es weitere Voten aus dem Rat zum Rückweisungsantrag? Das ist nicht der Fall. Dann hat Herr Ruchti als Antragsteller noch einmal das Wort.

Fritz Ruchti, Seewil (UDC). Daphné, du musst keine Angst haben, dass ich die Seite gewechselt habe und nun plötzlich Kulturland verschwenden will. Beim sorgfältigen Durchlesen des Gesetzes fiel mir einfach auf, dass der Zeitraum bis zur Entfernung so lange ist, dass ich mich frage, ob es dann noch jemanden interessiert, wer es rückführt und wann das geschieht. Ich glaube, wenn man einen Kaninchenstall oder ein Gartenhäuschen im Grünen oder in einem Garten hat, lässt man ohnehin den Beton nicht liegen. Mir scheint einfach, ein Gesetz ist ein Gesetz, und da gehören gesetzliche Bestimmungen hinein. Das haben wir hier im Raumplanungsgesetz in Artikel 24, wozu diese Ausnahmen hier gehören. Aber ich kann auch damit leben, wenn Sie meinem Antrag nicht zustimmen. Ich möchte einfach schlanke Gesetze und nicht solche, die Dinge vorschreiben, die dann sowieso niemand nachvollzieht oder nachvollziehen kann. Ich weiss, Baubewilligungsbehörden, Baukommissionen, Baukommissionspräsidenten und Bauverwalter wären dann zuständig, um das zu kontrollieren. Ob das dann überall gemacht wird, lasse ich hier einmal offen. Stimmen Sie also ab, wie sie wollen. Es geht auf beide Arten. Keine Welt bricht deswegen zusammen und auch kein Quadratmeter Kulturland geht verloren.

Le président. Wünscht der Kommissionspräsident nochmals das Wort oder Herr Regierungsrat Neuhaus? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir über den Rückweisungsantrag zu Artikel 84a (neu) Absatz 2 ab. Wer dieser Rückweisung in die Kommission zustimmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 84a (nouveau), al. 2 : proposition UDC (Ruchti))

Décision du Grand Conseil :

Rejet

Oui 61

Non 78

Abstentions 1

Le président. Sie haben die Rückweisung abgelehnt. Damit stimmen wir über Absatz 2 ab. Wer dem Antrag von Regierung und Kommission zu Artikel 84a (neu) Absatz 2 zustimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 84a, al. 2)

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui	141
Non	0
Abstentions	0

Le président. Sie haben diesen Antrag einstimmig angenommen.

Art. 88, 89, 90, 91

Adoptés

Art. 92

Proposition Les Verts (Rüfenacht, Biel/Bienne)

Al. 1

Proposition du Conseil-exécutif

Proposition Les Verts (Rüfenacht, Biel/Bienne), Luc Mentha, Liebefeld (PS)

Al. 2

Proposition du Conseil-exécutif

Proposition Les Verts (Rüfenacht, Biel/Bienne)

Al. 3 (nouveau)

Dans les zones à planification obligatoire, les règles d'une procédure reconnue au sens de l'alinéa 2 doivent obligatoirement être appliquées quand des sites ou des paysages d'une qualité particulière sont concernés.

Le président. Zu Artikel 92 Absatz 2 haben wir den Antrag der Regierung gegen den Antrag der Kommission, und wir haben die grüne Fraktion, die den Antrag der Regierung in Absatz 2 unterstützt und einen neuen Absatz 3 wünscht. Ich gebe Frau Grossrätin Rüfenacht das Wort für die Begründung dieser Anträge.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Les Verts). Zuerst eine Präzisierung: Der erste Antrag auf der Liste ist gestrichen. Wir sprechen nun über Absatz 2, bei dem ich den Regierungsantrag unterstütze und über unseren neuen Absatz 3. Absatz 2 beinhaltet folgende Kann-Formulierung: «Die baurechtliche Grundordnung kann Vorgaben für die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens verlangen». Den Gemeinden steht es somit frei, diese Vorgaben in ihre Grundordnungen aufzunehmen. Wenn wir die Bevölkerung für die Siedlungsentwicklung gegen innen überzeugen wollen, dann muss auch die Qualität stimmen. Sonst wird die Bevölkerung nie in dichteren Gebieten wohnen wollen. Unbestritten ist, dass Wettbewerbe oft – und ich sage nicht «immer» – zu einer besseren Qualität führen, da wird mir die bürgerliche Seite doch wohl nicht widersprechen. Daher bitte ich Sie, dem Antrag der Regierung zu folgen und den Antrag der Kommission abzulehnen.

Zum grünen Antrag betreffend Absatz 3: Wir müssen Sorge tragen zu unserer Landschaft. Sie ist unser Kapital und auch das Kapital für den Tourismus. Es braucht eine notwendige Sorgfalt im Umgang mit diesen Landschaften, umso mehr als der Kanton Bern kein Inventar von schutzwürdigen Landschaften hat, diese Debatte führten wir hier im Rat. Wir verlangen, dass in Gebieten mit besonderer Orts- und Landschaftsqualität zwingend ein qualifiziertes

Verfahren durchzuführen ist. Mit dieser Forderung soll die notwendige Sorgfalt in den wenigen, sensiblen Gebieten im Kanton Bern sichergestellt werden. Ich bitte Sie, unseren Antrag zu unterstützen.

Le président. Nun gebe ich gerne zuerst dem Kommissionspräsidenten das Wort und dann den Fraktionen.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Die BaK hat sich ziemlich intensiv mit diesem Artikel beschäftigt. Sie hat der Streichung von Absatz 2 mit dem Stimmenverhältnis 8 zu 7 bei 2 Enthaltungen zugestimmt, wie Sie dem Antrag entnehmen können. Ich möchte zu diesem Artikel, beziehungsweise zu diesem Absatz folgende Bemerkungen machen: Inhaltlich geht es bei dieser Bestimmung, wie Daphné Rüfenacht bereits gesagt hat, um eine Kann-Formulierung. Somit wird keine Verpflichtung geschaffen, sondern den Gemeinden eine Möglichkeit eröffnet. Wichtig scheint mir auch der Hinweis, dass es nicht nur um Wettbewerbe geht, sondern auch um wettbewerbsähnliche Verfahren, die hier genauso zugelassen sind. Was wollte der Regierungsrat mit dieser Bestimmung erreichen? Besonders sensible Orte oder Perimeter sind einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) zugewiesen. Es geht darum, dass an diesen Orten besonders sorgfältig gebaut und nicht einfach geklotzt wird.

Gestrichen wird jedoch die heutige Möglichkeit, dass Gemeinden eine Zusatzbestimmung machen können. Das ist meines Erachtens für die Entscheidung hier auch noch wichtig. Es handelt sich um eine Art Gegengeschäft. Wenn Sie die heute geltende Bestimmung anschauen, sehen Sie, dass es einen Absatz 2 gibt, der sagt: «Die Grundordnung kann als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung den Erlass von Richtlinien vorsehen». Die Richtlinien haben sich jedoch als nicht praktikabel erwiesen. Deswegen wird hier vorgeschlagen, dass man diesen Richtlinienansatz streicht und stattdessen die Möglichkeit eines Wettbewerbs oder wettbewerbsähnlichen Verfahrens schafft. Ich finde, es ist letztlich eine Bestimmung, die stark im Interesse der Gemeindeautonomie ist. So viel kann ich zur Motivation des Regierungsrats sagen. In der Kommission war es jedoch wie gesagt so, dass die Befürchtungen überwogen haben, mit dieser Bestimmung werde das Fuder überladen. Deshalb empfiehlt die Kommission, diese Bestimmung hier zu streichen.

Der zweite Antrag, den Daphné Rüfenacht begründet hat, wurde in der Kommission auch eingebracht und jedoch aufgrund der Streichung von Absatz 2 zurückgezogen. Diese Ergänzung würde ja keinen Sinn machen, wenn bereits die grundsätzliche Möglichkeit gestrichen wird. Daher kann ich zu diesem Ergänzungsantrag von Daphné Rüfenacht keine Abstimmungsempfehlung abgeben.

Le président. Damit haben die Fraktionen das Wort.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Ich äussere mich auch zu meinem Antrag. Er betrifft die Bestimmung, dass die Gemeinden in ihren Vorschriften zu Zonen mit Planungspflicht (ZPP) Bauwillige verpflichten können, einen Wettbewerb durchzuführen. Es ist eine Kann-Vorschrift. Wir haben intensiv darüber gesprochen, namentlich mit Kollegin Marti,

und das betrifft meine erste Antwort. Alle Gemeinden, die das nicht für notwendig erachten, müssen es nicht machen. Ich denke, ich habe da vielleicht nicht den gleichen Erfahrungshintergrund wie Grossrätinnen und Grossräte aus dem ländlichen Raum, wo man der Meinung ist, das brauche es nicht. Diese Gemeinden können darauf verzichten. Aber ich habe den Erfahrungshintergrund aus der Agglomeration, aus städtischen Räumen und von dort her muss ich Ihnen Folgendes sagen: Die ZPP sind Zonen, in denen man massgeschneiderte Lösungen will, und es sind mehrheitlich anspruchsvolle Gebiete in den Gemeinden. Das sind Stadt- oder Dorfzentren, wo man eine hohe Verdichtung will und es wichtig ist, dass wirklich das beste Architekturprojekt in guter Qualität realisiert wird. Nach meiner langjährigen Erfahrung fördern Wettbewerbe immer wieder eine Vielfalt von neuen Ideen und guten Lösungen zu Tage. Man hat eine viel breitere Auswahl und in den meisten Fällen bessere Lösungen, als wenn man einfach das Projekt des Hausarchitekten eines Investors umsetzt. Diese Erfahrung habe ich in den zehn Jahren gemacht, als ich in der Gemeinde Köniz in leitender Funktion tätig war.

Wenn man dann das Wettbewerbsprojekt auch noch präsentieren kann und ein Modell vorzeigt, fördert das zudem die Akzeptanz der Bevölkerung für die Volksabstimmung mehr, als abstrakte Vorschriftsumschreibungen in der Überbauungsordnungen, welche nur Spezialisten verstehen. Sie werden nun vermutlich von Kollegin Marti hören, dass Wettbewerbe und Überbauungsordnungen zu massiven Verzögerungen führen. Da muss ich Ihnen einfach sagen: Das stimmt nicht. Ich verweise auf Artikel 93. Dort steht, man kann «auf den Erlass der Überbauungsordnung verzichten, wenn ein Vorhaben das Ergebnis eines Projektwettbewerbs ist, der nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführt wurde». Deshalb führt es nicht zu Verzögerungen.

Wir wollen nicht, dass in diesen ZPP einfach nur Volumen geklotzt werden. Wir wollen qualitätsvolle Überbauungen, gerade bei Innenverdichtungsarealen. Das ist mir persönlich ein ganz wichtiges Anliegen. Stimmen Sie meinem Antrag zu, damit die Gemeinden in ihren Vorschriften für ZPP festschreiben dürfen – sie müssen nicht –, dass man Wettbewerbe oder wettbewerbsähnliche Verfahren durchführen muss. Das ist eine ganz wichtige Vorschrift. Ich bitte Sie um Unterstützung für diesen Antrag, der im Übrigen dem Antrag der Regierung entspricht.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Fachlich und inhaltlich hat Luc bereits viel gesagt, das ich voll unterstützen kann. Ich möchte noch für den Antrag des Regierungsrats sprechen, wonach man wettbewerbsähnliche Verfahren durchführen kann. Wichtig ist, dass man einen Wettbewerb nicht irgendwo in einer Restlücke in einer Wohnzone 2 oder 3 oder in einem Quartier verlangt, sondern dort, wo man höhere Ansprüche hat. Ich denke dabei an ein Bahnhofquartier, irgendeine Ankunftssituation in einem Dorfkern oder an einem Ort, wo man nicht einfach geschehen lassen will, dass der Investor mit dem Kollegen, der Architekt ist, irgendetwas baut. Es geht darum, dass man dort ein bisschen höhere Ansprüche suchen möchte. Die Gemeinde muss ja nicht. Ich bin nun aber auch gerade persönlich betroffen, denn als Planer arbeite ich zusammen mit einem anderen Büro an einem kleinen Projekt. Es ist ein Studien-

auftrag, eine Ideenstudie. Drei Büros müssen zusammen einen Kern eines dörflichen Gebiets untersuchen, um zu schauen, was man dort bauen kann. Das ist ein gewisser Aufwand, doch das rechnet sich für den Bauherrn. Der Grundeigentümer erhält eine gute Auslegeordnung und kann auswählen, wie er vielleicht sein Grundstück stärker ausnützen kann. Es ist ja bezeichnend, dass gerade die meisten Investoren und institutionellen Grundeigentümer heute von sich aus sagen: Wir wollen klar ein wettbewerbsähnliches Verfahren, um eine breite Auslegeordnung zu erhalten. Damit kann man einfach zu einer guten Qualität und Ideenauswahl kommen.

Auch als Architekt muss ich sagen, dass man einfach einmal einen Pfad einschlägt, und auf diesem kommt man zu einem Projekt. Wenn man bei einem Wettbewerbsverfahren nach der Jurierung in die Ausstellung geht, sieht man noch ganz andere Ansätze. Und es ist selbst für uns sehr spannend, zu sehen, was sonst noch möglich ist. Ich mache Ihnen beliebt, das zu unterstützen und keine Angst davor zu haben, es den Gemeinden zu überlassen, die es mit Augenmass einsetzen und ganz sicher nicht in einem Einfamilienhausquartier.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Wenn ein Investor irgend ein Grundstück im Auge hat, dann wird er wahrscheinlich von sich aus einige Ideen prüfen und schauen, was am besten dorthin passt, wie man es am besten ausnützen kann und was am besten aussieht. Das geschieht in einer Zone mit Planungspflicht meist bevor eine Überbauungsordnung ausgearbeitet wird. Bisher musste man das nicht tun. Deshalb wird wahrscheinlich eine Mehrheit der BDP-Fraktion – vermutlich nicht alle – diesen Anträgen nicht zustimmen und den Kommissionsantrag unterstützen.

Le président. Ich muss kurz dazwischen sprechen. Frau Rüfenacht zieht den Antrag zu Absatz 3 (neu) zurück und begründet das nun. Danach können wir die weitere Debatte auf Absatz 2 beschränken.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Les Verts). Es gab ein bisschen Verwirrung. Ich ziehe meinen Antrag aus gesetzestechnischen Gründen zugunsten von Absatz 2 zurück, damit die Kann-Formulierung wirklich vorhanden bleibt und die Vorgabe in diesen Gebieten nicht zwingend ist. Damit unterstreiche ich unsere Unterstützung für Absatz 2.

Le président. Wir setzen die Fraktionsvoten fort.

Willy Marti, Kallnach (UDC). Wir haben immer noch zusätzlich einen Wettbewerb. Wenigstens in den meisten Fällen ist ein solcher zusätzlich. In den alltäglichen Wettbewerben gibt es in der Regel einzelne, die gewinnen und andere, die nichts gewinnen. Aber beim hier vorgesehenen Wettbewerb gibt es eben auch noch einen Verlierer. Und dieser Verlierer ist dann der Investor. Ein Investor geht je nach Objektgrösse ein gewisses Risiko ein, und das geht er nur ein, wenn er das Gefühl hat, er könne auch eine gewisse Rendite erwirtschaften. Der Investor baut auch sehr oft für Pensionskassen. Auch diese müssen eine gewisse Rendite abwerfen. Damit das Ziel der Rendite erreicht werden kann, will er etwas bauen, das er vermieten kann: etwas

Gefälliges oder etwas, das er verkaufen kann. Damit er es verkaufen kann, muss es die Interessen der angesprochenen Klientel treffen. Zudem muss es in die Umgebung passen. Es muss eigentlich etwas sein, das auch Anklang findet. Wenn er das Gefühl hat, er könne das erreichen, dann kauft er die Parzelle und beauftragt die Gemeinde, eine Überbauungsordnung zu erarbeiten.

Die Gemeinde hat mit dieser Überbauungsordnung ein Steuerinstrument. Damit kann sie sehr viel mitbestimmen. Das dauert in der Regel etwa ein Jahr mit Mitwirkung, Auflage und Einsprachen. Wenn man vorweg einen Wettbewerb macht, dann geht das sicher eher länger, denn Reglement usw. müssen auch noch erstellt werden. Ohne Wettbewerb braucht ein Investor das nicht. Aber hier hat er zuerst eine Überbauungsordnung, dann würde er gerne in die effektive Planung gehen. Er hat vielleicht einen Architekten, der bereits für ihn gearbeitet hat. – Das Geben und Nehmen erscheint mir übrigens als eines der edelsten Geschäftsprinzipien. – Er möchte diesem den Auftrag geben und möglichst schnell realisieren. Aber wenn wir nun diesen Wettbewerb haben, kommt eine zweite Stufe. Ein Wettbewerb braucht eine Reglement und eine Jury. Und wenn ich sehe, wie lang ein Wettbewerb für einen Werkhof dauert, dann habe ich den Eindruck, dass das bei einer grossen Überbauung unter Umständen recht lange dauert. Und da bin ich der Meinung, so soll es nicht sein. Der Wettbewerb und die Jury sollen zudem vom Investor bezahlt werden. Er muss wegen dem zusätzlichen zeitlichen Aufwand und den Vorarbeiten teurer bauen und nicht nur, weil das Siegerprojekt vielleicht teurer ist und Mehrkosten verursacht. Seine Rendite schmilzt.

Ich kenne ein Beispiel aus Lyss. Lyss ist kein Dörfchen, es hat nämlich 11 000 bis 12 000 Einwohner. Die Gemeinde konnte nach der Überbauungsordnung noch einen Wettbewerb verlangen. Da sagte der Investor jedoch: Ich will keinen Wettbewerb, ich weiss, mit wem ich bauen will. Entweder mache ich es mit ihm, oder ich baue nicht. Die Gemeinde Lyss schluckte leer, denn die Mehrwertabschöpfung wollte sie nämlich. Diese konnte sie gebrauchen. Deshalb ging sie zum Investor und suchte gemeinsam mit ihm eine Lösung. Es gab einfach eine zusätzliche Verzögerung, das Resultat blieb jedoch praktisch dasselbe. Wie mir der Investor sagte, finden sie sich jetzt. Doch seien wir ehrlich: Dieser Investor will etwas machen, das auf dem Markt Anklang findet, und deshalb brauchen wir nicht noch einen Wettbewerb. Er soll mit dem Planer bauen können, den er will. Deshalb sind wir der Meinung: ablehnen!

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Wir haben keine einheitliche Meinung zu diesem Antrag. Grundsätzlich sehe ich es so: Es ist eine Kann-Formulierung, und damit gibt man nichts anderes als die rechtliche Legitimation, dass Gemeinden, die das wollen, es auch machen dürfen. Selbstverständlich gibt es immer schlechte Beispiele, wie dasjenige von Willy. Wir haben in unserer Fraktion Mitglieder, die um keinen Preis auf Wettbewerbe verzichten möchten, weil man dadurch massiv gewinne und viel bessere Projekte erhalte. Vertreter der Agglomerationsgemeinden sehnen die Möglichkeit, Wettbewerbe vorzuschreiben, tendenziell herbei. Unsere Vertreter der eher ländlichen Regionen sagen: Das ist doch nicht notwendig. Wenn bei uns schon jemand

baut, soll er das so tun können, wie er will. Ich habe für beide Seiten Verständnis. Ich möchte den Gemeinden keinen allzu starken Hemmschuh anlegen, denn ich finde das eigentlich immer schade. Wir stehen jetzt wieder an einem Ort, wo wir Gespür und Menschenverstand, die vielfach bei den Bewilligungsbehörden in den Gemeinden draussen fehlen, über irgendwelche Gesetze zu regeln versuchen. Das geht mir grundsätzlich etwas gegen den Strich. Wir werden dort nicht einheitlich stimmen. Aber grundsätzlich finde ich es schade, dass es überhaupt notwendig ist, das zu regeln, und dass die Gemeinden das nicht bereits heute so machen können, wie sie wollen.

Le président. Nun hat Herr Grossrat Sommer für die FDP das Wort. Dann folgt Herr Grossrat Mentha für die SP-JUSO-PSA-Fraktion.

Peter Sommer, Wynigen (PLR). Den Vorschlag des Regierungsrats lehnt die FDP-Fraktion ab. Wir folgen hier der Kommission. Das heisst, dass wir auch die vorliegenden Anträge ablehnen. Unsere Haltung hat sich nicht verändert. Das Kumulative von Wettbewerb und Überbauungsordnung, finden wir nicht gut. Es soll entweder-oder sein, also alternativ angewendet werden. Die Gemeinde hat mit der Überbauungsordnung eigentlich ein gutes Instrument. Wir haben Beispiele dazu gehört. Auch wenn daraus nicht unbedingt eine Verzögerung entsteht, gibt es Kosten, wenn man mehrere Verfahren hintereinander schaltet, und irgendwer muss diese Kosten tragen, wie Willy Marti gut gesagt hat. Deshalb werden wir diese Anträge ablehnen.

Le président. Herr Mentha hat ja bereits als Antragsteller gesprochen, das habe ich vorhin falsch gesagt. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion spricht nun Frau Brunner.

Ursula E. Brunner, Hinterkappelen (PS). Es ist ein bisschen eigenartig, wenn ich hier vorne ein ur-liberales Interesse vertrete, nämlich den freien Wettbewerb oder überhaupt den Wettbewerb. Ich mache das aber mit voller Überzeugung, denn in unserer Gemeinde fahren wir mit solchen Wettbewerben sehr gut. Die Gemeinden können das jetzt bereits machen, und sie tun das auch. Wie Daniel Trüssel gesagt hat, geht es nun darum, dafür die rechtliche Grundlage zu schaffen. Dieser Artikel klärt also einfach etwas, das die Gemeinden bereits tun dürfen. Diese Klärung ist wichtig und hilfreich, und sie unterstützt das Anliegen des Wettbewerbs.

Ich kann die Ansicht nicht teilen, dass ein Bauvorhaben durch einen Wettbewerb verlängert wird. Das Gegenteil ist der Fall. Dabei kommen mehr gescheite Ideen zusammen. Wir sind uns wohl alle einig, dass der Boden wertvoll ist. Wir müssen Sorge zu dem tragen, was bebaut wird, und mehr Köpfe, die an etwas herumdenken, finden in der Regel auch bessere Lösungen. Es ist auch durchaus möglich, dass der Hausarchitekt des Investors bei diesem Wettbewerb mit eingeben kann. Wenn er das beste Projekt hat, dann wird er auch gewinnen. Wenn das nicht der Fall ist, hat man eine bessere Lösung auf dem Tisch. Ich sehe nicht ein, was daran verkehrt sein soll. Ich bitte Sie wirklich, dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen, den wir von der SP-JUSO-PSA-Fraktion vollumfänglich unterstützen.

Le président. Damit kommen wir zu den Einzelvoten. Frau Grossrätin Dumermuth hat das Wort.

Marianne Dumermuth, Thoune (PS). Wir sind jetzt daran, uns Beispiele zu erzählen. Ich habe vorhin den Anliegen und Beispielen vom Land zugehört und kann sie zum Teil gut mitverfolgen. Ich gebe mir auch immer Mühe, das Land mit seinen Anliegen zu verstehen; gerade hier im Kanton Bern ist das wichtig, weil der Landanteil so gross ist. Jetzt bin ich hier vorne als Einzelsprecherin, weil ich als Gemeinderätin einer Stadt sprechen möchte, die für das Ressort Stadtentwicklung verantwortlich ist und sich dort seit fünf Jahren mit dieser Thematik beschäftigt. Hier geht es ja darum, dass wir am Schluss ein Produkt haben, das alle zufriedenstellt, und ich sage ausdrücklich «alle». Wenn das Parlament bei uns über ein Projekt entscheiden kann und keine Volksabstimmung notwendig ist, haben wir seit einiger Zeit ein immer grösseres Risiko, eine Referendumsdrohung zu erhalten. Das ist ein grosses Planungsrisiko für den Investor wie für uns als Exekutive. Wir haben nun gemerkt, dass die Leute viel besser einen Wettbewerb lesen können, als eine Überbauungsordnung. Wenn ich jeweils hingehe und sage: Schauen Sie, nun legen wir einmal einen Teppich aus, aber wir können Ihnen noch nicht sagen, wie gross und bunt er sein wird und wie viele Fenster er hat. Dann glauben sie uns gar nicht, dass wir etwas Gutes wollen, denn diesen Teppich von Überbauungsordnungen (Überbauungsordnung) können sie einfach nicht lesen. Mir wäre es nun einfach wichtig, dass man uns von den Städten und Agglomerationen mit dieser Kann-Formulierung ein Verfahren ermöglicht. Das war meine Botschaft aufgrund persönlicher Erfahrung, und ich wäre wirklich sehr froh, wenn Sie dem Antrag zustimmen könnten.

Thomas Rufener, Langenthal (UDC). Ich möchte in meiner Eigenschaft als Stadtpräsident von Langenthal und Ressortvorsteher für Bau und Planung mit fast zehn Jahren Erfahrung eine Lanze für den regierungsrätlichen Antrag brechen. Wir sprechen hier von Beispielen. Ich könnte Ihnen viele Beispiele aufzählen, die nach dem schlanken Verfahren abgewickelt wurden. Doch plötzlich läuft man auf, und dann ist man zeitlich unheimlich unter Druck. Man braucht viel mehr Zeit, als wenn man vielleicht mit einem qualifizierten Verfahren eingestiegen wäre. Qualifizierte Verfahren sehe ich aus meiner Warte nicht nach der Überbauungsordnung. Wenn einmal die Planung fertig ist, dann gilt das normale, festgelegte Baurecht. Wir haben das Verfahren auch auf verschiedene Arten durchgeführt, nicht immer mit einem SIA-Wettbewerb, sondern mit Workshopverfahren, Studienauftragsverfahren oder wir haben versucht, situativ Lösungen zu finden, auch bei kleineren Projekten, damit man mit dem Investor gemeinsam möglichst rasch zu einem konsensfähigen Ziel gekommen ist. In diesem Zusammenhang sollte man meines Erachtens auch die Autonomie der Gemeinden wahren. Man merkt ja hier, dass es vor allem um die grösseren Gemeinden geht, um die Städte und Agglomerationsgemeinden, wo auch Verdichtungen voranzutreiben sind. Ich könnte ihnen verschiedene Beispiele aus unserer Stadt zeigen, wo man früher wirklich Bausünden geschaffen hat. Deshalb muss man jetzt einfach sagen, dass wir diese Möglichkeit brauchen, damit man gemeinde-

autonom ein qualifiziertes Verfahren durchführen kann, wenn man das will. Darum bitte ich Sie, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Le président. Ich habe noch ein Einzelvotum. Kann ich danach die Rednerliste schliessen? – Das ist der Fall. Frau Grossrätin Zäch hat das Wort.

Elisabeth Zäch, Berthoud (PS). Ich möchte Thomas unbedingt unterstützen. Es geht hier ein bisschen um Solidarität, welche das Land mit unseren Städten haben sollte. Unsere Städte sind darauf angewiesen, solche Verfahren durchführen zu können. Das ist ganz wichtig, und Sie dürfen nicht verankern, dass man das nicht darf. Es lohnt sich! Ich kann Ihnen ein ganz konkretes Beispiel erzählen, wie Ihr vom Land das auch gemacht habt: Die ganze Aebi-Überbauung direkt beim Bahnhof Burgdorf haben wir mit einem grossen Investor entwickelt, mit der Alfred Müller AG aus Zug. Von vornherein war klar, dass wir miteinander einen Wettbewerb machen müssen um zum besten Ergebnis zu kommen. Also beschliessen Sie bitte nicht, dass wir das nicht mehr tun dürfen. Geben Sie uns diese Autonomie, damit wir an den wichtigen Orten ein gutes, qualifiziertes Verfahren durchführen dürfen. Das ist gut für alle, für den Investor, für die Stadt und für die Bevölkerung. Vielen Dank, wenn Sie Solidarität mit uns zeigen.

Le président. Damit komme ich noch einmal zu den Antragstellern. Wollen Sie vor oder nach dem Herrn Regierungsrat sprechen? – Nachher, dann gebe ich Herrn Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Gestern haben Sie – Stichwort Hochhäuser – dem einzelnen Grundeigentümer die Möglichkeit gegeben, eine Überbauungsordnung zu verlangen. Heute wollen Sie das Umgekehrte tun und die Gemeinden restriktiv einschränken. Der Regierungsrat will hier den Gemeinden nur eine Möglichkeit geben. Wir haben von drei Städten gehört, wie das funktioniert. Ich kenne es von der Agglomerationsgemeinde Belp. Dort gab es fünf Überbauungsordnungen und einen einzigen Wettbewerb, nämlich beim Bahnhof Belp. Man hat dreimal an einer Überbauungsordnung herumgedoktert, und keine gelang. Wenn man keinen Wettbewerb gehabt hätte, wäre vermutlich bis heute am Bahnhof noch nichts gebaut. Ueli Frutiger hat Recht, wenn er sagt, dass entsprechende Investoren gut darauf achten, wenn sie etwas bauen wollen. Ich muss aber etwas relativieren, lieber Ueli: Es handelt sich um einen überwiegenden Teil und nicht um alle. Beim Bahnhof Belp haben wir mit einer Bruttogeschosfläche von beinahe 60 000 m² begonnen, und nun sind dank einem Wettbewerb etwa 40 000 realisiert. Ich möchte auch hier für Verständnis für die Agglomerationen und die Städte und vor allem auch für unsere Gemeindeautonomie werben. Nach Artikel 110 der Kantonsverfassung, die wir hier im Grossen Rat immer hochhalten, kann die Gemeinde darüber entscheiden, ob sie das machen will oder nicht. Nur einige wenige Agglomerationsgemeinden und die Städte werden es anwenden. Aber geben Sie bitte den Gemeinden diese Möglichkeit. Sie werden es Ihnen danken.

Le président. Nun hat der Antragsteller Herr Grossrat Mentha das Wort.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Willy Marti, du hast dein negatives Beispiel von Lyss hier ausgebreitet, und mir ist nun klar, dass das einfach falsch gelaufen ist. Es ist überhaupt nicht so, dass man zuerst eine Überbauungsordnung macht und danach gezwungen wird, einen Wettbewerb durchzuführen. Das ist natürlich in der Reihenfolge völlig falsch. Wenn eine Gemeinde in der ZPP sagen kann, in dieser Zone muss man einen Wettbewerb durchführen, dann weiss jeder Investor und jeder Eigentümer, dass er das als Erstes tun muss. Und dann macht er es. Dann sind ja auch die Leute, die nachher wirklich investieren wollen, in der Jury vertreten und können mitsprechen. Meine Erfahrung zeigt, dass Jurys, in denen die Generalunternehmer und die Investoren Mitglieder sind, in allen Fällen, die ich gesehen habe, zu einstimmigen Resultaten gekommen sind und nach dem Wettbewerb glücklich waren. Danach braucht man, nach Artikel 93 des Raumplanungsgesetzes, gar keine Überbauungsordnung mehr, wenn man nicht will. Es ist einfach so! Dein Beispiel, Willy, ist ein Einzelfall, und machen Sie nun bitte keinen gesetzgeberischen Fehler deswegen. Da war ganz einfach die Reihenfolge falsch.

Le président. Damit kommen wir zu den Abstimmungen zu Artikel 92. Absatz 1 ist ja unbestritten und damit genehmigt.

Art. 92, al. 1

Adopté

Le président. Zu Absatz 2 haben wir Anträge von Regierungsrat, Kommission und Mentha. Die Grünen unterstützen den Regierungsantrag, und die Kommission will ihn streichen. Wer Absatz 2 gemäss Regierung annehmen will, stimmt ja, wer ihn gemäss Kommission streichen will, stimmt nein.

Vote (art. 92, al. 2 : proposition du Conseil-exécutif, Les Verts (Rüfenacht) et Mentha (PS) / proposition de la CIAT (Kropf))

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif, Les Verts (Rüfenacht) et Mentha (PS)

Oui	94
Non	52
Abstentions	1

Le président. Sie haben diesen Absatz gemäss Antrag der Regierung, Grüne und Mentha angenommen. Damit gehen wir weiter.

Art 93, art. 94, al.1–5

Adoptés

Art. 94, al. 6

Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte) Biffer.

Le président. Nun haben wir den Antrag Machado Rebmann zu Artikel 94 Absatz 6 auf Streichung. Frau Grossrätin Machado Rebmann hat das Wort.

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). Absatz 6 von Artikel 94, ermöglicht dem Gemeinderat, die Erarbeitung der Überbauungsordnung dem Grundeigentümer von Anfang an zu übertragen. Ich will diesen Absatz streichen, weil die Planungshoheit beim Gemeinwesen liegen soll. Wenn das Gemeinwesen nicht innerhalb einer Frist von 18 Monaten tätig wird, dann kann die Erarbeitung eines Entwurfs der Überbauungsordnung meinetwegen dem bauwilligen Grundeigentümer übertragen werden. Ich bin aber dagegen, dass man das von Anfang an machen kann. Das Gemeinwesen plant in der Umsetzung von rechtlichen Vorgaben und in Beachtung der besonderen Umstände. Ich erinnere daran, dass es hier um Zonen mit Planungspflicht geht, also um besondere Fälle, wie der Titel zu Artikel 73 Baugesetz in der alten Fassung noch deutlich gezeigt. Es geht um Fälle, in denen die Überbauung der Landschaft oder Siedlung besonders angepasst werden soll oder die für die Ortsentwicklung bedeutsam sind. Diese Interessen soll das Gemeinwesen durchsetzen. Wenn der Bauwillige im Vorherein zum Planer wird, dann kommt das nicht gut heraus, und Interessenskollisionen sind hier systemimmanent. Es interessiert mich, wie der Regierungsrat und diejenigen Kollegen hier argumentieren, die gestern bei Artikel 19 Absatz 3 auf die Planungshoheit des Gemeinwesens gepocht haben. Es ging darum, dass der Grundeigentümer die Abstimmung über die für sein Vorhaben erforderliche Überbauungsordnung verlangen kann. Man wollte das demokratische Instrument mit der Begründung abschaffen, dass die Planungshoheit beim Gemeinwesen liegt und nicht beim Stimmbürger. Im Verhältnis von Stimmbürger und Gemeinwesen bin ich natürlich für die Lösung, die wir gestern zum Glück gerettet haben. Sie gewährleistet mehr Mitsprache. Im Verhältnis von Grundeigentümer und Gemeinwesen bin ich das auch und lehne es ab, dass von Beginn weg eine Übertragung der Erarbeitung einer Überbauungsordnung an den Grundeigentümer erlaubt ist.

Le président. Nun gebe ich dem Kommissionspräsidenten zu diesem Antrag das Wort.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Dieser Antrag lag der Kommission nicht vor. Es handelt sich um die unveränderte Übernahme des bisherigen Absatzes 5. Der BaK sind keine Fälle bekannt, bei denen die Anwendung dieses Artikels zu Problemen geführt hätte. Das ist alles, was ich hierzu sagen kann.

Le président. Wünschen die Fraktionen das Wort? - Das ist der Fall.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Entschuldigen Sie, dass ich schon wieder ans Rednerpult komme. Ich habe eigentlich erwartet, damit ich nicht immer der Erste bin, der hier spricht. Aber nun sei es halt so. Unsere Fraktion lehnt diesen Streichungsantrag ab. Es ist gut, wenn die Bauverwaltung, die vielleicht temporär überlastet ist, weil sie zahlreiche Planungsgeschäfte hat, einem Bauwilligen die Möglich-

keit geben kann, diese Planung selber an die Hand zu nehmen. Es ist völlig klar, dass er das ja nicht im luftleeren Raum macht, sondern dass die Bauverwaltung Vorgaben machen kann. Und es ist auch völlig klar, dass im Rahmen der Konsolidierung einer solchen Planung, die vielleicht in eine Überbauungsordnung mündet, Mitwirkungsrecht stattfindet. Im Baurecht sind zweistufige Verfahren vorgesehen, und diese muss man durchführen. Somit können nachher Nachbarschaft, politische Parteien usw., wie bei einem normalen Baugeschäft, ihre Meinung dazu geben. Am Schluss entscheidet das für die Planung kompetente Organ der Gemeinde, auch wenn ein Bauwilliger von der Gemeinde die Möglichkeit erhalten hat, sein Projekt selber zu entwickeln. Daher empfehlen wir Ihnen, den Antrag von Kollegin Machado abzulehnen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Wir sind derselben Meinung und lehnen diese Streichung ab. Luc hat es soeben gesagt: Die Vorgaben macht die Gemeinde, und für die Genehmigung ist ihr kompetentes Organ zuständig. Die Planungshoheit bleibt somit bei der Gemeinde, und die Gemeinde kann Geld und andere Ressourcen einsparen.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Wir sind einfach nicht mehr stringent, wenn wir einen solchen Streichungsantrag annehmen. Soeben haben wir gesagt, man könne einen Wettbewerb durchführen und diesen Wettbewerb zur Überbauungsordnung erklären. Das macht in sich Sinn. Mit dem Änderungsantrag Machado hebeln wir genau dieses Meccano wieder aus. Also haben wir zwei Dinge, die dich beissen. Wir müssen den Antrag ganz deutlich ablehnen.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Es ging schneller, als ich vorhergesehen habe, dafür muss ich nach Daniel das Rednerpult nicht so weit hinauffahren. Wir lehnen diesen Streichungsantrag auch ab. Beim Lesen des Antrags sind alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter unserer Fraktion, die in der Praxis damit zu tun haben, aufgejuckt und bleich angelaufen, denn das entspricht der heutigen Praxis. Auch in der Stadt Burgdorf arbeiten GrundeigentümerInnen immer wieder Überbauungsordnungen aus. Das geschieht natürlich in Zusammenarbeit mit der Gemeinde. Die öffentliche Planungshoheit wird nicht aus der Hand gegeben. Und nicht zuletzt verlangt eine Überbauungsordnung ja auch eine Vorprüfung durch das kantonale AGR, wie mir bekannt ist. Und das heisst einfach auch, dass auch dadurch die öffentlichen Interessen gesichert sind. Ich mache somit beliebt, diesem Streichungsantrag nicht zuzustimmen.

Willy Marti, Kallnach (UDC). Wir haben in der SVP nicht lange darüber diskutiert. Wir sind einer Meinung: Das lehnen wir ab. (*Hilarité*)

Le président. Gibt es noch Fraktionsvoten? – Das ist nicht der Fall. Dann kommt als Einzelsprecher Herr Grossrat Rufener ans Rednerpult.

Thomas Rufener, Langenthal (UDC). Aus meiner Sicht dürfte man diesen Artikel aus einer ganz einfachen Überlegung nicht streichen. Wir tendieren auch dazu, die effektive

Ausarbeitung einer Überbauungsordnung dem Grundeigentümer zu übertragen. Die Gemeinde muss die Vorgaben machen und hat damit nach wie vor die Planungshoheit. Wenn die Gemeinde aber auch die Überbauungsordnung mehr oder weniger selber ausarbeitet, und dann den ganzen Bewilligungsprozess dieser selbst erarbeiteten Überbauungsordnung noch einigermassen vernünftig handhaben soll, dann gibt das einfach Schwierigkeiten. Ich möchte Sie in diesem Sinne darauf hinweisen, Absatz 6 von Artikel 94 so, wie er jetzt ist, zu belassen.

Le président. Aus dem Rat gibt es keine weiteren Wortmeldungen. Herr Regierungsrat Neuhaus, Antragstellerin und Kommissionspräsident verzichten ebenfalls. Dann befinden wir über diesen Antrag. Wer dem Antrag Regierung und Kommission zustimmen will und Absatz 6 vorzieht, stimmt ja. Wer ihn gemäss Antrag Machado Rebmann streichen will, stimmt nein.

Vote (art. 94, al. 6 : proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition Machado Rebmann (LAVerte))

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT

Oui 131

Non 2

Abstentions 2

Le président. Sie haben dem Antrag der Regierung und Kommission zugestimmt. Nun stimmen wir noch darüber ab, ob er so ins Gesetz geschrieben wird. Wer diesen Absatz 6 ins Gesetz schreiben will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 94, al. 6)

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui 133

Non 0

Abstentions 0

Le président. Sie haben diesen Antrag einstimmig angenommen.

Art. 95, 95a

Adoptés

2.6 (nouveau) Alignements et périmètre d'évolution

Art. 96a (nouveau), 96b (nouveau), 96c (nouveau), 96d (nouveau), 97a

Adoptés

Art. 102

Proposition Burren (UDC)

Renvoi avec pour mandat d'examiner la formulation suivante :

Al. 1

Afin de sauvegarder des intérêts cantonaux ou, s'ils sont menacés, des intérêts régionaux, la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques peut régler en particulier les objets suivants dans un plan de quartier cantonal:

- a les ouvrages publics, installations de communication et places de tir;
- b les zones industrielles, lieux de décharge et d'extraction de matériaux;
- c les mesures destinées à l'agencement des sites, du paysage et des rives (art. 9 à 11);
- d les mesures destinées à l'équipement et à la mise en valeur des zones réservées à la détente (art. 116 ss);
- e les zones affectées à des besoins publics, les zones destinées aux installations de sport et de loisirs, les zones de verdure et zones à protéger;
- f les mesures destinées à la réalisation de pôles de développement (PDE) qui sont désignés dans le plan directeur cantonal.

Al. 1a (nouveau)

Afin de sauvegarder des intérêts cantonaux ou, s'ils sont menacés, des intérêts régionaux, la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie peut régler les décharges et les sites d'extraction de matériaux dans un plan de quartier cantonal.

Al. 1

Un plan de quartier cantonal déploie les mêmes effets juridiques que les plans de quartier communaux.

Al. 3

La décision de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques ou de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie est susceptible de recours devant le Conseil-exécutif.

Al. 4

Ont qualité pour recourir les opposants dans le cadre des griefs qu'ils avaient invoqués dans leur opposition ainsi que les communes et les régions d'aménagement ou les conférences régionales concernées (art. 97, al. 1).

Al. 5

L'article 61b est applicable par analogie.

Art. 102, al. 1, lit. e

Proposition UDC (Freudiger, Langenthal)

Maintien du droit en vigueur.

Le président. Nun kommen wir zu Artikel 102. Hier haben wir Absatz 4 bereits zurück in die Kommission gewiesen und behandeln nun den Antrag Burren auf Rückweisung des gesamten Artikels mit verschiedenen Auflagen. Zudem liegt ein Antrag SVP Freudiger zu Absatz 1 Buchstabe e vor, der das geltende Recht beibehalten will. Nun gebe ich den beiden Antragstellern Burren und Freudiger das Wort und danach dem Kommissionspräsidenten und der Regierung. Dann schauen wir weiter. Zuerst spricht Herr Grossrat Burren.

Andreas Burren, Lanzenhäusern (UDC). Vorab entschuldige ich mich für die späte Einreichung dieser Anträge. Als die fünfte Version Antragsliste mitten in der Debatte verteilt

wurde, habe ich gesehen, dass verschiedene Mitglieder des Grossen Rats den Kopf geschüttelt und wohl gedacht haben, der ist noch langsamer als der langsamste Berner. Ich möchte mich aber rechtfertigen. Wir haben Ende Dezember zu diesem Thema eine Motion eingereicht und erhielten gestern Morgen vom Ratsbüro die Mitteilung, dass sie für ungültig erklärt worden war und die Dringlichkeit abgelehnt werde, weil das Baugesetz bereits in Behandlung sei. Wir sollen diese Motion zurückziehen und könnten allenfalls Anträge einreichen. Das haben wir dann auch gemacht. Doch wenn wir diesen Entscheid eine Woche früher erhalten hätten, dann hätten wir diese Anträge auch vorher einreichen können, damit die Fraktionen sie noch hätten behandeln können. Ich möchte mich aber trotzdem beim Sekretariat bedanken, dass es diese Anträge gestern so *speditiv* aufgenommen hat.

Nun komme ich zum Antrag. Aufgrund von Presseartikeln und Diskussionen in der Öffentlichkeit haben wir bemerkt, dass es Probleme gibt, wenn ein Geschäft von zwei Direktionen behandelt wird. Nicht beide Direktionen gewichten das Problem gleich. Wer plant, sagt vielleicht, die Planung laufe gut. Und wer damit arbeiten muss, sagt, das sei eben nicht so. In einem Zeitungsartikel Mitte Dezember in der «Berner Zeitung» konnte man darüber lesen. Somit ist auch die Presse darauf aufmerksam geworden. Dort wurden auch verschiedene Geschäfte aufgeführt, in denen der Kanton deswegen Geld verloren hat. Das extremste war die Umfahrung von Saanen. Dort musste man die ganzen Deponiesachen weit in den Nachbarkanton führen, was Mehrkosten von mehreren Millionen Franken verursacht hat. Hätte man jedoch in der Nähe eine Deponie gehabt, hätte man sich diese Mehrausgaben sparen können. Ich habe mit Kommissionsmitgliedern gesprochen, dabei wurde mir auch bestätigt, dass dort ein Problem besteht. Deshalb beantragen wir, dass man Artikel 102 zurück in die Kommission nimmt und dort noch einmal behandelt. Mir geht es vor allem um Absatz 1 Buchstabe b, wo wir etwas streichen möchten, um einen neuen Absatz 1 Buchstabe a und um eine Ergänzung in Absatz 3. Ich hoffe, Sie können dieser Rückweisung zustimmen und danke Ihnen dafür.

Le président. Nun hat Herr Grossrat Freudiger zu seinem Antrag zu Absatz 1 Buchstabe e das Wort.

Patrick Freudiger, Langenthal (UDC). Ich spreche hier zu einem Thema, das offenbar in der Kommission bereits diskutiert wurde, deshalb haben wir es direkt als Streichungsantrag formuliert. Es geht darum, in welchen Fällen eine kantonale Überbauungsordnung bei Zonen für öffentliche Nutzungen möglich sein soll. Das geltende Recht sieht bereits vor, dass es möglich ist, in Zonen für öffentliche Nutzungen eine kantonale Überbauungsordnung zu machen. Das wollen wir im Grundsatz auch nicht antasten. Der Entwurf geht aber weiter und sieht mit Buchstabe e von Absatz 1 «Zonen für öffentliche Nutzungen, insbesondere für Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende» vor. Mit dieser Ausweitung hat die SVP ein Problem. Einerseits gibt es grundsätzliche Erwägungen: Eine kantonale Überbauungsordnung ist immer ein gewisses Risiko. Wir erinnern uns daran, dass kantonale Überbauungsordnungen enteignungsfähig sind. Hier kommt der Kanton also mit dem Zwei-

händer. Ich möchte daran erinnern dass man an der letzten Session über eine kantonale Überbauungsordnung im Bereich Wässermatten im Oberaargau, wo ich herkomme, diskutiert hat. Das Verfahren läuft offensichtlich nicht im Sinn der Grundeigentümerin, deshalb reichte meine Ratskollegin Käthi Wälchli eine Motion ein, die einen besseren Einbezug der Grundeigentümer gewährleistet. Bei kantonalen Überbauungsordnungen hat man ein Ungleichgewicht zwischen dem Kanton auf der einen Seite und den Betroffenen auf der anderen. Es wird eben nicht mehr auf Augenhöhe miteinander gesprochen. Die Privaten unterliegen.

Gerade im Bereich der Fahrenden erachten wir Zurückhaltung als angebracht. Unabhängig von der individuellen Haltung zu diesem Thema, wissen wir alle, dass der Umgang mit Fahrenden kontrovers ist, namentlich mit ausländischen Fahrenden. Die SVP-Fraktion erachtet es als falschen Weg, dem Kanton in diesem hochsensiblen Bereich das Instrument des Zweihänders in die Hand zu geben. Solche Lösungen müssen einvernehmlich gefunden werden. Eine kantonale Überbauungsordnung als Druckmittel ist hier der falsche Weg. Das sage ich eingedenk der Tatsache, dass es offenbar auch gewisse Gemeinden gibt, die das möchten. Wie würde dann im konkreten Fall eine Gemeinde, die das jetzt offenbar positiv sieht, reagieren, wenn sie bemerkt, dass es doch nicht so einfach ist und dass sie am kürzeren Hebel sitzt, sobald der Kanton von seinem Druckmittel Gebrauch macht? Am Rand ist noch darauf hinzuweisen, dass der Entwurf gemäss Kommission nicht zwischen in- und ausländischen Fahrenden unterscheidet. Also auch hier gibt es eine Variante, die möglicherweise nicht das bietet, was man sich vielleicht erhofft. Wir bitten Sie deshalb, hier auf den Zweihänder zu verzichten und dem Antrag der SVP zuzustimmen.

Le président. Buchstabe e, über den Herr Freudiger soeben gesprochen hat, ist auch im Rückweisungsantrag von Herrn Burren. Deshalb möchte ich nun vom Kommissionspräsidenten hören, wie er zu diesem Rückweisungsantrag insgesamt steht.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Wie erläutert, wurde dieser Rückweisungsantrag Burren ja kurzfristig eingereicht. Es liegt daher auf der Hand, dass sich eine Kommission damit nicht auseinandersetzen und die hier aufgeworfenen Fragen diskutieren konnte. Im Sinne einer Ersteinschätzung, in Bezug auf eine neu zu schaffende Zuständigkeitsordnung, gibt es aus meiner Sicht doch gewisse Fragezeichen. Selbstverständlich ist es möglich, eine Sonderschule auch noch der Polizeidirektion und eine andere der Justizdirektion anzugliedern. Aber ob das sinnvoll ist, weiss ich nicht, und so etwas würde ja letztlich hier geschehen. Aber wie ich gesagt habe, hat sich die Kommission nicht damit auseinandergesetzt, und mir wäre wichtig, zu hören, was der Planungsdirektor dazu sagt. Wir wären dann bereit, das in die Kommission zurückzunehmen. Das betrifft allerdings drei Bereiche im Rückweisungsantrag Burren, nämlich Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 1a (neu) und Absatz 3. Die Halteplätze für Fahrende sind hier nicht erwähnt, doch sie fliessen gewissermassen mit ein. Diese würde ich von der Bereitschaft zur Rücknahme in die Kommission ausschliessen.

Ich erlaube mir nun, noch etwas zum Antrag von Patrick Freudiger zu sagen, wenn das in Ordnung ist, Herr Ratspräsident. Dieser Antrag will offenbar verhindern, dass... (*Le président interrompt l'orateur.*)

Le président. Darf ich kurz unterbrechen? Absatz 1 Buchstabe e ist ja beim Antrag Burren dabei. Daher ginge dieser auch mit zurück in die Kommission, wenn man den Artikel zurücknehmen würde. Somit wäre dieser Antrag obsolet.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Nein, das finde ich nicht. Ich schlage einfach vor, das in die Kommission zurückzunehmen, was der Antragsteller Burren in seinem Antrag unterstrichen hat (*l'orateur se réfère au document avec les propositions d'amendement et aux propositions Burren concernant l'art. 102, al. 1, lit. b, al. 1a et al. 3*), und ich würde beliebt machen, den anderen Punkt hier auszudiskutieren.

Le président. Nun habe ich es verstanden, danke. Dann gebe ich an dieser Stelle Herrn Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Ich habe den Kittel nicht ausgezogen, weil ich mit Res Burren zusammengreifen möchte. Das würde ich mir kaum zumuten, weil er etwas mehr Gewicht hat als ich. Aber das Wichtigste und Beste ist vermutlich, diesen Artikel in die Bau- und Planungskommission zurückzunehmen und dort zu diskutieren.

Wie ich soeben gehört habe, läuft die Planung schlecht. Dann hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der JGK schlechte Arbeit geleistet. Ich bestätige das hier einfach für das Tagblatt. Da müssen wir offenbar etwas kontrollieren. Dass die Deponiekosten teuer sind, ist kein Planungsproblem. Sie können sich an die Kämpfe erinnern, die hier im Grossen Rat zu diesem Bereich geführt wurden. Dieselben Kreise, die mir jetzt sagen, die Planung sei schlecht, sagen nachher, was ich nicht machen dürfe. Doch ich nehme das nicht persönlich. Ich nehme den Vorwurf der schlechten Planung bei der Expo 02, bei der CSL Behring AG, die wir für die VOL gemacht haben oder eben bei Thierachern für die BVE, zur Kenntnis. Wenn wir jetzt die Depo-nien an die BVE übergeben, müssten wir auch die CSL Behring an die VOL übergeben. Dann gibt es organisatorische Probleme, und vor allem haben sie in der BVE keine entsprechenden Planer. Dann machen wir die Arbeit, und Frau Egger unterschreibt einfach. Res Burren, ich wäre froh, wenn du mir noch direkt sagen könntest, was genau an der Planung schlecht gelaufen ist, respektive wenn du Personen bringen würdest, die mir das aufzeigen. Dann könnten wir das klären.

Zum Stichwort Fahrende: Auch da wurden einige Dinge gesagt, die so nicht stimmen. Das geschieht immer in einer engen Zusammenarbeit mit den Eigentümern. In Erlach bot der Eigentümer selber das Grundstück an. Ich bin froh, dass man gesagt hat, das sei ein hochsensibler Bereich. Und ich bin weniger froh, wenn man vom «Zweihänder» spricht. Aber auch hier gilt: Die kantonale Überbauungsordnung wollen wir primär machen, um die Gemeinden zu entlasten

und nicht, um die Gemeinde übers Ohr zu hauen oder etwas hintenherum zu machen. Sie müssten dann vielleicht auch mit dem offenen Visier antreten, ehrlich sein und sagen: «Wir wollen keine Zigeuner», wenn man es rassistisch ausdrücken will. Wir werden das in der Kommission klären und nachher auch hier im Grossen Rat. Ich bitte Sie herzlich, diesen Artikel zurückzuweisen.

Le président. Zuerst eine Information und dann eine Frage. Der Antrag Burren fordert Änderungen an der vorliegenden Fassung. Er möchte Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 1a (neu) und Absatz 3 mit Änderungen in die Kommission zurückweisen. Zudem haben wir separat den Antrag von Herrn Freudiger. Ist die Rückweisung Burren im Rat bestritten? Wir haben gehört, dass der Kommissionspräsident bereit wäre, den Artikel zurückzunehmen. – Das ist nicht bestritten. Dann würde man ihn im Sinn des Antrags Burren zurücknehmen, und wir beschränken uns in der Diskussion auf den Antrag SVP Freudiger zu Absatz 1 Buchstabe e: «Beibehalten der geltenden Fassung». War das verständlich? – Dann hat nun zuerst Herr Grossrat Frutiger für die BDP das Wort.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Im Antrag SVP Freudiger geht es primär um die Halteplätze für Fahrende, da sind wir uns wohl alle einig. Die BDP ist nicht bereit, diese Streichung entgegenzunehmen. Es braucht Lösungen für die Fahrenden, da können wir noch so lange diskutieren. Und Regierungsrat Neuhaus ist wohl froh, wenn das mit diesen kantonalen Überbauungsordnungen gemacht werden kann, denn sonst kommt er nie an ein Ziel. Streichen Sie bitte diese Streichung.

Le président. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Herr Grossrat Hofmann das Wort.

Andreas Hofmann, Berne (PS). Der Regierungsantrag möchte gegenüber der heutigen Formulierung ermöglichen, dass Halteplätze für Fahrende über eine kantonale Überbauungsordnung geschaffen werden können. Die Absicht des Antragstellers ist klar. Er will die Halteplätze für Fahrende aus dem Katalog streichen, und damit ist natürlich der Minderheitenschutz ein Thema. Es ist ja so, dass die übrigen Gründe für eine kantonale Überbauungsordnung, wie öffentliche Nutzung, Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen und Schutzgebiete, alle drin bleiben sollen. Raus müssen die Fahrenden. Bei verschiedenen Anliegen wird somit respektiert, dass der Kanton so etwas machen kann, bei den Fahrenden ist das nicht der Fall.

Die SP lehnt dieses Ansinnen ganz klar ab. Gerade in den letzten Jahren hat sich immer wieder gezeigt, dass kantonale Überbauungsordnungen als Ultima Ratio manchmal notwendig sind. Ich bin auch nicht der Meinung, dass man das häufig anwenden soll. Aber manchmal kommt bereits die Möglichkeit, dass der Kanton das machen könnte, dem Konsens zu gute. Die Leute sind vielleicht konsensorientierter, weil sie wissen, dass es noch ein stärkeres Mittel gibt. Es ist ja auch so, dass wir Probleme mit Fahrenden hatten. Ich erinnere an die Protestaktion der Jenischen im Frühling 2014. Wir haben auch hier im Grossen Rat darüber gesprochen. Diese Probleme mit den Jenischen wurden hier all-

gemein anerkannt, aber nun gilt offenbar beim Baugesetz wieder eine andere Mode.

Die Jenischen sind in der Schweiz eine anerkannte Minderheit, und daraus leitet sich eine identitätsstiftende Lebensweise ab. Die Schweiz hat mehrmals zugegeben, dass es hier viel zu wenige Halteplätze gibt, und sie wurde deswegen vom Europarat schon mehrmals gerügt. Allerdings ist es leider so, dass dieses Argument die Antragsteller nicht gross beeindrucken wird, aber ich glaube, in diesem Saal gibt es nach wie vor eine Mehrheit, die sich dem Minderheitenschutz verpflichtet fühlt.

Rita Haudenschild, Spiegel (Les Verts). Ich kann es ganz kurz machen. Die Grünen unterstützen den Antrag von Kommission und Regierungsrat, dass man in Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe e diese Regelung neu einführt, um Standplätze für Fahrende bereitstellen zu können. Wir lehnen den Streichungsantrag ab.

Willy Marti, Kallnach (UDC). In der SVP sehen wir es so, wie der Antragsteller präsentiert hat. Für die Wahrung kantonaler oder auch regionaler Interessen sehen wir eigentlich nicht ein, dass man einer Gemeinde etwas aufzwingen soll. Wenn man das festlegt, wird es eigentlich aufgezwungen, und das sehen wir nicht. Deshalb unterstützen wir den Antrag SVP Freudiger.

Le président. Wir sind bei den Einzelvoten, wenn es keine Fraktionsvoten mehr gibt.

Ursula E. Brunner, Hinterkappelen (PS). Nachdem Herr Regierungsrat Neuhaus das «Visier geöffnet» und uns aufgezeigt hat, worum es eigentlich geht, dass sich nämlich der Antrag gegen «Zigeuner» richtet, möchte ich einfach darum bitten, in der verwendeten Sprache ein wenig achtsam zu sein. Und dem Kanton zuzuschreiben, dass er den Zweihänder in die Hand nimmt, diese Kriegsrhetorik, finde ich absolut unpassend. Es geht hier um Menschen, und es geht um Minderheiten. Da haben wir als Kanton einen Auftrag.

Le président. Nun hat sich noch Herr Haas für die FDP gemeldet.

Adrian Haas, Berne (PLR). Wir unterstützen den Antrag von Kommission und Regierung, weil wir finden, dass man die Frage der Fahrenden nicht einfach ausklammern kann. Nun habe ich noch eine Bemerkung an Res Hofmann. Ich habe mir überlegt, dass man den Antrag stellen könnte, ab der ersten Stunde einen Franken Parkgebühr zu verlangen. – Das ist nicht ganz ernst gemeint. (*Hilarité*)

Le président. Gibt es noch Wortmeldungen aus dem Rat?

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Ich repliziere kurz auf die nicht ganz ernst gemeinte Bemerkung. Ich bin der Meinung, das müsste man unbedingt tun, und man müsste es sogar so machen, dass die Jenischen Vorschüsse bezahlen und man danach abrechnet. Dann wird es auch viel einfacher. (*Hilarité*)

Le président. Ich möchte hier abschliessen, denn wir können die Zeit wirklich gebrauchen. Wir kommen zum Abstimmen – oder gibt es noch eine Ergänzung der Regierung? – Der Antragsteller kommt noch einmal ans Rednerpult und danach äussert sich auch die Regierung noch einmal. Herr Freudiger hat das Wort.

Patrick Freudiger, Langenthal (UDC). In aller Kürze: Die kantonale Überbauungsordnung ist kein Instrument für Minderheitenschutz, sonst gäbe es im Kanton Bern wohl nur noch kantonale Überbauungsordnungen. Punkt zwei: Von «Zigeunern» habe nicht ich gesprochen, sondern Herr Regierungsrat Neuhaus und Ursula Brunner. Es bringt herzlich wenig, hier reale, baurechtliche Probleme auf die Ebene der Gutmensch-Politik zu verlagern. Wir sprechen über ein hochsensibles Thema. Ich sage es noch einmal: Die Ansichten sind kontrovers, unabhängig davon, wie man denkt. Ich bin hier nicht bereit, mir den Vorwurf gefallen zu lassen, ich würde auf irgendwelchen Vorurteilen aufbauen und politisieren. Fakt ist, dass es Unordnung und Probleme gibt. Wir sind der Meinung, bei diesem hochsensiblen Thema sei es eben der falsche Weg, dem Kanton ein Druckmittel in die Hände zu geben. Das sollte man vielmehr auf Augenhöhe behandeln. Ich zitiere eine Aussage von Ursula Brunner: «langfristig, und unter Einbezug aller lösen». Deshalb sage ich es hier noch einmal: Ihre Unterstützung würde uns freuen. Und noch etwas ganz zum Schluss, da die Mehrheitsverhältnisse ja gegen den Antrag zu sprechen scheinen: Wenn man hier diese Ausweitung der kantonalen Überbauungsordnungen beschliessen würde, dann bin ich schon gespannt auf die erste Diskussion im Grossen Rat, wenn sich der eine oder andere Grossrat – vielleicht dann auch nicht aus der SVP – darüber beschwert, dass bei der kantonalen Überbauungsordnung für Fahrende nicht alles richtig gemacht wurde; wenn man dann das Problem lösen will, das wir uns heute einhandeln.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Ich bin derjenige, der unanständig gesprochen hat, Frau Grossrätin Brunner. Doch ich habe gesagt, was andere denken oder mir unter vier Augen mitgeteilt haben. Ich entschuldige mich dafür. Es kommt nicht mehr vor, denn ich setze mich dafür ein. Plätze für Fahrende will man zum Teil mit jeder Möglichkeit verhindern. Deshalb habe ich etwas heftig reagiert. Ich habe keine Wahl: 1998 hat die Bundesverfassung diese Minderheit geschützt. 2003 gab es einen Bundesgerichtsentscheid, gemäss dem wir Plätze schaffen müssen. Wie Matthias Müller bestätigen kann, hatten wir im vergangenen Jahr über 60 Interventionen in Biel. Vor zwei Jahren waren es über 40 und vor drei Jahren etwa ein Dutzend. Sie nehmen somit zu, und es handelt sich um Menschen, die unterwegs sind und nicht um irgendjemanden, den man nachher wieder wegbringt. Wir organisieren uns auch. So wollen wir für einheimische Fahrende etwas kleinere Plätze und für ausländische grosse Plätze realisieren können. Solches ist nur mit kantonalen Überbauungsordnungen möglich. Es gibt eine einzige Gemeinde, die das gerne selber organisiert. Alle anderen sagen, dass sie froh sind, wenn wir kommen. Patrick Freudiger, ich habe gehört, dass wir bei kantonalen Überbauungsordnungen Fehler machen. Ich bin auch froh,

wenn man uns das zurückmeldet. Wir gehen zu den Leuten und sprechen mit ihnen. Aber es ist ganz klar, dass es Gemeinden gibt, die ein Atomkraftwerk oder eine entsprechende Autobahnauffahrt haben. Ich komme aus der Gemeinde Belp, die seit 1974 einen Platz für Fahrende hat. Irgendwo müssen diese Leute ja sein. Wir haben diesen Auftrag, und ich habe ihn am 28. Mai 2014 auch vom Regierungsrat erhalten. Diesen Auftrag führe ich so aus, wie es sich für ein Exekutivmitglied gehört, unabhängig davon, welche Gefühle die Leute haben.

Le président. Damit befinden wir über den SVP-Antrag zu Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe e. Wer den Antrag SVP auf Beibehaltung der geltenden Fassung annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 102, al. 1, lit. e : proposition UDC (Freudiger))

Décision du Grand Conseil :

Rejet

Oui 49

Non 89

Abstentions 2

Le président. Sie haben diesen Antrag abgelehnt. Der übrige Teil von Artikel 102 ist zurück in der Kommission gewiesen.

3a. (nouveau) Promotion et garantie de la disponibilité de terrains à bâtir

Art. 126a (nouveau)

Adopté

Art. 126b (nouveau)

Proposition PLR (Sommer, Wynigen)

Al. 1

La commune peut engager par contrat les propriétaires fonciers à faire construire (...) au cas où l'engagement ne serait pas respecté.

Art. 126d (nouveau), al. 1

Proposition Leuenberger, Trubschachen (BDP)

Al. 1

Renvoi à la commission avec pour mandat de prévoir une dérogation pour les réserves d'extension stratégique constituées par les entreprises en zone industrielle.

Proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Fischer, Meiringen)

Al. 1

(...) Les réserves d'extension stratégiques constituées par les entreprises sont exceptées.

Proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Brand, Münchenbuchsee)

Al. 3

Renvoi à la commission avec pour mandat de doter la taxe d'incitation d'une base légale et d'examiner les modalités d'application.

Proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Brand, Münchenbuchsee)

Al. 4

Renvoi à la commission avec pour mandat de régler la taxe d'incitation dans la loi et d'examiner les modalités d'application.

Proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Brand, Münchenbuchsee)

Al. 5

Renvoi à la commission avec pour mandat de régler la taxe d'incitation dans la loi et d'examiner les modalités d'application.

Mentha, Liebefeld (PS)

Al. 6 (nouveau)

Lorsque les propriétaires fonciers ne remplissent pas leurs obligations, la commune a le droit d'exproprier le terrain faisant l'objet de l'obligation de construire.

Le président. Wir beginnen heute noch mit einer grossen Debatte, nämlich mit derjenigen zu den Artikeln 126b (neu) und 126d (neu). Dort haben wir eine Reihe von Anträgen zu verschiedenen Absätzen. Ich bitte die Sprecherinnen und Sprecher dieser fünf Anträge sich einzutragen und ihre Anträge zu begründen. Das betrifft die Herren Sommer, Leuenberger, Fischer, Brand und Mentha. Zuerst hat Herr Sommer zum FDP-Antrag zu 126b (neu) Absatz 1 das Wort.

Peter Sommer Wynigen (PLR). Dieser Antrag ist nicht wahnsinnig weltbewegend. Er verändert am Artikel auch inhaltlich nichts und hat auch keine direkte materielle Bedeutung, sondern eher redaktionellen Charakter. In Absatz 1 geht es darum, dass man dort, wo man schreibt «die Gemeinde kann Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vertraglich dazu verpflichten», das «dazu verpflichten» umformuliert in «kann vertraglich vereinbaren». Das hat letztlich dasselbe Ziel und auch die gleiche Wirkung. Für uns klingt es aber sachlicher. Wir merken es dann noch in der folgenden Diskussion über die Anordnung zur Bauverpflichtung, respektive Lenkungsabgabe. Dort gehen wir mit diesem Gesetz relativ restriktiv vor, und wir sind der Überzeugung, dass man auch in diesem Absatz 1 einen etwas moderateren Ton anschlagen könnte. Deshalb «vertraglich vereinbaren» und nicht «vertraglich zu verpflichten».

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Grundsätzlich kann man mit einer solchen Bauverpflichtung auch in der Form einer Kann-Formulierung leben, wie sie jetzt vorgesehen ist. Wie mein Kollege Fischer, erachte ich es aber als sinnvoll, wenn man versucht, Ausnahmen zu machen oder es wenigstens noch einmal zu durchdenken; Ausnahmen für Betriebe und Unternehmen, die strategische Landreserven horten müssen, damit sie sich irgendwann einmal weiter entwickeln können. Ich glaube, wenn man die vorgesehenen 15 Jahre und die strategischen Planungshorizonte unserer Unternehmen betrachtet, sind 15 Jahre schlichtweg zu kurz. Es gibt Unternehmen, die viel weiter hinaus planen, und darin liegt der Unterschied meines Antrags zu dem von Geri Fischer. Mit Unternehmen meine ich nicht nur Aktiengesellschaften und Grossunternehmen, sondern auch Ein-

zelfirmen, die unter Umständen ebenfalls strategische Landreserven horten müssen, damit sie sich irgendwann weiterentwickeln können.

Wir erachten es als sinnvoll, wenn man sich das noch einmal durch den Kopf gehen lässt und schaut, wie man diesen Artikel anpassen könnte. Dies damit solche Unternehmen nicht plötzlich gezwungen werden, strategische Landreserven in Industrie- und Gewerbegebieten allenfalls zu Unzeiten zu verkaufen. Sie sollen auch nicht gezwungen werden, diese zu Unzeiten zu überbauen. Sie sagen mir nun zu Recht, die momentan vorgeschlagene Fassung sei eine Kann-Formulierung und man könne bereits bei der Einzonung sagen, ob man das will oder nicht. Es kann aber auch sein, dass man bei der Einzonung noch nicht von strategischen Landreserven spricht, sondern dass dieses Stück Land im Verlauf der 15 Jahre veräussert wird und einem Unternehmen plötzlich als Landreserve dient. Dann muss man auf diesen Entscheid zurückkommen und eine Ausnahme gewähren können.

Ich bin mir bewusst, dass man eine untaugliche Vorschrift nicht mit Ausnahmen korrigieren kann, aber ich bitte Sie hier, diesem Rückweisungsantrag mit Auflagen an die Kommission zuzustimmen, damit sie prüft, wie man hier Ausnahmen gewähren kann. Die Unternehmen in unserem Kanton, inklusive Einzelunternehmen, sind darauf angewiesen, dass sie auch weiterhin solche Reserven horten können. Sonst ziehen sie irgendwann aus diesem Kanton aus und gehen dorthin, wo sie das noch tun können. Ich bitte Sie, diesem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Gerhard Fischer, Meiringen (UDC). In der Begründung kann ich nahtlos an das anschliessen, was Samuel Leuenberger gesagt hat. Ich bin auch als Vizepräsident des Gewerbeverbands Berner KMU hier. Der Verband hat über 20 000 Mitglieder und ist sowohl schweizweit wie auch im Kanton Bern das Rückgrat der Wirtschaft. Solche KMU-Betriebe befinden sich in jedem Dorf und in jeder Stadt, und die meisten von ihnen haben einen Gewerbebetrieb und verfügen über Land für Erweiterungsmöglichkeiten, das den Planungshorizont von 15 Jahren mehrheitlich übersteigt. Deswegen ist es wichtig, dass die strategischen Entwicklungsreserven ausgenommen werden können, damit sie zu einem späteren Zeitpunkt überbaubar sind. Ob man nun hier darüber abstimmt oder das nachher mit dem soeben vorgestellten Rückweisungsantrag löst, spielt eigentlich keine Rolle. Wenn wir hier abstimmen, ist das gut. Sonst verpacken wir es in den Rückweisungsantrag und diskutieren es in der zweiten Lesung noch einmal. Aber strategische Entwicklungsreserven sind für KMU-Betriebe eminent wichtig.

Le président. Damit gebe ich das Wort Herrn Brand, der die Rückweisung der Absätze 3, 4 und 5 für die gleiche Gruppe begründet.

Peter Brand, Münchenbuchsee (UDC). Wenn Sie den Gesetzesentwurf betrachten, dann sehen Sie, dass Regierungsrat und Kommission mit den vorgeschlagenen Artikeln wegen der Baulandverflüssigung sehr weit gehen. Sie gehen vor allem auch weiter als vom Raumplanungsgesetz (RPG) verlangt. Wenn die Revision des Baugesetzes so

durchgeht, wie sie jetzt vor uns liegt, dann haben wir ein riesengrosses Sammelsurium an Eingriffsmöglichkeiten mit unterschiedlich grosser Eingriffstiefe in das Eigentum. Mit den vorgeschlagenen Absätzen 3–5 von Artikel 126d (neu) überschreiten Regierungsrat und Kommission ganz klar die rote Linie und machen einen tiefen Griff in den eigentumspolitischen Giftschränk. Wenn die Bestimmungen so durchgehen, sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Willkür mehr oder weniger schutzlos ausgeliefert. Ich unterstelle damit keinesfalls den Gemeinden, dass sie in Willkür verfallen, aber es gibt nun wirklich keinen Grund, solche einschneidende Bestimmungen in das Gesetz zu schreiben.

Was geschieht, wenn der Gesetzesentwurf so durchgeht, wie er jetzt vorgesehen ist? Die Gemeinde kann nach dem vorliegenden Artikel 126b, für den Fall, dass der Eigentümer sein Grundstück nicht innerhalb der Frist überbaut oder zonenkonform nutzt, ein Kaufrecht anmerken. Im Gesetzesentwurf heisst es so schön, dass sich der Grundeigentümer zu einem solchen Kaufrecht vertraglich verpflichten könne. Was geschieht, wenn sich der Eigentümer aus irgendwelchen Gründen eben nicht vertraglich verpflichten will? Dann kommt die Gemeinde und auferlegt ihm nach 126d Absatz 3–5 eine Lenkungsabgabe in einer Höhe, die das Baugesetz nicht einmal begrenzt. Eigentlich könnte man sich überlegen, für die Absätze 3–5 dieses Artikels 126d einen Streichungsantrag zu stellen. Allerdings ist die Lenkungsabgabe – oder meinetwegen eine Steuer – das einzige halbwegs taugliche Mittel zur Ermöglichung einer Baulandverflüssigung. Aber das funktioniert nur im Fall von neu eingezontem Bauland.

Diese Lenkungsabgabe oder Steuer ist gemäss RPG als Möglichkeit für eine Baulandverflüssigung akzeptiert. Aber wenn die Lenkungsabgabe unbegrenzt, in Kombination mit einem Kaufrecht und dann auch noch für schon lange eingezontes Land in das Gesetz aufgenommen werden soll, dann ist es nicht mehr weit bis zur formellen Enteignung. Diese hat der Regierungsrat gottlob aus dem Gesetzesentwurf herausgenommen. Doch mein Nachredner, Herr Mentha, will sie wieder in das Gesetz aufnehmen. Eine Lenkungsabgabe bei einer Nachüberbauung von neu eingezonten Grundstücken ist grundsätzlich ein taugliches Mittel, aber wirklich nur dann, wenn es sich auf neu eingezontes Bauland bezieht. Damit die Lenkungsabgabe aber auch verfassungsrechtlichen Grundsätzen genügen kann, muss ihre Höhe im Gesetz genügend bestimmt sein. Zudem muss klar sein, wer abgabepflichtig ist. Im Gesetz müssen der Gegenstand und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe enthalten sein. Wir beantragen Ihnen deshalb, die Absätze 3–5 von Artikel 126d (neu) mit dem Auftrag in die Kommission zurückzuweisen, die Hürden für die Anwendbarkeit im Sinne einer Beschränkung zu überprüfen und die Lenkungsabgabe gesetzlich zu regeln. Ich danke ihnen für die Unterstützung dieses Rückweisungsantrags.

Le président. Nun kommen wir zum letzten Antrag. Er fordert einen neuen Absatz 6 in Artikel 126d (neu).

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Ich habe diesen Antrag gestellt. Er war im Gesetzesentwurf enthalten, und die Regierung hat ihn herausgenommen. Das ist unseres Erachtens eine Verwässerung der Instrumentarien zur Baulandverflüssigung.

sigung. Mir ist bewusst, dass ich für diesen Teil meiner Intervention wohl am besten die Badekappe mitgenommen hätte, denn ich werde wohl «geduscht». Wir unterstützen und propagieren die Schaffung eines Enteignungstitels als Ultima Ratio. Wir haben entsprechende Enteignungstitel beispielsweise auch für den Strassenbau. Dort hat man überhaupt keine Probleme mit der Eigentumsbeschränkung. Wir werden wahrscheinlich über solche Projekte sprechen: Bei den Umfahrungsstrassen Burgdorf und Langenthal ist Enteignung von Hausbesitzern kein Problem. Wir können uns einfach vorstellen, dass es ganz stossende Fälle von Blockaden gibt: bei Arealentwicklungen in den Gemeinden, wo alle Eigentümer dabei sind, man in langen Prozessen die Bevölkerung hinter sich gebracht hat, wo es um eine wichtige Innenverdichtung geht und wo man einen einzigen – ich sage es jetzt hier einmal so – Querulanten hat, der einfach nicht mitmacht. In solchen Fällen müsste man dieses Instrument nach unserer Auffassung als Ultima Ratio haben. Wir wollen eine Baulandverflüssigung mit einem Gesetz das Biss hat und den Gemeinden die Möglichkeit zu solchen Innenverdichtungen gibt. Aus unserer Sicht gehört dieses Instrument dazu, und wir hatten gar keine Freude, als die Regierung das aus dem Vorentwurf gestrichen hat.

Le président. Damit sind alle Anträge begründet, und ich gebe dem Kommissionspräsidenten das Wort.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Wir diskutieren jetzt über ein relativ grosses Paket. Ich möchte mit Artikel 126b (neu) und dem Antrag Sommer beginnen. Die Kommission hat diesen Artikel diskutiert und anschliessend mit klarer Mehrheit von 11 gegen 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen darüber beschlossen. Das ist die eine Seite. Die andere Seite ist, dass ich sehr wohl zur Kenntnis nehme, dass die hier vorgeschlagene Anpassung letztlich eher geringfügiger Natur ist. Wenn man mit dieser Umformulierung eine Brücke bauen kann, dann kann ich mir nicht vorstellen, dass die Kommission etwas einzuwenden hätte. Deshalb mache ich beliebt, dass man dies relativ pragmatisch löst.

Dann kommen wir zu allen Anträgen zu Artikel 126d (neu). Dort führte die BaK über zwei Sitzungstage hinweg sehr ausführliche Diskussionen. Am Ende wurden alle Entscheidungen ohne Gegenstimmen getroffen. Bereits in der Kommission lag ein Antrag vor, der die Ausgestaltung der Lenkungsabgabe auf eine höhere Ebene hätte anheben sollen. Dort ging es somit nicht um die Gesetzesstufe, sondern um die Dekretsstufe. Darüber haben wir längere Zeit diskutiert. Nach den Ausführungen der Justizdirektion und nach der Diskussion in der Kommission wurden diese Anträge jedoch zurückgezogen, und die Kommission hat diesen Artikel stillschweigend genehmigt.

Wir haben auch in der Kommission zur Kenntnis genommen, dass ein grosses Bedürfnis besteht, mehr über die geplante Umsetzung der hier auch vorgesehenen Lenkungsabgabe zu wissen. Deshalb forderten wir die Justizdirektion auf, uns im Hinblick auf die zweite Lesung vorzulegen, welche Umsetzung auf Verordnungsstufe geplant ist. Ich nehme an, dass auch in anderen Kommissionen im Hinblick auf die zweite Lesung Kenntnisse über die angedachte Umsetzung vorliegen. Ich glaube, dass man damit

auch hier wieder Vertrauen aufbauen könnte.

Nun liegen Rückweisungsanträge vor. Ich bin der Meinung, dass man einmal die Debatte dazu führt. Wichtig erscheint mir, dass es hierbei um Umsetzungsaufgaben aufgrund des Bundesrechts geht. Wir haben hier somit einen Bereich, wo wir den Grat treffen sollten. Damit wir keine Konsequenzen aufgrund der Fristigkeiten aus dem Raumplanungsgesetz haben, müssen wir meines Erachtens hier sehr präzise arbeiten.

Le président. Mit dieser Debatte haben wir nachher voraussichtlich zum Baugesetz noch zwei weitere Debatten. Wir werden am Montagnachmittag nächster Woche die Debatte mit den Fraktionsmeldungen fortsetzen und rechnen inklusive Dekret insgesamt noch etwa mit zwei Stunden Zeitaufwand. Darf ich noch eine Bitte an die Antragsteller zu Artikel 142 bis 142g (neu) äussern. Wer dort einen Rückweisungsantrag gestellt hat, soll bitte kurz bei mir vorbeikommen. Ich bitte alle Ratsmitglieder ihr Material hier im Ratssaal mitzunehmen. Morgen findet ein Anlass statt und deshalb sollten wir vollständig räumen.

Eine aktualisierte Version des Programms von nächster Woche werden wir verschicken. Der Donnerstag ist so oder so frei. Falls die Zeit knapp würde, würden wir die Beratung der dringendsten Geschäfte vorziehen und notfalls weniger dringliche Geschäfte in den März verschieben. Ich wünsche allen einen guten Abend, auf Wiedersehen.

Les délibérations sont interrompues à ce stade.

La séance est levée à 15 heures 55.

La rédactrice :
Sonja Riser (d)



Lundi (après-midi) 25 janvier 2016, 13 heures 30 – 16 heures 22

Huitième séance

Présidence : Marc Jost, Thoune (PEV)

Présents : 157 députés. Excusés : Ammann Christoph, Brönnimann Thomas, Toggwiler-Bumann Annette

Motion d'ordre

Président. Wir starten in die zweite Woche der Januarsession 2016. Es ist ein Ordnungsantrag eingegangen, der Ihnen nicht vorliegt. Er betrifft Traktandum 40, den Vorstoss von Herrn Pierre Amstutz «Gesundheitsschädigende Glyphosat-Produkte». Sein Antrag lautet auf freie statt auf reduzierte Debatte. Es handelt sich dabei um eine Richtlinienmotion. Wird zu diesem Ordnungsantrag das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Dieser Vorstoss besteht aus fünf Ziffern. Die fünfte wurde zurückgezogen, wir werden also noch vier Ziffern zu beraten haben. Wir stimmen jetzt direkt über diesen Ordnungsantrag ab. Wer bei Traktandum 40 eine freie Debatte wünscht, stimmt ja, wer das ablehnt und die reduzierte Debatte beibehalten will, stimmt Nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui 70

Non 65

Abstentions 3

Le président. Sie haben dem Antrag zugestimmt. Dementsprechend werden wir beim Traktandum 40 in freier Debatte sprechen.

Affaire 2014.RRGR.419

Loi sur les constructions (LC) (Modification)

Annexe 08

Première lecture

Délibération par article

Suite

Le président. Jetzt fahren wir mit unserem grössten Geschäft dieser Session weiter, dem ausführlichsten, zumindest was die Zeitdauer und die Anzahl der Anträge betrifft.

Wir sind bei der Beratung der Artikel 126b bis 126d. Wir haben bereits die Antragsteller und die Kommission angehört, jetzt kommen wir zu den Fraktionen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Nach Auffassung der BDP-Fraktion braucht es Massnahmen, um der Baulandverflüssigung zum Durchbruch zu verhelfen. Wenn uns das nicht gelingt, ist die Verwirklichung der inneren Verdichtung eine Illusion. Im Baugesetz muss ein Instrument vorhanden sein, das diesen Erfolg garantiert. Ohne griffige Massnahmen wird das Projekt «innere Verdichtung» und auch die Revision des Baugesetzes scheitern. Doch kommt für die BDP Enteignung nicht in Frage. Die Lenkungsabgaben müssen so ausgestaltet werden, dass sie das Gelingen garantieren. Die Mittel der vertraglichen Bauverpflichtung, der bedingten Einzonung, der Anordnung der Bauverpflichtung können in einzelnen Fällen helfen, aber das wird ohne Lenkungsabgaben nicht funktionieren. Wir brauchen eine Lenkungsabgabe mit Biss. Einzelinteressen von Grundeigentümern können heute eine ganze Gemeinde in ihrer Entwicklung beeinträchtigen und diese stoppen, wenn wir das nicht durchbringen. Dies, weil nämlich nur noch dann Land eingezont werden kann, wenn das eingezonte Land, das sich bereits in der Bauzone befindet, überbaut wird.

Jetzt kurz zu den einzelnen Artikeln: Der Antrag FDP Sommer zu Artikel 126b (neu) Absatz 1 fordert, dass bei Verträgen eine Vereinbarung getroffen wird, deshalb können wir diesen Antrag unterstützen. Auch den Antrag Leuenberger zu Artikel 126d (neu) Absatz 1 und den gemeinsamen bürgerlichen Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP Fischer zu Artikel 126d (neu) Absatz 1, bei dem es darum geht, dass Unternehmungen ein bisschen länger Zeit haben sollten, unterstützen wir. Auch bei vereinbarten Bauverpflichtungen sollte man das gewähren können. Vielleicht erlauben es die Konjunktur und die wirtschaftliche Lage dem Unternehmen nicht, das Bauprojekt innerhalb dieser 15 Jahre – oder was auch immer ausgemacht wurde – zu verwirklichen. Diese Reserven sollten aber weiterhin zur Verfügung stehen, denn sonst zieht das Unternehmen vielleicht plötzlich weg.

Zum Antrag 126d (neu) Absatz 3 BDP, EDU, FDP, glp und SVP Brand: Hier sind wir grundsätzlich nicht gegen eine Rückweisung. Diesen Punkt können wir zwar noch einmal diskutieren und über Verfeinerungen sprechen, aber Lenkungsabgaben werden ein Thema bleiben müssen. Dasselbe kann man zu den Anträgen BDP, EDU, FDP, glp und SVP Brand zu den Absätzen 4 und 5 sagen.

Noch zum Antrag Mentha zu Artikel 126d (neu) Absatz 6 (neu): Nach Auffassung einer grossen Mehrheit der BDP-Fraktion muss die Baulandverflüssigung ohne Enteignung funktionieren. Das Eigentum hat für uns eine grosse Bedeutung und darf nicht angetastet werden; zudem wäre es kontraproduktiv. Eine Gemeinde muss das ohne Enteignung regeln können. Man muss mir diesen Gemeinderat und diese Gemeindepräsidenten zuerst einmal zeigen, die das durchsetzen. Und sollten sie es tatsächlich durchsetzen, würde das zu langen Gerichtshändeln führen, die uns auch nicht weiterhelfen, um die Baulandverflüssigung zu realisieren. Dieser Antrag wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Le président. Ich erlaube mir kurz zwei Fragen zu den Rückweisungsanträgen, damit es vielleicht möglich wird, die

Voten etwas zielgerichteter zu gestalten. Ist der Rückweisungsantrag Leuenberger im Rat grundsätzlich bestritten? – Das ist der Fall. Sind die drei anderen Rückweisungsanträge grundsätzlich im Rat bestritten? – Auch das ist der Fall. Also fahren wir so weiter.

Adrian Haas, Berne (PLR). Auch die FDP spricht sich für einen gewissen Druck hinsichtlich innerer Verdichtung aus. Aber alles hat seine Grenzen. Wir müssen dieses System jetzt wirklich verstehen. Wenn jemand eine Baulücke nicht überbauen will, kann die Gemeinde auf ihn zukommen und ihm anbieten, eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Die Formulierung hier ist ein bisschen schlecht, deshalb ist die Formulierung von Peter Sommer besser. Man kann also eine vertragliche Vereinbarung zu einer Überbauung treffen. Man kann auch vereinbaren, dass ein Kaufrecht enthalten ist für den Fall, dass innerhalb einer Frist nicht gebaut wird. Und dann gibt es einen Zusatz, nämlich Artikel 126d, nach dem bei einem überwiegenden öffentlichen Interessen eine Bauverpflichtung verfügt werden kann. Falls nicht gebaut wird, kann eine Lenkungsabgabe erhoben werden. Grundsätzlich ist dieses System nicht dumm. Nur gibt es ein grosses Problem: Der Vorschlag der Regierung genügt den Anforderungen einer gesetzlichen Grundlage nicht, weil diese Lenkungsabgabe in keiner Art und Weise umschrieben und nur ein Verweis an die Regierung ist. Letztlich ist aber die Schwere des Eigentumseingriffs abhängig von der Höhe der Lenkungsabgabe. Die Eigentumsfreiheit als verfassungsmässiges Recht verlangt die klare Regelung der Eingriffe in einem formell gesetzlichen Verfahren. Insofern genügt diese Vorschrift den Verfassungsansprüchen nicht. Deshalb sind wir für eine Rückweisung. Wir wollen wissen, was sich die Regierung oder der Grosse Rat unter dieser Lenkungsabgabe ganz genau vorstellt, erst dann können wir die Schwere des Eigentumseingriffs beurteilen. Man könnte die unter Artikel 126 ausgeführten Lenkungsabgaben auch so hoch machen, dass niemand dieses Risiko eingehen will und lieber einen Vertrag mit der Gemeinde vereinbart. Damit wird die vertragliche Vereinbarung nicht mehr zu einer autonomen Entscheidung des Einzelnen, sondern dieser wird durch das Damoklesschwert der Lenkungsabgabe zu einem Vertrag gezwungen und damit auch zum Kaufrecht. Und das Kaufrecht ist ja eine etwas sanftere Form der Enteignung. Sie sehen das System. Aus diesem Grund sind wir unbedingt für eine Rückweisung. Hinzu kommt, dass die ganze Chose auch noch beschwerdeträchtig wäre.

Auch möchten wir die Unternehmen hier ausnehmen. Man muss den Unternehmen die strategischen Entwicklungsreserven lassen. Mir hat ein Unternehmer gesagt, er würde auf seinem Grundstück irgendetwas aufstellen. Denn auch so kann jemand seine Reserven behalten; indem er irgendein Gebäude, zum Beispiel eine Lagerhalle auf das Grundstück stellt, wenn er zum Überbauen gezwungen würde oder sogar dazu, seine Reserve wegzugeben. So könnte er sagen, er habe gebaut und sein Ziel erfüllt. Das kann es aber nicht sein, denn wir müssen zu den bestehenden Betrieben Sorge tragen. Wir sollten diese nicht dazu zwingen, ihre Entwicklungsreserven wegzugeben oder sich nur schon die Frage zu stellen, ob sie vielleicht nicht doch weggehen sollten. Denn das gäbe eine Verunsicherung. Wir stimmen also sicher dem gemeinsamen Antrag in diesem Bereich zu.

Der Antrag Mentha ist wohl eher provokativ gemeint, so nach dem Motto: Wir stellen links noch einen auf, damit die ganze Übung dann nicht zu stark rechtslastig wird. Ich verstehe diesen Antrag eher so, und wir lehnen ihn selbstverständlich ab.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). In Artikel 15a des Raumplanungsgesetzes formuliert der Bundesgesetzgeber unter dem Titel «Förderung der Verfügbarkeit von Bauland» die Pflicht der Kantone und der Gemeinden, die nötigen Massnahmen für die Baulandmobilisierung zu treffen. Die Botschaft des Bundesrates erwähnt neben der Landumlegung als mögliche Instrumente eben auch die Abschlüsse von verwaltungsrechtlichen Verträgen, die bedingte Einzonung, Lenkungsabgaben, steuerliche Massnahmen und sogar die Enteignung. Artikel 126 macht die Absicht der Raumplanungsrevision, nämlich die Siedlungsverdichtung nach innen, im Baugesetz nun konkret erkennbar. Hier geht es jetzt eben ans Eingemachte. Trotzdem haben diese Artikel nichts mit dem Giftschränk zu tun, wie wir es schon von Votanten gehört haben. Vielmehr handelt es sich um eine logische gesetzgeberische Umsetzung des Ziels, Bauland, das nicht seiner Bestimmung entsprechend genutzt, also gehortet wird, zu mobilisieren. Das ist ein bisschen ähnlich, wie wenn man zum Chiropraktiker geht, wenn gar nichts mehr geht. Zu diesem Wechsel hat die Einsicht geführt, dass nicht mehr beliebig mehr Bauland eingezont werden kann. Es geht hier um die Stärkung des öffentlichen Anspruchs gegenüber dem privaten Interesse. Die EVP stimmt diesen neuen Instrumenten, die unter Artikel 126 aufgeführt sind, im Grundsatz zu.

Es stellt sich natürlich die Frage, was eine Gemeinde unternehmen kann, wenn die neuen Instrumente nicht greifen und die Grundeigentümer ihrer Bauverpflichtung nicht nachkommen, wenn also ein Grundbesitzer mit genügend Geld und Beharrungsvermögen eine Entwicklung blockiert. Kollega Mentha, natürlich von der linken Seite, fordert hier ein Enteignungsrecht zugunsten der Gemeinde. Dieser Antrag erscheint uns gar nicht so absurd und bezüglich einer Ultima Ratio irgendwie verständlich. In den Erläuterungen zur Baugesetzrevision wird diese Option explizit erwähnt. Dort steht nämlich: «Denkbar aus verfassungsrechtlichen Gründen, insbesondere mit Blick auf die Eigentumsgarantie heikel, wäre als Sanktion das Enteignungsrecht zugunsten der Gemeinde». Aus diesen Gründen haben wir das Thema kontrovers diskutiert. Ein Teil der EVP-Fraktion wird dem Antrag zustimmen, ein Teil wird ihn ablehnen. Die Bedenken gründen vor allem auf einer möglichen Referendumsgefahr. Eine Anwendung dieser Sanktion sollte jedoch an hohe Hürden gekoppelt und als zusätzliche Absicherung eventuell auch eine kantonale Beurteilung eingebaut werden.

Zu den Anträgen BDP, EDU, FDP, glp und SVP Fischer sowie Leuenberger: Für uns ist der Antrag Leuenberger insofern sinnvoll, als dieser Artikel noch einmal zurück in die Kommission gegeben und nochmals überprüft werden soll. Vor allem das Thema Gewerbe wurde bei uns diskutiert. Der Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP Fischer geht uns zu weit. Denn er fordert eine Ausnahmeregelung für alle Unternehmen. Dazu ein Beispiel: In Burgdorf blockiert ein Grossverteiler seit bereits 15 Jahren ein Grundstück an bester Lage in der Einkaufszone, für welches damals ein

Wettbewerb durchgeführt worden ist. Dies, weil es in der strategischen Planung des Grossverteilers nicht mehr existiert. Aber genau dort wäre es gut wenn wir gewisse Möglichkeiten hätten. Den Antrag Leuenberger unterstützen wir also. Die Rückweisungsanträge BDP, EDU, FDP, glp und SVP, die auf die Lenkungsabgabe zielen und dort gewisse Zähne ziehen wollen, unterstützen wir nicht.

Rita Haudenschild, Spiegel (Les Verts). Die Aufwärmphase ist vorbei, wir kommen zu den Schlüsselartikeln, den beiden Filetstücken Baulandmobilisierung und Mehrwertabgabe, Dinge also, an denen man ein Baugesetz messen kann. Ich bin gespannt, wie es herauskommt. Zuerst zur Baulandmobilisierung: In unserer Gemeinde gibt es Bauland, das seit Jahren, ich könnte schon fast sagen seit Jahrzehnten, eingezont ist. Es handelt sich dabei um Gewerbeland an bester Lage, das nicht genutzt wird, das also bis heute nicht überbaut wurde. Die bis anhin geführten Gespräche scheiterten. Sie hatten zum Ziel, diese Firma zu einer Überbauung oder zum Verkauf zu bewegen. Sie will das Bauland aber als strategische Reserve behalten. Inzwischen ist ein nahe gelegenes Unternehmen, das sich hätte vergrössern wollen aber kein Bauland gefunden hat, in den Kanton Freiburg gezogen. Es ist nicht weit von uns, es befindet sich sogar noch in der Agglomeration Bern, aber für den Kanton Bern ist das eine Katastrophe. Deshalb sind der Antrag Leuenberger und der Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP absurd. Es geht nämlich genau darum: Es geht darum, die Mittel in der Hand zu haben, um die Baulandreserven zu mobilisieren. Wir dürfen diesem Artikel nicht alle Zähne ziehen. Artikel 126d enthält bereits Hürden, so zum Beispiel in Absatz 1, wo das überwiegende öffentliche Interesse genannt wird, das vorhanden sein muss. Zudem ist eine Frist von 15 Jahren vorgesehen, und Absatz 3 enthält eine Kann-Formulierung. Wir sollten das Ganze nicht noch mehr aufweichen. Es wäre schade um das Papier und um die Tinte, die man verwendet um die Artikel aufzuschreiben. Die Grünen unterstützen die Rückweisung in die Kommission. Doch bitte ich die Kommission dringend, diesem Artikel nicht alle Zähne zu ziehen.

Ich komme jetzt zu den einzelnen Anträgen: Zum Antrag FDP Sommer zu Artikel 126b: Wir können uns mit dieser Formulierung einverstanden erklären und unterstützen Sie. Zu Artikel 126d Absatz 3 bis 5 mit der Lenkungsabgabe: Es wird irgendein Mittel brauchen, um das Bauland zu mobilisieren. Die Grünen unterstützen die Rückweisung in die Kommission und fordern die Kommission wirklich auf, in der Diskussion ein Mittel beizubehalten, um das Bauland zu mobilisieren. Bei Artikel 126d (neu) Absatz 6 (neu) geht es um die Enteignung. Auch für die Grünen ist das absolut die Ultima Ratio. Dieses Mittel ist im Vollzug sehr ungern gesehen, denn es dauert nämlich viel zu lange. Eine Enteignung würde wahrscheinlich auch kaum Anwendung finden, weil das eine komplizierte Geschichte ist, sie dauert Jahre und führt nicht schnell zum Erfolg. Aber als Druckmittel; warum nicht, deshalb unterstützen die Grünen den Antrag Mentha.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Die Notwendigkeit haben wir alle eingesehen, sie ist auch ein Volksauftrag, wir müssen also Instrumente haben, damit die Gemeinden ihre Arbeit erledigen können, nämlich das verflüssigen beste-

hender Bauflächen oder Bauparzellen. Es besteht dort ein übergeordnetes Interesse. Wenn in einer Gemeinde noch Quoten von Bauland bestehen und das Bauland gehortet wird, ist für die Gemeinde jegliche Weiterentwicklung vom Tisch. Sie kann in den kommenden Jahrzehnten nichts bauen, wenn wir ihr jetzt nicht einen entsprechenden Blumenstrauß an Instrumenten mitgeben, mit dem sie mit Augenmass Massnahmen treffen kann, damit dieses Bauland überbaut wird. Erst dann kann man wieder neues Bauland einzonen. Ich verstehe nicht, wenn vor allem Kreise, die normalerweise die Gemeindeautonomie ganz hochhalten, diese jetzt hier plötzlich beschneiden wollen und den Gemeindevertretern mit einem enormen Misstrauen gegenüber treten. Ich bin überzeugt: Ausschliesslich auf Stufe Gemeinde kann man mit Augenmass und individuell, je nach Situation, in einer Gemeinde das richtige Instrument aus diesem Blumenstrauß wählen und mit den Landeigentümern sinnvolle und massgeschneiderte Lösungen schneiden.

Zu den Anträgen: Wir werden den Antrag FDP Sommer unterstützen. Doch fürchten wir gleichzeitig, dass das Ganze scheitert. Wir unterstützen die Rückweisungsanträge in die Kommission, allerdings nur sehr widerwillig und nur dann, wenn wir wirklich Signale spüren, dass der Wille vorhanden ist, den Gemeindebehörden griffige Instrumente mitzugeben. Den Antrag Mentha unterstützen wir so nicht. Erstens ist eine Enteignung ein Instrument, das auf Stufe Gemeinde nie angewendet würde, weil es zu weit geht. Zweitens ist eine Enteignung ein schlechtes Mittel. Aber ich muss hier gleich relativieren: Sie hier im Saal sind oft sofort bereit, das Instrument der Enteignung anzuwenden, wenn es darum geht, Strassen oder Verkehrswege zu bauen. Bisweilen habe ich das Gefühl, es gebe eine gute und eine schlechte Enteignung. Aber für uns geht das Instrument der Enteignung generell zu weit, denn es schränkt das Eigentumsrecht zu stark ein.

Willy Marti, Kallnach (UDC). Wir respektieren das eidgenössische Raumplanungsgesetz, das haben wir immer gesagt. Und wir müssen aufgrund dieses Gesetzes handeln. Von daher akzeptieren wir die innere Verdichtung als Instrument. Es darf sogar ein gewisser Druck darauf bestehen. Aber bei der Art und Weise, wie dabei vorgegangen werden soll, gehen die Meinungen auseinander; was nicht überrascht. Wenn wir weiterkommen wollen, müssen wir sicher die Möglichkeit haben, Land zu überbauen, und in diesem Fall muss primär dasjenige Land, das bereits eingezont ist, bebaut werden können. Dagegen haben wir nichts einzuwenden.

Den Antrag FDP Sommer unterstützen wir. Dieser Antrag bewirkt, dass der Befehlston, der sagt, wie das Ziel erreicht werden soll, etwas abgeschwächt wird. Die Rückweisungen Leuenberger sowie BDP, EDU, FDP, glp und SVP Fischer finden wir wichtig. Wir müssen einem Betrieb die Möglichkeit geben, sich zu entwickeln. Denn es kann nicht sein, dass er jedes Mal, wenn er grösser werden will, umziehen oder sich auf verschiedene Standorte aufteilen muss. Ein Unternehmer muss an einem Standort zwingend eine gewisse Vergrösserungsmöglichkeit haben. Zu den Absätzen 3, 4 und 5, welche die Lenkungsabgabe behandeln: Das muss im Gesetz tatsächlich noch etwas genauer geregelt

werden, zumindest ansatzweise. Zu Absatz 6, dem Antrag Mentha: Das kann nicht sein, und wir lehnen diesen Antrag entschieden ab.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Auch die EDU-Fraktion ist der Meinung, dass Massnahmen für die Baulandverflüssigung nötig sind, damit eingezontes Land effektiv auch zur Verfügung gestellt oder genutzt wird. Es ist die Aufgabe des Grossen Rats, hier eine Spannweite festzulegen, die aufzeigt, wie weit der Eingriff geht. Aus diesem Grund unterstützen wir die in den Anträgen zu Artikel 126d Absatz 3 bis 5 geforderte Rückweisung. Wir möchten im Gesetz eine Spannweite festlegen, die aufzeigt, in welcher Bandbreite sich die Lenkungsabgabe bewegt.

Enteignung ist für unsere Fraktion ein Tabu, deshalb werden wir den Antrag Mentha ablehnen. Den Antrag FDP Sommer unterstützen wir, da wir die Formulierung gut finden. Dasselbe gilt für die beiden Anträge auf Rückweisung in die Kommission. Auch sollen strategische Entwicklungsreserven von Unternehmen ausgenommen werden. Es ist wichtig, den bestehenden Firmen nicht jeglichen Spielraum und jegliche Entwicklungsmöglichkeit zu nehmen. Deshalb ist es wichtig, hier eine Ausnahmeregelung vorzusehen.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Der Antrag FDP Sommer macht inhaltlich dieselbe Aussage, wie der Vorschlag von Regierungsrat und BaK, sie ist einfach für die Eigentümer sprachlich etwas sympathischer formuliert. Das Fazit für uns ist: Wir bleiben beim Vorschlag von Regierungsrat und BaK. Aber das ist nicht so entscheidend.

Zu den Anträgen Leuenberger sowie BDP, EDU, FDP, glp und SVP Fischer zu Artikel 126d Absätze 1, 3 und 4: Wir haben volles Verständnis dafür, wenn man dafür sorgen will, dass Unternehmungen über strategische Reserven verfügen können. Wir, insbesondere auch ich selber, sind mit den Ausführungen der Antragsteller und der Fraktionssprecher über die Bedeutung der KMU für den Kanton Bern und generell für unsere Volkswirtschaft vollständig einverstanden. Das ist völlig unbestritten, aber eine vorbehaltlose Ausnahme zugunsten strategischer Entwicklungsreserven von Unternehmen geht uns zu weit. Wenn schon eine Rückweisung in die Kommission, dann deshalb, weil die BaK diesen Punkt so nochmals überprüfen kann. Vor allem sollte der Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP Fischer, der das Gesetz zugunsten strategischer Unternehmensreserven ändern will, abgelehnt werden. Eine Rückweisung in die BaK ist zwar allenfalls möglich, da man dort nochmals darüber sprechen kann, aber wir lehnen das ebenfalls ab. Denn eigentlich handelt es sich hier um ein Misstrauen gegenüber den Gemeindebehörden. Eine Gemeindebehörde im Kanton Bern wird doch nicht ein Unternehmen mit einer Bauverpflichtung zur Abgabe von Landreserven zwingen, wenn absehbar und plausibel ist, dass sie das Land in den nächsten Jahren brauchen wird. Ein konkretes Beispiel: Dem Gemeinderat von Trubschachen wird es doch nicht in den Sinn kommen, die Firma Kambly zu einer solchen Bauverpflichtung zu zwingen. Das ist völlig unwahrscheinlich und kann ausgeschlossen werden.

Es kommt noch ein anderer Punkt hinzu: In gewissen Fällen ist die Anordnung einer Bauverpflichtung bei einem Unternehmen eben nötig. Stellen Sie sich Folgendes vor: Sie

haben zugunsten einer Firma gegen den erbitterten Widerstand der benachbarten Bevölkerung eine Einzonung durchgesetzt, und dann passiert jahrelang nichts mehr. Das Management überlegt es sich anders und will in einer anderen Gemeinde bauen. Oder es schliesst den Betrieb und verlegt zwecks Konzentration den Standort des Unternehmens ins Ausland. Das ist ein konkretes Beispiel und kein abstrakter Fall. Wir haben das in Köniz eins zu eins mit der Biotechfirma Crucell erlebt: Wir kämpften für eine Einzonung, für eine Aufzonung, und kaum war sie vollzogen, entschied die Unternehmensleitung in den USA, den Betrieb zu schliessen. Ein zweites Beispiel ist wahrscheinlich dasjenige, auf das Frau Haudenschild hingewiesen hat, allerdings hat sie das Unternehmen nicht beim Namen genannt. Ich möchte genau dasselbe Beispiel aus Köniz bringen: Es geht dabei um eine ganz grosse Baulandreserve einer bedeutenden Schweizer Unternehmung im Detailhandel, die beim Autobahnanschluss Niederwangen neben dem Bauhaus ein riesiges Stück Gewerbeland besitzt. Das Gebiet ist seit Jahrzehnten eingezont, und dort bewegt sich nichts. Es wurde kein einziger Betrieb dieser Firma eröffnet. Die Einzonung ist rund 30 Jahre her und immer, wenn wir nachfragen, weil wir für andere Gewerbebetriebe unserer Gemeinde dringend Bauland haben sollten, erhalten wir zur Antwort, es handle sich um ihre strategische Reserve. Auf die Frage nach der Strategie lautet die Antwort: Es gibt keine oder sie kennen sie selber nicht. Und hier sollte man in Einzelfällen Ausnahmen machen können. Die Gemeindebehörden machen das schon richtig, wenn ein Unternehmen auf seiner Landparzelle hocken bleibt und sich überhaupt nicht bewegt.

Zu den Anträgen, wonach die Lenkungsabgabe im Detail geregelt werden soll: Sie sind einmal mehr ein unnötiges Misstrauensvotum gegenüber der Regierung. Es ist stufengerecht, wenn die Regierung die Detailregelung festlegt. Was im Gesetz für die Lenkungsabgabe bei der Bauverpflichtung vorgeschlagen wird, ist rechtlich absolut korrekt. Ich bestreite ausdrücklich die Aussage von Kollege Haas, der sagt, es sei nicht korrekt. Ich bitte Sie also, die Verwässerung des Instrumentariums für die Baulandverflüssigung nicht zuzulassen. Insbesondere bitte ich Sie, den Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP Fischer abzulehnen, der das Gesetz ändern will. Den Antrag von mir zur Enteignung unterstützen wir natürlich. Es wird in den seltensten Fällen zu einer Enteignung kommen. Viel eher wird man Ersatzobjekte anbieten. (*Le président demande à l'orateur de conclure.*) In diesem Sinn habe ich die Anträge der Fraktion begründet. Ich bitte Sie meinen Begründungen Folge zu leisten.

Le président. Wir kommen zu den Einzelvoten. Es sind zwei gemeldet.

Ulrich Stähli, Gassel (PBD). Ich äussere mich als Könizer und vor allem als Bauer noch zu dem scheinbar lebensgefährlichen Antrag von Luc Mentha. Als Einzelsprecher bin ich mir bewusst, dass wir nicht anhand dieses einzelnen gefährlichen Wortes ein Referendum herbeiführen wollen. Aber für mich ist der Ausdruck «drohende mögliche Enteignung» ein Problem. Gerade in bürgerlichen Kreisen scheint das ein extremes Reizwort zu sein. Das Wort «Enteignung»

ist total ideologisch belegt. Aber vor allem die Bauern landauf und landab wurden während 150 Jahren kaltblütig enteignet; und zwar im Namen des öffentlichen Interesses. Im Sinne des Landes wurden wohl Zehntausende von Hektaren für Staatsstrassen, Eisenbahnen und Autobahnen unter Enteignungsdrohung weggenommen. Eine Städte- oder eine Ortsentwicklung liegt heute genauso im öffentlichen Interesse wie Verkehrsvorhaben. Warum regen wir Bürgerliche uns dermassen auf, wenn es darum geht, einen Baulandhorter zu zwingen, die Entwicklung einer Gemeinde in die richtige Richtung zu ermöglichen? Und an die Bauern hier im Saal: Warum akzeptieren Sie das Enteignungsrecht bei Verkehrsvorhaben, das fast immer nur Sie betrifft und jetzt, wo es so genannte Baulandhorter in städtischen Gebieten betrifft, laufen Sie Sturm und sagen, es sei des Teufels? Herr Regierungsrat, können Sie mir plausibel erklären, warum das öffentliche Interesse zum Beispiel an einer Umfahrungsparzelle grösser sein soll und dort enteignet werden kann, als an einer gehorteten, besterschlossenen Schlüsselparzelle, die eine Gemeindeentwicklung behindert? Dieses Votum wird wahrscheinlich meinen Fraktionskollege Bernhard Riem auf den Plan rufen, aber es war mir trotzdem wichtig, dies auch als Bürgerlicher einmal zu sagen.

Bernhard Riem, Iffwil (PBD). Ueli sieht es tatsächlich nicht gleich wie ich, wir haben das lange diskutiert. In Artikel 126d werden die Druckmittel kaskadenhaft zur Verfügung gestellt, mit denen Bauunwillige zu Überbauungen gezwungen werden können. Die Verfügbarkeit von Bauland ist nötig. Ich brauche hier nicht noch einmal zu wiederholen, was alles möglich ist. Zudem fordert Luc Mentha für die restlichen wenigen Fälle, bei denen Lenkungsabgaben nicht genügen, Enteignungen. Es kann Umstände geben, wo jemand lieber jährlich hohe und steigende Abgaben bezahlt, als ein Grundstück überbauen zu lassen, und dies ausserhalb wirtschaftlicher Überlegungen. Und hier gilt es, Allmachtsfantasien einzelner Gemeindepolitiker zu stoppen. Dieses Instrument geht zu weit, und Big Brother darf nicht alle Grenzen überschreiten. Im Übrigen können sich auch Gemeindepolitiker irren, so gut wie renitente Bauverweigerer. Es gibt beide Sorten. Bisweilen kann man das, was heute geboten scheint, erst viele Jahre später beurteilen. Ich bitte Sie, diesen Antrag nicht zu unterstützen, der Zweck erlaubt nicht alle Mittel, weder im materiellen Bereich noch bei den persönlichen Freiheiten.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Ich möchte Ihnen noch einmal meinen Rückweisungsantrag ans Herz legen, um Ausnahmen bei den strategischen Entwicklungsreserven unserer Gewerbeunternehmer und der KMU vorsehen zu können. Ich meine diesen Antrag nicht nur als Idee, man könne das noch einmal prüfen, wie Ihnen das Luc Mentha zwischen den Zeilen so ein bisschen hat schmackhaft machen wollen. Nein, ich meine diesen Antrag effektiv ernst; ich will, dass die Kommission eine Lösungsvariante für Ausnahmen aufzeigt und sie für die zweite Lesung vorlegt. Das Votum von Rita Haudenschild hat mich etwas erstaunt, als sie sagte, dass für die Grünen solche Ausnahmevarianten für Gewerbebetriebe und für unsere KMU absurd seien. Somit ist für die Grünen der Schutz unserer

Arbeitsplätze im Kanton Bern für die Zukunft und über eine Planperiode von 15 Jahren absurd. Das kann ich als Kantonspolitiker nicht verstehen. Ich bitte Sie, diesen Rückweisungsantrag zu überweisen.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Ich möchte zuerst zwei grundsätzliche Bemerkungen machen. Erstens: Es steht dem Grossen Rat selbstverständlich jederzeit zu, diejenigen Rückweisungen an die Kommission vorzunehmen, die er für gut befindet. Aber trotzdem weise ich darauf hin, dass die vorberatende Kommission nach längerer Beratung diesem Artikel stillschweigend und ohne Gegenstimme zugestimmt hat. Und im Gegensatz zu dem, was Adrian Haas in seinem Eintretensvotum gesagt hat, waren fast alle Mitglieder anwesend, also 16 Personen. Eine solche Vorbereitung, ein solcher Vorentscheid der Kommission dürfte hier ein gewisses Gewicht haben. Ansonsten müsste man sich fragen, welchen Nutzen denn eine solche vorbereitende Tätigkeit überhaupt hat. Zur zweiten Bemerkung: Wir diskutieren jetzt wirklich eines der Filetstücke, oder einen der Hauptbestandteile dieser Baugesetzrevision und zwar insofern, als es hier um die Umsetzung zwingender bundesrechtlicher Vorgaben geht. Genau bei diesem Artikel haben wir ein besonderes Interesse, die Vorgaben, die von Seiten des Bundesrechts von den Kantonen erwartet werden, effektiv auch umzusetzen. Wenn wir dieser Aufgabe nicht nachkommen, kennen Sie die Konsequenzen für den Kanton Bern: Das würde zu diesem bekannten Einzonungsmoratorium führen. Das Anliegen, diese Vorgaben wirklich auch umzusetzen, ist also wichtig.

Zu den einzelnen Anträgen muss ich nicht mehr viel sagen. Einen Antrag, den ich in meinem ersten Votum von vergangener Woche nicht erwähnt habe, ist der Antrag von Luc Mentha. Die Kommission hat darüber diskutiert. Der Antrag, der jetzt in einfacher Variante vorliegt, lag in der Kommission in zwei unterschiedlichen Varianten vor; einer etwas verbindlicheren, verpflichtenderen und in einer etwas offeneren Formulierung, was am Abstimmungsergebnis allerdings nichts änderte. Der eine Antrag wurde mit 6 zu 6 Stimmen bei 8 Enthaltungen, der andere mit 10 zu 6 Stimmen abgelehnt. Ich bitte Sie also, den Antrag von Luc Mentha abzulehnen.

Über die Rückweisungen wird das Parlament beschliessen. Aber es geht nicht, wenn hier inhaltliche Korrekturen vorgenommen werden und die Anträge gleichzeitig zurückgewiesen werden. Also wenn Rückweisungen gewünscht werden, dann befürworten Sie bitte die Rückweisungsanträge, aber nehmen Sie nicht gleichzeitig noch inhaltliche Korrekturen vor.

Adrian Haas, Berne (PLR). Das, was Blaise am Schluss gesagt hat, ist nicht ganz richtig: Rückweisungen mit Auflagen in die Kommission sind durchaus gegeben und die Kommission hat sich an diese Auflagen zu halten.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Ich bin froh: Die Lenkungsabgabe stösst im Vergleich zu letzter Woche anscheinend nicht mehr total auf Ablehnung, und man sieht, dass das nötig ist. Ich erinnere Sie noch einmal an die Gründe: Die Aufgabe, Bauland zu verflüssigen, ist ein Bun-

desauftrag. In den vergangenen 15 bis 20 Jahren konnten wir jährlich 85 Hektaren einzonen. In der Zeitung war zwar von 50 die Rede, aber es handelt sich um 85 Hektaren. Es werden künftig noch rund 40 Prozent sein, also 35 Hektaren. 50 bis 70 unserer 352 Gemeinden können noch mehr einzonen. Es haben mich bereits einige Leute besucht, und es werden mich noch mehr Leute bitten, sie bei den Einzonungen zu unterstützen. Einzonungen lassen sich nur machen, wenn die Gemeinden einen Strauss von Möglichkeiten dafür haben. In der vergangenen Woche war von einem Sammelsurium die Rede, das stimmt so aber nicht. Vielmehr wollen wir den Gemeinden verschiedene Möglichkeiten geben um Bauzonen zu verflüssigen. Es gibt bei einer Neueinzonung keine strategischen Reserven mehr, und lediglich eingezontes Land schafft nicht viele neue Arbeitsplätze, ausser dass man die Planer beschäftigt. Normalerweise schafft bebautes Land Arbeitsplätze. Wenn sich die Eigentümer nicht verpflichten wollen zu bauen, wird nicht eingezont. So lautet die neue Regel. Eingezont wird dort, wo man bauwillig ist. Und irgendwie muss man das dann auch sicherstellen. Vor allem wird eingezontes Bauland dem Bedarf der Gemeinde angerechnet. Es muss also im Interesse der Gemeinde sein, nicht nur einzuzonen, sondern auch zu bauen.

Zur Frage von Herrn Grossrat Stähli: Wenn jemand privat seit Jahr und Tag Bauland hortet, könnte man es an und für sich auch gerade so gut auszonen. Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone und die Gemeinden, Massnahmen und Sanktionen zu ergreifen, damit das Bauland überbaut wird. Das ist ja der Grund, warum es Bauland heisst, es heisst nicht Einzonland, es ist Bauland, also muss man es entsprechend zonenkonform nutzen. Wir haben keine Wahl, die Baulandverflüssigung ist und bleibt eine entsprechende Aufgabe des Bundes. Bei Neueinzonungen sind die Massnahmen stärker. Artikel 126d (neu) zeigt auf, was mit bereits eingezontem Bauland geschieht. Auch dort sind wir vom Bund her verpflichtet, aber die Anforderungen sind höher.

Ich fasse zusammen: Bei der Neueinzonung haben wir keine Wahl, es gibt Druck. Auch beim bestehenden Bauland müssen wir mit höheren Hürden mobilisieren. Noch zu den Artikeln: Den Antrag der FDP von Herrn Sommer können Sie annehmen. Den Antrag von Luc Mentha zu Artikel 126d (neu) Absatz 6 (neu) empfehle ich zur Ablehnung, und zwar aus zwei Gründen: Uns wurde immer gesagt, eigentumspolitisch gehöre das Enteignungsrecht in den Giftschränk. Für mich war entscheidender, dass die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter bei der Erarbeitung der Vorlage sagten, sie würden das ohnehin nicht machen; sie würden das nie anwenden und es nicht brauchen. Sie sagten, sie hätten mit dem Strauss von Möglichkeiten genügend Blümchen, um sich als Gemeinde ihr eigenes Sträusschen massgeschneidert zusammenstellen zu können. Noch einmal: Beim ersten Antrag ein Ja, beim letzten Antrag ein Nein und die andern Anträge zurück in die Kommission, damit wir uns noch einmal damit befassen können. Aber machen Sie sich bitte nicht zu viele Hoffnungen. Wir nehmen die Artikel nicht zurück in die Kommission um sie zu beerdigen, sondern wir müssen sie einfach noch einmal prüfen. Es handelt sich um eine Verpflichtung, und auch wir im Kanton Bern kommen nicht darum herum dieser nachzukommen.

Le président. Somit kommen wir zur Abstimmung über Artikel 126b Abs. 1. Ich stelle den Antrag FDP Sommer dem gemeinsamen Antrag von Regierung und Kommission gegenüber. Wer den Antrag von Regierung und Kommission bevorzugt, stimmt ja, wer den Antrag FDP Sommer bevorzugt, stimmt Nein.

Vote (art. 126b (nouveau), al. 1: proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition PLR (Sommer))

Décision du Grand Conseil :
Adoption de la proposition PLR (Sommer)

Oui	43
Non	108
Abstentions	1

Le président. Sie haben dem Antrag FDP Sommer den Vorzug gegeben. Kann ich jetzt über Artikel 126b mit dieser Änderung über alle Absätze gemeinsam abstimmen? – Das ist nicht bestritten. Wer Artikel 126b mit dieser Änderung der FDP annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt Nein.

Vote (art. 126b (nouveau), al. 1 selon la proposition PLR (Sommer)) ainsi qu'al. 2 et 3)

Décision du Grand Conseil :
Adoption

Oui	122
Non	31
Abstentions	2

Le président. Sie haben Artikel 126b so genehmigt.

Art. 126c (nouveau)
Adopté

Le président. Wir kommen zu Artikel 126d. Zuerst stimmen wir über den Rückweisungsantrag Leuenberger zu Absatz 1 ab. Wird dieser angenommen, erübrigt sich der Antrag zu diesem Absatz, weil er ja dann zurück in die Kommission geht. Anschliessend würde ich gerne über alle drei Rückweisungsanträge, die Herr Brand begründet hat, gemeinsam abstimmen. Ist das bestritten, weil bei den einzelnen Absätzen der Knopf unterschiedlich gedrückt wird? – Das ist nicht der Fall. Zuerst also zum Rückweisungsantrag Leuenberger zu Absatz 1. Wer diesem Rückweisungsantrag zustimmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt Nein.

Vote (art. 126d (nouveau), al. 1: proposition Leuenberger (PBD))

Décision du Grand Conseil :
Adoption de la proposition Leuenberger (PBD)

Oui	104
Non	51
Abstentions	0

Le président. Sie haben den Rückweisungsantrag angenommen. Damit geht Absatz 1 zurück in die Kommission mit den genannten Auflagen.

Art. 129d (nouveau), al. 2
Adopté

Le président. Wer Absatz 3–5 gemäss den Anträgen BDP, EDU, FDP, glp und SVP Brand zurückweisen will, stimmt ja, wer das ablehnt stimmt Nein.

Vote (art. 126d (nouveau), al. 3–5: proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Brand))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Brand)

Oui	113
Non	40
Abstentions	1

Le président. Sie haben diese drei Rückweisungsanträge angenommen. Wir kommen zum Antrag Mentha. Wer diesen neuen Absatz 6 annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt Nein.

Vote (art. 126d (nouveau), al. 6 (nouveau): proposition Mentha (PS))

Décision du Grand Conseil:

Rejet de la proposition Mentha (PS)

Oui	58
Non	95
Abstentions	1

Le président. Sie haben den Antrag Mentha abgelehnt. Damit ist Art. 126d bereinigt.

6. (nouveau) Compensation d'avantages dus à l'aménagement

Art. 142 à 142d

Proposition PLR (Haas, Berne)

Renvoi à la commission des dispositions concernant la taxe sur la plus-value (avec les mandats suivants :

1. Les communes se voient ménager une marge de manœuvre.
2. Les communes sont engagées à l'obligation de régler la TVA dans un règlement.
3. Lors du classement en zone à bâtir d'un terrain que les communes doivent assujettir à une TVA en raison du droit fédéral, le taux minimum est de 20 pour cent et le taux maximum de 50 pour cent.
4. Lors d'un changement d'affectation ou d'une augmentation du degré d'affectation d'un terrain que les communes sont libres d'assujettir à la TVA, le taux minimum est de 20 pour cent et le taux maximum de 30 pour cent.
5. La TVA est perçue à partir d'une plus-value de 20 000 francs.

6. L'attribution d'un terrain à une zone d'extraction et de décharge n'entraîne pas la perception d'une TVA.
7. La TVA doit faire l'objet d'une décision.
8. L'affectation liée du produit de la TVA est en principe régie par le droit fédéral (art. 5, al. 1^{er} LAT), et elle inclut la revalorisation du sol.
9. La TVA est de manière générale exigible après la réalisation du projet (en cas de réalisation partielle, au prorata).
10. Le produit de la taxe est réparti entre le canton et les communes, à raison de 10 pour cent pour le canton et de 90 pour cent pour les communes.

Proposition Mentha, Berne (PS)

Renvoi à la commission des dispositions concernant la taxe sur la plus-value avec les mandats suivants :

4. Lors d'un changement d'affectation ou d'une augmentation du degré d'affectation d'un terrain que les communes sont libres d'assujettir à la TVA, le taux minimum est de 20 pour cent, le taux maximum de 40 pour cent.
5. Lors de l'attribution d'un terrain que les communes sont libres d'assujettir à la TVA à une zone d'extraction et de décharge le taux minimum est de 20 pour cent, le taux maximum de 40 pour cent.
9. La TVA est de manière générale exigible après la réalisation du projet ou la vente du terrain.

Proposition Rufener, Langenthal (UDC)

Rückweisungsantrag mit folgenden Auflagen:

Renvoi à la commission des dispositions concernant la taxe sur la plus-value avec les mandats suivants :

4. Lors d'un changement d'affectation ou d'une augmentation du degré d'affectation d'un terrain que les communes sont libres d'assujettir à la TVA, le taux maximum est de 40 pour cent.
6. L'attribution d'un terrain à une zone d'extraction et de décharge n'entraîne pas la perception d'une TVA. Cependant, la commission examine la nécessité d'une base légale expresse à l'exemple de l'actuel article 142 LC pour le maintien de la pratique actuelle (p. ex. définition d'un droit de timbre de négociation).
7. La TVA doit faire l'objet d'une décision.
8. L'affectation liée du produit de la TVA est en principe régie par le droit fédéral (art. 5, al. 1^{er} LAT), et elle inclut la revalorisation du sol, la possibilité d'acquérir des terrains pour l'habitation et le travail. Le revenu du canton doit être affecté également au financement d'une expropriation matérielle dans le cas de plans d'aménagement communaux et de l'indemnisation des conséquences et des coûts extraordinaires résultant de plans d'aménagement.

Art. 142, al. 3

Proposition Leuenberger, Trubschachen (PDB)

Renvoi à la commission avec pour mandat de proposer une réglementation selon laquelle les communes doivent faire connaître de manière contraignante à un ayant cause la taxe sur la plus-value exigible.

Art. 142a (nouveau), al. 1

Proposition Rufener, Langenthal (UDC)

Inchangé.

Art. 142a (nouveau), al. 2

Proposition Dumermuth, Thoune (PS)

Proposition du Conseil-exécutif

Proposition Rufener, Langenthal (UDC)

Les communes peuvent en outre percevoir une taxe sur la plus-value ...

Suite inchangée (proposition du Conseil-exécutif).

Art. 142a (nouveau), al. 3

Proposition Mentha, Berne (PS)

Proposition subsidiaire du Conseil-exécutif

Proposition Rufener, Langenthal (UDC)

Les communes édictent un règlement relatif à la perception de la taxe sur la plus-value.

Art. 142a (nouveau), al. 4

Proposition Mentha, Berne (PS)

Proposition subsidiaire du Conseil-exécutif

Proposition Rufener, Langenthal (UDC)

Ancien al. 3

Art. 142b (nouveau), al. 1

Proposition Rufener, Langenthal (UDC)

Inchangé

Art. 142b (nouveau), al. 2

Proposition Rufener, Langenthal (UDC)

Inchangé

Art. 142b (nouveau), al. 3

Proposition UDC (Rufener, Langenthal).

Renvoi avec pour mandat de ménager aux communes la plus grande autonomie possible.

Proposition Rufener, Langenthal (UDC)

En cas de classement d'un terrain en zone à bâtir, le montant de la taxe sur la plus-value équivaut à 20 pour cent au moins de la plus-value.

Art. 142b (nouveau), al. 3, lit. c

Proposition Aeschlimann, Berthoud (PEV)

en cas de changement d'affectation et d'augmentation du degré d'affectation, il correspond au moins à 20 pour cent de la plus-value. Lorsque ces opérations suivent une procédure de concours qualifiée ou un plan d'affectation spécial, il

est possible de renoncer à la perception de la taxe sur la plus-value.

Art. 142b (nouveau), al. 4

Proposition Mentha, Berne (PS)

N'est pas appliqué quand de grandes parcelles sont subdivisées pour que le propriétaire soit exempté de la taxe.

Proposition Rufener, Langenthal (UDC)

En cas d'affectation d'un terrain à une zone d'extraction et de décharge et en cas de changement d'affectation d'un terrain ou d'augmentation de son degré d'affectation, les communes décident de la nécessité de percevoir une taxe sur la plus-value et de son montant.

Art. 142c (nouveau), al. 1

Proposition Rufener, Langenthal (UDC)

La taxe sur la plus-value est exigible, sous réserve de l'alinéa 3, lorsque ... (suite de l'alinéa 1 inchangée).

Art. 142c (nouveau), al. 2

Proposition Rufener, Langenthal (UDC)

Inchangé

Art. 142c (nouveau), al. 3

Proposition Rufener, Langenthal (UDC)

Inchangé

Proposition Dumermuth, Thoune (PS)

Proposition du Conseil-exécutif

Art. 142c (nouveau), al. 4

Proposition Rufener, Langenthal (UDC)

Biffer.

Art. 142c (nouveau), al. 4

Proposition Haudenschild, Spiegel (Les Verts)

En cas de changement d'affectation ou d'augmentation du degré d'affectation, la taxe est exigible dès le commencement des travaux de construction.

Art. 142c (nouveau), al. 5

Proposition Haudenschild, Spiegel (Les Verts)

La taxe sur la plus-value est proportionnellement exigible en cas de construction ou d'aliénation d'une partie d'un immeuble (...).

Art. 142d (nouveau), al. 1

Proposition Rufener, Langenthal (UDC)

Inchangé

Art. 142d (nouveau), al. 2

Proposition Rufener, Langenthal (UDC)
Inchangé

Art. 142d (nouveau), al. 3

Proposition Rufener, Langenthal (UDC)

Elle rend la décision fixant le montant de la taxe dès l'entrée en force des plans. Le montant de la taxe fixé par décision tient compte des principes énoncés dans le projet de décision.

Art. 142d (nouveau), al. 4

Proposition Rufener, Langenthal (UDC)
Inchangé

Art. 142d (nouveau), al. 5

Proposition Rufener, Langenthal (UDC)
Inchangé

Art. 142f (nouveau), al. 1

Proposition Rufener, Langenthal (UDC)

Le produit de la taxe sur la plus-value est attribué à raison de 90 pour cent à la commune responsable de l'aménagement et de 10 pour cent au canton.

Art. 142f (nouveau), al. 2

Proposition Rufener, Langenthal (UDC)
Biffer.

Art. 142g (nouveau)

Proposition Rufener, Langenthal (UDC)

Renvoi à la CIAT avec pour mandat de remanier l'article 142g selon la proposition formulée ci-après.

1. Le produit de la taxe sur la plus-value doit être affecté au financement (...) ou de l'acquisition de terrain destiné à la construction de logements ou de locaux de travail.
2. Le produit de la taxe revenant au canton doit aussi être affecté au financement des indemnisations en cas d'expropriation matérielle résultant de plans d'aménagement supracommunaux et à d'autres contributions aux dépenses communales au sens de l'alinéa 1.
3. Ancien al. 2.

Art. 142g (nouveau), al. 1

Proposition PBD/UDF/PLR/pvl/UDC (Riem, Iffwil)
(...), et de projets destinés à la revalorisation du sol.

Le président. Wir werden diese Artikel gemeinsam beraten. Zuerst stelle ich dem Rat eine Frage zu den Rückweisungsanträgen, anschliessend gebe ich das Wort dem Kommissionspräsidenten; er wird Ihnen einen Vorschlag für die Diskussion unterbreiten. Es gibt bei den Rückweisungen sehr verschiedene Auflagen. Meine Eingangsfrage ans Parla-

ment lautet: Wehrt sich jemand grundsätzlich gegen jegliche Rückweisung? Denn sonst würden wir nur über die Auflagen der Rückweisung diskutieren. Gibt es also jemanden, der unter keinen Umständen zurückweisen will? – Das ist nicht der Fall. Somit gebe ich als erstes dem Kommissionspräsidenten das Wort und dann den verschiedenen Antragstellern.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Dieses Thema lässt sich zwar unter einen einfachen Titel stellen, doch spielen sehr viele Dinge hinein. Auch droht hier ein richtiggehender Basar, denn es geht um viele verschiedene Zahlen. Deshalb ist es wichtig, diese Debatte relativ fokussiert und nach einem klaren Konzept zu führen. Es liegen hier drei oder vier grundsätzliche Rückweisungsanträge vor. Ich schlage deshalb vor, dass wir uns an diesen Rückweisungsanträgen orientieren. So können wir unter Umständen darauf verzichten, den ganzen Rattenschwanz an Einzelanträgen hier auch noch zu debattieren. Zuerst etwas zu diesem Rückweisungsantrag oder zu den verschiedenen Konzeptionen, die hinter dieser Mehrwertabgabe stehen: Es gibt verschiedene Modelle. Ein Modell wurde vom Regierungsrat vorgeschlagen und ein Modell hat unter anderem die Kommission vorgeschlagen. Verschiedene Rückweisungsanträge orientieren sich letztlich an diesem Kommissionsmodell.

Zuerst aber zu den Vorschlägen des Regierungsrats: Der Regierungsrat hat einen differenzierten Vorschlag gemacht, der die verschiedenen Bereiche, in denen die Mehrwertabgabe erhoben werden soll oder kann, unterschiedlich behandelt. Beim einen Vorschlag hat er die Mehrwertabgabe bei Neueinzonungen definiert, indem er klar sagt, dass die Bestimmungen auf gesetzlicher Ebene angewendet werden müssen. Hier besteht für die Gemeinden kein Spielraum. Im Bereich der Mehrwertabgabe bei Um- oder Aufzonungen, also bei den anderen Tatbeständen, wo eine Mehrwertabgabe zum Thema wird, schlägt der Regierungsrat vor, dies auf der Basis eines Reglements zu regeln. Die Voraussetzung ist jedoch, dass die Gemeinde ein entsprechendes Reglement erlässt. Falls sie das macht, hat sie gemäss Konzeption des Regierungsrats auch eine Bandbreite, in der sich die Mehrwertabgabe bewegt. Das ist die eine Konzeption. Die andere Konzeption ist diejenige der Kommission: Diese geht davon aus, dass die Gemeinde in jedem Fall ein Reglement erlassen muss und zwar deshalb, weil auch bei der Mehrwertabgabe bei Einzonungen der Gemeinde ein Spielraum überlassen wird. Gemäss dem Vorschlag der Kommission wird der Gemeinde ein Mindestsatz vorgeschrieben, aber sie kann diesen auch überschreiten. Um wie viel und ob sie das tut, ist der Gemeinde überlassen. Aus diesem Grund ist es zwingend, dass eine Gemeinde ein Reglement erlässt und sagt, wie hoch die Mehrwertabgabe bei Neueinzonungen ist. Sie muss allenfalls auch zusätzlich definieren, ob bei Umzonungen, Aufzonungen und so weiter eine Mehrwertabgabe erhoben wird. Es besteht also ein grundsätzlicher Unterschied. Der Vorschlag der Kommission würde letztlich dazu führen, dass alle Gemeinden im Kanton ein entsprechendes Reglement erarbeiten müssten. Und jetzt gibt es noch eine Möglichkeit, eine Art Scharnier zwischen diesen beiden gegensätzlichen Modellen, nämlich den Eventualantrag des Regierungsrats. Sie finden ihn in

der gemeinsamen Vorlage auf Seite 82 am Ende des ersten grauen Kastens. Der Regierungsrat sagt Folgendes: Erlässt eine Gemeinde kein Reglement, obwohl sie eigentlich dazu verpflichtet wäre, müssen wir hier eine Rückfallebene definieren, was dann passiert, wenn eine Gemeinde aus Versäumnis oder aus welchen Gründen auch immer kein Reglement erlässt. In dieser Situation gilt nach Meinung des Regierungsrats, was im Gesetz fixiert ist.

Das sind also die verschiedenen Konzeptionen, die vorliegen. Die vorliegenden Rückweisungsanträge berücksichtigen dies mehr oder weniger, sie befinden sich in diesem Spannungsverhältnis. Ich mache beliebt, diese Rückweisungsanträge in einer Diskussion zu debattieren, anschliessend ziffernweise darüber abzustimmen. Es wird einzelne Punkte geben, die gegeneinander ausgemehrt werden müssen. Ich möchte beantragen – und bitte den Ratspräsidenten, dies dann auch entsprechend zur Abstimmung zu bringen – als einen zusätzlichen Punkt 11 dieses Rückweisungsantrags im Sinne einer Rückweisung über den Eventualantrag des Regierungsrats abstimmen zu lassen. Denn wir werden eine Regelung haben müssen, die definiert, was passiert, wenn eine Gemeinde kein solches Reglement erlässt. Die Kommission müsste sich auch mit dieser Situation auseinandersetzen. In diesem Sinn wäre ich dankbar, wenn wir im Sinne einer Rückweisung über diesen Eventualantrag des Regierungsrats abstimmen würden. Damit hätten wir dann alle Punkte diskutiert, die Kommission hätte eine Richtschnur, eine Handlungsanweisung, in welche Richtung sie ihre Arbeiten an die Hand nehmen muss und so hoffe ich, dass wir hier trotz den vielen Aspekten, die zusammenkommen, einigermassen mit Klarheit aus dieser Situation herauskommen.

Le président. Aus meiner Sicht spricht nichts dagegen, über den Eventualantrag der Regierung abzustimmen. So kennt man die Haltung des Rats dazu und kann sie in die Kommissionsarbeit einbeziehen. Es gibt sechs verschiedene Antragsteller. Ich bitte Sie, sich in der Reihenfolge wie ich sie jetzt vorlese einzutragen: Das wäre für die FDP Herr Haas, dann Herr Mentha, Herr Rufener, Herr Leuenberger, Frau Dumermuth und Herr Aeschlimann. Sie hätten jetzt die Gelegenheit, in dieser Reihenfolge Ihre Anträge zu begründen.

Adrian Haas, Berne (PLR). Unser Rückweisungsantrag ist eigentlich eine Brücke zu einer einfacheren Debatte – eigentlich ist er als das gedacht. Deshalb haben wir ihn auf verschiedene Punkte aufgeteilt, über die man einzeln abstimmen kann und dann auch gleich weiss, worum es bei den einzelnen Punkten geht. Die Idee wäre, dass sich am Schluss die Rückweisungsanträge, die sich direkt auf die Artikel beziehen, oder auch Abänderungsanträge nicht mehr nötig wären. Vielmehr könnten wir so hier im Rat die Ziffern fixieren, aus denen dann die Kommission Artikel machen kann, die hier im Rat mehrheitsfähig sind. Ich habe versucht, aus diesen fünf Seiten, die voll mit Anträgen sind, abzuschätzen, was hier im Rat mehrheitsfähig sein könnte und goss dann das Ganze in einen Rückweisungsantrag mit diesen zehn Ziffern. Ich verzichte darauf, die einzelnen Ziffern zu erläutern, denn sie sprechen für sich. Die Anträge Mentha und Rufener haben sich diesem System ange-

schlossen. Diese würde man dann einfach ziffernweise ausmehreren. Im Rahmen einer Ausmehrung werden wir einzelnen Ziffern der anderen Antragsteller zustimmen, damit sich nur noch ein einziger Rückweisungsantrag ergibt.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Wir haben dort Anträge gestellt, wo wir mit den Anträgen von Adrian Haas nicht einverstanden sind. Die Ziffern, die nicht erscheinen, können wir also mittragen. Bei Ziffer 4, bei den Auf- und Umzonungen sollte im Interesse des Spielraums der Gemeinden ein Rahmen von 20 bis 40 Prozent gesetzt werden. Bei Ziffer 6 sind wir der Auffassung, dass Material- und Deponiezonen ebenfalls mit einer Mehrwertabgeltung belastet werden sollten. Und zwar aus folgendem Grund: Wenn Kiesgruben und Deponien einmal wieder renaturiert werden, sind das doch Geschäfte, bei denen man Mehrwert generieren kann. Spezialisten des Liegenschaftsmarktes, auch solche, die bürgerlichen Kreisen nahe stehen, sagen, dass bei Kiesgruben und Deponien zum Teil höhere Mehrwerte generiert werden als bei der Zuweisung zu einer Bauzone. Dies insbesondere, weil man zwei Geschäftsmodelle hintereinander ketten kann: Zuerst den Kiesabbau und dann das Wiederauffüllen der Deponie und beides mit den entsprechenden Gewinnmöglichkeiten. Von daher sollte man auch bei den ADT, also bei den Kieswerken und den Deponien, eine entsprechende Mehrwertabgabe vorsehen.

Bei Ziffer 9 sind wir mit dem Antrag Haas nicht einverstanden. Er sieht die die Fälligkeit der Mehrwertabgabe erst nach der Realisierung vor. Unserer Meinung nach sollte sie insbesondere auch bei der Veräusserung möglich sein und bei der Realisierung selber. Dieses Hinausschieben halten wir für eine gefährliche Massnahme, wenn wir die Mehrwertabgabe dafür einsetzen wollen, um das Bauland zu verflüssigen. Man muss auch bei der Fälligkeit einen entsprechenden Anreiz schaffen. Nach dem Antrag von Adrian Haas erfolgt das erst nach der Realisierung. In diesem Fall spielt es überhaupt keine Rolle, ob die Einzonung stattgefunden hat oder nicht. Vielleicht ist die Differenz nicht sehr gross, aber du erwähnst die Veräusserung nicht und diese scheint uns wichtig zu sein. Voilà, damit wären meine Anträge begründet.

Le président. Beim Antrag von Herrn Mentha hat es einen Numerierungsfehler. Richtig ist es wie folgt: zuerst viertens und dann sechstens statt fünftens. Die Nummern sollten den verschiedenen Auflagethemen entsprechen.

Thomas Rufener, Langenthal (UDC). Ich bedanke mich ganz herzlich bei Adrian Haas für seinen Versuch, eine Bündelung vorzunehmen. Meine Anträge folgen dem Raster dieser zehn Ziffern von Adrian Haas. Bei einigen Punkten gibt es Abweichungen. Ich erinnere noch einmal an die Ausgangslage, die in Artikel 142 des bisherigen Baurechts aufgeführt ist: «Die Planungsvorteile werden durch die Steuergesetzgebung erfasst». Und im Übrigen könnten sich die Grundeigentümer vertraglich verpflichten, einen angemessenen Anteil der Planungsmehrwerte für bestimmte öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Das ist die Ausgangslage, und viele Gemeinden haben sich bereits mit

dieser Ausgangslage organisiert. Entweder haben sie Reglemente erlassen oder sie lösen es auf vertraglicher Basis. Ab 2013 gilt in der Schweiz das genehmigte Raumplanungsgesetz, das bei Neueinzonungen eine Abschöpfung von mindestens 20 Prozent vorschreibt und bei Auf- und Umzonungen die Gemeinden und den Kanton frei lässt. Diese Ausgangslage ist neu. Ich spreche hier auch als Präsident des Verbands Bernischer Gemeinden. Wir vertreten grundsätzlich folgende Meinung: Die Basis ist das eidgenössische Raumplanungsgesetz, das ist sicher unbestritten. Aber im Übrigen möchten wir den Gemeinden mit Blick auch die Gemeindeautonomie möglichst die Freiheit geben, entsprechende Regeln zu erlassen.

Jetzt zu den einzelnen Ziffern: Ziffer 1 lehnt sich im Grunde an das Bisherige an. Denn wenn man auf neue Grundsätze zurückkäme, müssten die Gemeinden sämtliche Reglemente überarbeiten. Wir möchten die Gemeinden bei ihrer bisherigen Praxis unterstützen. Dabei ist auch ausschlaggebend, dass eben nicht für jedes Gemeinwesen die gleichen Voraussetzungen bestehen. Städtische Gemeinden sind anders, Agglomerationsgemeinden sind anders, und insbesondere haben ländliche Gemeinden andere Voraussetzungen. Deshalb sollte man die Gemeindeautonomie berücksichtigen.

Auch bei Ziffer 2 besteht keine Differenz zum Antrag Haas. Das gibt Rechtssicherheit, und mit dem Erlassen von Verfügungen lässt sich dann auch sauber arbeiten. Unser Gesetzgebungsprozess bietet Rechtssicherheit als rechtsstaatliches Verfahren. Zu Ziffer 3: Ich möchte mich nicht zum Minimalansatz äussern. Hinsichtlich des Maximalansatzes haben wir aus Sicht der Gemeinde ebenfalls keine Differenz, weil wir hier so oder so im Bereich liegen, der rechtsstaatlich nicht mehr überschritten werden könnte, da das Bundesgericht einen Prozentsatz von 50 Prozent oder höher beanstanden würde. Bei Ziffer 4 gibt es eine Differenz: Bei Um- und Aufzonungen ist die Freiwilligkeit der Gemeinden klar, auch beim Antrag Haas. Er schlägt minimal 20 und maximal 30 Prozent vor. Wir dagegen schlagen vor, bis maximal 40 Prozent zu gehen. Ich erinnere noch einmal an die Gemeindeautonomie, an die unterschiedlichen Voraussetzungen der Gemeinwesen. Ein Spielraum von nur 10 Prozent erscheint uns in diesem Bereich zu knapp. In diesem Sinn stellen wir den Antrag auf bis 40 Prozent. Bei Ziffer 5 haben wir keine Differenz. Bei Ziffer 6 geht es um eine Grundsatzfrage, und diese möchten wir klären. Die Abbau- und Deponiestandorte müssen in einem guten örtlichen Netzwerk betrieben werden können. Das ist auch im Sinn der öffentlichen Hand. Bisher konnten sich die entsprechenden Gemeinden vertraglich mit den Betreibern einigen, zum Beispiel über Abgaben, bezogen auf die Menge Kies. Wird das alte Recht ausser Kraft gesetzt, fällt damit Artikel 142 weg und wird somit nicht mehr gesetzlich festgehalten, dass eine vertragliche Regelung möglich ist, bezweifeln wir, ob dann noch eine vertragliche Grundlage besteht, um solche Verträge abschliessen zu können. Wir widersetzen uns nicht, wenn man die ADT-Standorte nicht der Mehrwertabgabe unterstellen will, aber gleichzeitig müsste die gesetzliche Grundlage sichergestellt sein, damit man weiterhin Verträge abschliessen kann. Deshalb müsste das in der Kommission überprüft werden. *(Le président interrompt l'orateur.)*

Le président. Ich gebe Ihnen jetzt noch etwas Zeit für die Ziffern 7 und 8, obschon die Zeit bereits abgelaufen ist. Doch macht es Sinn, wenn Sie diese kurz erläutern. Aber bitte kurz.

Thomas Rufener, Langenthal (UDC). Also bitte, Herr Ratspräsident, eigentlich habe ich etwa 20 Anträge und könnte bei allen diese Redezeit beanspruchen. Zu Ziffer 7: Unser Antrag ist wichtig. In den Verfahren muss ja irgendwann ein Entwurf der Abgabeverfügung erarbeitet werden. Die Investoren oder die Eigentümer möchten ihn möglichst früh erhalten. Wenn er dann für eine definitive Abgabeverfügung wirklich absolut massgebend sein soll, ist das schwierig. Denn inzwischen können die Verhandlungen auch noch zu anderen Dingen führen. So kann es passieren, dass zum Beispiel der Planungsmehrwert neu angesetzt wird. Deshalb sollte man die Grundsätze des Entwurfs beachten. Auch bei Ziffer 8 besteht eine kleine Differenz. Bei den strategischen Landreserven sollten Gemeinden und Kanton gleich behandelt werden, wenn es darum geht, Grundstücke zu erwerben. Und auch, wenn es darum geht, dass der Kanton zur Finanzierung von materieller Enteignung bei überkommunalen Planungen oder bei Entschädigungen auf die Mittel zurückgreifen kann. Zum Beispiel, wenn es archäologische Funde zu finanzieren gilt. Zu Ziffer 9 habe ich nichts zu sagen. Zu Ziffer 10 noch eine Bemerkung: Gemäss Antrag von Adrian Haas beträgt die Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden 10 zu 90 Prozent. Hier möchte ich auf die heutige Praxis und auf die Aussage der Steuerverwaltung verweisen, wonach die Auswirkung auf die Grundstückgewinnsteuer ungefähr 10 Prozent betragen werde. Und in diesem Sinn ist dieser Antrag eigentlich folgerichtig. Vielen Dank für die zusätzliche Zeit. Ich bitte Sie, den Anträgen, so wie ich sie vertreten habe, zuzustimmen.

Le président. Wir kommen jetzt zur Begründung des Rückweisungsantrags Leuenberger. Er bezieht sich auf Artikel 142 Absatz 3. Ich werde zuerst über diesen abstimmen lassen, weil er nur einen einzelnen Teil betrifft. Anschliessend werden wir über die anderen, die einen grösseren Umfang aufweisen, abstimmen.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Ich äussere mich nicht materiell zu dieser Mehrwertabgabe, sondern ich möchte nur einen formellen Hinweis deponieren. Es ist für mich in Ordnung, wenn allfällige Rechtsnachfolger oder Erwerber von Grundstücken, auf denen sich noch Forderungen nach Mehrwertabgaben befinden, mit dem Verkäufer solidarisch haften. In der Praxis kann dies jedoch zu grossen Problemen führen, wenn die öffentliche Hand dem Erwerber nicht rechtsverbindlich bekannt gibt, wie viel Mehrwertabgaben auf diesen Vertragsobjekten noch haften. Aus diesem Grund bitte ich Sie, diesen Absatz in die Kommission zurückzuweisen. Dies mit der klaren Auflage, eine Lösung zu suchen, wie die Gemeinden verpflichtet werden können, einem Rechtsnachfolger oder einem potentiellen Interessenten eines solchen Grundstückes rechtsverbindlich bekanntzugeben, wie viel Mehrwertabgabeforderungen noch darauf lasten. Rechtspolitisch macht es keinen Sinn, wenn in einem ganz konkreten Fall eine Solidarhaftung

begründet wird wie nämlich hier im Fall der Höhe der Mehrwertabgabe, und sich die Gemeinden gleichzeitig auf das Amtsgeheimnis stützen und keine rechtsverbindliche Aussage machen will, bevor der Erwerber den entsprechenden Kaufvertrag unterschrieben hat oder eine Vollmacht des Verkäufers vorliegt. Das ist in der Praxis nur sehr vage handelbar. Wenn wir schon diese Solidarhaftung ins Gesetz einbauen, braucht es eine gesetzliche Grundlage, von der aus den Gemeinden bekannt gegeben werden kann, wie viele Mehrwertabgaben noch auf diesen Objekten lasten, damit allenfalls der beurkundende Notar die entsprechenden Rückstellungen vorsehen kann, wie das bei anderen Solidarhaftungsfällen ebenfalls der Fall ist.

Le président. Ich gebe jetzt auch denjenigen Antragstellern das Wort, die Änderungsanträge eingereicht haben, da wir formal noch nicht zurückgewiesen haben. Anschliessend haben die Fraktionen zum Gesamten das Wort. Jetzt hat Frau Dumermuth das Wort. Ich habe bei meinem vorigen Votum Frau Haudenschild vergessen, die auch noch zwei Anträge eingereicht hat.

Marianne Dumermuth, Thoune (PS). Es geht hier um Kiesabbau, um Abbau- und Deponiestandorte. Es geht hier um zwei Dinge, nämlich einerseits um die Frage, ob sie mehrwertabgabepflichtig sein sollen und dann noch um die Frage der Fälligkeit. Zuerst zur Mehrwertabgabepflicht: Die Kann-Formulierung ist für mich und für die SP nach wie vor eigenartig. Es liegt in der der Autonomie der Gemeinde und es ist unverständlich, warum man die Gemeindeautonomie hier nicht wahren will. Es besteht keine Verpflichtung und im Antrag der Regierung steht: «die Gemeinden können...». Ich erkläre jetzt noch einmal, warum es wichtig ist, dass die Gemeinden das machen können, wenn sie das wollen. Ich habe es bereits mehrmals gesagt: Es geht darum, bei den Abstimmungen über die Überbauungsordnungen, die am Schluss bei den Gemeinden sind, eine Mehrheit zu finden. Wir brauchen bei den Gemeinden einen Goodwill. Die Gemeinden beklagen sich ja oft über die Belastung durch Mehrverkehr und durch Immissionen. Warum sollen die Gemeinden von diesem Mehrwert nicht in irgendeiner Form profitieren können, damit sie die nötige Infrastruktur mitfinanzieren könnten? Ich weiss, wir konnten es bereits mehrmals mithilfe von Infrastrukturverträgen regeln. Aber Thomas Rufener hat es gesagt: Sie sind im alten Artikel 142 des Baugesetzes geregelt, dort ist diese Möglichkeit vorhanden. Aber wenn wir diesen Art. 142 streichen und ihn mit all diesen Artikeln 142a (neu) und so weiter ersetzen, ist diese Möglichkeit nicht mehr gegeben. Es ist also sehr wichtig, sich mit dieser Abbau- und Deponiefrage zu beschäftigen.

Le président. Jetzt hat Frau Grossrat in Haudenschild das Wort. Sie stellt Änderungsanträge zu Artikel 142c (neu) Absatz 4 und 5.

Rita Haudenschild, Spiegel (Les Verts). Es geht hier um die Frage, wann die Mehrwertabgabe bezahlt werden soll. Gemäss Absatz 4 soll dies mit der Rechtskraft der Planung geschehen. Gemäss Absatz 5 wird die gesamte Mehrwertabgabe geschuldet. Das ist im Vollzug jedoch nicht

ganz realistisch und eine ziemlich schwierige Angelegenheit. Die Mehrwertabgabe sollte deshalb dann fällig werden, wenn ein Bau realisiert wird. Und zwar soll so viel anfallen, wie überbaut wird. Deshalb schlage ich vor, der Mehrwert solle mit dem Baubeginn oder anteilmässig fällig werden. Mein Antrag wurde von Adrian Haas und auch in den Anträgen Mentha und Rufener unter Ziffer 9 aufgenommen. Bei Um- und Aufzonungen wird es schwierig sein, wenn bei der Planungsmassnahme dieser Mehrwert ausgeglichen werden soll. Man muss von Seiten der Grundeigentümer, die nichts verändern wollen, mit erheblichem Widerstand rechnen. Es könnte sogar so weit gehen, dass gewisse Personen einen Kredit aufnehmen müssten um eine Planungsmassnahme, eben einen Mehrwert zu bezahlen, der gar nicht realisiert wurde. Bitte schicken Sie deshalb diesen Punkt zurück in die Kommission, damit er angepasst werden kann. Es ist klar: Mehrwert soll geschuldet sein, aber die Fälligkeit ist dann, wenn der Bau realisiert wird.

Le président. Noch zum letzten Antragsteller, Herrn Grossrat Aeschlimann mit einem Änderungsantrag zu Artikel 142b (neu) Absatz 3 Buchstabe c.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Das Konzept von Regierungsrat und Kommission sieht vor, dass die Gemeinden über die Einzonung hinaus bei den Um- und auf Aufzonungen auch eine Mehrwertabgabe erheben können. Und wenn sie das machen, soll diese mindestens 20 Prozent des Mehrwertes betragen. Hier habe ich noch einen Input aufgenommen, der im Input-Referat in der BaK erwähnt wurde. Ein Referent sagte, man könnte sich hier auch überlegen, ob eine Gemeinde das mit einem Anreizsystem verknüpfen könnte, also mit einem qualifizierten Wettbewerbsverfahren. Wir haben das hier bereits mehrfach diskutiert. Wenn man verdichtet baut, wenn man innerhalb von engen Randbedingungen bauen und planen muss, ist es im Interesse der Gemeinde, wenn die Qualität gut ist. Mein Antrag schlägt vor, auf die Mehrwertabgabe zu verzichten, wenn ein solches Verfahren durchgeführt würde.

Le président. Bevor ich den Fraktionen das Wort gebe, gebe ich kurz eine Vereinfachung bekannt. Herr Grossrat Haas, der für die FDP spricht, ist bereit, die Ziffern, die auch im Antrag von Herrn Rufener stehen, zurückzuziehen zugunsten der Ziffern im Antrag Rufener. Das Ganze wird dadurch vereinfacht, da dann nur noch eine Variante besteht. Bei der Abstimmung müssen dann nur noch die Ziffern 6 und 9 berücksichtigt werden, bei denen verschiedene Varianten bestehen; dort werde ich bei der Abstimmung eine Gegenüberstellung machen. Und überall sonst gibt es dann nur noch eine Variante, bei der man wählen kann, ob sie als Auflage angenommen werden soll oder nicht. Ich wiederhole kurz: Die Auflagen 4, 6, 7 und 8 im Antrag Haas wurden zugunsten der gleichen Ziffern im Antrag Rufener zurückgezogen. Jetzt äussern sich die Fraktionen zu den Rückweisungen.

Adrian Haas, Berne (PLR). Ich wurde gebeten, zu unserer Ziffer 5 eine Präzisierung zu machen. Es sind wohl alle damit einverstanden, dass keine Abgabe erhoben wird, wenn der Mehrwert weniger als 20 000 Franken beträgt.

Falls jemandem nicht ganz klar ist, was gemeint ist, sage ich es jetzt nochmals: Es ist das gemeint, was die Regierung unter Absatz 3 oder die Kommission unter Absatz 4 wollen. Das ist vielleicht etwas verwirrend.

Noch ein paar Bemerkungen zu der angeblichen Differenz zwischen Luc Mentha und uns: Wir schreiben bei Ziffer 9, die Mehrwertabgabe soll sich generell nach der Realisierung richten. Somit ist der Zeitpunkt der Realisierung massgebend. Das ist eigentlich dasselbe wie unter Ziffer 9 bei Luc Mentha. Wir gehen auch davon aus, dass die Veräusserung mit dem Wort «Realisierung» mitgemeint ist, weil jemand den Mehrwert ja realisiert, wenn er ein Grundstück, das jetzt mehr wert ist, veräussert. Die Forderung, wonach man dabei in Teilschritten vorgehen muss, wenn es sich nur um eine Teilrealisierung handelt, entspricht dem Antrag Rita Haudenschild. Wenn die Stadt Bern zum Beispiel beschliesst, dass in einem Quartier die Gebäude um zwei Stöcke erhöht werden können, wäre es nicht richtig, bei den einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümern die Kasse zu machen und den Mehrwert ihres Grundstückes abzuschöpfen, bevor irgendjemand baut. Das kann erst gemacht werden, wenn die Verdichtung realisiert worden ist. Das ist der Sinn des Wortes «Teilrealisierung», das in Klammern aufgeführt ist.

Noch etwas zum gemeinsamen Antrag mit Thomas Rufener zu Ziffer 6: Es ist uns wichtig, den Kiesabbau nicht einer Mehrwertabschöpfung zu unterwerfen, denn es entsteht kein Planungsmehrwert. Aber es sollte weiterhin eine Umsatzabgabe abgegeben werden. Bisher basierte diese Vereinbarung auf den alten Artikel 142, und jetzt stellt sich folgende Frage: Wenn die Mehrwertabschöpfung mit einer Verfügung verbindlich geregelt wird, geht dann das Gesetz nicht stillschweigend davon aus, dass andere Vereinbarungen aller Art nicht mehr möglich sein werden? Das würde aber nicht unserer Vorstellung entsprechen. Vielmehr sollte eine solche Umsatzabgabe nach wie vor vereinbart werden können. Das wäre viel besser als eine Mehrwertabschöpfung, denn die Umsatzabgabe ist, wie das Wort ja sagt, vom Umsatz und damit auch vom Geschäftsgang dieser Firma abhängig und damit wesentlich sachgerechter. Das zu Ziffer 6 als Ergänzung.

Bei den anderen Ziffern haben wir uns dem Antrag Rufener angeschlossen, der den Handlungsspielraum der Gemeinden bei den Um- und Aufzonungen, also bei Ziffer 4, ein bisschen ausdehnt. Anstatt einen Maximalsatz von 30 Prozent, so wie wir es vorgeschlagen haben, sind es jetzt 40 Prozent. Die Gemeinden werden sich aber hüten, bei Um- und Aufzonungen einen zu hohen Satz anzuwenden, dessen sind wir uns sicher. Denn sonst schaffen sie hinsichtlich der Verdichtung Fehlanreize – sprich: sie würden die Verdichtungen unattraktiv machen. Der neuen Ziffer 11, dem Eventualantrag des Regierungsrats, den Blaise Kropf als Rückfallposition vorgeschlagen hat, wenn eine Gemeinde nichts regelt, würden wir zustimmen.

Le président. Damit ist die Auslegeordnung gemacht. Möchten sich die anderen Fraktionen noch äussern? – Das ist der Fall.

Willy Marti, Kallnach (UDC). Die Mehrwertabschöpfung ist bei uns im Grossen und Ganzen akzeptiert. Sie kann einen

Ausgleich für Steuerzahlungen für Grundstücke in den vergangenen Jahren geben. Auch können Erschliessungskosten gedeckt und zum Teil vielleicht auch Auszonungen finanziert werden. Ich sehe hier auch einen Beitrag zur Erhaltung des sozialen Friedens: In Dörfern, die so funktionieren wie dies in meinem Dorf der Fall ist, will bisweilen jeder und manchmal auch keiner Kulturland einzonen. Wenn jeder das will, ergibt sich dadurch ein gewisser Ausgleich. Wir haben gehört, dass der Antrag Haas dem Antrag Rufener angeglichen wurde und wir stimmen allen Ziffern zu. Dem Verteiler 10 zu 90 Prozent unter Ziffer 10 würden wir eigentlich zustimmen. Doch haben wir vor diesen 10 Prozent des Kantons einen gewissen Respekt, der bei allfälligen Auszonungen fällig werden könnte. Dem Eventualantrag Regierungsrat zu Absatz 3 können wir zustimmen. Wenn eine Gemeinde das Instrument des Reglements nicht wahrnehmen will, muss es durch ein kantonales Reglement ersetzt werden. Den Rückweisungsantrag Leuenberger können wir auch unterstützen. Den Antrag Dumermuth zu Ziffer 6, bei dem es um den Kies geht, lehnen wir weiterhin entschieden ab. Die anderen Anträge kommen im Strauss der Anträge von Adrian Haas zum tragen.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Les Verts). Für die Grünen ist dieser Artikel sehr wichtig. Ich werde vor allem die Stellungnahme der Grünen zu den Rückweisungsartikeln darlegen. Zuerst zum Antrag Leuenberger: Wir nehmen die Rückweisung mit der genannten Auflage an. Die Grünen sind bereit, die Debatte zur Mehrwertabschöpfung grundsätzlich in die Kommission zurückzugeben. Auch begrüsse ich die Auflistung der verschiedenen Punkte, die die Diskussion von heute vereinfacht.

Nun zur Haltung der Grünen zu den verschiedenen Aspekten und Auflagen: Die Grünen wollen den Gemeinden sowohl bei Einzonungen als auch bei Um- und Aufzonungen Handlungsspielraum geben. Es braucht zwingend eine tiefere Mehrwertabschöpfung bei Um- und Aufzonungen als bei Einzonungen, denn das fördert die Siedlungsentwicklung gegen innen. Das Gesetz soll die minimale Mehrwertabgabe festlegen, und gehen die Gemeinden darüber hinaus, müssen sie diese Forderungen in einem Reglement festlegen. Bei minimalen Mehrwertabschöpfungen, wie sie im Gesetz vorgegeben sind, wird das nicht gemacht. Wir unterstützen auch den Eventualantrag des Regierungsrats, der ebenfalls darauf eingeht.

Bei Einzonungen sollte der Mindestsatz gemäss dem Vorschlag des Regierungsrats mindestens 40 Prozent betragen. Er soll abgestuft nach Fälligkeit bis 50 Prozent steigen; so, wie es der Regierungsrat vorschlägt. Somit lehnen wir Ziffer 3 der Rückweisung Haas ab. Bei Ziffer 4 betreffend Um- und Aufzonungen nehmen wir den Antrag Haas an und lehnen den Antrag Mentha ab. – Ach so, das ist nun Derselbe, und er wurde ja zurückgezogen. Die Grünen begrüssen den Grundsatz des Freibetrags in der Höhe von 20 000 Franken. Ich denke, das ist unbestritten. Die Grünen fordern ausdrücklich eine Mehrwertabschöpfung für die Zuweisung von Land in Material- und Deponiezonen. Das ist für uns ein zentrales Anliegen. Hier unterstützen wir den ursprünglichen Antrag des Regierungsrats betreffend die Höhe der Mehrwertabgabe. Sie soll nicht mindestens 20 Prozent betragen, sondern 40 Prozent. Die Forderung nach der Mehrwertab-

gabe bei ADT-Projekten bedeutet ganz klar eine Stärkung der Gemeinden und ist auch ein zentraler Punkt der Diskussion, die wir jetzt führen. Die Mehrheit der Grünen fordert, dass die Mehrwertabschöpfung zum Zeitpunkt der Realisierung fällig wird und nimmt daher Ziffer 9 der Rückweisung Mentha an. Eine Minderheit folgt dem Regierungsrat, der die Fälligkeit bereits bei der Umzonung festlegt.

Zur Aufteilung der Einnahmen durch die Mehrwertabschöpfung zwischen Kanton und Gemeinden: Eine Mehrheit der Grünen folgt dem Regierungsrat und seiner Aufteilung von 30 Prozent für den Kanton zu 70 Prozent für die Gemeinden. Eine kleine Minderheit will dem Kanton nur 10 Prozent überlassen. Solange die Höhe der Mehrwertabgabe sowie die Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden nicht klar ist, wollen wir keine zusätzlichen Bereiche für die Verwendung aufnehmen. Nur wenn der Kanton einen genügend hohen Anteil bekommt und die Mehrwertabschöpfung genügend hoch ist, sind wir bereit, einen Teil der Bodenaufwertung zur Verfügung zu stellen. Wir werden also über die einzelnen Auflagen entsprechend den dargelegten Positionen abstimmen und den einzelnen Punkten je nachdem zustimmen oder sie ablehnen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Zuerst etwas Allgemeines zu Artikel 142: Die BDP ist grundsätzlich für Mehrwertabgaben, sie werden ja auch vom Bundesrecht verlangt. Sie sind nötig, damit wir den entsprechenden Handlungsspielraum behalten können. Man sollte von den Ansätzen her jedoch zwischen Neueinzonungen und Um- oder Aufzonungen unterscheiden. Wenn der Ansatz bei Aufzonungen zu hoch angesetzt ist, geht der Anreiz für die innere Verdichtung verloren. Ein Eigentümer wird so bestraft, wenn er ein Stockwerk höher bauen möchte.

Zu den Rückweisungsaufgaben: Wir unterstützen bei Ziffer 1 den Antrag Haas, damit die Gemeinden mehr Handlungsspielraum bekommen. Auch die Ziffern 2 und 3 unterstützen wir. Bei Ziffer 4 übernehmen wir den Antrag Rufener oder Mentha; ich glaube sie sind beide gleich. Bei Ziffer 5 sind wir mit der Forderung von Adrian Haas nach dem Freibetrag von 20 000 Franken einverstanden. Bei Ziffer 6 übernehmen wir den Antrag Rufener, denn er lässt einen gewissen Spielraum, um zum Beispiel mit dem Kiesabbau Infrastrukturverträge zu machen. Bei den Ziffern 7 und 8 unterstützen wir ebenfalls den Antrag Rufener. Bei Ziffer 9 sind wir für den Antrag Mentha. Bei Ziffer 10 unterstützen wir den Antrag Haas. Auch den Eventualantrag unterstützen wir.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Ich verstehe es, wenn Sie langsam etwas unruhig werden und interessantere Gespräche führen wollen, als wir das hier im Saal machen. Aber glauben Sie mir: Es ist doch relativ wichtig, das Baugesetz jetzt unter Dach und Fach zu bringen. Ich hoffe, ich bekomme noch rasch Ihre Aufmerksamkeit. Es ist schwierig, hier den Überblick zu behalten. Ich orientiere mich klar an Adrian Haas: Die Ziffern 1 und 2 sind eigentlich unbestritten, wir unterstützen sie selbstverständlich. Bei Ziffer 3 unterstützen wir den Antrag Rufener mit 20 und 40 Prozent. Bei den Um- und Aufzonungen setzen wir jedoch gewisse Fragezeichen. Wir haben uns dort immer für möglichst tiefe Sätze eingesetzt, weil wir die Entwicklung nach innen nicht damit bremsen wollen. Ziffer 5 ist unbestritten.

Jetzt zum ADT: Wir sind froh über die Ergänzung von Grossrat Rufener. Und wir sind sehr dankbar, dass der so entgegengenommen wird. Der ADT sollte nicht über eine Mehrwertabgabe belastet werden. Aber die Gemeinden müssen zwingend ein Instrument haben, damit sie mit den Betreibern der Kiesgruben Verträge abschliessen können; sei es, damit die Strassen geputzt werden, oder für all die Infrastrukturaufgaben. Es ist wichtig, hier eine regionale, ausgewogene Lösung zu finden. Wir werden selbstverständlich den Antrag Rufener unterstützen. Ziffer 7 unterstützen wir gemäss Antrag von Adrian Haas. Zu Ziffer 8: Das zusätzliche Aufgabengebiet, das man dem Kanton mit diesen Bodenaufwertungsmassnahmen gibt, müssen wir entsprechend der Ziffer 10 akzeptieren. Die dem Kanton entgangenen Liegenschaftssteuern belaufen sich auf rund 10 Prozent. Jetzt geben wir dem Kanton aber zusätzliche Aufgaben. Er wird also die Aufgabe erhalten, bei Bedarf landwirtschaftliches Nutzland zu Fruchtfolgeflächen aufzubessern. Das muss irgendwie finanziert werden. Wir werden bei Ziffer 10 klar dem Antrag der Kommission mit diesen 15 und 85 Prozent folgen. Wir haben das in der Kommission so diskutiert. Der Antrag Leuenberger scheint uns vernünftig. Ich bin zu wenig Jurist, aber wahrscheinlich werden wir vom Regierungsrat noch zu diesem Antrag informiert. Zum Rest nehme ich nicht Stellung, weil eigentlich alles gesagt ist.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Wir nähern uns mit unseren Positionen einander laufend an und das ist grundsätzlich erfreulich. Bei den Ziffern 1, 2 und 3 sind wir mit Adrian Haas einverstanden. Zu Ziffer 3 möchte ich ausdrücklich sagen, dass es den Gemeinden möglich sein muss, im Einzelfall eine Abstufung gemäss Regierungsrat vorzusehen. Dies nach dem Grundsatz, je länger die Überbauung verzögert wird, je höher ist die Mehrwertabgabe. Ich hoffe, dass wir das alle etwa gleich sehen. Denn so ist dieser Anreiz wirklich auch wirksam. Bei Ziffer 4 hat sich Adrian Haas nicht meinem Antrag, sondern Thomas Rufener angeschlossen, wobei mein Antrag gleich lautet. Das war psychologisch wohl eine zu hohe Hürde. Bei Ziffer 5 sind wir uns ebenfalls einig. Bei Ziffer 6 sind wir nach wie vor der Meinung, dass eine Mehrwertabgeltung die sauberere Lösung ist. Ich bin aber froh, dass wir jetzt zumindest die Rückweisung gemäss Antrag Rufener im Trockenen haben, damit es auch weiterhin eine gesetzliche Grundlage für Verträge gibt. Bei Ziffer 7 bin ich auch froh, dass sich Adrian Haas dem Antrag von Thomas Rufener angeschlossen hat. So können die Grundzüge der Verfügung nicht infrage gestellt werden. Diesen Hinweis aus der Praxis müssen wir ernst nehmen.

Bei Ziffer 8 sind wir mit Thomas Rufener einverstanden, das können wir mittragen. Bei Ziffer 9 besteht fast kein Unterschied zwischen meinem Antrag und dem Antrag von Adrian Haas. Wenn ich mit Adrian Haas spreche, haben wir keine Differenz. Wenn ich ihm jedoch hier im Saal zuhöre, ist immer wieder von Bautätigkeit die Rede, welche die Fälligkeit auslöst. Ich lege Ihnen nahe, unseren Antrag zu unterstützen, damit klar ist, dass man auch die Veräusserung damit meint. Im persönlichen Gespräch mit mir sagt Adrian Haas jeweils, er meine das mit seinem Antrag auch, aber unser Antrag ist hier klarer. Bei Ziffer 10 ist die Aufteilung 10 zu 90 für uns in Ordnung. Mit dem Antrag des

Kommissionspräsidenten, wonach der Eventualantrag des Regierungsrats ebenfalls in die Kommission zurückzunehmen ist, ist die SP einverstanden. Wir sind auch mit dem Antrag von Grossrat Leuenberger einverstanden, er ist ein wichtiger Hinweis aus der Praxis. Bei der vorliegenden Gesetzgebung müssen Praxishinweise ernst genommen werden, denn sie bringen wirklich etwas. Wir empfehlen Ihnen diesen Antrag ebenfalls zur Annahme.

Den Antrag von Kollege Aeschlimann finden wir nicht so gut. Ich bitte kurz um Aufmerksamkeit. Stellen Sie sich vor, es geht um ein relativ grosses Grundstück, bei dem erhebliche Mehrwertabgaben im Spiel sind. Da wird sich jeder Investor auf den Wettbewerb stürzen. Denn unter dem Strich kommt ihn dieser Wettbewerb deutlich billiger zu stehen als die Mehrwertabgabe. Lieber Martin, ich glaube, du hast mit diesem Anreizsystem gerade ein bisschen übertrieben. So wollen wir das nicht, und ich wäre froh, du würdest diesen Antrag in dem Sinn präzisieren, dass er nochmals in die Kommission zurückgegeben werden soll.

Le président. Herr Aeschlimann hat das soeben gemacht, er hat mir das vorhin gesagt. Der Antrag Aeschlimann zu Artikel 142b Absatz 3 Buchstabe c wurde in einen Rückweisungsantrag gewandelt. Er spricht jetzt für die Fraktion.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Wenn Luc so Anlauf nimmt, muss man gut zuhören, denn dann könnte vielleicht tatsächlich etwas dran sein. Nein, wir haben das natürlich bereits vorher diskutiert und ich bin mir dessen bewusst. Ich habe immer gedacht, das könnte eine Formulierung sein, die den Gemeinden die Möglichkeit gibt, eine Reduktion vorzunehmen. Ein vollständiger Verzicht müsste allerdings wirklich geprüft werden. Ich bin froh, wenn das in der BaK noch einmal genau geprüft werden kann.

Grundsätzlich unterstützt die EVP-Fraktion bei der Frage der Mehrwertabgabe das Konzept des Regierungsrats; insbesondere die Möglichkeit, bei Um- und Aufzonungen Mehrwertabgaben zu erheben, dann auch die progressiven Abgabesätze und bei den Gemeinden die Einforderung eines Reglements. Wir sind aber jetzt bereit, diesem Abänderungsbasar mit all den Anträgen, welche die Rückweisung in die Kommission verlangen, Folge zu leisten. Ich danke Adrian Haas für seine Vorarbeit – damit wird die Sitzung ein bisschen kürzer. Bei den Auflagen, die jetzt zurück in die Kommission gehen, möchten wir aber möglichst nahe beim regierungsrätlichen Vorschlag bleiben. Insbesondere unterstützen wir den Spielraum der Gemeinden, der nötig ist, um Abgabesätze für Um- und Aufzonungen zu fordern. Auch lehnen wir alle ADT-Schonkulturartikel ab, von denen wir immer wieder gehört haben. In den meisten Punkten schliessen wir uns dem Rückweisungskonzept Haas und Rufener an; wobei eigentlich lieber Rufener und Haas. Den Punkten, auf die Luc Mentha vorhin aufgeführt hat, geben wir den Vorzug, weil wir die ADT nicht schonen möchten.

Le président. Ich gebe Herrn Frutiger noch kurz Zeit, er möchte noch eine Ergänzung zu seinem Votum machen. Er hatte seine Zeit nicht ganz ausgeschöpft.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Ich bin wohl bereits etwas müde, ich habe beim Antrag den eigenen Fraktionskollegen vergessen und diesen Fehler möchte ich gerne korrigieren. Selbstverständlich unterstützen wir die Rückweisung von Samuel Leuenberger. Er gibt den Bauwilligen und den Gemeinden Rechtssicherheit.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Etwas mehr als zwei Drittel der bernischen Gemeinden kennen diese Mehrwertabschöpfung. Sie gibt jedoch ziemlich viel zu reden. Der Regierungsrat ist der Meinung, hier sollte möglichst die Gemeindeautonomie spielen. Die Regelung des Regierungsrats gewährt einerseits diesen Spielraum, schafft aber dort auch Rechtssicherheit, wo der Bund Vorschriften macht. Denn es kann nicht sein, dass wir jetzt wieder 352 Gemeinderegelungen haben, – es gibt ja bereits etwa 180 verschiedene Bauordnungen. Und dort wo Bundesvorschriften bestehen, will der Regierungsrat präzisieren und fixieren. Wenn man hier wegen den Mitteln für die neuen Aufgaben von der Aufteilung zwischen Gemeinde und Kanton spricht, ist Folgendes wichtig: Auf der einen Seite ergibt sich bei der Gewinnsteuer ein Ausfall in der Höhe von 10 Prozent, über die der Kanton in jedem Fall verfügen muss. Bei dem Verhältnis von 90 Prozent zu 10 Prozent hat der Kanton im Bereich Raumplanung keine Mittel für neue Aufgaben. Ich bin froh, wenn wir das noch einmal in der Kommission diskutieren können. Bevor ich Ihnen empfehle, alles zurück in die Kommission zu geben, erinnere ich sie daran, dass wir das Ganze am 01. 05. 2019 unter Dach und Fach haben müssen.

Noch zur Möglichkeit der Mehrwertabschöpfung in Bezug auf den ADT: Wenn man das streicht, handelt es sich dabei wahrscheinlich um ein qualifiziertes Schweigen und dann darf man das eben nicht mehr machen: Weil man es nicht will, ist es quasi wie verboten. Ich habe vorhin gehört, es gebe Baufachleute bzw. Juristen aus diesem Bereich, die sagten, das sei möglich. Doch wir sind der Ansicht, es nimmt den Gemeinden die Möglichkeit. Es ist auch ein Motivationsmittel, um Kiesgruben zu organisieren. Ich bin froh um die Präzisierung, bzw. Richtigstellung, wonach es sich bei diesen 20 000 Franken um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt. Wenn der Betrag tiefer als 20 000 Franken ist, kommt es zum Tragen, aber man zieht nicht überall automatisch diese 20 000 Franken ab.

Noch eine Präzisierung: Das RPG versteht sowohl die Veräusserung als auch die Überbauung als Realisierung. Wenn überbaut wird, handelt es sich um eine Realisierung, aber eben eigentlich schon vorher. Das ist der Grund, warum es je nachdem zu kurz greift. Vorhin sprachen wir von der Baulandverflüssigung und jetzt sagen wir, dass erst dann, wenn das Ganze überbaut wird und jemand das ausschöpft, wir die nächsten 10 bis 15 Jahre weiterhin einzonen werden, aber nicht mehr überbauen, weil die Leute warten. Auch hier müssen wir noch einmal grundlegend über die Bücher gehen. Ich bin froh über diese Diskussion und dass am einen oder anderen Ort präzisiert wurde, was genau gemacht werden soll. Wir werden in der Kommission hier noch einmal vertieft darüber streiten müssen.

Le président. Sie sind jetzt sicher auf das Vorgehen bei der Abstimmung gespannt. Ich schlage vor, zuerst separat über die beiden Rückweisungsanträge Leuenberger und Aeschlimann abzustimmen. Sie betreffen innerhalb dieses gesamten Pakets einen einzelnen Absatz. Anschliessend stimmen wir über die Rückweisungsanträge mit den zehn verschiedenen Auflagen ab. Wird dieses Vorgehen vom Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Wir stimmen über das den Rückweisungsantrag Leuenberger zu Artikel 142 Absatz 3 ab. Wer den Rückweisungsantrag Leuenberger annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt Nein.

Vote (art. 142, al. 3: proposition Leuenberger (PBD))

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Ja 153

Non 0

Abstentions 0

Le président. Sie haben Rückweisungsantrag Leuenberger einstimmig angenommen. Jetzt kommen wir zum Rückweisungsantrag Aeschlimann zu Artikel 142b Absatz 3 Buchstabe c. Wer den Rückweisungsantrag Aeschlimann annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt Nein.

Vote (art. 142b (nouveau), al. 3, lit. c: proposition Aeschlimann (PEV))

Décision du Grand Conseil :

Rejet

Oui 69

Non 86

Abstentions 0

Le président. Sie haben Rückweisungsantrag Aeschlimann abgelehnt. Die zehn nummerierten Ziffern sind ja über diese drei Rückweisungsanträge kongruent. Wir stimmen jetzt über jede einzelne Ziffer ab. Besteht nur eine Variante, stimmen wir direkt darüber ab, ob der Antrag als Auflage für die Rückweisung angenommen werden soll oder nicht. Bestehen mehrere Varianten, werden diese einander gegenübergestellt. Am Schluss befinden wir über die Rückweisung des gesamten Pakets. Noch eine Bemerkung: Der Kommissionspräsident hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass bestimmte Auflagen sogar in Artikel 142f und 142g greifen. Deshalb stelle ich jetzt den Antrag, die Rückweisung nicht nur bis 142d, sondern bis 142g zu erweitern. Ist das im Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Bei Ziffer 11 handelt es sich um den Eventualantrag des Regierungsrats, über den wir auch noch befinden werden. Jetzt stimmen wir über die Ziffern 1, 2 und 3 ab. Sind diese als Auflagen bestritten? – Das ist der Fall. Kann ich über alle drei gemeinsam abstimmen? – Nein, das wird bestritten. Somit stimmen wir über die Ziffern einzelnen ab. Wer Ziffer 1 als Auflage annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt Nein.

Vote (art. 142–142d (nouveau): proposition PLR (Haas, Berne), ch. 1)

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui 154

Non 0

Abstentions 0

Le président. Sie haben Ziffer 1 einstimmig angenommen. Somit kommen wir zu Ziffer 2. Wer Ziffer 2 als Auflage annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt Nein.

Vote (art. 142–142d (nouveau): proposition PLR (Haas, Berne), ch. 2)

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui 155

Non 0

Abstentions 0

Le président. Sie haben Ziffer 2 ebenfalls einstimmig angenommen. Bei Ziffer 3 gibt es nur eine Variante. Wer Ziffer 3 als Auflage annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt Nein.

Vote (art. 142–142d (nouveau): proposition PLR (Haas, Berne), ch. 3)

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui 138

Non 16

Abstentions 0

Le président. Sie haben Ziffer 3 angenommen. Bei Ziffer 4 geht es um die Anträge Mentha und Rufener. Die Auflage Haas wurde zurückgezogen und die Anträge Mentha und Rufener sind identisch. Wer Ziffer 4 gemäss Antrag Mentha und Rufener als Auflage annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt Nein.

Vote (art. 142–142d (nouveau): proposition Mentha (PS)/Rufener (UDC), ch. 4)

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui 153

Non 0

Abstentions 0

Le président. Sie haben Ziffer 4 gemäss Antrag Mentha und Rufener mit 153 einstimmig angenommen. Bei Ziffer 5 gibt es nur eine Variante, den Antrag Haas: «Die Mehrwertabschöpfung wird ab einer Freigrenze von 20 000 Franken erhoben». Ist Freigrenze das richtige Wort? – Das ist der Fall. Wer diese Auflage annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt Nein.

Vote (art. 142–142d (nouveau): proposition PLR (Haas, Berne), ch. 5)

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui 154

Non 0

Abstentions 0

Le président. Sie haben Ziffer 5 gemäss Antrag Haas einstimmig angenommen. Bei Ziffer 6 gibt es zwei Varianten, und zwar stellen wir die Variante Mentha der Variante Rufener gegenüber. Wer die Auflage Mentha annehmen will, stimmt ja, wer die Auflage Rufener bevorzugt, stimmt Nein.

Vote (art. 142–142d (nouveau): proposition Mentha (PS) / proposition Rufener (UDC), ch. 6)

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition Rufener (UDC)

Oui 54

Non 100

Abstentions 0

Le président. Sie ziehen die Auflage Rufener vor. Jetzt stimmen wir darüber ab, ob Sie diese Ziffer überhaupt annehmen wollen. Wer Ziffer 6 gemäss Antrag Rufener annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt Nein.

Vote (art. 142–142d (nouveau): proposition Rufener (UDC), ch. 6)

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui 147

Non 6

Abstentions 2

Le président. Sie haben Ziffer 6 gemäss Auflage Rufener angenommen. Wir kommen zur Auflage 7. Hier bleibt nur noch die Variante Rufener. Ist Ziffer 7 im Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit wurde sie angenommen. Wir kommen zur Auflage 8. Hier bleibt ebenfalls nur noch die Variante Rufener bestehen. Ist die Auflage Ziffer 8 im Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit wurde sie angenommen. Bei Ziffer 9 gibt es zwei Varianten, die Auflage Haas und die Auflage Mentha. Wer Ziffer 9 gemäss Antrag Haas annehmen will, stimmt ja, wer der Variante Mentha den Vorzug gibt, stimmt Nein.

Vote (art. 142–142d (nouveau): proposition PLR (Haas, Berne) / proposition Mentha (PS), ch. 9)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition PLR (Haas, Berne)

Oui 86

Non 68

Abstentions 1

Le président. Sie ziehen die Variante Haas vor. Wer Ziffer 9 gemäss Auflage Haas annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt stimmt Nein.

Vote (art. 142–142d (nouveau): proposition PLR (Haas, Berne), ch. 9)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 127

Non 24

Abstentions 3

Le président. Sie stimmen dem Antrag Haas zu. Bei Ziffer 10 gibt es nur eine Variante. Ist diese Ziffer als Auflage bestritten? – Das ist der Fall. Wer Ziffer 10 als Auflage annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt stimmt Nein.

Vote (art. 142–142d (nouveau): proposition PLR (Haas, Berne), ch. 10)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 130

Non 22

Abstentions 1

Le président. Sie haben der Ziffer 10 als Auflage zugestimmt. Jetzt kommen wir zu der letzten Abstimmung in diesem Päckli, und zwar zum Eventualantrag Regierungsrat zu Artikel 142a Absatz 3, ebenfalls als Auflage bei der Rückweisung. Wer diesen Eventualantrag als Auflage annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt stimmt Nein.

Vote (art. 142a (nouveau), al. 3: proposition subsidiaire du Conseil-exécutif)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 150

Non 0

Abstentions 3

Le président. Sie haben dem Eventualantrag als Auflage zugestimmt. Jetzt kommen wir zur Rückweisung selber. Wer diese beschlossenen Auflagen zu Artikel 142 bis 142g zurückweisen will, stimmt ja, wer das ablehnt stimmt Nein.

Vote (art. 142–142g (nouveau): renvoi avec les charges décidées)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 154

Non 0

Abstentions 0

Le président. Sie haben den Antrag auf Rückweisung einstimmig gutgeheissen.

Art. 144, al. 1, art. 144, al. 2, lit. a–h
Adoptés

Art. 144 (nouveau), al. 2, lit. i

Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte)

la définition précise de la procédure et de la compétence en matière de plans et prescriptions, notamment pour ce qui est de leur modification mineure et de l'adaptation du plan directeur au sens de la loi sur l'aménagement du territoire; une modification mineure est exclue lorsqu'il s'agit de la surface au plancher ou de l'affectation ;

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). Ich nehme die Revision des Baugesetzes zum Anlass um zu versuchen, etwas ins Gesetz einzubringen, das schon lange hätte verankert werden müssen. In der Bauverordnung ist in Artikel 122 geregelt, dass der Gemeinderat die geringfügige Änderung von Vorschriften und Plänen ohne Mitwirkung, ohne Vorprüfung und ohne öffentliche Auflage beschliessen kann. Es werden also hier die gängigen Plan- und Normerlassmechanismen ausgehebelt, welche demokratische Verfahren und Mitwirkung vorsehen. Das geht ja eigentlich nicht, aber wenn schon nur dann, wenn man auch sagt, was unter geringfügig zu verstehen ist. Bisher gab es keine einheitliche Regelung, es gab nur eine Einzelfallrechtsprechung. So wurde auch schon die Umzonung von 1 Hektare Land als geringfügige Änderung eingestuft. Oder aktuell in Bern wurde mit diesem Verfahren das Industriegebiet der ehemaligen Wifag von der Industrie- in eine Wohnzone umgezont. Damit konnte man auch glatt den in der Stadt Bern vorgeschriebenen Anteil an preisgünstigem Wohnraum umgehen, den die Stimmbewölkerung 2014 im Rahmen einer städtischen Initiative gutgeheissen hat. Eine Beschwerde der SP an das Verwaltungsgericht ist hängig. Weil im Verfahren der geringfügigen Änderung die gängigen Plan- und Normerlassmechanismen ausgehebelt werden, was auch nicht mit der bestehenden Möglichkeit des Einspracheverfahrens wettgemacht werden kann, muss man zumindest sagen, was den Rahmen der geringfügigen Änderung sprengt. Ich schlage nun Folgendes vor: Weil Artikel 122 der Bauverordnung seine Grundlage in Artikel 144 Absatz 2 Buchstabe i Baugesetz hat, machen wir dort folgende Ergänzung: «Eine geringfügige Änderung ist abgeschlossen bei einer Änderung der Geschossfläche oder einer Nutzungsänderung». Eine geringfügige Änderung soll also nicht mehr möglich sein, wenn es um eine Änderung der Geschossfläche oder der Nutzung geht, wenn es also um eine Änderung des Masses oder der Art der Nutzung geht. Solche Änderungen sind einfach nicht mehr geringfügig und rechtfertigen die Aushebelung der demokratischen Rechte nicht.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Wir haben diesen Artikel in der Kommission nicht diskutiert, deshalb kann ich mich dazu nicht äussern. Allerdings möchte ich mir einen systematischen Hinweis erlauben: Wir befinden uns hier in Kapitel 4. Schluss- und Übergangsbestimmungen des Baugesetzes. In Art. 144 wird definiert, was auf Verordnungsstufe geregelt werden kann. Das, was in den Absätzen dieses Artikels 144 folgt, ist eine Auflistung. So unter Absatz 2 das, was Gegenstand der Bauverordnung ist. Was in diesem Artikel 144 eben gerade nicht geschieht, ist eine inhaltliche Definition bestimmter Begriffe oder Sach-

verhalte oder Tatbestände oder was auch immer. Das passiert nicht in diesem Artikel. Man kann über dieses Anliegen sehr wohl diskutieren, allerdings gehört das nicht hier in Artikel 144 unter die Schluss- und Übergangsbestimmungen, beziehungsweise zu der Aufzählung dessen, was in der Verordnung geregelt werden kann.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Wir haben uns mit diesem Antrag auseinandergesetzt und haben das Gefühl, dass die aktuelle Lokalpolitik der Stadt Bern in dieses Gesetzgebungsverfahren hineinspielt. Wir sollten nicht allzu stark darauf Rücksicht nehmen. Was eine geringfügige Änderung ist, hat sich im Kanton Bern in einer langjährigen Praxis herauskristallisiert. Es gibt auch entsprechende Gerichtsentscheide und daran sollte man sich halten. Der Vorschlag von Frau Machado greift dort aufgrund eines lokalpolitischen Ereignisses ein. Sie hat es ja erwähnt. Doch die heute geltende Regelung zusammen mit der Gerichtspraxis, die dazu besteht, reicht aus. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, diesen Antrag sollte man ablehnen.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Es wurde richtig gesagt: Frau Grossrätin Machado will aus Stadtberner Betroffenheit etwas ins Gesetz schreiben, das man so nicht über den ganzen Kanton Bern regeln kann. Zum Thema geringfügige Änderung besteht eine reichhaltige Gerichtspraxis, und Ausnahmen hat man nur mit Zurückhaltung angenommen. Eine Regelung, die für den ganzen Kanton gültig und einheitlich wäre, gibt es bis jetzt nicht und zwar aus guten Gründen. Was in einer grossen Stadt geringfügig ist, kann in einen mittleren oder in einer kleinen Gemeinde von erheblichem allgemeinem Interesse sein. Deshalb ist es zweifelhaft, ob eine Änderung geringfügig ist. Also wird das ordentliche Verfahren durchgeführt. Ich bitte Sie, nicht den gesamten Kanton Bern, nicht alle 352 Gemeinden über einen Leisten zu schlagen. Dies vor allem auch, weil dies vorher nicht Bestandteil war. Ich ermahne Sie einmal mehr: überladen Sie mir das Fuder nicht – Ablehnen, danke!

Le président. Wir stimmen über den Antrag Machado Rebmann zu Artikel 144 Absatz 2 Buchstabe i ab. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, stimmt ja, wer das ablehnt stimmt Nein.

Vote (art. 144, al. 2, lit. i: proposition Machado Rebmann (LAVerte))

Décision du Grand Conseil :

Rejet	
Oui	7
Non	137
Abstentions	4

Le président. Sie haben den Änderungsantrag abgelehnt. Damit ist Art. 144 so genehmigt.

II.

Les actes législatifs suivants sont modifiés :

1. Loi du 28 mai 1911 sur l'introduction du Code civil suisse (LiCSS)

Art. 109 a
Adopté

2. Loi du 21 mai 2000 sur les impôts (LI)

Art. 142, 148
Adoptés

Art. 257

*Proposition PLR (Haas, Berne)/Kummer (Berthoud, UDC)
Biffer.*

Art. 265

*Proposition PLR (Haas, Berne)/Kummer (Berthoud, UDC)
Biffer.*

Le président. Es lagen zwei Anträge zu den Artikeln 257 und 265 vor. Diese Änderungsanträge stehen in einem Zusammenhang mit etwas, das wir bereits behandelt haben. Sie wurden zurückgezogen. Gleichzeitig stellte Grossrat von Känel einen Rückweisungsantrag zu Artikel 265. Ich bitte ihn, diesen Antrag zu begründen und auch die Auflage zu nennen, die er wünscht. Das ist eine Bedingung. Die Antragsstellung erfolgte mündlich, wir konnten uns nicht darauf vorbereiten.

Christian von Känel, La Lenk (UDC). Das Thema wurde intensiv diskutiert und die Zweitwohnungssteuer wurde bereits angenommen. Uns wurde immer wieder gesagt, wir könnten das Geld für die Schneeräumung, für die Infrastrukturen und, und, und einsetzen. Aber gemäss Artikel 265 Absatz 4 heisst es: «Der Steuerertrag ist in eine Spezialfinanzierung der Gemeinden einzulegen und für Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen zu verwenden». Wir sollten das Geld wie auch die Tourismusgemeinden für Infrastrukturen oder eben auch für Schneeräumungen usw. einsetzen können. Ich habe es ja bereits gesagt: Die Förderung der Hotellerie und eine bessere Auslastung der Zweitwohnungen ist in meinen Augen ganz klar eine Aufgabe der Tourismusorganisationen. Deshalb hoffe ich, dass die Kommission das noch einmal anschaut und dass man unseren Gemeinden wirklich auch den Spielraum gibt, das Geld notfalls auch für Infrastrukturen einsetzen zu können oder, wie bereits erwähnt, auch für Schneeräumungen oder für die Strassen zu brauchen; also für spezielle Aufgaben, die wir Gemeinden erledigen müssen. Dies ist der Grund, warum ich den Artikel hier zurückweise, insbesondere Artikel 265 Absatz 4.

Le président. Ich habe Ihrem Votum folgende Auflage entnommen: Spielraum schaffen für die Gemeinden, damit sie diesen Ertrag zum Beispiel für Infrastrukturen einsetzen können. So habe ich die Auflage für die Rückweisung verstanden. Ist das richtig so, Herr von Känel? – Das ist der Fall. Somit haben jetzt die Fraktionen die Gelegenheit, sich zu diesem Rückweisungsantrag zu äussern.

Adrian Haas, Berne (PLR). Ich verstehe die Überlegungen, die dahinter stehen. Aber bereits bei Artikel 71a, als wir die Lenkungsabgabe diskutiert haben, habe ich hier erwähnt, dass es sich um eine Lenkungsabgabe handelt und nicht um eine Steuer oder um eine Kausalabgabe, die von der Gemeinde verwendet werden kann, um Infrastrukturen zu bezahlen. Das ist ein Widerspruch in sich, das geht nicht. Es tut mir leid, Chrigu. Aber es verlässt dann definitiv das Instrument der Lenkungsabgabe.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Ich sehe es tatsächlich ähnlich wie Adrian Haas. Ich habe ein gewisses Verständnis für diesen Antrag, aber es ist wirklich so: Es handelt sich um eine Lenkungsabgabe. Man könnte in der Kommission höchstens noch einmal überlegen, ob das wirklich das letzte Wort ist, aber man kann das wahrscheinlich aus rechtlichen Gründen nicht so direkt umwandeln. In diesem Fall würden wir den Artikel auf eine Art und Weise revidieren, wie es rechtlich nicht zulässig ist, und dann riskieren wir ein Beschwerdeverfahren und haben der Zweitwohnungsabgabe nicht gedient.

Einfach noch eine Erklärung zu unserer Haltung der Zweitwohnungsabgabe gegenüber: Wenn man mit diesen Mitteln Massnahmen auf Stufe Gemeinde entwickeln kann, die bewirken, dass die Zweitwohnungen besser ausgelastet sind und die Hotels besser laufen, dass in diesen Gemeinden insgesamt der Tourismusmotor mehr boomt und nicht monatelang der grösste Teil dieser Zweitwohnungsbetten leer steht, wenn in diesem Sinn die Prosperität einer Gemeinde erhöht werden kann, hat das auch Auswirkungen auf den allgemeinen Wohlstand und auf den allgemeinen Steuerertrag dieser Gemeinde. Und das hat zur Folge, dass man zum Beispiel auch für die Schneeräumung mehr Mittel hat. Das war unsere Überlegung, als es darum ging, den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, eine Zweitwohnungsabgabe zu erheben.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Die BDP sieht es gleich. Das Parlament hat über eine reine Lenkungsabgabe diskutiert, die zwangsläufig zweckgebunden sein muss. Hier in diesem Artikel, der zurückgewiesen werden soll, geht es einzig und allein um die steuerrechtlichen Ausführungsbestimmungen dieser Lenkungsabgabe. Es wäre rechtlich höchst problematisch, diese Lenkungsabgabe quasi rückwirkend durch die Ausführungsbestimmungen in eine Steuer umzuwandeln. Das geht aus meiner Optik nicht. Ich bitte Sie, diesen Rückweisungsantrag abzulehnen.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Es wurde richtig gesagt: Wir kommen hier weg von der Lenkungsabgabe hin zu einer Doppel- oder Mehrfachbesteuerung und das ist verboten und geht so nicht. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, wie es vorhin die Grossräte in Bezug auf diesen Antrag in ihren Voten formuliert haben, diesen Antrag zurückweisen. Bei Artikel 71a haben Sie die Weichen anders gestellt.

Le président. Wir stimmen über den Rückweisungsantrag von Känel ab. Wer dem Rückweisungsantrag von Herrn von

Känel zu Artikel 265 des Steuergesetzes zustimmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt Nein.

Vote (art. 265, al. 4: proposition von Känel (La Lenk, UDC))

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 104

Non 44

Abstentions 2

Le président. Sie haben den Rückweisungsantrag abgelehnt mit 104 Nein- gegen 44 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen. Damit ist Artikel 265 so genehmigt.

3. Loi du 14 février 1989 sur l'entretien et sur l'aménagement des eaux (Loi sur l'aménagement des eaux, LAE)

Art. 37 a

Adopté

4. Loi du 16 juin 1997 sur la procédure des améliorations foncières et forestières (LPAF)

Art. 1

Adopté

III.

Dispositions transitoires

Adoptées

Titre et préambule

Adoptés

Le président. Damit kommen wir zur Gesamtabstimmung nach der ersten Lesung. Die Statistik zur Anzahl Anträge und zum Zeitaufwand liefern wir dann noch nach. Vor der Gesamtabstimmung wünscht für die SP-Fraktion Herr Mentha das Wort. Weitere Wortmeldungen bitte ich jetzt anzumelden.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Die Debatte zum Baugesetz war episch, sie hatte für uns Höhen und Tiefen. Ees gab Phasen, bei denen wir mitmachen konnten, aber es gab auch Phasen, mit denen wir nicht einverstanden waren. Wir vertreten folgende Haltung: Solange das Gesetz nicht sauber bereinigt ist und solange es noch so viele Bereiche gibt, die zurück in die Kommission gehen, können nur sehr wenige von uns zustimmen. Ein ganz grosser Teil unserer Fraktion wird sich der Stimme enthalten, doch wird es auch einige geben, die beim aktuellen Stand nicht zustimmen können. Im Laufe der Vorbereitungen zur zweiten Debatte wird sich zeigen müssen, ob das Gesetz letztlich in die richtige Richtung geht, also ob es wirklich genügend griffige Instrumente gibt, um die Zersiedelung zu stoppen und gleichzeitig weiterhin ein wirtschaftliches nachhaltiges Wachstum in diesem Kanton zu ermöglichen. Wenn bei den Überprüfungen durch die BaK zu viel Rücksicht auf Sonderinteressen genommen wird, werden wir nicht mehr mitmachen und zusammen mit Partnern, die sich finden lassen,

das Referendum ergreifen. Für uns war wirklich bedenklich und bemerkenswert, dass wir aus dem bürgerlichen Lager immer wieder Angriffe auf die Gemeindeautonomie erfahren. So bei der Biodiversität, bei der Zweitwohnungsabgabe, bei den Zonen mit Planungspflicht, wo die Wettbewerbe verboten werden sollten, bei der Möglichkeit der Parkplatzreduktion in vier Städten dieses Kantons und bei der Mehrwertabgeltung. Dieser Angriff auf die Gemeindeautonomie, auf ein Thema, das Ihnen immer heilig ist, ist für uns schon sehr erstaunlich.

Die BaK ist mehrheitlich bürgerlich, und es ist zu bedauern, dass so viele Dinge von dieser Kommission nochmals überprüft werden müssen. Aber vielleicht ist der Gegenstand so umfassend und so wichtig, dass man jetzt halt noch einmal über die Bücher gehen muss. Wir werden das tun, aber wie gesagt, die Zwischenbilanz ist für uns zu wenig gut abgesichert, um hier bereits eine Zustimmung zu signalisieren. Wir werden uns grossmehrheitlich der Stimme enthalten.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Les Verts). Auch die Grünen sind mit den heute und in der vergangenen Woche beschlossenen Änderungen nicht zufrieden. Das Baugesetz wurde in diversen Bereichen massiv geschwächt, es stellt eine massive Verschlechterung dar im Vergleich zur Vorlage, die die Kommission und der Regierungsrat vorgeschlagen haben. Ich kann es vorwegnehmen: Die Grünen werden dieser Vorlage nicht zustimmen können; ein Teil wird sich der Stimme enthalten, und ein Teil wird die Vorlage, so wie sie jetzt vorliegt, ablehnen. Namentlich sind wir mit folgenden hier im Rat beschlossenen Änderungen nicht einverstanden: Das Vorgehen bei den Spielplätzen, dann wurden die gesetzlichen Grundlagen, die es den Gemeinden ermöglicht hätten, bei der Biodiversität ein paar Schritte vorwärts zu gehen, entfernt. Die voreiligen gesetzlichen Verankerungen für die Obergrenze im Bereich der Denkmalpflege wurden aufgenommen und zwar noch bevor die Kulturpflegestrategie überhaupt diskutiert worden ist. Bei den gesetzlichen Forderungen bei den Detailhandelseinrichtungen gab es massive Entschärfungen. Beziehungsweise wurde eine Anpassung vorgenommen und die Hürde wurde so reduziert, dass die Detailhandelseinrichtungen als besondere Bauten gelten. Auch konnte ein Antrag, der in letzter Minute eingereicht wurde und in der Kommission nicht diskutiert worden ist, hier im Rat ebenfalls nicht richtig diskutiert werden. Es geht darum, dass Detailhandelseinrichtungen nicht mehr verpflichtet sind eine Überbauungsordnung zu machen. Für uns ist das eine massive Verschlechterung dieser Vorlage und mit ein Grund, warum ein Teil der Grünen diese Vorlage ablehnt.

Wir werden sehen, wie es mit der Baulandverflüssigung weitergeht. Sicher darf es keine weitere Verwässerung geben. Bei der Mehrwertabschöpfung stört uns insbesondere, dass der ADT- Bereich jetzt indirekt ausgeschlossen wird. Kein einziger unserer Anträge wurde überwiesen. Insbesondere bedauern wir, dass der Grosse Rat nicht bereit ist, den gemeinnützigen Wohnungsbau zu fördern. Im Rahmen einer inneren Verdichtung, zu der das Baugesetz jetzt eigentlich die Grundlage schafft, wäre das sehr wichtig gewesen. Wir werden das Gesetz im Hinblick auf die zweite Lesung genau prüfen und schauen, ob für uns ein Referendum in Frage kommt; das steht zurzeit zur Diskussion. Aber

es sind noch so viele Punkte offen, dass wir dazu noch nicht Stellung nehmen können. Ein Teil wird sich also der Stimme enthalten und ein Teil wird diese Vorlage ablehnen. Es wird sich zum vorliegenden Gesetz niemand aus der grünen Fraktion positiv äussern können.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Ein ganz so düsteres Bild wie der Vorredner und die Vorrednerin gezeichnet haben, möchten wir nicht zeichnen. Sicher besteht ein gewisser Klärungsbedarf bei den Artikeln 126 und 142. Es ist klar, wir wollen dafür sorgen, dass das Gesetz doch ein paar Zähne behält, aber die Mehrheit der BDP-Fraktion kann diesem Gesetz zustimmen.

Adrian Haas, Berne (PLR). Offenbar wird jetzt auf der linken Seite bereits die Referendumskeule geschwungen, aber das ist ja nicht das erste Mal. Bevor man in die zweite Lesung geht, versucht man auch noch auf diese Art, die eigenen Interessen zu vertiefen. Uns passen gewisse Dinge auch nicht. Ich denke da an die Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen. Aber auch die zusätzlichen Eingriffe in den Kiesabbau verstehen wir nicht wirklich, denn diese sind ja vorab durch Medienberichte und Vermutungen motiviert, und bisher konnte nichts erhärtet werden. Aber auch die Baulandverflüssigung ist recht einschränkend geregelt und wir sind froh, dass wir beim Detailhandel die Verschärfungen zurücknehmen konnten. Man gewährt diesen Leuten jetzt ja nicht einfach Erleichterungen. Vielmehr kam der Regierungsrat mit Verschärfungen daher, und diese hat man jetzt gestrichen und im Wesentlichen das bestehende Recht so belassen. Also kann man hier nicht erzählen, wir seien enorm grosszügig gewesen. Es kommt immer darauf an, von welcher Warte man ausgeht. Wenn wir vom heute bestehenden Recht ausgehen und das vergleichen mit dem, was wir in der ersten Lesung beschlossen haben, zeigen sich fast auf allen Gebieten weitere Eingriffe in die Eigentumsgarantie und Verschärfungen. Ausser der Befreiungsmöglichkeit bei den Spielplätzen weiss ich keine Bestimmung, von der man sagen könnte, sie habe zugunsten der Haus- und Grundeigentümer eine Lockerung bewirkt. Ich verstehe die linke Seite nicht, wenn sie hier jetzt «töipelet». Aber das gehört ein bisschen zum politischen Spiel. Wir werden dieser Vorlage jetzt nach der ersten Lesung zustimmen, aber wir haben noch Ansprüche für die zweite Lesung, und auch mit Blick auf die Kommissionsarbeit gibt es doch noch einiges zu tun.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Die ganz grossen Pflöcke, die wir einschlagen mussten, waren der Schutz des Kulturlandes und die Siedlungsentwicklung nach innen mit den entsprechenden Instrumenten und den entsprechenden Handlungsspielräumen, die die Gemeinden dafür brauchen. Sicher gibt es noch einige Nebenkriegsschauplätze, mit denen die einen glücklich sind und die anderen etwas weniger; links, rechts, was auch immer. Ich für mich ziehe eine positive Bilanz. Denn angesichts des Gejammers auf dieser Seite und angesichts des Gejammers auf der anderen muss ich sagen, dass wir wohl eine relativ gute erste Lesung hinter uns haben. Ich ziehe für mich diese Bilanz. Auch wir mussten ein paar Niederlagen einstecken, das gehört dazu. Wenn man immer nur auf die Maximalforderungen pochen

wollte, würden wir nie einen Konsens finden. Wir ziehen durchaus eine positive Zwischenbilanz. Die grossen Artikel, bei denen wir von Anfang an das Gefühl hatten, dass wir sie sicher nochmals in die Kommission zurücknehmen müssen, kommen retour in die BaK. Selbstverständlich wird die glp in der Schlussabstimmung dieses Gesetz nach der ersten Lesung entsprechend würdigen.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Bei uns gibt es eine Art mittlere Unzufriedenheit. Einige werden den grünen Knopf drücken, andere den roten und wieder andere den weissen. Das ist aber nicht weiter erstaunlich, wir haben eigentlich damit gerechnet. Eigentlich ergab sich in der BaK erstaunlicherweise ein Konsens, und wir vermuteten, dass er diese Debatte hier im Rat nicht überstehen würde. Das ist eigentlich nicht sehr überraschend, denn man muss ja schon davon ausgehen, dass dann noch die einen oder anderen Anträge eingereicht werden. Mich erstaunten die Anträge, die aus der Küche der Sonderinteressen stammten. Aber auch das gehört zum politischen Spiel. Irritiert waren wir, wie ich es bereits erwähnt habe, über die ADT-Schonkultur. Sie hat sich tatsächlich hartnäckig durchgesetzt, und ich gehe davon aus, dass sie nicht mehr wird Haar lassen müssen. Doch hoffe ich, dass wir bei der weiteren Bearbeitung in der BaK noch einmal konstruktiv eine ausgewogene Auslegeordnung machen werden, damit wir schauen können, wo die Schmerzgrenzen sind, wo wir das Ganze vielleicht ein bisschen übersteuert haben und wo Optimierungen möglich sind. Auf das hoffe ich. Ich bin mit Adrian Haas einig: Angesichts des Gesamtpakets muss man sagen, dass das Baugesetz weit geht; weiter als man es sich bisher bei Revisionen gewohnt war. Das muss aber so sein, wenn man die Ziele erreichen will, die die Regierung verfolgt. Ich hoffe jetzt einfach, dass wir dem Gesetz nicht noch weitere Zähne ziehen werden.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Die EDU Fraktion ist mit der ersten Lesung des Baugesetzes zufrieden. Wir konnten verschiedene sehr restriktive Einschränkungen und Auflagen abschwächen, auch gaben wir Rückweisungsaufträge, die in der BaK noch bearbeitet werden, bei der wir jedoch die Richtung vorgegeben haben. In diesem Sinn werden wir diesem Gesetz einstimmig zustimmen.

Willy Marti, Kallnach (UDC). Auch uns allen war klar, dass es kein einfaches «Tütschi» sein wird. Wie erwartet wurde vieles in die Kommission zurückgewiesen und ist noch nicht geregelt. Wir haben weiterhin viel Arbeit vor uns, und es sind weiterhin Kompromisse gefragt. Aus unserer Sicht ging einiges schief; so die Zweitwohnungslenkungsabgabe, die Prozentklausel bei den schützens- und erhaltenswerten Gebäuden, die Gleichstellung bei den Kiesgruben, wo ich immer noch kein Beispiel habe, wie man es machen könnte. Aber wir sind als Ganzes auch weitergekommen und wir befinden uns auf dem richtigen Weg. Und sicher wurden von beiden Seiten Kompromisse gemacht. Das war nötig, aber sie wurden tatsächlich auch gemacht. Die SVP wird dem aktuellen Stand grossmehrheitlich zustimmen.

Le président. Es hat sich noch ein Einzelsprecher angekündigt.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (PLR). Als Amtsältester hier im Rat erlaube ich mir eine Bemerkung: Ich habe schon an vielen Gesetzesberatungen teilgenommen, aber ich habe noch nie so viele Versionen mit so vielen Abänderungsanträgen und Rückweisungen erlebt. Wäre die regierungsrätliche Vorlage direkt hier in den Rat gekommen, hätte es nicht so viele Abänderungsanträge gegeben, davon bin ich überzeugt. Und ich bin auch überzeugt, dass für eine solche Gesetzesberatung, wie wir sie jetzt erlebt haben und wie sie noch vor uns liegt, eine Spezialkommission hätte eingesetzt werden sollen. Eine Spezialkommission mit Juristen und Experten, die dazu etwas zu sagen haben und davon etwas gewusst hätten. Ich will nicht sagen, dass die BaK falsche oder schlechte Arbeit geleistet hat. Aber als Amtsältester habe ich mir erlaubt, dies jetzt hier zu sagen.

Le président. Somit kommen wir nach 24 Debatten, 107 Anträgen und 127 Beschlüssen in zwei Tagen innerhalb von vier Halbtagen zur Gesamtabstimmung nach der ersten Lesung. Wer dieser Baugesetzrevision nach der ersten Lesung zustimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt stimmt Nein.

Vote d'ensemble (1^{re} lecture)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 93

Non 18

Abstentions 35

Le président. Sie haben der ersten Lesung zugestimmt.

Affaire 2014.RRGR.420

Décret concernant la procédure d'octroi du permis de construire (DPC) (Modification)

Annexe 08

L'entrée en matière est décidée tacitement.

Le président. Wir haben vorgesehen zwei Debatten zu führen, eine zu den Anträgen zu Artikel 6 und eine zu den Anträgen zu Artikel 22a. Wir gehen direkt in die Detailberatung. Der Kommissionspräsident wünscht das Wort nicht.

Délibération par article

Art. 6, al. 1, lit. i

Proposition UDF (Schwarz, Adelboden)

les clôtures, les murs de soutènement, les rampes obliques et les modifications de terrain à titre d'aménagement des abords d'un volume de 500 mètres cubes au plus, à condition que ces installations ne dépassent pas une hauteur de 1,20 mètre;

Art. 6, al. 1, lit. U

Proposition UDF (Schwarz, Adelboden)

L'entretien et le renouvellement des infrastructures d'intérêt public, telles que chemins de randonnée, cours d'eau ouverts, places de jeu, foyers, etc. ne sont pas soumis au régime du permis de construire.

Art. 22a, al. 2

Proposition PLR (Sommer, Wynigen)

La CPS n'est pas consultée lorsque le projet de construction a déjà été examiné par la Commission fédérale pour la protection de la nature et du paysage, le Service cantonal des monuments historiques ou un service spécialisé local compétent ou quand il est issu d'un concours de projets organisé conformément à des règles de procédure reconues ou qu'il a été réalisé conformément à un plan sur lequel la CPS a déjà donné son avis.

Art. 22a (nouveau), al. 2

Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte)

La CPS est aussi consultée en procédure de recours, si l'une des parties le demande.

L'ancien al. 2 devient l'al. 3.

Le président. Es liegen Anträge der EDU vor. Ich gebe zuerst dem Kommissionspräsidenten und anschliessend Herrn Schwarz für die EDU das Wort.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Im Bestreben, diese Debatte vielleicht doch noch heute zu Ende zu führen, nehme ich gleich vorneweg Stellung; ich denke, das wäre im Sinne von uns allen. Grossrat Schwarz stellt zwei Anträge zu Artikel 6. Wir haben diese Thematik in der Kommission diskutiert, wo der gleiche Antrag vorlag, allerdings mit einem höheren Schwellenwert von 1000 m³. Wir haben die Diskussion also vor diesem Hintergrund geführt. Im Rahmen dieser Diskussion wurde uns mitgeteilt, dass die Änderung von 1000 m³ völlig undenkbar sei, weil das doch zu gröberen Veränderungen führen würde. Der Verzicht auf eine Baubewilligung sei insbesondere vom Bundesrecht her nicht denkbar. Es blieben zudem auch für die Kommission noch gewisse Fragen offen, und wir haben beschlossen, uns von Seiten der Verwaltung im Hinblick auf die zweite Lesung nochmals dokumentieren zu lassen. Ich kann Ihnen also in Aussicht stellen, dass die BaK im Hinblick auf die zweite Lesung genau diese Frage nochmals diskutieren wird. Wenn Sie eine «Rückweisung» an die Kommission machen möchten, damit die Kommission das noch einmal abklärt, können wir das tun. Ich möchte Sie allerdings bitten, in diesem heiklen Bereich, wo es effektiv um bundesrechtliche Vorgaben geht, noch keinen Schwellenwert zu setzen. Aber sicher wäre es sinnvoll, wenn die BaK das noch einmal prüft, Bericht erstattet und nötigenfalls noch einmal Antrag stellt. Das kann ich Ihnen hier anbieten.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Beide Vorstösse dienen der Entlastung der Gemeinden und der Baubewilligungsbehörden und damit dem Bürokratieabbau. Beide Anträge wurden eingereicht, um unnötige Baubewilligungsverfahren zu verhindern. Wir wurden mit einem Bauentscheid des Regierungsstatthalteramts zur Sanierung eines offenen Wasserlaufes in der Gemeinde Erlenbach dokumentiert. Dies nur als konkretes Beispiel. Es waren sieben Amtsberichte nötig, das Projekt wurde publiziert und es gingen keine Einsprachen ein. Die Baukosten dieser Sanierung beliefen sich auf 20 000 Franken und die Kosten der Bewilligung lagen bei ungefähr 3000 Franken. Nach Meinung der Person, die uns dokumentierte, handelt es sich hier um ein Beüben der Fachstellen und Amtsstellen. Beim ersten Antrag geht es darum, dass Terrainveränderungen nicht wie bisher bis 100 m³, sondern neu bis 500 m³ Inhalt bewilligungsfrei sein sollten. Wie der Präsident der Kommission es angesprochen hat, war schon einmal von 1000 m³ die Rede. Hier wird empfohlen, auf 500 m³ zu gehen.

Beim zweiten Antrag geht es wirklich um Sanierung und Unterhalt, und es muss im öffentlichen Interesse sein. Ein Neubau ist also ausgeschlossen. Weil selbstverständlich die Keule des Bundesrechts geschwungen wird, und bevor der Regierungsrat sie aufzieht, möchte ich aus seinen eigenen Weisungen, nämlich aus «Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen» nach Artikel 1 Baugesetz zitieren: «Das Bundesrecht bestimmt, welche Bauten und Anlagen bewilligungspflichtig sind». Artikel 22 RPG ist aber offen formuliert und lässt insbesondere innerhalb der Bauzone den Kantonen einen relativ grossen Spielraum. Selbstverständlich sind ausserhalb der Bauzone gewisse Dinge ausgeschlossen, also «[...] Wenn dadurch der Raum erheblich verändert oder die Umwelt beeinträchtigt wird, ist die Terrainveränderung direkt gestützt auf Bundesrecht Bau bewilligungspflichtig». In diesem Fall ist es selbstverständlich nicht möglich. Ich wäre mit einer Rücknahme in die Kommission einverstanden und wandle diesen Antrag in einen Rückweisungsantrag, damit sie, wie es der Präsident der Kommission auch bereits erwähnt hat, diese Fragen nochmals prüft.

Le président. Ich muss an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Dekrete in nur einer Lesung behandelt werden und nicht in zwei. Dies bedeutet, dass Rückweisungsanträge in die Kommission nicht möglich sind. Wir müssen das also heute entscheiden. Wir brauchen noch rasch einen Moment für Abklärungen. – Wir haben die Sache kurz besprochen und ich gebe dem Präsidenten der Kommission das Wort.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Wir haben jetzt versucht, das zu klären. Offensichtlich ist bei einem Dekret keine zweite Lesung vorgesehen. Es gibt ein paar Dinge, bei denen eine gewisse Interdependenz besteht zwischen Gesetz und Dekret, unter anderem auch bei der Frage, die jetzt aufgeworfen worden ist. Angesichts dieser Situation stelle ich den Ordnungsantrag, die Behandlung des Baubewilligungsdekrets zu verschieben und die Debatte dazu im Anschluss an die Bereinigung des Baugesetzes in der zweiten Lesung vorzunehmen. Dies ermöglicht, die aufgeworfenen Fragen sauber zu klären. Ich hoffe, das ist in Ihrem Sinn.

Le président. Sie haben den Ordnungsantrag gehört. Gibt es Wortmeldungen dazu? – Das ist nicht der Fall. Der Ordnungsantrag lautet auf Verschiebung dieses Traktandums «Dekret über das Baubewilligungsverfahren», sodass es in derselben Session wie die zweite Lesung des Baugesetzes beraten werden kann. Wer dem Ordnungsantrag zustimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (motion d'ordre du président de la CIAT)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	133

Non	0

Abstentions	0

Le président. Sie haben den Ordnungsantrag einstimmig angenommen. Somit wurde dieses Geschäft verschoben. Das waren jetzt die fest traktandierten Geschäfte vom Mittwoch der vergangenen Woche, die sich so weit hinaus gezogen haben. Wir beginnen heute nicht mehr mit einem neuen Geschäft. Morgen Vormittag starten wir mit den Geschäften der BVE. Das Zeitbudget, dem Sie die Details entnehmen können, ist auf dem Internet aufgeschaltet. Den Abtausch von morgen Abend habe ich bereits erwähnt: Zuerst besprechen wir die Geschäfte der ERZ und dann diejenigen der VOL. Ich wünsche allen gute Erholung und einen guten Abend. Bis morgen, auf Wiedersehen.

La séance est levée à 16 heures 22.

La rédactrice :

Dorothea Richner (d)



Mardi 26 janvier 2016, 9 heures – 11 heures 45

Neuvième séance

Présidence : Marc Jost, Thoune (PEV)

Présents : 153 députés. Excusés : Blank Andreas, Giauque Beat, Gnägi Jan, Kipfer Vreni, Kropf Blaise, Schmidhauser Corinne, Streit-Stettler Barbara

Affaire 2015.RRGR.1107

N° de l'intervention: 280-2015
 Type d'intervention: Motion
 Déposée le: 16.11.2015
 Déposée par: Flück (Brienz, PLR) (porte-parole)
 von Känel (La Lenk, UDC)
 Keller (Hinterkappelen, Les Verts)
 Cosignataires: 7
 Urgence: accordée le 19.11.2015
 N° d'ACE: 1489/2015 du 9 décembre 2015
 Direction: TTE

Itinéraires de randonnée à vélo et en VTT: égalité de traitement

Le Conseil-exécutif est chargé des mandats suivants :

1. Assurer la coordination des itinéraires régionaux et nationaux de randonnée à vélo, en VTT et en rollers de SuisseMobile dans le canton de Berne.
2. Prendre en charge l'entretien de la signalisation de ces itinéraires dans le canton de Berne.
3. Faire en sorte que les intérêts de la mobilité à vélo, en VTT et à pied soient également défendus au sein du Centre de prestations Mobilité douce. Elaborer des mémentos sur la base du document « Coexistence entre randonnée pédestre et vélos » / VTT (Position commune Suisse Rando – bpa – Swiss Cycling – SuisseMobile – Club Alpin Suisse CAS – Suisse Tourisme, janvier 2015).
4. Procéder aux adaptations nécessaires du Plan sectoriel pour le trafic cycliste et/ou du Plan sectoriel du réseau des itinéraires de randonnée pédestre ou éventuellement remplacer ces documents par un autre outil de planification cantonal adapté.

Développement :

- Le VTT est un sport de loisir mais aussi, dans le canton touristique qu'est Berne, une offre toujours plus importante devant être considérée comme une plus-value complémentaire à l'offre classique de randonnées.
- Le canton assure actuellement la coordination des itinéraires régionaux et nationaux de randonnée à vélo de SuisseMobile et l'entretien de la signalisation. S'agissant des itinéraires en VTT et en rollers, il n'y a pas de solution homogène, puisque la coordination et l'entretien sont assurés soit par les conférences régionales ou les ré-

gions d'aménagement, soit par les communes. Ce qui pose régulièrement des problèmes de délimitation de compétences pour la planification des itinéraires et l'entretien du balisage.

La planification, l'aménagement, la gestion et l'entretien des itinéraires en VTT sont largement l'apanage des communes, comme pour les itinéraires à vélo et les itinéraires de randonnée.

- Compte tenu de la place qu'a prise aujourd'hui le VTT, le Centre de prestations Mobilité douce devrait en défendre les intérêts au même titre que ceux de la randonnée pédestre et placer vélo, VTT et randonnée pédestre sur un pied d'égalité.

Avantages :

- Les cyclistes, les adeptes du VTT et ceux de la randonnée pédestre sont placés sur un pied d'égalité dans la législation.
- Le canton suit ainsi l'exemple de la plupart des cantons.
- La coordination, l'attribution des mandats de balisage, le contrôle et l'entretien de la signalisation sont plus simples et plus efficaces.
- Les itinéraires de randonnée à VTT sont considérablement améliorés dans le canton de Berne.
- Le VTT, qui, aujourd'hui déjà, occupe une place importante aux côtés de l'offre touristique classique l'été et en moyenne saison et va occuper à l'avenir une place plus grande encore, est reconnu à sa juste valeur.
- La plus-value créée par les adeptes du VTT est relativement élevée.

Répercussions financières :

Le coût annuel de la coordination et de la signalisation des itinéraires nationaux et régionaux de randonnée en VTT (342 et 124 km respectivement) ainsi que des itinéraires nationaux et régionaux de randonnée en rollers (83 km) se monte provisoirement à 50 000 francs environ (549 km en tout, plus la main d'œuvre).

Les tâches supplémentaires induites au Centre de prestations Mobilité douce pour la mise sur pied d'égalité du vélo et du VTT sont raisonnables et devraient pouvoir être accomplies par les effectifs actuels.

Réponse du Conseil-exécutif

Cette demande a déjà été formulée dans le cadre de la procédure de participation relative au plan sectoriel pour le trafic cycliste. Le Conseil-exécutif a adopté celui-ci le 3 décembre 2014, et, pour les raisons ci-après, a opté contre l'égalité de traitement entre les itinéraires de VTT et de rollers et les itinéraires cyclables.

- Les itinéraires de VTT et de rollers ne sont pas des itinéraires cyclables assurant une fonction de réseau cantonal au sens de la loi sur les routes. La planification, l'aménagement et l'exploitation de ce type d'itinéraires de loisirs relèvent de la responsabilité des communes, la planification devant être coordonnée par les régions lorsque plusieurs communes sont impliquées. En traitant les itinéraires de VTT et de rollers à égalité avec les itinéraires cyclables, le canton assumerait donc de nouvelles tâches, qui ne font actuellement pas partie du service public cantonal.

- Le Conseil-exécutif a pris la décision de principe de rejeter systématiquement les motions déléguant au canton de nouvelles tâches ayant des incidences financières. Selon l'Office des ponts et chaussées, l'adoption de la présente motion entraînerait les frais supplémentaires suivants :

150 000 francs (dépense unique) :	Evaluation, optimisation, coordination et intégration des itinéraires régionaux et nationaux de VTT et de rollers dans le plan sectoriel cantonal
50 000 francs (dépense unique) :	Frais initiaux pour la signalisation des itinéraires de VTT et de rollers
10 000 francs par an :	Déplacements de contrôle de la signalisation et matériel de signalisation
50 000 francs par an :	Subventions cantonales pour les investissements des communes

L'Office des ponts et chaussées estime de plus que cette nouvelle tâche entraînerait un besoin en personnel supplémentaire à hauteur d'au moins 35 pour cent de poste.

1. Les consignes cantonales relatives aux conceptions régionales des transports et de l'urbanisation (CRTU) de deuxième génération actuellement en cours d'élaboration invitent les régions à prendre en charge les questions relatives au VTT et aux rollers, notamment (voir le guide de la TTE et de la JCE du 21 février 2014, « Consignes cantonales relatives aux CRTU de 2^e génération », disponible en allemand, page 34). Le Conseil-exécutif n'a pas modifié sa position à cet égard.
2. Les itinéraires de VTT et de rollers doivent être définis dans un plan directeur communal ou régional qui régleme également l'entretien de la signalisation. Cela est de la compétence des organes responsables, c'est-à-dire des régions, des communes ou des organisations touristiques, en étroite collaboration avec SuisseMobile. Il ne s'agit pas d'une tâche cantonale.
3. Il convient de tenir compte autant que possible des exigences légitimes de tous les utilisateurs, du tourisme, de l'aménagement du territoire ainsi que de la protection de la forêt, de la nature et de la faune sauvage, sans cependant devoir construire des réseaux d'itinéraires parallèles. La coexistence entre les randonneurs et les vététistes est ainsi importante, et elle a été intégrée dans le mandat de prestations existant avec les Chemins pédestres bernois. Cette association assure un service de coordination en la matière et offre aux communes et aux régions des conseils détaillés en ce qui concerne la planification d'itinéraires de VTT. Au moyen de guides et d'aides à l'exécution, il est possible de soutenir le tourisme sur le long terme, d'éviter des conflits et de réaliser des économies, sans porter atteinte aux intérêts dignes de protection. Les guides et notices réalisés par les différents offices cantonaux doivent être coordonnés et réu-

nis. Le Conseil-exécutif est donc disposé à adopter le point 3.

4. Les conceptions régionales des transports et de l'urbanisation (CRTU) ou les plans directeurs régionaux constituent des instruments appropriés pour la planification régionale. Une planification au niveau du canton contreviendrait aux principes du fédéralisme et ne serait pas adaptée. La planification sectorielle est par ailleurs de la compétence du Conseil-exécutif. Par rapport à cette demande, la motion a donc uniquement valeur de directive.

Proposition du Conseil-exécutif :

Vote point par point

Point 1: rejet

Point 2: rejet

Point 3: adoption

Point 4: rejet

Le président. Ich begrüsse Sie zum heutigen Sitzungstag. Es liegt nicht mehr so viel Schnee auf den Strassen, der die vielen Verspätungen erklären könnte. Ich hoffe, dass inzwischen genügend Personen anwesend sind, sodass wir die Sitzung pünktlich beginnen können. Wir fahren nun weiter mit den Geschäften der BVE. Anschliessend werden wir zum Jura-Geschäft übergehen und dann die Geschäfte der GEF behandeln. Danach werden wir zu den Geschäften der VOL übergehen, und nicht zu jenen der ERZ. Wir kommen nun zur Motion Flück «Gleichbehandlung von Velo- und Mountainbike-Routen im Kanton Bern». Grossrat Flück hat Ziffer 4 dieser Motion zurückgezogen. Der Regierungsrat lehnt die Ziffern 1 und 2 ab und ist bereit, die Ziffer 3 anzunehmen. Wir führen eine freie Debatte. Der Motionär hat das Wort.

Peter Flück, Interlaken (PLR). Ich erlaube mir, gleich zu Beginn meine Interessenbindung offenzulegen: Ich bin kein Biker, sondern begeisterter Wanderer und Mitglied der «Berner Wanderwege». Im Auftrag der FDP bin ich auch Mitglied des Beirats dieser Organisation. (*Le président agite sa cloche.*) Auch ich bin stolz auf das bernische Wanderwegnetz und denke, dass wir dazu Sorge tragen müssen. Das Wanderwegnetz wird von den Gemeinden und vom Kanton in Zusammenarbeit mit den «Berner Wanderwegen» unterhalten und signalisiert. Warum nun diese Motion? Wie wir dargelegt haben, sind das Mountainbiken und Skaten zunehmend wichtige touristische Angebote in allen Regionen unseres Kantons. Sie beschränken sich nicht, wie man vielleicht denken könnte, ausschliesslich auf den Berner Jura oder das Berner Oberland. Diese Sportarten spielen auch in Agglomerationen wie zum Beispiel Bern und Biel eine wichtige Rolle. Ihre Routen gehören ebenso zum touristischen Angebot wie die Velorouten und die Wanderwege. Heute übernimmt der Kanton die Koordination und den Unterhalt der Signalisation für die regionalen Velorouten, die zum Netz von «SchweizMobil» gehören. Für die nationalen und regionalen Mountainbike- und Skatingrouten sind die Koordination und der Unterhalt der Signalisation jedoch nicht einheitlich geregelt. Diese Aufgaben werden je nach dem von Regionalkonferenzen, von Planungsregionen oder von einzelnen Gemeinden übernommen. Dadurch ergeben

sich immer wieder Zuständigkeitsprobleme, sowohl bei der Routenplanung wie auch beim Signalisationsunterhalt. Dies möchten wir mit den Punkten 1 und 2 der Motion korrigieren.

Bei Punkt 1 geht es um die Koordination. Der Kanton soll diese Aufgabe in Zukunft auch für die Mountainbike-Routen übernehmen. Bei Punkt 2 geht es um den Unterhalt der Signalisation in demselben Umfang, wie es bis jetzt bei den Wanderwegen und den Velorouten der Fall ist. Die Planung, der Bau und der Wegunterhalt der Mountainbike-Routen gehören nach wie vor in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Dies soll so bleiben und ist auch bei den Velorouten und Wanderwegen der Fall. Vor diesem Hintergrund stelle ich die Kosten, welche die Regierung in ihrer Antwort angegeben hat, schon ein wenig in Frage. Ich denke, wir liegen mit unserer Kostenschätzung näher an der Realität. Für ein gutes Funktionieren braucht es eine neutrale Koordination. Damit sind wir bei Punkt 3 der Motion angelangt. Die Regierung will diesen Punkt des Vorstosses auch als Motion annehmen und will damit allen Nutzern Rechnung tragen. Darum frage ich mich, warum man die Punkte 1 und 2 nicht als Motion annehmen will. Auch bei diesen Punkten geht es darum, dass man alle Nutzer gleich behandelt. Die Regierung verweist in der Antwort auf Punkt 3 darauf, dass die Aufgabe der Koordination an die Koordinationsstelle der «Berner Wanderwege» delegiert wurde. Wir bitten sehr darum, dies zu überprüfen und zu überdenken. Die bereits bestehende kantonale Fachstelle Langsamverkehr soll diese Aufgabe als neutrale Stelle übernehmen, und nicht die «Berner Wanderwege»! Diese sind doch nicht neutral! Das kommt auch in ihrer Stellungnahme zu unserer Motion zum Ausdruck. Darin sagen sie zum Beispiel, eine Koexistenz sei nur auf Wanderwegen möglich, die mindestens zwei Meter breit seien. Wenn ich das lese, frage ich mich, was wir da noch für die Mountainbiker tun sollen. Haben Sie sich schon überlegt, was dies für die einzelnen Gemeinden bedeutet, wenn man parallel zu den Wanderwegen, die unter zwei Meter breit sind, zusätzlich Mountainbike-Routen bauen muss? Das würde einiges kosten, obwohl eine Koexistenz auch auf schmaleren Wegen durchaus möglich wäre. Das Mountainbiken können wir nicht einfach ausser Acht lassen, dieses Angebot besteht und wird intensiv genutzt. Es geht uns mit dieser Motion nicht darum, etwas Überrasenes zu fordern, sondern darum, ein geordnetes Nebeneinander von Mountainbikern, Skatern, Velofahrern und Wanderern zu ermöglichen. Dies soll doch auch im Kanton Bern möglich sein. Als Wanderer bin ich sehr viel im Kanton Tessin und im Bündnerland unterwegs. Dort geht das auch. Ich bin zuversichtlich, dass wir dies auch im Kanton Bern bekommen werden.

Christian von Känel, La Lenk (UDC). Der Sommertourismus wird in den Bergregionen immer schwieriger. Deshalb müssen wir neue Angebote kreieren. Wir sind grundsätzlich nicht gegen die Wanderer, das Wandern hat für uns nach wie vor grosses Potenzial. Aber auch das Mountainbiken wird bei uns eine Zukunft haben. Ich bin davon überzeugt, dass auch das Wandern von der Koordination der Bike-Routen profitieren könnte. Dies ist ein sehr wichtiger Bereich. Wir erwarten vom Kanton die gleiche Behandlung des Angebots für Biker und Skater, wie sie dem Veloroutennetz

von SchweizMobil zuteil wird. Die Förderung dieser Sportarten betrifft nicht nur das Berner Oberland. Vielmehr kann der ganze Kanton davon profitieren. Deshalb hoffe ich, dass Sie unsere Motion unterstützen.

Le président. Wir kommen zu den Fraktionssprecherinnen und -sprechern.

Ulrich Stähli, Gasel (PBD). Wir wissen alle, dass der frei zugängliche Lebensraum in der Schweiz immer kleiner wird, während gleichzeitig die Freizeitaktivitäten immer wichtiger werden. Vor diesem Hintergrund hat das Anliegen der Motion Flück eine gewisse Berechtigung. Trotzdem könnten wir diesen Vorstoss als Ganzes nicht als Motion unterstützen. Ein wichtiger Grund sind die unklaren Kostenfolgen. Zudem handelt es sich zum Teil auch um regionale Aufgaben. Wir können jedoch unterstützen, dass sich die Beteiligten zusammensetzen und die Koordination verbessert wird. Die BDP-Fraktion ist deshalb bereit, die Punkte 1 und 2 des Vorstosses als Postulat zu überweisen. Punkt 3 ginge bei uns mehrheitlich sogar als Motion durch. Eine Minderheit lehnt den ganzen Vorstoss ab, weil es recht schwierig ist, insbesondere die Biker an den Verhandlungstisch zu bringen. Diese sind schlecht organisiert und betrachten sich zuweilen immer noch als die «freien jungen Wilden».

Niklaus Gfeller, Worb (PEV). Die EVP ist grundsätzlich zurückhaltend, wenn es darum geht, dem Kanton weitere Aufgaben zuzuweisen und den kantonalen Service public weiter auszubauen. Es lohnt sich aus unserer Sicht, diesbezügliche Anliegen sehr kritisch zu überprüfen. Zum vorliegenden Vorstoss: Im Gegensatz zu den Velorouten, die auch als Arbeitsweg dienen können, gehören Mountainbike- und Skatingrouten aus unserer Sicht zum Freizeitangebot. Auch wenn es unbestritten ist, dass sie für das Freizeitangebot und den Tourismus im Kanton Bern eine wesentliche Rolle spielen, sehen wir hier keine neue Aufgabe für den Kanton. Für uns ist unbestritten, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Mountainbike- und Skatingrouten zu den kommunalen Aufgaben gehören. Wenn mehrere Gemeinden beteiligt sind, muss man sich auf regionaler Ebene koordinieren. Für uns sind die RGSK das richtige Instrument, um solche Routen zu planen. Wir werden aus all diesen Gründen die ersten beiden Punkte der Motion ablehnen, so wie dies der Regierungsrat beantragt. Die Interessenabwägung aller Nutzer dieser Routen ist jedoch aus unserer Sicht richtigerweise beim Kanton angegliedert. Es macht tatsächlich keinen Sinn, wenn solche Auseinandersetzungen auf der Ebene der einzelnen Gemeinden oder Regionen geführt werden. Offensichtlich wurden in dieser Hinsicht durch den Kanton und die «Berner Wanderwege» bereits gewisse Arbeiten geleistet. Wir werden somit der Überweisung des dritten Punkts dieser Motion zustimmen.

Marianne Dumermuth, Thoune (PS). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat gewisse Sympathien für dieses Anliegen. Wir können den Punkten 1 und 2 als Postulat mehrheitlich zustimmen. Punkt 3 stimmen wir als Motion zu, so wie es auch der Regierungsrat vorschlägt. Warum haben wir Sympathien für dieses Anliegen? Uns scheint, dass das Biken zu einem weit verbreiteten, gesunden Volkssport geworden ist.

Diese Sportart ist umweltverträglich und kommt mit einer relativ bescheidenen Infrastruktur und einem geringen Materialaufwand aus. Der Vorstoss kommt aus dem Oberland, doch er betrifft den ganzen Kanton Bern. Gerade in schnee-armen Regionen ist dieser Sport eine gute Alternative. Wenn der Schnee ausbleibt, wie dies etwa vor Weihnachten der Fall war, ist es sicher sinnvoll, den Gästen auch so etwas anzubieten. Es scheint uns hingegen wenig sinnvoll, mehrere Wegnetze nebeneinander zu betreiben. Ein Zusammengehen sollte möglich sein. Wir möchten dieses Anliegen als Postulat überweisen, weil doch noch einige Unklarheiten bestehen, zum Beispiel in Bezug auf die Kosten. Hier könnte es Missverständnisse geben.

Zu Punkt 1: Hier werden vom Regierungsrat 150 000 Franken veranschlagt. Für uns steht diese Zahl jedoch nicht fest, denn der Kanton sollte ja nur die Koordination sicherstellen. Die Planung obliegt weiterhin den Regionen. Dazu haben die Regionen auch gute Planungsinstrumente. Zu Punkt 2: Der Kanton soll die Signalisation übernehmen. Hier wissen wir nicht so genau, welche Aufgaben dies beinhaltet. Aber dass man diese Aufgaben für die grossen Netze übernimmt, könnten wir als Postulat unterstützen. Zu Punkt 3 gibt es nicht viel zu sagen. Ich halte fest, dass der Regierungsrat diese Sache gleich sieht wie der Motionär. Deshalb können wir Punkt 3 als Motion unterstützen.

Bettina Keller, Hinterkappelen (Les Verts). Ich bin eigentlich Mitmotionärin, doch nun spreche ich für die grüne Fraktion. Wir haben diese Motion ausführlich besprochen und haben viele Argumente aus den flachen, den hügeligen und den gebirgigen Teilen unseres Kantons angehört. Ein Punkt erscheint mir sehr wichtig: Ich war am Wochenende im Diemtigtal. Es ist verrückt, wie wenig Schnee wir diesen Winter haben. Die Piste ist teilweise braun, man kann lediglich auf schmalen weissen Streifen Ski fahren. Es ist klar, dass sich das Klima verändert und sich damit auch die Möglichkeiten des Tourismus im Oberland wandeln. Wenn das Oberland weiterhin für den Tourismus attraktiv sein will, muss es seine Angebote stärker auf den Sommer und auf die Übergangs-Jahreszeiten ausrichten. Das Biken spielt eine wichtige Rolle, um die Leute davon zu überzeugen, weiterhin im Oberland Ferien zu machen und sich dabei sportlich zu betätigen. Die grüne Fraktion würde der Motion nur in Punkt 3 zustimmen. Die Punkte 1 und 2 würde sie als Postulat annehmen. Auch wir erachten die prognostizierten Kosten als deutlich zu hoch. Es geht ja nicht um eine neue kantonale Zuständigkeit bei der Planung, und es geht auch nicht um neue Routen, sondern es geht vor allem um die Koordination. Deshalb sind wir skeptisch, ob die angegebenen Zahlen tatsächlich realistisch sind. Wir sind auch der Meinung, dass die Mountainbike-Routen keine Netzfunktion haben, im Gegensatz zu den Velorouten. Die Velorouten braucht man auch für den Berufsverkehr, was bei den Bike-Routen sicher nie der Fall sein wird. Deshalb steht die grüne Fraktion der Gleichstellung von Velo- und Mountainbikerouten skeptisch gegenüber. Wir wären, wie gesagt, wirklich dankbar, wenn die Punkte 1 und 2 in ein Postulat umgewandelt würden. Punkt 3 nehmen wir selbstverständlich als Motion an.

Willy Marti, Kallnach (UDC). Dem Titel des Vorstosses können wir in der SVP-Fraktion zwar gewisse Sympathien entgegenbringen. Aber wenn wir genau hinschauen, sehen wir einen ganzen Strauss von Forderungen. Diese sehen zwar bescheiden aus, doch es sind Forderungen, die mit grosser Wahrscheinlichkeit zu zusätzlichen Aufgaben und Belastungen für den Kanton führen würden. Es sind Aufgaben, die auch wir mehrheitlich den interessierten Trägern, also den Gemeinden, Regionen und Tourismus-Organisationen, zuweisen würden. Zu den Kosten: Wenn alle von den Motionären geforderten Punkte erfüllt werden sollen, habe ich den Eindruck, dass die Kosten mindestens so hoch wären wie von der Regierung veranschlagt. In der Antwort des Regierungsrats zu Punkt 3 liest man, dass die wichtige Koexistenz der Biker und Wanderer in einen Leistungsvertrag mit den «Berner Wanderwegen» aufgenommen wurde. Diese führen eine Koordinationsstelle und bieten Beratungen an. Es sollen Arbeitshilfen und Merkblätter von verschiedenen Ämtern zusammengeführt werden. Damit haben wir doch schon das, was wir brauchen. Wir unterstützen Punkt 3 geschlossen als Motion. Die ersten beiden Punkte lehnen wir als Motion ab. Als Postulat würden wir ihnen hingegen zustimmen.

Nathan Güntensberger, Biel/Bienne (pvl). Es wurde schon viel gesagt, ich möchte jetzt nicht alles wiederholen. Doch ich muss sagen, dass ich diese Motion am Anfang nicht ganz begriffen habe. Ich musste mich zuerst bei Bern Tourismus informieren, um zu verstehen, worum es genau geht. Für die glp-Fraktion gehören Mountainbiken und Skaten nicht zum Langsamverkehr, sondern zum Bereich Freizeitvergnügen und Sport. Somit sind sie eigentlich nicht gleich zu behandeln wie das Velofahren oder das Wandern. Wie der Regierungsrat möchten auch die Grünliberalen dem Kanton nicht wieder neue Aufgaben zuschanzen. Wir glauben allerdings auch, dass der Regierungsrat diese Motion sehr offensiv interpretiert hat. Eine Neusignalisation müsste beispielsweise nicht gemacht werden. Deshalb werden die Kosten kaum so hoch liegen wie angegeben. Die Grünliberalen werden dem Regierungsrat folgen und Punkt 3 als Motion annehmen, die Punkte 1 und 2 jedoch ablehnen. Als Postulat hingegen würden die meisten Fraktionsmitglieder die Punkte 1 und 2 unterstützen.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (PLR). Die FDP hat Verständnis für das Anliegen der Motionäre, nicht zuletzt, weil sich das Mountainbiken zunehmender Beliebtheit erfreut und touristisch von grosser Bedeutung ist. Biker und Wanderer kommen einander tatsächlich auf gewissen Strecken in die Quere. Deshalb sehen wir, dass eine gute Koordination notwendig ist. Mit entsprechender Signalisation, aber auch mit gewissen Korrekturen der Streckenverläufe könnte man bewerkstelligen, dass die beiden Gruppen aneinander vorbeikommen. Die aufgeführten Kosten erscheinen auch uns etwas hoch. Die Mehrheit der FDP unterstützt diese Motion und würde die einzelnen Punkte auch als Postulat annehmen. Ich hoffe, dass dies auch hier im Plenum so gemacht werden wird.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). In der EDU-Fraktion sieht es ähnlich aus wie bei meinen Vorrednern. Ich könnte mich insbesondere fast vollumfänglich dem BDP-Sprecher anschliessen. Auch bei uns gab der Vorstoss zu reden. Was die Kosten betrifft, gewannen wir den Eindruck, dass der Regierungsrat und die Motionäre nicht ganz vom Selben sprechen. Wir finden es wichtig, dass eine gute Koordination stattfindet. Wir würden die Punkte 1 und 2 als Postulat überweisen, und Punkt 3 als Motion. Zum Schluss eine persönliche Bemerkung: Ich bin oft in den Bergen und bin auch Mitglied der «Berner Wanderwege», bin aber vor allem als Jogger und Biker unterwegs. Dabei stelle ich folgendes fest: Wenn die Köpfe aneinander vorbeikommen, schafft es der Rest meistens auch. (*Hilarité*)

Le président. Wir kommen zu den Einzelvoten.

Andrea Zryd, Macolin (PS). Nun werden Sie von Seiten der SP-JUSO-PSA-Fraktion diametral entgegengesetzte Voten hören. Ich bin Mitunterzeichnerin dieser Motion und stehe voll hinter diesem Anliegen. Allerdings verstehe ich die Regierung in einem einzigen Punkt: Es ist ein Widerspruch, wenn wir die Regierung zuerst zu Tode sparen wollen, um ihr anschliessend zusätzliche Aufgaben zuzuweisen. Dieses Argument verstehe ich. Ich bin jedoch ziemlich sicher, dass die Kosten nicht so hoch wären, wie von der Regierung angenommen. Die Regierung übernimmt bereits jetzt den Unterhalt der Signalisation für die Wanderwege. Ich denke, dass dies für die Bike-Routen im selben Atemzug gehen würde, da die Biker auch dieselben Wege benutzen. Nun sage ich etwas Saloppes: Es gibt sowohl auf Seiten der Biker wie der Wanderer Idioten. Es gibt Biker, die rücksichtslos den Berg hinunterrasen und die Wanderer gefährden, und es gibt auch Wanderer, die sich furchtbar aufregen, wenn ein Biker an ihnen vorbeifährt. Es geht darum, respektvoll miteinander umzugehen. Dies hat auch mit der Signalisation zu tun. Es geht darum, dass man die Wege gemeinsam nutzen kann. Es wäre ein Unsinn, getrennte Wegnetze aufzubauen. Das wäre auch viel teurer. Im Ausland klappt das Miteinander zum Teil sehr gut, man kommt gut aneinander vorbei. Es ist eine Frage des gegenseitigen Respekts. Ich bitte Sie deshalb, alle Punkte als Motion anzunehmen.

Andreas Hofmann, Berne (PS). Ich habe mit den «Berner Wanderwegen» Kontakt aufgenommen. Diese Organisation schlägt vor, die Motion abzulehnen. Dann möchte ich eine Interessenbindung bekannt geben: Ich bin Vorstandsmitglied bei «Fussverkehr Kanton Bern». Auch diese Organisation lehnt die vorliegende Motion ab. Die «Wanderwege» haben sich während Jahrzehnten die rechtlichen Grundlagen für die Unterstützung durch den Staat erkämpft. Ich erwähne den Wanderweg-Artikel, der in der Verfassung steht. Dieser geht auf eine Initiative zurück. Die Forderung, dass nun einfach Mountainbike-Routen gleich behandelt werden sollen wie die Wanderwege, stellt demgegenüber einen einfacheren Weg dar: Man muss einfach eine Motion überweisen, und fertig. Das ist nun doch etwas zu einfach. Die Mountainbiker haben sich ein wenig verfahren und sind auf dem Trittbrett gelandet. Zwischen Wanderwegen und Mountainbike-Routen gibt es wesentliche Unterschiede. Bei

den Wanderwegen gibt es ein gesamtschweizerisches Netz, während die Mountainbike-Routen vor allem lokal vorhanden sind. Das Mountainbiken ist ein Tourismusangebot. Man kann schon darüber diskutieren, ob man den Tourismus staatlich fördern soll. Wir haben hier zum Beispiel schon über die Schifffahrt diskutiert. Ich könnte mir vorstellen, auf unseren früheren Beschluss, keine Betriebsbeiträge mehr für die Schifffahrt zu entrichten, zurückzukommen. Man kann von staatlicher Seite allerhand Tourismusangebote unterstützen. Angesichts der finanziellen Lage, in der wir uns durch die ewige Steuermisere befinden, geht dies natürlich nicht. Die Fachstelle Langsamverkehr soll nun alles übernehmen, ohne entsprechend ausgebaut zu werden. Diese Fachstelle ist notorisch überlastet, und nun will man ihr zusätzliche Aufgaben übertragen, ohne eine personelle Aufstockung vorzunehmen. Die Folgen sind klar: Diese Zusatzaufgaben würden zu Lasten des Velo- und Fussverkehrs gehen. Hier will sich nun einfach eine neue Kraft in der Berner Verwaltung einnisten und die traditionellen Kräfte verdrängen. Ich möchte die Motionärinnen und Motionäre dazu animieren, den Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln. Ich gebe zu, dass Regelungen nötig sind, doch dazu ist hier ein Postulat besser geeignet.

Barbara Egger-Jenzer, directrice des travaux publics, des transports et de l'énergie. Die Motionäre wollen dem Kanton eine neue Aufgabe zuteilen. Sie begründen ihr Anliegen damit, dass die Signalisation der Mountainbike- und Skatingrouten im Kanton Bern zu wenig koordiniert und vereinheitlicht sei. Es wurde gesagt, dass es sich um eine wichtige Aufgabe handle, die nur einen geringen Mehraufwand mit sich brächte. Wie ich gehört habe, wissen auch einige der anwesenden Personen besser als wir, wieviel so etwas kostet. Ich gehöre sicher nicht zu denen, die etwas gegen sportliche und touristische Angebote haben. Ich treibe privat viel Sport und weiss auch, wie wichtig der Tourismus für unseren Kanton ist. Doch ich bin nicht Sportministerin, sondern bin für die öffentlichen Infrastrukturen zuständig. Ich frage mich, warum wir ausgerechnet die Mountainbiker und Skater mit einer Sonderregelung privilegieren sollen. Ich gehe immer noch davon aus, dass für die Beantwortung der Frage, für welche öffentlichen Infrastrukturen der Kanton zuständig sein soll, logische und nicht emotionale Argumente zählen. Unsere Regelungen müssen gerecht, ausgewogen und objektiv begründbar sein. Wir können nicht einfach situtativ aus dem Bauch heraus neue kantonale Aufgaben definieren, ohne dass diese logisch in ein Gesamtkonzept passen. Natürlich ist es so, dass die ausgewiesenen Mehrkosten für die neue Ausgabe nicht gewaltig wären. Aber Sie wissen es selbst: Kleinvieh macht auch Mist. Wenn wir jetzt damit anfangen, hier und dort mit neuen kantonalen Koordinationsaufgaben zu liebäugeln, weiss ich nicht, wo das enden wird. Es gibt ganz sicher noch weitere Sportarten, die man irgendwie fördern könnte.

Der Regierungsrat möchte an den bisherigen Zuständigkeiten, wie sie im Strassengesetz geregelt sind, nichts ändern. Er ist davon überzeugt, dass die Mountainbike- und Skatingrouten weiterhin sehr gut durch die Regionen und Gemeinden in Richtplänen festgelegt und danach signalisiert werden können. Doch der Kanton stellt sein Know-how gerne zur Verfügung. Wir werden die bestehenden Merk-

blätter und Arbeitshilfen der verschiedenen kantonalen Stellen zum gleichen Thema besser aufeinander abstimmen und zusammenstellen, damit sie künftig noch gezielter genutzt werden können. In diesem Sinne bitte ich Sie, die Ziffern 1 und 2 dieser Motion abzulehnen, und Ziffer 3, bei der es darum geht, kantonale Vollzugs- und Arbeitshilfen zur Verfügung zu stellen, anzunehmen.

Peter Flück, Interlaken (PLR). Ich danke sehr für die umfassende Diskussion, die hier stattgefunden hat. Ich bin etwas erstaunt darüber, dass gesagt wurde, es handle sich um ein sportliches und touristisches Angebot. Es wurde so getan, als träfe dies auf das Wandern nicht genauso zu. Es geht uns nicht darum, ein Sonderprogramm für das Mountainbiken aufzubauen, sondern um eine Gleichstellung. Wenn wir nun auf kantonaler Ebene etwas tun wollen, um die «jungen Wilden» vielleicht etwas in den Griff zu bekommen, dann sollten wir das tun. Sehr viele neue Aufgaben müsste der Kanton dazu nicht übernehmen. Aber ich sehe, dass man von Seiten der Kolleginnen und Kollegen bereit ist, dieses Anliegen zumindest zu prüfen. Darüber bin ich sehr froh. Ich werde nun die Punkte 1 und 2 in ein Postulat umwandeln, halte aber bei Punkt 3 an der Motion fest. Ich möchte die Regierung zum Schluss noch um etwas bitten: Diese Koordination soll nicht von den «Berner Wanderwegen» übernommen werden, sondern von einer neutralen Fachstelle. Wir übergeben die Alkoholprävention ja auch nicht an «GastroBern».

Le président. Wir kommen zur Abstimmung. Sie haben es gehört: Die Ziffern 1 und 2 wurden in ein Postulat umgewandelt. Ich schlage vor, über diese beiden Ziffern gemeinsam abzustimmen. – Offenbar sind Sie damit einverstanden. Wer die Ziffern 1 und 2 als Postulat überweisen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 1 et 2)

Décision du Grand Conseil:

Adoption sous forme de postulat

Oui	126
Non	13
Abstentions	7

Le président. Sie haben die beiden Ziffern als Postulat angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über die Ziffer 3 als Motion. Wer diese Ziffer annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 3)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	129
Non	13
Abstentions	5

Le président. Sie haben Ziffer 3 als Motion angenommen. Ziffer 4 wurde bereits vor der Debatte zurückgezogen. Damit ist dieses Geschäft bereinigt.

Affaire 2015.RRGR.836

N° de l'intervention:	203-2015
Type d'intervention:	Motion
Déposée le:	31.08.2015
Déposée par:	Graber (La Neuveville, UDC) (porte-parole) Schneegg (Champoz, UDC) Müller (Orvin, UDC)
Cosignataires:	0
N° d'ACE:	1400/2015 du 25 novembre 2015
Direction:	TTE

Aménagement d'une véritable autoroute à quatre voies entre les Champs de Boujean et La Heutte

Le Conseil-exécutif est chargé d'intervenir auprès de l'OFROU et plus généralement auprès de la Confédération afin d'obtenir de cette dernière l'aménagement d'une véritable autoroute à quatre voies entre les Champs-de-Boujean et La Heutte. Pour ce faire, il aura recours à tous les moyens institutionnels et à tous les relais dont il dispose. Développement

Les derniers tronçons encore en chantier de l'autoroute A16 seront inaugurés et livrés à la circulation à la fin de 2016. A cette date, les usagers de cette autoroute pourront enfin emprunter sans interruption ce tracé autoroutier long de 85 km de Boncourt aux Champs-de-Boujean, lieu de la jonction entre les autoroutes A5 et A16. L'ouverture complète de cette autoroute contribuera manifestement au développement économique du Jura bernois, de Bienne, du Seeland et de tout l'Arc jurassien. L'autoroute A16 comporte pourtant une incongruité. Le tronçon entre Les Champs-de-Boujean et La Heutte accueille en effet le trafic lent, c'est-à-dire des cyclistes ou encore des véhicules agricoles qui roulent à moins de 60 km/h. Cette situation est très rare dans notre pays. Il est vrai que l'OFROU s'est engagé à entreprendre des travaux d'assainissement sur le tronçon Champs-de-Boujean – La Heutte et en particulier à construire des infrastructures routières pour décharger ce tronçon du trafic lent. L'OFROU ne devrait toutefois pas faire entreprendre ces travaux avant 2022. De plus, ses plans montrent que même après leur achèvement, le tronçon de l'A16 entre Les Champs-de-Boujean et La Heutte ne présentera pas toutes les caractéristiques techniques d'une véritable autoroute classique à quatre voies de première ou de deuxième classe.

Aujourd'hui déjà, la circulation sur ce tronçon présente de graves inconvénients. Ces derniers vont clairement s'aggraver avec l'ouverture complète de l'autoroute A16 à la fin de 2016, surtout que cette dernière précédera de peu l'ouverture du contournement est de Bienne en 2017. On peut en effet s'attendre à une forte augmentation du trafic sur cet axe, le troisième en importance entre la France du Nord et le Plateau suisse. Les travaux d'assainissement prévus par l'OFROU ne devraient pas contribuer à augmenter sensiblement la sécurité et la fluidité du trafic dans les Gorges du Taubenloch. Seule la transformation de l'actuel tronçon de l'A16 entre les Champs-de-Boujean et La Heutte en une véritable autoroute dépourvue de virages trop serrés et la construction d'une nouvelle route cantonale entre La Heutte et Bienne constituerait une solution véritablement

satisfaisante à long terme. L'autoroute A16 doit devenir une véritable autoroute comparable aux autres autoroutes de deuxième et de troisième classe sur l'entier de son parcours. Ce sont ces nécessités qui motivent le dépôt de notre motion.

Réponse du Conseil-exécutif

Le canton de Berne est intervenu à plusieurs reprises auprès de l'OFROU pour obtenir de la Confédération une véritable autoroute à quatre voies sans trafic lent entre La Heutte et les Champs-de-Boujean à Bienne. Afin d'augmenter les chances d'obtenir une décision favorable, le canton de Berne avait transmis à l'OFROU une étude démontrant les lacunes de ce tronçon en matière de sécurité du trafic.

Les restrictions budgétaires fédérales ont entravé la poursuite du projet de remplacement de l'ancienne voie montante par un nouveau tracé autoroutier situé en majeure partie en tunnel. Ce projet aurait permis de réaliser une véritable autoroute à quatre voies entre La Heutte et Bienne.

En contrepartie, le canton de Berne a été chargé d'élaborer un projet visant à séparer le trafic lent du trafic autorisé à rouler sur l'autoroute. Le projet définitif de séparation a été approuvé le 13 décembre 2013, après une longue procédure de conciliation avec les opposants et après consultation des offices concernés. Aucun recours n'a été déposé contre le projet établi par le canton de Berne. Depuis 2008, la Confédération est propriétaire de ce tronçon de route nationale. C'est elle qui gère l'entretien, l'aménagement et la réalisation des projets. Les priorités pour la mise en œuvre des projets approuvés sont fixées selon les critères internes à l'OFROU.

Le canton de Berne a obtenu de haute lutte l'approbation des plans du projet définitif pour la séparation du trafic lent qui permettra d'augmenter la sécurité du trafic. Ce projet est étroitement lié aux travaux d'entretien et d'assainissement (UPlans) prévus à court terme sur ce tronçon d'autoroute. Il est nécessaire d'assainir l'infrastructure de ce secteur et le canton ne manque pas de rappeler à la Confédération qu'il est indispensable d'améliorer, dans les meilleurs délais et au moyen de projets déjà élaborés, la sécurité des usagers, en particulier celle des usagers des véhicules lents, aussi compte tenu de l'augmentation du trafic qui interviendra dès la mise en service des derniers tronçons de la Transjurane et de l'axe Est du contournement de Bienne par la N5.

La Confédération ne disposant pas de tous les crédits nécessaires pour réaliser les projets prioritaires, elle propose l'instauration d'un Fonds de durée illimitée pour les routes nationales et le trafic d'agglomération (FORTA). Il s'agit en l'occurrence d'un important jalon dans la politique suisse des transports pour lequel toutes les décisions politiques n'ont pas encore été prises.

Dans le contexte actuel et étant donné que le projet de séparation du trafic permettra d'augmenter la sécurité dans un délai convenable, le Conseil-exécutif estime qu'il est plus judicieux de favoriser l'aboutissement de ce premier projet qui a fait un bon bout de chemin. Un soutien au projet établi n'exclut pas une nouvelle intervention ultérieure par les moyens institutionnels. A l'heure actuelle, l'intervention est

jugée inopportune car elle pourrait compromettre ou mettre en péril et retarder la mise en œuvre du premier projet.

Proposition du Conseil-exécutif :

Rejet

Le président. Wir kommen zur Motion Graber: «Bau einer echten vierspurigen Autobahn zwischen dem Bözingenfeld und La Heutte». Der Regierungsrat lehnt diese Motion ab. Wir führen eine freie Debatte. Die Motionärin hat das Wort.

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (UDC). Le 31 août 2015, j'ai déposé une motion intitulée «Aménagement d'une véritable autoroute à quatre voies entre les Champs-de-Boujean et La Heutte». Au moment d'élaborer cette motion, je savais parfaitement que l'OFROU, ASTRA en allemand, prévoyait d'une part d'entreprendre des travaux d'assainissement sur le tronçon de l'A16 entre La Heutte et les Champs-de-Boujean, et d'autre part d'aménager des infrastructures permettant de séparer le trafic lent du trafic ordinaire. C'est avec beaucoup d'intérêt que j'ai pris connaissance de la réponse du Conseil-exécutif à ma motion. J'ai notamment pris bonne note de la crainte du gouvernement qu'une intervention à brève échéance du canton de Berne auprès de l'Office fédéral des routes visant à obtenir la construction d'une véritable autoroute à quatre voies entre les Champs-de-Boujean et La Heutte pourrait mettre en cause les travaux d'assainissement planifiés dans ce secteur dès 2022 au mieux. Consciente de cette préoccupation légitime, je tiens à informer d'emblée le Grand Conseil et le Conseil-exécutif que je suis disposée à transformer ma motion en un postulat beaucoup moins contraignant.

Si vous acceptez ma proposition, notre canton pourrait intervenir un peu plus tard auprès de la Confédération pour rappeler aux autorités fédérales compétentes que s'il accepte volontiers les travaux d'assainissement et de séparation du trafic dans les Gorges du Taubenloch, il ne saurait considérer ces travaux, aujourd'hui absolument nécessaires, comme une solution définitive aux problèmes de circulation qui se manifestent en ces lieux. Je suis certaine que la majorité des membres de notre Conseil souhaite qu'à long terme notre canton, et le Jura bernois en particulier, puisse disposer d'une véritable autoroute entre les Champs-de-Boujean et La Heutte. Et c'est bien là que réside le problème fondamental. Même aménagé et assaini, le tronçon Champs-de-Boujean–La Heutte de la Transjurane continuera à représenter une véritable incongruité au sein du réseau des routes nationales de notre pays. Même restructurée, la voie montante de la Transjurane entre les Champs-de-Boujean et La Heutte ne ressemblera pas du tout à une autoroute: sa géométrie tourmentée, la visibilité réduite qu'elle offre en certains endroits ne répondront demain pas plus qu'aujourd'hui aux standards d'une véritable autoroute. En Suisse, il n'y a guère que le Col du Brünig et le tronçon Faulensee–Leissigen, parties intégrantes de l'autoroute A8, qui relèvent de la même incongruité. Et encore, d'après nos informations, l'OFROU serait disposé à construire un tunnel de façade de quelques trois kilomètres, sous le col du Brünig, pour que l'autoroute A8 soit une véritable autoroute entre Spiez et sa jonction avec l'autoroute A2 près de Hergiswil dans le demi-canton de Nidwald.

Selon des sources très bien informées, l'OFROU ne serait toutefois pas du tout pressé de creuser ce tunnel en raison du peu d'empressement du canton de Berne et du demicanton d'Obwald à obtenir la réalisation de ce projet. C'est bien la preuve qu'il faut constamment insister auprès de la Confédération, et de l'OFROU en particulier, pour obtenir gain de cause dans le domaine si vital pour le développement socio-économique de l'aménagement des autoroutes. Le texte que je suis disposée à transformer en postulat n'obéit à aucune motivation idéologique. Au travers de mon intervention, je souhaite simplement défendre les intérêts légitimes de notre canton et du Jura bernois. N'oublions pas que l'ouverture de l'A16 dans son intégralité en décembre 2016, et tout autant l'ouverture du contournement Est de Bienne en 2017, vont entraîner une augmentation très importante de la circulation. À long terme, seul le percement d'un nouveau tunnel autoroutier et la restitution de l'actuelle voie montante au réseau des routes cantonales permettront d'absorber le trafic autoroutier dans les Gorges du Taubenloch de manière satisfaisante. Rappelons-le aux autorités fédérales compétentes! C'est le sens de mon postulat, je vous saurais gré de l'accepter, ce serait une vraie contribution à l'intérêt général de notre canton.

Le président. Est-ce que j'ai bien compris, vous avez transformé en postulat? (*Madame Graber le confirme.*) Somit wurde der Vorstoss in ein Postulat umgewandelt. Die Regierung hat sich zu dieser Vorstoss-Form nicht geäussert. Ist das Postulat im Rat bestritten? – Dies ist der Fall. Dann können sich die Fraktionen anmelden.

Francis Daetwyler, Saint-Imier (PS). J'ai bien pris note de la proposition de notre collègue Anne-Caroline Graber de transformer sa motion en postulat. Je dirai en préambule qu'un postulat est une demande d'étude, or ici ce qui est demandé, c'est d'intervenir auprès de la Confédération, je ne vois pas très bien ce que cela changerait d'avoir un postulat ou une motion, puisque le but final est une intervention auprès de la Confédération. À l'instar des motionnaires, le groupe socialiste reconnaît que la situation actuelle de l'A16 n'est pas satisfaisante et que la mixité du trafic représente des dangers. J'aime aussi rappeler qu'à ce sujet le canton est intervenu à répétitions reprises auprès de la Confédération. Actuellement, comme la motionnaire l'a dit, il existe un projet d'assainissement de la route avec des mesures de séparation de trafic, donc d'amélioration de la situation. Pour des raisons financières, l'OFROU a retardé les travaux, et même si les besoins d'assainissement sont urgents, on sait que ces travaux ne commenceront pas avant 2020, mais rien ne prouve qu'ils commenceraient effectivement en 2020. Je pense qu'il y a aussi de la tactique de la part de la Confédération, où il s'agit de démontrer accessoirement que le FORTA est absolument indispensable pour financer de tels travaux. Le groupe socialiste partage l'analyse du Conseil-exécutif selon laquelle une telle intervention aurait pour principal résultat de perdre du temps et il nous apparaît ici, qu'il s'agisse d'un postulat ou d'une motion, que le résultat final serait le même, c'est-à-dire que cela donnerait avant tout l'occasion à l'OFROU de dégager en touche.

Encore une remarque sur le contexte financier. Si l'on veut que ce projet se réalise, à savoir l'assainissement du tronçon existant et le renforcement de la sécurité – il y a là un consensus entre le canton, le Grand Conseil, le Conseil du Jura bernois, mais aussi l'Assemblée interjurassienne – je crois que la première chose à faire est de déposer un frein massif au projet de deuxième trou routier ou de cinquième trou dans le Gothard, ce sera un trou qui sera non seulement inutile dans nos belles régions alpines, cœur de la Suisse selon certains, mais aussi un trou béant et nuisible dans le financement d'autres projets nettement plus urgents et en fait l'investissement le plus inutile depuis la construction de la tour de Babel. Donc en reconnaissant l'urgence de la nécessité d'améliorer la situation de la route du Taubenloch, je vous invite quand même au nom du groupe socialiste à refuser cette intervention.

Patrick Gsteiger, Eschert (PEV). C'est vrai que la situation de cette route est particulière, mais paradoxalement on y enregistre peu d'accidents et généralement la fluidité du trafic est bonne. Toutes proportions gardées, cette motion nous fait un peu penser au projet de deuxième tube au Gothard, où à grand prix on veut construire quatre voies et au final n'en utiliser que deux. En plus dans le cas qui nous occupe, l'argent nécessaire n'est pas disponible à la Confédération. Le parti évangélique rejette donc cette motion, sous quelle forme que ce soit. Nous attendons de voir l'évolution du projet cantonal de séparation du trafic.

Peter Moser, Biel/Bienne (PLR). Ich möchte eine Interessenbindung bekannt geben: Ich betreibe zwei Buslinien, die im Stundentakt auf einem Teil dieser Strasse auf- und abfahren. Wir haben eine echte Autobahn, doch sie wird von den falschen Verkehrsteilnehmern genutzt. Es wäre schön, wenn wir den Langsamverkehr endlich von dieser Strasse weg hätten. Doch wie die Regierung sagt, ist eine Lösung in Vorbereitung, wenn auch nicht jene Lösung, die man gerne gehabt hätte. Darin bin ich mit der Postulantin einig. Wir hätten lieber einen neuen Tunnel für die bergführenden Spuren gehabt, dann hätte man die alte Kantonsstrasse wieder zu dem machen können, was sie einmal war. Doch das ASTRA hat andere Prioritäten. Der Bund hat kein Geld, und seitens unseres Kantons klingt es ähnlich. Wenn man schon Prioritäten setzen muss, dann haben aus Sicht unserer Fraktion die Umfahrungen Oberaargau und Burgdorf eine weitaus höhere Priorität als die Investition in eine echte Autobahn Richtung Berner Jura, Kanton Jura und Frankreich. Wir müssen die Lösung, die heute vorliegt und umgesetzt werden soll, akzeptieren. In ihrer Antwort beschreibt die BVE klar, was der Kanton und sie selbst alles unternehmen haben. Mehr kann man aus unserer Sicht nicht tun. Wichtig ist auch der letzte Satz der Antwort: «Eine derzeitige Intervention scheint nicht zielführend, da sie dem ersten Projekt schaden oder es gefährden oder dessen Umsetzung verzögern könnte.» Also wollen wir lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach. Eine Umwandlung in ein Postulat bringt aus unserer Sicht nicht viel, aber wir könnten damit leben. Doch falls der Vorstoss als Postulat angenommen würde, würden wir gleichzeitig dessen Abschreibung beantragen. Dies ist auch eine Frage der

Effizienz. Schliesslich wurde der Prüfungsauftrag mit der Beantwortung dieses Vorstosses genügend erfüllt.

Hugo Kummer, Berthoud (UDC). Auch wir von der SVP haben dieses Thema diskutiert. Ich kann gleich vorwegnehmen, dass wir diese Motion nicht unterstützen. Einem Postulat können wir hingegen zustimmen. Man verlangt eine vierspurige Autobahn vom Bözingenfeld in Richtung La Heutte. Das ist absolut vertretbar. Der Regierungsrat soll beauftragt werden, beim ASTRA in dieser Sache vorstellig zu werden und allgemein beim Bund zu intervenieren. Hier ist bereits etwas geschehen: Der Abschnitt der A16 wird Ende 2016 fertig sein. Wir empfinden es auch als problematisch, dass ein kleines Teilstück für den Langsamverkehr, also für Velos und landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge, offen ist. Dies ist sicher nicht ideal und wünschenswert. Aber das ASTRA hat sich bereits dahingehend geäussert, dass man Sanierungsmassnahmen vornehmen wolle. Voraussichtlich wird dies bis 2020 der Fall sein. Dies spricht dafür, dass man die Problematik auch beim ASTRA erkannt hat. Der Kanton hat bereits mehrmals beim ASTRA interveniert. Man hat die gewünschten Ziele bekannt gegeben und Studien in Auftrag gegeben, um auf die bestehenden Mängel hinzuweisen. Doch die Budgetkürzungen beim Bund haben hier ihre Wirkung gezeigt. Das kennen wir ja auch aus dem Kanton Bern. Im Jahr 2008 wurde dieses Teilstück dem Bund als Eigentum übergeben. Die Infrastruktur auf diesem Abschnitt wurde bis jetzt noch nicht verbessert. Doch der Kanton kann den Bund lediglich ermuntern, aber er kann ihm keine Auflagen und Vorschriften machen. Nach Aussage des Bundes ist ganz klar, dass die nötigen Mittel im Moment nicht vorhanden sind. Das sehen wir auch ein. Unsere Meinung ist klar: Es ist immer noch so, dass derjenige bestimmt, der bezahlt. Deshalb können wir nicht gross auf die diesbezüglichen Entscheide einwirken. Unsere Fraktion kann einem Postulat jedoch grossmehrheitlich zustimmen.

Pierre Amstutz, Corgémont (Les Verts). Les motionnaires demandent au Conseil-exécutif d'intervenir auprès de l'OFROU, et plus généralement auprès de la Confédération, afin d'obtenir de cette dernière l'aménagement d'une véritable autoroute à quatre voies de La Heutte aux Champs-de-Boujean. Il faut le rappeler ici, la particularité de l'A16 qui sera en principe ouverte à fin 2016, c'est que c'est la seule autoroute qui comprend, en Suisse, un tronçon sur lequel nous pouvons rencontrer du trafic lent, des cyclistes ou des véhicules agricoles. Mais les propositions du Conseil-exécutif et le projet qu'il est en train d'étudier pourraient résoudre ce problème-là. Le groupe des Verts est unanimement opposé à cette motion, même sous forme de postulat. Voici les arguments sur lesquels il s'appuie pour ne pas la soutenir. Une partie non négligeable des 85 kilomètres que compte le tracé de Boncourt aux Champs-de-Boujean ne comprend qu'une piste, ceci principalement dans le Jura bernois; plusieurs tunnels sont bidirectionnels; le nombre moyen de véhicules à l'heure ne dépasse pas 17 000, comme le Gothard actuellement d'ailleurs, contrairement à bien d'autres endroits où on dépasse 20 000 à 25 000 et à certains endroits 100 000 véhicules par jour. (*Le président agite sa cloche.*) Le nombre d'accidents graves sur le tronçon concerné, il faut le reconnaître, est faible, malgré le fait

que l'on puisse y rencontrer du trafic lent. La vitesse est limitée, peut-être que cela a une incidence.

Dans l'objet qui nous préoccupe, nous devons trouver une solution pour les cyclistes et le trafic lent, mais nous sommes convaincus que le gouvernement partage cette volonté et qu'il va trouver une solution. Par manque de moyens financiers, il faut le reconnaître, plusieurs collègues l'ont déjà dit, la Confédération a abandonné la réalisation d'un tronçon à quatre voies. Le canton de Berne n'a jusqu'ici pas ménagé ses efforts et il est intervenu à plusieurs reprises déjà auprès de l'OFROU pour améliorer la situation. Nous sommes, Les Verts, sensibles aux arguments du Conseil-exécutif. Celui-ci estime en effet qu'il est plus judicieux de faire aboutir maintenant le premier projet visant à séparer le trafic lent du trafic autorisé à rouler sur l'autoroute, ceci d'autant plus qu'aucun recours n'a été présenté. Pour le gouvernement, il n'a pas été facile, il le dit d'ailleurs, d'obtenir l'approbation des plans du projet définitif. Les Verts craignent qu'en acceptant cette motion, même sous forme de postulat, nous compromettons et mettions en péril ou retardions la réalisation du projet proposé par le canton. Comme le disait un collègue, un tiens vaut mieux que deux tu l'auras. Les Verts rejettent donc unanimement le postulat et demanderont le classement.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (pvl). Ich weiss nicht, wer von Ihnen auf diesem Strassenabschnitt bereits unterwegs war. Die Situation ist tatsächlich ein wenig speziell und auch nicht ganz ungefährlich. Plötzlich trifft man auf einen Traktor, ein Velo oder ein Moped. Andererseits besteht diese Situation schon seit Jahrzehnten, und insgesamt läuft es recht gut. Ich bin diese Strecke selbst schon sehr oft mit dem Velo gefahren. Eigentlich ist die Strecke sicherer als manche Hauptstrasse, weil es einen breiteren Velostreifen hat als üblich, und weil die Strasse richtungsgetrennt und doppelspurig ist, was das Überholen langsamer Fahrzeuge erleichtert. Zudem ist die Höchstgeschwindigkeit auf 80 Stundenkilometer begrenzt. Grundsätzlich ist es somit nicht gefährlicher als auf jeder anderen Hauptstrasse. Trotzdem sind die Grünliberalen der Meinung, dass man diesen Streckenabschnitt vom Langsamverkehr befreien sollte. Wie der Regierungsrat ausführt, ist ein Projekt zur Abtrennung des Langsamverkehrs von diesem Strassenabschnitt in Vorbereitung. Auch wenn ich schon kritische Stimmen zu dieser Lösung gehört habe, sollte man jetzt dem ASTRA und dem Kanton nicht dazwischenfunken. Die Grünliberalen folgen somit dem Regierungsrat und werden diesen Vorstoss ablehnen. Wir werden ihn auch als Postulat ablehnen. Einen Bericht darüber zu verlangen, ob man beim Bund und beim ASTRA intervenieren soll, halten wir definitiv nicht für notwendig. Falls das Postulat überwiesen würde, würden wir uns der FDP anschliessen und das Postulat abschreiben.

Marianne Schenk-Anderegg, Schüpfen (PBD). Wie in der Antwort des Regierungsrats dargelegt wurde, liegt dieses Geschäft ganz klar in der Kompetenz des Bundes bzw. des ASTRA. Es wurde bereits sehr viel gesagt. Trotzdem möchte ich auf zwei Aussagen von Anne-Caroline Graber eingehen. Sie hat erwähnt, dass die frankophone Seite des Kantons, der Berner Jura, nicht ganz vergessen werden dürfe. Wenn die Regierung an diesem Thema arbeitet und beim

ASTRA immer wieder interveniert, sehen wir den Sinn dieser Motion nicht ein. Ein Postulat können wir unterstützen, doch wir schliessen uns dem Antrag auf Abschreibung an. Weiter fahre ich jede Woche mehrmals an der Taubenlochschlucht vorbei. Es ist nun doch etwas hoch gegriffen, das Taubenloch mit dem Gotthard zu vergleichen. Wenn man bedenkt, dass halb Europa durch den Gotthard fährt, und dies mit der Anzahl Fahrzeuge vergleicht, welche die «Bözinger-Rampe» hinauffahren, dann sieht man doch beachtliche Unterschiede. Dieser Vergleich ist nicht sehr treffend.

Le président. Wir kommen zu den Einzelvoten.

Roland Benoit, Corgémont (UDC). J'aimerais ici vous inviter au moins à soutenir le postulat. Car dans la réponse du Conseil-exécutif, il est bien clair que des mesures seront prises et ces mesures seront prises d'ici 2022–2024. Toutefois ce secteur où les mesures seront prises restera un secteur de route nationale. Et entre le Nord de la France jusqu'au Tessin, les gens qui passeront par là auront toujours un tronçon qui sera route nationale et non autoroute et c'est cela qui me gêne particulièrement. C'est vrai, s'il n'y a pas eu beaucoup d'accidents, cela ne veut pas dire qu'il n'y en aura pas une fois. Je doute que l'on arrive à séparer, c'est-à-dire à sortir le trafic lent de ces voies de circulation. J'ai même entendu de la part de l'OFROU que si cela devrait être le cas, finalement on fera depuis La Heutte sur les Champs-de-Boujean uniquement une voie de circulation dans la voie descendante, pour la voie montante ils n'ont pas encore de solution. Cela restera toujours une solution boiteuse et je vous rappelle que tout cela prend du temps: même si on nous dit que l'autoroute sera définitivement N16 ouverte au mois de décembre 2016, cela sera plutôt au printemps 2017. Et je vous invite à accepter le postulat et à vous opposer au classement.

Barbara Egger-Jenzer, directrice des travaux publics, des transports et de l'énergie. Man kann nicht behaupten, dass der Regierungsrat den Autobahnbau beziehungsweise -ausbau im Berner Jura vergessen hat. Die Problematik der Strasse bei der Taubenlochschlucht ist durchaus bekannt: Die Strasse sieht aus wie eine Autobahn, ist aber keine. Die Situation betreffend den Langsamverkehr ist wirklich unbefriedigend. Aus diesem Grund führen wir laufend Gespräche mit dem ASTRA und machen auf dieses Problem aufmerksam. Wie Sie der Antwort entnehmen konnten, arbeitet man zurzeit an einem Projekt, um den Langsamverkehr von dieser Strasse zu entfernen und diese Gefahrenquelle zu beseitigen. Wir können nicht mehr tun, als das ASTRA immer wieder darauf aufmerksam zu machen, dass wir in dieser Sache vorankommen müssen. Nun wurde diese Motion in ein Postulat umgewandelt. Liebe Grossrätinnen und Grossräte, ich möchte nicht belehrend wirken, aber ich möchte Ihnen kurz in Erinnerung rufen, was ein Postulat bedeutet: Ein Postulat ist ein Prüfungsauftrag an die Regierung. Nun bitte ich Sie, sich diesen Prüfungsauftrag anzuschauen: Der Regierungsrat wird damit beauftragt, zu prüfen, ob er beim ASTRA oder beim Bund allgemein intervenieren soll. Ich bitte Sie, im Sinne der Effizienz des Verwaltungs- und des Ratsbetriebs, auch ein Postulat abzulehnen.

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (UDC). Merci de ces débats intéressants, même si je suis déçue qu'il n'y ait pas davantage de soutien au postulat. Cela traduit selon moi un peu un manque de courage politique. Pour ne pas compromettre la réalisation des nécessaires mesures d'assainissement de ce tronçon de l'A16, j'ai accepté, dans un sens tout à fait constructif, de transformer ma motion en un postulat qui a valeur de signal politique et qui vise à maintenir une certaine pression sur la Confédération et en particulier sur l'OFROU. Vous avez entendu mes arguments, je voudrais simplement répéter quatre choses. Premièrement, les mesures d'assainissement qui sont nécessaires ne sont absolument pas suffisantes à moyen-long terme. Deuxièmement, à Patrick Gsteiger je voudrais répéter que la situation actuelle est déjà très insatisfaisante, mais qu'elle va encore empirer avec l'ouverture totale de l'A16 et celle du contournement Est de Bienne. Troisièmement, sans une certaine pression, l'OFROU n'intervient pas et avec ce postulat, vous donneriez un signal politique qui demande de trouver une véritable solution. Quatrièmement, à l'intention des Libéraux-radicaux je voudrais insister sur le fait qu'il ne faut pas jouer une région contre une autre, mais être solidaire dans le canton de Berne. Je soutiendrai sans réserve tous les projets autoroutiers dans l'Emmental et l'Oberaargau, absolument sans réserve. Ne jouons pas la carte de l'opposition mais celle de la solidarité dans le canton de Berne! En conclusion, je sais que je n'ai quasiment aucune chance, mais s'il vous plaît, soutenez un postulat pour que l'on examine des mesures véritablement définitives pour cette autoroute. Les mesures actuelles ne sont pas suffisantes, il faut continuer à s'occuper de ce dossier et à maintenir la pression sur l'OFROU. Merci, même si j'ai peu de chance.

Le président. Damit kommen wir zur Abstimmung über dieses Postulat, und danach allenfalls über dessen Abschreibung. Wer das Postulat Graber annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption de la motion sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil :

Rejet

Oui 50

Non 86

Abstentions 7

Le président. Sie haben das Postulat abgelehnt.

Affaire 2015.RRGR.844

N° de l'intervention: 207-2015

Type d'intervention: Motion

Déposée le: 04.09.2015

Déposée par: Krähenbühl (Unterlangenegg, UDC)
(porte-parole)

Reber (Schangnau, UDC)

Sutter (Langnau i.E., UDC)

Cosignataires: 0

Urgence: refusée le 10.09.2015
 N° d'ACE: 1488/2015 du 9 décembre 2015
 Direction: TTE

Ouvrages efficaces pour une protection contre les crues efficace

Le Conseil-exécutif est chargé d'appliquer les principes suivants pour que les ouvrages de protection des cours d'eau de montagne soient efficaces et solides :

1. Le béton pourra de nouveau être utilisé dans les limites du strict nécessaire pour construire des ouvrages plus durables et plus stables.
2. La stabilisation des cours d'eau, et ainsi la protection des personnes, des infrastructures et des terres agricoles, passera avant les autres intérêts.

Développement :

Le 4 juillet 2012, un violent orage a fait de gros dégâts à Horrenbach-Buchen, Eriz et Steffisbourg à l'est de Thoune. Les dégâts ont été encore plus importants le 24 juillet 2014 à Schangnau, dans le Haut-Emmental. De nombreuses maisons, rues et autres infrastructures ont été détruites ou endommagées. Beaucoup de terres agricoles ont également été touchées par des glissements et des inondations. Les ouvrages de protection ont ensuite été reconstruits au prix de gros efforts. Les intempéries de juin 2015 ont cependant déjà endommagé certains ouvrages, construits après la crue de la Zulg à Eriz en 2012 et celle de l'Emme à Schangnau en 2014. Et ce alors que ces orages n'ont par ailleurs causé que peu de dommages.

Si les ouvrages de protection des cours d'eau sont peu solides, c'est avant tout parce que de nos jours, on n'utilise presque plus de béton – dans un souci prétendument environnemental. Le béton est pourtant plus solide et empêche efficacement le sapement des rives. La preuve en est que les ouvrages beaucoup plus anciens réalisés en béton remplissent toujours leur fonction. Le béton ne doit pas forcément être apparent. Il est possible de l'intégrer dans des ouvrages en pierres naturelles sans porter atteinte ni à l'esthétique ni à l'écologie et d'obtenir un aussi bon résultat qu'avec des ouvrages en béton apparent.

Une protection contre les crues efficace le long de l'Emme ou de la Zulg n'est pas seulement vitale à proximité immédiate. Dans le cas de la Zulg, les crues menacent aussi les biens et même la vie de milliers de personnes dans la région de Steffisbourg. Ce danger existe chaque été : de mémoire d'homme, les bassins de la Zulg et de l'Emme ont toujours connu de violentes précipitations. C'est pourquoi il est irresponsable de ne pas aménager au mieux les cours d'eau de montagne. Les réparations fréquentes coûtent par ailleurs très cher, des dépenses que l'on pourrait s'épargner si l'on utilisait judicieusement le béton.

Réponse du Conseil-exécutif

La loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux) et la loi cantonale sur l'entretien et sur l'aménagement des eaux (LAE) encadrent l'aménagement des eaux. La protection contre les crues doit en premier lieu assurer que la population, les animaux et les biens de valeur ne soient pas mis en péril. Dans le même temps, les eaux doivent autant que

possible être maintenues dans un état naturel ou aménagées dans un état proche du naturel. Enfin, toutes les mesures d'aménagement des eaux doivent respecter les règles de l'art en la matière, ou plus précisément être conformes à la technique de l'aménagement des eaux ou à l'état actuel des connaissances.

Les coûts des projets approuvés de protection contre les crues sont pris en charge conjointement par la Confédération, le canton et les communes assujetties à l'aménagement des eaux, les corporations de digues ou les syndicats de communes. Les projets de protection contre les crues ou d'endiguement ne peuvent cependant être approuvés et cofinancés par la Confédération et le canton que s'ils sont conformes aux bases légales en vigueur et présentent un bon rapport coût/utilité. Si ces conditions sont remplies, la part de la Confédération est la plus importante et constitue, par exemple lorsqu'il s'agit uniquement d'un projet de protection contre les crues, de 35 à 45 pour cent des coûts. Restent en général à la charge des communes entre 20 et 40 pour cent des coûts.

Il n'y a pas de prescriptions légales qui interdisent l'utilisation de béton pour les ouvrages le long des cours d'eau. Aujourd'hui toutefois ce matériau n'est plus utilisé qu'exceptionnellement dans ce domaine, et ce pour les raisons suivantes : les ouvrages en béton ne satisfont en général pas aux exigences posées aux solutions proches de l'état naturel, comme celles de préserver l'habitat des poissons ou de favoriser la végétalisation des berges. La plupart du temps, de tels projets ne pourraient donc pas être approuvés ni cofinancés au moyen de subventions fédérales et cantonales. En outre, les constructions en béton présentent des propriétés moins bonnes que celles des ouvrages en pierres naturelles. Elles sont rigides et ne peuvent par exemple pas résister aux tassements et autres modifications du cours d'eau sans provoquer de dégâts. De petites inondations répétées peuvent déjà au fil du temps endommager dangereusement les ouvrages en béton, voire conduire à leur rupture. Les aspects financiers ne doivent pas non plus être négligés, car, le béton étant onéreux, les ouvrages réalisés avec ce matériau génèrent souvent des frais supplémentaires importants.

C'est pourquoi le béton n'est plus guère utilisé. Ces dernières années, des ouvrages sans béton ont été réalisés sur de nombreux cours d'eau du canton de Berne. Ils ont brillamment fait leurs preuves notamment pendant les périodes d'inondation de 2005 à 2011. Il s'agit par exemple des murs de soutènement des berges de la Kander à Kandersteg et à Augand, le long de la Lüttschine de Grindelwald au lac de Brienz, le long du Chirel dans le Diemtigtal, le long de l'Aar à Muri et à Kehrsatz, et enfin le long de l'Emme à Berthoud. On continue en revanche de recourir au béton lorsque cela est nécessaire. Concernant les torrents, il y a notamment des situations où il existe un danger de laves torrentielles. Il faut alors utiliser du béton de remplissage à l'arrière des ouvrages ou réaliser des constructions en béton lorsque la place disponible est réduite et que le risque de dégâts est élevé. C'est le cas des Glyssibach et Trachtbach à Brienz, de l'Alpbach et du Milibach à Meiringen ainsi que du Färzbach à Schangnau.

En résumé, le Conseil-exécutif constate qu'il n'est certes pas interdit d'utiliser du béton pour l'aménagement des

eaux, mais que, vu les exigences légales pour maintenir autant que possible les cours d'eau dans un état proche du naturel, les inconvénients de ce matériau et son coût élevé, il n'est plus utilisé aujourd'hui que dans des cas clairement justifiés. Le principe du strict nécessaire est donc aujourd'hui déjà appliqué. La deuxième exigence formulée dans la motion, à savoir que la protection des personnes doit avoir la priorité, est aussi systématiquement remplie puisque cela correspond aux objectifs clairement définis de la législation sur la protection des eaux.

Proposition du Conseil-exécutif :

Adoption et classement

Le président. Wir kommen zur Motion Krähenbühl: «Wirk-samer Hochwasserschutz braucht wirksame Verbauungen». Die Regierung ist bereit, diese Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben. Der Motionär ist mit der Abschreibung nicht einverstanden. Wir führen eine freie Debatte. Ich übergebe den Vorsitz für dieses Geschäft dem Vizepräsidenten.

Le vice-président Carlos Reinhard prend la direction des délibérations.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (UDC). Wasser hat eine enorme Kraft. Das erleben wir gerade im Zulgtal immer wieder. Der 4. Juli 2012 wird uns dauerhaft in Erinnerung bleiben. Im Eriz kam es auf einem relativ kleinen Gebiet während einer kurzen Zeit zu heftigen Regenfällen. Das Wasser nahm viel Land, Geröll, Strassen und Wege mit. In Steffisburg schien derweil noch die Sonne. Zum Glück rief jemand aus dem Eriz das Schwimmbad Steffisburg an, sonst hätte es gefährlich werden können. Die Zulg strömte mit braunem Wasser und Geröll ins Tal. Es fehlte nur wenig, und das Wasser wäre in Steffisburg über die Brücken getreten. Die Online-Ausgabe der «Berner Zeitung» titelte am nächsten Tag: «Steffisburg hatte einen Schutzengel». Solche Unwetter sind überall im Berg- und im Voralpengebiet nicht selten. Ich erinnere an das Unwetter in Schangnau 2014. Das Phänomen ist übrigens auch nichts Neues. Ich denke dabei an die Gotthelf-Erzählung «Wassernot im Emmental». Auch jenes Unwetter braute sich im Gebiet der Honegg zusammen und zog dann über den Röthenbach in Richtung Emmental. Der Mensch kämpft seit Menschengedenken mit mehr oder weniger Erfolg gegen die Kräfte des Wassers. In den letzten Jahren verlief dieser Kampf etwas weniger erfolgreich. Der Grund besteht darin, dass diese Verbauungen heute tendenziell weniger solide ausgeführt werden. In unserer Gegend hat es für einen gewissen Aufbruch gesorgt, dass die Verbauungen im Sommer 2015 bei einem weniger schlimmen Hochwasser teilweise weggeschwemmt wurden. Das ist nicht nur ärgerlich, sondern kostet auch Geld. Es kostet die Gemeinden Geld, die sich beteiligen müssen, aber auch den Kanton, der in der Regel mehr als die Hälfte der Kosten übernimmt. Jahrzehntealte Verbauungen hingegen, die noch solide mit Beton ausgeführt wurden, blieben bestehen. Dies ist übrigens kein Einzelfall. Vielleicht werden meine Kollegen aus dem Oberemmental erzählen, was bei ihnen in ähnlichen Situationen geschah. Sie kennen das auch.

Nun stellt sich die Frage, warum man nicht mehr genügend solide verbauen kann. Die Regierung anerkennt ja, dass man dies im Einzelfall tun kann, weshalb sie die Motion befürwortet. Doch man tut dies mit grossen Einschränkungen. Als Grund wird der Naturschutz angeführt. Die Fische würden sich angeblich bei soliden Verbauungen nicht wohlfühlen. Ich anerkenne, dass man früher bei den Verbauungen zuweilen übertrieben hat. Auch sind Betonverbauungen nicht unbedingt schön anzuschauen. Doch heute kann man anders verbauen. Man kann Natursteine mit Beton kombinieren, sodass das Ergebnis für die Optik und für die Natur besser ist, aber trotzdem eine ausreichende Wirkung erzielt. Auf der anderen Seite lege ich auch den Menschen und sein Hab und Gut in die Waagschale. Gerade in unserem Gebiet besteht ein objektives Problem. Steffisburg hatte bereits mehrmals Glück. Doch die Gemeinde hat 15 500 Einwohner. Tausende wohnen im Einzugsgebiet der Zulg, wo es heftig werden kann. Es ist eine Frage der Zeit, bis es wieder einmal richtig heftig wird. Ich möchte nicht, dass die Zeitung dereinst wird schreiben müssen, Steffisburg habe diesmal keinen Schutzengel gehabt. Ich bitte Sie, diese Motion anzunehmen und nicht abzuschreiben.

Carlos Reinhard, Thoune (PLR), vice-président. Die Mitmotionäre haben sich nicht eingetragen, ich gehe davon aus, dass sie sich nicht äussern wollen. Wir kommen somit zu den Fraktionssprechenden.

Niklaus Gfeller, Worb (PEV). Ich kann es vorwegnehmen: Die EVP-Fraktion teilt das Anliegen des Motionärs für einen bestmöglichen Hochwasserschutz und wird deshalb diese Motion überweisen. Wir müssen jedoch ehrlicherweise zugeben, dass wir aus fachlicher Sicht nicht in der Lage sind, über die Wahl des Materials zu urteilen. Mit welchen baulichen Massnahmen der Hochwasserschutz am besten sichergestellt wird, ob man dazu Beton nehmen soll oder nicht, kann wohl nicht im Grossen Rat entschieden werden. Dafür sind Fachleute zuständig. Wenn ich aber als Laie nach meiner Meinung gefragt werde, muss ich mich als regelmässiger Aarespaziergänger fragen, ob der geforderte Beton wirklich das richtige Material ist. Von dem, was man in den 70er-Jahren verbaut hat, ist heute nicht mehr viel zu sehen. Die Aare hat die Verbauungen rasch unterspült, und der Frost hat das Seine dazu beigetragen, dass das Ganze recht schnell kaputt ging. In den vergangenen Jahren konnte man beobachten, wie der Kanton auf diese Situation reagiert hat. Als Laie gewann ich den Eindruck, dass der Kanton den Hochwasserschutz sehr gut und zweckmässig angeht. Bei uns in Worb wird zurzeit an der Worble gebaut. Auch hier gewinnt man eindeutig den Eindruck, dass der Kanton mit sehr viel Fachwissen arbeitet und den bestmöglichen Hochwasserschutz anstrebt. Wir können deshalb der beantragten Abschreibung zustimmen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Der Motionär hat dargelegt, warum er diese Motion eingereicht hat. Er ist der Meinung, dass der heutige Hochwasserschutz zum Teil nicht ganz ausreicht oder die Massnahmen so ausgeführt werden, dass sie nicht nachhaltig standhalten, wenn neue Unwetterereignisse eintreten. Die BDP-Fraktion ist auch der Meinung, dass solche Verbauungen längerfristig halten

müssen und nicht beim nächsten Ereignis weggeschwemmt werden dürfen. Es ist sinnlos, wenn man immer wieder von vorne anfangen muss. Der Motionär hat dargelegt, dass dies die Gemeinden, den Kanton und den Bund Geld kostet. Wir sind uns bewusst, dass man in diesem Bereich mit dem Beton vernünftig und zurückhaltend umgehen muss. Doch ein nachhaltiger Schutz muss trotzdem möglich sein. Die BDP-Fraktion wird diese Motion annehmen. Einige sind jedoch der Meinung, dass der Kanton bereits richtig handelt und die Fachleute die Situation im Griff haben, weshalb sie die Motion abschreiben wollen. Andere wiederum unterstützen die Abschreibung nicht.

Carlos Reinhard, Thoune (PLR), vice-président. Ich sehe recht viele Gruppen, die zusammenstehen und diskutieren. Dies ist für jene, die hier sprechen oder die zuhören wollen, sehr unangenehm. Ich bitte Sie, draussen zu diskutieren. Danke.

Antonio Bauen, Münsingen (Les Verts). Lieber Herr Kollege Krähenbühl, Hochwasser gibt es immer öfter. Wenn man die Statistiken der meteorologischen Anstalt anschaut, sieht man, dass sie sich in den letzten Jahren stark gehäuft haben. Diese Entwicklung korreliert mit dem zunehmenden CO₂-Ausstoss und mit dem Klimawandel. Sie korreliert auch mit unserem Verhalten, mit der Art und Weise, wie wir mit der Natur umgehen und Emissionen verursachen. Dies ist schlussendlich die Ursache für die zunehmende Anzahl Hochwasser. Eine weitere Ursache besteht in der zunehmenden Versiegelung der Flächen, die das Meteorwasser nicht mehr genügend zurückhalten können. Auch die intensive Landwirtschaft spielt eine Rolle. Es gibt ganz viele Ursachen, die auf den Menschen und sein Verhalten zurückgehen. Hier müssen wir ansetzen. Herr Kollege Krähenbühl, ich wäre froh, wenn Sie hier auch mithelfen würden, präventiv einzugreifen und solche Probleme bei der Ursache zu bekämpfen. Dann müssen wir nicht mit Beton einfahren.

Zur konkreten Motion: Es wird verlangt, Beton für dauerhafte und stabile Verbauungen gemäss dem Grundsatz «soviel wie nötig, so wenig wie möglich» einzusetzen. Genau das steht auch in der Doktrin der Regierung und wird in den letzten Jahren so gehandhabt. Wo nötig, wird Beton eingesetzt, doch an vielen Orten ist dies gar nicht mehr der Fall. Stabile und dauerhafte Verbauungen kann man auch ohne Beton errichten. Ein Beispiel: Ich war eine Zeitlang für den Wasserbau in der Gemeinde Münsingen zuständig. Wir haben auch die Hochwasser an der Aare erlebt. Dabei hat es genau dort Schäden gegeben, wo Betonverbauungen gemacht wurden. An den Stellen, wo es nur Blocksteine gab und die Aare Platz hatte, gab es entweder gar keine oder nur geringe Schäden. Wir sind der vollen Überzeugung, dass der Kanton mit den neuen Methoden, die mit Fachleuten erarbeitet wurden, auf dem richtigen Weg ist. Wir sind sicher, dass er nicht davor zurückschreckt, wo nötig ein paar Kubikmeter Beton einzusetzen. Dies ist sicher je nach Situation sinnvoll. Wir sind deshalb dafür, diese Motion anzunehmen, aber wir sind auch einstimmig dafür, sie so gleich abzuschreiben.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Ich kann mich meinem Vordredner anschliessen. Wir liessen uns von der Argumentation des Regierungsrats und von dessen Anträgen überzeugen. Ich weiss aus eigener Erfahrung, dass Beton weiterhin eingesetzt wird, doch der Vorstoss tut so, also ob dies nicht der Fall wäre. Ich erinnere etwa an das Projekt Guntenbach in Gunten Sigriswil, wo man in jüngerer Zeit ebenso wie in der Vergangenheit sehr wohl Beton eingesetzt hat. Wir bestreiten, dass Beton in jedem Fall besser hält als beispielsweise Blockverbauungen. Blockverbauungen erlauben zudem, dass man Fischunterstände erhalten kann. Sie sind also nicht nur in Bezug auf die Qualität und die Nachhaltigkeit der Verbauung die bessere Lösung, sondern auch besser für unsere Fischbestände. Beton ist nach unserer Auffassung nicht so naturnah wie etwa Blockverbauungen. Wenn man Beton einsetzt, besteht zudem die Gefahr, dass wichtige Werte, etwa die Qualität eines Flusslaufs als Erholungsgebiet, tangiert werden. Deshalb sind die Politik und die Praxis des Kantons absolut richtig. Wir werden der Motion zustimmen, aber auch ebenso geschlossen die Abschreibung unterstützen. Die Praxis im Kanton Bern ist gut, der Beton wird dort eingesetzt, wo es richtig ist. Der Kanton setzt andere Materialien ein, wo man mit diesen bessere Ergebnisse erzielt. Dies ist eine gute Praxis, die man weiterführen kann. Man kann die Motion überweisen, aber man soll sie danach gleich abschreiben.

Martin Egger, Frutigen (pvl). Es ist klar, dass alles zum Schutz der Bevölkerung unternommen werden muss. Den Leuten darf nichts geschehen. Doch wir sind der Meinung, dass die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kanton und Gemeinden gut funktioniert, und dass die Situation ortsspezifisch angeschaut werden muss. Laut Regierungsrat ist es zudem nicht verboten, Beton einzusetzen. Wir sind auch der Meinung, dass man qualifizierte Wasserbau-Ingenieure einsetzt, die sehr wohl entscheiden können, welches Material am Geeignetsten ist. Somit ist alles bereits vorhanden, was diese Motion verlangt. Die glp will diese Motion deshalb wie die Regierung annehmen und gleichzeitig abschreiben.

Peter Flück, Interlaken (PLR). Es ist völlig klar, dass wir solide bauen müssen. Diese Erfahrung habe ich selbst vor zehn Jahren in Brienz gemacht. Ich habe zuerst auch gedacht, man müsse alles betonieren, weil es ohne Beton nicht halte. Doch ich liess mich eines Besseren belehren. Warum? Gerade bei Fliessgewässern ist Beton nicht das Alleinseligmachende. Es gibt durchaus auch andere Möglichkeiten, ein Fliessgewässer zu verbauen. Die Fliessgewässer sind eben nicht alle gleich. Ich konnte nicht zuletzt in Brienz feststellen, dass man mit den Fachleuten des Kantons, mit privaten Unternehmen und mit dem eigenen Schwellenmeister sowie der Schwellenkorporation sehr gute Lösungen finden kann. Wir haben es in Brienz so gemacht, wie es der Regierungsrat in seiner Antwort aufgezeigt hat. Es gab Sperren in diesem Bach, die über hundertjährig waren. Diese wurden bis zu einen Meter tief unterspült. Wir haben zuerst gedacht, jetzt müsse dringend Beton her, damit die Schwellen hielten, doch wir haben bis heute keinen Beton eingesetzt. Ob diese Verbauungen langfristig halten, wird sich zeigen. Wenn nicht, würde es darum gehen, unsere Annahmen zu korrigieren. So wie ich die Fach-

leute des Kantons kennengelernt habe, traue ich ihnen durchaus zu, dass sie diese Sache richtig handhaben. Die FDP-Fraktion ist einstimmig dafür, diese Motion anzunehmen. Doch weil eigentlich alles bereits erfüllt ist, wollen wir sie gleichzeitig abschreiben.

Carlos Reinhard, Thoune (PLR), vice-président. Ich möchte Sie auf Folgendes hinweisen: Frau Regierungsrätin Egger muss um 10.45 Uhr gehen. Wir haben mit ihr vereinbart, dass wir die Behandlung der BVE-Geschäfte um diese Uhrzeit unterbrechen. Wir werden versuchen, dieses Traktandum vorher noch zu Ende zu beraten. Danach werden wir mit den Traktanden von Regierungsrat Perrenoud fortfahren.

Hans Rösti, Kandersteg (UDC). Der Motionär verlangt eine dauerhafte Verbauung der Gewässer. Er verlangt, dass man dazu nach wie vor soviel Beton wie nötig und so wenig Beton wie möglich einsetzen darf. Weiter fordert er, dass der Schutz der Infrastruktur, des Menschen und des Kulturlands vor allen anderen Interessen Priorität geniessen soll. Nach meiner Erfahrung arbeitet die BVE bereits nach diesen Grundsätzen, auch wenn man manchmal den Eindruck hat, es gehe bei diesen Verbauungen etwas zu sehr um das Leben der Fische und um die Renaturierung. Doch die BVE leistet heute gute Arbeit. Wir verbauen meist mit Felsblöcken. Es wird recht tief fundiert, und es wird in einer Neigung von eins zu eins angelegt. Wo das nicht so gemacht werden kann, ist man im Wasserbau heute auch bereit, Beton einzusetzen, damit die Verbauung hält. Es ist möglich, dass nicht jeder Kreisoberingenieur oder Strassenbauinspektor alles gleich handhabt, und dass an einer Stelle etwas zu wenig oder zu viel Beton verwendet wird. Doch wenn man im Wasserbau tätig ist, weiss man, dass es keine absolute Sicherheit gibt. Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass der Wasserbau eine Daueraufgabe ist. Deshalb nimmt sie diese Motion an und bestreitet die Abschreibung, so wie es der Motionär verlangt.

Ernst Tanner, Ranflüh (UDF). Wirksamer Hochwasserschutz ist wichtig. Die EDU-Fraktion stimmt dieser Motion zu und will sie nicht abschreiben. Hier geht es um die Sicherheit von Mensch und Umwelt. Aus Gründen des Umweltschutzes wehren sich einige Wasserbauplaner bei Uferverbauungen mit Blocksteinen, zur Sohlensicherung Beton einzusetzen. Die Langlebigkeit und Sicherheit von Gewässerverbauungen muss jedoch erste Priorität geniessen. Dabei wird der naturnahe Wasserverbau nicht verhindert. Laut Gewässerschutzgesetz ist das Verwenden von Beton nicht verboten, doch es soll auch in der Praxis wieder normal werden, dass soviel Beton wie nötig verbaut wird.

Carlos Reinhard, Thoune (PLR), vice-président. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Walter Sutter, Langnau (UDC). Als Mitmotionär erlaube ich mir, noch auf ein paar Dinge hinzuweisen. Wir haben in Langnau 2009 nach den heutigen Regeln der Wasserbaukunst mit Blocksteinen verbaut. Dafür haben wir knapp 3 Mio. Franken ausgegeben. Sechs Jahre später mussten wir massive Schäden durch Böschungsabsenkungen, Solenab-

senkungen und Unterspülungen feststellen. Zurzeit läuft ein Reparaturprojekt mit massiven Kostenfolgen. Die Schuldfrage ist ungeklärt, doch tendenziell liegt die Schuld wohl bei der Gemeinde. Diese hat das kleinste Mitbestimmungsrecht, aber sie trägt eine grosse Verantwortung. Die Fischtreppe mit Blocksteinverbau in der Ilfis ist nirgends mehr zu finden. Nur die Steine findet man noch weiter flussabwärts. Den Fischen nützt das nichts. Es ist richtig, dass im Wasserbaugesetz alles gut geregelt ist. Es ist auch richtig, dass Beton noch eingesetzt werden darf. Doch bei solchen Projekten ist entscheidend, welche erste Einschätzung der zuständige Wasserbau-Ingenieur abgibt. Wenn dieser sagt, dass der Kanton nur bei einer Blocksteinverbauung mithilft, dann wählt man eben diesen Weg. Die Fischerei hat auch einen sehr starken Einfluss. Es interessiert wenig, ob der Graben jeden Sommer austrocknet, doch für die Fische ist diese Frage existenziell. Wenn in einer späteren Phase der Projektierung festgestellt wird, dass der oberste Steinblock beinahe im Wohnzimmer eines altrechtlich erstellten Hauses zu liegen käme, wird es auch für den Wasserbau-Ingenieur zum Thema, dass man mit Betonmauern arbeiten könnte. Dann entstehen natürlich durch eine Neuprojektierung erhebliche Mehrkosten. Diese werden auch von den Gemeinden und vom Kanton getragen. Ich bitte Sie, nicht abzuschreiben, damit wirklich mit Augenmass und Vernunft Beton eingesetzt werden kann.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Ich werde jetzt wohl das Gegenteil dessen sagen, was mein Vorredner gesagt hat. Nein, im Ernst: Ich fühle mich durch diesen Vorstoss provoziert. Er scheint mir ein typisches Beispiel für folgendes Phänomen zu sein: Als Politiker wollen wir eine ganze Fachdisziplin, bestehend aus Ingenieuren, Geologen und Hydrologen übersteuern. Das ist so, wie wenn ich in einer Motion fordern würde, dass die Ärzte in Zukunft nur noch ein bestimmtes Material für künstliche Hüftgelenke verwenden dürfen, von dem ich glaube, dass es effizienter ist und länger hält und dadurch die Gesundheitskosten senkt. Liebe Frauen und Männer, dies ist einfach nicht seriös. Es ist auch ein Misstrauensvotum gegenüber dem, was bis jetzt im Wasserbau gemacht wurde. Im Hintergrund arbeiten ganz viele Ingenieure, Hydrologen und Geologen an solchen Projekten. In der Motion steht: «Es ist deshalb unverantwortlich, die Gebirgsbäche nicht so effektiv wie möglich zu verbauen.» Dies ist ein frontales Misstrauensvotum, welches man erst noch beweisen müsste. Man kann doch nicht einfach sagen, mit anderen Materialien wäre dieses oder jenes Ereignis anders abgelaufen. Das ist plakativ und populistisch und hat mit fundiertem Fachwissen überhaupt nichts zu tun. Übrigens: Auch wenn wir sagen, auf der Materialliste müsse viel mehr Beton stehen, dann heisst das noch lange nicht, dass dieser Beton auch hält, wenn die Kräfte des Wassers auf ihn wirken. Das Entscheidende beim Beton ist die Geologie im Hintergrund: Wo ist der Beton verankert, und wieviel hält die Verankerung aus? Ich kann Ihnen dafür Beispiele aus dem Hochbau nennen. Ich bitte Sie deshalb, der Abschreibung zuzustimmen.

Fritz Ruchti, Seewil (UDC). Die Motionäre wollen bei Gewässerverbauungen soviel Beton wie nötig und so wenig Beton wie möglich einsetzen. Sie wollen Menschen und

Gebäude und was auch immer damit schützen. Ich habe mich gefragt, woraus denn Beton eigentlich besteht. Wissen Sie das? Beton ist ein Naturprodukt. Er besteht aus Kies in einer bestimmten Kalibrierung, vermischt mit Zement. Was ist nun Zement? Zement ist ein Gemisch aus Kalkstein, Ton, Sand und Eisenerz. Dieses Gemisch ist nicht giftig. Auch Beton ist nicht giftig. Ich habe kürzlich bei der Renaturierung des Schmiedenbachs in Grossaffoltern erlebt, was geschieht, wenn man zu wenig auf die Sicherheit achtet. Nach einem schlimmen Regenwetter wurde die Böschung weggerissen. Das kann nicht der Sinn der Sache sein. Wenn wir nun diese Motion überweisen, bedeutet das nicht, dass wir alles betonieren wollen. Diese Motion will vielmehr ein Zeichen dafür setzen, dass man dort, wo es nötig ist, Beton einsetzen kann. Es gibt noch andere Dinge: Wissen Sie, was eine Kolmatierung ist? Eine Kolmatierung bedeutet, dass die Sohle eines Gewässers verdichtet wird. Diese Sohle wird dann so hart, dass sich die Fische nicht mehr darin verstecken können. Man soll wenn möglich mit der Natur zusammenarbeiten. Wo nötig soll man Blockverbauungen machen. Wo man kann, soll man sogar mit Holz verbauen. Doch wenn man nur damit die Sicherheit und Dauerhaftigkeit gewährleisten kann, muss und darf man Beton einsetzen.

Carlos Reinhard, Thoune (PLR), vice-président. Es haben sich keine weiteren Einzelsprechenden angemeldet.

Barbara Egger-Jenzer, directrice des travaux publics, des transports et de l'énergie. Obschon jetzt eine lange Debatte geführt wurde, geht es nur um die Abschreibung dieser Motion. Ich halte es auch heute so, wie ich es in den vergangenen Jahren gehalten habe: Zur Frage der Abschreibung äussere ich mich nicht. Wir haben die Abschreibung beantragt. Mehr sage ich nicht dazu.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (UDC). Ich will den Terminkalender der Frau Baudirektorin nicht durcheinanderbringen. Trotzdem möchte ich noch drei Bemerkungen machen. Erstens: Wie viele meiner Vorredner erwähnt haben, ist nicht alles schlecht, was zurzeit gemacht wird. Das anerkennen wir auch. Kollega Aeschlimann, es sind nach meinem Kenntnisstand auch nicht die Ingenieure das Problem, sondern andere Kreise, die fordern, dass man nicht zu viel verbaut, und die entsprechend Druck ausüben. Diese Motion ist kein Misstrauensvotum gegen die Ingenieure. Zweitens: Ich will nicht alles zubetonieren. Doch es gibt Beispiele dafür, dass nicht alles richtig gemacht wurde. Kollega Sutter hat eines davon erwähnt. Hier würden wir eine gewisse Nachjustierung verlangen. Drittens noch eine Bemerkung an Kollega Bauen, der die Klimaerwärmung erwähnt hat: Ich möchte in diesem Zusammenhang Werbung für die zweite Motion machen, die ich in dieser Session einbringen werde. Helfen Sie mit und unterstützen Sie die Motion «Weg frei für bäuerliche Biogas-Anlagen»! Biogas ist eine erneuerbare, klimaneutrale Energie, die noch viel zu wenig genutzt wird. Ich helfe gerne mit beim Klimaschutz, aber helfen Sie auch!

Carlos Reinhard, Thoune (PLR), vice-président. Ist diese Motion bestritten? – Dss scheint nicht der Fall zu sein. So-

mit stimmen wir jetzt direkt über die Abschreibung ab. Wer die Motion abschreiben will, stimmt ja, wer dies nicht will, stimmt nein.

Vote (classement de la motion)

Décision du Grand Conseil:

Classement

Oui	86
Non	57
Abstentions	0

Carlos Reinhard, Thoune (PLR), vice-président. Sie haben die Abschreibung angenommen. Somit haben wir dieses Geschäft bereinigt und haben die Beratung der Geschäfte von Regierungsrätin Egger für heute abgeschlossen.

Affaire 2015.RRGR.722

N° de l'intervention:	194-2015
Type d'intervention:	Postulat
Déposée le:	24.07.2015
Déposée par:	Leuenberger (Trubschachen, PBD) (porte-parole)
Cosignataires:	0
N° d'ACE:	1490/2015 du 9 décembre 2015
Direction:	TTE

Utiliser le potentiel publicitaire des giratoires

Le Conseil-exécutif est chargé d'examiner la possibilité d'utiliser les giratoires des routes cantonales comme surfaces publicitaires.

Développement

Des milliers de véhicules tournent quotidiennement autour des giratoires sur les routes cantonales. Actuellement, ces giratoires sont discrètement décorés. Certains sont simplement recouverts de verdure, d'autres pourvus de structures et de constructions complexes. Selon les règles en vigueur, seules les pièces décoratives sont admises. Cependant, bon nombre de ces pièces évoquent plutôt une surface publicitaire. Or précisément, la publicité n'est pas admise sur un giratoire. Selon les estimations d'agences publicitaires, un giratoire pourrait rapporter en moyenne 30 000 francs par année. A quelque 200 giratoires, cela fait six millions de francs par année en recettes possibles pour les caisses du canton de Berne. Voilà de l'argent qu'il suffit donc de ramasser.

Le Conseil-exécutif est par conséquent prié d'étudier la possibilité d'utiliser les giratoires comme autant de surfaces publicitaires.

Réponse du Conseil-exécutif

La question de savoir s'il est possible d'utiliser les giratoires des routes cantonales comme surfaces publicitaires a déjà été examinée sur le plan technique et la réponse a été clairement négative, et ce pour les raisons suivantes :

- Toute publicité veut attirer l'attention, sans quoi elle n'exerce pas son action. Aussi, le danger est grand que la publicité sur les giratoires détourne l'attention des usagers de la route et qu'elle compromette la sécurité routière. C'est un risque que le Conseil-exécutif ne veut pas prendre.
- La législation fédérale, qui réglemente les aspects relatifs à la sécurité routière de manière complète, interdit entre autres les réclames routières qui pourraient compromettre la sécurité de la circulation en détournant l'attention des usagers de la route.
- Les réclames routières aux abords des passages pour piétons, des intersections ou des sorties sont considérées comme particulièrement dangereuses. Or ces conditions s'appliquent régulièrement aux carrefours giratoires, puisque les voies d'entrée et de sortie se suivent à court intervalle et que les passages pour piétons se situent souvent à leurs abords immédiats.
- En général, circuler dans un giratoire exige une très grande attention et le risque d'accident est donc particulièrement élevé. Les statistiques des accidents de 2014 enregistrent 131 points noirs dans le canton de Berne, dont 40 sur des giratoires.

Pour ces raisons, le Conseil-exécutif est contre la publicité sur les giratoires.

Proposition du Conseil-exécutif:

Rejet

La délibération de cette affaire est reportée à la session de mars.

Affaire 2015.RRGR.190

Loi sur l'organisation de votations relatives à l'appartenance cantonale de communes du Jura bernois (LAJB)

Annexe 04

Première lecture

Débat d'entrée en matière

Le président Marc Jost reprend la direction des délibérations.

Le président. Ich begrüsse den Herrn Regierungsrat Perrenoud, der für das Traktandum der Jura-Delegation sowie die Traktanden der GEF hier ist. Wir sind bei Traktandum 24 angelangt. Es handelt sich um das «Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden». Dieses Geschäft wurde von der SAK vorberaten. Walter Messerli, der Kommissionspräsident, wird jeweils für die SAK das Wort ergreifen. Zu Beginn dieser Session lag ein Ordnungsantrag auf Beratung in nur einer Lesung vor. Ich schlage vor, dass wir jetzt mit einer Einretensdebatte beginnen und uns dabei zur Frage der Anzahl Lesungen äussern. Danach würden wir über diese Frage entscheiden. Weiter schlage ich vor, dass wir, wenn wir zur Detailberatung gelangen, eine Debatte zu

den Anträgen betreffend Artikel 5 führen, wo verschiedene Varianten zur Diskussion stehen. Die Anträge sollen gemeinsam beraten und anschliessend einander gegenübergestellt werden. Ist dieses Vorgehen bestritten? – Dies scheint nicht der Fall zu sein. Dann starten wir mit der Einretensdebatte.

Walter Messerli, Interlaken (UDC), président de la CIRE.

Bei der Besprechung des Berichts über das Verhältnis von Kirche und Staat in der Septembersession 2015 sagte Adrian Wüthrich, wir würden ein Geschäft von historischer Dimension behandeln. Dabei bezog er sich im Zusammenhang mit der Ausscheidung der Kirchengüter auf das Jahr 1804. Das Geschäft, das wir heute behandeln, hat ebenfalls eine historische Dimension. Zu dieser gehören noch konfliktreichere Abläufe mit nicht weniger wichtigen Folgen. Seit 1814, also seit 200 Jahren, tut sich der Kanton Bern schwer mit dem Territorium an seinem nordwestlichen Zipfel. Am Wiener Kongress von 1814 wurde dieses Gebiet sowie das vorher zum Bistum Basel gehörende Laufental dem Kanton Bern zugeschlagen, und zwar als Trostpreis an die Berner, die den Verlust von Teilen des Aargaus und der Waadt zu verschmerzen hatten. «Für den Aargauer Kornspeicher und den Waadtländer Weinkeller haben wir einen jurassischen Holzschof bekommen!» So lautete das Fazit der Berner.

Die Emotionen waren somit schon von Anfang an am Kochen. Das Fass zum Überlaufen brachte der Entscheid im Jahre 1947, dem jurassischen Regierungsrat Georges Möckli die Baudirektion zu verweigern, weil man dachte, einem französischsprachigen Regierungsmitglied könne man diese wichtige Direktion nicht anvertrauen. Die Abstimmung von 1974 und die Gründung des Kantons Jura im Jahre 1979 brachten keine endgültige Lösung. Schon an der Gründungsfeier des neuen Kantons wurde der weitere Kampf angekündigt, zur grossen Enttäuschung des damaligen Bundesrats Kurt Furgler. Das Laufental ging indessen eigene Wege: In einer ersten Abstimmung 1983 lehnte es ein Verlassen des Kantons Bern ab. 1988 annullierte das Bundesgericht die Abstimmung wegen unzulässiger Einmischung und heimlicher Zahlungen der Berner Regierung an die «Aktion Bernisches Laufental». Erst die Abstimmung von 1989 machte den Weg für das Laufental frei, zum Kanton Basel-Landschaft zu wechseln.

Im restlichen Jura blieben die kämpferischen Auseinandersetzungen, namentlich zwischen «béliers» und «sangliers», nicht aus: Aus meiner Zeit am Obergericht sind mir harte Prozesse in Erinnerung geblieben. Die Obrichter hatten sich damals eher ein wenig zurückgehalten und wollten diese heissen Prozesse nicht führen. Diese Aufgabe überliessen sie lieber den damaligen Suppleanten Walter Messerli und Hans Stöckli. Auch Hans Stöckli könnte ein Lied davon singen, mit welchen Prozessen wir uns auseinanderzusetzen und wofür wir den Kopf schlussendlich hinhalten mussten. Diese Konflikte gingen weiter und werden immer noch unterschwellig geschürt. Auch die Sache mit dem Unspunnenstein ist bis heute ungelöst. Das Original bleibt verschwunden. Man kann hoffen, dass dieses nach der Abstimmung, pünktlich zum Unspunnenfest vom 27. August 2017, dorthin zurückkehrt, wo es hingehört.

Soweit der geschichtliche Abriss. Nun kommen wir zur Phase, die zu diesem hier zur Diskussion stehenden Gesetz

führte. Die erste Grundlage bildet die Absichtserklärung vom 20. Februar 2012. Im Rahmen der Tripartiten Konferenz unter dem Vorsitz von Bundesrätin Simonetta Sommaruga und in Anwesenheit von Dick Marty, Präsident der Interjurassischen Versammlung (IJV), haben die Regierungen des Kantons Jura und des Kantons Bern eine Absichtserklärung unterzeichnet, in der sie den gemeinsamen Willen zur Lösung des 200-jährigen Jura-Konflikts bekräftigen. Diese Erklärung sah die gleichzeitige Durchführung von zwei Volksabstimmungen im Kanton Jura und im Verwaltungskreis Berner Jura vor. Sie sah ebenfalls vor, dass die Gemeinden in einem zweiten Schritt ihr Recht geltend machen können, über die Zugehörigkeit zu einem der beiden Kantone zu bestimmen. Die erste Phase endete mit der Abstimmung vom 24. November 2013. Die Abstimmungen wurden in parallelen Verfahren durchgeführt. Mit 76,6 Prozent Ja-Stimmen entschied sich der Kanton Jura für die Gründung eines Kantons in neuen Grenzen, während sich der Berner Jura mit 71,8 Prozent Nein-Stimmen dagegen aussprach. Moutier stimmte als einzige Gemeinde des Berner Juras mit 55 Prozent Ja-Stimmen für einen neuen Kanton in neuen Grenzen. Auch aufgrund der erwähnten Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 wurde der Regierungsrat beauftragt, die für einen Kantonswechsel erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten. Dieser Gesetzesentwurf, der diese Abstimmung regeln soll, liegt Ihnen nun vor. Dieses Verfahren leiten wir heute ein.

In der gemeinsamen Erklärung, die von beiden Kantonen unterzeichnet wurde, steht dazu folgendes: «Die beiden Kantonsregierungen verpflichten sich, zu gewährleisten, dass der Prozess in Ruhe und unter Beachtung der demokratischen Grundsätze fortgeführt wird. Zudem verpflichten sich beide Kantone, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um zu gewährleisten, dass die Abstimmungskampagnen in einem ruhigen und fairen Klima stattfinden.» Siehe Artikel 7 der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012. Diese Feststellungen sollten eigentlich selbstverständlich sein. Sie sind es aber aus der Sicht der Kommission nicht, sonst würde man den ruhigen und demokratischen Ablauf nicht dermassen eindringlich betonen und wiederholt darauf hinweisen. Dies hat einen handfesten Hintergrund: Diese Abstimmungskampagnen werden ohne Zweifel auf einer emotionalen Ebene geführt. Das hat die Kommission anlässlich der Anhörungen der Gemeindevertreter deutlich gespürt. Rechtswidrige Einflussnahmen prägten schon frühere Abstimmungen, wie der Fall Laufental beweist. Nun geht es, salopp ausgedrückt, darum, den Ball flach zu halten. Den Laufental-Entscheid des Bundesgerichts finden Sie übrigens unter BGE 114-1a-428 vom 20.12.1988. Dort ist auch festgehalten, wo die Grenzen der Einflussnahme beider beteiligter Seiten liegen.

Ende 2015 wurde von den Kantonen Bern und Jura und der Stadt Moutier ein Gutachten in Auftrag gegeben, das im Herbst 2016, also vor den Abstimmungen, vorliegen wird. Es soll namentlich den institutionellen Rahmen sowie sozial- und finanzpolitische Aspekte eines möglichen Kantonswechsels untersuchen. Moutier wird die Abstimmung voraussichtlich am 18. Juni 2017 durchführen. Die Gemeinden Belp, Crémines, Grandval und Sorvilier haben innerhalb der ihnen gewährten Frist bis zum 24. November 2015 ebenfalls ersucht, eine Abstimmung durchführen zu können.

Einige unter ihnen haben schriftlich und bei den Anhörungen in der Kommission zum Ausdruck gebracht, diese Abstimmung nur dann durchführen zu wollen, falls sich Moutier vorher für einen Kantonswechsel ausspricht. Sie haben also eine zeitlich gestaffelte Abstimmung verlangt. Die Kommission hofft, dass die Abstimmung in Moutier und die allenfalls nachfolgenden Abstimmungen in den umliegenden Gemeinden im Sinne der oben erwähnten Erklärungen und Verpflichtungen ablaufen werden und die Jurafrage definitiv gelöst werden kann, so wie es auch die Juradelegation wünscht. Nach 200 Jahren soll dieser Konflikt endlich gelöst werden. Soweit meine einleitenden Worte. Wir entscheiden über die Anträge zu Artikel 5 Absatz 1, und wenn der Grosse Rat hier dem Kommissionsantrag zustimmt, entscheiden wir nur noch über die Anträge zu Artikel 5 Absatz 3 und zu Artikel 7. Ich ersuche den Grossen Rat namens der Kommission auf dieses Gesetz einzutreten und stelle den Antrag, nach der Eintretensdebatte gemäss Artikel 98 der Geschäftsordnung auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten.

Le président. Danke für diese Erläuterungen von Seiten der vorberatenden Kommission. Ich gehe davon aus, dass das Eintreten kaum bestritten sein wird. Dennoch werden wohl die Fraktionen das Bedürfnis verspüren, sich zu äussern. Danach werden wir über den Ordnungsantrag für eine Lesung befinden. Als erstes hat Frau Graber für die Députation das Wort.

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (UDC), présidente de la Députation. La Députation du Jura bernois et de Bienne romande s'est réunie le 12 janvier dernier à La Neuveville pour traiter les objets dont on va discuter pendant cette présente session. Comme vous pouvez toutes et tous l'imaginer, le projet de loi sur l'organisation de votations relatives à l'appartenance cantonale de communes du Jura bernois, plus communément appelé LAJB, a constitué le thème principal des discussions de la Députation francophone. La LAJB figure sans aucun doute parmi les projets de loi les plus importants soumis à notre appréciation durant la législature 2014–2018. Les cantons suisses sont de petits États. Or, un État est toujours défini par trois éléments fondamentaux: un territoire, une population et un pouvoir politique. La LAJB rend possible une modification des frontières de notre canton, un rétrécissement de son territoire, une diminution de sa population, une réduction éventuelle du nombre des députés du Jura bernois au sein de notre Grand Conseil. Cette loi pourrait aussi permettre de clore la Question jurassienne qui complique la vie politique bernoise depuis plus de cinquante ans. Dans le meilleur des cas, les procédures qu'elle contient pourraient ouvrir une nouvelle ère pour le canton de Berne. Un temps apaisé où il sera enfin possible de consacrer toutes nos énergies politiques à tenter d'affronter victorieusement les grands défis que représentent notre place au sein de la Confédération, le chômage, la nécessité d'améliorer sans cesse les voies de communication, le renforcement de l'attractivité du canton de Berne, la préservation de nos magnifiques paysages, l'équilibre hautement souhaitable entre une juste protection sociale et la compétitivité de nos entreprises, la pérennité

de nos libertés individuelles, la sécurité de notre population et le maintien de notre niveau de vie.

Consciente de ces enjeux, la Députation francophone a examiné avec un soin tout particulier la LAJB, les discussions se sont déroulées dans un climat constructif et courtis. Au terme de discussions intenses et sérieuses, la Députation francophone est parvenue aux conclusions suivantes. Tous les membres de la Députation francophone sont acquis à l'entrée en matière au sujet de la LAJB. La majorité de la Députation est favorable à un vote en deux temps. Cette position rejoint, sur le fond, celle du Conseil-exécutif, celle de la Commission des institutions politiques et des relations extérieures et celle du Conseil du Jura bernois. Les huit membres de la Députation qui se sont exprimés dans ce sens estiment, non sans raison, que les votations communalistes en deux temps respectent la volonté des communes de Belprehon, de Grandval, de Crémines et de Sorvilier. Ces communes, à l'exception de Sorvilier, ne veulent voter sur leur éventuel rattachement au canton du Jura que si Moutier devait décider de rejoindre ce canton. La majorité pense en outre que les communes qui réclament un vote conditionnel pourront mieux se déterminer en disposant d'un délai de réflexion pour le cas où les citoyennes et citoyens de Moutier se prononceraient en faveur d'une séparation d'avec Berne. En résumé, la majorité est d'avis que les votations communalistes en deux temps sont plus susceptibles de régler la Question jurassienne d'une manière rapide et satisfaisante pour toutes les parties. Les trois membres de la minorité de la Députation soutiendront devant le Grand Conseil une proposition d'amendement demandant des votations communalistes simultanées selon les variantes aux articles 5 et 6 du projet de loi.

Enfin, à l'unanimité moins une abstention, la Députation a décidé de déposer une proposition d'amendement visant à contraindre les communes qui organiseront un vote sur leur hypothétique rattachement au canton du Jura à le faire dans un délai de trois mois à compter du premier scrutin. La loi dont nous débattons constitue la dernière étape fondamentale ou politique de la mise en œuvre de la Déclaration d'intention du 20 février 2012. C'est la dernière étape de montagne du tour de la Question jurassienne. Montrons-nous à la hauteur de cet événement historique en acceptant la LAJB dans le respect des principes démocratiques. Avant de conclure, juste une précision, la Députation ne s'oppose pas au principe d'une seule lecture.

Le président. Selbstverständlich sind die Fraktionen frei, sich auch schon zu Dingen zu äussern, die erst in der Detailberatung zur Sprache kommen werden. Nun folgen die Fraktionssprechenden.

Pierre Amstutz, Corgémont (Les Verts). La Question jurassienne a occupé, peut-être devrais-je dire préoccupé, les habitantes et les habitants de mon coin de pays pendant soixante-neuf ans, et moi avec. Pendant tant d'années, l'affaire a déchiré des familles, des sociétés locales, des villages. Je renonce à vous présenter un historique, même résumé. Cela vous le trouverez dans des livres si vous êtes intéressés. Je renonce également à analyser le pourquoi du comment. J'aimerais simplement attirer votre attention sur

ceci. Aujourd'hui, nous sommes tout proches de pouvoir trouver ensemble une solution à cette question. Nous tenons en main les outils pour le faire. Certes, le chemin a été long, mais maintenant, nous sommes à même de régler ce problème. Des propositions communes sont faites, tant par le gouvernement que par notre Commission la CIRE. Alors, posons-nous cette question: suis-je prêt à favoriser une solution ou vais-je compliquer à nouveau le processus? Comme le disait si bien, sitôt après la dernière séance de notre Commission, un député de la majorité à l'un de ses collègues de parti, je m'exprimerai en français: «Vous dites souvent que vous voulez éteindre le brasier, alors évitez de rajouter du bois». Certes, je peux comprendre qu'il ne soit pas facile, après tant d'années de lutte, de changer quelque peu sa vision des choses, d'oser la confiance, le respect, la lucidité, le bon sens et l'apaisement. Cependant, dans l'intérêt de nos communautés et de notre canton, faites-le! Avant que nous n'entrons dans le vif du sujet, permettez-moi encore de saluer ici la volonté du Conseil-exécutif actuel d'avoir, par un dialogue inlassable et une volonté ferme de respecter les communautés concernées, recherché des outils permettant une solution définitive de la question. Qu'il en soit ainsi vivement remercié. J'associe à mes remerciements le chancelier et le vice-chancelier, ainsi que leurs collaborateurs. Évidemment les Verts vont accepter une entrée en matière. Les Verts souhaitent aussi que vous acceptiez la loi dont nous allons parler dans la forme qui vous est proposée par le Conseil-exécutif et par la CIRE.

Roberto Bernasconi, Malleray (PS). J'ai grand plaisir à vous présenter cette affaire au nom du groupe socialiste-PSA-jeunes socialistes. Car, comme on l'a déjà entendu, cela signifie que pour notre région nous avons en perspective enfin une possibilité de mettre un terme à une problématique de longue date dans le Jura bernois, la Question jurassienne. Je tiens ici à remercier le président de la Commission qui vous a fait une belle petite leçon d'histoire tout à l'heure. Pour notre groupe, il est extrêmement important que ce processus puisse se résoudre avec le plus grand respect et conformément aux décisions prises jusqu'ici. Je relève ici par ailleurs l'excellent travail qui a été réalisé par le président de la Délégation aux affaires jurassiennes M. le conseiller d'Etat Philippe Perrenoud. Les relations avec la République et canton du Jura, la commune de Moutier et le canton de Berne se sont toujours déroulées avec le plus grand respect de tous les acteurs. Notre groupe est en parfaite adéquation avec la proposition du gouvernement, de la Commission et va soutenir toutes les propositions communes. Quant à la question principale de cette loi, à savoir si le vote doit se dérouler sur un ou plusieurs jours, je suis extrêmement satisfait de voir que le gouvernement et la Commission ont suivi les recommandations du Conseil du Jura bernois et des communes concernées, en laissant le choix à ces dernières de procéder au vote une fois que la commune de Moutier se sera déterminée. Le groupe socialiste va accepter l'amendement de la Députation et rejeter tous les autres. Je reviendrai plus tard pour notre argumentation, il est évident que notre groupe est favorable à l'entrée en matière et également à l'acceptation de cette loi, avec une seule lecture.

Vania Kohli, Berne (PBD). Die BDP-Fraktion dankt dem Regierungsrat, der Staatskanzlei und der Verwaltung für die Vorarbeiten, die zu diesem Gesetz geführt haben. Der Form halber gebe ich bekannt, dass wir dem Eintreten zustimmen und eine einzige Lesung befürworten. Zur Fraktionserklärung: Es handelt sich um ein wichtiges Gesetz für unseren Kanton. Deshalb ist es auch besonders wichtig, weitsichtig und klug zu handeln. Die BDP-Fraktion möchte den Berner Jura in seiner heutigen Form behalten. Deshalb werden wir nach folgendem Leitsatz handeln: «Quidquid agis, prudenter agas et respice finem», oder auf Deutsch: «Was auch immer du tust, tu es klug und bedenke die Folgen.» Mit diesem Gesetz wollen wir primär die nötigen Rahmenbedingungen schaffen, damit die Abstimmungen geregelt und möglichst ohne Zwischenfälle durchgeführt werden können. Deshalb hat die BDP pragmatisch gehandelt und beschlossen, dass nicht noch Öl ins Feuer gegossen werden soll. Wir unterstützen den Antrag der Députation einstimmig, und wir sind davon überzeugt, dass auf diese Weise ein bestimmter Konflikt gar nicht erst aufkommen kann: Der Stimmen-Tourismus wird von vornherein verhindert. Zudem haben alle Gemeinden zugesichert, dass es für sie kein Problem darstellt, drei Monate nach Moutier abzustimmen. Zu den Anträgen von Kaenel und Benoit, die nur einen Abstimmungstermin wollen: Alle Gemeinden, die wir angehört haben, sind gegen dieses Vorgehen. Diesen Wunsch sollte man unserer Meinung nach auch respektieren. Hinzu kommt, dass im Falle eines Neins in Moutier die meisten Gemeinden, die wir angehört haben, gar keine Abstimmung mehr durchführen wollen. Nun zum Antrag Struchen. Die BDP hegte zu Beginn eine gewisse Sympathie für diesen Antrag. Doch wenn schon wären wir noch viel radikaler. Wir sind nämlich der Meinung, dass es eine reine Gemeindeabstimmung sein müsste und sich eigentlich nur die Gemeinden äussern sollten. Wenn der Kanton überhaupt etwas sagen sollte, dann müsste der Grosse Rat dies tun, nicht der Regierungsrat. Doch auch hier ist die BDP-Fraktion zur Auffassung gelangt, dass das Vorgehen, das vom Kanton Bern und vom Kanton Jura unter dem Dach des Bundes beschlossen wurde, respektiert werden soll. Deshalb lehnen wir den Antrag Struchen grossmehrheitlich ab.

Patrick Gsteiger, Eschert (PEV). Cela a déjà été dit, nous sommes donc arrivés à un point crucial dans le processus qui doit permettre de régler définitivement la Question jurassienne. Nous sommes au terme d'un long processus, de nombreuses négociations, notamment sous l'égide de la Confédération et il s'agit aujourd'hui de donner suite à l'engagement que le Conseil-exécutif a pris et qui figure dans l'article 9 de la Déclaration d'intention. Le parti évangélique souhaite louer l'excellent travail préparatoire qui a été fait par la Commission des institutions. Cette Commission CIRE qui s'est penchée sur la Déclaration d'intention, sur la feuille de route, qui a tenu compte aussi de la motion Bühler, qui s'est donné la peine d'entendre toutes les communes concernées et qui a pesé les différents aspects juridiques et psychologiques. Elle a tenu compte aussi de la menace de recours à la justice brandie par certaines communes. La CIRE a la volonté de calmer le jeu et d'éviter tout blocage et tout recours, ce qui satisfait totalement le parti évangélique. À titre personnel, j'ai aussi apprécié l'avis

éclairé du président Messerli et je trouve d'ailleurs qu'il mériterait d'être mieux écouté, notamment au sein de son parti. Reste à relever la belle unanimité sur ce projet, que ce soient le Conseil du Jura bernois, le Conseil-exécutif, la CIRE et la Députation. Le parti évangélique a revu son point de vue sur le nombre de scrutins après avoir mieux compris les intentions et les objectifs des communes concernées. Je reviendrai peut-être sur ce sujet lorsque l'on traitera les différents amendements. Il y a surtout un risque que la Question jurassienne reste ouverte si Moutier devait dire non et une autre commune disait oui lors d'un même jour de scrutin. Nous sommes donc d'accord d'entrer en matière, vous l'aurez compris, et nous soutenons également la proposition de faire une seule lecture de cette loi.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (pvl). Der zweite Teil des Namens unserer Fraktion deutet darauf hin, dass wir uns für liberale Lösungen in Politik und Gesellschaft einsetzen. Deshalb gleich vorweg: Die Grünliberalen unterstützen den Gesetzesentwurf sowie den Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission. Die Varianten werden wir verwerfen. Konsequenterweise lehnen wir auch alle Abänderungsanträge ab, die in Bezug zu einer Variante stehen. Die Variante mit einer Abstimmung an einem einzigen Tag widerspricht in unseren Augen einer fairen und freien Willensbildung der Bürger jener Gemeinden, die einem Kantonswechsel nur dann zustimmen würden, wenn sich Moutier zu einem solchen entschieden hätte. Die Gemeinden per Gesetz zu einem einzigen Abstimmungstermin zu zwingen, würde den ewig dauernden Grabenkampf zwischen Berntreuen und Separatisten weiter befeuern. Die Grünliberalen haben das ewige Geplänkel langsam satt und möchten diese Diskussion zu einem Ende führen. Dies soll in einem liberalen und fairen Geist geschehen. Seien wir doch bereit, den Bürgern und den Gemeinden zu überlassen, ob sie an zwei Tagen oder an einem einzigen Abstimmungssonntag über ihre zukünftige Kantonszugehörigkeit entscheiden wollen. Unsere Fraktion stimmt übrigens dem Eintreten zu.

Pierre-Yves Grivel, Biel/Bienne (PLR). Enfin! serais-je tenté de dire. Un grand jour! Sommes-nous au bout du tunnel? Comme le gouvernement, comme le CJB, comme la Députation et comme la Commission CIRE dont je suis aussi membre, un soutien unanime et logique qui fait preuve d'une légitimité démocratique, puisqu'elle donne aux petites communes la possibilité de s'exprimer en toute connaissance de cause, grâce aux outils proposés par la loi. Le groupe PLR soutient l'entrée en matière sur l'adoption du texte de cette loi, qui devrait régler l'organisation de ces votations et soutient également une seule lecture. Bien évidemment, nous débattons du vote unique ou en deux temps, du délai de trois mois ou six mois, des différents amendements. La discussion sera très certainement très intéressante et intense ou intensive, et j'en appelle au débat politique fair-play et de qualité.

Roland Benoit, Corgémont (UDC). Au nom du groupe UDC, je vous propose bien entendu également d'entrer en matière sur le traitement de cette loi. Toutefois, également au nom du groupe, j'aimerais relever quelques points con-

cernant surtout l'asymétrie de la feuille de route, c'est le document qui a donné naissance finalement au schéma et au profil de la loi que nous sommes aujourd'hui invités à traiter. En effet, nous avons l'impression, et beaucoup de gens pensent également dans notre région la même chose, que cette feuille de route a été faite un peu à sens unique. Comme si finalement tout avait été dicté et prévu par Delémont et le canton du Jura. Malgré tout, nous sommes disposés à en discuter, mais il y a des règles qui devraient également respectées et établies afin que nous puissions définitivement régler le problème de Moutier, parce que c'est la seule commune, comme cela a été dit, qui a voté oui le 24 novembre 2013. Nous devons malheureusement encore une fois organiser un vote. C'est vrai que les gens sont fatigués, vous également chers collègues, vous êtes fatigués quand on vous raconte les histoires auxquelles nous sommes confrontés et tout le monde aimerait régler définitivement ce problème. Je ne suis personnellement pas persuadé qu'on arrivera, avec la lecture de cette loi et avec les votations, à régler définitivement le problème. J'aimerais que la proposition de M. Amstutz soit entendue, il nous a dit que ce problème serait réglé pour cinquante ans. Alors Pierre, pour cinquante ans je suis d'accord avec toi que ce problème soit réglé, mais on en reparlera. Ce qui nous fait un peu de chagrin, c'est que le 24 novembre 2013, 72 pour cent de la population du Jura bernois a décidé de rester dans le canton de Berne et finalement c'est au nom de ces 72 pour cent, pratiquement trois quarts de la population, que nous estimons que les autres communes et leur intérêt dans le cadre de ce vote doivent également être pris en considération. Pour ces raisons, nous décidons et vous proposons d'entrer en matière.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Wir haben in der EDU-Fraktion eine unaufgeregte Diskussion ohne grosse Emotionen geführt. Das erstaunt nicht: Kein Mitglied unserer Fraktion stammt aus dem Berner Jura oder aus dem Seeland. Für mich als Oberländer war es interessant zu sehen, mit wie vielen Emotionen diese Diskussion behaftet ist, und wie auch die Prioritäten hier im Rat unterschiedlich liegen. Bei den Beratungen zum Baugesetz haben wir vom Fraktionschef der FDP gehört, das wichtigste Geschäft dieser Legislatur sei das Baugesetz. Nun hat Anne-Caroline Graber gesagt, dass der Jura-Artikel das wichtigste Geschäft der laufenden Legislatur sei. Wir sind der Meinung, dass man den Ball flach halten soll, wie es der Kommissionspräsident gesagt hat. Wir schliessen uns diesem Standpunkt an und wollen diese Abstimmungen korrekt und fair über die Bühne bringen. Allerdings können wir der Auffassung, mit dieser Abstimmung sei die Jurafrage definitiv geregelt, nicht zustimmen. Wenn jemand von ganzem Herzen an eine Sache glaubt, dann kann auch eine Abstimmung nichts daran ändern. Gerade wir von der EDU-Fraktion können dies gut nachvollziehen. Auch die Anhörungen der Gemeinden haben dies bestätigt.

Die EDU-Fraktion ist selbstverständlich für Eintreten. Nun möchte ich gleich noch unsere Haltung zu den Anträgen bekannt geben: Wir stimmen dem Antrag der Députation zu. Sonst sind wir überall auf der Linie der Kommission. Für den Antrag SVP Struchen hegten wir zuerst grosse Sympathien, mussten dann aber feststellen, dass zwischen den Regie-

rungen des Kantons Jura und des Kantons Bern unter der Leitung des Bundes bereits Abmachungen getroffen wurden. Da nun bereits etwas abgemacht wurde, sollten wir nicht Öl ins Feuer giessen, sondern so vorgehen, wie es die Kommission vorschlägt.

Le président. Vonseiten der Députation und der Fraktionen wird das Eintreten nicht bestritten. Auch haben sich alle dahingehend geäussert, dass man auf eine zweite Lesung verzichten kann. Nun ist es selbstverständlich möglich, an dieser Stelle Einzelvoten abzugeben. Aber wenn sich Einzelsprechende spezifisch zu einem Artikel äussern möchten, würde ich sie dazu einladen, dies dann zu tun, wenn dieser Artikel an der Reihe ist.

Mohamed Hamdaoui, Biel/Bienne (PS). C'est vrai que d'habitude sur les sujets qui peu ou prou ont trait à la Question jurassienne nous autres les politiciennes et politiciens biennoises sommes tenus de nous taire au nom de la sacrosainte neutralité. Mais aujourd'hui je n'ai plus envie d'être neutre, je n'ai plus envie de me taire. Parce qu'au fond, l'avenir du Jura méridional, il nous concerne aussi nous les Biennoises et les Biennois, en particulier les francophones, tant nos destins sont intimement liés. Regardez ce qui se passe actuellement avec l'accueil des réfugiés, ce qui se passe dans le domaine de la politique de la justice, de la formation, de la culture, de la promotion économique, de la péréquation financière, de la politique hospitalière, de la politique des transports, etc. etc. Nous souhaitons nous, Biennoises et Biennois, avoir un calendrier. Ce calendrier, il a été décidé par les communes. Elles ont clairement décidé que Moutier doit, et c'est normal c'est la commune la plus importante qui est concernée, se prononcer et qu'ensuite les autres communes, le cas échéant, puissent suivre la décision de cette commune de Moutier. Alors de grâce respectez cette volonté populaire-là, respectez la volonté de ces communes et suivez la décision de la Députation. J'aimerais juste pour conclure adresser un message personnel à mes amis prévôtois: vous êtes et vous serez toujours les bienvenus dans ce canton de Berne, ne serait-ce que pour faire en sorte que nous autres les francophones ne soyons bientôt de simples alibis. Mais plus le temps passe, plus je réfléchis, et plus je comprendrai que vous fassiez un autre choix.

Irma Hirschi, Moutier (PSA). La Commission CIRE, par son président M. Messerli, a déposé une motion d'ordre proposant que le Grand Conseil renonce à la seconde lecture de la présente loi. Nous ne doutons pas que cette proposition part des mêmes bons sentiments que ceux dont s'est inspirée la Commission dans l'examen de cette affaire, et notamment de sa volonté d'aller de l'avant et de régler la question institutionnelle dans les meilleurs délais. À cet égard, M. Messerli et sa Commission méritent notre reconnaissance et des éloges pour leur excellent travail. S'agissant de la proposition qui nous est soumise, je souhaiterais cependant formuler les réflexions suivantes. Pour affirmer d'abord qu'une seconde lecture s'avérera effectivement inutile si la loi est adoptée dans la mouture qui nous est soumise. En revanche, si par exemple l'alternative du vote simultané est retenue ou si un amendement fait appa-

raître une divergence entre le Grand Conseil et la Députation, alors une seconde lecture s'imposera de fait, ce que nous ne souhaitons pas. L'article 5, alinéas 2 et 3 du projet de loi dispose que la première votation communale doit se situer dans le délai d'une année à compter de l'entrée en vigueur de la loi, laquelle au sens de l'article 18 est fixée par le Conseil-exécutif. Je voudrais donc ici que le président de la DAJ me rassure sur un point qui touche au calendrier. En cas d'abandon de la seconde lecture, il serait dans l'absolu possible de raccourcir la préparation du vote communal en avançant la date. Le Conseil-exécutif respectera-t-il les engagements pris auprès de la commune de Moutier qui a d'ores et déjà fixé la votation communale au 18 juin 2017, de sorte à disposer du temps nécessaire à le préparer correctement, notamment grâce aux travaux des experts mandatés. Autrement dit, le président de la CIRE et celui de la DAJ peuvent-ils me garantir que cette proposition de lecture unique ne remet pas en cause les engagements pris? Une telle garantie serait de nature à nous rassurer.

Francis Daetwyler, Saint-Imier (PS). Ce n'est évidemment pas pour contester l'entrée en matière que je prends la parole maintenant, mais permettez-moi quand même deux-trois remarques. J'aimerais en préambule aussi féliciter la Commission pour son travail extrêmement sérieux et approfondi. Ensuite j'aimerais aussi m'adresser à mes collègues de l'UDC, notamment à mon collègue Benoit. Je crois qu'on juge une politique avant tout à ses résultats. Comme il l'a rappelé, la votation de novembre 2013 a conduit à un résultat sans discussion et sans appel dans le Jura bernois avec une majorité de 72 pour cent de voix en faveur du maintien de la région dans le canton de Berne. Alors comment toujours revenir sur cette feuille de route, cessez une fois de vous positionner en victimes et en perdants, cela devient fatigant. Encore enfin une remarque, c'est quelque chose que j'ai déjà dit et qui concerne l'article 5: je soutiendrai la position conjointe de la Commission et du gouvernement, qui est aussi dans ses grandes lignes la position du Conseil du Jura bernois. Je vous invite aussi à rejeter l'amendement Struchen.

Le président. Der Kommissionspräsident möchte sich vor dem Regierungsrat nochmals äussern.

Walter Messerli, Interlaken (UDC), président de la CIRE. Zur Frage von Irma Hirschi: Die Abstimmung muss ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden. Der Regierungsrat wird das Inkrafttreten jedoch so steuern, dass die Abstimmung im Juni 2017 auf jeden Fall stattfinden kann.

Philippe Perrenoud, président de la DAJ. Tout d'abord permettez-moi de remercier la Commission et son président pour l'excellent travail qui a été fait. Je crois que l'audition des communes concernées nous a permis d'enlever pas mal de préjugés du pourquoi, du comment elles veulent voter après la commune de Moutier et je crois que dans un climat serein nous avons pu débattre de ce sujet. L'histoire de la Question jurassienne, le président de la Commission en a parlé suffisamment, je n'ai pas besoin d'y revenir. Peut-être un point qui à mon avis n'est pas un point de détail: quand on dit que la Question jurassienne sera termi-

née ou d'autres disent qu'elle ne sera jamais terminée, soyons très clairs, de quelle Question jurassienne parlons-nous ici? Nous parlons de la question politique. Les gouvernements bernois et jurassien se sont entendus en 1994 sous l'égide de la Confédération pour amener une réponse politique à cette Question jurassienne. En 2013 on a apporté une réponse de la région. Il s'agit encore d'apporter une réponse de certaines communes, et après ce dossier ne sera plus dans l'agenda du Conseil fédéral, ni des deux gouvernements bernois et jurassien, je crois que c'est important de rappeler cet événement. Sinon je vous remercie pour le débat d'entrée en matière, je serai très bref, je vous prie de suivre la recommandation faite par le gouvernement et la Commission, sans accepter aucun amendement.

Le président. Ist das Eintreten im Rat bestritten? – Dies ist nicht der Fall. Ist der Antrag auf Verzicht auf eine zweite Lesung bestritten? – Auch das ist nicht der Fall. Wir sind damit eingetreten und haben beschlossen, das Gesetz in einer einzigen Lesung zu beraten.

Délibération par article

1. Dispositions générales

Art. 1 et 2

Adoptés

2. Votations communales

Art. 3 et 4

Adoptés

Art. 5

Art. 5, al. 3

Proposition de la Députation (Graber, UDC)

En cas de répartition des votations sur deux dates de scrutin, la première date doit se situer dans le délai d'une année à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi, la seconde dans les trois mois à compter de la date du premier scrutin.

Art. 5 Abs. 1

Proposition von Kaenel, Villeret (PLR)/Benoit, Corgémont (UDC)

Le scrutin doit avoir lieu dans toutes les communes à la même date dans un délai d'une année à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi.

Art. 5, al. 2

Proposition von Kaenel, Villeret (PLR)/Benoit, Corgémont (UDC)

Les communes concernées fixent d'un commun accord la date de scrutin. Si elles ne parviennent pas à s'entendre, la date de scrutin est déterminée par le Conseil-exécutif.

Art. 5, al. 3

Proposition von Kaenel, Villeret (PLR)/Benoit, Corgémont (UDC)

La date de scrutin est un dimanche.

Art. 6, al. 1

Proposition von Kaenel, Villeret (PLR)/Benoit, Corgémont (UDC)

La question suivante est soumise aux citoyens et citoyennes de la ou des communes qui souhaitent voter sur leur éventuel départ du canton de Berne indépendamment de la décision d'autres communes: «Voulez-vous que la commune de [nom de la commune] rejoigne la République et Canton du Jura?».

Art. 6, al. 2

Proposition von Kaenel, Villeret (PLR)/Benoit, Corgémont (UDC)

La question suivante est soumise aux citoyens et citoyennes de la ou des communes qui souhaitent conditionner leur éventuel départ du canton de Berne à la décision d'une commune selon l'alinéa 1: «Si les citoyens de la ou des communes [nom de la ou des communes tombant sous le coup de l'alinéa 1] se prononcent en faveur du transfert de leur commune à la République et Canton du Jura, voulez-vous que la commune de [nom de la commune] rejoigne la République et Canton du Jura?».

Le président. Somit kommen wir zur Detailberatung. Artikel 1: So genehmigt. Artikel 2: So genehmigt. Artikel 3: So genehmigt. Artikel 4: So genehmigt. Zu Artikel 5 liegen, wie gesagt, verschiedene Anträge vor. Ich möchte den Artikel 5 gemeinsam beraten. Nun schlage ich vor, dass zuerst Anne-Caroline Graber für die Députation spricht, und anschliessend Dave von Kaenel und Roland Benoit ihre Anträge begründen können. Danach würden wir diese Anträge gemeinsam diskutieren. Ist dieses Vorgehen bestritten? Dies ist nicht der Fall.

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (UDC), présidente de la Députation. Dans le cadre de ces débats relatifs au projet de la loi sur l'organisation de votations relatives à l'appartenance cantonale de communes du Jura bernois, la Députation francophone a décidé de déposer devant le Grand Conseil un amendement visant à modifier sur un point précis l'article 5, alinéa 3 de la LAJB. Cet amendement présente la teneur suivante. En cas de répartition des votations sur deux dates de scrutin, la première date doit se situer dans un délai d'une année à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi. La seconde, dans les trois mois à compter de la date du premier scrutin. La Commission des institutions politiques et des relations extérieures de notre Grand Conseil avait déjà décidé de ramener de six à trois mois le délai avant lequel devait intervenir la seconde votation, celle des communes ne désirant se prononcer sur leur éventuel rattachement au canton du Jura que pour autant que Moutier ait voté en faveur de la séparation d'avec Berne au cours du premier scrutin. Le Conseil-exécutif s'est rallié à

cette proposition de la CIRE. La proposition d'amendement de la Députation francophone porte sur le moment à partir duquel le délai de trois mois commence à courir. Dans la version figurant dans le projet de loi, le délai de trois mois court à compter de l'entrée en force du résultat de la ou des votations communales organisées à la première date. La Députation propose au Grand Conseil de faire courir ce délai de trois mois à compter de la date du premier scrutin. La Députation a décidé de proposer cet amendement quasi à l'unanimité, par dix voix sans opposition et une abstention. La Députation motive sa proposition d'amendement par le souci très légitime d'éviter des recours contre les résultats du premier scrutin déposés à des fins purement dilatoires. Cette proposition d'amendement très pertinente a fait l'objet d'un remarquable consensus au sein de la Députation. En son nom, je vous demande de l'approuver.

Le président. Ich möchte die Debatte ganz kurz unterbrechen und die Gelegenheit ergreifen, eine Delegation aus China bei uns im Grossen Rat zu willkommen zu heissen. Die Delegation besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Provinz-, Bezirks- und Stadtverwaltungen aus der Provinz Yunan, die sich im Südwesten Chinas befindet. Die Delegierten haben bereits Luzern und Zürich besucht und sind heute Abend noch in Genf eingeladen. We would like to express a warm welcome to the delegation from the People's Republic of China. The delegation is gathering information in the Canton of Bern about Swiss federalism, and more specifically about our legal and juridical system. On behalf of the Great Council I wish you an interesting stay in our Canton and a warm welcome. (*Applaudissements*)

Dave von Kaenel, Villeret (PLR). Pourquoi cet acharnement, me direz-vous. Tout d'abord, je vous rappelle que personnellement je n'ai jamais été favorable au vote communaliste. Ensuite permettez-moi de me montrer surpris que dans cette affaire la minorité de la Commission, de la CIRE n'ait pas droit au chapitre dans ce plénum, ou alors peut-être que celle-ci était trop minoritaire, que dis-je, quantité négligeable, aux yeux de la majorité, allez savoir. Que les membres de la CIRE soient tombés sous le charme des représentants des communes demandant le vote communaliste ainsi que leurs revendications, soit. Au moins en déposant cet amendement, cela permettra à la minorité de faire connaître son point de vue, vu en plus qu'il n'y aura qu'une seule lecture. Et cela montre, vu la présence de la presse à la tribune, un certain intérêt à cette affaire. Par contre, ce qui me dérange, c'est que nous ayons accepté en plénum en juin 2015 la motion Bühler-von Kaenel-Daetwyler demandant qu'un tel scrutin se déroule à une date unique pour toutes les communes en ayant fait la demande avant le 24 novembre 2015 et que, dans la proposition de loi présentée ce jour, cette décision prise de manière démocratique n'apparaisse plus. Alors, à quoi bon s'échiner à faire passer des motions dans cet hémicycle? Autant aller jouer aux cartes ou boire une bière.

Autre point. Depuis l'acceptation de ladite motion il y a plus de six mois, on a entendu se lamenter les milieux séparatistes à bon nombre de reprises que la décision du Grand Conseil violait la sacro-sainte autonomie communale, ces mêmes milieux invoquant aussi le Conseil du Jura bernois,

et oui pour une fois, soutenant le vote en plusieurs phases, alors que cette institution démocratique est dénigrée par ceux-ci depuis sa création, la qualifiant généralement de coquille vide. Au niveau de la DAJ, nous avons été surpris qu'elle n'ait pas demandé un avis de droit concernant la tenue d'un scrutin simultané. Si cela avait été fait durant ces six mois nous n'en serions peut-être pas là: soit la variante d'un seul vote aurait été écartée, soit les menaces de recourte aiguë tuées dans l'œuf.

Pour terminer j'aimerais vous rappeler un point de la Déclaration d'intention du 20 février 2012, l'article 10, hypothèse 2, c'est notre cas ici. «Dans un délai de deux ans après les votations prévues aux articles 3 et 4 de la présente Déclaration, les communes peuvent demander au Conseil-exécutif de soumettre au Grand Conseil les bases légales permettant l'organisation de votations communales ayant pour objet le rattachement de ces communes à la République et canton du Jura». Voilà la question, et non pas comme le demandent certaines communes, voulez-vous suivre la ville de Moutier? Pour ma part, les autorités de ces communes ayant demandé le recours au vote communaliste pour rejoindre le canton du Jura, la vraie question qui devrait se poser est d'assumer jusqu'au bout. C'est pourquoi je vous demande de maintenir votre décision du mois de juin 2015 et donc de soutenir les amendements proposés avec mon collègue Roland Benoit.

Roland Benoit, Corgémont (UDC). Dans le cadre de cet amendement, comme vient de le déclarer mon collègue von Kaenel, il s'agit pour nous en clair de voir ce qu'il est possible de faire, soit un vote simultané, comme nous le demandons, les deux soit un vote en deux temps. M. le président, j'estime également qu'à l'article 5 les amendements c'est selon la variante du Conseil-exécutif et si notre proposition à l'article 5 n'est pas acceptée, bien entendu notre amendement à l'article 6 tombera de fait.

Venons-en à la situation de départ. Suite à cette fameuse votation du 24 novembre 2013, lors de laquelle 72 pour cent de la population du Jura bernois a dit non à un rattachement au canton du Jura, il y avait la possibilité aux communes de demander un vote communaliste. Moutier a été la première à souhaiter ce vote concernant son appartenance communale, suivie de Belprahon, Crémines et Grandval, qui elles souhaitent voter conditionnellement au résultat de la commune de Moutier et finalement Sorvilier qui elle souhaite voter après Moutier, mais de toute façon. Là c'est un problème qui pourrait même se passer dans le sens que Moutier dise non et puis Sorvilier dise oui, ce qui provoquerait un morcellement. J'aimerais ici encore dire une chose quand on a parlé tout à l'heure dans l'entrée en matière de la loi de la volonté de la population, souvent ce n'est pas la volonté de la population ou des populations concernées qui demandent ces votes en deux temps. C'est effectivement uniquement les personnes des Conseils municipaux et là on doit faire attention. Si je prends l'exemple des communes de Grandval et de Crémines qui ont dit à 62 et 64 pour cent la volonté de rester dans le canton de Berne, on peut mal comprendre que le Conseil municipal décide de son propre chef de faire la demande. Organiser le vote en deux temps est une procédure très compliquée et finalement incompré-

hensible d'un point de vue politique et également de la sécurité du droit.

Je m'explique. Par un vote simultané dans toutes les communes on ne remet pas en cause l'autonomie communale qui est réclamée à grands cris. La volonté des communes est également respectée puisque la question posée sera différente dans un vote simultané, elle sera différente à Moutier que dans les autres communes. Un changement de canton n'est pas uniquement un privilège d'une commune, mais ce changement de canton concerne également les 72 pour cent de la population du Jura bernois et l'ensemble des communes dont vous faites partie dans le canton de Berne. On a dit tout à l'heure lors de l'entrée en matière que c'était un élément important. Le canton de Berne, par l'acceptation de cette procédure, pourrait tout à coup devenir plus petit, plus petit en surface, je rigole, mais plus petit notamment aussi en personnes. Un changement de canton, encore une fois, doit se faire sur l'ensemble des partenaires et c'est pour cela que le canton de Berne et les communes bernoises, tous les citoyens seront appelés. Une fois le processus, ce qu'on ne souhaite pas, avancé par un oui hypothétique à Moutier, vous serez finalement confrontés à une décision de savoir si vous voulez accepter que Moutier ou d'autres communes quittent le canton. Donc, effectivement ceux qui disent que cette votation est importante, c'est finalement le cas. *(Le président demande à l'orateur de conclure.)* C'est fini?

Le président. C'est le temps. Oui, c'est fini, On va manger. *(Hilarité)*

Roland Benoit, Corgémont (UDC). C'est toujours difficile de s'exprimer avant l'apéritif. Pourrais-je continuer cet après-midi M. le président?

Le président. Es ist Mittag, wir unterbrechen die Beratungen an dieser Stelle. Roland Benoit hat als Antragssteller am Schluss nochmals die Gelegenheit, das Wort zu ergreifen.

Les délibérations sont interrompues à ce stade.

La séance est levée à 11 heures 45.

Les rédactrices :

Sara Ferraro (d)

Catherine Graf-Lutz (f)



Mardi 26 janvier 2016, 13 heures 30 – 16 heures 30

Dixième séance

Présidence : Marc Jost, Thoune (PEV)

Présents : 156 députés. Excusés : Aeschlimann Martin, Dumermuth Marianne, Kropf Blaise, Studer Peter

Affaire 2015.RRGR.190

Loi sur l'organisation de votations relatives à l'appartenance cantonale de communes du Jura bernois (LAJB)

Annexe 04

Première lecture

Délibération par article

Suite

Le président. Wir befinden uns in der Detailberatung des Traktandums 24, Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG). Die Anträge zu Artikel 5 wurden begründet. Nun folgen die Fraktionsvoten. Der Kommissionspräsident wird sich am Schluss dieser Debatte äussern. Als Erster hat Grossrat Bernasconi für die Fraktion SP-JUSO-PSA das Wort.

Roberto Bernasconi, Malleray (PS). J'espère que vous avez bien mangé, c'est toujours un plaisir de prendre la parole en début d'après-midi. Le groupe socialiste l'avait déjà dit lors des précédents débats, il est favorable au vote en deux phases. Le gouvernement devra tout d'abord fixer l'entrée en vigueur de la présente loi, et là il s'agira de s'assurer dans ce contexte, afin de respecter les délais déjà établis et l'élaboration de plusieurs rapports, que cette entrée en vigueur soit fixée dans le deuxième semestre de cette année. *(Le président agite sa cloche.)* L'intervention tout à l'heure du président de la Commission, M. le député Messerli, va donc bien dans ce sens. Le groupe socialiste est également d'accord de réduire le temps de six à trois mois pour permettre aux communes qui le désirent d'attendre le vote de la commune de Moutier. En réduisant ce délai, cela empêche la possibilité à certains électeurs mal intentionnés d'influencer le vote en allant déposer leurs papiers dans une commune qui devrait voter après celui de Moutier. Le déroulement de ces scrutins a déjà fait couler beaucoup d'encre et a abouti à passablement de discussions ici dans notre cénacle. Vous vous souvenez certainement de la motion Blanchard qui demandait, déjà à l'époque, que le vote communaliste soit impossible. Il avait

fallu avoir recours au vote séparé pour faire prendre conscience au parlement de l'importance d'un tel vote et du fait qu'il est absolument nécessaire que les communes puissent se déterminer de façon autonome sur leur appartenance. Vous l'avez entendu, cinq communes ont donc émis le vœu de demander à leur population de se déterminer et si elles désirent rejoindre la République et canton du Jura. Moutier et Sorvilier sans condition, par contre les trois autres communes désirent attendre le vote de Moutier, elles ne se prononceront ou ne demanderont le vote qu'à la condition que Moutier dise oui. Afin de ne pas mettre de l'huile sur le feu, et de ne pas s'ingérer dans l'autonomie communale d'une part, et d'autre part de permettre au canton de continuer à jouer son rôle de médiateur dans cette affaire, je vous demande instamment de respecter le vœu des trois communes et qu'elles puissent se prononcer après celui de Moutier. Dans ce contexte, notre groupe va soutenir l'amendement de la Députation pour l'article 5, alinéa 3 et rejettera les autres amendements von Kaenel pour les alinéas 2 et 3.

Pierre Amstutz, Corgémont (Les Verts). J'interviens sur l'amendement de la Députation, de même que sur les amendements von Kaenel et Benoit. Pour l'article 5, alinéa 3, une proposition de réduire de six à trois mois la seconde date de scrutin avait déjà été acceptée par la CIRE. Elle exprimait une volonté légitime d'empêcher le tourisme électoral, autrement dit de ne pas permettre à des citoyens et citoyennes de déposer leurs papiers dans une des localités concernées peu avant le vote dans l'espoir d'influencer ce vote. Les représentants des communes reçus lors d'une séance de la CIRE s'étaient aussi exprimés en faveur des trois mois. Le présent amendement de la Députation ajoute une petite nuance. En lieu et place d'une votation dans les trois mois à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi, il est proposé ceci: dans les trois mois à compter de la date du premier scrutin. La Députation, comme cela a été dit, a accepté cet amendement très largement, la CIRE aussi, et pour cela Les Verts acceptent cet amendement, peut-être que quelques-uns d'entre nous s'abstiendront. Concernant l'amendement von Kaenel-Benoit article 5, alinéa 2 et article 5, alinéa 3, le Conseil du Jura bernois aussi bien que la Députation et la CIRE ont souhaité deux dates de scrutin. Il y a lieu de respecter la volonté des communes de Belprahon, Crémines, Grandval et Sorvilier. Leur souhait est de pouvoir continuer à partager une communauté de destin avec la commune de Moutier. C'est une aspiration totalement légitime, car des contrats existent entre ces communes dans plusieurs domaines, les écoles, sapeurs-pompiers, services sociaux, réseaux d'eau, etc. Cette communauté de destin risquerait d'être rompue en cas de réponses différentes. Les Verts rejettent unanimement ces deux amendements.

Patrick Gsteiger, Eschert (PEV). Sur la question de ces scrutins simultanés ou en deux temps, vous vous souvenez peut-être que lors du débat de la motion Bühler, le parti évangélique s'était battu pour avoir un vote le même jour et avait suggéré une question subsidiaire. On pensait avoir trouvé la bonne solution, mais il s'avère après analyse que la sécurité du droit ne serait pas garantie avec un vote sur

une hypothèse. Donc, nous avons revu notre position et maintenant nous allons soutenir le vote en deux temps, aussi parce que, après avoir participé aux auditions des communes concernées, nous voulons respecter leur volonté et nous avons compris que pour les petites communes de la périphérie de Moutier, il est plus important de dire qu'elles suivront Moutier en cas de départ plutôt qu'elles rejoindront le canton du Jura. La preuve que c'est surtout suivre le chef-lieu qui leur importe, c'est que ces communes n'ont même pas demandé à être intégrées à la feuille de route ou à pouvoir poser des questions aux experts. Donc nous allons soutenir la proposition de la Députation, unanimement, et nous allons rejeter les propositions de nos collègues UDC.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (pvl). Auch wir werden uns für den Antrag Graber, Députation, aussprechen. Wir haben das intern so beschlossen, weil wir ja ursprünglich von den drei Monaten nach Rechtskraft ausgegangen waren. Davon sind wir nun aber definitiv abgerückt und sind nun der Meinung, dies sei eine gute Lösung. Wie ich bereits beim Eintreten sagte, unterstützen wir die übrigen Anträge zu Artikel 5, von Känel und Benoit, nicht, da wir die Variante ablehnen.

Roland Benoit, Corgémont (UDC). C'est au nom du groupe UDC que je m'exprime maintenant et je vous invite bien entendu à soutenir l'amendement qui a été déposé pour les articles 5 et 6. Ici on parle encore de la Constitution cantonale. Personne n'a encore relevé ce problème et la Constitution cantonale, je vous rappelle que le Jura bernois est énuméré dans cette Constitution cantonale et qu'à ce titre-là, il est concerné par ce vote. Il faut absolument éviter cette partition du Jura bernois, et même éventuellement des enclaves, comme je l'ai dit aussi ce matin. Le Jura bernois forme une entité, il est ainsi de notre devoir d'essayer en faisant un vote simultané d'éviter cette partition. Vous avez décidé en juin dernier que ce vote devrait se passer en une fois. Cette manière a été également soumise au Conseil fédéral par interpellation de M. le conseiller national Graber. La réponse du Conseil fédéral a été claire, il voit tout à fait la possibilité de faire un vote simultané, donc en une fois, et il a même soumis le texte que l'on pourrait présenter au niveau des communes autres que celle de Moutier. J'aimerais également vous rappeler que dans vos communes, lorsqu'il y a un problème de fusion de communes, ces communes votent en même temps, elles n'attendent pas que l'une des plus grandes communes se soit prononcée pour se prononcer par la suite. Nous voulons éviter par cet amendement de faire en quelque sorte un appel d'air aux communes de la Prévôté pour qu'elles se rallient à la décision de Moutier. Voilà pourquoi le groupe UDC vous recommande d'accepter les amendements von Kaenel et Benoit.

Pierre-Yves Grivel, Biel/Bienne (PLR). Pour une grande majorité du groupe PLR, les positions sont les suivantes. Moutier d'abord, les autres communes ensuite, pour éviter aussi un vote en cascade; un délai de trois mois pour éviter un éventuel tourisme électoral: trois mois aussi après la date du premier scrutin et non pas après l'entrée en force;

un rejet des amendements von Kaenel; un rejet de l'amendement Struchen concernant le message électoral. Cet après-midi on doit faire tout juste pour que des votations communalistes puissent se dérouler de façon rapide pour terminer une procédure de longue haleine. Vous allez donner cet après-midi une réponse politique définitive.

Le président. Gibt es Einzelvoten zu Artikel 5? – Das ist der Fall. Das Wort hat Grossrat Daetwyler.

Francis Daetwyler, Saint-Imier (PS). D'abord un rappel. C'est vrai que j'ai cosigné la motion qui demandait une seule date de votation. Je répète ce que j'avais dit lors du traitement de cette motion. Pour moi il s'agissait avant tout d'éviter qu'il y ait une cascade qui n'en finisse plus, même si le nombre de communes concernées n'est pas énorme, de votations communalistes. J'estime qu'avec la position qui avait été adoptée par le Conseil du Jura bernois et maintenant par la Commission du Grand Conseil, avec aussi la réduction du délai à trois mois, le but de cette intervention était quant à moi atteint et donc je soutiendrai la proposition de voter deux fois. Mais encore une fois j'aimerais m'adresser à mon collègue Benoit: cessez d'être là dans une logique de perdants et en mode armée française de 1940! Le canton de Berne a quelque chose à offrir au Jura bernois. Vous avez toujours l'impression que vous serez vaincus. Or, vous l'avez répété vous-mêmes, le 24 novembre 2013, il y a eu 72 pour cent de oui dans le Jura bernois. Je crois qu'il faut rester aux arguments politiques et non pas aux arguments juridiques. Souvenez-vous aussi d'une chose, quand on met un couvercle sur une marmite à vapeur, en général, sans soupape de sécurité, le résultat est souvent désastreux.

Pierre Alain Schnegg, Champoz (UDC). Si tout le monde attend impatiemment la clôture finale de la Question jurassienne, il est toutefois étrange de voir comment certains processus peuvent se dérouler. Permettez-moi d'être surpris de constater qu'aucune étude sérieuse n'a été effectuée en ce qui concerne la solution proposée par le Conseil fédéral lui-même. Jusqu'à ce jour, seuls les autonomistes sont à la manœuvre, sans omettre de mentionner les différents canaux par lesquels des menaces fort désagréables et peu démocratiques nous parviennent. Il est donc temps que le canton de Berne fasse entendre sa voix et cesse d'accepter sans autre n'importe quelle proposition, parfois surprenante et impraticable. C'est pour cela que je vous propose de soutenir l'amendement déposé par la Députation ainsi que les amendements déposés par mes collègues von Kaenel et Benoit.

Peter Gasser, Bévillard (PSA). L'amendement de la Députation est une excellente solution de compromis que je vous encourage à soutenir. La Question jurassienne peut enfin trouver un épilogue avec les votations communalistes à venir. Pour parvenir au règlement final, l'empathie et la recherche du plus grand dénominateur commun ont présidé aux travaux de la DAJ. La petite nuance qui réside dans l'amendement reflète exactement cet état d'esprit. Afin de permettre une réelle acceptation du résultat à venir, celui-ci doit résulter d'un processus irréprochable. À cet égard, le

fait de fixer la deuxième votation précisément à trois mois de la date du premier scrutin évitera d'éventuelles accusations mutuelles de déplacements d'électeurs. Le tourisme électoral est ainsi évité, puisqu'il faut résider depuis trois mois dans sa nouvelle commune. L'écrasante majorité de la Députation a bien compris cet intérêt et soutient cet amendement. Je vous remercie d'en faire de même.

Mes collègues von Kaenel et Benoit reviennent encore à charge avec une proposition rejetée en Commission: maintenir les votes communalistes sur une seule et même date de scrutin. Je ne vous cache pas une certaine incompréhension, en voici les principales raisons. Les communes directement concernées, à l'exception de Sorvilier qui ne fait pas partie de la couronne prévôtise, veulent pouvoir s'exprimer en toute connaissance de cause, soit après Moutier. J'en appelle à votre honnêteté, voter sur une hypothèse, si Moutier accepte, n'est pas du tout semblable au même vote, mais en phase de la réalité, par exemple le départ de Moutier. Il ne s'agit pas non plus de choisir l'emplacement de la déchetterie villageoise, mais d'une décision lourde de conséquences. D'autre part, le CJB, parlement régional, composé uniquement d'élus qui représentent la voix du Jura bernois, a également à une très grande majorité soutenu le vote en deux temps, respectueux de l'autonomie communale. Enfin, cette ultime étape dans ce processus se doit également d'être parfaitement irréprochable au niveau légal. Dans le rapport du Conseil-exécutif, il n'y a pas d'assurance sur le bien-fondé juridique et j'aime à répéter que pour une question claire, il y aura des réponses claires. Donc une question simple après Moutier.

Etienne Klopfenstein, Corgémont (UDC). La présente loi sert à fixer les bases dans le processus du vote communaliste et à régler de manière définitive ce qu'on appelle l'affaire jurassienne. Le Conseil-exécutif nous propose à l'article 5 deux variantes au niveau du déroulement du scrutin, soit en une seule date pour les cinq communes qui en ont fait la demande, soit sur deux dates différentes. Malheureusement, malgré le vote du 9 juin 2015, après que le Grand Conseil a adopté la motion Bühler-Daetwyler-von Kaenel par 88 voix contre 56, qui demandait expressément le vote simultané, la Commission CIRE n'a pas tenu compte de cette décision. Suite à une demande du conseiller national Jean-Pierre Graber, le Conseil fédéral a confirmé que le vote simultané était tout à fait possible et légal, permettant aux communes qui en avaient fait la demande de voter en même temps que Moutier, d'assortir la question de ces communes d'une condition dans l'énoncé. Le Conseil fédéral a même fait une proposition de libellé. Au niveau cantonal ou fédéral, les résultats pour un même sujet seraient certainement aussi différents s'ils n'avaient pas lieu à la même date. Pourquoi faut-il faire une exception dans le vote communaliste? Il est d'ailleurs aussi étonnant que des communes qui ont dit non le 24 novembre 2013 à 65 pour cent et près de 63 pour cent de demander le vote communaliste, même si c'était juste un oui pour voir. Rien ne gênait de régler le vote communaliste de manière simultanée pour en finir au plus vite. Je soutiens les amendements von Kaenel-Benoit. Juste une remarque encore. Dans le courrier des lecteurs de samedi du Journal du Jura avec le titre

«Béliers menaçants» «Si le vote en deux temps devait être refusé par le Grand Conseil, ses élus s'exposeraient à des manifestations de mécontentement de la part de citoyens qui en ont assez d'être traités avec mépris.» Je me demande quelles pourraient être la forme et la nature de ces manifestations.

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (UDC), présidente de la Députation. La Députation francophone au Grand Conseil a décidé de rejeter la proposition d'amendement déposée par nos collègues von Kaenel du PLR et Roland Benoit de l'UDC. Cette proposition d'amendement vise à introduire des votations communalistes simultanées. Moutier se prononcerait sur son rattachement éventuel au canton du Jura en substance et sur le fond, les communes de Belpahon, Grandval, Crémines et Sorvilier répondraient le même jour à cette question «Si les citoyens de Moutier se prononcent en faveur du transfert de leur commune à la République et canton du Jura, voulez-vous que votre commune rejoigne elle aussi le canton du Jura?» Les votations simultanées et la question conditionnelle suggérées par les députés Benoit et von Kaenel figuraient dans les variantes aux articles 5 et 6 du projet de loi. La question posée aux communes qui ne désirent quitter le canton de Berne que si Moutier le fait est inspirée par la réponse du Conseil fédéral à une interpellation de l'ancien conseiller national Jean-Pierre Graber. La CIRE et le Conseil-exécutif ont écarté ces variantes et l'idée-même de votation communaliste simultanée. Dans les considérations que j'ai émises au nom de la Députation lors du débat introductif, j'ai déjà évoqué les motifs qui ont incité la majorité de la Députation à rejeter la proposition d'amendement von Kaenel-Benoit. Les huit membres de la majorité estiment que les votations simultanées contreviendraient manifestement à la volonté des communes qui ne désirent se déterminer sur leur appartenance cantonale que si Moutier décidait de rejoindre le canton du Jura après cette première votation, et non pas le même jour. La majorité est aussi d'avis que les votations communalistes simultanées provoqueraient d'inutiles tensions politiques à Moutier et dans les communes environnantes qui désirent lier leur destin géopolitique à la commune aujourd'hui la plus peuplée du Jura bernois. Au pire des cas, les votations communalistes pourraient même retarder la résolution de la Question jurassienne. Pour toutes ces raisons, je vous demande, au nom de la Députation, de rejeter la proposition d'amendement de nos collègues Roland Benoit et Dave von Kaenel.

Le président. Weil es mit der Übersetzung manchmal etwas langsam geht, gebe ich Grossrat Zuber grosszügig noch das Wort als letztem Einzelvotanten. Konnten sich damit alle Einzelvotanten äussern? – Das ist der Fall.

Maxime Zuber, Moutier (PSA). Le gouvernement et la Commission parlementaire ont adopté un projet de loi commun qui préconise le vote en deux temps dans une procédure respectant la volonté des cinq communes concernées. Cette proposition est non seulement frappée du sceau du bon sens et respectueuse de l'autonomie communale, elle prend surtout pleinement en compte la voix de la région qu'elle concerne. Mme la présidente de la Députation a

présenté à l'instant la position des élus francophones, je ne doute pas que M. Schnegg, président du Conseil du Jura bernois, fera valoir la position de l'instance régionale qu'il préside. Ces deux instances rejoignent les communes dans les revendications qu'elles ont formulées. Pour faire court, le Grand Conseil doit choisir aujourd'hui entre deux options, et il est vrai que l'heure est historique. Première option, celle que dicte la raison dont se sont inspirés le gouvernement et la Commission CIRE. Deuxième option, celle du coup de force ou de la contrainte. Dans le premier cas, la Question jurassienne, au sens de la Déclaration intercantonale d'intention, sera vraisemblablement résolue à la fin 2017. Dans le second, on se retrouvera en pleine polémique politique, dans une intrigue juridique au cœur d'une procédure qui n'aboutira pas avant les élections cantonales du printemps 2018 et qui risque de durer fort longtemps. C'est donc un appel au bon sens et à la sérénité que je voudrais lancer ici, au nom des communes concernées, lesquelles communes ont été non seulement écoutées mais entendues par la Commission parlementaire, et tout particulièrement par son président Walter Messerli, auquel je voudrais ici rendre hommage. Nous avons entendu au début de ce débat une prise de position extrêmement intelligente de Walter Messerli, qui a fait preuve d'une très grande culture politique, d'une connaissance historique approfondie et d'un engagement d'une très haute tenue, il a rendu justice au Jura et je voudrais l'en remercier.

Le président. Grossrat Schnegg wurde angesprochen. Er wünscht eine kurze Replik zu diesem Votum. Danach wird sich der zweite Antragsteller äussern.

Pierre Alain Schnegg, Champoz (UDC). Je crois que je suis député au Grand Conseil bernois, élu par le peuple du Jura bernois, et dans ce cadre j'ai tout loisir de m'exprimer en ce sens et de défendre la position des amendements déposés par mes collègues Benoit et von Kaenel. Je crois que le débat démocratique est autorisé, y compris dans le cadre du Grand Conseil bernois, et je demande à ce que cela soit respecté.

Roland Benoit, Corgémont (UDC). Je serai bref. Mon commentaire concerne notre amendement uniquement, après l'intervention de notre collègue M. Zuber. Il y a dans ce canton une démocratie qui est valable pour tout le monde, et finalement parce que nous ne soutenons pas un projet de loi qui ne nous paraît pas correct, alors tout de suite on fait état de menaces et de recours au nom d'autres communes; il se permet donc au nom des cinq autres communes ici de déposer des menaces. Alors, voyez dans quelle démocratie nous sommes. On dépose un amendement et il y a quelqu'un au nom de notre démocratie qui dit: faites comme vous voulez, mais si vous voulez éviter des recours alors votez selon la proposition du gouvernement! Je vous invite pour ces raisons à quand même soutenir notre proposition, n'ayez pas peur des menaces, on vit dans un pays démocratique.

Walter Messerli, Interlaken (UDC), président de la CIRE. Je me suis demandé si je devais continuer en français, aber dass nun ein wenig Patois Berner Oberland dazukommt,

macht unseren Kanton doch gerade aus und macht ihn lebendig. Die anderen können sich via Kopfhörer anhören, was ich auf Deutsch zu sagen habe. Es ist richtig, dass Artikel 5 Absatz 1, über den wir zuerst abstimmen werden, entgegen den vorliegenden Anträgen die Grundlage bildet für die weitere Debatte zu Artikel 5 Absatz 3. Diese folgt daraus. Über Artikel 5 Absatz 1, Abstimmung an einem oder an zwei Tagen, haben wir im Grossen Rat bereits einmal abgestimmt, und zwar mit der Motion Bühler. Die Motion Bühler, die verlangte, dass an einem einzigen Tag abgestimmt wird, hat der Rat damals überwiesen. Auch der Bundesrat spielte mit, nämlich durch eine Interpellation von Nationalrat Jean-Pierre Graber, wobei der Bundesrat nicht sagte, wie vorgegangen werden muss. Er sagte, es gehe so oder anders; der Kanton Bern solle machen, was er will.

Nun komme ich zu Artikel 5 Absatz 1, Abstimmung an einem Tag oder an mehreren Tagen: Konkret sollen die Gemeinden Belptrahon, Crémines, Grandval und Sorvilier nach Moutier abstimmen oder zusammen mit Moutier. Die Kommission hat sich nach der überwiesenen Motion Bühler noch einmal tief in die Materie gekniet und kam zum Schluss, dass dies nicht die richtige Lösung ist. Vielmehr ist «un vote en connaissance de causes» die richtige Lösung: «un vote en deux temps», also zwei Abstimmungen. Dafür gibt es zwei zentrale Gründe. Ein Grund liegt darin, dass die erwähnten Gemeinden schriftlich und mündlich geäußert haben, dass sie nach Moutier abstimmen wollen, und zwar, wie gesagt, «en connaissance de causes», im Wissen, was Moutier macht. Was die Gemeinden sagen, ist gleichwohl ein sehr wichtiger Bestandteil unserer Gemeindeautonomie. Im Kommentar zu Artikel 109 der Kantonsverfassung steht: «Der Kanton lässt den Gemeinden in organisatorischer und verfahrensrechtlicher Hinsicht einen weiten Handlungsspielraum. Die Gemeinden sollen entscheiden dürfen, in welcher Weise die freie Meinungsäußerung ihrer Stimmbürger am besten gewährleistet ist.» Alle vier Gemeinden, die wir angehört haben, wollen nach Moutier abstimmen. Das heisst also: zwei Abstimmungstermine. Das ist der erste Grund.

Der zweite Grund wird manchmal etwas vernachlässigt. Die Gemeinden Belptrahon, Crémines und Grandval sagen nämlich, dass sie wissen wollen, wie Moutier abstimmt, weil sie je nachdem gar keine Abstimmung durchführen: Wenn Moutier bei Bern bleiben will, stimmen sie gar nicht ab. Wenn sie das so wollen, würden wir ihnen mit einer Abstimmung am selben Tag das Recht wegnehmen, diesen Entscheid zu fällen. Es ist aber ein Recht der Gemeinden, zu entscheiden, dass sie gar nicht abstimmen wollen, wenn sie das Resultat von Moutier kennen. So viel zu Artikel 5 Absatz 1.

Mit Artikel 5 Absatz 3 hat sich die Kommission schwergetan. Aus den Anträgen ist ersichtlich, dass wir bis zum Schluss kontroverse Meinungen hatten. Letzte Woche hat die Kommission aber zur Frage, wie lange die Frist nach der Abstimmung in Moutier für den Abstimmungstermin in den Gemeinden sein soll, einen deutlichen Entscheid gefällt. Es ging um die Frage, ob die Abstimmung innerhalb von drei Monaten nach der Abstimmung in Moutier oder erst nach Rechtskraft der Abstimmung in Moutier stattfinden soll. Diese Frage war sehr umstritten; es gibt bei beiden Varianten Argumente dafür und dagegen. Die Argumente, die für die Rechtskraft sprechen, sind natürlich ein Stück weit auf

der sichereren Ebene. Wenn das Resultat knapp ausfällt und es zu Beschwerden oder Nachzählungen kommt, wären drei Monate wohl etwas kurz. Wir sind jedoch der Meinung, dass man dieses Risiko eingehen sollte. Die Frist von drei Monaten soll ab dem Abstimmungstermin in Moutier laufen, und zwar unabhängig davon, ob etwas dazwischenkommt. Es geht darum, Klarheit zu schaffen und einen Abstimmungstourismus zu verhindern. Deshalb sollen die Abstimmungen rasch durchgeführt werden. Die Kommission hat daher bei Absatz 3 entgegen dem Text im Gesetzesentwurf der Députation zugestimmt, die mit 10 zu 0 Stimmen beschlossen hat, ab Abstimmungstermin eine Frist von drei Monaten laufen zu lassen, ohne abzuwarten, ob noch Beschwerden eingereicht werden – was wir natürlich nicht hoffen.

Philippe Perrenoud, président de la DAJ. Encore une fois j'aimerais remercier le président de la Commission pour ce qu'il vient de dire, je crois que le gouvernement pourrait tout signer, sauf peut-être un élément. C'est l'amendement de la Députation qui désécurise surtout les juristes autour de nous, qui disent que s'il y a une plainte après le vote de Moutier, les trois mois risquent de poser problème. Dans le cas de figure actuel, je peux m'imaginer que si Moutier dit oui avec dix voix d'avance, c'est le camp pro-Bernois qui va porter plainte et après les autres communes devront voter dans un délai de trois mois sans savoir le résultat de Moutier. D'où cette idée de départ de dire à partir de l'entrée en vigueur. En Commission, j'ai entendu exactement l'autre argument consistant à dire que si Moutier dit non ce sont les autonomistes qui vont porter plainte. Mais si Moutier dit non de toute façon les communes retirent leur vote. Je trouve donc que la solution originale du gouvernement était plus pertinente que cette décision un peu rapide d'un soir de Députation certes très agréable à La Neuveville. Par rapport à la question du vote en un ou deux temps. Permettez-moi de vous apporter une petite optique du gouvernement. Lorsque le 25 mars 1994, il y a bientôt vingt-deux ans de cela, le gouvernement bernois a signé l'Accord qui instituait entre autres l'Assemblée interjurassienne et qui lui donnait les moyens pour amener à terme la Question politique jurassienne. Ils avaient bien conscience qu'ils enclenchaient un processus qui aboutirait à un vote au niveau régional, voire communal, la réponse se voit dans l'Accord du 25 mars, à savoir la place prépondérante qui est accordée à Moutier. Il y a deux ans et demi, le 24 novembre 2013, le Jura bernois a donné une première réponse avec un non très fort à son départ du canton de Berne. Beaucoup d'entre vous qui actuellement s'opposent à ce vote communaliste en deux temps ne croyaient pas à un tel résultat à l'époque et là je crois que la main tranquille du gouvernement a porté ses fruits. Le gouvernement s'est toujours basé sur deux axes: la sécurité politique et la sécurité juridique. Quand on me parle du fait que le Conseil fédéral dit oui c'est possible de voter en une fois, juridiquement cela semble sûr, politiquement pas du tout. Je suis convaincu qu'avec le projet de loi tel qu'il vous est soumis aujourd'hui, et le projet commun avec la Commission, nous partons dans un esprit tranquille. Grâce à cette politique de la main tranquille pour que ce vote se passe sereinement, la reconnaissance de toutes les parties au mois de juin 2017 va se faire calmement, j'en suis

convaincu et le résultat sera reconnu. Parce qu'on aura tous reconnu que l'autonomie communale, qui est dans notre Constitution cantonale, joue un rôle que l'on veut respecter jusqu'au bout. Suivez la recommandation du gouvernement et de la Commission et je suis sûr que tout ira bien à la fin.

Le président. Wir stimmen wie folgt ab: Zuerst stelle ich bei Artikel 5 Absatz 1 den Antrag von Kaenel und Benoit «Die Abstimmung ist innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in allen Gemeinden am selben Tag durchzuführen» dem gemeinsamen Antrag von Regierung und Kommission «Wird in mehreren Gemeinden abgestimmt, finden die Abstimmungen am selben oder an höchstens zwei Abstimmungsterminen statt» gegenüber. Wer dem Antrag von Regierung und Kommission den Vorzug gibt, stimmt ja, wer dem Antrag von Kaenel und Benoit den Vorzug gibt, stimmt nein.

Vote (art. 5, al.1: proposition du Conseil-exécutif et de la CIRE / proposition von Kaenel/Benoit)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CIRE

Oui	108
Non	42
Abstentions	1

Le président. Der Grosse Rat gibt dem Antrag von Regierung und Kommission den Vorzug. Nun stimmen wir noch darüber ab, ob Artikel 5 Absatz 1 so ins Gesetz aufgenommen werden soll. Wer dem Antrag von Regierung und Kommission zustimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 5, al.1: proposition du Conseil-exécutif et de la CIRE)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	149
Non	0
Abstentions	0

Le président. Der Grosse Rat hat den Antrag von Regierung und Kommission einstimmig angenommen. Grossrat von Kaenel zieht seine weiteren Anträge zu den Artikeln 5 und 6 zurück. Gilt das auch für Grossrat Benoit? – Das ist der Fall. Somit stimmen wir noch über den Änderungsantrag der Députation zu Artikel 5 Absatz 3 ab. Die Kommission hat sich dem Antrag der Députation angeschlossen. Ich stelle den Antrag der Députation und der Kommission dem Antrag der Regierung gegenüber. Wer dem Antrag von Députation und Kommission den Vorzug gibt, stimmt ja, wer dem Antrag der Regierung den Vorzug gibt, stimmt nein.

Vote (art. 5, al. 3: proposition de la Députation et de la CIRE / proposition du Conseil-exécutif)

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition de la Députation et de la CIRE

Oui	149
Non	0
Abstentions	0

Le président. Der Grosse Rat hat dem Antrag Députation und Kommission einstimmig den Vorzug gegeben. Nun stimmen wir darüber ab, ob der Artikel so im Gesetz stehen soll. Wer Artikel 5 Absatz 3 annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 5, al. 3: proposition de la Députation et de la CIRE)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	149
Non	0
Abstentions	0

Le président. Der Grosse Rat hat Artikel 5 Absatz 3 einstimmig angenommen. Die Anträge von Kaenel und Benoit zu Artikel 6 wurden zurückgezogen. Der Artikel ist damit gemäss Antrag Regierung und SAK genehmigt.

Art. 7, al. 1

Proposition UDC (Struchen, Epsach)

Le message comprend deux parties, l'une rédigée par le canton de Berne et l'autre réservée à l'autorité communale compétente.

Béatrice Struchen, Epsach (UDC). C'est en relisant le procès-verbal de la Commission que j'ai eu des doutes en ce qui concerne ce message. Je m'explique. Le message aux électeurs est un texte dont chaque virgule, chaque mot, chaque tournure de phrase sont pesés et soupesés par la section qui prépare ces messages. Dans un message aux électeurs vous avez toujours deux parties. Une partie je dirais pro et une partie contre. Le canton de Berne ne peut corriger le texte des opposants, à moins qu'il y ait vraiment une grave erreur – si au lieu de 7 pour cent on parle de 30 pour cent ou quelque chose de ce genre. Donc, si nous faisons ici un message aux électeurs en trois parties, contrairement à ce qui se fait, vous avez d'un côté le texte du canton du Jura, qui va animer nos communes à partir pour aller rejoindre le canton du Jura, je pense que c'est clair. Si une commune est aussi animée à partir, à quitter notre canton, nous allons nous retrouver avec un message aux électeurs de deux tiers pour quitter le canton de Berne et un tiers sera le texte du canton de Berne. Vous trouvez cela normal? Vous trouvez vraiment normal que l'on offre sur un plateau en fait nos communes bernoises à un autre canton? Comment croyez-vous que les pro-Bernois vont réagir, vont ressentir cet affront? Comment voulez-vous convaincre les indécis, parce qu'il y a aussi des indécis, de rester dans notre canton? Cette votation est une votation au niveau communal, en principe on peut donc se poser la question de savoir si ce n'est pas seulement la commune qui aurait droit ici à la parole. Comme Mme la députée Vania Kohli l'a dit. Pour moi ici il est clair que ce sont seuls les communes et le canton de Berne qui ont le droit à la parole. Je vous ai parlé

du procès-verbal de la Commission, malheureusement je ne peux pas ici vous indiquer certains points puisque ce qui se passe dans les commissions ne doit pas sortir des commissions. Mais j'espère que certains députés qui étaient à la Commission vont venir s'exprimer ici pour nous démontrer comment on va essayer de convaincre les communes de rester avec le canton de Berne. Je vous demande de soutenir mon amendement.

Roberto Bernasconi, Malleray (PS). Notre collègue Béatrice Struchen demande ici que nous renoncions au message de la République et canton du Jura dans le matériel de vote, en argumentant qu'il y aura une injustice puisqu'il y aura trois messages et qu'un seul serait favorable au maintien de Moutier dans notre canton et deux défavorables au départ. Mais ce processus a lieu à chaque votation, chaque partie a droit à s'exprimer sur sa position. Depuis le début du processus, les trois parties ont participé à toutes les discussions, et même au départ sous l'égide de la Confédération. Ce serait un non-sens maintenant de ne pas donner la possibilité au canton du Jura de s'exprimer. Cela donnerait également un mauvais signal, cette possibilité serait retirée pour le canton du Jura, puisque jusqu'à présent toutes les prises de position, toutes les phases ont pu se dérouler en harmonie et avec l'accord de tous. Cet amendement a aussi fait l'objet d'une petite discussion en miniséance de la Députation et a été très largement refusé puisqu'une seule voix était en faveur. Le groupe socialiste va rejeter cet amendement à l'unanimité et je vous demande d'en faire autant.

Pierre Amstutz, Corgémont (Les Verts). La question concernant ce vote est de pouvoir déterminer où se situe l'avenir de la commune et si à l'avenir elle va appartenir au canton de Berne ou au canton du Jura. Cela concerne donc les deux cantons. La Déclaration d'intention était claire à ce sujet: les parties se sont engagées à présenter des informations objectives, factuelles. J'ai assisté dernièrement à une séance de la sous-commission qui préparait un des messages pour le vote du 28 février. Nous avons fait très attention, il y a une volonté que dans ces messages on ait des informations objectives et factuelles. Les citoyens doivent pouvoir voter en toute connaissance de cause avec de tels arguments. En 2013 lors de la votation du 24 novembre, le Conseil-exécutif avait présenté à la fois des arguments pour et contre la création d'un nouveau canton. À la fois pour, à la fois contre, et cela de la part du Conseil-exécutif. Politiquement, l'amendement de ma collègue Béatrice Struchen constitue un signal problématique, cela a déjà été dit. Il transpire la méfiance, à la fois à l'égard de la Confédération, du Conseil-exécutif et de la République et canton du Jura. Il laisse entendre que nous ne sommes pas sereins et que nous craignons les arguments de notre voisin du Nord. Je signale au passage que la Commission avait accepté l'article 7 tel que proposé, par 11 oui et 6 abstentions. Les Verts rejeteront unanimement cet amendement.

Patrick Gsteiger, Eschert (PEV). Je serai très court. Je pense que notre collègue Struchen met trop de poids sur ce message et sur les parts qui seraient dévolues à ce message. Nous pouvons être sereins et ne pas avoir de

craintes. C'est prévu dans la feuille de route depuis le début que le canton du Jura puisse aussi préparer un message. Ce n'est pas seulement un vote consultatif qui attend les communes, le résultat aura des conséquences. Donc il est important aussi que ces communes sachent ce que le canton du Jura pourrait leur offrir et à quelle sauce elles seraient mangées le cas échéant. Il faut éviter les blocages et les frustrations dans ce dossier, on l'a déjà dit plusieurs fois, donc je vous invite au nom de mon groupe PEV à rejeter cet amendement.

Roland Benoit, Corgémont (UDC). Le groupe UDC a longuement discuté de cet amendement et avec une petite majorité nous soutenons l'amendement de Mme Struchen. Il est vrai que la République et canton du Jura est concernée par cette loi, puisqu'en cas de oui, il y a toute la suite que l'on n'a pas encore discutée et qui fait partie intégrante de cette loi, le partage des biens ou autres. À ce titre-là c'est vrai qu'elle doit être incluse dans l'information, mais il est vrai également que même s'il est dit clairement que les messages devraient être objectifs, respecter la proportionnalité et également la transparence, on espère que cela sera ainsi mais on doute un peu. Pour ces raisons donc une petite majorité de l'UDC vous recommande de souscrire à cet amendement.

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (UDC), présidente de la Députation. Par 10 voix contre une et trois abstentions, la Députation rejette la proposition d'amendement Struchen. La raison principale est que la majorité de la Députation estime que la proposition Struchen entre en contradiction avec la feuille de route qui esquisse les lignes directrices et le cadre des futurs votes communalistes, et surtout avec la Déclaration d'intention du 20 février 2012. A ce stade, il n'est guère envisageable de remettre en question le rôle du canton du Jura dans ce processus. Au nom de la Députation, je vous recommande de rejeter la proposition d'amendement Struchen.

Peter Gasser, Bévillard (PSA). Rassurez-vous, on ne va pas trop rallonger. Ma collègue Mme Struchen aime le canton de Berne et c'est très bien ainsi. Quelques communes voteront bientôt sur leur appartenance cantonale et peut-être que certaines privilégieront le petit dernier de la Confédération helvétique. La démocratie est ainsi faite qu'elle autorise la population à s'exprimer sur quasiment tous les sujets, même ceux qui fâchent. Par contre, la démocratie fonctionne parce qu'elle respecte certains principes tels la transparence, l'objectivité afin de ne pas entraver la libre formation de l'opinion. Le canton ne doit pas se transformer en organe de propagande. J'ai souvenir de certaines caisses noires qui avaient coûté cher. Quels sont les partenaires concernés par cette votation? En premier lieu, la commune, puis les cantons de Berne et du Jura. Pour garantir cette libre formation de l'opinion, les trois partenaires doivent pouvoir s'exprimer et c'est ce qui est prévu. Voici une trentaine d'années que le canton de Berne a déjà été confronté à une situation identique, l'ancien district du Lauffonnais choisissait son destin cantonal. Suite à un recours, la votation a été répétée, car le Tribunal fédéral avait révélé des manquements trop importants dans le message aux

électeurs. Évitions des frais inutiles et privilégions la sécurité du droit. Je vous prie de rejeter cet amendement et de suivre la proposition gouvernementale.

Le président. Damit hat nun Grossrat Messerli, der Kommissionspräsident der SAK, das Wort.

Walter Messerli, Interlaken (UDC), président de la CIRE. Dieser Antrag ist von beachtlichem Gewicht. Ich bin der Meinung, dass dieser Antrag eine politische, eine gesellschaftliche und sogar eine emotionale Brisanz hat. Die Kommission würde mir da sicher zustimmen. Er ist überhaupt nicht geeignet, das Klima zu verbessern, das wir nun im Hinblick auf die Abstimmung vor einem Jahr immer beschworen haben. Er würde es sogar verschlechtern. Würden wir dem Antrag Struchen stattgeben, würden wir eine Vereinbarung zwischen den beiden Kantonen verletzen und damit wider Treu und Glauben handeln.

In der Absichtserklärung zwischen den beiden Kantonen von Februar, die ich schon einige Male erwähnt habe, steht in Artikel 7: «Beide Kantonsregierungen verpflichten sich, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um zu gewährleisten, dass die Abstimmungskampagnen in einem ruhigen und fairen Klima stattfinden.» Überschrift: Abstimmungskampagnen. Und in Artikel 6, Abstimmungserläuterungen, steht: «Die beiden Kantonsregierungen koordinieren den Inhalt der Abstimmungserläuterungen, die den Stimmberechtigten vor den Abstimmungen zugestellt werden.» Beide Kantone, Präsidenten und Sekretäre, haben diesem Artikel zugestimmt. Nun sind wir mit dem vorliegenden Antrag gerade wieder so weit, dass dieser Bestimmung nicht stattgegeben werden soll. Das «Feuille de route», von dem keine deutsche Version existiert, nimmt in Artikel 7, Überschrift «Message aux électeurs», Folgendes auf, das ebenfalls von Jura, Bern und Moutier unterschrieben wurde: «Le message adressé aux citoyens de Moutier en vue de la votation communale se compose de trois parties: la partie principale rédigée par les autorités municipales de Moutier qui contient notamment des informations objectives et actuelles. Deux parties d'étendue semblable que les autorités municipales de Moutier requièrent respectivement du Canton de Berne et de la République et Canton du Jura.» Würden wir dem nun tatsächlich nicht stattgeben, wäre der Grosse Rat schlicht nicht mehr glaubwürdig. Das würde zu einem sehr schlechten Klima für die kommenden Abstimmungen führen, die wir bekanntlich in einem demokratischen Klima stattfinden lassen wollen. Das heisst also, dass der Antrag Struchen abgelehnt werden muss. Die Kommission hat ihn in einem Stimmenverhältnis von 14 zu 3 ebenfalls abgelehnt.

Philippe Perrenoud, président de la DAJ. Merci au président de la Commission, je crois qu'il résume très bien la situation telle que je la perçois également. J'aimerais peut-être rappeler encore que la Déclaration d'intention de février 2012 ainsi que la feuille de route signée le 4 février 2015, il n'y a pas si longtemps, ont toujours été discutées avec la Confédération. Ce n'est pas seulement un vote comme cela, l'appartenance cantonale qu'une commune demanderait, c'est toujours dans le cadre de ce processus, et avant que les deux gouvernements signent avec la commune cette feuille de route, nous en avons discuté avec la con-

seillère fédérale en charge de ce dossier. Ce sont exactement les mêmes principes que l'on avait appliqués pour le vote régional en novembre 2013, où les deux parties avaient aussi leur mot à dire. Je trouverais extrêmement dangereux d'accepter cet amendement dans le sens que le président de la Commission l'a demandé. Le Conseil-exécutif vous prie de refuser cet amendement.

Béatrice Struchen, Epsach (UDC). M. le directeur, vous avez parlé de la feuille de route qui a été signée il n'y a pas si longtemps, vous avez même mentionné la date du 4 février 2015. En tant qu'ancienne présidente du Grand Conseil, j'aimerais vous rappeler une chose. L'article 56 de notre nouvelle loi sur le Grand Conseil, alinéa 2 dit que «si le Conseil-exécutif consulte les commissions compétentes en temps utile sur les affaires importantes dans le domaine des relations extérieures, il les informe de l'état d'avancement des travaux.» La Commission, la CIRE, a été informée, mais quand cette feuille de route a été signée. Le Conseil-exécutif nous a dit que ce n'était pas une feuille de route très importante, et que c'était pour cela que la Commission a seulement pu dire son mot après la signature. Je vous rappellerai cet article 5, alinéa 2, souvenez-vous-en à l'avenir, d'abord ces contrats, si vraiment ils sont importants, ils devraient passer en Commission.

On a parlé tout à l'heure de deux cantons. C'est clair que c'est deux cantons, mais le canton du Jura aura la possibilité, comme la Confédération, de s'exprimer après cette votation, parce que c'est la première votation avant bien d'autres. On a parlé de sécurité du droit, je ne vois pas où il y a un problème avec la sécurité du droit si ici nous, le parlement, nous décidons autre chose pour cette loi et non ce que le Conseil-exécutif nous a proposé. Cet amendement, beaucoup m'ont dit de le retirer. Je vais effectivement le retirer, mais je pense que c'est important pour les communes qui veulent rester dans notre canton qu'elles sachent pourquoi on est arrivé à cette solution avec cette loi. Cette loi n'est pas vraiment la panacée, mais je pense, vous l'avez dit et c'est pour cela que je vous ai un peu titillés, qu'on part pleins de sérénité avec cette votation et on a surtout confiance en notre population du Jura bernois.

Le président. Der Antrag wurde zurückgezogen. Damit gilt Artikel 7 gemäss Antrag Regierung und Kommission als genehmigt.

Art. 8 et 9
Adoptés

3. Votation cantonale

Art. 10–12
Adoptés

4. Transfert

Art. 13–15
Adoptés

5. Dispositions finales

Art. 16–18
Adoptés

Titre et préambule
Adoptés

Pas de demande de réouverture de la discussion

Le président. Damit kommen wir zur Abstimmung. Gibt es noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Der Rat hat die Behandlung in nur einer Lesung beschlossen, deshalb handelt es sich um die Schlussabstimmung. Wer dem Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG) in dieser Form zustimmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote final (première et unique lecture)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 146

Non 1

Abstentions 0

Le président. Sie haben das Gesetz in erster und einziger Lesung angenommen. Der Kommissionspräsident wünscht das Wort.

Walter Messerli, Interlaken (UDC), président de la CIRE. Ich will die Debatte nicht verlängern, möchte jedoch der Kommission, namentlich den Mitgliedern der Députation, an dieser Stelle für ihr engagiertes Mitwirken danken. Ich habe erst vor kurzem festgestellt, wie viele Mitglieder der Députation wir in der SAK haben. Diese haben sich engagiert, und wir führten interessante Diskussionen. Es war ein hochinteressantes Thema. Nun steht für das kommende Jahr die Umsetzung im Raum. Ich hoffe, dass die Abstimmung in Moutier am 18. Juni 2017 und danach möglicherweise in den Gemeinden in dem Klima stattfindet, das in Artikel 11 des «Feuille de route» steht. Es sind zwei Zeilen, die ich – mit gutem Grund – auf Französisch vorlese: «Campagne précédant les votations: les partis s'engagent à faire tout ce qui est dans leur pouvoir pour garantir que les campagnes précédant les votations communales et cantonales se déroulent dans un climat serein et empreint de loyauté.» Das wollen wir alle hoffen.

Motion d'ordre

Le président. Damit kommen wir zu den Geschäften der GEF. Zuerst befinden wir über einen Ordnungsantrag: Grossrätin Herren beantragt eine freie Debatte bei ihrer Motion. Vorgesehen ist eine reduzierte Debatte, weil es sich um eine Richtlinienmotion handelt. Gibt es zu diesem Ordnungsantrag Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir gleich darüber ab. Wer bei Traktandum 27 eine freie Debatte wünscht, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	80
Non	56
Abstentions	3

Le président. Der Grosse Rat hat den Ordnungsantrag angenommen. Der Vorstoss wird demnach in freier Debatte beraten.

Affaire 2015.RRGR.924

N° de l'intervention:	240-2015
Type d'intervention:	Motion
Déposée le:	14.09.2015
Déposée par:	Bernasconi (Malleray, PS) (porte-parole) Gasser (Bévilard, PSA) Dunning (Biel/Bienne, PS)
Cosignataires:	16
Urgence:	accordée le 19.11.2015
N° d'ACE:	1557/2015 du 16 décembre 2015
Direction:	SAP

Un village, une famille

Le Conseil-exécutif est chargé de proposer à chaque village du canton de Berne d'accueillir une famille de réfugiés en provenance de Syrie ou d'un autre pays en guerre.

Développement

Le Conseil fédéral a prévu d'accueillir 3000 Syriens sur trois ans, mais notre bureaucratie leur entrouvre à peine la porte. Ces gens sont sur la route, l'hiver approche et nous, nous débattons sans fin.

Partout en Europe des citoyens tentent de venir en aide à des familles qui ont dû fuir leur pays. Beaucoup d'habitants en Suisse souhaitent aussi aider concrètement ces personnes qui ont tout perdu, mis à part l'espoir de mettre leurs proches en sécurité.

Ma proposition est simple, facile et rapide à mettre en place : chaque village du canton de Berne est responsable d'accueillir au moins une famille, de fournir un hébergement et de prendre les mesures adéquates pour la mettre en contact avec un réseau d'aide local.

Je suis persuadé que la solidarité des villageois se manifestera et que ces familles recevront différentes aides matérielles et morales qui leur permettront de surmonter leurs traumatismes.

N'oublions pas que la Syrie est dévastée par la guerre et que des millions de Syriens cherchent un refuge. Nous avons une tradition humanitaire, alors mettons-la en pratique rapidement et concrètement.

Un village, une famille.

Réponse du Conseil-exécutif

L'Europe est confrontée depuis l'été 2015 au plus grand mouvement de population enregistré depuis la fin de la

Deuxième Guerre mondiale. Bien que la Suisse ne fasse pas partie des destinations phares, le nombre de requêtes d'asile a notablement augmenté. Les requêtes ne sont pas présentées majoritairement par des personnes en provenance de Syrie ; ces derniers mois, ce sont surtout des personnes d'Afghanistan et d'Erythrée qui demandent la protection de la Suisse.

La fin du flux migratoire n'est pas en vue. Comme la majorité des réfugiés fuient les zones de guerre, leur retour n'est pas envisageable. Il est donc probable qu'ils resteront durablement en Suisse, admis à titre provisoire ou comme réfugiés reconnus au terme d'une longue procédure d'asile.

La Confédération juge qu'il n'y a pas péril en la demeure pour le moment. En termes d'hébergement, la situation est cependant très tendue dans le canton de Berne, où toutes les forces sont concentrées pour éviter que les migrants se retrouvent sans abri. Contrairement aux autres cantons, Berne ne peut plus obliger les communes à accueillir des réfugiés ou des demandeurs d'asile depuis la cantonalisation du secteur en 2010.

Depuis lors, la Direction de la police et des affaires militaires conclut des contrats de prestations selon la loi portant introduction de la loi fédérale sur l'asile et de la loi fédérale sur les étrangers (LiLFAE, RSB 122.20) avec les tiers chargés de la prise en charge, de l'hébergement, et de l'aide aux réfugiés et aux personnes admises à titre provisoire. Ces services louent des appartements et d'autres logements sur le marché. Lorsque les réfugiés sont reconnus, ils passent sous la houlette de la Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale (SAP), qui a ses propres partenaires pour les encadrer. Le seul levier du canton pour motiver les communes est l'application de l'article 91 de la constitution cantonale ou la loi sur la protection de la population et sur la protection civile (LCPPCi ; RSB 521.1).

Le motionnaire fait référence aux 3000 Syriens que le Conseil fédéral a prévu d'accueillir en l'espace de trois ans. Ils obtiendront directement une autorisation de séjour ou seront reconnus comme réfugiés. La SAP, qui a la responsabilité de les héberger et de les soutenir, en chargera les œuvres d'entraide mandataires. Là encore, les communes ne peuvent pas être obligées à prendre en charge ce groupe de personnes sans autre formalité.

Leurs tâches et compétences fondamentales en matière d'aide sociale pour les requérants d'asile et les réfugiés sont à discuter dans le cadre du projet « Restructuration du domaine de l'asile dans le canton de Berne ». Le Conseil-exécutif renvoie à cet égard à sa réponse à la motion 220-2015 du groupe PS-JUSO-PSA intitulée « Accueil des réfugiés : mise en place d'un système d'incitation pour les communes », déjà adoptée par le Grand Conseil.

Le Conseil-exécutif est favorable à la proposition du motionnaire, car elle permettrait de prendre en charge, de loger et d'aider les réfugiés attribués au canton sur un mode solidaire. Il est probable que l'engagement au niveau local contribuerait effectivement à les intégrer rapidement dans leur commune et par là-même dans notre société. Comme indiqué ci-dessus cependant, il n'y a pas de base légale ordinaire permettant d'obliger les communes à accueillir des réfugiés et des demandeurs d'asile. D'autre part, l'expérience a montré que les petites communes n'ont souvent pas les locaux disponibles pour ce faire. Dès lors, la

proposition du motionnaire n'est pas « simple, facile et rapide à mettre en place », ce que l'on peut regretter.

Le Conseil-exécutif est prêt, cependant, à s'adresser à toutes les communes pour les prier instamment de venir en aide à la population déplacée au sens où l'entend la présente motion.

Proposition du Conseil-exécutif :

Adoption sous forme de postulat

Le président. Ich begrüsse eine weitere Delegation auf der Zuschauertribüne: Mesdames, Messieurs, permettez-moi d'interrompre brièvement les débats pour saluer la délégation du Canton de Genève qui est venue nous rendre visite. Il s'agit du Service des affaires extérieures et fédérales du Canton de Genève, dirigé par madame Anna-Karina Kolb. Nos amis genevois ont fait le déplacement pour échanger avec leurs collègues, notamment avec le Service des relations extérieures du Canton de Berne. De par sa position géographique, le Canton de Berne accorde une grande valeur aux échanges par-delà les frontières linguistiques. Au nom du Grand Conseil je souhaite à toute la délégation un séjour intéressant dans notre canton. Soyez les bienvenus. *(Applaudissements)*

Damit kommen wir zu Traktandum 25, der Motion Bernasconi «Eine Flüchtlingsfamilie pro Dorf». Die Regierung ist bereit, den Vorstoss als Postulat anzunehmen. Der Urheber der Motion ist mit diesem Antrag einverstanden. Wird das Postulat aus dem Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir direkt darüber ab. Wer das Postulat annehmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Adoption sous forme de postulat

Oui	85
Non	45
Abstentions	3

Le président. Der Grosse Rat hat das Postulat angenommen.

Affaire 2015.RRGR.1104

N° de l'intervention:	278-2015
Type d'intervention:	Motion
Déposée le:	16.11.2015
Déposée par:	Müller (Orvin, UDC) (porte-parole) Brönnimann (Mittelhäusern, pvl)
Cosignataires:	0
Urgence:	accordée le 19.11.2015
N° d'ACE:	1570/2015 du 16 décembre 2015
Direction:	SAP

Adaptation des loyers pour économiser dans l'aide sociale

Le Conseil-exécutif est chargé des mandats suivants :

1. Assurer le suivi et l'évaluation du projet de la ville de Bienne « Service spécialisé des locations » dans le but de procéder à un examen approfondi du postulat de Reto Müller.
2. Prendre en charge le coût de ce service jusqu'à concurrence des économies réalisées grâce à lui sur les loyers et admettre les frais au mécanisme de compensation des charges.
3. Examiner les dispositions à adapter si l'expérience bienne devait être étendue à tout le canton.

Développement :

La motion PS (Müller) 027-2014 « Adaptation des loyers pour économiser dans l'aide sociale » adoptée sous forme de postulat oblige l'Office cantonal des affaires sociales à étudier s'il est possible de mettre en œuvre les demandes du postulat dans tout le canton et, dans l'affirmative, de quelle manière. De nombreux services sociaux ont entretemps demandé aux bénéficiaires de l'aide sociale d'envoyer une lettre standard à leur bailleur dans le but d'obtenir l'adaptation voulue de leur loyer. Mais, en général, les services sociaux en question n'ont pas les ressources nécessaires, qu'elles soient humaines ou techniques, pour contrôler si les loyers ont bel et bien été adaptés dans toute l'ampleur admise par le droit du bail et si chaque loyer susceptible d'adaptation a bel et bien été adapté. Les services sociaux de Köniz en revanche a pu, malgré ces difficultés, faire contrôler tous les contrats de bail avec le personnel dont ils disposent, même sans connaissances spécifiques du droit du bail. La Ville de Bienne a fait un pas de plus puisqu'elle a créé un service spécialisé des locations (voir ci-dessous).

Sans compter que les services sociaux ouvrent chaque année 20 à 25 pour cent de nouveaux dossiers. Conséquence : l'adaptation des loyers au taux de référence devient une tâche permanente aux proportions non négligeables.

Le Service spécialisé des locations de la Ville de Bienne épaula les bénéficiaires de l'aide sociale dans leurs démarches

- pour faire adapter le loyer aux taux de référence ;
- pour contrôler et contester le loyer initial ;
- pour consigner le montant du loyer sur un compte bloqué en cas de disproportion manifeste entre le loyer et la chose louée.

Les communes citées couvrent leurs dépenses dans ce domaine en puisant dans le forfait administratif. Autrement dit, elles ont dû rogner sur certaines tâches du service social et il n'est pas exclu qu'il en résulte des conséquences financières négatives.

Il est dans l'intérêt du canton et des communes d'exploiter pleinement le potentiel d'adaptation des loyers des bénéficiaires de l'aide sociale. Le canton doit dès lors s'associer au financement du service spécialisé jusqu'à concurrence des économies ainsi réalisées plus un forfait annuel de

20 000 francs pour les mesures d'évaluation. On aura ainsi la garantie que primo, le canton de Berne ne courra aucun risque financier et que, deuxio, les expériences réalisées par le service biennois seront évaluées et exploitées dans tout le canton.

Réponse du Conseil-exécutif

La motion Müller (M 027-2014) à laquelle il est fait référence a été déposée en janvier 2014 et adoptée par le Grand Conseil sous forme de postulat à la session d'automne 2014. Sa réalisation est très avancée, les modifications juridiques nécessaires faisant déjà l'objet des travaux législatifs en cours.

Point 1

Le Conseil-exécutif s'était engagé en automne 2014 à vérifier s'il serait opportun d'enjoindre les services sociaux biennois à rechercher systématiquement un ajustement des loyers au taux de référence. La Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale (SAP) avait à tenir compte du projet biennois et à l'accompagner (voir la réponse du Conseil-exécutif à la motion M 027-2014 Müller). A fin 2015, un an plus tard, les jalons sont posés : la SAP prévoit de créer les bases juridiques nécessaires au contrôle régulier des loyers à l'avenir.

Il était effectivement prévu de suivre et d'évaluer le projet biennois de service spécialisé des locations pour les bénéficiaires des prestations sociales. Comme son lancement a été retardé, le dossier n'a pas pu être remis à la SAP. Elle a donc décidé de recourir aux expériences réalisées par les autres communes dans ce domaine, qui se sont révélées précieuses pour la préparation de la stratégie de mise en œuvre.

Point 2

La motion demande au gouvernement de prendre en charge le coût du service de location biennois et d'éventuels projets analogues jusqu'à concurrence des économies réalisées et d'admettre ces frais à la compensation des charges. Elle propose ainsi un modèle d'incitation supplémentaire pour les services sociaux. Une telle incitation aurait un effet ponctuel et plutôt aléatoire dans ce domaine. Sans compter que cela soulèverait un certain nombre de questions essentielles quant à la délimitation.

L'examen des conditions personnelles et économiques des bénéficiaires est une tâche primordiale des services sociaux¹. En fait partie l'obligation d'examiner le principe de subsidiarité² et d'appliquer la variante la moins coûteuse à long terme³. Soutenir les bénéficiaires pour qu'ils obtiennent les réductions de loyers qui leur sont dues, c'est-à-dire diminuer le coût de l'aide sociale ou le maintenir le plus bas possible, fait donc d'ores et déjà partie de la mission des services sociaux selon les dispositions légales. Créer un modèle d'incitation équivaldrait donc à récompenser les services sociaux de manière supplémentaire dans un domaine qui relève déjà de leurs tâches.

Le modèle proposé n'indique pas non plus la charge nécessaire pour attester et contrôler les économies réalisées. Les relever et calculer la participation engendreraient une lourde charge administrative supplémentaire tant pour les services sociaux que pour le canton, qui ne vaudrait la peine que si les économies ainsi réalisées étaient considérables. Les expériences de divers services sociaux montrent que ce n'est pas toujours le cas.

Point 3

Les mesures et les dispositions doivent tenir compte de l'hétérogénéité du canton de Berne, comme cela ressort des indications des services sociaux interrogés. Les services sociaux sont tenus de contrôler l'adaptation des loyers au taux de référence et d'aider les bénéficiaires de l'aide sociale à faire valoir leurs droits.

Quant à imposer le modèle proposé par la motion, cela contredit le principe d'individualisation⁴ et ne peut pas être appliqué juridiquement. Comme indiqué dans la réponse à la motion 027-2014, aucune base légale ne lie les bailleurs aux services sociaux, ces derniers ne peuvent donc pas s'adresser aux premiers directement. Les locataires sont donc les seuls à pouvoir demander les réductions de loyer et à faire en sorte de les obtenir. Les services sociaux exercent une fonction de soutien.

Cependant, le droit devrait mentionner à l'avenir que les frais d'avocat au tribunal des baux peuvent être admis à la compensation des charges de l'aide sociale, pour décharger les communes.

Conclusion

La réalisation du postulat adopté est bien avancée. Les avis des services sociaux interrogés ont été pris en compte et les adaptations législatives sont en préparation. Le Conseil-exécutif estime qu'il n'est pas nécessaire de ce fait d'approfondir le suivi du projet biennois.

En raison de ce qui précède, le Conseil-exécutif propose de rejeter la présente motion.

Proposition du Conseil-exécutif :

Rejet

Le président. Grossrat Müller hat Ziffer 1 der Motion zurückgezogen. Die Ziffern 2 und 3 wandelt er in ein Postulat. Der Regierungsrat lehnt die Motion ab. Wir führen eine freie Debatte. Grossrat Müller hat das Wort als Postulant.

Mathias Müller, Orvin (UDC). Sozialhilfebezüger zahlen wie die meisten Leute im Kanton Bern auch Mieten. Diese Mieten werden anhand des Referenzzinssatzes festgelegt. Wer eine Miete bezahlt, die auf einem Referenzzinssatz basiert, der höher ist als der heute geltende, hat die Möglichkeit, auf den nächsten Kündigungstermin eine Senkung des Mietzinses zu beantragen. Nun ist es jedoch eine Tatsache, dass etlichen Sozialhilfeempfängern schlicht die Kompetenzen fehlen, diese Mietzinssenkung selbst einzufordern. Das wiederum hat zur Folge, dass bei Sozialhilfeempfängern nicht selten Mietzinse bezahlt werden, die zu hoch sind. Das heisst, dass der Kanton hier Steuergelder verschleudert. Wenn die Mietzinsreduktionen bei den Sozialhilfeempfängern konsequent eingefordert würden, hätte dies ein gewisses Potenzial für Einsparungen im Bereich

¹ Art. 19, al. 1, lit. b de la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc ; RSB 860.1)

² Art. 9, al. 2 LASoc

³ Art. 31, al. 2, lit. d LASoc

⁴ Art. 25 LASoc

der Sozialhilfe, und zwar Einsparungen, die nicht auf Kosten der Sozialhilfeempfänger gehen würden.

Die Regierung lehnt meinen Vorstoss, den ich in ein Postulat gewandelt habe, ab. Dies mit der Begründung, im Grunde genommen sei es bereits die Aufgabe der Sozialdienste, solche Mietzinsreduktionen einzufordern. Ich zitiere aus der Antwort: «Anstrengungen, die Klientinnen und Klienten bei der Durchsetzung von rechtlich zustehenden Mietzinsanpassungen zu unterstützen und damit die Kosten in der Sozialhilfe zu senken bzw. möglichst tief zu halten, gehören grundsätzlich bereits, gestützt auf die geltenden rechtlichen Grundlagen, zum Aufgabenbereich der Sozialdienste.» Das stimmt. Das Problem ist aber, dass es eigentlich gar nicht gemacht wird. Weshalb wird es nicht gemacht? Vielfach fehlen den Sozialarbeitern die entsprechenden mietrechtlichen Kompetenzen. Oder es fehlt ihnen schlichtweg die Zeit – und das ist wohl am häufigsten der Fall. Sie haben nämlich noch alle möglichen anderen Aufgaben zu erfüllen. Dennoch haben etliche Gemeinden in diesem Bereich bereits Massnahmen ergriffen. Diese gehen von Standardbriefen, die verschickt werden, bis hin zu einer Mietfachstelle mit 2,7 Stellen, wie in der Stadt Biel. Für die Gemeinden, die das machen, bedeutet es einen gewissen Mehraufwand, der auf Kosten von anderen Tätigkeiten geht. Die Gemeinden finanzieren die diesbezüglichen Sonderaufwendungen über kantonale Fallpauschalen, was wiederum dazu führt, dass andere im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen wahrzunehmende Aufgaben vernachlässigt werden. Dadurch werden allenfalls auch negative Kostenfolgen generiert.

Meines Erachtens liegt es im unmittelbaren Interesse des Kantons und aller Gemeinden, das vorhandene mietrechtliche Potenzial im Bereich der Sozialhilfe umfassend auszuschöpfen. Es wäre deshalb wünschenswert, dass sich der Kanton an solchen Projekten, wie sie in Biel, in Köniz oder in Langenthal bereits stattfinden, beteiligen würde, und zwar höchstens bis zum Umfang der erzielten Kosteneinsparungen. Für den Kanton entsteht damit kein finanzielles Risiko – im Gegenteil: Es wäre eine Motivation für die Gemeinden, in diesem Bereich tätig zu werden und die Kosteneinsparungen in der Sozialhilfe über die Mietzinsreduktionen einzuführen. Ich wiederhole: Es wäre eine Möglichkeit, im Sozialhilfebereich einmal nicht auf Kosten der Sozialhilfeempfänger zu sparen. Deshalb wäre ich froh, wenn der Rat dem Postulat zustimmen würde.

Le président. Wünscht Grossrat Brönnimann, der Mitmoti-onär, das Wort? – Das ist nicht der Fall. Damit kommen wir zu den Fraktionsvoten..

Katrin Zumstein, Bützberg (PLR). Die FDP unterstützt die Ziffern 2 und 3 des Vorstosses in Form eines Postulats. Eine Motion hätten wir nicht unterstützt. Deshalb sind wir dankbar, dass die Motionäre ihren Vorstoss gewandelt haben. Mit der Motion von Grossrat Reto Müller wurde vormals der Grundstein für das Anliegen, das wir heute behandeln, gelegt. Ich gebe an dieser Stelle noch meine Interessenbindung bekannt: Ich bin auf der einen Seite Mitglied des Hauseigentümerverbands, und auf der anderen Seite habe ich die Fälle des Sozialamts Langenthal vertreten, um die Herabsetzungsbegehren durchzuführen. Es geht bei dieser

Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz, wie Grossrat Mathias Müller vorhin ausgeführt hat, um einen gesetzlichen Anspruch, der gegeben ist. Der Vermieter hat grundsätzlich weder eine relative noch eine absolute Anpassungsmöglichkeit. Sie ist grundsätzlich gegeben. Grossrat Mathias Müller hat vorhin das Wesentliche bereits gesagt. Wir alle wollen in der Sozialhilfe Kosten sparen, und zwar nicht nur im Grundbetrag. Denn bei den Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern zahlen letztlich wir die Mieten. Wenn ich in Langenthal diese Verfahren führe, versuche ich dies so weit als möglich kostengünstig zu machen, wie es auch der Idee des Vorstosses entspricht. Ich versuche, teure Schlichtungsverfahren zu vermeiden und wenn möglich gleich eine Vereinbarung zu schliessen, das Telefon in die Hand zu nehmen und mit dem Vermieter zu sprechen. Das wäre grundsätzlich die Idee.

Gegenüber der Forderung von Grossrat Mathias Müller bezüglich der Einsparungen, die erzielt werden können, bin ich mit Blick auf die Überprüfung etwas skeptisch: Da muss ich der Antwort des Regierungsrats Recht geben. Das ist vermutlich sehr aufwendig. Aus meiner Sicht gibt es gewisse Variablen, die nicht berücksichtigt werden können, beispielsweise gerade wenn ein Mietverhältnis aufgelöst wird. So konkret wird man wohl nicht rechnen können. Ob eine Mietfachstelle das richtige Instrument ist, kann man überprüfen. Das ist unbestritten. Deshalb unterstützen wir, wie gesagt, den Vorstoss als Postulat. Persönlich erachte ich es jedoch wiederum unter Berücksichtigung der Kosten nicht unbedingt als notwendig, eine neue Struktur aufzubauen, die ihrerseits mit Kosten verbunden wäre. Denn man kann das Problem aus der Nähe regeln, wie ich es vorhin dargestellt habe. Das absolut Sinnvollste wäre allerdings, wenn die Vermieter diesem Anspruch von sich aus nachkommen würden, denn es handelt sich um einen gesetzlichen Anspruch. In dem Fall müsste man weder Mietfachstellen noch Anwältinnen und Anwälte finanzieren.

Christine Schnegg, Lyss (PEV). Ich fasse mich kurz und nehme es vorweg: Die EVP-Fraktion unterstützt die verbleibenden beiden Ziffern im Sinne des Einreichers ebenfalls als Postulat. Wir hatten bereits die Motion Reto Müller unterstützt und sind überzeugt, dass Anpassungen der Mietzinse in der individuellen Sozialhilfe Einsparungen bringen können. Das Beispiel von Langenthal hat uns das damals zahlenmässig bekanntlich vor Augen geführt. Die Abklärungen der Mietverhältnisse der Sozialhilfebeziehenden sind jedoch speziell aufwendig und erfordern zum Teil juristische Kenntnisse, wenn es darum geht, die Anpassungen durchzusetzen oder Entscheide anzufechten. Das haben wir vorhin von Grossrätin Zumstein gehört. Wie der Postulant sind wir der Meinung, dass die Sonderleistungen auf den Sozialdiensten speziell abgegolten werden sollten. Das Postulat verlangt bekanntlich nur eine Abgeltung in der Höhe der Einsparungen durch die Anpassungen der Mieten. Der Kanton geht damit kein Risiko ein. Die Ausgaben werden in dem Sinn nicht steigen. Insbesondere die grösseren Gemeinden, die viele Fälle überprüfen müssen, sollen aus unserer Sicht Unterstützung erhalten, wenn eine Mietfachstelle oder ähnliche Projekte initiiert werden sollen. Deshalb unterstützt die Fraktion EVP den Vorstoss in den Ziffern 2 und 3 als Postulat.

Daniel Bichsel, Zollikofen (UDC). Das Anliegen des vorliegenden Vorstosses können wir seitens der SVP-Fraktion im Grundsatz nachvollziehen. Es schliesst im Wesentlichen auch an das in analoger Sache bereits überwiesene SP-Postulat an. Da sind die Umsetzungsarbeiten seitens des Kantons schon weit fortgeschritten, wie wir der regierungsrätlichen Antwort entnehmen konnten. Dennoch sollen die Sozialdienste grundsätzlich verpflichtet werden, die Anpassungen der Mietzinse an den Referenzzinssatz zu überprüfen und die Sozialhilfebeziehenden bei der Durchsetzung ihres Rechtsanspruchs zu unterstützen. Die Überweisung des damaligen SP-Postulats geschah nicht zuletzt in der Erwartung, dass bei der Umsetzung bzw. bei der Prüfung der einzelnen Fälle mit Augenmass vorzugehen sei, insbesondere bei denjenigen Fällen, in denen die Sozialhilfebeziehenden bereits von einem sehr günstigen Mietzins profitieren. Wir würden es als ausserordentlich ungeschickt betrachten, wenn man mit flächendeckenden und systematischen Senkungsbegehren – vor allem auch solchen von wenigen Franken auf tiefem Niveau – Vermieter womöglich davon abhalten würde, künftig überhaupt Wohnraum an Sozialhilfebeziehende abzugeben. Der vermeintliche Spareffekt könnte damit ins Gegenteil kippen. Das wollen wir sicher nicht. Bei Ziffer 2 haben wir auch gewisse Zweifel, ob sich der administrative Aufwand zur Ermittlung des künftigen zum Lastenausgleich zugelassenen Aufwands in einem vernünftigen Mass halten würde. Im Sinne eines Prüfungsauftrags wird die SVP-Fraktion den Ziffern 2 und 3 in der Form eines Postulats mehrheitlich zustimmen.

Vania Kohli, Berne (PBD). Uns geht es gleich wie der EVP. Deshalb fasse ich mich noch kürzer. Als Motion hätten wir den Vorstoss nicht unterstützen können. Grossmehrheitlich werden die Ziffern 2 und 3, die nicht zurückgezogen, sondern in ein Postulat gewandelt wurden, jedoch von der BDP unterstützt.

Barbara Mühlheim, Berne (pvl). Seien wir nicht päpstlicher als der Papst. Die Motion oder das jetzige Postulat geht in eine Richtung, die sinnvoll ist. Aus diesem Grund ist es der glp auch nicht klar, warum der Regierungsrat oder besser gesagt die GEF den Vorstoss nicht schon als Postulat angenommen hat und damit signalisiert hätte, dass zwar die Stossrichtung stimmt, man aber noch nicht am Schluss des genialsten Wegs ist. Mit dem Rückzug von Ziffer 1 wird die Spannweite geöffnet, damit verschiedenste Projekte, über die derzeit diskutiert wird, vermehrt geprüft werden können. Das ist sinnvoll. Wenn wir etwas gelernt haben, dann dies, dass die Praxis meistens die besseren Erfahrungen macht und nachher praxistaugliche neue Instrumente zur Verfügung stellt. Mit Langenthal und Köniz haben wir zwei Gemeinden, die genau diesen Weg gehen. Es ist sinnvoll, jetzt mit diesem Postulat nachzustossen und weitere Varianten zu prüfen. Nicht zuletzt wissen wir alle, dass aufgrund der Frage von Angebot und Nachfrage insbesondere Klienten, die nicht die höchste Wohnkompetenz – so nennen wir es, wenn es um schwierigere Leute geht – haben, Schwierigkeiten haben, überhaupt eine Wohnung zu finden. Es ist doppelt schwierig, von ihnen zu verlangen, eine Mietzinssenkung einzufordern, wenn der Mietzins zu hoch ist. Denn sie werden aus irgendwelchen Gründen – und solche finden

sich immer – aus der Wohnung geworfen. Von daher ist es wichtig, neue Wege zu prüfen und insbesondere den Sozialdiensten mit neuen rechtlichen Grundlagen eine höhere und breitere Kompetenz zu geben, selbst zu reagieren. Es ist klar auch sinnvoll, finanzielle Anreize zu bieten und den Gemeinden die Möglichkeiten zu geben, den Aufwand auch über einen Lastenausgleich abzugelten, wenn sie schon genauer hinschauen. In welcher Form das geschehen soll, müssen wir nicht hier diskutieren. Das Postulat ist sinnvoll, und ich bitte den Rat, die beiden Ziffern anzunehmen.

Reto Müller Langenthal (PS). Ich danke vielmals. Manchmal staunt man etwas ob der Argumentation. Denn das, was Grossrat Mathias Müller gesagt hat, habe ich bei dem Postulat, das die SP-JUSO-PSA-Fraktion vormals eingebracht hat, eins zu eins auch erzählt. Heute klingt es von beiden Seiten gleich. Damals wurde das Anliegen von manchen Ratsmitgliedern noch vehement bestritten. Die SVP hat den Vorstoss grossmehrheitlich abgelehnt. Ich bin froh, dass es heute anders ist. Der Kopf sei bekanntlich rund, damit das Denken hin und wieder die Richtung ändern könne, sagt Regierungspräsident Käser gelegentlich. So scheint es auch in diesem Fall zu sein. Es ist schön, haben auch die SVP und grosse Teile des Grossen Rats gemerkt, dass man hier sparen kann. Es ist so, wie Grossrat Mathias Müller gesagt hat: Es ist ein Sparen in der Sozialhilfe, aber nicht auf dem Buckel der Sozialhilfebeziehenden. Diese Aussage, die sonst immer nur von unserer Seite kam, ist sehr schön. Deshalb stimmen wir heute den zwei Ziffern ebenfalls in Form eines Postulats zu. Die SP ist der Meinung, dass es Sozialdienste gibt, die das heute machen und diesen Aufwand auf sich nehmen. Einige wurden auch schon genannt. Diese Sozialdienste haben heute keinen grossen Gewinn, weil die Einsparungen vollkommen zugunsten des Kantons und nicht in den Sozialhilfe- und Lastenausgleich gehen. Dort stellt sich wirklich die Frage, was wir machen sollen und welcher Anreiz den Sozialdiensten gegeben werden soll.

Die administrativen Aufwände in den Sozialdiensten sind aus unserer Sicht in den letzten Jahren stetig gestiegen. Das möchte ich an dieser Stelle betonen. Die KESB stellt andere Anforderungen als früher die Vormundschaftsbehörden. Es gibt mehr Formulare auszufüllen, und zudem werden auch seitens der POM bezüglich Auskünften zusätzliche Anforderungen an die Sozialdienste gestellt. Insofern hat die Administration zugenommen, und es lohnt sich zu prüfen, wie man in diesem Fall, in dem der ganze Kanton davon profitiert, die Administration entlasten könnte. Es hiess, viele Vermieter würden bereits Mietzinsreduktionen machen. Wir müssen jedoch diejenigen Vermieter zum Glück zwingen, die dies nicht machen, und müssen die Sozialhilfebeziehenden, welche die nötigen Ressourcen nicht haben, um ihr Recht einzufordern, unterstützen. Eine Möglichkeit, die man prüfen sollte, könnte die Mietfachstelle sein. Weitere Möglichkeiten wären aus unserer Sicht, bei den Sozialdiensten, welche die Überprüfung machen, die Administration zu entlasten oder einen Anreiz zu schaffen, indem die Einsparungen teilweise in den Sozialdiensten behalten werden können. Damit würden die Gemeinden entlastet. Der Regierungsrat soll dies unseres Erachtens prüfen, ob flächendeckend oder nicht. Ich verstehe immer

noch nicht, weshalb in der Stadt Bern nur überprüft wird, wenn das Mietverhältnis teurer ist als 1200 Franken. Darauf kann ich mir keinen Reim machen, denn für die Anpassung ist eher entscheidend, wie lange jemand schon in einem Wohnverhältnis lebt, weil dann die entscheidenden Einsparungen getätigt werden können. Die SP unterstützt die beiden Ziffern in Form eines Postulats. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Daniel Beutler, Gwatt (UDF). Aufgrund des Rückzugs von Ziffer 1 unterstützt die EDU den Vorstoss in Form eines Postulats, obschon sie erhebliche Zweifel hat, ob sich Aufwand und Ertrag in einem vernünftigen Mass gegenüberstellen werden. Das wird sich jedoch weisen.

Hasim Sancar, Berne (Les Verts). Die grüne Fraktion wird die beiden Ziffern ebenfalls unterstützen, damit eine Prüfung stattfindet. Wir haben indessen auch Zweifel bezüglich des Verhältnisses von Kosten und Ertrag.

Le président. Gibt es Einzelvoten? – Das ist nicht der Fall. Regierungsrat Perrenoud hat das Wort.

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Je serai relativement bref. Le gouvernement avait dit non à la motion, la motion a été changée en postulat, le point 1 a été retiré, je crois que les arguments ont été posés sur la table et qu'un postulat des points 2 et 3 de la présente motion fait sens.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (pvl). Es wurde nun einige Male erwähnt, man habe grosse Zweifel, ob Aufwand und Ertrag stimmen. In Köniz wurde der Vergleich gemacht. Wir sehen, wie viel an Personalressourcen wir investiert haben. Im ersten Jahr haben wir 180 000 Franken Ersparnisse erzielt. Das übersteigt die investierten Personalressourcen. Zudem gebe ich zu bedenken, dass im besten Fall vielleicht sogar die Klienten von der Sozialhilfe abgelöst werden können; sie profitieren weiterhin von der tieferen Miete. Dies noch eine Information aus der Praxis. Grossrat Reto Müller aus Langenthal hat auch die Stadt Bern erwähnt, die mit der Begründung des administrativen Aufwands darauf verzichtet, bei Mieten unter 1200 Franken diesen Prozess durchzuziehen. Wir haben festgestellt, dass 60 Prozent der Gesamtersparnis, die wir erreicht haben, bei Mieten unter 1200 Franken erzielt wurden. Das ist eigentlich naheliegend, weil Sozialhilfeklienten meistens in Wohnungen leben, die günstiger sind als 1200 Franken. Mein Fazit aus der Praxis ist ganz klar: Aufwand und Ertrag stehen in einem positiven Verhältnis.

Le président. Wir stimmen ab. Kann ich über die beiden Ziffern gemeinsam anstimmen lassen? – Das wird nicht bestritten. Wer die Ziffern 2 und 3 als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption des ch. 2 et 3 sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:
Adoption sous forme de postulat
Oui 136

Non 5
Abstentions 2

Le président. Der Grosse Rat hat das Postulat angenommen.

Affaire 2015.RRGR.572

N° de l'intervention: 157-2015
Type d'intervention: Motion
Déposée le: 01.06.2015
Déposée par: Herren-Brauen (Rosshäusern, PBD)
(porte-parole)
Mühlheim (Berne, pvl)
Schwarz (Adelboden, UDF)
Cosignataires: 6
Urgence: refusée le 04.06.2015
N° d'ACE: 1401/2015 du 25 novembre 2015
Direction: SAP

Economies dans l'aide sociale

Le Conseil-exécutif est chargé de modifier comme suit les modalités de versement des prestations de l'aide sociale :

1. Les bénéficiaires de l'aide sociale ne pourront plus être assurés que dans l'une des cinq caisses d'assurance-maladie les moins chères.
2. Les bénéficiaires de l'aide sociale seront tenus de choisir soit le modèle du médecin de famille, soit le modèle HMO (centre de santé).
3. La franchise à option des bénéficiaires de l'aide sociale en mauvaise santé ne pourra pas être élevée, et celle des bénéficiaires en bonne santé ne pourra pas être basse non plus. Des règles seront définies à ce sujet pour faciliter la mise en œuvre.

Développement :

Comme chacun sait, les dépenses de l'aide sociale, astronomiques et en constante augmentation, sont un vrai sujet de préoccupation. On a procédé dernièrement à des coupes qui ont directement touché les bénéficiaires de l'aide sociale. De telles mesures sont toujours très dures pour les personnes concernées. C'est pourquoi il faut impérativement prendre aussi en considération des facteurs et des critères aux effets indirects. Les primes d'assurance-maladie par exemple. Les prestations de l'assurance obligatoire des soins sont les mêmes dans toutes les caisses. C'est la raison pour laquelle les bénéficiaires de l'aide sociale devraient choisir l'une des cinq caisses-maladie les moins chères (contre 10 auparavant).

Le modèle du médecin de famille est très prisé même parmi les personnes qui ne bénéficient pas de l'aide sociale. Il permet en effet d'économiser de cinq à 20 pour cent sur les primes. Rien ne s'oppose à le rendre obligatoire pour les bénéficiaires de l'aide sociale.

Adapter les franchises à l'état de santé des bénéficiaires de l'aide sociale faciliterait le calcul de la participation aux frais tout en permettant de réaliser des économies sur les primes des personnes en bonne santé.

Réponse du Conseil-exécutif

La présente motion porte sur un domaine ressortissant exclusivement au Conseil-exécutif (motion ayant valeur de directive). Le gouvernement dispose ainsi d'une latitude relativement grande en ce qui concerne le degré de réalisation des objectifs fixés, les moyens à mettre en œuvre et les modalités pratiques. Il lui appartient de décider en dernier ressort.

Il existe déjà dans le canton de Berne des prescriptions définissant un plafond pour le montant des primes de l'assurance obligatoire des soins (AOS) pris en charge. Conformément à l'article 8h, alinéa 1, lettre b de l'ordonnance du 24 octobre 2001 sur l'aide sociale (OASoc ; RSB 860.111), il correspond à la couverture intégrale des primes des dix caisses-maladie les moins onéreuses de l'AOS pour la franchise la plus basse. La réglementation actuelle offre plusieurs possibilités : assurance de base auprès de l'un des dix assureurs les moins chers avec la franchise la plus faible, modèle d'assurance alternatif (p. ex. médecin de famille ou centre de santé HMO) ou franchise à option.

Le Conseil-exécutif soutient la revendication de la motionnaire sur le fond. Il considère néanmoins que l'application du point 2 n'est pas judicieuse pour tous les bénéficiaires de l'aide sociale et qu'elle n'entraînerait pas forcément des économies.

Point 1

Une réduction du plafond (de la prime de l'un des dix à celle de l'un des cinq assureurs les moins chers) implique un choix restreint des assureurs (modèle avec franchise la plus basse). Cette démarche incitera à choisir également une autre option que le modèle standard avec une franchise ordinaire pour les bénéficiaires de l'aide sociale, soit par exemple des franchises plus élevées et des modèles d'assurance alternatifs, dans les cas où cela s'avère approprié. Le Conseil-exécutif propose donc d'adopter le point 1.

Point 2

Les modèles d'assurance alternatifs sont liés à des conditions. Ceux du médecin de famille ou du centre de santé, par exemple, ne permettent pas le libre choix du médecin. Les services sociaux rapportent que leurs clients oublient ou ne comprennent pas vraiment qu'une violation des conditions d'assurance peut entraîner des conséquences, d'où des coûts élevés et un important volume de travail administratif pour le personnel des services sociaux. On est bien loin d'un usage parcimonieux des ressources. Les modèles d'assurance alternatifs ne conviennent que si la personne assurée est capable de respecter les conditions. Cela signifie que la mise en œuvre du point 2 n'est pas judicieuse pour tous les bénéficiaires de l'aide sociale. Il convient de réfléchir à la définition de règles qui facilitent la mise en œuvre telle que l'exige la motionnaire au point 3. Compte tenu des clarifications à attendre, le Conseil-exécutif recommande d'adopter le point 2 sous forme de postulat.

Point 3

Il est certes possible d'économiser sur le montant de la prime en choisissant une franchise à option, notamment pour les personnes en bonne santé et qui ont opté pour une franchise élevée. Néanmoins, une telle franchise n'est pas recommandée en cas de recours fréquent aux prestations

du système de santé. Il importe que les services sociaux évaluent les risques. La motion exige à juste titre la définition de règles qui facilitent la mise en œuvre. Le Conseil-exécutif recommande donc d'adopter le point 3.

Le gouvernement peut concevoir une solution qui permette de réguler les coûts en imposant un plafond. Le montant de référence est toutefois à définir compte tenu des possibilités et des prescriptions mentionnées dans la motion.

Proposition du Conseil-exécutif :

Vote point par point

Point 1: adoption

Point 2: adoption sous forme de postulat

Point 3: adoption

Le président. Damit kommen wir zu Traktandum 27. Der Grosse Rat hat Freie Debatte beschlossen. Der Vorstoss wurde in ein Postulat gewandelt. Damit besteht keine Differenz mehr zum Regierungsrat. Wird das Postulat aus dem Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir direkt ab. Wer das Postulat annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Adoption sous forme de postulat

Oui 86

Non 44

Abstentions 9

Affaire 2015.RRGR.1101

N° de l'intervention: 275-2015

Type d'intervention: Motion

Déposée le: 16.11.2015

Déposée par: von Kaenel (Villeret, PLR) (porte-parole)

Cosignataires: 0

Urgence: accordée le 19.11.2015

N° d'ACE: 1559/2015 du 16 décembre 2015

Direction: SAP

Révision des normes CSIAS, mise en application rapide dans le canton de Berne

Suite à la révision des normes CSIAS du 21 septembre 2015, le Conseil-exécutif est chargé de mettre en application ces nouvelles normes dans tout le canton au plus tard le 31 mars 2016.

Développement

Lors de la deuxième conférence sociale, les directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales ont adopté, en date du 21 septembre 2015, les modifications des normes CSIAS et recommandé une mise en œuvre aux cantons à partir du 1^{er} janvier 2016. Les cantons devaient donc avoir suffisamment de temps pour mettre en vigueur ces modifications dès le début de l'année 2016 ou, au moins, initier les processus allant dans ce sens.

Pour rappel, ci-dessous les principales modifications :

- Le forfait d'entretien des ménages à partir de six personnes est réduit de 76 francs par personne/mois.
- Les montants en faveur des jeunes adultes jusqu'à 25 ans qui ont leur propre ménage sont réduits de 20 pour cent et passent de 986 francs actuellement à 789 francs.
- Dans les cas graves, les possibilités de sanction sont augmentées de 30 pour cent. Les sanctions vont d'une réduction de 5 à 30 pour cent du forfait d'entretien.
- Avec le supplément d'intégration (SI) sont reconnues les prestations qui augmentent les chances d'une insertion couronnée de succès. Le supplément minimal d'intégration (SMI) est supprimé.

La mise en application de ces nouvelles normes doit se faire rapidement, car l'opinion publique se montre de plus en plus méfiante et critique vis-à-vis de l'aide sociale, spécialement dans le cas des familles nombreuses où, dans certains cantons, il devient plus « rentable » de vivre de l'aide sociale que de travailler !

Même le conseiller d'Etat socialiste vaudois Pierre-Yves Maillard a dénoncé ce phénomène dans une interview parue dans le journal *24 Heures* du 18 avril 2015, ce qui prouve bien que l'urgence de l'adaptation des normes CSIAS n'est pas seulement un thème électoral des partis bourgeois, mais bien une réalité.

Réponse du Conseil-exécutif

La présente motion porte sur un domaine ressortissant exclusivement au Conseil-exécutif (motion ayant valeur de directive). Le gouvernement dispose ainsi d'une latitude relativement grande en ce qui concerne le degré de réalisation des objectifs fixés, les moyens à mettre en œuvre et les modalités pratiques. Il lui appartient de décider en dernier ressort.

Le motionnaire charge le gouvernement de mettre en application les nouvelles normes CSIAS dans tout le canton d'ici au 31 mars 2016.

Les normes constituent certes un sujet sensible. Force est de reconnaître qu'elles doivent être adaptées. La Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale a, quant à elle, déjà présenté des propositions dans le cadre du projet de révision partielle de la loi sur l'aide sociale. Compte tenu du report de cette dernière, le gouvernement s'est prononcé en faveur d'une mise en œuvre des normes CSIAS révisées le plus rapidement possible par voie d'ordonnance. Il adhère ainsi à la revendication du motionnaire.

La réduction du forfait d'entretien des ménages à partir de six personnes, l'adaptation des montants en faveur des jeunes adultes, l'élargissement des sanctions de même que les changements concernant les suppléments d'intégration sont autant de mesures à appliquer dans les plus brefs délais. A noter néanmoins qu'elles impliquent une révision de l'ordonnance sur l'aide sociale (OASoc), dont la mise en œuvre ne peut pas être réalisée d'ici la fin mars 2016, même en raccourcissant les étapes requises à cet effet (procédure de consultation et de corapport). Cela étant, le Conseil-exécutif prévoit l'entrée en vigueur de la révision de l'OASoc pour le 1^{er} mai 2016 au plus tard.

Proposition du Conseil-exécutif :

Adoption

Le président. Wir kommen zu Traktandum 28. Es handelt sich um eine Richtlinienmotion, die der Regierungsrat annehmen will. Wird dieser Antrag aus dem Rat bestritten? – Das ist der Fall. Wir führen eine Reduzierte Debatte. Der Motionär hat das Wort.

Dave von Kaenel, Villeret (PLR). Je vais être très bref, je ne pensais même pas que cette intervention serait contestée. Pour ma part, vous avez tous lu qu'il y a une adaptation des normes CSIAS. Elles concernent deux points: les familles très nombreuses ainsi que les jeunes adultes. On a aussi dans ce parlement, il y a quelques années, voté une motion Studer pour une réduction des dépenses de l'aide sociale. Je crois que la proposition du gouvernement, même s'il me prend un mois mais je suis tout à fait d'accord que ces changements entrent en vigueur seulement début mai et non fin mars. Vous avez tous eu la documentation, je vous engage donc à suivre la proposition du gouvernement et d'adopter cette motion.

Barbara Mühlheim, Berne (pvl). Es ist klar, dass diese Motion von der linken Seite bekämpft wird. Wer nämlich unsere Vernehmlassungen zur Sozialhilfegesetzgebung betrachtet, sieht, dass die Linken nicht bereit sind, den jetzt vorgenommenen Umsetzungen der SKOS-Richtlinien zu folgen und die Kürzungen, welche die SKOS nach breiter Diskussion und breiter Vernehmlassung beschlossen hat, durchzuführen. Für uns sind die Zeichen der Zeit klar: Die Veränderungen müssen angenommen werden. Wir sind froh, dass Regierungsrat Perrenoud sie kurz und bündig umgesetzt hat. Ob sie uns zu wenig weit oder zu weit gehen, ist heute nicht Gegenstand der Diskussion. Das wird in der SHG-Revision diskutiert. Aber die Zeichen sind gesetzt, und von daher ist es aus unserer Sicht unabdingbar, dass die relevantesten Punkte innert kürzester Zeit umgesetzt werden. Es geht nicht darum, die Armut mit dem Beelzebub schlagen zu wollen. Mit den SKOS-Richtlinien will man die armen Leute auch nicht bestrafen. Es geht darum, eine bessere politische Akzeptanz zu haben, damit die SKOS-Richtlinien auch in Zukunft eine breite Akzeptanz haben und in den SHG-Diskussionen politisch akzeptiert werden. Das ist der erste Schritt, um zu verhindern, dass immer mehr Kantone die SKOS-Richtlinien nicht mehr akzeptieren wollen. In diesem Sinn und Geist unterstützen wir vollumfänglich die Umsetzung. Nicht zuletzt läuft derzeit bekanntlich die Vernehmlassung zur Verordnung, in der die relevanten Punkte auch enthalten sind.

Margrit Junker Burkhard, Lyss (PS). Ich will es gleich vorwegnehmen – ich weiss nicht, wem es gut gehen muss: der Politik oder den Klientinnen und Klienten. Darüber kann man sich wahrscheinlich streiten. Item, die Fraktion SP-JUSO-PSA ist mit der vorliegenden Motion nicht einverstanden. Unsere Fraktion bedauert es sehr, dass dem politischen Druck nachgegeben wurde und die SKOS-Richtlinien verschärft wurden. Obschon die Lebenshaltungskosten gemäss BFS-Statistik gestiegen sind, bleibt die Höhe der Unterstützung unverändert und wurde, wie erwähnt, bei Haushalten ab sechs Personen und bei Einzelpersonen sogar gekürzt. Die Streichung der minimalen Integrationszulage ist für uns nach wie vor nicht nachvollziehbar. Damit

werden Menschen sanktioniert, die sich um eine Verbesserung ihrer Situation bemühen. Im Grundsatz wissen wir, dass Anreize und Sanktionen nicht über monetäre Leistungen erfolgen sollten, sondern vor allem mit methodischen Mitteln. Aber solange die Sozialdienste die nötigen personellen Ressourcen für Beratungen und pädagogische Interventionen nicht erhalten, ist diese Arbeit heute nicht mehr zu bewältigen. Wir sind uns bewusst, dass unser Antrag zur Ablehnung der Motion wenige Chancen haben wird. Deshalb gehen wir zumindest davon aus, dass bei den neuen SKOS-Richtlinien die aktuellen Ansätze im Grundbedarf, d. h. inklusive der aufgelaufenen Teuerung, angewendet werden. Die Fraktion SP-JUSO-PSA empfiehlt, die Motion abzulehnen.

Martin Boss, Saxeten (Les Verts). Der Motionär verlangt die rasche Umsetzung der revidierten SKOS-Richtlinien, die von den Sozialdirektoren im September 2015 verabschiedet worden sind. Die Motion bezieht sich nicht auf die Inhalte der Änderungen, sondern auf den Zeitpunkt; das heisst auf die sofortige Umsetzung der Änderungen der SKOS-Richtlinien im Kanton Bern. Die grüne Fraktion begrüsst aber nicht nur eine zeitliche, sondern eine inhaltliche Diskussion im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Sozialhilfegesetzes. Sie lehnt aus diesem Grund die Motion bzw. die angestrebte Verordnung und Umsetzung per 31. März bzw. 1. Mai ab und fordert zuerst eine Diskussion im Rahmen der Vernehmlassung des Sozialhilfegesetzes und mit Blick auf den vorgelegten Armutsbericht.

Anita Herren-Brauen, Rosshäusern (PBD). Die BDP-Fraktion kann zu diesem Vorstoss wie folgt Stellung nehmen: Wir schliessen uns dem Regierungsrat an. Die SKOS-Richtlinien wurden dahingehend revidiert, dass Forderungen, die in der Vernehmlassung zum Sozialhilfegesetz gefordert wurden, nun in den SKOS-Richtlinien stehen. Die Sozialhilfegesetzesrevision wurde nun jedoch verschoben. Deshalb macht die Forderung Sinn, die Änderung bereits früher umzusetzen. Eine rasche Umsetzung entspricht den Forderungen, und wir wollen nicht auf Zeit spielen oder alles verhindern. Daher unterstützt die BDP diese Forderung und nimmt die Motion an.

Hans-Rudolf Saxer, Gümligen (PLR). Die FDP-Fraktion unterstützt die Motion von Grossrat von Kaenel einstimmig. Wir stellen in diesem Zusammenhang fest, dass nun drei verschiedene Institutionen respektive Behörden dem Grossen Rat empfehlen, die SKOS-Richtlinien sehr rasch umzusetzen. Es handelt sich durchwegs um Institutionen oder Behörden, die von ihrer inhaltlichen Ausrichtung her völlig unverdächtig sind: zunächst die SKOS selbst, welche die Richtlinien angepasst hat; dann das Gremium der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren, welches den Kantonen empfohlen hat, die SKOS-Richtlinien umzusetzen, und last, but not least gibt uns auch der Regierungsrat diese Empfehlung. Von daher sind wir klar der Meinung, dass man die SKOS-Richtlinien jetzt rasch umsetzen muss. Wir danken dem Regierungsrat für die entsprechende Bereitschaft. Würden wir heute etwas anderes beschliessen, würden wir ein sehr problematisches Signal aussenden.

Patrick Freudiger, Langenthal (UDC). Das meiste haben meine Vorredner schon gesagt. Ich möchte an dieser Stelle einfach Folgendes deponieren: Die SVP-Fraktion war einigermassen irritiert, dass die Motion überhaupt bestritten wurde. Noch irritierter waren wir, dass sie von derjenigen Seite bestritten wurde, die bei jeder Gelegenheit auf die Massgeblichkeit der SKOS-Richtlinien hinweist. Nachdem über Jahre Politik im Elfenbeinturm gemacht wurde, hat die SKOS nun zum ersten Mal auf Kritik in der Öffentlichkeit reagiert und hat eine teilweise sinnvolle Revision an die Hand genommen. Es ist nun an den Kantonen, die sonst auch immer sagen, die SKOS-Richtlinien seien massgebend, diese Revision umzusetzen. Die SKOS empfiehlt die Revision auf 1. Januar. Der Regierungsrat hat in der Begründung bereits festgehalten, dass er die Verordnungsrevision (SHV) spätestens per 1. Mai 2016 in Kraft setzen will. Wir konnten also auch hier gewisse mögliche übergangsrechtliche Reibereien aus dem Weg schaffen. Die SVP-Fraktion hat wirklich wenig bis gar kein Verständnis dafür, dass diese Motion bestritten wird. Es geht darum, der SKOS die Glaubwürdigkeit zurückzugeben. Wir wissen, dass mehrere Gemeinden ausgetreten sind, weil man Sozialpolitik im Elfenbeinturm gemacht hat. Geben wir doch der Sozialpolitik mehr Glaubwürdigkeit zurück und untermauern wir dies, indem wir zu dieser Motion ja sagen. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Si j'écoute les dernières interventions, j'ai peut-être une ou deux précisions. Les normes CSIAS ont été remises en question dans les cantons de l'Est de la Suisse, surtout là pour les cantons qui n'ont pas des péréquations comme nous avons la chance d'avoir dans notre canton entre les communes et le canton, comme le canton de Vaud d'ailleurs. C'est là que l'on a vu que c'était une commune qui avait de grandes difficultés. Cela a mis une pression, la politique s'est emparée de cette question-là et la Conférence a été rappelée, le directeur des affaires sociales a aussi accepté de soutenir politiquement les normes CSIAS pour leur donner une certaine légitimité qu'elles n'avaient pas auparavant. Nous avons décidé en septembre, à la plénière de la Conférence des directeurs des affaires sociales, d'accepter cette modification des normes CSIAS, avec une recommandation au canton pour le 1^{er} janvier 2016, tout en sachant qu'il y a différents cadres légaux dans les différents cantons, et que tout le monde ne pouvait pas l'appliquer dès le 1^{er} janvier. Voilà pour la première étape. Je vous informe sur la deuxième étape qui n'est pas sans importance vu la révision de la loi sur l'aide sociale actuellement en vigueur. Cette deuxième étape sera décidée au mois de mai, elle va concerner en particulier les mécanismes d'intégration des mères célibataires, en particulier aussi des prestations circonstancielles et j'en oublie. Ce seront des éléments que la Conférence des directeurs des affaires sociales va aussi recommander pour l'application des cantons et cette décision va être prise au mois de mai. Le gouvernement, dans cette logique-là de soutenir aussi ce qui se fait au niveau confédéral, demande d'accepter la motion telle qu'elle est proposée.

Le président. Damit kommen wir zur Abstimmung. Wer die Richtlinienmotion annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui 94

Non 44

Abstentions 3

Le président. Der Grosse Rat hat die Richtlinienmotion angenommen.

Affaire 2015.RRGR.573

N° de l'intervention: 158-2015

Type d'intervention: Motion

Déposée le: 01.06.2015

Déposée par: Brönnimann (Mittelhäusern, pvl)
(porte-parole)
Rudin (Lyss, pvl)
Güntensperger (Bienne, pvl)

Cosignataires: 0

Urgence: refusée le 04.06.2015

N° d'ACE: 1324/2015 du 11 novembre 2015

Direction: SAP

Aide sociale: harmoniser la mise en œuvre dans le canton

Le Conseil-exécutif est chargé du mandat suivant :

1. Revoir le système du bonus-malus.

Il tiendra compte des éléments suivants :

2.a. Les normes de mise en œuvre doivent être les mêmes dans tout le canton en ce qui concerne les prestations admises à la répartition des charges.

2.b. On envisagera de sortir les prestations circonstanciées du système de répartition des charges.

2.c. Le bonus sera supprimé.

2.d. Le malus devra déployer ses effets à compter d'un écart négatif de 20 pour cent.

2.e. Le malus doit suivre une progression linéaire et non pas par palier.

3. Un service de révision indépendant contrôlera la mise en œuvre de la loi sur l'aide sociale (LASoc) dans les services sociaux.

Les éléments suivants seront pris en compte :

4.a. Chaque service social sera révisé au moins une fois tous les dix ans.

4.b. Le service de révision devra être indépendant de la Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale (SAP), des autorités sociales et des services sociaux.

4.c. Le coût du service de révision sera imputé à la répartition des charges.

4.d. Le service de révision contrôlera la licéité, évaluera la qualité des services sociaux et adressera des recommandations à l'autorité sociale.

Développement :

1. Le mécanisme du bonus-malus améliore le système car il entraîne des restructurations. Mais il présente aussi des défauts. Il ne doit donc pas être supprimé, mais être amélioré.

2.a. Les problèmes de l'aide sociale tiennent moins à la définition des prestations qu'à la mise en œuvre dans les services sociaux. Les chiffres des différents services en témoignent.

2.b. Les prestations circonstanciées ne font pas partie du minimum vital. Les admettre à la répartition des charges fausse les signaux à l'adresse des autorités sociales.

2.c. Il n'y a aucune raison de récompenser une bonne gestion par un bonus. Il est normal de bien gérer un service social. Mais le mécanisme du bonus incite les citoyens à ne pas se conformer à la loi et les politiques à suivre, pour se profiler, une stratégie à court terme, selon les cas au détriment de la politique sociale à long terme.

2.d. Pourquoi le malus devrait-il être appliqué à partir d'un écart de 30 pour cent quand on sait, études scientifiques à l'appui, que 80 pour cent des frais échappent à toute influence.

2.e. Les effets de seuil sont toujours nocifs. Dans cette proportion, ils incitent les services sociaux à user de stratagèmes pour rester en-dessous du seuil : à 29,9 pour cent, on en est quitte pour la peur, à 30 pour cent, on se retrouve cloué au pilori et on doit passer à la caisse.

Globalement, le mécanisme du malus est mal conçu car le seuil à partir duquel il s'applique est inadéquat et que l'effet de dissuasion n'est pas assez fort.

3. Les statistiques, qu'elles concernent le système du bonus-malus ou d'autres coûts, montrent bien que le canton de Berne a un problème de mise en œuvre. On le voit bien aussi avec les chiffres des communes comme Bienne et Lyss par exemple. Un service de révision indépendant pourrait être utile à cet égard.

4.a. Quelle que soit la branche, il est d'usage aujourd'hui que les comptes des entreprises, sauf les plus petites, soient révisés par un service externe. Or un petit service social équivaut à une grosse PME, les services sociaux de Berne et de Bienne, à une grande entreprise.

4.b. Il est tout à fait possible que le service de révision ait des critiques à émettre à l'encontre de la SAP, de l'autorité sociale ou du service social. Son statut doit donc lui garantir une grande indépendance, similaire à celle du Contrôle cantonal des finances.

4.c. Un service de révision serait profitable à toutes les communes et à l'ensemble du canton. C'est la raison pour laquelle son coût doit être admis à la répartition des charges.

4.d. Le service de révision ne doit pas se contenter de contrôler les chiffres, mais faire office de consultant et adresser des recommandations aux autorités et aux services sociaux, propres à améliorer la qualité des

prestations. Les petites communes et leurs services sociaux ne disposent pas toujours du savoir-faire nécessaire pour optimiser les processus. Car en définitive, le rôle des services sociaux, c'est d'aider les personnes dans le besoin à retrouver leur autonomie.

Réponse du Conseil-exécutif

Les motionnaires chargent le gouvernement de revoir le système de bonus-malus, d'étudier la possibilité d'extraire les prestations circonstanciées de la compensation des charges de l'aide sociale et d'instaurer un organe de révision indépendant. Cette intervention s'inscrit dans le sillage de la motion 278-2014 (Müller, PLR, Berne), adoptée à la session de juin 2015, et de la motion 075-2015 (Krähenbühl, UDC, Unterlangenegg), au programme de la session de novembre 2015. Elles demandent toutes deux de revoir les mécanismes de compensation entre le canton et les communes ainsi que le système de bonus-malus. Il convient donc de considérer et de traiter ces revendications dans leur ensemble.

Les points 1, 2c, 2d et 2e proposent de réviser le système de bonus-malus, en particulier de supprimer le bonus et d'appliquer le malus dès 20 pour cent d'écart négatif avec une progression linéaire et non pas par paliers. Effectif pour la première fois en 2014, le système de bonus-malus a fait ses preuves dans l'aide matérielle : les coûts ont diminué d'environ 5 millions de francs, soit 1,15% en 2014, après être restés stables en 2013. De plus, 85% des 13 services sociaux les plus mal notés lors du calcul du bonus-malus 2012-2013 ont vu leurs dépenses diminuer en 2014, alors que c'est le cas de « seulement » 51% des autres. Comme le point 2 de la motion 278-2014 Müller a été adopté, le Conseil-exécutif proposera au Grand Conseil des incitations supplémentaires pour les communes dans la compensation des charges de l'aide sociale. Il est prévu de réexaminer le système du bonus-malus ou de proposer une solution de rechange. Les présentes revendications concernant la suppression du bonus et de nouvelles modalités de calcul seront traitées à cette occasion. Le Conseil-exécutif propose donc que les points 1, 2c, 2d et 2e soient adoptés sous forme de postulat.

Le point 2a de motion demande que les normes de mise en œuvre soient les mêmes dans l'ensemble du canton pour les prestations admises à la compensation des charges. Les 68 services sociaux du canton de Berne disposent nécessairement d'une certaine marge de manœuvre, le moindre cas ne pouvant pas être réglementé abstraitement dans l'absolu. Les prestations de l'aide sociale individuelle admises à la compensation des charges sont cependant définies dans un ensemble de règles différenciées. La loi et l'ordonnance sur l'aide sociale règlent l'exécution de l'aide sociale. Le manuel sur l'aide sociale apporte un degré d'uniformisation supplémentaire. Il est considéré comme contraignant par plus de 90% des services sociaux du canton. Quant au système de bonus-malus, il oblige les services sociaux et les communes à prêter encore plus d'attention à la solution la meilleur marché. Les règles et instruments introduits récemment favoriseront par conséquent une meilleure harmonisation à l'avenir. Le Conseil-

exécutif propose au Grand Conseil d'adopter et de classer ce point de la motion.

Le point 2b évoque un élément essentiel de la répartition financière des tâches entre le canton et les communes. Il faut examiner si les prestations circonstanciées sont à détacher de la compensation des charges. Dans l'ensemble, leur volume s'est élevé avant compensation des charges à environ 120 millions de francs en 2014 (80 mio pour les placements d'un commun accord et les mesures ambulatoires et 40 mio pour les autres prestations). Si les prestations circonstanciées étaient mises à la charge des communes, cela générerait un transfert de tâches du canton à celles-ci, qui se traduirait par un report de charges horizontal entre les communes. Certaines prestations circonstanciées, telles que les frais de transport pour aller au travail, sont obligatoires, d'autres, telles que la cotisation à une association de gymnastique, ne le sont pas. Si leur réglementation et leur versement étaient transférés aux communes, tous les bénéficiaires de l'aide sociale ne seraient pas traités de la même manière, en particulier pour les prestations non obligatoires. Les sortir de la compensation des charges irait à sens contraire de l'uniformisation voulue par la motion. Les petites communes pourraient ainsi devoir assumer seules les frais de placements décidés d'un commun accord, qui émarginent aux prestations circonstanciées et peuvent parfois coûter très cher. Cela pourrait induire un désavantage concurrentiel en matière de prestations sociales. Il faut également signaler que la marge de manœuvre s'est beaucoup rétrécie ces derniers temps dans ce domaine. Le système de bonus-malus (ou ce qui en tiendra lieu à l'avenir) contraint les communes à prêter encore plus d'attention aux impératifs d'adéquation, de rentabilité et de proportionnalité. Par ailleurs, une nouvelle ordonnance de Direction en vigueur depuis le 1^{er} octobre 2015 plafonne les prestations circonstanciées laissées à leur appréciation. Le Conseil-exécutif recommande dès lors au Grand Conseil de les laisser dans la compensation des charges et de rejeter ce point.

Les points 3 et 4a à 4d revendiquent l'instauration d'un organe de révision de l'aide sociale indépendant. Une telle instance autonome sur le plan de l'organisation, chargée de contrôler le travail des services sociaux et des communes, n'existe dans aucun autre domaine d'exécution de la loi, ce serait une nouveauté. A l'heure actuelle, ce sont les autorités sociales qui ont la mission de contrôler le travail des services sociaux et de vérifier les dossiers. En outre, les décomptes de la compensation des charges des services sociaux et des communes sont révisés par l'Office des affaires sociales. Celui-ci procède à des contrôles ponctuels sur place (financement et contenu). Faute des ressources nécessaires, il est impossible de vérifier l'ensemble des quelque 33 000 dossiers d'aide sociale. Il convient donc d'examiner l'instauration d'une inspection sociale indépendante pour renforcer les contrôles. Le coût d'une telle instance devrait pouvoir être porté à la compensation des charges de l'aide sociale, les économies devant profiter tant aux communes qu'au canton. Le Conseil-exécutif propose l'adoption des points 3 et 4a à 4d sous forme de postulat.

Proposition du Conseil-exécutif :

Vote point par point

Point 1: adoption sous forme de postulat
 Point 2a: adoption et classement
 Point 2b: rejet
 Point 2c, d et e: adoption sous forme de postulat
 Point 3: adoption sous forme de postulat
 Point 4a, b, c et d: adoption sous forme de postulat

Le président. Wir kommen zu Traktandum 29. Was aussieht wie ein Erlass, ist ganz einfach eine Motion Brönnimann mit elf Ziffern. Zum Glück müssen wir nicht reduziert debattieren. Der Regierungsrat ist bereit, Ziffer 1 als Postulat anzunehmen sowie Ziffer 2a anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben. Ziffer 2b lehnt der Regierungsrat ab, die Ziffern 2c, d und e nimmt er als Postulat an, ebenso Ziffer 3 sowie die Ziffern 4a, b, c und d. Damit sind vor allem Ziffer 2b und wahrscheinlich die Abschreibung von Ziffer 2a umstritten. Das wird der Motionär nun gleich selbst erläutern. Grossrat Brönnimann hat das Wort.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (pvl). Ich mache zunächst etwas Ordnung. Ziffer 2b habe ich zurückgezogen. Das war angekündigt und wurde vom Guichet bestätigt. Diese Ziffer können wir uns also sparen. *(Le président interrompt l'orateur.)*

Le président. Entschuldigen Sie bitte, das ist mein Fehler: Diese Ziffer wurde zurückgezogen.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (pvl). Die Ziffern 2c, d und e wandle ich in Postulate, ebenso 4a, b, c und d. Somit können wir uns auf die zentralen Themen konzentrieren. In den Ziffern 1 und 3 halte ich an der Motion fest; bei Ziffer 2a bestreite ich die Abschreibung. Wie man unschwer merken konnte, habe ich mich mit dem Bonus-Malus-System in meiner Funktion als Sozialvorsteher von Köniz vertieft befasst. Ich bin der Überzeugung, dass das etwas vom Besseren ist, was der Grosse Rat eingeführt hat. Und zwar aus dem einfachen Grund, weil es wirkt. Das Bonus-Malus-System war bekanntlich der kleinste gemeinsame Nenner, den der Grosse Rat gefunden hat. Das war noch vor meiner Zeit; ich habe das alles nachgelesen. Man konnte sich beispielsweise nicht auf ein Selbstbehaltssystem einigen. Man bezweckte, die Kosten dergestalt zu beeinflussen, dass sie abnehmen. Die Zahlen 2014 der GEF haben gezeigt, dass es wirkt. Ich bin – ziemlich pragmatisch – der Meinung, dass man etwas, das nach so kurzer Zeit Wirkung zeigt, nicht abschaffen sollte. In der Antwort steht denn auch, dass diejenigen Gemeinden, die im Malus waren, die Kosten überproportional reduziert haben. Leider haben wir vom letzten Jahr noch keine Zahlen. Ich hoffe sehr, dass diese Zahlen, die von der GEF für den April angekündigt wurden, öffentlich werden. Weil einige Malus-Gemeinden Beschwerde geführt haben, hat es bisher geheißen, wegen laufender Verfahren dürften keine Zahlen mehr publiziert werden. Immerhin zeigten die Zahlen, die 2014 publiziert wurden, eine immense Streuung zwischen den Gemeinden.

Es wird immer argumentiert, man habe fast keinen Ermessensspielraum, alles sei von den SKOS-Richtlinien vorge-schrieben. Betrachtet man die effektiven, harten Zahlen der einzelnen Gemeinden, glaube ich das nicht. Es gibt offen-

sichtlich einen beträchtlichen Handlungsspielraum sowohl auf die scharfe Seite – das wären diejenigen Gemeinden, die im Bonus waren – wie auch auf die mildtätige Seite. Die Streuung ist enorm. Deshalb bestreite ich bei Ziffer 2a die Abschreibung. Für mich kam ganz klar heraus: Es gibt verschiedene Standards. Angesichts der Richtung, in die sich die Zahlen entwickeln, indem nämlich die Gemeinden strenger geworden sind – vor allem diejenigen, die im Malus waren oder knapp daran vorbeischrämten –, ist klar, dass es einen Handlungsspielraum gibt. Diesen muss man ausschöpfen. Ich bin aber der Meinung, man müsse das Bonus-Malus-System zwingend überarbeiten. Landauf, landab ist man sich einig, dass zum Beispiel das Kriterium der Leerwohnungsquote «trügget» werde, um es auf Berndeutsch zu sagen: Es gibt Gemeinden, die ihre Verbesserung von einem Jahr zum andern hauptsächlich dadurch erreichen, dass sie eine höhere Leerwohnungsquote gemeldet haben. Bei der Leerwohnungsquote knüpfe ich gleich an, um zu Ziffer 3 überzugehen. Offenbar gibt es bei der GEF niemanden, der genau überprüft, welche Zahlen und Quoten eigentlich gemeldet werden. Deshalb braucht es ein von den Behörden und der GEF unabhängiges Sozialrevisorat. Ich stelle mir vor, dass man es der Finanzkontrolle angliedern würde. Ich erwarte, dass ein solches Revisorat aufzeigen könnte, wo die Standards, die für alle gelten sollten, missachtet werden. Ich bin gespannt auf die Diskussion und vor allem auch auf die Meinungen von Grossräten, die in ihren Gemeinden dasselbe Amt innehaben wie ich in Köniz.

Le président. Ich wiederhole kurz, was wir vom Motionär gehört haben. Mit Ausnahme der Ziffern 1 und 3, bei denen er an der Motion festhält, und Ziffer 2a, bei der er die Abschreibung bestreitet, ist er mit dem Antrag der Regierung einverstanden. Die Fraktionen können jetzt vielleicht entsprechend auf diese Ziffern fokussieren. Es sei denn, sie seien mit dem Antrag der Regierung nicht einverstanden. Damit kommen wir zu den Fraktionsvoten.

Peter Brand, Münchenbuchsee (UDC). Mit seinem Vorstoss rennt Grossrat Brönnimann ein Stück weit offene Türen ein. Wir haben das Bonus-Malus-System in der Novembersession zweimal diskutiert, und zwar im Rahmen von zwei Motionen. Ich erinnere an die Motion, die Grossrat Krähenbühl eingereicht hatte, und an diejenige von Grossrat Philippe Müller. Beide wurden überwiesen, mindestens als Postulat. Der Regierungsrat ist dabei, das Bonus-Malus-System zu überarbeiten oder grundsätzlich zu hinterfragen. Die Punkte, die Grossrat Brönnimann erwähnt, kann man, wie es der Regierungsrat vorsieht, als Prüfungsauftrag überweisen. Die SVP-Fraktion ist damit einverstanden. Sie ist auch einverstanden, Ziffer 2a als Motion zu überweisen und nicht abzuschreiben. Es ist offenbar tatsächlich so, dass die Vollzugsstandards nicht in allen Gemeinden des Kantons gleich sind. Das kann man als Motion überweisen, muss es aber nicht unbedingt abschreiben. Alle übrigen Ziffern, die noch bestehen, würden wir jedoch als Postulat überweisen. Auch betreffend Sozialrevisorat sind wir nicht ganz überzeugt, dass es so etwas wirklich braucht. Vielleicht kann man diesen Punkt ebenfalls prüfen. Bevor man einen solchen Auftrag zwingend überweist, möchte ich wissen, wo dieses Revisorat angesiedelt wäre, was es kosten

würde und was es letztlich bringen soll. Deshalb ist der Prüfungsauftrag dort das Richtige.

Der Motionär sagte vorhin, das Bonus-Malus-System sei etwas Gutes. Es sagte in Ziffer 2c aber auch, der Bonus sei abzuschaffen. Da frage ich mich doch, was er eigentlich meint: Wenn er das Bonus-Malus-System beibehalten will, gehört nicht nur der Malus dazu, sondern auch der Bonus. In dem Fall müsste der Motionär konsequent sein und Ziffer 2c zurückziehen. Wir sind der Meinung, dass man, wenn man das Ganze betrachtet, einen Prüfungsauftrag erteilen kann. Man sagt jedoch nicht im Voraus, der Bonus sei abzuschaffen, wenn man es auf der andern Seite als an sich gutes System bezeichnet. Mir scheint es richtig, die erwähnten Punkte zu prüfen, jedoch im Rahmen eines Postulats. Deshalb wird die SVP diejenigen Ziffern, die sie nicht wie Ziffer 2a ausdrücklich als Motion annimmt, als Postulat unterstützen. Wenn sie nicht gewandelt werden, lehnen wir sie ab.

Andrea Lüthi, Berthoud (PS). Wie gesagt wurde, haben wir über den Lastenausgleich, die Sozialhilfe und das Bonus-Malus-System in diesem Saal schon einige Male gesprochen. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Überarbeitung läuft. Deshalb wehren wir uns auch gar nicht mehr gegen einen Prüfungsauftrag. Wir sind da ergebnisoffen. Immerhin ist die Forderung nach der Ausklammerung der situationsbedingten Leistungen aus dem Lastenausgleich zurückgezogen worden. Das wäre für uns ein absolutes No-Go gewesen. Bei Ziffer 1 sind wir mit der Überweisung als Postulat einverstanden, und bei den restlichen Ziffern 2 sind wir wie der Regierungsrat entweder für Annahme als Postulat oder für Annahme und Abschreibung. Damit bleibt noch die Frage nach dem Sozialrevisorat. Es ist doch interessant, dass wir hier immer wieder hören, dass keine zusätzlichen Stellen mehr geschaffen werden sollen, sondern dass im Gegenteil sogar 10 Prozent des Personals einzusparen sind. Und anschliessend kommt man mit der Forderung nach einer neuen Amtsstelle, die Aufgaben übernehmen soll, die bereits anderen Stellen zugewiesen sind. Diese Forderung steht doch ziemlich schräg im Raum. Erstens hat jeder Sozialdienst eine zuständige Sozialbehörde. In Artikel 17 des Sozialhilfegesetzes sind die Aufgaben dieser Sozialbehörde klar geregelt. Sie legt die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes fest und beaufsichtigt den Sozialdienst, insbesondere was die Organisation, die Regelung der Zuständigkeit, die Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von Sozialhilfemissbrauch betrifft. Zudem führt sie Dossierkontrollen durch; sie prüft, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und unterstützt den Sozialdienst in seiner Aufgabenerfüllung. Danach folgt die zweite Stufe: das Regierungsstatthalteramt, das über Beschwerden im Sozialhilfewesen entscheidet und damit auch eine Kontrollfunktion hat. Und im Rahmen seiner Aufsichtsbesuche bei den Gemeinden hat der Regierungsstatthalter nicht nur Einblick in Einzelfälle, sondern auch allgemein in die Arbeit der Gemeinden und der Sozialdienste. Drittens folgt die Abteilung Finanzen und Revision der GEF bzw. des Sozialamts: Sie überprüft die Lastenausgleichsabrechnungen der Gemeinden und führt teilweise sogar vor Ort Dossierkontrollen durch. Wir sehen da keine Lücken. Wir interpretieren die Forderung als Misstrauensvotum, wobei uns

nicht ganz klar ist, gegen wen sich das Misstrauen richtet: ob gegen die Sozialdienste, gegen die Gemeinden oder gegen die GEF. Auf jeden Fall sind wir ganz klar der Meinung, dass die Ziffern 3 und 4 abzulehnen sind.

Christine Schnegg, Lyss (PEV). Die Motion nimmt das Bonus-Malus-System sowie die Revision der Sozialdienste unter die Lupe. Es ist, wie bereits gesagt wurde, eine weitere Motion, die das Bonus-Malus-System und die Arbeitsweise der Sozialdienste infrage stellt. Die Fraktion EVP wehrt sich nicht dagegen, dass das Bonus-Malus-Kontrollsystem, wie ich es nenne, überarbeitet wird. Aus unserer Sicht ist jedoch für diese Überarbeitung das Resultat aus dem Abschluss des Beschwerdeverfahrens entscheidend. Fakt ist auch, dass eine oder mehrere überwiesene Motionen bereits zur Überarbeitung des Systems führen und dass Arbeiten im Gang sind. Die Fraktion EVP wird aus diesem Grund die Ziffern 1, 2c, 2d und 2e nur als Postulat überweisen. Ziffer 2a überweisen wir ebenfalls im Sinn des Regierungsrats und helfen auch abschreiben. Es muss weiterhin möglich sein, neben den einheitlichen Vollzugsstandards, die es heute schon gibt – Gesetz, Verordnung und Handbuch –, einen Ermessensspielraum im Einzelfall zu haben. Es geht hier um Individuen, nicht um Maschinen. Mit dem Bonus-Malus-System wird nämlich dieser Ermessensspielraum im Vollzug jetzt schon eingeschränkt. Die Forderung der Motion ist aus unserer Sicht damit erfüllt. Die Ziffern 3 und 4a bis d unterstützen wir ebenfalls nur als Postulat. Grossrätin Lüthi hat es vorhin gesagt: Eigentlich besteht mit der Kontrolle durch die kommunale Behörde, mit dem Beschwerde-recht beim Regierungsstatthalter und schliesslich bei der GEF bereits ein umfassendes Kontrollsystem der Sozialbehörden. Wir befürchten ebenfalls, dass ein unabhängiges Revisorat teuer wäre und Mittel binden würde, die wir lieber den Klienten zukommen lassen würden. Andererseits kann es wirklich sein, dass eine solche externe Kontrolle auch sogenannte blinde Flecke aufdecken und damit möglicherweise zu Kosteneinsparungen führen kann. Deshalb unterstützen wir hier ein Postulat. Ich fasse zusammen. Ziffer 2a: Annahme und Abschreibung; alle übrigen Ziffern: Überweisung als Postulat.

Anita Herren-Brauen, Rosshäusern (PBD). Die BDP nimmt zu dieser Forderung wie folgt Stellung: Vom SVP-Fraktionssprecher wurde das Ganze vorhin bereits sehr gut erläutert. Das können wir sehr gut nachvollziehen, und wir können ihm folgen. Zu den einzelnen Ziffern nehmen wir wie folgt Stellung: Ziffer 1, Überarbeiten des Bonus-Malus-Systems, können wir nur als Postulat unterstützen. Eine Abschaffung hätte einen Selbstbehalt zur Folge, um steuern zu können. Das wäre wohl ein Rückschritt. Ein Postulat lässt die Richtung noch offen. Die Forderung passt in die Sozialhilfegesetzrevision und soll dort betrachtet werden. Bei Ziffer 2a schliessen wir uns der Regierung an. Den Ermessensspielraum sehen wir auch und dass die Eckpfeiler gesetzt sind. Die Motion kann man annehmen und abschreiben oder, wenn sie als Postulat angenommen wird, wie Ziffer 1 in der Sozialhilfegesetzrevision betrachten. Die Ziffern 2c bis e haben auch mit Bonus-Malus zu tun. Das sind Forderungen, die ebenfalls in der Sozialhilfegesetzrevision ein Thema sein können. Als Motion sind sie zu absolut;

als Postulat kann man sie prüfen. Ziffer 3: Die Einführung eines unabhängigen Sozialrevisorats ist prüfenswert, zum Beispiel als Ersatz der Prüfung durch die GEF. Es darf aber nicht als Misstrauen gegenüber den Sozialbehörden zelebriert werden. Da müssen die Vor- und Nachteile noch geprüft werden: deshalb ein Postulat. Dasselbe gilt für die Ziffern 4a bis d: Sie gehören ebenfalls zu Ziffer 3. Deshalb grundsätzlich alles als Postulat überweisen und in der Sozialhilfegesetzesrevision anschauen. So weit die Meinung der BDP.

Daniel Beutler, Gwatt (UDF). Ich habe vorhin in der Diskussion um Aufwand und Ertrag von Mietzinsreduktionen von Grossrat Brönnimann aufs Dach bekommen. Das ist auch richtig so, denn er kam mit Fakten und hat aus der Praxis gesprochen. Davor habe ich grossen Respekt. In dem Sinn stellt sich die EDU-Fraktion in jeder Ziffer hinter den Motionär, ausser bei Ziffer 3, die wir als Postulat unterstützen. Noch zum Votum von Grossrat Brand: Es gibt sehr wohl einen Bonus-Malus ohne Bonus. Auch ein Auto, das nur noch vorwärtsfährt, ist immer noch ein Auto.

Katrin Zumstein, Bützberg (PLR). Die FDP folgt voll und ganz den Anträgen der Regierung. Es gibt nur noch in drei Ziffern keine Übereinstimmung mit dem Motionär. Darauf komme ich zurück. Bei Ziffer 1 können wir nur das Postulat unterstützen. Eine Motion macht keinen Sinn, weil eben gerade überprüft werden muss, welche Berechnungsmodalitäten inskünftig herangezogen werden sollen. Zu Ziffer 2a: Das Regelwerk in Bezug auf die lastenausgleichsberechtigten Leistungen bei der individuellen Sozialhilfe wird von den 68 Sozialdiensten offenbar benutzt und angewendet. Ermessen ist durchaus angesagt und auch erwünscht. Die Forderung des Motionärs erachten wir daher nicht als angebracht. Wir unterstützen auch dort das Postulat und die Abschreibung. Ziffer 3: Ein Sozialrevisorat kann tatsächlich hohe Kosten mit sich bringen. Man kann es aber überprüfen. Deshalb unterstützen wir diese Ziffer in Form eines Postulats.

Maria Esther Iannino Gerber, Hinterkappelen (Les Verts). Zum Bonus-Malus-System wurde schon viel gesagt. Ich kann dem Rat einfach die Haltung unserer Fraktion darlegen. Wir sind knapp für ein Postulat. Viele Mitglieder der grünen Fraktion werden sich der Stimme enthalten. Ginge es nach mir, würde ich das Bonus-Malus-System gleich ganz abschaffen. Meines Erachtens ist es nicht der richtige Weg; es ist für die Klienten und Klientinnen letztlich überhaupt nicht zielführend. Einige wenige Fraktionsmitglieder werden ablehnen, manche werden sich der Stimme enthalten und manche das Postulat annehmen. Dasselbe gilt für die Ziffern 2c, d und e. Ich kann ebenfalls klar sagen, dass wir Ziffer 2a annehmen und abschreiben werden. Zu den Ziffern bezüglich des Sozialrevisorats: Die grüne Fraktion ist ganz klar gegen die Einführung eines solchen neuen Revisorats. Deshalb werden wir Ziffer 3 und die Ziffern 4a bis d ablehnen. Weshalb haben wir diese Haltung? Obwohl uns die Baugesetzesrevision aufgezeigt hat, dass die glp ganz klar eine Wirtschaftspartei ist, überrascht es mich persönlich dennoch, dass in der Begründung für die Einführung eines Sozialrevisorats mit Unternehmungen der Pri-

vatwirtschaft verglichen wird. Gemäss dem Obligationenrecht sind folgende Unternehmungen revisionspflichtig: Firmen, die eine Bilanzsumme von 20 Mio. Franken und mehr haben oder einen Umsatzerlös von über 40 Mio. Franken oder 250 Vollzeitstellen. Zwei dieser drei Grössen müssen erfüllt werden, damit ein Unternehmen zur Revision verpflichtet wird. In der Begründung steht nur, «die Kleinstfirmen» müssten nicht revidiert werden. Das stimmt eigentlich überhaupt nicht. Auch KMU müssen keine Revision machen. Wir haben zwar auch grosse Sozialdienste, aber wir haben vor allem sehr viele kleine und mittlere Sozialdienste, die ihre Aufgaben ganz klar auch allein bewältigen können. Auch wenn wir es schon einmal gehört haben, möchte ich hier noch einmal festhalten, dass das kantonale Sozialamt in der GEF die Lastenausgleichsabrechnungen revidiert und regelmässig auch in den Gemeinden Revisionen durchführt. Beispielsweise wurde vor zwei Jahren auch die Gemeinde Wohlen revidiert. Zudem möchte ich betonen, dass hier auch die Sozialbehörden eine ganz wichtige Rolle haben. Diese darf man nicht unterschätzen, und ihre Aufgaben darf man nicht schmälern. Sie arbeiten seriös und pflichtbewusst, nehmen ihre Aufgaben wahr und führen regelmässig Dossierkontrollen durch. Unseres Erachtens genügt die Revision auf kantonaler und kommunaler Ebene. Deshalb bitten wir den Rat, die Ziffern 3 und 4a bis d abzulehnen.

Le président. Damit sind wir am Ende der Fraktionsvoten. Gibt es Einzelvoten? – Das ist nicht der Fall. Somit hat der Motionär noch einmal das Wort.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (pvl). Ich danke für die Diskussion. Bei den Ziffern 1 und 3 beuge ich mich der Macht des Faktischen und wandle in ein Postulat, da ich nur mit einem Postulat durchkomme. Ich wehre mich aber bei Ziffer 2a nach wie vor dagegen. Dort geht es eigentlich um Zahlen. Ich habe zwar sehr wohl gehört, dass einzelne Votanten sagten, die Aufsicht, das Controlling, funktioniere bereits. Das sei Aufgabe der Sozialbehörde. Auch Grossrätin Iannino sagte vorhin, die GEF mache solche Revisionen. Die Zahlen, die durch das Bonus-Malus-System erhoben wurden, reden indessen eine andere Sprache. Sie zeigen, dass es keine einheitlichen Standards gibt. Und auch die Reaktion auf die Publikation dieser Zahlen – dass sie sich nämlich sehr rasch, innerhalb eines Jahres, verändert haben – wirft ein schlechtes Licht auf die Behörden, die behaupten, sie hätten schon immer hingeschaut. Wenn diese Zahlen plötzlich öffentlich werden und es über die Gemeinden hinweg Transparenz gibt, kommen innerhalb eines Jahres diese Zahlen zufälligerweise plötzlich in Bewegung, und zwar dramatisch in eine Richtung: nach unten. Das ist an sich erfreulich; es zeigt mir jedoch, dass die bisherige Aufsicht nicht wahnsinnig gut funktioniert hat. Vielleicht kann Regierungsrat Perrenoud anschliessend noch sagen, wie viel an Ressourcen die GEF in die Revisionen investiert. Wenn die GEF die Lastenausgleichsabrechnungen kontrolliert, ist das meines Wissens hauptsächlich eine Bürotischkontrolle, einfach aufgrund von Zahlen, welche die Sozialdienste liefern. Die Gemeinde Köniz ist keine kleine Gemeinde und hat sicher keine unterdurchschnittlich kompetente Sozialbehörde: Mein Vorgänger hat eingeführt, dass

die Gemeinde Köniz so etwas wie eine interne Revision vornimmt. Wir machen das aber mit Fachleuten. Die Gemeinde Biel hat dies bekanntlich unter dem neuen Vorsteher ebenfalls eingeführt. Dort wurden zwei Fachleute, Frau Lanker und Herrn Büschi, beigezogen. Als man das machte, kam plötzlich Bewegung in die Sache. In Köniz wurde das schon jahrelang gemacht und war nie eine grosse Medien-geschichte. Ich kann Ihnen jedoch sagen, dass es funktioniert. Obwohl ich nun schon bereits zwei Jahre in diesem Themenbereich tätig bin, wäre ich immer noch überfordert in meiner Rolle als Sozialbehörde, wenn ich nicht den Support von Fachleuten hätte.

Le président. Nun bin ich gespannt, ob der Regierungsrat die Zahlen einfach aus dem Ärmel schütteln kann. Er hat auf jeden Fall das Wort.

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Comme j'ai compris cela, selon la réponse rapide qu'on m'a glissée à l'oreille, M. Brönnimann, on parle de trois personnes qui sont engagées dans ce travail, il y a une vingtaine de révisions qui sont effectuées chaque année par l'aide sociale. Mais comme cela vient dans une oreille et cela ressort par l'autre, je ne suis pas sûr que les chiffres soient exacts, on peut vous renseigner plus précisément par mail pour être plus complet si vous le souhaitez. Je crois que la discussion a été menée, beaucoup d'éléments qui sont discutés ici vont être aussi plus ou moins repris dans le cadre de la révision de la loi sur l'aide sociale. Je crois que d'accepter cela sous forme de postulat comme le gouvernement l'a proposé me paraît judicieux. Mais je maintiendrais le classement du point 2a, parce que je trouve qu'on a déjà assez fait sur ce point-là.

Le président. Damit kommen wir zur Abstimmung. Wie bereits erwähnt, wurde Ziffer 2b zurückgezogen. Mit Ausnahme von Ziffer 2a haben wir nur noch den Antrag auf Postulate. Kann ich gemeinsam über alle Ziffern ausser Ziffer 2a abstimmen lassen? – Das wird offenbar bestritten. Wir stimmen somit punktweise ab. Wer Ziffer 1 als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption du ch. 1 sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Adoption sous forme de postulat

Oui 146

Non 1

Abstentions 0

Le président. Der Grosse Rat hat Ziffer 1 als Postulat angenommen. Wer Ziffer 2a als Motion annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 2a)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 147

Non 1

Abstentions 0

Le président. Der Grosse Rat hat Ziffer 2a als Motion angenommen. Wer Ziffer 2a abschreiben will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (classement du ch. 2a)

Décision du Grand Conseil:

Classement

Oui 87

Non 57

Abstentions 4

Le président. Der Grosse Rat hat Ziffer 2a abgeschrieben. Kann ich über die Ziffern 2c, d und e als Postulat gemeinsam abstimmen lassen? – Das wird nicht bestritten. Wer die Ziffern 2c, d und e als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption des ch. 2c–e sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Adoption sous forme de postulat

Oui 142

Non 3

Abstentions 2

Le président. Der Grosse Rat hat die Ziffern 2c, d und e als Postulat angenommen. Wer Ziffer 3 als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption du ch. 3 sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Adoption sous forme de postulat

Oui 101

Non 45

Abstentions 2

Le président. Der Grosse Rat hat auch Ziffer 3 als Postulat angenommen. Kann ich über die restlichen Ziffern gemeinsam abstimmen lassen? – Das wird nicht bestritten. Wer die Ziffern 4a, b, c und d als Postulat will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption des ch. 4a–d sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Adoption sous forme de postulat

Oui 109

Non 39

Abstentions 0

Le président. Der Grosse Rat hat die Ziffern 4a, b, c und d als Postulat angenommen.

Affaire 2015.RRGR.579

N° de l'intervention: 162-2015
 Type d'intervention: Motion
 Déposée le: 01.06.2015
 Déposée par: Seiler (Trubschachen, Les Verts)
 (porte-parole)
 Brönnimann (Mittelhäusern, pvl)
 Studer (Niederscherli, UDC)
 Cosignataires: 0
 Urgence: refusée le 04.06.2015
 N° d'ACE: 1445/2015 du 2 décembre 2015
 Direction: SAP

La violence sur ordonnance

Le Conseil-exécutif est chargé de prendre les mesures suivantes :

1. Faire le nécessaire pour réduire sensiblement la prescription de psychotropes aux enfants.
2. Déterminer, par une étude scientifique, dans quels cas les enfants et les adolescents sont moins tributaires de ces médicaments.

Développement :

« Une bonne paire de claques n'a jamais fait de mal à personne ». Les pédagogues méprisent aujourd'hui ce précepte, qui ne résout rien et qui peut aussi avoir de graves conséquences.

Mais c'est se bercer d'illusions que de croire que la violence contre les enfants et les adolescents est devenue aujourd'hui plus rare. La violence a simplement pris un autre visage : elle n'est plus directe et immédiate, mais insidieuse et glacée.

On administre aujourd'hui force Ritaline et autres psychotropes à 35 000 enfants et adolescents en Suisse pour les mater, les modeler, les calmer, en les privant ainsi de leur intégrité et de leur personnalité. C'est ce que j'appelle de la violence et de l'exploitation.

L'insouciance et la créativité de l'enfant sont sacrifiées sur l'autel du matérialisme et du conformisme, des normes PISA, des standards de formation et du consumérisme. Ces enfants et ces adolescents sont jetés en pâture à l'industrie pharmaceutique et l'industrie du divertissement, qui encaissent ainsi des milliards de bénéfices.

On organise aujourd'hui la « protection de l'enfant » à un coût encore inégalé et dans certains cas, la protection est effective. Mais il va encore falloir du temps pour tourner la page et révéler la pleine mesure des dommages causés. Comment était-ce possible, se demandera-t-on alors. Est-ce là le monde que nous voulons ?

Réponse du Conseil-exécutif

Les diagnostics d'hyperactivité se sont multipliés en Suisse ces dernières années. Le nombre d'enfants et d'adolescents traités par du méthylphénidate (ritaline®) en 2012 est estimé à un à deux pour cent pour une prévalence du trouble hyperactif avec déficit d'attention (THADA) de trois à cinq pour cent. Les données de trois compagnies d'assurance du domaine de l'assurance-maladie obligatoire montrent que la

proportion des jeunes dans la catégorie des 0 à 18 ans traités ainsi a augmenté de près de 40 pour cent entre 2005 et 2008. Trois postulats ont été déposés au Parlement fédéral à ce sujet en 2009. Le Conseil fédéral les a adoptés et il a indiqué le 22 mai 2013 qu'il était prêt à les traiter en même temps et à publier un rapport commun.

Ce rapport a été rendu l'année dernière par l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) et adopté par le Conseil fédéral le 19 novembre 2014. Il repose sur le rapport d'experts du 20 mai 2014 concernant la définition, l'utilisation et les effets de ces médicaments. Il en ressort que les enfants et les adolescents atteints de THADA bénéficient en Suisse d'une prise en charge médicale adéquate, conforme aux recommandations.

Selon le rapport de l'OFSP, il n'y a pas de raison de croire que le méthylphénidate est prescrit trop souvent en Suisse. Il existe certes des indices que l'inattention et l'hyperactivité augmentent chez les enfants et adolescents, lors d'un changement de contexte, p. ex., mais pas que la gravité de ces troubles croisse. Quant à la hausse du nombre de prescriptions de médicaments contenant du méthylphénidate, rien n'indique qu'elle soit due à un plus grand nombre de médecins spécialisés. Elle s'explique plutôt par une meilleure prise en charge. De nouvelles découvertes scientifiques témoignent de l'effet positif de la médication à court et à long terme sur les enfants et adolescents atteints de ces troubles, celle-ci étant de plus associée à une meilleure prise en charge psychologique en général. Médication et psychothérapie ne sont pas vues comme concurrentes mais comme complémentaires. Le canton de Berne n'a donc pas de raison de restreindre l'utilisation du médicament.

Comme indiqué dans le rapport du Conseil fédéral, Swissmedic recommande de recourir au méthylphénidate uniquement lorsque les mesures thérapeutiques comportementales et sociales se révèlent insuffisantes. Le traitement médicamenteux n'est jamais le premier recours. Il ne paraît donc pas utile de procéder à une analyse scientifique pour déterminer si les mesures médicales pourraient être remplacées par une intervention pédagogique. Le Conseil fédéral conclut qu'il faut garder à l'œil la prescription des médicaments contenant du méthylphénidate, tâche dont il a déjà chargé l'OFSP, pour intervenir rapidement en cas de tendance dangereuse. Il convient également de prendre des mesures en ce qui concerne la qualité du traitement, notamment d'examiner la faisabilité de projets d'assurance-qualité dans l'utilisation thérapeutique de médicaments contenant du méthylphénidate (base de données de pédiatrie).

Le Conseil fédéral constate par ailleurs que les médicaments soumis à ordonnance sont étroitement réglementés par la loi. Le devoir de précaution du personnel médical en matière d'utilisation de produits addictifs figure tant dans la loi sur les produits thérapeutiques que dans celle sur les stupéfiants, qui en punissent toute infraction et tout usage abusif. Une réglementation supplémentaire des neurostimulants n'est donc pas nécessaire. Le canton n'a, de plus, pas de compétence lui permettant de contrôler que les médecins appliquent les recommandations de Swissmedic.

Au vu de ce qui précède, il n'est pas nécessaire de légiférer au niveau cantonal. Pour ces raisons, le Conseil-exécutif propose de rejeter la motion.

Proposition du Conseil-exécutif :
Rejet

Le président. Wir kommen zum Geschäft 30. Der Motionär verlangt punktweise Abstimmung. Die Regierung lehnt die Motion ab. Wir führen eine Freie Debatte. Grossrat Seiler hat das Wort. Wenn sich die Mitmotionäre am Anfang äussern wollen, bitte ich sie, sich anzumelden.

Michel Seiler, Trubschachen (Les Verts). Wir diskutieren hier oft Vorstösse, deren Wichtigkeit weit hinter dem Komma liegt. Der vorliegende Vorstoss gehört bezüglich Wichtigkeit vor das Komma. Es geht um die existenzielle Frage, ob sich unsere Kinder und Jugendlichen zu freien, kreativen und gesunden Menschen entwickeln können sollen, mit eigenen Fuss- und Handabdrücken, mit eigenen Spuren und Gedanken, oder ob wir weiter im Hamsterrad dem sogenannten Fortschritt zuliebe immer mehr eine Welt errichten wollen, die Sachzwänge schafft und bewirkt, dass mehr junge Menschen nur noch mit Psychopharmaka zu ertragen sind. Schon heute werden schweizweit einige Zehntausend Kinder und Jugendliche mit Medikamenten an diese Welt angepasst, gestutzt, zurechtgebogen und auf die Reihe gebracht. Damit beraubt man sie ihres ureigenen Menschseins und ihrer Einzigartigkeit. Das ist eine Art Gewalt und moderne Verdingung an die Psychopharmaka-Industrie, die damit riesige Gewinne macht. Dabei will ich nicht in Abrede stellen, dass es durchaus auch Fälle gibt, in denen Ritalin einem Kind und dessen Familie hilft, über die Runden zu kommen. Noch nie wurde für den Kinderschutz so viel Geld ausgegeben. Die Probleme liegen jedoch nicht an der Oberfläche. Der Ursprung liegt tiefer. Es ist oft ein tiefer Schmerz, der auf den Herzen der Kinder liegt. Die Probleme sind seelischer Natur. Die hilfeschuchenden Menschen brauchen Beziehungen, Nähe, Wärme, Geborgenheit und eine ganzheitliche Tiefschaupädagogik mit Persönlichkeiten. Wir haben heute nicht unverschuldet eine rasante Zunahme der kalten Krankheiten mit Angst, Depressionen, Essstörungen, Selbstverletzungen, Psychosen und vielem mehr. Doch immer mehr Kinder und Jugendliche werden gegen jegliche Therapien und Medikamente resistent und so in öffentlichen Schulen, offiziellen Heimen und Kinderpsychiatrien schnell untragbar. Dann sucht man eine alternative Betreuungs- und Schulungsform. Ich selbst leite seit bald 40 Jahren eine solche Heimschule. Ich betreue in 35 Bauernhöfen und Handwerksbetrieben 45 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Das tägliche praktische Tätigsein mit Hand, Herz und Kopf erzeugt eine ganzheitliche Förderung, mit der Medikamente bald einmal überflüssig werden und Freude, Selbstbewusstsein, freies Denken, Kreativität, Leistung und Gesundheit stark gefördert werden und sich entwickeln können.

Mit dem vorliegenden Vorstoss möchte ich aus meiner beruflichen Erfahrung heraus einen Anstoss für einen Kanton Bern mit weniger Psychopharmaka geben. Meine Tätigkeit und Erfahrung sowie die vielen Eltern und sozial Tätigen, die in dieselbe Richtung wirken, sind der Tatbeweis, dass es genügend Möglichkeiten gibt, auch kantonal Einfluss zu nehmen, damit der Bedarf und somit auch die Verabreichung von Psychopharmaka stark reduziert werden kann. Es ist interessant, dass es kantonal und regional betreffend

den verabreichten Mengen von Ritalin starke Abweichungen gibt. Ein Nein zu dieser Motion wäre eine Weiterförderung von menschlichen Zeitbomben mit grosser, problematischer Langzeitwirkung. Ich bitte die Ratsmitglieder, zweimal ja zu sagen. Es ist ein kleiner Schritt in die richtige Richtung.

La deuxième vice-présidente Ursula Zybach prend la direction des délibérations.

Ursula Zybach, Spiez (PS), deuxième vice-présidente. Ich gebe dem Mitmotionär Grossrat Ueli Studer das Wort.

Ueli Studer, Niederscherli (UDC). Es kommt selten vor, dass ich Mitmotionär bei Grossrat Seiler oder sonst jemandem der grünen Fraktion bin. Aber hier wird ein Problem aufgegriffen, das auch mir sehr wichtig ist. Dies im Wissen, dass nicht die Regierung hauptsächlich Massnahmen ergreifen kann. Das ist mir klar. Es handelt sich jedoch um einen Bereich, bei dem ich froh bin, dass wir heute darüber diskutieren und dafür sensibilisieren können. Worum geht es mir? Als ehemaliger Bildungsvorsteher in der Gemeinde Köniz wurde ich ab und zu von Eltern angegangen, die in die Situation geraten waren, dass man ihre Kinder abklärte und zum Schluss kam, es sei richtig, diesen Kindern Ritalin zu geben. Junge Eltern sind durch solche Äusserungen verunsichert – verunsichert in der Handhabung, verunsichert in der Erziehung, aber auch verunsichert, ob sich ihr Kind überhaupt richtig entwickelt, wenn es sich nicht immer gleich anpassen kann. Es stellt sich dann auch die Frage, wo die Schule steht und wie viel Sicherheit sie den Kindern und den Eltern geben kann. Wenn ich von Verunsicherung spreche, meine ich auch Verunsicherung bei den Kindern. Sie sind die Betroffenen und ihnen werden die Mittel verabreicht, die sie ruhigstellen sollen. Für Kinder ist das einschneidend. Davon bin ich überzeugt. Und manchmal kann ein Mittel des Teufels sein, manchmal kann es aber auch von Glück sein. Es soll jedoch Kindern, die vielleicht ein wenig anders sind als die andern, nicht leichtfertig verschrieben oder verabreicht werden.

Ich habe mich einmal informiert, was Ritalin eigentlich ist und was darüber gesagt wird. Wahrscheinlich haben das auch andere Ratsmitglieder gemacht. Ich bin weder Chemiker noch Mediziner, und über Ritalin wird im Internet sehr viel geschrieben: Das geht so weit, dass es heisst, es sei die Einstiegsdroge Nummer eins für junge Leute. Ich will aber nicht den Teufel an die Wand malen. Denn die Mediziner wissen es sicher besser als ich. Ich bitte den Regierungsrat, die GEF und die ERZ, vermehrt zusammenzuarbeiten und alles zu versuchen, dass solche Mittel nicht leichtfertig abgegeben werden können, wie auch immer über die Motion entschieden wird. Ich spreche damit auch die Lehrerinnen und Lehrer an, die dafür sensibilisiert werden sollen, dass Kinder, die sich nicht ganz so normal verhalten, wie man es gerne hätte, nicht gleich abgeklärt werden und ihnen nicht gleich ein solches Mittel verschrieben wird.

Ulrich Stähli, Gasel (PBD). Wenn man den Einsatz von Psychopharmaka bei Kindern reduzieren will, ist die beste Prävention sicher die, dass die Kinder in einer intakten Umgebung aufwachsen können und genügend Bewegung haben, auch wenn es nur gerade der Schulweg ist. Dies als

Vorbemerkung. Was die Motion Seiler fordert, fällt aber ganz eindeutig nicht in den Kompetenzbereich des Berner Kantonsparlaments. Ich zitiere – und, sorry, es ist ein sehr spezielles Zitat: «Mit tonnenweise Ritalin [...] werden [...] 35 000 Kinder [...] zurechtgebogen, gestutzt, stillgehalten und [...] ihrer Integrität und Einzigartigkeit beraubt.» Das sind plakative Aussagen der Motionäre ohne jegliches Fundament, hinter denen unsere Fraktion selbstverständlich nicht stehen kann. Wir Parlamentarier sind als medizinische Laien nicht befugt, in die Medikation von Jugendlichen einzugreifen. Das ist in erster Linie Sache der medizinischen Fachgesellschaften. Die BDP-Fraktion verteidigt damit nicht etwa die Psychopharmaka-Lobby. Aber so, wie diese Motion daherkommt, geht es nicht. Es käme auch niemandem in diesem Saal in den Sinn, in die Krebsmedikation eingreifen zu wollen. Sowohl die Motion als auch ein allfälliges Postulat ist nicht stufengerecht und wird von uns abgelehnt.

Le président Marc Jost reprend la direction des délibérations.

Samantha Dunning Thierstein, Biel/Bienne (PS). Le groupe socialiste PS-JS-PSA rejette la motion concernant la prescription de psychotropes, en particulier la Ritaline aux enfants. Nous comprenons les préoccupations des motionnaires concernant l'augmentation des traitements au méthylphénidate. Cependant, comme le souligne le Conseil-exécutif dans sa réponse, des mesures ont été prises au niveau fédéral, en menant une étude qui affirme que les troubles hyperactifs avec déficit d'attention sont traités de manière adéquate. La médication est accompagnée de traitements thérapeutiques comportementaux et sociaux et n'est prescrite que si elle est nécessaire. De plus, ce sont les médecins qui sont, à ce que je sache, formés qui prescrivent de tels traitements. Je pense, et je l'espère, qu'ils connaissent leur métier, alors faisons-leur confiance. Si ce n'est pas le cas, les parents peuvent toujours changer de médecin pour leurs enfants ou même demander un second avis. C'est pourquoi nous considérons qu'il n'est pas nécessaire d'agir au niveau cantonal, puisque ce sujet est déjà pris au sérieux au niveau national et que des mesures sont déjà prises légalement. Le groupe socialiste PS-JS-PSA vous recommande donc de rejeter la motion.

Melanie Beutler-Hohenberger, Gwatt (PEV). Ich habe etwas mitgebracht (*l'oratrice montre une photo à l'assemblée*): Es handelt sich um ein Bild, das ich letzte Woche in der Zeitung sah. Da steht auf einer Serviette: «Have a nice day, you are doing a wonderful job. God bless from a mother who knows.» Die Geschichte dahinter ist folgende: Eine Mutter musste mit ihrem medikamentenbedürftigen Sohn, bei dem die Diagnose ADHS, Autismus oder Asperger lautet, zum Zahnarzt gehen. Ein Zahnarztbesuch ist jedoch für wahrnehmungsgestörte Kinder nicht ganz einfach. Es war ein Riesenstress für alle Beteiligten. Nach dem Zahnarztbesuch entschied sich die Mutter, nicht einkaufen zu gehen und anschliessend zu kochen, sondern bestellte in einem Restaurant eine Mahlzeit zum Mitnehmen, wie das die «Amis» so zu machen pflegen. Im Restaurant flippte der Junge jedoch aus, warf sich auf den Boden und begann herumschreien. Die Mutter verliess mit ihm

das Restaurant und versuchte ihn zu beruhigen. Danach kam sie wieder ins Restaurant, um ihre Bestellung zu bezahlen und abzuholen. Dort fand sie ihre Bestellung bezahlt vor, mit dieser Serviette darunter. Langer Rede kurzer Sinn: Die Frau begann zu weinen und sagte, sie habe sich noch nie so verstanden gefühlt. Sie erlebe immer nur Ablehnung und Unverständnis; Leute, die ihr sagen, sie habe ihren Sohn schlecht erzogen, etc.

Was will ich mit dieser Geschichte sagen: Ich möchte auf die Gesellschaftskritik antworten, auf die nicht nur in dieser Geschichte angespielt wird, sondern die insbesondere vom Motionär aufgenommen wird. Er fordert in markigen Worten eine Reduktion der professionell verordneten Gewalt und spricht in seiner Begründung auch von einer «Verdingung» der Kinder und Jugendlichen an die Pharmaindustrie. Solche Aussagen lassen aufhorchen. In der Schweiz sind in vielen Familien Kinder und Jugendliche betroffen, und ein hoher Medikamentenkonsum verspricht entsprechend hohe Gewinne für die Pharmafirmen. Aber ist das die ganze Wahrheit? Man weiss heute, dass die in der Motion angesprochene Dichotomie – kreativ, unbesorgt, kindlich versus materialistisch, einheitlich funktionierend – heute nicht mehr gilt; sie ist wissenschaftlich nicht belegbar. Heute besteht sogar ein Konsens darüber, dass Kinder mit ADHS-Symptomaten trotz gleicher Intelligenz wie ihre Peergroup oft schlechtere Noten haben. Entsprechend haben sie schlechtere Berufs- und Karrierechancen. Es wird aber noch schlimmer: Weiter ist für sie die Wahrscheinlichkeit, in der Drogensucht zu enden oder in der Kriminalität, sogar höher. Das kann unter anderem davon herrühren, dass Menschen manchmal dazu neigen, sich selbst zu therapieren und zu machen, was ihnen guttut – in dem Fall natürlich etwas, dass ihnen nur scheinbar guttut, weil sie sich selbst mit solchen Substanzen etwas zu beruhigen versuchen.

Kreativität heisst bei Kindern aber zum Beispiel, eine selbst erfundene Geschichte erdenken und vielleicht sogar niederschreiben zu können. Oder einen eigenen Weg zu finden, um eine Aufgabe zu lösen. Oder lange genug stillsitzen zu können, um einmal etwas zu lesen, ein Musikstück zu Ende zu spielen etc. Manchen Kindern ist das ohne Weiteres möglich, anderen leider aber erst mit zusätzlicher Unterstützung von Lehrern, Therapeuten oder Medikamenten. Wenn wir kreative Menschen wollen, mit oder ohne Ritalin, müssen wir Inseln schaffen, auf denen sie diese Seite ihres Wesens ausleben können, sei es in der Schule, bei Werken und Sport, oder sei es in der Freizeit, beim Malen oder Musizieren etc. Aber genau dort haben wir in der vergangenen Zeit gespart. Schulstunden wurden zusammengestrichen. Gerade in den weichen Fächern wie Werken, Sport und Musik wurden Stunden weggespart. Die Klassen wurden sogar noch vergrössert. Den Lehrkräften wurden vermehrt integrative und erzieherische Aufgaben übertragen. Wenn man es aus der Sicht der betroffenen Kinder und Familien betrachtet, hat man damit ein klassisches Eigengoal geschossen. Gerade in diesen Fächern erhalten viele dieser Kinder und Jugendlichen eine gewisse Balance, die ihnen ein geordnetes Lernen und Leben ermöglicht. Im Endeffekt heisst das, dass wir zwar eine fröhliche, kreative und leistungsbereite Kinder- und Jugendschar wollen, die Rahmenbedingungen dafür jedoch nicht optimal gestalten. Die EVP-Fraktion unterstützt Massnahmen, welche die falschen Wei-

chenstellungen korrigieren. Wir sind auch bereit, in diesem Bereich in unsere jungen Menschen zu investieren. Entsprechend unterstützen einige von uns ein Postulat, damit gewisse Sachen untersucht werden. Der Motion verwehren wir uns jedoch, weil sie sehr viele Unterstellungen enthält, die wir nicht mittragen können, unter anderem den Seitenhieb auf den Kinderschutz, der mit viel unnötiger Medikation auf dem Buckel von armen Kindern vollzogen werde: Das ist einfach eine falsche Unterstellung.

Le président. Jetzt kann ich mir einen Spruch fast nicht verkneifen: Vielleicht haben wir nun einen Einblick in das erhalten, was Beutlers gestern beim Abendessen diskutiert haben oder heute diskutieren werden. Für die EDU-Fraktion hat Grossrat Beutler das Wort.

Daniel Beutler, Gwatt (UDF). Nun kann man sich vorstellen, wie unsere Telefonrechnung aussieht. Und jetzt weiss ich auch, weshalb bei uns zu Hause so viele weisse Servietten herumliegen. Ich sollte meiner Frau vielleicht wieder einmal eine nette Botschaft schicken.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ging ein Aufschrei durch die Fachwelt, als Leon Eisenberg, einer der Pioniere, die das Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätssyndrom (ADHS) als Erste beschrieben haben, quasi auf dem Sterbebett – um 2010 herum – sagte, ADHS sei eine erfundene Krankheit und einzig die Pharmaindustrie profitiere davon. Es war ein Aufschrei von Eltern, deren Kinder, die schwere ADHS-Symptome zeigen, mit Ritalin ein einigermaßen normales Leben führen können. Es war aber auch ein Aufschrei der Chemiekritiker, die sagen, sie hätten schon immer gewusst, dass man die Kinder mit Chemie vergifte. Es handelt sich offensichtlich um ein emotionales Thema. Deshalb ist es wichtig, zu versuchen, anhand von Fakten die Geschichte etwas auf den Boden zu bringen. Ich habe mir die Mühe genommen, für mein heutiges Votum mit betroffenen Eltern zu sprechen. Fakt ist auf der einen Seite: Es gibt Kinder mit dermassen ausgeprägten ADHS-Symptomen, dass sie kaum tragbar sind: Ein Zahnarztbesuch wird zu einer Zumutung und ein Essen im Restaurant ist unmöglich. Diese Kinder können mit Ritalin existieren; ohne Ritalin sind sie so aufwendig, dass es fast nicht zu bewältigen ist. Noch eine kurze Bemerkung zum Votum von Grossrat Ueli Studer: Es ist ganz klar erwiesen, dass Ritalin eine Drogenkarriere verhindert und nicht fördert. Aber: Es ist auch ein Fakt, dass in den letzten zehn Jahren eine Verdreifachung der Ritalinabgabe stattgefunden hat, seit 1999 ist es sogar eine Verzehnfachung. Das kann es auch nicht sein. Fakt ist auch, dass die Pharmaindustrie in der Schweiz pro Jahr mit Ritalin 15 bis 20 Mio. Franken verdient und dass die Langzeitfolgen einer längeren Abgabe von psychoaktiven Medikamenten nicht erforscht sind. Das ist aus meiner Sicht ein sehr wichtiger Fakt. Ich wirke selbst in einem Drogenprojekt mit, in dem wir mit den Langzeitfolgen des Opiatkonsums konfrontiert sind. Dort sind die Folgen von grosser Tragweite. Deshalb ist es für mich auch ein Fakt, dass mit der massiven Zunahme in den letzten Jahren eine Mehrheit der Kinder, die mit Ritalin behandelt werden, eigentlich kein klassisches ADHS im strengen Sinn der Definition hat. Dort besteht Handlungsbedarf.

In der Antwort des Regierungsrats wird ein Bericht zitiert.

Ich habe mir die Mühe gemacht, ihn übers Wochenende zu lesen. Es wurde kein einziger Kinderarzt befragt, auch kein Lehrer und keine betroffenen Eltern. Ich bezweifle, dass dieser Bericht dazu dienen kann, eine Aussage darüber zu machen, ob Handlungsbedarf besteht oder nicht. Unseres Erachtens besteht indessen Handlungsbedarf. Aber wie? Die EDU-Fraktion denkt nicht, dass die vorliegende Motion zielführend und geeignet ist, um den Ritalinverbrauch zu reduzieren. Wir unterstützen das Anliegen in Form eines Postulats und überlegen uns, in der nächsten Session einen Vorstoss mit einer konkreteren Wortwahl einzureichen, um zu versuchen, im Kanton Bern dieses Problems wirklich Herr zu werden.

Anne Speiser-Niess, Zweisimmen (UDC). Vorab möchte ich den Motionären von Herzen danken, dass sie dieses Thema, das, wie aus den Voten zu spüren war, sehr emotional, aber auch sehr wichtig ist, aufgegriffen haben. Das Stilllegen von Kindern und Jugendlichen mit Psychopharmaka ist ein dauerhaftes Thema. Wie wir bereits gehört haben, entsteht es sehr oft in der Schule. Fast immer taucht das Problem dann auf, wenn Schülerinnen oder Schüler auffälliges Verhalten zeigen, welches man entsprechend zu lösen versuchen muss. Bekanntlich wird beispielweise Ritalin in den Medien und in Studien als grösste Droge taxiert. Ich bin nicht ganz derselben Meinung wie Grossrat Beutler. Es ist ein Medikament, das in den letzten Jahren in unheimlichen Mengen an Kinder und Jugendliche verabreicht wurde. Die Auswirkungen dieses Medikaments, vor allem die Langzeitschäden, sind, wie ebenfalls gesagt wurde, wissenschaftlich sehr schlecht belegt. Hingegen ist bestens bekannt, dass Abhängigkeiten von diesem Medikament ein grosses Ausmass haben. Die Nebenwirkungen von Ritalin können, wie ich in einem deutschen Bericht gelesen habe, gemessen werden. Ritalin verursacht gravierende Fehlfunktionen des kindlichen Gehirns, das heisst, ein Schrumpfen des Gehirns, aber auch Wachstumsstörungen und so weiter. Etwas Interessantes, das man ebenfalls feststellen konnte, und zwar in der Schweiz, ist der Umstand, dass vorwiegend junge Knaben in den Schulen von Ritalinverordnungen betroffen sind. Die Auswirkungen auf die Entwicklung gerade der Kinder ist also alles andere als harmlos.

Als langjährige Schulpflegerin der Gemeinde Zweisimmen kann ich sagen, dass sehr wohl die Eltern von diesem Thema betroffen sind. Meistens gibt es dort Probleme, wo die Eltern nicht stark genug sind, um sich mit diesem Thema intensiv zu befassen, und nicht den Mut und die Kraft haben, sich gegen die Verabreichung von Ritalin zu wehren. Dort, wo die Klassen gross sind und wo es sehr viele unterschiedliche Niveaus hat, gibt es zum Teil sehr wohl Lehrer, die sagen, man müsse das Problem eines auffälligen Schülers oder einer auffälligen Schülerin mit Ritalin zu lösen versuchen. Die Unterrichtsformen entsprechen zum grössten Teil den hyperaktiven Kindern nicht. Ein weiteres Phänomen kann zudem beobachtet werden: Ritalin ist auch auf dem Schwarzmarkt ein sehr aktiv vertriebenes Medikament. Nicht nur Schülerinnen und Schüler in den Volksschulen nehmen Ritalin, sondern auch Studenten und Studentinnen, die es brauchen, um sich an den Prüfungen konzentrieren zu können. Via Internet kann man sich Ritalin besorgen. Es

sind junge Leute, die das Ritalin beibehalten und damit ihr Taschengeld aufbessern. Ich bezeichne das als unkontrollierten Missbrauch von verordneten Medikamenten. Beiläufig wurde bereits gesagt, dass weltweit gerade für die Pharmaindustrie die ganze Medikation ein Milliardengeschäft ist. Die SVP unterstützt grossmehrheitlich Ziffer 1; Ziffer 2 wäre eine grosse Herausforderung für die Umsetzung: Dort wird die SVP grossmehrheitlich nein stimmen.

Hans-Rudolf Saxer, Gümligen (PLR). Das angesprochene Problem darf sicher nicht bagatellisiert werden. Ritalin und andere Psychopharmaka müssen mit Bedacht und Zurückhaltung eingesetzt werden. Wie alles andere im Leben bewegt sich aber auch Ritalin in einem Graubereich. Es ist weder ein Teufelszeug noch ein Allerweltswundermittel für die Lösung jeglicher Probleme. Bei der Verschreibung dieser Mittel bewegen sich die Ärzte zweifellos auf einem Grat. Ich bin aber persönlich davon überzeugt, dass sich der weitaus grösste Teil der Ärzte ihrer Verantwortung voll und ganz bewusst sind. Diese Einschätzung eines absoluten Laien wird mindestens durch den in der Antwort des Regierungsrats erwähnten Bericht des Bundesamts für Gesundheit (BAG) ebenfalls bestätigt. Ich muss ehrlich zugeben: Auch wenn ich vorhin die Diskussion verfolgt habe, bin ich als Nichtmediziner heillos erleichtert, dass ich mich zu dieser Frage nicht verbindlich positionieren muss. Ich wäre schlicht überfordert. Das führt mich zum letzten Satz, den der Regierungsrat in seiner Antwort geschrieben hat. Dort sagt er nämlich, dass der Kanton Bern für die inhaltliche Bearbeitung dieser Fragen nicht zuständig ist. Die völlige Überforderung, die wir bei diesem Geschäft persönlich fühlen, bestätigt mir auch, dass diese Kompetenzordnung richtig ist. Diese Fragen sollten wir den zuständigen Fachorganisationen, den Ärzten, dem BAG, Swissmedic und den Lehrpersonen überlassen. Die FDP-Fraktion unterstützt daher den Antrag des Regierungsrats auf Ablehnung der Motion.

Hannes Graf-Zaugg, Uetendorf (pvl). Ich nehme es gleich vorweg: Die glp ist grossmehrheitlich gespalten. (*Hilarité.*) Keine Angst, bei mir dauert das Votum nicht fünf Minuten, denn ich habe keine Berichte gelesen. Inhaltlich wurde heute die Wichtigkeit dieses Themas genügend betont; wir können das nachvollziehen. Auch wir erachten es als ein wichtiges Thema. Doch nun folgt das grosse Aber: Es ist nicht stufengerecht. Das hiess es auch in der ersten Fraktionssitzung. Es gehört nicht in den Grossen Rat. Wir bewegen uns hier in einer philosophischen Diskussion von Bonsai-Nationalräten. Es handelt sich um ein gesellschaftliches Problem. Grossrätin Beutler hat es sehr schön gesagt. Wir suchen heute Normen, wollen sie sprengen oder wieder einführen. Wir sind alle so hilflos, dass wir Medikamente brauchen. Wir haben hier im Rat wohl noch nie gesellschaftliche Probleme gelöst. Wir können höchsten punktuell gewisse Sachen machen, aber ein gesellschaftliches Problem können wir damit nicht lösen. Das Hauptproblem ist, dass es heute gerade in der Schule viel zu wenige POS-Kinder gibt. POS ist eine neue Abkürzung und bedeutet «Pötz ohne Syndrom». Solche Kinder gibt es heute fast keine mehr. Deshalb haben wir bekanntlich dieses Problem. Ich gebe noch an, wie es vorhin aussah: Fünf Fraktionsmitgliedern ist

es egal, dass die Motion nicht stufengerecht ist; sie werden sie annehmen. Die Übrigen lehnen sie aus formalen Gründen ab. Aber so, wie ich meine Fraktion kenne, wäre es durchaus möglich, dass diese Zahlen schon wieder Makulatur sind – je nachdem, wie halt die Medikamente eingestellt sind. (*Hilarité*)

Le président. Ich gebe vor der Pause noch einer Sprecherin das Wort, nämlich Grossrätin Iannino Gerber für die grüne Fraktion.

Maria Esther Iannino Gerber, Hinterkappelen (Les Verts). Wenn ich die Liste der Rednerinnen und Redner sehe, die sich noch eingetragen haben, ist es doch nicht so einfach mit diesem Thema. Auch die grüne Fraktion hat hart diskutiert, und die Fraktion ist ebenfalls gespalten, ob dies nun die richtige Stufe ist oder nicht. Das Anliegen ist doch sehr ernst und muss gleichwohl auch auf kantonaler Ebene besprochen werden. Es löst Emotionen aus, aber das darf es auch. Keiner hier im Saal möchte wohl, dass ein Kind im Kindes- oder Jugendalter Psychopharmaka einnehmen muss. Deshalb ist die Forderung der Motionäre in Ziffer 1 sehr wohl nachvollziehbar. Die Diagnose ADHS führt bekanntlich nicht unweigerlich zur Verabreichung von Medikamenten. Deshalb könnte sich der Kanton hier wirklich einsetzen und präventiv wirken. Das wäre ganz klar eine kantonale Aufgabe und keine nationale. Die GEF könnte präventive Arbeiten zusammen mit der ERZ und mit Lehrpersonen oder mit Elternräten oder wo auch immer aufnehmen. Bekanntlich gibt es verschiedene Gefässe, in denen man über dieses Thema sprechen kann. Deswegen ist unsere Fraktion ganz klar für Annahme von Ziffer 1. Bei Ziffer 2 war der Diskussionsbedarf etwas grösser. Wir sind denn auch geteilter Meinung. Die einen werden eine Motion unterstützen. Falls die Motionäre den Vorstoss in ein Postulat wandeln würden, würden wir sicher auch das Postulat vollumfänglich unterstützen. Wenn die Motionäre eine Untersuchung verlangen, die pädagogische Massnahmen und Methoden prüft, damit die Verabreichung von Ritalin reduziert werden kann, heisst das nicht, dass der Kanton dies selbst an die Hand nehmen muss. Es ist überhaupt kein Problem, einen solchen Auftrag beispielsweise der Pädagogischen Hochschule (PH) zu erteilen, die ihn zusammen mit anderen pädagogischen Hochschulen ausführen könnte. Immerhin weist der BAG-Bericht auch darauf hin, dass die Häufigkeit von ADHS bei Kindern und Jugendlichen aufgrund veränderter Umweltbedingungen zunimmt. Ob die Behandlung von ADHS ausschliesslich mit Medikation oder Psychotherapien ausreicht, wird von vielen bezweifelt. Deshalb ist eine Untersuchung nötig, die weitere Therapieformen in Betracht zieht. Es ist daher angemessen und wünschenswert, dass sich der Kanton diesbezüglich einsetzt.

Le président. Ich muss mich bei Grossrätin Iannino Gerber entschuldigen. Ich habe in der zweitletzten Session meines Präsidialjahres noch etwas gelernt: Künde ja nie vor der Pause die letzte Sprecherin oder den letzten Sprecher an, sonst verlässt die Hälfte der Ratsmitglieder bereits den Saal. Wir beginnen dafür nach der Pause umso pünktlicher, damit Grossrat Kohler nicht vor leeren Reihen sprechen muss. Ich wünsche allen einen guten Appetit.

Les délibérations sont interrompues à ce stade.

La séance est levée à 16 heures 30.

Les rédactrices:

Priska Vogt (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Mardi 26 janvier 2016, 17 heures – 19 heures

Onzième séance

Présidence : Marc Jost, Thoune (PEV)

Présents : 145 députés. Excusés : Aeschlimann Martin, Brunner Ursula E., Burkhalter Matthias, Daetwyler Francis, Dumermuth Marianne, Gnägi Jan, Guggisberg Lars, Kropf Blaise, Leuenberger Samuel, Müller Matthias, Müller Reto, Reinhard Carlos, Riem Bernhard, Rufener Thomas, Schnegg Pierre-Alain

Affaire 2015.RRGR.579

Suite

Le président. Wir fahren weiter. Wir sind bei Traktandum 30 verblieben und kommen zu den Einzelvoten. Kann ich die Rednerliste schliessen? – Ich gebe Ihnen noch kurz Zeit, um sich anzumelden, und schliesse dann die Liste. Als erster Einzelsprecher hat Herr Grossrat Kohler das Wort.

Hans-Peter Kohler, Spiegel b. Bern (PLR). Ich kann gleich zu Beginn sagen, dass auch ich mich für die Ablehnung dieser Motion ausspreche. Dies aus den bereits genannten, formalen Gründen. Aber – und dies ist ein richtiges Aber: Ich bin sehr froh, haben Grossrat Seiler und die Mitmotionäre das Thema aufgegriffen. Speziell als Arzt muss ich deutlich betonen, dass wir in diesem Bereich ein grosses Problem haben. Es braucht effektiv ein Umdenken – bei den Eltern, bei den Schulen und auch bei den Ärzten. Allerdings eignet sich der Vorstoss, wie er vorliegt, nicht, um weiterzukommen. Er fokussiert zu stark auf die Verabreichung. Wie wir bereits gehört haben, erfolgt die Verabreichung durch die Ärzte. (*Le président agite sa cloche.*) An dieser Diskussion muss jedoch die ganze Kette beteiligt werden. Das Übel müsste sowieso an der Wurzel gepackt werden. Weshalb erhalten Kinder eigentlich diese Substanzen? Weshalb ist die Verabreichung notwendig oder eben nicht? Also, lieber Grossrat Seiler, aus meiner Sicht bedarf es wahrscheinlich eines anderen Vorstosses mit einer anderen Formulierung. Auch eine Interpellation könnte weiterhelfen, sodass wir etwas mehr Zahlenmaterial hätten und wüssten, wie es in unserem Kanton Bern aussieht. Vielleicht muss eine Kampagne gestartet werden. Ich hoffe sehr, dass diese Debatte entsprechend von der Presse aufgenommen wird – nicht wegen der einzelnen Sprecher, sondern damit man in der Zeitung wieder einmal über dieses Thema und dessen Problematik liest. Es handelt sich wirklich um ein Problem! Wenn man etwas Neues macht – egal, welchen Weg man wählt –, würde ich gerne dabei mithelfen. Das Problem muss gelöst werden. Auf diese Art und Weise, mittels der vorliegenden Motion, ist es nicht möglich.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (UDC).

Ritalin ist nicht harmlos, es handelt sich um ein Betäubungsmittel, um ein Amphetamin. Welches sind die Ursachen einer Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS)? Diese Frage müssen wir uns stellen! Dazu gibt es sehr viele Studien. Man weiss, dass nebst den ursächlichen neurobiologischen Aspekten offensichtlich vor allem die Lebenswelten der Kinder eine grosse Rolle spielen. Hier sind wir sehr wohl verantwortlich. Wer hat Bildungsreformen eingeführt, welche zu einer Überforderung der Kinder geführt haben und deshalb mit einer Ursache sind? Dies ist nicht meine Erfindung, Sie können in den Studien darüber lesen. Faktoren können sein, dass die Kinder überfordert sind, zu wenig Bewegung haben oder wenn es in der Schule unruhig ist, sodass das Gehirn an einer Reizüberflutung leidet. Ich nenne praktische Beispiele: Wir haben bereits für Vierjährige Blockzeiten von 08.00 bis 12.00 Uhr eingeführt. Jede Kindergärtnerin kann sagen, dass die Kinder damit riesig überfordert sind. Früher hatte man für Sommer und Winter unterschiedliche Stundenpläne. Dies hat man weggelassen. Die Vierjährigen müssen sich auf den Weg machen, wenn es noch ganz dunkel ist. Weiter haben wir die Integration beschlossen. Durch die Integration, verbunden mit dem vielen Förderungsunterricht, während dem die Kinder kommen und gehen, ist in den Regelklassen eine enorme Unruhe entstanden, was auch jede Lehrperson bestätigen kann. Auch dies ist sehr schlecht für Kinder mit Konzentrationsschwierigkeiten. In der Freizeit sitzen die Kinder vielfach vor dem Computer oder dem Fernseher, wo sie wieder herumsitzen und zu wenig Bewegung haben. Es ist sehr wichtig darauf zu achten, was wir im Kindergarten und in der Schule tun. Im Kindergarten ist das freie Spielen sozusagen abgeschafft worden. Die Kinder erhalten bereits Arbeitsblätter und sollen Lesen und Rechnen lernen. Ich habe eine Zeit lang zusammen mit einer Kindergärtnerin einen Bewegungskindergarten geführt. Dieser war ein voller Erfolg! Die Ärzte bestätigten uns, dass dies der richtige Weg sei. Eigentlich bin ich erstaunt, dass diese Motion von der GEF behandelt wird. Die zu ergreifenden Massnahmen wären ganz klar bei der ERZ angesiedelt! Ich möchte Sie bitten, diese Motion zu unterstützen!

Le président. Als letzter Einzelsprecher hat Herr Grossrat Rudin das Wort.

Michel Rudin, Lyss (pvl). Ich bin jemand von diesen Gespaltenen. Lassen Sie mich darlegen, weshalb. Wir sind von der UNO gerügt worden, in der Schweiz übermässig viel Ritalin abzugeben. Dazu muss ich sagen, dass ich nicht ganz unbefangen bin. Nicht, dass in meiner Familie alle Ritalin eingenommen hätten. Es ist so, dass mein Bruder für die UNO tätig ist, durchaus an diesem Thema mitgearbeitet und mich selbstverständlich auch beeinflusst hat. Macht man einen internationalen Vergleich, erstaunt es doch, dass wir einen höheren Wert haben. Dies führt mich zur Erkenntnis, dass die Behandlung dieses Themas im Kanton Bern durchaus stufengerecht ist. Weshalb? Dieses Problem ist nicht singulär, sondern systematisch zu betrachten. Mein Vorredner seitens der Partei hat gesagt, man könne das Problem nicht auf unserer Stufe lösen. Ich bin ganz anderer Ansicht. Meines Erachtens ist die Behandlung auf unserer

Ebene besonders deshalb stufengerecht, weil das Thema aus einer Gesamtsicht beurteilt werden muss. Es handelt sich nicht nur um ein Thema der Medizin, sondern es ist ebenso Sache der Schule und der Eltern. Man muss den Gesamtkontext betrachten. Diese Betrachtungsmöglichkeit haben wir im Kanton Bern durchaus. Ich denke dabei beispielsweise an die Sozialhilfe, welche nicht nur Geld verteilt, sondern die Leute auch berät und infolge dessen auch eine kantonale Aufgabe wahrnimmt, mit welcher man den Leuten weiterführend hilft als nur mit Geld. Beim Ritalin ginge es über das Verschreiben des Medikamentes hinaus. Deshalb bitte ich Sie, der ganzen Motion zuzustimmen.

Le président. Nun haben die Motionäre kurz die Gelegenheit, sich zu äussern, und danach der Regierungsrat. Das Wort hat Herr Grossrat Studer.

Ueli Studer, Niederscherli (UDC). Ich spreche ganz kurz und möchte mich herzlich für die teilweise differenzierte Diskussion bedanken. Ich kann durchaus verstehen, dass es Leute gibt, die die Motion für nicht stufengerecht erachten. Ich bin der Meinung, dass diese stufengerecht ist. Lieber Ueli Stähli, in diesem Saal sind bereits ganz andere Themen diskutiert worden, deren Stufengerechtigkeit ich bezweifelt habe! Ich erinnere mich, dass wir einmal über Gülleschläuche diskutiert haben. Dort habe ich die Stufengerechtigkeit nicht verstanden. Wenn es jemanden gibt, der tatsächlich einen besseren oder eben einen stufengerechten Vorstoss mit dem gesellschaftspolitischen Teil darin hat, bin ich sofort zur Unterstützung bereit. Ich bin froh, dass diese Diskussion stattgefunden hat!

Le président. Der Motionär Herr Seiler wird nach dem Regierungsrat sprechen. Zuvor hat noch Herr Brönnimann das Wort.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (pvl). Ich spreche hier als Mitmotionär und möchte mich auch noch an Ueli Stähli wenden. Er hat die Wortwahl und den Ton dieser Motion kritisiert. Wir wissen, dass der Grossratskollege Seiler eher ein Politiker der leisen, ruhigen Töne ist. Aber hier hat er für einmal die Worte so gewählt, dass sie einen Aufschrei ergeben. Die Wortwahl ist vielleicht etwas stark. Immerhin muss zugegeben werden, dass gewisse Leute geweckt worden sind. Wir haben ein Problem, sind uns aber noch nicht einig, ob dieser Vorstoss die Lösung ist. Ich schliesse gleich bei der Stufengerechtigkeit an: Dass der Bund für die Medikamentengesetzgebung zuständig ist, ist klar. Weshalb habe ich die Motion mitunterzeichnet? Ich bin in meiner Gemeinde für Bildung und Soziales zuständig. Die Grossratskollegin Speiser hat gesagt, das Problem tauche oft in Schulen auf. Dies möchte ich noch etwas drastischer formulieren: In den Schulen explodiert das Problem meistens. Ich kenne ziemlich viele Kinder in meiner Nachbarschaft, die einen Bewegungsdrang haben, wild, aber ansonsten normal sind. Allerdings geht es dann in der Schule nicht mehr bzw. heute geht es nicht mehr! Dies muss hier gesagt werden: Wir haben heute wohl ein sogenanntes Genderproblem! Betroffen sind überwiegend Knaben, die unsere Schulstrukturen nicht mehr vertragen. Für diese Schulstrukturen sind wir als Kanton Bern zuständig. Ich

stimme der Kollegin Geissbühler zu, dass die ERZ zuständig ist. Vielleicht wäre die Behandlung durch die ERZ besser gewesen als durch die GEF.

Mein Kollege Rudin hat auf die Ländervergleiche hingewiesen. Mit Blick auf die Zahlen schlagen wir einfach durch. Grossratskollege Saxer und andere haben gesagt, sie seien keine Experten und mein Kollege Zaugg hat angemerkt, dass wir keine Bonsai-Nationalräte spielen wollen. Nein, das wollen wir nicht! Ebenso wenig wollen wir Bonsai-Grossräte sein, die, geht es um ein medizinisches Thema, dieses an die sogenannten Experten delegieren. In den anderen europäischen Ländern gibt es diese Experten auch; dort haben die Leute Kinder, wie wir auch. Die Quote ist aber eine andere. Daniel Beutler hat die Vervielfachung erwähnt; es ist ein Business geworden, «das schläckt kei Geiss wäg», und deshalb sollten wir unsere gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen! Deshalb sollten wir auf jeden Fall Ziffer 1 als Postulat überweisen. Darum bitte ich Sie!

Le président. Nun hat Herr Regierungsrat Perrenoud das Wort.

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. C'est vrai que je trouve cette discussion extrêmement émotionnelle, c'est comme ça la vie. La Ritaline, c'est un médicament qui peut être prescrit selon les critères de Swissmedic. Swissmedic, c'est une institution suisse et, qu'on le croie ou que l'on ne le croie pas, je ne peux pas imaginer qu'en Suisse on ait vingt-six manières d'appliquer les prescriptions médicamenteuses; cela concerne surtout les sociétés de médecins qui devraient aussi se préoccuper de cela, il faudrait s'adresser à elles. Moi je ne vois aucune compétence que le Conseil-exécutif aurait pour intervenir maintenant auprès des médecins. Je peux bien leur écrire une lettre pour dire que le Grand Conseil a accepté une motion et voilà, puis cela restera lettre morte. Mais si cela coûte un timbre ou un mail, on peut le faire si vous acceptez le point 1. La question des compétences et puis le mélange avec l'aide sociale, je ne les comprends pas – c'est peut-être parce que j'ai mangé tout à l'heure quelque chose qui contenait aussi un psychotrope. Je ne comprends pas l'émotion et tous les préjugés qu'il y a autour de cette Ritaline. Je suis même un peu choqué, quand on sait que le Conseil fédéral a fait un rapport, de même que l'Office fédéral de la santé publique, en 2014, il y a donc deux ans et demi à peine – ce n'est pas 1914! Moi je me fie à ces rapports-là pour savoir ce que l'on fait au niveau suisse. Soit c'est un problème dans le canton de Berne, et à ce moment-là cela se serait déjà remarqué, on l'aurait déjà dit et entendu, soit cela concerne l'ensemble de la Suisse et c'est au niveau suisse qu'il faut intervenir, mais pas au niveau du Conseil-exécutif. Je ne vois pas quelle compétence je peux avoir si vous acceptez ces points de cette motion. Comme le Conseil-exécutif, je vous recommande – oui je suis sûrement un peu rapide (*hilarité*) – de refuser la motion.

Le président. Dies haben wir alle verstanden. Jetzt hat Herr Seiler als Motionär das Schlusswort. Danach stimmen wir ab.

Michel Seiler, Trubschachen (Les Verts). Ich danke für die breite Diskussion. Wer hier keine Emotionen hat, dem fehlt es an irgendetwas. Ich nehme zur Kenntnis, dass hier drinnen Kinder mit Schwierigkeiten mehrheitlich nur noch unter Psychopharmaka zu ertragen sind. Die heutigen Johann-Heinrich-Pestalozzis, die Vincent-van-Goghs, die Albert-Einsteins erhalten heute alle Ritalin. Ihre Schaffenskraft ist deshalb für die spätere Welt bedeutungslos! Dies ist eine grosse Katastrophe! Im Tessin wird drastisch weniger Ritalin verabreicht als zum Beispiel im Kanton Bern. Doch wir gehören zur selben Schweiz! Hat dieser geringere Verbrauch etwas mit dem kleinen Gotthard-Loch zum Tessin zu tun? Oder vielleicht auch mit der südlichen Kultur? Ich vermute, dass beides seine positive Wirkung hat. Ich wandle beide Ziffern ungerne in ein «Postulätli» um, tue es aber in der Hoffnung, dass die Mehrheit ja dazu sagen kann. Als Grosser Rat sind wir die Richtigen dafür und heute ist längst die richtige Zeit gekommen, ein kleines kulturelles Schrittlein mit weniger Psychopharmaka zu wagen.

Le président. Somit stimmen wir bei beiden Ziffern über ein Postulat ab. Ich lasse ziffernweise abstimmen. Wer Ziffer 1 des Postulats zustimmen möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption du ch. 1 sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Adoption sous forme de postulat

Oui	85
Non	49
Abstentions	6

Le président. Sie haben Ziffer 1 als Postulat überwiesen. Wer ebenfalls Ziffer 2 als Postulat annehmen möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption du ch. 2 sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Rejet sous forme de postulat

Oui	58
Non	78
Abstentions	5

Le président. Sie haben Ziffer 2 abgelehnt. Hätte ich wetten müssen, hätte ich gerade umkehrt getippt! Es kommt manchmal anders, als man denkt. Somit haben wir dieses Geschäft bereinigt.

Affaire 2015.RRGR.1109

N° de l'intervention:	282-2015
Type d'intervention:	Postulat
Déposée le:	16.11.2015
Déposée par:	Herren-Brauen (Rosshäusern, PBD) (porte-parole) Luginbühl-Bachmann (Krattigen, PBD) Etter (Treiten, PBD)

Cosignataires:	0
Urgence:	accordée le 19.11.2015
N° d'ACE:	1571/2015 du 16 décembre 2015
Direction:	SAP

Tarif des soins ambulatoires: arrêt du Tribunal administratif fédéral

Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes :

1. Que pense-t-il de l'arrêt du Tribunal administratif fédéral ? Comment le fait-il connaître au public ?
2. Comprend-il les considérants du tribunal ou bien pense-t-il que sa méthode de calcul de la valeur du point Tarmed était correcte ? Le Conseil-exécutif expliquera ce qui a mal fonctionné.
3. L'arrêt du tribunal ne contrecarre-t-il pas les efforts menés pour privilégier les soins hospitaliers ambulatoires ?
4. Le canton n'a-t-il pas lui aussi trop payé compte tenu de la part qui est la sienne au financement des soins hospitaliers ?
5. Pourquoi les caisses d'assurance-maladie ne doivent-elles pas rembourser les primes facturées en trop aux assurés ?
6. Quelles mesures le Conseil-exécutif envisage-t-il de prendre pour garantir la mise sur pied d'une offre suffisante de soins ambulatoires dans les hôpitaux ?
7. Comment la Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale et les hôpitaux publics ont-ils entretemps réagi à l'arrêt ? Le Conseil-exécutif pense-t-il contester l'arrêt ?
8. Pourquoi les hôpitaux publics sont-ils les seuls concernés par l'arrêt ? Les hôpitaux privés pratiquent-ils un autre mode de calcul ?

Le Conseil-exécutif présentera un rapport montrant comment assurer le financement des soins ambulatoires dans le canton de Berne.

Développement :

Le législateur (fédéral comme cantonal) a voulu que les hôpitaux privilégient les soins ambulatoires. Des progrès ont d'ailleurs été accomplis dans ce sens ces dernières années. La décision du Tribunal administratif fédéral de baisser à 86 centimes la valeur du point Tarmed et de contraindre les hôpitaux à rembourser la différence depuis le 1^{er} janvier 2010 devrait être lourde de conséquences financières pour les hôpitaux. Du fait de la baisse du tarif et du remboursement d'environ 120 millions de francs aux assurances maladie, les hôpitaux vont devoir revoir leur offre de soins ambulatoires et, éventuellement, la réduire, car la loi sur les soins hospitaliers les oblige à fournir des soins « économiques ».

Le Conseil-exécutif avait réglé le litige entre les hôpitaux et les assureurs maladie et fixé le point à 1,16 franc. Le Tribunal administratif fédéral estime que ce montant est compréhensible mais juge le mode de calcul insuffisamment documenté.

Les hôpitaux publics risquent maintenant de travailler à perte avec les soins ambulatoires ; ils doivent en outre rembourser 120 millions car le tribunal est d'avis qu'ils ont pratiqué des tarifs trop élevés. Cet argent va alimenter les ré-

serve des assurances maladie et ne profitera donc pas directement aux assurés.

Réponse du Conseil-exécutif

Le gouvernement a arrêté à 1,16 franc la valeur du point tarifaire TARMED applicable depuis le 1^{er} janvier 2010 par les cliniques, institutions et hôpitaux publics et subventionnés du canton de Berne, conformément aux principes de la rentabilité, par décision du 28 mars 2012 (ACE 483/2012). Le 17 septembre 2015, le Tribunal administratif fédéral (TAF) a donné raison aux assureurs qui avaient interjeté recours contre cette décision, qu'il a abrogée (arrêt C-2380/2012). Il estime que la qualité des données sur les coûts de formation universitaire et de recherche ainsi que d'utilisation des immobilisations était insuffisante pour déterminer les coûts effectifs avec certitude. Le TAF a fixé la valeur du point tarifaire à 0,86 franc avec effet réformatoire à partir du 1^{er} janvier 2010, en se fondant sur le tarif appliqué par les médecins libéraux. Par conséquent, les établissements concernés doivent rembourser aux assureurs-maladie la différence entre les 91 centimes facturés de manière provisoire depuis cette date et les 86 centimes entrés en force.

Le Conseil-exécutif se prononce comme suit sur les différentes questions posées dans le postulat :

Questions 1 et 2

Il est positif que le TAF n'ait pas remis en question sur le fond la méthode de calcul adoptée par le canton, qui a fixé la valeur du point selon les critères de l'économie d'entreprise, comme dans le secteur hospitalier. Le Tribunal a uniquement pointé du doigt la qualité des données utilisées, qui selon lui laissait à désirer dans deux domaines (formation universitaire et recherche, utilisation des immobilisations).

Ce qui pose problème aux yeux du gouvernement, c'est que le TAF ait repris tel quel le tarif des médecins libéraux, jugeant que les éventuelles prestations supplémentaires fournies par les services ambulatoires des hôpitaux doivent être intégrées dans la structure TARMED plutôt que compensées par une différence de tarif. Si une telle procédure est tout à fait correcte en théorie, elle n'est guère réaliste, comme le montrent les diverses tentatives de réforme avortées.

Le Conseil-exécutif ne prévoit pas de faire connaître sa position au public.

Question 3

L'effet incitatif des tarifs est incontesté. Dès lors, il n'est pas à exclure que l'arrêt du TAF ait des répercussions négatives sur le renforcement du secteur ambulatoire par rapport au secteur hospitalier.

Question 4

Le canton n'a pas trop payé, puisqu'il n'a pas à participer au financement des traitements ambulatoires, contrairement à ce qui se fait dans les soins hospitaliers, conformément à la loi fédérale sur l'assurance-maladie (LAMal).

Question 5

La question du remboursement est intéressante, mais elle n'est pas de la compétence du Conseil-exécutif, qui ne peut donc pas y répondre de manière catégorique. D'après les prescriptions fédérales, il est cependant d'avis qu'il n'est

pas possible de corriger rétroactivement des primes entrées en force.

Question 6

La couverture en soins de la population incombe en premier lieu aux fournisseurs de prestations. La procédure à suivre pour déterminer la rémunération des prestations ambulatoires en milieu hospitalier dépend des partenaires tarifaires (assureurs et fournisseurs de prestations, à savoir les hôpitaux). Selon le principe de la primauté des négociations inscrit dans la LAMal, il leur revient d'entrer en tractation sur la valeur du point et de soumettre les conventions tarifaires auxquelles ils aboutissent au gouvernement cantonal pour approbation. S'ils ne parviennent pas à se mettre d'accord, ils peuvent demander à ce dernier de fixer le tarif, en fournissant les données exigées par le TAF. Le Conseil-exécutif peut prendre d'autres mesures uniquement si les bases légales l'y habilitent et s'il dispose des ressources financières requises. Pour l'heure, il estime qu'il n'a pas à intervenir.

Question 7

L'arrêt du TAF est encore en cours d'analyse et de discussion. Comme précisé ci-dessus, la suite de la procédure relève des partenaires tarifaires. Selon le point 10 des considérants, un recours auprès du Tribunal fédéral est irrecevable (art. 83, lit. r de la loi fédérale sur le Tribunal fédéral [LTF]). Une contestation n'entre donc pas en ligne de compte.

Question 8

Seuls les cliniques, institutions et hôpitaux publics et subventionnés du canton de Berne sont directement concernés par l'arrêt du TAF. Les membres de l'Association des cliniques privées du canton de Berne (VPSB), pour leur part, ont conclu une convention tarifaire avec les assureurs concernant la valeur du point TARMED.

Le postulat demande un rapport montrant comment assurer le financement des soins ambulatoires dans le canton de Berne. Comme indiqué plus haut, notamment en réponse à la question 6, le Conseil-exécutif ne voit pas la nécessité de prendre des mesures pour le moment. Il va cependant suivre l'évolution de la situation et est disposé, le cas échéant, à présenter un rapport au Grand Conseil. Aussi propose-t-il d'adopter le postulat et de le classer.

Proposition du Conseil-exécutif :

Adoption et classement

Le président. Wir kommen zu Traktandum 31, dem Postulat Herren «Urteil Bundesverwaltungsgericht im Streit um die Tarife für die ambulanten Leistungen». Der Regierungsrat ist bereit, dieses Postulats anzunehmen, will es aber gleichzeitig abschreiben. Meines Wissens sind sowohl die Annahme als auch die Abschreibung bestritten. Deshalb erteile ich der Postulantin das Wort. Wir führen eine freie Debatte. Frau Grossrätin Herren, ist es richtig, dass Sie die Abschreibung bestreiten? – Nein, dann verfüge ich über eine Fehlinformation und frage den Rat, ob der Antrag der Regierung auf Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung dieses Postulats bestritten ist. – Das ist nicht der Fall. Dann gehen wir natürlich anders vor. Wir stimmen direkt darüber ab. Wer dieses Postulat annehmen und gleichzeitig abschreiben will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Adoption et classement

Oui 137

Non 0

Abstentions 1

Le président. Sie haben das Postulat Herren angenommen und gleichzeitig abgeschrieben.

Affaire 2015.RRGR.570

N° de l'intervention: 155-2015

Type d'intervention: Motion

Déposée le: 01.06.2015

Déposée par: Speiser-Niess (Zweisimmen, UDC)
(porte-parole)

Cosignataires: 0

Urgence: refusée le 04.06.2015

N° d'ACE: 1323/2015 du 11 novembre 2015

Direction: SAP

CHR: publication des activités de parrainage

Le Conseil-exécutif est chargé de dresser une liste détaillée des activités de parrainage des centres hospitaliers régionaux (CHR). Les points suivants devront être observés :

1. Les CHR rendent toutes leurs activités de parrainage publiques : sponsoring (argent et prestations pécuniaires), mécénat et dons.
2. Les contrats de parrainage des groupes hospitaliers publics sont publiés. La publication renseigne sur le montant des fonds versés, la durée du versement et les bases matérielles.
3. Les activités de parrainage seront dorénavant mentionnées en intégralité dans les rapports d'activité annuels.

Développement :

Le Conseil-exécutif n'a pas apporté de réponse satisfaisante à l'interpellation 095-2015, raison pour laquelle la transparence doit maintenant être faite sur le sponsoring hospitalier.

Le fait que le sponsoring hospitalier ne représente qu'un pour mille du chiffre d'affaires des hôpitaux n'est pas une raison pour évacuer la question, délicate compte tenu du coût de la santé.

Les CHR ne cessent d'affirmer dans la presse que leurs difficultés financières les contraignent à fermer certains sites. Dans ces conditions, il est urgent de faire la transparence sur leurs activités de parrainage.

Car après tout, ce sont des deniers fiscaux et des cotisations d'assurance-maladie que les conseils d'administration et les CEO redistribuent ainsi.

Les CHR doivent faire connaître leurs objectifs de parrainage et les justifier.

Le contrôle de résultat des activités de parrainage pose des problèmes de fond et de méthode. Si la transparence est faite dans les rapports annuels et que les activités de spon-

soring suscitent des questions, le Conseil-exécutif sera contraint d'intervenir en sa qualité d'unique actionnaire.

Mais il faut pour ce faire que le gouvernement édicte des règles claires sur ce thème délicat.

Le sponsoring est l'expression d'une mise en scène de l'entreprise ou de la culture d'entreprise.

La publication renseigne sur la répartition des fonds dans le périmètre du CHR.

Selon le chiffre d'affaire du CHR, un pour mille peut représenter une coquette somme.

En sa qualité d'autorité de surveillance, le Conseil-exécutif devrait prêter une attention particulière aux versements périodiques. Il faut clarifier la question de la légitimité du sponsoring hospitalier.

Réponse du Conseil-exécutif

Depuis 2012, tous les établissements figurant sur la liste des hôpitaux sont financés de la même manière, quels que soient leur organisme responsable et leur forme juridique. Il n'est pas adéquat de se focaliser sur les CHR dans un tel contexte. La réponse du gouvernement s'applique par conséquent à tous les hôpitaux répertoriés.

Comme déjà indiqué dans la réponse à l'interpellation 095-2015 *Sponsoring hospitalier: faire la transparence*, il revient à chaque société de décider si elle veut se présenter en tant que sponsor et sous quelle forme. Par ailleurs, il faut relativiser l'affirmation que les montants destinés au sponsoring sont des deniers fiscaux et des cotisations d'assurance-maladie, car les recettes proviennent également des assurances complémentaires et, dans une moindre mesure, des personnes finançant elles-mêmes leur séjour hospitalier. Comme indiqué dans la réponse à l'interpellation 095-2015, les activités de parrainage, quand elles existent, sont marginales. L'Hôpital de l'Île y a ainsi consacré 61 200 francs en 2014, ce qui représente 0,05 pour mille d'un chiffre d'affaires de 1,24 milliard de francs. Le CHR Spital STS AG, pour citer un autre exemple, a dépensé la même année 122 000 francs de sponsoring, soit 0,5 pour mille d'un chiffre d'affaires de 232,4 millions de francs.

Au vu de ces montants, le Conseil-exécutif estime que le sponsoring ne représente pas une question devant faire l'objet d'une réglementation ou la justifiant. Il propose de rejeter la motion.

Proposition du Conseil-exécutif :

Rejet

Le président. Damit sind wir bereits bei Traktandum 32 angelangt, der Motion Speiser «Offenlegung sämtlicher Sponsoringaktivitäten der regionalen Spitalzentren des Kantons Bern (RSZ)». Die Regierung lehnt diese Motion ab. Wir führen eine freie Debatte. Das Wort hat die Motionärin.

Anne Speiser-Niess, Zweisimmen (UDC). «Offenlegung sämtlicher Sponsoringaktivitäten der regionalen Spitalzentren des Kantons Bern»: Die stetig steigenden Kosten im Gesundheitswesen sind praktisch täglich ein Thema, auch in den Medien. Die knappen finanziellen Handlungsspielräume der Spitäler zeigen auf, wie sensibel das Thema des Sponsorings in den RSZ effektiv ist. Der sogenannte Kostendruck wird von den RSZ vor allem dann erwähnt, wenn

es darum geht, Dienstleistungen abzubauen, eben mit der Begründung, die Finanzen würden nicht ausreichen. Umso erstaunlicher ist es zu wissen, dass die RSZ Sponsoring tätigen. In der Antwort des Regierungsrats wird das Thema mit der Begründung bagatellisiert, dass es um Beträge im 1-Promille-Bereich gehe. Auch ich weiss, dass die RSZ Aktiengesellschaften sind und somit freien Spielraum haben, um mit ihren Finanzen zu tun, was sie wollen. Immerhin wissen wir auch, dass der Kanton Bern Alleinaktionär der RSZ ist, zumindest dort, wo die Eigentümerschaft transparent ist. Dementsprechend sollte dieses Thema auch den Regierungsrat und den Grossen Rat interessieren.

In der Privatwirtschaft ist Sponsoring gang und gäbe. Zu Recht steht natürlich die Frage im Raum, weshalb es nicht auch öffentliche Spitäler tun können. Dazu kann ich nur sagen: Ja, aber bitte mit Transparenz! Es handelt sich um Steuer- und Krankenkassengelder, welche für Sponsoring eingesetzt werden. Eine effektive Erfolgskontrolle des Sponsorings ist sowohl inhaltlich als auch methodisch mehr als problematisch. Sponsoring in der Privatwirtschaft wird auch als Ausdruck einer «Spenderkultur» verwendet. Selbst wenn es sich bei den erwähnten RSZ um einen Promille-Beitrag handelt – in der Antwort des Regierungsrats sind lediglich zwei Beispiele für ein Jahr aufgelistet –, sollten die Beiträge meines Erachtens sichtbar gemacht werden. Wie sich das Verhalten in Sachen Sponsoring in Zukunft entwickeln kann, ist offen, und vor allem ist nichts geregelt. Die Antwort des Regierungsrats, wonach die Finanzen für Sponsoringtätigkeiten aus Erträgen von Zusatzversicherungen stammten, darf doch kein Freibrief für Ausgaben sein, welche nichts mit den Kernaufgaben eines RSZ zu tun haben! Es gibt verschiedene Sponsoringmöglichkeiten. Diese sind vorwiegend in den Bereichen Sport, Kultur und soziale Institutionen zu finden. Es können auf der einen Seite Gelder fliessen, aber auf der anderen Seite auch Leistungen erbracht werden, welche nicht in Rechnung gestellt werden. Beim Thema Sponsoring geht es bei den Unternehmungen immer um Leistungen und Gegenleistungen. Für mich stellt sich natürlich die Frage, ob ein paar Gratiseintritte, um einen Match, einen sonstigen Sportanlass oder ein hochkarätiges Konzert zu besuchen, als Gegenleistungen genügen. Diesbezüglich überlasse ich die Evaluation dem Verwaltungsrat, dem Regierungsrat und am Schluss auch noch dem Grossen Rat. Es ist nicht selten, dass Sponsoringverträge unterzeichnet werden. Es sind Verträge, welche über mehrere Jahre laufen. Es handelt sich also um Beträge, welche fix im Budget der RSZ figurieren. Die Sponsoringbeträge müssen in der Buchhaltung in einem Konto figurieren und von den Kontrollstellen zugeordnet bzw. geprüft werden. Somit besteht aus meiner Sicht überhaupt kein Anlass, diese Beträge nicht transparent zu machen. Deshalb meine drei Ziffern der Motion, wonach die Gelder der erbrachten Leistungen und die Verträge mit deren Inhalt – d.h. unter Angabe von Dauer, Höhe der Beträge usw. – offenzulegen sind. Mit Ziffer 3 sollen die «Spenderkulturen» jeweils in den Jahresberichten sichtbar gemacht werden. Ich danke für die Diskussion und ermutige Sie, dieser Motion zuzustimmen!

Le président. Somit haben die Fraktionen die Möglichkeit, sich zu äussern.

Monika Gyga-Böninger, Obersteckholz (PBD). Ich fasse mich relativ kurz. Die BDP hat sich nach dem Lesen dieser Motion verschiedene Fragen gestellt, unter anderem folgende: Weshalb werden von der Motionärin im vorliegenden Fall nur die Regionalen Spitalzentren angesprochen? Weshalb haben gewisse Kreise immer wieder den Eindruck, die Politik habe das Recht und die Pflicht, den Unternehmungen in ihre grundsätzlichen Entscheidungskompetenzen und in die operative Unternehmensführung hineinzureden? Auch beim vorliegenden Begehren liegen besagte Kompetenzen klar bei den Spitälern selber. Dass die Spitäler diese Kompetenzen nicht strapazieren, zeigen die von der Regierung erhobenen Zahlen. Zudem: Geht es um für oder vom Spital geleistete Sponsoring- oder Spendenaktivitäten und Mäzenatentum oder um beides? Wir haben die drei Begriffe im «Duden» nachgeschlagen und sind seither nicht mehr sicher, ob die Motionärin auch jene Zahlen und Daten geliefert erhielte, welche sie sich mit dieser Motionsforderung vorstellt. Die Transparenz in Ehren, aber in diesem Fall kostet das Erfassen dieser Beiträge, wie von der Motionärin verlangt mit Beträgen, Vertragsdauer und inhaltlichen Grundlagen, mehr, als ausgegeben wurde. Ehrlicherweise muss man sich die Frage stellen, was, wie von der Motionärin erwähnt, der Steuer- und der Krankenkassenprämienzahler schlussendlich mit den «transparenten» Zahlen und der Auflistung tut. Er wird deshalb mit ziemlicher Sicherheit nicht das Spital wechseln wollen und können und auch keinen Franken weniger Prämie bezahlen. Es gäbe sicher dringendere, wichtigere und kostenträchtigere Themen, sollte, könnte oder wollte sich die Politik im Gesundheitswesen für uns Steuer- und Prämienzahler einsetzen. Ich beende mein Votum, wenngleich dies nicht alle Fragen und Bemerkungen sind, mit welchen wir uns seitens der BDP befassen haben. Die BDP-Fraktion lehnt diese Motion einstimmig ab und schliesst sich der Argumentation der Regierung an. Danke, wenn Sie dies ebenso tun!

Andrea de Meuron, Thoune (Les Verts). Die Motionärin verlangt, sämtliche Sponsoringaktivitäten seien offenzulegen. Wie wir gehört haben, betrifft es nur jene der Regionalen Spitalzentren. In der Begründung steht, es sei heikel, dass für diese Ausgaben Steuergelder, Krankenkassenprämien, also öffentliche Gelder der Steuerzahler, verwendet werden. Aus Sicht der grünen Fraktion ist es in der Tat störend, dass Firmen, welche Leistungen für die Grundversorgung der Bevölkerung erbringen und wo öffentliche Gelder fliessen, Sponsoring betreiben und man dabei nicht weiss, wozu genau das Sponsoring genutzt wird und in welche Firmen es fliesst. Ich denke dabei nicht nur an die Spitäler, sondern ebenso an unsere Energiewerke oder Transportunternehmungen. Dennoch hat das Ganze eine kritische Note: Eine bürgerliche Mehrheit – davon, dass es diese war, gehe ich aus – hatte entschieden, besagte Aufgabengebiete zu privatisieren. Hat man nach marktwirtschaftlichen Kriterien zu funktionieren, gehört Werbung und Sponsoring dazu.

Zurück zum Vorstoss und zur konkreten Forderung: Als wenig konsequent – und hier schliesse ich mich meiner Vorrednerin an – erachten wir Grünen, dass die Forderung nach Offenlegung eben nur die Regionalen Spitalzentren betrifft. Wenn überhaupt, müssten sämtliche Listenspitäler,

also auch die Privatspitäler, ihre Sponsoringaktivitäten offenlegen. Wie die Antwort des Regierungsrats zeigt, werden die Listenspitäler unabhängig von ihrer Rechtsform und Trägerschaft identisch finanziert. Eine wortgetreue Überweisung dieser Motion würde die ungleich langen Spiesse weiter fördern. Dabei machen wir Grünen nicht mit! Weil wir uns im Grundsatz sehr wohl auch für die geforderte Offenlegung aussprechen, dahingehend, wozu und wie unsere Steuer- und Prämien Gelder verwendet werden, wird unsere Fraktion – sollte es dazu kommen – klar ein Postulat unterstützen. Dies in der Annahme, dass eine Gleichbehandlung in der Sponsoringfrage aller Listenspitäler ermöglicht würde.

Martin Schlup, Schüpfen (UDC). Der Vorstoss von Anne Speiser verlangt, dass die Sponsoringaktivitäten öffentlicher Spitäler veröffentlicht und auch detailliert im Jahresbericht sichtbar gemacht und zudem Sponsoringverträge offengelegt werden sollen. Einerseits scheint es absolut normal zu sein, dass Kantons- oder Krankenkassengelder nicht in Sponsoringtätigkeiten fliessen. Andererseits haben wir die Spitäler einmal in die Wirtschaft geschickt, sodass wir nun nicht mehr alles reglementieren dürfen. Ausserdem sind Spitäler wichtige Wirtschaftsakteure in der Region und müssen dadurch eine gewisse regionale und soziale Verantwortung wahrnehmen. Die Regelung gilt nur für öffentliche Spitäler. Also haben private Spitäler hier einen gewissen Vorteil. Nur ein gut ausgelastetes Spital schreibt gute Zahlen. Deshalb muss ein Spital auch zusehen, dass es zu seinen Patienten oder Klienten kommt bzw. versuchen, diese zu holen. Unter Umständen könnten sich also Sponsoringaktivitäten für ein Spital schlussendlich auch in unseren Kassen lohnen. Dies lässt sich ganz sicher nicht einfach beziffern! Aus unserer Sicht ist es sehr schwierig, zwischen Werbung und Sponsoring zu unterscheiden. Wo differenzieren wir? Wo ziehen wir die genauen Grenzen?

Bei Ziffer 2, in welcher steht «Verträge sind offen zu legen», sehen wir einige Probleme. Welche gesponserten Institutionen wären bereit, die Offenlegung ihrer Verträge zu akzeptieren? Zum Schluss sind wir der Meinung, dass mehr Klarheit nicht schaden und so der Missbrauch von Steuer- oder Krankenkassengeldern eventuell verhindert werden kann. Aus diesem Grund unterstützt die SVP-Fraktion Ziffer 1 als Motion. Die Ziffern 2 und 3 lehnen wir mehrheitlich ab.

Hans-Peter Kohler, Spiegel b. Berne (PLR). Das Wort «Missbrauch» ist gefallen. Wir brauchen hier nicht zu übertreiben! Mit Sicherheit wird kein Missbrauch betrieben! Wie schon angetönt, ist bereits der Titel des Vorstosses falsch, da nicht von den Listenspitälern die Rede ist. Man kann nun wirklich nur noch von Listenspitälern sprechen! Alles andere macht keinen Sinn. Liegt überhaupt ein Problem vor? Nein, es liegt kein Problem vor! Der Regierungsrat hat aufgezeigt, dass wir vom Promille-Bereich besprechen. Sponsoring oder Werbung – wie man es auch immer nennen will – hat sicher nichts mit der Steigerung der Kosten im Gesundheitswesen zu tun. Hier besteht überhaupt kein Zusammenhang. Der Grosse Rat hat die Spitäler in die Freiheit entlassen. Dies war gewollt. Nun lassen wir doch den Spitäler ein bisschen Freiheit! Deshalb sollte es möglich sein, im Promille-Bereich, etwas Sponsoring und Werbung für die Institution zu betreiben. Daran ist doch nichts Schlechtes! Was das

Gesundheitswesen anbelangt, so ist dieses halt ein Markt, welchen man spielen lassen soll. Dies wurde in diesen Hallen entsprechend beschlossen und zwar zu Recht. Ich möchte noch einen weiteren Punkt antönen: Es gibt Verwaltungsräte und damit eine Aufsicht. Ein Verwaltungsrat kann auch nachfragen und die Sache prüfen. Insofern ist die Aufsicht gegeben. Deshalb ist dieser Vorstoss absolut nicht notwendig. Die FDP hält diesen Vorstoss mehrheitlich aus besagten Gründen für nicht angemessen und unnötig, weshalb sie ihn ablehnt.

Barbara Mühlheim, Berne (pvl). Anne Speiser, ich habe manchmal den Eindruck, es wäre praktisch gewesen, du wärst an der Debatte zum Spitalversorgungsgesetz (SpVG) dabei gewesen. So hättest du den Mechanismus, wie wir damals legifert haben, mitbekommen. Du hättest die Debatte wenigstens nachlesen können. Kolleginnen und Kollegen, selbst wenn diese Motion angenommen würde, würde sie nichts nutzen! Wir können nicht frei in der Weltgeschichte herum Aufträge erteilen, sondern es muss auf der Basis einer rechtlichen Grundlage wie dem SpVG laufen. Darin haben wir als Offenlegungspflicht bewusst und berechtigt aufgenommen, dass die Spitäler – Privat- oder Nicht-Privatspitäler – die Anlagewerte offenlegen müssen. Dies im Wissen darum, dass wenn die Spitäler in diesem Bereich nicht richtig arbeiten und das Geld andauernd für den aktiven Betrieb verwenden und die Anlagen nicht nutzen würden, es für den Kanton Bern für die Sicherheit der Patienten teuer werden könnte. Wenn wir im Rahmen des SpVG alle mit gleich langen Ellen in den Wettbewerb schicken, dann geht es auch hier um die Privatspitäler. Bereits in diesem Punkt hätte die Motion anders formuliert werden sollen! Weiter hätte man sagen müssen, man wolle eine gesetzliche Grundlage schaffen. Dann hätte man darüber diskutieren können. Diese Art und Weise führt einfach dazu, dass wir in einem Jahr, währendem wir – wie es auch «Der Bund» zitiert hat – langsam gewahr werden, dass wir bei immer mehr Gesundheitskosten über ein paar Zehntausend «Fränkli» diskutieren. Dies sind doch nicht Probleme des Kantons Bern im Spitalversorgungsbereich, Kolleginnen Kollegen! Aus diesem Grund, weil wir in diesem Saal auch keine Bonsai-Verwaltungsräte sind – hier geht es nämlich um klare Aufgaben, denen sich ein Verwaltungsrat zusammen mit der Direktion annehmen soll –, bitte ich Sie alle, diese Motion einstimmig abzulehnen, besten Dank! Wir als glp-Fraktion gehen jedenfalls so vor.

Melanie Sarah Beutler-Hohenberger, Gwatt (PEV). Die EVP-Fraktion ist grundsätzlich für Transparenz. Dies möchte ich hier einmal hervorheben! Sie ist für Transparenz, sei es in der Parteienfinanzierung, sei es in der Offenlegung der Gehälter, sei es auf nationaler Ebene beim Rohstoffhandel oder – wie von der Motionärin verlangt – hinsichtlich Transparenz in der Offenlegung von Sponsoringaktivitäten von Spitälern im Kanton Bern. Unseres Erachtens bestehen hier zwei gewichtige Probleme, erstens das der Gleichbehandlung vor dem Gesetz. Wie bereits erwähnt, geht es um die Regionalen Spitalzentren versus den Begriff der Listenspitäler, welcher alle Spitäler umfasst. Zweitens geht es um die Einflussnahme des Gesetzgebers auf eigenständige Unternehmungen im Kanton Bern, ungeachtet dessen, ob es sich

um Unternehmungen im Bereich der Energietechnik, um Spitäler oder andere Unternehmungen handelt. Deshalb sehen wir leider keine Möglichkeit, nur die RSZ als die von der Motionärin angesprochenen Spitäler zu ermuntern, ihre Sponsoringaktivitäten zukünftig zum Beispiel in einem Jahresbericht transparent zu machen. Wir würden es viel mehr begrüßen, wenn alle Listenspitäler eingeladen würden, dergleichen zu tun, sofern diese Forderung überhaupt in unserer oder in der Kompetenz des Regierungsrats liegt. Wie soeben ausgeführt, sehen wir dies nicht; als Motion ist dieses Anliegen bei uns schon einmal «bodigert».

Sollte es zu einer Umwandlung kommen, könnte eine kleine Minderheit unserer Fraktion die Ziffer 3 als Postulat unterstützen. Die EVP-Fraktion stellt jedoch fest, dass Transparenz grundsätzlich vertrauensfördernd ist. Dies weiss man aufgrund von Untersuchungen. Die EVP versteht das Anliegen der Motionärin in diesem Sinn. Ob sich die Beträge in der Dimension von 0,05 oder von 0,5 Promille auf den Umsatz berechnet bewegen, spielt wirklich keine Rolle. Wir regen generell an, dass die Spitalunternehmungen solche Dinge freiwillig, zum Beispiel als Qualitätsmerkmal im Sinne einer vertrauensfördernden Massnahme, offenlegen und publizieren. Es ist tatsächlich so, dass es für den einzelnen Prämien- und Steuerzahler beruhigend sein könnte, dass mit seinem Geld sorgfältig umgegangen wird. Somit hätte das Spital sogar noch einen Wettbewerbsvorteil auf dem Markt, auf den wir die Spitäler freigelassen haben. Danke, dass Sie berücksichtigen, dass es sich hier um eine Marktwirtschaft handelt. Dies haben wir entsprechend gewollt, zwar nicht alle hier im Saal, aber doch die Mehrheit!

Le président. Damit kommen wir zur letzten Fraktion.

Michael Adrian Aebersold, Berne (PS). Die Gesundheitskosten sind ins Feld geführt worden. Könnte man mit dieser Motion die immensen Kosten der Spitalstandortinitiative wettmachen, gingen wir vielleicht nochmals über die Bücher. Wie erwähnt, handelt es sich um ein Promille-Problem. Insofern erstaunt es uns etwas, dass ausgerechnet aus den Kreisen der Anti-Transparenz-Partei Transparenz verlangt wird! Ich möchte gleichwohl auf die Revision des Spitalversorgungsgesetzes zurückblenden. Dort wurde ein Artikel vorgeschlagen für einen Vergütungsbericht über Vergütungen an Mitglieder strategischer Führungsgremien, Geschäftsleitungsmitglieder, Chefärztinnen und Chefarzte. Die Diskussion über diese Beiträge und deren Höhe, welche eine gewisse Relevanz haben, wäre im Zusammenhang mit der Offenlegung sicher auch spannend gewesen. Aber keine Chance, dies wollte man nicht! Hier, wo es um «Peanuts» geht, stilisiert man es zu einer grossen Sache hoch. Wenn es um die Offenlegung der Parteien- und Kampagnenfinanzierungen, von Einkünften aus Interessenbindungen geht, erwarte ich von Ihnen, dass Sie dann auch sagen, dass es wichtig zu wissen wäre, woher das Geld kommt und wohin es fliesst! Dies ist eine völlige Inkonsistenz und alleine dies wäre ein Grund, um die Motion abzulehnen.

Selbstverständlich sind wir differenziert und haben deshalb inhaltliche Argumente, weshalb wir diese Motion nicht unterstützen. Ein Punkt wurde erwähnt: Die Freiheit, in welche man die Spitäler entlassen hat. Sie verfügen nun über die

unternehmerische Freiheit. Deshalb wollen und müssen wir diese Frage den Spitälern überlassen und dürfen nicht übersteuern. Es ist nun nicht am Grossen Rat, hineinzusteuern. Lassen wir die Spitäler machen! Die Ungleichstellung der Privatspitäler gegenüber der RSZ wurde bereits erwähnt. Man kann nicht den einen sagen, Sie müssten offenlegen, während man die anderen tun lässt, wie sie wollen. Mit Sponsoring holt man immer wieder etwas heraus. Es handelt sich nicht um ein Gnadenbrot, sondern auch um gewisse Interessen. Es wäre eine völlige Wettbewerbsverzerrung.

Schlussendlich noch etwas Biblisches: «Wer von euch unschuldig ist, werfe den ersten Stein!» Ich weiss nicht, wer in Wengen gewesen ist – ich war nicht dort – und wer von Ihnen das Schwingfest besucht hat. Die BKW lädt die Besucher auf den Gurten zu einem Theater ein. Dies alles ist Sponsoring, Kolleginnen und Kollegen. Ich gehe davon aus, dass die Meisten von Ihnen keinerlei Hemmungen haben, dorthin zu gehen, ohne dass es sie interessiert, woher das Geld kommt bzw. ob der Stromkonsument oder der Steuerzahler dafür aufkommt. Auch hier besteht eine Ungleichheit, welche nicht nur zwischen den Spitälern zum Tragen käme, sondern auch in Bezug auf alle anderen Institutionen, welche Sponsoring betreiben. Sponsoring ist ein Teil unserer Gesellschaft. Wenn Sie dies nicht wollen, reichen Sie eine Motion ein mit dem Titel «Generelles Sponsoringverbot im Kanton Bern». Dann diskutieren wir darüber. Für uns sind Transparenz und die Offenlegung von Finanzierungsgeschichten wichtig. Wir helfen mit, aber nicht dermassen einseitig und mit klaren Motiven. Es ist ja ziemlich offensichtlich, gegen wen sich diese Motion richtet. Wir lehnen diese ab und unterstützen sie weder in Ziffer 1, 2 noch 3!

Le président. Es ist noch ein Einzelsprecher gemeldet. Kann ich die Rednerliste danach schliessen? – Das ist der Fall. Nun hat Herr Grossrat Etter das Wort.

Jakob Etter, Treiten (PBD). Ich möchte an einem kleinen Beispiel aufzeigen, worüber wir sprechen. Es wurde bereits einige Male gesagt, die Spitäler seien wirtschaftliche Unternehmungen, welche sich am Markt behaupten müssten wie andere Wirtschaftsunternehmungen auch. Wenn wir über Sponsoring oder Unterstützung sprechen, handelt es sich primär um Imagepflege. Sie wissen, dass ich nicht nur aktiver Sportler, sondern auch in verschiedenen Organisationen tätig bin, die Anlässe organisieren. Ich habe das Programm des «Kerzerslauf», dessen Organisationkomitee ich angehöre. Dort arbeiten wir mit dem Inselelspital zusammen. Das Inselelspital übernimmt die medizinische Betreuung und ist mit etwa zwei Assistenzärzten vor Ort, um zusammen mit zwei bis drei Pflegerinnen und Pflegern die medizinische «Verpflegung» sicherzustellen. Für diese Leute ist es effektiv ein gutes Übungsfeld, draussen im Feld leichte Verletzungen zu pflegen oder sich auch einmal eines schweren Falles anzunehmen. Wir hatten schon kollabierte Personen und mussten entscheiden, ob wir diese vor Ort pflegen oder die Ambulanz rufen. Die Assistenzärzte und Pflegenden des Inselelspitals haben Freude an dieser Arbeit und fragen jedes Mal, ob sie beim nächsten Mal wieder dabei sein dürfen. Dafür, liebe Frauen und Männer, erhält das Inselelspital ein halbseitiges Inserat in der Ausschreibung! Was wollen Sie

denn noch an Transparenz? Was wollen Sie noch an Sponsoringaktivitäten in einem Jahresbericht auflisten, den ohnehin niemand liest? Nehmen Sie Vernunft an und lehnen Sie diese Motion ab!

Le président. Wünscht die Motionärin vor oder nach dem Regierungsrat zu sprechen? Dann hat Herr Regierungsrat Neuhaus, pardon, Herr Regierungsrat Perrenoud das Wort! (*Hilarité*)

Philippe Perrenoud, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Puisque l'on est dans une atmosphère un peu détendue, je veux juste dire que j'ai été un skieur passionné et de temps en temps, je regarde des courses de ski. Quand je vois que Lara Gut a une réclame de chocolat ici, quand je vois que le temps est mesuré aussi par une entreprise du Jura bernois, je suis fier de ma région. Par contre, quand je vois aussi la réclame d'une caisse maladie là, je pense que je paie beaucoup de primes à cette caisse maladie et me dis que le sponsoring, cela rapporte. Bon, revenons à notre affaire: ce qui me dérange profondément dans cette motion, c'est l'inégalité de traitement entre les centres hospitaliers régionaux et les hôpitaux dits privés. Si l'on veut déjà avoir une loi, et c'est la discussion que l'on a eue sur la loi sur les soins hospitaliers, il faut relever qu'on avait une équité de traitement pour les deux systèmes: on paie maintenant à tout le monde la même chose, et au niveau des impôts, cela nous a augmenté nos coûts hospitaliers de 25 pour cent, ce sont quelque 1,2- 1,3 milliard que nous payons avec nos impôts aux hôpitaux, et ceux-ci reçoivent aussi de l'argent des assurances complémentaires. On en a assez discuté, quand j'ai voulu prendre un peu d'argent de ces assurances complémentaires pour financer des prestations d'intérêt général, on n'en a pas voulu! Je crois que c'est la marge de manœuvre d'une entreprise moderne que de vérifier son sponsoring et je ne vois pas le sens d'aller persécuter mes centres hospitaliers pour des activités de sponsoring qui sont juste un petit peu de publicité qu'ils se font dans la région, pour avoir suffisamment de patientèle, pour avoir de bons chiffres, et pour que, à la fin de l'année, le directeur de la santé soit content des chiffres qu'ils ont, en disant que la situation est pérenne, et qu'on est ainsi tranquille. Je vous demande, comme le gouvernement, de rejeter cette motion.

Le président. Danke für das Verständnis wegen der Verwechslung. Ich habe während mehr als zweieinhalb Tagen über 30 Mal Herrn Regierungsrat Neuhaus das Wort erteilt, deshalb bin ich wahrscheinlich reingefallen! Bevor wir abstimmen, hat Frau Speiser nochmals das Wort.

Anne Speiser-Niess, Zweisimmen (UDC). Ich danke für die Diskussion und bin immer wieder überrascht, wann das Thema der Kostentransparenz wichtig ist und wann nicht. Offensichtlich ist dieses Thema für den Grossen Rat zu wenig wichtig, um sich effektiv damit auseinanderzusetzen. Es ist immer wieder gesagt worden, dass die Marktwirtschaft spielen soll. Dagegen habe ich gar nichts einzuwenden. Ebenfalls wurde der Vorwurf gemacht, dass ich nur die RSZ erwähnt habe und nicht die Listenspitäler. Diesen Vorwurf nehme ich entgegen. Es geht mir aber nicht darum,

etwas zu reglementieren. Es geht lediglich darum, einen Teil einer Rechnung transparent darzustellen! Es handelt sich nicht um eine Reglementierung oder ein neues Gesetz diesbezüglich! Wird in der Privatwirtschaft Werbung und Sponsoring gemacht – ich habe mich dort erkundigt –, wird sehr wohl transparent ausgeschieden, wo und wofür Geld eingesetzt wird. Selbst wenn es nur um einen Promille-Betrag geht, haben wir doch heute der Zeitung entnommen, dass ein Spital von den Gemeinden Geld verlangt, um regionale Dienstleistungen aufrechtzuerhalten. Dort handelt es sich um rund 250 000 Franken im Jahr, als von gewissen Gemeinden bezahlten Beitrag. Wenn ich sehe, dass andere Spitäler gleichzeitig einen ähnlich hohen Betrag für Sponsoring ausgeben, kommt bei mir gleichwohl das Gefühl auf, dass in diesem Bereich Transparenz geschaffen werden sollte.

Nochmals, auch zuhanden der glp: Es geht lediglich darum, dass die vorhandenen, bekannten Ausgaben in einem Konto figurieren und dementsprechend sichtbar gemacht werden. Ich werde Ziffer 1 nicht in ein Postulat umwandeln, sondern belasse diese in der Form der Motion. Die Ziffern 2 und 3 wandle ich ein Postulat um.

Le président. Wir stimmen entsprechend über Ziffer 1 als Motion und über die Ziffern 2 und 3 als Postulat ab. Wer Ziffer 1 als Motion annehmen möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 1)

Décision du Grand Conseil:

Rejet	
Oui	35
Non	99
Abstentions	6

Le président. Sie haben Ziffer 1 abgelehnt. Ich bringe die Ziffern 2 und 3 getrennt zur Abstimmung, weil die Anträge dazu unterschiedlich ausgefallen sind. Wer die Ziffer 2 als Postulat annehmen möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption du ch. 2 sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Rejet	
Oui	26
Non	111
Abstentions	3

Le président. Sie haben als Postulat abgelehnt. Wer Ziffer 3 als Postulat annehmen möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (adoption du ch. 3 sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Rejet	
Oui	34

Non	103
Abstentions	4

Le président. Sie haben auch Ziffer 3 abgelehnt. Damit sind wir am Ende der Geschäfte der GEF angelangt. Ich danke für die Mitarbeit und verabschiede an dieser Stelle Herrn Regierungsrat Perrenoud und seine Mitarbeitenden. Einen guten Abend!

Affaire 2015.RRGR.150

Loi sur l'encouragement de l'innovation (LEI)

Annexe 05

Première lecture

Débat d'entrée en matière

Le président. Wir erwarten den Volkswirtschaftsdirektor. Wie verschiedentlich angetönt, wechseln wir zu den Geschäften der Volkswirtschaftsdirektion und werden zuerst Traktandum 37 behandeln, das Innovationsförderungsgesetz (IFG). Sie können sich also entsprechend einrichten. Ich begrüsse Herrn Volkswirtschaftsdirektor Rickenbacher und seine Mitarbeiter zu dieser guten Stunde der heutigen Abendsitzung, zur Beratung des Innovationsförderungsgesetzes. Seitens der Kommission wurde Antrag auf die Durchführung von nur einer Lesung gestellt. Ich schlage vor, in der Eintretensdebatte auch gleich dazu Stellung zu nehmen. Dies, weil ebenfalls ein Ordnungsantrag Imboden auf die Durchführung von zwei Lesungen vorliegt. – Entschuldigen Sie, wir haben bereits beschlossen, dass nur eine Lesung stattfindet. (*Le président s'entretient brièvement avec le président de la commission.*) Wir haben bereits eine Lesung beschlossen, es sei denn, es komme zu einer Rückweisung, sodass wir darauf zurückkommen können. Ich stelle dennoch die Frage, ob das Eintreten auf dieses Gesetz bestritten ist? – Dies ist nicht der Fall. Ich möchte gleichwohl die Möglichkeit geben, sich eingangs dazu zu äussern. Für die Finanzkommission erteile ich deren Präsidenten Herrn Grossrat Iseli das Wort.

Jürg Iseli, Zwieselberg (UDC), président de la CFin. Das Eintreten auf das Innovationsförderungsgesetz ist wohl nicht bestritten, und das ist gut so. Wir haben nämlich ein schlankes Gesetz vor uns liegen. Innovationen entstehen in Zusammenarbeit zwischen Forschung und Entwicklung sowie in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Unternehmen. Der Kanton Bern ist mit 82 600 industriellen Arbeitsplätzen einer der grössten industriellen Kantone und kann ein solches Gesetz gebrauchen. In allen Regionen des Kantons befinden sich innovative Unternehmungen, welche national, aber auch international Spitzenleistungen erzielen. Die KMU sind jene Betriebe, welche eine solche Unterstützung gebrauchen können. Auf diesen Strukturen hat der Kanton Bern seine Förderungspolitik aufgebaut. Der Bund hat mit dem Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (FIFG) eine aktuelle Grundlage für die Innovationsförderung geschaffen. Neu ist insbesondere die Möglichkeit, Vorhaben

anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung gezielt zu fördern. Dies setzt jedoch voraus, dass eine Mitfinanzierung durch den Standort – sprich: den Kanton Bern – erfolgt. Bei den Instrumenten zur Förderung von Innovation hat der Kanton Bern eine wichtige Lücke. Es fehlt die rechtliche Grundlage, um anwendungsorientierte Vorhaben von Forschung und Entwicklung mit Investitions-, aber auch Betriebsbeiträgen zu fördern oder sich an entsprechenden Gesellschaften zu beteiligen. Der Swiss Innovation Park Biel oder das Nationale Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum sitem-insel AG sind zwei Beispiele für mit den jetzigen Voraussetzungen zu wenig unterstützte Vorhaben.

Das Gesetz sieht vor, dass nur betriebsübergreifende Vorhaben gefördert werden können. Es geht um Finanzhilfen und vor allem um Anschubfinanzierungen. Will man Bundesgelder abholen, bedingt dies, dass der Kanton Bern ein Gesetz wie das IFG erlässt. Der Begriff Anschubfinanzierung sagt es bereits: Das Gesetz sieht eine zeitliche Begrenzung von acht Jahren für die Gewährung der Anschubfinanzierung vor. Wie bereits erwähnt, war das Eintreten in der Kommission unbestritten. Ebenfalls stellen wir hier den Antrag, nur eine Lesung durchzuführen. Dies, weil das Gesetz in der vorliegenden Ausführung schlank gehalten ist und die zu verwirklichenden Ziele beinhaltet.

Zu den vorliegenden Anträgen. Es handelt sich um einige bereits in der Kommission gestellte Anträge. Mich hat überrascht, dass die Anträge drei bzw. fast vier A4-Seite ausmachen. Wir haben schon beim Baugesetz bemerkt, dass fraktionsinterne Absprachen manchmal sinnvoll wären, sodass Gesetze nicht in der Kommission vorberaten, danach jedoch etliche Anträge gestellt werden, welche beinahe das ganze Gesetz auf den Kopf stellen! Ich möchte sogar den Rat geben, künftig vielleicht kurz mit der Verwaltung oder der Direktion Rücksprache zu nehmen. Damit wären die Anträge möglicherweise sogar obsolet geworden. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten. Zu den entsprechenden Anträgen werde ich die Kommissionsmeinung noch kundtun.

Le président. Vielen Dank. Nun möchte ich den Fraktionen die Gelegenheit geben, sich grundsätzlich zu äussern. Es ist auch erlaubt, bereits auf einzelne Artikel einzugehen. Dies hat sich bereits heute Nachmittag insofern bewährt, als man bei der Detailberatung umso effizienter gewesen ist. Natürlich ist dies kein Befehl!

Jakob Etter, Treiten (PBD). Mit diesem Gesetz erhält der Kanton ein Instrument, mit welchem er Innovationen gezielt und nachhaltig fördern kann. Heute bestehen viele gute Ideen für kreative Produkte und Dienstleistungen. Meistens fehlt das Startkapital oder die Unterstützung, um die guten Ideen zu realisieren. Mit dem neuen Innovationsgesetz können solche innovativen Ideen unter bestimmten Voraussetzungen gezielt gefördert werden. Wir stehen vor grossen Innovationen im Kanton Bern! Der Präsident hat es bereits erwähnt: Es handelt sich zum Beispiel um den Swiss Innovation Park Biel oder um die sitem-insel AG. Diese zwei Grossprojekte können nur realisiert werden, wenn die öffentliche Hand, das heisst, der Kanton und die Gemeinden, zusammenspannen und das nötige Benzin liefern, damit der

Motor zum Starten kommt. Solche Innovationen sind immer mit gewissen Risiken behaftet. Das ganze Leben ist ein Risiko! Aber nur wer das Risiko nicht scheut, hat schlussendlich Erfolg!

Ein Innovationsprojekt muss mindestens drei klare Auflagen erfüllen, damit es überhaupt in den Genuss von Fördergeldern kommt. Es muss erstens zukunftsgerichtet sein, zweitens muss es Aussicht auf Erfolg haben und drittens nachhaltig sein. Die Projekte werden kritisch geprüft und nur unterstützt, wenn sie mindestens diese drei Faktoren erfüllen. Das Gesetz wurde in die Vernehmlassung geschickt. Ein paar Anträge flossen in die Vorlage ein und wurden auch von der FiKo diskutiert. Das Gesetz wurde in der FiKo seriös und grundsätzlich beraten; es wurden zahlreiche Anträge und vor allem auch kritische Fragen gestellt. Diese Fragen konnten beantwortet werden und einige Anträge flossen in die Vorlage ein, während einige andere abgelehnt wurden. So liegt nun das Gesetz vor.

Dass nach der eingehenden Diskussion in der FiKo und nach der Vernehmlassung für die jetzige Debatte mehr als 20 Änderungsanträge vorliegen, hat uns doch etwas erstaunt – diesbezüglich kann ich mich dem Kommissionspräsidenten anschliessen. Alle Fraktionen wurden angeschrieben und alle Fraktionen sind auch in der FiKo vertreten. Für die BDP ist es unerklärlich, wie die politischen Abläufe in anderen Fraktionen funktionieren oder – ich muss beinahe sagen – eben nicht funktionieren! Ich fasse mich kurz: Die BDP unterstützt die Anträge der Kommission und lehnt die zusätzlich eingebrachten Anträge mehrheitlich ab. Wir werden uns nicht zu allen Anträgen äussern; auf einzelne komme ich später zu sprechen. Die BDP spricht sich für Eintreten aus; sie lehnt die meisten der vorliegenden Anträge ab.

Natalie Imboden, Berne (Les Verts). Ich nehme es vorweg: Die grüne Fraktion unterstützt das vorliegende Innovationsförderungsgesetz. Die Grünen haben bereits im Rahmen der Vernehmlassung verschiedene Anträge eingebracht und wir werden heute noch ein paar wenige davon diskutieren. Ich möchte darauf hinweisen, dass jene Anträge, welche ich jetzt inhaltlich begründen werde – es sind drei Anträge, die nicht drei Seiten ausmachen –, bei der Kommissionsarbeit leider nicht eingeflossen sind. Deshalb diskutieren wir darüber. Zudem dürfte das Parlament das Recht haben, Anträge zu diskutieren. Für die Grünen ist es ein grosses Anliegen, Forschung und Innovation im Kanton Bern im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaft zu unterstützen. Dies entspricht auch einer unserer nationalen Initiativen, welche wir für eine grüne Wirtschaft verfolgen. Diese Initiative will genau dasselbe: Sie will nämlich eine nachhaltige, ressourceneffiziente Wirtschaft fördern, welche explizit die Förderung von Forschung, Innovation, Vermarktung von Gütern und Dienstleistungen und Synergien zwischen den verschiedenen wirtschaftlichen Akteurinnen und Akteuren fordert. Gemäss der strategischen Handlungsachse, welche sich der Kanton Bern im Rahmen der Wirtschaftsstrategie 2025 gegeben hat, soll der Kanton Bern eben auf Innovation und Schonung der natürlichen Ressourcen setzen. Uns Grünen ist es ein grosses Anliegen, dass dies auch im vorliegenden Gesetz aufgenommen wird. Deshalb haben wir auch einen Antrag zu Artikel 1 auf Ergänzung um die um-

weltpolitischen Ziele gestellt. Als Grüne ist es uns wichtig, dass im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaft neben den wirtschaftlichen auch die umweltpolitischen Ziele mitberücksichtigt werden. Wir anerkennen ausdrücklich – und dies habe ich auch im Rahmen der von der Verwaltung und der VOL erbrachten Vorarbeiten gesagt –, dass die Grundsätze der Nachhaltigkeit in diesem Gesetz explizit verankert sind. Allerdings erinnern wir daran, dass die Schonung der natürlichen Ressourcen, wie in der Wirtschaftsstrategie explizit postuliert, auch im Gesetz Niederschlag finden sollten. Wir Grünen möchten nicht, dass das IFG hinter die Wirtschaftsstrategie zurückgeht. Unserer Meinung nach sollte Innovation zukunftsgerichtet sein. Der Zweck dieses Gesetzes ist breit formuliert. Wir wissen jedoch alle – und dies wurde vom Kommissionspräsidenten gesagt –, dass es um zwei konkrete Projekte geht, nämlich um das Nationale Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum, genannt sitem, und den Swiss Innovation Park in Biel. Wir stehen diesen Projekten positiv gegenüber, auch wenn wir sie noch nicht im Detail kennen und noch genauer werden anschauen müssen. Der Kanton benötigt Arbeitsplätze, er benötigt innovative Arbeitsplätze und soll Innovation fördern. Dies unterstützen die Grünen.

Wir haben einen Antrag betreffend die Informationspolitik zu Artikel 4a gestellt. Diesbezüglich ist es uns ein wichtiges Anliegen, auch gegenüber der Öffentlichkeit transparent zu machen, was gefördert wird. Dies, weil es sich um Steuergelder handelt und wir der Öffentlichkeit gegenüber eine gewisse Pflicht haben. Wir haben den Artikel bewusst sehr moderat formuliert, damit nicht irgendwelche Betriebsgeheimnisse ausgeplaudert werden können. Es geht nur darum, der Öffentlichkeit mitzuteilen, welche Projekte unterstützt und ob die Ziele damit erreicht worden sind. Wir bitten Sie, Artikel 4a in diesem Sinne zu ergänzen.

Wir werden gleich die Detailberatung durchführen. Ich werde nur noch etwas zum Antrag der glp sagen, der zusätzliche Instrumente einfügen will, um damit nicht nur Beiträge, sondern auch Darlehen zu gewähren: Dies ist unserer Meinung nach ein zusätzliches Instrument, welches doch mehr Nutzungsmöglichkeiten schafft.

Ich komme zum Schluss. Die Grünen unterstützen Innovationen in der Wirtschaft und sind auch bereit, dafür Steuergelder zu investieren, zumal diese zurückkommen und unserem Arbeits-, Forschungs- und Wirtschaftskanton Bern dienlich sind. Wir erachten es aber als ein Gebot der Stunde, hier auch den Schutz der Ressourcen zu berücksichtigen. Ich bitte Sie, dies bei Ihren Überlegungen im Rahmen der Detailberatung zu berücksichtigen. Zum Schluss noch einen Satz betreffend die zweite Lesung: Ich glaube, wir hatten bei Gesetzen grundsätzlich immer zwei Lesungen vorgesehen. Insofern finden wir, dass dies angesichts des nicht sehr grossen Zeitdrucks nicht ausser Kraft gesetzt werden sollte. Wir hoffen, dass dieses Anliegen nach der Beratung nochmals berücksichtigt werden kann. Herzlichen Dank!

Christoph Ammann, Meiringen (PS). Der Kanton Bern kennt ja seit Jahren das Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG). Wir stellen fest, dass dieses eine Erfolgsgeschichte ist. Mit der Einführung des Innovationsförderungsgesetzes haben wir die Möglichkeit, den Start für ein allfälliges weiteres

Kapitel in der Erfolgsgeschichte des Kantons Bern zu ermöglichen, indem sich dieser Kanton mit diesem Gesetz als innovativer, als wirtschafts- und wissenschaftsfördernder Kanton positionieren kann, der zielführende Unterstützung bietet. Man kann nämlich innovative Projekte unterstützen. Dafür schafft das Gesetz die Grundlage, darauf haben die Vorrednerin und die Vorredner hingewiesen. Schauen wir, welche konkreten Beispiele wir aktuell haben, sehen wir den Innovation Park in Biel und das Projekt sitem des Inselspitals. Es ist denkbar und meines Erachtens auch wünschenswert, dass künftig auch andere Regionen solche, ähnliche Projekte starten können. Ich denke beispielsweise an das Emmental, den Oberaargau, aber auch an das Berner Oberland. Das IFG ermöglicht uns, anwenderorientierte Forschung und Entwicklung zu fördern. Diese brauchen wir! Wir kennen alle das wirtschaftliche Umfeld, dem der Kanton Bern und insgesamt der Wirtschaftsstandort Schweiz ausgesetzt sind. Ich denke an den starken Schweizer Franken, an den Druck auf unsere Produktionsfirmen, auf alle im Export Tätigen. Arbeitsplätze sind weg, unter Druck oder drohen verloren zu gehen. Gerade in einem solchem Umfeld und angesichts eines derartigen Wettbewerbs ist die Schweiz und damit auch der Kanton Bern darauf angewiesen, in der Wirtschaft auf Innovation, auf Wissenschaft und unseren Bildungsstandort zu setzen. Dies ist der Rohstoff, den die Schweiz hat; dies ist der Rohstoff, über den wir im Kanton verfügen!

Blicken wir auf die Innovationsgeschichte zurück, ist dies die Geschichte von Erfindungen, derer wir uns gar nicht mehr bewusst sind. Denken wir an den Reissverschluss, den Kartoffelschäler, den Klettverschluss – an Erfindungen, welche uns im Alltagsgebrauch nützlich sind, sodass wir nicht darauf verzichten müssen, weil wir sie längst kennen und nicht missen möchten. Seither hat es viele solche Beispiele gegeben und es soll noch viele weitere geben! Dazu soll das vorliegende Gesetz seinen Beitrag leisten. Damit kommen wir zu Arbeitsplätzen und zu Steuererträgen – dies ist es, was dieser Kanton braucht!

Mit Blick auf die Anträge kann ich bereits festhalten, dass wir sämtliche Anträge Machado Rebmann ablehnen werden. Nach unserem Dafürhalten sind sie teils zu einschränkend, teils braucht es sie gar nicht, weil das Gesetz so formuliert ist, dass darin steht, was darin stehen muss. Zu anderen Anträgen werden wir im Verlauf der Debatte Stellung nehmen. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist für Eintreten. Ich bitte Sie, dies zu unterstützen.

Hans Kipfer, Thoune (PEV). Erlauben Sie mir, im Hinblick auf die vorliegenden Anträge aus der Sicht der EVP ein paar Grundlagen zum Innovationsförderungsgesetz zu definieren. Für uns ist Eintreten selbstverständlich auch nicht bestritten. Wir betten dieses Gesetz wirklich in die Gesetzeslandschaft, in die bestehenden Möglichkeiten, ein. Dabei ist es wichtig zu wissen, dass wir über ein Staatsbeitragsgesetz (StBG) verfügen, welches bereits viele Punkte regelt, und über ein Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG), worin weitere Themen geregelt werden. Gerade im Bereich der Bildung und Forschung, im Bereich der Hochschulen, haben wir einiges, das in verschiedenen Gesetzgebungen geregelt ist. (*Le président agite sa cloche.*) Diese Einbettung ist wichtig, damit wir sehen, dass wir mit dem Innovationsförde-

rungsgesetz eine spezifische Lücke schliessen wollen. Das IFG unterstützt nicht einzelbetrieblich, sondern vor allem auf Institutionen und Konsortien, auf Organisationen bezogen, welche die Innovationen ermöglichen, welche die Basis dafür legen. Dieser Grundsatz ist wichtig, auch dahingehend, dass das Ganze im Rahmen der Wirtschaftsstrategie des Kantons und dessen Cluster-Politik eingesetzt wird. Daraus ergeben sich für uns zwei, drei Konsequenzen, die im Zusammenhang mit den Anträgen wichtig zu beachten sind. Grundsätzlich verfügen wir über ein Staatsbeitragsgesetz und ein Wirtschaftsförderungsgesetz, worin bereits vieles geregelt ist. Deshalb müssen dieselben Inhalte nicht nochmals in das vorliegende Gesetz integriert werden. Ebenfalls wichtig ist, dass es sich nicht um einzelbetriebliche Förderungen handelt, welche nicht direkt mit der Wirtschaftlichkeit und der Marktfähigkeit eines Produkts zusammenhängen, sondern um ein Gesetz, welches die Basis legt. Deshalb haben wir keine grosse Möglichkeit, um mit Defizitgarantien oder Darlehen zu arbeiten. Es handelt sich um Förderbeiträge, welche in den gegebenen Fällen wirklich à fonds perdu gesprochen werden müssen, damit die Basis gelegt ist und sich die Organisationen entwickeln können. Damit ist gesagt, in welche Richtung die EVP bei den Anträgen steuern wird. Uns ist es wichtig, die Lücke gezielt zu schliessen, die Innovation im Kanton aufrechtzuerhalten, sodass die beiden erwähnten Grossprojekte auf die Beine gestellt und zum Laufen gebracht werden können. Deshalb sprechen wir uns für Eintreten sowie voraussichtlich für nur eine Lesung aus. Aus unserer Sicht ist die Aufnahme von weiteren Artikeln in das Gesetz nicht annehmbar.

Andreas Blank, Aarberg (UDC). Die SVP war zu Beginn, als der Entwurf dieses Gesetzes vorlag, etwas skeptisch. Dies vorerst aus ordnungspolitischen Gründen, verbunden mit der Frage, ob es den Staat für dergleichen braucht. Hinzu kommt der bereits erwähnte Kontext des Staatsbeitragsgesetzes und der Wirtschaftsförderung. Wir hätten es vorgezogen, alles gesamthaft zu beraten. Schliesslich haben wir uns überzeugen lassen, dass das vorliegende Gesetz für den Standort Kanton Bern und für die beiden Projekte wichtig ist, um welche es zurzeit konkret geht, aber vielleicht ebenfalls, um in Zukunft mitmachen zu können. Ansonsten hätten wir einen Standortnachteil, weshalb das vorliegende Gesetz schlussendlich auch im Sinne unserer Partei ist. In der Kommission führten wir gute Auseinandersetzungen und hatten eine Verwaltung, welche einerseits bereits auf Vernehmlassungsantworten einging sich andererseits an den Kommissionssitzungen flexibel zeigte, sodass wir das eine oder andere leicht abändern konnten.

Deshalb haben wir kein grosses Verständnis für all diese Abänderungsanträge. Ich werde zu den Wenigsten nochmals etwas sagen. Nur ganz kurz: Um umweltpolitische Aufnahmen in den Gesetzestext ging es bereits in der Kommission und diese lehnten wir ab. Ebenfalls abgelehnt wurden Begehren, einen Gleichstellungsartikel zu integrieren. Die Informationspolitik scheint uns mit dem jetzt für die erste und einzige Lesung im Entwurf vorliegende Vorlage in dieser Form gut zu sein; alles andere macht es nicht besser. Gewinnabschöpfungen oder Rückzahlungen gehören nicht in dieses Gesetz, sondern in einen nachher abzuschliessenden Leistungsvertrag, sofern notwendig. Diese Anträge

lehnen wir ab. Der einzige Antrag, zu dem ich mich später noch äussern werde, ist jener zu Artikel 5 betreffend die weiteren Möglichkeiten. Hierzu vertreten wir eine differenzierte Haltung. Dazu werde ich noch etwas sagen. Ich wiederhole es nochmals: Die SVP lehnt sämtliche anderen Anträge ab.

Michael Köpfli, Berne (pvl). Die Grünliberalen unterstützen es selbstverständlich, wenn der Kanton Bern anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung fördern will. Eine stärkere Vernetzung von Forschung und Entwicklung und die dafür notwendige Zusammenarbeit zwischen Kanton, Wissenschaft und den Berner Unternehmungen, insbesondere den KMU, ist für den Wirtschafts- und Innovationsplatz Bern von grosser Bedeutung. Aus unserer Sicht muss der Kanton Bern nicht vorwiegend neue Gesetze und Förderinstrumente schaffen, sondern vor allem optimale Rahmenbedingungen, sodass sich innovative Unternehmungen im Kanton Bern entfalten und sich möglichst neue Unternehmungen ansiedeln können. Ich denke dabei primär an attraktive Steuern, aber auch an schlanke und effiziente Verfahren für die Unternehmungen. So denken wir erst in zweiter Linie an aktive Förderung. Wir finden es richtig, wenn der Kanton Bern proaktiv Unterstützung bei der Suche und Schaffung geeigneter Standorte leistet. Davon können viele Berner KMU und Start-up-Unternehmungen profitieren – dies wird im Vortrag der Regierung gut aufgezeigt –, weil sie oftmals beschränkte finanzielle Ressourcen haben und ein Projekt vielleicht nicht von Beginn an selber stemmen können. Diese profitieren sicher von einer gewissen Unterstützung des Kantons. Weil jetzt auch nationale Gelder im Spiel sind, welche für den Kanton Bern sicher von Bedeutung sind, und weil uns auch die vorliegenden Projekte Swiss Innovation Park Biel und sitem-insel in Bern durchaus überzeugen, sind wir bereit, auf das Gesetz einzutreten und Unterstützung zu leisten. Wir haben aber bereits in der Vernehmlassungsantwort dargelegt, dass die Beteiligungen des Kantons Bern an Immobiliengesellschaften aus unserer Sicht nicht ganz unproblematisch sind. Sie sind unüblich und sollten – wenn wir ein neues Gesetz legislieren – in Zukunft sehr zurückhaltend getätigt werden.

Seitens des Sprechers der SP wurde bereits erwähnt, dass man das Gesetz möglichst auch für andere Projekte in anderen Regionen nutzen möchte. Für uns ist es immer noch besser, wenn ein Projekt über einen klaren Businessplan verfügt, sich langfristig selber finanzieren kann und der Kanton Bern Start und Aufbau allenfalls mit Darlehen oder Defizitgarantien unterstützt. Politisch finden wir es sehr unschön, für zwei Projekte ein ganz neues Gesetz zu schaffen. Soweit ich es bisher mitbekommen habe, war dies in Zürich nicht unbedingt zwingend. Wir anerkennen aber, dass sich die Kommission eingehend mit dieser Frage befasst hat und tragen das Gesetz deshalb mit. Dennoch weist es für uns Verbesserungspotenzial auf. De facto ist es im Moment noch eine Lex Innovation Park / Inselspital. Wenn man einmal ein Gesetz macht, ist davon auszugehen, dass es wieder gebraucht wird, gerade wenn es um das Verteilen von Fördergeldern geht. Deshalb ist es uns ein Anliegen, das vorliegende Gesetz noch etwas zu optimieren. Einerseits bedarf es aus unserer Sicht etwas mehr Transparenz bei der Verwendung der Gelder, andererseits braucht es eine

zweckmässige Messung der Resultat- und Zielerreichung nach dem Einsatz der öffentlichen Gelder. Nur so können wir verhindern, dass dieses Gesetz am Schluss für ineffiziente Giesskannen-Subventionen zweckentfremdet wird. Entsprechend werden wir einem der vielen Anträge von linker Seite zustimmen, nämlich dem Antrag zu Artikel 4 von Natalie Imboden. Sämtliche anderen Anträge lehnen wir ab, weil die entsprechenden Regelungen entweder bereits in anderen Gesetzen vorhanden, sachfremd sind oder zu weit gehen. Der Antrag von Natalie Imboden nimmt nämlich im Gegensatz zu anderen Anträgen Rücksicht auf berechnete Interessen der Unternehmungen und schafft diese Möglichkeit im Gesetz.

Weiter beantragen wir mit einem eigenen Antrag, dass neben pauschalen Zahlungen – eben A-fonds-perdu-Zahlungen, welche vom Kanton eingeschossen und nie mehr wiedergesehen werden – zumindest die Möglichkeit geschaffen wird, damit auch Defizitgarantien gesprochen oder rückzahlbare Darlehen gewährt werden können. Ich denke dabei nicht primär an die zwei vorliegenden Projekte. Bei diesen dürfte dieses Mittel nicht unbedingt zum Einsatz kommen bzw. die Möglichkeit nicht bestehen, mit pauschalen Beiträgen zu arbeiten. Das Gesetz ermöglicht aber, sehr viele andere Projekte zu finanzieren. Im Gesetz ist nicht nur von Investitionen, sondern auch explizit von Betriebsbeiträgen die Rede. Gerade wenn der Kanton Bern Betriebsbeiträge zu sprechen beginnt, muss es aus unserer Sicht zumindest gesetzlich möglich sein, dass er dies nicht nur à fonds perdu tut, sondern ebenso mit der Möglichkeit, dass das Geld zurückbezahlt werden muss. Besten Dank für die Unterstützung!

Adrian Haas, Berne (PLR). Auch bei uns ist dieses Gesetz im Grundsatz unbestritten. Es ist wichtig, diese Grundlage zu schaffen, um die beiden genannten Projekte Swiss Innovation Park und Nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum zu unterstützen, aber sicher auch, um später weitere Projekte anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung zu unterstützen. Es ist klar, dass der Kanton hier vorab die Innovationsförderung des Bundes ergänzt. Davon erwarten wir uns kein Wunder, aber doch einen positiven Beitrag zur Volkswirtschaft in unserem Kanton. Dies immer im Bewusstsein, dass der Staat nur ergänzend vermittelnd und koordinierend wirken kann und dies vorab zwischen den Bildungsinstitutionen und der Wirtschaft. Man darf nicht vergessen, dass zu einem innovationsfreundlichen Standort nicht primär Geld vom Staat gehört, sondern es generell möglichst freier Rahmenbedingungen und eines starken Bildungssystems bedarf.

Vielleicht noch etwas zu einem Anliegen: Wir haben bereits im Rahmen der Vernehmlassung moniert, dass die Kriterien für die auszurichtenden Subventionen nicht wirklich hieb- und stichfest definiert sind. Allerdings haben wir ein gewisses Verständnis dafür, dass man es kaum so wie im Gesetz machen kann. Aus diesem Grund haben wir einen Antrag gestellt, welcher mit Artikel 4a verwirklicht worden ist. Wir sagen, dass wir eine Berichterstattung möchten, mit welcher wir über die unterstützten Projekte informiert werden. Sollte es ausarten oder in eine falsche Richtung gehen – dies glaube ich jedoch nicht –, könnte man eingreifen. Die Be-

richterstattung ist relativ schlau formuliert und sieht eigentlich vor, die Öffentlichkeit im Grundsatz zu orientieren. Dies entspricht Absatz 1. Eine zusätzliche Orientierung über die Einzelheiten der Förderungen würde dann in der zuständigen Kommission – sei es in der FiKo oder in der GPK – erfolgen. Damit ist auch klar, dass man die Geschäftsgeheimnisse respektieren will. Dies ist denn vor allem der Grund für diese Zweistufigkeit, das heisst, es sollen keine Forschungsprojekte breit ausgeplaudert werden. Insofern verstehe ich den Antrag von Natalie Imboden eigentlich nicht, zumal man mit Artikel 4a dasselbe erreichen will.

Es liegen noch weitere Anträge vor. Es ist fürchterlich, was alles an Anträgen eingegangen ist! Die meisten beziehen sich auf Dinge, die bereits zur Genüge im Staatsbeitragsgesetz geregelt sind. Es geht um die Frage der Gleichstellung, welche wir mit Artikel 7a des Staatsbeitragsgesetzes des Langen und Breiten diskutiert haben. Es geht auch um andere Fragen wie die Rückzahlung zu Unrecht bezogener Subventionen. Dies alles finden Sie im Staatsbeitragsgesetz geregelt, und es muss hier nicht nochmals geregelt werden! Deshalb erachten wir den Versuch als falsch, quasi die Forschungsergebnisse vorweg zu nehmen und zu sagen, diese dürften nicht in diese oder jene Richtung gehen. Dies dürfte dem Grundsatz widersprechen, wonach wir den Forschern eine gewisse Freiheit gewähren müssen. Sonst werden sie nichts herausbringen. Nehmen Sie hier nicht wieder eine Überregulierung von Dingen vor, welche der Grosse Rat letztlich nicht regulieren sollte. In diesem Sinn werden wir mit gewissen Ausnahmen sämtliche zu diesem Gesetz eingegangenen Anträge ablehnen.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Ich nehme im Namen der EDU-Fraktion eine Abkürzung, indem ich gleich zu den Anträgen Stellung beziehe. Die EDU ist mit dem vorliegenden Innovationsförderungsgesetz, wie es in der Kommission ausgearbeitet wurde, zufrieden. Für uns ist das Eintreten deshalb unbestritten. Im ganzen Strauss der Anträge haben wir zwei Blumen gefunden, die uns halbwegs, nein, ganz gefallen und die wir unterstützen können. Es handelt sich einerseits um den Antrag Köpfli gfp, welcher Defizitgarantien oder rückzahlbare Darlehen als zusätzliche Möglichkeit einfügen will. Unsere Fraktion möchte fast so weit gehen und diese lieber vor die pauschalen Beiträge stellen. Als zweiten Antrag unterstützen wir den Ergänzungsantrag FDP Saxer, wonach die Ausgabenbewilligung in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrats liegen soll. Diese beiden Anträge werden von der EDU-Fraktion unterstützt; alle anderen lehnt sie ab.

Le président. Ich gehe davon aus, dass es an dieser Stelle keine Einzelvoten gibt. Frau Grossrätin Machado, Sie sprechen doch nachher zu mehreren Anträgen? – Zum Eintreten hat als Einzelsprecherin Frau Machado Rebmann das Wort.

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). Der Kanton Bern will also Innovation fördern. Innovation bedeutet Erneuerung. Der Begriff wurde in der Wirtschaftswissenschaft von Joseph Alois Schumpeter, geboren 1883 und zeitlebens Harvard-Gelehrter, eingeführt. Der Regierungsrat will Vorhaben der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung fördern, so steht es auf Seite 7 des Vortrags.

Dieser Förderungszweck muss im Gesetz verankert werden. Wir sollten nicht wegen zweier konkreter Projekte ein derart vages Gesetz schaffen, ein Schwamm-Gesetz, womit man dann aufsaugen kann, was einem grade so passt! Wir müssen auch Transparenz, Qualitätssicherung und die Rückzahlung gewährleisten bzw. festlegen. Schliesslich geht es hier um die Verwendung von Staatsgeldern. Und mit Schumpeter sollten wir nicht vergessen, dass Wirtschaftsförderung genauso auf die Gesellschaft wirkt wie Steuersysteme. Deshalb müssen wir sorgfältig legislieren. Mit diesen Überlegungen bin ich für ein Eintreten auf das Gesetz.

Noch ein Wort zu meinen Anträgen: Es sieht mit den Überschriften nach viel aus, aber eigentlich sind es genau zwei Artikel, einige Präzisierungen und zwei Verweise, die ich zur Diskussion stellen möchte. Es ist blöd, haben wir uns schon gegen die zweite Lesung entschieden. Wir haben uns damit vorweg die Möglichkeit genommen, Fragen zu überdenken, die in der ersten Lesung auftauchen. Meine Anträge habe ich vorwiegend aus dem Bundesgesetz über die Forschung und Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz, FIG) übernommen, ein Gesetz, welches seinen Namen auch verdient.

Le président. An dieser Stelle erteile ich Herrn Regierungsrat Rickenbacher das Wort.

Andreas Rickenbacher, directeur de l'économie publique. Ich möchte mich herzlich für die Debatte und die positive Aufnahme dieses Gesetzes bedanken. Werte Grossratsmitglieder, Innovation ist zentral! Betrachtet man die Schweiz von aussen – und zwar nicht aus der Perspektive von Entwicklungsländern, sondern aus dem Blickwinkel von Konkurrenzländern –, dann wird die Schweiz immer wieder als «Insel der Glückseligen» bezeichnet. Sieht man, wie es wirtschaftlich und gesellschaftlich auf der Welt zugeht und nimmt man dabei eine Helikopterperspektive ein, trifft dies tatsächlich zu. International gesehen geht es uns in diesem Land hervorragend. Ich bin überzeugt, dass der Begriff Innovation eigentlich der Dreh- und Angelpunkt davon ist, weshalb es uns in diesem Land so gut geht. Wir verdienen jeden zweiten Franken im Ausland. Unsere Unternehmungen können ihre Produkte nur auf dem ausländischen Markt absetzen, wenn sie einerseits effizient sind, ihre Prozesse im Griff haben, andererseits ihre auf dem Markt angebotenen Produkte dazu dienen, Probleme zu lösen, wie es andere auf dieselbe Art und Weise nicht vermögen. Nun bemerken Sie Folgendes: Wenn es nicht mehr möglich ist, dass unsere Wirtschaft, unsere Unternehmungen, innovativ sein können, indem sie ihre Prozesse immer wieder innovieren, effizienter gestalten, Produkte weiterentwickeln und effizienter gestalten, dann werden wir in Zukunft nicht mehr diesen wirtschaftlichen Erfolg haben. Haben wir diesen wirtschaftlichen Erfolg nicht mehr, ist klar, dass auch soziale und ökologische Anliegen nicht mehr in der Art und Weise finanziert werden können, wie es heute der Fall ist. Deshalb, werte Grossratsmitglieder, ist Innovation aus meiner Perspektive für den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Erfolg auch in Zukunft zentral!

Nun ist klar, dass der Staat keine Innovationen per Dekret verordnen kann. Es sind die KMU in diesem Land, in diesem Kanton, es sind Unternehmungen, welche diese Inno-

vationen vorantreiben. Der Staat hat dabei eine wichtige Aufgabe. Er muss die richtigen Rahmenbedingungen setzen, damit Innovationen in der Wirtschaft möglich werden. Diesbezüglich gab es in den letzten Jahren eine Änderung, indem auf Bundesebene das Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (FIFG) verabschiedet wurde. Gestützt darauf werden jetzt auf Bundesebene namhafte Gelder gesprochen, mit welchen Forschungsinstitutionen unterstützt werden. Als Kanton Bern müssen wir bei diesem Wettbewerb mitmachen, werte Grossratsmitglieder! Im Moment haben wir zwei interessante Projekte anzubieten. Beim einen handelt es sich um den Innovationspark in Biel, mit welchem wir bereits einen grossen Erfolg erzielt haben. Der Innovationspark wurde nämlich auf schweizerischer Ebene berücksichtigt und kann nun im Konzert der fünf Standorte mitmachen. Beim anderen, aktuell spruchreifen Projekt handelt es sich um das Projekt sitem-insel, ein Vorhaben aus dem Bereich der Medizin, der medizinischen Forschung. Auch dieses Projekt ist für die Zukunft zentral. Will der Kanton Bern beim Wettbewerb zwischen den Kantonen mitmachen, muss er über eine gesetzliche Grundlage verfügen. Dies, damit er nebst der mit dem Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG) abgedeckten einzelbetrieblichen Förderung auch Forschungsinstitutionen und Vorhaben wie das Projekt sitem-insel und den Innovationspark unterstützen kann. Genau darin liegen Sinn und Zweck des Ihnen vorgelegten schlanken Gesetzes.

Der grosse Unterschied zum bisherigen Zustand – und dies wird vielleicht beim einen oder anderen Antrag noch zur Diskussion stehen – besteht darin, dass wir mit diesem Gesetz nicht einzelne Betriebe und Unternehmungen fördern; dies geschieht nach wie vor gestützt auf das WFG. Es geht darum, mittels Anschubfinanzierungen Forschungsinstitutionen, Institutionen wie den Innovationspark in Biel, zu unterstützen. Dafür benötigen wir eine gesetzliche Grundlage, und deshalb bin ich dankbar, dass dieses Gesetz von der Kommission sowie hier in der Eintretensdebatte vom Rat positiv aufgenommen wurde. Dies ist für die Ausgestaltung der künftigen Rahmenbedingungen dieses Kantons sehr entscheidend. Ich danke Ihnen deshalb für die Unterstützung.

Le président. Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Délibération par article

1. Dispositions générales

Art. 1

Art. 1, al. 1

Proposition Stucki, Berne (PS) / Imboden, Berne (Les Verts)
La présente loi vise à renforcer le potentiel d'innovation de l'économie bernoise dans le but d'atteindre les objectifs de la politique économique et environnementale du canton.

Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte)

Le canton peut encourager

a la recherche scientifique,

- b l'innovation fondée sur la science,
- c l'exploitation et la mise en valeur des résultats de la recherche,
- d la coordination des organes de recherche.

Art. 1, al. 2

Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte)

Pour ce faire, il assure l'utilisation transparente, rationnelle et efficace des fonds cantonaux.

Art. 2

Art. 2, al. 1

Adopté tacitement

Art. 2, al. 2 (nouveau)

Proposition Imboden, Berne (Les Verts)

Les projets encouragés doivent contribuer au ménagement des ressources naturelles, à une meilleure efficacité de l'exploitation des ressources et à la réduction substantielle des atteintes à l'environnement.

Al. 2 devient al. 3, al. 3 devient al. 4.

Le président. Wir steigen in die Detailberatung ein. Ich frage die Antragstellerinnen: Sind Sie einverstanden, wenn wir die Anträge zu den Artikeln 1 und 2 gemeinsam beraten? – Das ist der Fall. Zur Begründung ihres Antrags zu Artikel 1 Absatz 1 hat Frau Grossrätin Stucki das Wort.

Béatrice Stucki, Berne (PS). Wirtschaftlichkeit und wirtschaftspolitische Themen sind aus Sicht der SP-JUSO-PSA-Fraktion nicht ohne Berücksichtigung des Umweltschutzes zu haben. Dies ist der eine Gedanke dieses Antrags. Der andere Gedanke oder Grund für diesen Antrag liegt in einem längerfristigen Fokus, den es in die Zweckbestimmung aufzunehmen gilt, nämlich dahingehend, dass innovative Entwicklungen, speziell im Bereich der Umwelttechnologien, im Kanton zu fördern sind. Deshalb bitten wir Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Le président. Zur Begründung ihrer beiden Anträgen zu Artikel 1 Absatz 1 und zu Artikel 2 Absatz 2 (neu) hat Frau Grossrätin Imboden das Wort.

Natalie Imboden, Berne (Les Verts). Vorab: Ich ziehe den Antrag zu Artikel 6 zugunsten des Antrags SP zurück. Dies erleichtert dann vielleicht die Debatte.

Nun zu den Artikeln 1 und 2 und den beiden Anträgen: Für uns sind die umweltpolitischen Ziele, so wie sie eben in der Wirtschaftsstrategie enthalten sind, wichtig. Ich erinnere an das, was wir als eine der drei zentralen Achsen des Kantons Bern in die Wirtschaftsstrategie geschrieben haben: «Der Kanton setzt auf Innovation und Schonung der natürlichen Ressourcen.» Wir haben in unserer Wirtschaftsstrategie die beiden Elemente, die Innovation und die natürlichen Ressourcen, auf gleicher Ebene verankert. Als Grüne ist es uns ein Anliegen, dies ebenso im Gesetz zu tun. Deshalb stellen wir den Antrag zu Artikel 1 Absatz 1, wonach neben den wirtschaftspolitischen auch die umweltpolitischen Ziele ex-

plizit zu verankern sind. Die Zeiten, wo diese per se im Widerspruch zu einander gestanden haben, dürften vorbei sein. Man muss diese Ziele zusammen denken, was bei diesen Projekten auch möglich sein sollte. Innovation ist dabei auch möglich. Insofern beantragen wir Ihnen, unseren Antrag zu Artikel 1 Absatz 1 anzunehmen. Ich weise noch daraufhin, dass die grüne Fraktion den Antrag Machado Rebmann zu Artikel 1 Absatz 2 nicht unterstützt.

Nun zu Artikel 2. Hier geht es wirklich darum, die natürlichen Ressourcen zu verankern. Es geht klar darum zu wissen, dass wir nur eine Erde haben. Auch wenn wir hier über Wirtschaft und Innovationsförderung sprechen, was uns als Grünen ein grosses Anliegen ist, wissen wir, dass heute kein Widerspruch mehr besteht und wir Wege haben, um die Ressourcen effizient zu nutzen und zu diesen Sorge zu tragen. Dieses Anliegen kann sicher sehr breit abgestützt sein. Ein Beispiel dazu: Adrian Haas hat gesagt, dass wir die Forschungsfreiheit beschränken möchten. Die Grünen erachten die Forschungsfreiheit als ein hohes Gut. Darum geht es auch nicht; die Forschung kann frei forschen, dazu stehen wir auch. Wenn der Kanton Steuergelder zur Verfügung stellt, dürfen wir aber auch mitreden. Nun ein Beispiel: Im Grossen Rat herrscht ein Konsens darüber, dass im Kanton Bern Fracking-Methoden nicht angewendet werden sollen. Es dürfte wohl auch ein Konsens bestehen, dass es keinen Sinn macht, ein Forschungsprojekt in der Umsetzung, in der angewandten Forschung, zu unterstützen. Darum geht es im Moment nicht, das ist mir auch klar. Es geht jedoch darum, hier zu signalisieren, dass solche Projekte nicht unterstützt werden könnten. Aus diesem Grund bitte ich Sie, die Ergänzungen der Grünen zu den Artikeln 1 und 2 anzunehmen.

Le président. Verzichtet Frau Machado Rebmann an dieser Stelle auf die Begründung Ihrer Anträge? – Das ist nicht der Fall. Bitte kommen Sie jeweils gleich nach vorne, damit wir keine Zeit verlieren. Frau Grossrätin Machado Rebmann, Sie haben das Wort.

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). Die Version des Zweckartikels, welche ich hier zur Diskussion stelle, stammt auf dem Bundesgesetz, aus dem FIGG. Wie ich in der Eintretensdebatte erwähnt habe, sollten wir definieren, was wir fördern wollen, wenn wir schon ein Gesetz schaffen. Ein Gesetz ist allgemein gültig, man spricht von generell-abstrakt. Demzufolge gilt es für alle Betroffenen in derselben Situation; es muss rechtsgleich und willkürfrei angewendet werden. Zwar besteht kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Innovationsförderung. Trotzdem sollten wir festlegen, was wir fördern wollen. Das Bundesgesetz definiert in Artikel 2 FIGG wissenschaftliche Forschung als «methodengeleitetes Suchen nach neuen Erkenntnissen» und die wissenschaftsbasierte Innovation als «Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch Forschung, insbesondere anwendungsorientierte Forschung und die Verwertung von ihren Resultaten». Diese Begriffe aus dem FIGG könnten und sollten wir übernehmen. Sitem-insel soll gemäss dem Vortrag den Übergang der Erkenntnisse der medizinischen Forschung und der industriellen Entwicklung in die klinische Anwendung fördern. Dieses Vorhaben kann man also ohne

Weiteres unter Buchstabe c meines Vorschlags abfassen: «Der Kanton Bern kann die Auswertung und Verwertung der Forschungsergebnisse fördern». Der Swiss Innovation Park in Biel kann mit meinem Vorschlag bestens unter wissenschaftsbasierter Innovation subsumiert werden. Der Bund kann schliesslich den gleichen Innovationspark problemlos unter den von mir übernommenen, analogen Zweckartikel des FIGG subsumieren. Mit dem vorgeschlagenen Absatz 2 soll das Mittel definiert werden, mit welchem die Innovationsförderung erreicht werden soll.

Le président. Ich erteile dem Kommissionspräsidenten, Herrn Grossrat Iseli, zu diesen Anträgen das Wort.

Jürg Iseli, Zwieselberg (UDC), président de la CFin. In der Kommission lagen uns zwei dieser Anträge vor, gleichlautend zu Artikel 1 Absatz 1 von Frau Stucki SP und von Frau Imboden Grüne. Diesen Antrag haben wir diskutiert und sind zum Schluss gekommen, dass dieses Ansinnen in Artikel 2 des Gesetzes abgehandelt ist. Die Kommission hat diesen Antrag mit 11 gegen 5 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Ebenfalls lag der Kommission der Antrag zu Artikel 2 Absatz 2 vor. Dieser ist diskutiert worden; wir haben uns mit den anwesenden Leuten aus der Verwaltung und mit dem Regierungsrat darüber unterhalten. Schlussendlich haben wir mit 13 gegen 1 Stimme bei 3 Enthaltungen beschlossen, diesen Antrag abzulehnen. Zu den Anträgen der Kollegin Machado Rebmann: Sollte einer dieser Anträge durchkommen, müsste das Gesetz zurück in die Kommission geschickt und neu aufgerollt werden. Die Verwaltung und die Direktion müssten sehen, ob sich die Anträge einfügen lassen. In der vorliegenden Form wurden die Anträge Machado Rebmann nicht in der Kommission behandelt.

Jakob Etter, Treiten (PBD). Ich bin schon etwas erstaunt, dass seitens der Grünen und Linken solche Anträge gestellt werden. Die Rede ist von Umweltpolitik, von natürlichen Ressourcen und von Ressourceneffizienz. Wenn Sie sich Artikel 2 anschauen, spricht die Regierung dort von nachhaltiger Entwicklung. Diese umfasst sowohl wirtschaftliche, gesellschaftliche als auch ökologische Faktoren. Die Ökologie ist längstens abgedeckt, sodass es diese Anträge oder Ergänzungen nicht braucht. Lehnen Sie diese ab!

Ursula Marti, Berne (PS). Zum ersten Antrag SP und Grüne sage ich nichts; dieser wurde von Béatrice Stucki begründet und es ist klar, dass wir diesen unterstützen. Was den Antrag Machado Rebmann zu Artikel 1 Absatz 1 anbelangt, so lehnen wir diesen klar ab. Es macht überhaupt keinen Sinn, hier eine Aufzählung zu machen und alles, was nicht aufgelistet ist, auszuschliessen. Zudem geht es hier effektiv um die anwendungsorientierte Forschung. Die wissenschaftliche Forschung ist im Universitätsgesetz (UniG) geregelt und wird ebenfalls bereits stark durch den Kanton unterstützt. Zum Antrag Machado Rebmann zu Artikel 1 Absatz 2: Auch diesen Antrag lehnen wir klar ab. Er ist schlichtweg unnötig. Was hier gefordert wird – eine transparente, wirtschaftliche und wirksame Förderung –, ist eine Selbstverständlichkeit. Ich wehre mich an dieser Stelle auch für die Regierung, welche blöd hingestellt wird. Denn es

wird so getan, als wüsste sie dies nicht und wäre auf die geniale Idee der sehr fleissigen Antragstellerin Machado angewiesen, die sie darauf aufmerksam macht, dass ein Förderungsbeitrag transparent, wissenschaftlich und wirksam sein muss. Man müsste vielleicht hinterfragen, ob die Antragsflut von Grossrätin Machado noch wirtschaftlich und wirksam ist. Dies bezweifle ich! Ich bin nun etwas frech gewesen, gell, Simone? Uns sind die vielen Anträge wirklich etwas aufgestossen.

Nun noch zum Antrag Imboden zu Artikel 2 Absatz 2: Auch diesen Antrag lehnen wir ab; auch hier ist keine zwingende Aufzählung erforderlich, die vieles, was uns wichtig ist, ausschliesst. Für uns bedeutet die nachhaltige Entwicklung mehr als das, was in diesem Antrag aufgezählt wird. Die nachhaltige Entwicklung kann beispielsweise auch im Bereich des Sozialen, der Gesundheit oder der Bildung geschehen und muss nicht nur im ökologischen Bereich stattfinden. Zum Beispiel kann es im Bereich der Medizin um neue Instrumente oder Verfahren gehen. Die nachhaltige Entwicklung bedeutet generell den langfristigen Erhalt unserer Lebensgrundlagen, aber auch die Sicherstellung von Grundbedürfnissen.

Le président. Gibt es weitere Fraktionsvoten? Wünschen Einzelvotanten das Wort? – Dann erteile ich Herrn Regierungsrat Rickenbacher das Wort.

Andreas Rickenbacher, directeur de l'économie publique. Herr Grossratspräsident, werte Grossratsmitglieder. Die Regierung lehnt diese Anträge ab. Das Meiste wurde dazu bereits in der Debatte gesagt. Die Regierung verhält sich entsprechend dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung. Dieses bildet die Grundmaxime der Regierung gemäss ihren Regierungsrichtlinien und ist auch so im Gesetz hinterlegt. Die nachhaltige Entwicklung umfasst die ökologische Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche Entwicklung. Diese Anliegen sind bereits grossmehrheitlich im Gesetz abgebildet. Es ist klar – auch dies will ich hier transparent machen –, dass dieses Gesetz bei diesen drei Dimensionen insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung angesiedelt ist. Die weiteren Anträge – auch dies möchte ich noch anfügen – würden uns sehr stark einschränken. Im Moment haben wir zwei konkrete Projekte, über welche bereits votiert wurde. Würde man die Artikel so ändern, wie es in den Anträgen zum Ausdruck kommt, würde das Projekt sitem-insel wahrscheinlich verunmöglicht. Dies, weil die Anträge, insbesondere jene der Grünen, sehr einschränkend wären und wir die Kriterien genau anschauen müsste. Es dürfte nicht im Sinne des Kantons Bern und der Wirtschaft im Kanton Bern sein, uns in unserer Gesetzesarbeit auf Kantonsebene dermassen stark einzuschränken. Dies vor dem Hintergrund der zwei guten Projekte, welche die Chance haben, auf eidgenössischer Ebene berücksichtigt zu werden, sodass wir dort Gelder holen können. Durch die Änderung dieser Artikel würden solche Projekte allenfalls nicht mehr möglich. Aus diesem Grund bittet Sie die Regierung, diese Anträge abzulehnen.

Le président. Können wir abstimmen? Wir gehen anhand des gemeinsamen Antrags von Regierung und FiKo vor.

Zuerst frage ich, ob Sie die Ergänzung gemäss dem Antrag Stucki und Imboden aufnehmen möchten. Das Ergebnis stellen wir danach dem Antrag Machado Rebmann gegenüber. Wer den Änderungsantrag Stucki und Imboden zu Artikel 1 Absatz 1 annehmen möchte, stimmt ja, wer diesen ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 1, al. 1: proposition Stucki (PS), Imboden (Les Verts) / proposition du Conseil-exécutif et de la CFin)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CFin

Oui	40

Non	82

Abstentions	0

Le président. Sie haben den Antrag Stucki und Imboden abgelehnt und demjenigen von Regierung und FiKo den Vorzug gegeben. Somit stellen wir den Antrag Regierungsrat und FiKo dem Antrag Machado Rebmann zu Artikel 1 Absatz 1 gegenüber. Wer den Antrag Regierungsrat und FiKo bevorzugt, stimmt ja, wer den Antrag Machado Rebmann bevorzugt, stimmt nein.

Vote (art. 1, al. 1: proposition du Conseil-exécutif et de la CFin / proposition Machado Rebmann (LAVerte))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CFin

Oui	120

Non	2

Abstentions	0

Le président. Sie haben dem Antrag Regierungsrat und FiKo den Vorzug gegeben. Wenn Sie diesen Antrag so im Gesetz verankern möchten, müssen wir ihn genehmigen. Wer diesem Antrag von Regierungsrat und Kommission zustimmen möchte, stimmt ja, wer diesen ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 1, al. 1: proposition du Conseil-exécutif et de la CFin)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	121

Non	1

Abstentions	0

Le président. Sie haben den Antrag Regierungsrat und FiKo genehmigt. Nun habe ich eine Frage an Frau Machado Rebmann: Handelt es sich bei Ihrem Antrag zu Artikel 1 Absatz 2 um eine Ergänzung oder um eine Ersetzung von Absatz 2? – Es handelt sich um eine Ersetzung. Dann stellen wir bei Artikel 1 Absatz 2 den Antrag Regierungsrat und FiKo dem Antrag Machado Rebmann gegenüber. Wer den Antrag Regierungsrat und FiKo bevorzugt, stimmt ja, wer den Antrag Machado Rebmann bevorzugt, stimmt nein.

Vote (art. 1, al. 2: proposition du Conseil-exécutif et de la CFin / proposition Machado Rebmann (LAVerte))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CFin

Oui	114
Non	4
Abstentions	1

Le président. Sie haben dem Antrag Regierungsrat und FiKo Vorzug gegeben. Wer den Artikel 2 Absatz 2 gemäss dem Antrag Regierungsrat und FiKo im Gesetz verankern möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 1, al. 2: proposition du Conseil-exécutif et de la CFin)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	120
Non	0
Abstentions	0

Le président. Sie haben diesen Antrag einstimmig genehmigt.

Art. 2, al. 1
Adopté

Le président. Handelt es sich beim Antrag zu Artikel 2 Absatz 2 um eine Einfügung, ist das richtig, Frau Imboden? – Das ist der Fall. Somit brauchen wir nur darüber abzustimmen, ob Sie diesen Absatz 2 (neu) wollen oder nicht. Wer diesem Ergänzungsantrag Imboden zu Artikel 2 Absatz 2 (neu) zustimmt, stimmt ja, wer diesen ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 2, al. 2 (nouveau): proposition Imboden (Les Verts))

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui	13
Non	106
Abstentions	1

Le président. Sie haben den Antrag Imboden zu Artikel 2 Absatz 2 (neu) abgelehnt.

Art. 2, al. 2 et 3, art. 3
Adoptés

Art. 4

Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte)

Le canton est représenté dans les organes suprêmes de direction des sociétés et sociétés immobilières dans lesquelles il détient des participations. Les représentants et représentantes du canton sont nommés par le Conseil-exécutif.

Art. 4a

Proposition Imboden, Berne (Les Verts)

Titre marginal : Information du public

Proposition Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)

Titre marginal : Transparence et assurance-qualité

Proposition Imboden, Berne (Les Verts)

Le canton informe régulièrement le Grand Conseil et le public de l'ampleur des moyens financier et de leur distribution ainsi que des résultats.

Art. 4a, al. 1

Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte)

La Direction de l'économie publique informe régulièrement le public de l'exécution de la présente loi en indiquant les projets soutenus, le montant des aides financières accordées, les sommes remboursées et les résultats escomptés de la recherche scientifique et de l'innovation fondée sur la science.

Art. 4a, al. 2

Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte)

Elle gère pour ce faire un système d'information accessible au public.

Art. 4a, al. 3

Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte)

Elle informe la commission compétente du Grand Conseil des autres détails de l'exécution.

Art. 4a, al. 4

Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte)

La forme et l'adéquation de l'encouragement sont contrôlées régulièrement. Le Conseil-exécutif règle les modalités de détail par voie d'ordonnance.

Le président. Nun liegen wieder mehrere Anträge vor. Ich schlage vor, Artikel 4 und 4a gemeinsam zu beraten. – Dem wird nicht widersprochen. Somit bitte ich die Antragstellerinnen, allfällige Voten anzumelden. Das Wort hat Frau Machado Rebmann.

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). Nun habe ich doch noch eine Replik zuhänden von Ursula Marti. Meinen Absatz 2 von Artikel 1 habe ich aus dem Bundesgesetz übernommen. Ich glaube nicht, dass die Bundesversammlung den Bundesrat blossstellen wollte.

Nun zu Artikel 4. Ich stelle meine Variante von Artikel 4 aus zwei Gründen zur Diskussion: Erstens, weil eine Befristung nicht notwendig ist. Beteiligt sich der Kanton an einer Gesellschaft oder an einer Immobiliengesellschaft, sollte er solange im obersten Leitungsorgan vertreten sein, wie er beteiligt ist. Diese Befristung ist bereits in Artikel 10 des Gesetzesentwurfs geregelt; sie beträgt acht Jahre. Wir brauchen sie hier nicht zu wiederholen. Zweitens, und dies

ist vor allem wichtig, soll der Regierungsrat die Vertretung des Kantons bestimmen. Mir ist klar, dass die Gesellschaft ihr oberstes Leitungsorgan formell selber wählt. In den Verträgen über die Beteiligung kann sich der Regierungsrat aber die Bestimmung der Vertretung selber ausbedingen. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Schliesslich will diese Gesellschaft etwas vom Kanton, nämlich Geld. Wir sind in der Pflicht, unsere Bedingungen so zu stellen, dass die transparente, wirtschaftliche und wirksame Verwendung von Kantonsmitteln sichergestellt ist. Die Vertretung des Kantons soll die demokratische Kontrolle der durch die Beteiligung geförderten Gesellschaft sicherstellen. Es kann nicht sein, dass die geförderte Gesellschaft ihren Kontrolleur selber bestellt.

Ich fahre noch zu meinen Anträgen zu Artikel 4a weiter, wo es um Transparenz und Qualitätssicherung geht. Ich nehme es vorweg: Ich ziehe den Antrag zu Absatz 1 zurück, sofern der Antrag Imboden zum neuen Absatz 1 des Artikels 4a wird. Wie erwähnt, geht es um die Verwendung von Kantonsmitteln. Aus diesem Grund sind wir in der Pflicht, die Öffentlichkeit über das Ausmass und die Verteilung der Kantonsmittel zu informieren. Wir müssen auch darüber informieren, ob wir die Ziele der Förderung erreicht haben.

Zu Absatz 2, wo ich die Informationsplattform fordere, ist zu sagen, dass ich auch dies aus dem Bundesgesetz übernommen habe, nämlich aus Artikel 49 FIFG. Gehen Private mit dem Staat ein Rechtsverhältnis ein, welches sie begünstigt, das heisst, wenn sie dadurch einen finanziellen Vorteil haben, so müssen sie sich eben weitergehende Offenlegungspflichten gefallen lassen.

Weil es vorkommen kann, dass bei einem Projekt in einer sensiblen Entwicklungsphase eines Produkts die Öffentlichkeit nicht informiert werden kann, schlage ich bei Absatz 3 vor, dass die zuständige Kommission über die Förderung des Projekts zu informieren ist. Mit Absatz 4 soll die Qualitätssicherung eingeführt werden. Wie sie vollzogen werden soll, überlasse ich der Regierung.

Le président. Ich bitte für einen Moment um Aufmerksamkeit! Ich möchte die Zeit bis zum Schluss der Sitzung nutzen, zumal wir einige Male mit Verzögerung gestartet sind. Frau Grossrätin Imboden, ich bitte Sie, Ihren Antrag zu begründen.

Natalie Imboden, Berne (Les Verts). Ich fasse mich kurz. Der vorliegende Antrag von Kommission und Regierung will eine Information der Öffentlichkeit im Sinne des Informationsgesetzes (IG). Der Antrag der Grünen möchte eine Information der Öffentlichkeit, die ein bisschen präziser ist. Darin steht, dass über die Verteilung der Finanzhilfen und auch über die Zielerreichung informiert werden muss. Wenn man hier von Innovation spricht, ist es wichtig, auch der Öffentlichkeit gegenüber transparent zu machen, welche Innovationen gefördert wurden. Es reicht nicht aus, nur summarisch-statistische Daten zu liefern. Dies kann man auch umschreiben. Wir fordern jedoch explizit, dass die berechtigten Interessen der Firmen auf Geheimhaltung zu berücksichtigen sind. Dies ist ein wichtiges Anliegen, damit keine wichtigen Interessen von Unternehmungen ausgeplaudert werden. Eine Präzisierung: Wenn es um Steuer-gelder geht, dürfte es sinnvoll sein, eine gewisse Transpa-

renz gegenüber der Öffentlichkeit walten zu lassen. Herzlichen Dank für die Unterstützung.

Le président. Somit erteile ich dem Kommissionspräsidenten Herrn Grossrat Iseli das Wort.

Jürg Iseli, Zwieselberg (UDC), président de la CFin. Ich danke für die Möglichkeit, mich noch heute Abend zu äussern. Damit muss ich morgen nicht bereits um 08.45 Uhr hier sein, sondern erst um 09.00 Uhr! Artikel 4a ist durch die Kommission so aufgenommen worden, nachdem der Antrag von Adrian Haas – wie in seinem Eintretensvotum erwähnt – eingebracht worden ist. Die Kommission ist der Meinung, dass Artikel 4a Absatz 1 gemäss der Berichterstattung nach dem Informationsgesetz ausreicht. In Absatz 2 wird festgelegt, dass die Berichterstattung zuhanden einer Kommission des Grossen Rats erfolgen soll. Die FiKo hat hier an die GPK gedacht. Dies, weil sie im Rahmen der Wirtschafts-gespräche mit der Wirtschaftsförderung bereits eine Berichterstattung erhält. Schliesst man dort die Berichterstattung über das Innovationsförderungsgesetz an, haben wir den Eindruck, dass die Berichterstattung bei der richtigen Kommission erfolgt. Wir haben eingehend darüber diskutiert und hoffen, dass der Grosse Rat den von Kommission und Regierungsrat vorgelegten Artikel 4a so unterstützen kann. Alle hier vorliegenden Anträge wurden nicht in der Kommission diskutiert. Nochmals: Ich habe den Eindruck, dass dem Anliegen mit dem Antrag gemäss Vortrag Genüge getan wird, und ich bitte Sie, diesem zuzustimmen.

Le président. An dieser Stelle unterbrechen wir die Beratungen und fahren morgen mit den Fraktionsvoten weiter, sofern vorhanden. Ich wünsche allseits einen guten Abend. Bis morgen früh – das Programm interessiert niemanden mehr!

Les délibérations sont interrompues à ce stade.

La séance est levée à 19 heures.

Les rédactrices :

Catherine Graf Lutz (f)

Eva Schmid (d)



Mercredi 27 janvier 2016, 9 heures – 11 heures 45

Douzième séance

Présidence : Mars Jost, Thoune (PEV)

Présents : 156 députés. Excusés : Hügli Daniel, Kropf Blaise, Studer Peter, Zybach Ursula

Affaire 2015.RRGR.150

Loi sur l'encouragement de l'innovation (LEI)

Annexe 05

Première lecture

Délibération par article

Suite

Le président. Ich begrüsse Sie zum letzten Tag dieser Januarsession. Kurz eine allgemeine Bemerkungen zum heutigen Tag: Wir fahren weiter mit den Geschäften der VOL, gehen anschliessend zu den Geschäften der ERZ und ungefähr zur Mitte des Tages zu den Geschäften der JGK über. Wir erlauben uns vom Präsidium her, eine gewisse Priorisierung in den einzelnen Geschäften zu machen und vorzuschlagen, dass wir zum Teil Geschäfte verschieben, wenn es zeitlich eng werden sollte. Dies, damit wir sicher mit den Geschäften durchkommen, die in dieser Session unbedingt behandelt werden müssen. Wir sollten um etwa 16.00 Uhr die Geschäfte abschliessen, weil ich anschliessend am Schluss dieser Session noch drei Verabschiedungen vornehmen darf.

Wir sind bei Traktandum 37 Innovationsförderungsgesetz verblieben. Die Debatte läuft zu den Artikeln 4 und 4a, die wir gemeinsam beraten. Wir haben die Antragsstellerinnen gehört und kommen jetzt zu den Fraktionserklärungen. An dieser Stelle kann ich noch bekanntgeben, dass Frau Machado Rebmann ihren Antrag zu Artikel 4a Absatz 1 zugunsten des Antrags Imboden zurückgezogen hat. Gibt es Fraktionsvoten zu den Artikeln 4 oder 4a? – Das ist nicht der Fall. Einzelvoten? – Das ist auch nicht der Fall. Wünscht sich der Regierungsrat zu äussern? – Der Kommissionspräsident? – Genau, der Kommissionspräsident hat sich gestern bereits geäussert. Wir kommen bereits zur ersten Abstimmung. Wünscht die Antragstellerin das Wort? – Wir können bereinigen.

Zu Artikel 4 gehen wir folgendermassen vor: Wir haben den Antrag von Regierung und FiKo und gegenüberliegend der Antrag von Machado Rebmann. Ich stelle die Varianten einander gegenüber. Wer dem Antrag von Regierung und FiKo den Vorzug gibt, stimmt ja, wer die Variante Machado Rebmann bevorzugt, stimmt nein.

Vote (art. 4: proposition du Conseil-exécutif et de la CFin / proposition Machado Rebmann (LAVerte))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CFin

Oui	103

Non	3

Abstentions	4

Le président. Sie haben dem Antrag von Regierung und FiKo den Vorzug gegeben. Jetzt beschliessen wir über den Antrag von Regierung und FiKo. Wer den Antrag annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 4: proposition du Conseil-exécutif et de la CFin)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	115

Non	1

Abstentions	0

Le président. Sie haben dem Antrag von Regierung und FiKo zugestimmt. Damit kommen wir zur Bereinigung von Artikel 4a. Wir haben hier je einen Änderungsantrag zur Überschrift. Ich stelle zuerst den Antrag Imboden dem Antrag Machado Rebmann gegenüber und anschliessend den Obsiegenden dem Antrag von Regierung und FiKo. Wer dem Antrag Imboden zur Überschrift den Vorzug geben will, stimmt ja, wer den Antrag Machado Rebmann bevorzugt, stimmt nein.

Vote (art. 4a, titre marginal: proposition Imboden (Les Verts) / proposition Machado Rebmann (LAVerte))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition Imboden (Les Verts)

Oui	91

Non	10

Abstentions	17

Le président. Sie haben dem Antrag Imboden zugestimmt. Jetzt stellen wir den Antrag Imboden dem gemeinsamen Antrag von Regierung und FiKo gegenüber. Der Titel beim Antrag von Regierung und Kommission lautet «Berichterstattung» und die Überschrift Imboden haben Sie vorliegend. Wer Kommission und Regierung bevorzugt, stimmt ja; wer Imboden den Vorzug gibt, stimmt nein.

Vote (art. 4a, titre marginal: proposition du Conseil-exécutif et de la CFin / proposition Imboden (Les Verts))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CFin

Oui	101

Non	22

Abstentions	0

Le président. Sie haben dem Antrag von Regierung und Kommission zugestimmt. Jetzt beschliessen wir diese Über-

schrift. Wer dem Antrag zustimmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein. – Ich weiss nicht, ob wir schon jemals über ein Wort so oft abgestimmt haben.

Vote (art. 4a, titre marginal: proposition du Conseil-exécutif et de la CFin)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 125

Non 0

Abstentions 0

Le président. Sie haben dem Antrag zugestimmt. Jetzt haben wir den Antrag Imboden zu Artikel 4a. Damit ich das richtig verstehe, Frau Imboden: Artikel 4a würde Absatz 1 und Absatz 2 ersetzen, also den gesamten Artikel von Regierung und FiKo. Ist das korrekt? – Nur Absatz 1? Okay. Wir stellen den Antrag von Regierung und FiKo zu Artikel 4a Absatz 1 dem Antrag Imboden gegenüber. Wer den Antrag von Regierung und FiKo bevorzugt, stimmt ja; wer Imboden bevorzugt, stimmt nein.

Vote (art. 4a, al. 1: proposition du Conseil-exécutif et de la CFin / proposition Imboden (Les Verts))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CFin

Oui 108

Non 22

Abstentions 0

Le président. Sie haben dem Antrag von Regierung und FiKo den Vorzug gegeben. Wer den Antrag von Regierung und FiKo annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 4a, al. 1: proposition du Conseil-exécutif et de la CFin)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 127

Non 0

Abstentions 0

Le président. Wir kommen zu Artikel 4a Absatz 2. Dort stelle ich den Antrag von Regierung und FiKo dem Antrag Machado Rebmann gegenüber. Wer für Regierung und FiKo ist, stimmt ja, wer Machado Rebmann bevorzugt, stimmt nein.

Vote (art. 4a, al. 2: proposition du Conseil-exécutif et de la CFin / proposition Machado Rebmann (LAVerte))

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CFin

Oui 125

Non 5

Abstentions 0

Le président. Sie haben dem Antrag von Regierung und FiKo den Vorzug gegeben. Wer die Variante der FiKo so im Gesetz haben will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 4a, al. 2: proposition du Conseil-exécutif et de la CFin)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 129

Non 0

Abstentions 0

Le président. Jetzt haben wir Ergänzungsanträge für neue Absätze 3 und 4. Ich nehme diese zusammen. Wer die Ergänzungen gemäss dem Antrag Machado Rebmann vornehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 4a, al. 3 et 4 (complément): proposition Machado Rebmann (LAVerte))

Décision du Grand Conseil :

Rejet

Oui 7

Non 123

Abstentions 0

Le président. Sie haben sich gegen die Ergänzungsanträge ausgesprochen.

2. Aides financières à des projets

Art. 5, al. 1

Proposition Köpfli, Berne (pvl)

Les aides financières sont versées sous forme de subventions forfaitaires, de garanties de couverture du déficit ou de prêts remboursables.

Le président. Wir kommen zu «Finanzhilfen an Vorhaben», Artikel 5. Wir haben dazu den Antrag Köpfli. Ich gebe dem Antragssteller das Wort.

Michael Köpfli, Berne (pvl). Ich habe es gestern schon angetönt: Uns ist es wichtig, in diesem Gesetz zumindest die Option zu schaffen, dass der Kanton Bern nicht nur À-fonds-perdu-Zahlungen leisten kann. Er soll in einer Startphase ein Risiko mittragen und das Geld aber über eine Defizitgarantie oder als rückzahlbares Darlehen zurückfordern können. Wir beziehen diesen Antrag nicht explizit auf die Projekte sitem-Insel und Swiss Innovation Park. Wir gehen davon aus, dass dieses Gesetz inskünftig wieder zur Anwendung kommen wird. Wie gestern bereits gesagt wurde, ist dies für verschiedene Fraktionen sogar wünschenswert. So erscheint es uns sinnvoll, diese Variante zu schaffen. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass im Gesetz nicht nur Investitionsbeiträge vorgesehen sind, sondern es wird explizit die Möglichkeit genannt, mittels dieses Gesetzes Betriebsbeiträge zu sprechen. Das Gesetz lässt auch zu, dass sich mehrere Unternehmen zusammenschliessen

und ein Projekt lancieren, welches über Betriebs- und Investitionsbeiträge unterstützt werden kann. In diesem Fall kann es durchaus sinnvoll sein zu sagen: Okay, KMU sind vielleicht nicht so finanzstark, man gibt ihnen am Anfang ein Darlehen zur Umsetzung eines Projekts. Doch muss es die Möglichkeit einer Rückforderung geben, damit der Kanton nicht einfach à fonds perdu zahlt. Sonst besteht die Gefahr, dass das Gesetz dazu verwendet wird, Giesskannensubventionen in die Wirtschaft zu sprechen. Ich danke Ihnen, wenn Sie diesen Antrag unterstützen und die Option zumindest schaffen.

Jürg Iseli, Zwieselberg (UDC), président de la CFin. Der Antrag lag in dieser Form der Kommission nicht vor. Somit kann ich materiell keine Ausführungen machen. Ich bitte den Regierungsrat, sich dahingehend zu äussern. Der Antrag, der von Kommission und Regierung kommt, schien uns richtig und machbar. Ich bitte Sie, dem Antrag von Kommission und Regierung zuzustimmen.

Le président. Damit gebe ich das Wort an die Fraktionen.

Béatrice Stucki, Berne (PS). Wir haben die Rückzahlungsfrage in der Kommission diskutiert, wie es Jürg Iseli eben gesagt hat. Die Frage ist verständlich und auch wichtig. Aber im Innovationsförderungsgesetz sprechen wir nicht von Finanzhilfe; solche wird durch das Wirtschaftsförderungsgesetz geregelt. Projekte, die dank der Innovationsförderung erfolgreich gestartet werden können, werden – so bleibt es jedenfalls zu hoffen – hier im Kanton umgesetzt. Das heisst, Firmen siedeln sich hier an und lassen sich definitiv nieder. Sie generieren Steuereinkommen und schaffen Arbeitsplätze. Die Beiträge im Rahmen des Innovationsförderungsgesetzes sind quasi eine Anstossfinanzierung und sollen nicht zurückbezahlt werden müssen. Man muss sich vorstellen, wie eine Rückzahlung funktionieren müsste. Das ist praktisch nicht realisierbar oder könnte ein Unternehmen gerade wieder in eine Situation bringen, wo es sich auflösen oder in Konkurs gehen müsste.

Jakob Etter, Treiten (PBD). Als wir den Antrag auf dem Tisch hatten, waren wir sehr, sehr skeptisch. Es kann ja nicht sein, dass der Kanton bei einer Innovation, die schief geht, plötzlich das Defizit übernehmen und die ganzen Kosten zahlen muss. Wir haben uns nachher erkundigt und nachgefragt und im Anschluss noch einmal diskutiert. Schlussendlich haben wir uns dazu entschieden, den Antrag zu unterstützen. Bei Innovationen und Forschungsprojekten braucht es Geld. Meistens fehlt es nicht nur am Geld, sondern auch an einer gewissen Garantie. Geldgeber werden zu Unterstützungen bereit, wenn im Hintergrund jemand steht, der eine Garantie übernimmt. Mit dieser Ergänzung im Gesetz würden Möglichkeiten geschaffen, dass der Kanton im Hintergrund mit einer Defizitgarantie eine Finanzierung sicherstellen könnte. Die Defizitgarantie gäbe Sicherheit für Kreditgeber. Es ist aber klar – und das möchte ich hier zuhänden der Materialien deponieren –, dass im Voraus eine klare Begrenzung der Defizitgarantie geregelt werden muss. Eine unbegrenzte Defizitgarantie darf nicht sein, falls eine Unternehmung schief läuft. Wir haben die Rückzahlung, die in diesem Antrag enthalten ist, auch

schon in der Vernehmlassung eingegeben. Sie ist für uns auch sympathisch und deshalb unterstützt die BDP den Antrag Köpfli.

Andreas Blank, Aarberg (UDC). Wir hatten anfänglich auch eher das Gefühl, der Antrag sei abzulehnen. Unterdessen sind wir etwas kontrovers eingestellt. Was wir von der SVP aus nicht sehen, sind Defizitgarantien. Das passt einfach nicht ins System. Ich sehe auch von der Praktikabilität her nicht, wie man Defizitgarantien definieren sollte. Ein Investitionsanschub kostet in erster Linie einfach einmal Geld. Da gibt es sowieso ein Defizit. Wie man dieses bezüglich welchen Voraussetzungen und welchem Zeitpunkt definieren und abgrenzen will, ist unklar. Dort sehen wir Probleme und sollten daher sicher nicht die gesetzliche Grundlage dafür schaffen.

Wir haben in der Kommission auch diskutiert, was passiert, wenn die Gesellschaften mit der Investition Gewinne erwirtschaften. Wir haben gesagt, dies gehöre eigentlich in den Leistungsvertrag. Nach der zweiten Diskussion könnten wir nun aber den zweiten Punkt unterstützen, für den die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage vorgeschlagen wird: die rückzahlbaren Darlehen. Die Regierung und die Volkswirtschaftsdirektion können dann immer noch von dieser Möglichkeit Gebrauch machen oder nicht. Rückzahlbare Darlehen könnten tatsächlich bei künftigen Projekten ein Weg sein. Man gibt dann nicht einfach Beiträge à fonds perdu, sondern ein Darlehen und regelt ganz klar, unter welchen Voraussetzungen und wann dieses Darlehen allenfalls zurückbezahlt werden müsste. Deshalb sind wir ein bisschen gespalten. Wenn der Antrag mit der Defizitgarantie so bleibt, werden wir ihn wahrscheinlich mehrheitlich ablehnen. Würde dagegen die Defizitgarantie gestrichen, könnten zumindest ich und vielleicht sogar eine Mehrheit der Fraktion den Antrag unterstützen.

Hans Kipfer, Thoune (PEV). Wir von der EVP haben den Antrag auch noch nicht ganz abschliessend beurteilt. Wir fragen uns, ob der Antrag überhaupt nötig ist. Wir wissen ja, dass wir versuchen, eine Lücke in der bestehenden Gesetzgebung zu füllen und eine sehr gezielte Wirkung erreichen möchten. In Artikel 1 Absatz 2 haben wir klar definiert: «[...] fördert der Kanton Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung [...]». Wir reden nicht von konkreten Projekten, Sachfragen oder Einzelfirmen, sondern es geht um das Schaffen von Grundlagen. Die Basis soll gelegt werden, damit Entwicklung und Innovation stattfinden kann. Deshalb ist es wahrscheinlich schon richtig, wenn man gezielte À-fonds-perdu-Beiträge spricht, weil sonst die ganze Berechnung schwierig würde. Es ist immer noch möglich unter dem Titel der Wirtschaftsförderung und des Staatsbeitragsgesetzes genau diese Defizitgarantien und die befristeten Darlehen auszusprechen, wenn es sich um konkrete Projekte handelt. Aber ob es im Bereich der Innovationsförderung das richtige Mittel ist, wagen wir zu bezweifeln. Wir sind in dieser Frage auch auf die Ausführungen des Volkswirtschaftsdirektors gespannt.

Natalie Imboden, Berne (Les Verts). Ich nehme es vorweg: Die grüne Fraktion hat Sympathie für den Antrag. Nicht weil wir der Meinung sind, man müsse jetzt alle pauschalen

Beiträge durch Darlehen ersetzen. Dies finden wir keineswegs. Für uns ist klar, dass mit dem Innovationsförderungsgesetz primär Beiträge zur Diskussion stehen. Aber wir sehen im Antrag eine zusätzliche Option, die ermöglicht wird. Es ist ja nicht so, dass das eine das andere zwingend ersetzen muss. Sondern es liegt immer noch in der Zuständigkeit der Fachdirektion, mit dem Projekt zusammen zu prüfen, ob allenfalls ein Darlehen auch eine Option sein könnte. Ich glaube, das ist auch ein Fall, zu dem man sich überlegen muss, ob die Kommission ihn noch einmal genauer anschauen sollte. Wir als grüne Fraktion haben gewisse Sympathien, und ich möchte auch noch erklären warum: Man sieht im Staatsbeitragsgesetz, dass die Beiträge befristet sind. Es werden nicht auf 20 Jahre hinaus Staatsbeiträge bezahlt werden können. Die Meccanos werden im Gesetz erklärt. Das heisst, dass es sowieso einer längerfristigen Planung bedarf. Dabei kann es durchaus sinnvoll sein, beide Instrumente als Option zur Verfügung zu haben. Wir schlagen Ihnen vor, dass diese Möglichkeit in der Kommission noch einmal diskutiert wird und dabei auch die Ausführungen des Volkswirtschaftsdirektors noch genau berücksichtigt werden.

Adrian Haas, Berne (PLR). Natalie Imboden sucht vergiftet einen Grund, um eine zweite Lesung ab-zuhalten. Aber jetzt zum Antrag von Michael Köppli: Grundsätzlich ist es so, dass man diesen Fächer öffnen kann und die zuständige Stelle der Verwaltung wird dann entscheiden, welches Instrument für die Unterstützung im Einzelfall sinnvoll ist. Ich traue der Volkswirtschaftsdirektion noch ganz knapp zu, dass sie in der Lage ist zu beurteilen, welches Instrument am Schluss das sinnvollste ist: ob ein pauschaler Beitrag oder allenfalls ein rückzahlbares Darlehen. Grundsätzlich denken wir, dass nur in sehr, sehr seltenen Fällen Defizitgarantien oder rückzahlbare Darlehen sinnvoll sein werden. Dies, weil man wahrscheinlich nicht immer abschätzen kann, wie ein Projekt sich entwickeln wird. Es geht eigentlich um eine Art von Vorprojekten im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung. Dafür eignen sich Defizitgarantien sicher nicht unbedingt. Aber es könnte ja sein, dass im Einzelfall das Instrument sinnvoll ist. Deshalb möchten wir der Verwaltung diese Möglichkeit einräumen und vertrauen auf eine einzelfallgerechte Anwendung. Wir stimmen dem Antrag Köppli zu.

Le président. Wir kommen zu den Einzelvoten.

Michael Adrian Aebersold, Berne (PS). Ich staune jetzt ein bisschen, dass auch die Bürgerlichen dem Antrag zustimmen wollen, insbesondere auch die Juristen. Sie wissen ja: Die Gesetzgebung ist eigentlich ein seriöser Prozess. Ich finde es immer wahnsinnig schwierig, jetzt noch recht substantielle Änderungen an diesem Gesetz vorzunehmen, die wahrscheinlich nicht nötig und vielleicht auch nicht gewollt sind und von denen man nicht so genau weiss, was sie bedeuten. In diesem Zusammenhang habe ich noch eine Frage an den Volkswirtschaftsdirektor: Sollte dann der Kanton noch quasi Bank spielen und Darlehen gewähren? Dafür soll man zu einer Bank gehen. Mich hat es auch ein bisschen irritiert, dass dann, wenn ein Projekt unsicher ist, die ganze Verwaltung aufgeblasen und jedes Projekt im Detail

geprüft werden muss. Das sind doch nicht der Sinn und Zweck dieses Gesetzes. Man entscheidet sich für Projekte, dann wird Geld gesprochen. Dies wird wahrscheinlich nicht nach dem Giesskannen-Prinzip erfolgen. Das ist auch immer ein Argument: Ja, ja, da wird dann überall ein bisschen Geld verteilt. Also, wir sind der Meinung, dass das vorliegende Gesetz ausreicht. Der vorliegende Antrag ist nicht nötig und die Konsequenzen sind nicht abzuschätzen. Es ist problematisch, hier noch schnell etwas hineinzupacken und die Verwaltung dann die Konsequenzen auslöffen zu lassen. Bitte lehnen Sie diesen Antrag ab.

Patric Bhend, Steffisbourg (PS). Ich muss jetzt leider meinem Vorredner in gewissen Punkten widersprechen. Ich unterstütze diesen Antrag. Wenn wir ein Gesetz machen, ist es doch unsere Aufgabe als Parlamentarier, dass dieses teilweise auch möglichst «gummig» ist und Flexibilität gibt. Derart krasse Auswirkungen hat nun dieser Artikel auch nicht. Er gibt dem Regierungsrat, der dann darüber entscheidet, ein zusätzliches Instrument in die Hand. Er kann nicht nur À-fonds-perdu-Beiträge geben, sondern er kann auch ein Darlehen oder eine Defizitgarantie gewähren, wenn dies sinnvoll ist. Es ist kein Entweder-Oder, sondern alle Möglichkeiten können ausgeschöpft werden. Das Gesetz lässt theoretisch zu, dass zwei Unternehmungen ein Joint Venture gründen und gemeinsam etwas entwickeln, das vielleicht einen breiteren Nutzen stiftet, der innovativ ist. Gerade in Fällen, wo es um die Entwicklung eines Produktes mit einem breiteren Nutzen geht, kann die Überlegung einfließen, dass das Geld allenfalls wieder zurückkommt. Was kann der Kanton schon verlieren, ausser, dass er im besten Fall das Geld wieder zurückbekommt? Im schlimmsten Fall kann die Firma nicht zurückbezahlen – das kann bei Innovationen passieren –, und dann streicht sich der Kanton den Betrag halt ans Bein. Dasselbe wäre passiert, wenn man den Betrag von Beginn weg à fonds perdu ausgeschüttet hätte. Von daher finde ich diesen Antrag keine Riesensache und kann ihn mit gutem Gewissen unterstützen.

Michael Köppli, Berne (pvl). Ich danke für die differenzierte Debatte. Mein Anliegen ist, dass man die Möglichkeit hat, nicht einfach nur À-fonds-perdu-Zahlungen zu leisten, sondern das Geld für eine Starthilfe auch wieder zurückbekommen kann. Ich möchte mehrheitsfähig sein und nehme den Ball auf, den mir Andreas Blank zugespielt hat. Ich streiche die Defizitgarantie. Es gilt also einfach noch «[...] als pauschale Beiträge oder rückzahlbare Darlehen». Damit gibt es die Möglichkeit, die mir primär wichtig ist. Im Vertrag können dann die Einzelheiten so geregelt und ausgeführt werden, dass eigentlich faktisch das, was ich unter Defizitgarantie verstehe, auch mit diesen beiden Instrumenten erfüllt werden kann.

Einfach noch an die Sprecherin der SP, die argumentierte, es ginge nicht um Finanzhilfen: Im Titel steht, es gehe um Finanzhilfe in diesem Artikel. Und dem grundsätzliche Argument, es sei nicht die Aufgabe des Staates, Darlehen zu gewähren, widersprechen zahlreiche Beispiele. Wir machen das an ganz vielen Orten. In Zürich soll dies scheinbar beim Innovationspark Dübendorf ein Thema sein. Oder in der Bildung sind beispielsweise Bildungsdarlehen sehr etabliert

und ich weiss nicht, ob die SP die Partei ist, die diese als erste abschaffen würde.

Le président. Wir haben also eine leichte Abänderung dieses Antrags. Herr Grossrat Köpfli hat das Wort «Defizitgarantien» gestrichen. In der französischen Version würde «[...] de garantie de couverture de déficit [...]» gestrichen. Der Absatz 1 würde dann lauten: «Finanzhilfen werden als pauschale Beiträge oder rückzahlbare Darlehen ausgerichtet.» Wünscht der Kommissionspräsident noch das Wort? – Nein. Dann gebe ich das Wort dem Volkswirtschaftsdirektor.

Andreas Rickenbacher, directeur de l'économie publique. Ich bitte Sie im Namen der Regierung, diesen Antrag abzulehnen. Das Wort «Defizitgarantie» wurde gestrichen. Das wäre sicher das heikelste der beiden neu vorgeschlagenen Instrumente gewesen. Aus unserer Sicht wird aber auch das Instrument der rückzahlbaren Darlehen in dem Bereich, den das Gesetz regelt, kaum einmal zur Anwendung kommen. Warum? Betrachten Sie die beiden konkreten Beispiele, über die wir im Moment diskutieren. Herr Grossrat Bhend, es geht nicht darum, dass sich zwei Firmen zu einem Joint Venture zusammenschliessen. Gemäss Artikel 1 Absatz 2 dieses Gesetzes geht es darum, dass der Kanton Institutionen der anwendungsorientierten Forschung unterstützen kann. In beiden Beispielen sitem-insel und auch Swiss Innovation Park Biel sind im Aktionariat die öffentliche Hand – in sitem-insel» nicht, aber in Biel schon –, dann sind es KMU, Industriebetriebe, die Fachhochschule und die Universität. In Bern beteiligen sich die Ärzteschaft und das Inselspital. Es handelt sich um Zusammenschlüsse von Forschungsinstitutionen, privaten Firmen und teilweise Spitälern. Dabei ist es nicht absehbar, ob die Institutionen, welche eine Anschubfinanzierung brauchen, später einmal so viel Gewinn realisieren, um ein Darlehen zurückbezahlen zu können. Das wäre dann aber die Absicht, wenn man ein rückzahlbares Darlehen gewährt. Derjenige, der ein Darlehen bekommt, muss Gewinne realisieren, die er nicht nur in Projekte, sondern auch noch in die Rückzahlung des Darlehens investieren muss. Es ist nicht absehbar, ob die Institutionen, die wir fördern wollen, Gewinne realisieren werden. Zudem ist es eigentlich auch nicht die Absicht dieses Gesetzes, dass man Institutionen finanziert, die dann so grosse Gewinne realisieren müssen. Aus diesem Grund lehnt die Regierung dieses Instrument ab. Weiter gibt es noch einen zweiten Grund aus meiner persönlichen Sicht. Es wurde vorhin am Mikrofon gesagt, die Volkswirtschaftsdirektion könne dann einfach entscheiden, ob sie einen Ä-fonds-perdu-Beitrag oder einfach ein rückzahlbares Darlehen gibt. Gesetzt den Fall, man entscheidet sich für ein rückzahlbares Darlehen: Dieses Darlehen ist irgendwann fällig und kann nach sechs, sieben Jahren nicht zurückbezahlt werden. Wer ist dann verantwortlich? Dann kommt die GPK und stellt kritische Fragen in der Art, weshalb man Jahre zuvor nicht genau hingeschaut habe? So entstehen Verantwortlichkeiten, die aus meiner Sicht vermischelt sein werden. Ich habe es in diesem Bereich lieber, wenn wir sagen: Es gibt Institutionen, die wir für die Innovationsförderung in diesem Kanton als zentral anschauen. Wir geben einen Ä-fonds-perdu-Beitrag, das Projekt kann entwi-

ckelt werden und der Kanton ist letztlich nicht mehr in der Verantwortung mit drin.

Etwas anderes ist es im Wirtschaftsförderungsgesetz. Wenn es um einzelne Betriebe geht, haben wir dieses Instrument. Dort schauen wir mit dem entsprechenden Aufwand auch genau hin, sodass die Darlehen zurückgefordert werden können. Aber hier, in diesem Bereich, hielte ich dies für eine Vermischung von Verantwortlichkeiten. Und ich fände es heikel, wenn man nach mehreren Jahren rückblickend herausfinden muss, wer da etwas nicht gut geprüft hat und weshalb das Darlehen nicht rückzahlbar ist. Deshalb bitte ich Sie, auf dieses Instrument in diesem Fall zu verzichten.

Le président. Damit können wir bereinigen. Wer dem Antrag Regierung und Fiko zustimmt, stimmt ja, wer dem abgeänderten Antrag Köpfli zustimmt, stimmt nein.

Vote (art. 5, al. 1: proposition du Conseil-exécutif et de la CFin / proposition Köpfli (pvl))

Décision du Grand Conseil:	
Adoption de la proposition Köpfli (pvl)	
Oui	49
Non	101
Abstentions	2

Le président. Damit ist Artikel 5 mit der Ergänzung «[...] oder rückzahlbare Darlehen» so genehmigt.

Art. 5, al. 2 et 3
Adoptés

Art. 6

Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte)
Titre marginal: Conditions

Art. 6, al. 1

Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte)
L'encouragement est destiné aux projets
a. conformes aux conditions définies à l'article 2 ;
b. dont les résultats ou les produits sont exploitables par l'économie et la société ;
c. portés par des personnes morales à but non lucratif ou des institutions de la Confédération ;
d. respectueux des ressources naturelles et
e. ne nécessitant vraisemblablement plus d'encouragement basé sur la présente loi à l'échéance du délai prévu à l'article 8, alinéa 1.

Art. 6, al. 1, lit. e (nouvelle)

Proposition Stucki, Berne (PS)
garantissant de manière confirmée l'égalité des sexes en ce qui concerne notamment le salaire, la représentation parmi les cadres et la promotion de la relève.

Art. 6, al. 3 (nouveau)

Proposition Imboden, Berne (Les Verts)

Seuls sont encouragés les projets dont les organes responsables peuvent prouver qu'ils mènent une politique active pour la réalisation de l'égalité entre la femme et l'homme en ce qui concerne notamment le salaire, la formation et la politique de promotion.

Le président. Wir kommen zu Artikel 6. Bei Artikel 6 sind die Anträge der Grossrätinnen Machado Rebmann und Imboden zurückgezogen worden. Es verbleibt der Antrag Stucki zu Absatz 1, Buchstabe e (neu).

Béatrice Stucki, Berne (PS). Frauen verdienen noch immer 30 Prozent weniger für die gleiche Arbeit. Das ist ein Grund für diesen Antrag. Wichtig für die Realisierung der Gleichstellung sind vor allem aber auch Rahmenbedingungen, wie flexible Arbeitszeiten, Kinderbetreuung, usw., die es Frauen und Männern ermöglichen, einer Arbeit nachzugehen. Gerade bei Startups besteht häufig die Gefahr, dass solche Fragen vergessen werden, weil Forschung und Entwicklung im Vordergrund stehen. Deshalb bitten wir Sie, diesen Antrag zu genehmigen, damit der Kanton ein Auge darauf haben kann.

Jürg Iseli, Zwieselberg (UDC), président de la CFin. Den Antrag haben wir auch in der Kommission beraten. Wir haben festgestellt, dass im Staatsbeitragsgesetz schon früher gleichlautende Anträge eingegangen waren und wir damals sagten, diese Forderungen wären in den Gesetzen genügend verankert. Somit müssen wir sie nicht erneut in dieses Gesetz schreiben. Mit 5 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung hat die Kommission den Antrag abgelehnt. Ich bitte Sie, dem Antrag nicht stattzugeben und dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Le président. Damit haben die Fraktionen das Wort.

Natalie Imboden, Berne (Les Verts). Es ist so, dass im Staatsbeitragsgesetz bei der Lohngleichheit ein Grundsatz verankert wurde. Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag Stucki SP, und wir haben unseren Antrag zugunsten dieses Antrags zurückgezogen. Im Bereich der Nachwuchsförderung und der Kader in dieser Art von Betrieben sollte man ein Augenmerk auf die Lohngleichheit richten. Wir sind uns einig in diesem Kanton – und ich hoffe auch im Grossen Rat –, dass die Frage des Arbeitskräftemangels gerade in jungen Betrieben, aber auch in etablierten Betrieben der Wissenschaft und der Privatwirtschaft wichtig ist. Es gibt einen Bedarf, genügend weibliche Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt integrieren zu können. Von daher ist es uns ein Anliegen, dass wenn der Staat Beiträge spricht, auch ein Augenmerk auf die Lohngleichheit gerichtet wird. Gerade wenn man zum Beispiel das Inselspital anschaut, ist es leider nicht so, dass im Kaderbereich und in der Nachwuchsförderung sehr viele Frauen präsent sind. In der Privatwirtschaft ist es nicht anders. Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag im Sinn eines Auftrags, damit die Regierung in diesem Bereich genauer Einsicht nehmen und auch die damit verbundene Diskussion mit den Unternehmungen führen kann.

Wir hoffen, dass der Antrag unterstützt wird, denn Innovation ohne den Einbezug der weiblichen Arbeitskräfte ist nicht innovativ und nicht zukunftsfördernd.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (PBD). Sie werden sich erinnern, dass die BDP beim Staatsbeitragsgesetz einen Vorstoss einreichte, der die Lohngleichheit unter gewissen Bedingungen ins Gesetz aufnehmen wollte. Die Lohngleichheit ist in der Kantonsverfassung, im Staatsbeitragsgesetz und im Beschaffungswesen geregelt. Das Gesetz, welches wir jetzt beraten, ist aber für uns ganz klar ein untergeordnetes Gesetz. Man könnte sagen: okay, man nimmt diese Forderung wieder ins Gesetz auf. Bloss geht die Forderung diesmal weiter: «[...] Vertretung im Kader und in der Nachwuchsförderung». Natalie, es geht jetzt eben weiter. «Gibt den kleinen Finger, nimmt die ganze Hand»: Das geht uns nun definitiv zu weit. Ich bin froh, wurde der andere Antrag zurückgezogen, der zusätzlich noch Beförderungspolitik ins Gesetz aufnehmen wollte. Irgendwann müssen wir einfach einen Strich ziehen. Die BDP will den Artikel nicht in diesem Gesetz und lehnt ihn einstimmig ab.

Le président. Herr Regierungsrat Neuhaus, Sie haben das Wort. (*Hilarité.*) – Okay, ich musste mich schon gestern entschuldigen.

Andreas Rickenbacher, directeur de l'économie publique. Ich weiss nicht, ob das prophetisch ist. Wir werden es im Verlauf von April und Mai dann sehen. (*Hilarité*)

Die Regierung lehnt den Antrag ab, und zwar nicht, weil sie das Anliegen nicht als richtig ansieht, sondern weil wir der Meinung sind, dass wir eine schlanke Gesetzgebung wollen. Wir wollen nicht Inhalte, die in übergeordneten Gesetzen bereits geregelt sind, in allen anderen davon abhängigen Gesetzen auch noch einmal regeln. Ich lese Ihnen vor, was in Artikel 7a des Staatsbeitragsgesetzes steht: «Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, haben die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau zu gewährleisten.» Es ist klar, dass wenn wir Staatsbeiträge ausrichten, die Betriebe gemäss dem Staatsbeitragsgesetz die Lohngleichheit beachten müssen. Von daher erachtet es die Regierung nicht als nötig, diese Regelung zusätzlich noch einmal in dieses Gesetz aufzunehmen. Wir finden das Anliegen also grundsätzlich richtig, wollen es aber nicht mehrfach geregelt haben.

Le président. Damit kommen wir zur Bereinigung. Ich habe vorhin bei Artikel 5 etwas unterlassen, und zwar vergass ich, den geänderten Antrag beschliessen zu lassen. Ich möchte das nachholen. Wir stimmen zuerst über den ganzen Artikel 5 mit der Änderung Köpfli noch einmal ab, damit wir das im Protokoll haben und gehen anschliessend zu Artikel 6. Wen den Artikel 5 mit der Änderung Köpfli annehmen will, stimmt ja; wer ablehnt stimmt nein.

Vote (art. 5 amendé selon la proposition Köpfli (pvl) concernant l'al. 1)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui

136

Non	11
Abstentions	2

Le président. Damit ist Artikel 5 so genehmigt. Jetzt haben wir einen Ergänzungsantrag diskutiert. Das heisst, Artikel 6 Absatz 1 ist so genehmigt. Wir beschliessen jetzt darüber, ob wir die Ergänzung wollen oder nicht. Wer dem Antrag Stucki zustimmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 6, al. 1, lit. e: proposition Stucki (PS))

Décision du Grand Conseil:

Rejet	
Oui	42
Non	101
Abstentions	0

Le président. Sie haben den Antrag abgelehnt. Damit ist Absatz 1 bereinigt und auch Absatz 2 ist genehmigt.

Art. 7 et 8
Adoptés

Art. 9, al. 1

Proposition PLR (Saxer, Gümligen)

Le service compétent de la Direction de l'économie publique définit les détails de l'encouragement dans un contrat de prestations. L'autorisation de dépenses relève de la compétence exclusive du Conseil-exécutif.

Le président. Zu Artikel 9 haben wir von der FDP einen Ergänzungsantrag, den Grossrat Saxer begründen wird.

Hans-Rudolf Saxer, Gümligen (PLR). Unser Antrag hat zum Ziel, eine unklare Kompetenzzuordnung zu klären und eine eindeutige Regelung zu treffen. Das Innovationsförderungsgesetz sieht drei Instrumente zur Förderung der Innovation vor: Finanzhilfen, Beteiligungen an Gesellschaften und Beteiligung an Immobiliengesellschaften. Bei den letzten zwei Instrumenten ist die Zuständigkeit für die Bewilligung der Ausgaben im Gesetz dahingehend klar definiert, dass auf die verfassungsmässige Kompetenzordnung verwiesen wird. Das ist in Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 3 geregelt. Anders sieht die Zuständigkeitsordnung bei den Finanzhilfen aus. Dort wird in Artikel 9 des Innovationsförderungsgesetzes darauf hingewiesen, dass die Volkswirtschaftsdirektion die Einzelheiten der Förderung festlegt. Aufgrund dieser Formulierung und der Systematik des Gesetzes ist die Schlussfolgerung naheliegend, dass für die Bewilligung der Finanzhilfen offenbar die Volkswirtschaftsdirektion zuständig sein soll. Mit dieser Kompetenzzuteilung ist die FDP-Fraktion nicht einverstanden. Warum nicht? Als Vormerkung möchte ich betonen, dass es sich in keiner Art und Weise um ein Misstrauensvotum weder gegenüber dem heutigen noch dem künftigen Volkswirtschaftsdirektor handelt. Innovation ist eine strategische Herausforderung. Es drängt sich daher auf, dass die damit verbundene Verantwortlichkeit auf Stufe der Gesamtregierung angesiedelt wird und nicht bei einer einzelnen Direkti-

on. Innovation ist ein wichtiges direktionsübergreifendes Thema. Zudem hat die Innovation namhafte finanzielle Engagements zur Folge mit relativ hoher gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Relevanz. Für die FDP ist die Konsequenz aus diesen Überlegungen, dass die Kompetenz der Bewilligung für diese Finanzhilfen mindestens auf Stufe Regierungsrat angesiedelt werden muss.

Wir haben in diesem Zusammenhang zwei verschiedene Möglichkeiten. Entweder verweisen wir auf die normalen Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung oder wir weisen die Kompetenz abschliessend der Regierung zu. Die FDP-Fraktion hat sich für die Variante zwei entschieden. Darum sieht unser Antrag zu Artikel 9 eine abschliessende Kompetenz der Regierung vor. Eine solche Kompetenzdelegation kann der Grosse Rat im Innovationsförderungsgesetz gestützt auf Artikel 69 der Kantonsverfassung vornehmen. Zu diesem Ergebnis kamen wir vor allem aus zwei Gründen: Erstens wird es bei den Geschäften, die wir hier diskutieren, immer wieder auch zu Aspekten kommen, welche das Geschäftsgeheimnis der Beteiligten tangieren kann. Zweitens hat die Finanzkommission in verdankenswerter Weise einen zusätzlichen Artikel 4a ins Gesetz aufgenommen, der eine umfassende Berichterstattung an die zuständige Kommission des Grossen Rats vorsieht. Die Transparenz über die Beschlüsse der Regierung sind damit vollumfänglich sichergestellt.

Zusammenfassend halte ich fest, dass die Kompetenz zur Bewilligung von Finanzhilfen nicht auf Stufe Volkswirtschaftsdirektion festgelegt werden kann. Wir beantragen Ihnen, die Kompetenz dem Gesamtregierungsrat zuzuweisen. Als letzter Hinweis: Es ist uns ganz wichtig, dass wir im neuen Innovationsförderungsgesetz glasklare Kompetenzzuordnungen festlegen.

Le président. Ich gebe an dieser Stelle kurz Herrn Regierungsrat Rickenbacher das Wort, weil dies die anschliessende Debatte erleichtern kann.

Andreas Rickenbacher, directeur de l'économie publique. Vielleicht können wir die Debatte abkürzen, weil ich den Eindruck habe, dass der Antrag der FDP aufgrund eines Missverständnisses zustande gekommen ist. Bei sämtlichen Finanzbeträgen, die aufgrund dieses Gesetzes bewilligt werden, gilt das Staatsbeitragsgesetz und es gilt die Verfassung des Kantons Bern. Dort sind sämtliche Kompetenzen festgelegt. Es wird so sein wie beim Innovationspark, mit dem wir im März vor den Grossen Rat kommen. Der Grosse Rat ist das finanzkompetente Organ für die Höhe des Betrags, den wir sprechen wollen. Der Grosse Rat wird sich dazu äussern und zustimmen oder ablehnen können. Das ist die erste Stufe. Und erst danach, Herr Grossrat Saxer, kommt die zweite Stufe. Dann tritt Artikel 9 in Kraft. Wenn das finanzkompetente Organ zugestimmt hat, müssen die Details festgelegt und mit der Institution ein Leistungsvertrag vereinbart werden. Die Finanzflüsse müssen geklärt werden: wann wird welches Geld ausbezahlt, welche Berichterstattung wird gefordert und welche Berichte müssen uns eingereicht werden. Ich glaube, es ergibt keinen Sinn, wenn die operative Arbeit nachher vom Gesamtregierungsrat gemacht wird. Das ist die Meinung von Artikel 9. Der Artikel 9 legt nicht fest, dass die Finanzmittel von der

Volkswirtschaftsdirektion gesprochen werden. Er legt fest, dass nachdem das kompetente Organ zugestimmt hat, die Details mit der Institution festgelegt werden. Von daher glaube ich, dass der Antrag aufgrund eines Missverständnisses zustande gekommen ist. Ich wäre froh, wenn er zurückgezogen würde, weil er eigentlich sogar gefährlich ist. Gemäss der Meinung unserer Juristen entspricht er auch nicht der Verfassung. Man könnte diesen Antrag so interpretieren – und bis vor fünf Minuten habe ich ihn auch so gelesen –, dass grundsätzlich der Regierungsrat zustimmen könnte und eine Abstimmung im Grossen Rat nicht stattfinden müsste. Und das würde nicht der Verfassung entsprechen.

Le président. Wünscht der Antragssteller kurz das Wort?

Hans-Rudolf Saxer, Gümligen (PLR). Ich danke dem Volkswirtschaftsdirektor für diese Erläuterungen. Unser primäres Anliegen ist, dass es keine Zweifel über die Zuständigkeit gibt. Ich stelle einfach fest, dass in den Artikeln 10 und 12, wo es um die Beteiligungen an Gesellschaften und Immobiliengesellschaften geht, glasklar geregelt ist, wer für die Bewilligung der entsprechenden Beteiligungen zuständig ist. Und in Artikel 9, respektive den Artikeln 5 ff, steht keine gleichwertige Formulierung. Wenn man das Gesetz liest, könnte man Artikel 9 Absatz 1 so interpretieren, dass die Volkswirtschaftsdirektion zuständig ist. Wenn die von Ihnen dargelegten Erläuterungen völlig klar sind, so haben wir das jetzt auch im Ratsprotokoll. Vor diesem Hintergrund kann ich mit ruhigem Gewissen den Antrag zurückziehen.

Le président. Der Antrag FDP zu Artikel 9 Absatz 1 wurde zurückgezogen. Damit ist Artikel 9 gemäss dem gemeinsamen Antrag von Regierung und Kommission genehmigt.

3. Participations dans des sociétés

Art. 10
Adopté

4. Participations dans des sociétés immobilières

Art. 11–13
Adoptés

5. Entrée en vigueur

Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte)

Titre 5 (nouveau) : Demande de remboursement et remboursement

Art. 14

Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte)

Titre marginal : Remboursement en cas de violation des obligations et disposition pénale

Art. 14 (nouveau)

Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte)

Le remboursement est régi par les règles définies dans la loi sur les subventions cantonales.

Art. 15 (nouveau)

Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte)

Titre marginal : Remboursement en cas d'exploitation économique et participation aux bénéfices

Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte)

Si les projets soutenus donnent des résultats exploitables par l'économie, le canton réclame
a le remboursement des aides versées en fonction des revenus réalisés et
b une participation adéquate aux bénéfices.

Art. 16 (nouveau)

Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte)

Titre marginal : Compétences financières

Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte)

Les compétences financières au sens de l'article 89 de la Constitution cantonale sont respectées.

Art. 17 (nouveau)

Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte)

Ancien art. 14.

Le président. Frau Machado Rebmann wird sich zu allen restlichen Anträgen äussern, die noch gestellt sind.

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). Bei meinen letzten Anträgen geht es um Rückforderungen und Rückzahlungen. Wie ich bereits gestern sagte, geht es hier um Kantonsmittel. Mit Artikel 14, wie ich ihn vorschlage, will ich klarstellen, dass es auch in der Innovationsförderung eine Rückforderung gibt. Auch wenn das Staatsbeitragsgesetz immer gilt, ist dieser Verweis hier wichtig, wenn es um Staatsbeiträge geht; so wie er auch im Wirtschaftsförderungsgesetz steht, wo in Artikel 14 Absatz 1 ausdrücklich festgehalten ist: «Für die Rückforderung eines Beitrags gilt das Staatsbeitragsgesetz». Was dort wichtig und richtig ist, gehört auch hierher. Das ist eine Klarstellung zur Sicherstellung von Kantonsmitteln, und das ist nötig. Wir sichern uns damit eine Rückforderung bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Aufgaben. Das heisst in diesem Kontext, dass Artikel 14 angewandt werden kann bei Nichtausführung der Vorhaben, oder wenn der Zweck der Gesellschaft, an der wir uns beteiligt haben, nicht oder nicht mehr der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung dient. Artikel 15 soll eine Rückzahlung verankern. Wenn aus dem geförderten Vorhaben Gewinne anfallen, so soll sich der Kanton Bern auch sein Stück des Kuchens abschneiden dürfen. Jeder Investor will das und bekommt es auch. Es ist nicht nachvollziehbar, dass wir hier mögliche Einnahmen einfach sausen lassen. Auch der Bund sichert sich eine

Rückzahlung der Bundesmittel. Mein Antrag ist analog zu Artikel 39 des FIGG. Die Anträge zu Artikel 16 ziehe ich zurück.

Le président. Damit entfällt auch der Antrag zu Artikel 17 (neu). Wünscht der Kommissionspräsident sich dazu zu äussern?

Jürg Iseli, Zwieselberg (UDC), président de la CFin. Der Kommission sind diese Anträge wie üblich nicht vorgelegen. Wir konnten darüber nicht debattieren. Wir haben jedoch das Gefühl, dass das Gesetz in der vorliegenden Form mit den Artikeln, die wir bisher beraten haben, genügend ist. Der Hintergrund ist mit Staatsbeitragsgesetz, Wirtschaftsförderungsgesetz und diversen anderen Gesetzen genügend abgedeckt. Ich bitte Sie, diese Anträge abzulehnen. Ich bitte Sie auch, das Gesetz in der jetzigen Version zu genehmigen und zu verabschieden. Ich danke an dieser Stelle der Volkswirtschaftsdirektion für die gute Zusammenarbeit und das schlanke Gesetz, welches vor allem die zwei angetönten Projekte unterstützen sollte. Der Grosse Rat sollte dazu ja sagen können.

Le président. Gibt es Fraktionsvoten oder Einzelvoten? – Das ist nicht der Fall. Wünscht sich der Regierungsrat zu äussern?

Andreas Rickenbacher, directeur de l'économie publique. Artikel 14 haben wir schon bei verschiedenen Gelegenheiten diskutiert. Aus der Sicht der Regierung ist es unnötig, Regelungen, die in übergeordneten Gesetzen gelten, in anderen Gesetzen noch einmal zu erwähnen. Es ist klar, dass das Staatsbeitragsgesetz gilt. Noch fast heikler ist der Antrag zu Artikel 15. Ich mache ein Beispiel anhand des Innovationsparks Biel. Das geförderte Objekt beim Innovationspark Biel ist die Infrastruktur. Beispielsweise werden wir mithelfen, im Innovationspark Biel ein Labor zu bauen, wo kleinere und mittlere Firmen ohne Mittel für ein eigenes Labor forschen können. Wie wollen Sie im Nachhinein einer Firma, die dann irgendwann in fünf oder sechs Jahren ein Produkt auf dem Weltmarkt erfolgreich lanciert, belegen, welcher Anteil am Gewinn der Firma auf die Mitbenutzung eines Labors in Biel zurückzuführen ist? Und genau auf diesem Teil der Wertschöpfung, welchen die Firma auf dem Weltmarkt mit ihrem Produkt generiert, soll der Kanton dann eine Rückforderung von dieser Firma verlangen. Sie sehen an diesem Beispiel, dass dies unpraktikabel ist. Wir machen das teilweise mit dem Wirtschaftsförderungsgesetz, wenn wir Einzelbetriebsförderung machen. Aber hier geht es darum, dass wir Forschungsinstitutionen und Konglomeraten, bei denen Private und die Öffentlichkeit beteiligt sind, mit einer Anschubfinanzierung helfen, weil wir nicht wollen, dass nur in Basel ein Innovationspark entsteht, sondern auch in Biel im Kanton Bern. Wir geben am Anfang einen Anschub, einen Ä-fonds-perdu-Beitrag und profitieren anschliessend davon, dass diese Firmen hier Mitarbeiter rekrutieren und sie und ihre Mitarbeiter hier Steuern zahlen. Es ist nicht praktikabel, später auf einem Teil der Wertschöpfung, die wir «mitanschubfinanziert» haben, eine Rückforderung zu begründen.

Le président. Wir kommen zur Abstimmung. Zuerst zum Antrag Machado Rebmann für einen neuen Artikel 14 zum Thema Rückforderung. Wer dem Ergänzungsantrag Machado Rebmann zustimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 14 (nouveau): proposition Machado Rebmann (LAVerte))

Décision du Grand Conseil:

Rejet	
Oui	2
Non	130
Abstentions	1

Le président. Sie haben den Antrag abgelehnt. Wer den Antrag zum Thema Rückzahlung annehmen will, stimmt ja; wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 15 (nouveau): proposition Machado Rebmann (LAVerte))

Décision du Grand Conseil:

Rejet	
Oui	2
Non	134
Abstentions	1

Le président. Sie haben den Antrag abgelehnt.

Titre et préambule
Adoptés

Le président. Wir haben eine Lesung beschlossen und kommen zur Schlussabstimmung. Wer dem Innovationsförderungsgesetz in dieser Version zustimmen will, stimmt ja; wer ablehnt, stimmt nein.

Vote final (première et unique lecture)

Décision du Grand Conseil :

Adoption	
Oui	137
Non	2
Abstentions	0

Le président. Sie haben das Gesetz in erster und einziger Lesung angenommen.

Affaire 2015.RRGR.807

Loi sur le travail, les entreprises et les installations (LTEI) (Abrogation)

Annexe 06

Première lecture (abrogation)

Débat d'entrée en matière

Le président. Wir gehen zum nächsten Geschäft über. Es geht um die Aufhebung eines Gesetzes. Herr Grossrat Iseli wird uns kurz erklären, weshalb wir das Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen aufheben können.

Jürg Iseli, Zwieselberg (UDC), président de la CFin. Es ist doch schön, dass nach all den Gesetzen, die wir neu schaffen, endlich einmal ein Gesetz kommt, das man aufheben kann. Die Regierung sagt, im Bereich Arbeit, Betriebe und Anlagen vollziehe sie Bundesrecht und deshalb wäre der Inhalt auf Verordnungsebene besser zu regeln. Somit werde das Gesetz hinfällig und könne aufgehoben werden. Wir von der Finanzkommission haben das Anliegen besprochen und empfehlen Ihnen, der Aufhebung des Gesetzes zuzustimmen.

Le président. Ist das Eintreten bestritten? – Das ist nicht der Fall. Ist der erläuterte Antrag, der gemeinsam durch die Regierung und die Kommission erfolgte, bestritten? – Das ist nicht der Fall. Wünscht der Regierungsrat das Wort? – Das ist auch nicht der Fall.

Ch. 1 et 2

Adoptés

Titre et préambule

Adoptés

Le président. Der Antrag auf nur eine Lesung wird nicht bestritten. Wir kommen damit zur Schlussabstimmung zur Aufhebung des Gesetzes über die Arbeit, Betriebe und Anlagen. Wer der Aufhebung zustimmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote final (première et unique lecture ; abrogation)

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui 136

Non 0

Abstentions 0

Le président. Sie haben die Aufhebung des Gesetzes beschlossen.

Affaire 2015.RRGR.393

N° de l'intervention: 124-2015

Type d'intervention: Motion

Déposée le: 08.04.2015

Déposée par: Vogt (Oberdiessbach, PLR) (porte-parole)
Amstutz (Schwanden-Sigriswil, UDC)

Cosignataires: 4

N° d'ACE: 1461/2015 du 2 décembre 2015

Direction: ECO

Régime de l'autorisation dans le domaine de l'hôtellerie et de la restauration

Le Conseil-exécutif est chargé

1. d'abroger les règles régissant la nécessité d'une autorisation unique pour les petites manifestations,
2. d'introduire le cas échéant un système d'annonce aux communes.

Développement :

La loi sur l'hôtellerie et la restauration (RSB 935.11) prévoit à son article 7, alinéa 1, la nécessité pour les établissements occasionnels d'obtenir une autorisation unique.

Vu l'impossibilité de contrôler un grand nombre de manifestations, cette autorisation unique relève de la pure bureaucratie et est donc superflue. La procédure d'autorisation n'a aucun caractère préventif, elle ne fait que sensibiliser les organisateurs ou organisatrices à la nécessité de manier avec la plus grande circonspection les denrées alimentaires périssables et de gérer avec la même circonspection les boissons alcoolisées par rapport aux jeunes et adolescents. Cette procédure est avant tout une source de tracas et de coûts pour les associations. Les autorités communales pourraient se borner à imposer l'obligation de signaler la manifestation, et à remettre aux organisateurs ou organisatrices une copie des dispositions légales, ce serait parfaitement suffisant dans la plupart des cas. En revanche, le Conseil-exécutif devrait abroger les règles imposant la nécessité d'obtenir une autorisation unique pour les petites manifestations quelles qu'elles soient (en définissant par exemple une limite de l'envergure de la manifestation).

Réponse du Conseil-exécutif

La présente motion porte sur un domaine ressortissant exclusivement au Conseil-exécutif (motion ayant valeur de directive). Le gouvernement dispose ainsi d'une latitude relativement grande en ce qui concerne le degré de réalisation des objectifs fixés, les moyens à mettre en œuvre et les modalités pratiques. Il lui appartient de décider en dernier ressort.

Conformément à l'article 7 de la loi sur l'hôtellerie et la restauration (LHR)¹ les établissements occasionnels ne sont soumis à autorisation que s'ils entrent dans le champ d'application de l'article 2 LHR. La définition de la notion d'«activités exercées à titre lucratif» laisse une certaine marge de manœuvre permettant de prendre en considération la demande exprimée dans la motion. Cette définition relevant de la compétence du Conseil-exécutif² ou de l'administration, il s'agit d'une motion ayant valeur de directive.

Les établissements occasionnels nécessitent une autorisation pour différents motifs autres que la vente d'alcool ou l'hygiène des denrées alimentaires: les voisins doivent être protégés contre du bruit excessif, le trafic – y compris le stationnement – doit être réglé et la clientèle doit avoir ac-

¹ Loi du 11 novembre 1993 sur l'hôtellerie et la restauration (LHR, RSB 935.11)

² Cf. art. 1 de l'ordonnance du 13 avril 1994 sur l'hôtellerie et la restauration (OHR, RSB 935.111)

cès aux toilettes. Les manifestations en plein champ ou en forêt ne doivent pas mettre en danger l'environnement.

Dans le canton de Berne, de nombreuses manifestations sont organisées chaque année dans le cadre d'un établissement occasionnel. Grâce à une bonne préparation, ces manifestations se déroulent le plus souvent sans problème majeur. La ville de Berne par exemple soutient les organisateurs par différentes prestations (offres de gestion d'événements). Les directives à suivre demandent plus d'efforts aux organisateurs que la procédure de demande de permis. Les émoluments sont raisonnables, et l'autorité peut renoncer à la redevance pour la vente d'alcool lors de manifestations d'intérêt public, conformément à l'article 46 LHR. Sur la base de ces considérations, le Conseil-exécutif estime qu'une modification de la loi sur l'hôtellerie et la restauration n'est pas indiquée, d'autant plus que le régime de l'autorisation assure l'égalité de traitement entre établissements d'hôtellerie et de restauration traditionnels et organisateurs d'événements.

Le Conseil-exécutif admet toutefois la préoccupation exprimée dans la motion, dans la mesure où les *petites* manifestations, qui ne posent de problèmes ni aux voisins ni à l'environnement, pourraient ne pas être soumises au régime de l'autorisation et de l'annonce. D'entente avec les autorités chargées de l'octroi des autorisations, le Conseil-exécutif établira donc des critères de délimitation et modifiera le cas échéant l'ordonnance sur l'hôtellerie et la restauration.

Proposition du Conseil-exécutif :

Adoption

Le président. An dieser Stelle darf ich eine Gruppe auf der Tribüne begrüßen. Es ist eine Schülerdelegation der Highschool No. 8 aus Kunming in China. Die chinesischen Schülerinnen und Schüler besuchen in diesen Tagen ihre Partnerschule des Gymnasiums Interlaken. Heute erfahren sie, wie Demokratie in der Schweiz und in einem kantonalen Parlament gelebt wird. Anschliessend werden sie Schulbesuche an den Standorten des Gymnasiums Interlaken in Interlaken und Gstaad machen. Weiter warten ihnen spannende Aktivitäten wie ein Besuch des Jungfraujochs, eine Schneeschuhtour im Saanenland, Besuche bei der UNO und dem Roten Kreuz in Genf und ein Empfang bei der FIFA in Nyon. It's my pleasure to welcome today a delegation from Highschool No.8 in Kunming. Today you have the opportunity to experience the political work of Swiss democracy in a cantonal parliament. We welcome you and wish that you can enjoy your stay with your friends from the Gymnasium Interlaken. Welcome. *(Applaudissements)*

Zum weiteren Programm: Wir wollen in einer guten halben Stunde zur Erziehungsdirektion wechseln und behandeln jetzt noch sicher ein Geschäft der VOL. Je nachdem, wie schnell wir vorankommen, reicht es vielleicht noch für ein zweites. Das heisst, wir gehen jetzt zu Geschäft 39 Motion Vogt über. Der Regierungsrat ist bereit, die Motion anzunehmen. Es ist eine Richtlinienmotion mit reduzierter Debatte. Ist der Antrag der Regierung im Rat bestritten? – Das ist der Fall. Ich gebe dem Motionär das Wort.

Hans Rudolf Vogt, Oberdiessbach (PLR). Ich gebe zuerst meine Interessenbindung bekannt. Ich bin Gemeindepräsi-

dent in Oberdiessbach. Ich rede hier sowohl als Motionär wie auch als Fraktionssprecher. Vorweg danke ich dem Regierungsrat für seine Antwort auf meine Motion, die er zur Annahme beantragt. Unsere Gemeindeverwaltung unterstützt die Veranstalter grösserer Anlässe mit einem Dienstleistungsangebot, indem man gemeinsame Vorschriften erörtert, die eingehalten werden müssen. Allenfalls macht man gemeinsame Begehungen oder zieht eine Fachstelle bei. Dabei geht es um Anlässe mit 1000 oder mehr Besuchern, wie zum Beispiel der Weihnachtsmarkt, eine Gewerbeausstellung, ein Openair-Konzert, ein Hallenschwingfest oder das Dorf- und Schülerturnier des Fussballklubs. Für solche Veranstaltungen soll es auch weiterhin eine Bewilligungspflicht ähnlich wie in der bisherigen Form brauchen.

In meinem Vorstoss geht es um die zahlreichen kleinen Veranstaltungen, zum Beispiel ein Seniorenessen, ein Lotto, ein Preisjassen im Altersheim, eine Lesung in der Mediathek oder die Werkausstellung im Primarschulhaus. Diese Anlässe erfordern ebenfalls eine gastgewerbliche Einzelbewilligung, damit ein Imbiss und ein Getränk verkauft werden darf. Bei diesen kleinen Veranstaltungen wird für mich mit der Bewilligungspflicht klar über das Ziel hinausgeschossen. Wir beüben die Veranstalter mit bürokratischem Aufwand. Es leuchtet mir nicht ein, warum solche Veranstaltungen eine Pro-forma-Bewilligung brauchen. Die Gemeinde setzt lediglich die Unterschrift auf das Formular und das Statthalteramt schickt die Bewilligung samt Rechnung. *(Le président demande à l'orateur de conclure.)* Übrigens erstaunt es mich doch sehr, dass sich der Regierungsstatthalter per Mail gegen den Antrag der Regierung geäussert hat. Ich danke für die Unterstützung, wenn Sie bereit sind, den Antrag anzunehmen.

Le président. Wir kommen zu den Fraktionen. Hier können sich nur die Fraktionen äussern. Ich bitte Sie, sich an die Zeitangaben zu halten. – Pardon: Ich muss noch erwähnen, dass wir eine Mitmotionärin haben. Sie hat zuerst das Wort. Es handelt sich um Frau Grossrätin Amstutz. Entschuldigen Sie bitte.

Madeleine Amstutz, Schwanden-Sigriswil (UDC). Hans Ruedi Vogt hat es bereits gesagt: Wie im Titel steht, handelt es sich wirklich um kleine Anlässe. Für den Unihockeyklub oder für einen einfachen Sportverein soll es möglich sein, an einem Spaghetti-Plausch oder einem Ehrungsabend ohne Bewilligungsverfahren etwas Kleines zu Essen und zu Trinken zu verkaufen. Auch an einer Viehschau oder sonst an einem kleinen Anlass reicht eine Meldepflicht. Das Gastgewerbegesetz wird dabei nicht tangiert und muss trotzdem eingehalten werden. Wir haben schon Motionen und Postulate für weniger Bürokratie überwiesen. Hier haben wir ein konkretes Beispiel, das sogar vom Regierungsrat unterstützt wird. Es handelt sich um eine Richtlinienmotion, und ich bitte Sie um ihre Zustimmung.

Antonio Bauen, Münsingen (Les Verts). Ich glaube, es geht hier um das Augenmass, die Verhältnismässigkeit und das Fördern der Vielfalt von Eigeninitiativen und Kreativität. Das wollen wir sicher nicht bremsen. Viel besser wäre eine zusätzliche Förderung. Und wir können hier ein Stück Bürokratie abbauen. Andererseits haben wir auch den Eindruck,

dass Spielräume, die eigentlich vorhanden sind, nicht überall ausgenutzt werden. Aber im Sinn der Antwort des Regierungsrats können wir das Anliegen sehr unterstützen. Neun Teilnehmer von uns werden den Antrag unterstützen; aber es gibt auch eine oder zwei Enthaltungen oder Gegenstimmen.

Erich Feller, Münsingen (PBD). Jede Bewilligung verursacht Aufwand und Kosten bei allen Beteiligten. Eine Meldepflicht bei den Gemeinden und die Abgabe der erforderlichen Bestimmungen durch die Gemeindebehörden würden nach Meinung der Motionäre genügen. Wofür müssen Bewilligungen erteilt werden? Bei der Ausstellung einer Bewilligung müssen Aspekte wie die Abgabe von Alkohol, der Lärmschutz gegenüber Nachbarn, Verkehr und Parkierung, Toilettenanlagen, sowie der Schutz der Umwelt deklariert werden. Die Veranstalter müssen die gesetzlichen Bestimmungen alle einhalten, auch wenn keine Bewilligung ausgestellt würde. Haben wirklich alle die nötigen Kenntnisse dieser Vorschriften? Die Ausstellung einer Bewilligung hat Vor- und Nachteile. Wie werden beispielsweise kleinere Veranstaltungen definiert? Besteht eine Gleichbehandlung oder verläuft die Beurteilung in jeder Gemeinde plötzlich anders? Sicher gibt es hier noch verschiedene Fragen zu klären. Geht es um Veranstaltungen, die jedes Jahr stattfinden, so ist der Aufwand sehr klein, da die Veranstalter den Ablauf kennen und die Grundlagen des Vorjahres nur aktualisieren müssen. Handelt es sich aber um neue oder einmalige Veranstaltungen, so wäre eine Bewilligung vielleicht sogar empfehlenswert, weil es wichtig ist, dass die Gesuchsteller auch auf die verschiedenen Auflagen, die sie einhalten müssen, hingewiesen werden. Es handelt sich hier um ein Anliegen in der Kompetenz des Regierungsrats. Der Regierungsrat ist bereit, für kleinere Anlässe, die für Umwelt und Nachbarschaft unproblematisch sind, auf eine Bewilligungs- und Meldepflicht zu verzichten. Er ist bereit, zusammen mit den Bewilligungsbehörden Kriterien zur Abgrenzung zu entwickeln und nötigenfalls eine Anpassung der Gastgewerbeverordnung vorzunehmen. Eine Anpassung des Gesetzes erachten wir auch als unnötig. Den Vorschlag des Regierungsrats unterstützen wir aber und stimmen somit der Motion mehrheitlich zu.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (UDC). Die übertriebene und zunehmende Bürokratie wird auch hier im Saal zu Recht immer wieder beklagt. Jetzt haben wir endlich einmal ein konkretes Beispiel auf dem Tisch. Es ist nachvollziehbar, wie der Regierungsrat darlegt, dass es für die Durchsetzung des Anliegens keine Änderung des Gastgewerbegesetzes braucht. Der Vorschlag des Regierungsrats, für kleine Anlässe, die unproblematisch für Nachbarschaft und Umwelt sind, auf die Bewilligungspflicht zu verzichten, wird in der SVP-Fraktion mehrheitlich begrüsst. Sinnvollerweise soll aber eine einfache, simple Meldepflicht damit verbunden werden. Eine kleine Minderheit sieht die heute funktionierende Praxis gefährdet und wird die Motion deshalb ablehnen.

Peter Siegenthaler, Thoune (PS). Ich könnte es einfach machen und sagen, für uns stimme gerade das Gegenteil von dem, was Lars Guggisberg gesagt hat. Die Mehrheit der

SP-Fraktion stimmt dieser Motion nicht zu. Der Diskussion hier im Saal liegt nach meinem Dafürhalten ein Grundirrtum zugrunde. Es ist nicht so, dass die kleinen Veranstaltungen per se die unproblematischen Veranstaltungen sind. So ist es eben nicht. Für das Kaffeekränzchen und diese Geschichten mag das schon gelten. Aber es gibt durchaus Veranstaltungen, die Auswirkungen wie Lärmemissionen auf die Nachbarschaft haben. Wir kennen alle Beispiele, wo auch kleinere Veranstaltungen Problemveranstaltungen sind. Die grossen Veranstalter, welche weiterhin einer Bewilligungspflicht unterstellt werden sollen, sind diejenigen, welche in aller Regel sehr professionell damit umgehen. Deshalb brauchen sie die Beratung und Sensibilisierung in dieser Fragestellung auch nicht so sehr wie die kleinen Veranstalter.

Zur Geschichte mit der Liberalisierung und dem Abschaffen von Gesetzen und Vorschriften, lieber Lars Guggisberg: Wir haben es beim Taxiwesen erfahren. Dort waren es auch eure Kreise, welche dieses Gewerbe völlig liberalisiert hatten. Wenn wir jetzt ernsthaft behaupten wollen, dass dies zu einer Verbesserung in diesem Gewerbe geführt haben soll, dann möchte ich euch gerne einmal ins kleine Städtchen Thun einladen. Dort schauen wir uns dann im Taxistand die Umgangsformen an und wie die Taxifahrer miteinander umgehen. Nicht alles, was dereguliert wird, ist am Schluss so segensreich, wie ihr das hier darstellt. Wir möchten diese Regelung so belassen, wie sie ist, weil sie sich grosso modo bewährt hat. Wir bitten Sie daher mehrheitlich, diesen Vorstoss abzulehnen. Übrigens ist es ja eine Motion im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats. Man kann daher machen, was man will; es ändert nicht wahnsinnig viel.

Le président. Je nachdem, wie ernst wir genommen werden oder nicht.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Ganz grundsätzlich ist die EDU-Fraktion auch für den Bürokratieabbau. Trotzdem kann ich mich ein bisschen dem Votum des Kollegen Siegenthaler anschliessen. Ich war im Gemeinderat und habe Exekutivverfahren in einer kleinen Gemeinde. Wir hatten genau auch kleinere Veranstaltungen, die plötzlich eine andere Dimension annahmen oder eskalierten, worauf wir sagen mussten: So geht es einfach nicht. Es war von eminenter Wichtigkeit, dass wir Auflagen machen und sagen konnten, bestimmte Regeln wären einzuhalten, wenn die Veranstaltung im nächsten Jahr wieder durchgeführt werden soll.

Wir sind in dieser Frage gespalten und bitten den Regierungsrat zu erläutern, was er unter «kleineren Veranstaltungen» versteht. Jassen im «Sääli» oder Altersnachmittag sind für mich sonnenklar, aber wo und wie die Abgrenzung gemacht wird, würde uns schon noch interessieren.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (pvl). Die Frage ist – und das hat sich bereits gezeigt –, wo der Regierungsrat die Abgrenzung zwischen einem kleinen, unproblematischen Anlass und einem grösseren, allenfalls problematischen Anlass trifft. Es ist natürlich so: Wenn man einen kleinen Anlass mit einer Bewilligungspflicht belegt und dieser dann trotzdem ausartet, ist das Problem nicht gelöst. Gleichzeitig müssen sich auch unbewilligte Anlässe an die genau glei-

chen Gesetze halten, wie beispielsweise das Gastgewerbe-gesetz oder das Lärmschutzgesetz. Man hat letztendlich in allen Fällen eine gesetzliche Handhabe, sollte etwas daneben laufen. Unsere Fraktion ist grösstenteils für diesen Vorstoss. Aber auch wir würden vielleicht noch gerne vom Regierungsrat hören, was er genau unter kleinen Anlässen versteht.

Ruedi Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (PEV). Der potenzielle Schaden, den der Vorstoss anrichtet, ist ganz klar grösser als der erhoffte Nutzen, den man daraus ziehen möchte. Die Bürokratie wird grösser und nicht kleiner, denn es werden ungleich lange Spiesse, Unklarheiten und Ungerechtigkeiten geschaffen. Es wird mehr Fragen und «Stürmereie» geben. Heute haben wir eine klare Regelung. Ich bin froh, dass die Fraktionen alle gespalten sind, und ich möchte Sie überzeugen, hier nein zu sagen. Es gibt keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung. Seit bald 20 Jahren machen wir vom Blauen Kreuz aus im Auftrag von Kanton und Gemeinden Alkoholtestkäufe im Gastgewerbe, im Detailhandel und an Anlässen. Und es ist genau so, wie bereits mehrmals gesagt wurde: Grössere Anlässe sind nicht unbedingt problematischer als kleine. Es ist eher so, dass grössere Anlässe professioneller organisiert und besser informiert sind und daher besser funktionieren.

Es geht ganz klar um gewerbemässige Anlässe, wo mit Alkohol Geld verdient wird. Jassrunden und Kaffeekränzchen fallen nicht darunter. Kleine Anlässe haben es zum Teil nötiger, dass man ihnen bei der Bewilligung sagt: Beim Jugendschutz kommt es auf dies an, bei der Hygiene auf das, beim Lärm und beim Abfall auf jenes. Wenn wir den Bewilligungsbehörden diese Möglichkeit aus der Hand nehmen, machen wir das Problem grösser und nicht kleiner. Man hat auch eine Sanktionsmöglichkeit. Wenn sich die Leute nicht an die Auflagen halten – zum Beispiel beim Jugendschutz, der in meinem Fokus steht –, dann kann man beim nächsten Mal die Bewilligung verweigern.

Es geht nur um gewerbemässige Anlässe, und ich bitte Sie, nichts an der bestehenden Bewilligungspflicht zu ändern. Ich finde es sehr bemerkenswert, dass sich die Regierungstatthalter, die ganz sicher nicht zu wenig Arbeit haben, so vehement für die bisherige Bewilligungspraxis einsetzen. Damit gelten für alle die gleichen klaren Regeln und man kann auch sanktionieren, wenn diese nicht eingehalten werden.

Andreas Rickenbacher, directeur de l'économie publique. Zuerst: Es handelt sich klar um eine Richtlinienmotion, wie dies bereits gesagt wurde. Selbstverständlich nehmen wir Signale des Parlaments ernst. Aber letztlich ist es eine Frage des Vollzugs, und die Verwaltung wird erklären, wie sie das machen will. Ein Missverständnis möchte ich ausräumen: Wir finden von der Regierung her auch, dass die Bewilligungspflicht richtig ist. Bei grossen Anlässen und bei problematischen Anlässen braucht es Bewilligungen. Das wollen wir auch künftig so handhaben, weil dann gewährleistet ist, dass die Organisatoren solcher Anlässe bereits im Voraus mit den Regierungstatthalterämtern und mit uns zusammenarbeiten müssen. Somit können die Kriterien, die zur Durchführung des Anlasses erfüllt sein müssen, festgelegt werden, damit es keine negativen Auswirkungen

auf die Bevölkerung gibt. Wir wollen die Bewilligungen nicht abschaffen. Aber die Frage wurde aufgeworfen, ob es kleinere Anlässe gibt, die regelmässig und unproblematisch durchgeführt werden; Anlässe, die keine ökologischen oder anderweitigen negativen Auswirkungen haben und für die ein Kriterienkatalog festgelegt werden könnte, der das Verfahren künftig vereinfachen würde. Ich muss die Fragenden leider etwas enttäuschen. Ich kann Ihnen heute keine konkreten Beispiele nennen, was für Anlässe darunter fallen könnten. Ich kann Ihnen jedoch sagen, dass wir uns mit den betroffenen Kreisen zusammensetzen und einen objektiven Kriterienkatalog entwickeln werden, wenn der Vorstoss überwiesen wird. Wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt wären, könnte man künftig auf ein Bewilligungsverfahren verzichten. Und sollten bewilligungspflichtige Anlässe zu Problemen führen und die Kriterien nicht eingehalten werden, würde die Bewilligungspflicht für die betroffenen Veranstalter wieder eingeführt. Sollte der Vorstoss überwiesen werden, plädiere ich für ein pragmatisches Vorgehen, das zusammen mit der Verwaltung umgesetzt werden kann.

Le président. Damit stimmen wir ab. Wer die Richtlinienmotion Vogt annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui	85
Non	49
Abstentions	3

Le président. Sie haben die Motion angenommen. Ich danke dem Volkswirtschaftsdirektor an dieser Stelle herzlich, verabschiede ihn und wünsche ihm noch einen guten Tag.

Le président. Zum weiteren Programm: Wir haben mit den beiden Motionären Amstutz und Graber gesprochen. Sie sind einverstanden, die beiden Vorstösse auf die Märzsession zu verschieben. Ich habe aber dennoch eine Frage betreffend Traktandum 41 Motion Graber «Fangschuss und Wildtierverwertung wieder durch die Profis». Die Regierung und der Motionär sind bereit, den Vorstoss als Postulat anzunehmen. Ist der Vorstoss als Postulat im Rat bestritten? – Das ist der Fall. Demnach wird das Geschäft auf die Märzsession verschoben.

Affaire 2015.RRGR.623

N° de l'intervention:	180-2015
Type d'intervention:	Motion
Déposée le:	08.06.2015
Déposée par:	Amstutz (Corgémont, Les Verts) porte-parole) Kipfer-Guggisberg (Stettlen, PBD) Fuhrer-Wyss (Burgistein, PS) Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, UDF)

Cosignataires: 27
 N° d'ACE: 1459/2015 du 2 décembre 2015
 Direction: ECO

Un produit dangereux pour la santé : le glyphosate

Le Conseil-exécutif est chargé de prendre les mesures suivantes :

1. Interdire la vente aux privés de produits contenant du glyphosate pour traiter les surfaces vertes et les jardins.
2. Réduire les quantités de glyphosate utilisées dans l'agriculture.
3. S'assurer que les services du canton et des communes renoncent totalement à l'utilisation de produits contenant du glyphosate et les remplacent par des alternatives.
4. Promouvoir activement la recherche indépendante et le développement de méthodes de culture alternatives sans chimie.
5. Faire appliquer la loi exigeant le port d'habits de protection lors de l'épandage de glyphosates.

Développement :

Depuis les années 1950, des pesticides chimiques de synthèse sont utilisés dans l'agriculture. Depuis lors, un grand nombre de ces produits chimiques ont eu un effet en profondeur sur les bases de notre existence du fait de leur usage fréquent et à grande échelle – et dans certains cas aussi du fait de leur persistance environnementale. Certains sont encore présents dans l'environnement des décennies après avoir été épanchés. Il est maintenant clair que leurs effets sont divers et de longue durée. Il y a ainsi de plus en plus de rapports scientifiques qui mettent l'épandage de certains pesticides en relation avec la mort des abeilles et la perte de biodiversité. Mais les pesticides peuvent aussi rendre les humains malades.

Récemment (mars 2015), le CIRC (Centre international de recherche sur le cancer), agence de l'OMS chargée du cancer, a sonné l'alarme à cause de l'herbicide total glyphosate. L'OMS n'est pas seule à s'en inquiéter, comme le montre l'étude de Greenpeace « Santé : les pesticides sèment le trouble ». Des études médicales récentes font dresser l'oreille. La plupart des maladies ont évidemment des causes multifactorielles et il n'est pas facile d'attribuer la cause d'une maladie à certains produits chimiques ou à une seule cause.

Les herbicides à base de glyphosate ont des niveaux de toxicité très variables, mais peuvent être mortels chez les humains. Il a été démontré qu'ils sont toxiques sur des cultures de cellules humaines, notamment sur des cellules du placenta et de l'embryon. Le glyphosate peut perturber le système endocrinien, ce qui peut avoir des conséquences irréversibles à certaines phases du développement, comme la grossesse. Dans les secteurs d'Amérique du Sud où est cultivé le soja, le nombre de malformations congénitales a augmenté.

De nombreuses études montrent toutefois qu'il y a une relation statistique entre l'exposition à des pesticides et un risque accru de troubles du développement, des perturbations neurologiques et immunologiques, ainsi que certains types de cancer. Les agriculteurs et les jardiniers sont particulièrement exposés ; les fœtus et les enfants en bas âge sont particulièrement exposés. Le chlorpyrifos fait par

exemple partie des nombreuses substances actives potentiellement nocives pour la santé et autorisées en Suisse.

En Suisse, on retrouve différents types de pesticides dans les sols, les eaux, l'air et la nourriture. Notre pays insiste régulièrement sur sa production de nourriture durable, mais s'en sort mal en ce qui concerne l'utilisation de pesticides par rapport à d'autres pays. D'après l'OFAG, près de 300 tonnes de glyphosate ont été vendues en 2013. Le Service phytosanitaire cantonal estime que près de 30 pour cent de cette quantité (soit 90 tonnes) ont été répandus sur les terres ouvertes. Rapporté à la surface de terres ouvertes du canton de Berne, ce sont 16 tonnes qui ont été répandues dans le canton de Berne.

La contamination des eaux de surfaces est par exemple énorme.

Au travers de ce qu'elle mange, de l'air qu'elle respire et de l'eau qu'elle boit, la population suisse, comme celle de notre canton, consomme tous les jours un dangereux cocktail de pesticides. Il faut protéger les humains et les animaux contre tout risque de maladie qui y serait lié. Il faut mettre un terme à la folie des pesticides dans les champs, sur les voies ferrées, dans les jardins et les parcs, et la remplacer par des méthodes sans chimie de synthèse.

Réponse du Conseil-exécutif

La présente motion porte sur un domaine ressortissant exclusivement au Conseil-exécutif (motion ayant valeur de directive). Le gouvernement dispose ainsi d'une latitude relativement grande en ce qui concerne le degré de réalisation des objectifs fixés, les moyens à mettre en œuvre et les modalités pratiques. Il lui appartient de décider en dernier ressort.

En Suisse, l'homologation des produits phytosanitaires est une tâche fédérale régie par l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh, RS 916.161). L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) est le service d'homologation. Dès qu'un produit est homologué, il peut être mis en circulation (c'est-à-dire vendu ou remis) dans toute la Suisse.

Les risques pour l'être humain et l'environnement des substances actives des produits phytosanitaires sont évalués dans le cadre de la procédure d'homologation et du contrôle. L'autorisation est accordée ou prolongée si l'utilisation correcte n'entraîne aucun risque inacceptable pour la santé humaine ou l'environnement.

En sa qualité de service d'homologation, l'OFAG a récemment pris position sur la problématique liée au glyphosate. L'OFAG et l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OSAV), diverses autorités et comités d'experts nationaux et internationaux tels que le JMPR (Joint Meeting on Pesticide Residues, un organe de l'OMS/FAO) ont estimé, sur la base de centaines d'études, que le glyphosate n'était pas cancérigène. Dans le cadre de la plus récente étude du glyphosate récemment réalisée par le Bundesinstitut für Risikobewertung ou BfR (*institut fédéral allemand pour l'évaluation des risques*) sur la base d'une nouvelle évaluation de plus de 1000 travaux de recherche, aucune indication d'un effet cancérigène n'a été trouvée. Il y a peu de temps, l'Autorité européenne de sécurité des aliments (EFSA) a également jugé qu'un risque cancérigène pour l'homme du glyphosate était improbable. Aucune nou-

velle étude reconnue sur le plan international n'a convaincu le Centre international de recherche sur le cancer (CIRC) de classer le glyphosate comme substance cancérigène.

Se basant sur les données actuellement disponibles et les nombreuses évaluations par des comités de spécialistes internationaux et nationaux, les autorités fédérales tirent la conclusion que les résidus de glyphosate provenant de l'utilisation de produits phytosanitaires ne présentent pas de risque pour la santé de la population. Néanmoins elles suivent de près les derniers développements et les discussions parmi les autorités internationales et engageront si nécessaire des mesures supplémentaires (voir la «Position de l'OFAG concernant la reclassification du glyphosate comme substance cancérigène par le IARC» du 30 juillet 2015). Le Conseil-exécutif prend connaissance des conclusions de la Confédération et attend la mise sur pied d'une gestion globale des risques en relation avec le glyphosate. Si de nouveaux éléments apparaissaient, les mesures adéquates devraient être prises rapidement avec la participation des cantons. Le Conseil-exécutif estime qu'il n'est pas opportun que le canton fasse cavalier seul, en l'absence de toute coordination.

Le glyphosate est effectivement l'herbicide le plus souvent employé en Suisse. Il est notamment utilisé pour le réensemencement de prairies, l'ensemencement de champs dans le cadre des méthodes de la préservation des sols, l'entretien des voies ferrées et la lutte contre les mauvaises herbes problématiques dans les jachères, les cultures fruitières et viticoles ainsi que les espaces publics. Une application correcte, conforme aux instructions du fabricant et des services d'homologation, n'entraîne aucun danger pour l'homme et l'environnement. L'utilisation correcte de produits phytosanitaires en général (parmi lesquels le glyphosate) est enseignée dans le cadre de la formation des agriculteurs (INFORAMA et Station phytosanitaire). Les connaissances spécialisées sont aussi mises à jour lors des cours de perfectionnement, et de nouvelles méthodes pour réduire ou optimiser l'utilisation de produits phytosanitaires sont régulièrement présentées. Dans ce contexte, l'Office de l'agriculture et de la nature et l'Union des paysans bernois ont présenté une demande à l'OFAG en juillet 2015 au sens des articles 77a et 77b

LAGr: le projet bernois de protection des plantes sur six ans (2017-2022) a pour but d'optimiser la protection des plantes et donc de limiter les dangers pour l'environnement (surtout en ce qui concerne l'eau), sans réduire considérablement la production. Un des domaines d'intervention a pour objectif de réduire l'emploi d'herbicides – notamment du glyphosate – dans l'agriculture bernoise. Les ressources nécessaires pour le cofinancement (avec l'OFAG) de ce projet devraient être à l'ordre du jour de la session de juin 2016 du Grand Conseil.

Les instituts de recherche appliquée (Agroscope, HAFL) suisses travaillent activement – et selon les cas en collaboration avec les stations phytosanitaires cantonales – sur de nouvelles méthodes de culture pouvant se passer totalement ou en partie de substances chimiques. On peut citer les essais de l'Agroscope avec les cultures intercalaires pour lutter contre les mauvaises herbes et réduire, voire rendre superflue, l'application d'herbicides, ou ceux de l'INFORAMA Rütli et de la Station phytosanitaire avec des

cultures intermédiaires dans les champs de colza, là aussi pour limiter l'utilisation d'herbicides. Les activités cantonales sont orientées selon les ressources à disposition. La recherche au sens strict est avant tout affaire de la Confédération.

La Confédération est en train de dresser un plan d'action visant à réduire les risques liés aux produits phytosanitaires et à favoriser leur utilisation durable. Les moyens permettant de réduire encore les risques seront examinés lors de l'élaboration de ce plan d'action national, à laquelle participe le canton de Berne. La publication est prévue pour fin 2016 et la mise en œuvre à partir de 2017.

Sur l'emballage de chaque produit sont indiquées la classification des dangers ainsi que les instructions d'utilisation et de protection (y c. le port d'habits de protection). Les utilisateurs doivent prendre en compte et appliquer les mesures de protection figurant sur l'étiquette. La responsabilité en incombe à l'utilisateur lui-même. L'employeur doit veiller à ce que ses employés observent les mesures de protection et, le cas échéant, portent une protection individuelle, qu'il doit leur fournir. Les collaborateurs de la fondation agriss (fondation Agri-Sécurité suisse) sont chargés par la Commission fédérale de coordination pour la sécurité au travail (CFST) de visiter les fermes ainsi que les exploitations maraîchères dans toute la Suisse, afin de conseiller les employeurs et de contrôler la sécurité au travail.

Conclusion:

L'homologation ressortit à la Confédération. Se fondant sur les informations actuellement disponibles, les autorités fédérales compétentes aboutissent à la conclusion que les résidus de glyphosate provenant de l'utilisation de produits phytosanitaires ne présentent aucun risque pour la santé publique. La Confédération et le canton de Berne ont déjà pris les mesures nécessaires pour une utilisation responsable du glyphosate. Les développements et les discussions au sein des organes internationaux sont toutefois suivis de près et, si nécessaire, la Confédération engagera des mesures supplémentaires, avec la participation des cantons. Au titre de la prévention, le Conseil-exécutif soutient des mesures ciblées pour réduire l'utilisation de glyphosate, mais sans affecter de manière significative d'autres ressources naturelles. Il estime inopportun et problématique sur le plan juridique que le canton fasse cavalier seul dans ce domaine.

Proposition du Conseil-exécutif :

Vote point par point

Point 1: rejet

Point 2: adoption sous forme de postulat

Point 3: rejet

Point 4: adoption sous forme de postulat et classement

Point 5: rejet

La délibération de cette affaire est reportée à la session de mars.

Affaire 2015.RRGR.933

N° de l'intervention:

246-2015

Type d'intervention:

Motion

Déposée le:

16.09.2015

Déposée par: Graber (Horrenbach, UDC) (porte-parole)
 Krähenbühl (Unterlangenegg, UDC)
 Egger (Frutigen, pvl)
 Amstutz (Schwanden-Sigriswil, UDC)
 Jost (Thoune, UDC)

Cosignataires: 0

N° d'ACE: 1460/2015 du 2 décembre 2015

Direction: ECO

Abattage et consommation du gibier tombé: confier de nouveau le travail à des professionnels

Le Conseil-exécutif est chargé d'employer trois gardes-faune supplémentaires, un pour chaque région. L'objectif étant que ce soit les gardes-faune qui achèvent les animaux sauvages victimes d'une collision, ce qui permettrait de les consommer, comme c'était le cas auparavant. Pour pouvoir créer ces trois postes, on récupérera des pourcentages de postes à l'Etat-major de l'Office de l'agriculture et de la nature (OAN) et au Service de la promotion de la nature (SPN).

Développement

Depuis 2013, c'est la Police cantonale qui doit s'occuper des animaux sauvages renversés sur la route et achever les animaux blessés. Leurs effectifs ayant été réduits, les gardes-faune ne sont plus assez nombreux pour pouvoir achever eux-mêmes les animaux blessés. C'est désormais la police qui se charge de porter le coup de grâce, une tâche pour laquelle elle a été formée sur les chapeaux de roues.

Bien que les policiers et policières fassent certainement de leur mieux, ce ne sont pas des professionnels de l'abattage du gibier. C'est pourquoi il peut arriver que des animaux souffrent inutilement, ce qui est plus que discutable du point de vue de la protection des animaux. Les gardes-faune sont en revanche parfaitement formés et contrairement aux policiers et policières, ils ont l'habitude de s'occuper des animaux renversés et blessés. C'est la raison pour laquelle ils sont beaucoup plus aptes à libérer les animaux blessés de leurs souffrances.

De plus, si les animaux renversés étaient de nouveau abattus par les gardes-faune, leur consommation serait de nouveau possible. On dénombre 1850 collisions avec des chevreuils chaque année dans le canton de Berne. La situation actuelle représente ainsi un énorme gaspillage de nourriture.

L'adoption de la présente motion permettrait donc de mettre en œuvre le postulat « Consommation du gibier tombé » de Werner Moser, que le Grand Conseil avait adopté par 88 voix contre 43.

Réponse du Conseil-exécutif

La présente motion porte sur un domaine ressortissant exclusivement au Conseil-exécutif (motion ayant valeur de directive). Le gouvernement dispose ainsi d'une latitude relativement grande en ce qui concerne le degré de réalisation des objectifs fixés, les moyens à mettre en œuvre et les modalités pratiques. Il lui appartient de décider en dernier ressort.

Dans ses réponses à l'interpellation 311-2013 «Consommation du gibier tombé» et à la motion 040-2015 également intitulée «Consommation du gibier tombé», le Conseil-exécutif a déjà largement motivé l'interdiction de consommer du gibier tombé. Il n'a pas changé d'avis depuis lors:

Depuis le 1^{er} juillet 2013 la police cantonale est mobilisée lors de collisions nocturnes avec des animaux sauvages. La nouvelle réglementation a fait ses preuves. En 2014, environ 400 chevreuils, soit seulement un cinquième, ont été achevés par balle. Leur viande, certes consommable, n'est pas une denrée alimentaire de haute qualité. Dans tous les autres cas, les chevreuils ont été écrasés par un véhicule, ce qui rend leur viande impropre à la consommation selon l'ordonnance fédérale concernant l'hygiène lors de l'abattage d'animaux (OHyAb, annexe 7, chiffre 3.1.11; RS 817.190.1) et donc légalement inconsommable.

La réorganisation des gardes-faune ainsi que la nouvelle réglementation relative au gibier tombé sont optimisées en permanence. La mise en œuvre de la motion 040-2015 adoptée sous forme de postulat à la session de mars 2015 prévoit en outre un contrôle en 2016. Ces travaux devraient aussi tenir compte des souhaits exprimés dans la présente motion.

Le Conseil-exécutif propose donc d'adopter la présente motion sous forme de postulat.

Proposition du Conseil-exécutif:

Adoption sous forme de postulat

La délibération de cette affaire est reportée à la session de mars.

Affaire 2015.RRGR.403

N° de l'intervention: 128-2015
 Type d'intervention: Motion
 Déposée le: 15.04.2015
 Déposée par: Hirschi (Moutier, PSA) (porte-parole)
 Cosignataires: 0
 N° d'ACE: 1410/2015 du 25 novembre 2015
 Direction: INS

Création d'un fonds pour la formation professionnelle

Le Conseil-exécutif est chargé de créer un fonds de la formation professionnelle, idéalement cantonal, à défaut régional (Jura bernois-Bienne-Seeland), destiné à soutenir les entreprises formatrices. Ce fonds est alimenté solidairement par les entreprises et sociétés, privées ou publiques, qui versent une cotisation dont le montant est proportionnel à leur importance (masse salariale, chiffre d'affaires ou autres critères appliqués dans les cantons ayant créé un tel fonds). Les branches qui ont déjà mis en place des fonds sectoriels sont exemptées de la cotisation au fonds cantonal ou régional.

Développement :

En réponse à une interpellation (Zuber, I 200-2005) déposée en 2005, qui proposait déjà la création d'un tel fonds, le Conseil-exécutif estimait à 16 millions le montant annuel que les entreprises bernoises pourraient verser en application des modèles mis en œuvre dans les cantons du Jura ou

de Neuchâtel. Le gouvernement se disait alors défavorable à la création d'un fonds pour le soutien aux entreprises formatrices, en admettant toutefois que la question pourrait être revue en 2010, lorsque serait connue la liste, par branches, des fonds créés par les organisations du monde du travail. Depuis lors, tous les cantons romands ainsi que les cantons alémaniques de Zurich, Soleure et Argovie ont mis en place un tel fonds.

Tout récemment, le Conseil du Jura bernois (CJB) et le Conseil des affaires francophones du district bilingue de Bienne (CAF) ont repris cette idée et se sont adressés à la Direction de l'instruction publique, à laquelle ils demandent de mettre en place un fonds pour la formation professionnelle, cantonal ou régional. Cette proposition fait suite à des démarches lancées par le CAF et le CJB auprès des chambres d'économie du Jura bernois (CEP) et de Bienne – Seeland (CEBS), lesquelles se sont exprimées en faveur d'une telle mesure de soutien à la formation professionnelle duale.

Selon le CJB et le CAF, « le moment est propice de se pencher sur cette question primordiale pour la formation de la relève dans les milieux économiques. En effet, la formation professionnelle peut apporter un élément de réponse important dans la lutte des entreprises contre la cherté du franc suisse en améliorant la qualité de la formation, la productivité des employés et donc la compétitivité de l'économie ».

Le fonds de la formation devrait permettre d'alléger la charge des entreprises qui forment des apprentis, qui encouragent les formations professionnelles initiales et supérieures, qui donnent l'occasion à leur personnel de suivre des cours de formation continue. Il couvrirait en partie les frais généraux inhérents à la formation : organisation des cours interentreprises, matériel pour les examens d'apprentissage, organisation de stages et de formations en réseau, frais de préparation aux examens de brevets et maîtrises, organisation de cours de formation continue ainsi que diverses autres mesures incitatives. Alimenté à raison d'une cotisation annuelle, dont le montant est à définir, versée par les entreprises et sociétés, privées ou publiques, disposant de salariés, ce fonds serait destiné en priorité à enrayer la baisse des places d'apprentissage, à promouvoir, élargir et cofinancer les initiatives prises en matière de formation continue et de perfectionnement professionnel et réservé exclusivement aux entreprises et aux initiatives entourant la formation professionnelle ; ce fonds ne retient pas l'idée de soutiens individualisés.

Les entreprises qui accueillent des apprentis devraient ainsi être soulagées dans leurs charges inscrites sous la rubrique « apprentissage » et qui concernent par exemple leurs contributions aux cours dits d'introduction ou aux frais d'examens. Le solde du fonds serait engagé dans des participations à l'organisation de cours, d'actions promotionnelles et aux autres initiatives inscrites à l'enseignement de la formation. L'administration de ce fonds pourrait se voir confiée à un comité formé de représentants du patronat, des syndicats et de l'Etat.

Le Conseil-exécutif et la Direction de l'instruction publique considèrent comme prioritaires le soutien aux entreprises formatrices et l'engagement de l'Etat dans le maintien et la création de places d'apprentissage. Compte tenu de cette

volonté, les exemples des cantons romands et de ceux de Zurich, Soleure et Argovie doivent être suivis par le canton de Berne.

Réponse du Conseil-exécutif

L'auteure de la motion exige la création d'un fonds cantonal de la formation professionnelle destiné à soutenir les entreprises formatrices et la formation professionnelle en général. A défaut, elle demande la création d'un fonds régional pour le Jura bernois, Bienne et le Seeland. Elle indique par ailleurs que les cantons romands et le canton de Zurich peuvent servir d'exemples en ce qui concerne la conception de ce fonds. Cette revendication politique est soutenue par le Conseil du Jura bernois (CJB) et par le Conseil des affaires francophones du district bilingue de Bienne (CAF), qui ont adressé une requête similaire à la Direction de l'instruction publique avec le soutien des chambres d'économie du Jura bernois et de Bienne-Seeland. La création d'un fonds cantonal ou régional nécessite une adaptation de la loi sur la formation professionnelle, la formation continue et l'orientation professionnelle (LFOP ; RSB 435.11).

Le renforcement du soutien financier apporté à la formation professionnelle et continue en général, et concrètement aux entreprises formatrices des différentes branches, a déjà été abordé à plusieurs reprises. En témoignent par exemple deux interventions parlementaires de 2015³, mais aussi des demandes adressées par Swissmechanic à la Direction de l'économie publique⁴. Pour l'heure, il n'existe cependant pas de consensus politique quant à la question de savoir si et comment des moyens financiers supplémentaires devraient être générés, en particulier afin de décharger les entreprises formatrices.

Participation des entreprises à la formation

En Suisse, la participation des entreprises à la formation est quasi constante depuis 1998. En 2008, 19,3 pour cent des entreprises suisses alémaniques et 16,6 pour cent des entreprises de Suisse romande formaient des apprentis et apprenties⁵. Dans le canton de Berne, l'activité de formation diffère en fonction de la région linguistique. Dans la partie germanophone, la formation professionnelle jouit ainsi d'un grand attrait. Même à l'époque de la crise des places d'apprentissage, un nombre suffisant de places a pu y être créé. La majorité des entreprises formatrices considèrent que la formation d'apprentis et d'apprenties constitue un investissement profitable puisque, dans 75 pour cent des cas, le rapport coût-bénéfice est positif. En revanche, la situation est différente dans la partie francophone du canton, où la formation professionnelle à plein temps jouit d'une plus longue tradition que le système dual, comme c'est aussi le cas dans les cantons romands. De ce fait, le nombre d'entreprises formatrices y est moins élevé et l'offre

³ Motion Schnegg (M 082/2015), interpellation Graber (I 077/2015)

⁴ Rencontre du 30 mars 2015 entre la délégation de la section bernoise/biennoise de Swissmechanic et le conseiller d'Etat Andreas Rickenbacher

⁵ Müller B. & Schweri J., *Die Betriebe in der dualen Berufsbildung: Entwicklungen 1985 bis 2008*, IFFP, 2012, www.ehb-schweiz.ch/Documents/Betriebe_20duale_20Berufsbildung_20Entwicklungen_201985_20bis_202008.pdf

en places d'apprentissage tend à être inférieure à la moyenne.

Comme nous avons pu le constater ces dernières années, la motivation des entreprises à former des jeunes résiste assez bien à la conjoncture, mais elle dépend plus fortement de l'évolution démographique. Lorsque des entreprises n'arrivent pas à trouver suffisamment d'apprentis et d'apprenties, leur motivation à former risque de baisser. En ce qui concerne le Jura bernois, des entreprises actives dans l'industrie mécanique en particulier indiquent avoir de plus en plus de mal à pourvoir leurs places d'apprentissage. A cela s'ajoute le fait que bon nombre d'entreprises ne forment pas d'apprentis et apprenties et que les entreprises formatrices débauchent les jeunes fraîchement diplômés. Une baisse de la motivation des entreprises à former aurait vraisemblablement un impact négatif sur la capacité économique de la région.

Situation actuelle s'agissant des fonds de formation professionnelle en Suisse

Les fonds de formation professionnelle sont destinés à soutenir et à promouvoir la formation professionnelle et continue au moyen d'une répartition solidaire des frais inhérents à la formation professionnelle entre les branches et les entreprises. Les subventions prélevées sur les fonds sont financées par des cotisations versées par les entreprises et/ou par une part en pour-mille de la masse salariale. Les fonds de branche et les fonds cantonaux de formation professionnelle sont tous deux répandus.

Les fonds de branche s'étendent à l'ensemble du pays et sont financés par les entreprises des branches concernées. La participation à ces fonds peut être facultative (seuls les membres paient des cotisations) ou déclarée obligatoire par le Conseil fédéral (toutes les entreprises doivent verser des cotisations et participent solidairement aux coûts). Cette dernière possibilité a été introduite avec l'entrée en vigueur de l'article 60 de la loi fédérale sur la formation professionnelle en 2004 (LFPr ; RS 412.10). Depuis l'introduction de la LFPr, environ 30 fonds de ce type ont été créés⁶, par exemple dans les branches de l'automobile, du jardinage, de la décoration d'intérieur, de la peinture en bâtiment, de la métallurgie, du bâtiment, de l'agriculture, de la sylviculture et du social. Il n'existe pour l'instant aucun fonds de branche dans les professions de l'industrie des machines, de l'électricité, de la construction métallique ou de la santé.

Les fonds cantonaux de formation professionnelle existent depuis longtemps avant tout en Suisse romande. Dans le cadre de l'introduction de la LFPr, les autorités fédérales et les associations patronales ont exhorté les cantons à ne pas créer de fonds cantonaux de formation professionnelle afin de favoriser les fonds de branche. Les cantons romands n'ont toutefois pas tenu compte de cette demande : tous disposent à l'heure actuelle d'un fonds cantonal de formation professionnelle, de même que le canton du Tessin. En Suisse alémanique, seul le canton de Zurich possède un tel fonds. En effet, avec la loi portant introduction de la LFPr, le parlement zurichois est allé à l'encontre de la volonté des partis bourgeois et de l'Union des arts et métiers en approuvant en 2008 la création d'un fonds cantonal de formation professionnelle. Les autorités ayant lancé un référendum, le

peuple zurichois a pu se prononcer sur la question et a adopté le projet avec 58 pour cent des voix. Le fonds zurichois est alimenté par un pour-mille de la masse salariale soumise à l'AVS. Toutes les entreprises qui forment des apprentis et apprenties ou du moins des stagiaires (au minimum une année) sont exonérées des cotisations, à l'instar de celles qui cotisent déjà à un fonds de branche ou qui ont une masse salariale inférieure à 250 000 francs. Environ 18 millions de francs par an sont ainsi générés dans le fonds cantonal, dont 40 pour cent sont utilisés pour réduire les coûts engendrés par les cours interentreprises (CIE) (multiplication par deux de la contribution cantonale). Des subventions pour les procédures de qualification et les cours destinés aux formateurs et formatrices sont également accordées. Enfin, le fonds sert aussi à soutenir des projets d'innovation et des salons. Il est administré par une commission paritaire professionnelle. Les frais y afférents s'élevaient, en 2014, à 2,9 pour cent des dépenses totales⁷. En Suisse romande, les fonds cantonaux de formation professionnelle sont alimentés par des cotisations fixes versées par les entreprises ou par une part en pourcentage de la masse salariale. Ils servent principalement à réduire les coûts inhérents aux CIE et aux procédures de qualification. Une comparaison de la situation dans les cantons de Berne, du Jura et de Neuchâtel montre que, dans le canton de Berne, les entreprises ne reçoivent qu'une contribution cantonale de 20 pour cent des coûts pour les CIE conformément aux prescriptions fédérales, alors que le fonds de formation professionnelle du canton du Jura verse aux entreprises une subvention supplémentaire de 100 francs par année de formation et de 40 francs par jour de cours et que le fonds de Neuchâtel paie au maximum 80 pour cent des coûts restants après déduction de la contribution cantonale. Dans le canton de Berne, les entreprises formatrices ne reçoivent rien pour les coûts liés au matériel, aux outils et à la location de locaux pour la procédure de qualification. En revanche, le fonds de formation professionnelle du canton du Jura prend en charge la totalité de ces coûts et le fonds neuchâtelois la moitié. L'étroite collaboration que le Jura bernois entretient avec les cantons du Jura et de Neuchâtel lui donne ainsi l'impression d'être lésé par rapport à ses voisins. En outre, des entreprises implantées à la fois dans le Jura bernois et dans le canton de Neuchâtel et/ou du Jura décident souvent de ne former des apprentis et apprenties que dans le canton francophone voisin.

Situation actuelle s'agissant des fonds de formation professionnelle dans le canton de Berne

Dans le cadre de la révision de la loi sur la formation professionnelle en 1998 dans le canton de Berne, le législateur a aboli le fonds de formation professionnelle qui existait autrefois. Un tel fonds n'a pas non plus été inclus dans la LFOP, introduite en 2005. Au lieu de cela, la loi prévoit des possibilités pour encourager les projets d'innovation dans la formation professionnelle et promouvoir les places d'apprentissage ; le canton a déjà pris et financé des mesures correspondantes. Par ce biais et grâce à la solidarité des milieux économiques, la crise des places d'apprentissage qui est survenue en 2005 et 2006 a pu être

⁶ www.sbf.admin.ch/berufsbildung/01421/01423/index.html?lang=fr

⁷ Rapport annuel 2014 du fonds de formation professionnelle zurichois

surmontée. Ces dernières années, le Conseil-exécutif et le Grand Conseil ont par ailleurs rejeté plusieurs interventions politiques relatives à la création d'un fonds de formation professionnelle⁸ au motif que les fonds de branche ne devaient pas être concurrencés.

Suite à de nouvelles demandes de création d'un fonds de formation professionnelle formulées en 2015, la Direction de l'instruction publique a réalisé plusieurs études. Le sujet a ainsi été abordé au sein du Conseil pour la formation professionnelle. De plus, une table ronde regroupant des représentants et représentantes des deux conseils régionaux, des deux chambres économiques (Jura bernois et Bienne-Seeland) et des partenaires sociaux du canton a été organisée en août 2015, lors de laquelle les avantages et les inconvénients d'un fonds de formation professionnelle ont été relevés. Pour les employés et employées ainsi que pour les représentants et représentantes francophones, un fonds permettrait avant tout de soutenir financièrement les entreprises formatrices et de promouvoir la formation continue et le perfectionnement professionnels. Les employeurs désapprouvent par contre les dépenses supplémentaires et la réglementation liées à un tel fonds, à une époque où la réglementation très dense de l'économie est déjà cause d'inquiétudes. Ils doutent en outre que des contributions financières supplémentaires aient à elles seules une incidence positive sur la motivation des entreprises à former des jeunes. Cependant, toutes les personnes ayant participé à cette table ronde estiment qu'il est nécessaire de trouver une solution adéquate pour la partie francophone du canton.

Conclusion

Le Conseil-exécutif est d'avis que les fonds de formation professionnelle peuvent constituer une mesure efficace et durable pour inciter les entreprises à former des apprentis et apprenties et pour répartir les charges entre les branches et les entreprises. Les fonds de branche et les fonds cantonaux ont tous deux leurs avantages et leurs inconvénients. Les fonds cantonaux comptent sur une participation solidaire aux coûts de la part des milieux économiques. Les parasites peuvent être éliminés, ce qui permet de renforcer la motivation des entreprises formatrices. Les fonds cantonaux pourraient aussi s'avérer utiles dans la perspective que, ces prochaines années, de nouvelles professions et de nouvelles entreprises formatrices sans longue tradition de formation et sans degré élevé d'organisation verront le jour. Pour leur part, les fonds de branche présentent l'avantage que les moyens financiers peuvent être attribués de manière ciblée en fonction des besoins des branches et des secteurs professionnels concernés. La vue d'ensemble dont disposent les branches pourrait aussi être bénéfique pour vérifier l'efficacité des mesures de soutien. Enfin, les fonds de branche n'imposent pas une charge financière supplémentaire à l'ensemble des milieux économiques.

Le Conseil-exécutif reconnaît l'urgence de la demande du Jura bernois et du district bilingue de Bienne. Dans cette région, les entreprises sont moins motivées à former des jeunes et les places d'apprentissage sont plus rares que

dans le reste du canton. De plus, le soutien financier plus élevé dont disposent les cantons francophones voisins dans le domaine de la formation professionnelle est tangible, et ce en particulier parce qu'il n'existe aucun fonds de branche pour les professions de l'industrie des machines, de l'électricité et de la construction métallique, qui sont importantes pour la région.

Pour l'instant, le Conseil-exécutif rejette la présente motion, mais il est prêt à l'adopter sous forme de postulat, ce qui permettra d'étudier de manière approfondie les avantages et les inconvénients des fonds de formation professionnelle (fonds cantonal / fonds de branche) avec le concours d'experts et d'expertes et des partenaires sociaux. Suite à cet examen poussé, le Conseil-exécutif proposera peut-être au Grand Conseil de modifier la législation afin de créer un fonds obligatoire pour l'ensemble des entreprises ou un fonds spécifique à la partie francophone du canton, où la situation en matière de formation et de places d'apprentissage est plus tendue que dans le reste du canton. En revanche, si les arguments techniques et politiques penchent plutôt en faveur des fonds de branche, les milieux économiques et leurs représentants seront tenus d'en créer davantage.

Proposition du Conseil-exécutif :

Adoption sous forme de postulat

Le président. Als nächstes behandeln wir das Traktandum 33. Ich begrüsse den Erziehungsdirektor, Herrn Regierungsrat Pulver. Wir behandeln vier Geschäfte der Erziehungsdirektion, wobei ein Geschäft zurückgezogen wurde. Es betrifft das Traktandum 34, die Motion von Frau Grossrätin Graber. Sie wird dazu eine kurze Erklärung abgeben.

Jetzt behandeln wir aber zuerst Traktandum 33, die Motion Hirschi «Schaffung eines Berufsbildungsfonds». Die Regierung ist bereit, diesen Vorstoss als Postulat anzunehmen. Frau Hirschi ist mit diesem Antrag einverstanden. Ist der Vorstoss als Postulat bestritten? – Jawohl, das ist der Fall. Dann hat jetzt Frau Grossrätin Hirschi das Wort. Wir führen eine freie Debatte. Ist Frau Hirschi da? – Nein. Haben wir Mitmotionäre? – Nein. Dann stimmen wir direkt über den Vorstoss ab. Wer dem Vorstoss von Frau Grossrätin Hirschi als Postulat zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Rejet du postulat

Oui	48
Non	71
Abstentions	0

Le président. Sie haben das Postulat abgelehnt.

Affaire 2015.RRGR.539

N° de l'intervention: 141-2015
 Type d'intervention: Motion
 Déposée le: 26.05.2015

⁸ Interpellation Zuber (I 200/2005), pétition de la Jeunesse socialiste d'avril 2006, motion Masshard (M 204/2006) et motion Schärer (M 211/2006)

Déposée par: Graber (La Neuveville, UDC)
(porte-parole)
Cosignataires: 0
N° d'ACE: 1329/2015 du 11 novembre 2015
Direction: INS

Introduction de cours d'auto-défense dans le cadre des leçons de gymnastique à l'école obligatoire

Le Conseil-exécutif est chargé d'introduire des cours d'auto-défense à l'école obligatoire dans le cadre des leçons de gymnastique, cela de façon ponctuelle.

La Direction de l'instruction publique et les établissements scolaires détermineront à quel(s) degré(s) scolaire(s) et à quelle fréquence ces cours seront dispensés.

L'introduction de cette formation élémentaire en matière d'auto-défense sera réalisée en respectant le plus possible le principe de la neutralité des coûts.

Développement :

La violence est une réalité délétère à laquelle beaucoup de personnes sont confrontées. Si la société a toujours été violente, la nôtre l'est encore davantage, surtout par rapport à la situation qui prévalait il y a quelques décennies. Physique ou psychique, la violence provoque aujourd'hui de nombreuses conséquences sociales indésirables aussi bien pour les victimes que pour l'ensemble de la société. Elle entraîne notamment des coûts sociaux qui pèsent sur les finances publiques et un sentiment d'insécurité attentatoire à la cohésion sociale.

Que ce soit à l'école ou dans leur vie privée, beaucoup de jeunes y sont souvent confrontés. Les rackets, les diverses formes de harcèlement, les stigmatisations, les humiliations de toutes sortes, les aversions à l'égard de celles et ceux qui sont différents sont fréquemment accompagnés par des actes de violence physique.

Dans le cycle de l'école obligatoire, on ne se limite pas à la transmission du savoir dans les branches fondamentales que sont, par exemple, les mathématiques, les langues, l'histoire ou la géographie, mais on inculque également des notions de couture, de bricolage, de cuisine ou encore d'éducation sexuelle. Sans oublier l'éducation physique. Depuis plusieurs décennies maintenant, l'objectif de la formation obligatoire est de transmettre non seulement des connaissances fondamentales, mais également une série de connaissances et de compétences sociales, utiles dans la vie quotidienne. Certaines dimensions fondamentales de la vie humaine, telle que la protection de son intégrité, voire, dans les cas les plus graves, de sa pérennité, pourraient être davantage prises en compte dans ce cursus. Cela d'autant plus que la violence scolaire est en augmentation dans notre société.

De plus en plus d'établissements scolaires de Suisse alémanique et de Suisse romande prévoient, dans leurs programmes, des cours d'auto-défense. Ces derniers ont souvent lieu dans le cadre des leçons de gymnastique et sont organisés de façon ponctuelle. Dans certains établissements, ces cours sont réservés aux filles tandis que d'autres institutions de formation ont choisi de les dispenser à tous les élèves ou apprenants. Les élèves ainsi que leurs parents sont généralement satisfaits de ces cours et considèrent qu'ils répondent à un véritable besoin.

Ces cours permettraient aux plus fragiles et aux victimes potentielles de prendre conscience qu'elles ont le droit de se défendre et qu'elles ont des moyens de le faire, même si le rapport des forces leur est défavorable. Les cours d'auto-défense permettraient de donner, dans un cadre institutionnel sûr, une idée assez concrète de ce que peut représenter une agression, et d'apprendre quelques gestes et quelques réactions élémentaires susceptibles d'assurer une bonne protection personnelle. Ils contribueraient également à accroître la confiance en soi et l'estime de soi des personnes concernées. Nier la violence ou l'augmentation de ses formes les plus insidieuses en pensant que cette posture intellectuelle et politique naïve et rousseauiste la fera disparaître, c'est livrer les plus vulnérables aux pulsions parfois vraiment féroces des plus forts. Ce n'est en rien combattre ce phénomène.

Même si les femmes sont plus touchées par la violence que les hommes, nous pensons que cette formation élémentaire devrait être dispensée à tous. Il relève de l'évidence que les personnes de genre masculin peuvent aussi souvent en être victimes, même si statistiquement elles le sont moins que les personnes de genre féminin.

Nous laissons à la Direction de l'instruction publique et aux établissements scolaires le soin de déterminer à quel(s) degré(s) scolaire(s), à quelle fréquence et sous quelle forme ces cours seront dispensés.

Il devrait être possible d'organiser ces cours d'auto-défense en respectant pratiquement le principe de la neutralité des coûts, particulièrement s'ils se déroulaient durant les leçons de gymnastique, dont la dotation générale ne serait pas accrue.

Réponse du Conseil-exécutif

La présente motion porte sur un domaine ressortissant exclusivement au Conseil-exécutif (motion ayant valeur de directive). Le gouvernement dispose ainsi d'une latitude relativement grande en ce qui concerne le degré de réalisation des objectifs fixés, les moyens à mettre en œuvre et les modalités pratiques. Il lui appartient de décider en dernier ressort.

L'auteure de la motion demande au Conseil-exécutif d'introduire ponctuellement des cours d'auto-défense dans les leçons d'éducation physique dispensées dans les établissements de la scolarité obligatoire tout en respectant le plus possible le principe de la neutralité des coûts. Elle justifie sa demande par le fait que la violence a augmenté dans notre société.

Les conflits font partie inhérente de la vie en communauté. En effet, lorsque des êtres humains cohabitent, différents besoins et intérêts s'affrontent tôt ou tard, ce qui donne lieu à des conflits. La manière dont un conflit est géré détermine s'il sera constructif ou négatif. Un conflit peut s'envenimer et conduire à des actes de violence, par exemple lorsque les parties se mettent mutuellement sous pression, s'insultent ou ne sont pas prêtes à trouver une solution commune. Cependant, au contraire des conflits, la violence peut en règle générale être évitée.

Il est possible d'apprendre à cohabiter sans faire usage de la violence. Renforcer et encourager la capacité des enfants, des adolescents et des adolescentes à gérer les conflits

constitue une mesure de prévention primordiale contre les problèmes de violence et de discipline. Gérer les conflits, c'est être en mesure de mettre ses besoins de côté ainsi que de gérer les situations désagréables et les frustrations sans recourir à la violence. Être capable de supporter les conflits signifie accepter différents points de vue et besoins. Cela implique aussi d'admettre que tout ne fonctionne pas toujours de façon harmonieuse dans la cohabitation et que nos idées ne sont pas nécessairement partagées par tout le monde. Supporter les conflits signifie être en mesure de faire des concessions et être capable et désireux de négocier et de respecter les règles sans faire usage de la violence. Il est impératif que les enfants, les adolescents et les adolescentes développent et approfondissent en classe leur capacité à résoudre les conflits. Sur le site Internet de la police cantonale bernoise, différentes brochures d'information sur le thème de la prévention sont disponibles, par exemple la brochure « Les jeunes et la violence / Informations et conseil à l'attention des parents et des responsables de l'éducation », qui transmet des conseils concernant la prévention de la violence aux parents, aux responsables de l'éducation et aux membres du corps enseignant ainsi que des informations importantes pour les cas où un enfant serait victime de violence ou qu'il exercerait lui-même des violences :

www.police.be.ch/police/fr/index/praevention/praevention/gewalt/kinder_jugendliche.assetref/dam/documents/POM/Police/fr/Prevention/jugend-und-gewalt-fr.pdf.

D'après la police cantonale bernoise, la violence chez les jeunes ne constitue toujours qu'une petite partie de la violence dans la société (cf. brochure susmentionnée). Il ne faut pas oublier cela dans les discussions autour de la prévention et de la répression de cette forme de violence et dans le contact avec les jeunes.

L'école obligatoire constitue un domaine important de la vie des enfants et des jeunes, dont les conflits font immanquablement partie. L'environnement scolaire offre donc beaucoup de possibilités aux membres du corps enseignant pour associer des expériences sociales concrètes aux contenus d'enseignement scolaires et pour accompagner leurs élèves dans leur développement vers l'indépendance et l'âge adulte. La maturité se manifeste dans des compétences personnelles, des compétences sociales et des compétences techniques. Ces trois types de compétences s'interpénètrent et se complètent.

Le plan d'études germanophone, le *Lehrplan 95*, fixe des objectifs de base, des contenus, des compétences, des savoir-faire et des thématiques sur le sujet, notamment dans la discipline *Natur, Mensch, Mitwelt*. « Ich selber sein – Leben in Gemeinschaft » (Être moi-même – Vivre en communauté) est une thématique qui s'étend sur toutes les années scolaires et qui comporte des contenus visant à encourager et à renforcer la capacité des enfants et des jeunes à gérer les conflits. Ainsi, ces derniers apprennent déjà aujourd'hui à l'école obligatoire à se protéger des agressions, à élaborer et à appliquer des règles de cohabitation, à vivre en communauté et à y participer activement, à se respecter mutuellement, à rechercher les causes des conflits et à trouver des solutions ou encore à faire preuve de tolérance vis-à-vis d'autres situations et formes de vie. Les enfants et les jeunes apprennent donc, en classe ou en petits groupes, à gérer les conflits de

manière constructive afin d'éviter la violence. Il se peut par exemple que les enseignants et enseignantes prennent pour base de leur enseignement un conflit survenu en classe ou un conflit politique mondial récent. Pour traiter du sujet de la violence et de la gestion des conflits, ils peuvent par ailleurs recourir à toute une palette de moyens d'enseignement et de ressources didactiques.

Le nouveau plan d'études germanophone, le *Lehrplan 21*, accorde lui aussi beaucoup d'importance à ce sujet. Les compétences sociales y couvrent trois domaines : la capacité à communiquer et à coopérer, la capacité à gérer les conflits et la gestion de la diversité.

Le plan d'études du domaine disciplinaire *Natur, Mensch, Gesellschaft* offre en outre aux enseignants et enseignantes germanophones des possibilités pour traiter du sujet, en particulier la perspective « Ethik, Religion und Gemeinschaft » (Éthique, religion et société). Dans une société marquée par la pluralité, il est indispensable de trouver sa propre identité, de faire preuve de tolérance et de contribuer à une cohabitation empli de respect.

Le plan d'études romand (PER) offre lui aussi de nombreuses possibilités pour traiter du sujet dans le cadre de l'enseignement, en particulier la *Formation générale (pour les élèves de la 3^e à la 11^e année scolaire)*. La *Formation générale* comprend les domaines suivants : MITIC (Médias, Images, Technologies de l'Information et de la Communication), Santé et bien-être, Choix et projets personnels, Vivre ensemble et exercice de la démocratie, Interdépendances (sociales, économiques, environnementales). Le domaine « Santé et bien-être » se prête particulièrement bien à l'enseignement de la gestion des conflits. Les enseignants et enseignantes peuvent en outre aborder des contenus qui ne relèvent d'aucun des cinq domaines susmentionnés dans le cadre des leçons hebdomadaires ou des dix leçons ponctuelles supplémentaires. Ces dernières permettent à des personnes de l'extérieur d'apporter un soutien ponctuel, par exemple pour la prévention.

L'introduction de cours d'auto-défense dans l'enseignement obligatoire, comme le demande l'auteure de la motion, nécessiterait une modification des plans d'études. De plus, il ne serait pas possible de les inclure aux leçons d'éducation physique en respectant le principe de la neutralité des coûts car les membres du corps enseignant ne disposent pas des qualifications nécessaires. Les cours devraient donc être dispensés par des formateurs et formatrices qualifiés.

Si des écoles ou des communes identifient des besoins en la matière malgré le bon ancrage du sujet dans les plans d'études, elles peuvent proposer des cours d'auto-défense dans le cadre du sport scolaire facultatif, de l'offre de l'école ou d'une semaine thématique.

Pour ces raisons, le Conseil-exécutif considère que les mesures préventives contre la violence et l'encouragement de la capacité des enfants et des jeunes à gérer les conflits sont satisfaisants dans les écoles du canton. Il approuve une « tolérance zéro » à l'égard de la violence afin que les enfants et les jeunes auteurs de violences connaissent explicitement les limites posées et réfléchissent aux conséquences de leurs actes.

S'agissant de la gestion du harcèlement sexuel, des agressions et de la violence, le Conseil-exécutif estime également que les mesures préventives appliquées à l'école obligatoire

sont efficaces. Les enfants et les jeunes doivent pouvoir réagir aux agressions et à la discrimination, développer leur confiance en eux, leur autonomie, leur assurance et leur force mentale et apprendre à traduire ces qualités dans leur langage corporel. Des compétences à cet égard sont formulées dans le *Lehrplan 21*, sous le thème « Identität, Körper, Gesundheit – sich kennen und sich Sorge tragen » (Identité, corps et santé – se connaître et prendre soin de soi).

Le Conseil-exécutif estime qu'il n'est pas nécessaire de proposer des cours d'auto-défense dans l'ensemble des établissements de la scolarité obligatoire.

Proposition du Conseil-exécutif :

Rejet

Le président. Der Vorstoss wurde zurückgezogen. Frau Grossrätin Graber gibt dazu eine kurze Erklärung ab. .

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (UDC). Je retire ma motion «Introduction de cours d'auto-défense dans le cadre des leçons de gymnastique» pour la redéposer sous une forme plus susceptible d'emporter l'adhésion d'une majorité d'entre vous. Mon retrait est motivé par le constat que, dans sa version actuelle, ma motion ne sera pas acceptée par notre Conseil, cela d'autant plus que le Conseil-exécutif en propose le rejet. Il n'en demeure pas moins que ces cours d'auto-défense, même facultatifs, me semblent aujourd'hui plus nécessaires que jamais, surtout si l'on songe à deux événements récents. Le premier d'entre eux réside dans une émission très récente de la Télévision Suisse Romande au cours de laquelle des cadres des Directions de l'instruction publique de cantons romands ont affirmé que cinq à dix pour cent des élèves de l'école obligatoire sont régulièrement victimes de violences verbales, psychiques et physiques, simplement parce qu'ils sont différents ou plus faibles que les autres. (*Le président agite sa cloche.*) Le second de ces événements est constitué par les violences parfois sexuelles dont ont été victimes des centaines de femmes en Allemagne et même en Suisse orientale il y a moins d'un mois. La prévention, pas plus que les meilleurs sentiments, ne parviendront jamais à endiguer sérieusement la violence à l'école et ailleurs, parce que cette violence est trop substantiellement liée à l'intangible et fréquemment désespérante nature humaine qui voit très souvent les plus forts, les plus brutaux et les plus extravertis s'en prendre aux plus faibles, aux plus timides et aux plus introvertis. Pour réduire un peu la violence, il faut donner aux plus faibles des moyens de se défendre, et les cours d'auto-défense représentent l'un de ces moyens. Dans les relations internationales prévaut souvent cet adage: «si vis pacem, para bellum»: celui qui veut la paix prépare la guerre. Cela est hélas aussi vrai sur le plan des relations interindividuelles, raison pour laquelle je reviendrai avec une nouvelle motion.

Affaire 2015.RRGR.884

N° de l'intervention: 230-2015
Type d'intervention: Postulat
Déposée le: 07.09.2015
Déposée par: PS-JS-PSA (Gasser, Bévillard)

(porte-parole)
Les Verts (Amstutz, Corgémont)
Cosignataires: 0
Urgence: refusée le 10.09.2015
N° d'ACE: 1500/2015 du 9 décembre 2015
Direction: INS

Plus de professionnalisme dans les commissions scolaires

Le Conseil-exécutif est chargé de proposer aux membres des commissions scolaires une formation adéquate pour mieux comprendre leur rôle et leurs compétences par l'inspection scolaire.

Développement :

Les communes jouent un rôle prépondérant dans l'organisation de la scolarité obligatoire. Dans notre système politique, la plupart des commissions scolaires sont le résultat d'élections (politiques). Cela signifie que les membres élus ne sont pas forcément des spécialistes du domaine scolaire, à l'instar des députés ! Si dans la majorité des cas ce système fonctionne bien, il y a malheureusement certaines exceptions. Force est de constater que certaines commissions privilégient les intérêts personnels au détriment du bien-être de l'école.

Un exemple récent de dysfonctionnement : comment comprendre qu'une commission choisisse une nouvelle direction, en privilégiant deux personnes non formées aux tâches de direction, et en rejetant la candidature d'un autre enseignant qui arrive au terme de la formation romande des directeurs (Fordif). A priori, cette situation ne semble pas choquante. Mais si l'on ajoute que la nouvelle direction est immédiatement nommée avec un engagement à durée indéterminée, qui plus est avec une dédite de six mois, c'est pour le moins étonnant. A titre informatif, sachez que les cadres de la Direction de l'instruction publique ont, en principe, un délai de résiliation de trois mois... comme presque tout le monde ! A l'inverse, cette même commission n'avait pas jugé utile d'annoncer une réorganisation en vue de la fusion communale à venir. Suite aux nombreux problèmes organisationnels rencontrés par cette nouvelle entité scolaire, une nouvelle commission a vu le jour... qui n'a pas reconduit l'ancien duo directorial dans ses fonctions. Cet exemple illustre malheureusement les dérives possibles de notre système de milice. Loin de moi l'idée de changer le système ; par contre, je suis convaincu qu'il est possible de l'améliorer sans grands investissements. Je propose que la Direction de l'instruction publique mette sur pied un concept d'information pour les membres des commissions scolaires, que les inspecteurs se chargeront de proposer en premier lieu aux membres dirigeants des commissions, mais aussi à tous leurs membres. Cette démarche présente un deuxième avantage : l'inspection scolaire se fait directement connaître par les commissions et peut ainsi certainement faciliter les contacts. Les inspections seront à même de choisir combien de séances, et à quels intervalles celles-ci sont proposées. A mon sens, une rencontre en début de législature, suivie d'une séance annuelle pour présenter les nouveautés, serait très profitable. La seule publication de directives et de lois sur le site de la Direction de l'instruction publique est fort appréciable, mais insuffisante à mes yeux.

Réponse du Conseil-exécutif

Depuis la révision partielle de la loi sur l'école obligatoire (LEO ; RSB 432.210) en 2008, les commissions scolaires sont responsables de la conduite stratégique et politique des établissements de la scolarité obligatoire. Elles veillent à l'ancrage des écoles dans les communes, s'assurent que tout enfant accomplisse sa scolarité obligatoire, sont responsables de la conduite de la direction d'école et veillent à ce que le développement et l'assurance de la qualité soient garantis. Mise à part l'application du droit fondamental de chaque enfant à accéder à l'enseignement, elles n'assument plus de tâches opérationnelles.

Dans le postulat « Plus de professionnalisme dans les commissions scolaires », il est demandé au Conseil-exécutif de proposer une formation aux membres des commissions scolaires afin que ceux-ci aient une meilleure compréhension de leur rôle et de leurs compétences. Des lacunes du système de milice y sont relevées, avant tout en ce qui concerne la gestion des ressources humaines.

Conformément à l'article 26 de l'ordonnance sur l'école obligatoire (OEO ; RSB 432.211.1), l'Office de l'enseignement préscolaire et obligatoire, de conseil et de l'orientation (OECO) veille à la formation et à la formation continue des membres des commissions scolaires. A cette fin, il a conclu une convention de prestations avec la Verband Schulbehörden Bern (VSB). Diverses offres de formation continue sont ainsi à la disposition des membres des autorités communales et scolaires de la partie germanophone du canton. Actuellement, des cours sont organisés sur les finances scolaires, la communication, les écoles à journée continue et la planification de l'espace scolaire.

Pour les membres des commissions scolaires francophones, une séance de formation continue est en cours de préparation et devrait avoir lieu au printemps 2016. L'activité fondamentale de formation des inspections scolaires continue d'être assurée. Elle comprend l'initiation des nouveaux présidents et présidentes des commissions scolaires, l'organisation de cours d'introduction destinés aux nouveaux membres des commissions scolaires ainsi que la tenue de séances d'information à l'intention des commissions scolaires et des directions d'école.

Afin d'aider les membres des commissions scolaires à clarifier leurs compétences, la Direction de l'instruction publique met en outre à leur disposition un guide de mise en œuvre, un diagramme des fonctions et des indications concernant ledit diagramme :

www.erz.be.ch/erz/fr/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/schulkommissionenundgemeinden/schulkommissionen/dokumente.html.

Le Conseil-exécutif estime que les offres disponibles sont suffisantes pour satisfaire à la demande formulée dans le présent postulat.

Proposition du Conseil-exécutif :

Adoption et classement

Le président. Wir kommen zu Traktandum 35, Postulat Gasser «Mehr Professionalität in den Schulkommissionen». Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat anzunehmen und will es gleichzeitig abschreiben. Der Postulant ist mit dem

Antrag einverstanden. Ist der Antrag auf Annahme und gleichzeitige Abschreibung bestritten? – Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir darüber ab. Wer das Postulat der SP annehmen und gleichzeitig abschreiben will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Adoption et classement

Oui 111

Non 11

Abstentions 1

Le président. Sie haben das Postulat angenommen und gleichzeitig abgeschrieben.

Affaire 2015.RRGR.581

N° de l'intervention: 167-2015

Type d'intervention: Motion

Déposée le: 03.06.2015

Déposée par: Lüthi (Berthoud, PS) (porte-parole)
Linder (Berne, Les Verts)

Cosignataires: 40

N° d'ACE: 1411/2015 du 25 novembre 2015

Direction: INS

Harmonisation des bourses et de l'aide sociale pour favoriser l'égalité des chances

Le Conseil-exécutif est chargé de modifier le fonctionnement des bourses de sorte que les jeunes et les jeunes adultes en formation n'aient pas besoin de recourir à l'aide sociale.

Développement :

Dans le canton de Berne, le taux d'aide sociale s'élève à 4,2 pour cent (Office fédéral de la statistique, 2013). Ce taux élevé s'explique notamment par des prestations insuffisantes en amont. Par rapport aux autres cantons, le canton de Berne n'accorde par exemple que peu de bourses, ce qui contraint les jeunes et les jeunes adultes en formation à recourir à l'aide sociale en complément. 27 pour cent des jeunes adultes en formation dépendent de l'aide sociale malgré le système de bourses existant, et 42 pour cent des actifs et actives bénéficiaires de l'aide sociale sont en apprentissage (2013).

L'égalité des chances ne peut exister si les personnes d'origine modeste n'ont pas accès à la formation. Même les personnes issues d'une famille pauvre doivent pouvoir se former. C'est pourquoi les bourses doivent couvrir le coût de la vie, c'est-à-dire le minimum vital social.

En 2013, le Grand Conseil a pris connaissance du rapport social 2012. A l'époque, il a accordé la priorité à sept mesures de lutte contre la pauvreté sur 22, notamment à l'harmonisation du système des bourses et de l'aide sociale. Toujours en 2013, le Grand Conseil a adopté à une nette majorité un postulat intitulé « Bourses plutôt qu'aide so-

ciale : harmonisation du régime d'octroi des bourses d'études et de l'aide sociale ».

L'amélioration de l'accès aux bourses fait également partie des objectifs de la Stratégie cantonale de la formation.

Les déclarations d'intentions politiques et les décisions de principe sont là, c'est la mise en œuvre qui est bloquée.

Les tarifs des forfaits pour l'entretien ont certes été revus à la hausse, mais il faudra mettre en place d'autres mesures lors de la révision de l'ordonnance sur l'octroi de subsides de formation afin d'éliminer les différences dans le calcul du droit aux bourses et à l'aide sociale.

Réponse du Conseil-exécutif

La présente motion relève de la compétence exclusive du Conseil-exécutif (motion ayant valeur de directive). Le gouvernement dispose dans ce cas d'une latitude relativement importante en ce qui concerne le degré de réalisation des objectifs fixés, les moyens à mettre en œuvre et les modalités de réalisation du mandat. En outre, c'est à lui qu'appartient la décision en dernier ressort.

L'octroi de subsides de formation n'est pas a priori une prestation sociale fondée sur le besoin, mais plutôt un instrument de politique de la formation destiné à améliorer l'égalité des chances, à réduire les inégalités sociales dans le domaine de la formation, à promouvoir la relève et à utiliser au mieux le potentiel de formation de notre société. Le Conseil-exécutif partage ainsi l'opinion de la motionnaire et confirme que l'accès à la formation doit être indépendant de la situation économique afin de garantir l'égalité des chances.

La motionnaire demande au Conseil-exécutif de modifier le fonctionnement des bourses de sorte que les jeunes et les jeunes adultes en formation n'aient pas besoin de recourir à l'aide sociale. Cette demande rejoint les requêtes qui ont été formulées dans le postulat « Bourses plutôt qu'aide sociale : harmonisation du régime d'octroi des bourses d'études et de l'aide sociale », adopté le 30 janvier 2013 (100 « oui », 40 « non » et 3 abstentions). De plus, la motionnaire constate la nécessité de mettre en place d'autres mesures lors de la révision de l'ordonnance sur l'octroi de subsides de formation afin d'éliminer les différences dans le calcul du droit aux bourses et à l'aide sociale.

En adoptant le postulat « Bourses plutôt qu'aide sociale : harmonisation du régime d'octroi des bourses d'études et de l'aide sociale », le Conseil-exécutif s'est déclaré prêt à prendre d'autres mesures d'harmonisation. Dans le rapport social 2012 intitulé « La lutte contre la pauvreté dans le canton de Berne » de novembre 2012, l'harmonisation du régime d'octroi des bourses d'études et de l'aide sociale a en outre été inscrite parmi les mesures de lutte contre la pauvreté. Dans ce cadre, trois améliorations possibles ont été définies :

1. Les taux applicables aux dépenses d'entretien doivent être rehaussés.
2. Dans certains cas exceptionnels (p. ex. chômage ou maladie), il convient de prendre en compte le revenu effectif des parents et non le revenu de l'année précédente.
3. La limite des subsides pour l'année scolaire de préparation professionnelle et le préapprentissage doit être supprimée.

Le Conseil-exécutif a commencé par modifier l'ordonnance du 5 avril 2006 sur l'octroi de subsides de formation (OSF ; RSB 438.312) au 1^{er} août 2012 et a adapté au renchérissement les taux applicables aux frais d'entretien (forfait pour l'entretien, frais de logement et frais médicaux de base). Les coûts normatifs appliqués depuis lors correspondent au minimum vital social invoqué par la motionnaire.

Les deux autres mesures d'amélioration s'inscrivent dans le cadre d'une révision de l'OSF, déjà programmée. Elles devraient entrer en vigueur le 1^{er} août 2017, en même temps que les précisions et compléments rendus nécessaires par l'adhésion au concordat intercantonal sur les bourses d'études. Un processus plus rapide est impossible en raison des modifications qui doivent être apportées à ce concordat. Il faut en effet suivre les recommandations intercantionales mais celles-ci ne sont pas encore disponibles. De même, on ne connaît pas encore précisément les répercussions financières des mesures d'amélioration prévues.

D'après les premières estimations, on peut partir du principe à l'heure actuelle que les mesures concerneront une part considérable des adolescents, adolescentes et jeunes adultes en formation aujourd'hui contraints, selon la motionnaire, de recourir à l'aide sociale en complément des bourses d'études et que ces personnes pourront alors se passer entièrement de l'aide sociale. La donnée selon laquelle « 27 pour cent des jeunes adultes en formation dépendent de l'aide sociale malgré le système de bourses existant » est extraite du rapport social 2012. La Direction de l'instruction publique (INS) et la Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale (SAP) vont se baser, dans leurs prochains travaux collaboratifs, sur des chiffres plus actuels et elles vont surtout s'appuyer davantage sur les informations de fond qui justifient ces chiffres. Par exemple, aucun élément ne prouve que ces 27 pour cent de jeunes adultes en formation ont tous effectivement déposé une demande de bourse et fait valoir leur droit à des subsides de formation. Il faut plutôt considérer que trop peu d'entre eux font cette démarche.

Le fait que « 42 pour cent des actifs et actives bénéficiaires de l'aide sociale sont en apprentissage » est une information tirée du bulletin santé-social de la SAP de mars 2015 consacré aux travailleurs pauvres et concerne l'année 2013. Il est utile d'apporter la précision suivante afin de mieux comprendre cette donnée : dans ce bulletin, les apprentis et apprenties sont considérés comme des adultes travaillant à temps complet. En 2013, ils représentaient 42 pour cent des travailleurs bénéficiaires de l'aide sociale (1043 personnes). Or, selon les « Statistiques de la formation du canton de Berne : données de base 2013 », 31 596 personnes ont suivi une formation professionnelle initiale (écoles de commerce non comprises) dans le canton de Berne au cours de l'année 2013-2014. Ces chiffres révèlent donc que trois pour cent environ des apprentis et apprenties ont bénéficié de l'aide sociale.

L'INS et la SAP vont étudier ces aspects de manière approfondie et en étroite collaboration. Les apprentis et apprenties issus de familles menacées de pauvreté doivent être systématiquement encouragés à déposer une demande de subside de formation et soutenus dans cette démarche. Les éléments expliquant un rejet des demandes de subsides de

formation ou un besoin de recourir à l'aide sociale à titre complémentaire devront être relevés et analysés.

Il existe des différences connues entre le système des bourses et celui de l'aide sociale. La législation du régime d'octroi des bourses se base sur un calcul normé du déficit, c'est-à-dire de la différence entre les frais de formation et d'entretien reconnus d'une part et les moyens déterminants de la personne d'autre part (cf. art. 15 et 16 de la loi du 18 novembre 2004 sur l'octroi de subsides de formation [LSF ; RSB 438.31]). L'objectif est de mener la procédure administrative et de traiter convenablement et le plus rapidement possible les demandes déposées en masse. En matière d'aide sociale, en revanche, le principe de base est l'individualisation (cf. art. 25 de la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale [LASoc ; RSB 860.1]). Les services sociaux disposent d'une liberté d'appréciation considérable quant à la nature et à l'étendue de l'aide octroyée. Cette dernière doit être adaptée aux circonstances accompagnant chaque cas. Par conséquent, il arrive dans des cas isolés que le recours à l'aide sociale soit pertinent en complément d'une bourse d'études.

L'objectif principal d'une collaboration étroite entre l'INS et la SAP est l'efficacité dans le domaine des prestations sociales, obtenue en optimisant les interactions entre les deux systèmes de soutien financier. Ces derniers doivent être mieux coordonnés. Aucun vide juridique ne doit exister entre la législation sur les subsides de formation et celle relative à l'aide sociale et les jeunes adultes en formation doivent avoir le moins besoin possible de recourir à l'aide sociale.

Conclusion

Les desiderata de la motionnaire sont conformes aux intentions du Conseil-exécutif. La mise en œuvre des mesures jugées prioritaires dans le rapport social 2012 est déjà entamée et peut être poursuivie par le Conseil-exécutif par voie d'ordonnance. Le Conseil-exécutif adopte la présente motion.

Proposition du Conseil-exécutif :

Adoption

Le président. Wir kommen zum Geschäft 36, Motion Lüthi. (*Brève interruption.*) – Frau Linder hat mich gerade daran erinnert, dass sie noch einen Ordnungsantrag zu Traktandum 36 gestellt hat. Ich wollte diesen eigentlich zu Beginn der Geschäfte der ERZ behandeln. Frau Grossrätin Linder beantragt beim Traktandum 36 eine freie Debatte. Der Regierungsrat ist bereit, das Geschäft anzunehmen. Das Geschäft ist aber im Rat bestritten. Ist das richtig? – Das ist der Fall. Wir haben eine reduzierte Debatte vorgesehen, weil es eine Richtlinienmotion ist: «Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe». Jetzt besteht hier der Ordnungsantrag auf eine freie Debatte. Möchte sich zu diesem Ordnungsantrag jemand äussern? – Das ist der Fall.

Peter Brand, Münchenbuchsee (UDC). Das ist nun etwa das vierte oder fünfte Mal, dass wir darüber entscheiden, ob eine Richtlinienmotion im ordentlichen Verfahren – also in der freien Debatte – beraten werden soll oder nicht. Wir haben das Grossratsgesetz und die Debattierform dahingehend geändert, dass wir Richtlinienmotionen in einer reduzierten Debatte behandeln. Ich möchte Sie bitten, sich daran zu halten, die reduzierte Debatte zu beschliessen und

damit den Ordnungsantrag abzulehnen. Sonst ergibt die ganze Grossratsgesetzrevision, die wir gemacht haben, keinen Sinn, wenn wir hier genau gleich weiterfahren, wie vor der Revision. Wir erreichen sonst keine Effizienzsteigerung. Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag abzulehnen.

Michael Adrian Aebersold, Berne (PS). Peter, im Prinzip bin ich mit dir einverstanden. Ich stelle einfach fest, dass wir zum vierten Mal über so einen Antrag befinden. Bei einem Antrag in dieser Session wurde die Debatte gewährt. Es hängt gerade so ein bisschen von den Mehrheiten ab, ob man eine Diskussion zulässt oder nicht, wobei die freie Debatte nicht gewährt wurde, wenn der Antrag von links-grüner Seite kam. Das kann es nicht sein.

Ich finde es richtig, dass man diese Frage im Grundsatz entscheidet. Vielleicht sollten wir einmal im Büro darüber diskutieren. Ich fordere Sie aber wirklich auf, auch im Sinn der Gleichheit, hier diese Debatte zu gewähren. Wir sind ein Parlament, und wenn man über ein Thema reden will, soll diese Möglichkeit bestehen. Ich bin überzeugt, dass wir nicht stundenlang über diese Motion sprechen werden. Stimmen Sie dem Antrag zu, und wir können uns später im Büro des Grossen Rats einmal darüber unterhalten, wie man in Zukunft mit solchen Anträgen umgehen will: ob es klare Vorgaben gibt, oder ob man weiterhin als Parlament ergebnisoffen und nicht nach Absender entscheidet, eine freie Debatte zu gewähren oder nicht.

Le président. Gibt es keine weiteren Wortmeldungen zum Ordnungsantrag? – Dann befinden wir darüber. Wer bei Traktandum 36 eine freie Debatte wünscht, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (motion d'ordre Linder)

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 59

Non 60

Abstentions 0

Le président. Sie haben den Antrag abgelehnt. Damit führen wir eine reduzierte Debatte. Die Motionärin hat das Wort.

Andrea Lüthi, Berthoud (PS). Vielen Dank. Dann verzichte ich auf die Einstiegsfloskel mit der Begrüssung. Ich bin sehr dankbar, dass der Regierungsrat unsere Richtlinienmotion annehmen will. Wir sind der Ansicht, es brauche das Nachhaken mit einem neuen Vorstoss, weil das Postulat «Stipendienwesen und Harmonisierung», welches vor drei Jahren deutlich überwiesen wurde, bis heute ungenügend umgesetzt wurde. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort aufgezeigt, welche Schritte bereits gemacht wurden und welche noch anstehen. Ich glaube daran, dass es gut herauskommt, auch wenn es anscheinend noch bis 2017 dauern wird.

Wir sind überzeugt, dass es keinen Sinn ergibt, wenn Jugendliche in der Ausbildung von einem komplizierten und tendenziell repressiven System wie der Sozialhilfe betreut werden. Junge Menschen, die funktionieren und sich in

einer Ausbildung befinden, brauchen keine monatlichen Gespräche beim Sozialdienst und eine Kontrolle ihrer Hausaufgaben durch teure Sozialarbeitende. Sie brauchen einfach ergänzend zu den Unterstützungspflichten der Eltern ein Existenzminimum, das ihre Lebenskosten deckt. In diesem Punkt teile ich übrigens die Auffassung des Regierungsrats nicht ganz, wenn er schreibt, Stipendien seien keine bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Sie sind es eben doch ein bisschen. Aber in erster Linie erhöhen Stipendien tatsächlich die Chancengleichheit. Junge Menschen sollen unabhängig von ihrer ökonomischen Herkunft eine Ausbildung absolvieren, für die sie sich begeistern können und für die sie geeignet sind. Sie sollen nicht einfach nur eine Ausbildung machen müssen, die sie sich leisten können.

Und übrigens: Wenn wir schon in dieser Session immer mehr Effizienz von der Verwaltung fordern, dann ist dies ein erster Schritt in diese Richtung. Es ist nämlich gar nicht effizient, wenn jemand aus zwei verschiedenen kantonalen Kassen finanziert werden muss. Wenn man sowohl die ERZ wie auch die Sozialdienste mit dem Prüfen von Anträgen, mit dem Ausrichten von Leistungen und mit gegenseitigen Absprachen und der Koordination von Schnittstellen beschäftigt, hat das nichts mit Effizienz zu tun. Wir danken Ihnen für die Unterstützung dieser bildungs- und sozialpolitisch relevanten Motion.

Le président. Wir kommen zu den Fraktionserklärungen.

Christian Bachmann, Nidau (PS). Das Anliegen dieser Motion ist nicht neu. Wie dargestellt, hat der Rat bereits 2013 mit grossem Mehr ein Postulat mit der gleichen Absicht angenommen. Wie mir der Regierungsrat eben mitgeteilt hat, ist man dabei, in diese Richtung zu arbeiten und etwas zu verwirklichen. Es ist auch schön, dass der Regierungsrat diese Motion zur Annahme empfiehlt und auf die vorgesehene Revision der Ausbildungsrevision bereits hinweist. Diese soll per 1. August 2017 in Kraft gesetzt werden. Dass dieses Anliegen jetzt bestritten wird, löst ein gewisses Kopfschütteln aus. Auch wenn die vom Regierungsrat angegebenen Zahlen zu überprüfen sind, besteht Handlungsbedarf. Ich zitiere den Satz aus der Antwort des Regierungsrats: «Es darf auf keinen Fall Lücken zwischen der Ausbildungsgesetzgebung und der Sozialhilfe geben, und junge Erwachsene in Ausbildung sollen so wenig wie möglich auf Sozialhilfe angewiesen sein.» Selbstverständlich stimmt die SP-JUSO-PSA-Fraktion dieser Motion zu und ich bitte Sie alle, es uns gleichzutun.

Christine Grogg-Meyer, Bützberg (PEV). Als EVP unterstützen wir die Forderung einer Harmonisierung der Stipendien und der Sozialhilfe voll und ganz. Sie weisen zu Recht darauf hin, dass es noch immer keine Chancengleichheit beim Zugang zur Bildung für alle gibt. Es kommt immer noch vor, dass es Menschen in unserem Kanton aus ökonomischen Gründen verwehrt bleibt, eine Ausbildung zu machen, die ihnen entspricht. Der Regierungsrat sagt in seiner Antwort, dass die Umsetzung der Massnahmen aus dem Sozialbericht 2013 angelaufen und zum Teil umgesetzt sind. Es ist unbestritten, dass die noch anstehenden Massnahmen wie zum Beispiel die Aufhebung der Beitragslimitierung bei den berufsvorbereitenden Schuljahren und Vorleh-

ren Mehrkosten verursachen. Aber wir sind überzeugt, dass dies Investitionen in die Zukunft sind, die sich in verschiedenster Hinsicht für unsere Gesellschaft auszahlen werden. Dies wird Menschen stärken, ermutigen und fähig machen, ihren ganz eigenen Anteil zum Wohlergehen aller zu leisten. Grundsätzlich handelt es sich bei Stipendien um Ausbildungsbeiträge. Wie der Regierungsrat sagt, geht es dabei um ein bildungspolitisches Instrumentarium. Ein Instrumentarium hat den Zweck, etwas zu beeinflussen, zu prägen oder zu steuern. Damit wir die Chancengleichheit bei der Ausbildung junger Erwachsener beeinflussen können, müssen wir allen die Gelegenheit bieten, Stipendien in einer Höhe zu erhalten, die ihnen den Lebensunterhalt während der Ausbildung ermöglicht. Leider muss der Regierungsrat feststellen, dass nicht alle, die Anrecht auf Stipendien haben, sich auch melden. Da gibt es noch «Land einzunehmen». Genau deshalb braucht es die Vernetzung, Absprache und Anpassung zwischen Sozialhilfe und Stipendienwesen. Denken wir daran: In der Sozialhilfe gilt das Prinzip der Subsidiarität. Das heisst, dass alle anderen Mittel ausgeschöpft werden müssen, bevor es Sozialhilfe gibt. Es lohnt sich also, die Motion zu unterstützen. Damit unterstützen wir die Chancengleichheit auf eine adäquate Ausbildung für alle. Mit mehr jungen Erwachsenen in einer Ausbildung, die ihnen entspricht, schaffen wir die Voraussetzung für mehr gut ausgebildete Schweizer Fachkräfte. Und die brauchen wir.

Barbara Mühlheim, Berne (pvl). Als erstes möchten wir dem Erziehungsdirektor ganz herzlich für die saubere, differenzierte und klare Antwort danken. Auch wir unterstützen die Motion, obschon wir überzeugt sind, dass es sie gar nicht gebraucht hätte. Die ERZ hat die Zeichen der Zeit erkannt und ist schon längst an der Arbeit.

Was uns aber erschüttert – und deshalb sind wir trotzdem froh, zu diskutieren –, sind die sanften, diplomatischen Informationen, die uns die ERZ in ihrem Bericht gibt. Demnach würden die Aussagen im Bulletin des Sozialberichts der GEF nämlich so nicht stimmen. Wenn man sagt, 42 Prozent der Erwerbstätigen in der Sozialhilfe seien Lehrlinge, so muss diese Aussage mit grösster Vorsicht genossen werden. Wenn man weiterliest, stellt sich heraus, dass gar nicht untersucht wurde, ob all die Lehrlinge, die in der Sozialhilfe sind, de facto Stipendiengesuche gestellt haben. Hier sind wir bei einem weiteren Problem, dass wir gestern bei der GEF hatten: dem Prinzip der Subsidiarität. Wir stellen fest, dass im Kanton Bern Aussagen über Armut gemacht werden, die nicht verifiziert sind, und wir stellen weiter fest, dass teilweise wahrscheinlich Sozialdienste ihren Job nicht machen. Nach dem Prinzip der Subsidiarität ist es Aufgabe der Sozialdienste zu überprüfen, ob die vom Sozialdienst abhängigen Personen Anrecht auf Stipendien hätten. Wenn dies nicht gemacht wurde, so haben wir das Problem, das wir kennen. Dieses müssen wir nicht zuletzt mit Motionen, wie derjenigen von Thomas Brönnimann, weiter angehen. Aus diesem Grund sind wir froh, hier schnell zu markieren: Für uns ist klar, es gilt in Zukunft die Aussagen der sogenannten Armutsberichte der GEF gut unter die Lupe zu nehmen. Nicht zuletzt haben wir hier einen Beweis, dass nicht alles grün ist, was uns grün erscheint.

Donat Schneider, Lyss (UDC). Die SVP-Fraktion hat bereits vor nicht ganz drei Jahren dieses Anliegen bestritten. Das primäre Argument – und das hat sich auch nicht geändert – waren die Kosten. In diesem Zusammenhang hätte ich auch noch eine Frage an den Erziehungsdirektor. In der Antwort auf diesen Vorstoss ist man nicht auf die Frage der Kosten eingegangen. Wir hatten seinerzeit vor drei Jahren in der Vorstossantwort die Bilanzierung. Damals schätzte die Regierung für den Kanton Bern die Mehrkosten abzüglich der Einsparungen bei der Sozialhilfe auf 7,5 Mio. Franken. Im vergleichbaren Beispiel des Kantons Waadt betrugen die Mehrkosten für die Umstellung des Systems gar das Doppelte. Der Regierungsrat sagte damals, er wisse nicht, ob sich der Kanton diese Kosten leisten können. Mich interessiert, wie die Haltung der Regierung heute ist und ob man sich die Umstellung leisten kann, zumal das Argument der Kosten nicht mehr aufgenommen wurde. Weiter sehe ich eine Differenz zwischen dem Titel der Motion und der Forderung. Wir sprachen damals ganz klar von einer Harmonisierung. Dies steht zwar auch hier im Titel. Die Forderung im Text ist aber eine andere. Es geht dabei effektiv um die Höhe der Beiträge und nicht mehr um die Koordination. In diesem Zusammenhang zitiere ich den Regierungsrat aus dem Votum des Tagblatts von damals: «... denn mehr als die institutionelle Zusammenarbeit kann man in diesem Kanton schwerlich machen.» Er warnte also damals eigentlich davor, über eine Koordination hinauszugehen. Uns würde seine heutige Haltung dazu interessieren. So oder so bestreiten wir aber das Anliegen in der vorliegenden Version. Danke, wenn Sie diesen Vorstoss ablehnen.

Vreni Kipfer-Guggisberg, Stettlen (PBD). Um es vorwegzunehmen: Wir von der BDP stimmen dem Vorstoss zu. Wir danken speziell auch dem Regierungsrat für seine ausführliche Antwort. Die Verwaltung ist an der Arbeit und der Prozess läuft und soll nicht unterbrochen werden. Wir danken aber auch dafür, dass gewisse Zahlen in der Antwort des Regierungsrats neu aufgedeckt wurden. Ich kann mich diesbezüglich meiner Vorrednerin der glp, Frau Grossrätin Mühlheim, anschliessen. Um es noch einmal zusammenzufassen: Wir von der BDP stimmen dem Vorstoss zu.

Stefan Oester, Belp (UDF). Die EDU hat dieses Geschäft beraten. Ich bin froh, dass ich auf eine frühere Stellungnahme meinerseits aufmerksam gemacht wurde und habe nachgeschlagen, was ich damals gesagt hatte. Manchmal wird man ja von externer Seite auf frühere Aussagen hingewiesen. Wie bereits gesagt wurde, hatten wir 2013 ein Postulat überwiesen und in der Folge wurde der Vorstoss quasi als Motion ausgeführt. Nachdem ich den Bericht des Regierungsrats zum heutigen Anliegen gelesen hatte, musste ich feststellen, dass eigentlich fast alles erfüllt ist. Aber die EDU ist nach wie vor zurückhaltend. Ich möchte doch noch zitieren, was ich damals sagte: «Ein Abgleich oder eine Harmonisierung ist sinnvoll». Wo wollen wir investieren, wo ist es besser? Die Harmonisierung wurde bereits eingeleitet. Jeder hat die Möglichkeit, etwas zu unternehmen und eine weiterführende Schule zu absolvieren. Auch eine berufliche Grundausbildung ist möglich. Dazu braucht es bis heute selten Stipendien. Auch die Sozialhilfe kann

abgebaut werden, wenn die Jugendlichen gefördert und aktiv werden. Jeder muss sich selber in die Verantwortung nehmen. Vom Staat verordnete Möglichkeiten und Finanzierungen sind nicht zielführend. Aus diesem Grund sind wir der Ansicht, es wären genügend Strukturen vorhanden. Wir werden das Anliegen deshalb ablehnen.

Anna-Magdalena Linder, Berne (Les Verts). Ich spreche hier als Fraktionssprecherin und bin auch Mitmotionärin. Die Forderung, das Stipendienwesen dahingehend zu ändern, dass junge Menschen aus der Sozialhilfe abgelöst werden können, haben wir Grünen bereits 2013 eingebracht. Wie wir bereits gehört haben, wurde diese Forderung damals vom Parlament unterstützt. Die Umsetzung geht schleppend voran. Die Revision der ABV ist geplant. Wichtige Grundlagen zur Umsetzung fehlen also noch. Deshalb wollen wir mit dem vorliegenden Vorstoss nachhaken. Die Mitmotionärin hat es zu Beginn bereits gesagt: Wir sind enttäuscht, dass das Begehren von einzelnen Vertretern der bürgerlichen Parteien bestritten wird. Ich hoffe sehr, dass die EDU ihre Ansichten noch einmal überdenkt und vielleicht auch einmal den Armutsbericht gründlich und genau liest. Es ist eine Tatsache, dass im Kanton Bern Menschen vom Existenzminimum leben und von akuter Armut bedroht sind. Im Sinn von Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit darf der Zugang zur Bildung nicht wohlhabenden Menschen vorbehalten sein. Das Motto soll nach wie vor «Stipendien statt Sozialhilfe» lauten. Junge Menschen in der Lehre und Studierende sollen doch nicht von Anfang an durch den Bezug von Sozialhilfe stigmatisiert werden. Wir sind der Meinung, dass die Sozialhilfe längerfristig einen grösseren Kostenverschleiss bewirkt, als wenn Stipendien bezogen werden, die lediglich auf die Ausbildungszeit befristet sind. Für uns ist nicht nachvollziehbar, wenn man in dieser Angelegenheit das Kostenargument ins Feld führt. Wir sind froh, dass die beiden Direktionen ERZ und GEF in dieser Frage eng zusammenarbeiten und die Regierung diese Motion überweisen will. Dies ist ganz im Sinn von «Stipendien statt Sozialhilfe». Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Corinne Schmidhauser, Unterseen (PLR). Mit Verweis auf die von der Motionärin eingehend erwähnte Effizienz kann ich mich sehr kurz fassen: Ja, die FDP steht für Chancengleichheit für die Jugendlichen und ja, die FDP will den Jugendlichen den Dschungel der Sozialhilfe ersparen. Deshalb sind wir einstimmig für die Motion.

Le président. Somit hat der Erziehungsdirektor, Herr Regierungsrat Pulver das Wort.

Bernhard Pulver, directeur de l'instruction publique. Der Regierungsrat ist grundsätzlich mit dem Ziel der Motionärin einverstanden. Drei Prozent aller Lehrlinge beziehen heute auch noch Sozialhilfe. Unser Ziel ist es, dass Lehrlinge keine zusätzliche Sozialhilfe beziehen müssen. Aufgrund eines von Ihnen bereits behandelten Berichts, nämlich des Sozialberichts, ist es das gemeinsame Ziel von Ihnen und der Regierung. Wir sind mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion dabei, das anzupacken. Ich möchte Ihnen beliebt machen, den Antrag als Richtlinienmotion im Sinn eines Prüfungsauftrags zu überweisen. – Entschuldigung,

ich meine als Postulat. – Nein, jetzt bin ich gerade etwas verwirrt. Ich meine natürlich schon als Richtlinienmotion. Eine Richtlinienmotion gibt uns einen Auftrag in diese Richtung zu arbeiten. Aber wie wir das genau im Detail machen, müssen wir prüfen.

Wir prüfen zwei Massnahmen: Zum einen eine raschere Berücksichtigung, wenn Eltern arbeitslos werden. Die Veränderung der Steuerdaten der Eltern soll bei der Vergabe von Stipendien rascher berücksichtigt werden können. Das ist die eine Massnahme, die wir prüfen. Ich kann Ihnen nicht sagen, ob wir sie einführen können. Es gibt in diesem Zusammenhang auch noch rechtliche Fragen zu klären. Die zweite Frage, die wir prüfen, ist die Aufhebung der Beitragslimitierung von 3000 Franken pro Jahr bei berufsvorbereitenden Schuljahren und Vorlehren. Dort haben wir auch Schülerinnen und Schüler, die in eine schwierige Situation geraten können. Wenn Stipendien auf einen gewissen Betrag limitiert sind, kann die Folge sein, dass die Betroffenen Sozialhilfe beziehen müssen. Das ist nicht unser Ziel. Wir sind im Moment dabei, diese beiden Massnahmen für eine Verordnungsänderung zu prüfen.

Das wird gleichzeitig automatisch die Sozialhilfekosten senken, weil ja diese Leute heute Sozialhilfe beziehen. Wir sind dabei, zusammen mit der GEF anzuschauen, welche Beträge das sind und was man aus dem Budget der Sozialhilfe ins Budget der ERZ transferieren kann. Ich kann Ihnen heute die Berechnungen unabhängig von der Sozialhilfe nicht genau sagen. Was alleine die ERZ betrifft, handelt es sich um einen tiefen einstelligen Millionenbetrag, irgendwo zwischen einer und vier Millionen. Ich kann es Ihnen im Moment nicht genauer sagen, weil wir dabei sind, es zu prüfen. Wir müssen dann schauen, um wieviel die Beträge in der Sozialhilfe zurückgehen werden. Sobald wir das abgeklärt haben, müssen wir den entsprechenden Betrag in den Aufgaben- und Finanzplan einsetzen und ermessen, ob der Betrag dort Platz hat. Sie sehen: eine Richtlinienmotion zu überweisen, geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Aber prüfen Sie eine ganze Reihe von Dingen. Klären Sie, ob es geht, und wann und wie es geht. Wir machen da eine ganz seriöse Arbeit. Deshalb bitten wir Sie, den Antrag als Richtlinienmotion zu überweisen, in dieser Richtung weiterzuarbeiten und alle Details zu prüfen. Es muss nicht zwingend genau so sein, wie es die Motionärin vorschlägt, sondern so, wie es eine sorgfältige Prüfung durch die ERZ und die GEF dann ergibt und durch den Regierungsrat am Schluss in einer Gesamtbeurteilung auch angenommen wird.

Le président. Damit kommen wir zur Abstimmung über die Richtlinienmotion Lüthi «Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe». Wer die Motion annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui	88
Non	42
Abstentions	5

Le président. Sie haben die Motion angenommen. Damit sind wir am Schluss der Geschäfte der Erziehungsdirektion. Das war ein sehr kurzer Besuch. Wir machen einen kurzen Unterbruch und fahren anschliessend mit den Geschäften der JGK weiter.

Affaire 2015.RRGR.1113

N° de l'intervention: 286-2015
 Type d'intervention: Motion
 Déposée le: 16.11.2015
 Déposée par: Wälchli (Obersteckholz, UDC) (porte-parole)
 Aebi (Hellsau, UDC)
 Kummer (Berthoud, UDC)
 Cosignataires: 29
 Urgence: accordée le 19.11.2015
 N° d'ACE: 1550/2015 du 16 décembre 2015
 Direction: JCE

Protection durable des prairies irriguées de Haute-Aargovie: élaboration des critères

1. Le Conseil-exécutif est chargé d'élaborer des critères de protection durable des prairies irriguées en concertation avec les exploitants et exploitantes ainsi qu'avec les propriétaires fonciers.
2. En aucun cas ces critères ne pourront équivaloir à une expropriation matérielle. Les intérêts publics ne sauraient passer avant ceux des exploitants et exploitantes, qui verront leurs revenus baisser du fait de la restriction d'utilisation.
3. Pour assurer la participation des propriétaires ainsi que des exploitants et exploitantes, le résultat du projet leur sera soumis.

Développement :

Selon le rapport de l'affaire de crédit 2015.RRGR.834 sur l'assainissement de la fondation pour les plaines irriguées, le Conseil-exécutif et le conseil de fondation prévoient un plan de quartier cantonal pour assurer la préservation durable des prairies irriguées selon l'article 102 de la loi sur les constructions. N'existe-t-il pas d'autre solution qu'un plan de quartier cantonal ? Le rapport nous apprend que la JCE a l'intention d'élaborer ce plan de quartier cantonal en étroite collaboration avec la fondation pour les prairies irriguées. C'est quand même incroyable que les principaux intéressés n'aient pas voix au chapitre ! Il s'agit tout de même de nouvelles restrictions d'utilisation imposées et non volontaires qui font baisser les revenus des propriétaires et des exploitants et exploitantes. C'est pourquoi je prie le Conseil-exécutif de prendre ma requête en considération.

Motivation de l'urgence : les exploitants et exploitantes doivent pouvoir compter à nouveau sur un dédommagement juste.

Réponse du Conseil-exécutif

Le 25 novembre 2015, un crédit d'engagement conditionnel d'un montant de 3,75 millions de francs a été adopté par le Grand Conseil pour assainir les finances de la fondation

pour les prairies irriguées. L'arrêté relatif à cet engagement est encore soumis au référendum financier.

Dans son rapport concernant l'affaire, le Conseil-exécutif a montré que seule l'élaboration d'un plan de quartier cantonal permettait d'assurer la préservation durable des prairies irriguées sur les plans juridique et organisationnel. L'Office des affaires communales et de l'organisation du territoire de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (JCE) a déjà entrepris les travaux préparatoires nécessaires à cette fin. Une organisation de projet sera mise en place en décembre 2015 encore.

La procédure d'édiction d'un plan de quartier « normal » s'applique également au plan de quartier cantonal, conformément aux prescriptions de la loi sur les constructions (art. 58 ss LC). Dans cette procédure, la participation des milieux intéressés, de la population ainsi que des communes concernées tient une place prépondérante. Une procédure de participation publique est donc menée avant que la JCE approuve formellement le plan de quartier cantonal. En outre, il est ensuite possible de former opposition lors du dépôt public.

Le Conseil-exécutif a toujours souligné que l'élaboration du plan de quartier cantonal devait se faire en étroite collaboration avec la fondation pour les prairies irriguées. Les exploitants de terrains situés le long de la Langete et de la Rot occupent respectivement un et deux sièges au conseil de fondation. De plus, les communes y ont aussi un siège qu'elles occupent à tour de rôle. Il est par ailleurs tout à fait envisageable qu'une place au sein de l'organisation de projet soit accordée aux propriétaires qui n'exploitent pas eux-mêmes leur terrain.

Question 1

Les critères de protection durable des prairies irriguées seront déterminés dans le cadre de la procédure d'édiction du plan de quartier cantonal. Les exploitants, comme les propriétaires fonciers, pourront donc prendre directement part à la définition de ces critères.

Question 2

Le Conseil-exécutif refuse de préjuger de la procédure relative à l'élaboration des critères en question. Il faut dans un premier temps identifier les différents intérêts en jeu avant de procéder à la pesée de ces intérêts. Cette démarche se justifie d'autant plus que les personnes concernées prendront part au processus et pourront, au besoin, recourir aux voies juridiques pour se défendre.

Le Conseil-exécutif relève qu'inclure une surface agricole dans le périmètre d'un plan de quartier cantonal n'entraîne pas nécessairement une diminution des revenus. Grâce à la politique agricole 2014-2017 de la Confédération, les agriculteurs peuvent avoir droit aux contributions à la qualité du paysage pour préserver les prairies irriguées dans de nombreux cas. Les différents programmes agro-écologiques de la Confédération offrent de surcroît d'autres possibilités financièrement attractives aux agriculteurs : la valorisation écologique peut donner droit à des subventions supplémentaires. Ainsi, la qualité écologique des prairies irriguées, en plus de la qualité du paysage, s'en trouve par la même occasion améliorée.

Question 3

La procédure d'édiction d'un plan de quartier cantonal garantit, outre la procédure de participation publique, un dépôt

public de 30 jours durant lequel il est possible de former opposition. Cela permet d'assurer non seulement la participation des propriétaires fonciers, des exploitants et des communes, mais aussi celle des autres milieux concernés ou intéressés.

Proposition du Conseil-exécutif :

Vote point par point

Chiffre 1: adoption

Chiffre 2: rejet

Chiffre 3: adoption

La séance est interrompue brièvement jusqu'à l'arrivée du conseiller d'Etat Neuhaus.

Le président. Ich begrüsse Herrn Regierungsrat Neuhaus. Jetzt kann ich wieder Neuhaus sagen. (*Hilarité.*) Ich habe schon gestern verschiedenste Regierungsräte mit Neuhaus angesprochen. Wir kommen zu Traktandum 46, der Motion Wälchli «Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten». Die Regierung ist bereit, die Ziffern 1 und 3 anzunehmen, lehnt aber Ziffer 2 ab. Wir führen eine freie Debatte. Frau Grossrätin Wälchli als Motionärin hat das Wort.

Käthi Wälchli, Obersteckholz (UDC). Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Motion, bestreite aber die Ablehnung von Ziffer 2. An dieser Stelle möchte ich meine Interessenbindung bekannt geben: Unsere Familie ist Besitzerin zweier Parzellen des Wässermatten-Gebiets. Eine davon wässern wir. Aber wir haben sie seit einem Jahr verpachtet, weil wir die Landwirtschaft aufgegeben haben. Wenn ich mich jetzt für die Wässermatten einsetze, kann ich damit nicht in meine eigene Tasche wirtschaften.

Die Wässermatten-Stiftung hat grosse Finanzierungsprobleme. Deshalb haben wir in der Novembersession einen Kredit zur Sanierung gesprochen. Das Gebiet der Wässermatten ist im Bundesinventar für schützenswerte Landschaften enthalten und umfasst 600 Hektaren. Davon werden 110 Hektaren seit 1992 wieder gewässert. Seit 1998 können die vertraglich vereinbarten Entschädigungen für die Bewirtschafter nicht mehr eingehalten werden. Der Rückgang wuchs stetig an und die Entschädigungen betragen heute noch 15 Prozent des seinerzeit vereinbarten Betrags. Es ist zu bemerken, dass die Bewirtschafter – von einer Ausnahme abgesehen – trotzdem ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

Erst im Jahr 2013 wurde vonseiten des Stiftungsrats eine Arbeitsgruppe gebildet, die Lösungsvorschläge zur Sanierung der Wässermatten ausgearbeitet hat. Mit dem Vorschlag einer Überbauungsordnung gingen sie zum Regierungsrat. Wir als Betroffene erhielten zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit, uns einzubringen. Eine Überbauungsordnung ist für mich ein einschneidender Eingriff in das persönliche Eigentum. Bis jetzt erfolgte das Wässern auf privatrechtlicher Basis. Die neue Situation wirft viele Fragen auf. Welche zusätzlichen Einschränkungen werden auf uns Betroffene und die Gemeinden zukommen? Was bedeutet der Eintrag ins Register der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen? Wie hoch werden die Entschädigungen nach dieser langen Durststrecke sein? Das ist eigentlich mein Anliegen in Ziffer 2. Einerseits sollen die Kriterien

keinesfalls einer materiellen Enteignung entsprechen. Weiter kann es nicht sein, dass die Anforderungen erhöht werden und im Gegenzug der bestehende Zahlungsrahmen nicht verändert wird. Wie sollen wir mit einem Stundenlohn von 28 Franken die Wässermatten bewirtschaften, so wie es heute der Fall ist? Agroscope Tänikon empfiehlt den Bauern für die Arbeit einen Stundenansatz zwischen 55 und 65 Franken. Ich verstehe unter einer gerechten Abgeltung etwas anderes als einen Stundenlohn von 28 Franken. Es geht hier um ein Kulturgut und ein Erholungsgebiet, dass nicht zum Nulltarif zu haben ist und auch nicht zu einem Dumpingpreis. Ich bin bereit, Ziffer 2 in ein Postulat zu wandeln. Ich erwarte aber vom Regierungsrat das Bestreben für faire Lösungen, wenn er schon die Zügel selber in die Hand nehmen will. Zusammengefasst beantrage ich die Annahme der Ziffern 1 und 3 als Motion und von Ziffer 2 als Postulat. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS). Der Schutz wertvoller Landschaften ist für uns eine Herzensangelegenheit. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat auch diese Motion geprüft und eingehend diskutiert. Aus kulturhistorischer, landwirtschaftlicher, aber auch aus raumplanerischer Sicht sind die Wässermatten für uns ein wichtiges Anliegen. Mit dieser traditionellen Art der Bewirtschaftung wird ein wertvoller Beitrag zur Erhaltung unserer einzigartigen Kulturlandschaft im Oberaargau geleistet.

Zu Ziffer 1 der Motion: Wir haben alle Kenntnis der Absichten des Regierungsrats, die Erhaltung der Wässermatten langfristig durch eine Überbauungsordnung sicherzustellen. Eine kantonale Überbauungsordnung ermöglicht für alle Akteure und betroffenen Gemeinden eine einheitliche Bewirtschaftungsform und verankert diese verbindlich. Es ist sicherlich eine grosse Chance für die Wässermatten. Uns ist aber wichtig, dass bei der Erarbeitung einer kantonalen Überbauungsordnung den Grundeigentümern und den Bewirtschaftern die nötige Plattform zur Verfügung gestellt wird, damit diese ihre Anliegen einbringen können. Nur so kann garantiert werden, dass die wertvollen Kulturlandschaften auch langfristig bewirtschaftet werden können. Es darf nicht über die Köpfe der Betroffenen hinweg entschieden werden, welche tagtäglich mit den Vorschriften dieser Überbauungsordnung leben müssen. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter haben bis heute wertvolle Arbeit geleistet und sollen das auch in Zukunft machen können. Wir haben uns gefreut, dass der Regierungsrat Ziffer 1 im Sinn von «zäme geits besser» annehmen will.

Zu Ziffer 2: Für uns ist klar, dass bei einer so schönen und wertvollen Landschaft ein öffentliches Interesse besteht, das entsprechend gewichtet werden muss. Wir teilen die Meinung des Regierungsrats, dass die Interessen sorgfältig ermittelt werden müssen, bevor eine Interessensabwägung gemacht werden kann. Die angesprochenen Einkommensverminderungen stellt auch unsere Fraktion infrage. Die Entschädigungen werden jetzt neu organisiert; wir haben entsprechend entschieden. Dabei können auch die Landschaftsqualitätsbeiträge für diese Flächen beantragt werden. Die Wandlung in ein Postulat konnten wir in der Fraktion nicht besprechen. Meines Erachtens – und nach ein paar Diskussionen mit einzelnen Fraktionsmitgliedern – können wir dieser Ziffer als Postulat zustimmen.

Auch Ziffer 3 nehmen wir an. Wir unterstreichen aber nochmals, dass die Mitwirkung für alle Interessierten gewährleistet und keine Sonderrechte vorgesehen werden. Es sollen alle mitwirken können. Im Anschluss wird entschieden und danach gibt es die Möglichkeit der Einsprache. Kurzum unterstützt die SP-JUSO-PSA-Fraktion die Ziffern 1 und 3 als Motion und Ziffer 2 als Postulat. Wir danken Ihnen, wenn Sie das ebenso handhaben.

Christine Grogg-Meyer, Bützberg (PEV). Wir von der EVP haben die Ziffern 1 und 3 so angenommen, wie es der Regierungsrat empfiehlt. Wir nehmen Ziffer 2 ebenfalls als Postulat an. Ziffer 2 findet bei uns eine Mehrheit, wenn sie nicht als Motion beantragt wird. Wir sind in der Fraktion klar der Meinung, dass wertvolle Landschaften einen besonderen Schutz und eine besondere Pflege brauchen. Die Wässermatten gelten als Kulturdenkmal und Erholungsgebiet oder, kurz gesagt, als ökologisches Paradies. Diese paradiesische Ruhe wurde nun durch einen Vorfall gestört, den es in den 24 Jahren der Wässermatten-Stiftung nie zuvor gegeben hatte. Ein Landwirt brach in grosser finanzieller Not seinen Bewirtschaftungsvertrag und nahm ein Stück der geschützten Landschaft unter den Pflug. Für uns ist unbestritten, dass das nicht in Ordnung war. Es geschah aber aus einer finanziellen Notlage heraus, die durch den Rückgang der Bewirtschafteterträge verursacht wurde. Diese betrugen einst 4500 Franken pro Hektare und sanken auf 800 Franken pro Hektare. Trotz des rechtzeitigen Hilferufs seinerseits und der Mahnung an die Stiftung, wieder Entschädigungen auszus zahlen, die dem Aufwand gerecht würden, mahlten die Mühlen leider viel zu langsam. Ich lese im Kreditantrag der Novembersession, dass eine Arbeitsgruppe der Stiftung den Regierungsrat im Dezember 2013 zum Handeln aufgefordert hatte. Sicher wurde hinter den Kulissen gearbeitet, aber eben hinter den Kulissen. Die Bewirtschafter wurden nicht zu den Umständen und nach ihrem Willen befragt, und ob sie bereit sind, weiterhin diese Leistung für die Öffentlichkeit zu erbringen.

Jetzt liegt ein Vorschlag auf dem Tisch, der umstritten ist. Es ist ein Vorschlag, der die rechtliche Regelung und Absicherung durch eine kantonale Überbauungsordnung sichern will. Leider ist auch dieser Vorschlag ohne Anhörung aller Betroffenen entstanden. Die Bewirtschafter wurden nicht miteinbezogen. Wir meinen, es brauche für die Zukunft eine Lösung, die den zusätzlichen Mehraufwand und die Minder-einnahmen – bedingt durch eine bewusst geringere Wertschöpfung – fair ausgleicht und die rechtliche Situation und damit den Fortbestand der Wässermatten regelt. Wir unterstützen das Postulat mit der Forderung, dass mit allen Beteiligten noch einmal eine gründliche und offene Diskussion geführt wird, die zu einer einvernehmlichen Lösung führt.

Ich möchte als Vertreterin der Landwirtschaft noch einige persönliche Anmerkungen machen. Dazu kann ich sagen, dass ich zwar im Oberaargau ansässig bin, aber wir haben keine Wässermatten. Beim Thema Wässermatten geht es doch eigentlich um eine Interessensabwägung. Auf der einen Seite besteht der Anspruch des Eigentümers auf sein Land und damit auch die Entscheidung über die Bewirtschaftungsform. Auf der anderen Seite gewichtet der dauerhafte und rechtlich verbindliche Schutz eines «wertvollen kulturhistorischen Denkmals aus dem Mittelalter», wie es im

Flyer heisst. Eine übergeordnete Rechtsverbindlichkeit lässt aber keine Wahl und keinen Raum für Freiwilligkeit. In all diesen Jahren haben 60 Bauern trotz abnehmender Entschädigungen ihre Wässermatten nach Vorschrift freiwillig bewirtschaftet und gepflegt. Sie werden dies auch mit neuen Bewirtschaftungsverträgen ohne kantonale Überbauungsordnung weiterhin tun. Auch Landwirte wissen, was Kulturgut ist und welche Bedeutung dieses hat. Ich empfinde es als Misstrauensvotum gegenüber 60 Bauern, die seit 24 Jahren immer im Interesse der Erhaltung dieses Kulturgutes zuletzt zu einer minimalen Entschädigung gearbeitet haben. Aufgrund einer Ausnahmesituation, ausgelöst durch einen einzigen Landwirt, der sich in einer aussergewöhnlichen und für ihn finanziell existenzbedrohenden Situation befand, eine kantonale Überbauungsordnung zu erlassen, ist meiner Meinung nach ein Eingriff in persönliche Besitzverhältnisse, der einer materiellen Enteignung gleichkommt.

Le vice-président Carlos Reinhard prend la direction des délibérations.

Monika Gygax-Böninger, Obersteckholz (PBD). Im Namen der BDP kann ich mich vorwiegend auf Ziffer 2 beschränken und fasse mich kurz. Es macht aus unserer Sicht Sinn, wenn die Ziffer als Postulat überwiesen wird. Der Diskussions- und Handlungsspielraum soll nicht schon heute – bevor die Erarbeitung einer längerfristigen Lösung an die Hand genommen wird – in der verlangten engen Form eingeschränkt werden. Die BDP ist aber auch dezidiert der Meinung, dass bei den weiteren Schritten im Zusammenhang mit den Wässermatten alle Player am runden Tisch das Gespräch suchen und verhandeln müssen. Lösungen müssen gemeinsam erarbeitet werden. Bei diesen Gesprächen ist es dann auch besonders wichtig, offen und ehrlich und vor allem im richtigen Moment zu diskutieren. Das gilt für alle Gesprächsteilnehmer. Deshalb begrüsst die BDP die Wandlung in ein Postulat und wird dieses auch einstimmig gutheissen. Selbstverständlich unterstützen wir auch die Ziffern 1 und 3 als Motion einstimmig.

Michel Rudin, Lyss (pvl). Wir besprechen hier eigentlich ein typisch grünliberales Thema. Zum einen haben wir ökologische Aspekte, dann haben wir Landschaftsschutz und weiter auch ökonomische Aspekte. Infolgedessen stiess das Anliegen bei uns auf grosse Sympathie. Wir werden die Ziffern 1 und 3 als Motion unterstützen. Wir finden es auch absolut berechtigt, Ziffer 2 als Postulat durchgehen zu lassen. Unsere Unterstützung ist folglich klar und eindeutig.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Les Verts). Es wurde bereits gesagt: Wir haben im letzten November der Vorlage zur Sanierung der Wässermatten zugestimmt. Bei dieser Gelegenheit nahmen wir auch zur Kenntnis, dass die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beabsichtigt, eine kantonale Überbauungsordnung zum Schutz und zur Erhaltung der bernischen Wässermatten zu erlassen. Damals stimmten wir dem Geschäft mit 121 gegen 2 Stimmen eigentlich diskussionslos zu. Niemand befand es für nötig, etwas gegen die Absicht zu äussern, eine Kantonale Überbauungsordnung zu erlassen. Ich bin etwas erstaunt, dass man erst

jetzt grundsätzliche Einwände vorbringt. Wir haben damals zugestimmt. Hätte ich damals reden können, so hätte ich eigentlich gesagt, dass wir Grünen der Vorlage auch ausdrücklich deshalb zustimmen, weil man gleichzeitig eine kantonale Überbauungsordnung erlassen will. Warum? Die Erhaltung dieser Kulturlandschaft nur durch finanzielle Anreize zu sichern, wäre für uns ungenügend gewesen. Es braucht zusätzlich eine rechtliche Absicherung. Das sind wir dieser ökologisch wertvollen Landschaft und der reichen Bewirtschaftstradition, die dahintersteckt, schuldig. Das Verfahren für den Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung ist im bernischen Baurecht geregelt. Dieses Instrument ist von Herrn Regierungsrat Neuhaus auch schon in anderen Fällen eingesetzt und gegen Kritik verteidigt worden. Er benutzte es zum Beispiel im Fall einer umstrittenen Deponie unter Berufung auf unseren Rechtsstaat, der solche Instrumente vorsieht, die vor Willkür schützen. Und er tat es unter Berufung auf übergeordnete kantonale Interessen. Genau darum geht es hier: um das übergeordnete öffentliche Interesse an der Erhaltung und am Schutz der Wässermatten. Das ist wirklich eine einmalige bernische Kulturlandschaft mit nationaler Bedeutung. Auch das wurde bereits gesagt.

Weil es um das übergeordnete Interesse geht und weil das Verfahren einer kantonalen Überbauungsordnung generell geregelt ist, haben wir vor allem mit einem Satz in dieser Motion Mühe. Es handelt sich um den zweiten Satz von Ziffer 2 der Motion. Wegen diesem Satz könnten wir der Motion nicht zustimmen. Wie wir es mit dem Postulat halten, machen wir noch davon abhängig, ob der Regierungsrat grosse Einwände gegen ein Postulat hat oder ob er den Vorstoss als Postulat entgegennehmen kann. Es geht unserer Meinung nach nicht an, dass dem öffentlichen Interesse im vornherein die höhere Bedeutung gegenüber privaten Eigentümer- und Einkommensinteressen zugesprochen wird. Wir haben mit diesem Satz noch aus einem zweiten Grund Mühe. Wie der Regierungsrat auch schon in seiner Antwort erklärt hat, finden auch wir es nicht zwingend, dass die traditionelle Bewirtschaftungsform der Wässermatten zu einer Einkommensverminderung führen muss. Der Minderertrag und der Mehraufwand sollen einerseits durch Beiträge der Stiftung und andererseits durch Direktzahlungen abgegolten werden. Ich möchte allerdings auch zum Thema Direktzahlungen – konkret zu den Landschaftsqualitätsbeiträgen, die man anfordern kann – eine kritische Bemerkung nachholen, die ich im letzten November nicht machen konnte. Es ist für mich nicht ganz einsichtig, weshalb der Kanton Bern nicht höhere Landschaftsqualitätsbeiträge für die Wässermatten vorgesehen hatte. Hätte man das gemacht, müsste die Wässermatten-Stiftung auch weniger Geld einsetzen. Offenbar hatte man sich mit dem Kanton Luzern, der auch Wässermatten besitzt, auf einen bescheidenen Betrag von 1000 Franken pro Hektare geeinigt.

Wir hatten übrigens auch damit Mühe, dass die Wässermatten-Stiftung so lange nicht auf die unbefriedigende Situation der nicht ausreichenden Mittel reagiert hat. Ich fasse zusammen: Ziffer 2 können wir vielleicht als Postulat annehmen; bei Ziffer 1 und 3 helfen wir als Motion mit. Und ich danke bei dieser Gelegenheit allen Wässermatten-Bauern, die bis jetzt diese einmalige Tradition aus Überzeugung weitergepflegt haben und nicht nur des Geldes wegen.

Hans-Rudolf Saxer, Gümligen (PLR). Im Sinn einer Vorbemerkung könnte man sich fragen, ob man das Geschäft der Novembersession zur Sanierung der Wässermatten-Stiftung nicht gleichzeitig mit dem heutigen Vorstoss hätte behandeln sollen. Die FDP-Fraktion unterstützt die Ziffern 1 und 3 als Motion, welche seitens der Regierung auch nicht bestritten sind. In Ziffer 2 hat die Motionärin den Vorstoss ja in ein Postulat umgewandelt, und die FDP-Fraktion unterstützt dieses Postulat. Als Motion hätten wir der Ziffer in der vorliegenden Form nicht zustimmen können. Die Form des Postulats ist hier aus unserer Sicht der geeignete Weg. Die Regierung schreibt in ihrer Antwort, es gehe in der jetzigen Phase primär um die Ermittlung der einzelnen Interessen. Anschliessend soll eine saubere Abwägung zwischen den öffentlichen und den privaten Interessen gemacht werden. Als Fundament für diesen Prozess macht es sicher Sinn, wenn wir Ziffer 2 in Form eines Postulats überweisen.

Le président Marc Jost reprend la direction des délibérations.

Thomas Rufener, Langenthal (UDC). Ich mache hier auch kurz eine Vorbemerkung. Ich bin nicht ganz unbefangen. Als Landwirt und Besitzer einer kleinen Parzelle des Gebiets bin ich persönlich betroffen. Zudem bin ich Stadtpräsident in Langenthal und war seinerzeit bei der Gründung der Stiftung im Stiftungsrat. Bruno Vanoni, es gab damals weder Landschaftsbeiträge noch eine Direktzahlungsverordnung. Die Gründung erfolgte in einer Zeit, als die Milch noch 1 Franken und 100 Kilo Weizen noch 100 Franken wert waren. Man hatte ganz andere Voraussetzungen. Nun ist halt diese Stiftung da und sie hat gearbeitet. Das ist der erste Punkt. Zweitens muss ich als Stadtpräsident von Langenthal sagen, dass wir in diesem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) super Landschaften haben. Es ist ein Naherholungsgebiet. Sie können heute kommen und sehen, wie sich die Bewirtschafter für die Erhaltung einsetzen. Punkt drei: Wer wurde zuerst vertragsbrüchig? Es war nicht Herr Wächli, sondern die Stiftung, indem sie die Beiträge nicht mehr bezahlen konnte. Man hat nun eine Ausgangssituation und will die Erhaltung der Wässermatten mit einer kantonalen Überbauungsordnung sichern. Und da muss ich um ein gewisses Verständnis auch an Käthi Wächli appellieren. Ich verstehe, dass man in diesem Prozess ein Problem der Betroffenheit hat. Schliesslich hat man sich für die Erhaltung eingesetzt und dafür gearbeitet. Und jetzt kommt der liebe Staat und sagt, wir müssen eine kantonale Überbauungsordnung machen. Punkt vier: Wie die kantonale Überbauungsordnung aussehen soll, ist meines Erachtens noch nicht ganz in allen Köpfen fixiert. Die Teilgebiete mit 111 Hektaren, welche die Stiftung im Kanton Bern noch unter Vertrag hat, sind – ich habe nicht genau gezählt – auf acht bis zehn Gemeinden verteilt. Zum Teil ist die Stiftung auch noch im Kanton Luzern tätig. Es wird nicht einfach werden, eine kantonale Überbauungsordnung über diesen Flickenteppich zu definieren. Deshalb sind wir skeptisch.

Ich komme jetzt aber zum Vorstoss. Nachdem Ziffer 2 durch die Motionärin in ein Postulat gewandelt wurde, ist es für die SVP klar, dass wir Ziffer 1 und 3 als Motion annehmen und auch dem Postulat zustimmen.

Johann Ulrich Grädel, Huttwil/Schwarzenbach (UDF). Thomas hat alles bereits gut erklärt und ich brauche nichts mehr hinzuzufügen. Es wurde bereits alles gesagt. Die EDU unterstützt die Motion in den Ziffern 1 und 3 und das Postulat in Ziffer 2 können wir natürlich auch unterstützen.

Le président. Bevor wir zu den Einzelvoten weitergehen, darf ich eine Gruppe auf der Tribüne begrüssen. Wir haben Drittlehrjahr-Schreinerlehrlinge aus dem Bildungszentrum Emmen bei uns. Guten Tag, ich wünsche Ihnen eine gute Zeit im Rathaus in Bern. (*Applaudissements.*) Als Einzelvotant hat Herr Grossrat Aebi das Wort.

Markus Aebi, Hellsau (UDC). Ich habe als Mitmotionär den Diskussionen zugehört und bin über gewisse Voten ein wenig erstaunt. Zu zwei Punkten möchte ich Stellung nehmen. Zum einen zur Entschädigungsfrage: Man hat in der Entschädigungsfrage den betroffenen Bauern zehnjährige Verträge angeboten. Das geschah im Wissen, dass der Zahlungsrahmen des Bundes ein integrierender Bestandteil der Entschädigungsvereinbarungen ist und die Bundesbeiträge alle vier Jahre neu berechnet werden. Geht der Bauer einen zehnjährigen Vertrag ein, hat er keine Sicherheit, dass er die anfänglich vereinbarten Entschädigungen mittelfristig realisieren kann.

Der zweite Punkt betrifft die kantonale Überbauungsordnung. Seit 25 oder 30 Jahren besteht eine Partnerschaft zwischen den Bauern und der Wässermatten-Stiftung. Das hat auf Augenhöhe funktioniert bis die finanziellen Schwierigkeiten auftauchten. Ich bin überzeugt, dass eine Partnerschaft zwischen Bauern, Kanton und Stiftung mehr Sinn macht, als dass man über alle Gemeinden hinweg versucht, eine Überbauungsordnung zu lancieren. Das führt zu einer unnötigen Bürokratie und Diskussionen, die nicht auf Augenhöhe stattfinden. Deshalb habe ich den Eindruck, wir würden über einen «Fehlschuss» abstimmen. Ich bitte Sie, der Motion in Ziffer 1, dem Postulat in Ziffer 2 und der Motion in Ziffer 3 zuzustimmen. Somit entsteht Zeit, damit die Partner miteinander saubere Regelungen finden können und eine Ausgangslage entsteht, in der auf Augenhöhe diskutiert werden kann.

Hugo Kummer, Berthoud (UDC). Ich will die Diskussion nicht verlängern, aber kurz erklären, weshalb ich Mitmotionär bin. Mir hat das ganze Verfahren der Aufteilung auf die Parzellen und auf die Eigentümer nicht gepasst. Für mich ist ganz klar, dass bei so grossen Sachen die Grundeigentümer immer voll und ganz informiert und mit im Boot sein müssen. Eine kantonale Überbauungsordnung bringt nur eine Lösung für die ganze Region, wenn zwingend alle Beteiligten vom Gleichen reden und informiert sind, auch was all die Abgeltungen und Beiträge betrifft. Das muss sauber geregelt werden. Deshalb ist es mein Anliegen, dass Sie Ziffer 1 und 3 als Motion und Ziffer 2 als Postulat überweisen.

Le président. Ich habe keine weiteren Voten aus dem Rat gemeldet und übergebe das Wort Herrn Regierungsrat Neuhaus.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Die Stiftung Wässermatten ist in Schieflage geraten und da hat man den Kanton zu Hilfe gerufen. Passiert ist noch gar nichts Grosses. Man hat noch nicht einmal angefangen zu verhandeln. Es wurde in Aussicht gestellt, dass man entsprechend Stiftingskapital wieder äufnen will, damit die Stiftung nicht schlussendlich aufgelöst werden muss. Im Rahmen der Diskussion über das «Wie weiter» ist der liebe Staat nicht nur da, um à fonds perdu Geld zu geben, sondern man will natürlich auch eine Sicherheit haben und sagen können, wie das Geld eingesetzt wird.

Sie haben für die Wässermatten eine Lanze gebrochen, wo es ganz klar ist, dass die Bewirtschafter gut dazu schauen. Die Bauern und Bäuerinnen müssen wir mit ins Boot holen; diejenigen, die auf der einen Seite Eigentümer sind und auf der anderen Seite auch Bewirtschafter. Auf beiden Seiten müssen die direkt Betroffenen einbezogen werden. Das Gebiet erstreckt sich über die Kantone hinweg und über acht Gemeinden. Es sind derzeit über 100 Bewirtschaftende, und da braucht es eine grundlegende Auslegeordnung. Wenn der Kanton hingehen und diskutieren soll, kann man nicht mit fixen Kriterien, Auflagen und Bestimmungen in eine Verhandlung steigen. Es braucht zuerst eine Auslegeordnung. Man muss schauen, wie man die Stiftung und den Verein Wässermatten in die Pflicht nehmen kann. Diese wären eigentlich zuerst in der Pflicht und nicht der Kanton Bern. Aber sollte der Kanton zum Zug kommen, dann muss man schauen, wie erstere eingebunden werden können. Ich bin froh, dass die Motionärin Käthi Wälchli bereit ist, Ziffer 2 in ein Postulat zu wandeln. Auf keinen Fall ist Ziffer 2 als Motion zu akzeptieren. Die Ziffern 1 und 3 können als Motion und die Ziffer 2 als Postulat angenommen werden. Dann kann man konstruktiv weiterarbeiten. Und noch einmal: Den Kanton trifft keine Schuld, sondern die Stiftung und den Verein Wässermatten. Ich habe mich immer ein bisschen zurückgehalten. Ich kann nicht überall in Vereinen und Stiftungen dazwischenreden. Das verbietet das Recht, aber auch unsere sonstige Arbeit. Doch mit Ziffer 2 als Postulat besteht ein gangbarer Weg, Käthi Wälchli, den wir gemeinsam begehen können.

Die kantonale Überbauungsordnung hat man einfach als Beispiel genommen, weil es zuerst hiess, man soll ein Schutzgebiet machen oder weil sogar irgendwo bei der Stiftung die Idee entstanden war, man sollte das Land übernehmen, also quasi enteignen. Aber sowohl eine Enteignung wie auch ein Schutzgebiet kommen aus unserer Sicht nicht infrage. Deshalb ist das Ganze auf dem Tisch: Eine kantonale Überbauungsordnung kann man nur in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen erarbeiten. Wenn Sie ein Postulat überweisen, kann man sich an die Arbeit machen.

Le président. Damit hat noch einmal die Motionärin das Wort.

Käthi Wälchli, Obersteckholz (UDC). Vorweg danke ich ganz herzlich für die breite Zustimmung. Ich danke auch dem Regierungsrat für den Vorschlag, dass man eine breite Auslegeordnung macht. Ich bin bereit mitzuhelfen, im gegenseitigen Einvernehmen das Mögliche und Machbare herauszuholen. Wir wollen nicht, dass die Wässermatten

verloren gehen. Wir sind stolz auf sie. Aber sie haben einfach ihren Preis. Und jetzt muss ich einfach Grossrat Vanoni sagen: Ich habe Mühe mit dir, wenn du sagst, das öffentliche Interesse sei höher zu gewichten als die Entschädigungen. Wenn wir zusätzliche Auflagen bekommen, so entsteht zusätzliche Arbeit. Heute Morgen haben wir beim Innovationsgesetz gehört, wie ihr für die Gleichstellung kämpft. Es gibt vielleicht auch eine Gleichstellung unter den Bauern und in Bezug auf den Staat, damit wir anständig entschädigt werden. Das ist bei weitem nicht der Fall. Es spricht für die Bauern, dass sie die Situation so lange ertragen haben. Die Bewirtschaftung ist mit viel Handarbeit verbunden. Ich lade dich ein, Bruno, im nächsten Frühling mitzuhelfen «Gräbli» auszuschaukeln. Aber von Hand! Dann bekommst du vielleicht noch ein «Znüni». Es ist genau der Punkt, dass du sagst, man soll praktisch gratis arbeiten. Ich habe wahnsinnig Mühe mit dir, wenn du diesen zweiten Satz so auseinandernimmst. Ich habe erklärt, wie es ist.

Noch etwas zu den Finanzen. Wir haben im Herbst den Betrag gesprochen und du machst den Vorwurf, dass wir dabei keine Diskussion hatten. Ich wollte damals eigentlich eingreifen. Man sagte mir, dass gehe nicht, weil das Geschäft nur mit dem Kredit und nicht mit der kantonalen Überbauungsordnung zu tun habe. Sonst hätte ich bereits damals die Diskussion angeregt. Deshalb habe ich diese Motion eingereicht, damit wir in den Prozess miteinbezogen werden und mitreden können. Und noch etwas zu den Mönchen von St. Urban, welche die Wässermatten erschaffen haben: Zuvor war dieser Boden kiesig. Durch die Wässerung wurde er tiefgründig und zusätzlich konnte das geschwemmte Material zu Düngerzwecken verwendet werden. Die Mönche pflanzten zur Ertragssteigerung italienisches Raygras an, welches gedüngt werden muss. Ansonsten geht es kaputt. Will man diese Bewirtschaftung nachleben, so müssen die Aufwände in Betracht gezogen werden.

Noch etwas zum Finanzkapital: Hierzu muss sich die Regierung schon noch etwas überlegen. Jetzt hat man das bestehende Kapital plus die gut 3 Mio. Franken, die wir im November beschlossen haben. Aber das ist wie ein Reservoir, aus dem man Wasser bezieht, aber von oben fliesst keines nach. Langfristig muss man sich vielleicht auch eine andere Finanzierung einfallen lassen. Deshalb danke ich Ihnen für die Zustimmung.

Le président. Herr Vanoni wurde direkt angesprochen. Ich nehme an, Frau Wälchli hat Mühe mit dem, was Sie gesagt haben und nicht mit Ihnen als Person. Sie haben das Wort.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Les Verts). Liebe Käthi, du hast mir Dinge unterstellt, die ich gar nicht gesagt habe. Ich möchte klarstellen, dass ich ein Bauernbub bin. Man sieht mir vielleicht nicht mehr an, dass ich früher selber «g'härdöpflet» und die Kühe gemolken habe, wenn der Vater nicht konnte. Aber immerhin weiss ich, was arbeiten heisst, und ich komme gerne einmal mithelfen, aber dann mit dem «Znüni».

Zur Sache: Ich sagte, es gehe nicht an, dass man das öffentliche Interesse im vornherein mit einer tieferen Bedeutung versieht als private Interessen. Das habe ich gesagt und dazu stehe ich auch weiterhin. Es bedeutet eigentlich dasselbe, wie der Regierungsrat gesagt hat: Man muss

zuerst die Interessen feststellen und nachher kann man eine Abwägung machen. Im Übrigen bin ich auch für anständige Löhne. Die 28 Franken, die du erwähnt hast, habe ich nie befürwortet. Im Gegenteil: Ich finde auch, dass anständige Löhne bezahlt werden müssen. Das gilt auch für die übrige Wirtschaft. Das ist meine kurze Antwort. Wir waren versucht, jetzt aus lauter Trotz gegen das Postulat zu stimmen, aber ich glaube, wir haben solche Trotzreaktionen im Unterschied zu einem einzelnen Wässermatten-Bauern nicht nötig. Ich hoffe, meine Kolleginnen und Kollegen stimmen zu oder enthalten sich wenigstens.

Le président. Damit stimmen wir ab. Können wir über die Ziffern 1 und 3 gemeinsam als Motion abstimmen, ist das bestritten? – Nein. Dann stimmen wir zuerst über die Ziffern 1 und 3 und anschliessend über das Postulat in Ziffer 2 ab. Wer die Ziffern 1 und 3 als Motion annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 1 et 3)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 144

Non 0

Abstentions 0

Le président. Sie haben die Ziffern 1 und 3 einstimmig als Motion angenommen. Wer Ziffer 2 als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (ch. 2)

Décision du Grand Conseil:

Adoption sous forme de postulat

Oui 121

Non 19

Abstentions 4

Le président. Sie haben Ziffer 2 als Postulat angenommen.

Affaire 2015.RRGR.479

N° de l'intervention: 134-2015

Type d'intervention: Motion

Déposée le: 07.05.2015

Déposée par: Hirschi (Moutier, PSA) (porte-parole)
Zuber (Moutier, PSA)

Cosignataires: 1

N° d'ACE: 1383/2015 du 18 novembre 2015

Direction: JCE

Du bon ordre du règlement de la question institutionnelle et des projets de fusion intercommunale

Les subventions cantonales destinées aux différents projets de fusion intercommunales dans la région de Moutier et de sa couronne sont assurées, mais suspendues jusqu'à l'aboutissement du processus d'autodétermination commu-

nale prévu dans la loi sur l'organisation de votations relatives à l'appartenance cantonale de communes du Jura bernois (LAJB).

Développement :

Les communes de Moutier et de sa couronne sont engagées dans un processus de rapprochement intercommunal pouvant déboucher sur une éventuelle fusion. En 2012, le comité de pilotage a décidé de suspendre ses travaux vu l'interférence du dossier institutionnel concernant la résolution de la Question jurassienne (Déclaration d'intention du 20 février 2012, votation régionale).

Conformément à la Déclaration d'intention du 20 février 2012, les communes ont jusqu'au 24 novembre 2015 pour déposer auprès du Conseil-exécutif une demande de votation communale en vue de définir leur appartenance cantonale (vote communaliste). À ce jour, Moutier a déjà déposé une demande formelle dans ce sens et les communes de Belprahon et de Grandval ont emboîté le pas avec une requête analogue sous condition. La loi sur l'organisation de votations relatives à l'appartenance cantonale de communes du Jura bernois (LAJB), actuellement en procédure de consultation, ne permet pas d'envisager une résolution définitive de la Question jurassienne avant le second semestre de l'année 2017.

Cependant, dans certaines communes de la couronne prévôtise, une initiative communale « Pour la fusion de communes dans le Cornet » a été déposée. Cette initiative demande à ce que soit soumis aux électrices et électeurs, dans un délai de 12 mois dès son acceptation, un contrat de fusion entre les communes du Cornet (parmi lesquelles Belprahon, Corcelles, Crémines, Eschert et Grandval) qui désirent participer à son élaboration et le soumettre à leur électorat.

Lors de la récolte des signatures, des informations lacunaires, trompeuses ou fausses ont été données aux citoyens, notamment pour ce qui concerne l'interférence de ce projet avec la problématique fondamentale de l'appartenance cantonale des communes concernées ou de la nouvelle commune née de leur fusion éventuelle. Le comité d'initiative a par exemple affirmé que « *si Moutier devait rejoindre le Jura, il appartiendrait à l'exécutif de la nouvelle commune de voir s'il veut mener des collaborations intercantionales avec Moutier ou engager un changement d'appartenance cantonale en se référant à l'article 53 de la Constitution fédérale* ».

Le Conseil-exécutif du canton de Berne a pourtant clarifié la situation dans un sens très différent de celui exposé par les initiants. Pour le gouvernement bernois, « *de l'article 53 de la Constitution fédérale ne découle aucun droit pour les communes. Il faut une base légale cantonale pour initier le processus pouvant aboutir au changement d'appartenance cantonale d'une commune. Et le Conseil-exécutif ne voit aucun motif d'envisager l'introduction, dans le droit cantonal bernois, d'une disposition permanente générale permettant à une commune d'engager un tel processus* ». Le chancelier a également précisé publiquement⁹ que « *le délai légal unique pour une demande de vote communaliste est fixé au 24 novembre 2015. Passé ce délai, le Conseil-exécutif n'entrera pas en matière sur de nouvelles demandes* ».

⁹ « Le Quotidien Jurassien » du 27 mars 2015.

Outre l'ambiguïté liée au contexte institutionnel général, cette initiative pose les problèmes particuliers suivants :

- Comme précisé, les communes de Belprahon et de Grandval ont déposé une demande en vue d'une votation communaliste conditionnée par la décision que prendra à ce sujet la ville de Moutier. Cette démarche, engagée dans les délais prévus par la Déclaration d'intention du 20 février 2012, permettra-t-elle aux citoyens de Belprahon et de Grandval de s'exprimer quoi qu'il en soit du projet de fusion ? Cette double demande vaudrait-elle par extension pour une nouvelle commune née éventuellement d'une fusion ou deviendrait-elle caduque ? Autrement dit, la double demande de Belprahon-Grandval serait-elle considérée comme une demande formulée par la nouvelle commune ou deviendrait-elle sans objet ?
- Si l'initiative devait aboutir, une commune fusionnée pourrait-elle exister dans l'hypothèse où ses fractions de Grandval et/ou de Belprahon décidaient de suivre Moutier dans le Jura contrairement aux autres villages du Cornet ?
- Les communes membres du Conseil intercommunal du Grand-Val se sont engagées dans un autre processus qui n'a pas été abandonné mais suspendu. Des moyens financiers importants ont d'ores et déjà été investis dans ce projet, qui n'a de sens que dans la mesure où il associe toutes les communes sans exclusion ni de Roches, ni de Perrefitte et surtout pas de Moutier. Le texte de l'initiative contraindrait donc les communes partenaires à prendre la décision de quitter ce processus pour en choisir un autre. Quant aux délais définis par les initiants, il est totalement irréaliste.

L'expérience montre qu'un projet de fusion peut échouer pour peu de choses. C'est dire si une très lourde hypothèque pèse sur un projet de fusion de communes dont l'appartenance cantonale n'est même pas définitivement tranchée. Il y a en effet fort à parier qu'un tel projet soit voué à l'échec et que les subventions cantonales soient inutilement perdues.

À l'heure où le canton doit justifier du bien-fondé de toutes ses dépenses, celui-ci n'a pas les moyens de gaspiller l'argent du contribuable dans des projets mal préparés. En décidant du gel des subventions, les autorités cantonales démontreraient leur volonté de régler les problèmes dans le bon ordre en donnant toutes leurs chances non seulement au processus de règlement du dossier institutionnel, mais aussi aux projets de fusion intercommunale.

Réponse du Conseil-exécutif

La présente motion porte sur un domaine ressortissant exclusivement au Conseil-exécutif (motion ayant valeur de directive). Le gouvernement dispose ainsi d'une latitude relativement grande en ce qui concerne le degré de réalisation des objectifs fixés, les moyens à mettre en œuvre et les modalités pratiques. Il lui appartient de décider en dernier ressort.

Les motionnaires soulèvent de nombreuses questions, bien qu'il n'y ait aucune certitude qu'un jour elles se posent concrètement. Le projet portant sur la fusion de Moutier et des communes alentours (Grand-Val) a été suspendu «jusqu'au premier vote institutionnel». De plus, un recours contre

l'initiative «Pour la fusion de communes dans le Cornet» a été formé devant le préfet; il reste donc à savoir si la votation peut réellement avoir lieu et, le cas échéant, si elle peut encore se dérouler avant le vote communaliste portant sur l'appartenance cantonale. Par conséquent, nul ne sait pour le moment si le Conseil-exécutif sera appelé à se prononcer dans un futur proche sur les subventions cantonales pour les projets de fusion dans la région de Moutier. Par ailleurs, aucune demande n'a été déposée jusqu'à présent et le Conseil-exécutif a déjà rejeté une précédente demande de prestations complémentaires (ACE n° 1048 du 4 juillet 2012).

À cela s'ajoute qu'un refus d'octroyer des subventions cantonales signifié à titre préventif et sans nécessité pourrait être perçu comme une ingérence inadmissible du Conseil-exécutif dans les éventuelles votations à venir sur le projet de fusion du Grand-Val et sur l'initiative «Pour la fusion de communes dans le Cornet». Or, pour le Conseil-exécutif, il est primordial que les résultats du scrutin soient correctement déterminés et soient l'expression de la libre volonté du corps électoral.

Pour ces motifs, le Conseil-exécutif propose le rejet de la présente motion. Il est néanmoins favorable à son adoption sous forme de postulat, puisque les motionnaires présentent des motifs sérieux, qui nécessiteraient d'être approfondis si une demande de subvention cantonale devait être déposée.

Proposition du Conseil-exécutif :

Adoption sous forme de postulat

Le président. Vor der Mittagspause frage ich noch zu Traktandum 47, Motion Hirschi «Klarheit schaffen bei Gemeindefusionsprojekten vor dem Hintergrund der Jurafrage»: Die Regierung ist bereit diese Motion als Postulat anzunehmen und die Urheberin ist mit dem Antrag der Regierung einverstanden. Ist das Postulat hier im Rat bestritten? – Jawohl, es ist bestritten. Dann schlage ich vor, dass Frau Hirschi die Motion noch vorstellt, und danach schauen wir, ob die Zeit für noch jemanden reicht.

Irma Hirschi, Moutier (PSA). Je tiens à préciser d'emblée que la présente intervention n'a pas pour objectif de s'opposer aux processus de fusion ou de les compliquer, mais bien de faire en sorte qu'aux multiples raisons conduisant ordinairement à leurs échecs ne vienne s'ajouter celle d'une incertitude liée à l'appartenance cantonale de la commune qui pourrait naître d'une fusion dans le Cornet. Depuis hier, il est établi que les villages de Belprahon, Grandval et Crémines pourront choisir leur appartenance cantonale en fonction de la décision qu'auront prise les Prévôtois. Le président de la Commission CIRE, tout comme notre collègue Gsteiger, ont souligné la volonté de ces communes de partager une communauté de destin avec la ville de Moutier. Comment les citoyens de ces communes pourraient-ils se prononcer sur un projet de fusion dont la réalisation n'est possible que dans le canton de Berne avant l'aboutissement de la procédure communaliste? Dans le scénario d'une ville de Moutier devenue Jurassienne d'une part, et de communes ayant comme Eschert et Corcelles décidé de rester Bernoises, quelle sera la position des communes de Belprahon, Grandval et Crémines? Choisir la fusion avant le vote communaliste revient

de fait à ne pas suivre Moutier dans le Jura et donc à abandonner cette communauté de destin avec le chef-lieu. C'est précisément ce qu'ont compris une partie des initiateurs dont l'arrière-pensée consiste à compliquer la procédure communaliste. Nous avons évoqué hier la sécurité du droit et la garantie constitutionnelle de la formation de l'opinion sûre et libre. Le droit des communes de Belprahon, Crémines et Grandval à s'autodéterminer subsisterait-il en cas de fusion? Les citoyens qui savent qu'ils pourront voter à ce sujet verront-ils ce droit confisqué? Toutes ces questions n'ont aujourd'hui pas de réponse, ce qui annonce un échec du projet de fusion, une perte de temps et d'argent. Ceci étant, je comprends les arguments du gouvernement et j'accepte la transformation en postulat. Je vous remercie pour votre soutien.

Le président. Wünscht der Mitmotionär Herr Zuber das Wort? – Dann bitte ich die Fraktionen, sich einzutragen. Wir fahren nach dem Mittag mit den Fraktiosvoten weiter. Bitte tragen Sie sich jetzt ein, damit wir dann sofort beginnen können. Ich möchte pünktlich um halb zwei mit den Fraktionserklärungen weiterfahren. Ich wünsche einen guten Appetit.

Les délibérations sont interrompues à ce stade.

La séance est levée à 11 heures 45.

Le rédacteur:

André Zurbuchen (d)

La rédactrice:

Catherine Graf Lutz (f)



Mercredi 27 janvier 2016, 13 heures 30 – 15 heures 46

Treizième séance

Présidence : Marc Jost (Thoune)

Présents : 140 députés. Excusés : Aeschlimann Martin, Bernasconi Roberto, Bhend Patric, Gfeller Niklaus, Giauque Beat, Grimm Christoph, Hügli Daniel, Keller Bettina, Kohler Hans-Peter, Kropf Blaise, Masson Pierre, Müller Reto, Rufenacht Daphné, Rufener Thomas, Schmidhauser Corinne, Seiler Michel, Toggwiler-Bumann Annette, Trüssel Daniel, Wüthrich Adrian, Zybach Ursula

Affaire 2015.RRGR.479

Motion 134-2015 Hirschi (Moutier, PSA) – Du bon ordre du règlement de la question institutionnelle et des projets de fusion intercommunale

Suite

Le président. Wir beginnen diese Sitzung mit der Fortsetzung von Traktandum 47, der Motion Hirschi. Wir führen eine freie Debatte und kommen zu den Fraktionsvoten. Den Start macht Herr Grossrat Gsteiger für die EVP-Fraktion. Ich bitte um Ruhe im Saal.

Patrick Gsteiger, Eschert (PEV). Merci de votre attention en ce début d'après-midi. Ce qui compte, c'est que mes deux amis autonomistes soient là pour m'entendre. Je vous signale mes intérêts avant de vous donner la position du parti évangélique. Je suis moi-même habitant du Grand-Val et j'ai signé l'initiative communale, comme grand nombre d'ailleurs de mes concitoyens, pour une fusion des communes du Cornet. Cette initiative a été validée par les communes concernées, les recours ont été rejetés par le préfet du Jura bernois et ces initiatives entreront donc en force et les citoyens voteront prochainement. Voilà maintenant que deux députés autonomistes de Moutier veulent nous imposer leur vision, leur timing. Pour eux, la problématique fondamentale de l'appartenance cantonale est prioritaire et toute subvention au projet de fusion que je viens de décrire doit être suspendue jusqu'au vote communaliste. Pour les grands défenseurs de l'autonomie communale que vous êtes, cela est quand même paradoxal. Forcément, il y a un certain imbroglio entre les projets de fusion et le vote communaliste, c'est clair, la situation n'est pas très heureuse, mais c'est la population qui est souveraine et c'est elle qui décidera au final dans quel ordre elle veut s'y prendre. Nous sommes en démocratie, ne sous-estimons pas la population. Une initiative communale a été déposée par des citoyens qui estimaient que leurs autorités ne tenaient pas compte de l'avis de la population dans ses choix, dans ses options et ses priorités.

J'ai bien compris que la motion, transformée maintenant en postulat, ne remet pas sur le principe en cause les subventions de l'État aux fusions, mais met l'accent sur le calendrier. Je signalerai ici que les premiers à avoir fixé un calendrier arbitraire, ce sont bien les autonomistes en fixant le vote communaliste de Moutier au 28 juin 2017. On a entendu hier que même cela pose en quelque sorte un petit problème, puisque la LAJB pourrait même entrer en vigueur plus d'une année avant ce vote. Donc on va gentiment attendre pour l'entrée en vigueur de la loi pour que Moutier puisse voter à la date qu'ils ont eux-mêmes fixée. Cette motion est un artifice, à mon avis, pour retarder la fusion dans le Grand-Val, c'est totalement inadmissible et je comprends aussi très mal que le Conseil-exécutif propose d'adopter ce texte sous la forme du postulat. Le parti évangélique va unanimement rejeter ce texte sous quelle forme que ce soit.

Etienne Klopfenstein, Corgémont (UDC). Depuis 2006 déjà il est question de fusions à Moutier et dans les environs. Au cours de ces années, différents sujets, différents projets ont été discutés, ont été adaptés, au niveau du périmètre également, et finalement le projet a été mis en veilleuse par rapport au vote du 24 novembre 2013. Dans les années 2010 à 2011, une étude avancée a déjà été commandée, a été faite par différents bureaux spécialisés dans le domaine. Cette étude a démontré que le Cornet est un projet intéressant et qu'il est réaliste. Lors de chaque sondage, il est apparu que la population est fortement intéressée de mettre ses forces en commun, ce qui n'est pas toujours le cas dans ce genre de démarche. Dans un premier temps, il n'y aura pas de frais, contrairement à ce qui est indiqué dans la motion, puisque l'étude a déjà été faite et qu'il s'agirait simplement des frais liés à l'organisation d'un scrutin. En 2014, un comité d'initiative réunissant les communes d'Eschert, Belprahon, Grandval, Crémines et Corcelles a été mis en place en vue de reprendre le projet de fusion du Cornet. De novembre 2014 à janvier 2015, 647 signatures ont été récoltées en un temps record, ce qui représente près de 50 pour cent des ayants droit dans les différentes communes. Il était prévu qu'un vote ait déjà lieu le 6 septembre dernier, mais suite à un recours, ce vote a été repoussé. Le 18 décembre dernier, le préfet du Jura bernois a invalidé le recours, maintenant le vote peut être organisé. Les trois communes du Cornet qui ont demandé le vote communaliste et qui sont concernées par la fusion, donc Belprahon, Crémines et Grandval, ont toutes des exécutifs qui ont été élus tacitement. Le canton a fixé les règles pour promouvoir les fusions de communes, cette motion n'est donc pas nécessaire et arrêtons de mettre des obstacles qui compromettraient l'unité du Cornet. Comme mon collègue Gsteiger l'a dit, ces derniers jours on nous a souvent rappelé qu'il ne fallait pas s'immiscer dans les décisions communales, et ici il me semble que les motionnaires le font également. C'est pour ces raisons que le groupe UDC ne soutiendra ni la motion, ni le postulat.

Peter Gasser, Bévilard (PSA). Le présent postulat résulte de la convergence de plusieurs projets visant à réorganiser le paysage institutionnel de Moutier et de ses environs. Permettez-moi de clarifier préalablement la situation. Le

premier projet, suspendu en 2012, visait une éventuelle fusion des communes de Moutier et de sa couronne. Cette suspension semblait totalement logique, puisque la Déclaration d'intention du 20 février donnait la possibilité aux communes qui le désirent de se prononcer sur leur appartenance cantonale jusqu'au 24 novembre 2015. Nous savons aujourd'hui que trois communes ont usé de ce droit, et Sorvilier a également déposé une demande. Depuis, une nouvelle initiative communale intitulée «Pour la fusion de communes dans le Cornet» a été déposée. Or, celle-ci demande à ce qu'un contrat de fusion soit soumis aux communes qui le désirent dans un délai de douze mois. Comme le mentionne très bien la motion, cette initiative perturbe pour le moins le vote communaliste censé régler définitivement la Question jurassienne. Il me semble légitime dès lors de s'interroger sur les arrière-pensées des initiants. Pourquoi vouloir à tout prix proposer une fusion, alors qu'un problème plus ancien, mais ô combien primordial, l'appartenance cantonale, est en passe de trouver une solution définitive? La confusion sera garantie et je suis persuadé que les juristes au chômage trouveront de l'embauche. Ce scénario aujourd'hui n'est plus hypothétique, puisque le préfet a récemment autorisé cette votation. Le choix pour les citoyens de fusionner leur avenir au sein d'une nouvelle commune n'est pas un geste anodin. Il semble inconcevable de forcer une telle votation alors que d'ici l'automne 2017, Moutier et les autres communes auront choisi leur destin cantonal. Accepter ce postulat, c'est anticiper. Si d'aventure, les auteurs de la proposition voulaient prochainement brouiller les cartes, notre gouvernement connaîtra ainsi les intentions du parlement et pourra s'en inspirer. C'est pourquoi au nom du groupe socialiste, je vous prie d'accepter ce postulat.

Le président. Die Aufmerksamkeit war für meinen Geschmack etwas zu gering. Ich bitte um mehr Ruhe im Saal. Für die glp-Fraktion hat Herr Grossrat Rudin das Wort.

Michel Rudin, Lyss (pvl). Wir haben die Stringenz dieser Motion nicht ganz erkannt. Aus unserer Perspektive ist mit der Beantwortung der Regierung – es ist ja notabene sowieso in der Verantwortung der Regierung – relativ viel gesagt. Bis jetzt gab es gar kein Gesuch. Infolgedessen sehen wir hier auch keinen Handlungsbedarf. Die Regierung beweist mit ihrem Postulatsvorschlag und ihrem Einlenken die Sensibilität, die wir ihr ohnehin attestieren. Deshalb stellen wir hier folgenden Antrag: Würde dieses Postulat angenommen, dann soll man es auch gleichzeitig abschreiben. Aus unserer Sicht hat die Regierung die Antwort bereits gegeben, und wir sehen nicht, weshalb man sie hier noch weiter beschäftigen soll, wenn es ursprünglich bereits eine Richtlinienmotion war. Aufgrund der Regierungsantwort wird die glp-Fraktion das Postulat ablehnen.

Pierre Amstutz, Corgémont (Les Verts). Je ne vais pas répéter ce qui a été dit jusqu'ici, du moins une grande partie. Je vais simplement me limiter à trois points. Cette motion, même transformée en postulat, soulève beaucoup de questions, et nul ne sait si un jour ces questions se poseront réellement. Deuxième point. L'initiative pour la fusion de communes dans le Cornet - le Cornet, c'est donc la région

de Grandval, Belprahon, Crémines, Corcelles, Eschert, etc. - a été récoltée, elle a obtenu des signatures au niveau, on peut dire d'une large partie de la population, au niveau des partis. Le préfet a rejeté le recours qui concerne cette initiative et il est clair que si un vote devait intervenir, il pourrait intervenir maintenant. Le dernier point qui préoccupe particulièrement les Verts, c'est ceci. L'initiative de fusion de communes, comme je l'ai dit mais je le répète, est l'émanation de la population. Il ne nous paraît pas très correct qu'une date de scrutin soit, on peut légitimement en avoir l'impression, comme dictée de l'extérieur. C'est pour cela que notre groupe est vraiment partagé, une partie peut-être acceptera le postulat, une autre partie votera blanc et la troisième partie refusera le postulat.

Daniel Beutler, Gwatt (UDF). Als Sprecher der EDU-Fraktion schliesse ich mich voll und ganz dem Votum von Michel Rudin an. Wenn man die wirklich differenzierte Antwort des Regierungsrats betrachtet, ist für uns nicht ganz klar, wie er zum Schluss kommt, diesen Vorstoss trotzdem als Postulat durchgehen zu lassen. Wir empfehlen, diese Motion abzulehnen.

Monika Gyga-Böninger, Obersteckholz (PBD). Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Richtlinienmotion. Die BDP kann sich der Argumentation der Regierung anschliessen, lehnt die Motion ab und unterstützt das Postulat. Damit will sie ermöglichen, dass zu gegebener Zeit die fraglichen und offenen Punkte allenfalls noch einmal diskutiert werden könnten.

Dave von Kaenel, Villeret (PLR). La Question jurassienne, suite et certainement pas fin, pourrait-on dire. Après l'obtention du vote communaliste en deux temps, il reste à supprimer la dernière épine du pied à la cause séparatiste. En effet, la voie de la recourte n'ayant pas fonctionné dans le processus de fusion rapide des communes du Cornet, les opposants ayant été déboutés par la Préfecture du Jura bernois il y a quelques semaines, le plan B tombe à point nommé. La présente intervention voulant limiter l'autonomie communale, en voulant la priver d'éventuelles subventions dans le cadre d'un projet de fusion, a de quoi surprendre, alors que les mêmes intervenants se voulaient les chantres de l'autonomie communale lors des débats sur le vote communaliste. Il s'agit peut-être d'une nouvelle notion d'autonomie communale à deux vitesses. De plus, la volonté soudaine de vouloir préserver les finances saines du canton de Berne a de quoi surprendre, venant de la part d'acteurs dont le but est de quitter ce même canton de Berne depuis de nombreuses années. Allez comprendre! Pour le groupe radical, malgré son intention d'économicité des deniers publics, le groupe refusera tant la motion que le postulat.

Le président. Gibt es Einzelvoten? – Das ist nicht der Fall. Dann hat Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Wie gesagt wurde, handelt es sich um eine Richtlinienmotion. Es geht um einen laufenden, politischen Entscheidungsprozess, bei dem

sich der Regierungsrat möglichst Zurückhaltung auferlegt. C'est au peuple concerné d'en décider. Stimmen Sie diesem Postulat zu, danke.

Le président. Für die Postulanten hat Herr Grossrat Zuber das Wort.

Maxime Zuber, Moutier (PSA). Tout d'abord je ne comprends pas pourquoi M. Gsteiger nous invective en nous qualifiant d'autonomistes, alors qu'il y a quelques semaines il était des nôtres. Cependant des questions se posent, M. le conseiller d'Etat, qui sont des questions très précises qui mettent en question les chances d'aboutir d'une fusion, qu'elle soit dans le Cornet ou plus largement dans un périmètre qui intègre la Prévôté. Ces questions sont les suivantes: est-ce que la procédure communaliste, qui a été acceptée par le Grand Conseil hier, qui accorde des droits aux communes de Belpahon, Grandval et d'Eschert, est-ce que ces droits-là subsistent en cas de fusion? C'est très important pour les citoyens d'Eschert, de Grandval, de Belpahon de Crémines de savoir si ces droits subsistent en cas de fusion. Et j'attends une réponse claire du gouvernement.

Le président. Will sich der Regierungsrat noch einmal dazu äussern? – Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir über dieses Postulat ab. Ich habe gehört, dass wir auch über die Abschreibung befinden sollen, falls es angenommen wird. Wer den Vorstoss Hirschi als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil:

Rejet du postulat

Oui 57

Non 70

Abstentions 6

Le président. Sie haben das Postulat abgelehnt.

Affaire 2015.RRGR.541

N° de l'intervention: 143-2015
 Type d'intervention: Motion
 Déposée le: 27.05.2015
 Déposée par: Krähenbühl (Unterlangenegg, UDC)
 (porte-parole)
 Cosignataires: 0
 N° d'ACE: 1418/2015 du 25 novembre 2015
 Direction: JCE

Ouvrir la voie aux énergies renouvelables dans les exploitations agricoles

Le Conseil-exécutif est chargé des mandats suivants pour faciliter la mise en place d'installations fonctionnant au biogaz et au bois pour la production de courant et de chaleur :

1. Le canton de Berne se consacre à la production d'énergie à partir de sources renouvelables (biogaz et bois) et modifie dès lors sa politique d'autorisation en simplifiant les conditions à réunir en termes d'aménagement du territoire.
2. La part de revenu provenant de la production d'énergie n'est plus un critère de l'autorisation d'installations au biogaz ou au bois quand 80 pour cent au moins de la biomasse agricole ou du bois sont utilisés comme matière première pour la production d'énergie.
3. Le lien étroit avec l'agriculture et donc la qualité requise pour qu'une installation puisse être autorisée sont réalisés quand 80 pour cent au moins de la biomasse agricole ou du bois sont utilisés comme matière première pour la production d'énergie.
4. Les infrastructures nécessaires à la production d'énergie (chaleur et courant électrique) et au transport vers les usagers, notamment les câbles enfouis dans un hameau ou dans des zones à bâtir proches, sont conformes à l'affectation de la zone dans la mesure où les installations traitent 80 pour cent au moins de bois ou de biomasse agricole.

Développement :

Dans la Stratégie énergétique 2050 de la Confédération, il est prévu que les installations au biogaz et au bois, auxquels s'ajoutent un certain nombre d'autres sources d'énergie renouvelables, doivent remplacer une partie de la production des centrales nucléaires et dans le processus de développement des sources d'énergie renouvelables, on en attend une contribution essentielle à la stabilité du réseau grâce à la flexibilité des moyens de production.

La biomasse humide, le fumier et le lisier, renferment le potentiel inexploité le plus important: aujourd'hui, trois pour cent seulement du lisier servent en Suisse à la production d'énergie. Outre la production de courant et de chaleur, les installations au biogaz contribuent à la sécurité de l'élimination, offrent de nouvelles perspectives aux agriculteurs et entrent dans la protection du climat du fait de la réduction des émissions de méthane. Le bois renferme lui aussi un grand potentiel (biomasse solide) qui peut servir à la production d'énergie, et c'est une source que les agriculteurs propriétaires forestiers exploitent peu.

Le canton de Berne s'est doté d'une stratégie énergétique dont les objectifs consistent notamment à encourager les nouvelles technologies de production d'énergie.

Dans le cadre d'un permis de construire portant sur la construction ou l'agrandissement de bâtiments existants, les autorités chargées d'accorder les permis placent dans la procédure des obstacles qui ont pour effet d'empêcher la mise en place d'installations de production d'énergie au biogaz ou au bois, ou en tout cas de faire durer la procédure d'octroi du permis, ce qui contribue à faire grimper les coûts. Un obstacle similaire est l'interprétation nettement trop restrictive de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire dont l'article 34a, alinéa 3 dit ce qui suit : « L'installation complète doit être subordonnée à l'exploitation agricole et contribuer à une utilisation efficace des énergies renouvelables. »

L'interprétation que donne le canton de Berne de cette ordonnance est en effet très restrictive :

1. Le critère du revenu. Le revenu tiré de l'installation de production d'énergie au biogaz ne doit pas selon les

règles cantonales dépasser 50 pour cent. Pour les installations gérées par un exploitant seul sans la participation d'autres agriculteurs, ce critère est impraticable.

2. La subordination visuelle à l'exploitation agricole est souvent un critère rédhibitoire, ou qui appelle de considérables investissements supplémentaires.

De fait, la pratique d'octroi du permis de construire risque d'imposer une interprétation trop restrictive de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire. A cela s'ajoute que la Confédération se propose plutôt d'ouvrir la voie des agriculteurs à l'exploitation de la biomasse. Dans l'optique d'une simplification administrative, ce qu'il est convenu d'appeler le « Train d'ordonnances d'automne 2015 » est actuellement en consultation. L'ordonnance sur la terminologie agricole (OTerm) et l'ordonnance sur le droit foncier rural (ODFR) ont notamment été révisées. La nouvelle teneur entre en vigueur le 1^{er} janvier 2016.

On y trouve la définition des prestations agricoles ou proches de l'agriculture qui permettent de comptabiliser les unités de main d'œuvre standard UMOS. Les agriculteurs font valoir ces unités pour obtenir l'aide d'investissement, qui recouvre notamment la mise en valeur de la biomasse (bioénergie, installations au biogaz, chauffage à distance, exploitation et entretien des forêts), ainsi que le compostage. Dans cette optique précisément, les critères de subordination économiques pratiqués par le canton de Berne ne doivent plus s'appliquer à la construction d'installations au biogaz. D'autant que la production d'énergie est désormais une activité agricole, du moins au sens large.

A cela s'ajoute le fait qu'en règle générale, les installations au biogaz produisent à partir de la fermentation de la biomasse non seulement du courant électrique et de la chaleur mais également de l'engrais (dans la mesure où il n'ajoute à la totalité de la masse traitée que 20 pour cent au maximum de biomasse non agricole) et que de cette manière, d'utiles cycles d'éléments nutritifs se referment. Là encore, la Confédération se propose d'agir. Dans l'ordonnance sur le traitement des déchets (OTD), qui est actuellement en révision et qui entre en vigueur le 1^{er} janvier 2016, la valorisation matérielle ou énergétique des déchets organiques est définie, et on détermine les technologies qui peuvent être utilisées.

Imposer aux installations agricoles de production de biogaz d'utiliser au moins 80 pour cent de biomasse ou de bois comme matière première permet d'exclure de la zone agricole toute usine de méthanisation fonctionnant principalement ou exclusivement à la biomasse non-agricole.

Réponse du Conseil-exécutif

La présente motion porte sur un domaine ressortissant exclusivement au Conseil-exécutif (motion ayant valeur de directive). Le gouvernement dispose ainsi d'une latitude relativement grande en ce qui concerne le degré de réalisation des objectifs fixés, les moyens à mettre en œuvre et les modalités pratiques. Il lui appartient de décider en dernier ressort.

La construction d'installations de biogaz agricole se trouve à la croisée des intérêts, tous d'égale valeur, de la politique énergétique, de l'agriculture et de l'aménagement du territoire. Avec la Stratégie énergétique 2006, le programme

cantonal d'encouragement des installations de méthanisation 2008 – 2011 et le rapport à l'intention du Grand Conseil intitulé « Stratégie énergétique 2006. Rapport à l'intention du Grand Conseil sur la mise en œuvre de la stratégie et les effets des mesures 2011 – 2014 ainsi que sur les nouvelles mesures 2015 – 2018 »¹, le Conseil-exécutif a clairement indiqué qu'il est prêt à encourager et à soutenir les installations de méthanisation agricole (usines de méthanisation) dans la limite des possibilités légales. Dans les centres INFORAMA, le canton offre par ailleurs un centre de conseils sur les énergies renouvelables pour les agriculteurs. Avec une révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire (LAT)², le législateur fédéral a prévu, à l'article 16a, alinéa 1bis, que les constructions et installations nécessaires à la production d'énergie à partir de biomasse ou aux installations de compost qui leur sont liées peuvent être déclarées conformes à l'affectation de la zone et autorisées dans une exploitation agricole si la biomasse utilisée est en rapport étroit avec l'agriculture et avec l'exploitation.

Les conditions d'octroi d'une autorisation définies à l'article 34a de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire (OAT)³ sont les suivantes:

- l'installation complète doit être subordonnée à l'exploitation agricole et contribuer à une utilisation efficace des énergies renouvelables (art. 34a, al. 3 OAT);
- les substrats utilisés doivent provenir à raison de la moitié au moins de leur masse de l'exploitation elle-même ou d'entreprises agricoles distantes, en règle générale, de 15 km au maximum par la route. Cette partie doit représenter dix pour cent au moins de la valeur énergétique de tous les substrats utilisés. Les sources des autres substrats de la biomasse doivent être situées, en règle générale, à une distance de 50 km au maximum par la route (art. 34a, al. 2 OAT).

Avec ces prescriptions, le législateur fédéral a fixé un cadre quant à la possibilité d'autoriser les installations agricoles de biogaz et de bois. Si le Conseil fédéral avait voulu modifier les critères d'autorisation avec le train d'ordonnances agricoles de l'automne 2015, il aurait également dû réviser l'OAT. Or il ne l'a pas fait.

Le canton de Berne s'est toujours efforcé d'exploiter la marge de manœuvre dont il dispose pour l'interprétation des dispositions de la législation sur l'aménagement du territoire. Dans cette optique, l'Office des affaires communales et de l'organisation du territoire (OACOT) a donc demandé une expertise juridique en vue d'éclaircir certains points. Les résultats de cette expertise sont connus depuis 2010⁴ et jouent un rôle décisif dans la pratique cantonale; ils ont d'ailleurs servi de base à l'OACOT pour la rédaction d'un aide-mémoire⁵. De surcroît, le canton de Berne a soutenu la motion du conseiller aux Etats Luginbühl concernant le transport d'énergie thermique provenant d'exploitations

¹ ACE 1012/2015.

² En vigueur depuis le 1^{er} septembre 2007.

³ En vigueur depuis le 1^{er} septembre 2007, modifié au 1^{er} novembre 2012.

⁴ Partiellement publiés par ASPAN dans la revue Territoire & Environnement, juillet n° 4/10.

⁵ www.be.ch/construction → Construire hors de la zone à bâtir → aide-mémoire «Construire hors de la zone à bâtir».

agricoles vers les zones à bâtir⁶, qui a abouti en 2012 à une révision partielle de l'OAT.

Le Conseil-exécutif estime que la pratique cantonale exploite la marge de manœuvre laissée par la législation fédérale et qu'il se déclare favorable à une production énergétique issue d'installations agricoles de biogaz et de bois. Par ailleurs, les conditions d'octroi d'une autorisation ne sont pas plus restrictives sur le plan cantonal que sur le plan fédéral.

Les critères cités comme exemples d'une pratique prétendument trop restrictive (revenu et subordination visuelle) découlent du droit fédéral. Dans le cadre de l'expertise préalablement mentionnée, le canton de Berne a souhaité savoir comment il fallait interpréter la « subordination » requise par l'OAT. Les experts sont arrivés à la conclusion qu'il fallait entendre par là une « subordination » d'ordre économique et non pas physique. Concernant la subordination économique, ils précisent : « [d]e notre point de vue, la part de revenu liée à la production d'énergie doit être, au moment de l'octroi de l'autorisation de construire, sensiblement inférieure à 50 pour cent, car il s'agit, lors de l'examen de la conformité des constructions et installations à l'affectation de la zone agricole, d'anticiper le développement futur de l'exploitation »⁷. Conformément à la jurisprudence du Tribunal fédéral⁸, le critère de « subordination » est pris en compte de manière globale (sans valeur limite fixée) dans la pratique de l'OACOT et sert à déterminer si la construction d'une installation de biogaz constitue un secteur ou une entreprise non agricole indépendante.

Les mesures réclamées dans la motion contredisent en partie le droit supérieur. Conformément au droit de l'aménagement, un emplacement dans une exploitation agricole en zone agricole ne peut être affecté aux installations de biogaz ou de production de chaleur que lorsqu'il existe un rapport étroit avec l'agriculture et avec l'exploitation. Les critères légaux permettent de s'assurer que l'agriculture reste l'activité substantielle de l'exploitation. Ainsi, il faudrait modifier les prescriptions légales sur le plan fédéral avant que les mesures demandées aux points 2 et 4 de la motion puissent être mises en œuvre. Par ailleurs, les conditions d'autorisation prévues par la motion, à savoir 80 pour cent de la biomasse agricole (points 2, 3 et 4), sont encore plus sévères que les conditions définies par l'OAT (> 50%)⁹. Un tel durcissement des conditions n'est pas souhaitable.

Proposition du Conseil-exécutif :

Rejet

Le président. Wir sind bei Traktandum 48, der Motion Krähenbühl. Der Regierungsrat lehnt diese Motion ab. Eingangs dieser Session haben wir hier eine freie Debatte beschlossen. Der Motionär hat das Wort.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (UDC). Nun stinkt es. Wir sprechen von Hochdünger und Biomasse. Wir sprechen aber auch von Energiepolitik und von Klimaschutz. Ich schaue in Richtung Kollege Antonio Bauen. Klimawandel war gerade gestern im Zusammenhang mit den immer häufigeren Hochwassern ein Thema. Und heute können Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, mit der Annahme dieser Motion etwas bewegen und etwas gegen diesen Klimawandel tun. Heute werden nur etwa 1,5 Prozent des Hofdüngers zur Erzeugung von Biogas und von Wärme verwendet. Wenn wir mehr Biogasanlagen bauen, dann kann man erstens Klimaschutz betreiben, weil man die Methanemission verringert, und zweitens kann man Strom und Wärme erzeugen, wodurch der Zugriff auf fossile Energie reduziert wird.

Was ist der Gegenstand dieser Debatte? Tatsache ist, dass es eine Bundesgesetzgebung gibt, die gewisse Bestimmungen festhält. Tatsache ist auch, dass der Kanton Bern diese Bestimmungen sehr rigide auslegt, und das ist der entscheidende Punkt. In der Antwort auf den Vorstoss wurde zwar ausgeführt, das sei nicht so, sondern man würde den Spielraum ausreizen. Tatsache ist aber, dass andere Kantone, auch Nachbarkantone, das Gesetz liberaler auslegen. Ich komme zu den einzelnen Punkten. Überhaupt nicht verstehen kann ich, dass der Regierungsrat den ersten Punkt zu Ablehnung empfiehlt. Dort verlange ich nichts anderes, als dass sich der Kanton Bern zur Energieerzeugung aus landwirtschaftlichen Biogas- und Holzanlagen bekennt und die Bewilligungspraxis erleichtert. Weiter verlange ich – und das ist der entscheidende Punkt –, das sogenannte Einkommenskriterium, welches der Kanton Bern im Gegensatz zu anderen Kantonen anwendet, solle bei der Bewilligung von Anlagen nicht mehr spielen. Im Kanton Bern ist es so, dass man keine Biogasanlage bauen darf, wenn man damit etwas verdienen würde. Der Verdienst aus einer bäuerlichen Biogasanlage soll unter 50 Prozent des Gesamteinkommens liegen. Ich erinnere daran, dass es bei der Photovoltaik keine solche Einschränkung gibt. Ein Bauer kann theoretisch 95, 97 oder 99 Prozent des Einkommens aus einer Photovoltaikanlage erzielen. Für Biogas ist das hingegen limitiert. Das ist für mich nicht verständlich.

Weiter verlange ich, dass die Bewilligungsfähigkeit solcher Anlagen in der Landwirtschaftszone gegeben ist, wenn mindestens 80 Prozent landwirtschaftliche Biomasse und Holz als Rohstoff für die Energieproduktion verwendet werden. Das ist wichtig, denn ich will auch nicht, dass man im grossen Stil Biomasse aus Vorgärten, Rasen und Grünabfällen in die Landwirtschaftszone fährt und dort damit Biogas produziert. Das kann es nicht sein. Ich spreche hier vor allem von Gülle und von landwirtschaftlicher Biomasse. Die vierte Forderung ist, dass man möglichst auch die Wärme nutzen soll. Auch diese ist wichtig, wenn eine solche Anlage rentieren soll. Man kann ja Strom nutzen, aber es handelt sich hierbei um eine sogenannte Koppelproduktion, wie man das in der Ökonomie nennt, bei der auch Wärme entsteht. Wenn man diese Wärme nutzen kann, dann lassen sich solche Anlagen rentabel betreiben. Dazu braucht es Leitungen, die je nachdem über bestimmte Distanzen führen. Mit der Verwendung dieser Energie kann man noch zusätzlich etwas für die Energiewende und dem Klimaschutz tun. Aber

⁶ Motion 08.3083, disponible sur www.parlament.ch → Recherche Curia Vista.

⁷ ASPAN: Territoire & Environnement, juillet n° 4/10, p. 7.

⁸ cf. ATF 1C_416/2011, commenté par l'ASPAN dans la revue INFORUM n° 6/12, p. 12 ss.

⁹ Article 34a, alinéa 2 OAT.

das ist im Moment sehr schwierig. Hier verlange ich, dass man solche Leitungen zu Wohnzonen oder ähnlichem erleichtert erstellen kann, wenn sie aus Anlagen kommen, die zu 80 Prozent landwirtschaftliche Biomasse vergären.

Das ist mein Anliegen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte alle, die sich zu Energiewende und Klimaschutz bekennen, diese Motion anzunehmen. Dies, damit unsere Berner Regierung alles daran setzt, dass der –in anderen Kantonen offenbar vorhandene – Spielraum endlich besser ausgenützt werden kann.

Le président. Wir kommen zu den Fraktionen.

Antonio Bauen, Münsingen (Les Verts). Es ist ganz klar: Die Zukunft muss erneuerbar sein, und dank dem grünen Engagement wird sie das in Zukunft auch sein. Sonne, Wasser, Wind, Holz und Biomasse werden dazu eingesetzt, und wir werden mit diesen Energien die Energiewende umsetzen können. Aber – und das ist ganz klar – die Grünen wollen das nicht um jeden Preis. Natur- und Landschaftsschutz, aber auch Raumplanungsgesetz und weitere Regelungen dürfen nicht ausgehebelt werden. Nicht zuletzt wurde ja das Raumplanungsgesetz gerade kürzlich wieder vom Volk bestätigt. Das heisst, landwirtschaftliche Anlagen sind so weit zuzulassen, wie sie dem landwirtschaftlichen Charakter entsprechen, und alle anderen Regeln müssen eingehalten werden.

Stellen solche Anlagen aber die Haupttätigkeit des Landwirtschaftsbetriebs dar, entsprechen sie eben nicht mehr diesen Regeln und sind daher nicht mehr einfach landwirtschaftliche Anlagen. Vielmehr stellen sie dann gewerblich-industrielle Anlagen dar, weil man mit grösseren Mengen arbeitet. Diese müssen dann auch nach anderen Kriterien beurteilt werden, und es ist richtig, wenn man dort eine Gleichstellung mit industriellen Anlagen macht. Die Regeln für die landwirtschaftlichen Anlagen sind klar und deutlich im Raumplanungsgesetz (RPG) und in der Raumplanungsverordnung (RPV) festgehalten. Der Kanton hat klar definiert, wie sie dem Merkblatt des Kantons entnehmen können. Sie werden dort auch so umgesetzt. Diese Regeln halten fest, dass sich eine Anlage dem landwirtschaftlichen Betrieb unterordnen und dass vorwiegend landwirtschaftliche Biomasse aus dem Betrieb oder aus der Region verwertet werden muss. Konkret heisst dies, das Einkommen aus diesem Energiebetrieb hat unter 50 Prozent zu liegen. Wie wir der Antwort der Regierung entnehmen konnten, gibt es dazu ja auch ein Gutachten.

Das andere Thema betrifft die Herkunft der verarbeiteten landwirtschaftlichen Biomasse. Diese muss zu mindestens 50 Prozent aus dem eigenen Betrieb oder aus Betrieben im Umkreis von 15 Kilometern kommen. Die Herkunft des anderen Teils ist frei. Das ist meist auch der Teil, der dann wirklich Energie bringt. Gülle gibt eben nicht so viel Energie, Kollege Krähenbühl. Das Problem ist, dass die Biomasse ja bereits durch die Kuh hindurchgegangen ist und dabei einigermassen herausgenommen wurde.

Der Motionär will hier einerseits eine Verschärfung. Die bisherigen 50 Prozent Biomasse mit Ortsbezug sollen auf 80 Prozent heraufgesetzt werden. Er verzichtet dabei aber auf Bedingungen, woher dieses Material kommen darf. Zwar steht, landwirtschaftliche Biomasse, aber diese kann dann

aus der ganzen Schweiz oder aus dem Ausland kommen. Das ist klar nicht unsere Meinung. Eine Holzanlage könnte dann auch mit Pellets aus China betrieben werden, wobei ich allerdings hoffe, das sei utopisch. Das entspricht ganz klar nicht mehr den Regeln und dem Charakter einer landwirtschaftlichen Anlage. Bekanntlich wird in Biogasanlagen Biomasse verwertet und Energie gewonnen. Das Material wird zum Teil abgebaut, doch ein grosser Teil kommt als Gärrest aus diesem Prozess wieder heraus. Dieser muss auch irgendwo verwertet werden, und genau deswegen gibt es die regionale Einschränkung. Das Material muss nach etwas Aufbereitung als Dünger wieder auf die landwirtschaftliche Fläche ausgetragen werden. Daher macht auch eine regionale Beschränkung Sinn.

Auch die Lieferung der Energie in die angrenzenden Bauzonen ist heute grundsätzlich in einem kleinen Rahmen möglich. Ein Bauernbetrieb kann auch Holz in ein Holzkraftwerk liefern. Das ist dann ja nicht unbedingt standortgebunden. Die Holzanlage kann beispielsweise auch in einem Wohnquartier oder in irgendeiner Bauzone liegen, und dorthin kann man auch Holz liefern. Eine solche Anlage muss nicht zwingend auf einem Bauernhof stehen. Die Grünen wollen zwar eine hundertprozentig erneuerbare Energieversorgung, aber wir wollen keine Verschärfung. Wir wollen keine Verwässerung der Regeln und keine rechtswidrigen und in sich widersprüchlichen Bestimmungen haben. Obwohl wir für das Grundanliegen an sich Verständnis haben, lehnen wir daher die Motion einstimmig ab.

Philippe Messerli-Weber, Nidau (PEV). Wir geben dem Motionär vor allem in einem Punkt Recht: Wenn wir die Energiewende und den Atomausstieg wirklich schaffen wollen, braucht es Bemühungen auf allen Ebenen. Gerade landwirtschaftliche Biogas- und Holzanlagen haben ein gewisses energetisches Potenzial, das es in Zukunft vermehrt zu nutzen gilt. Gleichzeitig muss aber im Energiebereich auch die richtige Balance zwischen wirtschaftlicher und sinnvoller Nutzung sowie den Umwelt- und Raumplanungsinteressen gefunden werden. Die EVP ist der Ansicht, dass die bestehende kantonale Bewilligungspraxis für bürgerliche Biogas- und Holzanlagen grundsätzlich richtig und zielführend ist.

Die Forderung des Motionärs nach einer Liberalisierung lehnen wir vor allem aus zwei Gründen ab. Erstens sind die kantonalen Handlungsspielräume in diesem Bereich aufgrund der bestehenden Bundesvorgaben relativ klein. Der Kanton Bern gehört bei den Bewilligungsaufgaben auch nicht zu den restriktivsten Kantonen. Dazu kommt, dass die Änderung, die der Motionär fordert, grösstenteils nur mit einer Anpassung des Bundesrechts vollzogen werden könnte. Der Grosse Rat und die Kantonsregierung sind also hier die falschen Ansprechpartner.

Zweitens sind wir der Meinung, dass die bisherige Praxis mit der wirtschaftlichen Unterordnung der Anlage unter den landwirtschaftlichen Betrieb, die sich vor allem im Kriterium zeigt, dass das Einkommen aus der Biogasanlage 50 Prozent nicht übersteigen darf, durchaus sinnvoll ist. Hier geht es explizit um Anlagen in der Landwirtschaftszone und nicht um Anlagen in einer Gewerbezone. Deshalb muss der Bezug zum bäuerlichen Betrieb ganz klar gegeben sein. Ohne diese Einschränkung besteht die Gefahr, dass grosse Anla-

gen entstehen könnten, die keinen Bezug zum eigentlichen Bauernbetrieb haben. Und das dürfen wir aus raumplanerischer Sicht nicht zulassen. Der Vergleich des Motionärs mit Photovoltaik-Anlagen, für die keine solchen Einschränkungen gelten, hinkt ein bisschen. Bei einer Photovoltaik-Anlage muss man nicht Biomasse herumführen, und es braucht auch weniger Eingriffe in die Landschaft. Die EVP-Fraktion lehnt daher die vorliegende Richtlinienmotion einstimmig ab.

Klopfenstein Hubert, Zweisimmen (PLR). Ich kann es kurz machen. Die FDP sieht es an sich gleich wie die Regierung, obwohl wir natürlich Sympathien für diesen Vorstoss haben und die Überlegungen des Kollegen Krähenbühl nicht falsch sind. Wir befinden uns hier einfach in einem Spannungsfeld. Irgendwie müssen wir den Atomausstieg kompensieren. Deshalb müssten die Grünen oder andere Nachhaltigkeitsfanatiker eigentlich diesem Vorstoss zustimmen, und ich bin etwas überrascht, dass Herr Bauen soeben nein sagte. Die Krux ist hier aber effektiv in der rechtlichen Domäne zu suchen. Wir haben das Raumplanungsgesetz, das sehr eng ist und das man ja schon zugunsten der Verwendung von Biomassenenergie korrigiert hat. Standortgebundenheit ist eine zentrale Frage. Das ist das Lösungswort, und da sind die Ausführungen auf Seite 4 der Regierungsantwort richtig. Diese Standortgebundenheit können wir nicht einfach auf kantonaler Ebene aushebeln. Eine weitere Gesetzes- oder Praxisänderung können wir aus rechtlicher Sicht nicht zulassen. Die FDP argumentiert rein juristisch und nicht politisch. Wenn man das vom eidgenössischen Standpunkt aus betrachtet, muss man leider diesen Vorstoss integral ablehnen. Ich überlegte mir auch, ob man Ziffer 1 annehmen könnte. Aber dann hätte die Antwort der Regierung, die den Rest ablehnt, keine Logik. Eine Wandlung in ein Postulat bringt deshalb auch nicht viel.

Michel Rudin, Lyss (pvl). Eigentlich wurde von den Grossräten Bauen und Messerli bereits fast alles gesagt, und ich möchte nicht alles wiederholen. Wir sehen das sehr ähnlich. Bei der Photovoltaik besteht natürlich ein grosser Unterschied. Die Sonne kommt einfach direkt auf den Hof, das ist bei der Biomasse bisweilen nicht so. Wir sehen die Stringenz der jetzigen Gesetzgebung und deren Handhabung. Wir geben natürlich Grossrat Krähenbühl insofern Recht, als die Auslegung praxisorientiert sein soll, und wir sehen selbstverständlich auch, dass eine Notwendigkeit besteht, die ganzen Aspekte von Energie, Landwirtschaft und Raumplanung so auszulegen dass es nachhaltig ist und man längerfristig die Thematik des Atomausstiegs auch bewerkstelligen kann. Trotzdem sehen wir hier ganz klar eine Ablehnung, und wir werden auch eine Wandlung nicht unterstützen.

Christian Hadorn, Ochlenberg (UDC). Nun müssen Sie einfach noch kurz einem Praktiker zuhören. Messerli Walter hat in der Juradebatte etwa beim Jahr 1800 begonnen. Ich beginne etwa vor 35 Jahren, als ich in Affoltern einen Bauern besuchte. Ich wollte ihm etwas verkaufen, und er sagte, ich müsse zuerst seine neue Biogasanlage anschauen. Er erklärte mir, dass seine Frau mit diesem Gas kochen müsse und deshalb leite er dieses Gas direkt in die Küche. Nun

werde dort mit einem Gaskocher gekocht. Beim Anzünden stank es zwar ein bisschen, aber dann kochte es wunderbar.

Sie sehen also, es geht hier um eine Technik mit einer langen Geschichte. Nun ist sie bis fast zum Exzess ausgereift, sodass man mit diesem Biogas Strom machen oder ihn sogar direkt in das Gasnetz einspeisen kann. Weshalb ist das so? Die Deutschen und die Österreicher haben das extrem gefördert. In Deutschland wurden grosse Biogasanlagen gebaut, wo früher Rindermastställe waren und Frau Kienast sprach so viele Subventionen, dass sich das Produzieren von Biogas und Strom besser auszahlte als die Rindermast. Daher speist sehr viel landwirtschaftliches Gewächs, beispielsweise Mais in einer Monokultur über 10 Jahre oder länger, die Biogasanlagen.

Und nun schaue ich noch etwas über den Kanton Bern hinaus. In der ganzen Schweiz haben wir ein paar gute Beispiele für Biogasanlagen. Nach etwa 15 Jahren intensiver Biogasanlage-Praxis, wissen wir heute, dass eine kleine Biogasanlage fast nicht rentiert. Bei einer Biogasanlage muss neben dem Gas auch die Abwärme genutzt werden, damit sie sich ordentlich rechnet. Zudem ist es schwierig, einen Standort zu finden, der niemanden stört, weil es landwirtschaftliche Abfälle sind wie Gülle, Müllabfälle oder ähnliches. Dabei besteht das Problem, dass es manchmal ein bisschen stinkt. Dementsprechend ist es wohl richtig, dass dies nicht gerade am Stadtrand oder in der Industriezone geschieht.

Wir haben gute Beispiele. Das erste wurde vor kurzem im Waadtland gebaut. Dort ist die Energieversorgung, ein Betrieb des Kantons Waadt, zu einem Drittel beteiligt. Je einen weiteren Drittel finanzieren der Bauer und der Kanton. Dementsprechend konnte man wirklich eine tolle Biogasanlage bauen und die Wärme optimal nutzen, auch wenn man eine etwas lange Leitung machen musste. Und nun komme ich einfach noch zu einem schlechten Beispiel, über das wir im Grossen Rat einmal abgestimmt haben. Als die Fachhochschule in Zollikofen gebaut wurde, sagte der Biogasproduzent Wyss in Ittigen, er würde damit gerne dieses Gebäude heizen. Er würde zusätzlich zu seiner Biogasanlage noch eine Holzschnitzelheizung zur Verwertung von Schwemholz aus der Aare einbauen, sodass er dann in jedem Fall genügend Wärme zur Verfügung stellen könne. Wir stimmten damals mit einer grossen Mehrheit zu, an das Stimmenverhältnis erinnere ich mich nicht mehr genau. Es scheiterte dann jedoch an den zu langen Leitungen, weil man diese nicht durch landwirtschaftliches Land führen konnte. Und da muss ich einfach für alle hier im Grossen Rat sagen, dass wir die Energiewende eigentlich bereits verloren haben, wenn wir an solchen Dingen scheitern. Das ist doch etwas Geringfügiges! Wir müssen ehrlich auch zugeben, dass diese Biogasanlagen in der Schweiz ein Tropfen auf den heissen Stein sind. Aber versuchen wir es doch! Einzelne wagen das wirklich; sie machen grosse Investitionen und auch der Betrieb kostet viel. Helfen wir hier doch mit, an die Grenzen zu gehen. Das möchte ich dem AGR und dem Regierungsrat mit dieser Motion sagen. Abgesehen von einigen wenigen Enthaltungen unterstützt die SVP diese Motion. Vielleicht habe ich doch noch einige Energiefreunde gewinnen können, die einfach sagen: Ja, wir gehen an die Grenze!

Daniel Beutler, Gwatt (UDF). Die EDU-Fraktion hat immer Sympathien, wenn Motionen mit Herzblut vorgetragen und mit Fakten belegt werden. Da spielt es manchmal nicht unbedingt eine Rolle, aus welchem politischen Lager diese Vorstösse kommen. Ich darf es vorweg nehmen: Die EDU-Fraktion steht voll und ganz hinter dieser Motion. Wir stehen energiepolitisch vor grossen Herausforderungen, und vielleicht sind diese viel grösser, als uns heute lieb und bewusst ist. Diese Motion ist ein Schritt in die richtige Richtung. Das Problem mit dem Raumplanungsgesetz ist für mich als Mediziner relativ schwierig einzuschätzen. Wie in der letzten Session bereits gesagt, habe ich einmal ein Bauernhaus umgebaut, und das war eine Krux. Doch nehme ich nicht an, dass Biogasanlagen nun im landwirtschaftlichen Raum aus dem Boden schiessen werden. Noch etwas habe ich zu Punkt 3 des Votums von Antonio Bauen betreffend die regionale Beschränkung zu sagen. Sie müssen nicht davon ausgehen, dass jemand mit Güllefass oder Mistzettler quer durch die Schweiz fährt, weil es im Gürbetal eine Biogasanlage gibt. Wir empfehlen die Annahme dieser Motion.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Wir haben es in unserer Fraktion genau gleich, wie es Kollege Beutler gesagt hat. Wenn ein Vorstoss mit Herzblut vorgetragen wird, dann ist das auch aus unserer Sicht etwas sehr Positives. Und wenn er mit guten Fakten unterlegt ist, sind wir sehr wohl bereit, uns darauf einzulassen. Nun wurde diese Motion vielleicht mit Herzblut vorgetragen, aber ob sie mit Fakten unterlegt ist, dessen bin ich schon etwas weniger sicher. Die Krux oder das Herzstück der Argumentation von Kollege Krähenbühl ist doch, dass der Kanton Bern seines Erachtens eine strengere Praxis hat als andere Kantone. Aber das wurde im ganzen Prozess der parlamentarischen Debatte und bei der Vorbereitung dieses Vorstosses einfach behauptet und nie belegt. Und das macht uns schon etwas stutzig. Wir werden etwas aufmerksam, wenn ein Vertreter einer Partei, welche die Energiewende eigentlich nicht will, plötzlich sagt, ich möchte etwas für die Energiewende tun. Dann schauen wir ein bisschen genauer hin. Wir sehen wie zahlreiche Vorredner, dass dieser Vorstoss bei genauerem Betrachten letztlich unausgegoren ist und das Spannungsverhältnis zwischen Raumplanung, Energie und Landwirtschaft einfach zu stark in ein Ungleichgewicht zulasten von Landwirtschaft und Raumplanung bringt. Ich komme noch einmal auf den Vorwurf zurück, wir hätten eine zu enge Auslegung von Artikel 34 der Raumplanungsverordnung (RPV). In diesem Artikel steht, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss. Die Formulierung des Bundesrechts ist «unterordnen». Die kantonale Verordnung sagt danach, das Einkommen einer Biogasanlage dürfe 50 Prozent nicht übersteigen. Nach unserer Auffassung ist das keine enge Auslegung, sondern die weitestmögliche, die man aufgrund des Bundesrechts überhaupt machen kann. Daher ist die Behauptung, wir hätten im Vergleich zu anderen Kantonen eine zu enge Auslegung, nicht belegt und steht einfach so im Raum.

Wenn man dann auch noch sieht, dass ein wesentliches Kriterium beim Vorstoss sein soll, dass 80 Prozent aus bäuerlicher Biomasse und Holz stammen muss, ist das eigentlich das entscheidende neue Kriterium im Spiel, bei dem man mit keiner Silbe sagt, dass es aus dem Betrieb

oder aus der nahen Umgebung kommen muss. Die Biomasse kann also von irgendwo hergefahren werden. Ich muss einfach sagen, da müssten eigentlich in der SVP, die landwirtschaftliche und gewerbliche Interessen vertritt, die Alarmglocken läuten. Denn da wird plötzlich ein eigentlich gewerblicher Betrieb auf einem Standort in der Landwirtschaftszone gegenüber solchen in Gewerbe- oder Industriezonen massiv privilegiert.

Wir haben insgesamt das Gefühl, so gehe es nicht. Wir werden diese Motion sicher nicht unterstützen, trotz aller Sympathie, die wir zunächst hatten, als wir die Schalmeyenklänge über einen Beitrag zur Energiewende hörten. Bei genauerem Betrachten ist es unseres Erachtens einfach sehr unstimmig, und mit den neuen Kriterien geht es definitiv nicht. Wir fragten uns auch, ob eine Wandlung in ein Postulat etwas bringen würde. Hubert Klopfenstein hat das beantwortet: Es bringt wohl nicht viel. Doch dabei würde es vermutlich einige Sympathiestimmen aus einem Bauchgefühl heraus geben. Dies weil vielleicht Optimierungsmöglichkeiten im Promillebereich in der Kulanz des Kantons bestehen. Im Ganzen ist ja bekannt, dass wir einen Regierungsrat der SVP haben, der diese Praxis mit seinen Leuten festgelegt hat und einen Grossrat der SVP, der sagt, der Kanton lege das Bundesrecht viel zu eng aus. Das finde ich an dieser Debatte doch interessant. Wir sind der Meinung, dass man diese Motion ablehnen muss.

Ulrich Stähli, Gasel (PBD). Es ist eine Motion welche die Baugesetzgebung ein bisschen gegen die Energiewende ausspielen könnte. Wir sind natürlich für die Energiewende, doch nun geht es um die Zonen, wo das stattfinden soll. Die Motion hat einen ausgezeichneten Titel: «Weg frei für bäuerliche Biogas- und Holzanlagen». Wer möchte da schon dagegen sein. Die Landwirtschaft ist unter permanentem Druck und steigt in allerlei alternative Betriebsformen ein. Nebst Landwirt ist eben auch Energiewirt eine Betriebsausrichtung, die sehr gut zur Energiewende passt und auch noch sympathisch ist.

Die BDP-Fraktion ist aber überzeugt, dass die jetzigen raumplanerischen Bestimmungen auf nationaler Ebene für eine wirklich bäuerliche Biogasproduktion genügen. Die Motion von Ständerat Luginbühl hat diesbezüglich die Voraussetzungen geschaffen. Die Motion Krähenbühl soll dazu dienen, eine halbindustrielle Energieproduktion in der Landwirtschaftszone zu ermöglichen, und das entspricht nicht dem, was wir unter bauen in der Landwirtschaftszone verstehen. Eine weitergehende Lockerung würde dann auch gewerbliche Betriebe benachteiligen, bei denen auch Biomasse anfällt, die aber ihre Bauten in Industrie- oder Gewerbezone realisieren müssen. In der letzten Woche haben wir mit dem Gegenvorschlag raumplanerische Pflöcke eingeschlagen. Diese wollen wir nun nicht mit der ersten Motion wieder ausreissen und dadurch das Ganze schlussendlich gefährden. Im Lichte der neuen Baugesetzgebung können wir Ungleichbehandlungen nicht akzeptieren, und diese können auch nicht im Sinne von uns Bauern sein. Da müssen wir aufpassen. Samuel Krähenbühl, diese Motion ist geeignet, um am Stammtisch zu punkten, da bin ich überzeugt. Das klingt sehr gut bei den Bauern draussen. Sie beruht aber – glaube ich – auf Einzelfällen. Deshalb habe ich nun noch eine Frage an Regierungsrat Neuhaus: Kann

man sagen, wie gross das Potenzial von Betrieben wäre, die nach heutiger Gesetzgebung nicht bauen können, die also weitergehende Lockerungen bräuchten, und die unbedingt bauen wollen? Gibt es Schätzungen oder verbindliche Zahlen? Die Mehrheit der Fraktion lehnt die Motion ab, ein Teil könnte einem Postulat zustimmen.

Le président. Wir kommen zu den Einzelvoten.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (PS). «Weg frei für bäuerliche Biogas- und Holzanlagen». Dieses Anliegen klingt sehr sympathisch. Selbstverständlich bin ich auch für alternative Strom- und Wärmeproduktion, selbstverständlich sind Holz- und Biogasanlagen wichtig, und selbstverständlich finde ich es auch wichtig, dass Bauern und Bäuerinnen auf ihren Betrieben auch mit landwirtschaftsnahe Tätigkeit Einkommen generieren können. Strom- und Wärmeproduktion kann ein zusätzliches Standbein für einen Bauernhof darstellen.

Doch dieser Vorstoss hat mehrere Haken. Zuerst einmal überschreitet die Forderung die raumplanerischen Möglichkeiten in den Landwirtschaftszonen ganz klar. Zudem erscheint mir die Voraussetzung fragwürdig, dass 80 Prozent der Biomasse oder des Holzes landwirtschaftlicher Herkunft sein müssen. Von wo Biomasse und Holz kommen, spielt offenbar überhaupt keine Rolle. Es könnte daher von weit hergeführt werden. Für mich heisst deshalb diese Motion: Weg frei für industrielle Biogas- und Holzanlagen auf dem Landwirtschaftsland. Industrielle Biogas- und Holzanlagen, können ja gut bestehen, aber bitte sehr: Grossanlagen gehören nicht in die Landwirtschaftszone, sondern in die Gewerbezone. Mir scheint auch, gerade Bauern und Bäuerinnen hier im Saal müssten bedenken, dass wir mit dieser Motion eine Aufweichung des bäuerlichen Bodenrechts provozieren. Wir sind uns wohl alle bewusst, dass das bäuerliche Bodenrecht und die Landwirtschaftszone ganz wichtige Stützen der Landwirtschaft sind. Die Motion beinhaltet eine gefährliche erste Aufweichung des bäuerlichen Bodenrechts. Wir müssen dazu Sorge tragen und daher müssen wir, gerade auch aus der Landwirtschaft, diese Motion und auch das Postulat klar ablehnen.

Le président. Ich habe keine weiteren Einzelsprechenden gemeldet. Damit gebe ich das Wort Herrn Regierungsrat Neuhaus.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Dieser Vorstoss von Grossrat Krähenbühl ist sehr sympathisch. Trotzdem sagt der Regierungsrat nein. Er sagt nein, weil Grossrat Krähenbühl nicht nur mehr Biogasanlagen will, sondern auch grössere und gleichzeitig eine Verschärfung bezüglich der Biomasse. Er will, dass man mehr als die Hälfte des Einkommens aus Biogasanlagen bestreiten kann. Dann haben wir Bauern, Biobauern und auch noch Biogasbauern. Ich bin mir einfach nicht sicher, ob die Biogasbauern dann auch noch Bauern sind. Das ist nämlich fraglich, wenn mehr als die Hälfte des Einkommens aus solchen Anlagen bestritten wird.

Grossrat Krähenbühl sagt, 95–97 Prozent des Einkommens könne man aus Photovoltaik bestreiten. Ich würde gerne

einen Betrieb sehen, der neben allem anderen noch so viel Strom produzieren kann, und ich möchte auch die Grösse seiner Dächer kennen. Wir haben hier in der vergangenen Woche über die Kulturlandinitiative diskutiert und zum Teil auch etwas gestritten. Jetzt sagt man, in Fruchtfolgeflächen machen wir grössere Industrieanlagen. Wenn es heisst, «Weg frei für ...», dann könnte man vielleicht auch spotten: Freie Fahrt für das herumfahren von Gülle und Biomasse. Ich spotte nicht, denn das Thema ist zu ernst. Es geht um berechnete Anliegen. Aber es geht auch um das Anwenden von Gesetzen und zwar von solchen, deren Anwendung Sache der Regierung ist. Der Gesetzgeber ist der Bund, und wer findet, das sei nicht korrekt, muss eine Standesinitiative machen. Ich wurde nach dem theoretischen Potenzial gefragt. Die Beantwortung ist relativ schwierig. Man hat rund 200 Kleinbiogasanlagen definiert, aber theoretisch können Sie die Landwirtschaftszone öffnen und dort für 20 000, 50 000 oder 200 000 Leute Wohnungen bauen. Aber das will man ganz klar nicht, denn das bäuerliche Bodenrecht rechtfertigt sich durch die Landwirtschaft. Man darf jetzt nicht beginnen, Fruchtfolgeflächen mittels Biogasanlagen auf dem kalten Weg für eine gewerblich-industrielle Energieproduktion zu nutzen. Herr Grossrat Antonio Bauen hat es kurz und bündig zusammengefasst: RPG und RPV sagen, was möglich ist, und der Regierungsrat wendet das an. Lehnen Sie diese Motion ab.

Le président. Nun hat der Antragsteller noch einmal das Wort.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (UDC). Wie Sie sehen, ist die SVP eine weltoffene und diskussionsfreudige Partei. (*Hilarité.*) Wir scheuen uns auch nicht, uns mit unserem Regierungsrat anzulegen. «Gäll Chrigu», wir gehen dann trotzdem wieder einmal zusammen in den Ausgang, und dann können wir wieder darüber lachen.

Ich möchte kurz auf das Innovationsgesetz zurückkommen, das wir gerade heute Morgen verabschiedet haben. Das ist gut so, denn ich hoffe, der Kanton Bern werde Vorreiter in der Erfindung des Perpetuum mobile. Wenn wir energiepolitisch so weiterfahren, brauchen wir das nämlich. Man kann nicht einfach alle alten Anlagen, sprich: AKW, abbauen und eine eidgenössische Energiestrategie machen, die – und das ist jetzt der entscheidende Punkt – eine Terrawattstunde pro Jahr aus Biogas erzeugt haben will. Das ist dreimal so viel wie Mühleberg erzeugt. Wenn wir so weiterfahren, wie wir jetzt weiterfahren, kommen wir nie dahin, namentlich nicht im grössten Agrarkanton, wo es mehr Kühe und mehr Bauern gibt als anderswo. Das sage ich einfach einmal zur Einleitung.

Ich repliziere nun Kollege Bauen und kann gerade Kollege Mentha hinzunehmen. Sie begreifen offenbar immer noch nicht, wo der Unterschied zu anderen Kantonen liegt. Die Verordnung des Bundes schreibt vor, dass sich eine solche Anlage dem Betrieb unterordnen müsse. Es ist nicht näher definiert, wie das geschehen soll. Andere Kantone, wie beispielsweise Luzern, sagen einfach, die Anlage dürfe optisch beispielsweise nicht dreimal höher sein als die Scheune. Sie legen die Vorschrift also relativ liberal aus. Zudem wenden nicht alle Kantone das Einkommenskriterium an. Das ist somit nicht zwingend, und wir verletzen da

nicht Bundesrecht. Wenn die Luzerner das Bundesrecht verletzen würden, müsste der Bund ja intervenieren. Das ist eine Interpretation, die andere unterschiedlich interpretieren. Ich sage das nur, damit der Unterschied klar ist.

Zu Kollege Stähli: Wegen dem Stammtisch oute ich mich jetzt. Ich bin ja relativ rede- und auch schreibgewandt. 99 Prozent der Vorstösse schreibe ich selber, aber hier hatte ich etwas Mitwirkung. Dein BDP-Grossratskollege Andy Kollegger aus dem Kanton Graubünden hat noch ein bisschen hineingeschaut. Du kannst dich dann vielleicht einmal an einer Schweizer GV mit ihm über die Biertischgeschichte unterhalten. Das ist also nicht einfach unseriös. Da bestehen praktische Situationen und Probleme.

Fazit: Ich sehe ein, dass ich hier mit wehenden Fahnen untergehen werde. Ich kann Ihnen aber auch sagen, dass ich nicht wandle, denn das bringt letztlich nichts. Wenn wir in ein Postulat wandeln würden, dann wird nachher der Regierungsrat wieder sagen, das könne man ohnehin nicht ändern. Ich hoffe einfach auf die Zeit und auch auf die Bundesgesetzgebung. Und nun sehe ich das Lämpchen leuchten. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Nachmittag und wenn wir uns nicht mehr sehen, einen schönen Rest des Winters. *(Heiterkeit)*

Le président. Wir stimmen über diese Motion ab. Wer sie annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Rejet

Oui 48

Non 82

Abstentions 5

Le président. Sie haben diese Motion abgelehnt.

Affaire 2015.RRGR.545

N° de l'intervention: 145-2015

Type d'intervention: Motion

Déposée le: 29.05.2015

Déposée par: Rüfenacht (Biel/Bienne, Les Verts)
(porte-parole)

Hofmann (Berne, PS)

Aeschlimann (Burgdorf, PEV)

Trüssel (Trimstein, pvl)

Sommer (Wynigen, PLR)

Riem (Iffwil, PBD)

Cosignataires: 0

N° d'ACE: 1419/2015 du 25 novembre 2015

Direction: JCE

Evaluation du potentiel de densification du milieu bâti

Le Conseil-exécutif est chargé d'évaluer le potentiel de densification du milieu bâti du canton de Berne et de le mettre en évidence. Il présentera ses résultats dans un

rapport public. Le potentiel de densification sera évalué à l'aide d'un outil bien rodé, comme par exemple le radar de densification de Wüest & Partner.

Développement :

En avril, à l'occasion de son Immo-Monitoring 2015/2, l'entreprise de conseil Wüest & Partner a présenté un outil de sa fabrication, le radar de densification, destiné à évaluer le potentiel de densification. Wüest & Partner a évalué l'espace bernois à titre d'exemple et est parvenu à la conclusion que le potentiel de densification s'y élevait à 29 pour cent. Il y aurait de la place pour 423 000 habitants et habitantes ainsi que 345 000 emplois sans aucun changement de zone.

Il s'agirait par ailleurs de rétablir l'équilibre entre les habitants et habitantes et les personnes travaillant à Berne à la faveur des premiers.

La densification du milieu bâti est le moyen le plus efficace de lutter contre l'étalement urbain et de protéger les terres cultivables. Il faut donc exploiter ce potentiel.

Les résultats de l'évaluation pourront servir de base à la définition des zones à densifier dans les plans directeurs régionaux et les conceptions régionales des transports et de l'urbanisation (CRTU).

Depuis que la révision de la loi sur l'aménagement du territoire a été acceptée, le principe de la densification du milieu bâti prévaut. Ce qui est une très bonne chose. La densification doit cependant impérativement s'accompagner d'une planification cohérente des espaces verts et de détente et de la garantie de leur maintien. En effet, la population ne se laissera convaincre par la densification qu'avec des espaces libres de qualité.

Réponse du Conseil-exécutif

Le Conseil-exécutif partage l'opinion des motionnaires selon laquelle l'urbanisation interne (URBi) est un moyen efficace de freiner l'extension du milieu bâti et de protéger les terres cultivables. Aussi, un rôle prépondérant est accordé à l'urbanisation interne dans le plan directeur cantonal révisé. Les objectifs et la démarche relatifs à l'urbanisation interne sont définis dans la nouvelle fiche de mesure A_07 « Promouvoir l'urbanisation interne ».

L'urbanisation interne ne saurait se faire sans une connaissance préalable des réserves disponibles et des perspectives envisageables. Partant, le plan directeur cantonal crée, aux différents niveaux de l'aménagement, les conditions requises afin d'identifier et de mobiliser les réserves et les potentiels du développement à l'intérieur des zones à bâtir construites (plan directeur 2030, objectif A13c).

Le Conseil-exécutif souligne les éléments suivants:

- Si le plan directeur ne mentionne pas explicitement le potentiel de densification en nombre d'habitants et d'emplois, on trouve toutefois des informations spécifiques à ce sujet dans le cadre du défi « Mobiliser les réserves d'affectation » de la stratégie A: « Dans les zones d'habitation et les zones mixtes, le canton de Berne possède des réserves totales d'affectation de près de 2400 ha de surface brute de plancher au-dessus du sol, dont 80 pour cent sur des parcelles construites et 20 pour cent sur des parcelles non construites. Elles ont été déterminées par la comparaison entre les surfaces

brutes de plancher théoriquement aménageables et les surfaces brutes de plancher effectivement disponibles dans les zones concernées. Plus de la moitié de ces réserves sont constituées de terrains de taille moyenne à grande. Parmi les réserves d'affectation sous forme de surfaces étendues, 12 pour cent se trouvent sur des parcelles non construites mesurant chacune plus de 500 m² et il devrait être possible de les mobiliser aisément à court ou à moyen terme. Plus de la moitié des réserves d'affectation sont au contraire constituées de surfaces petites, situées sur des parcelles construites ou non construites, qui ne peuvent guère être mises à disposition ou alors uniquement à long terme. Elles seront le plus souvent vouées à la construction d'une annexe ou à un rehaussement et ne seront probablement utilisées qu'en cas de changement de propriétaire ou d'une rénovation complète des bâtiments existants et serviront en particulier à couvrir le besoin de place des habitants.»

- Les réserves de zones à bâtir non construites représentent une part importante du potentiel de densification. Par conséquent, la Commission des infrastructures et de l'aménagement du territoire (CIAT) du Grand Conseil a chargé l'OACOT, dans une déclaration de planification adoptée en novembre 2014, de procéder en collaboration avec les communes au premier relevé des zones à bâtir non construites dans les deux ans. Par la suite, ce relevé servira de base fiable au suivi annuel. Les travaux de recensement sont actuellement en cours de réalisation et les résultats sont attendus pour début 2016.
- Dans le cadre du mandat relatif à l'urbanisation interne (fiche de mesure A_07), les communes sont tenues de recenser en particulier les réserves d'affectation, ce qui signifie qu'elles doivent aussi tenir compte des réserves sur des parcelles déjà construites. Le canton entend mettre des études de base à leur disposition pour leur permettre d'effectuer les travaux nécessaires de manière ciblée sans que cela ne représente une surcharge excessive.
- De plus, le potentiel de densification est un thème qui sera abordé, d'une manière générale, à l'occasion du controlling ordinaire du plan directeur (en particulier lors du controlling des objectifs d'effet effectué tous les quatre ans).

Au vu de ce qui précède, le Conseil-exécutif estime que les modifications apportées au plan directeur cantonal, l'évaluation des réserves dans les zones aussi bien construites que non construites et le rapport prévu dans le cadre du controlling périodique du plan directeur satisfont déjà, ou satisferont dans un proche avenir, aux exigences formulées par les motionnaires. Ainsi, une analyse de la situation plus détaillée et la rédaction d'un rapport distinct représenteraient un effort supplémentaire qui n'apporterait rien de plus. Par conséquent, le Conseil-exécutif propose de rejeter la motion.

Proposition du Conseil-exécutif :

Rejet

Le président. Traktandum 49, Motion Rüfenacht, wurde zurückgezogen.

Affaire 2015.RRGR.580

N° de l'intervention:	166-2015
Type d'intervention:	Motion
Déposée le:	02.06.2015
Déposée par:	Guggisberg (Kirchlindach, UDC) (porte-parole) Bichsel (Zollikofen, UDC) Vogt (Oberdiessbach, PLR)
Cosignataires:	20
N° d'ACE:	1420/2015 du 25 novembre 2015
Direction:	JCE

Conférences régionales: donner plus de poids aux petites communes rurales

Le Conseil-exécutif est chargé de modifier comme suit les bases légales :

1. par défaut chaque commune des conférences régionales reçoit deux voix contre une seule auparavant ;
2. les décisions touchant les plans directeurs régionaux, la planification régionale coordonnée des transports et de l'urbanisation et les contrats culturels requièrent la majorité des votants et votantes et celle des communes concernées.

Développement :

En vertu du droit en vigueur, dans les assemblées régionales, les votations ont lieu à la majorité des voix représentées (art. 148, al. 2 de la loi sur les communes [LCo] ; RSB 170.11).

La conférence régionale de Berne – Mittelland englobe 85 communes totalisant environ 400 000 habitants et habitantes. La grande hétérogénéité de ce vaste périmètre se manifeste aussi dans la pondération des voix des différentes communes. Selon l'article 148, alinéa 3 LCo, jusqu'à 1000 habitants et habitantes, les communes disposent d'une voix ; cela concerne 37 communes. La ville de Berne dispose quant à elle de 44 voix, ce qui lui permet, par son simple vote, de mettre en minorité près de la moitié des communes représentées dans la conférence régionale de Berne – Mittelland (40). Frustrés, de nombreux représentants et représentantes de petites communes, surtout rurales, se tiennent par conséquent à l'écart de la conférence. Cette disproportion flagrante va s'accroître car la population urbaine et périurbaine croît plus rapidement que celle des zones rurales de la conférence régionale. Les communes rurales seront donc de plus en plus isolées et elles compteront de moins en moins dans les décisions de la conférence.

Avec la modification de loi demandée au premier point, chaque commune de la conférence régionale (les grosses aussi) reçoit une voix supplémentaire. Cela permet une augmentation modérée et raisonnable du droit de participation des petites communes et des communes rurales. La conférence régionale de Berne – Mittelland gagnerait ainsi en popularité. Les communes qui disposent actuellement d'une voix (p. ex. Iffwil, Rümligen et Zuzwil) gagneraient 0,2 point de pourcentage, celles disposant actuellement de deux voix (p. ex. Grosshöchstetten, Kehrsatz, Moosseedorf, Rubigen, Stettlen et Zäziwil) gagneraient 0,08 point de pourcentage. Les communes disposant actuellement de

trois voix (p. ex. Bolligen, Bremgarten et Schwarzenbourg), conserveraient pratiquement le même poids. Quant aux communes disposant de quatre (Münchenbuchsee, Wohlen et Zollikofen), de cinq (Belp, Ittigen, Münsingen, Muri et Worb) et de six voix (Ostermundigen), elles ne gagneraient que très peu de poids (entre 0,17 et 0,42 point de pourcentage). Köniz, qui dispose aujourd'hui de 14 voix, perdrait 1,42 point de pourcentage et la ville de Berne 5,16.

La modification de loi proposée au chiffre 1 serait pratiquement sans effet sur les conférences régionales de l'Oberland oriental et de l'Emmental puisque l'écart de population entre les communes y est nettement moins important que dans la conférence régionale de Berne-Mittelland. Le poids de Berthoud par exemple baisserait légèrement, passant de 7,41 à 5,69 pour cent (moins 1,72 point). A la conférence régionale de l'Oberland oriental, ce changement se ferait encore moins sentir : les trois communes les plus grandes, Interlaken, Meiringen et Unterseen, ne perdraient que 1,11 point de pourcentage (de 6,51 à 5,40 pour cent).

S'il faut modifier les rapports entre les communes, c'est aussi parce que la ville de Berne prend sans cesse du poids grâce aux fusions de petites communes. La fusion des communes Büren zum Hof, Etzelkofen, Fraubrunnen, Grafenried, Limpach, Mülchi, Schalunen et Zauggenried a fait perdre six voix aux petites communes. La commune de Fraubrunnen a désormais trois voix alors que les huit communes d'origine en totalisaient neuf.

La création et la dissolution d'une conférence régionale, les référendums ayant abouti et les initiatives nécessitent non seulement la majorité des votants et votantes mais aussi la majorité des communes concernées (art. 149 LCo). Il n'y a aucune raison que ce ne soit pas également le cas des décisions importantes des conférences régionales.

Réponse du Conseil-exécutif

Ces derniers temps, plusieurs revendications et interventions politiques relatives aux conférences régionales ont été adressées au Conseil-exécutif et font l'objet de délibérations ; les sollicitations en la matière portent sur de multiples aspects. C'est ainsi, par exemple, qu'à l'occasion des débats concernant la taille des conférences régionales dans les régions de Biel/Bienne – Seeland – Jura bernois¹⁰ et de Thoun – Oberland occidental en juin de cette année le Conseil-exécutif a décidé de ne pas encore modifier le périmètre et d'attendre les résultats de l'évaluation de la stratégie en faveur des agglomérations et de la coopération régionale (SACR). Il a en outre décidé que le rapport d'évaluation, prévu pour fin 2016, définirait ce qu'il reste encore à faire et à améliorer globalement s'agissant des conférences régionales. Il se peut que les besoins ainsi déterminés concernent la pondération des voix au sein de la conférence régionale, le catalogue des tâches ou la manière de garantir la légitimité démocratique.

Bien que le Conseil-exécutif trouve opportun d'analyser le poids des suffrages des communes au sein des conférences régionales, il est d'avis que la proposition des motionnaires ne représente qu'une des solutions envisa-

geables. Lors de la phase d'élaboration de la réglementation en vigueur, divers modèles de calcul ont été pris en considération. Sur la base de la procédure de consultation portant sur le projet de mise en œuvre de la SACR, les règles en matière de pondération des voix prévues à l'origine ont été légèrement modifiées à l'avantage des grandes communes et des villes et la répartition des coûts a été dissociée de la pondération des voix. De telles questions doivent être examinées dans le cadre d'une appréciation globale de la situation concernant les conférences régionales au cours de laquelle différentes manières de pondérer les voix devraient être envisagées.

De surcroît, les motionnaires demandent que certaines décisions de l'assemblée régionale soient prises à la double majorité (majorité des communes et des votants). Conformément aux dispositions actuelles, cette exigence ne concerne que les votations régionales. Ainsi, l'approbation des contrats culturels par l'assemblée régionale, sous réserve du référendum facultatif, requiert déjà, lorsque le référendum a abouti, la double majorité en votation régionale. La nécessité de recourir à la double majorité pour certaines décisions prises par l'assemblée régionale doit encore être soigneusement évaluée.

Le Conseil-exécutif estime que les exigences des motionnaires ne peuvent pas être traitées sans tenir compte des résultats prochains de l'évaluation et que les questions soulevées doivent plutôt être considérées dans un contexte global. Sans quoi les modifications, apportées trop tôt, pourraient ne pas produire les effets désirés. Il est donc judicieux d'attendre la présentation du rapport relatif à l'évaluation de la SACR.

Dans ces circonstances, le Conseil-exécutif est disposé à proposer l'adoption de la motion sous forme de postulat.

Proposition du Conseil-exécutif :

Adoption sous forme de postulat

Le président. Dann kommen wir zu Traktandum 50, zur Motion Guggisberg. Die Regierung ist bereit, diesen Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen, und Herr Guggisberg ist damit einverstanden. Ist dieser Antrag oder das Postulat im Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall, dann stimmen wir direkt darüber ab. Wer das Postulat Guggisberg annehmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Adoption sous forme de postulat

Oui 98

Non 36

Abstentions 1

Le président. Sie haben dieses Postulat angenommen.

Affaire 2015.RRGR.589

N° de l'intervention:

170-2015

Type d'intervention:

Motion

Déposée le:

03.06.2015

¹⁰ Postulat Matti (P 087/2012) – Conférence régionale Biel/Bienne – Seeland – Jura bernois

Déposée par: Hofmann (Berne, PS) (porte-parole)
 Cosignataires: 15
 N° d'ACE: 1384/2015 du 18 novembre 2015
 Direction: JCE

Magasins de la grande distribution: introduction d'une taxe d'écomobilité

Le Conseil-exécutif est chargé de présenter un projet législatif au Grand Conseil, qui prévoit les règles suivantes :

1. Le canton doit pouvoir prélever une taxe annuelle auprès des entreprises de la grande distribution à partir d'une taille à déterminer. Les recettes dégagées par cette taxe seront affectées au cofinancement des mesures les plus aptes à favoriser sur place l'écomobilité (déplacements à pied, à vélo et en transports publics). La taxe sera proportionnelle au chiffre d'affaires et son montant sera supérieur au coût complet de la construction et de l'exploitation des places de stationnement proposées par le magasin à sa clientèle.
2. Les magasins qui peuvent prouver que le coût de la construction et de l'exploitation des places de stationnement est entièrement couvert par la taxe de stationnement exigée de la clientèle sont exonérés de la taxe d'écomobilité. Les places de stationnement réservées aux personnes handicapées sont elles aussi exonérées.
3. Dans les zones à moins forte densité de population, la taxe d'écomobilité sera affectée de préférence aux lignes de transport public dont le financement est sinon impossible ou qui sont menacées de fermeture.

Développement :

Le compte routier suscite régulièrement le débat. Selon le lobby routier, l'Etat encaisserait plus des automobilistes qu'il ne dépense pour la construction et l'entretien des routes. Cette position se reflète, dans son paroxysme le plus aigu, dans l'initiative vache à lait actuellement en discussion. A l'opposé, certains affirment que les communes dépensent des milliards de recettes fiscales pour les routes, sans contrepartie équitable de la part des automobilistes. Or, curieusement, ces flux financiers sont presque toujours occultés. Les opposants de l'initiative vache à lait avancent également l'argument des coûts externes du trafic individuel motorisé. En effet, si on prend ces coûts en compte, on voit bien que les vaches à lait, ce ne sont pas les automobilistes.

Le débat a cela de frappant qu'on omet systématiquement de mentionner les nombreux cas dans lesquels les automobilistes bénéficient du subventionnement croisé de la part des autres usagers. Dans certains cas, le subventionnement croisé est le fait de l'Etat, mais souvent, il est le fait des particuliers. La présente motion entend intervenir dans ce second cas de figure, celui dans lequel les enseignes de la grande distribution subventionnent leur clientèle se déplaçant en voiture sur le dos de celle empruntant les transports publics ou se déplaçant à pied ou à vélo. Si ces phénomènes étaient pris en considération dans le compte routier, l'initiative vache à lait n'aurait aucune chance.

On peut citer le projet de la Migros sur la Breitenrainplatz comme exemple de ce que la présente motion permettrait d'éviter. Le projet, dont le coût s'élève à 60 millions de francs, prévoit la construction du magasin Migros ainsi que

de 53 appartements et d'entreprises de service au rez-de-chaussée.

Il est prévu d'aménager, pour des millions très certainement, 57 places de stationnement au sous-sol pour la clientèle de la Migros. Le stationnement sera certainement gratuit la première heure : c'est la réponse que les responsables de la Migros ont donnée à ma question concernant les taxes de stationnement. A partir d'une heure de stationnement, le tarif augmenterait pour dissuader les automobilistes qui ne font pas leurs achats à la Migros. Dans les cas normaux, le client ou la cliente de la Migros pourra se garer gratuitement. La Migros indique qu'elle s'aligne ce faisant sur ce qui se pratique dans le quartier, en l'occurrence la Coop de la Breitenrainplatz.

Celui ou celle qui se rend à pied dans son grand magasin paie son kilo de carottes le même prix que le client ou la cliente en voiture, mais celui-ci ou celle-ci a droit à un bonus : une place de stationnement gratuite. La présente motion permettrait de corriger cette distorsion du marché (voulue dans ce cas).

Si le montant de la taxe doit être « supérieur au coût complet de la construction et de l'exploitation des places de stationnement proposées par le magasin à sa clientèle », c'est parce que les mesures supplémentaires d'écomobilité profiteraient aussi aux automobilistes. Cela inciterait aussi les magasins de la grande distribution à exiger des taxes de stationnement réalistes de leur clientèle.

Dans une intervention déposée le 2 mars 2005, j'avais posé des questions sur le subventionnement croisé. Dans sa réponse, le Conseil-exécutif avait cité une motion (102/1999 Breitschmid) qui réclamait l'édiction de bases légales introduisant la gestion des places de stationnement. La présente motion poursuit le même objectif, mais par d'autres voies.

Réponse du Conseil-exécutif

La motion aborde un thème important de l'actuelle politique des transports. Comme l'indique à juste titre le motionnaire, la question de savoir si et dans quelle mesure les frais engendrés par un acteur sont à sa charge ou si d'autres acteurs du marché ou la collectivité doivent les supporter a fait l'objet d'innombrables analyses et débats politiques. Le thème de la motion a déjà donné lieu à de précédentes interventions parlementaires, parmi lesquelles figure une interpellation déposée par le motionnaire (motion 102/1999 Breitschmid, interpellation 236/2004 Hofmann).

L'objet et les modalités de réalisation de la motion suscitent certaines réserves. Selon ses propres considérations, le motionnaire se réfère à un cas isolé dans lequel le marché ne joue probablement aucun rôle. Au vu du nombre élevé des distorsions et de l'opacité du marché, il semble peu probant de se focaliser exclusivement sur la problématique du stationnement, d'autant plus que la motion serait relativement compliquée à mettre en œuvre.

Le calcul du montant de la taxe aussi bien que l'affectation des recettes dégagées entraîneraient des difficultés pratiques considérables. En raison des changements constants que connaît le commerce de détail, il est justement très difficile de fixer un critère qui déterminerait à partir de quand un magasin a atteint la taille critique et, partant, est soumis

à la taxe. De plus, il faudrait prendre en compte les spécificités locales afin d'optimiser la mise en œuvre du projet, ce qui va à l'encontre d'une solution au niveau cantonal. En outre, il convient de supposer que la détermination des montants à couvrir impliquerait des charges supplémentaires pour les magasins qui, à leur tour, se traduiraient par une augmentation des frais encourus par les consommateurs finaux.

Si financer les transports publics des régions périphériques au moyen des recettes dégagées par la taxe, comme le propose le motionnaire, semble être une idée défendable en théorie, elle ne saurait toutefois produire l'effet escompté dans la réalité pour les raisons suivantes: d'une part, l'offre insuffisante en matière de transports publics n'est qu'une des raisons qui poussent les individus à privilégier le trafic individuel motorisé et, d'autre part, les stratégies nationales et cantonales en matière de transports publics ont pour objectif d'assurer en priorité le financement des transports publics là où la demande est suffisamment forte en moyenne annuelle. Il s'agit ici d'un argument décisif compte tenu de la nécessité d'utiliser efficacement le peu de ressources disponibles.

À l'heure actuelle, il n'existe pas de base légale cantonale relative au prélèvement de taxes de stationnement. Ni le système actuel de pondération des trajets ni la loi sur l'aménagement du territoire révisée (qui servira de base pour le pilotage des projets générant un trafic important à l'avenir) ne prévoient que les plans d'affectation fixent des redevances assimilables à des «peines conventionnelles» en cas de dépassement de certaines limites. Les dispositions légales et les règles en matière d'aménagement actuelles permettent néanmoins au canton de fixer des exigences à respecter pour les projets générant une importante fréquentation en vue de produire un effet sur le trafic. A cette fin, le canton examine de manière globale le projet quant à ses répercussions sur l'infrastructure, le territoire et l'environnement et l'autorise, le cas échéant sous réserve des prescriptions en matière de police des constructions. Quoi qu'il en soit, un accord prévoyant une indemnisation pour compenser les répercussions indésirables d'un projet reste possible entre les exploitants d'installations et les communes.

Quand bien même la taxe pourrait être calculée et perçue de la façon proposée par le motionnaire, selon Conseil-exécutif, il n'y aurait aucune garantie que les effets visés soient atteints. Le choix du moyen de transport ne dépend pas uniquement du prix du stationnement; d'autres facteurs entrent également en ligne de compte. De plus, l'expérience prouve que le tarif de stationnement doit atteindre un certain montant pour influencer le comportement des automobilistes. En vue d'éviter les effets indésirables comme le trafic d'évitement ou de recherche, il est par ailleurs nécessaire que de telles mesures soient liées à un plan local de circulation. Ce pilotage relève essentiellement de la compétence des communes et des villes qui peuvent prendre des mesures en se basant sur leur connaissance des besoins locaux. Dans l'espace rural ou dans les zones de collines et de montagne, le problème se fait une fois de plus sentir de manière plus aiguë que dans les centres urbains en raison des possibilités d'évitement existantes. Il faut pouvoir réagir de manière adaptée à chacune des situations. Dans cette

optique, cela n'a donc pas de sens d'introduire une disposition cantonale comme le souhaite le motionnaire.

L'accroissement de la part des transports publics et de la mobilité douce dans la répartition modale constitue un objectif du Conseil-exécutif, en particulier pour les centres urbains. La prise de mesures efficaces implique de trouver une solution globale tenant compte de l'ensemble des facteurs. Le Conseil-exécutif estime qu'il n'est pas approprié de se focaliser sur une mesure qui n'a qu'une portée très limitée et qui, de plus, est difficile à appliquer.

Proposition du Conseil-exécutif :

Rejet

Le président. Wir kommen zu Traktandum 51, Motion Hofmann. Die Regierung lehnt diese Motion ab. Wir führen eine freie Debatte. Der Motionär hat das Wort.

Andreas Hofmann, Berne (PS). Gleich vorweg: Ich wandle diese Motion in ein Postulat. Das Anliegen gleicht dem Antrag, den ich bereits im Rahmen der Baugesetzdebatte präsentiert habe. Deshalb kann man vielleicht die Begründung auch etwas abkürzen. Das Ziel ist dasselbe, der Weg ist jedoch ein anderer. Es gibt weitere Unterschiede. Ich hoffe nicht, dass jemand nach vorne kommt und sagt, ich wolle jetzt die kleinen Läden plagen. Wenn Sie den Text der Forderung lesen, sehen Sie, dass dies nicht der Fall ist. Es ist auch nicht so wie bei meinem Antrag im Baugesetz, wo gesagt wurde, ich wolle irgendeine Zahl ins Gesetz schreiben. Das ist hier auch nicht der Fall. Dieses Argument fällt somit ebenfalls weg.

Ich bin wegen einem bestimmten Projekt auf diese Motion gekommen. Die Migros will in der Stadt Bern am Breitenrainplatz ihren bisherigen Laden abreißen und einen neuen und grösseren bauen, ein Einkaufszentrum. Den automobilisierten Kunden will sie eine unterirdische Einstellhalle zur Verfügung stellen. Seit dem Projekt Murtenstrasse weiss ich, dass ein Parkplatz in einer unterirdischen Einstellhalle bis zu 90 000 Franken kostet. Ich habe einen Migros-Verantwortlichen gefragt, wie viel sie dann von ihren KundInnen für einen Parkplatz verlangen wollen. Er sagte mir, dass sie sich an der Umgebung orientieren werden. Ich sah mich selber ein bisschen in der Umgebung um und habe für die erste Stunde nirgendwo, inklusive Coop Breitenrain, Parkplatzgebühren gefunden. Die erste Stunde ist nämlich in der ganzen Umgebung gratis. Somit ist anzunehmen, dass die Migros die neuen Parkplätze während der ersten Stunde ebenfalls gratis zur Verfügung stellen will.

Dieses Beispiel zeigt, dass wir wieder einmal einen dieser unseligen Wettbewerbe haben, die in Mode gekommen sind. So wird für das Parkieren möglichst wenig einkassiert, damit das Geschäft mehr Kunden hat. Der Konkurrent muss nachher noch tiefer gehen, und am Schluss läuft es darauf hinaus, dass die erste Stunde zum Parkieren überall gratis ist. Kleine Läden sind hier sicher nicht betroffen.

Seitdem ich die Motion geschrieben habe, ist ein neues Argument aufgetaucht. Der Grosse Rat des Kantons Tessin hat Ende Jahr mit grossem Mehr, nämlich mit 64 zu 6 Stimmen, ein Gesetz verabschiedet, das wesentlich weiter geht, als das, was ich mit dieser Motion verlange. Dort ist nun eine Parkplatzsteuer im Gesetz verankert. Nun muss jedes Unternehmen, das mehr als 50 Parkplätze anbietet,

eine Steuer bezahlen. Diese kostet pro Tag und Parkplatz 1 bis 3.50 Franken. Davon sind natürlich auch Einkaufszentren betroffen. Allerdings wurde inzwischen das Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen. Der Ausgang ist noch offen. Interessant ist der Urheber dieses Gesetzes-Referendums. Es ist die Lega dei Ticinesi, die ja neuerdings auch als Lieferant für SVP-Bundesräte in Frage kommt. Die erstaunliche Ausgangslage hat allerdings einen Hintergrund, der im Kanton Bern fehlt. Im Kanton Tessin gibt es bekannterweise sehr viele Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Italien, die diese Parkplätze natürlich auch belegen. Doch vom neuen Gesetz im Tessin sind nicht nur die Grenzgänger betroffen, sondern auch die Einheimischen. Im Kanton Bern gibt es eine vergleichbare Ausgangslage, denn wir haben per Saldo sehr viele Zupendler aus anderen Kantonen, und diese wären natürlich von meiner Motion auch betroffen. Die Kreise, welche im Tessin das Referendum ergriffen haben, verwenden den schlechten ÖV im Tessin als Hauptargument. Das wäre beispielsweise etwas, das man im Kanton Bern nicht gerade als Argument verwenden könnte. Diese neue Situation ist der Hauptgrund, weshalb ich in ein Postulat wandle. Ich bitte um die Prüfung dieser Parkplatzabgabe im Lichte des Gesetzes, das der Tessin kürzlich gemacht hat.

Le président. Wir diskutieren also über ein Postulat und die Fraktionen können sich nun äussern.

Andrea de Meuron, Thoune (Les Verts). Was bezweckt dieser Vorstoss? Wenn der Grossverteiler Parkplätze für die motorisierte Kundschaft gratis anbieten will, dann darf er das weiterhin tun. Neu soll sein, dass er in diesem Fall eine zweckgebundene Abgabe leistet, die mithilft, örtlich sinnvolle Massnahmen zu Gunsten des ÖV sowie von Fuss- und Veloverkehr zu finanzieren. An dieser Stelle möchte ich bemerken, dass genau solche Massnahmen im Rahmen von Neubauten von Grossverteilern oft von Gesetzes wegen gefordert werden. Die Finanzierung erfolgt aber ausschliesslich über den Steuerzahler. Die Gegner werden nun sagen, es sei Privatsache, wie ein Grossverteiler seine Parkplätze querfinanziert. Wir Grünen sehen das ganz klar anders, was kaum verwundern mag. Ich begründe auch gerne weshalb.

Öffentliche Parkplätze, und vor allem solche von Grossverteilern, generieren Verkehr. Das ist ein Fakt. Sie haben somit einen Einfluss auf unsere Gesellschaft, denn Grossverteiler sind mitverantwortlich für die Belastung von Staats- und Gemeindekasse, die Erschliessungsstrassen finanzieren. Sie sind auch mitverantwortlich für höhere Ausgaben wegen zusätzlicher ÖV-Anbindungen oder Taktverdichtungen. Der zusätzliche Verkehr hat mit seinen Luft- und Lärmemissionen auch negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Grossverteiler sind auch für Staus mitverantwortlich, was man gerade in der Region Lyssach sehr deutlich sieht. Dort gibt es relativ viele Staus, die dann auch Handwerker und Pendler betreffen, die nicht einkaufen gehen. Eine mögliche Verlagerung vom motorisierten Einkaufsverkehr auf platzsparende und umweltfreundliche Verkehrsmittel liegt aus unserer Sicht also sehr wohl im öffentlichen Interesse.

Und nun sage ich etwas für alle Skeptiker, denn ich habe hier im Grossen Rat auch schon gehört, man könne die Verkehrsmittelwahl nicht beeinflussen. Wir sehen das ganz anders. Dazu ist ein Bündel an Massnahmen notwendig: beispielsweise die ÖV-Anbindung, die boomenden Hauslieferdienste oder eben eine angemessene Parkplatzbewirtschaftung. Das sind dann sogenannte Push-and-pull-Massnahmen, oder auf Deutsch: «Zuckerbrot und Peitsche», was mir besser gefällt. Mit diesen kann man das Mobilitätsverhalten sehr wohl beeinflussen und auch anderes.

Aus grüner Sicht greift der Vorstoss einen zweiten, wichtigen Punkt auf, nämlich die regionalen Parkiergebühren. Heute werden fortschrittliche Gemeinden bestraft, und es wird mehr Verkehr generiert, nur weil man in der Filiale der einen Gemeinde einen Franken für das Parkieren bezahlen muss. In Anbetracht des Wertes des Warenkorbs, den man heimfährt, ist das fast ein bisschen lächerlich. Aber es gibt Leute, die fahren lieber kilometerweit in die nächste Gemeinde, weil sie dort ihr Auto gratis parkieren können. Und da fragen wir uns schon, ob man ernsthaft belohnen will, dass Leute einfach herumfahren, damit sie diesen Franken sparen können.

Auch versteht niemand, zumindest wenn ich in der Bevölkerung herumhöre, dass man beispielsweise in einer Aldi-Filiale für das Parkieren nichts bezahlen muss, in der Migros-Filiale daneben kostet es hingegen etwas. Mit der Überweisung dieses Vorstosses werden Grossverteiler aus unserer Sicht motiviert mitzuhelfen, betreffend der Parkplatzgebühren regionale Lösungen zu finden. Wir Grünen wollen dieses Postulat überweisen. Wir fordern eine verursacher- und umweltgerechte Verkehrspolitik und vor allem, dass der Kanton Bern dieses heisse Eisen endlich einmal anpackt.

Meret Schindler, Berne (Les Verts). Dass wir von der SP-JUSO-PSA-Fraktion dieses Postulat auch unterstützen, überrascht hier im Grossen Rat wohl niemanden. Mehr überrascht mich – und ich bedauere es auch ein bisschen – dass unsere rot-grüne Regierung das nicht unterstützt. Ich möchte an dieser Stelle allen Leuten, die in der Migros im Breitenrain ihre «Rüebli» einkaufen – egal ob mit oder ohne Auto – danken, denn ich parkiere nämlich jeweils dort, ohne das lokale Gewerbe zu unterstützen, weil es eben gratis ist. Dort hat nämlich der Kinderarzt meiner Kinder seine Praxis. Es ist jedoch so, dass ich auch gerne 1 bis 2 Franken dafür bezahlen würde. Falls es mir dann zu viel wäre, ginge ich in die Tiefgarage, wo der Kinderarzt einen eigenen Parkplatz hat. Dann gäbe es mehr Platz und jemand könnte zusätzlich in der Migros einkaufen gehen.

Zur Antwort der Regierung: Ich bin nicht einverstanden mit der Aussage, dass für die Grossverteiler ein Mehraufwand entstünde, wenn sie bereits von Anfang an und nicht erst nach einer Stunde einen Franken erheben würden. Man hat ja bereits die Infrastruktur, um die erste Stunde zu messen, wenn man danach etwas erheben will. Entweder gibt es nämlich eine Barriere für die Ein- und Ausfahrt, die man gut umstellen könnte, sodass eben sofort 50 Rappen oder 1 Franken verrechnet wird, oder man hat Securitas-Personal, das kontrolliert, oder einfach eine Parkuhr. Ich sehe das

technische Problem nicht. Wir bitten Sie, das Postulat zu überweisen.

Marianne Schenk-Anderegg, Schüpfen (PBD). Ich möchte es ganz kurz machen. Ich gebe Ihnen zwei Zahlen bekannt: Mit 85 zu 55 Stimmen haben wir das im Baugesetz abgelehnt. Ich denke, das ist eindeutig, und es braucht keine weiteren Voten von mir. Wir wollen das nicht. Die BDP-Fraktion lehnt auch das Postulat ab.

Philippe Messerli-Weber, Nidau (PEV). Die Förderung des öffentlichen und des Langsam-Verkehrs ist ein zentrales Anliegen der EVP, gerade wenn es um Freizeit- und Einkaufsverkehr geht. Allerdings halten wir den vorliegenden Vorstoss für wenig hilfreich und zielführend und zwar aus folgenden Gründen: Erstens geht der Motionär mit seiner Forderung nur einen isolierten Teilaspekt der Verkehrsproblematik an. Die Wahl des Transportmittels ist nicht von der Höhe der Parkgebühr abhängig, sondern es gilt weitere Faktoren zu berücksichtigen. Eine isolierte Massnahme, wie sie der Motionär fordert, kann gerade im komplexen Verkehrsbereich zu kontraproduktiven Nebeneffekten führen. Stichworte sind beispielsweise ein unerwünschter Suchverkehr und problematische Verlagerungseffekte. Beispielsweise macht es mehr Sinn, bei verkehrsintensiven Vorhaben vorgängig rechtliche und planerische Auflagen zu machen und auch zu schauen, dass nach Möglichkeit eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr besteht.

Zweitens sehen wir bei der Umsetzung ein Problem. In der Praxis dürfte es sehr schwierig werden, ein genaues Kriterium festzulegen, ab wann ein Grossverteiler abgabepflichtig würde. Für die Grossverteiler selber wäre eine Erhebung der Vollkosten mit einem deutlichen Mehraufwand verbunden, der möglicherweise zu Lasten der Endverbraucherinnen und -verbraucher ginge. Dies könnte letztlich zu einer Verteuerung der Produkte führen, unabhängig davon, ob es sich um Fussgänger, Velofahrer oder Autofahrer handelt. Das wäre ja auch nicht im Sinne des Motionärs. Drittens erachten wir eine kantonale Regelung als wenig zweckmässig. Gefordert sind hier vor allem die Gemeinden und Regionen. Für eine effiziente Verkehrslenkung braucht es massgeschneiderte Lösungen, die auf die jeweiligen regionalen und kommunalen Gegebenheiten abgestimmt sind. Im ländlichen Raum braucht es je nachdem andere als in den Städten und Agglomerationen. Viertens darf in dieser Hinsicht auch der wirtschaftliche Aspekt nicht vernachlässigt werden. Die Frankenstärke führt dazu, dass viele Bernerinnen und Berner als Einkaufstouristen ins Ausland fahren. Eine zusätzliche Verteuerung des Parkierungsangebots, und damit auch der Produkte, könnte diesen Trend zusätzlich verstärken. Das ginge zu Lasten unseres lokalen Gewerbes und auf Kosten der Umwelt. Uns sind lokale Einkäufe mit dem Auto lieber, als weite Fahrten ins Ausland. Aus all diesen Gründen lehnt die EVP-Fraktion den vorliegenden Vorstoss auch in Form eines Postulats ab.

Hans-Rudolf Saxer, Gümligen (PLR). Ich erlaube mir, drei Sätze von Seite 3 der Antwort des Regierungsrats zu zitieren. Erstens: «Zur Stossrichtung und zur Umsetzung der Motion sind erhebliche Vorbehalte anzubringen.» Zweitens: «Sowohl die Bemessung der zu erhebenden Abgabe als

auch deren Verwendung wären in der Praxis mit erheblichen Problemen verbunden.» Drittens: «Zum anderen ist davon auszugehen, dass die Erhebung der zu deckenden Kosten zu einem spürbaren Mehraufwand für die Grossverteiler führen würde, der seinerseits – für sich betrachtet – wiederum kostentreibend auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher wirkt.» Ende der Zitate. Mit anderen Worten: Das berühmte «Rüebli» von unserem Kollegen Hofmann im Migros Breitenrain würde also teurer und zwar eben für alle, also auch für diejenigen, die zu Fuss oder mit dem ÖV kommen, und nicht nur für diejenigen, die mit dem Auto hinfahren. Wenn wir heute diesem Vorstoss zustimmen, legen wir die Basis für ein Bürokratiemonster, und zwar nicht nur in der Verwaltung, sondern auch in der Privatwirtschaft. Dass wir das gerade in der heutigen Zeit nicht brauchen können, liegt wohl auf der Hand. Der beträchtliche Aufwand stünde in einem eklatanten Missverhältnis zu den angestrebten, aber kaum realisierbaren, Lenkungswirkungen. Die FDP-Fraktion empfiehlt ihnen daher einstimmig, diesen Vorstoss abzulehnen und zwar auch in der Form eines Postulats.

Alfred Bärtschi, Lützelflüh (UDC). Wir von der SVP lehnen diesen Vorstoss auch in Form eines Postulats ab. Philippe Messerli und Grossrat Saxer haben bereits das meiste gesagt. Ich brauche da nicht mehr allzu lang zu werden. Zuerst etwas zu Punkt drei: Kollege Hofmann, dir ist vielleicht nicht ganz bewusst, wie das in den dezentralen Gebieten läuft. Dort gibt es sehr viele Leute, die in Bern oder Worb arbeiten und einen Arbeitsplatz ausserhalb des Arbeitsorts haben. Sie kaufen irgendwo auf ihrem Nachhauseweg ein, meistens ist das dann mit dem Auto oder mit dem Motorrad. Das geschieht gezwungenermassen einfach dort, wo sie sich aufhalten. Sie gehen dann nicht ins örtliche «Lädeli» einkaufen, was zwar wünschenswert ist, aber häufig nicht gemacht wird. Damit hätten wir ein gewisses Problem.

Nun noch etwas zum Umschichten solcher Finanzierungen: Ich weiss nicht, wie man sich das vorstellt. Die meisten Strassen zu diesen Betrieben werden sowohl von Postautos, Lastwagen wie auch von Autos benutzt. Wo machen wir da die Grenze? Ist es nur für die einen oder die anderen? Ich glaube, seitens des Kantons haben wir hier die Aufgabe, die bestmögliche Lösung für alle Verkehrsteilnehmenden zu suchen. Daher sehe ich nicht, dass wir dort noch gross nach Verkehrsmittel differenzieren können. Ein Grossverteiler ist ja per se daran interessiert, dass er auch gute Zugangsmöglichkeiten für Fussgänger und Velofahrer anbietet. Da muss der Kanton nicht vorschreiben, dass etwas gemacht wird, damit Fussgänger auch hinkommen.

Und noch etwas Letztes: Wenn wir den Grossverteilern noch mehr Hindernisse in den Weg legen, dann gehen – wie Philippe Messerli bereits sagte – wegen den «zu hohen Kosten» vielleicht noch mehr Leute zum Einkaufen ins Ausland, oder der Onlinehandel nimmt noch mehr Überhand als bisher. Vielleicht ein ganz kleines Beispiel hierzu: Beim Mittagessen heute waren wir zehn Mann und wir wollten den Gesamtbetrag durch zehn teilen. Sie glauben es nicht, aber das Servicepersonal nahm einen Taschenrechner hervor, um das auszurechnen. Das sagt etwas darüber aus, dass man vielleicht manchmal nicht rechnet: Man fährt in

die Nachbargemeinde, weil das Benzin dort günstiger ist, obwohl sich das meistens nicht rentiert. Aber wenn man sieht, wie manche Leute rechnen, verstehen wir, weshalb das trotzdem gemacht wird.

Daniel Beutler, Gwatt (UDF). Die EDU-Fraktion ist eigentlich auch der Meinung, dass wir im Rahmen des Baugesetzes bereits darüber abgestimmt haben. Wir unterstützen daher diesen Vorstoss weder als Motion noch als Postulat.

Michel Rudin, Lyss (pvl). Das ist sicher ein interessantes Thema, das man in einen etwas grösseren, nationalen Zusammenhang mit zwei Aspekten stellen muss. Sie wissen, ich bin ehemaliger Konsumentenvertreter und musste mich viel zur Hochpreisinsel äussern. Einerseits fördern solche Vorstösse mit ihrer Bürokratie, dass man hier keine günstigeren Produkte hat. Andererseits ist es auch so, dass dadurch die Konkurrenz verhindert wird. Nichtsdestotrotz schwingen natürlich grüne Aspekte mit. Wir sind froh, dass der Vorstoss in ein Postulat gewandelt wurde. Und nun kommt der zweite nationale Aspekt: Ein Postulat kann man auch im Rahmen des Themas «grüne Wirtschaft» sehen, die verschiedene Mitglieder unserer Fraktion unterstützen. Sie wollen, dass man dort etwas macht. Aber das muss integral geschehen. Es darf nicht wettbewerbsbindend sein und soll nachhaltig wirken. Diese Schwierigkeit stellt sich hier natürlich auch.

Weiter gibt es noch einen dritten Punkt, nämlich den Aspekt ÖV. Man hat die Idee, dass der Verursacher bezahlen muss, wenn er hinfährt. Wenn ich nun an meinen Swisspass denke, dann ist er auch nur zur Hälfte von mir persönlich finanziert, die andere Hälfte wird nämlich bereits heute subventioniert. Wenn jemand stringent argumentieren will, dann müsste er auch sagen, dass man dort vielleicht noch stärker hineinfahren müsste, sodass jeder Konsument die Kosten bezahlt, die er durch seine eigene Nutzung des ÖV verursacht. Wie man diesen dritten Punkt in einen Gesamtkontext setzen möchte, ist durchaus auch bei uns umstritten. Wir werden wie folgt abstimmen: Ein Teil stimmt dem Postulat zu, ein Teil lehnt es ab.

Le président. Gibt es Einzelvoten zu diesem Postulat? – Das ist nicht der Fall. Dann gebe ich Herrn Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Sowohl zur Stossrichtung als auch zur möglichen Umsetzung dieser Motion macht der Regierungsrat grosse Fragezeichen, wie Sie in seiner Antwort lesen konnten. Sie haben dieses Anliegen in der Revision zum Baugesetz in der letzten Woche abgelehnt. Weil sich diese Motion auch auf eine Einzelmassnahme konzentriert, beantragt Ihnen der Regierungsrat, sie abzulehnen. Lehnen Sie auch das Postulat ab, denn das macht den Vorstoss nicht besser.

Le président. Wünscht Herr Hofmann noch einmal das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir über den Vorstoss als Postulat ab. Wer das Postulat Hofmann, Trak-

tandum 51, annehmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Rejet du postulat

Oui 42

Non 87

Abstentions 1

Le président. Sie haben das Postulat abgelehnt.

Affaire 2015.RRGR.591

N° de l'intervention: 172-2015

Type d'intervention: Motion

Déposée le: 03.06.2015

Déposée par: Hofmann (Berne, PS) (porte-parole)

Mentha (Liebefeld, PS)

Rüfenacht (Biel/Bienne, Les Verts)

Cosignataires: 25

N° d'ACE: 1421/2015 du 25 novembre 2015

Direction: JCE

Aménagement du territoire: Berne, premier de la classe?

Le Conseil-exécutif est chargé de présenter un rapport dans lequel il répondra aux questions suivantes :

1. Quelle a été dans le canton de Berne l'extension de la surface d'habitat et d'infrastructure par habitant de 1985 à 2009 ?
2. Quelle a été dans le canton de Berne l'augmentation de l'aire de bâtiments par habitant de 1985 à 2009 ?
3. Quelle a été dans le canton de Berne l'augmentation de la surface de transports par habitant de 1985 à 2009 ?
4. Comparer ces trois types de croissance avec ceux de cantons dont les structures sont comparables.
5. Quelles sont les raisons des différences entre les résultats du canton de Berne et ceux d'autres cantons jugés comparables ?
6. Quelles mesures faut-il prendre pour compter parmi les meilleurs cantons (les meilleurs des cantons comparables en tous cas) en ce qui concerne la surface d'habitat et d'infrastructure utilisée par habitant ?

Développement :

Le gouvernement du canton de Berne se pose souvent en premier de classe en matière d'aménagement. Il se vante notamment de respecter dans une mesure plus forte que la moyenne des cantons le principe de l'utilisation mesurée du sol.

Or, cette image que le canton cultive de lui-même n'est pas confirmée par différentes analyses portant sur les années 1985 à 2009 :

La NZZ du 29 octobre 2014 publiait un article fondé sur les dernières statistiques de l'OFS. On pouvait y lire que dans le canton de Berne,

- de grandes parties du territoire ont enregistré un accroissement deux fois plus fort de la surface d'habitat et d'infrastructure que de la population
- de grandes parties du territoire ont enregistré un accroissement plus fort de la surface d'habitat et d'infrastructure que de la population,
- de plus petites parties du territoire ont enregistré un accroissement de la surface d'habitat et d'infrastructure alors que la population est restée la même ou a diminué.

Dans le canton de Berne, les superficies dans lesquelles la surface d'habitat et d'infrastructures a augmenté plus lentement ou à la même vitesse que la population sont plutôt rares et plutôt petites.

En Suisse occidentale ou dans la région zurichoise, la situation est très différente : l'accroissement de la surface d'habitat et d'infrastructure est moins fort ou aussi fort que la croissance de la population.

Un article paru dans la *NZZ* du 28 février 2015 décrit des situations similaires. Là encore, il s'agit de la période de 1985 à 2009 :

S'agissant de la croissance de la population, le canton de Berne se situe dans la marge inférieure, à cinq pour cent environ, par rapport aux autres cantons. Sous l'angle de la croissance de la surface d'habitat et d'infrastructures, en revanche, le canton se situe à 20 pour cent, soit une croissance pratiquement quatre fois plus forte. Plusieurs cantons comparables, notamment Vaud, Argovie et Fribourg, enregistrent dans cette période une croissance de la population plus forte que la croissance de la surface d'habitat et d'infrastructures.

Dans l'optique de la révision de la législation sur les constructions et du nouveau plan directeur, le canton de Berne doit se livrer à une lecture critique de la période de 1985 à 2009, pour laquelle les données sont disponibles. C'est la seule manière d'apprendre des erreurs du passé.

Le 28 avril 2015, le *Bund* a publié un article intitulé « Kanton ist kein Verdichtungsturbo [Le canton n'est pas un as de la densification] ». On y constate que dans le plan directeur 2030, le canton ne préconisera pour les communes situées dans les agglomérations urbaines qu'une valeur indicative de 88 utilisateurs de l'espace par hectare. Or, les communes de Berne, d'Ittigen, de Köniz, d'Ostermundigen, de Zollikofen, de Bolligen et de Muri réalisent déjà cette valeur. Autant dire que la référence doit être adaptée. Il est prévisible qu'en matière de densification, les performances du canton de Berne seront aussi faibles à l'avenir qu'elles l'ont été par le passé.

Réponse du Conseil-exécutif

Le Conseil-exécutif s'est donné pour objectif d'utiliser le sol du canton de Berne avec mesure et de freiner le mitage du territoire, raison pour laquelle il a confirmé le changement de paradigme vers l'urbanisation interne dans le plan directeur 2030 qui vient d'être adopté (ACE 1032/2015 du 2 septembre 2015). En revanche, le Conseil-exécutif ne cherche pas à être « premier de classe » en matière d'aménagement du territoire. Etant donné que les dispositions du plan directeur sont conçues pour répondre aux conditions spatiales et aux exigences de la politique d'aménagement du territoire du canton de Berne, elles ne

sauraient s'inscrire dans un contexte de compétition inter-cantonale.

S'agissant des déclarations relatives aux bons résultats du canton de Berne, elles tirent principalement leurs origines de la comparaison intercantonale établie dans la Statistique suisse des zones à bâtir de 2007 et de 2012. Cette comparaison révèle que, par rapport aux autres cantons, la part des zones à bâtir non construites est significativement moins grande dans le canton de Berne, ce qui place ce dernier en quatrième position comme le montre la variante 1 de la Statistique des zones à bâtir¹¹.

Les articles publiés dans la *NZZ* se fondent sur la Statistique suisse de la superficie qui, jusqu'à présent, était mise à jour tous les douze ans. Cette statistique est établie à partir des photographies aériennes prises par l'Office fédéral de topographie (swisstopo) en vue d'actualiser la carte nationale. Cette année, l'Office fédéral de la statistique a publié les données de la dernière Statistique suisse de la superficie pour l'ensemble de la Suisse¹². Si 2009 est indiqué comme année de référence, les données sont plus ou moins récentes selon les régions puisqu'elles dépendent du programme de vol de swisstopo. Ainsi, pour le canton de Berne, les vues aériennes ayant servi à l'élaboration de cette statistique datent pour la plupart de 2005.

Le Conseil-exécutif a déjà analysé les résultats du canton de Berne dans son rapport sur l'aménagement du territoire de 2010 à l'intention du Grand Conseil¹³ et il en ressort que, dans le canton de Berne, la perte de terres cultivables lors de la seconde période de la Statistique suisse de la superficie (1993 à 2005) a ralenti par rapport à la première période (1981 à 1993). Les propos publiés dans les articles de la *NZZ* portent sur la période allant de 1985 à 2009, ce qui, selon le Conseil-exécutif, ne permet pas de trouver des solutions aux défis actuels.

Par conséquent, le Conseil-exécutif estime qu'il n'y a pas lieu de procéder à une analyse plus approfondie des données chiffrées de la Statistique suisse des zones à bâtir dans un rapport dont l'élaboration serait coûteuse en ressources humaines et financières et qui, de plus, ne serait pas prêt pour la première lecture du projet de loi sur les constructions. Le Conseil-exécutif a confié aux communes la charge de suivre de très près l'évolution future des zones à bâtir et des surfaces affectées à l'urbanisation afin qu'il puisse contrôler les effets des règles du plan directeur 2030. Les premiers relevés des zones à bâtir non construites sont d'ailleurs effectués en ce moment dans les communes, conformément à la déclaration de planification adoptée en 2014 par le Grand Conseil. Selon le Conseil-exécutif, pareilles mesures ont de meilleures chances d'aboutir au résultat voulu en ce qui concerne le développement territorial du canton de Berne que l'analyse d'une évolution dont les derniers chiffres datent d'il y a dix ans.

Finalement, le motionnaire cite un article du *Bund* et présume que les performances du canton de Berne sont plutôt faibles en matière de densification. Ainsi que le montrent les calculs effectués sur la base des directives techniques sur

¹¹ <http://www.are.admin.ch/zonesabatis>

¹² L'utilisation du sol en Suisse. Exploitations et analyse (OFS, Neuchâtel 2015)

¹³ <http://tinyurl.com/puhr9dg>

les zones à bâtir de la Confédération, tel n'est pas le cas: la médiane des surfaces de zones à bâtir utilisées dans les zones d'habitation, les zones mixtes et les zones centrales des communes est, à de rares exceptions près, moins élevée, voire significativement moins élevée, que la médiane suisse de l'ensemble des communes du même type. En d'autres termes, les zones d'habitation, les zones mixtes et les zones centrales sont, par rapport à la moyenne suisse, mieux exploitées dans le canton de Berne.

Proposition du Conseil-exécutif :

Rejet

Le président. Herr Hofmann kann gerade zum nächsten Geschäft an das Rednerpult kommen. – Entschuldigen Sie, Herr Hofmann hat den Vorstoss zurückgezogen und gibt dazu eine kurze Erklärung ab. Es geht um die Motion «Wie wird der Kanton Bern in Sachen Raumplanung zum Musterknaben?».

Andreas Hofmann, Berne (PS). Die wesentlichen Entscheidungen zur Raumplanung sind bereits im Baugesetz gefallen. Man sollte versuchen, aufgrund des neuen Baugesetzes den falschen Kurs der Vergangenheit zu korrigieren. Die Frage, wie gut unser Kanton im Vergleich zu anderen Kantonen abschneidet, ist deshalb aktuell von geringerer Bedeutung. Die Motionsantwort zeigt, dass es in diesem Fall besser ist, die Energie in die Zukunft zu stecken und weniger in die Vergangenheit. Für Nichtfachleute ist es ohnehin schwierig, sich in diesen vielen Publikationen zur Raumplanung überhaupt eine Übersicht zu verschaffen, weil sich diese zudem teilweise auch inhaltlich widersprechen.

Affaire 2015.RRGR.394

N° de l'intervention:	125-2015
Type d'intervention:	Motion
Déposée le:	08.04.2015
Déposée par:	Vogt (Oberdiessbach, PLR) (porte-parole)
Cosignataires:	3
N° d'ACE:	1417/2015 du 25 novembre 2015
Direction:	JCE

Suppression de la procédure de mise sous scellés

Le Conseil-exécutif est chargé d'abroger les dispositions régissant la mise sous scellés en cas de décès et de simplifier ainsi les dispositions concernant l'établissement d'inventaires.

Développement :

En application de l'ordonnance sur l'établissement d'inventaires (RSB 214.431.1), les autorités communales doivent aujourd'hui ordonner la mise sous scellés et l'établissement d'un inventaire sommaire. Les objets de l'inventaire sont énumérés à l'article 14 de l'ordonnance.

Cette mise sous scellés est une histoire d'un autre âge, un grand déploiement de bureaucratie et même dans les cas vraiment pertinents, il y a des doublons. La préfecture pourrait décider très simplement, en se référant à la dernière taxation et en posant simplement la question à l'autorité de protection de l'enfant et de l'adulte, s'il faut que l'inventaire

soit de nature fiscale ou successorale. Il est inutile que les autorités communales établissent un inventaire sommaire si le notaire doit à son tour établir ensuite un inventaire complet.

La mise sous scellés a pour seule utilité aujourd'hui de permettre le choix entre les différentes procédures. La procédure de rappel d'impôts est assurée également du fait de l'établissement de l'inventaire complet et le canton ne risque pas de perdre de revenu. Les tâches destinées à garantir la sûreté peuvent être déléguées au notaire.

Réponse du Conseil-exécutif

Le but de la procédure d'apposition des scellés est d'assurer la dévolution de l'hérédité et l'établissement de l'inventaire, ce qui sert directement les intérêts des héritiers. Ce faisant, les autorités fiscales peuvent également déterminer, en se basant sur l'état de la fortune à la date du décès, si la personne décédée avait correctement déclaré tous les éléments imposables de son vivant et décider, au besoin, d'ouvrir une procédure de rappel d'impôt.

Le droit civil fédéral définit l'apposition des scellés comme une mesure permettant d'assurer la dévolution de l'hérédité et la prescrit dans les cas prévus par les cantons (art. 551 et 552 du Code civil suisse [CCS ; RS 210]). Le canton de Berne règle l'apposition des scellés à l'article 58 de la loi du 28 mai 1911 sur l'introduction du Code civil suisse (LiCCS ; RSB 211.1). Selon cet article, l'autorité compétente peut apposer des scellés officiels si la fortune doit être protégée contre une modification contraire au droit ou contre une dissimulation ou si un héritier présumé ou une héritière présumée demande la mise sous scellés. En outre, les dispositions fiscales fédérales (art. 156 de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct [LIFD ; RS 642.11]) et cantonales (art. 211, al. 2 de la loi du 21 mai 2000 sur les impôts [LI ; RSB 661.11]) prescrivent la mise sous scellés (notamment apposition du sceau officiel et garde des biens de valeur) pour assurer la succession en cas de décès lorsque des circonstances particulières l'exigent. La procédure d'apposition des scellés permet de déterminer si l'on est en présence de telles circonstances et, partant, si une mise sous scellés est requise.

La procédure d'apposition des scellés relève de la compétence des communes. Au cours de cette procédure, les avoirs de la personne décédée et des personnes dont le revenu et la fortune figuraient jusqu'alors sur la même déclaration d'impôt sont consignés dans un procès-verbal. Lors de tout décès, l'organe responsable des scellés dresse le procès-verbal de scellés dans un intervalle de sept jours. En se fondant sur l'inventaire des biens du procès-verbal, sur un entretien avec les proches présents et sur les circonstances globales, l'organe responsable des scellés peut décider si une mise sous scellés est nécessaire pour assurer la dévolution de l'hérédité et l'établissement de l'inventaire.

Même lorsqu'aucun risque imminent pour la dévolution de l'hérédité et l'établissement de l'inventaire n'existe dans le cadre d'une procédure d'apposition des scellés et qu'il est donc possible de renoncer à la mise sous scellés, l'inventaire figurant dans le procès-verbal de scellés offre des garanties non négligeables. L'organe responsable des

scellés ne se contente pas de répertorier les objets de valeurs, il invite aussi les personnes présentes à lui remettre le testament de la personne décédée et à lui transmettre les indications nécessaires à la prise de décision s'agissant du type d'inventaire qu'il convient d'ordonner.

Le procès-verbal de scellés qui est dressé immédiatement après le décès permet d'éviter que des objets de valeur ou des testaments disparaissent subrepticement. Une telle mesure est donc prise aussi bien dans l'intérêt des héritiers que des autorités fiscales. Par ailleurs, ce procès-verbal sert de base décisionnelle pour l'établissement d'un inventaire et, le cas échéant, pour le choix du type d'inventaire à ordonner.

La dernière taxation fiscale ne fournit pas suffisamment d'informations sur l'état exact de la fortune de la personne décédée au jour de sa mort. En effet, la situation est susceptible d'avoir évolué depuis la dernière taxation fiscale ou alors cette dernière a pu être établie sur la base d'une déclaration d'impôt inexacte. Cette taxation n'est donc pas suffisante pour servir de base à la décision ordonnant l'établissement d'un inventaire.

L'établissement d'un inventaire détaillé par le notaire est une procédure astreignante qui intervient généralement longtemps après la date du décès. Par conséquent, un tel inventaire ne peut pas remplir la même fonction de garantie pour les héritiers et les autorités fiscales que le procès-verbal de scellés dressé immédiatement après le décès et la mise sous scellés qui en résulte éventuellement.

En résumé, le droit supérieur (législation fiscale fédérale) prescrit une apposition des scellés après un décès lorsque certaines conditions sont réunies. C'est pourquoi on ne saurait renoncer dans le canton de Berne à la procédure d'apposition des scellés durant laquelle est décidée la mise sous scellés. Le procès-verbal de scellés établi dans le cadre de la procédure d'apposition des scellés ne joue pas qu'un important rôle de garantie pour les héritiers et les autorités fiscales, il contient aussi les indications qui sont nécessaires pour prendre la décision concernant l'établissement d'un inventaire ainsi que, le cas échéant, le choix du type d'inventaire. Ainsi, ni la procédure d'apposition des scellés, ni le procès-verbal de scellés ne sont inutiles, et, par conséquent, ne doivent être supprimés.

Proposition du Conseil-exécutif :

Rejet

Le président. Damit kommen wir zum zweitletzten Geschäft dieser Session, zur Motion Vogt, «Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft». Die Regierung lehnt diese Motion ab. Wir haben eine freie Debatte. Herr Grossrat Vogt hat als Motionär das Wort.

Hans Rudolf Vogt, Oberdiessbach (PLR). (*Le président agite sa cloche.*) Ich spreche hier sowohl als Motionär wie auch als Fraktionssprecher. 2009 wurde ein ähnlicher Vorstoss von Andrea Lüthi hier im Grossen Rat behandelt. Dieser wurde damals abgelehnt, und seither hat sich diesbezüglich auch nichts verändert. Die Vorschriften von Bund und Kanton sind noch dieselben. Wenn im Kanton Bern jemand stirbt, muss zuerst ein sogenanntes Siegelungsprotokoll ausgefüllt werden. Ein Mitglied des Gemeinderats

oder eine Amtsperson müssen die Angehörigen aufsuchen und innerhalb von sieben Tagen die Vermögensverhältnisse aufnehmen. Das ganze Verfahren ist in der Verordnung über die Errichtung des Inventars im Detail beschrieben und braucht natürlich seine Zeit, nämlich etwa zwei bis drei Stunden pro Todesfall. Beträgt das Rohvermögen mehr als 100 000 Franken, wird von Amts wegen ein Notar mit der Inventarisierung beauftragt. Der Notar macht folglich noch einmal dasselbe wie die Gemeinde vorher. Darum ist das heutige Siegelungsverfahren unnötig.

Der Kanton Bern macht es lieber doppelt gut und damit entsprechend kostspielig für die Angehörigen. In Oberdiessbach leben 1 500 Einwohner, und wir haben im Schnitt 30 Todesfälle pro Jahr. Im Kanton leben über eine Millionen Menschen. Wenn ich das aufrechne, gibt es etwa 8 500 Todesfälle pro Jahr. Folglich könnten bei 2,5 Stunden Aufwand pro Jahr auf Gemeindeebene über 20 000 Arbeitsstunden eingespart werden. In der Antwort der Regierung lese ich, dass nicht von einer unmittelbar drohenden Gefährdung des Erbgangs auszugehen sei. Folglich kann das Verfahren sehr wohl gestrafft werden, sodass man die Gemeinden entlastet. Auch der Verweis des Regierungsrats auf das Bundeszivilrecht ist so nicht relevant. Im Kanton Zürich verläuft das Verfahren auf dem Korrespondenzweg. Die Angehörigen erhalten dort von der kantonalen Steuerverwaltung ein Merkblatt mit Fragebogen zugeschickt. Die Angehörigen vermerken auf dem Inventarfragebogen die Personalien, güterrechtliche Angaben, legen das Testament bei und führen die gesetzlichen Erben auf. Der vierseitige Fragebogen ist einfach und zweckmässig. Er wird von der Gemeinde auf die Richtigkeit geprüft und an die kantonale Steuerverwaltung weitergeleitet. Auch der Kanton Zürich untersteht dem Bundeszivilrecht. Er hat das Inventarverfahren mit einem einzigen Fragebogen wesentlich gestrafft. Das muss auch im Kanton Bern möglich sein. Helfen Sie mit, bürokratischen Aufwand abzubauen, indem Sie meiner Motion zustimmen.

Le président. Wir kommen zu den Fraktionsvoten. Für die BDP-Fraktion hat Frau Grossrätin Luginbühl das Wort.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (PBD). Alte Zöpfe abzuschaffen, macht sicher Sinn, aber eben nur, wenn es dann wirklich Sinn macht. In diesem Fall sind wir der Meinung, dass der heutige Ablauf nach dem Todesfall vorgegeben ist. Er kann zwar von jemand anderem vorgenommen werden, aber verzichten kann man nicht darauf. Wir haben auch nicht den Eindruck, dass er überflüssig ist, denn primär sieht dieses Vorgehen ja eine Sicherstellung des Erbgangs vor. Das ist das Hauptanliegen des ersten Schritts, nämlich des Siegelungsprotokolls. Von der Gemeinde wird rasch nach dem Tod das Protokoll aufgenommen, damit ein aktuelles Bild der Vermögenswerte der verstorbenen Person und des Vermögens der Person, die in der gleichen Steuererklärung deklariert wurde, festgehalten ist. Es sichert das Erbe selber und gibt zudem der Steuerbehörde einen aktuellen Stand der Vermögenswerte bekannt. Das soll bewirken, dass möglichst keine Vermögenswerte durch Unbefugte unbemerkt beiseite geschafft werden können und dem Staat Steuereinnahmen entgehen, die ihm zustehen. Das Siegelungsprotokoll hält somit das aktuelle Vermögen

des Verstorbenen fest und dient als Grundlage zur detaillierten Inventaraufnahme durch den Notar, die ein aufwändiges Verfahren ist und auch längere Zeit nach dem Todestag erfolgen kann. Der letzte Abschnitt in der Antwort des Regierungsrats hat uns zudem in unserer Haltung bestätigt. Da es sich bei diesem Geschäft um ein Thema innerhalb der Gesetzgebung des Bundes handelt und ein Gesetz eben die Siegelung der Vermögenswerte bei Todesfällen vorschreibt, sind wir der Meinung, dass wir hier auf der falschen Flughöhe diskutieren. Die beiden Schritte, Siegelungsprotokoll und Entscheid, ein Inventar anzuordnen, sind also in direkter Abhängigkeit und mittels übergeordneten Rechts geregelt. Wir können somit diesen Vorstoss nur ablehnen. Er zeigt auch, dass der Vollzug manchmal schwierig ist, wenn man etwas weghaben will. Das ist ein kleiner Wink zu einem Geschäft von letzter Woche, nämlich zur Umsetzung der überwiesenen EVP-Motion. Man hätte meinen können, sie wäre ein kleiner Schritt in die angestrebte Richtung, aber das übergeordnete Bundesrecht wird uns vermutlich noch das eine oder andere Mal bei solchen Vorstössen einen Strich durch die Rechnung machen. Die BDP lehnt diesen Vorstoss ab.

Peter Siegenthaler, Thoune (PS). Die Session geht dem Ende entgegen, das sieht man auch an den Vorstössen und deren Begründungen. Es ist gut, dass diese Session aufhört. Ich möchte dem Motionär einfach sagen, dass ich es auch hier diametral anders sehe. Das mag alles sein, dass man das mit einem Formular und mit Notar machen kann; dass man ankreuzen kann, wer dann die gesetzliche Erbfolge hat usw. Doch das lässt einfach etwas ausser Acht: Wenn das Meccano zum Tragen kommt, sind die Leute in einer ausserordentlich schwierigen, persönlichen Situation. Das lösen Sie nicht über Formulare. Das lösen Sie über das persönliche Gespräch. Möglicherweise liegt übrigens auch ein Problem bei der Begrifflichkeit. Gesiegelt im wahrsten Sinn des Wortes wird eigentlich nur noch selten. In Thun sind es etwa drei bis vier Fälle pro Jahr. Meine Interessenbindung ist die, dass die Hauptaufgaben meiner Leute im ganzen Siegelungswesen in der Beratung und im Beistand von Leuten liegt, die von einem Todesfall betroffen sind. Und dort greift mir die Begründung einfach viel zu kurz, dass man das mit ankreuzen und einschicken machen könne. Was wir bieten, wird geschätzt, wie mir von Angehörigen auch zurückgemeldet wird, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meiner Direktion sie in diesen Fragen unterstützen. Darum ist die SP-JUSO-PSA-Fraktion grossmehrheitlich der Meinung, dass man hier dem Antrag des Regierungsrats folgen und diese Motion deutlich ablehnen sollte.

Martin Boss, Saxeten (Les Verts). Wer wünscht sich nicht, dass das amtliche Verfahren vereinfacht, beziehungsweise verschlankt wird. Folgende Punkte betreffend Siegelungsprotokoll sprechen aber für dessen Beibehaltung: Das Siegelungsprotokoll dient dem Statthalteramt dazu, rasch und unbürokratisch die Frage der Inventaranordnung zu klären. Es handelt sich also nicht um eine Doppelspurigkeit, denn die letzte Steuerveranlagung, richtige Deklaration vorausgesetzt, liegt je nach Todeszeitpunkt schon lange zurück und zwischenzeitlich konnte viel geschehen. Immer wieder kommt es vor, dass vor Ort grössere Barbeträge erfasst

werden, die sonst dem Fiskus und den Erben entzogen würden. Fällt das Siegelungsprotokoll weg, bleibt zudem unklar, an wen die Todesmeldungen des Zivilstandsamtes gehen und wer die notwendigen Sicherungsmassnahmen trifft. Offen ist, wer an Stelle der Gemeinde für die Erbensuche zuständig ist. Ausserdem müsste man sich fragen, auf welcher Grundlage das Inventar vorgenommen werden muss und wer den Notar oder die Notarin bestimmt. Das mit geringem Aufwand erstellte Siegelungsprotokoll bewirkt eine grosse Sicherheit für die Erben und Erbinnen und einen nicht zu unterschätzenden Nutzen für die Steuerverwaltung. Wie in der Antwort des Regierungsrats ebenfalls zu lesen ist, muss übergeordnetes Recht, nämlich die Steuergesetzgebung des Bundes, angewendet und erfüllt werden. Die grüne Fraktion vertritt die Auffassung, dass die Abschaffung der Siegelung aufgrund der obenerwähnten Punkte nicht zielführend ist und lehnt diese Motion ab.

Michael Köpfler Bern (pvl). Wir gehen soweit mit dem Motionär einig, dass heute tatsächlich die Bürokratie und teilweise auch die Kosten für Familie und Erben bei einem Todesfall sehr gross sind. Wir meinen aber, das Hauptproblem liege nicht beim Siegelungsprotokoll, also bei der Siegelung, die ja grösstenteils aufgrund übergeordneten Rechts vorgeschrieben ist. Was aber nicht vorgegeben ist und was sehr teuer zu stehen kommen kann – wie jeder weiss, der schon einmal einen solchen Fall hatte –, ist das Pflichtinventar, das man ab 100 000 Franken durch einen Notar ausführen lassen muss. Das stellen wir in Frage, und das müsste man allenfalls abschaffen, vor allem dann, wenn sich alle Erben einig sind. Deshalb könnten wir ein Postulat unterstützen, aufgrunddessen man dann etwas breiter schaut, wie das Ganze zu optimieren ist. Man muss ja ohnehin das Notariatswesen überarbeiten, indem man den alten Zopf der Mindesttarife abschafft. Mit einem Postulat erhält zudem Herr Regierungsrat Neuhaus die Möglichkeit, auch gleich den zweiten alten Zopf, nämlich dieses Pflichtinventar, abzuschaffen. Dann würden wir wohl vieles von dem erreichen, was der Motionär bezweckt. Deshalb können wir es als Postulat unterstützen. Als Motion hingegen nicht, weil wir das Gefühl haben, die Siegelung sei nicht der Grund, der wirklich Bürokratie auslöst. Das kann auch wegen übergeordnetem Recht gar nicht geändert werden.

Philippe Messerli-Weber, Nidau (PEV). Der Motionär fordert die Aufhebung des Siegelungsverfahrens im Todesfall. Im Grundsatz hat der Motionär Recht. Es gilt, sinnlose Doppelspurigkeiten und unnötige Bürokratie abzubauen, oder – mit den Worten des Motionärs gesagt – alte Zöpfe abzuschneiden. Deshalb hat die EVP auch einer Liberalisierung des Notariatswesens zugestimmt, und die EVP-Exponenten haben einen Vorstoss zur Aufhebung des Kaminfeigermonopols eingereicht.

Im Fall des Siegelungsprotokolls sind wir aber klar anderer Meinung. Die Aufnahme eines Siegelungsprotokolls, und wenn nötig eine Siegelung der Vermögenswerte von Verstorbenen, ist aus unserer Sicht kein alter Zopf, sondern wir erachten das nach wie vor als sehr sinnvoll. Zum einen dient die Siegelung der zeitgerechten Sicherung des Erbgangs und der Inventaraufnahme. Das ist im Interesse der

Erben, die nicht immer vor Ort sind und daher kaum genaue Kenntnisse über die Vermögenssituation eines Verstorbenen haben. Die letzte Steuerverfügung gibt nicht in jedem Fall die genauen Vermögenswerte wieder.

Das Siegelungsprotokoll verhindert unter Umständen, dass Vermögenswerte oder letzte Verfügungen unbemerkt verschwinden. Die Garantie der Eigentumsfreiheit und der Schutz des Eigentums gehören zu den staatlichen Kernaufgaben. Sie sind eine wichtige Basis unseres liberalen Wirtschaftssystems. Mit der Aufhebung des Siegelungsverfahrens wird der Schutz des Eigentums ausgehöhlt. Es erstaunt uns daher, dass dieser Vorstoss zur Aufhebung ausgerechnet von einem FDP-Vertreter eingebracht wird. Zum anderen stellt das Siegelungsverfahren gerade für die Steuerbehörde auch eine wichtige Sicherung dar. Wie die glp-Fraktion sind wir auch der Meinung, es bestehe Handlungsbedarf. Doch das hier ist nicht Gegenstand der Diskussion, welche die Inventaraufnahmen behandelt. Hier haben wir einen Vorstoss zum Siegelungsprotokoll. Deshalb machen wir beliebt, die andere Sache mit einem separaten Vorstoss anzugehen. In diesem Sinn lehnt die EVP-Fraktion die vorliegende Motion einstimmig ab.

Fritz Ruchti, Seewil (UDC). Über das Siegelungsverfahren wurde bereits viel gesagt. Die Motion des Grossratskollegen Hans Rudolf Vogt von der FDP fordert, das Siegelungsverfahren aufzuheben und die Inventarisierung zu verschlanken. Auf den ersten Blick klingt das überzeugend, wie heute Morgen die Motion von bewilligungsfreien, kleinen Veranstaltungen. Wenn man aber genauer hinschaut und genauer prüft, ist man plötzlich nicht mehr so sicher, ob das der richtige Weg ist.

Wozu dient eigentlich das Siegelungsverfahren, das in verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, wie Artikel 552 ZGB, Artikel 58 im Einführungsgesetz des ZGB und in verschiedenen Artikeln im Bundesgesetz festgelegt ist? Die Siegelung bezweckt die Sicherung des Erbgangs. Ich glaube, das ist das Wichtigste. Kleine Gemeinden übertragen dieses Amt meist dem Gemeindepräsidenten, einem Mitglied des Gemeinderats oder der Gemeindeverwaltung. In grösseren Gemeinden, wie eben in Thun, machen das bestimmte gewählte Personen. In meiner Zeit als Gemeindepräsident machte ich das etwa mit dem Gemeindekassier. An den meisten Orten erfuhr ich, dass die Erben eigentlich dankbar sind, wenn jemand von der Gemeinde kommt und ihnen den ganzen gesetzlichen Erbgang vor Augen führt. Das habe ich als wichtigsten Teil empfunden. Ich sagte ihnen jeweils: Von nun an dürfen sie hier nichts verändern und kein Testament verschwinden lassen etc., bis das ganze Erbe freigegeben ist. Das ist ja genau der Grund des Siegelungsverfahrens.

Ich glaube, hier behaupten zu dürfen, dass das Erben schon manche Familie entzweit hat. Erben ist schön, wenn man erben kann. Aber erben muss man auch können. In meiner Anfangszeit als Gemeindepräsident war es noch so, dass man jeweils die Erben vor den Gemeinderat eingeladen und ihnen das Erbe eröffnet hat. Sie mussten dort zuhören, um zu erfahren, ob sie etwas erhalten. Einige kamen aus Winterthur, aus dem Tessin oder von wo weiss woher. Und damals sah man manchmal konsternierte Gesichter. Manche haben sich gefreut und andere waren enttäuscht.

Das Siegelungsprotokoll wird sofort nach dem Tod einer Person vollzogen. Es verhindert Vernebelungen und manchmal auch unbefugtes Beiseiteschaffen von Vermögenswerten. Das Siegelungsprotokoll liefert die Grundlage für den Entscheid, ob ein Inventar – mit oder ohne Notar – überhaupt gemacht werden muss. Die SVP lehnt diese Motion – und wenn gewandelt wird, auch das Postulat – grossmehrheitlich ab.

Le président. Ich hätte nun noch Zeit für 15 Einzelsprechende, dann ginge mein Fahrplan gerade auf. Ich wollte eigentlich erst um 16.00 zum letzten Traktandum kommen. Wir haben noch zwei Voten. Als Einzelsprecherin hat Frau Grossrätin Lüthi das Wort.

Andrea Lüthi, Berthoud (PS). Wie Grossrat Vogt bereits gesagt hat, habe ich 2008 eine Motion zur Abschaffung des Siegelungswesens eingereicht. Damals habe ich als Gemeinderätin und Siegelungsbeamtin von Wynigen entsprechende Erfahrungen gemacht. Man kam endlich im September 2009 dazu, diesen Vorstoss zu beraten, und er wurde teilweise als Postulat überwiesen. Damals unterstützte auch meine Fraktion dieses Anliegen ein bisschen besser als heute.

Mir ist immer noch schleierhaft, weshalb man innerhalb von sieben Tagen bei den Hinterbliebenen persönlich vorbeigehen und Daten einholen muss, die bereits in anderen Registern beim Kanton vorliegen; wie beispielsweise die Angaben über Vermögen und Schulden, die der Steuerverwaltung bereits bekannt sind, oder Angaben über mögliche Erben, die man über das Zivilstandsregister einholen kann. Auch wirkt es für mich kaum empathisch und anteilnehmend, wenn man bei diesem Gespräch den Trauernden auch sagen muss, es drohe eine Strafverfolgung für den Fall, dass sie nicht wahrheitsgetreu Auskunft geben. Später müssen die Erben genau die gleichen Daten noch einmal in eine Steuererklärung eintragen, und je nach Situation gibt es auch noch ein amtliches Inventar. Dieselben Daten erheben wir dann noch ein drittes Mal. Das alles ist wirklich eine ineffiziente Alibiübung. Wenn nämlich Vermögen verheimlicht oder beiseite geschafft werden soll, dann geschieht das in der Regel früher; nämlich bereits bei der vorherigen Steuerdeklaration oder spätestens innerhalb der sieben Tage nach dem Todesfall. Zudem sind Testamente ja meist bereits auf der Gemeinde oder beim Notar hinterlegt. Und wenn das nicht der Fall ist, dann findet der Siegelungsbeamte kaum ein Testament, das die Erben nicht freiwillig vorlegen. Man durchstöbert ja in der Regel keine Schubladen oder Schränke. Andere Kantone kennen andere Lösungen, wie wir gehört haben, also muss es doch – «Gopferteli!» – auch im Kanton Bern möglich sein, auf das Siegelungsprotokoll zu verzichten. Darum stehe ich auch heute, nach sechs Jahren, hinter dieser Forderung und unterstütze die Motion Vogt mit Überzeugung.

Le président. Als Einzelsprecher hat Herr Grossrat Mentha das Wort. Kann ich nachher die Rednerliste schliessen? – Das ist der Fall.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Ich gehöre auch zu dieser Minderheit der SP-JUSO-PSA-Fraktion, die das Anliegen

des Motionärs unterstützt. Ich habe mir ein bisschen überlegt, ob das ein Instrument im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Steuerhinterziehung sein kann. Und da bin ich klar der Meinung: In diesem Teich gibt es praktisch keine Fische mehr zu fangen. Der Siegeler kommt nach etwa drei oder vier Tagen, und davor kann sehr viel geschehen. Die Nachkommen bezahlen bei uns ja keine Erbschaftssteuer. Bankguthaben kommen auch ohne Siegelung ans Tageslicht. Das ist nicht anders möglich, denn sonst kann man nicht darüber verfügen. So geht es eigentlich noch um das Geld unter der Matratze, das vielleicht zufällig auftauchen kann, wenn der Siegeler vorbeigeht. Dann geht es um ein Nachsteuerverfahren für dieses Vermögen.

Aus meiner persönlichen Erfahrung mit Todesfällen in der Familie und auch aus meiner Erfahrung als Könizer Gemeindepräsident finde ich diesen Vorschlag von Kollege Vogt gut. Ich bin auch der Meinung, dass man dieses Verfahren mindestens im Umfang der Zürcher Lösung vereinfachen kann.

Le président. Damit gebe ich Herr Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Wenn man alte Zöpfe abschneiden will, sollte man aufpassen, die Frisur nicht zu zerzausen. Hier ist das ein solcher Fall. Der Motionär sagt, dass man es im Kanton Zürich auf dem Korrespondenzweg machen könne. Ich weiss aus meiner eigenen Familie, dass man das im Bucheggberg, Kanton Solothurn, auf dem Korrespondenzweg erledigen kann. Bei einem Todesfall in der Familie fehlten nachher Schmuck und Waffensammlung. Bei den Waffen kann man ja noch froh sein, weil diese vielleicht hätten entsorgt werden müssen. Aber das Fehlen des Schmucks machte nicht gerade Freude. Wenn man von einem Inventar spricht, muss man auch ehrlich sein, denn es geht immerhin um einige Millionen Franken Erbschaftssteuer für die Staatskasse. Das Sicherstellen des Erbgangs heisst eben nicht nur, Vermögenswerte zusammenzutragen, sondern vielleicht auch ein entsprechendes Testament zu behändigen. Dies, damit es nicht dummerweise verschwindet, wenn es so abgefasst ist, dass es von den zuerst Anwesenden lieber entfernt wird. Wir haben auch noch die Steuergesetzgebung des Bundes. Sie haben diese in der Regierungsantwort umfassend erklärt. Lehnen Sie bitte diese Motion ab.

Le président. Herr Grossrat Vogt hat als Motionär noch einmal das Wort.

Hans Rudolf Vogt, Oberdiessbach (PLR). Ich danke für die Voten zu diesem Geschäft. Speziell danke ich den beiden letzten Sprechenden, die das ganze Verfahren in meinem Sinn ändern wollen. Ich bin bereit, in ein Postulat zu wandeln und hoffe, damit genügend Stimmen zu erhalten.

Le président. Wir stimmen damit über ein Postulat ab. Wer das Postulat Vogt annehmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :	
Adoption sous forme de postulat	
Oui	64
Non	62
Abstentions	4

Le président. (*Agitation dans la salle.*) Sie haben das Postulat angenommen – danke, dass Sie mich verschont haben. (*Hilarité*)

Affaire 2015.RRGR.1032

Office de gestion et de surveillance: autorisation de dépenses pour des produits et des prestations dans le domaine des TIC. Arrêté collectif pour les nouvelles dépenses. Crédit d'engagement pour 2016

Annexe 01, ACE 1296/2015

Le président. Wir kommen zum letzten Geschäft dieser Session. Traktandum 54 ist ein Kreditgeschäft, das die Finanzkommission vorberaten hat. Es geht um die Ausgabenbewilligung für ITC-Produkte und Dienstleistungen, einen Verpflichtungskredit für 2016. Für die Kommission hat Herr Grossrat Etter das Wort.

Jakob Etter, Treiten (PBD), rapporteur de la CFin. Ich bin froh, dass ich zuallerletzt sprechen und auch noch das wichtigste Traktandum dieser Session vorstellen darf. Es geht um IT in der kantonalen Verwaltung. Wir haben in dieser Session schon verschiedene Kredite zu diesem Thema in anderen Direktionen behandelt. In diesem Bereich besteht mit IT@BE eine Grossbaustelle über alle Direktionen und alle Ämter des Kantons. Aus dieser Optik drängt sich hier die Frage auf, was unter IT@BE subsummiert wird, und was in den einzelnen Direktionen zusätzlich noch angeschafft werden soll. Diese Frage haben wir uns im Ausschuss und in der FiKo auch gestellt. Beim vorliegenden Kreditantrag handelt es sich klar um eine Fachapplikation. Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht erbringt ITC-Dienstleistungen innerhalb der JGK, und nicht zuletzt auch für die Datenschutzaufsicht im Kanton Bern.

Das Amt arbeitet eng mit dem KAIO zusammen, sodass die Koordination mit IT@BE und eine spätere Einbindung in das Gesamtprojekt gewährleistet sind. Der vorliegende Kreditantrag beträgt 4,448 Mio. Franken. Darin sind folgende Leistungen enthalten: Beschaffung von Betriebs- und Verbrauchsmaterial; Dienstleistungen von externen Anbietern; Lizenzen; Ausbildungen und Schulungen von Mitarbeitenden sowie Mitarbeit in Projekten durch internes Personal. Das sind alles nichtgebundene Ausgaben, die in die Kompetenz des Grossen Rats fallen, weil sie eine Million Franken übersteigen. Unter den gebundenen Ausgaben und in der Kompetenz des Regierungsrats sind Wartungsarbeiten von Betrieb, Lizenzen für Programme sowie Ausgaben für mehrjährige, laufende Projekte. In diesem Kreditantrag sind le-

diglich Ausgaben im Jahr 2016 enthalten. Eine detaillierte Auflistung dieser Ausgaben finden Sie im Vortrag. Später erforderliche Anschaffungen werden neu beurteilt und auf Antrag dem kompetenten Organ wieder vorgelegt.

Sowohl im Ausschuss wie auch in der Kommission haben wir das Projekt kritisch betrachtet und entsprechende Fragen gestellt. Zum Beispiel: Wie steht das vorliegende Projekt oder der vorliegende Kreditantrag im Gesamtkontext zu IT@BE? Zu dieser Frage habe ich bereits einen Teil der Antwort geliefert. Es handelt sich hier um Fachapplikationen, und das Amt ist in engem Kontakt mit dem KAIO. Zweitens, gibt es in der JGK einen Gesamtüberblick über zukünftige ICT-Projekte? Die Antwort lautet: Innerhalb der JGK besteht ein Projektportfolio mit entsprechendem Fortschritts- und Kostenmonitoring. Allerdings haben wir dieses Projektportfolio nicht vorgelegt erhalten. Drittens, erlauben die Investitionen Rationalisierungsmassnahmen oder Personaleinsparungen? Diese Frage wurde mit nein beantwortet. Ein Teil des Personals wird in den nächsten Jahren mit der Umsetzung dieser Projekte beschäftigt sein. Rationalisierungsmassnahmen werden angeblich laufend geprüft.

Das ist nur eine Auswahl von Fragen, die wir der JGK gestellt haben. Die meisten Fragen wurden befriedigend beantwortet. Die Finanzkommission beantragt mit 16 zu 0 Stimmen, diesem Kredit für ITC-Investitionen in der Höhe von 4,448 Mio. Franken für das Jahr 2016 zuzustimmen.

Le président. Vielen Dank an Herrn Grossrat Etter für diese Hintergrundinformationen aus der Finanzkommission. Gibt es Wortmeldungen zu diesem Kreditgeschäft? – Das ist nicht der Fall. Herr Regierungsrat Neuhaus wünscht das Wort auch nicht. Dann befinden wir direkt über diesen Kredit. Wer den Kredit gemäss Antrag von Regierung und FiKo annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui 118

Non 2

Abstentions 0

Le président. Sie haben diesem Kreditantrag zugestimmt. Damit haben wir unsere Traktandenliste abgearbeitet.

Hommage à des membres du Grand Conseil démissionnaires

Le président. Während dieser Session habe ich drei Rücktrittsschreiben von Mitgliedern des Grossen Rats erhalten und nehme nun drei Verabschiedungen vor. Ich mache das in der Reihenfolge der Rücktrittseingänge, was auch gerade dem Alphabet entspricht.

Eva Baltensperger, Zollikofen (PS)

Le président. Das erste Rücktrittsschreiben stammt von Grossrätin Eva Baltensperger. «Liebe Kolleginnen und Kollegen des Grossen Rats. Nach elf Jahren Parlamentsarbeit

im Grossen Rat werde ich per Ende Januar 2016 zurücktreten. Ich schaue auf eine interessante und bewegte Zeit zurück, auch was die Rahmenbedingungen für meine Wahl und Wiederwahl und die Parlamentsarbeit betrifft. Zwei Wahlkreisreformen und die Reduktion des Grossen Rats auf 160 Mitglieder, die rot-grüne Zusammensetzung der Regierung seit 2006, die Gründung der BDP, die neue Zusammensetzung des Parlaments, was zwischendurch auch zu neuen Fraktionszimmern und Sitzplätzen im Rat geführt hat. Und – zu verschiedenen Zeiten war der Ausgang gewisser Anliegen mehr oder weniger offen. Konstant aber war mein politischer Schwerpunkt: die Bildung; die hohe Qualität von der Primar- bis zur Tertiärstufe, die Anerkennung der unterschiedlichen Ausbildungswege und über alles hinweg immer auch die Chancengerechtigkeit für unsere Kinder im Berner Bildungssystem. Als wir im September 2009 die Motion «Volksschule ohne Selektion» behandelten, lag ich nach Aussage eines Votanten völlig quer in der Landschaft, aber auch quer in der Realität, und er hoffte, dass diese für ihn sinnlose und falsche Motion wuchtig abgelehnt würde. So war es dann auch. Ich musste daran zurückdenken und schmunzeln, als ich vor ein paar Tagen auf das Zitat von Marc Twain stiess: «Menschen mit einer neuen Idee gelten so lange als Spinner, bis sich die Sache durchgesetzt hat.»

Vielleicht verabschiede ich mich heute als Spinnerin, aber mehr den je in der festen Überzeugung, dass wir diese eine, grosse Reform noch vor uns haben und Alternativen zum selektiven Schulsystem finden müssen. Ich hoffe, dass sich die Sache durchsetzt, aber ich überlasse es nun anderen, sich dafür politisch stark zu machen. Ich verabschiede mich mit grossem Dank an alle im Saal und hinter den Kulissen, für schöne Begegnungen, interessante Gespräche, helfende Hände, bleibende Erinnerungen. Danke und freundliche Grüsse, Eva Baltensperger.»

Wie Kollegin Baltensperger geschrieben hat, ist sie nun elf Jahre lang Mitglied des Grossen Rats und zwar als Bildungspolitiklerin durch und durch. So war sie in den letzten Jahren auch Mitglied der Bildungskommission, und jeder, wirklich jeder ihrer Vorstösse hatte mit Bildung zu tun; ich habe nachgeschaut. Eva Baltensperger ist auch Mitglied im Vorstand der neuen Mittelschule, des Freien Gymnasiums und selbstverständlich des Vereins «Volksschule ohne Selektion» als Präsidentin. Ich habe Eva Baltensperger als bestimmt, freundlich und auch beharrlich erlebt, und das kommt auch bei ihren Vorstössen ein Stück weit zum Ausdruck. Nicht weniger als viermal ging es um Selektion in der Volksschule, respektive um deren Verschwinden.

Bezüglich der Themen ihrer Vorstösse war sie äusserst selektiv. Eine weitere Angelegenheit, die ihr am Herzen lag, war das Wohl der Lehrpersonen, insbesondere der Junglehrer, wie ich sogar selber einmal erlebt habe. Ich war zwar nicht mehr allzu jung, aber doch ein Anfänger, als ich während einem Jahr am Inforama eine Klasse von Eva übernehmen durfte. Als es darum ging, jungen Bauern Staatskunde und Politik näher zu bringen, erhielt ich eine behutsame Einführung. Eva Baltensperger ist auch am Inforama seit mehreren Jahren aktiv. Ich weiss nicht, ob das immer noch so ist? – Ja, das ist der Fall. Wenn Sie also die kommende Generation von Agrarberufsleuten als nachhaltig, sozial und ökologisch erleben, dann wissen Sie nun, weshalb.

Eva Baltensperger war Mitglied verschiedener Kommissionen: Volksschulgesetz 2007 und 2011, Landeskirchengesetz 2010, Gemeinde- und Gemeindefusionsgesetz 2009 sowie Mittelschul- und Lehreranstellungsgesetz 2006. Aber ein bisschen war sie auch interdisziplinär tätig, beispielsweise in der Kommission Familienzulagen 2008. Ich selber habe sie zudem in der Justizkommission in den Jahren 2006–2009 erlebt und ihre zielgerichtete Art kennenlernen können.

Eva, ich bedanke mich für dein Engagement für die Bevölkerung des Kantons Bern und insbesondere für dein Engagement für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte unseres Kantons. Ich werde deine selektive Art der Politik vermissen. Wer weiss, vielleicht wirst du in 20 Jahren gemäss deinem Zitat von Marc Twain nicht mehr als eine Spinnerin betrachtet. Ich wünsche dir alles Gute und Gottes Segen. (*Applaudissements*)

Erich Hess, Berne (UDC)

Le président. Das zweite Rücktrittsschreiben stammt von Erich Hess. «Seit 2010 darf ich als Vertreter des Wahlkreises Bern-Stadt die Bevölkerung im Grossen Rat vertreten. Es ist eine Aufgabe, welche ich mit Freude und Überzeugung erfüllte. Es ist kein Geheimnis, dass meine Vorstösse und Standpunkte nicht immer bei allen einen Sturm der Begeisterung auslösen. In der Politik ist das aber auch nicht das oberste Ziel. Politische Entscheide müssen ausdiskutiert werden, und dazu darf manchmal auch gestritten werden. Ebenso ist es wichtig, dass die Politik nicht ausschliesslich im Saal des Grossen Rats stattfindet. Ohne Druck von aussen gäbe es heute keine strenger Einbürgerungsbestimmungen. Die Volksinitiative «Keine Einbürgerung von Kriminellen und Sozialhilfeempfängern» hat gezeigt, dass die Bevölkerung oft anders entscheidet als ihre Vertreter in Regierung und Parlament. Es ist mein Ziel, gerade auch heikle Themen anzusprechen und eine politische Debatte zu ermöglichen. Diese Aufgabe werde ich nun im Nationalrat weiterverfolgen. Da sich die Sitzungen der beiden Räte leider regelmässig überschneiden, werde ich per 29. Februar 2016 aus dem Grossen Rat zurücktreten. Ich danke meiner Fraktion, dem Regierungsrat, den Parlamentsdiensten sowie allen Ratskollegen herzlich für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Für die Zukunft wünsche ich alles Gute. Mit freundlichen Grüssen, Erich Hess»

Unser Kollege Erich Hess ist seit 2010 Mitglied des Grossen Rats. Sein Verdienst ist ganz bestimmt, dass er sozusagen den Stammtisch in den Ratssaal geholt hat. Ich hatte – wie er es auch ausgedrückt hat – manchmal den Eindruck, dass es nicht sein höchstes Ziel war, uns zu überzeugen, sondern und umso mehr seiner Linie und seiner Klientel treu zu bleiben. Erich Hess war Mitglied verschiedener Kommissionen zu Fragen von Justiz, Strafvollzug und Polizei. Die letzten zwei Jahre war er in der GPK. Er hat in diesen sechs Jahren 24 Motionen und 3 Interpellationen eingereicht. Die wenigsten der Motionen wurden angenommen, was kaum überraschen dürfte. Allerdings hatte der letzte behandelte Vorstoss, das Postulat «Amtlicher Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren» Erfolg. Was wohl die meisten überraschte, ist die Annahme der in seinem Brief angespro-

chenen Initiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern» durch das Berner Volk. Ich denke, das war eines der Mosaiksteinchen, die nun auch dazu geführt haben, dass Erich Hess zukünftig im Bundesparlament aktiv sein wird.

Ein Geheimnis seines Erfolgs ist vielleicht gerade, dass man Erich ab und zu unterschätzt hat. Trotz aller inhaltlichen Differenzen, die man vielleicht haben mag, muss man anerkennen, dass du deine politischen Ziele sehr zielstrebig und konsequent verfolgst. Schliesslich können nur wenige von sich sagen, dass bekannte Musiker sich haben hinreissen lassen, sogar einen Song über sie zu schreiben.

Du hättest gerne auf allen drei politischen Ebenen agiert: Stadt, Kanton und Bund. Aber ich habe mich nicht dazu bewegen lassen, den Sessionsplan anzupassen. – Spass beiseite: Nun muss Erich Hess die kantonale Ebene verlassen, die überschneidenden Wochen der Sessionen machen das notwendig. Erich Hess, ich wünsche dir gute Begegnungen im Bundeshaus und viel Freude bei deinem weiteren politischen Schaffen. (*Applaudissements*)

Béatrice Struchen, Epsach (UDC)

Le président. Das dritte Rücktrittsschreiben stammt von Béatrice Struchen, meiner Vorgängerin als Präsidentin des Grossen Rats. «Monsieur le président, Mesdames et Messieurs les présidents de groupe, chers collègues. Par cette lettre, je vous présente ma démission en tant que députée du Grand Conseil bernois pour le 31 janvier 2016. Je me suis décidée à faire ce pas afin de pouvoir me concentrer sur mes nouvelles tâches professionnelles. J'ai beaucoup apprécié ces quatorze ans au parlement. Les échanges les plus divers avec la population, avec l'administration et avec mes collègues du parlement ont été des expériences enrichissantes, une école de vie que je n'aurais pas voulu manquer. Il est clair que la chance que j'ai eue de pouvoir représenter le canton de Berne en tant que présidente du Grand Conseil a aussi été une expérience exceptionnelle. Je vous remercie pour la bonne collaboration et vous souhaite à tous et à toutes tout de bon dans votre travail parlementaire, mais aussi pour vos familles et votre vie professionnelle. Avec mes sincères salutations, Béatrice Struchen.»

Béatrice Struchen war seit dem Jahr 2001 Mitglied des Grossen Rats. Als ich die Unterlagen über diese 14 Jahre anschaute, stach mir sofort ins Auge, dass du in dieser Zeit bedeutend mehr Mandate angenommen als Vorstösse eingereicht hast. Ist es möglich, dass du lieber sprichst als schreibst? (*Hilarité*) Vierzig Mandate hattest du inne, von der Stimmenzählerin bis zur Grossratspräsidentin. Demgegenüber stehen gerade einmal 13 Vorstösse, also nicht einmal ein Vorstoss pro Jahr. Thematisch waren sie allerdings sehr weit gefächert, von der Landwirtschaft im Jura über Hochwasserschutz und Bürokratieabbau bis zum Jaucheaustrag im Winter. Ich habe die Erfolgsquote auch hier weggelassen und konzentriere mich auf deine Mandate.

Selbst als Grossratspräsidentin wolltest du in einer Kommission aktiv sein und hast dich in der SAK engagiert. Das hast du auch gestern noch genutzt, um gegenüber der Regierung ein letztes Zeichen zu setzen. Zudem hast du in vielen Ad-hoc-Kommissionen zu Bildungsthemen, Jurafragen und Finanzthemen mitgearbeitet. Du warst auch Mit-

glied in der Finanzkommission. Bei all diesen Mandaten war es ganz sicher von grossem Nutzen, dass du bilingue bist und beide Sprachen gut verstehst und sprichst.

Vielleicht von fast noch grösserem Nutzen empfinde ich deine Unbekümmertheit, die dir geholfen hat, diese Mandate auszuführen. Das habe ich als dein Vizepräsident kennenlernen können. Dein ansteckendes Lachen kennen wir alle. Dein Humor und deine Gelassenheit haben auch die Zusammenarbeit mit dir leicht gemacht. Einerseits fühle ich mich geehrt, dass du in der letzten Zeit deinem Lehrling noch bei der Arbeit zuschauen wolltest und unter meiner Leitung weitergemacht hast. Gleichzeitig bin ich etwas verunsichert, was ich falsch gemacht habe, dass du nun nicht bis zum Schluss meines Präsidialjahrs weitermachst, sondern vor meiner letzten Session im März sozusagen das Weite suchst. (*Hilarité.*) Doch du hast es beschrieben: Dass du uns nun verlässt hat mit deiner beruflichen Situation zu tun. Ich danke dir für dein langjähriges Engagement für den Kanton Bern hier mit uns im Grossen Rat und wünsche dir für deine private und berufliche Zukunft alles Gute. (*Applaudissements*)

Damit sind wir am Ende dieser Januarsession angelangt. Ich werde 40 Kolleginnen und Kollegen von uns am Samstag in Gadmen bereits wiedersehen. Dabei geht es um Schneesport und Skifahren; ich freue mich darauf. Allen anderen wünsche ich eine gute Zeit. Wir sehen uns spätestens in der Märzsession wieder. Danke für die Zusammenarbeit und einen speziellen Dank an die Übersetzerinnen, die wahrscheinlich auch in dieser Session eine strenge Arbeit hatten. Ganz herzlichen Dank allen, die im Hintergrund gearbeitet haben. (*Applaudissements.*) Danke auch an die Regierung und die Staatskanzlei. Auf Wiedersehen.

Fin de la séance et de la session à 15 heures 46.

Les rédactrices :

Sonja Riser (d)

Catherine Graf Lutz (f)

Annexe 1

Affaires de la session de janvier 2016 traitées selon la procédure écrite

Affaire 2015.RRGR.1172

Questions des membres du Grand Conseil et réponses du Conseil-exécutif

Question 7

Haas Adrian, Berne (PLR) – Message trompeur

Les projets de message sont préparés par la Chancellerie d'Etat et adoptés par la CIRE, raison pour laquelle la présente question s'adresse d'abord à la Chancellerie d'Etat.

Dans le message concernant la votation du 28 février prochain, on lit en page 7 – celle qui sera certainement la plus lue – que le projet alternatif concernant la loi portant introduction des lois fédérales sur l'assurance-maladie, sur l'assurance-accidents et sur l'assurance militaire a été adopté par le Grand Conseil par 75 voix contre 70. Ce qui peut laisser penser aux citoyens et aux citoyennes que la majorité du parlement soutient les deux projets, le principal comme l'alternatif et que, du point de vue du Grand Conseil, seule la question subsidiaire fera la différence.

Or, en réalité, le Grand Conseil n'a pas adopté le projet alternatif au fond ; il a uniquement décidé que le projet alternatif, celui soutenu par une minorité, devait être soumis au vote du peuple. La différence est de taille.

1. Que pensent la Chancellerie d'Etat et le Conseil-exécutif de ce point de vue ?
2. Comment comptent-ils procéder à l'avenir avec les projets alternatifs ?

Réponse du Bureau du Grand Conseil

1. Pour élaborer les messages (cf. art. 88 LGC, art. 39, al. 5 RGC), la CIRE a prévu dans ses directives de faire appel à la Direction compétente et à la Chancellerie d'Etat (ComBE en particulier). Elle soumet en outre le projet au Conseil-exécutif. Renseignement pris auprès de la CIRE, c'est cette procédure qui a été appliquée lors de la rédaction du message concernant la modification de la loi portant introduction des lois fédérales sur l'assurance-maladie, sur l'assurance-accidents et sur l'assurance militaire (réduction des primes d'assurance-maladie). Le Conseil-exécutif n'a formé aucune remarque.

2. Le projet alternatif exige toujours une décision prise à la majorité du Grand Conseil. En adoptant le projet alternatif, le Grand Conseil décide qu'il sera soumis au vote populaire en même temps que le projet principal, si le référendum aboutit. Si le Grand Conseil a adopté un projet alternatif, les citoyens et les citoyennes ne peuvent pas déposer de projet populaire.

Pour la CIRE, la priorité va à l'information des citoyens et citoyennes sur le fond. C'est la raison pour laquelle elle a renoncé à donner trop de détails sur la procédure au Grand Conseil dans le message (p. ex. les motifs invoqués par la majorité du Grand Conseil pour adopter le projet alternatif). De plus, le Grand Conseil n'a adopté aucune recommandation de vote à l'adresse des citoyens et citoyennes. La CIRE n'avait donc aucune raison d'écrire dans le message que le Grand Conseil ne recommande (que) l'adoption du projet principal.

Le Bureau est bien conscient de la problématique des recommandations de vote, surtout dans le cas des projets alternatifs. A l'avenir, il veillera à ce qu'une recommandation soit si possible votée pour que la CIRE puisse en faire mention dans son message.

Question 3

Geissbühler-Strupler Sabina, Herrenschwanden (UDC) – Agrandissement du centre de formation des gardes-frontière d'Interlaken

On a appris récemment que le centre de formation des gardes-frontière d'Interlaken allait être agrandi pour pouvoir accueillir plus de 100 chiens.

1. A-t-on examiné s'il était possible d'exploiter des synergies entre la formation des gardes-frontière et celle des agents et agentes de police, sans oublier la formation des chiens ?
2. Le Conseil-exécutif sait-il par exemple que les chiens détecteurs de drogue ne peuvent (en Suisse) renifler que les bagages, mais pas les personnes suspectes ?
3. Que pourrait-on faire pour corriger cette réglementation stupide ?

Réponse du Conseil-exécutif (POM)

1. Le Conseil-exécutif n'a pas connaissance d'un projet d'agrandissement. La formation de base des aspirants et aspirantes de police est dispensée à l'Ecole intercantonale de police de Hitzkirch, en vertu du concordat. Différents sites et installations sont utilisés pour former les maîtres-chiens, notamment le centre de formation de gardes-frontière d'Interlaken.
2. En effet, les chiens sont principalement utilisés pour la fouille des vêtements ou des bagages. Ils reniflent aussi les personnes, moyennant une distance de sécurité, car leur excitation au moment où ils détectent des stupéfiants et en signalent la présence entraîne un risque de blessure. Si le chien manifeste un soupçon concret de présence de stupéfiants, la personne en question est immédiatement soumise à un contrôle approfondi par le personnel de police.
3. Il n'existe pas d'interdiction expresse. Toutefois, étant donné que la personne fouillée risque d'être blessée au moment où le chien détecte des stupéfiants, une distance de sécurité doit absolument être respectée.

Question 11**Brand Peter, Münchenbuchsee (UDC) – Nouveau niveau hiérarchique à l'OPLE**

Il semble que l'Office de la privation de liberté et des mesures d'encadrement (OPLÉ) va être réorganisé. Un nouveau niveau hiérarchique et de nombreux postes de cadre vont être créés.

1. Combien de nouveaux postes vont-ils être créés à l'OPLÉ ?
2. Dans quelles classes de traitement les nouveaux postes seront-ils placés ?
3. Quelles suppressions de postes viendront compenser les nouveaux ?

Réponse du Conseil-exécutif (POM)

1. L'OPLÉ ne crée pas de nouveaux postes, compte tenu du moratoire en vigueur dans le canton de Berne. Grâce à des transferts au sein de l'office, trois nouveaux postes pourront toutefois être créés au niveau de la direction. Cinq ou six postes devraient être pourvus de la même manière au sein du nouveau champ d'activité *état-major*.
2. À l'exception de la fonction de responsable de l'état-major, qui a été affectée à la classe de traitement 25, les nouveaux postes n'ont pas encore été évalués par l'Office du personnel.
3. Les nouveaux postes sont occupés par le personnel existant.

Question 12**Brand Peter, Münchenbuchsee (UDC) – Suppression de postes au Foyer d'éducation de Prêles**

Des postes doivent être supprimés au Foyer d'éducation de Prêles car cette institution n'affiche jamais complet.

1. Combien de postes vont-ils être supprimés au Foyer d'éducation de Prêles ?
2. Combien de ces postes seront transférés dans d'autres unités de la Direction de la police et des affaires militaires ?
3. Combien de postes seront-ils supprimés au final ?

Réponse du Conseil-exécutif (POM)

Début février, la Direction de la police et des affaires militaires présentera les résultats l'audit du foyer et fournira des informations sur la suite de la procédure. Pour l'instant, il n'est pas possible de donner des chiffres exacts sur les conséquences du nouveau positionnement du foyer pour le personnel.

Question 19**Wüthrich Adrian, Huttwil (PS) – Bientôt des plaques de contrôle blanches à sept chiffres dans le canton de Berne ?**

Dans le canton de Berne également, le nombre des véhicules à moteur ne cesse d'augmenter. Les plaques de contrôle blanches vont actuellement jusqu'au numéro 999 999 (pour les motos).

1. De combien le nombre des véhicules à moteur a-t-il augmenté dans le canton de Berne en 2015 ?
2. Quand sera-t-il nécessaire d'avoir des plaques de contrôle blanches à sept chiffres ?
3. Si les plaques de contrôle à sept chiffres ne sont pas nécessaires, pourra-t-on en mettre en vente aux enchères pour rapporter de l'argent au canton de Berne ?

Réponse du Conseil-exécutif (POM)

1. Le nombre de véhicules à moteur immatriculés (remorques exceptées) a augmenté de 1,7 pour cent, passant de 703 597 à 715 357 (statistiques de l'Association des services des automobiles, état au 30 septembre 2015).
2. L'Office de la circulation routière et de la navigation du canton de Berne ne pense pas que des plaques à sept chiffres soient nécessaires au cours des 20 années à venir.
3. Non. L'aspect des plaques d'immatriculation est régi par la loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière (LCR; RS 741.01) et ses ordonnances d'application. La Confédération n'envisage d'augmenter le nombre de chiffres sur les plaques d'immatriculation que si la taille du parc automobile l'exige. Dans le canton de Berne, lorsque les plaques à cinq chiffres n'ont plus suffi pour les motocycles, l'Office fédéral des routes (OFROU) a dû donner son accord en vue d'une augmentation à six chiffres. Parallèlement, il en a défini l'aspect et a décidé qu'il était exclu de vendre des plaques à six chiffres aux enchères ou sur demande (directive du 13 juin 2008). Dans ce contexte, le canton de Berne n'a aucune marge de manœuvre.

Question 6**Bauen Antonio, Münsingen (Les Verts) – Installations photovoltaïques : pratique fiscale**

D'après un arrêt rendu par le Tribunal administratif du canton de Berne le 7 juillet 2014 (100.2012.240U), les installations photovoltaïques ajoutées à des bâtiments sont considérées comme des constructions mobilières et à ce titre, elles n'ont aucune influence sur la détermination de la valeur officielle de l'immeuble sur lequel elles sont installées. Or, les services compétents (Intendance des impôts et Assurance immobilière) n'appliquent pas cet arrêt.

1. Quelles mesures ont-elles été prises ou sont-elles prises pour adapter la pratique à la nouvelle jurisprudence du Tribunal administratif ?
2. Quelles mesures sont-elles prises pour informer les maîtres d'ouvrage de ce changement de pratique ?

Réponse du Conseil-exécutif (FIN)

1. Dans l'arrêt en question, le Tribunal administratif devait juger d'une installation photovoltaïque aménagée sur une construction existante par une personne morale. D'après l'arrêt, la personne morale en question peut enregistrer l'installation comme fortune mobilière dans sa comptabilité et la déclarer comme telle. Depuis que le Tribunal administratif a rendu cette décision, ces modalités s'appliquent aux installations photovoltaïques aménagées sur ou dans une construction existante faisant partie de la fortune de personnes morales.
2. Les personnes physiques détenant des installations photovoltaïques savent bien qu'elles peuvent déduire les dépenses d'investissement fiscalement, comme les autres frais d'entretien immobilier de ces installations (en l'occurrence, au titre d'investissements favorisant le recours aux énergies renouvelables). Si certaines catégories d'installations photovoltaïques devaient également ne plus être reconnues comme un élément constitutif d'un immeuble pour les personnes physiques, celles-ci ne pourraient plus déduire les dépenses d'investissement dans ces installations. En conséquence, la pratique ne pourrait changer que si le Tribunal fédéral rendait un arrêt sur la question et que cet arrêt s'appliquant aux personnes physiques soit identique à celui rendu par le Tribunal administratif pour les personnes morales.

Question 8

Tanner Ernst, Ranflüh (UDF) – Paiement des arriérés d'impôt

Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes :

1. Est-il vrai que le service d'encaissement de l'Intendance des impôts renonce à exiger de la personne contribuable le paiement de ses arriérés d'impôt si la personne ne parvient pas à s'acquitter des tranches dans les délais impartis ou qu'elle ne parvient pas à tout payer et que dans ce cas, le fisc opère une saisie ?
2. Si tel est le cas, est-ce que cette pratique ne fait pas perdre des recettes fiscales au canton ?

Réponse du Conseil-exécutif (FIN)

Aux termes de l'article 27 de l'ordonnance sur la perception, les facilités de paiement sont des mesures temporaires qui ont pour but de parer à d'importantes difficultés de paiement de la personne contribuable. Le montant des paiements échelonnés est fixé de sorte à lui permettre de régler ses dettes d'impôt dans un avenir proche. Si elle ne paie pas ou ne peut pas payer, une procédure de poursuite, puis de saisie est introduite à son encontre. Ces procédures se

soldent par un acte de défaut de biens, qui peut être réalisé lorsque le débiteur ou la débitrice revient à meilleure fortune. Elles permettent au canton de finalement récupérer son argent et empêchent d'autres créanciers de récupérer leur argent avant le canton en concluant des conventions de paiement. Le canton n'abandonne donc aucun de ses avoirs, mais s'assure de la reprise du règlement régulier des dettes d'impôt courantes.

Question 10

Etter Jakob, Treiten (PBD) – Tram Region Bern

En réponse à la question 5 de la session de septembre dernier, le Conseil-exécutif a déclaré qu'une initiative avait été déposée dans la commune d'Ostermundigen pour demander la reprise du projet de tram.

1. Le Conseil-exécutif est-il disposé à soutenir la reprise du projet comme le demande cette initiative ?
2. Des crédits sont-ils inscrits au PIMF pour ce projet ou le traitement d'un tel projet ?
3. Le prochain crédit-cadre en faveur des transports publics (à partir de 2017) prévoit-il des ressources pour financer un tel projet de tram dans la région d'Ostermundigen ?

Réponse du Conseil-exécutif (TTE)

1. La décision sera prise après la votation à Ostermundigen.
2. Non.
3. Là aussi, la décision suivra la votation.

Question 16

Hofmann Andreas, Berne (PS) – Procès-verbal d'utilisation des durcisseurs de neige

Un article intitulé « 3,5 tonnes de sel sur les pistes. Les durcisseurs de neige, généreusement utilisés, sont mauvais pour l'environnement [trad.] » est paru dans la *Sonntagszeitung* du 20 décembre 2015.

A en croire le *Bund*, la règle selon laquelle le recours aux durcisseurs de neige doit faire l'objet d'un procès-verbal précis a été enfreinte à plusieurs reprises par le passé en Suisse.

On a utilisé des durcisseurs de neige dans le cas d'une au moins des deux courses qui se sont déroulées récemment dans le canton de Berne (Chuenisbärgli et Lauberhorn).

1. A-t-on utilisé des durcisseurs de neige dans un cas seulement ou dans les deux cas ?
2. Dans l'affirmative, combien de tonnes a-t-on utilisées dans chaque cas ?
3. Les procès-verbaux ont-ils été établis dans les règles ?

Réponse du Conseil-exécutif (TTE)

1. Des durcisseurs de neige ont été utilisés pour la piste du slalom et du slalom géant sur le Chuenisbärgli lors de la course de coupe du monde 2016 à Adelboden. Le pro-

duit employé était le chlorure de sodium (sel de table, sel d'épandage).

Aucun durcisseur de neige n'a été utilisé pour la course de coupe du monde 2016 sur le Lauberhorn à Wengen.

2. Chuenisbärgli, Adelboden : 1,8 tonne de chlorure de sodium
Lauberhorn, Wengen : -
3. Le canton ignore si les procès-verbaux ont été dûment établis. Leur contrôle ne relève pas de sa compétence. Les organisateurs ont uniquement l'obligation de communiquer les quantités utilisées, ce qui a été fait correctement.

Question 13

Hirschi Irma, Moutier (PSA) – Rencontre avec la DAJ

Récemment, la DAJ a rencontré le mouvement « Notre Prévôté », qui milite pour un maintien dans le canton de Berne de Moutier et des communes de sa couronne. En pareilles occasions, le Conseil-exécutif a toujours rendu publique la composition des délégations qu'il reçoit. Ce n'est pas le cas en l'espèce. D'où mes questions :

1. Comment était formée la délégation du mouvement « Notre Prévôté » ?
2. Le Conseil-exécutif acceptera-t-il, le cas échéant, de rencontrer le comité « Moutier, ville jurassienne » ?

Réponse du Conseil-exécutif (CHA – DAJ)

1. La délégation du mouvement « Notre Prévôté » était composée des personnes suivantes : MM. Patrick Roethlisberger, André Piguet, Nicolas Rubin et Marc Tobler.
2. Oui, la Délégation du Conseil-exécutif-exécutif pour les affaires jurassiennes recevra volontiers le comité « Moutier, ville jurassienne » si celui-ci lui en fait la demande.

Question 4

Geissbühler-Strupler Sabina, Herrenschwanden (UDC) – Hôpital de l'Ile : des millions versés à un médecin licencié ?

Les irrégularités commises à l'Hôpital de l'Ile font sans cesse débat. Il importe donc de faire la transparence.

1. Est-il exact que le médecin-chef du service de chirurgie pédiatrique de l'Hôpital de l'Ile a dû quitter son poste ?
2. Quels étaient les motifs de la résiliation des rapports de service ?
3. Est-il vrai qu'un dédommagement de plusieurs millions lui a été versé ?

Réponse du Conseil exécutif (SAP)

Il convient de rappeler ici la répartition des compétences concernant les hôpitaux bernois. Il revient au Conseil-exécutif d'assurer la couverture en soins en recourant aux instruments prescrits par la loi sur les soins hospitaliers (planification des soins, liste des hôpitaux). Il fixe en outre

les conditions d'octroi des autorisations et règle la surveillance des établissements. Il désigne enfin le conseil d'administration de la Fondation de l'Hôpital de l'Ile.

Toujours selon la loi précitée, les décisions en matière d'exploitation, y compris l'engagement des cadres et la surveillance des procédures, incombent par contre aux hôpitaux.

Le Conseil-exécutif ne peut donc pas se prononcer sur les questions susmentionnées, étant donné qu'elles relèvent de la direction de l'entreprise.

Question 20

Speisser-Niess Anne, Zweisimmen (UDC) – Nomination du conseil d'administration du groupe de l'Ile

Le Conseil-exécutif va nommer les membres du conseil d'administration du nouveau groupe de l'Ile en février. Les départs en série de médecins-chefs et de cadres devraient inciter le Conseil-exécutif à renouveler complètement le conseil d'administration et notamment sa présidence. Le gouvernement ne peut pas renouveler sa confiance à Joseph Rohrer, sachant que 250 collaborateurs et collaboratrices ont quitté l'hôpital de l'Ile.

1. Quel profil le Conseil-exécutif a-t-il défini pour les membres et la présidence du conseil d'administration du groupe de l'Ile, devenu de facto le plus gros employeur du canton ?
2. Comment les administrateurs sont-ils recrutés ?
3. Quelles seront les fonctions de ce nouveau conseil d'administration ?

Réponse du Conseil-exécutif (SAP)

Il convient de rappeler que les conseils d'administration de la Fondation de l'Hôpital de l'Ile et du centre hospitalier régional (CHR) Spital Netz Bern AG sont composés à l'identique depuis le 1^{er} janvier 2012. Tel sera aussi le cas de celui du groupe de l'Ile (Insel Gruppe AG). Les sociétés anonymes procèdent généralement aux nominations dans le cadre de l'assemblée générale ordinaire, qui a lieu durant la seconde moitié de juin.

1. Les exigences auxquelles le conseil d'administration et ses membres doivent répondre figurent à l'annexe C de la Stratégie de propriétaire du canton de Berne pour les CHR selon la loi sur les soins hospitaliers (ACE 32/2014 du 15 janvier 2014) ainsi que dans le profil spécifique arrêté pour la Fondation de l'Hôpital de l'Ile (ACE 1119 du 29 juin 2011). Ces deux documents couvrent également les conditions à remplir par le conseil d'administration du groupe de l'Ile.
2. La préparation des nominations est réglée dans la stratégie de propriétaire. Il incombe ainsi à la Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale, assistée de la Direction des finances, de piloter la composition du conseil d'administration, c'est-à-dire d'assumer tous les travaux préparant la décision du Conseil-exécutif. Ce dernier est associé au processus dès le début. Il convient également d'y intégrer de manière appropriée le conseil d'administration du CHR concerné.

3. Le conseil d'administration doit pouvoir assurer en tout temps la direction stratégique du groupe. Il est composé de spécialistes réunissant entre eux les diverses compétences clés requises, par exemple une expérience de la gestion et des finances, à laquelle s'ajoutent des connaissances dans les domaines de la médecine de pointe internationale, de la médecine de premier recours régionale, du droit ainsi que du développement du personnel et de l'organisation. Le Conseil-exécutif nomme les membres et la présidence du conseil d'administration ; pour le reste, ce dernier se constitue lui-même.

Question 9

Geissbühler-Strupler Sabina, Herrenschwanden (UDC) – Avenir de la BFH

Je ne comprends pas pourquoi les différentes variantes concernant les sites de la Haute école spécialisée bernoise (BFH) présentent toutes les filières de gestion, de santé et de travail social comme un tout indissociable. Alors que le Grand Conseil s'est prononcé à plusieurs reprises en faveur de la concentration des différents départements sur chacun des sites de Berne, de Berthoud et de Bienne, le Conseil-exécutif privilégie maintenant la solution qui prive Berthoud du « su-sucre » qui lui avait été donné, en l'occurrence le lycée technique (Lädere) et qui l'élimine des sites de la BHF. Pourtant, Berthoud présente de gros avantages : les bâtiments ne sont qu'à cinq minutes de la gare, ils sont en bon état et ils appartiennent au canton. Le projet de déplacement du département de technique et d'informatique à Berthoud n'a lui non plus aucun sens, car le Grand Conseil a décidé de l'installer à Bienne et il ne veut pas de doublon. Les sondages d'opinion montrent également que pour les étudiants, le temps passé dans les transports publics joue un rôle décisif. Entre Berne et Berthoud, les trains circulent tous les quarts d'heure, entre Olten et Soleure, il y a trois liaisons par heure. Mais le quartier de Weyermannshaus est mal desservi par les transports en commun et, de plus, les étudiants devant s'y rendre viendraient encore gonfler le flux de navetteurs en gare de Berne. S'il était déplacé à Berthoud, le département de gestion (actuellement installé au Marzili), dont deux tiers des étudiants suivent leur formation en cours du soir, pourrait devenir une Business School réputée d'une grande importance pour l'Emmental.

1. Pourquoi les trois filières sont-elles présentées comme un tout indissociable dans toutes les variantes ?
2. A-t-on étudié la possibilité d'installer le département de gestion à Berthoud ?
3. Le Conseil-exécutif est-il disposé à faire connaître le coût des différentes variantes (construction d'un second campus à Berne après celui de Bienne / réaffectation des locaux devenus inutiles, etc.) ?

Réponse du Conseil-exécutif (INS)

1. Les filières d'études Gestion, Santé et Travail social forment l'un des six départements de la Haute école spécialisée bernoise (BFH) : le département GST. Il n'existe

donc pas à la BFH de département uniquement consacré à la gestion. Dans sa déclaration de planification du 22 mars 2012, le Grand Conseil a demandé que « les modalités du regroupement des autres départements [soient] examinées une nouvelle fois » et que « le regroupement se [fasse] en priorité par département ». L'examen de la possibilité de déplacer les départements restants sur les sites de Berne et de Berthoud satisfait à ces demandes.

2. L'examen préalable des variantes a porté sur un large éventail de possibilités et, partant, aussi sur l'éventualité de répartir certaines filières d'études sur différents sites. Cette solution a toutefois été écartée car elle ne ferait que renforcer l'éclatement géographique que connaît la BFH. Elle irait aussi à l'encontre de la concentration des sites visée par le Conseil-exécutif et demandée dans la déclaration de planification du Grand Conseil et entraînerait des pertes de synergies ainsi que des doublons. En principe, plus une haute école spécialisée est regroupée sur un nombre restreint de sites, plus la collaboration en matière de contenus de formation et d'exploitation est simple et efficace.
3. Les coûts et les recettes engendrés par les différentes variantes ont été calculés et sont présentés dans le rapport *Concentration des sites de la Haute école spécialisée bernoise ; analyse des sites de Berne et de Berthoud*. Ce rapport donne également un aperçu des variantes étudiées et des variantes rejetées. Il a été adopté par le Conseil-exécutif le 9 décembre 2015 et sera traité par le Grand Conseil lors de sa session de mars 2016.

Question 15

Bachmann Christian, Nidau (PS) – Organes des caisses de pension : exclusion des retraités

Les retraités risquent d'être privés de leur droit de participation dans la commission administrative et l'assemblée des délégués de la CPB et de la CACEB. Or, dans la loi sur les caisses de pension cantonales en vigueur depuis le 1^{er} janvier 2015, on ne trouve aucune disposition régissant l'éligibilité des retraités dans ces deux organes. Actuellement, sur les 83 délégués de la CACEB, on trouve 20 retraités. A la CPB, les retraités ont leur propre « arrondissement électoral », qui a droit à 30 sièges sur les 150 que compte l'assemblée.

Dans un courrier daté de 2005, le conseiller d'Etat Annoni parlait des assurés en incluant à la fois les actifs et les retraités.

1. Sur quelles bases légales se fonde l'Autorité bernoise de surveillance des institutions de prévoyance et des fondations (ABSPF) pour faire la différence entre assurés actifs et retraités ?
2. Pourquoi veut-on exclure les retraités des organes de décision des caisses de pension ?
3. Qu'est-ce qui a incité le Conseil-exécutif à opérer cette distinction entre assurés et retraités ?

Réponse du Conseil-exécutif (INS)

1. En vertu de l'article 51, alinéa 3 de la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LPP) et de l'article 30 de la loi cantonale sur les caisses de pension cantonales (LCPC), l'assemblée des délégués se compose des personnes assurées. Par personnes assurées, la doctrine juridique dominante n'entend que les assurés actifs. Le Conseil-exécutif du canton de Berne a adopté une interprétation similaire dans son rapport du 6 février 2013 au Grand Conseil sur la LCPC (cf. commentaires de l'art. 29). Comme mentionné, cette interprétation du terme « personnes assurées » correspond aussi à la pratique de l'Autorité bernoise de surveillance des institutions de prévoyance et des fondations (ABSPF), qui est l'autorité de surveillance en la matière.
2. L'une des raisons principales qui sous-tend cette réglementation est que la grande majorité des décisions déterminantes qui relèvent de la compétence de l'organe suprême d'une caisse de pension, en l'espèce la commission administrative de la CACEB, concerne *uniquement les assurés actifs*. Les droits des retraités sont protégés par la Constitution et la loi. A cet égard, la commission administrative ne dispose d'aucun pouvoir d'appréciation et n'a donc pas besoin de prendre de décisions déterminantes en la matière. En revanche, les attentes des assurés actifs sont fortement tributaires des décisions prises par la commission administrative.
3. Ce sont les considérations et arguments exposés au chiffre 2 qui ont conduit le Conseil-exécutif à opérer une distinction entre assurés actifs et retraités.

Question 17**Gasser Peter, Bévillard (PSA) – Le Pantographe – mission impossible ?**

L'association reconnue d'utilité publique « Collectif pour la Culture » après presque 10 ans d'activité, jouissant jusqu'à ce jour d'un arrangement mutuellement profitable avec l'entreprise propriétaire de la friche industrielle dans laquelle Le Pantographe a été patiemment façonné, voit l'existence de son projet menacé. Alors que le « collectif » pensait pouvoir racheter le bâtiment, la nouvelle direction de Tornos ne tient pas les engagements de l'ancienne et lui ordonne de vider les lieux pour fin février 2016. Quand bien même la légalité de la décision de Tornos est indiscutable, il est légitime de s'interroger sur la destruction d'une structure de création d'intérêt public sans buts lucratifs.

1. L'autorité régionale de conciliation du Jura bernois-Seeland a-t-elle été saisie ?
2. L'Office cantonal de la culture serait-il prêt à proposer une médiation ?
3. Quelle suite le canton pense-t-il apporter à la pétition déposée par le « Forum interjurassien pour la culture » ?

Réponse du Conseil-exécutif (INS)

1. A la connaissance du Conseil-exécutif, l'autorité régionale de conciliation du Jura bernois-Seeland n'a pour l'heure été saisie par aucune des parties.
2. L'Office de la culture serait disposé à proposer une médiation à la condition que la municipalité de Moutier et le Conseil du Jura bernois lui adressent une demande officielle en ce sens.
3. Suite au dépôt de la pétition, la Direction de l'instruction publique a pris langue avec la municipalité de Moutier et le Conseil du Jura bernois pour déterminer ensemble la marche à suivre en cette affaire. A ce stade des échanges, un consensus semble se dessiner sur la nécessité d'engager une discussion avec les différentes parties.

Question 18**Wüthrich Adrian, Huttwil (PS) – Liste des traditions vivantes du canton de Berne**

Fin 2012, le canton avait appelé les organisations, groupements et associations qui entretiennent des traditions vivantes à faire inscrire les traditions en question sur la liste cantonale. 50 demandes avaient été déposées. Un groupe d'experts indépendants a examiné les demandes selon certains critères. 35 traditions vivantes ont en définitive été ajoutées à la liste, qui en comptait 75. Or la liste publiée sur le site de la Direction de l'instruction publique (www.erz.be.ch/lebendigetraditionen) comprend plus de 100 traditions vivantes de toutes les régions du canton.

1. Qui peut déposer une demande d'inscription d'une tradition vivante et à quel moment ?
2. Quels sont les critères de sélection du groupe d'experts ?
3. Quel avantage y a-t-il pour une tradition vivante à être inscrite sur la liste ?

Réponse du Conseil-exécutif (INS)

1. La liste des traditions vivantes du canton de Berne sera mise à jour en 2016, sur mandat de la Confédération. Afin de limiter le travail que cela engendre, le canton de Berne entreprend les démarches nécessaires de concert avec les autres cantons du Nord-Ouest de la Suisse. Au cours de l'année, de nouvelles demandes d'inscription pourront être déposées auprès de l'Office de la culture.
2. Le petit groupe d'experts et d'expertes sera composé de personnes ayant une longue expérience dans le domaine du patrimoine culturel immatériel et connaissant bien les différentes régions du canton de Berne.
3. L'inscription sur la liste des traditions vivantes sert en premier lieu à accroître la visibilité des traditions bernoises, dans toute leur diversité. Regrouper les différentes traditions vivantes tant au niveau cantonal que national permet en outre de tisser des liens, d'encourager

4. les échanges et de maintenir en vie ces traditions. Enfin, la liste permet aux cercles intéressés (particuliers, médias, milieux touristiques, sociétés populaires, etc.) d'entrer en contact avec les organismes responsables.

Question 1

Imboden Natalie, Berne (Les Verts) – Le Grand Tour de Suisse : soutien du canton ?

Suisse Tourisme fait la promotion du Grand Tour de Suisse, un itinéraire touristique d'environ 1600 kilomètres à travers notre pays. L'itinéraire passe aussi par l'Oberland bernois (*Berner Zeitung* du 18.11.2015, <http://mobile2.bernerzeitung.ch/articles/564c2e3d87da8ba406000001>).

1. Le canton de Berne fournit-il un soutien financier ou organisationnel au Grand Tour de Suisse ?
2. Dans l'affirmative, quelle est le montant de l'enveloppe financière ?

Réponse du Conseil-exécutif (ECO)

1. Suisse Tourisme propose des offres touristiques pour toutes les formes de mobilité. Avec le Grand Tour, il ne s'adresse plus uniquement aux passagers des chemins de fer, aux randonneurs, aux cyclistes, etc., mais cible pour la première fois expressément les automobilistes. Les cantons ne participent pas à cette offre mise en place par Suisse Tourisme.
2. Sans objet.

Question 2

Lanz Raphael, Thoun (UDC) / Dumermuth Marianne, Thoun (PS) / Costa Stefan, Langenthal (PLR) – L'inégalité entre les régions va-t-elle encore se creuser ?

D'après le communiqué de presse publié par la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques le 3 décembre 2015, le montant des subventions de base allouées par le canton aux conférences régionales ne changera pas en 2016, mais la subvention par habitant passera de 55 à 80 centimes par tête. Cette augmentation est justifiée par l'ampleur et la complexité des attributions et des activités des conférences régionales, qui ne cessent de croître, et par la nécessité de coordonner.

Le Conseil-exécutif ayant décidé de repousser l'évaluation de la stratégie en faveur des agglomérations et de la coopération régionale (SACR), il est impossible pour l'heure de modifier les structures régionales même si certaines régions le souhaiteraient.

1. Prévoit-il d'adapter également dans les mêmes proportions les subventions allouées aux régions d'aménagement qui ne sont pas organisées en conférence régionale, en révisant par exemple l'ordonnance sur le financement de l'aménagement ?

2. Dans la négative, comment explique-t-il le fait que les régions sans conférence régionale sont non seulement moins bien traitées que celles avec une conférence régionale, mais qu'en plus, les inégalités se creusent ?

Réponse du Conseil-exécutif (JCE)

Avec l'entrée en vigueur au 1^{er} janvier 2013 de la loi cantonale révisée sur l'encouragement des activités culturelles, de nouvelles tâches en matière de promotion des activités culturelles ont été confiées aux conférences régionales ou, lorsqu'il n'y en a pas, aux syndicats de communes. Si les syndicats de communes reçoivent des subventions appropriées, en application de l'article 7 de l'ordonnance sur l'encouragement des activités culturelles, les conférences régionales, elles, n'ont pas obtenu jusqu'à présent de compensation raisonnable. En augmentant le montant de la subvention par personne, le Conseil-exécutif a comblé cette lacune. Les régions dans lesquelles il n'existe pas de conférence régionale ne sont donc pas moins bien traitées qu'avant. Au demeurant, la volonté du législateur est bel et bien d'accorder un certain traitement de faveur aux conférences régionales, ce qui a par ailleurs été accepté par le Grand Conseil lors de la session de juin 2015 (rejet du point 1 de la motion 085-2015).

Une rapide modification des bases légales relatives aux dédommagements des organisations régionales ne s'impose donc pas. Seuls les résultats de l'évaluation actuelle de la stratégie en faveur des agglomérations et de la coopération régionale (SACR) montreront si une révision générale des bases du financement est nécessaire.

Question 5

Geissbühler-Strupler Sabina, Herrenschwanden (UDC) – Octroi contestable d'un permis de construire

L'ancien gérant de la boîte de nuit Falken de Berthoud était devenu le propriétaire de l'hôtel Bären d'Oberried, détruit par un incendie criminel en 2014. Il semble que les responsables n'aient pas pu être identifiés.

Alors que le terrain sur lequel était construit l'hôtel est exposé aux avalanches (zone bleue) et que d'après le règlement en matière de construction, les réserves de terrain doivent être utilisées principalement dans les zones sans risque, le propriétaire de l'hôtel a obtenu le permis de construire pour reconstruire son établissement.

1. Le Conseil-exécutif connaît-il l'origine de l'incendie ?
2. Est-il normal de construire un aussi gros appart-hôtel dans une zone exposée aux avalanches ?
3. Quelles mesures de protection ont-elles été prises et qui les finance ?

Réponse du Conseil-exécutif (JCE)

1. Oui, il s'agit d'un incendie intentionnel.
2. Oui. Conformément à l'article 6, alinéa 2 de la loi sur les constructions, dans les zones présentant un danger moyen (zones de danger bleues), un permis de construire ne peut être accordé pour des constructions et ins-

tallations que si des mesures de protection garantissent que les êtres humains, les animaux ainsi que les biens de valeur notable ne sont pas mis en danger. Etant donné que l'examen qui est mené d'office dans le cadre de la procédure d'octroi du permis de construire a montré que le projet de construction remplissait toutes les conditions, le préfet d'Interlaken-Oberhasli a rendu une décision globale à ce sujet le 17 juin 2015. Cette décision est entrée en force après l'échéance du délai de recours, non exploité, de 30 jours.

3. Le maître d'ouvrage doit se conformer aux exigences de la Division dangers naturels (prescriptions concernant la largeur nécessaire des façades pour résister au poids d'une avalanche, ajout de volets) et les travaux à entreprendre sont à sa charge.

Question 14

Hirschi Irma, Moutier (PSA) – Possible fraude électorale à Roches

Dans la commune de Roches, le préfet a ouvert une enquête dans une affaire de possible fraude électorale.

1. Où en est cette enquête et à quel moment le préfet rendra-t-il ses conclusions ?
2. La fraude électorale étant un délit poursuivi d'office, le Ministère public s'est-il saisi de l'affaire ?

Réponse du Conseil-exécutif (JCE)

1. La procédure est en cours devant la Préfecture du Jura bernois. Aussi n'est-il pas possible de préciser à quel moment elle prendra fin.
2. Oui.

Interpellations

Affaire 2015.RRGR.1033

N° de l'intervention:	261-2015
Type d'intervention:	Interpellation
Déposée le:	27.10.2015
Déposée par:	Machado Rebmann (Berne, LAVerte) (porte-parole)
Cosignataires:	0
Urgence:	accordée le 19.11.2015
N° d'ACE:	1555/2015 du 16 décembre 2015

Votation du 28 février 2016 sur le bâtiment de laboratoires: quels moyens pour la campagne?

Le 20 janvier 2015, le Grand Conseil a voté un crédit d'un peu plus de 141 millions de francs pour la construction du nouveau bâtiment de laboratoires de l'Institut de médecine légale et du Département de recherche clinique. Le référendum a été lancé avec succès contre cette décision et la votation populaire aura lieu le 28 février prochain. C'est notamment le développement de l'infrastructure pour

l'élevage des animaux de laboratoire qui fait l'objet des critiques.

En janvier 2015, on ne trouvait quasiment aucune information sur le site du Département de recherche clinique concernant l'expérimentation animale menée par le département et les objectifs poursuivis. Il semble que l'information doive maintenant être améliorée dans le cadre de la votation. Il faudra pour ce faire libérer des ressources pour le personnel, les imprimés, le site internet, etc. Une autre question se pose également concernant l'implication des collaborateurs et collaboratrices de l'Université de Berne et de l'Hôpital de l'Île dans la campagne et les modalités de cette participation.

L'article 34, alinéa 2 de la Constitution fédérale concernant la garantie des droits politiques vise à empêcher une prise d'influence directe des autorités qui aurait pour effet de fausser la libre formation de l'opinion des citoyens et des citoyens avant une votation ou une élection¹⁴. La prise d'influence est illicite lorsque l'autorité intervient dans la campagne de manière inadmissible en ignorant des prescriptions destinées à garantir la liberté des citoyens et des citoyennes ou en recourant à des moyens répréhensibles. L'autorité doit informer les citoyens et les citoyennes de manière objective : elle est dans une position de force du fait des moyens dont elle dispose et de la confiance que les citoyens et citoyennes placent en elle et qu'elle doit honorer, autant d'éléments qui garantissent le bon fonctionnement des institutions démocratiques¹⁵.

Selon le Tribunal fédéral, les entreprises publiques ou semi-publiques doivent se comporter comme les communes. Elles doivent adopter un comportement neutre et n'intervenir dans la campagne que si elles sont particulièrement concernées ; et dans ce cas, elles investiront des moyens financiers proportionnés¹⁶.

Alors que les documents soumis au Grand Conseil laissaient penser que trois étages occupant 5000 m² de superficie et 3000 m² de surface utile principale seraient réservés à l'élevage des animaux de laboratoire, on parle maintenant de 620 m².

La question posée par le député Vanoni dans le postulat 037-2015 (« dans quelle mesure et à quelles fins conduit-on dans le canton de Berne des expériences animales financées avec des fonds publics et détient-on des animaux à cet effet (à l'Université et dans le domaine hospitalier) ? ») est restée sans réponse concernant les fonds publics et la finalité des expériences. Or, ces points sont essentiels pour la votation.

Dans ces conditions, le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes :

1. Combien de personnes s'occupent-elles à l'Université, à l'Hôpital de l'Île et dans l'administration cantonale (hors Chancellerie d'Etat) du référendum contre le bâtiment de

¹⁴ ATF 114 Ia 432 cons. 4a, 113 Ia 295 cons. 3B, 112 Ia 335 cons. 4b, cités d'après Häfelin/Haller/Keller, *Schweizerische Bundesstaatsrecht*, 8^e édition, Zurich 2012, n. 1390a

¹⁵ ATF 117 Ia 41 cons. 5a, Heinz Aebi II, cités d'après Häfelin/Haller/Keller, *Schweizerische Bundesstaatsrecht*, 8^e édition, Zurich 2012

¹⁶ Häfelin/Haller/Keller, *Schweizerische Bundesstaatsrecht*, 8^e édition, Zurich 2012, n. 1394

- laboratoires ? Indiquer le nombre qu'équivalents plein temps par institution concernée.
2. Quelles publications sont-elles prévues ou déjà éditées, de quelle type sont-elles et quel est le tirage ?
 3. Une page internet est-elle prévue ? Sur quel site ?
 4. En l'état actuel des connaissances scientifiques, l'Université de Berne se montre-t-elle objective face aux arguments pour et contre l'expérimentation animale, de manière générale et dans le cas de la campagne précédant la votation ?
 5. Comment l'Université s'y prend-elle maintenant pour promouvoir d'autres méthodes que l'expérimentation animale (p. ex. modèle bio-informatique ou in vitro) et comment compte-t-elle s'y prendre à l'avenir ?
 6. Quels moyens sont prévus pour la campagne ?
 7. L'Université ou éventuellement l'Hôpital de l'île envisagent-ils de contacter directement leur personnel, par courriel par exemple, au sujet de la votation ? Des collaborateurs et des collaboratrices ont-ils déjà été « informés » ?
 8. Dans l'affirmative, qu'en pense le Conseil-exécutif ?
 9. Quelle est la surface utile principale prévue dans le projet pour l'élevage des animaux de laboratoire ? Le chiffre englobe-t-il ou non les locaux accessoires tels que chaufferie, stock de nourriture pour les animaux, etc. ? Comment est-on passé des 3000 m² aux 620 m² ?
 10. Quelles dépenses l'Université et l'Hôpital de l'île consacrent-ils chaque année à l'expérimentation animale ?
 11. Quelle est la finalité de l'expérimentation animale menée à l'Université et à l'Hôpital de l'île ?
 12. Combien de mammifères périssent-ils dans le cadre de l'expérimentation animale menée à l'Université ?
3. Ni le canton ni l'Université ne prévoient de site consacré à ce sujet. En décembre, les notices d'information ont été publiées sur le site officiel de l'Université.
 4. Du fait de sa mission de recherche et d'enseignement, l'Université se met en devoir de suivre de près les découvertes scientifiques les plus récentes et elle en a aussi l'obligation légale. C'est naturellement le cas également en ce qui concerne l'expérimentation animale. L'Université de Berne s'est dotée en 2011 d'une chaire de protection des animaux, la première en Suisse. Cette chaire est consacrée en priorité au domaine de la réduction, de la réforme et du remplacement (3R) de l'expérimentation animale.
En Suisse, au demeurant, toute expérimentation animale est soumise à la nécessité d'une autorisation. L'octroi de l'autorisation suppose qu'il n'existe pas d'autre méthode que l'expérience prévue. Les requérants et requérantes doivent en outre apporter la preuve que les avantages que peuvent valoir ces expériences à la collectivité doivent l'emporter sur les désagréments subis par les animaux. Les requêtes sont examinées par la Commission de l'expérimentation animale, composée de spécialistes et de représentants et représentantes des organisations consacrées à la protection des animaux. Cette commission adresse à l'autorité chargée de donner l'autorisation une recommandation concernant chaque requête.
 5. Depuis 1988, l'Université de Berne est activement engagée dans la Fondation Recherches 3R (réduction, réforme et remplacement de l'expérimentation animale). Elle prévoit de prendre également une part active au centre de compétences 3R dont l'institution est recommandée par le Conseil fédéral.
L'Université tient beaucoup à l'exploration d'autres méthodes que l'expérimentation animale. ARTORG Center for Biomedical Engineering Research de l'Université de Berne, un centre de recherche en génie biomédical, est meneur dans ce domaine. Il s'engage dans ce contexte sur les voies de l'innovation susceptible d'aboutir au moyen de remplacer l'expérimentation animale. La méthode « organ-on-chip », par exemple, doit permettre de reproduire sur une puce un organe artificiel (foie, intestin, cerveau, rein, cœur ou poumon) pour analyser l'impact de médicaments potentiels.

Réponse du Conseil-exécutif

1. L'administration cantonale n'a pas le droit de se mêler de ce référendum. Elle est tenue de participer à l'élaboration du message accompagnant les objets soumis à la votation, mais la responsabilité du contenu revient au Grand Conseil. Conformément à sa mission d'information, l'Université de Berne a réuni les informations de base nécessaires pour répondre aux questions fréquentes. C'est dans le cadre de leur cahier des charges que les services compétents ont élaboré les notices d'information, sans recourir à d'autres services ou à des compétences additionnelles. La participation de l'Hôpital de l'île à l'élaboration du projet référendaire relève de sa seule décision et l'administration cantonale n'a pas à s'en mêler. Le temps de travail consacré à l'élaboration du message ou des notices d'information n'a pas été enregistré séparément, raison pour laquelle il est impossible de dire quoi que ce soit à ce sujet.
2. L'administration cantonale ne rédige pas de publications concernant les projets de référendum. L'élaboration du message en vue de la votation, qui est prévu dans la loi, est assurée par le Grand Conseil et les notices d'information de l'Université résultent de sa mission d'information. Il n'est pas prévu d'autre publication.
6. Aucun moyen.
7. L'Université de Berne n'émet pas de suggestions ou de recommandations sur la manière de voter. Elle informe régulièrement son personnel par courrier électronique et sur l'intranet sur les affaires de l'Université et c'est également dans ce cadre qu'elle a attiré l'attention des collaborateurs et collaboratrices sur l'existence des notices d'information.
8. La manière de procéder n'a rien de critiquable car comme tous les employeurs, l'Université a un devoir d'information à l'égard de ses employés et employées. Le projet de construction de Murtenstrasse 20 à 30 présente par ailleurs un enjeu particulier pour l'Université de Berne, puisque sa mission d'enseignement et de recherche est concernée par la construction du bâtiment de laboratoires. Le Conseil-exécutif estime dès lors que l'Université a tout à la fois

le droit et le devoir d'informer son personnel, en toute transparence.

9. Pour la détention et l'élevage d'animaux, le projet prévoit l'aménagement de 1 000 m² de surface utile principale. Cette superficie se subdivise en 620 m² pour l'élevage et la détention d'animaux et 380 m² pour les locaux annexes, techniques etc. La superficie nécessaire a été calculée depuis le début à 1000 m² et c'est ainsi qu'elle figure dans le rapport qui accompagne la demande de crédit (surface supplémentaire nécessaire pour le Département de la recherche clinique, env. 3 000 m², dont 1000 m² pour l'élevage d'animaux).
10. S'agissant de la détention d'animaux d'expérimentation, l'Université y consacre quelque huit millions de francs par année (4 millions en charges de personnel dans le contexte de l'élevage et 4 millions en frais d'exploitation pour les installations techniques, l'énergie, le bâtiment etc.).

Le coût d'un projet de recherche nécessitant l'expérimentation animale dépend de la nature du projet et pour les dernières années, seule une analyse détaillée permettrait d'en faire l'évaluation. Les moyens financiers consacrés aux projets de recherche proviennent en majeure partie du financement assuré par les agences de promotion, en particulier le Fonds national de la recherche scientifique.

11. La recherche a pour objet les maladies des animaux et des hommes (médecine, médecine vétérinaire, biologie cellulaire), les méthodes de leur traitement, le décodage et l'explication des comportements des animaux et leur interaction avec l'environnement (biologie).

La recherche avec le recours à l'expérimentation animale a lieu dans trois facultés de l'Université. Les domaines de cette recherche sont les suivants :

Faculté de médecine :

Oncologie, chirurgie du cœur, médecine cardiovasculaire, cardiologie, chirurgie thoracique, pneumologie, hématologie, gynécologie, neurologie, ophtalmologie, chirurgie plastique, médecine intensive, néphrologie, urologie, chirurgie viscérale, gastroentérologie/immunologie, hépatologie, chirurgie de la boîte crânienne, rhumatologie, immunologie, infectiologie, pathologie / immunopathologie, orthopédie de la mâchoire / chirurgie orale, biologie osseuse / musculosquelettique, orthopédie, médecine nucléaire, biophysique des canaux ioniques, anatomie, physiologie, pharmacologie, biochimie, médecine moléculaire, immunologie.

Faculté VETSUISSE :

Génétique, neurologie / parasitologie, chirurgie, orthopédie / chirurgie, santé bovine (systèmes de détention, système fourrager, infectiologie, génétique), santé équine (oncologie, immunologie, allergie, système de détention, systèmes fourragers, physiologie), radiologie, anesthésiologie, virologie, pathologie (ophtalmologie, infectiologie, oncologie, immunologie), parasitologie, maladies des poissons (anesthésie, infectiologie, gestion de la faune sauvage, parasitologie), protection des animaux (systèmes de détention, gestion de la détention, systèmes fourragers, comportements). Les animaux sont en outre utilisés pour l'enseignement.

Faculté des sciences :

Ecologie, évolution, écologie des comportements, biologie cellulaire (neurologie, parasitologie, hématologie). Pour les années 2013 et 2014, les chiffres de l'Université sont les suivants :

Espèce	2013	2014
Souris (petits rongeurs sauvages inclus)	14 796	14 395
Rats	2 425	3 141
Lapins	47	4
Porcs	35	73
Total	17 303	17 613

Affaire 2015.RRGR.866

N° de l'intervention: 212-2015
 Type d'intervention: Interpellation
 Déposée le: 06.09.2015
 Déposée par: Machado Rebmann (Berne, LAVerte)
 (porte-parole)
 Sancar (Berne, Les Verts)
 Seiler (Trubschachen, Les Verts)
 Cosignataires: 0
 N° d'ACE: 1464/2015 du 2 décembre 2015
 Direction: POM

Moyens de contrainte utilisés par la police bernoise

Dans son bulletin numéro 82 d'octobre 2014¹⁷, l'organisation bâloise de défense des droits de l'homme augenau fait état d'une nouvelle méthode de ligotage pratiquée par la police cantonale de Bâle-Ville, la méthode dite « Schusima ». La méthode est similaire à celle, très contestée, qui a provoqué plusieurs décès et à laquelle on recourt pour les renvois sous contrainte de niveau 4¹⁸: la personne est menottée, les menottes étant attachées à une ceinture et ses pieds sont entravés. Elle a en outre la tête recouverte d'une cagoule anti-crachat et d'un casque.

On sait que la Police cantonale bernoise a fait l'acquisition en 2011 de cagoules qui, d'après l'édition de 20min.ch du 10 septembre 2013, ne sont utilisées que par les services spéciaux. Max Hofmann, le secrétaire général de la Fédération Suisse des Fonctionnaires de Police (FSFP), aimerait d'ailleurs généraliser l'usage de cette cagoule, ce qui est douteux du point de vue de l'Etat de droit: « On ne peut jamais savoir à l'avance qui va cracher ou pas »¹⁹. Dans l'article en question de 20-Minuten, Denise Graf d'Amnesty Suisse critique à juste titre cette attitude et cette pratique, qui témoigne d'une suspicion généralisée à l'égard des

¹⁷ <http://augenau.ch/bulletin.html?task=document.download&id=111>, page 3

¹⁸ http://www.beobachter.ch/justiz-behoerde/gesetze-recht/artikel/aerzte-zu-ausschaffungen_level-iv-ist-nicht-vertretbar

¹⁹ <http://www.20min.ch/schweiz/news/story/Spuckhauben-sollen-Polizisten-schuetzen-16154633>

détenus. De plus, la cagoule peut provoquer la panique et être ainsi dangereuse.

Détail cocasse et aussi épineux du point de vue de la protection des données, la société « Spit Hood & Identity Protection hood »²⁰, qui livre la police de Brême et, selon son compte Facebook, certains corps de police suisses depuis avril 2014, vante son produit comme un accessoire pratique pour prélever l'ADN. Les forces de police pourraient ainsi, grâce aux traces d'ADN laissées sur la cagoule, dresser « au cas où » le profil ADN de la personne à son insu, une pratique très contestée depuis en particulier le scandale de l'élection de Miss Suisse.

Dans ces conditions, le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes :

1. Quels moyens de contrainte utilise-t-on dans le canton de Berne pour ligoter les détenus ?
2. Utilise-t-on des méthodes comparables à celle dénommée « Schusima » ?
3. Dans l'affirmative, dans quels cas de figure ? Quels sont les critères à respecter par les agents et agentes ? A-t-on édicté des directives ?
4. Comment les agents et agentes sont-ils formés à l'utilisation de ces moyens de contrainte ?
5. Le Conseil-exécutif juge-t-il que l'article 47 de la loi sur la police est une base légale suffisante ?
6. Quelles unités utilisent-elles ces cagoules ? Dans quels cas ?
7. Le Conseil-exécutif est-il conscient des risques encourus de panique et d'étouffement ? Quelles mesures de précaution prend-on ? Une surveillance médicale est-elle assurée ?
8. Effectue-t-on à titre préventif des prélèvements d'ADN sur les résidus laissés sur la cagoule ?
9. Quels moyens de contrainte utilise-t-on dans le champ d'application de la loi fédérale sur l'usage de la contrainte (étrangers et requérants d'asile) ?
10. L'aptitude au service de ce moyen de contrainte (question 9) a-t-elle été examinée comme l'exige l'article 13 de l'ordonnance fédérale relative à l'usage de la contrainte ?

Réponse du Conseil-exécutif

1.

Dans le cadre du service de police ordinaire au poste et dans les véhicules de patrouille, les agents et agentes de police recourent à des menottes et des liens aux chevilles. Lors de renvois et d'expulsions liés au droit des étrangers, les personnes sont immobilisées pour le vol selon les méthodes certifiées par la Commission technique de police suisse (CTPS). À cette fin, le personnel correspondant suit régulièrement des cours de formation et de perfectionnement.

2. et 3.

La Police cantonale bernoise (POCA) n'a pas connaissance du terme évoqué, qui ne figure d'ailleurs pas non plus dans le matériel d'enseignement de l'Institut suisse de police (ISP).

4.

La formation des agents et agentes de police de la POCA se fonde sur le manuel de cours « Sécurité personnelle » de l'ISP, et ce non seulement pour la formation de base mais également pour les modules de perfectionnement annuels.

5.

L'article 47 de la loi du 8 juin 1997 sur la police (LPol; RSB 551.1) définit à quelle condition l'emploi de liens est admissible. Le Conseil-exécutif estime que ces dispositions légales sont suffisantes.

Cet article ne donne cependant pas d'indication sur l'admissibilité des différents types de liens. C'est donc à la police qu'il appartient de définir quel type de lien doit être appliqué selon la situation.

Comme dans toutes ses activités, la police doit respecter les dispositions constitutionnelles et les principes de la LPol régissant l'action de la police (art. 21 à 25 LPol). À ce propos, il faut en particulier souligner le principe de proportionnalité à l'article 23 LPol, selon lequel l'emploi de liens doit être adapté à la situation, nécessaire et raisonnablement exigible. Le principe de proportionnalité doit être examiné, d'une part, lors de la définition de nouveaux types de liens et, d'autre part, lors de leur emploi au cas par cas.

6.

Ce sont en particulier l'unité spéciale Gentiane et le Service des étrangers et des naturalisations (SEN) qui ont recours aux cagoules anti-crachat. Celles-ci ne sont utilisées que pour protéger la santé des collaborateurs et collaboratrices et uniquement lorsque la personne oppose une résistance en crachant. Si la personne cesse de se comporter de la sorte, la cagoule lui est immédiatement retirée.

7.

Une personne immobilisée doit toujours être surveillée, d'autant plus lorsqu'elle porte une cagoule. Le personnel de l'unité Gentiane et du SEN est formé à ces situations particulières. Il connaît très bien les dangers d'une arrestation, d'un renvoi ou d'une expulsion, qui constituent des situations d'exception psychiques et physiques. Ces démarches font par ailleurs l'objet d'entraînements spéciaux et les dangers y sont à chaque fois thématiques. L'aspect médical, notamment la détection de problèmes respiratoires, est une partie importante de la formation.

Un accompagnement médical est assuré si la personne souffre d'un problème de santé ou lors d'un renvoi ou d'une expulsion correspondant au niveau d'exécution 4.

8.

Non, aucun prélèvement n'est effectué sur les résidus d'ADN laissés sur les cagoules; aucun profil génétique n'est établi à titre préventif.

9. et 10.

Pour immobiliser une personne pendant le vol, la POCA recourt uniquement aux méthodes certifiées par la CTPS et appliquées en Suisse aux renvois et aux expulsions.

Affaire 2015.RRGR.618

N° de l'intervention:

176-2015

Type d'intervention:

Interpellation

Déposée le:

08.06.2015

Déposée par:

Wyss (Wengi, UDC) (porte-parole)

²⁰ <http://www.spitmask.com>

Cosignataires: 4
N° d'ACE: 1345/2015 du 11 novembre 2015
Direction: FIN

Evaluation des performances et du comportement dans l'administration cantonale

L'article 72, alinéa 2 de la loi sur le personnel (LPers) prévoit que la progression du traitement se fonde sur l'évaluation des performances et du comportement. La pratique n'est toutefois pas uniforme, les Directions et les offices se montrant plus ou moins généreux. Il est difficile dans ces conditions d'adapter la grille des salaires du canton.

Le Conseil-exécutif est dès lors prié de répondre à la question suivante :

Combien de collaborateurs et collaboratrices (en pourcentage) ont obtenu la qualification A++, A+, A, B ou C ces deux dernières années ? Les chiffres seront indiqués par année, par Direction et par office.

Réponse du Conseil-exécutif

L'auteur de l'interpellation souhaite connaître le pourcentage de collaborateurs et collaboratrices de chaque Direction et de chaque office ayant obtenu l'appréciation A++, A+, A, B ou C ces deux dernières années.

La répartition des appréciations *par Direction* est publiée chaque année dans le Rapport sur les ressources humaines²¹ de l'Office du personnel et est présentée dans le tableau suivant pour les années 2014 et 2015. Les appréciations obtenues par les agents sont classées comme des données particulièrement dignes de protection. Aussi, pour des raisons de protection des données, les chiffres ne peuvent-ils pas être publiés *au niveau des offices*, en particulier pour des unités de petite taille.

²¹ Cf. www.be.ch/personnel => Conditions de travail => Statistique du personnel => Rapport sur les ressources humaines (chapitre 8)

Tableau 1 : Répartition des appréciations par Direction (progression des salaires 2014)

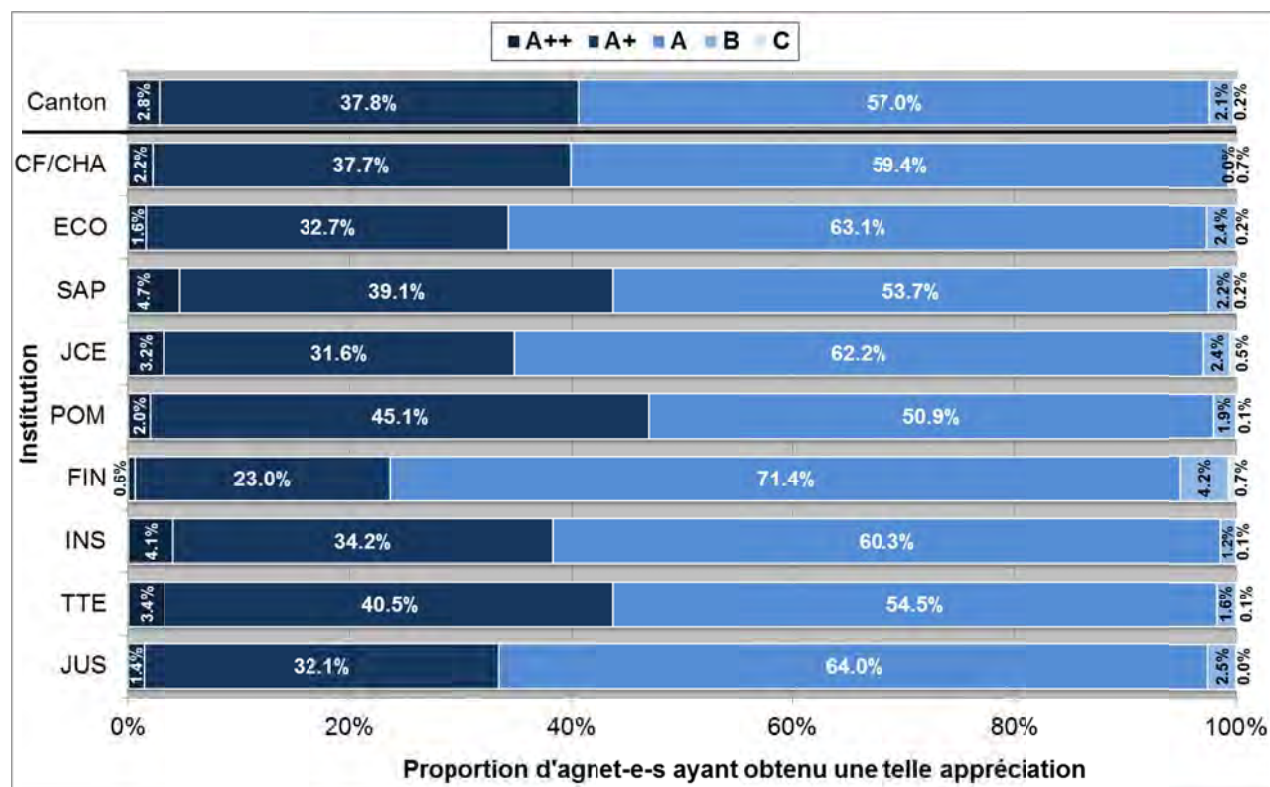
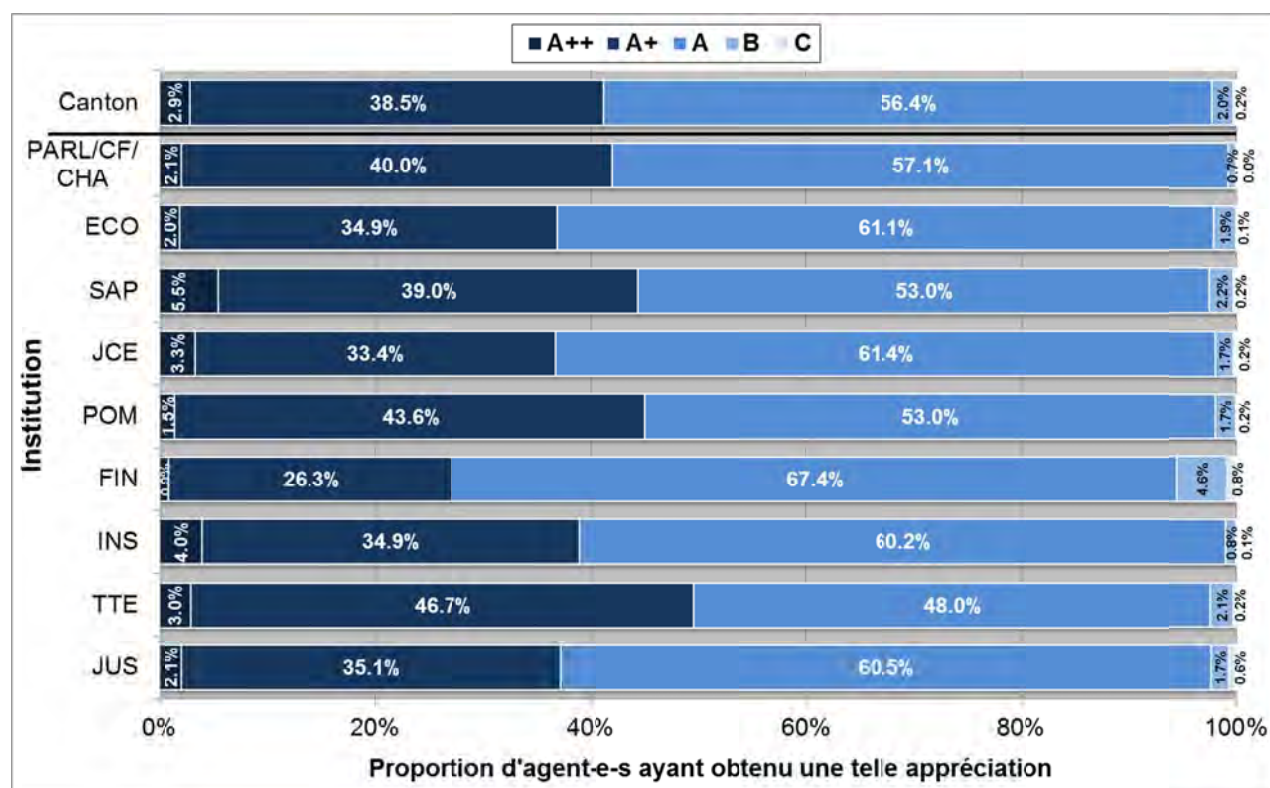


Tableau 2 : Répartition des appréciations par Direction (progression des salaires 2015)



Les ressources que le Conseil-exécutif affecte chaque année à la progression des salaires sont réparties entre les unités administratives en fonction de leur masse salariale. Les unités administratives qui se montrent généreuses dans

leur pratique d'évaluation ne peuvent pas accorder au total davantage d'échelons de traitement que celles qui octroient les meilleures appréciations de manière plus restrictive. Les collaborateurs et collaboratrices des unités administratives

qui attribuent une proportion importante d'appréciations A++ ou A+ ne bénéficient donc pas d'une progression salariale plus rapide.

Comme les différences entre les pratiques d'évaluation des Directions n'entraînent pas d'inégalité de traitement dans la progression des salaires, le Conseil-exécutif s'abstient de fixer des consignes en pourcentage. L'appréciation des collaborateurs et collaboratrices relève de la compétence des supérieurs et supérieures hiérarchiques.

Affaire 2015.RRGR.626

N° de l'intervention: 182-2015
 Type d'intervention: Interpellation
 Déposée le: 09.06.2015
 Déposée par: PS-JS-PSA (Stucki, Berne) (porte-parole)
 Cosignataires: 0
 N° d'ACE: 1441/2015 du 2 décembre 2015
 Direction: FIN

Manque à gagner suite aux réductions d'impôt

Ces 15 dernières années, les impôts ont baissé dans le canton de Berne : l'impôt sur le revenu et la fortune, l'impôt sur le bénéfice, l'impôt sur le capital, l'impôt sur les mutations, l'impôt sur les véhicules à moteur.

Ces mesures sont censées accroître l'attrait du canton de Berne, mais elles ont surtout pour effet de réduire massivement les revenus du canton. Quant à l'impact sur le classement du canton dans la concurrence fiscale intercantonale, il est quasiment nul.

Dans ces conditions, le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes :

1. La liste ci-dessus des impôts qui ont baissé est-elle complète ? Dans la négative, elle sera complétée.
2. A combien estime-t-on le manque à gagner par année (prière d'indiquer les chiffres par catégorie d'impôt, pour les impôts cantonaux et pour les impôts communaux) ? Prière d'indiquer également le manque à gagner par catégorie d'impôt depuis la baisse.
3. Combien de sociétés de capitaux et de personnes physiques ont profité des baisses d'impôts (par catégorie) et combien n'en ont pas profité ? Prière de donner des estimations aussi précises que possible.
4. A combien le Conseil-exécutif estime-t-il le manque à gagner résultant pour le canton et les communes de la réforme de l'imposition des entreprises III ?

Réponse du Conseil-exécutif

Le Conseil-exécutif est chargé de répondre à plusieurs questions sur les baisses d'impôt intervenues dans le canton de Berne au cours des quinze dernières années et sur les conséquences de la troisième réforme de l'imposition des entreprises (RIE III).

Il s'est déjà exprimé à ce sujet dans son rapport sur la stratégie fiscale²² et à l'occasion de la consultation relative à la

troisième réforme de l'imposition des entreprises²³. Il répond ci-après aux questions posées, en renvoyant toutefois l'auteur de l'interpellation aux explications fournies dans ces documents pour de plus amples renseignements.

1. Oui, la liste est complète, mais il faut préciser que l'impôt sur le bénéfice des personnes morales n'a pas baissé depuis 2001. Le Conseil-exécutif a présenté les baisses successives des impôts cantonaux depuis 2001 au chiffre 3.3 de son rapport sur la stratégie fiscale.
2. Le tableau ci-dessous indique, pour chaque impôt, le montant total des pertes fiscales résultant des baisses successives depuis 2001 (hors compensation de la progression à froid). Il indique également les rentrées fiscales générées par la suppression du forfait global pour la déduction des frais professionnels (2014) et par le plafonnement de la déduction des frais de déplacement entre le domicile et le lieu de travail (à compter de 2016).

Baisse (-) et augmentation (+) du produit de l'impôt par genre d'impôt

Impôt	Modification	Variation du produit de l'impôt cantonal (in mio de CHF)	Variation du produit de l'impôt communal (in mio de CHF)
Impôt sur le revenu	Barème spécifique à la prévoyance, classe moyenne, dividendes, enfants	- 122,1	- 64,3
	dont :		
	- barème spécifique à la prévoyance	- 33,3	- 17,5
	- barème/déductions classe moyenne	- 71,0	- 37,4
	- double imposition des dividendes	- 16,0	- 8,4
	- déductions liées aux enfants ²⁴	- 62,8	- 33,0
	- frais professionnels ²⁵	+ 61,0	+ 32,0

²³ Communiqué de presse du 28 janvier 2015 sur l'avis remis par le canton de Berne en consultation, accompagné du dossier (en allemand) : www.be.ch/communiques.

²⁴ Le relèvement du plafond de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers de 3 100 francs à 8 000 francs (à partir de 2016) est déjà compté.

²² Communiqué de presse du 17 septembre 2015, accompagné du dossier de consultation : www.be.ch/communiques.

Impôt sur la fortune	Barème d'imposition	- 47,5	- 25,0
Impôt sur le bénéfice	-----	0	0
Impôt sur le capital	Imputation de l'impôt sur le bénéfice à l'impôt sur le capital	- 20,0	- 10,5
Impôt sur les successions et donations	Exonération des descendants dans les deux cas	- 11,0	- 3,0
Impôt sur les mutations	Pas d'impôt sur la part du prix de la transaction égale à 800 000 CHF	- 25,0	0
Impôt sur les véhicules à moteur	Adaptations du barème d'imposition	- 115,0	0
Total		- 340,6	- 102,8

3. Les allègements fiscaux intervenus depuis 2001 ont quasi exclusivement bénéficié aux personnes physiques. Les personnes morales en ont à peine profité au cours des quinze dernières années. Voici ce qu'il en est pour chaque catégorie d'impôt :

- Impôt sur le revenu des personnes physiques : la plupart des allègements fiscaux ont bénéficié à la classe moyenne (révisions 2008/2009 et 2011/2012) et aux familles avec enfants (révisions 2008/2009, 2011/2012, 2013 et 2016), si bien qu'au final, presque toutes les catégories de personnes physiques en ont profité. Près de 20 pour cent des contribuables ont bénéficié de la hausse des déductions liées aux enfants, tandis que les adaptations apportées au barème au niveau de la classe moyenne ont profité à 70% d'entre eux.
- Impôt sur la fortune des personnes physiques : toutes les personnes physiques disposant d'une fortune imposable ont tiré profit de ces baisses. Elles sont environ 33 pour cent.
- Impôt sur le bénéfice des personnes morales : pas de baisse.
- Impôt sur le capital des personnes morales : toutes les personnes morales ayant des bénéfices et du capital imposables ont tiré avantage de ces allègements (imputation de l'impôt sur le bénéfice à l'impôt sur le capital). Elles sont environ 8 pour cent.

- Impôt sur les successions et donations des personnes physiques ou morales : seules les personnes physiques ont bénéficié de cet allègement (exonération des descendants).
- Impôt sur les véhicules à moteur des personnes physiques ou morales : tous les détenteurs d'un véhicule à moteur ont profité de ces allègements, qu'il s'agisse de personnes physiques ou morales.
- Impôt sur les mutations des personnes physiques ou morales : ces allègements n'ont bénéficié qu'aux personnes propriétaires de leur logement, qui ne peuvent être que des personnes physiques.

4. A l'occasion de la consultation relative à la troisième réforme de l'imposition des entreprises, le Conseil-exécutif a indiqué qu'il était à l'heure actuelle difficile d'estimer les conséquences financières de la RIE III pour les cantons et les communes.

Dans son rapport sur la stratégie fiscale, qui est en consultation jusqu'à la fin décembre 2015, le Conseil-exécutif a indiqué qu'il fallait s'attendre à ce que les baisses de l'impôt sur le bénéfice qui sont prévues représentent 50 à 100 millions de francs de diminution nette des rentrées fiscales du canton, c'est-à-dire compte tenu des mesures de financement. La baisse du produit de l'impôt communal sera nettement moins importante (Cf. chiffre 9.3 du rapport sur la stratégie fiscale).

Affaire 2015.RRGR.684

N° de l'intervention: 192-2015
 Type d'intervention: Interpellation
 Déposée le: 23.06.2015
 Déposée par: Guggisberg (Kirchlindach, UDC)
 (porte-parole)
 Moser (Biel/Bienne, PLR)
 Cosignataires: 0
 N° d'ACE: 1455/2015 du 2 décembre 2015
 Direction: TTE

Nombre de zones 30 dans le canton et évaluation

De nouvelles zones 30 sont créées chaque année. Celles aménagées dans les zones résidentielles à la demande des riverains sont parfaitement justifiées et utiles. Par contre, celles qui sont intégrées à un grand axe, voire à une route principale produisent des effets à l'opposé de ceux recherchés en ce qui concerne la sécurité (suppression des passages pour piétons), la fluidité du trafic (entrave à la circulation, embouteillages) et la pollution sonore et atmosphérique (freinages et accélérations). L'article 6 de l'ordonnance fédérale sur les zones 30 et les zones de rencontre dispose que « l'efficacité des mesures réalisées doit être vérifiée après une année au plus tard ».

Dans ces conditions, le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes :

1. Combien y a-t-il de zones 30 dans le canton, où se situent-elles et quand ont-elles été aménagées (donner une liste) ?

²⁵ Suppression du forfait global pour la déduction des frais professionnels (en 2014) et plafonnement des frais de déplacement (à partir de 2016).

2. Des zones 30 sont-elles intégrées à des grands axes ou à des routes principales ? Dans l'affirmative, combien y en a-t-il et où sont-elles ?
 3. L'efficacité de certaines zones a-t-elle été vérifiée comme l'exige l'ordonnance ? De quelles zones s'agit-il ?
 4. Pour chaque zone contrôlée, quel est le niveau de vitesse V_{85} ?
 5. A-t-on recensé le nombre d'accidents dans les zones 30 et leur gravité ? Comment se présente la situation (nombre de blessés légers, de blessés graves et de tués depuis l'aménagement de la zone) ?
 6. A-t-on mesuré la pollution sonore après l'aménagement des zones 30 ? Comment se présente la situation ?
 7. A-t-on mesuré la pollution atmosphérique avant et après l'aménagement des zones 30 ?
 8. Quelles mesures supplémentaires a-t-on prises dans les zones où les objectifs fixés n'ont pas été atteints ? Pour quel coût ?
 9. Que fait-on des zones certes acceptées par la population mais qui ne remplissent plus les conditions légales ?
 10. Que fait-on pour éviter la confusion des usagers s'agissant des règles de priorité sur les tronçons limités à 30 km/h ou dans les zones 30 ?
2. Le canton n'enregistre pas de manière systématique les zones situées sur des routes communales qui sont intégrées à de grands axes ou à des routes principales. En ce qui concerne les zones situées sur des routes cantonales, il s'agit toujours de routes principales et donc de routes de grand transit.
 3. La liste annexée (colonne « Contrôle d'efficacité ? ») indique les zones pour lesquelles des contrôles d'efficacité ont pu être effectués.
 4. Les informations souhaitées figurent dans l'annexe (colonne « $V_{85\%}$ »)
 5. Lors de l'introduction de nouvelles zones 30, une expertise doit entre autres être menée pour démontrer leurs effets positifs sur le nombre et la gravité des accidents. L'évaluation continue de tous les accidents survenant sur l'ensemble du territoire cantonal ne montre pas d'incidences négatives particulières dans les zones 30.
 6. Aucune évaluation sur la pollution sonore n'a été menée sur les routes cantonales. Nous ignorons si, de leur côté, certaines communes en ont réalisé par rapport aux zones 30 qu'elles ont mises en place.
 7. Non.
 8. En ce qui concerne les zones 30 situées sur les routes cantonales, aucune mesure supplémentaire n'a jusqu'à présent entraîné de coûts. Les objectifs fixés n'ont certes pas pu être complètement atteints dans les zones de Uebeschi et de Villars-les-Moines (Münchenwiler), mais la sécurité routière est garantie dans les deux cas et des mesures supplémentaires seraient impossibles (murs des deux côtés de la chaussée) ou disproportionnées (petit tronçon intermédiaire en zone non bâtie). Les coûts occasionnés aux communes par des mesures supplémentaires dans les zones 30 sur des routes communales ne sont pas connus.
 9. Lorsque les zones 30 ne répondent plus aux exigences légales en vigueur, les propriétaires des routes sont tenus de prendre les mesures nécessaires. Le canton les aide en leur fournissant des informations sur les zones 30 (voir notamment la lettre ISCB n° 7/732.1/11.1 « Zones à vitesse limitée », sous « Procédure adaptée »).
 10. Il incombe en premier lieu aux usagers de la route de connaître les règles en la matière. Les experts cantonaux compétents restent cependant ouverts à des mesures de sécurité supplémentaires si certains cas concrets le nécessitent. Dans certaines situations spécifiques, mettre en évidence la priorité de droite par des mesures de marquage a donné de bons résultats (traçage d'une ligne de bordure le long du débouché, marquage « Priorité de droite » ou mesures de construction comme la surélévation de l'ensemble de l'intersection).

Réponse du Conseil-exécutif

La plupart des zones de rencontre et des zones 30 du canton de Berne se situent sur des routes communales alors que, à l'heure actuelle, sur l'ensemble du réseau des routes cantonales, des zones 30 n'ont été réalisées que sur 10 tronçons à l'intérieur des localités. L'instauration de zones de rencontre et de zones 30 sur les routes communales et les routes publiques en mains privées relève de la compétence des communes concernées, puis est soumise pour approbation à l'arrondissement d'ingénieur en chef compétent de l'Office des ponts et chaussées du canton de Berne. Ce sont également les propriétaires des routes qui sont responsables des contrôles (vérification de l'efficacité). L'Office des ponts et chaussées du canton de Berne tient des listes sur toutes les zones 30 qui se trouvent sur les routes communales et cantonales. Par souci d'efficacité, le travail de gestion de ces listes est limité au strict nécessaire. C'est non seulement pour cela, mais aussi parce que procéder à des clarifications complémentaires pour les près de 400 zones 30 qui existent au niveau communal représenterait une charge de travail disproportionnée, qu'il n'est pas possible de répondre ici intégralement à toutes les questions posées. La liste de toutes les zones 30 sur les routes communales et cantonales est jointe à la présente réponse (annexe).

Réponses aux questions posées :

1. Nombre de zones 30 réalisées sur les routes communales : 389
Nombre de zones 30 réalisées sur les routes cantonales : 10
Des informations plus détaillées sur chaque zone figurent dans l'annexe.

Affaire 2015.RRGR.864

N° de l'intervention:
Type d'intervention:
Déposée le:

210-2015
Interpellation
04.09.2015

Déposée par: Graber (La Neuveville, UDC) (porte-parole)
 Cosignataires: 0
 N° d'ACE: 1399/2015 du 25 novembre 2015
 Direction: TTE

Avenir d'une liaison ferroviaire directe entre Zweisimmen et Interlaken-Est

En février 2015, le Conseil-exécutif bernois a approuvé une subvention cantonale de 1,21 million de francs en faveur de la rampe de changement d'écartement qui doit être aménagée à la gare de Zweisimmen. Cette rampe permettra, dès 2018, d'utiliser les mêmes wagons de voyageurs sur les voies à écartement métrique du MOB et sur les voies à écartement normal du BLS.

Cette solution a pour mérite d'éviter aux pendulaires et aux touristes en provenance de Montreux, du Pays-d'Enhaut, de Montbovon et du Pays de Gessenay qui veulent rejoindre le Simmental, Spiez ou encore Interlaken de devoir changer de train à Zweisimmen.

Dans le communiqué de presse qu'il a publié le 12 février 2015 à ce sujet, le Conseil-exécutif fait remarquer à juste titre qu'une liaison ferroviaire directe entre Interlaken et le lac Léman est très importante pour le tourisme dans l'Oberland bernois. Ces propos sont très pertinents.

Le développement économique et social d'une région ou d'un pays dépend de nombreux facteurs. La qualité des voies de communication routières et ferroviaires figure incontestablement parmi eux.

L'Oberland bernois est l'un des plus beaux endroits de Suisse et même du monde. Il a connu une accélération de son développement au XIX^e siècle grâce à un engouement nouveau pour les paysages grandioses et par le biais des activités touristiques qui ont accompagné cet enthousiasme durable.

L'aménagement d'infrastructures ferroviaires performantes a grandement contribué à l'épanouissement de la vocation touristique de l'Oberland. Pour ne citer que ces deux exemples, la ligne du MOB (Montreux – Oberland bernois) inaugurée en 1905 et le majestueux accès ferroviaire au Jungfrauoch (Top of Europe) dès 1912 ont permis à des millions de personnes de Suisse et du monde entier de découvrir l'Oberland bernois.

Ces magnifiques réalisations n'empêchent pas de faire encore mieux. A cet égard, nous estimons que si la possibilité qu'auront les trains de relier directement Interlaken-Est à Montreux dès 2018 est une solution ingénieuse acceptable à court terme, elle ne constitue pas une solution idéale à plus long terme.

A l'horizon 2030, des trains nombreux circulant sur une voie métrique entre la Riviera vaudoise, Gstaad, Spiez, Interlaken, Grindelwald, Lauterbrunnen, Meiringen et Lucerne ne pourraient que contribuer davantage encore au développement du tourisme et à l'économie générale de l'Oberland et de notre canton que la solution retenue de la rampe de changement d'écartement à Zweisimmen.

Nous saluons l'engagement du Conseil-exécutif dans le projet d'aménagement d'une rampe d'écartement à Zweisimmen mais le prions néanmoins de nous dire :

1. si, de son point de vue, la rampe qui permettra d'utiliser les mêmes wagons de voyageurs sur les voies à écarte-

ment métrique du MOB et sur les voies à écartement normal du BLS ne va pas conduire à l'abandon définitif du magnifique projet d'aménagement d'une voie métrique entre Zweisimmen et Interlaken-Est ;

2. si les trains qui circuleront de Montreux à Interlaken-Est pourront également rejoindre Grindelwald, Lauterbrunnen ou encore Lucerne par le Brünig.

Réponse du Conseil-exécutif

Le projet de liaison directe entre Montreux et Interlaken ne date pas d'hier. On avait même un moment évoqué l'idée de réaliser une troisième voie entre Zweisimmen et Interlaken grâce à laquelle les trains utilisant des voies à écartement métrique auraient pu circuler de la Riviera vaudoise à Lucerne en passant par l'Oberland bernois. Des études approfondies ont toutefois montré qu'un tel projet nécessiterait des investissements très importants dans l'infrastructure ferroviaire. Outre les difficultés techniques résultant des différents systèmes utilisés par le MOB, le BLS et Zentralbahn, la traversée de la gare de Spiez et de l'axe principal du Lötschberg aurait été extrêmement complexe et coûteuse. Pour cette raison, le projet actuel prévoit des wagons à écartement variable qui pourront être tractés aussi bien par des locomotives du MOB que par des locomotives du BLS. Grâce à ce projet, il sera possible de proposer quotidiennement plusieurs liaisons directes entre Montreux et Interlaken sans que cela nécessite de très gros investissements.

Réponses aux questions posées :

1. La rampe de changement d'écartement de Zweisimmen et les wagons à écartement variable rendront possible la liaison sans changement entre Montreux et Interlaken. Le projet d'origine très onéreux d'une troisième voie qui visait le même objectif a été abandonné.
2. Le prolongement de la ligne Montreux–Interlaken-Est jusqu'à Grindelwald, Lauterbrunnen ou Lucerne, n'est pas réalisable du point de vue du Conseil-exécutif et présente en outre une faible utilité. Contrairement à la ligne Montreux–Interlaken, les lignes Interlaken–Grindelwald, Interlaken–Lauterbrunnen et Interlaken–Lucerne comportent des tronçons avec traction à crémaillère. Un changement automatique d'écartement pour les trains avec équipement à crémaillère n'est pour l'heure techniquement pas possible. Développer de tels véhicules serait très coûteux.

Alors qu'à Zweisimmen, la plupart des touristes ne font que changer de train pour poursuivre leur voyage, à Interlaken, les voyageurs font souvent une halte intermédiaire que ce soit pour visiter la localité ou pour faire une excursion vers l'un des nombreux sites touristiques à l'entour. Le voyage de Montreux à Lucerne dure cinq heures, ce qui est relativement long. Des trains qui ne feraient que transiter par Interlaken n'auraient donc que peu de sens pour la clientèle.

Affaire 2015.RRGR.930

N° de l'intervention:

243-2015

Type d'intervention:

Interpellation

Déposée le: 14.09.2015
 Déposée par: Hofmann (Berne, PS) (porte-parole)
 Cosignataires: 0
 N° d'ACE: 1456/2015 du 2 décembre 2015
 Direction: TTE

Nouvelle problématique des espaces partagés entre piétons et cyclistes

Moyennant des compléments ajoutés aux panneaux de signalisation (panneaux 2.59.3 ; 2.61 ; 2.01), les cyclistes peuvent exceptionnellement être admis dans des espaces destinés aux piétons. Les cantons et les communes mettent souvent cette possibilité à profit. L'arrivée des vélos électriques a eu pour effet de charger radicalement ces espaces, et des accidents s'y produisent désormais. L'autorisation pour les gyropodes et les vélos-taxis de circuler dans tous les espaces où les vélos sont admis, par décision du Conseil fédéral, a eu pour effet de modifier la situation plus radicalement encore. La vitesse et le poids des véhicules admis dans les espaces destinés aux piétons ont nettement augmenté.

Dans l'autorisation pour les cyclistes de circuler sur les surfaces destinées aux piétons, seul le danger potentiel du vélo était pris en compte. Depuis, les déplacements de piétons et de cyclistes ont fortement augmenté dans les espaces partagés.

Les vélos électriques puissants circulent sur ces surfaces même s'ils ne sont pas concernés par l'autorisation. Il est difficile de distinguer un vélo électrique léger d'un vélo électrique puissant. De même, il est difficile de distinguer si le vélo électrique puissant circule avec ou sans moteur. Aujourd'hui, l'autorisation de circuler dans les espaces partagés leur serait certainement refusée.

Le Conseil-exécutif est prié dans ce contexte de répondre aux questions suivantes :

1. Comment le Conseil-exécutif voit-il les différences dans le potentiel de danger entre les piétons, les cyclistes, les électro-cyclistes, les pilotes de gyropodes et les pilotes de vélos-taxis avec leurs passagers ?
2. Selon la loi fédérale sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre (LCPR), les chemins pour piétons doivent permettre une circulation libre et si possible sans danger. Que pense le Conseil-exécutif de l'admission dans ces espaces de véhicules équipés d'un moteur électrique ?
3. Les conditions d'admission originelles de véhicules dans les espaces destinés aux piétons ne doivent-elles pas être réexaminées ?
4. Quelle est la marge de manœuvre du Conseil-exécutif pour éviter les conséquences indésirables de la décision du Conseil fédéral mentionnée plus haut ?

Réponse du Conseil-exécutif

La décision relative à l'admission, dans les espaces réservés à la circulation des piétons, des vélos et donc aussi dorénavant des gyropodes et des vélos-taxis, appartient au propriétaire de la route. Les accidents enregistrés par la police ne permettent pas à l'heure actuelle de constater que les vélos électriques, gyropodes ou vélos-taxis génèrent un

risque excessif pour les piétons. Il convient toutefois de tenir compte du fait que l'apparition de ces nouveaux types de cycles reste récente et que seuls les accidents sérieux entraînant des dommages corporels sont signalés à la police ou font l'objet de procès-verbaux.

1. Sur les surfaces de circulation cantonales destinées aux piétons (principalement les trottoirs), les vélos sont admis – en particulier quand il s'agit de garantir la sécurité sur le chemin de l'école – lorsque le passage de personnes à pied est peu fréquent, l'espace suffisamment large pour être partagé, la visibilité pour tous les usagers assez bonne et le trafic sur la chaussée relativement important. Sur demande, les spécialistes de l'Office des ponts et chaussées (OPC) peuvent aussi conseiller les communes dans ce domaine. Les dernières études accidentologiques montrent que grâce aux exigences minimales précitées, la sécurité de tous est assurée, même avec ces véhicules d'un nouveau genre. De ce fait, le Conseil-exécutif ne considère pas qu'il existe des différences dans le potentiel de danger.
2. Du point de vue de la sécurité, il n'y a pas de distinction entre les espaces dédiés aux piétons soumis à la législation sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée et les autres. Dans les deux cas, la sûreté constitue l'objectif premier, le long des routes cantonales, les vélos ne sont autorisés qu'à titre exceptionnel sur les surfaces réservées aux piétons. Cette dérogation peut avant tout se révéler nécessaire sur les trajets des écoliers, lorsqu'il est par exemple impossible d'aménager des bandes cyclables sur la chaussée cantonale en raison de son étroitesse.
3. L'admission des vélos sur les surfaces dédiées à la circulation piétonne n'est pas examinée de manière systématique, mais selon la situation et la nécessité, notamment si le contexte a sensiblement évolué. Tel peut être le cas lorsque le réseau des chemins pour piétons ou des aménagements cyclables, le parcours des écoliers ou l'intensité de la circulation ont changé. Les réévaluations sont effectuées en étroite collaboration avec la commune et la police cantonale. Il n'est en revanche nul besoin d'un réexamen général ; en conséquence, le Conseil-exécutif rejette une telle démarche, qui serait disproportionnée.
4. En l'occurrence, la responsabilité du canton se limite aux espaces cantonaux. En dehors de cette compétence, le Conseil-exécutif ne dispose d'aucune marge de manœuvre.

Affaire 2015.RRGR.1118

N° de l'intervention: 291-2015
 Type d'intervention: Interpellation
 Déposée le: 16.11.2015
 Déposée par: Gasser (Bévilard, PSA) (porte-parole)
 Amstutz (Corgémont, Les Verts)
 Schnegg (Champoz, UDC)
 Gsteiger (Eschert, PEV)
 Grivel (Biel/Bienne, PLR)
 Cosignataires: 0
 Urgence: accordée le 19.11.2015

N° d'ACE: 1572/2015 du 16 décembre 2015
 Direction: SAP

Coût des placements d'enfants et d'adolescents francophones dans des institutions extra-cantoniales

Depuis plusieurs années, le Jura bernois et Bienne francophone sont confrontés à un problème lancinant lorsqu'il s'agit de placer de jeunes enfants ou adolescents dans une institution. D'une part, il n'y a pas de structure pour un accueil d'urgence ou en situation de crise, et, d'autre part, il n'est plus possible de faire appel aux prestations offertes par le Foyer des jeunes de St-Imier, puisque ce dernier a dû cesser ses activités.

Malheureusement, les besoins existent et ont même augmenté de manière significative depuis l'entrée en vigueur, le 1^{er} janvier 2013, du nouveau droit de la protection de l'enfant et de l'adulte. Afin de pallier ce manque cruel de places d'accueil, les divers services compétents pour le placement des enfants et des jeunes adultes du Jura bernois et de Bienne francophone sont régulièrement obligés de chercher ailleurs en Suisse romande des possibilités de placement.

Or, l'Office des personnes âgées et handicapées a établi tout récemment une « *Planification de la prise en charge des enfants et adolescents nécessitant des soins, un encadrement ou une formation particulière en raison d'un handicap ou d'un autre trouble* » (présentée le 21 octobre aux milieux concernés). On y relève, entre autres,

- que « les raisons de la fréquence plus élevée de prise en charge à caractère résidentiel dans les régions Jura bernois – Bienne / Bienne – Seeland (partie francophone) doivent être déterminées (...) »
- et que, concernant le « placement en urgence, l'écart entre les dépenses et le degré de satisfaction des besoins régionaux doit être soumis à un examen qui en explique les causes. » On y lit encore : « Puis adoption de mesures correctrices, en premier lieu en réorientant les prestations déjà fournies, en second lieu – si nécessaire – en créant de nouvelles offres (de concert avec l'Office des mineurs). »

Afin de pouvoir brosser un panorama aussi exhaustif et précis que possible, il est absolument indispensable que les coûts engendrés par les placements extra-cantonaux à la charge du canton de Berne soient recensés. Nous demandons donc à l'administration cantonale de fournir les précisions suivantes : le nombre d'enfants et de jeunes adultes issus de Jura bernois et de Bienne francophone placés dans des institutions hors du canton de Berne ainsi que le coût journalier et la durée de ces placements. Ces chiffres sont essentiels pour pouvoir élaborer une comparaison entre les prestations offertes par les institutions cantonales et celles qui sont fournies à nos concitoyennes et concitoyens par d'autres cantons. Ce n'est qu'en leur connaissance que nous pourrions déterminer avec précision les réels besoins de la population francophone du canton et leurs coûts.

Dans cette perspective, il est opportun de prendre en compte les enfants et jeunes adultes de zéro à 20 ans, soit jusqu'à ce qu'ils aient terminé une formation du secondaire II. Les chiffres devraient au minimum refléter la situation

pendant les deux dernières années, soit 2013 et 2014. Enfin, il serait également utile d'obtenir les chiffres précis concernant les placements d'urgence (48 heures), les placements de crise (3 semaines), ainsi que les placements de plus longue durée.

Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes :

1. Combien d'enfants francophones ont été placés dans des institutions extra-cantoniales ces deux dernières années, pour des placements d'urgence, de crise et de longue durée ?
2. Combien d'adolescents francophones hors école obligatoire ont été placés dans des institutions extra-cantoniales ces deux dernières années, pour des placements d'urgence, de crise et de longue durée ?
3. Quels sont les coûts journaliers de ces placements ? Merci de préciser les éventuelles différences de tarifs selon les institutions concernées.
4. Quelle est la durée moyenne de ces placements ?

Réponse du Conseil-exécutif

L'auteur de l'interpellation demande d'établir un aperçu du placement des enfants et adolescents francophones bernois dans des institutions situées hors du canton, suite aux décisions prises d'un commun accord ou par l'autorité de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA) et le tribunal des mineurs.

Les possibilités de placement dans la région de Bienne et du Jura bernois préoccupent la Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale (SAP) depuis longtemps. Elles ont fait l'objet d'une analyse d'Ecoplan en 2012, sur laquelle s'est basée la planification de la prise en charge 2015-2020. Alors que les besoins effectifs de places résidentielles pour les enfants et adolescents reculent dans l'ensemble du canton, tel n'est pas le cas dans le Jura bernois. Cela signifie que dans cette région, ainsi que dans la Bienne francophone, le nombre de placements est trop élevé proportionnellement aux régions alémaniques.

L'auteur de l'interpellation déplore qu'il n'existe pas de structure d'urgence ou de prise en charge en cas de crise. Neuf fournisseurs de prestations proposent de telles places dans la partie francophone du canton. Il existe ainsi deux places d'urgence pour les enfants jusqu'à sept ans parlant français à Bienne. Ouvertes 7 jours sur 7, 24 h sur 24, elles peuvent accueillir immédiatement un enfant à court terme en cas de nécessité. Il manque en revanche des places pour les enfants francophones de plus de sept ans dans le canton de Berne. L'Office des personnes âgées et handicapées (OPAH) a donc chargé le Centre éducatif et pédagogique de Courtelary d'en créer deux.

En ce qui concerne la disparition du Foyer des jeunes de St-Imier, il faut préciser qu'un espace de vie pour adolescents (la Maison du Midi) a ouvert à Bienne précisément au moment où celui-là fermait. Il convient également de noter que le canton de Berne accueille à peu près le même nombre d'enfants et adolescents en provenance des cantons francophones dans le Jura bernois qu'il y a de jeunes francophones bernois à être placés dans les cantons voisins.

Le Conseil-exécutif répond comme suit aux questions posées.

Points 1 et 2

Selon l'Office de liaison de la Convention intercantonale relative aux institutions sociales (CIIS) du canton de Berne, 40 enfants et adolescents francophones bernois ont été placés hors canton en 2013 et 47 en 2014, dont 12 (8 en 2013) avaient dépassé l'âge de l'école obligatoire. La plupart d'entre eux ont été placés dans des institutions de Neuchâtel et de Fribourg, quelques-uns dans les cantons du Jura, de Vaud, du Valais et de Genève. Il n'y a pas de chiffres pour les enfants et adolescents admis dans les institutions situées hors du canton qui ne relèvent pas de la CIIS. Les placements effectués par les responsables parentaux avec l'aide des services sociaux dans de telles institutions ne sont pas enregistrés par l'administration cantonale. Il n'est pas possible de différencier le nombre de places selon les diverses catégories, la limite entre placements d'urgence, de crise et de longue durée étant souvent floue, les divers types de placement se recoupant.

Point 3

C'est la CIIS qui règlemente le financement du séjour des personnes ayant des besoins particuliers dans les institutions sociales situées hors de leur canton de domicile, y compris les résidences pour enfants et adolescents. Le canton où elles sont situées est compétent pour fixer les tarifs : ces derniers dépendent de la structure de l'offre et diffèrent d'une institution à l'autre. Ils vont de 200 à 400 francs par jour selon les cantons et peuvent être plus élevés en fonction de la nature de l'institution (détection ou prise en charge de polyhandicap) ou légèrement moins. Le coût des placements hors canton est du même ordre que celui à l'intérieur du canton.

Point 4

La durée des placements est très variable. Elle dépend du motif : mesure de protection, détention pénale, indication sociale ou handicap. Une mesure de protection urgente peut durer quelques jours, alors qu'un enfant polyhandicapé restera longtemps en institution.

Affaire 2015.RRGR.379

N° de l'intervention:	121-2015
Type d'intervention:	Interpellation
Déposée le:	31.03.2015
Déposée par:	Grabner (La Neuveville, UDC) (porte-parole)
Cosignataires:	0
N° d'ACE:	1444/2015 du 2 décembre 2015
Direction:	SAP

Champ d'intervention de l'Etat, nouvelles technologies et respect de la sphère privée

Les nouvelles technologies de la communication – qui progressent de jour en jour – ainsi que les réseaux sociaux ont considérablement augmenté les menaces contre la sphère privée. Pour beaucoup de personnes imprégnées de ces nouvelles réalités et abreuvées dès leur plus jeune âge par la télé-réalité, les frontières entre espace public et sphère

privée sont devenues très floues. Nous vivons véritablement à l'ère de l'hyperconnectivité, de la transparence et de la confusion, notamment entre privé et public. Les agents de l'Etat et des services d'intervention d'urgence n'échappent pas à ces évolutions. La plupart d'entre eux sont des personnes remarquables qui ont choisi de servir l'intérêt général et de se mettre au service de l'Etat et des autres. Dans leurs interventions, ils font souvent preuve de professionnalisme, de respect, de retenue, de délicatesse et même d'empathie. Néanmoins, il arrive que certains d'entre eux, intentionnellement ou simplement par mégarde, menacent la sphère privée d'autrui en filmant ou en photographiant certaines scènes de leurs interventions, comme par exemple en cas d'accident de la route, d'opérations de désincarcération, de voies de fait, d'ébriété grave à la maison ou ailleurs, etc. Certains services d'intervention d'urgence ont d'ailleurs adopté de nouvelles directives de protection de la sphère privée après avoir pris conscience du phénomène et notamment après avoir évité de justesse la publication d'images personnelles, intimes et sensibles sur les réseaux sociaux.

En référence à ce qui précède, le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes :

1. Est-il conscient du phénomène ?
2. A-t-il connaissance de cas de menace à la sphère privée commise par des agents de l'Etat ou de services d'intervention d'urgence notamment au travers des réseaux sociaux et d'internet ?
3. Estime-t-il que les directives adoptées par certains services d'intervention d'urgence pour lutter contre de possibles violations de la sphère privée des victimes d'accidents ou de situations périlleuses sont suffisantes ?
4. Entend-il adopter des directives spécifiques pour écarter toute menace de ce type ?
5. Comment les autres cantons font-ils face à cette évolution ?
6. Quelles sont les réflexions menées et les mesures adoptées au niveau fédéral ?

Réponse du Conseil-exécutif

1.
Le gouvernement est conscient des risques croissants d'atteinte à la sphère privée que comportent les nouvelles technologies de communication et les réseaux sociaux. Ceux-ci ont cependant aussi de nombreux points positifs. Les médias sociaux font partie intégrante du quotidien de beaucoup d'internautes, auxquels ils permettent de dialoguer entre eux, mais aussi avec des institutions, des entreprises et des administrations. Le canton de Berne a choisi d'y être actif pour pouvoir entretenir des contacts directs avec sa population.

2.
Jusqu'ici, le Conseil-exécutif n'a pas été informé de menaces sur la sphère privée commises, intentionnellement ou par mégarde, par des collaborateurs et collaboratrices de l'Etat ou de services d'urgence qui auraient filmé ou photographié des interventions. Il n'a pas non plus connaissance de situations dans lesquelles ces services ont évité de justesse la publication de photos personnelles, intimes ou sensibles sur les réseaux sociaux.

3.

Le gouvernement n'est pas au courant de directives adoptées par certains services de secours pour protéger la sphère privée des victimes d'accidents ou de situations périlleuses.

Il est cependant d'avis que le personnel de ces services et de l'administration cantonale, susceptible de se retrouver dans les situations décrites, est conscient de ses responsabilités et veille à respecter la sphère privée de tiers sans avoir besoin de consignes à cet effet.

Les agents et les agentes sont tenus de servir l'intérêt de l'administration cantonale et d'accomplir leurs tâches vis-à-vis de la population et de leur employeur de manière conforme au droit, consciencieuse, économique et en faisant preuve d'initiative (art. 55 de la loi du 16 septembre 2004 sur le personnel, LPers²⁶). Ils sont par ailleurs tenus de taire les faits dont ils ont eu connaissance dans l'exercice de leurs fonctions et qui, de par leur nature même ou en vertu de prescriptions particulières, doivent être tenus secrets ; cette obligation demeure après la résiliation des rapports de travail (art. 58 LPers). Soumis au secret de fonction, ils seraient punis d'une peine privative de liberté ou d'une amende s'ils révélaient un secret qui leur aurait été confié en leur qualité de membres d'une autorité ou de fonctionnaires (au sens large du terme tel que défini à l'art. 110, al. 3 du Code pénal suisse du 21 décembre 1937, CP²⁷), ou dont ils auraient eu connaissance à raison de leur charge ou de leur emploi, y compris une fois que ceux-ci ont pris fin (art. 320, al. 1 CP). A des fins d'exhaustivité, il convient encore de renvoyer à l'article 293 CP, qui punit la publication de débats officiels secrets (des autorités d'aide sociale, p. ex.).

Les ambulanciers et ambulancières qui exercent leur profession sous leur propre responsabilité sont eux aussi soumis au devoir de discrétion : ils sont tenus de garder secrets tous les faits que leur communiquent leurs patients et patientes dans le cadre de leur traitement et toutes les observations dont ils prennent note (art. 27 de la loi du 2 décembre 1984 sur la santé publique, LSP²⁸).

4.

Le Conseil-exécutif n'a pas l'intention d'édicter des directives ni de prendre d'autres mesures spécifiques pour écarter les menaces évoquées.

Pas plus que le secret de fonction, des directives ne sont en mesure d'exclure tout risque qu'un collaborateur ou une collaboratrice de l'administration ou des services de sauvetage viole la sphère privée d'une tierce personne. Comme l'interpellatrice, le gouvernement part du principe que le personnel du canton et des services d'urgence fait preuve de conscience professionnelle. Il serait de toute manière impossible de surveiller l'activité de chacun et de chacune sur les réseaux sociaux, vu leur nombre, leur extension et les multiples configurations individuelles possibles. Il s'agirait d'ailleurs d'une intrusion dans la propre sphère privée des collaborateurs et collaboratrices.

Il revient au service du personnel de sensibiliser ces derniers et d'attirer si nécessaire leur attention sur les direc-

tives pertinentes, les modalités étant laissées au pouvoir d'appréciation de chaque unité d'organisation.

La Chancellerie d'Etat, pour sa part, a élaboré une notice contenant des règles et des recommandations pour l'utilisation des réseaux sociaux par les agents et agentes du canton. Il y est notamment indiqué que ceux-ci doivent éviter de divulguer des informations secrètes, confidentielles ou internes ainsi que des données personnelles, et de se prononcer sur des informations qui n'ont pas (encore) fait l'objet d'un communiqué officiel. Ils ne doivent pas non plus poster d'image sans vérification préalable des droits d'auteur et sans l'accord exprès des personnes qui y figurent.

Chargé de fournir les services de base dans les technologies de l'information et de la communication, l'Office d'informatique et d'organisation (OIO) va prochainement mettre à la disposition de l'administration cantonale des terminaux mobiles standardisés permettant de travailler sur des données confidentielles de manière sécurisée. Les affaires professionnelles pourront ainsi être traitées séparément des dossiers privés. L'usage individuel de ces nouveaux outils sera à définir dans les différentes unités d'organisation.

5. et 6.

Le Conseil-exécutif renonce à répondre à ces questions, vu les investigations poussées que cela nécessiterait.

Affaire 2015.RRGR.391

N° de l'intervention:	123-2015
Type d'intervention:	Interpellation
Déposée le:	07.04.2015
Déposée par:	Krähenbühl (Unterlangenegg, UDC) (porte-parole)
Cosignataires:	0
N° d'ACE:	1320/2015 du 11 novembre 2015
Direction:	SAP

Bénéfice des activités médicales privées des médecins de l'Hôpital de l'Ile

Le règlement sur les activités médicales privées à l'Hôpital de l'Ile prévoit que les honoraires perçus par les collaborateurs et collaboratrices pour une activité médicale privée sont versés dans un pool. En qualité de représentants de la Fondation de l'Hôpital de l'Ile, le président de la direction et le directeur médical concluent un contrat écrit avec le médecin au sujet de ses activités médicales privées (art. 8 du règlement [trad.]).

Selon l'article 14, alinéa 1 de ce règlement, les honoraires versés en contrepartie d'une activité médicale privée dans le domaine hospitalier sont attribués au pool de l'unité d'organisation médicale concernée. Selon l'article 15, alinéa 1, les coûts d'infrastructure, de biens, services et marchandises ainsi que les coûts de personnel induits par l'activité médicale privée sont couverts par les fonds du pool.

La répartition du solde des honoraires après déduction de cet acompte ressortit aux médecins sous contrat de l'unité d'organisation médicale concernée (art. 16, al. 1). Les critères d'attribution de ces fonds sont selon l'article 17 la qualification médicale, l'activité dans les domaines de

²⁶ RSB 153.01

²⁷ RS 311.0

²⁸ RSB 811.01

l'enseignement et de la recherche, les fonctions dirigeantes, les prestations ayant valu les honoraires, les vacances et l'impossibilité de travailler (maladie, accident, service militaire).

Il y a des raisons de supposer que ce règlement n'est pas appliqué dans son intégralité dans toutes les cliniques de l'Hôpital de l'Île. Plus précisément, il y a des raisons de penser qu'il existe des fonds secrets qui ne sont pas gérés de manière conforme au règlement régissant les activités médicales privées et que la comptabilité n'est pas contrôlée par l'organe de révision.

De plus, il n'est manifestement pas si certain que les médecins en charge décident de manière consensuelle comment répartir ces fonds entre eux, comme le prévoirait le règlement. D'ailleurs, certains collaborateurs et collaboratrices touchent apparemment des contributions du pool plus élevées que leur salaire de base.

Dès lors, le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes :

1. Le Conseil-exécutif peut-il confirmer que les cliniques de l'Hôpital de l'Île respectent le règlement sur les activités médicales privées (en vigueur depuis le 1.1.2010), en particulier les articles 8 et 16 à 19 ?
2. Peut-il confirmer que l'organe de révision de la Fondation de l'Hôpital de l'Île contrôle chaque année les pools ou comptes (règlement, art. 29, al. 1) ?
3. Quels sont les montants versés chaque année dans le pool résultant d'activités médicales exercées au bénéfice de patients couverts par une assurance privée ou semi-privée ?
4. Quels montants sont prélevés chaque année sur les pools et répartis entre les collaborateurs et collaboratrices ?
5. Quelle part de ces fonds est affectée à l'amélioration des salaires de base et quelle part à la formation et à la formation continue ?
6. Est-il vrai que certains collaborateurs ou collaboratrices touchent des montants plus élevés que leur salaire de base en provenance du pool ?

Réponse du Conseil-exécutif

Il convient de préciser avant toute chose que les contrats conclus entre un hôpital et son corps médical concernant l'activité privée relèvent du secteur de l'assurance complémentaire et par conséquent du droit privé. Ils sont dès lors de la compétence de la direction. La loi sur les soins hospitaliers (LSH) ne contient pas de disposition sur leur contenu et n'attribue pas de tâche de surveillance au canton dans ce domaine.

Le Conseil-exécutif se fonde sur les informations fournies par la direction de l'Hôpital de l'Île pour répondre aux questions posées dans l'interpellation.

Question 1

Tous les médecins agréés ont conclu un contrat écrit avec les représentants de l'hôpital conformément à l'article 8 du règlement. Il revient aux responsables des unités d'organisation de régler les détails de la répartition des

fonds avec les médecins, selon les articles 16 à 19, par voie de consensus. S'ils ne parviennent pas à s'entendre ou qu'un médecin s'oppose à la procédure, il y a lieu de suivre les voies de recours prévues par le règlement. Pour ce qui est des assurances sociales, les honoraires sont soumis aux dispositions usuelles. Le gouvernement peut confirmer que le règlement est respecté sur tous ces points.

Question 2

Les pools d'honoraires sont contrôlés chaque année par l'organe de révision, comme tous les comptes de la Fondation de l'Hôpital de l'Île.

Question 3

Les chiffres 2014 se présentent comme suit :

Produits des honoraires	46 000 000 francs
- taxe d'infrastructure	8 000 000 francs
+ participation aux recettes	10 000 000 francs
- contribution aux fonds scientifiques	8 000 000 francs
= charges des honoraires	40 000 000 francs

Question 4

Une taxe de 20 pour cent est prélevée par l'Hôpital de l'Île pour couvrir ses charges d'infrastructure. Un montant de 8 millions de francs a par ailleurs alimenté les fonds scientifiques en 2014. Le solde (environ 40 mio de francs) a été réparti entre les médecins, qui sont assujettis aux charges sociales.

Question 5

Les honoraires des pools ne sont utilisés ni pour mettre en œuvre les mesures salariales adoptées annuellement par le conseil d'administration, ni pour payer des formations et formations continues, exception faite de celles qui sont financées par les fonds scientifiques des cliniques.

Question 6

Il est vrai que quelques collaborateurs ou collaboratrices touchent des honoraires plus élevés que leur salaire de base.

Affaire 2015.RRGR.395

N° de l'intervention:	126-2015
Type d'intervention:	Interpellation
Déposée le:	09.04.2015
Déposée par:	Machado Rebmann (Berne, LAVerte) (porte-parole)
Cosignataires:	0
N° d'ACE:	1321/2015 du 11 novembre 2015
Direction:	SAP

Suicide assisté: clarifier la situation dans le canton de Berne

En 2012, le peuple vaudois a adopté une loi autorisant le suicide assisté dans les institutions subventionnées par le canton. La loi de santé votée en novembre 2014 par le Grand Conseil neuchâtelois prévoit que « les institutions reconnues d'utilité publique doivent respecter le choix d'une personne patiente ou résidente de bénéficier d'une assistance au suicide en leur sein, par une aide extérieure à l'institution, si les conditions suivantes sont remplies: a) la

personne souffre d'une maladie ou de séquelles d'accident, graves et incurables ; b) toute prise en charge thérapeutique envisageable en fonction de son état de santé, en particulier celle liée aux soins palliatifs, lui a été présentée et la personne a explicitement pris position à ce sujet; c) la personne n'a plus de domicile ou son retour dans son logement n'est pas raisonnablement exigible ». Le suicide assisté est également autorisé dans les EMS de la ville de Zurich ainsi que dans de nombreuses autres institutions de Suisse pour les personnes qui n'ont plus de domicile ou dont le retour dans leur logement n'est pas raisonnablement exigible. L'assistance au suicide est également possible dans les hôpitaux universitaires de Lausanne et de Genève.

Dans ses directives médico-éthiques concernant le traitement et la prise en charge des personnes âgées en situation de dépendance, l'Académie suisse des sciences médicales (ASSM) recommande l'attitude suivante face à une demande de suicide de la part d'une personne âgée : le médecin et les soignants examinent tout d'abord les améliorations possibles au niveau de la thérapie, des soins et de l'assistance dont la personne bénéficie. Lorsqu'une personne âgée en situation de dépendance prévoit de mettre fin à ses jours avec l'assistance d'un tiers, l'institution de soins de longue durée a un devoir de protection envers elle : elle doit garantir que la personne concernée est capable de discernement, que la décision de suicide ne résulte pas d'une pression extérieure et n'est pas la conséquence d'examen, de traitements ou de prises en charge inadéquats et que la sensibilité des autres résidents et collaborateurs est respectée. Les personnes âgées se trouvant dans une relation de dépendance par rapport au personnel de l'institution, ce dernier ne participe à aucun moment activement au suicide.

Le canton de Berne n'a pas de réglementation. La personne qui vit chez elle peut, dans les conditions énoncées précédemment, recourir aux services d'une organisation d'aide au suicide pour mettre fin à ses jours. Si, par contre, la personne vit en EMS, elle dépend du bon vouloir de l'institution: c'est l'institution qui décide de tolérer ou non le suicide assisté dans ses murs.

Il faut clarifier la situation et montrer dans quelles institutions du canton de Berne – EMS, hôpitaux et autres établissements de traitement et de prise en charge des malades – le suicide assisté est aujourd'hui toléré. Il faut également déterminer comment ces institutions garantissent que les personnes concernées ne soient pas exposées à des pressions extérieures. Enfin, il faut se demander si le canton de Berne doit légiférer sur la question.

Dans ces conditions, le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes :

1. Quels hôpitaux du canton de Berne tolèrent le suicide assisté ?
2. Quels EMS du canton de Berne tolèrent le suicide assisté ?
3. Quelles autres institutions thérapeutiques du canton de Berne tolèrent le suicide assisté ?
4. Si le suicide assisté est toléré, des mesures sont-elles prises pour protéger les personnes concernées des pressions extérieures ? Dans l'affirmative, quelles sont ces mesures ?

5. Le Conseil-exécutif recommande-t-il la promulgation de bases légales garantissant aux individus le droit à la mort, moyennant un dispositif de protection contre les pressions extérieures ?
6. Aides financières, contrats de prestations, régime de l'autorisation : quelles modalités le Conseil-exécutif envisage-t-il par rapport aux institutions ?

Réponse du Conseil-exécutif

L'auteur de l'interpellation se réfère aux divers cantons qui ont établi des règles en matière d'assistance au suicide dans les EMS. Les personnes vivant chez elles peuvent décider librement de mettre fin à leurs jours dans leurs murs, alors que celles qui vivent à l'hôpital ou dans un EMS doivent se conformer à la décision de l'institution de tolérer ou pas le suicide assisté en son sein.

Pour répondre à l'interpellation, un sondage a été effectué avec le concours des associations dans tous les établissements médicosociaux et dans tous les hôpitaux de soins aigus, de réadaptation et de psychiatrie du canton de Berne. Vu leur nombre, le Conseil-exécutif renonce à énumérer toutes les institutions autorisant le suicide assisté. Mais il est bien entendu que ces informations sont disponibles en cas d'intérêt. Par ailleurs, l'office responsable de la surveillance des EMS s'assure, lors des entretiens avec l'association et des visites de contrôle, que les institutions informent de manière transparente les futurs pensionnaires et leur entourage.

Question 1

Sur les 26 établissements de soins aigus, de réadaptation et de psychiatrie interrogés, 14 ont répondu. Une seule institution du canton de Berne a indiqué qu'elle autorisait le suicide assisté, cela uniquement dans le cadre des conditions restrictives de la commission d'éthique interne.

Question 2

250 des 311 EMS du canton de Berne ont participé au sondage et répondu aux questions. 78 d'entre eux admettent le suicide assisté, dont 60 à certaines conditions. Les institutions prenant en charge des personnes atteintes de démence n'admettent pas l'assistance au suicide, vu l'incapacité de discernement des pensionnaires. La majorité des EMS bernois n'acceptent pas le suicide assisté dans leurs murs. Certains ont opté pour la voie médiane en autorisant l'accès des organisations d'aide au suicide pour des consultations mais pas pour des suicides. De nombreuses institutions proposent les soins palliatifs en lieu et place du suicide.

Question 3

Il n'existe pas d'autres institutions thérapeutiques dans le canton de Berne.

Question 4

La plupart des institutions qui admettent le suicide assisté prennent des précautions pour protéger les pensionnaires des pressions de tiers. Les principaux organismes responsables ont édicté des directives détaillées et préparé des chartes à l'intention de leurs institutions. Les établissements de long séjour se réfèrent quant à eux aux principes des associations (CURAVIVA [Association des homes et institu-

tions sociales suisses], vbb|abems)²⁹. La commission d'éthique interne de l'hôpital où le suicide assisté est admis a rédigé des directives, qui définissent clairement les conditions, tant pour les patients que pour l'hôpital, auxquelles le suicide assisté est toléré. Les diverses étapes de l'évaluation avec le patient sont également définies.

Diverses mesures sont prises pour protéger les personnes concernées des pressions extérieures. Le suicide assisté n'est ainsi pas admis lors des séjours de brève durée (vacances) dans les EMS. Plusieurs entretiens avec toutes les personnes impliquées (proches, médecins, pensionnaires, gérontopsychiatres, etc.) sont au nombre des conditions préalables. A l'hôpital, il faut demander la permission de la commission d'éthique interne. Il peut également y être fait appel dans les EMS. De plus, les institutions ne permettent pas à leur personnel de participer à un suicide assisté. Il faut recourir à l'accompagnement d'une organisation d'aide au suicide. Seules celles qui sont reconnues ont accès aux institutions, où elles ne peuvent cependant pas pénétrer d'elles-mêmes.

Les institutions indiquent d'autre part qu'il est impossible de protéger les pensionnaires de toute influence extérieure, les contacts qu'ils soient téléphoniques, écrits ou directs (visites) ayant lieu en général hors de la présence du personnel.

Question 5

Le Conseil-exécutif est favorable au droit de disposer de soi-même jusqu'à la fin. Il s'engage pour que les EMS et les hôpitaux définissent une position à propos de l'assistance au suicide, question éthique difficile entre toutes, et qu'ils la communiquent en toute transparence. Le canton comptant plus de 300 EMS, les pensionnaires ont toute liberté de choisir l'institution correspondant à leur philosophie.

Le gouvernement estime cependant que le droit de disposer de soi-même jusqu'à la mort n'est pas un droit au suicide assisté. Il ne convient pas de contraindre légalement les institutions à tolérer ce dernier dans leurs murs. Une telle règle contraindrait les organismes responsables et le personnel des EMS et des hôpitaux à autoriser un acte que leur morale personnelle pourrait réprouver. Le Conseil-exécutif n'entend donc pas légiférer en la matière.

Question 6

Le Conseil-exécutif refuse d'obliger les institutions à accepter le suicide assisté, bien qu'elles doivent se positionner par rapport à cette problématique. Les normes relatives à l'octroi d'une autorisation d'exploiter, en vigueur depuis le 1^{er} juillet 2015, prévoient que le programme d'exploitation mentionne ce qu'il en est en matière de soins palliatifs, d'accompagnement en fin de vie, d'assistance au décès et d'adieu. Les hôpitaux qui souhaitent obtenir un mandat de soins palliatifs doivent déclarer leur position face à la question de l'assistance au suicide. Cela devrait faciliter le choix des patients.

Affaire 2015.RRGR.556

N° de l'intervention:	148-2015
Type d'intervention:	Interpellation
Déposée le:	31.05.2015
Déposée par:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, UDC) (porte-parole)
Cosignataires:	0
N° d'ACE:	1322/2015 du 11 novembre 2015
Direction:	SAP

Dépendances: un grave problème social et financier pour les générations futures

La consommation de drogues illégales pèse lourdement sur les assurances sociales. En effet, elle entraîne une déchéance rapide: l'apprentissage ou la formation sont abandonnés, les jeunes adultes se retrouvent ensuite au chômage, à l'aide sociale ou encore à l'assurance-invalidité. Etant donné que la prise en charge des personnes dépendantes est désormais focalisée sur la réduction des risques, les institutions thérapeutiques qui misent sur l'abstinence sont de plus en plus souvent contraintes de fermer leurs portes. Les personnes dépendantes voient leur consommation de drogue financée par l'Etat, toute leur vie durant. Résultat: le nombre de personnes dépendantes ne cesse d'augmenter dans les EMS. Cette charge sociale et financière va créer de gros problèmes aux générations futures; il faut trouver rapidement des solutions. Créer la transparence serait un premier pas. La classe politique et la population doivent ainsi obtenir des réponses aux questions suivantes:

1. Combien de toxicomanes (les classer par substance: héroïne, méthadone, cannabis, cocaïne) touchent des indemnités de chômage et combien cela coûte-t-il?
2. Combien de bénéficiaires de l'aide sociale sont des toxicomanes (les classer par substance: héroïne, méthadone, cannabis, cocaïne) et combien cela coûte-t-il?
3. Combien de bénéficiaires de l'assurance-invalidité sont des toxicomanes (les classer par substance: héroïne, méthadone, cannabis, cocaïne) et combien cela coûte-t-il?
4. Comment se présente la pyramide des âges des toxicomanes parmi les personnes touchant les indemnités de chômage, l'aide sociale et l'assurance-invalidité?

Réponse du Conseil-exécutif

Conformément à l'article 41 de la Constitution fédérale, la Confédération et les cantons s'engagent à ce que toute personne soit assurée contre les conséquences économiques de l'âge, de l'invalidité, de la maladie, de l'accident, du chômage, de la maternité, de la condition d'orphelin et du veuvage. Si l'Etat apporte son soutien aux citoyennes et citoyens touchés par ces risques sociaux, l'aide sociale intervient à titre subsidiaire aux assurances sociales (dont en particulier l'assurance-chômage et l'assurance invalidité citées dans l'interpellation), qui couvrent les conséquences économiques selon le principe de causalité.

Les raisons pour lesquelles une personne recourt aux *assurances sociales* sont très individuelles. Selon le type de prestation et le cas d'espèce, il n'est pas toujours possible,

²⁹ L'Association bernoise des établissements médico-sociaux (vbb|abems) a publié une recommandation sur le sujet en décembre 2006. Elle traite de la protection des pensionnaires contre les pressions de tiers, comme du désir de mourir en cas de dépression et du rôle du personnel. Il est souhaitable que chaque institution aborde la thématique et édicte ses propres directives.

ni même nécessaire de savoir si la personne concernée présente une toxicodépendance. Les droits de la personnalité imposent des limites à la divulgation d'une telle information. Par ailleurs, une personne affectée par une dépendance n'a pas forcément conscience de la situation, et la toxicomanie n'est pas nécessairement la thématique première de tout client ou cliente. Autant dire que les relevés statistiques concernant la consommation de drogues sont impossibles.

L'aide sociale résulte d'une situation de détresse dont la cause n'est pas prise en charge par le système des assurances sociales. Si toxicodépendance il y a, elle fait souvent partie de toute une constellation de problèmes.

Question 1

Ni le Secrétariat d'Etat à l'économie (SECO) ni Economie bernoise (beco) ne récoltent de données sur la toxicodépendance des personnes à l'assurance-chômage.

Question 2

Quant aux bénéficiaires de l'aide sociale, leur toxicodépendance éventuelle n'est pas relevée par l'Office fédéral de la statistique (OFS) pour la statistique de l'aide sociale, ni par la Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale du canton de Berne (SAP) pour le décompte de l'aide sociale matérielle par catégorie.

Question 3

Le gouvernement renvoie ici à la réponse du Conseil fédéral à une question du conseiller national Bortoluzzi de 2006 sur le nombre de personnes ayant reçu des prestations de l'assurance-invalidité en raison d'une toxicodépendance :

« Considérée en elle-même, la toxicodépendance ne constitue pas une invalidité au sens de la loi; c'est pourquoi aucune prestation de l'AI n'est versée uniquement pour ce motif. Une dépendance ne peut entraîner le versement de prestations de l'assurance-invalidité que si elle provoque des dommages pour la santé ayant pour effet une incapacité de gain irréversible, par exemple une cirrhose chronique du foie ou une démence due à la dépendance à l'alcool.

*Dans ces conditions, il n'existe pas de statistiques sur les prestations de l'assurance-invalidité octroyées pour des cas relevant exclusivement de la toxicodépendance, faute de prestations fournies pour de tels cas. Les prestations de l'assurance-invalidité dont ont besoin des personnes présentant notamment un phénomène de dépendance sont conditionnées par différentes causes médicales ayant des effets en partie conjoints. »*³⁰

Question 4

Il n'est pas possible de répondre à cette question pour les raisons évoquées précédemment (absence de données et manque de causalité directe entre consommation de drogue et situation de dénuement).

Affaire 2015.RRGR.587

N° de l'intervention: 168-2015
Type d'intervention: Interpellation
Déposée le: 03.06.2015
Déposée par: Schnegg-Affolter (Lyss, PEV)

(porte-parole)

Cosignataires: 8
N° d'ACE: 1381/2015 du 18 novembre 2015
Direction: SAP

Tâches cantonales et intercantionales de l'aide sociale institutionnelle: transparence, efficience et économies

Les tâches publiques du système bernois d'assistance sont en grande partie fournies par des prestataires privés directement ou indirectement subventionnés et par des prestataires indépendants toutefois soumis au régime de l'autorisation et à la surveillance du canton.

La Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale (SAP), la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (JCE), la Direction de l'instruction publique (INS) et l'OM (Office des mineurs du canton de Berne) mandatent et financent ces entreprises tout en étant leurs partenaires sur le marché de l'aide sociale institutionnelle. Le canton de Berne, qui octroie les autorisations, agit en tant qu'organe de surveillance, de financement et de pilotage, attend des fournisseurs de prestations efficience, transparence, adéquation, efficacité et économicité. Grâce à un souci constant de professionnalisation et de rationalisation, la plupart des institutions qui réussissent sur le marché satisfont à ces attentes.

On ne peut hélas pas en dire autant du canton. Avec la situation décrite ci-après, nous entendons attirer l'attention du Conseil-exécutif sur une certaine problématique dans ce domaine.

Les frais de placement d'enfants et de jeunes en institution socio-pédagogique peuvent atteindre plusieurs dizaines de milliers de francs en l'espace d'un mois. Si les personnes concernées ne viennent pas du canton de Berne, on applique les règles de placement de la Convention intercantonale relative aux institutions sociales (CIIS). En règle générale, la prise en charge des frais suit les mêmes règles.

Il arrive cependant, dans les cas de placement complexes, que différents services administratifs bernois, des offices ou des services cantonaux ou régionaux, soient impliqués en même temps. Et lorsqu'il s'agit de savoir qui financera le séjour, ces autorités peuvent se renvoyer la balle des mois durant.

Ce sont les institutions chargées d'accueillir ces jeunes qui payent les pots cassés. Elles s'investissent dès le premier jour pour fournir à leurs pensionnaires une aide professionnelle et un suivi individuel et déboursent pour cela des salaires et des charges en biens, services et marchandises. Mais tant que les autorités continuent leur va-et-vient, ni la famille de la personne placée ni aucun service administratif ne se sent concerné par la garantie de prise en charge des frais, pourtant urgente.

Dans une procédure actuellement en cours, les frais de placement impayés s'élèvent à 120 000 francs. La situation s'est enlisée parce que l'Office juridique de la SAP a donné deux avis contradictoires. L'institution concernée n'étant pas subventionnée, ces impayés pèsent directement sur ses liquidités. C'est pourquoi elle a notamment dû augmenter son crédit d'exploitation auprès de la banque pour pouvoir payer ses frais de fonctionnement (p. ex. salaires, prestations sociales). D'après les dispositions de la CIIS, les inté-

³⁰ http://www.parlament.ch/f/suche/Pages/geschaefte.aspx?gesch_id=20061168

rêts peuvent être compensés. Il reviendrait toutefois nettement moins cher de décider rapidement qui doit prendre les frais en charge. Sans compter que la réussite du placement du jeune en question se trouve menacée.

Dans ces circonstances, le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes :

1. Comment éviter que l'Office juridique de la SAP ne donne des avis contradictoires ?
2. Pourrait-on écourter les démarches, éventuellement en désignant un service responsable ?
3. Peut-on mettre un place un système d'avances afin d'éviter que des institutions reconnues ne se retrouvent confrontées à des problèmes de liquidités par la faute des autorités, trop lentes ?
4. Etant donné que l'organe cantonal de médiation ne peut pas être impliqué dans un tel cas, qui peut conseiller l'institution concernée ?

Réponse du Conseil-exécutif

L'auteur de l'interpellation déplore le manque d'efficacité et de transparence des tâches cantonales et intercantionales conjointes de l'aide sociale institutionnelle. Elle illustre son propos en citant le cas du placement dans une institution sociopédagogique non subventionnée, dont le financement avait soulevé la question de la compétence.

Pour comprendre, il faut commencer par expliquer le système de financement du placement en institution des enfants et adolescents. Celui-ci, qui est clairement régleménté, dépend de la nature du placement. Les frais des placements décidés d'un commun accord avec la représentation légale des enfants et adolescents concernés et, le plus souvent, avec le soutien du service social de la commune sont pris en charge selon l'institution par le canton ou par le service social de la commune, avec la participation des personnes soumises à l'obligation d'entretien. Les dépenses assumées par les pouvoirs publics sont admises à la compensation des charges de l'aide sociale et, de ce fait, payées par moitié par le canton et par les communes. Lors des placements ordonnés par les autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA), les frais sont assumés par le canton. Les personnes soumises à l'obligation d'entretien y participent conformément à leur capacité économique. Lorsqu'une personne est placée hors de son canton de domicile, il s'agit en général d'un placement relevant de la Convention intercantonale relative aux institutions sociales (CIIS). L'institution demande alors une garantie de prise en charge des frais à l'office de liaison du canton de domicile, au préalable si possible, de façon à ce que le financement soit réglé avant l'entrée. L'Office de liaison CIIS du canton de Berne a traité 650 demandes en 2014. Des retards n'ont eu lieu que dans les rares cas complexes. L'Office de liaison travaille le plus souvent dans l'ombre. Il règle les flux de prise en charge des coûts et les procédures mais ne prend aucune décision quant au lieu du placement.

Dans le cas évoqué par l'auteur de l'interpellation, il s'agissait probablement d'un placement CIIS. Le canton de domicile avait donc assumé les frais du séjour du jeune dans une institution bernoise. Or, le déménagement de la

représentation légale dans le canton de Berne a rendu la garantie de participation aux frais caduque, car il ne s'agissait plus dès lors d'un placement hors canton. Il fallait donc redéfinir les compétences. C'est dans cette situation qu'il a été fait appel à l'Office juridique de la SAP, car la CIIS définit le domicile selon le Code civil³¹, alors que celui-ci dépend de la loi fédérale en matière d'assistance³² en cas de placement de l'aide sociale.

Le Conseil-exécutif regrette que le traitement du cas en question n'ait pas répondu aux exigences usuelles, notamment en ce qui concerne les délais. Cependant, il s'agit là d'une exception malheureuse et non pas d'une problématique générale.

Le Conseil-exécutif répond comme suit aux différentes questions de l'interpellation :

1.

Comme indiqué ci-dessus, les compétences sont réglées de manière contraignante et le financement des placements clarifié. L'Office juridique de la SAP conseille les offices lors des cas complexes. L'application des bases légales est souvent question d'appréciation dans la pratique. Les autorités administratives s'efforcent de respecter le principe de l'égalité de traitement et de la cohérence dans leurs appréciations malgré la complexité des cas.

2.

Les responsabilités administratives sont claires et les procédures fonctionnent sans accroc en principe. Des retards surgissent uniquement dans les cas complexes nécessitant des clarifications étendues. Le cas présenté par l'auteur de l'interpellation démontre que les bases légales varient selon la situation, ce qui peut parfois nécessiter des éclaircissements supplémentaires. Définir clairement les compétences s'impose également au nom de la bonne utilisation des deniers publics.

Les cas complexes ont augmenté sensiblement ces derniers temps, montrant les limites des ressources en personnel des services administratifs et occasionnant des retards. Il y va moins de démarches à écourter que des ressources en personnel pour garantir les échanges indispensables entre les autorités et effectuer les clarifications nécessaires dans les délais.

3.

La question du financement est réglée en général avant le placement, les institutions recevant la rémunération due à temps. L'affaire mentionnée fait figure d'exception, la prise en charge des frais ayant dû être revue en cours de placement. Le Conseil-exécutif regrette que les éclaircissements juridiques aient tardé, occasionnant par là des difficultés de liquidités pour l'institution. Il le reconnaît mais ne voit aucune raison de changer tout le système suite à une seule panne.

4.

L'institution peut s'adresser à l'autorité compétente pour le financement. Il s'agit des communes, de l'APEA ou du Tribunal des mineurs pour les enfants et adolescents domiciliés dans le canton de Berne et de l'Office de liaison CIIS pour ceux qui résident dans un autre canton. Lorsque plu-

³¹ Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CC ; RS 210)

³² Loi fédérale du 24 juin 1977 sur la compétence en matière d'assistance des personnes dans le besoin (LAS ; RS 851.1)

seurs instances sont impliquées, l'institution peut être assurée que les autorités se concertent, ce qui a été le cas dans l'affaire en question.

Affaire 2015.RRGR.377

N° de l'intervention: 120-2015
 Type d'intervention: Interpellation
 Déposée le: 31.03.2015
 Déposée par: Amstutz (Corgémont, Les Verts) (porte-parole)
 Cosignataires: 0
 N° d'ACE: 1465/2015 du 2 décembre 2015
 Direction: INS

Accès à la formation ES en soins infirmiers pour les ressortissant-e-s des cantons de Neuchâtel et du Jura

Face à une inquiétante situation de pénurie de main-d'œuvre qualifiée dans le domaine de la santé, les milieux professionnels de la partie francophone du canton de Berne sont intervenus en 2010 et 2011 auprès de la Direction de l'Instruction publique (INS) et de la Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale (SAP) pour demander l'ouverture d'une formation de niveau école supérieure (ES) dans le domaine des soins à St-Imier. Les besoins ayant pu être prouvés, deux volées ont été lancées, une première en septembre 2012, une deuxième en février 2013. Une quarantaine d'élèves au total suivent actuellement cette filière à plein temps, avec pour chacune des trois années que dure la formation six mois d'école et six mois de stage dans une institution régionale.

Dans la partie alémanique du canton de Berne, la grande majorité des infirmiers/infirmières sont formés au niveau de l'école supérieure (ES), le reste l'étant au niveau des Hautes écoles spécialisées (HES). De leur côté, les cantons romands ont décidé en 2003 de ne former des infirmiers/infirmières que par la voie des HES.

À la demande du directeur de l'instruction publique Bernhard Pulver, le comité de pilotage du projet a rédigé en 2014 un rapport d'évaluation intermédiaire. Présenté le 28 octobre de la même année et discuté lors de l'assemblée plénière de la Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP), le 20 novembre, ce rapport fait notamment ressortir les éléments suivants :

Deux enquêtes menées par l'Organisation du monde du travail santé-social Berne francophone, en 2010 et au printemps 2014, ont prouvé la forte demande des institutions régionales pour le niveau de formation ES. En outre, les organisations faîtières du domaine de la santé au niveau national et bernois ont apporté officiellement leur soutien à la pérennisation de la filière de St-Imier.

L'expérience-pilote menée s'est déroulée de façon très positive. Les institutions régionales ont relevé la qualité de la formation et l'excellent niveau des stagiaires qu'elles accueillent. La filière bénéficie par ailleurs du plein soutien des organes politiques régionaux (Conseil du Jura bernois, Conseil des affaires francophone du district bilingue de Bienne, Députation, Chambre d'économie publique du Jura bernois, etc.).

Sans faire de publicité, le ceff a reçu plus de 200 demandes d'admission de personnes souhaitant intégrer la filière ES santé, en emploi ou à plein temps. Ces personnes proviennent pour une moitié environ du canton de Berne et seules quelques-unes sont titulaires d'une maturité professionnelle. La très grande majorité des intéressés sont titulaires d'un CFC, généralement d'assistant en soins et santé communautaire (ASSC). Pour ces personnes, la perméabilité du système de formation dans le domaine de la santé n'est pas garantie. Le taux de maturité professionnelle est encore relativement bas dans le domaine santé-social (environ 25%), ce qui limite les possibilités de perfectionnement professionnel des titulaires d'un CFC.

L'introduction en 2012 d'un système d'obligation de former, dans le canton de Berne, dans le domaine de la santé a rendu nécessaire l'existence d'un niveau ES, pour que les institutions bernoises francophones puissent aussi remplir leurs obligations légales.

Les besoins de personnel dans le domaine de la santé sont immenses et avérés, à tous les niveaux de formation (cf. études de la SAP). Ils sont encore loin d'être couverts dans le canton de Berne. De gros efforts doivent être menés, notamment auprès des personnes résidant en Suisse, dans la mesure où les possibilités de recrutement de main-d'œuvre étrangère ne sont pas infinies.

Les profils ES et HES sont complémentaires et reconnus comme tels dans les institutions bernoises. D'ailleurs, parmi les 40 élèves actuellement en formation ES au ceff, seules deux personnes sont titulaires d'une maturité professionnelle.

Il est réjouissant que le directeur de l'instruction publique ait autorisé (novembre 2014) le ceff à mettre en place une procédure d'admission pour le lancement de deux nouvelles volées à plein temps, en août 2015 et février 2016.

Ces deux nouvelles volées seront toutefois composées exclusivement d'élèves ayant leur domicile dans le canton de Berne.

Le Conseil-exécutif est prié de donner les renseignements suivants sur cette affaire :

1. Quelles sont les raisons qui ont motivé la Direction de l'Instruction publique à limiter cette formation aux seuls élèves ayant leur domicile dans le canton de Berne ?
2. Ne serait-il pas envisageable d'ouvrir cette formation aux élèves provenant des cantons de Neuchâtel et du Jura ?
3. Combien d'élèves provenant de ces cantons ont jusqu'ici souhaité intégrer cette filière ?

Réponse du Conseil-exécutif

1. En Suisse, les cantons sont compétents pour définir la politique de formation permettant d'assurer un personnel qualifié en suffisance dans le domaine des soins. Il en résulte de multiples systèmes, qui ont néanmoins tous pour objectif d'accroître les efforts de formation pour faire face aux besoins importants de main d'œuvre auxquels sera confronté ce secteur ces prochaines décennies.

Dans la systématique de formation suisse, il existe au niveau tertiaire des filières de formation en soins infirmiers

aussi bien dans les écoles supérieures (ES) que dans les hautes écoles spécialisées (HES). En Suisse alémanique et au Tessin, il est possible de se former en tant qu'infirmier/infirmière tant dans des ES que des HES. En Suisse romande, les conseillers et conseillères d'État en charge de l'instruction publique ont décidé en 2003 de positionner la formation en soins infirmiers exclusivement au niveau des HES. Pour un canton bilingue comme Berne, les traditions de formation différentes entre la Suisse romande et la Suisse alémanique constituent un défi.

Dans le canton de Berne, en matière de formation tertiaire dans le domaine des soins infirmiers, les filières ES et HES coexistent et sont complémentaires. Elles permettent toutes deux d'exercer une profession qualifiée et indépendante. En 2005, la voie ES en soins infirmiers a été mise sur pied dans la partie alémanique du canton, étant considérée comme indispensable pour assurer suffisamment de personnel qualifié dans les institutions concernées. Les titulaires d'un CFC sans maturité professionnelle peuvent de ce fait suivre une filière de niveau tertiaire dans le domaine de la santé. Par ailleurs, le canton de Berne a introduit le 1^{er} janvier 2012 un système d'obligation de former applicable à tous les établissements qui emploient du personnel de santé non universitaire, autrement dit l'ensemble des hôpitaux de soins aigus, cliniques psychiatriques et de réadaptation, établissements médico-sociaux, services d'aide et de soins à domicile et services de sauvetage. Cette obligation s'accompagne d'un système de rémunération des prestations de formation pour soutenir la contribution des établissements à la formation professionnelle et exclure toute resquille : le choix de ne pas former est pénalisant sur le plan financier.

Le personnel formé au niveau ES entre dans le calcul de l'obligation de former dans le domaine de la santé. Le fait de ne pas avoir ce niveau de formation dans la partie francophone du canton de Berne pénaliserait financièrement les institutions francophones qui, outre le fait d'avoir besoin de ce niveau de formation au sein de leur personnel, risqueraient de ne pas remplir leurs obligations légales. Afin de garantir à sa population francophone les mêmes possibilités de formation et pour répondre aux besoins avérés des milieux professionnels régionaux, la Direction de l'instruction publique a donné mandat au ceff à St-Imier de mettre sur pied une filière de formation ES santé en français. Deux volées pilotes ont été lancées, en août 2012 et en février 2013.

Sur la base d'un rapport intermédiaire du comité de pilotage du projet, la Direction de l'instruction publique a décidé en novembre 2014 d'autoriser le lancement de deux nouvelles volées de la formation en soins infirmiers ES du ceff, en août 2015 et en février 2016. Cette décision permet de prendre en compte les besoins des institutions régionales du domaine de la santé et d'offrir une perspective de formation attrayante au niveau tertiaire aux francophones du canton titulaires d'un CFC. Toutefois, afin de respecter la décision des cantons romands de limiter la formation des infirmiers/infirmières au niveau HES, les deux nouvelles volées ne sont ouvertes qu'à des élèves ayant leur domicile dans le canton de Berne. Pour ce faire, la Direction de l'instruction publique a décidé de ne pas faire figurer l'ES bernoise francophone en soins infirmiers dans l'annexe de

l'accord intercantonal sur les contributions dans le domaine des écoles supérieures (AES) pour l'année 2015/16, bien qu'elle ait été reconnue officiellement par le Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation (SEFRI) en juillet 2015.

2.

A ce jour, les cantons du Jura et de Neuchâtel n'ont pas officiellement manifesté de volonté de s'écarter de la position prise en 2003 par les cantons romands de ne former des infirmiers/infirmières que par la voie des HES. Le canton de Berne respecte dès lors leur position. Toutefois, la Direction de l'instruction publique suivra attentivement l'évolution du débat sur les différents niveaux de formation dans le domaine de la santé dans les cantons de Neuchâtel et du Jura, mais plus largement aussi au niveau romand et national. Elle a toujours privilégié le développement concerté des filières ES dans l'espace BEJUNE, avec le développement de pôles de compétences. Le cas échéant, le ceff serait en mesure d'élargir son offre de formation ES en soins infirmiers, tant au niveau des infrastructures qu'à celui des enseignant-e-s, et d'accueillir des élèves domiciliés dans les cantons voisins.

3.

Dès lors que la filière est actuellement limitée aux ressortissants du canton de Berne, il n'y a plus de la part du ceff de recensement systématique des demandes provenant d'autres cantons. Le ceff reçoit toutefois régulièrement des demandes pour intégrer la filière ES santé provenant des cantons du Jura et de Neuchâtel.

Entre 2012 et 2014 (phase pilote), quelques 225 personnes ont contacté le ceff pour des renseignements concernant les conditions d'admission dans la filière ES santé et avaient rempli le formulaire de données personnelles (état au 31 mai 2014). Plus du tiers des personnes intéressées avaient leur domicile dans le canton de Berne, une soixantaine dans les cantons du Jura et de Neuchâtel. Une analyse de ces données par rapport aux formations suivies par les candidats fait apparaître que les titulaires d'un CFC d'assistant-e-s en soins et santé communautaires (ASSC) formaient la catégorie marquant le plus grand intérêt pour cette filière. On relèvera aussi que les titulaires d'une maturité professionnelle étaient extrêmement peu nombreux parmi les personnes intéressées à intégrer la formation ES santé du ceff.

Depuis la décision prise par la Direction de l'instruction publique d'autoriser le lancement de nouvelles volées, une promotion de la filière ES santé bernoise francophone est menée par le ceff et l'Ortra santé-social Berne francophone mais elle se fait expressément et exclusivement à l'adresse des personnes domiciliées dans le canton de Berne.

Affaire 2015.RRGR.1106

N° de l'intervention:	279-2015
Type d'intervention:	Interpellation
Déposée le:	16.11.2015
Déposée par:	Machado Rebmann (Berne, LAVerte) (porte-parole)
	Seiler (Trubschachen, Les Verts)
Cosignataires:	0

Urgence: accordée le 19.11.2015
 N° d'ACE: 1548/2015 du 16 décembre 2015
 Direction: ECO

dement possible la demande de crédit au Grand Conseil ?

Etape bernoise du Tour de France 2016

Le Tour de France, le « troisième événement sportif le plus suivi au monde », fera étape dans le canton de Berne trois jours durant en 2016, du 18 au 20 juillet. Le 18 juillet, le peloton, flanqué de la gigantesque caravane motorisée et des hélicoptères assurant la surveillance du trafic et les retransmissions télévisées, fera la route du Jura français à Berne. Le 19 juillet, repos. Le 20 juillet, le peloton traversera la vieille ville avant de se diriger vers le Valais via le Simmental et Gessenay. Un budget d'un million de francs est prévu à cet égard. Or, la ville de Düsseldorf prévoit plus de onze millions d'euros pour les trois jours que passera en ses murs le Tour de France en 2017 ; le parlement de la ville a voté un crédit de 6,2 millions d'euros à une voix de majorité seulement. Le maire de Londres avait auparavant retiré la candidature de sa ville au motif que la dépense était disproportionnée par rapport aux rentrées financières³³.

Même si un riche investisseur se déclare prêt à prendre une partie des frais à sa charge, le canton devra à n'en pas douter allouer une subvention de la compétence du Grand Conseil.

L'expérience des villes de l'étranger qui ont accueilli le Tour de France montre que l'événement entraîne de considérables restrictions de la liberté de mouvement de la population et des visiteurs. Des régions entières sont mobilisées, le trafic est bloqué des heures durant et les routes sont fermées même pour les piétons. En pleine saison, les touristes « normaux » sont gênés dans leurs mouvements, ce qui ne les incite guère à prolonger leur séjour. Le Tour de France n'est par ailleurs pas un exemple pour le sport de masse : la moitié ou presque des coureurs qui l'ont gagné depuis 1999 ont été disqualifiés après-coup pour dopage. Et, pendant la course, des coureurs sont régulièrement disqualifiés.

Dans ces conditions, le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes :

1. Quelles garanties le Conseil-exécutif a-t-il données aux organisateurs du Tour de France en ce qui concerne les finances et l'engagement des forces de police ?
2. Quelles seront les dépenses directes et indirectes pour le canton (subventions, dépenses de la Police cantonale pour régler la circulation et dévier le trafic, remise d'émoluments, prestations propres de l'administration cantonale, etc.) ?
3. Le Conseil-exécutif peut-il garantir que toutes les dépenses, directes et indirectes, y compris celles financées par des fonds, sont prises en compte ?
4. Le canton doit-il également s'associer aux événements prévus en ville de Berne ?
5. La ville de Berne ne prévoit pas plus de 200 000 francs. Le reste devra être financé par le canton et relèvera vraisemblablement de la compétence du Grand Conseil. Le Conseil-exécutif est-il disposé à soumettre le plus rapi-

Réponse du Conseil-exécutif

1. Le partenaire contractuel du Tour de France n'étant pas le canton, mais la ville de Berne, le Conseil-exécutif n'a donné aucune garantie à l'organisateur. Dans les limites de ses compétences, la Direction de l'économie publique a garanti à la ville de Berne une contribution de 300 000 francs pour sa candidature.
2. Les clarifications nécessaires sont en cours, mais ne sont pas encore achevées. Le Conseil-exécutif ne peut donc pas se prononcer sur les coûts au moment où il adopte la présente réponse.
3. Le Conseil-exécutif s'en tient aux dispositions de la loi sur le pilotage des finances et des prestations³⁴, selon lesquelles les dépenses pour un même objet doivent être additionnées, l'« objet » étant dans le cas présent la traversée du canton de Berne par le Tour de France. Tous les frais qui en découlent et qui représentent des dépenses au sens de cette loi sont additionnés, par exemple pour la sécurisation de la traversée ou la remise d'émoluments accordée à l'organisateur. Par contre, d'éventuelles dépenses qui ne profiteraient qu'indirectement à la manifestation devraient faire l'objet d'une autorisation distincte, tout comme d'autres activités ayant lieu lors de la manifestation.³⁵
4. Le canton ne prévoit pas de cofinancer les événements organisés en ville de Berne.
5. La demande à adresser à l'organe compétent en matières financières est en voie de préparation. Si l'affaire relève de la compétence du Grand Conseil, la demande de crédit sera traitée à la session de mars 2016. Il ne faut pas s'attendre à des dépenses similaires à celles estimées en Allemagne ou à Londres, mais plutôt prendre comme ordre de grandeur les chiffres de l'étape de Porrentruy en 2012, pour laquelle le canton du Jura avait dépensé 950 000 francs. Les distances parcourues étant plus longues dans le canton de Berne, les dépenses pour la sécurisation de la traversée pourraient être plus élevées.

Affaire 2015.RRGR.406

N° de l'intervention: 130-2015
 Type d'intervention: Interpellation
 Déposée le: 20.04.2015
 Déposée par: Amstutz (Corgémont, Les Verts) (porte-parole)
 Cosignataires: 0

³⁴ Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP, RSB 620.0), art. 46

³⁵ U. Friedrich/D. Arn, Einwohnergemeinde der Stadt Biel, Finanzrechtliche Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Expo 02, Bern (Gutachten vom 31. Januar 2000) *Compétences financières de la Commune municipale de Bienne en relation avec Expo 02* (Expertise du 31 janvier 2000)

³³ <http://www.spiegel.de/sport/sonst/duesseldorf-will-start-der-tour-de-france-2017-a-1061412.html>

N° d'ACE: 1462/2015 du 2 décembre 2015
 Direction: ECO

Que contiennent les poussières émises par la cimenterie Vigier à Péry ?

La cimenterie Vigier est un maillon important de l'économie du Jura bernois. Cependant, ses activités (extraction de marnes et de calcaires, fabrication du ciment, incinération de déchets spéciaux divers) ont un impact indéniable sur l'environnement et les habitants. Si, dans plusieurs domaines, on peut admettre que l'entreprise veille à faire des efforts (par exemple, renaturation de chantiers d'exploitation désaffectés, réduction des besoins énergétiques, utilisation de combustibles de substitution), dans celui des émissions de poussières et des immissions subies par la population, on reste songeur.

En effet, ces dernières années, plusieurs incidents se sont produits, notamment les 6 février 2008, 25 et 26 juin 2009, en septembre 2013, le 23 décembre 2013, du 7 au 11 juin 2014, le 6 juillet 2014, à fin novembre, début décembre 2014, le 14 décembre 2014. Plusieurs dysfonctionnements se sont produits depuis 2014 ; ils ont été facilement identifiés, car d'importants résidus de poussières de clinker se sont déposés sur les Velux, vérandas, pare-brise de voitures. Nous ne comptons pas les difficultés respiratoires et allergies diverses générées par ces pannes. Il n'est pas inutile de s'interroger sur les incidences possibles des rejets (métaux lourds?) sur les terres cultivables. Il est difficile également d'admettre que tout cela n'a aucune conséquence sur la santé des habitants de Péry et des localités proches. Les inquiétudes exprimées de manière récurrente par la population et tout particulièrement lors des assemblées communales du 8 décembre 2014 et du 16 mars 2015, ainsi que lors de la séance d'information organisée par l'entreprise le 19 février 2015, sont dès lors parfaitement légitimes.

Dans une lettre d'information datée du 22 décembre 2014, l'entreprise reconnaît qu'un incident a eu lieu le dimanche 14 décembre. Vigier a manifesté souvent sa volonté de communiquer (cf. site web). Malheureusement, cette intention est restée trop longtemps lettre morte. Ce n'est que sous la pression d'un nombre croissant de citoyennes et de citoyens que l'entreprise a convié la population à la séance d'information sus-mentionnée. Cependant, cette démarche laisse de nombreuses questions ouvertes.

Nous n'ignorons pas que l'entreprise est soumise à des contrôles réguliers de la part des instances compétentes (BECO). Cependant, nous nous permettons de poser les questions suivantes :

1. Quels produits sont incinérés dans le four de la cimenterie Vigier (liste exhaustive) ?
2. Quelles quantités par produit et par année de 2008 à 2014 inclus ?

a) concernant les poussières et les gaz

3. Par rapport aux dispositions de l'ordonnance fédérale sur la protection de l'air (OPair), quelles sont les substances émises par l'entreprise de 2008 à 2014 et contrôlées par le BECO ?

4. Quelles sont les valeurs prises en compte par le BECO et combien de fois celles-ci ont-elles été dépassées ou non respectées de 2008 à 2014 ?
5. Pourquoi, à l'exemple de ce qui est pratiqué à propos de la qualité de l'eau dans les communes, les valeurs relevées par l'entreprise et par le BECO ne sont-elles publiées ni par l'entreprise, ni par la commune, ni par le canton et ceci malgré les dispositions de la loi sur l'information du public du 2 novembre 1993 (art.4) ?
6. Les filtres utilisés sont-ils en mesure de retenir les métaux lourds contenus dans les gaz et les poussières ? Quelle est la classe de ces filtres ?
7. Ceux-ci sont-ils en mesure d'éviter que certaines personnes ne réagissent fortement aux immissions par des problèmes respiratoires ?
- b) concernant les terres cultivables
8. Selon l'article 4, alinéa 3 de l'ordonnance fédérale sur les atteintes portées aux sols, « les cantons informent l'OFEV des résultats de leur surveillance et les publient » ; comment et par qui les valeurs sont-elles relevées sur le territoire communal de Péry-La Heutte ?
9. Le Conseil-exécutif peut-il certifier qu'à Péry et environs, les valeurs indicatives au sens des articles 4 et 8 de l'ordonnance fédérale sur les atteintes portées aux sols ne sont pas dépassées ?
10. Ne serait-il pas opportun de procéder à des analyses régulières des sols ?

Réponse du Conseil-exécutif

Comme chacun sait, les cimenteries génèrent d'importantes émissions. Celles provenant de la cimenterie Vigier à Péry sont donc mesurées et analysées régulièrement depuis des années. L'application des solutions prévues dans l'ordonnance sur la protection de l'air (OPair)³⁶ pour l'épuration de l'air évacué est exigée, et des délais fixés. Le Conseil-exécutif salue l'amélioration des informations fournies par l'entreprise, que ce soit lors de séances d'information ou dans le rapport sur le développement durable publié pour la première fois en 2014.

1. +2. Le tableau suivant indique les substances brûlées par Vigier Ciment SA (Vigier) et leur pourcentage³⁷ par rapport à l'ensemble des substances brûlées:

³⁶ Ordonnance du 16 décembre 1985 sur la protection de l'air (OPair, RS 814.318.142.1)

³⁷ La quantité absolue de combustible permet de tirer des conclusions sur la quantité produite, raison pour laquelle la cimenterie Vigier, invoquant l'article 29 de la loi sur l'information LIn), n'a pas accepté de publier les quantités.

Année	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Combustible	Pourcentage						
Charbon et coke de pétrole ³⁸	37,31	30,15	27,26	19,82	23,78	23,52	19,96
Huile diesel	0,33	0,55	0,58	0,45	0,40	0,57	0,69
Huiles usées	20,88	26,92	27,43	25,46	16,85	19,35	20,89
Solvants	16,38	10,68	7,86	8,40	11,15	11,12	8,32
Boues d'épuration séchées	12,69	13,65	10,14	9,51	8,91	8,28	6,13
Farines animales	9,20	8,86	6,02	5,64	7,13	7,13	6,63
Bois ³⁹		5,22	18,12	26,68	28,52	26,75	34,40
Graisses animales			0,23				
Matières plastiques		0,20	0,02	0,13	0,22	0,26	
Divers	0,04						
Poussière de tabac			0,30	0,26	0,21	0,18	0,15
Déchets de l'industrie du tabac ⁴⁰		0,38		0,54	0,58	0,35	0,33
Charbon actif				0,45	0,30	0,42	0,33
Déchets organiques				0,02	0,06		
Eaux usées	3,17	3,39	2,03	2,64	1,90	2,08	2,18
Total	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

³⁸ Le coke de pétrole est une matière solide provenant de la transformation de l'huile de pétrole et essentiellement composée de carbone, comme le coke qui est fabriqué à partir de charbon.

³⁹ sciure non traitée

⁴⁰ paquets de cigarettes déchetés

La liste montre que les combustibles de substitution sont largement utilisés, ce qui ne comporte pas de risque pour autant que les valeurs limites de l'OPair soient respectées. C'est effectivement le cas, comme le montre la réponse à la question suivante.

3. Les contrôles suivent les directives de l'OPair. L'oxyde d'azote (NO_x), le carbone organique total ainsi que les poussières et l'ammoniac (NH_3) sont mesurés en continu et estimés à partir de moyennes horaires ou journalières. Des mesures ponctuelles (mesures effectuées pendant 6 heures) sont en outre effectuées pour les substances suivantes: monoxyde de carbone (CO), oxyde d'azote (NO_x), composés organiques volatiles (COV), dioxyde de soufre (SO_2), poussière, somme mercure + thallium, somme arsenic + cobalt + nickel, somme antimoine + plomb + chrome + cuivre + manganèse + étain + vanadium, zinc, cadmium, benzène, composés chlorés, composés d'ammonium, dioxine, furane et somme des hydrocarbures aromatiques polycycliques.⁴¹
4. Le beco a contrôlé toutes les substances énumérées dans la réponse 3. Vigier respecte les valeurs limites de la plupart de ces substances, notamment des métaux lourds. Seules les valeurs pour la poussière, l'ammonium et le benzène ont été dépassées.
Ci-dessous, les dépassements révélés par les mesures:⁴²

⁴¹ PAH: naphthaline, benzo(a)pyrène, Dibenzo(a,h)anthracène

⁴² La valeur limite est de $20\text{mg}/\text{m}^3$ pour la poussière, de $5\text{mg}/\text{m}^3$ pour le benzène et de $30\text{mg}/\text{m}^3$ pour les composés d'ammonium.

Année	Dépassements liée à l'exploitation en réseau ⁴³			
Exigence OPair	Mesure ponctuelle (6h)	Mesures des émissions en continu		
		Valeur horaire moyenne (VHM)		Valeur journalière moyenne (VJM)
	La VHM la plus élevée ne doit pas dépasser la valeur limite.	3% au plus de toutes les VHM excèdent 1,2 fois la valeur limite	aucun dépassement du double de la valeur limite	Aucun dépassement
2008	benzène 7,3 mg/m ³ ammonium 34 mg/m ³	aucun dépassement	aucun dépassement	aucun dépassement
2009	aucun dépassement	aucun dépassement	aucun dépassement	aucun dépassement
2010	poussière 25 mg/m ³ (mesure ultérieure 7,3 mg/m ³)	aucun dépassement	aucun dépassement	un dépassement (NO _x)
2011	benzène 8,8 mg/m ³ ammonium 34 mg/m ³	aucun dépassement	aucun dépassement	un dépassement (NO _x)
2012	aucun dépassement	aucun dépassement	aucun dépassement	14 (NH ₃)
2013	aucun dépassement	aucun dépassement	aucun dépassement	un dépassement (NH ₃)
2014	ammonium 35 mg/m ³	aucun dépassement	aucun dépassement	aucun dépassement

Année	Dépassements en mode d'exploitation directe ⁴⁴			
Exigence OPair	Mesure ponctuelle (6h)	Mesures des émissions en continu		
		Valeur horaire moyenne (VHM)		
	La VHM la plus élevée ne doit pas dépasser la valeur limite.	3% au plus de toutes les VHM excèdent 1,2 fois la valeur limite	La VHM la plus élevée ne doit pas dépasser la valeur limite.	3% au plus de toutes les VHM excèdent 1,2 fois la valeur limite
2008	ammonium 120 mg/m ³	aucun dépassement	aucun dépassement	aucun dépassement
2009	aucun dépassement	aucun dépassement	aucun dépassement	aucun dépassement
2010	poussière 29 mg/m ³ ammonium 46 mg/m ³	aucun dépassement	aucun dépassement	aucun dépassement
2011	benzène 9,7 mg/m ³ ammonium 59 mg/m ³	aucun dépassement	aucun dépassement	aucun dépassement
2012	ammonium 55 mg/m ³	aucun dépassement	aucun dépassement	aucun dépassement
2013	ammonium 44 mg/m ³	aucun dépassement	aucun dépassement	aucun dépassement
2014	ammonium 48 mg/m ³ ou 100 mg/m ³	aucun dépassement	aucun dépassement	aucun dépassement

⁴³ Lors de l'exploitation en réseau, les émissions du fourneau sont dirigées à travers le broyeur de ciment vers la cheminée. L'exploitation en réseau fonctionne durant plus de 90% de la période d'exploitation de la cimenterie.

⁴⁴ En mode d'exploitation directe, les émissions sont dirigées directement vers la cheminée du fourneau. L'exploitation directe fonctionne durant moins de 10% de la période d'exploitation de la cimenterie.

Des études ont montré que les émissions d'ammonium ne sont pas produites par les combustibles, mais par les matières premières (argile et calcaire). C'est pourquoi un délai jusqu'en 2021 a été accordé à Vigier pour l'assainissement, qui nécessite des investissements considérables (allègement au sens de l'article 11 OPair). Le dépassement de la valeur limite pour la poussière, enregistré en 2010, était dû à un filtre défectueux. Aucun dépassement n'a plus été mis en évidence par la mesure de contrôle effectuée après le changement de filtre. Un essai de combustion de terre contaminée avait produit le dépassement de la valeur limite pour le benzène en 2011.

5. Contrairement à ce qui est le cas pour l'eau potable⁴⁵, il n'existe aucune directive détaillée réglant l'information du public sur les émissions des exploitations industrielles. La loi sur l'information oblige les autorités à informer sur toutes les activités d'intérêt général.⁴⁶ La Direction de l'économie publique remplit ce mandat en publiant sur www.be.ch/air les mesures actuelles de la qualité de l'air ainsi que les séries temporelles montrant son évolution. Le canton établit périodiquement un bilan en analysant cette évolution. La Confédération publie dans le registre des polluants SwissPRTR les données sur le rejet de polluants, y compris ceux de la cimenterie Vigier.⁴⁷ Les autorités remplissent ainsi leur mandat d'information, tandis que Vigier publie un rapport très informatif sur le développement durable.⁴⁸
6. Le filtre est conçu de manière à respecter les valeurs limites de l'OPair. Comme déjà mentionné, il n'y a pas eu un seul dépassement des valeurs limites pour les métaux lourds. Il s'agit de tubes de filtre de la dernière génération en fibres de verre, avec une membrane de PTFE (Teflon), montés en octobre 2014.⁴⁹
7. Le respect des valeurs limites garantit la protection des êtres humains et des animaux contre les atteintes nuisibles ou incommodantes.⁵⁰
8. + 9. Les échantillons de sol sont prélevés par l'Office des eaux et des déchets (OED) et, sur les surfaces agricoles, par l'Office de l'agriculture. La pollution par les métaux lourds et les substances organiques étant faible dans le canton de Berne, les analyses se concentrent sur les atteintes physiques telles que compactage, envasement ou érosion. Les évaluations sont publiées sur Internet. Les échantillons de sols fertiles à très fertiles sont prélevés sur l'ensemble du territoire cantonal : or, aucun site sur le territoire de la commune de Péry-La

Heutte ne se prête à cette surveillance – coûteuse – du sol par le canton.

Des échantillons de sol ont été prélevés pour la dernière fois sur le territoire de Péry-La Heutte en 1991: ils n'avaient révélé aucun danger pour les êtres humains, les animaux ou les plantes. En octobre 2015, l'OED a prélevé de nouveaux échantillons aux mêmes et à d'autres endroits. Les résultats et leur interprétation ne sont pas encore disponibles. Il n'est donc pas encore possible de conclure que les valeurs indicatives sont toujours respectées en 2015.

10. Les mesures régulières des émissions montrent que la cimenterie respecte les valeurs limites de l'OPair. Il n'y avait rien à signaler du côté des échantillons de sol prélevés en 1991. Le Conseil-exécutif est donc d'avis que les contrôles actuellement effectués sont en principe suffisants. Les résultats des derniers échantillons de sol prélevés détermineront les futurs processus d'analyse des sols.

Affaire 2015.RRGR.620

N° de l'intervention:	177-2015
Type d'intervention:	Interpellation
Déposée le:	08.06.2015
Déposée par:	Hügli (Biel/Bienne, PS) (porte-parole)
Cosignataires:	0
N° d'ACE:	1463/2015 du 2 décembre 2015
Direction:	ECO

Industrie 4.0

L'industrie 4.0 ouvre la voie à une nouvelle révolution industrielle. La numérisation de l'usine va permettre la mise en place de nouvelles méthodes de production. L'usine intelligente permet de produire à bas coût, même pour les séries limitées et les modèles uniques (impression numérique). Les machines communiquent entre elles et peuvent ainsi définir elles-mêmes les flux de production. Dans un avenir proche, il faudra moins de main d'œuvre, voire pas de main d'œuvre du tout pour effectuer certaines opérations. Nous allons donc au-devant de transformations sociales dont l'ampleur est aujourd'hui difficile à prévoir.

Berne est un grand canton industriel. La nouvelle révolution industrielle aura de lourdes répercussions sur le tissu industriel et sur l'emploi. Il faut dans ces conditions analyser dès maintenant cette dynamique et engager, si nécessaire et si possible, les démarches nécessaires pour que le progrès profite à la société.

Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes :

1. Que pense le Conseil-exécutif des progrès de l'industrie 4.0 dans le canton ?
2. Quelles sont ses attentes et ses craintes s'agissant de l'impact sur l'économie et sur l'emploi ?
3. Y a-t-il un savoir-faire dans le canton de Berne ? Dans quels secteurs le canton devrait-il fournir son soutien ?
4. Le canton doit-il lui-même débloquent des moyens ?

⁴⁵ Art. 3 de l'ordonnance du DFI du 23 novembre 2005 sur l'eau potable, l'eau de source et l'eau minérale (RS 817.022.102).

⁴⁶ Cf. art. 16 de la loi du 2 novembre 1993 sur l'information du public (loi sur l'information, LIn, RSB 107.1) et art. 17 de l'ordonnance du 26 octobre 1994 sur l'information du public (ordonnance sur l'information; OIn, RSB 107.111; l'art. 4 LIn règle la confidentialité des documents de commission.

⁴⁷ www.bafu.admin.ch => Prod. chimiques

⁴⁸ <http://www.vigier-ciment.ch/fr/nouveautes/detail/informations-sur-le-developpement-durable-en-2014/>

⁴⁹ Type TVE 750 T101

⁵⁰ Art. 1 de la loi sur la protection de l'environnement

5. Les institutions du canton (université, HES, etc.) font-elles de la recherche sur l'industrie 4.0 ?
6. Que peut dire le Conseil-exécutif de l'état de déploiement de l'industrie 4.0 dans le secteur privé ?
7. Les autorités du canton doivent-elles agir ?

Réponse du Conseil-exécutif

Les notions telles qu' «Industrie 4.0», «Internet des objets», «quatrième révolution verte» ou «Smart Factory» alimentent depuis quelques années les discussions sur l'industrie manufacturière. Les entreprises elles-mêmes se penchent sur le sujet. La plateforme «Industrie 2025» (www.industrie2025.ch), lancée par les quatre associations asut⁵¹, Electrosuisse⁵², Swissmem⁵³ et SwissT.net⁵⁴, décrit l'industrie 4.0 comme suit:

«Industrie 4.0 caractérise un concept qui a déclenché la transformation de l'industrie sur la base de la numérisation et de la mise en réseau des flux de plus-values. Le chiffre 4 indique la quatrième révolution industrielle. Industrie 4.0 augmente la productivité, la flexibilité et l'agilité pour répondre à la concurrence croissante et aux exigences élevées des clients. De plus, Industrie 4.0 est un vecteur d'innovation et soutient une production ménageant les ressources».

Dans le canton de Berne, le sujet est surtout traité par l'Université de Berne et la Haute école spécialisée bernoise. Placée sous la responsabilité de la Direction de l'économie publique, la promotion de l'innovation est aussi un élément essentiel, dont le Conseil-exécutif veut améliorer les conditions générales par la loi sur l'encouragement de l'innovation.

Les réponses aux questions de l'interpellation sont les suivantes:

1. Une étude internationale⁵⁵ arrive à la conclusion que la Suisse est très bien placée pour le développement de l'industrie 4.0. Une autre étude⁵⁶ montre toutefois que l'industrie suisse n'est que partiellement concernée par la transformation numérique induite par l'industrie 4.0. Les résultats de ces études pourraient aussi s'appliquer au canton de Berne.
2. La mise en pratique de l'industrie 4.0 est un processus de longue haleine auquel s'ajoutent de nombreux autres facteurs d'influence sur le développement économique et

l'emploi.

Dès lors, il n'est pas possible d'en quantifier les conséquences. Les études citées plus haut montrent ses différents avantages pour l'industrie suisse et donc pour le canton de Berne, par exemple l'amélioration de la compétitivité et le soutien à une production ménageant les ressources.

3. En tant que pays hautement industrialisé et très innovant, la Suisse, et donc le canton de Berne, sont bien placés pour le développement de l'industrie 4.0.
4. Le canton verse d'ores et déjà des contributions à l'Université de Berne et la Haute école spécialisée bernoise pour la recherche, la formation et le transfert de connaissances en relation avec l'industrie 4.0, les projets des entreprises étant soutenus par les moyens de la Promotion économique.
5. De nombreux thèmes de la recherche et de la formation sont concernés par l'industrie 4.0, d'où les points de contact avec l'Université de Berne ainsi que la Haute école spécialisée bernoise. A l'Université, le sujet est principalement abordé dans le cadre des sciences économiques et de l'informatique. Ci-dessous, quelques exemples récents:

- L'Institut pour l'organisation et le personnel étudie comment la gestion de la créativité dans les entreprises peut être adaptée aux exigences de l'industrie 4.0.
- En informatique, le groupe «Communication et systèmes distribués» travaille activement sur les thèmes de l'industrie 4.0 et de l'«Internet des objets».
- L'Institut d'informatique de gestion étudie le sujet surtout sous l'angle de la conception et de la pratique, en collaboration avec la Poste suisse et la chaire MIR/La Poste à l'EPFL.
- Le Centre ARTORG (Center for Biomedical Engineering Research) mène des recherches sur la numérisation de processus biologiques, les applications de prototypage rapide et la miniaturisation.
- L'Institut de technologies chirurgicales et de biomécanique de la Faculté de médecine mène des recherches dans les domaines du traitement d'images numérique et de l'analyse d'images. Dans le domaine de la biomécanique, des simulations sont effectuées en rapport surtout avec la numérisation des procédures chirurgicales (workflows).

Le cœur de métier de la BFH, outre l'enseignement, c'est la recherche scientifique en coopération étroite avec l'industrie et l'innovation selon les méthodes scientifiques. La BFH a été la première haute école spécialisée à pouvoir proposer une filière de certification CAS dans le domaine des mégadonnées. En automne 2015, elle devient la première haute école spécialisée à offrir une formation continue dans cette branche avec le Master of Advanced Studies en Data Science (*science des données*). La BFH s'intéresse actuellement aux domaines suivants de l'industrie 4.0:

- détection et réseau de détecteurs
- processus de fabrication additifs
- réseaux de données et sécurité des réseaux
- sauvegarde dans le cloud (sauvegarde et traitement dynamiques de données via les réseaux)

⁵¹ L'asut fut fondée en 1974 en tant qu'association politiquement neutre des utilisateurs de télécommunications. Par la fusion avec la SICTA en 2006, les fournisseurs et les opérateurs de télécommunications ont également intégré l'association.

⁵² Electrosuisse est l'association professionnelle dans le domaine de l'électrotechnique, des technologies de l'énergie et de l'information.

⁵³ Swissmem associe l'industrie des machines, des équipements électriques et des métaux à des secteurs analogues orientés vers la technologie.

⁵⁴ Le réseau de technologie suisse swissT.net est l'organisation faîtière des différentes industries du secteur technologique en Suisse.

⁵⁵ Roland Berger «Industry 4.0 The role of Switzerland within a European Manufacturing revolution» (März 2015). Télécharger sur www.rolandberger.ch => media => Swiss news

⁵⁶ Deloitte «Industry 4.0 Challenges and solutions for the digital transformation and use of exponential technologies» (2015). Télécharger sur www.deloitte.ch => Industrie manufacturière

- mégadonnées (appariement et évaluation de grandes quantités de données de sources diverses)
- nouveaux modèles d'entreprise

L'enseignement aborde systématiquement ces thèmes afin de préparer la relève des ingénieurs aux enjeux de l'industrie 4.0. Un exemple actuel de mémoire de fin d'étude ou de projet est le projet Smoje (smarte Boje ou *bouée intelligente*, www.smoje.ch), qui utilise et teste de nouvelles technologies d'«Internet des objets». Non seulement les expériences profitent aux futurs ingénieurs et ingénieures, mais elles sont aussi mises à disposition pour les applications industrielles.

Dans le cadre de la construction du site biennois du Parc national d'innovation, une importance particulière est accordée à la collaboration avec la production industrielle autour de la tendance Industrie 4.0. La Haute école spécialisée bernoise et Innocampus SA prévoient d'aménager un «Smart Factory Lab» dans le Parc national d'innovation Biel/Bienne, où seront présentées les dernières technologies. Celles-ci seront adaptées à la pratique et continuellement développées en collaboration avec les instituts de recherche et l'industrie.

6. Voir la réponse à la question 1.
7. Le canton de Berne doit d'un côté maintenir et augmenter son attractivité en tant que site d'implantation compétitif au niveau international. Cela implique notamment la nécessité de promouvoir l'innovation, ce qui devrait être facilité par la nouvelle loi sur l'encouragement de l'innovation. Il doit par ailleurs renforcer encore l'Université de Berne et la Haute école spécialisée bernoise, afin qu'elles puissent continuer à développer les activités citées au chiffre 5.

Annexe 2

Urgence des interventions parlementaires

Le Bureau a accordé l'urgence aux interventions suivantes :

- 316-2015 CFin (Iseli, Zwieselberg). Stratégie TIC : comité stratégique TIC sous la conduite du Conseil-exécutif
- 005-2016 I Graber (La Neuveville, UDC). Foyer d'éducation de Prêles : Quo vadis ?
- 006-2016 I Sancar (Berne, Les Verts). Travail des réfugiés reconnus et des personnes admises à titre provisoire : suppression de l'allocation mensuelle
- 007-2016 M Imboden (Berne, Les Verts). Modernisation et développement des maisons de naissance
- 010-2016 M PS (Brunner, Hinterkappelen). Allocation de motivation : édicter une base légale
- 011-2016 M PS (Brunner, Hinterkappelen). Cours de langue et de civilisation pour les nouveaux réfugiés et requérants d'asile
- 012-2016 MF PLR (Haas, Berne). Baisse des impôts des personnes physiques et des personnes morales
- 013-2016 I Kohler (Spiegel b. Bern, PLR). Convention de prestations avec l'Institut universitaire de médecine générale de Berne (BIHAM)
- 015-2016 M Vanoni (Zollikofen, Les Verts). Maintien du Forum politique de la Tour des Prisons
- 016-2016 M Zäch (Berthoud, PS). Conditions d'admission à l'Institut de pédagogie curative : non à la délocalisation des places de formation dans d'autres cantons

L'urgence a été refusée aux interventions suivantes :

- 290-2015 M Berger (Aeschi, UDC). Eliminer le goulet d'étranglement de Reichenbach
- 292-2015 M Brönnimann (Mittelhäusern, pvl). *Lehrplan 21* : quelle latitude pour les écoles et les communes ?
- 306-2015 I Müller (Orvin, UDC). Manifestations scolaires infamantes pour la police
- 312-2015 M Müller (Bowil, UDC). Introduire la possibilité pour les communes de changer d'arrondissement administratif
- 314-2015 M Müller (Orvin, UDC). Police cantonale : adapter la formation et l'équipement à la menace terroriste
- 009-2016 M Krähenbühl (Unterlangenegg, UDC). Placement des enfants et des adolescents : harmonisation des systèmes de financement
- 017-2016 M Kohli (Berne, PBD). Reconnaissance réciproque des brevets de notaire
- 019-2016 M Machado Rebmann (Berne, LAVerte). Revenu de base inconditionnel: introduction éventuelle dans le canton de Berne

Affaires de Crédit

Affaires de Crédit de la session janvier 2016

Début de la session le 18 janvier 2016

Directions	Page
Commission des finances	
Chancellerie d'Etat	1
Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie	1
Direction de la police et des affaires militaires	4
Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques	5
Direction des finances	6

Commission des finances

Chancellerie d'Etat

1273 Autorités, compte spécial «Conseil-exécutif» (N° I 1006)

Groupe de comptes 307, Prestations aux retraités Crédit supplémentaire 2015

1. Objet

Crédit supplémentaire 2015 de 200 000 francs à inscrire dans le compte spécial du Conseil-exécutif.

2. Bases légales

- Loi du 27 mars 2002 sur les prestations financières accordées aux membres du gouvernement (RSB 153.31), articles 5, 7, 8, 9, 10 et 11
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP; RSB 620.0), articles 36, 47, 48, alinéa 2, 57 et 75
- Ordonnance du 24 mars 2004 sur le compte spécial du Conseil-exécutif (RSB 621.11), articles 4, alinéa 1 et 5, alinéa 1 (a contrario)
- Ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP; RSB 621.1), article 160

3. Montant du crédit et groupe de produits

Montant du crédit inscrit au budget	CHF 700 000.00
Crédit supplémentaire (28,6%)	CHF 200 000.00
Compensation	CHF 200 000.00
	Chancellerie d'Etat (No. I 1001) GP Soutien du Conseil-exécutif et du Grand Conseil (02.10.9000)

Le compte spécial du Conseil-exécutif n'offre aucun moyen de compensation dans les groupes de comptes à trois chiffres. Dans le groupe de produits «Soutien du Conseil-exécutif et du Grand Conseil (02.10.9000)» de la Chancellerie d'Etat, cependant, la compensation est possible.

4. Qualification juridique de la dépense.

Il s'agit d'une dépense périodique et liée au sens des articles 47 et 48, alinéa 2 LFP.

5. Répercussions sur le calcul des prestations

La compensation dans le groupe de produits «Soutien du Conseil-exécutif et du Grand Conseil» n'a pas de répercussions sur la réalisation des objectifs de prestations.

6. Répercussions sur la comptabilité financière

Le crédit supplémentaire se répercute donc sur la comptabilité financière du fait de l'augmentation des cotisations versées à la Caisse de pension bernoise (CPB).

7. Nature du crédit et exercice

Crédit supplémentaire 2015

8. Motifs

La nouvelle loi du 18 mai 2014 sur les caisses de pension cantonales (LCPC; RSB 153.41), qui est en vigueur depuis le 1^{er} janvier 2015, et le changement de primauté qu'elle a mis en place, ont pour conséquence que les cotisations versées aux anciens membres du Conseil-exécutif (cotisations d'épargne échelonnées selon l'âge, primes de risque, cotisations de financement) ont augmenté. Le montant de ces prestations est lié au nombre de membres du gouvernement qui ont démissionné avant d'avoir atteint l'âge ordinaire de la retraite, 65 ans.

Comme le crédit budgétaire destiné aux prestations aux retraités est dépassé de 28,6 pour cent, c'est au Grand Conseil qu'il incombe d'autoriser le crédit supplémentaire, conformément à l'article 75 de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP) et à l'article 4, alinéa 1 de l'ordonnance du 24 mars 2004 sur le compte spécial du Conseil-exécutif.

Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

1222 Anet/Lindenhof, Etablissements de Witzwil, Remise en état de dix bâtiments et construction d'une annexe pour accueillir dix places de détention supplémentaires

Crédit d'engagement pour l'étude de projet

1. Objet

Les bâtiments construits en 1985 sur le site de Lindenhof des Etablissements de Witzwil – édifices pour groupes d'habitation et l'administration, salle de gymnastique, ateliers et aula – nécessitent d'importantes rénovations. Les enveloppes de dix bâtiments au total doivent être remises en état et renouvelées, et les installations techniques doivent être assainies et remplacées. Un nouveau bâtiment mettant à disposition dix places de détention supplémentaires doit également être construit sur le site. Un concours de projets a été lancé afin de trouver la meilleure solution.

Le crédit demandé, d'un montant de 2 400 000 francs, doit permettre de planifier le projet jusqu'au stade de la réalisation. Le projet lauréat du concours d'architecture constituera la base de l'étude de projet.

2. Bases légales

- Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (CP; RS 311.0), articles 372 ss, en particulier article 377
- Loi fédérale du 5 octobre 1984 sur les prestations de la Confédération dans le domaine de l'exécution des peines et des mesures (LPPM; RS 341)
- Ordonnance du 21 novembre 2007 sur les prestations de la Confédération dans le domaine de l'exécution des peines et des mesures (OPPM; RS 341.1)
- Loi du 25 juin 2003 sur l'exécution des peines et mesures (LEPM; RSB 341.1), articles 8 ss et articles 83 ss
- Ordonnance du 5 mai 2004 sur l'exécution des peines et mesures (OEPM; RSB 341.11), articles 12 ss
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la police et des affaires militaires (Ordonnance d'organisation POM, OO POM; RSB 152.221.141), article 10
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (Ordonnance d'organisation TTE, OO TTE; RSB 152.221.191), article 14
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP; RSB 620.0), articles 42 ss
- Ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP; RSB 621.1), articles 136 ss

3. Coûts, dépenses nouvelles

Niveau des prix au 1^{er} avril 2015, indice des prix de la construction dans l'espace Mittelland, 123,6 points.

Coûts totaux des études préliminaires, CHF 3 370 000.00
du concours de projets et de l'étude de projet

./. dépenses déjà approuvées pour les études préliminaires et le concours de projets (ACE 2102/2011 et 1020/2015) – CHF 970 000.00

Montant déterminant en matière d'autorisation de dépenses selon l'article 143 OFP CHF 2 400 000.00

Crédit d'étude à approuver CHF 2 400 000.00

Il s'agit de dépenses nouvelles et uniques au sens des articles 46 et 48, alinéa 1 LFP.

Le présent arrêté autorise les coûts supplémentaires liés au renchérissement (art. 54, al. 3 LFP et art. 151 OFP).

4. Type de crédit/compte/exercice

Groupe de produits: gestion des biens immobiliers (n° 09.15.9100)

Le crédit demandé est un crédit d'étude et d'engagement au sens de l'article 50 LFP, qui sera en principe relayé par les paiements ci-dessous. Ces paiements sont inscrits au budget et au plan intégré mission-financement de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie. L'adoption des budgets annuels demeure réservée.

Compte 4980 503100	Office des immeubles et des constructions	2012	CHF	200 000.00
	Construction et	2014	CHF	20 000.00
	transformation de	2015	CHF	250 000.00
	biens-fonds du patri-	2016	CHF	700 000.00
	moine administratif	2017	CHF	1 200 000.00
		2018	CHF	1 000 000.00
	Total			CHF 3 370 000.00

5. Référendum financier

Le présent arrêté est soumis à la **votation facultative** et doit être publié dans la Feuille officielle du Jura bernois.

1281 Université de Berne, Hochschulstrasse 4, bâtiment principal Réaffectation et mesures d'entretien Crédit d'engagement pour la réalisation

1. Objet

Le crédit demandé, de 1 552 000 francs (coûts totaux de CHF 1 752 000.–, desquels sont déduits les coûts d'étude de projet déjà approuvés de CHF 200 000.–), doit permettre de réaffecter les bureaux du rez-de-chaussée du bâtiment principal de l'Université de Berne de la Hochschulstrasse 4 en salles de cours et d'étude moyennant des mesures simples de construction. Les locaux seront libérés après le déménagement d'unités administratives dans l'ancien immeuble CFF de la Hochschulstrasse 6 et pourront donc retrouver leur destination première.

Simultanément, des travaux d'entretien et de légères mesures d'adaptation seront également réalisés au sous-sol et au 1^{er} étage.

2. Bases légales

- Loi du 5 septembre 1996 sur l'Université (LUni; RSB 436.11), article 63
- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (Loi d'organisation, LOCA; RSB 152.01), article 33
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (Ordonnance d'organisation TTE, OO TTE; RSB 152.221.191), article 14
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP; RSB 620.0), articles 42 ss
- Ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP; RSB 621.1), articles 136 ss

3. Coûts, dépenses nouvelles

Niveau des prix d'avril 2015, indice des prix de la construction dans l'Espace Mittelland, 123,6 points

Coûts totaux (réserves comprises) CHF 1 752 000.00

Dont:

– Mesures au sous-sol	CHF	471 000.00
– Mesures au rez-de-chaussée	CHF	978 000.00
– Mesures au 1 ^{er} étage	CHF	21 000.00
– Réaménagement de l'espace extérieur	CHF	80 000.00
– Réserves (13%)	CHF	202 000.00

Montant déterminant en matière d'autorisation de dépenses selon l'article 143 OFP CHF 1 752 000.00

./. frais d'étude déjà approuvés par l'OIC le 16 janvier 2015 – CHF 200 000.00

Crédit à approuver CHF 1 552 000.00

Il s'agit de dépenses nouvelles et uniques au sens des articles 46 et 48, alinéa 1 LFP.

Le présent arrêté autorise les coûts supplémentaires liés au renchérissement (art. 54, al. 3 LFP et art. 151 OFP).

4. Nature du crédit/compte/exercice comptable

Groupe de produits: Gestion des biens immobiliers (n° 09.15.9100)

Il s'agit d'un crédit d'engagement au sens de l'article 50 LFP, qui sera en principe relayé par les paiements ci-dessous. Ces paiements sont inscrits au budget de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie. L'adoption des budgets demeure réservée.

Compte		Exercice	Montant
4980 504100	Office des immeubles et des constructions	2015	CHF 200 000.00
		2016	CHF 1 402 000.00
		2017	CHF 150 000.00
	Transformation de biens-fonds du patrimoine administratif		
	Total		1 752 000.00

**1283 Thoune, Scheibenstrasse 3, 5 et 11
Prestations de conciergerie et de nettoyage
pour la période 2016 à 2020
Crédit d'engagement pour des dépenses périodiques**

1. Objet

Le crédit demandé pour des dépenses périodiques de **430 000 francs** par an doit permettre de financer, pour la période de 2016 à 2020, les prestations de conciergerie et de nettoyage des trois immeubles loués à la Scheibenstrasse 3, 5 et 11 à Thoune. Ces bâtiments sont utilisés par des unités administratives de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (JCE), de la Justice (JUS), de la Direction de l'instruction publique (INS) et de la Direction de la police et des affaires militaires (POM).

Depuis 2009, l'Office des immeubles et des constructions se charge d'organiser de manière centralisée les prestations de conciergerie et de nettoyage pour l'ensemble des immeubles loués à la Scheibenstrasse. Le Conseil-exécutif a autorisé par l'arrêté 2219/2009 les dépenses à cet effet pour la Scheibenstrasse 3 et 11, soit 420 000 francs. L'autorisation de dépenses actuelle arrivant à échéance fin 2015, un marché portant sur les mêmes prestations doit être adjudgé. Les dépenses seront facturées aux Directions qui utilisent les bureaux.

2. Bases légales

- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (Loi d'organisation, LOCA; RSB 152.01), article 33
- Ordonnance du 5 novembre 2014 sur l'organisation des marchés publics (OOMP; RSB 731.22), article 20
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (Ordonnance d'organisation TTE, OO TTE; RSB 152.221.191), article 14
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP; RSB 620.0), articles 42 ss
- Ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP; RSB 621.1), articles 136 ss

3. Nature et qualification juridique de la dépense

Niveau des prix selon l'indice national des prix à la consommation d'août 2015, 97.6 points, indice déterminant 2010

Prestations de conciergerie	CHF 160 000.00
Prestations de nettoyage	CHF 270 000.00

Total des coûts annuels, réserve comprise/montant déterminant du crédit CHF 430 000.00

Il s'agit de dépenses périodiques et nouvelles au sens des articles 47 et 48 LFP.

Le présent arrêté autorise les coûts supplémentaires liés au renchérissement (art. 54, al. 3 LFP et art. 151 OFP).

4. Nature du crédit/Compte/Groupe de produits/Exercice

Il s'agit d'un crédit d'engagement au sens de l'article 50 LFP, qui sera probablement relayé par des paiements mensuels à compter de janvier 2016. Ces dépenses sont inscrites au budget et dans le plan intégré mission-financement de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie et des Directions qui utilisent les bureaux.

4.1 Office des immeubles et des constructions

Dépenses

Groupe de produits:	09.15.9100	Gestion des biens immobiliers	430 000.00
Compte:	1577 314700	Autres travaux d'entretien des bâtiments du patrimoine administratif et des immeubles loués par le canton	

Recettes

Groupe de produits:	09.15.9100	Gestion des biens immobiliers	430 000.00
Compte:	1577 436000	Remboursements	

4.2 Remboursement par les Directions qui utilisent les locaux

Chaque Direction qui utilise les locaux rembourse les coûts effectifs à l'OIC selon la clé de répartition suivante:

Scheibenstrasse 3

CHF 113 000.00

Direction et unité organisationnelle	Groupe de produits	Compte	Part
JCE – Préfecture de Thoune – Région administrative de l'Oberland Arrondissement administratif de Thoune	05.13.9101 Préfectures	1208 314700	29,3%
POM – Office de la population et des migrations Arrondissement de l'état civil de l'Oberland ouest et centre de documents d'identité	06.10.9104 Population et migrations	3226 314700	70,7%

Scheibenstrasse 5

CHF 32 000.00

Direction et unité organisationnelle	Groupe de produits	Compte	Part
JCE – Autorité cantonale de protection de l'enfant et de l'adulte, Thoune	09.17.9101 Protection de l'enfant et de l'adulte	28120 314700	100%

Scheibenstrasse 11

CHF 285 000.00

Unité organisationnelle	Groupe de produits	Compte	Part
JUS – Tribunal régional de l'Oberland Région administrative de l'Oberland	12.01.9101 Juridictions civile et pénale	24284 314700	27,5%
JUS – Ministère public de l'Oberland Région administrative de l'Oberland	12.03.9101 Ministère public	24284 314700	18,4%
JUS – Autorité de conciliation de l'Oberland – Région administrative de l'Oberland	12.01.9101 Juridictions civile et pénale	24284 314700	8,3%

Unité organisationnelle	Groupe de produits	Compte	Part
JCE – Bureau des affaires ecclésiastiques de l'Oberland Office des poursuites de l'Oberland occidental Arrondissement administratif de Thoune	05.14.9101 Poursuites et faillites	1266 314700	15,0%
INS – Office de l'enseignement préscolaire et obligatoire, du conseil et de l'orientation – Services psychologiques pour enfants et adolescents	08.04.9110 Ecole enfantine et école obligatoire	1476 314700	11,7%
INS – Office de l'enseignement secondaire du 2 ^e degré et de la formation professionnelle (OSP), Centre d'orientation professionnelle de l'Oberland bernois	08.05.9100 Formation professionnelle, perfectionnement et conseils	19010 314700	16,1%
POM Police cantonale	06.02.9100 Police	1311 314700	3,0%

Les dépenses doivent être comptabilisées sur les centres de coûts prédéfinis pour l'entretien des bâtiments (n° 1100 à 1199).

5. Limitation de la durée de validité

L'autorisation de dépenses est délivrée pour une durée limitée, à savoir jusqu'à fin décembre 2020.

6. Référendum facultatif

Le présent arrêté est soumis à la votation facultative et doit être publié dans la Feuille officielle du Jura bernois.

Direction de la police et des affaires militaires

1295 Police cantonale bernoise; exploitation, maintenance et entretien de l'infrastructure TIC; autorisation de dépenses; crédit d'engagement 2016–2018 (crédit d'objet)

1. Objet

Crédit d'engagement pour l'exploitation, la maintenance et l'entretien de l'infrastructure TIC de la Police cantonale bernoise (POCA).

2. Bases légales

- Loi du 8 juin 1997 sur la police (LPol; RSB 551.1), articles 1 et 6
- Loi du 20 juin 1996 sur la Police cantonale (LPC; RSB 552.1), article 3, alinéa 1
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la police et des affaires militaires (ordonnance d'organisation POM, OO POM; RSB 152.221.141), articles 1 et 8
- Ordonnance du 17 octobre 2009 sur la police (OPol; RSB 551.111), article 12
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP; RSB 620.0), articles 45, 47, 48, alinéas 1, lettre a, et 2, 49, 50 et 52
- Ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP; RSB 621.1), articles 141, 146, 147, 148, 152, alinéa 4, et 154a

- Loi du 11 juin 2002 sur les marchés publics (LCMP; RSB 731.2)
- Ordonnance du 16 octobre 2002 sur les marchés publics (OCMP; RSB 731.21)
- Ordonnance du 5 novembre 2014 sur l'organisation des marchés publics (OOMP, RSB 731.22)
- AGC 0677 du 6 juin 1997, Internalisation des ressources informatiques du corps de sapeurs-pompiers professionnels de la ville de Berne
- ACE 1702 du 14 octobre 2009, Centrale d'appels sanitaires urgents; nouveau système d'engagement

3. Nature et qualification juridique de la dépense

Dépense périodique nouvelle (art. 47, 48, al. 1, lit. a LFP).

Dépense périodique liée (art. 47, 48, al. 2 LFP).

4. Montant déterminant

Dépenses nouvelles (TVA incluse):	7 180 000 CHF
Dépenses liées (TVA incluse)	8 080 000 CHF
./. Subventions promises en vertu de dispositions légales	<u>2 847 000 CHF</u>
Montant du crédit net à autoriser	12413000 CHF

5. Nature du crédit, compte, groupe de produits et exercice comptable

Crédit d'objet; crédit d'engagement 2016–2018

Groupe de produits 06.02.9100 Police

4610 31xx00 Divers

4610 436000 Remboursements de tiers

4610 50xx00 Divers

Le crédit est inscrit dans le budget 2016 et le plan intégré mission-financement 2017–2019 de la POCA, dans le groupe de produits 06.02.9100 Police, centre de coûts Informatique et télécommunication.

6. Coûts induits

Les frais relevant du présent arrêté sont des coûts induits.

7. Abrogation d'arrêtés du Conseil-exécutif

Les arrêtés du Conseil-exécutif suivants sont abrogés:

- ACE 1887 du 9 novembre 2011, Avanti Polsoft, en vigueur jusqu'au 31 décembre 2016
- ACE 0584 du 25 avril 2012, ARGE Avanti, chiffre 4, en vigueur jusqu'au 31 décembre 2016
- ACE 1424 du 23 octobre 2013, HPI Suisse ePolice, chiffre 4.2, en vigueur jusqu'au 31 décembre 2017
- ACE 1132 du 16 octobre 2013, acheminement dynamique des appels d'urgence, chiffre 4.2, en vigueur jusqu'au 31 décembre 2017

8. Référendum financier

Le présent arrêté est soumis à la votation facultative et sera publié dans la Feuille officielle.

**Direction de la justice, des affaires communales
et des affaires ecclésiastiques**
**1296 Office de gestion et de surveillance:
autorisation de dépenses pour des produits
et des prestations dans le domaine des TIC.
Arrêté collectif pour les nouvelles dépenses.
Crédit d'engagement pour 2016**
1. Objet

Nouvelles dépenses pour des projets et la poursuite du développement des produits et des prestations de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (JCE) ainsi que pour des prestations de conseil en 2016. Il s'agit du soutien des administrations centrale et décentralisée dans l'accomplissement de leurs tâches.

Le présent arrêté collectif concerne la série de dépenses suivantes:

Dépense	CHF
1.1 Formation dans le domaine des TIC: formations spécifiques pour l'utilisation des applications spécialisées eXpert, CR-Business, Tribuna, CMI Axioma PEA, Prefecta; formations centrales concernant Office dispensées par l'OIO, formation des collaborateurs de la JCE travaillant dans le domaine des TIC	500 000,00
1.2 Matériel d'exploitation et consommables concernant les TIC: petit matériel, étiquettes, câbles, blocs multiprises, etc.	35 000,00
1.3 Acquisitions courantes dans le domaine des TIC: appareils spéciaux, licences de logiciels pour des applications spéciales	80 000,00
1.4 Nouvelles licences pour les applications du canton de Berne et de la JCE suivantes: Securemail, ParePas, numérisation des registres fonciers	197 000,
1.5 Prestations de l'OACOT: prestations de l'atelier de graphisme, développement et maintenance du modèle de données du plan de zones numérique	30 000,00
1.6 Prestations des OPF: accès à des plateformes de renseignements payantes sur Internet	20 000,00
1.7 Prestations GGV: réserve pour des prestations non prévues dans le cadre du projet d'informatique de base commune du canton de Berne (GGV)	196 000,00
1.8 Gestion de projets dans le domaine des TIC	
a. Conseils pour des projets de la JCE et des mandats de projets de peu d'importance	408 000,00
b. Expertises, analyses, certifications pour des applications spécialisées de la JCE	320 000,00
c. Projet MCH2/IPSAS pour les communes, phase de réalisation à l'OACOT	50 000,00

Dépense	CHF
d. Projets de l'OACOT , phase de mise en place des plans d'affectation numériques, recensement des réserves d'affectation/zones à bâtir non construites, remplacement de l'application Access-DB utilisée pour les finances communales	300 000,00
e. Projet eBAU pour l'OACOT, lancement de la procédure d'octroi du permis de construire électronique dans le canton de Berne	350 000,00
f. Projet CR-Business pour l'ORC, phases de conception et de réalisation	90 000,00
g. Projet d'interfaces pour les APEA , GERES-CMI Axioma PEA et ELBA-CMI Axioma PEA, phases de conception et de réalisation	200 000,00
h. Projet MCH2/IPSAS , phase de réalisation par la JCE	222 000,00
i. Projet de gestion électronique des affaires (BE-GEVER) pour l'administration centrale de la JCE, phase de lancement et projet de remplacement de l'application spécialisée Tribuna par BE-GEVER	450 000,00
j. Projet de technologie Internet pour Prefecta , destiné aux préfectures, phases de conception et de lancement	120 000,00
k. Projet de remplacement de Win-Koam pour les offices des faillites, phase de lancement	200 000,00
l. Extensions du logiciel eXpert pour les offices des poursuites, phases de conception et de lancement	200 000,00
m. Projet GRIBE pour les bureaux du registre foncier, extensions de Grudis, développement des opérations électroniques, rapports et évaluation, nouvelle loi sur les mutations	400 000,00
n. Projet ELBA , interface pour les applications spécialisées de la JCE, phase de conception des adaptations liées à l'introduction du MCH2	80 000,00
Total (à titre indicatif)	4 448 000,00

2. Bases légales

- Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC; RSB 101.1), article 89, alinéa 2, lettre a
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP; RSB 620.0), articles 46 et 48, alinéa 1
- Ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OPF; RSB 621.1), articles 139 et 145
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (ordonnance d'organisation JCE; OO JCE) [RSB 152.221.131], article 11

3. Nature et qualification juridique de la dépense

Il s'agit de nouvelles dépenses uniques.

4. Montant déterminant du crédit

Le montant est conforme aux postes décrits individuellement sous le chiffre 1 supra.

Les ressources nécessaires sont inscrites au budget 2016.

5. Nature du crédit/Compte/Groupe de produits/ Exercice

Il s'agit d'un crédit d'engagement annuel pour l'exercice 2016.

Il est prévu que les dépenses se répartissent sur les comptes suivants:

<i>Nature comptable</i>	<i>Intitulé de la nature comptable</i>
309800	Formation et perfectionnement du personnel en informatique
310800	Matériel d'exploitation et fournitures en matière d'informatique
311800	Acquisition courante d'équipements informatiques
315800	Entretien d'équipements informatiques
318800	Prestations de services de tiers en matière d'informatique
318810	Prestations de services de tiers en matière d'informatique (conseils et honoraires)
506800	Acquisition d'équipements informatiques

Le crédit est mis à la charge de l'unité CCPR 3221 (Office de gestion et de surveillance).

Il concerne le groupe de produits «Pilotage de l'administration décentralisée et des ressources» (05.04.9103)

6. Coûts induits

Les nouvelles dépenses faisant l'objet de la présente autorisation, qui vont permettre de financer la poursuite du développement de solutions dans le domaine des TIC (et les nouvelles acquisitions), peuvent entraîner des coûts induits, en particulier en ce qui concerne l'exploitation, la maintenance et les licences. Il est impossible de chiffrer les coûts induits de manière détaillée, car ils résultent en règle générale des projets dont l'exécution est autorisée par le présent arrêté. Leur ordre de grandeur devrait cependant correspondre à celui des dépenses liées, arrêtées par le Conseil-exécutif, pour l'exploitation, la maintenance et les licences des solutions TIC actuellement en place et devrait même être plutôt inférieur en raison de la centralisation des fournitures de base TIC et le recours obligatoire à ceux-ci.

7. Compétence pour l'arrêté du crédit

L'arrêté octroyant le crédit englobe une série de dépenses indiquées au chiffre 1, qui servent toutes aux fournitures de base TIC, aux autres prestations TIC, aux applications spécialisées des offices centraux ou décentralisés de la JCE et aux autres tâches de l'OGS-OI. Elles ne sont toutefois pas assez liées entre elles pour devoir être additionnées conformément à l'article 46, alinéa 2 LFP. Conformément à la pratique du Conseil-exécutif en vigueur jusqu'ici, elles sont rassemblées dans un arrêté collectif.

Selon la teneur, en vigueur depuis 2014, de l'article 48, alinéa 1 LFP, une dépense est considérée comme nouvelle lorsque, pour ce qui est de son montant, de la date à laquelle elle sera engagée ou d'autres modalités, l'organe compétent dispose d'une liberté d'action. En application cet article, sont qualifiées de

- nouvelles et uniques: les dépenses de conseil de tiers et de développement de solutions TIC (nouvelles acquisitions comprises), notamment pour des projets;
- liées et périodiques: les dépenses pour l'exploitation, la maintenance et les licences.

Cette distinction est liée au fait que la décision d'introduire des solutions TIC ou de développer les solutions existantes englobe également celle qui porte sur les coûts induits générés périodiquement aussi longtemps que la solution est utilisée, par exemple pour l'exploitation, la maintenance et les licences. Il n'existera donc ultérieurement plus aucune marge de décision concernant ces dépenses, raison pour laquelle le Conseil-exécutif doit les approuver sous forme de dépenses liées.

Selon l'article 76, lettre e ConstC, c'est le Grand Conseil qui arrête les dépenses qui ne sont pas de la compétence du Conseil-exécutif. Ce dernier statue uniquement sur les dépenses nouvelles uniques jusqu'à concurrence d'un million de francs (art. 89, al. 2, lit. a ConstC). Comme l'illustre le chiffre 1, les différentes dépenses nouvelles autorisées par le présent arrêté collectif n'atteignent pas ce montant. Du fait de discussions intervenues entre la FIN et la Commission des finances, les dépenses sont quand même soumises au Grand Conseil, pour des raisons d'ordre politique, afin de tenir compte de l'intention exprimée par le parlement dans l'article 48 LFP révisé, qui entend disposer d'un pouvoir de codécision au sujet des dépenses, et en particulier celles qui concernent le domaine des TIC. Pour les années suivantes, il s'agira d'élaborer, sur la base du débat mené sur la présente affaire, une pratique convenant également au Grand Conseil, qui permette de faire une distinction entre les dépenses nouvelles et les dépenses liées dans le domaine des TIC.

Etant donné que les dépenses prévues n'atteignent dans aucun des cas le seuil des deux millions de francs, elles ne sont pas soumises au référendum facultatif (art. 62, al. 1, lit. c ConstC).

Direction des finances

1274 Office d'informatique et d'organisation: autorisation de dépenses pour les produits et les prestations de services de l'OIO. Arrêté collectif des nouvelles dépenses.

Crédit d'engagement annuel pour 2016

1. Objet

Dépenses nouvelles pour des projets et la poursuite du développement des produits et prestations de services de l'Office d'informatique et d'organisation (OIO) ainsi que pour des prestations de conseil en 2016. Les prestations de l'OIO soutiennent l'administration cantonale et lui permettent ainsi d'accomplir ses tâches.

Le présent arrêté collectif rassemble les dépenses suivantes:

Dépense	CHF
1.1 Formation TIC: poursuite du développement de la formation, achat de contenus de formation	20 000
1.2 Conseils TIC: conseils de tiers dans le domaine des solutions TIC visant à appuyer la gestion des TIC	70 000
1.3 Conseils juridiques: conseils fournis aux communes et à l'administration dans le domaine des marchés publics et du droit régissant les TIC, développement et maintenance de moyens auxiliaires	130 000
1.4 Gestion de projet TIC a. Conseils dans des projets TIC de l'administration et petits projets	160 000

Dépense	CHF
b. Projet IPv6 , phase de conception	170 000
c. Projet de remplacement du système de messagerie , depuis la phase d'initialisation jusqu'au déploiement	150 000
d. Projet Gestion de la mobilité d'entreprise (EMM) , depuis la phase d'initialisation jusqu'au déploiement	150 000
e. Projet Concept d'harmonisation des plateformes client GGV et mise en place Windows 10 et Office 2016 , depuis la phase d'initialisation jusqu'au déploiement	150 000
f. Projet Automatisation entrée utilisateur BE , phases d'initialisation et de conception	150 000
g. Projet de remplacement de la solution internet/intranet , phase de conception	110 000
h. Projet de gestion des contrats (VERVE) , phase de mise en place	150 000
i. Projet de prolongation de l'accord Microsoft Enterprise Agreement , depuis la phase d'initialisation jusqu'au déploiement	150 000
j. Projet de remplacement réseau étendu (WAN)/réseau local (LAN)/réseau sans fil (WLAN) , phase d'initialisation	150 000
k. Projet de remplacement des ordinateurs des postes de travail , depuis la phase d'initialisation jusqu'au déploiement	70 000
l. Projet de gestion du portefeuille de projets TIC BE , depuis la phase d'initialisation jusqu'au déploiement	890 000
m. Projet de remplacement de la solution de cryptage , phases d'initialisation et de conception	260 000
n. Projet terminaux de téléphonie mobile , depuis la phase d'initialisation jusqu'au déploiement	150 000
o. Projet BPMS (Business Process Management System) , depuis la phase d'initialisation jusqu'au déploiement	230 000
2.1 BE-PTC : conseils et développements ultérieurs du poste de travail (PTC)	780 000
2.2 BE-Voice : développements ultérieurs des solutions de téléphonie, actualisation de la solution de centre d'appels	260 000
3.1 Conseils SIPD : conseils en matière de sûreté de l'information et de protection des données pour l'administration	80 000
4.1 BE-Collaboration : mise à jour du logiciel Sharepoint, poursuite du développement de la présentation Collaboration, accroissement du nombre de licences FTAPI	210 000

Dépense	CHF
4.3 BE-Web : développements ultérieurs des sites internet et intranet: mise à jour du logiciel CMS, ajustement du mandant standard, mise en place d'une nouvelle solution de formulaire	450 000
4.4 BE-GERES : mise en œuvre de la norme eCH 0020 (version 3)	220 000
4.5 BE-eGov : poursuite du développement du portail de cyberadministration BE-Login: échange de documents électroniques, fonction de paiement, intégration d'autres prestations de services publiques	920 000
4.6 BE-Applications : gestion centrale de licences et de logiciels, achats centralisés pour des logiciels déterminés	550 000
5.1 BE-Net	
a. Conseils pour la poursuite du développement des réseaux	130 000
b. Poursuite du développement du WAN (réseau étendu) : nouveaux aménagements, déménagements, augmentation des largeurs de bande	850 000
c. Poursuite du développement du LAN (réseau local) : nouveaux aménagements, déménagements, centralisation du LAN de la CHA, l'ECO et la TTE	670 000
d. Poursuite du développement du WLAN (réseau sans fil) : nouveaux aménagements, déménagements, centralisation de WLAN décentralisés	130 000
5.2 BE-Print : développements ultérieurs et nouvelle extension du service	340 000
5.3 BE-plateformes d'applications	
a. Intégration d'applications	240 000
b. Développements ultérieurs de la plateforme GGV	40 000
c. Prestations de conseils pour la gestion de l'informatique de la FIN	300 000

Total (à titre indicatif)

9480 000

2. Bases légales

- Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC; RSB 101.1), article 76, lettre e
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP; RSB 620.0), articles 46 et 48, alinéa 1
- Ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFF; RSB 621.1), articles 139 et 145
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (Ordonnance d'organisation FIN; OO FIN; RSB 152 221 171), article 11
- Ordonnance du 5 novembre 2014 sur l'organisation des marchés publics (OOMP; RSB 731.22), article 3, alinéa 1, lettre a en relation avec annexe chiffre 3

3. Nature et qualification juridique de la dépense

Dépenses nouvelles uniques.

4. Montant déterminant du crédit

Selon les positions indiquées au chiffre 1.

Les moyens (y compris une réserve d'environ 4%) sont inscrits au budget 2016.

5. Nature du crédit/Compte/Groupe de produits/ Exercice

Crédit d'engagement annuel, exercice 2016.

Il est prévu que les dépenses se répartissent sur les comptes suivants:

<i>Nature comptable</i>	<i>Intitulé de la nature comptable</i>
309800	Formation et perfectionnement du personnel en informatique
310800	Matériel d'exploitation et fournitures en matière d'informatique
318000	Prestations de services de tiers
318010	Prestations de services de tiers (conseils et honoraires)
318600	Traitement des données BEDAG
318800	Prestations de services de tiers en matière d'informatique
318810	Prestations de services de tiers en matière d'informatique (conseils et honoraires)
506800	Acquisition d'équipements informatiques

Le crédit est mis à la charge de l'unité CCPR 21368 (Office d'informatique et d'organisation).

Il concerne le groupe de produits 9300 Informatique et organisation.

6. Organe compétent pour l'utilisation du crédit-cadre et la prolongation de la durée de validité

Les nouvelles dépenses de développement de solutions TIC (nouvelles acquisitions comprises) faisant l'objet de la présente autorisation peuvent entraîner des coûts induits en particulier pour l'exploitation, la maintenance et les licences. Il est encore impossible de chiffrer les coûts induits de manière détaillée, car ils résultent en règle générale des projets dont l'exécution est autorisée par le présent arrêté. Mais leur ordre de grandeur devrait correspondre à celui des dépenses liées que le Conseil-exécutif a autorisées pour l'exploitation, la maintenance et les licences des solutions TIC actuellement en place; ils ont tendance à la baisse suite aux économies visées par les projets qui font l'objet du présent arrêté.

7. Motifs

L'arrêté octroyant le crédit englobe une série de dépenses conformément au chiffre 1, qui servent toutes à l'approvisionnement TIC de base de l'administration cantonale et aux autres tâches de l'OIO. Elles ne sont toutefois pas assez liées entre elles pour devoir être additionnées conformément à l'article 46, alinéa 2 LFP. Conformément à la pratique du Conseil-exécutif en vigueur jusqu'ici, elles sont rassemblées dans un même arrêté.

Conformément à la teneur de l'article 48, alinéa 1 LFP en vigueur depuis 2014, une dépense est considérée comme nouvelle lorsque, pour ce qui est de son montant, de la date à laquelle elle sera engagée ou d'autres modalités, l'organe compétent dispose d'une liberté d'action. En application de l'article 48 LFP, sont qualifiées comme suit:

- nouvelles et uniques: les dépenses de conseil de tiers et de développement de solutions TIC (nouvelles acquisitions comprises), donc notamment pour des projets,
- liées et périodiques: les dépenses pour l'exploitation, la maintenance et les licences.

Cette distinction est liée au fait que la décision d'introduire des solutions TIC ou de développer les solutions existantes englobe aussi la décision sur les coûts générés périodiquement pendant l'utilisation de la solution, par exemple pour l'exploitation, la maintenance et les licences. Il n'existera donc ultérieurement plus aucune marge de décision concernant ces dépenses, de sorte

qu'elles doivent être autorisées comme dépenses liées par le Conseil-exécutif.

Selon l'article 76, lettre e ConstC, c'est le Grand Conseil qui est compétent pour autoriser les dépenses qui ne ressortissent pas au Conseil-exécutif. Celui-ci autorise les dépenses nouvelles uniques d'un montant allant jusqu'à un million de francs (art. 89, al. 2, lit. a ConstC). Comme l'illustre le chiffre 1, les différentes dépenses nouvelles autorisées ici n'atteignent pas ces montants. En accord avec la Commission des finances, les dépenses sont toutefois présentées au Grand Conseil, pour des raisons politiques, afin de prendre en considération l'intention qu'a exprimée le Grand Conseil avec la révision de l'article 48 LFP de participer aux décisions concernant les dépenses, en particulier dans le secteur informatique. Pour les années suivantes, les débats qui se sont déroulés au sujet de la présente affaire ont abouti à la conclusion qu'il faudrait élaborer une pratique, soutenue aussi par le Grand Conseil, qui permettrait de délimiter les dépenses nouvelles et les dépenses liées dans le domaine des TIC.

Etant donné qu'aucune des dépenses n'atteint la barre de deux millions de francs, les dépenses ne sont pas assujetties au référendum facultatif (art. 62, al. 1, lit. c ConstC).

Proposition commune du Conseil-exécutif
et de la commission



**Loi
sur le personnel
(Modification)**

Table des matières

	pages
1. Synthèse	3
2. Contexte	3
2.1 Motif de la révision	3
2.2 Interventions parlementaires	3
2.3 Contribution de la Commission de gestion	4
3. Caractéristiques de la nouvelle réglementation	5
3.1 Objet de la réglementation	5
3.2 Délimitation	5
3.3 Autres solutions étudiées	5
4. Forme de l’acte législatif	5
5. Droit comparé	6
6. Commentaire des articles	6
7. Place du projet dans le programme gouvernemental de législature (programme législatif) et dans d’autres planifications importantes	7
8. Répercussions financières	7
9. Répercussions sur le personnel et l’organisation	8
9.1 Répercussions sur le personnel	8
9.2 Répercussions sur l’organisation	8
10. Répercussions sur les communes	8
11. Répercussions sur l’économie	8
12. Résultat de la procédure de consultation	8

Rapport du Conseil-exécutif au Grand Conseil sur la loi sur le personnel (Modification)

1. Synthèse

Tous les membres du Conseil-exécutif ainsi qu'un grand nombre d'agents et d'agentes cantonaux représentent les intérêts du canton au sein de sociétés dans lesquelles celui-ci détient une participation ainsi que dans d'autres institutions et organes cantonaux. En 2013, tous les membres du gouvernement¹⁾ et douze personnes de l'administration cantonale ont reçu une rémunération pour cette activité sous la forme de forfaits, de jetons de présence ou encore d'indemnités. La réglementation du canton de Berne concernant la rémunération des mandats de représentation cantonale a fait l'objet de critiques au début de 2014 dans le cadre d'un débat public qui s'est déroulé dans toute la Suisse.

La présente révision de la loi sur le personnel (LPers) et de la loi d'organisation²⁾ (LOCA) modifie la réglementation de la rémunération que perçoivent les membres du Conseil-exécutif et de l'administration cantonale pour l'exercice d'une représentation cantonale. Le principe est que toute rémunération revient au canton. Le Conseil-exécutif peut verser une allocation de fonction à un agent ou à une agente cantonale pour la durée de l'exercice d'un tel mandat. La représentation du canton dans les commissions administratives de la Caisse de pension bernoise (CPB) et de la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB) fait cependant exception: pour ces mandats, qui représentent une tâche particulièrement complexe et exigent beaucoup de temps, ce sont les dispositions de la législation sur le personnel relatives aux activités annexes qui s'appliquent et la rémunération revient aux agents et agentes cantonaux.

En même temps, la présente révision réalise la motion 96-2014, Perina-Werz (Belp, PDC), «Election du Conseil-exécutif: suppression de la limite d'âge!», adoptée par le Grand Conseil le 17 novembre 2014 par 122 voix contre 13 (et 4 abstentions), qui demande la suppression de la limite d'âge pour les membres du gouvernement.

2. Contexte

2.1 Motif de la révision

Tous les membres du Conseil-exécutif ainsi qu'un grand nombre d'agents et d'agentes cantonaux représentent les intérêts du canton dans des participations,

institutions et organes cantonaux. En 2013, tous les membres du gouvernement³⁾ et douze personnes de l'administration cantonale ont reçu une rémunération pour cette activité sous la forme de forfaits, de jetons de présence ou d'indemnités.

En vertu des dispositions légales en vigueur⁴⁾, la rémunération obtenue par les membres du gouvernement dans l'exercice de mandats de représentation cantonale est versée au canton, à l'exception des jetons de présence et des remboursements de frais. La même réglementation s'applique pour les agents et agentes de l'administration cantonale lorsque les mandats rémunérés «sont impérativement liés à la fonction professionnelle» selon la conception actuelle. Si tel n'est pas le cas, la rémunération revient directement à la personne qui représente le canton et le mandat doit être exercé en dehors des horaires de travail.⁵⁾ La réglementation existante prévoyait l'avantage que les mandats de représentation exercés par des employés cantonaux étaient rémunérés de la même façon que ceux exercés par les autres mandataires. Cela permettait d'éviter que les mandats de représentation cantonale ne soient pas traités sur un pied d'égalité, voire qu'ils soient dépréciés par rapport aux autres mandats exercés au sein de conseils d'administration ou de fondation, dans le cadre d'un système à deux vitesses.

La réglementation bernoise a suscité des critiques au début de l'année 2014, lors d'un débat public sur la rémunération des mandats par les pouvoirs publics qui s'est déroulé dans toute la Suisse.

Le présent projet de révision ne vise pas à déterminer si le canton doit ou non être représenté par un membre du gouvernement ou de l'administration cantonale au sein des organes de direction stratégiques de ses participations. Le Conseil-exécutif estime que les mandats de représentation cantonale existants sont en principe adéquats et justifiés; de plus, ces mandats font l'objet d'un contrôle périodique, en règle générale lors des élections et des réélections.

2.2 Interventions parlementaires

Trois motions ont été déposées au début de l'année 2014 dans le cadre des discussions portant sur la réglementation des rémunérations, en plus de la motion 271-2013 Studer (Utzenstorf, PBD) «Indemnisation des représentants du canton dans les conseils d'administration» qui avait été présentée à la session de septembre 2013. Le Grand Conseil a adopté ces quatre motions sous forme de postulats lors de sa session de mars 2014. Les paragraphes qui suivent récapitulent brièvement les principales exigences de ces interventions et indiquent comment elles sont prises en compte dans le présent projet de révision.

³⁾ Voir la note 1.

⁴⁾ Article 17, alinéa 4 LOCA

⁵⁾ Article 2a de l'ordonnance du 24 août 1994 sur les représentants et les représentantes du canton (RSB 153.15)

¹⁾ A l'exception du directeur de l'instruction publique, qui n'exerce actuellement que des mandats non rémunérés.

²⁾ Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (RSB 152.01)

Motion 016-2014 Müller (Bowil, UDC) «Revenu accessoire: devoir de transparence et de correction»

Cette motion demande au Conseil-exécutif de rendre compte de toutes les rémunérations encaissées ces dix dernières années par des membres du gouvernement et de l'administration cantonale pour l'exercice de leurs mandats.

Le Conseil-exécutif considère que l'établissement d'un tel rapport pour rendre compte exclusivement des rémunérations passées occasionnerait des charges disproportionnées pour une valeur ajoutée somme toute limitée. Il faudrait, en particulier, déployer d'importants efforts pour réunir les informations requises, compte tenu des fluctuations de personnel enregistrées ces dix dernières années. Néanmoins, la Commission de gestion (CGes) a déjà fourni des informations circonstanciées sur le montant des indemnités actuelles et sur les rémunérations versées en 2013, dans le cadre du rapport confidentiel «Vertretung und Entschädigung von Regierungsmitgliedern und Angehörigen der Kantonsverwaltung in kantonalen Beteiligungsgesellschaften und weiteren Institutionen und Gremien (VEB-Bericht)» [Représentation et rémunération des membres du gouvernement et de l'administration cantonale dans les participations cantonales et autres institutions et organes cantonaux] (voir le ch. 2.3 ci-après). La question des rémunérations était déjà régie de manière claire par la législation actuelle, et le Conseil-exécutif n'a connaissance d'aucune information selon laquelle des indemnités auraient été indûment perçues par le passé.

Motion 025-2014 PRD (Haas, Berne) «Représentation du canton dans les conseils d'administration»

Cette motion charge le Conseil-exécutif de retirer en bon ordre ses membres des conseils d'administration des entreprises parapubliques, et de déléguer si nécessaire d'autres représentants et représentantes du canton désignés dans l'administration ou hors de celle-ci.

Actuellement, le canton n'est plus représenté par des membres du gouvernement que dans trois participations (BEI Tourisme SA, BKW SA et BLS AG) et à la fondation Louise Blackborne. En outre, un membre du Conseil-exécutif siège d'office au conseil d'administration des Salines Suisses et de Swisslos. Toutefois, tous les cantons sont représentés dans ces deux sociétés et le canton de Berne ne peut pas se retirer unilatéralement de leurs organes de direction.

Il paraît indispensable au Conseil-exécutif que la Directrice des travaux publics, des transports et de l'énergie, qui est compétente dans ce domaine, continue de siéger dans les conseils d'administration de BKW SA et BLS AG. Par contre, il renoncera à l'avenir à la participation de la Directrice des finances au conseil d'administration de BKW SA. Concernant BEI Tourisme SA, le Conseil-exécutif étudiera la question de la représentation cantonale une fois la phase de mise sur pied achevée. La participation du Directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques au conseil de la fondation Louise Blackborne est liée à des raisons historiques. Il désignera une personne pour le remplacer. D'une manière générale, le Conseil-exécutif vérifie périodiquement et au cas par cas l'utilité et l'adéquation de

la représentation du canton par des membres du gouvernement ou de l'administration cantonale, en principe lors des élections et des réélections.

Motion 033-2014 Augstburger (Gerzensee, UDC) «Revenus accessoires des membres du Conseil-exécutif et des cadres: reversement au canton»

Cette motion exige une nouvelle réglementation prévoyant que tous les revenus accessoires des membres du Conseil-exécutif soient versés dans les caisses de l'Etat et que les indemnités et honoraires des agents de l'administration cantonale excédant un montant de 12 000 francs reviennent également au canton.

Elle est réalisée dans le présent projet de sorte que toutes les rémunérations obtenues pour des représentations cantonales reviennent au canton. Le Conseil-exécutif peut accorder aux agents et agents cantonaux une allocation de fonction d'un montant maximal de 12 000 francs par an pour la durée de leur mandat. Les employés cantonaux qui représentent le canton dans les commissions administratives de la Caisse de pension bernoise (CPB) et de la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB) font cependant exception: pour ces mandats, qui constituent une tâche particulièrement complexe et exigent beaucoup de temps, ce sont les dispositions relatives aux activités annexes qui s'appliquent et la rémunération revient aux agents et agents cantonaux.

Motion 271-2013 Studer (Utzenstorf, PBD) «Indemnisation des représentants du canton dans les conseils d'administration»

Cette motion demande plusieurs modifications de l'ordonnance sur les représentants et les représentantes du canton afin, notamment, que les jetons de présence et autres indemnités reçus pour des mandats impérativement liés à une fonction soient intégralement versés dans les caisses du canton et qu'ils soient remplacés par une indemnité pour inconvenient.

En ce qui concerne la réalisation de cette intervention, nous renvoyons au commentaire qui précède sur la motion 033-2014 «Revenus accessoires des membres du Conseil-exécutif et des cadres: reversement au canton».

2.3 Contribution de la Commission de gestion

La Commission de gestion (CGes) s'intéresse depuis assez longtemps à la question des modèles de représentation et de rémunération. Elle a ainsi exprimé en diverses occasions son scepticisme concernant la réglementation qui était en vigueur jusqu'ici. Pour cette raison, le Conseil-exécutif a décidé, le 15 janvier 2014, d'associer la CGes relativement tôt au projet de révision.

Dans son rapport confidentiel «VEB-Bericht» sur la représentation et la rémunération des membres du gouvernement et de l'administration cantonale dans les participations cantonales et autres institutions et organes, le Conseil-exécutif a informé la CGes, le 27 août 2014, des mandats de représentation cantonale existants et des rémunérations correspondantes. Il a également exposé les nouvelles réglementations possibles. Lors de sa séance du 21 octobre 2014, la CGes a examiné ce rapport

avec une représentation de la Direction des finances. Les signaux informels issus de cette discussion sont également pris en compte dans le présent projet.

3. Caractéristiques de la nouvelle réglementation

3.1 Objet de la réglementation

La présente révision de la loi sur le personnel et de la loi d'organisation modifie la réglementation de la rémunération que perçoivent les membres du Conseil-exécutif et de l'administration cantonale pour l'exercice d'une représentation cantonale. Le principe est que toute rémunération revient au canton. Le Conseil-exécutif peut verser une allocation de fonction à un agent ou à une agente cantonale pour la durée de l'exercice d'un tel mandat. La représentation du canton dans les commissions administratives de la Caisse de pension bernoise (CPB) et de la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB) fait cependant exception: pour ces mandats, qui constituent une tâche particulièrement complexe et exigent beaucoup de temps, ce sont les dispositions de la législation sur le personnel relatives aux activités annexes qui s'appliquent et la rémunération revient aux agents et agentes cantonaux.

En même temps, la présente révision réalise la motion 96-2014, Perina-Werz (Belp, PDC), «Election du Conseil-exécutif: suppression de la limite d'âge!», adoptée par le Grand Conseil le 17 novembre 2014 par 122 voix contre 13 (et 4 abstentions), qui demande la suppression de la limite d'âge pour les membres du gouvernement.

3.2 Délimitation

Il convient de distinguer les mandats de représentation cantonale des activités annexes au sens de l'article 53 LPers, comme par exemple des activités exercées à titre privé dans des associations, des activités d'enseignement ou de l'exercice d'une charge publique. La réglementation des activités annexes dans le droit du personnel ne fait l'objet d'aucune contestation et n'est donc pas concernée par la présente révision.

La nouvelle réglementation ne concerne pas les éventuelles rémunérations versées à des employés cantonaux pour leur participation à des commissions cantonales instituées par le canton.⁶⁾ Les membres de ces commissions sont rémunérés conformément aux dispositions de l'ordonnance du 2 juillet 1980 concernant les indemnités journalières et de déplacement des membres des commissions cantonales (RSB 152.256) ou de la législation spéciale.

De même, la présente modification ne réglemente pas la question de la rémunération des tiers extérieurs à l'administration qui sont mandatés par le Conseil-exécutif pour représenter le canton dans des sociétés où celui-ci détient des participations, dans des institutions ou dans des organes cantonaux. Ces rémunérations sont versées aux tiers concernés par les sociétés et institutions en question; elles ne consti-

⁶⁾ Par exemple la Commission de rédaction, la Commission cantonale de l'égalité, la Commission cantonale du marché du travail ou les différentes commissions d'examen.

tuent donc pas une charge financière pour le canton. Il n'est pas concevable que ces tiers mandatés, qui ne sont pas employés par le canton, soient contraints de reverser leur rémunération à celui-ci.

3.3 Autres solutions étudiées

Il ressort clairement du débat politique mené jusqu'ici que les rémunérations obtenues par les membres du Conseil-exécutif pour des représentations cantonales doivent revenir intégralement au canton et il n'a jamais été question, à cet égard, de leur verser une compensation financière même partielle. En ce qui concerne les agents et agentes cantonaux, il a également été exigé qu'ils reversent au canton les rémunérations qu'ils touchent pour des représentations cantonales. Mais les interventions Augstburger et Studer (voir le ch. 2.2 ci-avant) ont demandé, respectivement, que les indemnités et honoraires des agents de l'administration cantonale reviennent au canton seulement lorsqu'ils excèdent 12 000 francs par an et que les jetons de présence soient remplacés par une indemnité pour inconvénient. Compte tenu de ces exigences, le présent projet prévoit que les agents et agentes cantonaux versent intégralement au canton les rémunérations qu'ils reçoivent pour des représentations cantonales, mais que le Conseil-exécutif puisse leur octroyer une allocation de fonction pour la durée de ces mandats (voir à ce sujet le commentaire de l'art. 52a LPers, ci-après). L'allocation de fonction doit offrir une solution uniforme pour le personnel cantonal qui soit facilement applicable. Tous les agents et agentes cantonaux qui assument des tâches particulières dans l'intérêt du canton doivent bénéficier du même traitement, ce que ne permettrait pas une simple exonération de l'obligation de reverser au canton les rémunérations obtenues jusqu'à un montant-limite déterminé.

La possibilité d'octroyer une allocation de fonction aux agents et agentes cantonaux permet de prendre en considération la responsabilité particulière associée à un mandat de représentation et de créer des incitations positives pour favoriser le recrutement de candidats et candidates appropriés.

Cette réglementation admet une seule exception: les membres du personnel cantonal qui représentent le canton dans les commissions administratives de la Caisse de pension bernoise (CPB) et de la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB). Ce sont les dispositions de la législation sur le personnel relatives aux activités annexes qui s'appliquent à ces mandats et la rémunération correspondante revient aux agents et agentes cantonaux (voir à ce sujet le commentaire de l'art. 52a LPers, ci-après).

4. Forme de l'acte législatif

La rémunération des agents et agentes cantonaux (et des tiers extérieurs à l'administration) pour l'exercice de mandats de représentation cantonale était auparavant réglementée à l'article 2a de l'ordonnance du 24 août 1994 sur les représentants et les représentantes du canton (RSB 153.15). Il serait possible, du point de vue de la technique législative, de continuer à confier la réglementation de cette rémunération

au Conseil-exécutif, au niveau de l'ordonnance. Mais compte tenu du débat politique mené jusqu'ici, il paraît approprié que la réglementation de la rémunération des agents et agents cantonaux soit désormais arrêtée par le Grand Conseil dans le cadre de la loi sur le personnel. La rémunération des membres du gouvernement, en revanche, est toujours réglementée dans la loi d'organisation.

5. Droit comparé

Une comparaison circonstanciée des réglementations en matière de rémunération qui sont en vigueur dans d'autres cantons, à la Confédération et à la ville de Berne a été établie dans le cadre du rapport «VEB-Bericht». Au niveau intercantonal, elle a porté sur une sélection de cantons (ceux faisant habituellement l'objet de comparaisons ainsi que d'autres cantons dans lesquels la question de la rémunération a été récemment débattue ou qui présentent une réglementation particulière). La comparaison s'est fondée pour l'essentiel sur les bases légales qui sont accessibles au public. Il en ressort globalement un tableau hétérogène, qui indique qu'un large éventail de réglementations est possible en matière de rémunération.

En ce qui concerne la rémunération des membres du gouvernement, la comparaison intercantonale montre que dans tous les cantons, les honoraires fixes, au minimum, vont dans les caisses cantonales (ce qui correspond à la réglementation actuelle du canton de Berne) ou bien une limite est fixée pour les émoluments privés. Dans certains cantons, les honoraires et les jetons de présence reviennent intégralement à l'Etat. Les cantons de Soleure et de Bâle-Campagne méritent une mention particulière: tous deux dotés jusqu'à une époque récente de la même réglementation que celle en vigueur dans le canton de Berne, ils l'ont modifiée ou ont engagé des travaux à cette fin. Les nouvelles réglementations prévoient aussi l'obligation de verser l'intégralité des rémunérations au canton.

En ce qui concerne la rémunération des agents et agents cantonaux, les réglementations sont encore plus diverses que pour les membres du gouvernement. Elles dépendent surtout de la question de savoir si les mandats peuvent ou non être exercés pendant les heures de travail. Si les mandats doivent être exercés en dehors de ces horaires, les honoraires et les jetons de présence – ou au minimum ces derniers – reviennent aux agents cantonaux dans plusieurs cantons. S'il est possible en revanche d'exercer les mandats pendant les heures de travail et si ceux-ci sont en lien avec le contenu de l'activité professionnelle, les rémunérations perçues vont en général dans les caisses de l'Etat. La comparaison avec les cantons sélectionnés, la Confédération et la ville de Berne montre que la réglementation prévoit souvent l'exonération jusqu'à un montant déterminé. Ainsi, à la Confédération, un revenu obtenu pour un mandat de représentation n'est-il versé dans les caisses fédérales que si la somme de celui-ci et du salaire excède au cours d'une année civile 110 pour cent du montant maximal de la classe de salaire fixée dans le contrat de travail (art. 92, al. 1 de l'ordonnance sur le personnel de la Confédération). La Confédération prévoit en outre que l'employé peut être dispensé entièrement ou partiellement de l'obligation de lui remettre le revenu si l'activité exercée au profit de tiers

sert des intérêts fédéraux importants (art. 92, al. 2 de l'ordonnance sur le personnel de la Confédération).

6. Commentaire des articles

Article 33 de la loi sur le personnel

Il s'agit là d'une adaptation purement rédactionnelle. Les titres abrégés de la Caisse de pension bernoise (CPB) et de la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB) sont déjà indiqués à l'article 15, alinéa 6 de la loi sur le personnel. Ils peuvent donc être repris tels quels à l'article 33 et à l'alinéa 4 du nouvel article 52a que crée la présente loi.

Article 52a

Alinéa 1

Les agents et les agents qui assument des représentations cantonales doivent exercer ces mandats pendant leur temps de travail. Cela vaut pour tous les travaux liés au mandat, donc aussi notamment pour la participation à des réunions et pour la préparation de celles-ci. Le mandat doit aussi être inscrit dans le cahier des charges du représentant ou de la représentante du canton.

Cette réglementation s'applique notamment, conformément au champ d'application de l'ordonnance du 24 août 1994 sur les représentants et les représentantes du canton (RSB 153.15), aux agents et agents cantonaux qui représentent le canton au sein de conseils d'administration, d'administrations, de conseils de fondations et de commissions de surveillance, c'est-à-dire dans les organes dirigeants des entreprises et institutions concernées.

Les agents et agents cantonaux qui travaillent à temps partiel doivent eux aussi exercer les mandats rémunérés de représentant cantonal pendant leurs heures de travail, et non en tant qu'activité annexe au sens de l'article 53 LPers. Il s'agit ainsi de créer une réglementation unifiée qui instaure l'égalité devant la loi.

En vertu de l'article 100, alinéa 1 LPers, le canton répond du dommage que les agents, les agents et les prestataires de services à titre accessoire ont causé à des tiers en raison d'un acte illicite commis dans l'exercice de leurs fonctions. Cette responsabilité de l'Etat vaut aussi pour les représentations cantonales qui doivent être exercées pendant les heures de travail.

Alinéa 2

Toutes les rémunérations reviennent au canton, y compris les jetons de présence et les indemnités de frais. Cela s'applique par analogie aussi aux éventuelles indemnités et rémunérations en nature basées sur des actions.

Alinéa 3

Le Conseil-exécutif peut octroyer une allocation de fonction au sens de l'article 87 LPers à un agent ou à une agente assumant une représentation cantonale. En vertu

de cette disposition, les membres du personnel cantonal peuvent recevoir une telle allocation pour l'attribution temporaire de tâches supplémentaires. Le Conseil-exécutif fixe par voie d'ordonnance le montant et les conditions d'octroi de l'allocation. Conformément aux articles 80 s. de l'ordonnance sur le personnel (OPers), les valeurs indicatives pour l'allocation de fonction s'élèvent au maximum à 1000 francs par mois. Les mêmes valeurs limites doivent s'appliquer aux allocations de fonction qui sont octroyées pour l'exercice de représentations cantonales. Lorsqu'un agent ou une agente exerce plusieurs mandats, le plafond mensuel de 1000 francs constitue la limite maximale pour le montant total de l'indemnisation de tous ces mandats et non pas pour l'indemnisation de chacun d'eux.

Lorsqu'il fixe le montant de l'allocation de fonction, le Conseil-exécutif doit tenir compte, en particulier, des responsabilités liées à l'exercice d'une représentation cantonale.

Alinéa 4

La représentation du canton au sein de la commission administrative de la Caisse de pension bernoise (CPB) ou de la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB) n'est pas soumise à la réglementation des alinéas 1 à 3 de l'article 52a LPers, mais à l'article 53 LPers concernant les activités annexes, qui s'applique par analogie. Une autorisation de l'autorité de surveillance est nécessaire si l'activité annexe est exercée pendant les heures de travail. L'autorisation peut être assortie de charges concernant la compensation du temps de travail utilisé et le versement d'une contribution sur les recettes annexes.

Cette réglementation spéciale concernant la CPB et la CACEB est opportune pour les raisons suivantes:

La composition des organes dirigeants des caisses de pension doit être paritaire en vertu du droit fédéral. Contrairement à ce qui se passe pour les participations ou d'autres institutions et organes cantonaux, le Conseil-exécutif n'a ici aucune marge de manœuvre pour déterminer s'il faut une représentation cantonale au sein de l'organe suprême de direction: le canton a en effet l'obligation, en tant qu'employeur, de se faire représenter dans les institutions de prévoyance. Il peut être très utile et intéressant de déléguer des agents et agentes cantonaux dans les commissions administratives des institutions de prévoyance car ils connaissent les conditions existant chez l'employeur, de par leur activité au canton, et disposent donc de la proximité souhaitable. Confier la représentation de l'employeur uniquement à des personnes extérieures (c.-à-d. n'appartenant pas à l'administration cantonale) n'est pas une option valable aux yeux du Conseil-exécutif. L'ampleur et la complexité des tâches associées à la nouvelle loi sur les caisses de pension cantonales (LCPC) ont justement montré à quel point le rôle de lien et le flux direct des informations entre le canton et les deux caisses de pension sont importants.

Un mandat au sein d'une institution de prévoyance représente à coup sûr un taux d'occupation de plus de dix pour cent. Il ne serait donc pas réaliste d'exiger des représentants du canton qu'ils exercent un tel mandat pendant leurs heures de travail.

Il arrive régulièrement que ce mandat soit sans rapport avec l'activité initiale de la personne qui l'exerce, contrairement à ce qui se passe pour d'autres représentations cantonales.

Si les mandats au sein des commissions administratives des institutions de prévoyance n'étaient pas rémunérés de façon appropriée, il n'est pas sûr que suffisamment de personnes se porteraient volontaires pour les exercer, d'autant que ces mandats impliquent des tâches particulièrement complexes et des responsabilités spécifiques.

Article 16 de la loi d'organisation

L'article 16 LOCA interdisait jusqu'ici l'élection ou la réélection au Conseil-exécutif à partir de l'âge de 65 ans. Cette restriction est abrogée dans la présente modification en exécution de la motion 96-2014 Perina-Werz.

Article 17 de la loi d'organisation

Les membres du Conseil-exécutif peuvent, avec l'approbation de celui-ci, siéger dans les organes administratifs d'entreprises et d'organisations économiques ou d'utilité publique si l'intérêt du canton le requiert. Les rémunérations reviennent au canton. Cela s'applique par analogie aussi aux éventuelles indemnités et rémunérations en nature basées sur des actions. La présente révision abroge cette exception de sorte que la rémunération revient désormais intégralement au canton. Cela s'applique aussi en particulier aux jetons de présence et aux remboursements de frais qui sont versés pour des activités en relation avec des conférences intercantionales des Directions et avec la Conférence des gouvernements cantonaux (CdC).

Le versement intégral au canton de tous les éléments de la rémunération permet une égalité de traitement avec d'autres fonctions supplémentaires non rémunérées que les membres du Conseil-exécutif exercent du fait de leur fonction. Il s'agit d'une réglementation à la fois claire et simple à comprendre, qui ne pose pas de nouvelles questions de délimitation et qui correspond à la pratique qui existe déjà aujourd'hui ou qui est envisagée dans plusieurs autres cantons.

7. Place du projet dans le programme gouvernemental de législature (programme législatif) et dans d'autres planifications importantes

Le présent projet ne figurait pas dans le programme législatif ni dans d'autres planifications.

8. Répercussions financières

Le présent projet entraîne des revenus supplémentaires pour le canton, puisque certaines rémunérations qui revenaient auparavant en partie à titre privé aux man-

dataires vont maintenant aller intégralement au canton.⁷⁾ Au total, les rémunérations perçues par des membres du gouvernement et du personnel cantonal pour l'exercice de représentations qui n'étaient pas jusqu'ici versées au canton se montent actuellement à quelque 220 000 francs par an. Le présent projet prévoit qu'elles iront désormais au canton. Il faut déduire de ce montant les allocations de fonction versées au cas par cas à des agents et agentes cantonales. Il importe aussi de tenir compte du fait que le départ prévu de la Directrice des finances du conseil d'administration de BKW SA s'accompagnera de la disparition des honoraires correspondants. Au total, les recettes supplémentaires devraient donc être peu importantes pour le canton.

De plus, il faut noter que l'exercice d'un mandat de représentation cantonale pendant le temps de travail devrait se traduire dans la pratique par une augmentation des soldes horaires, en particulier chez les personnes qui ont des fonctions d'encadrement. Et comme les dispositions en vigueur de la législation sur le personnel prévoient l'indemnisation des heures supplémentaires, cela relative également les revenus supplémentaires annoncés plus haut. Le présent projet doit permettre de traiter sur un pied d'égalité tous les agents et agentes cantonales qui exercent des tâches particulières dans l'intérêt du canton, les allocations de fonction versées au cas par cas garantissant à cet égard une pratique uniforme. Il ne vise pas, par contre, à réaliser des économies sur le personnel cantonal.

9. Répercussions sur le personnel et l'organisation

9.1 Répercussions sur le personnel

Les mandats rémunérés par les participations qui étaient exercés auparavant pendant le temps libre, et dont la rémunération revenait aux personnes concernées, doivent désormais être assumés pendant les heures de travail; la rémunération correspondante va intégralement au canton. Le Conseil-exécutif peut verser en contrepartie à ces personnes une allocation de fonction d'un montant maximal de 12 000 francs par an.

Les mandats rémunérés par les participations qui étaient liés à la fonction professionnelle et devaient par conséquent être exercés pendant les heures de travail continueront de l'être. Les jetons de présence et les indemnités qui revenaient auparavant aux personnes concernées doivent désormais être versés au canton (en plus des honoraires qui lui revenaient déjà). Le Conseil-exécutif peut verser en contrepartie à ces personnes une allocation de fonction d'un montant maximal de 12 000 francs par an.

La nouvelle réglementation ne change rien en ce qui concerne les mandats de représentation cantonale qui n'étaient pas rémunérés jusqu'ici: ils devront toujours être exercés pendant les heures de travail. Cependant, le Conseil-exécutif a désor-

mais la possibilité d'octroyer aussi pour ces mandats une allocation de fonction sans excéder le montant indiqué plus haut.

9.2 Répercussions sur l'organisation

L'encaissement des rémunérations qui reviennent désormais au canton incombera à un service centralisé qui reste à définir. Les participations et les institutions concernées doivent établir un décompte des rémunérations qu'elles versent, décompte qui sera vérifié par les mandataires. Le service centralisé dressera un récapitulatif des mandats exercés et des rémunérations versées au canton.

10. Répercussions sur les communes

Aucune.

11. Répercussions sur l'économie

Aucune.

12. Résultat de la procédure de consultation

La procédure de consultation s'est déroulée du 16 mars au 16 juin 2015. 31 prises de position ont été envoyées. En voici, en résumé, les principaux résultats:

Les participants qui se sont exprimés approuvent tous le projet sur le principe. Plusieurs d'entre eux (PLR, UDC, UCI, Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen) déplorent le fait que le projet n'inclue pas aussi d'autres sujets de politique du personnel en suspens (en particulier l'horaire de travail fondé sur la confiance pour les cadres).

Plusieurs participants expriment des critiques sur la possibilité offerte au Conseil-exécutif d'octroyer une allocation de fonction à des employés cantonaux pour la durée de l'exercice d'un mandat de représentation cantonale. L'UDC considère que la limite de 1000 francs par mois que mentionne le présent rapport pour le montant maximal de l'allocation de fonction est plutôt élevée; le PEv propose de l'abaisser quelque peu. L'UDF la trouve quant à lui équitable. Le PLR, l'UCI et le Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen émettent la critique suivante: si en additionnant la valeur du temps de travail nécessaire à l'accomplissement du mandat à l'allocation de fonction versée en supplément à ce titre on obtient au total la valeur de l'indemnisation du mandat, la réglementation proposée constitue en fin de compte un coûteux «jeu à somme nulle». La nouvelle réglementation ne procurerait dans ce cas pas de valeur ajoutée. Si en plus de cela, elle devait entraîner des coûts supplémentaires pour le canton, elle n'aurait plus aucune crédibilité. Cela devrait absolument être exclu. Soulignons à cet égard ce qui suit: le projet vise une égalité de traitement de tous les employés cantonaux qui accomplissent des tâches particulières dans l'intérêt du canton, les allocations de fonction versées au cas par

⁷⁾ Il faut noter à cet égard que les membres du gouvernement renoncent déjà depuis début 2014 à la rémunération qui leur revient en vertu de la précédente législation. Les fonds correspondants restent définitivement dans les caisses de l'Etat.

cas permettant d'obtenir une pratique uniforme. Le projet n'a en revanche pas pour but d'économiser de l'argent sur le personnel cantonal.

Les Verts, le SSP et l'Union syndicale proposent de ne pas lier le montant de l'allocation de fonction au temps nécessaire à l'accomplissement du mandat, mais de ne prendre comme seul critère que la responsabilité liée au mandat. Ils estiment que la prise en compte de la charge de temps contredirait l'idée directrice de la révision, selon laquelle les mandats de représentation cantonale doivent à l'avenir être exercés pendant le temps de travail. Cette objection paraît justifiée et le texte du projet a été modifié en conséquence.

Le texte envoyé en consultation prévoyait que pour les mandats de représentation auprès de la Caisse de pension bernoise (CPB) et de la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB), qui représentent une tâche particulièrement complexe et exigent beaucoup de temps, ce soient les dispositions de la législation sur le personnel relatives aux activités annexes qui s'appliquent et que la rémunération revienne aux agents et agentes cantonaux. Si le PBD, l'UDF, les Verts, l'Union syndicale et le SSP approuvent cette réglementation, le PLR, l'UDC et l'UCI la critiquent et exigent une réglementation uniforme qui s'applique à tous les mandats de représentation. Cette question devra être tranchée au niveau politique; le texte n'a donc pas été modifié sur ce point.

La suppression de la limite d'âge pour les membres du gouvernement est saluée à l'unanimité.

Berne, le 14 octobre 2015

Au nom du Conseil-exécutif,
le président: Käser
le chancelier: Auer

Proposition du Conseil-exécutif

Loi
sur le personnel (LPers)
(Modification)

Le Grand Conseil du canton de Berne,
sur proposition du Conseil-exécutif,
arrête:

I.

La loi du 16 septembre 2004 sur le personnel (LPers) est modifiée
comme suit:

Art. 33 ¹«de la Caisse de pension bernoise (CPB) ou de la Caisse
d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB)» est remplacé par
«de la CPB ou de la CACEB».
^{2 à 5}Inchangés.

Représentations
cantonales

Art. 52a (nouveau) ¹Les agents et les agentes qui représentent le
canton au sein notamment de conseils d'administration, d'administra-
tions, de conseils de fondations et de commissions de surveillance,
exercent ces mandats pendant le temps de travail.

² Toutes les rémunérations obtenues dans l'exercice de tels mandats
reviennent au canton.

³ Le Conseil-exécutif peut octroyer à un agent ou à une agente une
allocation de fonction conformément à l'article 87 pour la durée de
l'exercice d'un mandat au sens de l'alinéa 1. Ce faisant, il prend en
compte en particulier les responsabilités liées à ce mandat.

Proposition commune du Conseil-exécutif
et de la commission

Loi
sur le personnel (LPers)
(Modification)

Le Grand Conseil du canton de Berne,
sur proposition du Conseil-exécutif,
arrête:

I.

La loi du 16 septembre 2004 sur le personnel (LPers) est modifiée
comme suit:

Planification des
postes et rapport
sur les ressources
humaines

Art. 7a (nouveau) ¹Un état des postes est tenu pour piloter et sur-
veiller les effectifs et les charges de personnel dans les Directions et à
la Chancellerie d'Etat.

² Il est porté chaque année à la connaissance du Grand Conseil par le
Conseil-exécutif, en même temps que le budget.

³ Dans le cadre du rapport annuel sur les ressources humaines, le
service compétent de la Direction des finances publie des indicateurs
statistiques détaillés sur le personnel jusqu'au niveau des offices et
des classes de traitement.

Art. 33 ¹«de la Caisse de pension bernoise (CPB) ou de la Caisse
d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB)» est remplacé par
«de la CPB ou de la CACEB».
^{2 à 5}Inchangés.

Représentations
cantonales

Art. 52a (nouveau) ¹Les agents et les agentes qui représentent le
canton au sein notamment de conseils d'administration, d'administra-
tions, de conseils de fondations et de commissions de surveillance,
exercent ces mandats pendant le temps de travail.

² Toutes les rémunérations obtenues dans l'exercice de tels mandats
reviennent au canton.

³ Le Conseil-exécutif peut octroyer à un agent ou à une agente une
allocation de fonction conformément à l'article 87 pour la durée de
l'exercice d'un mandat au sens de l'alinéa 1. Ce faisant, il prend en
compte en particulier les responsabilités liées à ce mandat.

⁴ Les alinéas 1 à 3 ne s'appliquent pas aux représentants des employés et des employeurs du canton au sein de la CPB ou de la CACEB. Pour ces mandats, l'article 53 s'applique par analogie.

II.

La loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (loi d'organisation, LOCA) est modifiée comme suit:

Art. 16 A l'issue de leur élection ou de leur réélection, les membres du Conseil-exécutif prêtent serment ou font la promesse devant le Grand Conseil.

Serment ou
promesse

Art. 17 ^{1 à 3}Inchangés.

⁴ Toutes les rémunérations obtenues dans l'exercice de tels mandats reviennent au canton.

⁵ Inchangé.

III.

La présente modification entre en vigueur le 1^{er} janvier 2017.

Il est proposé au Grand Conseil de renoncer à la seconde lecture.

Berne, le 16 décembre 2015 Au nom du Conseil-exécutif,
le président: Käser
le chancelier: Auer

Berne, le 3 décembre 2015 Au nom de la commission,
le président: Iseli

⁴ Les alinéas 1 à 3 ne s'appliquent pas aux représentants des employés et des employeurs du canton au sein de la CPB ou de la CACEB. Pour ces mandats, l'article 53 s'applique par analogie.

II.

La loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (loi d'organisation, LOCA) est modifiée comme suit:

Art. 16 A l'issue de leur élection ou de leur réélection, les membres du Conseil-exécutif prêtent serment ou font la promesse devant le Grand Conseil.

Serment ou
promesse

Art. 17 ^{1 à 3}Inchangés.

⁴ Toutes les rémunérations obtenues dans l'exercice de tels mandats reviennent au canton.

⁵ Inchangé.

III.

La présente modification entre en vigueur le 1^{er} janvier 2017.

Il est proposé au Grand Conseil de renoncer à la seconde lecture.

Berne, le 14 octobre 2015 Au nom du Conseil-exécutif,
le président: Käser
le chancelier: Auer

Le droit en vigueur peut être obtenu auprès de la Chancellerie d'Etat avant la session ou auprès des huissiers pendant la session.

Proposition commune du Conseil-exécutif
et de la commission



Décret sur l'évaluation générale des immeubles non agricoles et des forces hydrauliques (DEG)

Table des matières

	pages
1. Contexte	3
2. Evolution significative des valeurs vénales et des valeurs de rendement	3
3. Evaluation générale	4
3.1 Principes régissant l'évaluation générale	4
3.2 Date déterminante et période d'évaluation	5
3.3 Normes d'évaluation de la commission cantonale d'estimation	5
3.4 Evaluations extraordinaires	5
4. Abrogation de l'actuel décret concernant l'évaluation officielle des immeubles et des forces hydrauliques (DEO)	6
5. Feuille de route/calendrier	6
6. Répercussions financières	6
7. Répercussions sur le personnel et l'organisation	7
8. Répercussions sur les communes	7
9. Répercussions économiques	7
10. Proposition du Conseil-exécutif	7

Rapport présenté par le Conseil-exécutif au Grand Conseil concernant le décret sur l'évaluation générale des immeubles non agricoles et des forces hydrauliques (DEG)

1. Contexte

Lorsque les valeurs vénales ou les valeurs de rendement ont changé dans une mesure notable dans une grande partie ou dans l'ensemble du canton depuis la dernière évaluation générale, le Grand Conseil ordonne par voie de décret une **évaluation générale des immeubles et des forces hydrauliques**. Il en fixe la date déterminante et la période d'évaluation (art. 182, al. 1 de la loi sur les impôts, LI; RSB 661.11). Les données que l'Intendance des impôts a tirées de l'observation du marché montrent que les conditions de réalisation d'une évaluation générale qu'annonce la loi sur les impôts sont réunies. Le présent acte législatif décrète donc la réalisation d'une évaluation générale des **immeubles non agricoles et des forces hydrauliques**. La date déterminante en est le 31 décembre 2019, la période d'évaluation s'étendant de 2012 à 2015.

Sauf exception, cette évaluation générale ne concerne pas les immeubles du **secteur agricole**. Les entreprises et les immeubles agricoles sont évalués en application de la loi fédérale sur le droit foncier rural (LDFR; RS 211.413.11) et de l'ordonnance du Conseil fédéral sur le droit foncier rural (ODFR; RS 211.413.110). Le droit fédéral énonce cependant que certains objets ou parties d'objets du secteur agricole doivent être évalués selon les normes non agricoles. Seuls ces objets-là sont évalués dans le canton de Berne comme des immeubles non agricoles. C'est donc exclusivement dans ces cas-là que le secteur agricole peut être concerné par l'évaluation générale des immeubles non agricoles.

2. Evolution significative des valeurs vénales et des valeurs de rendement

La dernière évaluation générale des immeubles et des forces hydrauliques a été réalisée au 1^{er} janvier 1999, sur la base des données recueillies entre 1993 et 1996 (cf. art. 32 du décret du 22 janvier 1997 concernant l'évaluation officielle des immeubles et des forces hydrauliques (DEO; RSB 661.543).

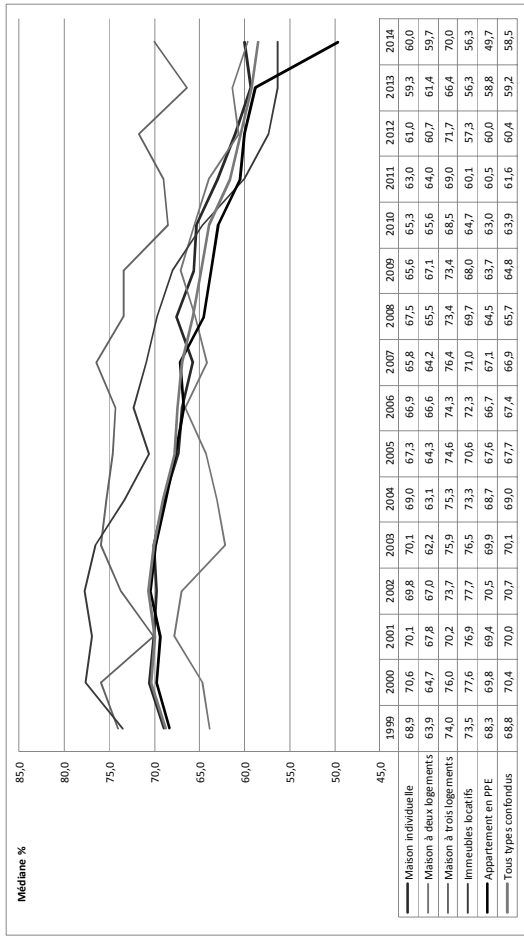
Depuis, les valeurs vénales et les valeurs de rendement ont significativement évolué dans tout le canton. Cette évolution touche tous les types de bâtiment et toutes les régions, mais n'est pas équivalente partout et pour tous les types. Les propriétaires fonciers entre eux et par rapport aux propriétaires de biens meubles ne sont donc plus égaux face à l'impôt aujourd'hui.

L'observation du marché consiste, pour l'Intendance des impôts, à réaliser régulièrement des statistiques des prix de vente des biens immobiliers sur tout le territoire

canton, en établissant systématiquement la part de la valeur officielle dans prix le vente. Cette part diminue lorsque les prix de vente augmentent et augmente lorsque les prix baissent.

Le graphique ci-dessous montre son évolution depuis la dernière évaluation générale réalisée au 1^{er} janvier 1999, sachant que seule une tendance peut être dégagée pour 2014. Il montre comment a évolué le **rapport entre valeur officielle et prix de vente** des biens immobiliers sur tout le territoire cantonal. Les courbes tracent l'évolution des médianes¹⁾. Bien que l'Intendance des impôts collecte les données relatives à tous les types de bâtiment, le graphique ci-dessous ne tient compte que des biens servant de logement, car ce sont eux qui constituent la plus grande partie des biens immobiliers et qui font l'objet de la plupart des transferts de propriété.

Graphique «Evolution du rapport entre la valeur officielle et le prix de vente»



Canton de Berne de 1999 à 2014 (valeurs au 01.04.2015, tenant donc compte d'environ 50% seulement des données de 2015)

Ce graphique montre bien que les valeurs vénales ont **significativement évolué dans tout le canton**.

Pour les **maisons individuelles** par exemple, le pourcentage médian de la valeur officielle par rapport à la valeur vénale est passé de 68,9 pour cent en 1999 à

¹⁾ Médiane = valeur centrale d'un caractère séparant une population en deux parties égales. Exemple dans le cas de la part de la valeur officielle dans le prix de vente: si la médiane est de 70 pour cent, cela signifie qu'il y a autant de biens dont la valeur officielle représente moins de 70 pour cent du prix de vente que de biens dont la valeur officielle représente plus de 70 pour cent du prix de vente. La médiane n'est donc pas la même chose que la moyenne.

59,3 pour cent en 2013, ce qui représente une baisse d'environ 14 pour cent en valeur relative. La baisse relative est même proche de 23 pour cent pour les **immeubles locatifs**. Et tous types de logement confondus, on observe une baisse relative de près 14 pour cent aussi. Or toute évolution globale de plus de 10 pour cent est considérée comme significative.

On observe aussi une évolution significative de ce pourcentage médian pour les **autres types de bâtiment** (bâtiments industriels, hôtels, restaurants). L'évolution est très variable selon le type de biens. Les propriétaires des différents types de biens immobiliers entre eux ne sont donc plus nécessairement égaux face à l'impôt.

De même, on note de grandes différences si l'on compare l'évolution de ce pourcentage dans les différentes **régions statistiques** (anciens districts²⁾: tous types de logement et toutes régions confondus, le pourcentage médian de la valeur officielle dans la valeur vénale était de 59,2 pour cent en 2013 (cf. graphique ci-dessus). Mais les statistiques détaillées de l'intendance des impôts montrent qu'il varie de 25,6 pour cent (ancien district de Gessenay) à 72,1 pour cent (ancien district de Moutier) selon les régions. Ce sont là d'énormes différences. Ce pourcentage médian varie également d'une commune à l'autre: il est de 59,4 pour cent à Langenthal et de 37,4 pour cent à Grindelwald par exemple. Les propriétaires fonciers ne sont donc pas non plus égaux face à l'impôt selon la région et la commune de situation de leurs biens. En **annexe** à ce rapport, un graphique montre les disparités régionales en la matière. Notons qu'il s'agit d'un **graphique à visée illustrative**, puisqu'il n'a été établi que sur la base des statistiques des transactions immobilières (STCP) de 2013. La période d'évaluation pour l'évaluation générale s'étendra, elle, sur quatre ans (de 2012 à 2015), ce qui rendra les comparaisons plus parlantes (cf. ch. 3.2 ci-après).

Il apparaît donc clairement que les valeurs vénales ou les valeurs de rendement ont significativement évolué depuis la dernière évaluation générale dans la plus grande partie du canton, voire dans tout le canton. Les conditions légales de réalisation d'une évaluation générale sont donc réunies.

L'évaluation générale qu'il est prévu de réaliser doit permettre d'atteindre les **objectifs suivants à compter de l'année fiscale 2019**:

- **Mise en conformité légale des normes d'évaluation et, du même coup, des valeurs officielles** (cf. ch. 3.3 ci-après).
- Rétablissement de **l'égalité face à l'impôt** des propriétaires fonciers entre eux et par rapport aux propriétaires de biens meubles.

²⁾ Les anciens districts sont toujours les régions statistiques. Si l'on avait changé de division territoriale, on ne pourrait plus comparer les nouvelles statistiques avec les anciennes. S'agissant des statistiques sur les transferts de propriété, les régions statistiques doivent être suffisamment petites pour que les statistiques soient parlantes. Si l'on prenait à la place les arrondissements administratifs (nettement plus grands), les résultats seraient noyés.

Pour atteindre ces objectifs, il faut **adapter les valeurs officielles**³⁾. Elles augmenteront dans la plupart des cas, mais pourront baisser selon la commune et le type de biens (cf. explications sous ch. 3 ci-après et graphique en annexe). Il ne s'agit donc pas d'une mesure dont l'objectif de base est d'augmenter les rentrées fiscales.

3. Evaluation générale

3.1 Principes régissant l'évaluation générale

La procédure d'évaluation générale est régie à l'article 182 LI, qui énonce que le Grand Conseil ordonne une évaluation générale dès que les conditions en sont réunies et qu'il en fixe la date déterminante et la période d'évaluation (période de collecte des données). Le Conseil-exécutif propose le 31 décembre 2019 comme **date déterminante, la période d'évaluation** devant s'étendre de 2012 à 2015 (cf. ch. 3.2 ci-après).

Dès que le Grand Conseil aura ordonné l'évaluation générale, le Conseil-exécutif convoquera la commission cantonale d'estimation chargée d'établir les **normes d'évaluation** des biens non agricoles et des forces hydrauliques. Cette commission pourra partir des normes actuelles, datant du 11 août 1997 (établies pour la dernière évaluation générale au 1^{er} janvier 1999), et les actualiser. L'intendance cantonale des impôts utilisera ces nouvelles normes pour réaliser l'évaluation générale des biens immobiliers au 31 décembre 2019 (cf. ch. 3.3 ci-après). Les nouvelles valeurs officielles seront notifiées dans le courant de l'année 2019. Elles pourront être contestées par réclamation dans un délai de 30 jours à compter de la notification de la décision. Comme pour toute autre décision, les voies de droit ouvertes ensuite sont le recours par-devant la Commission des recours, puis par-devant le Tribunal administratif et, enfin, par-devant le Tribunal fédéral.

Sauf évaluation extraordinaire, ces nouvelles valeurs officielles s'appliqueront jusqu'à l'évaluation générale suivante. Une **évaluation extraordinaire** n'est réalisée qu'en cas de modifications apportées au bien immobilier (changement dans la construction ou dans l'utilisation, entre autres changements énumérés à l'article 183 LI). Les nouvelles normes d'évaluation de la commission cantonale d'estimation

³⁾ La valeur officielle est la **valeur imposable d'un bien immobilier (impôt sur la fortune)**. Il ne faut **pas la confondre avec la valeur locative**, qui est le revenu correspondant à l'utilisation d'un bien par son propriétaire. La valeur locative est fixée sur la base des statistiques du marché locatif et est imposable au titre de revenu. Les valeurs locatives sont donc fonction du marché locatif, tandis que les valeurs officielles sont fonction du marché des ventes immobilières. Ces deux marchés n'évoluent pas nécessairement de la même manière. L'évaluation générale de 2019 n'a donc pas de lien direct avec l'actualisation 2015 des valeurs locatives (www.fin.be.ch → Impôts → Déclaration → Valeur locative → Adaptation 2015 des valeurs locatives). Pour des explications détaillées sur l'évaluation fiscale des biens immobiliers, voir «Explications sur le système d'évaluation fiscale des immeubles et des biens-fonds du canton de Berne» (téléchargeables sur www.fin.be.ch → Impôts → Déclaration → Valeur officielle).

seront également utilisées pour les futures évaluations extraordinaires (cf. ch. 3.4 ci-après).

3.2 Date déterminante et période d'évaluation

Le Conseil-exécutif propose le 31 décembre 2019 comme date déterminante de la prochaine évaluation générale. Il est impossible de la fixer plus tôt en raison de la longueur de la procédure (cf. ch. 5). Et, étant donné les évolutions observées à ce jour, il serait injustifié d'attendre plus longtemps pour la réaliser (cf. ch. 2).

La dernière évaluation générale a été réalisée pour 1999. A l'époque, le régime d'imposition était encore l'évaluation postnumérando, c'est-à-dire que la date déterminante pour l'imposition de la fortune était en début d'année. La date déterminante de l'évaluation générale 1999 avait donc été fixée au 1^{er} janvier. Sous l'actuel régime de l'évaluation coïncidente, la date déterminante pour l'imposition de la fortune est en fin d'année (art. 72 LI). La date déterminante de la prochaine évaluation générale ne sera donc pas fixée le 1^{er} janvier, mais le 31 décembre.

Comme pour la dernière évaluation générale, la période d'évaluation s'étendra sur quatre ans. Les travaux de la commission cantonale d'estimation, en particulier la fixation des taux des valeurs locatives, des taux de capitalisation, etc., mais aussi les calculs de simulation des résultats, doivent pouvoir se fonder sur des chiffres sûrs. Au moment où elle commencera ses travaux fin 2016, les chiffres sûrs les plus récents seront ceux des années 2012 à 2015. La période de collecte des données (période d'évaluation) s'étendra donc de l'année 2012 à l'année 2015.

3.3 Normes d'évaluation de la commission cantonale d'estimation

Pour réaliser une évaluation générale au 31 décembre 2019, il faut réviser les normes d'évaluation sur la base de la nouvelle période d'évaluation (du 1^{er} janvier 2012 au 31 décembre 2015). Le Conseil-exécutif convoquera une commission cantonale d'estimation, qui procédera à cette révision. Les nouvelles normes d'évaluation prendront effet le 1^{er} janvier 2019 et s'appliqueront à l'évaluation générale au 31 décembre 2019, ainsi qu'à tous les cas qui nécessiteront une évaluation extraordinaire à compter du 1^{er} janvier 2019.

Pour établir les normes d'évaluation, la commission cantonale d'estimation se conformera aux principes d'évaluation énoncés par la loi sur les impôts, selon lesquels l'évaluation se base sur la valeur vénale, compte tenu de la valeur de rendement et de la valeur réelle. Le montant des valeurs officielles doit en outre être **modéré** de sorte à favoriser la prévoyance et l'accès à la propriété du logement (art. 56, al. 1, lit. d LI). Au moment de fixer une valeur officielle précise, il sera tenu compte des lignes directrices qui s'étaient dégagées des délibérations parlementaires relatives à la dernière évaluation générale, ainsi que des arrêts du Tribunal fédéral sur le sujet:

- A l'occasion de la dernière évaluation générale, le gouvernement avait proposé que la valeur à viser pour la valeur officielle soit de 70 pour cent de la valeur vénale. Cette proposition ayant été adoptée à la majorité des voix à l'issue des déli-

bérations parlementaires, la valeur cible de 70 pour cent reste valable pour établir les nouvelles normes d'évaluation. A l'époque, il avait été admis que les évaluations officielles présentent un certain degré d'incertitude et qu'il est impossible de déterminer une valeur vénale avec exactitude. Le résultat d'une évaluation officielle varie à l'intérieur de la fourchette des prix de vente effectivement réalisables. Une valeur cible de 70 pour cent de la valeur vénale devait permettre de garantir à la fois que toutes les valeurs officielles soient inférieures à la valeur vénale, et que l'imposition soit modérée pour favoriser la prévoyance et l'accès à la propriété du logement (cf. journal du Grand Conseil, séance du 22 janvier 1997).

- Depuis la dernière évaluation générale, le Tribunal fédéral a rendu plusieurs arrêts sur l'évaluation officielle des immeubles. Deux d'entre eux, datant du 20 mars 1998, ont fait jurisprudence (ATF 124 I 145, cons. 6c et ATF 124 I 167, cons. 2h). Le Tribunal fédéral y établit que la valeur officielle cible ne peut pas être de 60 pour cent ou même de 70 pour cent de la valeur vénale, car cela favorise trop les propriétaires fonciers par rapport aux propriétaires de biens meubles. Les normes d'évaluation devront également tenir compte de ces consignes du Tribunal fédéral.

En conséquence, les normes d'évaluation doivent garantir que la valeur officielle soit si possible systématiquement inférieure à la valeur vénale, mais supérieure à 70 pour cent de cette valeur. **Dans l'esprit de l'harmonisation, les valeurs officielles doivent donc être comprises entre 70 et 100 pour cent de la valeur vénale.** Dans ces conditions, une valeur médiane d'environ 77 pour cent de la valeur vénale semble être une valeur cible appropriée. Compte tenu d'une marge réaliste d'inexactitude de l'estimation de plus ou moins 10 pour cent, les valeurs officielles varieront ainsi dans une fourchette comprise entre 70 et 84 pour cent des valeurs vénales. Elles seront ainsi **conformes aux consignes (minimales) du Tribunal fédéral, tout en tenant compte des réflexions du Grand Conseil.**

L'Intendance cantonale des impôts utilisera les normes d'évaluation ainsi établies par la commission cantonale d'estimation pour réaliser l'évaluation générale des immeubles au 31 décembre 2019.

3.4 Evaluations extraordinaires

Sauf évaluation extraordinaire, les nouvelles valeurs officielles notifiées seront valables jusqu'à l'évaluation générale suivante, qui sera réalisée quelques années après la prochaine. Si des modifications sont apportées à un immeuble dans l'intervalle (modification de la construction, changement d'utilisation, entre autres changements énoncés à l'art. 183 LI), celui-ci devra toutefois faire l'objet d'une **évaluation extraordinaire** (art. 183 LI). Les normes d'évaluation établies par la commission cantonale d'estimation seront utilisées pour réaliser ces évaluations extraordinaires.

Les nouvelles normes d'évaluation seront utilisées, pour la première fois, pour les évaluations extraordinaires au 31 décembre 2019. Si la construction d'un bien est modifiée durant l'été 2019 par exemple, de sorte que l'évaluation générale au

31 décembre 2019 n'en tient pas compte, une évaluation extraordinaire sera réalisée avec effet rétroactif à cette même date déterminante (31.12.2019). Il peut donc arriver que la valeur officielle soit révisée deux fois de suite au 31 décembre 2019, la première fois dans le cadre de l'évaluation générale, la seconde, dans le cadre d'une évaluation extraordinaire (art. 181, al. 2 LI).

Les nouvelles normes d'évaluation seront ensuite utilisées jusqu'à l'évaluation générale suivante pour toute évaluation extraordinaire. **Les mêmes normes établies sur la base de la même période d'évaluation** (1^{er} janvier 2012 au 31 décembre 2015) **seront ainsi utilisées pour évaluer les biens de tous les propriétaires fonciers.**

Comme pour les valeurs officielles notifiées suite à l'évaluation générale, le contribuable peut contester la valeur officielle notifiée suite à une évaluation extraordinaire en saisissant la voie de droit. Une fois que la valeur officielle a acquis force de chose jugée, elle ne peut être corrigée rétroactivement à la date déterminante qu'en présence d'un nouveau motif d'évaluation. Dans ce cas, elle est corrigée deux fois à la même date déterminante (art. 181, al. 2 LI).

4. Abrogation de l'actuel décret concernant l'évaluation officielle des immeubles et des forces hydrauliques (DEO)

Depuis le 1^{er} janvier 2001, la loi sur les impôts règle exhaustivement la procédure de fixation des valeurs officielles et les principes d'évaluation. Les dispositions de droit matériel du DEO qui régissent ces aspects n'ont donc plus aucune raison d'être depuis. Le DEO définit la date déterminante et la période d'évaluation de la dernière évaluation générale, réalisée au 1^{er} janvier 1999, et des évaluations extraordinaires réalisées depuis. Il s'appliquera donc pour la dernière fois aux évaluations extraordinaires à réaliser au 31 décembre 2018 et pourra être abrogé au 1^{er} janvier 2019.

5. Feuille de route/calendrier

Pour pouvoir réaliser l'évaluation générale au 31 décembre 2019, il faut respecter le calendrier suivant.

A faire	Responsable	Date
Proposition du Conseil-exécutif à l'intention du Grand Conseil (projet vert)	Conseil-exécutif	02.09.2015
Proposition commune du Conseil-exécutif et de la Commission des finances à l'intention du Grand Conseil (projet gris)	Conseil-exécutif et Commission des finances	Novembre 2015
Adoption du décret sur l'évaluation générale	Grand Conseil	Session de janvier ou session de mars 2016
Convocation de la commission d'estimation	Conseil-exécutif	30.06.2016
Définition des normes d'évaluation	Commission cantonale d'estimation (et Intendance des impôts)	31.12.2016
Mise à jour du système informatique et autres travaux préparatoires	Intendance des impôts	31.12.2018
Notification des nouvelles valeurs officielles	Intendance des impôts	31.12.2019

6. Répercussions financières

Selon les estimations, une évaluation générale réalisée au 31 décembre 2019 augmentera le produit annuel de l'impôt cantonal et de l'impôt communal sur la fortune de respectivement 32 millions et 17 millions de francs environ à partir de l'année fiscale 2020. Les communes peuvent en outre tabler sur une augmentation annuelle d'environ 60 millions de francs du produit de la taxe immobilière et, pour celles qui sont concernées, sur une hausse du produit de la taxe des digues.

Toujours selon les estimations, l'évaluation générale coûtera près de 15 millions de francs au total entre 2016 et 2021, dont une part importante en charges de personnel supplémentaires (temporaires). Coûts escomptés:

- 9,32 millions de francs de charges de personnel supplémentaires, estimateurs à titre accessoire compris
- 5,68 millions de francs de frais informatiques, imprimés et frais de port compris

Les charges de personnel de 9,32 millions de francs se décomposent de la manière suivante:

En CHF	A comp- ter de mi-2016	2017	2018	2019	2020	2021	Total
2 experts non agricoles supplémentaires	200 000	400 000	400 000	400 000	400 000	400 000	2 200 000
3 collaborateurs ou collaboratrices supplémentaires à la GD/contrôle		180 000 (pour un semestre)	360 000	360 000	360 000	360 000	1 620 000
Conseiller ou conseillère externe pour calculs spéciaux	100 000						100 000
Recours accru aux estimateurs et estimateurs ⁴⁾		600 000 (pour un semestre)	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000	5 400 000
Total	300 000	1 180 000	1 960 000	1 960 000	1 960 000	1 960 000	9 320 000

7. Répercussions sur le personnel et l'organisation

La section Evaluation officielle de l'Intendance des impôts ne peut réaliser une opération d'une telle ampleur qu'en augmentant (temporairement) ses effectifs (cf. tableau au point 6 ci-avant): deux experts professionnels supplémentaires de 2016 à fin 2021 et, de 2017 à fin 2021, trois collaborateurs spécialisés supplémentaires aux services administratifs et au service de gestion des données, ainsi qu'un recours accru à des estimateurs à titre accessoire.

8. Répercussions sur les communes

Les travaux ne pèseront qu'à la marge sur les communes et ne leur prendront que relativement peu de temps. Il s'agira essentiellement de travaux d'archivage, ainsi que de fourniture de renseignements aux propriétaires qui demanderont à consulter leur dossier.

9. Répercussions économiques

Dans le canton de Berne, 400 000 biens immobiliers sont au moins partiellement concernés par l'évaluation générale. L'incidence sur les contribuables concernés est directement fonction de l'évolution de la valeur officielle de leurs biens, qui est très variable selon le type de bâtiment et la commune de situation. L'incidence de la valeur officielle sur le montant de l'impôt sur la fortune et de la taxe immobilière sera moindre dans certains cas, tandis qu'elle sera considérable dans d'autres. Le produit de l'impôt de certaines régions et communes connaîtra même une forte à très forte progression. Dans la région de Gessenay par exemple, les valeurs officielles vont doubler, voire tripler. Un calcul fiscal réalisé à titre illustratif (à l'exemple d'un couple marié avec deux enfants, un seul revenu et une maison individuelle) montre qu'une augmentation de 20 pour cent de la valeur officielle se solderait par une augmentation de la somme totale d'impôts dus d'environ 500 francs, soit 3,5%).

L'évaluation générale ne touchera pas seulement les propriétaires fonciers, mais aussi, dans une moindre mesure, les locataires, car les propriétaires pourraient répercuter la hausse de leurs prélèvements sur les loyers. La somme globale de l'augmentation d'impôt de toutes les personnes concernées est supérieure à 110 millions de francs par an; il est impossible de chiffrer la part qui sera supportée par des Bernois, certains propriétaires étant étrangers ou domiciliés dans d'autres cantons. Par voie de conséquence, il n'est pas possible d'évaluer la perte de pouvoir d'achat des Bernois, ni donc les conséquences sur l'économie bernoise, mais vu que les prélèvements sont très diffus, ces conséquences devraient être à peine perceptibles.

10. Proposition du Conseil-exécutif

Le Conseil-exécutif propose de fixer l'entrée en vigueur du présent décret au 1^{er} janvier 2019.

Berne, le 16 septembre 2015

Au nom du Conseil-exécutif,
le président: Käser
le chancelier: Auer

- Part de la valeur officielle dans les prix de vente des locaux d'habitation («types de logements confondus») en 2013, statistiques régionales.
- Calcul illustratif de l'impôt 2015.

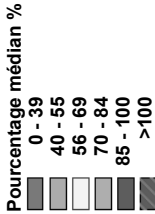
⁴⁾ Aucun estimateur ni aucune estimatrice supplémentaire ne sera embauchée.



Part des valeurs officielles dans les prix de transferts de propriétés des locaux d'habitation (« tous types de logement confondus ») en 2013, STCP par région (= anciennement district)

(Annexe 1 au rapport relatif au décret sur l'évaluation générale DEG)

Chaque couleur correspond à une fourchette de pourcentages médians.



Aide à la lecture

Dans la région touristique de Gessenay par exemple, le pourcentage médian est de 25,60%.

Dans les régions des villes de Berne et de Thoune, du lac de Biemme et de La Neuveville, ainsi que dans les régions touristiques de Frutigen, d'Interlaken, du Bas-Simmental et du Haut-Simmental, le pourcentage médian varie de 48,40% à 55,05%.

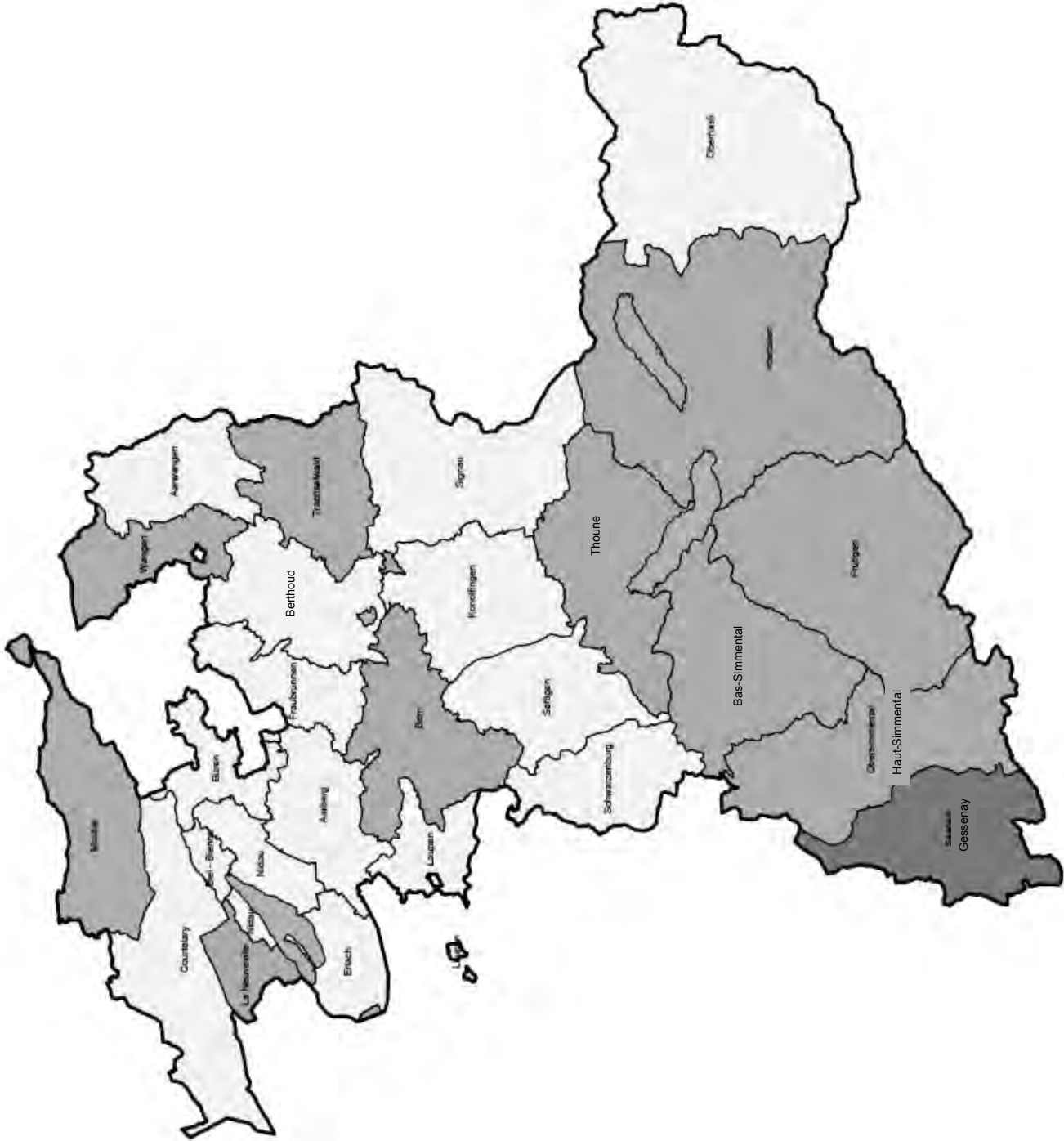
Dans la région de la ville de Biel/Bienne, les régions périurbaines d'Aarberg et de Berthoud, les agglomérations de Laupen, Konolfingen et Seftigen, les régions rurales de Büren et de Fraubrunnen, la région jurassienne de Courtelary, ainsi que dans les régions excentrées d'Aarwangen, de l'Oberhasli, de Schwarzenburg et de Signau, le pourcentage médian varie de 57,50% à 69,10%.

Dans la région jurassienne de Moutier, ainsi que dans les régions excentrées de Trachselwald et Wangen, le pourcentage médian varie de 70,50% à 72,05%.

Disparités communales à l'intérieur des statistiques régionales:

Il y a de grandes disparités entre les communes d'une même région statistique.

Dans la région statistique d'Interlaken, dont le pourcentage médian est de 50,15%, le pourcentage médian est de 37,40% dans la commune touristique de Grindelwald, de 43,70% dans celle de Lauterbrunnen, de 50,10% dans la commune d'Interlaken et monte à 56,50% dans la commune de Brienz.



Calcul des impôts 2015 à l'exemple d'un couple - évaluation générale			
Quotités de l'impôt: canton 3,06, commune ϕ 1,70, taxe immobilière ϕ 1,2 ‰			
Couple marié avec deux enfants, un seul revenu et une maison individuelle dont la valeur officielle augmente de 20%	Aujourd'hui	Après évaluation générale	Différence
Impôt sur le revenu - canton de Berne			
Salaires net II / rente (AVS/CP)	100'000	100'000	0
Frais professionnels effectifs	-7'200	-7'200	0
Déductions pour enfants	-16'000	-16'000	0
Valeur locative	17'000	17'000	0
Intérêts passifs	-8'000	-8'000	0
Déduction pour assurance avec cotisations LPP	-6'200	-6'200	0
Déduction générale	-10'400	-10'400	0
Revenu imposable	69'200	69'200	0
Impôt simple selon barème pour couples mariés	2'443	2'443	0
Quotité de l'impôt cantonal	3.06	3.06	-
Quotité de l'impôt communal (ϕ)	1.70	1.70	-
Impôts (impôt simple * quotité)			
Cantonal	7'476.50	7'476.50	0
Communal	4'153.60	4'153.60	0
Montant total de l'impôt sur le revenu - canton de Berne	11'630.10	11'630.10	0
Impôt sur le revenu - Confédération			
Salaires net II / rente (AVS/CP)	100'000	100'000	0
Forfait frais professionnels (3%)	-3'000	-3'000	0
Déductions pour enfants	-13'000	-13'000	0
Valeur locative	20'000	20'000	0
Intérêts passifs	-8'000	-8'000	0
Déduction pour assurance avec cotisations LPP	-4'900	-4'900	0
Déduction pour personnes mariées	-2'600	-2'600	0
Revenu imposable	88'500	88'500	0
Montant de l'impôt sur le revenu - Confédération	1'411.00	1'411.00	0
Impôt sur la fortune - canton de Berne			
Total valeur des titres	100'000	100'000	0
Total valeur officielle	500'000	600'000	100'000
Total valeur de la fortune	600'000	700'000	100'000
Total dettes (hypothèque)	-400'000	-400'000	0
Fortune imposable	200'000	300'000	100'000
Impôt simple selon barème pour couples mariés	104	183	79
Quotité de l'impôt cantonal	3.06	3.06	-
Quotité de l'impôt communal	1.70	1.70	-
Impôts (impôt simple * quotité)			
Canton	316.70	558.45	241.75
Commune	175.95	310.25	134.30
Montant total de l'impôt sur la fortune - canton de Berne	492.65	868.70	376.05
Taxe immobilière - commune			
Valeur officielle de l'immeuble	500'000	600'000	100'000
Taxe immobilière de la commune	1.2‰	1.2‰	-
Total taxe immobilière de la commune	600.00	720.00	120.00
Récapitulatif des impôts dus			
Impôt sur le revenu - canton de Berne	11'630.10	11'630.10	-
Impôt sur le revenu - Confédération	1'411.00	1'411.00	-
Impôt sur la fortune - canton de Berne	492.65	868.70	376.05
Taxe immobilière de la commune	600.00	720.00	120.00
Somme totale des impôts dus	14'133.75	14'629.80	496.05

Proposition du Conseil-exécutif

Décret sur l'évaluation générale des immeubles non agricoles et des forces hydrauliques (DEG)

Le Grand Conseil du canton de Berne, en application de l'article 182, alinéa 1 de la loi du 21 mai 2000 sur les impôts (LI)¹⁾, sur proposition du Conseil-exécutif, arrête:

1. Objet

Art. 1 Le présent décret règle l'évaluation générale des immeubles non agricoles et des forces hydrauliques.

2. Evaluation générale et évaluations extraordinaires

Art. 2 ¹Une évaluation générale des immeubles non agricoles et des forces hydrauliques est réalisée au 31 décembre 2019.

² Elle se base sur les données de la période d'évaluation allant du 1^{er} janvier 2012 au 31 décembre 2015.

Art. 3 Les normes d'évaluation que doit fixer la commission cantonale d'estimation (art. 182, al. 3 LI) valent aussi pour les évaluations extraordinaires jusqu'à la prochaine évaluation générale.

3. Dispositions finales

Art. 4 ¹Le décret du 22 janvier 1997 concernant l'évaluation officielle des immeubles et des forces hydrauliques (DEO)²⁾ s'applique pour la dernière fois aux évaluations extraordinaires réalisées au 31 décembre 2018.

² Les nouvelles normes d'évaluation visées à l'article 3 s'appliquent pour la première fois aux évaluations extraordinaires réalisées au 31 décembre 2019.

¹⁾ RSB 661.11
²⁾ RSB 661.543

Proposition commune du Conseil-exécutif et de la commission

Décret sur l'évaluation générale des immeubles non agricoles et des forces hydrauliques (DEG)

Proposition du Conseil-exécutif
Entrer en matière.
Proposition de la commission
Ne pas entrer en matière.

Date et période d'évaluation

Evaluation extraordinaire

Réglementation transitoire pour les évaluations extraordinaires

Abrogation d'un
acte législatif

Art. 5 Le décret du 22 janvier 1997 concernant l'évaluation officielle des immeubles et des forces hydrauliques (DEO) est abrogé.

Entrée en vigueur

Art. 6 Le présent décret entre en vigueur le 1^{er} janvier 2019.

Berne, le 16 septembre 2015

Au nom du Conseil-exécutif,
le président: *Käser*
le chancelier: *Auer*

Berne, le 16 décembre 2015

Au nom du Conseil-exécutif,
le président: *Käser*
le chancelier: *Auer*

Berne, le 3 décembre 2015

Au nom de la commission,
le président: *Iseli*

Proposition commune du Conseil-exécutif
et de la commission



Loi sur l'organisation de votations relatives à l'appartenance cantonale de communes du Jura bernois (LAJB)

Chancellerie d'Etat

Table des matières

	pages
1. Synthèse	3
2. Contexte	3
2.1 Déclaration d'intention du 20 février 2012	3
2.2 Votations du 24 novembre 2013	3
2.3 Nécessité de légiférer	3
2.4 Adoption de la motion 191-2014 Bühler/von Kaenel/Daetwyler «Pour un vote communaliste rapide et fair-play» après la procédure de consultation	3
3. Caractéristiques de la nouvelle réglementation	4
4. Forme de l'acte législatif	4
5. Droit fédéral	5
6. Mise en œuvre	5
7. Commentaire des articles	5
8. Place du projet dans le programme gouvernemental de législature (programme législatif) et dans d'autres planifications importantes	11
9. Répercussions financières	11
10. Répercussions sur le personnel et l'organisation	11
11. Répercussions sur les communes	12
12. Répercussions sur l'économie	12
12.1 Répercussions directes	12
12.2 Répercussions indirectes	12
13. Résultat de la procédure de consultation	12
14. Proposition	12

Rapport présenté par le Conseil-exécutif au Grand Conseil concernant la loi sur l'organisation de votations relatives à l'appartenance cantonale de communes du Jura bernois (LAJB)

1. Synthèse

Le présent projet de loi sert à créer, selon les principes arrêtés par les gouvernements de la République et Canton du Jura (RCJU) et du canton de Berne, les bases pour permettre aux communes du Jura bernois qui en ont fait la demande, de se prononcer sur leur éventuel transfert à la RCJU. Il fixe notamment

- les différentes étapes et instruments qui conduiront cas échéant au changement d'appartenance cantonale;
- l'organisation des votations nécessaires;
- les mesures destinées à garantir la validité des votations;
- les compétences de négociation, de conclusion et de ratification des traités nécessaires;
- le rôle de la ou des communes dans l'élaboration des traités nécessaires;
- les conséquences pour la Question jurassienne d'un rejet par une ou les communes et/ou du Canton de Berne et/ou de la RCJU d'un changement de canton.

2. Contexte

2.1 Déclaration d'intention du 20 février 2012

En date du 20 février 2012, le Gouvernement de la RCJU et le Conseil-exécutif du canton de Berne ont signé une Déclaration d'intention portant sur l'organisation de votations populaires dans la RCJU et le Jura bernois sur l'avenir institutionnel de la région. Ces votations avaient pour objet notamment l'opportunité d'engager un processus visant à créer un nouveau canton réunissant les territoires actuels du Jura bernois et de la RCJU.

2.2 Votations du 24 novembre 2013

Lors des votations populaires du 24 novembre 2013, le Jura bernois a dit «non» par 71.8 pour cent et la RCJU «oui» par 76.6 pour cent à la création d'un nouveau canton. Moutier est la seule commune du Jura bernois s'étant prononcée en faveur d'un nouveau canton par 55 pour cent (2008 voix contre 1619); Belprahon a enregistré un résultat ex aequo (110 voix contre 110).

La Déclaration d'intention prévoit à son article 9, le droit pour les communes du Jura bernois de demander au Conseil-exécutif du canton de Berne, dans les deux ans suivant cette votation, d'établir les bases légales nécessaires pour un changement de canton.

2.3 Nécessité de légiférer

Il n'existe pas encore de dispositions légales à ce sujet dans le canton de Berne. La seule référence est l'article 9 de la Déclaration d'intention du 20 février 2012, selon laquelle le Conseil-exécutif s'engage à proposer au Grand Conseil dans les meilleurs délais les bases légales appropriées pour permettre l'organisation de votations communales.

Au niveau fédéral, il y a l'article 53, alinéa 3 de la Constitution fédérale (Cst.; RS 101) qui exige en cas de modification du territoire d'un canton, une votation obligatoire du corps électoral et des cantons concernés, avant l'approbation de l'Assemblée fédérale par un arrêté.

Au niveau cantonal, il y a l'article 61, alinéa 1, lettre d de la Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC; RSB 101.1) qui fixe que les modifications du territoire cantonal, à l'exception des rectifications de frontière, sont obligatoirement soumises au vote populaire.

Les acteurs impliqués dans ce processus sont: la ou les communes désireuses de voter sur leur appartenance cantonale, le canton de Berne et la RCJU. Il faut procéder à une différenciation des bases légales afin de respecter l'autonomie de chacun, tout en garantissant une certaine coordination nécessaire. Il y a donc:

- les règles qui engagent exclusivement le canton de Berne,
- celles qui nécessitent un consensus entre le canton de Berne et la RCJU et,
- cas échéant, celles qui nécessitent le consensus de la ou des communes et de la RCJU.

La présente loi cantonale s'inscrit dans la première catégorie.

La disposition constitutionnelle prévoyant une votation dans les deux cantons, les gouvernements jurassien et bernois ont signé en date du 4 février 2015 un document intitulé «Feuille de route» (FdR).¹⁾ Les gouvernements se sont mis d'accord sur quelques principes de base qui ont servi de fondement à l'élaboration de la présente loi.

2.4 Adoption de la motion 191-2014 Bühler/von Kaenel/Daetwyler «Pour un vote communaliste rapide et fair-play» après la procédure de consultation

Le projet de loi envoyé en procédure de consultation du 13 mars au 5 juin 2015, prévoyait uniquement la possibilité de voter à deux dates de scrutin. La même ques-

¹⁾ http://www.rr.be.ch/rr/fr/index/dossiers/dossiers/berner_jura/dokumentation.html

tion était posée à toutes les communes ayant déposé une demande, mais pas à la même date de scrutin.

L'évaluation de la procédure de consultation à peine commencée, le Grand Conseil a été amené à se prononcer sur la motion 191-2014 déposée par les députés Bühler, von Kaenel et Daetwyler. Cette motion demande notamment que toutes les communes ayant déposé une demande se prononcent le même jour. Le 9 juin 2015, elle a été adoptée par 88 voix contre 56 et une abstention.

Le Conseil-exécutif proposait l'adoption de ce point sous la forme de postulat et son classement. Il a mis en avant l'autonomie communale et le respect des demandes émises par les communes concernées. En effet, cette manière de procéder est en contradiction avec les demandes de ces communes, qui veulent organiser un vote communal dans des circonstances précises – la connaissance des résultats de la votation dans une autre commune. Il estime que la façon de procéder demandée par la motion est politiquement inadéquate.

Le Conseil-exécutif a étudié dans le cadre de l'élaboration du projet de loi, la possibilité de soumettre lors de la votation communale aux communes ayant déposé une demande conditionnelle des questions liées aux conditions voulues par elles. Il a écarté cette solution en raison de doutes quant à la légalité d'un tel procédé. En effet, les ayants-droit au vote seraient amenés à voter sur une situation hypothétique dont la survenance est incertaine au moment où ils se prononcent. Ils ne votent donc pas en connaissance de cause et mettent en quelque sorte leur destin dans les mains d'une autre commune.

Le Conseil-exécutif ayant, par l'adoption de la motion 191-2014, reçu un mandat du Grand Conseil, il a élaboré une variante.

3. Caractéristiques de la nouvelle réglementation

La loi fixe la procédure applicable dans le canton de Berne pour permettre aux communes du Jura bernois qui le désirent, de se prononcer sur leur appartenance cantonale et de quitter le canton cas échéant. Elle se base sur un certain nombre de principes fixés d'entente entre les deux gouvernements, principes nécessaires à la coordination des procédures dans les deux cantons. La procédure qui pourrait déboucher sur un transfert vers la RCJU est scindée en plusieurs étapes.

Selon les termes de la Déclaration d'intention du 20 février 2012, la Question jurassienne est considérée comme réglée pour les communes du Jura bernois qui n'ont pas déposé de demande dans le délai imparti.

La présente loi ne concerne que les communes qui ont déposé une telle demande. Elle fixe le cadre dans lequel ces communes organisent les votations nécessaires. Après son entrée en vigueur, la ou les communes qui ont déposé une demande ont un délai de douze mois pour organiser la votation communale ayant pour objet leur transfert éventuel à la RCJU. Ces votations communales doivent être réparties au plus sur deux dates de scrutin. Ainsi, toutes les communes qui ont déposé une demande ne sont pas contraintes de voter en même temps. Dans ce cas, un délai de

six mois court dès l'entrée en force du résultat de la ou des premières votations communales pour organiser la ou les votations dans les autres communes.

Si la variante est retenue, toutes les communes devront voter le même jour dans un délai de douze mois dès l'entrée en vigueur de la présente loi.

Les communes peuvent retirer leur demande jusqu'à la fixation de la date du scrutin. Si elles n'organisent pas de votation dans le délai imparti, leur demande est considérée comme retirée. Si la ou les communes refusent l'objet soumis en votation, il est mis fin au processus et l'appartenance cantonale de cette ou ces communes est considérée comme définitivement réglée.

Lorsque toutes les communes qui ont déposé une demande auront procédé à la votation communale, le processus continuera avec la votation cantonale pour la ou les communes qui ont accepté l'objet soumis au scrutin communal.

La votation cantonale aura pour objet un concordat (une convention intercantonale) conclu entre le canton de Berne et la RCJU qui règlera principalement la modification territoriale des cantons. Le concordat sera conclu par les gouvernements des deux cantons avant d'être soumis pour approbation à leur parlement respectif. Si un des parlements refuse d'approuver le concordat, les gouvernements devront reprendre les négociations. S'il est accepté par les parlements bernois et jurassien, il sera soumis simultanément aux citoyens et citoyennes des deux cantons en votation cantonale.

Si un des cantons au moins refuse le concordat soumis en votation cantonale, il est mis fin à la procédure. Si les deux cantons acceptent le concordat, il sera soumis pour approbation à l'Assemblée fédérale.

Le concordat règle uniquement les principes de base du changement de canton, notamment la modification territoriale. Etant approuvé par le parlement et le peuple, il est de rang constitutionnel (art. 61, al. 1, lit. d ConstC). Les détails liés à cette modification territoriale feront l'objet d'un accord intercantonal (une deuxième convention intercantonale). L'approbation de ce dernier est en principe de la compétence du Grand Conseil en vertu de l'article 88, alinéa 4, phrase 2 ConstC parce qu'il n'est pas dénonçable à court terme. Le concordat prévoit dès lors une norme de délégation législative en faveur du Conseil-exécutif.

Le Conseil-exécutif fixera la date du transfert de la ou des communes d'entente avec la RCJU. Ce transfert ne pourra être opéré qu'après l'aval de l'Assemblée fédérale.

Une fois le transfert de la ou des communes opéré et liquidé, le Conseil-exécutif adressera un rapport au Grand Conseil. Dit rapport mettra définitivement un terme à la procédure mise en place pour régler la Question jurassienne.

4. Forme de l'acte législatif

La Constitution cantonale exige que les normes «fondamentales et importantes du droit cantonal» revêtent la forme de loi. Ces dernières incluent en tout état de cause les règles pour lesquelles la ConstC prévoit expressément la forme de loi, que ce

soit à l'article 69, alinéa 4 ou dans toute autre disposition.²⁾ Figurent parmi les critères d'importance notamment un très grand nombre de destinataires, des répercussions financières particulièrement lourdes et la grande importance politique.³⁾

En l'espèce, l'enjeu des votations prévues est de taille. Tout le canton est touché par ces votations, ces dernières pouvant engendrer une modification du territoire du canton de Berne et de la RCJU et cette modification nécessitant aussi l'approbation des citoyens et citoyennes du canton et de l'Assemblée fédérale. La cession de territoire entre cantons n'a, de plus, généralement lieu que dans des circonstances particulières. Le partage des biens et la dévolution administrative et judiciaire représentent un exercice complexe et de longue haleine, qui engagera spécialement les intérêts financiers du canton de Berne.

Pour tous ces motifs, l'élaboration d'une loi est justifiée.

5. Droit fédéral

L'article 53, alinéa 3 Cst. a été introduit en 1999. Les procédures prévues dans cet article n'étaient pas réglées expressément dans la Constitution fédérale antérieure, mais elles avaient été déduites des anciens articles 1 et 5 de la Constitution fédérale par la doctrine et la pratique.⁴⁾

Les commentaires sur cet article citent comme exemples le district de Laufen qui a passé de Berne à Bâle-Campagne et la commune de Vellerat qui est aujourd'hui incluse dans la RCJU.⁵⁾ Ces transferts ont eu lieu sous l'égide de l'ancienne Constitution fédérale.

Le message sur la réforme de la Constitution fédérale ne contient aucune information révélatrice sur les intentions du législateur, ni les cas d'application de cet alinéa ni encore les modalités exactes de la consultation de la population des communes et des deux cantons et la sanction du transfert par l'Assemblée fédérale. Plusieurs auteurs sont d'avis que l'arrêté rendu par l'Assemblée fédérale dans le cadre de l'article 53, alinéa 3 Cst. est soumis à la votation facultative selon l'article 163, alinéa 2 Cst.⁶⁾

²⁾ KÄLIN/BOLZ (éditeurs), Manuel de droit constitutionnel bernois, 1994, p. 131.

³⁾ Idem, p. 142 s.

⁴⁾ AUBERT, n° 2 ad art. 53 Cst., in: AUBERT/MAHON, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, 2003.

⁵⁾ AUBERT, n° 12 ad art. 53 Cst., in: AUBERT/MAHON, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, 2003; BIAGGINI, Kommentar BV, n° 13 ad art. 53 Cst.; THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, n° 8 § 30; RUCH, n° 22 ad art. 53 Cst. in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/VALLENDER (Hrsg.), Die Schweizerische Verfassung, St. Galler Kommentar, 2014.

⁶⁾ AUBERT, n° 13 ad art. 53 Cst. in: AUBERT/MAHON, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, 2003; THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, n° 11 § 30; RUCH, n° 19 ad art. 53 Cst., in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/VALLENDER (Hrsg.), Die Schweizerische Verfassung, St. Galler Kommentar, 2014.

6. Mise en œuvre

La présente loi ne s'applique qu'à des cas particuliers. Elle s'adresse en premier lieu aux communes du Jura bernois qui souhaitent se déterminer sur leur appartenance cantonale. Elle peut cependant avoir, selon l'issue des différentes étapes de la procédure, des répercussions pour tout le canton. Dans ce cas, la population du canton sera appelée à se prononcer, tout comme l'Assemblée fédérale.

Elle sera en vigueur pendant une période définie dont la durée variera selon l'issue des différentes étapes de la procédure.

7. Commentaire des articles

Article 1

La présente loi correspond aux bases légales que le canton de Berne s'est engagé à élaborer dans la Déclaration d'intention du 20 février 2012, si une commune du Jura bernois devait déposer une demande allant dans ce sens. La présente loi ne concerne donc que les communes qui ont déposé une telle demande et la Question jurassienne est considérée comme réglée pour les communes du Jura bernois qui ne l'ont pas fait.

La décision de la ou des communes qui ont fait une telle demande pouvant déboucher sur une modification territoriale et la Constitution fédérale (art. 53, al. 3) et la Constitution cantonale (art. 61, al. 1, lit. d) contenant chacune une disposition à ce sujet qui fixe de manière succincte la procédure à suivre dans pareil cas, le législateur cantonal ne peut se contenter d'arrêter uniquement des dispositions sur la votation communale dans les communes qui ont fait une demande.

Vu les enjeux de ces votations, il veut mettre en place une procédure par étapes, claire, structurée et adaptée aux circonstances particulières du cas d'espèce, soit une décision d'une commune à la base, qui peut déboucher sur une consultation de la population de deux cantons et sur laquelle l'Assemblée fédérale pourrait aussi être amenée à se prononcer.

Article 2

Cette disposition a été instaurée par souci d'exhaustivité et de clarté, mais aussi pour signaler que la présente loi prévoit un certain nombre de dérogations aux législations sur les droits politiques et sur les communes en vigueur.

Les votations communales sont régies par la loi sur les communes (LCo; RSB 170.11) et son ordonnance (OCO; RSB 170.111). La votation cantonale dans le canton de Berne se déroulera selon les dispositions de la législation cantonale sur les droits politiques (la loi sur les droits politiques, LDP; RSB 141.1 et son ordonnance, ODP; RSB 141.112).

L'article 20, alinéa 2 LCo qui renvoie à la législation cantonale sur les droits politiques, demeure applicable avec une nuance: la présente loi cantonale prime par rapport aux dispositions cantonales générales sur les droits politiques. En effet, elle

prévoit des dérogations aux dispositions sur les droits politiques en vigueur. Ces dérogations concernent notamment la rédaction du message pour la votation communale ou le fait d'organiser un vote aux urnes.

Article 3

Conformément aux dispositions de la Déclaration d'intention, toute commune du Jura bernois est habilitée à déposer une demande tendant à l'élaboration par le Conseil-exécutif des bases légales lui permettant d'organiser une votation communale ayant pour objet son rattachement à la RCJU. La Déclaration ne contient pas d'autres conditions que celle du respect du délai de deux ans à compter de la votation du 24 novembre 2013 pour déposer cette demande.

Les communes ne pouvant déposer une demande qu'en connaissance du résultat du scrutin, le délai de deux ans a commencé à courir le lendemain de la votation, soit le 25 novembre 2013. Il arrive à échéance le 24 novembre 2015. Ce délai de deux ans doit être qualifié de suffisamment long pour permettre aux différentes communes de faire les démarches qu'elles jugent nécessaires pour le dépôt de la demande, si elles décident d'en faire une. Partant, aucun délai supplémentaire ne sera accordé.

La demande est adressée au Conseil-exécutif par l'organe communal chargé de représenter la commune, soit le Conseil municipal ou communal (art. 25 LCo). A moins que le règlement d'organisation de la commune n'attribue à un autre organe la responsabilité de la décision concernant le dépôt de la demande, c'est au conseil communal au sens de l'article 25 LCo qu'il incombe de déposer la demande.

Le Jura bernois est composé de 40 communes (état au 1.1.2015) dont la population varie entre 34⁷⁾ (La Scheulte) et 7553 habitants⁸⁾ (Moutier). Trois fusions sont entrées en vigueur le 1^{er} janvier 2015 (Valbirse, Petit-Val et Péry-La Heutte). Toutes les communes du Jura bernois n'ont donc pas la même influence au sein du Jura bernois et n'ont pas les mêmes interactions entre elles et avec le reste du canton.

Il est donc tout à fait compréhensible que certaines communes ne veuillent pas quitter seules le canton de Berne et formulent une demande conditionnelle. La présente loi est applicable à toutes les communes qui ont déposé une demande, indépendamment du fait que celle-ci soit conditionnelle ou pas, mais n'est pas applicable aux éventuelles demandes déposées après l'échéance du délai de deux ans fixé dans la Déclaration d'intention, soit le 24 novembre 2015.

La commune qui dépose une demande connaît le sort qui l'attend si elle reste dans le canton de Berne, mais est peu informée à l'heure actuelle de sa situation dans la RCJU si elle devait changer de canton. Le sort réservé à ces communes dans la RCJU ne peut faire l'objet que de prévisions approximatives. La votation communale

nale n'est, de plus, pas une votation consultative. Il s'agit donc de responsabiliser les communes qui ont fait une demande et de s'assurer qu'elles ont pris la décision de déposer une demande après mûre réflexion et après avoir procédé à un examen approfondi des intérêts en présence. La loi prévoit donc un délai pour le retrait d'une demande pour le cas où la commune devait revenir sur sa décision. Le retrait ne sera possible que jusqu'à la fixation de la date pour la votation communale.

L'article 5 de la présente loi prévoit deux délais ou *un seul délai (variante)* pour l'organisation des votations communales dans les communes qui ont fait une demande. La demande d'une commune est considérée comme retirée si la commune ne procède pas à la votation communale dans ces délais. Ainsi, une commune qui ne procède pas à l'organisation de la votation communale dans le délai imparti sera traitée comme si elle avait retiré sa demande. Il est renvoyé au commentaire de l'article 5 pour le surplus.

Article 4

La présente loi tient compte de la particularité de la première consultation populaire dans la ou les communes qui, bien qu'elle ne concerne que les citoyens et citoyennes d'une ou de plusieurs communes clairement définies, n'a pas pour objet une matière qui entre dans les attributions propres d'une commune. En effet, une modification territoriale est l'affaire du canton. La première étape est donc une votation communale d'un type particulier.

Raison pour laquelle le terme de «vote communaliste» est communément employé en lien avec le processus mis en place par la Déclaration d'intention du 20 février 2012 pour la résolution de la Question jurassienne. Le terme «communaliste» étant absent du dictionnaire et une définition claire et uniforme de l'expression «vote communaliste» n'ayant pas été établie, la loi en fait abstraction. La loi parle donc de votation communale même si, dans le cas d'espèce, celle-ci est d'un type particulier.

Il convient néanmoins de confier l'organisation de la votation communale à la commune. La présente loi cantonale limite cependant la liberté des communes dans l'organisation de cette votation en fixant quelques prescriptions spéciales qui peuvent déroger aux dispositions générales sur les droits politiques.

Ainsi, une votation aux urnes est imposée aux communes ayant déposé une demande au sens de l'article 3. Partant, il est dérogé au principe du vote en assemblée communale qui figure à l'article 12, alinéa 2 LCo. Les dispositions d'exécution contenues dans le règlement communal ce concernant ne sont pas applicables.

Dans les communes dont le règlement prévoit le vote aux urnes, les dispositions de ce règlement s'appliquent à la procédure, au dépouillement etc. Dans les communes dont le règlement ne prévoit pas cette forme de scrutin, les dispositions de la législation sur les droits politiques s'appliquent par analogie à la procédure, au dépouillement etc., en application de l'article 20, alinéa 2 LCo.

⁷⁾ Mouvement de la population en 2012 (naturel et migratoire), Jura bernois et communes, Source: FISTAT.

⁸⁾ Mouvement de la population en 2012 (naturel et migratoire), Jura bernois et communes, Source: FISTAT.

Article 5

Vu l'importance de la votation communale et les conséquences que son résultat pourrait impliquer pour la commune concernée, il est indispensable de lui laisser un laps de temps suffisant pour lui permettre la mise en place des dispositifs nécessaires au bon déroulement et à l'organisation en bonne et due forme de la votation. La loi cantonale ne fait pas de prescriptions spéciales quant à la mise en place d'organes extraordinaires ou supplémentaires au sein de la commune pour la préparation de cette votation. La commune est libre de le faire si elle le juge nécessaire. En principe, ce sont les communes qui sont compétentes pour la fixation des dates de leurs votations. Chaque commune a donc la possibilité, en toute autonomie, de déterminer quand elle veut procéder à la votation ayant pour objet son appartenance cantonale. Cela lui permet aussi de fixer au besoin la date du vote en concordance avec la date choisie dans une autre commune.

Dans tous les cas, les votations communales dans les communes qui ont déposé une demande (conditionnelle ou inconditionnelle) devront se dérouler à deux dates de scrutin au plus. La date ou les dates des scrutins sont des dimanches. Le vote anticipé selon les dispositions de la législation cantonale sur les droits politiques (art. 52 LDP) reste possible. Si plusieurs communes sont amenées à voter en même temps et si elles ne parviennent pas à s'entendre sur une date commune, celle-ci sera fixée par le Conseil-exécutif. Ceci vaut pour la fixation de la première et de la deuxième date de scrutin.

Si toutes les communes ayant déposée une demande veulent voter en même temps, elles doivent le faire le même jour et dans un délai d'une année dès l'entrée en vigueur de la présente loi. Dans ce cas, il n'y aura qu'une date de scrutin.

Si toutes les communes ne veulent pas voter le même jour, en particulier parce que certaines veulent attendre de connaître le résultat du vote dans une autre (demande conditionnelle), les votations communales devront se dérouler à deux dates de scrutin. Afin de ne pas raccourcir le délai d'un an imparti à la ou aux communes qui voteront à la première date au profit des autres qui veulent voter plus tard et pour des motifs d'égalité de traitement des communes, la loi prévoit un délai de six mois entre la ou les votations à la première date de scrutin et celles des autres communes qui auront opté pour la seconde date de scrutin. Ce délai de six mois court dès la date de l'entrée en force du résultat de la ou des votations communales organisées à la première date (qui doit impérativement tomber dans le délai d'une année après l'entrée en vigueur de la loi). Si une ou plusieurs ne respectent pas ce délai de six mois, leur demande est considérée comme retirée et la Question jurassienne politiquement réglée pour elles (cf. commentaire de l'article 3).

Si la variante est retenue, toutes les communes voteront le même dimanche dans un délai d'une année dès l'entrée en vigueur du projet. Si elles ne parviennent pas à s'entendre sur une date commune, celle-ci sera fixée par le Conseil-exécutif.

Article 6

Lors de la votation communale, les citoyens et citoyennes seront amenés à se prononcer sur leur volonté ou non de quitter le canton de Berne.

La variante prévoit que toutes les communes se prononcent le même jour, mais sur des questions différentes. Les communes qui souhaitent voter sur leur éventuel départ du canton de Berne indépendamment de la décision d'autres communes se prononceront sur la question qui figure dans la FdR.

Les autres, celles qui conditionnent leur éventuel départ à la décision d'autres communes, se verront soumettre la question suivante: «Si les citoyens de la ou des communes [nom de la ou des communes qui souhaitent se prononcer indépendamment de la décision d'autres communes] se prononcent en faveur du transfert de leur commune à la République et Canton du Jura, voulez-vous que la commune de [nom de la commune] rejoigne la République et Canton du Jura?».

Article 7

Le message aux électeurs et électrices sera rédigé majoritairement par la commune. Celle-ci respectera les principes de la transparence, de l'objectivité et de la proportionnalité et veillera à ne pas entraver, voire empêcher la libre formation de l'opinion en exerçant un effet dominant qui s'apparente à de la propagande.⁹⁾ La présente loi ne prévoit pas de mesures de contrôle supplémentaires ce concernant. La commune reste libre de mettre en place une commission particulière pour la rédaction du message par exemple, mais à ses frais.

La Commission des institutions publiques et des relations extérieures (CIRE) adopte le message pour les affaires du Grand Conseil qui sont soumises en votation cantonale (art. 54, al. 1 LDP et art. 39, al. 5 du règlement du Grand Conseil [RGC; RSB 151.211]). La rédaction du message d'une votation communale est de la compétence de la commune (art. 1, al. 1 ODP et art. 20, al. 2 LCo qui renvoie à la législation cantonale sur les droits politiques).

Le Conseil-exécutif représente le canton à l'intérieur et à l'extérieur en vertu de l'article 90, lettre a ConstC. Il est donc l'interlocuteur tant de la République et Canton du Jura, que des communes qui souhaitent se prononcer sur leur appartenance cantonale et quitter le canton de Berne cas échéant. Aussi, les intérêts du canton sont engagés suivant l'issue de la ou des votations communales.

Raisons pour lesquelles la loi dispose que c'est le Conseil-exécutif qui rédige la partie secondaire du message qui revient au canton de Berne. Cette disposition permet encore une certaine continuité dans le suivi de cette procédure, le Conseil-exécutif étant impliqué dès le début.

La RCJU est invitée à rédiger une partie du message si elle le souhaite. Si elle fait usage de cette possibilité, sa partie du message devra être rédigée et mise à disposi-

⁹⁾ Arrêt 1C_412/2007 du 18 juillet 2008, consid. 6.2 et ZBI 2010, p. 514.

tion de la ou des communes en respect des délais prévus pour l'organisation de la ou des votations communales (cf. art. 5).

Selon le libellé de l'alinéa 1, une coordination entre la partie de la commune et celles des cantons et entre celle des deux cantons n'est ni prévue, ni exclue explicitement. En effet, il n'apparaîtrait pas judicieux de l'exclure d'emblée de par la loi, même si elle est très improbable, car si, pour des motifs inconnus à ce jour, une coordination s'avérait tout de même nécessaire, il ne faudrait pas que la loi constitue un obstacle insurmontable.

Article 8

L'objet de la votation est très émotionnel. Il est indispensable de garantir le déroulement irréprochable de la ou des votations communales. Il convient dès lors de prendre toutes les mesures nécessaires pour éviter les irrégularités susceptibles d'entraver la liberté de vote des citoyens et citoyennes ou le secret du vote et de fausser l'expression libre et fidèle de la volonté populaire. Il faut aussi tout mettre en œuvre pour éviter la perte des documents de vote. D'éventuels recours contre les travaux préparatoires et/ou la votation communale auraient pour effet de prolonger la procédure.

Le Conseil-exécutif peut restreindre ou ordonner le vote par correspondance «si la garantie de l'exercice du droit de vote l'exige» en vertu de l'article 8, alinéa 3 LDP et de l'article 8, alinéa 5 ODP. Selon le rapport, les motifs justifiant que le Conseil-exécutif restreigne le vote par correspondance peuvent être des difficultés du service postal (l'acheminement fiable du courrier n'est pas garanti), la découverte de tentatives de manipulation sur une grande échelle ou des troubles de l'ordre public. Il existe donc une base légale permettant la restriction de l'autonomie communale en ce qui concerne le vote par correspondance.

Le Conseil-exécutif peut encore prendre d'autres mesures dans l'exercice de la surveillance sur le déroulement des votations qui lui incombe selon l'article 34, alinéa 1 LDP. L'article 20, alinéa 2 LCo renvoie à la législation cantonale sur les droits politiques.

Les domaines concernés par cette disposition du projet de loi sont notamment le dépouillement et la conservation du matériel de vote. Dans ce cadre, le Conseil-exécutif, en sa qualité d'organe de surveillance des votations et des élections, dispose d'un large pouvoir d'appréciation.

Le Conseil-exécutif a mis en place pour la votation du 24 novembre 2013 (arrêté n° 118 du 28 août 2013) un certain nombre de mesures. Elles se sont avérées utiles; dans l'ensemble, la votation s'est déroulée à satisfaction et n'a pas fait l'objet de recours. Le Conseil-exécutif peut donc s'en inspirer. Il peut, s'il le juge nécessaire, prendre des mesures plus incisives.

Le gouvernement agira par voie d'arrêté. Les mesures qui devront être prises dépendent notamment du déroulement des campagnes en vue des votations. Ainsi, il

est indispensable, aussi au regard du principe de proportionnalité, que ces mesures puissent être mises en place rapidement.

Article 9

S'il n'est procédé à une votation communale que dans une seule commune et que les citoyens et citoyennes rejettent majoritairement ou à égalité des voix (art. 28, al. 1 LDP) l'objet soumis au scrutin, le processus décrit dans la Déclaration d'intention du 20 février 2012 est considéré comme arrivé à son terme et la Question jurassienne comme politiquement réglée. Il est renoncé à l'organisation d'une votation cantonale et la présente loi sera abrogée (art. 18, al. 2).

Il en est de même si plusieurs communes sont amenées à organiser une votation communale et que l'objet soumis est rejeté majoritairement et/ou à égalité des voix dans toutes les communes.

Si en revanche, l'objet soumis en votation communale est accepté dans une ou plusieurs communes, il est procédé à la votation cantonale seulement pour la ou les communes qui ont accepté l'objet soumis au scrutin.

Article 10

Les deux gouvernements ont convenu dans la FdR de régler l'éventuel transfert de communes du Jura bernois par deux conventions intercantionales distinctes: un concordat et un accord intercantonal (cf. art. 13).

Les conventions intercantionales sont réglées à l'article 48 Cst. Les cantons peuvent en conclure dans tous les domaines, qu'il s'agisse de compétences propres ou de compétences déléguées par la Confédération.¹⁰⁾ Elles peuvent avoir pour objet la modification d'une frontière.¹¹⁾

En règle générale, elles sont conclues entre deux ou plusieurs cantons. Une commune peut agir en qualité de partie contractante pour autant que le droit cantonal l'y autorise.¹²⁾ La ou les communes n'étant pas directement concernées par les modalités du partage des biens et de la dévolution administrative et judiciaire entre les deux cantons, elles ne participent pas aux négociations en vue de la signature des conventions intercantionales.

Une convention intercantonale doit respecter le droit fédéral et les intérêts de la Confédération (art. 48, al. 3 Cst.). Il en va de même des droits constitutionnels des

¹⁰⁾ SCHWEIZER/ABDERHALDEN, n° 11 ad art. 48 Cst. in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/VALLENDER (Hrsg.), Die Schweizerische Verfassung, St. Galler Kommentar, 2014.

¹¹⁾ AUBERT, n° 4 ad art. 48 Cst., in: AUBERT/MAHON, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, 2003; BIAGGINI, Kommentar BV, n° 5 ad art. 48 Cst.; THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, n° 19 § 28.

¹²⁾ THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, n° 16 § 28; SCHWEIZER/ABDERHALDEN, n° 14 ad art. 48 Cst. in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/VALLENDER (Hrsg.), Die Schweizerische Verfassung, St. Galler Kommentar, 2014.

citoyens et des intérêts et du droit cantonal des autres cantons.¹³⁾ Elle ne doit pas violer le principe démocratique (art. 51 Cst.) ni la répartition des compétences entre la Confédération et les cantons (art. 3 Cst.).¹⁴⁾

En l'espèce, le concordat règlera les principes de base régissant le transfert de la ou des communes du Jura bernois vers la RCJU. Il portera principalement sur la modification territoriale. En effet, en vertu de l'article 53, alinéa 3 Cst., seule la «modification du territoire d'un canton» est soumise à l'approbation du corps électoral et des cantons concernés.

La Constitution fédérale veut que la modification territoriale soit soumise au corps électoral des deux cantons concernés (art. 53, al. 3). Afin d'éviter que la votation dans un canton influence celle dans l'autre et afin de garantir aux corps électoraux des deux cantons l'exercice du droit de vote dans les mêmes conditions, les citoyens et citoyennes du canton de Berne et de la RCJU se prononceront le même jour sur le concordat. Ce dernier portera donc aussi sur ce point. Pour le canton de Berne, c'est le Conseil-exécutif qui est chargé de fixer la date de la votation cantonale d'entente avec la République et Canton du Jura.

La conclusion de conventions intercantionales n'est régie au niveau intercantonal que de manière ponctuelle. Les cantons de Fribourg, Vaud, Valais, Neuchâtel, Genève et Jura par exemple, ont conclu une «Convention relative à la participation des Parlements cantonaux dans le cadre de l'élaboration, de la ratification, de l'exécution et de la modification des conventions intercantionales et des traités des cantons avec l'étranger» datée du 5 mars 2010 (Convention sur la participation des parlements, CoParl; RSJU 111.190). La CoParl prévoit le concours du parlement cantonal uniquement pour l'élaboration, la ratification, l'exécution et la modification d'une convention, mais pas pour la conclusion qui est réglée dans les constitutions cantonales des cantons signataires.

Le Conseil-exécutif représente le canton de Berne à l'intérieur et à l'extérieur en vertu de l'article 90, lettre a ConstC. C'est donc le Conseil-exécutif qui est compétent pour la négociation et la conclusion d'une convention intercantonale et donc du concordat.

En vertu de l'article 74, alinéa 2, lettre b ConstC, l'approbation de conventions intercantionales revient en principe au Grand Conseil. Les traités intercantonaux dénonçables à court terme ressortissent exclusivement au Conseil-exécutif s'ils sont d'une importance mineure ou s'ils se situent dans le cadre de ses compétences législatives (art. 88, al. 4 ConstC). Le concordat à conclure n'étant à tout le moins pas dénonçable à court terme, il devra être approuvé par le Grand Conseil.

Tant la Constitution fédérale que la Constitution cantonale bernoise prévoient une procédure spéciale pour les modifications territoriales. En vertu de l'article 61, alinéa 1, lettre d ConstC, les modifications du territoire cantonal, à l'exception des rectifications, sont obligatoirement soumises au peuple. Le concordat approuvé par

le Grand Conseil devra donc encore être soumis à la population du canton de Berne (votation cantonale).

Si le Grand Conseil refuse d'approuver le concordat négocié et signé par le Conseil-exécutif, le gouvernement bernois reprendra les discussions avec la RCJU. La votation cantonale dans les deux cantons ne peut avoir lieu que si les parlements des deux cantons ont accepté le concordat. Le processus ne peut pas échouer faute d'accord entre les cantons, si l'objet soumis aux votations communales a été accepté. Les cantons ont la possibilité de faire une médiation (p.ex. sous l'égide de la Confédération), de faire appel à un arbitre (comme cela a été le cas lors du transfert de la commune de Vellerat vers la RCJU) ou de saisir le Tribunal fédéral (art. 189, al. 2 Cst. et art. 120, al. 1, lit. b de la loi sur le Tribunal fédéral [LTF; RS 173.110]). L'accord des deux cantons est impératif pour engager de telles démarches. Or, la RCJU ne saurait être contrainte par une disposition de droit cantonal bernois à consentir à l'engagement d'une des démarches décrites plus haut. Raison pour laquelle le projet de loi se tait sur ce cas de figure.

Pour le surplus, le concordat fixera une délégation législative en faveur du Conseil-exécutif du canton de Berne pour le règlement des détails du transfert. Ces détails feront l'objet d'un accord intercantonal qui sera conclu avec la RCJU. Il ne sera pas soumis à la votation obligatoire (cf. art. 13).

Cette délégation législative doit suffire aux exigences de l'article 69, alinéas 1 et 2 ConstC applicables au transfert de compétences du Grand Conseil au Conseil-exécutif: premièrement, la délégation est limitée à un domaine déterminé (le partage des biens, la dévolution administrative et judiciaire). Deuxièmement, elle est prévue dans le concordat qui sera soumis au parlement et obligatoirement au corps électoral, ce qui dépasse même le rang de loi prévu dans la disposition précitée. Dernièrement, le cadre sera fixé dans le concordat (cf. art. 13). Les dispositions de la Constitution cantonale sur la délégation de compétences du Grand Conseil au Conseil-exécutif sont donc respectées.

Article 11

La votation dans le canton de Berne sur le concordat ne peut avoir lieu tant que toutes les communes qui ont émis une demande n'ont pas voté. Un tel cas est prévisible si les votations communales se déroulent sur deux dates de scrutin. Le fait que des communes n'aient pas voté peut aussi s'expliquer par le retrait de la demande. Si toutes les communes retirent leur demande, la votation cantonale n'a pas lieu.

La votation cantonale aura, si possible, lieu dans les meilleurs délais suite à la ou aux votations communales, afin que les citoyens et citoyennes des communes ayant opté pour leur transfert n'aient pas à se prononcer dans des conditions substantiellement différentes de celles qui régnaient lors de la votation communale. Il va de soi que les conditions lors des deux votations ne seront pas les mêmes, mais plus le temps passe et plus s'accroît le risque que les conditions changent notablement.

¹³⁾ THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, n° 20 s. § 28.

¹⁴⁾ THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, n° 23 s. et 26 s. § 28.

Le cas cité ci-dessus étant exclu pour la variante, cet article doit être biffé dans la variante.

Article 12

Si l'objet soumis en votation cantonale est accepté par le corps électoral des deux cantons, le canton de Berne initiera les négociations en vue de la signature de l'accord intercantonal réglant les détails du transfert de la ou des communes concernées. Il se chargera aussi de soumettre le concordat à l'Assemblée fédérale pour approbation.

Si le corps électoral du canton de Berne ou celui de la RCJU ou les deux rejettent l'objet soumis en votation cantonale, la procédure décrite dans la Déclaration d'intention du 20 février 2012 est arrivée à son terme et la Question jurassienne est politiquement réglée. Le canton de Berne n'engagera pas les négociations en vue de la signature d'un accord intercantonal avec la RCJU et procédera à l'abrogation de la présente loi.

Article 13

L'accord intercantonal sera aussi conclu sous la forme d'une convention intercantonale. Il est donc renvoyé au commentaire de l'article 10 sauf en ce qui concerne son contenu et la procédure d'approbation.

L'accord intercantonal règle les détails du transfert, notamment le partage des biens et la dévolution administrative et judiciaire. Il ne sera pas soumis au Parlement, ni à la votation populaire.

Il doit régler notamment les aspects non exhaustifs suivants:

- *Territoire et citoyens*: droit de cité et naturalisation.
- *Droit*: droit applicable et transitoire, contrats, concessions, autorisations, brevets, droit communal, procédures pendantes (droit administratif, civil et pénal), notariat, exécution des décisions, législation en matière scolaire et chasse et pêche.
- *Autorités et employés cantonaux*: durée de fonction, compétence pour les dossiers pendants, reprise des postes et des employés, garantie du salaire et de l'emploi et caisses de pensions.
- *Régime des finances*: transfert du patrimoine administratif entre les cantons, entre la RCJU, les communes et coopérations intercommunales, subventions et bourses, aide sociale, péréquation financière et redevances, émoluments et impôts cantonaux.

L'accord intercantonal ne concernant pas la modification territoriale en tant que telle, mais ses conséquences, il n'est pas soumis à la procédure spéciale prévue à l'article 61, alinéa 1, lettre d'ConstC et ne doit donc pas être soumis au peuple. Le Conseil-exécutif est donc seul compétent pour la négociation, la conclusion et l'approbation de l'accord intercantonal (cf. art. 10). En effet, afin de ne pas retarder la

mise en œuvre de la procédure de transfert, il convient que le Conseil-exécutif ait la compétence exclusive de passer et d'appliquer cet accord intercantonal.

Le processus ne peut pas échouer faute d'accord entre les cantons, si l'objet soumis aux votations communales et cantonales (concordat) a été accepté. Le canton de Berne dispose des mêmes possibilités de médiation à un éventuel désaccord avec la RCJU que pour le concordat (cf. commentaire sur l'art. 10).

La présente loi aménage uniquement un droit d'être entendu aux communes qui ont accepté en votation communale leur transfert à la RCJU. Elles ne participeront donc pas aux négociations menées par le Conseil-exécutif et le projet d'accord intercantonal ne leur sera soumis pour avis que lorsqu'il sera prêt à être signé, donc à l'issue des négociations. Il sera tenu compte de leurs remarques dans la mesure du possible.

Article 14

Le Conseil-exécutif étant chargé de régler les détails du transfert, il lui revient aussi de fixer la date à laquelle la commune sera effectivement transférée vers la RCJU. Si plusieurs communes sont transférées, elles le seront toutes à la même date. Ce transfert dépend de l'état des négociations sur l'accord intercantonal. Ce transfert ne pourra pas intervenir avant que l'Assemblée fédérale ait approuvé le concordat au sens de l'article 53, alinéa 3 Cst.

Article 15

Cette mesure marque la fin de la procédure de transfert d'une ou de plusieurs communes du Jura bernois vers la RCJU, l'aboutissement de la procédure décrite dans la Déclaration d'intention du 20 février 2012 et la résolution d'un point de vue politique de la Question jurassienne.

Article 16

Cet article attribue au Conseil-exécutif la compétence de procéder aux adaptations formelles et rédactionnelles par voie d'ordonnance des lois et des décrets si le transfert de la ou de plusieurs communes se réalise. Cette disposition est conçue sur le modèle de l'article 4a LCo applicable à la suite de fusions de communes.

Article 17

Le Grand Conseil du canton de Berne a arrêté le 7 novembre 1994 la loi sur le transfert de la commune de Vellerat au canton du Jura (loi Vellerat, RSB 105.232). Cette loi a fait l'objet d'une votation obligatoire et est entrée en vigueur avec effet rétroactif le 12 mars 1995 (ACE n° 1523 du 7 juin 1995). L'article 9, alinéa 2 de la loi Vellerat statue que le Grand Conseil l'abroge après avoir pris connaissance du rapport établi par le Conseil-exécutif sur le transfert effectué et toutes les conventions intercano-

nales signées. Le transfert de la commune de Vellerat s'est fait avec effet au 1^{er} juillet 1996.

La Délégation du Conseil-exécutif aux affaires jurassiennes (DAJ) a présenté en date du 25 mars 1998 au Conseil-exécutif un rapport sur la dévolution administrative et le partage des biens à la suite du transfert de la commune de Vellerat. Par un ACE n° 747 daté du 1^{er} avril 1998, le Conseil-exécutif a approuvé les conclusions du rapport de la DAJ et l'a transmis à la RCJU.

Les gouvernements bernois et jurassien n'ont pu s'entendre sur le partage des biens. Ils ont donc fait appel à l'ancien Juge fédéral Jean-François Egli en qualité d'arbitre unique. Il a rendu sa sentence en date du 13 janvier 2001. Le Conseil-exécutif bernois l'a approuvée le 17 janvier 2001 (ACE n° 233). Le dossier de transfert de la commune de Vellerat a été clos par l'approbation par le Conseil-exécutif le 4 juillet 2001 (ACE n° 2110) d'un versement de Fr. 67 700.- à la RCJU.

Cette loi est aujourd'hui encore formellement en vigueur, mais n'a plus aucune portée matérielle.

Les investigations entreprises auprès des personnes et des Directions impliquées à l'époque dans le processus de transfert et la consultation du dossier mis à disposition par les Archives de l'Etat n'ont pas permis de mettre en évidence l'existence d'un rapport du Conseil-exécutif à l'intention du Grand Conseil pour l'abrogation de la loi Vellerat. Il s'agit vraisemblablement d'un oubli. Le Grand Conseil étant seul compétent pour édicter des lois (art. 74, al. 1 et 88 ConstC), il est aussi seul compétent pour leur abrogation.

Article 18

Le délai imposé aux communes du Jura bernois pour déposer une demande tendant à l'organisation d'un scrutin sur leur appartenance cantonale arrivant à échéance le 24 novembre 2015, la votation cantonale aura lieu en 2017 au plus tôt. La délégation de compétence au Conseil-exécutif assure la souplesse nécessaire pour mettre en vigueur les nouvelles dispositions à temps et en fonction des dates de scrutin pour les votations communales.

La présente loi est édictée pour un usage unique. La procédure est scindée en trois étapes et il peut y être mis fin à chaque étape suivant le résultat des votations. Ainsi elle n'aura plus de raison d'être à l'issue de la votation communale ou cantonale, si l'objet soumis au scrutin est majoritairement refusé ou lorsque le transfert aura été opéré. Elle pourra donc être abrogée dès qu'il sera constaté que le processus a échoué ou qu'il a été exécuté avec succès.

Le processus est réputé échoué, si les résultats du scrutin communal ou cantonal, rejetant l'objet soumis au scrutin, sont définitifs. Les résultats sont définitifs lorsque le Conseil-exécutif les aura validés et qu'ils n'auront fait l'objet d'aucun recours ou lorsque les jugements sur recours seront entrés en force. Il est aussi réputé échoué si l'Assemblée fédérale refuse l'approbation du concordat.

Le processus est réputé exécuté avec succès lorsque les deux cantons n'auront plus aucune prétention à faire valoir l'un contre l'autre en lien avec le transfert de communes du Jura bernois vers la RCJU.

En cas de transfert d'une ou de plusieurs communes du Jura bernois vers la RCJU, le Conseil-exécutif peut procéder à l'abrogation de la loi avant de soumettre au Grand Conseil son rapport au sens de l'article 15.

8. Place du projet dans le programme gouvernemental de législature (programme législatif) et dans d'autres planifications importantes

Le projet de loi est mentionné dans le programme gouvernemental de législature 2015-2018 (cf. ch. 2.4, p. 6). Le suivi du rapport final de l'AJU et l'avenir institutionnel de la région interjurassienne, dont le présent projet est une conséquence, faisaient déjà partie des grands thèmes transversaux au titre de la cohésion du canton de Berne du programme de législature 2010-2014 (ch. 2.3, p. 17).

9. Répercussions financières

Les principales répercussions financières découleront de l'éventuel transfert d'une ou de plusieurs communes vers la RCJU. Des conséquences possibles seront celles du partage des biens. Aucun chiffre précis ne peut être avancé ce concernant. Le délai pour déposer une demande échéant au 24 novembre 2015, il ne peut être déterminé à ce jour combien et quelles communes souhaitent se déterminer sur leur appartenance cantonale. Le canton de Berne dispose cependant de patrimoine immobilier sur le territoire de la commune de Moutier qui a déposé une demande à ce jour.

Il résulte aussi des répercussions financières liées à l'organisation des votations communales et cantonale. S'agissant de votations, ces frais incombent aux communes (art. 49 LDP). Les frais d'impression et d'expédition du message de la votation communale sont donc assumés par les communes.

D'autres coûts impossibles à chiffrer à ce stade de la procédure seront générés par les mesures de sécurité et de surveillance particulières si elle devaient être prises pour assurer le bon déroulement du scrutin lors de la ou des votations communales.

10. Répercussions sur le personnel et l'organisation

Ce projet n'a de conséquences pour le personnel et l'organisation que si une ou plusieurs communes sont transférées à la RCJU. Ce transfert ne dépend, de plus, pas uniquement de la volonté de la ou des communes. En effet, le transfert devra être approuvé par le canton de Berne et la RCJU en votation cantonale et par un arrêté de l'Assemblée fédérale.

11. Répercussions sur les communes

La principale répercussion pour les communes qui souhaitent voter est qu'elles ont l'opportunité de se déterminer sur leur appartenance cantonale et de prendre en main leur avenir institutionnel. Si elles organisent des votations, elles devront en assumer les coûts.

12. Répercussions sur l'économie

12.1 Répercussions directes

Le projet n'a pas de répercussions directes sur l'économie.

12.2 Répercussions indirectes

L'objectif poursuivi par le Conseil-exécutif est de mettre fin à la Question jurassienne. La démarche entreprise devrait contribuer à éliminer des blocages liés à la Question jurassienne et ainsi indirectement améliorer le climat économique du Jura bernois.

13. Résultat de la procédure de consultation

Comme exposé plus haut, la variante n'a pas été soumise en procédure de consultation, la motion 191-2014 Bühler/von Kaenel/Daetwyler ayant été adoptée après.

Le projet de loi a été très bien accueilli. Un tiers des participants (44 sur 119) a rendu un avis.

Le projet de loi a été accepté sans commentaire par 24 participants, neuf ont renoncé à se prononcer et deux ont refusé d'entrer en matière. Le principe du vote en deux temps a été largement accepté, y compris par la majorité des partis politiques et le CJB. Parmi les quelques remarques sur le fond émises par neuf participants, aucune remarque n'a nécessité une modification de la loi.

L'UDC a émis le souhait que les votations aient lieu à la même date. Le PEV a proposé de soumettre une question complémentaire aux communes qui ont déposé une demande conditionnelle.

Ces deux scénarios ont été envisagés, mais écartés en raison de doutes quant à la légalité de tels procédés. En effet, les ayants-droit au vote seraient amenés à voter sur une situation future dont la survenance est incertaine au moment où ils se prononcent. Ils ne votent donc pas en connaissance de cause et mettent en quelque sorte leur destin dans les mains d'une autre commune. La situation n'est pas comparable à celle qui règne lorsqu'un projet et un contre-projet sont soumis en votation, car ils constituent deux objets distincts et indépendants l'un de l'autre. La position de l'UDC violerait, par ailleurs, l'autonomie communale. Elle ne correspond pas non plus à la volonté des communes ayant déposé une demande conditionnelle et ne permettrait donc pas la résolution définitive et démocratique de la Question jurassienne.

Le Parti évangélique (PEV) propose de soumettre aux communes qui ont déposé une demande conditionnelle la question complémentaire suivante: «*En cas de refus de la Commune de Moutier de rejoindre, voulez-vous quand même que la commune de ... rejoigne la République et Canton du Jura?*».

Cette proposition n'a pas été retenue pour les motifs suivants: Cette deuxième question englobe la première qui permet aux citoyens et citoyennes de se prononcer sur leur volonté de changer de canton seuls (indépendamment d'autres communes). Il n'a pas été jugé judicieux de soumettre deux questions, car cette démarche n'est pas courante et peut porter à confusion en général et surtout dans le présent contexte très délicat et émotionnel. Avec cette solution subsiste, encore, le risque de déboucher sur un résultat contradictoire (une commune pourrait être d'accord de partir mais seulement seule). Finalement, il sera difficile de dégager et d'interpréter les résultats de cette votation ayant pour objet deux questions.

Le PBD a proposé une modification de l'article 7. Il estime que les cantons de Berne et du Jura n'ont pas à se prononcer sur cette votation qui est une affaire communale.

L'objet des votations communales, bien qu'il ne concerne que les citoyens et citoyennes d'une ou de plusieurs communes clairement définies, n'entre pas dans les attributions propres d'une commune. En effet, une modification territoriale est l'affaire du canton. Il s'agit donc d'une votation communale d'un type particulier, car elle peut avoir des conséquences sur le plan cantonal et intercantonal en cas d'acceptation d'un transfert vers la République et Canton du Jura. Raison pour laquelle le message est scindé en trois parties. La République et Canton du Jura a la possibilité et non l'obligation de rédiger une partie du message.

Le rapport a été complété pour faire figurer explicitement, qu'en vertu de la Déclaration d'intention, la Question jurassienne est résolue pour les communes du Jura bernois qui n'ont pas déposé de demande d'ici au 24 novembre 2015.

14. Proposition

Pour les raisons exposées ci-dessus, le Conseil-exécutif est et reste persuadé que son projet prévoyant un vote en deux temps est la meilleure solution. L'évaluation de la procédure de consultation en est bien la preuve, car le vote en deux temps a été largement soutenu, aussi et surtout par le CJB.

Il propose donc l'approbation de son projet et le rejet de la variante.

Berne, le 14 octobre 2015

Au nom du Conseil-exécutif,
le président: Käser
le chancelier: Auer

Proposition du Conseil-exécutif

Loi sur l'organisation de votations relatives à l'appartenance cantonale de communes du Jura bernois (LAJB)

Le Grand Conseil du canton de Berne, en application de l'article 53, alinéa 3 de la Constitution fédérale (Cst.)¹⁾, sur proposition du Conseil-exécutif, arrête:

1. Dispositions générales

Art. 1 La présente loi règle a les modalités de l'organisation de la ou des votations communales ayant pour objet l'appartenance cantonale de communes du Jura bernois et b les conséquences d'une telle ou de telles votations.

Art. 2 Pour la ou les votations communales, les dispositions des règlements communaux et de la législation cantonale sur les communes sont applicables sauf dispositions contraires de la présente loi.

2. Votations communales

Art. 3 ¹Toute commune du Jura bernois qui, jusqu'au 24 novembre 2015, a déposé une demande auprès du Conseil-exécutif pour organiser une votation ayant pour objet son appartenance cantonale y est habilitée selon la présente loi.

² Une commune peut retirer sa demande jusqu'à la fixation de la date du scrutin.

Proposition commune du Conseil-exécutif et de la commission

Loi sur l'organisation de votations relatives à l'appartenance cantonale de communes du Jura bernois (LAJB)

Le Grand Conseil du canton de Berne, en application de l'article 53, alinéa 3 de la Constitution fédérale (Cst.)¹⁾, sur proposition du Conseil-exécutif, arrête:

1. Dispositions générales

Art. 1 La présente loi règle a les modalités de l'organisation de la ou des votations communales ayant pour objet l'appartenance cantonale de communes du Jura bernois et b les conséquences d'une telle ou de telles votations.

Art. 2 Pour la ou les votations communales, les dispositions des règlements communaux et de la législation cantonale sur les communes sont applicables sauf dispositions contraires de la présente loi.

2. Votations communales

Art. 3 ¹Toute commune du Jura bernois qui, jusqu'au 24 novembre 2015, a déposé une demande auprès du Conseil-exécutif pour organiser une votation ayant pour objet son appartenance cantonale y est habilitée selon la présente loi.

² Une commune qui n'entend pas faire usage de son droit d'organiser une votation communale doit en informer le Conseil-exécutif dans les délais suivants:
a au moins douze semaines avant la date de la votation lorsque celle-ci devrait intervenir dans le délai d'une année à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi (art. 5, al. 2 ou 3);
b dans les quatre semaines suivant l'entrée en force du résultat de la ou des votations communales organisées à la première date (art. 5, al. 3).

¹⁾ RS 101

¹⁾ RS 101

³ La demande d'une commune est réputée retirée si celle-ci n'organise pas de votation communale en vertu de l'article 5.

Art. 4 La ou les votations communales ont lieu aux urnes.

Art. 5 ¹Si elles sont organisées dans plusieurs communes, les votations ont lieu à la même date ou sont réparties sur au plus deux dates de scrutin.

² Si les votations communales ont lieu à une seule date de scrutin, celle-ci doit se situer dans le délai d'une année à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi.

³ En cas de répartition des votations sur deux dates de scrutin, la première date doit se situer dans le délai d'une année à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi, la seconde dans les six mois à compter de l'entrée en force du résultat de la ou des votations communales organisées à la première date.

⁴ Les communes concernées fixent d'un commun accord la ou les dates de scrutin. Si elles ne parviennent pas à s'entendre, la ou les dates de scrutin sont déterminées par le Conseil-exécutif.

⁵ Les dates de scrutin sont des dimanches.

Variante

Art. 5 ¹Le scrutin doit avoir lieu dans toutes les communes à la même date dans un délai d'une année à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi.

² Les communes concernées fixent d'un commun accord la date de scrutin. Si elles ne parviennent pas à s'entendre, la date de scrutin est déterminée par le Conseil-exécutif.

³ La date de scrutin est un dimanche.

Art. 6 La question suivante est soumise aux citoyens et citoyennes de la ou des communes: «Voulez-vous que la commune de [nom de la commune] rejoigne la République et Canton du Jura?».

Variante

Art. 6 ¹La question suivante est soumise aux citoyens et citoyennes de la ou des communes qui souhaitent voter sur leur éventuel départ du canton de Berne indépendamment de la décision d'autres communes: «Voulez-vous que la commune de [nom de la commune] rejoigne la République et Canton du Jura?».

³ Biffer.

Art. 4 La ou les votations communales ont lieu aux urnes.

Art. 5 ¹Si elles sont organisées dans plusieurs communes, les votations ont lieu à la même date ou sont réparties sur au plus deux dates de scrutin.

² Si les votations communales ont lieu à une seule date de scrutin, celle-ci doit se situer dans le délai d'une année à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi.

³ En cas de répartition des votations sur deux dates de scrutin, la première date doit se situer dans le délai d'une année à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi, la seconde dans les trois mois à compter de l'entrée en force du résultat de la ou des votations communales organisées à la première date.

⁴ Les communes concernées fixent d'un commun accord la ou les dates de scrutin. Si elles ne parviennent pas à s'entendre, la ou les dates de scrutin sont déterminées par le Conseil-exécutif.

⁵ Les dates de scrutin sont des dimanches.

Biffer.

Art. 5 Biffer.

Art. 6 La question suivante est soumise aux citoyens et citoyennes de la ou des communes: «Voulez-vous que la commune de [nom de la commune] rejoigne la République et Canton du Jura?».

Biffer.

Art. 6 Biffer.

² La question suivante est soumise aux citoyens et citoyennes de la ou des communes qui souhaitent conditionner leur éventuel départ du canton de Berne à la décision d'une commune selon l'alinéa 1: «Si les citoyens de la ou des communes [nom de la ou des communes tombant sous le coup de l'alinéa 1] se prononcent en faveur du transfert de leur commune à la République et Canton du Jura, voulez-vous que la commune de [nom de la commune] rejoigne la République et Canton du Jura?».

Art. 7 ¹Le message comprend une partie rédigée par l'autorité communale compétente et deux autres parties d'étendue semblable, l'une rédigée par le canton de Berne et l'autre réservée à la République et Canton du Jura.

Message de la votation communale

² Le Conseil-exécutif adopte la partie du message dévolue au canton de Berne.

Art. 8 Le Conseil-exécutif est habilité à ordonner, par voie d'arrêt, des mesures particulières concernant notamment le dépouillement et la conservation du matériel de vote pour assurer le bon déroulement de la ou des votations.

Mesures concernant le déroulement de la votation communale

Art. 9 L'appartenance cantonale de la ou des communes qui ont refusé le transfert à la République et Canton du Jura ou qui ont retiré leur demande est considérée comme définitivement réglée.

Conséquences du refus lors de la votation communale ou du retrait de la demande

3. Votation cantonale

Art. 10 ¹La modification du territoire cantonal découlant du transfert d'une ou de plusieurs communes à la République et Canton du Jura fait l'objet d'un concordat conclu avec la République et Canton du Jura.

Concordat

² Le concordat ordonne la modification territoriale, règle les grandes lignes du transfert de la ou des communes concernées à la République et Canton du Jura et prévoit des votations simultanées dans les deux cantons.

³ Il habilite le Conseil-exécutif à négocier et à conclure un accord intercantonal avec la République et Canton du Jura dans lequel sont réglés les détails du transfert de la ou des communes concernées à la République et Canton du Jura.

⁴ Il est soumis à la votation cantonale obligatoire (art. 53, al. 3 Cst. et art. 61, al. 1, lit. d de la Constitution cantonale¹⁾).

¹⁾ RSB 101.1

Art. 7 ¹Le message comprend une partie rédigée par l'autorité communale compétente et deux autres parties d'étendue semblable, l'une rédigée par le canton de Berne et l'autre réservée à la République et Canton du Jura.

² Le Conseil-exécutif adopte la partie du message dévolue au canton de Berne.

Art. 8 Le Conseil-exécutif est habilité à ordonner, par voie d'arrêt, des mesures particulières concernant notamment le dépouillement et la conservation du matériel de vote pour assurer le bon déroulement de la ou des votations.

Mesures concernant le déroulement de la votation communale

Art. 9 L'appartenance cantonale de la ou des communes qui ont refusé le transfert à la République et Canton du Jura ou qui ont renoncé à leur droit d'organiser une votation communale est considérée comme définitivement réglée.

Conséquences du refus en votation communale ou d'une renonciation à organiser la votation

3. Votation cantonale

Art. 10 ¹La modification du territoire cantonal découlant du transfert d'une ou de plusieurs communes à la République et Canton du Jura fait l'objet d'un concordat conclu avec la République et Canton du Jura.

Concordat

² Le concordat ordonne la modification territoriale, règle les grandes lignes du transfert de la ou des communes concernées à la République et Canton du Jura et prévoit des votations simultanées dans les deux cantons.

³ Il habilite le Conseil-exécutif à négocier et à conclure un accord intercantonal avec la République et Canton du Jura dans lequel sont réglés les détails du transfert de la ou des communes concernées à la République et Canton du Jura.

⁴ Il est soumis à la votation cantonale obligatoire (art. 53, al. 3 Cst. et art. 61, al. 1, lit. d de la Constitution cantonale¹⁾).

¹⁾ RSB 101.1

Votation sur le concordat	Art. 11 La votation sur le concordat dans le canton de Berne ne peut avoir lieu que lorsque toutes les communes qui ont déposé une demande au sens de l'article 3 ont voté et pour autant qu'elles n'aient pas toutes retiré leur demande. <i>Variante</i> Art. 11 Biffer.
Résultat des votations cantonales	Art. 12 ¹Si le concordat est accepté en votation cantonale par les deux cantons, le Conseil-exécutif <i>a</i> le soumet pour approbation à l'Assemblée fédérale et <i>b</i> engage les négociations en vue de la conclusion de l'accord intercantonal (art. 10, al. 3). ² Si le concordat est refusé par un des deux cantons, la procédure prend fin et l'appartenance cantonale de la ou des communes ayant fait l'objet du concordat est considérée comme définitivement réglée.
Accord intercantonal	4. Transfert Art. 13 ¹L'accord intercantonal à négocier avec la République et Canton du Jura (art. 10, al. 3) a pour objet notamment le partage des biens et la dévolution administrative et judiciaire. ² Les communes concernées par le transfert de canton sont consultées avant la conclusion de l'accord intercantonal.
Date du transfert	Art. 14 Le Conseil-exécutif fixe, d'entente avec la République et Canton du Jura, la date du transfert de la ou des communes.
Rapport au Grand Conseil	Art. 15 Une fois le transfert achevé, le Conseil-exécutif adresse un rapport au Grand Conseil sur le déroulement et l'aboutissement du transfert.
Adaptation de la législation	5. Dispositions finales Art. 16 Le Conseil-exécutif est habilité, une fois le transfert réalisé, à procéder aux adaptations formelles et rédactionnelles des dispositions de la législation cantonale qui concernent la ou les communes transférées.
Abrogation d'un acte législatif	Art. 17 La loi du 12 mars 1995 sur le transfert de la commune de Vellerat au canton du Jura (loi Vellerat) (RSB 105.232) est abrogée.
Entrée en vigueur et abrogation	Art. 18 ¹Le Conseil-exécutif fixe la date de l'entrée en vigueur de la présente loi.

² Il abroge la présente loi

a après la votation communale, si la ou toutes les communes refusent le transfert vers la République et Canton du Jura;

b après la votation cantonale, si le canton de Berne ou la République et Canton du Jura refuse le concordat;

c après le refus d’approbation du concordat par l’Assemblée fédérale;

d lorsque l’accord intercantonal conclu entre les deux gouvernements et le transfert de la ou des communes vers la République et Canton du Jura auront été exécutés.

Berne, le 14 octobre 2015

Au nom du Conseil-exécutif,
le président: *Käser*
le chancelier: *Auer*

² Il abroge la présente loi

a après la votation communale, si la ou toutes les communes refusent le transfert vers la République et Canton du Jura;

b après la votation cantonale, si le canton de Berne ou la République et Canton du Jura refuse le concordat;

c après le refus d’approbation du concordat par l’Assemblée fédérale;

d lorsque l’accord intercantonal conclu entre les deux gouvernements et le transfert de la ou des communes vers la République et Canton du Jura auront été exécutés.

Berne, le 18 novembre 2015

Au nom du Conseil-exécutif,
le président: *Käser*
le chancelier: *Auer*

Berne, le 2 novembre 2015

Au nom de la commission,
le président: *Messerli*

Proposition commune du Conseil-exécutif
et de la commission



Loi sur l’encouragement de l’innovation (LEI)

Table des matières

	pages
1. Synthèse	3
2. Contexte	3
2.1 L'innovation, moteur du développement économique	3
2.2 Potentiel d'innovation de l'économie bernoise	4
2.3 Encouragement de l'innovation par la Confédération	5
2.4 Encouragement de l'innovation par le canton de Berne	5
2.5 Interventions parlementaires	7
3. Caractéristiques de la nouvelle réglementation	7
3.1 Swiss Innovation Park Biel/Bienne	8
3.2 sitem-insel à Berne	8
3.3 Sociétés immobilières	8
3.4 Rapport aux autres actes législatifs	9
4. Forme de l'acte législatif	9
5. Droit comparé	9
6. Commentaire des articles	9
7. Place du projet dans le programme gouvernemental de législature (programme législatif) et dans d'autres planifications importantes	12
8. Répercussions financières	12
9. Répercussions sur le personnel et l'organisation	12
10. Répercussions sur les communes	13
11. Répercussions sur l'économie	13
12. Résultat de la procédure de consultation	13

Rapport présenté par le Conseil-exécutif au Grand Conseil concernant la loi sur l'encouragement de l'innovation (LEI)

1. Synthèse

L'innovation consiste à développer de nouvelles idées, procédures et prestations, à les mettre en œuvre efficacement et à les exploiter de manière rentable. Elle découle de l'interaction entre la recherche et le développement ainsi que de la collaboration entre les milieux scientifiques et les entreprises. La capacité d'innovation est déterminante pour un pays comme la Suisse qui ne dispose pas de matières premières naturelles. Elle constitue un indicateur de la compétitivité d'une économie. La Suisse occupe régulièrement le haut du classement en la matière grâce à ses entreprises innovantes et à ses conditions-cadres optimales. Avec le cours élevé du franc suisse et les défis auxquels sont confrontées les entreprises exportatrices, la capacité d'innovation revêt une importance accrue.

La Suisse doit sa réussite à son excellent système de formation professionnel dual, à ses universités et hautes écoles spécialisées de renom, à sa main-d'œuvre hautement qualifiée ainsi qu'à son infrastructure de transports bien développée, mais avant tout à ses entreprises performantes sur le plan économique. L'innovation joue un rôle central dans toutes les branches, et notamment dans les branches technologiques. Cela vaut également pour le canton de Berne qui, avec 82 600 postes de travail dans l'industrie, est avec Zurich le principal canton industriel du pays. Toutes les régions du canton hébergent des entreprises innovantes qui fournissent des prestations de pointe à l'échelle nationale et internationale. Etant donné qu'il s'agit essentiellement de petites et moyennes entreprises (PME)¹⁾, le canton de Berne doit adapter sa politique d'encouragement à ce tissu économique.

Avec la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (LERI)²⁾, la Confédération s'est dotée d'une base actuelle pour l'encouragement de l'innovation. Désormais, il est notamment possible de soutenir de manière ciblée des projets de recherche appliquée et de développement à condition que les sites participant eux aussi à ces projets.

La promotion de la capacité d'innovation constitue un élément central de la politique cantonale en matière d'économie et de formation. La stratégie économique 2025 accorde une importance majeure à l'innovation. Dans le cadre de sa mise en œuvre, l'accent est mis sur la création de bonnes conditions-cadres, l'offre

de formation étendue et l'encouragement sur la base de la loi sur le développement de l'économie. Depuis les années 1990, le canton mène avec succès une politique des clusters et promeut le transfert de savoir et de technologie. Au regard du tissu économique bernois, la priorité est donnée aux innovations technologiques et aux mesures visant essentiellement à soutenir les PME. Disposant de ressources limitées, ces dernières ne sont souvent pas en mesure de développer elles-mêmes le savoir-faire nécessaire pour les innovations technologiques. Elles ont donc besoin d'une mise en réseau efficace et d'établissements de recherche interentreprises. Les instruments d'encouragement de l'innovation dont dispose le canton de Berne sont incomplets: il manque en effet la base légale permettant de soutenir des projets de recherche appliquée et de développement par le biais de subventions destinées à financer des investissements ou l'exploitation, ou de participer à une société. Avec les bases légales actuellement en vigueur, les projets tels que le Swiss Innovation Park Biel/Bienne et le Centre de compétences national en médecine translationnelle et entrepreneuriat (sitem-insel) à Berne ne peuvent pas bénéficier d'un soutien suffisant. La LEI doit permettre de combler cette lacune importante. Les conditions-cadres de l'économie dans le canton de Berne seront ainsi encore améliorées, ce dont profiteront essentiellement les PME, colonne vertébrale de l'industrie bernoise. Le canton de Berne pourra donc mieux faire face à la forte concurrence qui règne entre les cantons. Ce facteur gagnera en importance à l'avenir puisque de nouveaux projets comparables au site bernois du Swiss Innovation Park ou au sitem-insel seront réalisés là où seront proposées les meilleures conditions-cadres. Le soutien apporté par le canton d'implantation représente un élément non négligeable des conditions-cadres.

2. Contexte

2.1 L'innovation, moteur du développement économique

L'innovation consiste à développer de nouvelles idées, procédures et prestations, à les mettre en œuvre efficacement et à les exploiter de manière rentable. Elle découle de l'interaction entre la recherche et le développement ainsi que de la collaboration entre les milieux scientifiques et les entreprises. La capacité d'innovation est déterminante pour un pays comme la Suisse qui ne dispose pas de matières premières naturelles. La disposition et la capacité à innover influencent considérablement la compétitivité d'une économie. Avec l'abandon du taux plancher par la Banque nationale suisse et le renchérissement du franc suisse qui en a découlé, l'innovation a gagné en importance. De nombreuses entreprises exportatrices et leurs fournisseurs ne pourront rester compétitifs que s'ils parviennent à innover afin de proposer de nouveaux produits ou à réduire davantage leurs coûts de production. Divers sondages confirment également le rôle majeur que joue l'innovation pour l'économie suisse: ainsi, selon une étude réalisée en 2014, les cadres suisses considèrent que l'innovation constituera le principal défi à l'avenir.³⁾

³⁾ KALAI DOS Leadership Barometer 2014 Lien Cadres suisses: l'innovation en tête des préoccupations

¹⁾ L'OFS s'appuie sur la classification des entreprises suivante (le critère de délimitation étant le nombre d'équivalents plein-temps EPT): 0-9 EPT = micro-entreprises; 10-49 EPT = petites entreprises; 50-249 EPT = moyennes entreprises; 250 EPT et plus = grandes entreprises

²⁾ Loi fédérale du 14 décembre 2012 sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (LERI; RS 420.1)

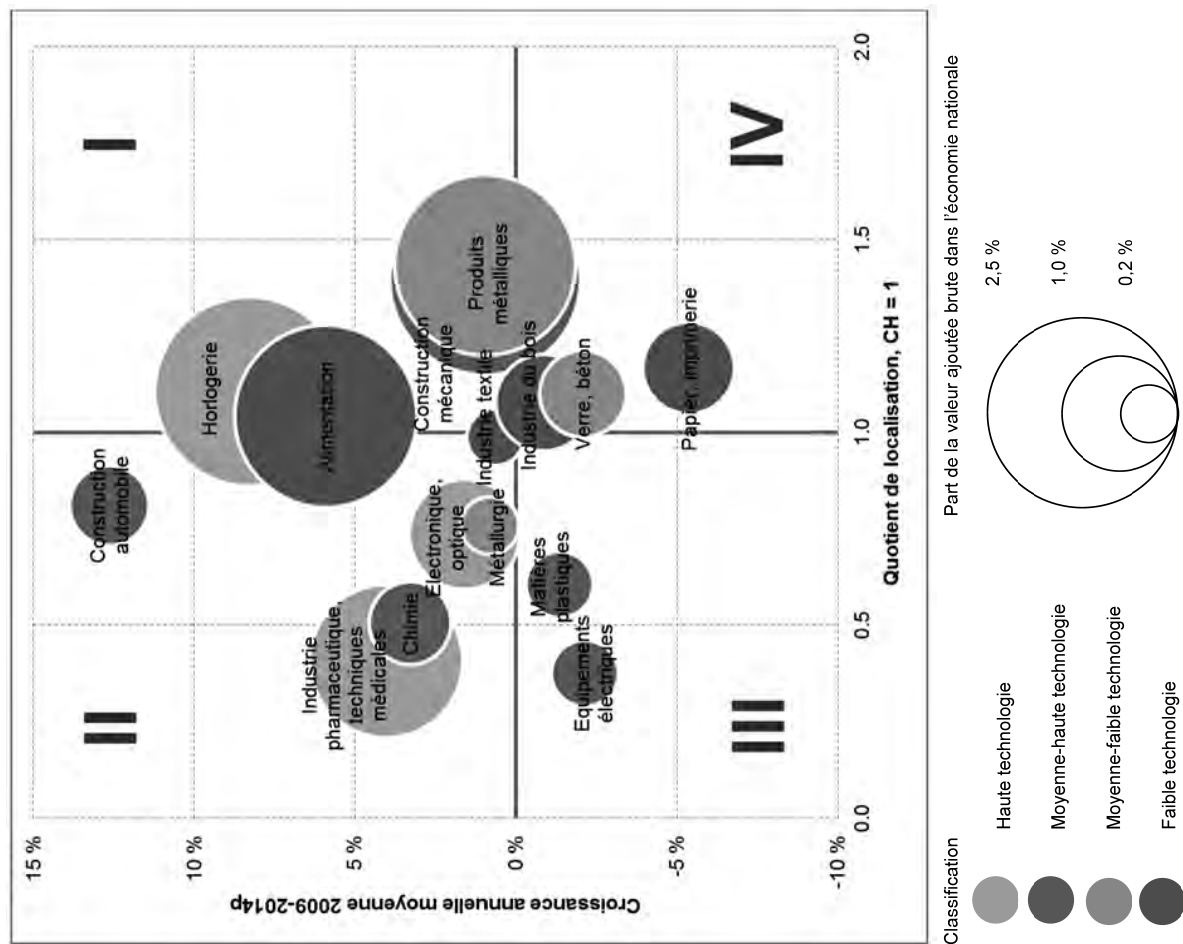
La formation ainsi que la recherche et le développement, bases de l'innovation, sont des facteurs d'implantation essentiels. La Suisse est très compétitive à l'échelle internationale dans la recherche et le développement. En 2012, 18,5 milliards de francs⁴⁾ ont été dépensés pour ce domaine, dont deux tiers provenaient du secteur privé.

Les entreprises doivent pouvoir compter sur de bonnes conditions-cadres, c'est-à-dire notamment une main-d'œuvre hautement qualifiée, une relève scientifique bien formée et des infrastructures modernes. L'Etat joue également un rôle majeur en matière d'encouragement de l'innovation, complétant ainsi les activités de recherche du secteur privé et favorisant la collaboration étroite et la mise en réseau des milieux scientifiques et des entreprises. C'est de là que naissent les innovations. Les institutions interentreprises de recherche appliquée et de développement sont très importantes pour les PME. En effet, bien que ces dernières disposent d'un grand savoir-faire et de bonnes connaissances du marché, elles n'ont souvent pas les ressources suffisantes pour créer leur propre service d'innovation. Pour les entreprises, la proximité et l'accessibilité de ces institutions sont des facteurs d'implantation de poids faisant également l'objet d'une importance accrue dans la concurrence entre les cantons. S'il veut rester compétitif, le canton de Berne doit se doter rapidement d'instruments adaptés.

2.2 Potentiel d'innovation de l'économie bernoise

Avec le canton de Zurich, le canton de Berne est le principal canton industriel de Suisse en termes de nombre d'emplois. Les entreprises industrielles exportatrices sont importantes pour la valeur ajoutée et l'emploi dans le canton de Berne. Le cours élevé du franc suisse constitue pour elles des défis considérables. Les informations ci-après ne concernent pas l'ensemble de l'économie bernoise mais uniquement les secteurs relevant de la LEI.

Importance et évolution des différentes branches industrielles dans le canton de Berne



⁴⁾ OFS, Recherche et développement (R D) de la Suisse en 2012

Selon un concept de l'OCDE⁵⁾, les branches industrielles sont réparties en quatre catégories (haute technologie, moyenne-haute technologie, moyenne-faible technologie et faible technologie) en fonction de l'intensité des travaux de recherche et développement qu'elles requièrent. La croissance annuelle moyenne de chaque branche entre 2009 et 2014 (en fonction de la valeur ajoutée brute) est représentée sur l'axe vertical du graphique ci-dessus. Le quotient de localisation figurant sur l'axe horizontal permet de mesurer l'importance d'une branche dans le canton de Berne en comparaison avec la moyenne suisse.

Les branches se trouvant dans le quadrant I sont dynamiques et surreprésentées dans le canton. Celles qui figurent dans le quadrant II connaissent un développement dynamique mais sont sous-représentées dans le canton. Toutes les branches de ces deux quadrants tiennent une place importante dans le développement économique du canton.

L'horlogerie et l'industrie mécanique représentent des atouts pour l'économie bernoise. L'industrie pharmaceutique, les techniques médicales et la chimie jouent également un rôle majeur en matière de valeur ajoutée. Ces dernières sont toutefois sous-représentées dans le canton de Berne, comme dans la plupart des autres cantons, par rapport au canton de Bâle-Ville. Le quadrant III contient les branches enregistrant une croissance négative et sous-représentées dans le canton de Berne, telles que les équipements électriques et les matières plastiques. Dans le quadrant IV figurent les branches en net recul et surreprésentées dans le canton de Berne. Il s'agit notamment de la branche du papier et de l'imprimerie. L'industrie est globalement très diversifiée dans le canton de Berne et les branches technologiques à bon potentiel de croissance y sont surreprésentées. Ce sont les PME qui prédominent dans toutes les branches.

2.3 Encouragement de l'innovation par la Confédération

La Confédération promeut la recherche publique sur la base de la LERI. Elle soutient également la recherche fondamentale par le biais des instruments du Fonds national suisse. Ses principaux partenaires sont les écoles polytechniques fédérales (EPF) et les universités. Les pôles de recherche nationaux constituent eux aussi des instruments de poids.

Outre la recherche fondamentale, la Confédération soutient la recherche appliquée et les innovations. Elle promeut des projets visant à élaborer de nouveaux produits, à garantir le transfert de savoir et de technologie des hautes écoles dans la pratique et à développer de nouvelles entreprises (start-up). La Commission pour la technologie et l'innovation (CTI) est un interlocuteur important en la matière, notamment pour les PME. Ces activités d'encouragement ont contribué de manière déterminante au développement de la recherche appliquée dans les hautes écoles spécialisées suisses.

⁵⁾ OCDE (2003), Science, technologie et industrie: Tableau de bord de l'OCDE 2003, Editions OCDE, Paris

En vertu de l'article 15 LERI, la Confédération peut verser des contributions en faveur d'établissements de recherche d'importance nationale tels que les institutions et infrastructures de recherche à but non lucratif et les centres de compétences technologiques qui collaborent avec les hautes écoles et les milieux économiques. Cet encouragement implique le soutien du canton concerné, des hautes écoles et du secteur privé. La LERI constitue également une base légale permettant à la Confédération de soutenir la réalisation d'un parc national d'innovation, ce qui requiert aussi des contributions du canton et du secteur privé.

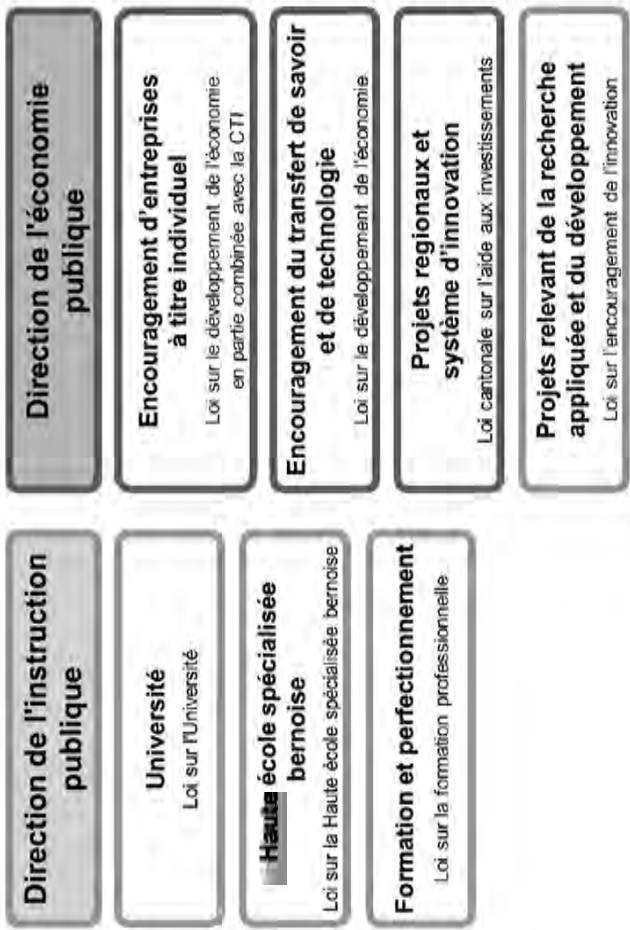
La politique régionale promeut elle aussi l'innovation: la Nouvelle politique régionale (NPR) vise à améliorer la compétitivité des régions et à y générer de la valeur ajoutée. Dans cette optique, des aides financières peuvent notamment être octroyées pour des initiatives, programmes et projets encourageant l'esprit d'entreprise et l'activité entrepreneuriale et renforçant ainsi la capacité d'innovation d'une région. La NPR et la CTI sont complémentaires: tandis que cette dernière encourage exclusivement les projets d'innovation fondés sur la science, la NPR accroît le dynamisme des systèmes d'innovation régionaux. Dans le canton de Berne, certains projets de l'agglomération de Berne au sens strict ne peuvent bénéficier du soutien de la NPR.

2.4 Encouragement de l'innovation par le canton de Berne

Le canton de Berne propose déjà un large éventail d'offres en matière d'encouragement de l'innovation. Il s'appuie pour cela sur la stratégie économique 2025 dans laquelle il a défini sa politique économique. La stratégie économique 2025 favorise le développement d'une économie cantonale dynamique et porteuse d'avenir afin que le canton devienne plus attractif pour de nouvelles entreprises et de nouveaux projets. La stratégie économique est harmonisée avec la stratégie de croissance de la Confédération: en effet, l'innovation ne se cantonne pas dans une zone géographique donnée. Les hautes écoles et les entreprises recherchent le partenaire adéquat davantage en fonction du savoir et des compétences que de la proximité géographique.

L'encouragement de l'innovation est une tâche transversale qui s'appuie sur diverses bases légales. Dans le canton de Berne, il existe aussi bien des tâches menées en collaboration avec la Confédération que des tâches strictement cantonales. La nouvelle loi comble une lacune mais ne peut englober toutes les tâches relevant de l'encouragement de l'innovation.

Eléments de l'encouragement de l'innovation



Le canton de Berne offre de nombreux atouts à la recherche:

- L'Université de Berne dispose de compétences reconnues dans les domaines de la médecine et de la physique notamment. Elle abrite quatre pôles de recherche nationaux dont deux sont partagés avec l'EPF de Zurich et un avec l'Université de Genève⁶⁾.
- La Haute école spécialisée bernoise HESB gère des centres de recherche appliquée et de développement, notamment dans les départements Technique et informatique (Bienne, Berthoud et Berne) et Architecture, bois et génie civil (Berthoud et Bienne).
- L'Institut des microtechniques industrielles, qui fait partie de la Haute Ecole Arc, est situé à St-Imier.
- L'EMPA, une institution interdisciplinaire de recherche et de prestations au sein du domaine des EPF, a un site à Thoune.

L'Université de Berne (Unitetra), tout comme la Haute école spécialisée bernoise et la Haute Ecole Arc, disposent de services de transfert de savoir et de technologie, dont la tâche est d'exploiter au plan économique et de commercialiser les résultats obtenus par les chercheurs. Les milieux économiques et les hautes écoles entre-

tiennent par ailleurs des contacts informels réguliers dans le cadre de travaux de diplôme réalisés par les étudiants ainsi que lors de symposiums, conférences ou séries de manifestations. Ces occasions peuvent donner naissance à des idées susceptibles de déboucher sur un projet commun.

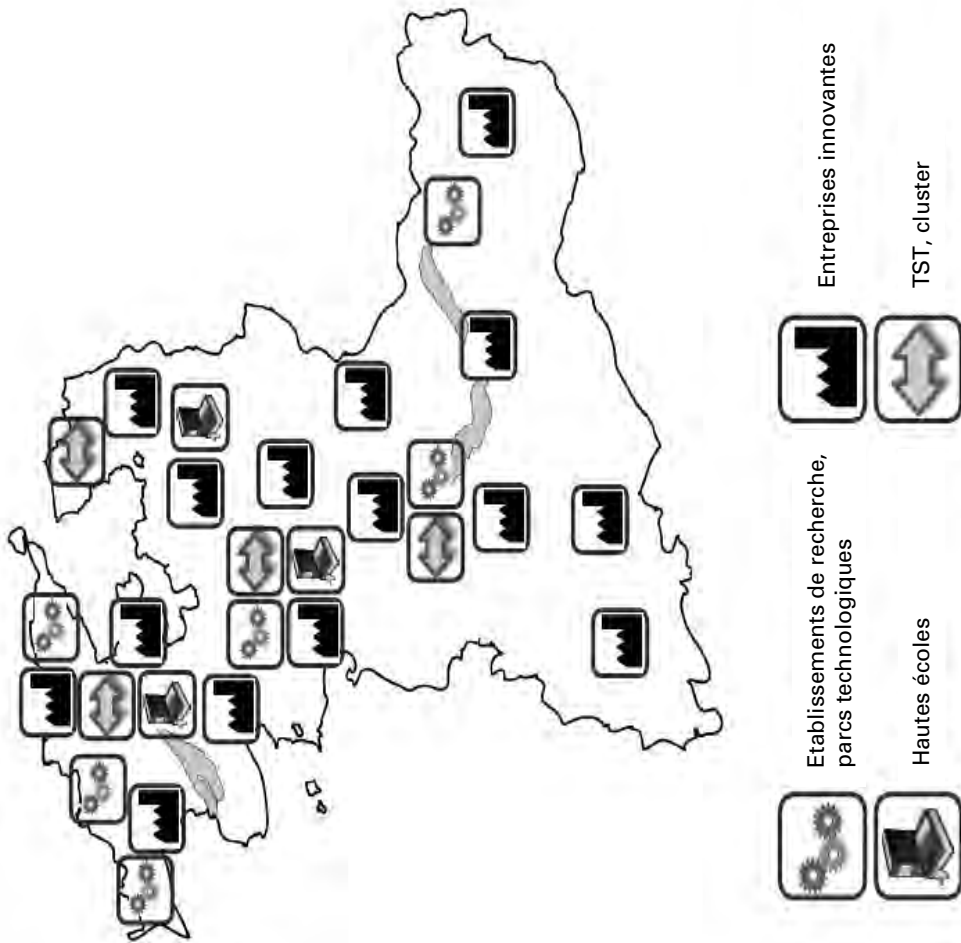
Le canton de Berne encourage aussi activement la création d'entreprises et l'innovation, avec des centres répartis sur l'ensemble du canton. InnoBE SA, BaseCamp4HighTech et CEP Coaching offrent diverses prestations aux start-up. Depuis plus de quinze ans, le canton de Berne encourage la création de réseaux au sein de l'économie grâce aux organisations de clusters: tcbe.ch – ICT Cluster, le Medical Cluster, le Competence Center for Medical Technology, le Cluster précision, l'association energie-cluster.ch, le Cleantech Competence Center, le Prix du design suisse et le Consulting Cluster offrent à leurs membres des services dans les domaines de la mise en réseau, de l'exportation, du transfert de savoir et de technologie ainsi que de la formation et du perfectionnement. Au printemps 2015, la Direction de l'économie publique a lancé un projet afin de regrouper les forces des acteurs concernés et d'optimiser davantage l'offre de prestations.

Par ailleurs, plusieurs sites du canton abritent des parcs technologiques dont les prestations vont de l'offre de locaux au conseil en passant par le coaching. Les créateurs et créatrices d'entreprise bénéficient d'une première consultation gratuite, notamment pour les questions de gestion. En outre, des bureaux et un coaching professionnel leur sont proposés durant la phase de création. Les responsables des parcs technologiques sont des communes ou des entreprises d'économie mixte. Le canton a soutenu divers parcs technologiques grâce aux moyens alloués pour la politique régionale.

En Suisse, les parcs technologiques devront à l'avenir être complétés par des parcs d'innovation tels que le Swiss Innovation Park prévu à Biele/Bienne. Ces derniers sont destinés aux PME existantes et aux entreprises orientées vers le marché international. Les parcs d'innovation mettent l'accent sur la recherche et le développement. Ils exploitent les connaissances théoriques des partenaires de recherche situés à proximité pour développer des produits prêts à être commercialisés ou mettent au point des solutions avec l'aide des acteurs de la recherche présents sur le site pour répondre aux problèmes de clients. En outre, les entreprises concernées offrent des emplois attrayants aux diplômés des hautes écoles. Les produits élaborés dans des parcs d'innovation jouissent presque toujours d'une compétitivité internationale et peuvent en général être commercialisés dans le monde entier.

⁶⁾ 4^e série des Pôles de recherche nationaux 2013 avec huit nouveaux pôles

Paysage de l'innovation du canton de Berne



2.5 Interventions parlementaires

Deux interventions parlementaires présentées en 2014 concernent l'encouragement de l'innovation dans le canton de Berne.

La motion «*Innovations au profit des PME*» (M 190-2014, Luginbühl-Bachmann, Krattigen, PBD) charge le Conseil-exécutif de

- «proposer dans la forme qui convient les mesures et projets qui permettraient de soutenir l'innovation au profit des PME dans le canton de Berne,

- préparer les bases nécessaires dans les domaines de l'organisation, de la planification et de la législation afin qu'elles puissent être adoptées en temps utile par les organes compétents.»

Le postulat «*Potentiel d'innovation du canton de Berne*» (P 172-2014, Hügli, Biel/Bienne, PS) charge le Conseil-exécutif de «cartographier le potentiel d'innovation du canton de Berne, de présenter un rapport à ce sujet et de faire des propositions sur les mesures à prendre pour mieux exploiter ce potentiel».

Le Grand Conseil a adopté les deux interventions lors de la session de juin 2015 et a classé simultanément le postulat 172-2014.

3. Caractéristiques de la nouvelle réglementation

Le canton de Berne encourage déjà l'innovation grâce aux instruments de la loi sur le développement de l'économie et de la politique régionale. Il manque en revanche des instruments qui permettraient de promouvoir les institutions de recherche orientées vers les applications et de développement dans le canton de Berne. Est qualifiée «d'orientée vers les applications» (ou appliquée) la recherche qui vise directement à résoudre les problématiques auxquelles sont confrontés les milieux économiques lors de l'élaboration de produits et dans le cadre des processus de production. Cette dernière – contrairement à la recherche fondamentale dont la première finalité est l'acquisition de connaissances⁷⁾ – est très proche des milieux économiques. Bien souvent, les PME n'ont pas les ressources nécessaires pour mener des projets de recherche et de développement. Les institutions de recherche appliquée et de développement sont donc pour elles des partenaires précieux. Le champ d'application de la LEI est volontairement large et englobe d'autres secteurs économiques que l'industrie. Dans la pratique, l'accent qui est mis sur l'industrie découle des objectifs de la stratégie économique. De plus, les activités de recherche et de développement dans le domaine des services ne nécessitent pas le même investissement que dans l'industrie de production, laquelle a besoin de machines et d'équipements de laboratoire onéreux.

Les parcs d'innovation constituent un élément important de la recherche appliquée. Ils collaborent étroitement avec les hautes écoles et les entreprises et se concentrent sur certains thèmes.

Les instruments cantonaux actuels ne permettent pas de soutenir la création d'institutions de recherche appliquée et de développement pendant plusieurs années au moyen de subventions périodiques. Dans le canton de Berne, il demeure donc difficile de mettre en place ces institutions, d'autant plus que la LEI de la Confédération implique que le canton apporte un soutien déterminant. La LEI prévoit de nouvelles possibilités d'encouragement afin de remédier à ce désavantage considérable pour le site d'implantation. Il faut en effet partir du principe que ces institutions sont créées dans les cantons offrant les meilleures conditions-cadres et un soutien optimal. La LEI est donc indispensable pour le canton si ce dernier veut rester com-

⁷⁾ cf. les définitions sur le sujet figurant dans la LEI

pétitif face à la forte concurrence intercantonale. Son domaine d'application ne se limite pas aux projets bénéficiant du soutien de la Confédération. La loi doit d'abord constituer une base pour les mesures strictement cantonales.

Les prestations d'encouragement peuvent être limitées dans le temps pour un projet donné mais pas la loi en tant que telle. La capacité d'innovation de l'économie joue un rôle déterminant pour le développement économique du canton. L'innovation dans le secteur économique est un processus qui évolue en permanence et ne s'achève jamais. L'encouragement des projets d'innovation ne peut donc pas être limité dans le temps. A l'heure actuelle, deux projets doivent faire l'objet d'un encouragement en vertu de la LEI. Cette dernière ne se limite cependant pas à l'encouragement de ces deux projets.

3.1 *Swiss Innovation Park Biel/Bienne*

Le parc national d'innovation est actuellement développé sur la base de la LERI. Il doit renforcer la capacité d'innovation de la Suisse face à la concurrence internationale. Sa mise en œuvre repose sur deux sites principaux, ou hubs, situés à proximité des EPF de Zurich et de Lausanne ainsi que sur des sites secondaires implantés autour des hautes écoles suisses, des centres de recherche et des partenaires industriels à forte concentration de savoir. Ces sites secondaires ont pour but de compléter de manière optimale les sites principaux. Il en résultera un réseau national d'excellence dans le domaine de la recherche et du développement.

Conçu comme site secondaire, le Swiss Innovation Park Biel/Bienne complète idéalement l'offre actuelle. Il se positionne dans le domaine des «Advanced Industrial Technologies» (technologies industrielles) et peut recourir au potentiel du paysage économique de l'Arc jurassien dominé par les PME. Cet espace présente la plus forte densité d'entreprises de haute technologie du pays, notamment dans la construction mécanique, l'énergie, l'industrie de précision et les techniques médicales. La proximité immédiate du futur campus Technique de la Haute école spécialisée bernoise favorise l'interconnexion avec la recherche appliquée et le développement. La situation favorable entre les deux hubs de Lausanne et Zurich, tout comme le bilinguisme de la ville de Biel/Bienne, constituent la base d'une mise en réseau optimale aux niveaux national et international.

Le 5 juin 2015, le Conseil fédéral a sélectionné Biel/Bienne comme site secondaire autonome du Swiss Innovation Park.

INNOCAMPUS SA, la société qui exploite le site de Biel/Bienne, a déjà commencé ses travaux. Elle gère une plateforme de recherche appliquée et de développement dans le domaine de la technologie industrielle et constitue l'une des premières étapes concrètes dans la mise en place du réseau. Entreprise commune de sociétés privées et d'institutions publiques, la société INNOCAMPUS SA propose locaux, technologie et services aux entreprises et aux centres d'innovation. Cette coopération réunit non seulement des entreprises des secteurs technologique et financier, mais aussi la Haute école spécialisée bernoise, l'Université de Berne, le canton de Berne et la ville de Biel/Bienne.

3.2 *sitem-insel à Berne*

Un centre de compétences national en médecine translationnelle et en entrepreneurat (sitem-insel) doit voir le jour à Berne d'ici 2017. Le centre favorisera le transfert des découvertes de la recherche médicale et de leur développement industriel vers des applications cliniques. Cette nouvelle discipline, orientée sur les processus, professionnalise l'interaction entre chargés de recherches précliniques, cliniciens, instances de régulation et investisseurs. La médecine translationnelle doit contribuer au développement accéléré de nouvelles technologies et de produits innovants dans l'intérêt des patients. sitem-insel doit faciliter la collaboration entre l'industrie et les cliniciens chercheurs et améliorer les conditions-cadres de la médecine translationnelle en Suisse face à la concurrence internationale entre les sites d'implantation.

sitem-insel se concentrera sur les domaines suivants:

- formation de spécialistes de la recherche translationnelle (Swiss School for Translation and Entrepreneurship in Medicine);
- mise à disposition d'infrastructures et de personnel pour assurer l'interface entre l'industrie, les unités non cliniques des hautes écoles et l'hôpital universitaire (Enabling Facilities);
- création de Translation Promoting Services afin d'optimiser les processus administratifs et réglementaires depuis le laboratoire jusqu'à la commercialisation.

Il est prévu de construire des locaux à proximité de l'Hôpital de l'île. Créée en novembre 2014, sitem-insel SA se chargera de la mise en place et de la gestion du nouveau centre. L'industrie, l'Hôpital de l'île, la Haute école spécialisée bernoise et la Faculté de médecine sont représentés au sein de l'organisme responsable.

L'excellente qualité des cliniques et de la recherche à l'Hôpital de l'île et à l'Université de Berne parle en faveur de l'implantation de ce centre à Berne. Idéalement située, Berne dispose par ailleurs du plus grand pool de patients de Suisse et la Région capitale suisse présente une forte concentration d'entreprises médicales et biomédicales axées sur la recherche. Des conditions optimales sont donc réunies pour la réalisation de ce centre.

3.3 *Sociétés immobilières*

Afin de pouvoir aboutir, les projets d'innovation doivent être développés sur des surfaces adaptées. Il s'agit là d'une condition contraignante, à défaut d'être suffisante. Au vu des exigences posées actuellement aux maîtres d'ouvrages, les responsables de ces projets n'ont bien souvent aucun intérêt à assumer eux-mêmes cette tâche. Si les utilisateurs et utilisatrices sont suffisamment nombreux pour garantir que les revenus locatifs requis seront perçus, ces bâtiments peuvent être réalisés et financés via le marché libre.

Or, les engagements contraignants pour l'utilisation des locaux étant souvent insuffisants au début d'un projet, le secteur privé préfère ne pas (encore) investir. Le

soutien des pouvoirs publics s'avère alors judicieux. Leur rôle se limite toutefois au lancement des travaux et éventuellement au cofinancement si l'exploitation à long terme ou les frais d'immobilisation jusqu'à l'utilisation définitive doivent être financés. Le canton doit donc pouvoir prendre des participations dans une ou plusieurs sociétés immobilières en tant qu'actionnaire minoritaire. Outre le canton, l'actionnariat peut être composé d'entreprises privées ou de communes d'implantation. La participation du secteur privé permet de garantir la mise à disposition des connaissances techniques requises pour pouvoir construire rapidement de grands immeubles à usage commercial tout en prêtant attention aux coûts.

La participation constitue un financement initial puisqu'il s'agit d'une mise à disposition unique de fonds propres à une société. Elle ne peut être temporaire étant donné que les fonds propres sont liés aux immeubles construits.

3.4 Rapport aux autres actes législatifs

La LEI complète la législation actuelle sur le développement de l'économie, laquelle met l'accent sur la promotion du site d'implantation et les prestations en faveur d'entreprises à titre individuel. Les instruments d'encouragement et les bénéficiaires potentiels de ces derniers étant hétérogènes, la réglementation en la matière est définie dans un acte législatif séparé.

Le soutien dont peut bénéficier un projet en vertu de la LEI doit être harmonisé avec les autres possibilités d'encouragement existantes. C'est notamment le cas dans le cadre de la politique régionale ainsi que dans les domaines du tourisme et de l'énergie pour lesquels il existe déjà des actes législatifs.⁸⁾

L'encouragement des projets de l'Université de Berne et de la Haute école spécialisée bernoise est exclu (soutien régi par leur législation), tout comme celui des projets ne permettant de soutenir qu'une seule entreprise (qui entrent dans le cadre de la loi sur le développement de l'économie).

4. Forme de l'acte législatif

Des subventions périodiques doivent pouvoir être versées au titre de la LEI. Dans certains cas, des subventions de plusieurs millions de francs sont envisagées. Une base juridique doit donc être inscrite dans une loi au sens formel.

5. Droit comparé

Au niveau fédéral, la loi du 14 décembre 2012 sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (LERI, RS 420.1) constitue la base légale pour les activités corres-

pondantes. Le canton d'Argovie dispose d'un acte législatif similaire.⁹⁾ Le canton de Neuchâtel a quant à lui réglé dans un décret les modalités de soutien apporté au Centre suisse d'électronique et de microtechnique (CSEM). Certains cantons mentionnent l'innovation dans leurs actes législatifs concernant la promotion de l'économie.

6. Commentaire des articles

Article 1

Les objectifs économiques du canton sont formulés dans la stratégie économique 2025. L'encouragement au sens de la LEI est axé sur ces objectifs. L'accent est donc mis sur l'encouragement des branches à forte valeur ajoutée. Le canton de Berne souhaitant exploiter ses atouts actuels, les mesures d'encouragement se concentrent sur les clusters existants.

Les institutions de recherche appliquée sont soit des personnes morales comme dans le cas du site biennois du Swiss Innovation Park Biel/Bienne, soit des établissements de la Confédération (cf. art. 6 LEI).

Le concept de recherche orientée vers les applications s'appuie sur la description figurant dans la LEI. En vertu de l'article 2 LERI, il s'agit de la «recherche dont la première finalité est de contribuer à la solution de problèmes liés à la pratique». Cette notion englobe d'une part les projets encouragés sur la base de l'article 15 LERI et d'autre part des éléments du Parc national d'innovation. L'encouragement apporté par la Confédération sur la base de l'article 15 LERI est destiné aux «centres de compétences technologiques». Du fait de leurs tâches et de leur fonction, ces centres collaborent dans le système scientifique avec les hautes écoles et les sphères économiques sur une base non lucrative. Les centres de compétences technologiques établissent des liens systématiques entre les institutions de recherche publique et le secteur privé. La Confédération soutient actuellement trois centres de compétences technologiques (CSEM, Geneva Biotech Center et inspire AG) par le biais de contributions annuelles destinées au financement de base. La LEI permet également d'encourager les projets cantonaux de grande ampleur qui ne sont pas soutenus par la Confédération. L'encouragement ne concerne pas la recherche fondamentale, laquelle fait traditionnellement partie des tâches des écoles polytechniques fédérales et des universités.

Article 2

«Le développement durable a pour objectif de préserver à long terme les bases naturelles de la vie, de satisfaire les besoins essentiels et de garantir au mieux la qualité de vie des générations actuelles et futures.»¹⁰⁾ La préservation des ressources et la réduction de la pollution sont évidemment des aspects du développement

⁸⁾ Loi du 20 juin 2005 sur le développement du tourisme (LDT; RSB 935.211), loi cantonale du 15 mai 2011 sur l'énergie (LCEn; RSB 741.1), loi cantonale du 16 juin 1997 sur l'aide aux investissements dans les régions de montagne (LCIM)

⁹⁾ Loi du 3 juillet 2007 sur l'encouragement des hautes écoles et de l'innovation (Hochschul- und Innovationsförderungsgesetz, HIG)

¹⁰⁾ Programme gouvernemental de législation 2015-2018, chiffre 3.1

durable. L'encouragement de l'innovation doit également être axé sur cette ligne directrice. De plus, l'article 2 est aussi conforme aux principes énoncés dans les autres actes législatifs concernant l'encouragement dans le domaine de l'économie tels que la loi sur le développement de l'économie ou la loi sur le développement du tourisme.

Les objectifs de développement du canton de Berne figurent pour l'essentiel dans la Stratégie économique 2025. Cette dernière attribue une importance majeure à l'innovation. Dans le cadre de sa mise en œuvre, l'accent est mis sur de bonnes conditions-cadres, l'offre de formation étendue et l'encouragement sur la base de la loi sur le développement de l'économie. Les projets encouragés à l'aide de la LEI font partie des conditions-cadres. Au vu de la structure économique du canton, l'innovation technologique et les mesures axées sur les PME représentent également une priorité. En raison de leurs ressources limitées, les PME ne sont souvent pas en mesure de développer elles-mêmes le savoir-faire nécessaire pour les innovations technologiques. Elles ont donc besoin d'une mise en réseau efficace et d'établissements de recherche interentreprises.

Article 3

La totalité des instruments de la LEI sont énumérés dans cette disposition. Une marge de manœuvre suffisante est toutefois laissée pour chacun des trois instruments afin de pouvoir adapter les mesures d'encouragement au cas par cas. L'expérience réalisée avec les deux grands projets (Swiss Innovation Park Biel/Bienne et sitem-insel de Berne) a montré que le canton devait pouvoir tenir compte des spécificités de chaque projet. Il ne peut pas imposer de modèle unique pouvant être appliqué à chaque cas. Une base juridique est donc nécessaire pour les trois instruments.

Les différentes formes d'aide financière sont énumérées de manière exhaustive. Il n'est pas prévu d'assurer la couverture de déficits. Chaque projet étant unique, il n'est pas possible de fixer des coûts normatifs servant de base pour l'encouragement. Suite à un avis énoncé lors de la procédure de consultation, la possibilité de prévoir des subventions remboursables à certaines conditions a été examinée. L'encouragement au sens de la LEI n'est pas destiné à des entreprises mais à des institutions de recherche proches des milieux économiques. Ces dernières doivent pouvoir couvrir leurs coûts après la phase de mise en place mais ne généreront pas de bénéfices. Elles ne seraient donc pas en mesure de rembourser les subventions perçues. C'est la raison pour laquelle il n'est pas non plus envisagé d'octroyer de prêts.

Lors du lancement d'un projet, la participation du canton peut s'avérer essentielle pour éveiller l'intérêt d'autres investisseurs, et notamment celui des entreprises privées. Elle est cependant toujours limitée dans le temps et ne peut être que minoraire. Il convient toutefois de renoncer à restreindre davantage la participation afin de garantir la flexibilité requise en matière de mise en œuvre et de permettre la création d'entreprises avec un ou deux partenaires.

Les détails relatifs aux aides financières et à leur restitution étant énoncés dans la loi sur les subventions cantonales¹⁹⁾, il n'est pas nécessaire de les répéter ici. Cela vaut aussi, notamment, pour l'obligation d'informer en cas de subventions cantonales multiples.

Article 4

Sur la base du résultat de la procédure de consultation, il a été précisé que la représentation au sein des organes suprêmes de direction des sociétés est elle aussi limitée dans le temps, ce qui est également justifié pour les sociétés immobilières. Elles n'ont besoin d'un suivi étroit du canton que lors de la phase de mise en place. La plupart des sociétés sont des sociétés anonymes, dont l'organe suprême de direction est le conseil d'administration. Il s'agit du directoire dans les sociétés à responsabilité limitée et de l'administration dans les coopératives.

Une éventuelle représentation du canton au sein d'un conseil d'administration doit être élue par l'assemblée générale. Le canton renonce à déléguer des représentants dans les conseils d'administration.

Cette disposition concerne uniquement les participations visées dans la LEI.

Article 5

«Subsidiaires» signifie que l'innovation provient en premier lieu de l'entreprise. Le canton intervient uniquement si la valeur ajoutée résultant des institutions communales est considérable en raison de la collaboration et de la concentration des forces que ce regroupement implique et si le projet requiert un soutien public.

Article 6

Les projets soutenus doivent également respecter les dispositions générales de la LEI. Les exigences découlent des principales stratégies, et notamment de la Stratégie économique 2025:

- Le canton mise sur l'innovation et sur le ménagement des ressources naturelles.
- Les entreprises du canton de Berne exploitent les possibilités offertes par les technologies propres et misent sur l'efficacité énergétique.
- Le canton de Berne dispose d'infrastructures attractives pour l'économie et exploite les possibilités offertes par les technologies de l'information.

Les projets qui ne contribuent pas à l'atteinte des objectifs économiques du canton ne sont pas soutenus.

L'encouragement apporté en vertu de la LEI prend la forme d'un financement initial limité dans le temps. Il convient donc de démontrer dans le business plan que l'encouragement au titre de la LEI ne sera plus nécessaire après l'expiration du délai fixé (soit après huit ans au plus). Ce document doit contenir des informations claires

¹⁹⁾ Loi du 16 septembre 1992 sur les subventions cantonales (LCSu; RSB 641.1)

sur la manière dont les dépenses et les recettes évolueront. Cette disposition n'exclut pas le versement d'autres subventions en vertu d'une autre base légale.

Les aides sont versées à des personnes morales telles que des sociétés anonymes ou coopératives, ce qui permet de s'assurer que les structures requises sont disponibles et qu'une comptabilité régulière est tenue. Les institutions de la Confédération peuvent elles aussi bénéficier de subventions. La base légale nécessaire pour renforcer le site de l'EMPA à Thoune, par exemple, est ainsi créée.

Les entreprises peuvent être soutenues en vertu de la loi sur le développement de l'économie, éventuellement en relation avec la CTI. L'alinéa 2 coordonne la présente loi avec ce type d'encouragement des entreprises à titre individuel et permet d'éviter que le canton ne verse une nouvelle fois des subventions qui font déjà l'objet d'un mandat de prestations. Parmi les institutions de formation tertiaire figurent notamment l'Université de Berne et la Haute école spécialisée bernoise. Les subventions mineures sont par ailleurs exclues.

Le concept d'innovation revêt une autre signification dans la loi sur les soins hospitaliers¹²⁾: les innovations médicales sont de nouvelles procédures d'analyse et de traitement ou de nouveaux produits issus de la recherche, qu'un hôpital répertorié applique dans le cadre du processus de traitement clinique mais qui ne font pas encore l'objet d'une description ordinaire dans la structure tarifaire idoïne (Swiss-DRG, TARMED, structures tarifaires des soins psychiatriques aigus et des soins de réadaptation). Dans ce cas, le canton peut accorder des subventions servant à financer temporairement une innovation médicale jusqu'à son intégration dans le tarif ordinaire. D'après la définition qui en est donnée, ces innovations médicales ne relèvent pas de la recherche. Elles ne tombent pas dans le champ d'application de la LEI et ne doivent être soutenues que sur la base de la loi sur les soins hospitaliers.

La disposition de l'alinéa 2 vise à établir une délimitation par rapport aux actes législatifs connexes. Aucune subvention supplémentaire ne doit pouvoir être versée à l'Université de Berne ou à la Haute école spécialisée bernoise au titre de la LEI. Le soutien dont ces dernières bénéficient découle de la législation spéciale correspondante. La délimitation concrète sera établie au cas par cas d'entente entre la Direction de l'économie publique et la Direction de l'instruction publique.

L'encouragement de projets et d'entreprises du secteur privé à titre individuel est régi comme auparavant par les dispositions de la loi sur le développement de l'économie.

Article 7

Les taux indiqués correspondent à des valeurs maximales. Les taux effectifs moyens seront vraisemblablement nettement plus faibles, comme c'est déjà le cas des prestations d'encouragement en matière d'économie assurées par la Direction de l'économie publique. Les prestations d'encouragement sont généralement dégressives. Toutefois, ce principe n'est pas toujours judicieux selon l'exercice durant

lequel les coûts de mise en place sont dus. La loi ne prévoit donc pas de base dégressive.

Une subvention ne peut dépasser le taux de 50 pour cent que dans des cas particuliers, par exemple s'il s'agit de projets importants qui doivent pouvoir être réalisés sans le soutien de la Confédération. La loi sur le développement du tourisme¹³⁾ contient déjà une disposition similaire.

Les coûts qui ne sont pas indispensables à la réalisation du projet ne sont pas imputables. Si nécessaire, des réglementations détaillées relatives aux coûts imputables peuvent être édictées dans les dispositions d'exécution. Il en va de même pour la fixation d'un montant minimum pour les projets à soutenir, si de nombreux petits projets devaient être soumis.

Article 8

Des subventions uniques peuvent être octroyées pendant plusieurs années sur la base de la LEI pour un projet donné ou pour la mise en place d'une institution. Une période de quatre ans doit permettre aux entreprises soutenues de disposer d'une certaine sécurité en matière de planification. Une prolongation de quatre ans peut être accordée à condition que l'avancée du projet soit conforme aux prévisions. Par contre, le financement initial ne peut, de par sa nature, prendre la forme d'un soutien permanent. L'encouragement est donc limité à huit ans au plus.

Dans des cas particuliers, le délai peut être prolongé jusqu'à douze ans si le projet n'a pu être mené à bien comme prévu en raison d'éléments inattendus. Ces cas peuvent par exemple survenir

- lorsqu'un fléchissement de la conjoncture entraîne un report général de projets d'innovation ou
- lorsque de nouveaux problèmes apparaissent dans le cadre d'une évolution technique.

Le développement d'un projet peut faire l'objet d'un encouragement sur la base de la LEI pendant douze ans au plus. Un soutien ultérieur sous forme de subvention unique peut être octroyé pour l'acquisition d'infrastructures de recherche coûteuses par exemple.

Article 9

Un excédent de couverture peut survenir lorsque l'avancée d'un projet est plus lente que prévue par exemple. Pour rattraper ce retard, tout excédent durant l'année considérée se traduira vraisemblablement par des besoins financiers accrus au cours des années suivantes. Dans ce cas, il ne serait pas judicieux d'exiger la restitution de la part de contribution correspondante ou de déduire cette dernière des subventions futures. Comme il s'agira de projets variés et peu nombreux, il n'est pas possible de formuler une réglementation générale dans la loi. Il est plus judicieux d'inscrire cette réglementation dans un contrat de prestations conclu au cas par cas. En revanche, il

¹²⁾ Article 116 de la loi du 13 juin 2013 sur les soins hospitaliers (LSH, RSB 812.11)

¹³⁾ Article 14 de la loi du 20 juin 2005 sur le développement du tourisme (LDT, RSB 935.211)

n'est pas nécessaire d'édicter une réglementation dans un contrat de prestations pour les éléments déjà régis par la loi sur les subventions cantonales telles que la procédure à suivre en cas de désaffectation.

Etant donné que l'encouragement au titre de la LEI n'est pas destiné aux entreprises, il n'est pas nécessaire de définir des règles relatives aux conditions de travail ou à la distribution des bénéfices dans le mandat de prestations et dans la loi. Les prescriptions en la matière figurent dans la loi sur le développement de l'économie applicable pour ce type de cas.

Article 10

Les participations temporaires concerneront régulièrement de faibles montants relevant le plus souvent de la compétence financière de l'office ou de la Direction. Il est donc justifié d'attribuer à ce service la décision d'aliénation prévue par la loi.

En tant que loi spéciale, cette disposition prime sur l'article 76 de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP; RSB 620.0) qui donne au Conseil-exécutif la compétence de transférer des éléments du patrimoine administratif au patrimoine financier avant l'aliénation.

Articles 11 à 13

Les dispositions s'appuient sur les prescriptions concernant la participation à la société Messepark Bern AG¹⁴⁾, lesquelles ont déjà fait leurs preuves. A l'issue de la procédure de consultation, les dispositions de l'article 10 ont été harmonisées et simplifiées. Comme indiqué au chiffre 3.3, la participation dans des sociétés immobilières n'est généralement pas nécessaire. Elle est justifiée dans certains cas particuliers, notamment si un projet requiert une construction spécifique ou si un long délai est à prévoir avant que le bâtiment ne soit intégralement loué.

7. Place du projet dans le programme gouvernemental de législation (programme législatif) et dans d'autres planifications importantes

Le projet de loi s'inscrit dans le cadre du deuxième objectif du programme gouvernemental de législation 2015-2018, qui vise à «renforcer le site économique». L'encouragement de l'innovation est mentionné dans les mesures de ce programme et la promulgation d'une loi cantonale sur l'encouragement de l'innovation y est indiquée en tant qu'affaire concrète. Le Swiss Innovation Park Biel/Bienne et sitem-inasel Berne figurent dans les projets-clés de la politique cantonale d'innovation.

La LEI est conforme aux objectifs de la stratégie économique 2025 dont l'un des trois axes d'intervention stratégiques rappelle que «le canton mise sur l'innovation et sur le ménagement des ressources naturelles». La LEI contribue à l'atteinte de l'objectif sectoriel selon lequel «les résultats des travaux de recherche sont mis en pratique rapidement».

¹⁴⁾ Loi du 26 avril 2005 sur la participation à la société Messepark Bern AG (LPMB, RSB 901.41)

Des échanges sur les thèmes de la politique d'innovation et du pôle de santé sont régulièrement menés dans le cadre de la Région capitale suisse, ce qui permet d'harmoniser les travaux en la matière lorsque cela s'avère judicieux. La Région capitale suisse est parfaitement informée des deux projets bernois (SIP Biel/Bienne et sitem-inasel). Toutes les candidatures SIP présentées par la Région capitale suisse (FR, NE et VS en tant que partie du hub de l'EPFL ainsi que le site secondaire de Biel-Bienne) ont été acceptées par le Conseil fédéral et feront donc partie de la configuration initiale du Parc national d'innovation. La Région capitale suisse soutient activement le projet de sitem-inasel AG, lequel repose sur le soutien de la Confédération.¹⁵⁾

8. Répercussions financières

Sur la base de la nouvelle loi, le canton peut octroyer des aides financières sous forme de montants forfaitaires pendant plusieurs années et prendre des participations dans des sociétés immobilières et des institutions de recherche et de développement à but non lucratif. Les participations seront limitées, en fonction de la situation concrète et des possibilités, à un nombre réduit de cas et devront rester dans des proportions raisonnables afin de pouvoir présupposer un financement dans le cadre des moyens disponibles. Il est difficile d'estimer l'ampleur potentielle des aides financières, cette dernière dépendant de divers facteurs (projets adéquats, branche, investissements nécessaires, financement mixte, etc.). Comme indiqué au chiffre 3, deux projets doivent bénéficier d'un encouragement dans le cadre de cette loi. Sur la base de ces deux exemples et d'une estimation des autres projets, le volume annuel de financement devrait atteindre huit à dix millions de francs au cours des prochaines années. Il convient, en fonction des situations concrètes, de déterminer le montant des prestations de soutien et de prendre les arrêtés financiers nécessaires au cas par cas par le biais des procédures correspondantes. Avec l'introduction de la LEI, il sera nécessaire de fixer des priorités au sein du groupe de produits Développement et surveillance économique et de revenir sur certaines prestations. A cet égard, il faudra veiller à mettre à disposition, à l'avenir aussi, suffisamment de moyens pour les projets de petite taille mais importants pour le développement économique.

Il n'est pour l'instant pas possible de fournir des indications plus précises sur les répercussions financières puisque les subventions versées aux grands projets mentionnés ne sont pas encore fixées et que la liste des projets qui seront développés au cours des prochaines années n'est pas encore définitive. Etant donné que nul ne peut revendiquer le droit aux subventions, les possibilités de pilotage par le Conseil-exécutif ou le Grand Conseil sont préservées sans aucune restriction.

9. Répercussions sur le personnel et l'organisation

L'encouragement apporté sur la base de la LEI se limitera chaque année à un nombre restreint de cas, lesquels sont comparables, de par leur ampleur et les con-

¹⁵⁾ Cf. communiqué de presse de la Région capitale suisse du 11 novembre 2014, <http://www.hauptstadregion.ch/fr/media/communiques-de-presse/archive>

naissances spécifiques qu'ils requièrent, aux autres affaires d'encouragement traitées aujourd'hui déjà par l'office compétent. La LEI peut donc être mise en œuvre au sein de l'organisation actuelle et avec les ressources en personnel à disposition. C'est aussi le cas, notamment, pour la gestion des participations dans des sociétés et des sociétés immobilières. Le rôle du canton en la matière se limite à une coopération au sein du conseil d'administration dans certains cas. Il n'est en revanche pas prévu que le canton intervienne dans la gestion opérationnelle de ces sociétés.

10. Répercussions sur les communes

Le projet n'a pas de répercussions sur les communes puisqu'aucune nouvelle tâche ne leur est attribuée et qu'aucun engagement financier prescrit par la loi ne leur est imposé. Selon les projets soutenus, les communes d'implantation peuvent être impliquées dans la mise en œuvre et peuvent apporter, au cas par cas, une participation financière. Ce projet aura des répercussions positives sur l'économie puisqu'il permettra d'accroître la capacité d'innovation des entreprises implantées dans le canton.

11. Répercussions sur l'économie

La LEI crée une base permettant de soutenir la recherche et le développement étroitement liés à l'économie afin de promouvoir les innovations au sein des entreprises. Dans le secteur industriel, les entreprises, et notamment les PME, disposeront de partenaires compétents au plus haut niveau pour développer de nouveaux produits et prestations. Le savoir-faire des entreprises sera ainsi renforcé, ce qui contribuera au maintien et à la création d'emplois. Il s'agit là de répercussions essentielles pour le canton de Berne, celui-ci comptant 82 600 postes de travail dans l'industrie. De plus, les institutions de recherche appliquée et de développement gagnent en importance pour l'attractivité globale du site économique. En effet, les entreprises s'implantent de préférence à proximité de ces institutions. En outre, au vu des défis auxquels les entreprises exportatrices sont confrontées en raison du cours élevé du franc, l'encouragement de l'innovation contribue considérablement au maintien de la compétitivité du canton de Berne. Les répercussions du projet sur le site économique du canton de Berne seront donc très positives.

12. Résultat de la procédure de consultation

Au total, 21 organisations ont pris part à la procédure de consultation. Parmi ces dernières, huit n'ont émis aucune réserve et 13 ont approuvé le projet tout en soulevant des questions ou en proposant des modifications. Aucune organisation n'a émis d'avis négatif. De nombreuses organisations ont renoncé à prendre position car elles n'étaient pas concernées par le projet.

Tous les partis sont favorables au projet de loi et estiment que le soutien aux deux projets actuellement connus (Swiss Innovation Park Biel/Bienne et sitem-insel de Berne) est important pour le canton de Berne. L'UDC notamment a soulevé des cri-

tiques, regrettant l'absence de vision globale des diverses lois relatives aux subventions et déplorant le manque de transparence en matière de promotion économique. Elle demande par ailleurs que les prestations d'encouragement ne soient pas fournies selon le principe de l'arrosioir et que les PME des zones rurales ne soient pas désavantagées. Le PLR, la ville de Berne et la Conférence régionale de Berne-Mittelland regrettent que les répercussions financières ne soient pas suffisamment précisées. A l'instar de plusieurs organisations, le PLR veut que les activités d'encouragement soient menées en toute transparence. Le PBD approuve en principe totalement la nouvelle loi. A l'image de plusieurs organisations telles que le PVL, le PBD est d'avis que la participation dans des sociétés immobilières exige la plus grande retenue. Il souhaite également que la possibilité de rembourser les subventions en cas d'investissement fructueux soit examinée et que la loi dispose d'un large champ d'application. Le PS salue le projet de loi qui contribuera aussi bien à la préservation et à la création d'emplois qu'à la création de valeur, et générera par conséquent de nouvelles recettes fiscales. Il déplore l'absence de dispositions relatives aux conditions de travail et à l'encouragement de la formation. Le PEV salue le fait que des subventions à l'exploitation puissent être versées pour renforcer le potentiel d'innovation du canton. Le parti se montre critique envers la possibilité pour le canton de prendre des participations dans les sociétés concernées. Pour les Verts, il est crucial que l'encouragement contribue à une économie respectueuse de l'environnement.

Lors du remaniement de la loi et du rapport, il a été tenu compte des prises de position fournies. Les aspects suivants doivent encore être brièvement abordés:

- L'encouragement au sens de la LEI est soumis aux dispositions générales en matière d'information telles qu'elles sont énoncées dans la loi sur l'information¹⁶. A la différence de la promotion économique, il n'existe ici aucun motif de restriction. Aucune réglementation légale n'est donc nécessaire. La Direction de l'économie publique fournira des informations sur les projets soutenus dans le cadre du rapport de gestion ou du rapport annuel de la Promotion économique.
- Jusqu'en 2005, le contrôle des résultats obtenus au moyen des subventions cantonales était prescrit par la loi sur les subventions cantonales et mis en œuvre grâce au projet ERKOS. Dans le cadre de l'examen stratégique des prestations publiques (ESPP), le Conseil-exécutif et le Grand Conseil ont décidé de renoncer au contrôle des résultats en matière de subventions cantonales à partir de 2005. Depuis, des évaluations ciblées sont menées selon les besoins. Cette décision s'applique également aux prestations d'encouragement versées au titre de la LEI. Il n'est donc pas judicieux d'élaborer une disposition prévoyant une évaluation obligatoire, d'autant plus que les évaluations représentent un investissement considérable.

Berne, le 14 octobre 2015

Au nom du Conseil-exécutif,
le président: Käser
le chancelier: Auer

¹⁶⁾ Loi du 2 novembre 1993 sur l'information du public (loi sur l'information, LIn; RSB 107.1)

Proposition du Conseil-exécutif

Loi sur l'encouragement de l'innovation (LEI)

Le Grand Conseil du canton de Berne, en application de l'article 50 de la Constitution du canton de Berne¹⁾, sur proposition du Conseil-exécutif, arrête:

1. Dispositions générales

Art. 1 La présente loi vise à renforcer le potentiel d'innovation de l'économie bernoise dans le but d'atteindre les objectifs de politique économique du canton.

2 Pour ce faire, le canton encourage les institutions de recherche appliquée et de développement avec les instruments visés à l'article 3.

Art. 2 L'encouragement est régi par les principes du développement durable.

2 Il doit être coordonné avec les plans et objectifs de développement déterminants du canton.

3 Le canton collabore avec la Confédération, d'autres cantons ainsi que des tiers qui exercent des activités concernées par la présente loi.

Art. 3 L'encouragement intervient par le biais a d'aides financières temporaires à des projets; b de participations temporaires dans des sociétés qui exercent des activités concernées par la présente loi; c de participations dans des sociétés immobilières.

2 Les instruments visés à l'alinéa 1 peuvent être combinés.

3 L'encouragement constitue un financement initial.

4 Nul ne peut revendiquer le droit à un financement initial.

Art. 4 1) La représentation du canton au sein d'organes suprêmes de direction de sociétés et sociétés immobilières dans lesquelles il détient des participations est limitée à huit ans au plus.

2 Les représentants et représentantes du canton sont élus par l'organe électoral compétent de la société.

1) RSB 101.1

Proposition commune du Conseil-exécutif et de la commission

Loi sur l'encouragement de l'innovation (LEI)

Le Grand Conseil du canton de Berne, en application de l'article 50 de la Constitution du canton de Berne¹⁾, sur proposition du Conseil-exécutif, arrête:

1. Dispositions générales

Art. 1 1) La présente loi vise à renforcer le potentiel d'innovation de l'économie bernoise dans le but d'atteindre les objectifs de politique économique du canton.

2 Pour ce faire, le canton encourage les institutions de recherche appliquée et de développement avec les instruments visés à l'article 3.

Art. 2 1) L'encouragement est régi par les principes du développement durable.

2 Il doit être coordonné avec les plans et objectifs de développement déterminants du canton.

3 Le canton collabore avec la Confédération, d'autres cantons ainsi que des tiers qui exercent des activités concernées par la présente loi.

Art. 3 1) L'encouragement intervient par le biais a d'aides financières temporaires à des projets; b de participations temporaires dans des sociétés qui exercent des activités concernées par la présente loi; c de participations dans des sociétés immobilières.

2 Les instruments visés à l'alinéa 1 peuvent être combinés.

3 L'encouragement constitue un financement initial.

4 Nul ne peut revendiquer le droit à un financement initial.

Art. 4 1) La représentation du canton au sein d'organes suprêmes de direction de sociétés et sociétés immobilières dans lesquelles il détient des participations est limitée à huit ans au plus.

2 Les représentants et représentantes du canton sont élus par l'organe électoral compétent de la société.

1) RSB 101.1

Rapports

Art. 4a ¹La Direction de l'économie publique informe régulièrement le public de l'exécution de la présente loi conformément aux dispositions de la législation sur l'information.

² Elle informe la commission compétente du Grand Conseil des autres détails de l'exécution.

2. Aides financières à des projets

Forme et rapport
aux autres
prestations

Art. 5 ¹Les aides financières sont versées sous forme de subventions forfaitaires.

² Elles sont accordées sous forme de subventions à l'investissement ou à l'exploitation.

³ Elles sont subsidiaires et doivent être coordonnées avec d'autres prestations.

Critères

Art. 6 ¹L'encouragement est destiné aux projets

- a conformes aux principes de l'article 2,
- b axés sur des innovations exploitables pour l'économie,
- c portés par des personnes morales ou des institutions de la Confédération,
- d ne nécessitant vraisemblablement plus d'encouragement basé sur la présente loi à l'échéance du délai prévu à l'article 8, alinéa 1.

² L'encouragement n'est pas destiné aux projets

- a qui font partie d'un mandat de prestations attribué par le canton à une institution de formation tertiaire;
- b dont ne bénéficie qu'une seule entreprise ou
- c qui n'atteignent pas la taille minimale fixée par voie d'ordonnance.

Ampleur

Art. 7 ¹Le taux s'élève en général à 50 pour cent au plus des coûts imputables.

² Dans des cas particuliers, il peut atteindre 80 pour cent si les 20 pour cent restants sont financés par des prestations propres du requérant ou de la requérante ou par des prestations provenant du secteur privé.

Limitation dans
le temps

Art. 8 ¹Les aides financières sont limitées à deux périodes de quatre ans au plus.

² Dans des cas particuliers, elles peuvent être prolongées de quatre ans au plus si, en raison de circonstances externes imprévues, l'autonomie financière du projet n'est pas encore atteinte mais pourra l'être dans le cas où l'encouragement est poursuivi.

2. Aides financières à des projets

Forme et rapport
aux autres
prestations

Art. 5 ¹Les aides financières sont versées sous forme de subventions forfaitaires.

² Elles sont accordées sous forme de subventions à l'investissement ou à l'exploitation.

³ Elles sont subsidiaires et doivent être coordonnées avec d'autres prestations.

Critères

Art. 6 ¹L'encouragement est destiné aux projets

- a conformes aux principes de l'article 2,
- b axés sur des innovations exploitables pour l'économie,
- c portés par des personnes morales ou des institutions de la Confédération,
- d ne nécessitant vraisemblablement plus d'encouragement basé sur la présente loi à l'échéance du délai prévu à l'article 8, alinéa 1.

² L'encouragement n'est pas destiné aux projets

- a qui font partie d'un mandat de prestations attribué par le canton à une institution de formation tertiaire;
- b dont ne bénéficie qu'une seule entreprise ou
- c qui n'atteignent pas la taille minimale fixée par voie d'ordonnance.

Ampleur

Art. 7 ¹Le taux s'élève en général à 50 pour cent au plus des coûts imputables.

² Dans des cas particuliers, il peut atteindre 80 pour cent si les 20 pour cent restants sont financés par des prestations propres du requérant ou de la requérante ou par des prestations provenant du secteur privé.

Limitation dans
le temps

Art. 8 ¹Les aides financières sont limitées à huit ans au plus.

² Dans des cas particuliers, elles peuvent être prolongées de quatre ans au plus si, en raison de circonstances externes imprévues, l'autonomie financière du projet n'est pas encore atteinte mais pourra l'être dans le cas où l'encouragement est poursuivi.

Procédure		Procédure
Art. 9 ¹Le service compétent de la Direction de l'économie publique définit les détails de l'encouragement dans un contrat de prestations. ² Le contrat de prestations règle les conséquences d'un excédent de couverture ainsi que l'interdiction de distribuer des bénéfices.		Art. 9 ¹Le service compétent de la Direction de l'économie publique définit les détails de l'encouragement dans un contrat de prestations. ² Le contrat de prestations règle les conséquences d'un excédent de couverture ainsi que l'interdiction de distribuer des bénéfices.
3. Participations dans des sociétés Art. 10 ¹Le canton peut prendre des participations pour huit ans au plus dans des sociétés dont l'activité porte sur la recherche appliquée et le développement. ² Les participations prennent la forme d'une détention du capital et des voix à titre minoritaire. ³ L'autorité compétente en matière de dépenses décide du montant de la participation, de son aliénation et de son augmentation dans les limites prévues à l'alinéa 2.		3. Participations dans des sociétés Art. 10 ¹Le canton peut prendre des participations pour huit ans au plus dans des sociétés dont l'activité porte sur la recherche appliquée et le développement. ² Les participations prennent la forme d'une détention du capital et des voix à titre minoritaire. ³ L'autorité compétente en matière de dépenses décide du montant de la participation, de son aliénation et de son augmentation dans les limites prévues à l'alinéa 2.
Participation du canton		Participation du canton
4. Participations dans des sociétés immobilières Art. 11 ¹Dans des cas particuliers, le canton peut prendre des participations dans des sociétés immobilières dont l'activité porte sur des immeubles utilisés totalement ou en partie par des institutions de recherche appliquée et de développement. ² La participation doit rendre possible ou moins onéreuse la construction, l'agrandissement ou l'exploitation d'immeubles au sens de l'alinéa 1.		4. Participations dans des sociétés immobilières Art. 11 ¹Dans des cas particuliers, le canton peut prendre des participations dans des sociétés immobilières dont l'activité porte sur des immeubles utilisés totalement ou en partie par des institutions de recherche appliquée et de développement. ² La participation doit rendre possible ou moins onéreuse la construction, l'agrandissement ou l'exploitation d'immeubles au sens de l'alinéa 1.
Part		Part
Art. 12 ¹Le canton dispose d'une participation d'au plus 25 pour cent du capital et des voix par société immobilière. ² Dans des cas particuliers, la participation peut être portée à 49 pour cent au plus si cela est indispensable au maintien de la société. ³ L'autorité compétente en matière de dépenses décide du montant de la participation, de son aliénation et de son augmentation dans les limites prévues aux alinéas 1 et 2.		Art. 12 ¹Le canton dispose d'une participation d'au plus 25 pour cent du capital et des voix par société immobilière. ² Dans des cas particuliers, la participation peut être portée à 49 pour cent au plus si cela est indispensable au maintien de la société. ³ L'autorité compétente en matière de dépenses décide du montant de la participation, de son aliénation et de son augmentation dans les limites prévues aux alinéas 1 et 2.
Modification du but		
Art. 13 L'organe compétent de la Direction de l'économie publique examine l'opportunité de la participation si une société immobilière modifie son but.		Art. 13 Biffer.

5. Entrée en vigueur

Art. 14 Le Conseil-exécutif fixe la date d'entrée en vigueur de la présente loi.

Berne, le 14 octobre 2015

Au nom du Conseil-exécutif,
le président: *Käser*
le chancelier: *Auer*

5. Entrée en vigueur

Art. 14 Le Conseil-exécutif fixe la date d'entrée en vigueur de la présente loi.

Il est proposé au Grand Conseil de renoncer à la seconde lecture.

Berne, le 9 décembre 2015

Au nom du Conseil-exécutif,
le président: *Käser*
le chancelier: *Auer*

Berne, le 29 octobre 2015

Au nom de la commission,
le président: *Iseli*

Proposition commune du Conseil-exécutif
et de la commission



Loi sur le travail, les entreprises et les installations (LTEI) (Abrogation)

Rapport présenté par le Conseil-exécutif au Grand Conseil concernant l'abrogation de la loi sur le travail, les entreprises et les installations (LTEI)

1. Synthèse

La loi de 1992 sur le travail, les entreprises et les installations est dépassée et peut être abrogée. Le canton exécute dans ce domaine le droit fédéral, lequel règle de manière exhaustive les prescriptions matérielles imposées aux entreprises et installations. Les ordonnances permettent de définir plus facilement les règles formelles et organisationnelles et de les adapter si nécessaire en cas de modification des prescriptions fédérales.

2. Contexte

La LTEI date de 1992 et règle l'application du droit fédéral, notamment de la loi fédérale sur le travail et de la législation fédérale en matière de protection de l'environnement. Elle a été élaborée selon les principes suivants:

- Les diverses lois fédérales relatives à la sécurité et à la santé sur le lieu de travail ainsi qu'à la protection de l'environnement doivent être introduites au niveau cantonal par le biais d'une seule loi.
- Diverses anciennes procédures d'autorisation doivent être harmonisées et simplifiées.
- La délégation de certaines tâches aux communes doit permettre de renforcer l'autonomie de ces dernières.

De nombreuses conditions-cadres ont changé depuis 1992. La LTEI est aujourd'hui en grande partie dépassée. Le Conseil-exécutif peut désormais édicter par voie d'ordonnance les dispositions d'exécution du droit fédéral, notamment celles relatives aux compétences et aux procédures. La coordination des diverses procédures est régie par la loi de coordination¹⁾. La sous-coordination en vertu de la LTEI au sein de la Direction de l'économie publique n'apporte aucune simplification mais constitue une particularité inutile du droit de la construction et complique les procédures.

Contrairement aux attentes, seules des tâches très ponctuelles ont été déléguées aux communes. Entretemps, toutes ces tâches leur ont de nouveau été retirées puisque l'acquisition et l'adaptation permanente des connaissances spécialisées requises entraînaient une charge de travail trop importante pour les communes.

La LTEI règle également l'encouragement du travail à domicile. La Confédération a cessé son soutien en la matière étant donné que le travail à domicile traditionnel ne joue désormais plus aucun rôle économique. Parallèlement, le canton a lui aussi mis un terme à cet encouragement, rendant à présent cette réglementation inutile.

3. Caractéristiques du projet

La LTEI doit être abrogée aussi rapidement que possible. Si nécessaire, le Conseil-exécutif peut édicter par voie d'ordonnance des dispositions d'ordre organisationnel sur l'introduction du droit fédéral. La procédure relative au permis de construire et à l'approbation des plans devra être réglée à compter du 1^{er} juillet 2016 pour les projets ne nécessitant pas de permis de construire, lesquels sont peu fréquents. A l'avenir, aucune autorisation cantonale ne sera requise pour les projets qui ne nécessitent ni permis de construire, ni approbation des plans.

Il demeure toutefois important pour les maîtres d'ouvrage qu'en matière de construction, les charges relatives à la sécurité sur le lieu de travail soient définies durant la procédure d'octroi du permis de construire. L'aménagement de voies d'évacuation ou la mise en œuvre de mesures de limitation du bruit, par exemple, peuvent être réalisés à moindre coût durant la phase de construction alors qu'ils pourraient nécessiter des adaptations onéreuses s'ils devaient être effectués ultérieurement. Cet aspect sera également pris en compte à l'avenir puisqu'en vertu de l'article 21 de la loi sur les constructions²⁾, les bâtiments et installations doivent être construits, exploités et entretenus de manière à ne présenter aucun danger pour les personnes ou les choses. L'article 22 du décret concernant la procédure d'octroi du permis de construire³⁾ prévoit la consultation du service cantonal compétent lorsqu'un projet fait l'objet de réserves ou d'objections en matière de sécurité. L'implication du beco Economie bernoise dans les questions de sécurité au travail est donc garantie. Il n'est par conséquent pas nécessaire d'adapter à cet égard les prescriptions relevant du droit de la construction.

Sur le plan de l'environnement, la nécessité d'effectuer des contrôles portant notamment sur la protection de l'air ou la protection contre le bruit durant la procédure d'octroi du permis de construire est incontestée. La base légale correspondante figure à l'article 24 de la loi sur les constructions.

3.1 Calendrier, modalités, organisation, compétences

L'abrogation de la LTEI revêt peu d'importance et constitue avant tout une mise à jour du droit bernois. En vertu de l'article 5 de l'ordonnance du 26 juin 1996 sur les procédures de consultation et de corapport (OPC; RSB 152.025), il est donc possible de renoncer à la procédure de consultation. Les exigences matérielles posées aux

²⁾ Loi du 9 juin 1985 sur les constructions (LC; RSB 721.0)

³⁾ Décret du 22 mars 1994 concernant la procédure d'octroi du permis de construire (DPC; RSB 725.1)

¹⁾ Loi de coordination du 21 mars 1994 (LCoord; RSB 724.1)

entreprises et installations étant définies par le droit fédéral, l'abrogation n'aura aucune répercussion sur la situation juridique des citoyens et citoyennes.

L'abrogation pourra être traitée lors de la session de janvier 2016. Compte tenu du délai référendaire, la LTEI pourra donc être abrogée au 1^{er} juillet 2016.

4. Place du projet dans le programme gouvernemental de législature et dans d'autres planifications importantes

L'abrogation de la LTEI est conforme aux objectifs de la stratégie économique 2025 et s'inscrit notamment dans l'axe d'intervention «Agir de manière compréhensible et conforme aux besoins de la population».

5. Répercussions sur les finances, l'organisation, le personnel, l'informatique et les locaux

La renonciation à la sous-coordination au sens de la LTEI est gage de simplification au niveau administratif mais n'aura pas de répercussions sur les finances, l'organisation, le personnel, l'informatique et les locaux. La collaboration au sein du beco sera garantie même si la LTEI est abrogée.

6. Répercussions sur les communes

Contrairement aux intentions initiales, seules des tâches très ponctuelles ont été déléguées aux communes. Ces tâches leur ont toutes été retirées entretemps. Le projet n'aura donc aucune répercussion sur les communes.

La collaboration avec la ville de Berne en matière de protection de l'air n'est pas fondée sur la LTEI mais sur la loi cantonale sur la protection de l'air⁴⁾ et n'est donc pas concernée par le projet.

7. Répercussions sur l'économie, l'environnement et la société

Le projet n'aura guère de répercussions sur l'économie, l'environnement et la société. La renonciation à une législation spéciale et l'intégration de l'ensemble des dispositions dans la procédure d'octroi du permis de construire représentent une simplification pour les entreprises concernées. Les charges et conditions définies lors de la procédure d'octroi du permis de construire seront plus claires si les thèmes «Protection de l'environnement» et «Sécurité et santé sur le lieu de travail» – par ailleurs indépendants l'un de l'autre – font l'objet de rapports distincts.

8. Proposition

S'agissant d'un projet simple, il est possible délibérer en une seule lecture. Le Conseil-exécutif propose par conséquent au Grand Conseil de renoncer à une seconde lecture.

Berne, le 26 août 2015

Au nom du Conseil-exécutif,
le président: Käser
le chancelier: Auer

⁴⁾ Loi du 16 novembre 1989 sur la protection de l'air (LPAir; RSB 823.1)

Proposition du Conseil-exécutif

Loi832.01sur le travail, les entreprises et les installations (LTEI)(Abrogation)

Le Grand Conseil du canton de Berne,
sur proposition du Conseil-exécutif,
arrête:

1. La loi du 4 novembre 1992 sur le travail, les entreprises et les installations (LTEI) est abrogée au 1^{er} juillet 2016.
2. Elle est retirée du Recueil systématique des lois bernoises (RSB 832.01).

Il est proposé au Grand Conseil de renoncer à la seconde lecture.

Berne, le 26 août 2015

Au nom du Conseil-exécutif,
le président: Käser
le chancelier: Auer

Le droit en vigueur peut être obtenu auprès de la Chancellerie d'Etat avant la session ou auprès des huissiers pendant la session.

Proposition commune du Conseil-exécutif et de la commission

Loi832.01sur le travail, les entreprises et les installations (LTEI)(Abrogation)

Le Grand Conseil du canton de Berne,
sur proposition du Conseil-exécutif,
arrête:

1. La loi du 4 novembre 1992 sur le travail, les entreprises et les installations (LTEI) est abrogée au 1^{er} juillet 2016.
2. Elle est retirée du Recueil systématique des lois bernoises (RSB 832.01).

Il est proposé au Grand Conseil de renoncer à la seconde lecture.

Berne, le 9 décembre 2015

Au nom du Conseil-exécutif,
le président: Käser
le chancelier: Auer

Berne, le 25 octobre 2015

Au nom de la commission,
le président: Iseli



Arrêté du Grand Conseil concernant l'«initiative pour la protection des terres cultivables» (initiative sur les terres cultivables)

Table des matières

	pages
1. Naissance et aboutissement de l’initiative	3
2. Objectifs et contenu de l’initiative	3
3. Validité de l’initiative	3
3.1 Généralités	3
3.2 Compatibilité avec le droit supérieur	4
3.3 Conditions d’exécution	4
3.4 Unité de la forme et de la matière	4
3.5 Conclusions quant à la validité de l’initiative	5
4. Appréciation de l’initiative	5
4.1 Perte de terres cultivables	5
4.2 Appréciation de l’initiative du point de vue technique	5
4.3 Protection en vigueur	5
4.4 Compensation appropriée	6
4.5 Retombées économiques	6
5. Contre-projet	6
5.1 Généralités	6
5.2 Initiative et contre-projet selon le droit bernois	6
5.3 Motifs à l’origine du contre-projet	7
5.4 Contenu du contre-projet du Conseil-exécutif	7
5.5 Droit comparé	10
5.6 Répercussions du contre-projet	10
Proposition du Conseil-exécutif	11

**Rapport
présenté par le Conseil-exécutif au Grand Conseil relatif à l'arrêté
du Grand Conseil concernant l'«initiative pour la protection
des terres cultivables (initiative sur les terres cultivables)»**

1. Naissance et aboutissement de l'initiative

En novembre 2013, l'Organisation agricole bernoise et régions limitrophes (LOBAG; actuellement Berner Bauern Verband [Association des agriculteurs bernois]), les Verts du canton de Berne et le Parti bourgeois démocratique (PBD) du canton de Berne ont lancé l'initiative sur les terres cultivables, qui vise une meilleure protection de ces terres. L'initiative constitutionnelle, présentée sous la forme d'un projet rédigé de toutes pièces, a été déposée le 11 juin 2014 auprès de la Chancellerie d'Etat par le comité d'initiative terres cultivables.

Conformément à l'article 58, alinéa 2 de la Constitution du canton de Berne¹⁾, une initiative populaire aboutit si elle est signée par 15 000 citoyens dans l'espace de six mois. Dans l'ACE n° 841 du 24 juin 2014, le Conseil-exécutif constate que l'initiative a abouti avec 19 768 signatures valables. La JCE a été chargée de la suite de la procédure.

Selon l'article 149, alinéa 2 de la loi sur les droits politiques²⁾, le Conseil-exécutif soumet l'initiative qui a abouti au Grand Conseil dans un délai de douze mois. Au cas où il présente un contre-projet, ce délai est porté à 18 mois.

2. Objectifs et contenu de l'initiative

L'initiative sur les terres cultivables demande qu'une surface suffisante de terres à vocation agricole soit conservée, en particulier par le fait que les surfaces agricoles utiles soient mieux protégées d'un point de vue tant qualitatif que quantitatif. Pour atteindre cet objectif, le canton doit fixer des critères en matière d'affectation licite de surfaces agricoles utiles et assurer une compensation appropriée.

L'initiative demande que l'article 33, alinéa 3 ConstC soit complété comme suit:

Article 33

¹ et ² Inchangés. ³⁾

³⁾ Le canton veille à conserver une surface suffisante de terres cultivables, en particulier par la protection des surfaces et de la qualité des terres agricoles. Ce faisant, il protège durablement la précieuse ressource que représente la terre. Le canton fixe les critères d'affectation licite de surfaces agricoles utiles à d'autres fins en assurant une compensation appropriée.

Selon le site⁴⁾ du comité d'initiative, «[l']initiative sur les terres cultivables a pour but de freiner l'expansion des surfaces d'habitat afin qu'il y ait suffisamment de terres disponibles pour la production de denrées alimentaires et la conservation de la biodiversité animale et végétale. Il s'agit en outre de mettre un frein à la perte de surfaces agricoles due à l'avancée de la forêt et à l'embroussaillage. A l'avenir, il faudra optimiser l'utilisation de chaque unité de surface en accord avec le principe: «la bonne affectation au bon endroit». En d'autres termes, il ne s'agit pas d'entraver le développement territorial du canton de Berne, mais de lui fournir un cadre cohérent. Il ressort clairement de l'argumentaire publié par les initiateurs que leur principal objectif est de freiner efficacement l'expansion des surfaces d'habitat et de faire ainsi pression pour que le milieu bâti (zones à bâtir existantes) soit densifié.

3. Validité de l'initiative

3.1 Généralités

Le Grand Conseil statue sur la validité des initiatives (art. 59, al. 1 ConstC). Sa décision en la matière n'est pas de nature politique, elle se fonde sur des critères juridiques⁵⁾. Le Grand Conseil dispose d'un délai de six mois à compter de la date à laquelle l'initiative lui a été transmise par le Conseil-exécutif pour statuer sur sa validité et décider s'il l'accepte ou la rejette (art. 150 LDP).

Conformément à l'article 59, alinéa 2 ConstC, une initiative est entièrement ou partiellement invalidée si elle viole le droit supérieur, est inexécutable ou ne respecte pas l'unité de la forme ou de la matière. En vertu du principe «in dubio pro populo», une initiative dont la validité est douteuse sera considérée comme valable et soumise à la votation populaire pour autant qu'il soit possible de l'interpréter de manière conforme au droit. L'autorité qui statue sur sa validité matérielle doit alors

³⁾ Les alinéas 1 et 2 de l'article 33 ConstC ont la teneur suivante:

«¹⁾ Le canton et les communes assurent l'utilisation mesurée du sol, l'occupation rationnelle du territoire et le maintien d'espaces de délaissement.

²⁾ L'aménagement du territoire et la réglementation sur les constructions respectent les objectifs du développement cantonal. Les divers besoins de la population et de l'économie ainsi que les exigences de la protection de l'environnement sont pris en considération.»

⁴⁾ <http://www.initiative-terres-cultivables.ch/>

⁵⁾ WALTER KÄLIN/Urs BOLZ, Manuel de droit constitutionnel bernois, 1995, article 59, chiffre 3.

¹⁾ Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC; RSB 101.1).

²⁾ Loi du 5 juin 2012 sur les droits politiques (LDP; RSB 141.1).

l'interpréter dans les termes qui la rendent valide (ATF 138 I 131, c. 3 = Pra 2012 n° 99).

3.2 *Compatibilité avec le droit supérieur*

La protection des terres à vocation agricole n'est pas nouvelle. A l'heure actuelle, les législations fédérale et cantonale en vigueur contiennent déjà d'une part des prescriptions qui protègent explicitement les surfaces agricoles utiles ainsi que les surfaces d'assolement (SDA) et d'autre part des réglementations qui limitent l'extension du milieu bâti et contribuent ainsi indirectement à la protection des terres cultivables (art. 3, al. 2, lit. a et art. 15, al. 2 LAT⁶⁾, art. 30 OAT⁷⁾, art. 54, al. 2, lit. b et g et art. 72, al. 2 LC⁸⁾). Il s'agit de principes d'aménagement abstraits, à caractère programmatique, qui ne constituent pas des normes absolues mais doivent être pris en considération au moment de la pesée des intérêts⁹⁾.

Avec l'élévation du niveau d'exigence pour ce qui est des classements en zone à bâtir survenue dans le cadre de la dernière révision de la LAT¹⁰⁾, la protection des terres cultivables a encore été renforcée (art. 15, al. 4, lit. c LAT; cf. aussi art. 30, al. 1^{bis} et 2 OAT). La prochaine révision de la LAT annoncée au niveau fédéral (2^e étape de la révision de la LAT)¹¹⁾ prévoit de renforcer encore la protection des SDA. Le droit fédéral ne s'oppose pas à ce que les réglementations cantonales, comme celle qui propose l'initiative sur les terres cultivables, aillent plus loin.

On peut constater que l'initiative sur les terres cultivables ne viole pas le droit supérieur.

3.3 *Conditions d'exécution*

Une initiative est invalidée lorsqu'elle demande quelque chose de manifestement irréalisable. D'après la doctrine et la jurisprudence, il est uniquement question d'une véritable impossibilité d'exécution qui ne laisse subsister aucun doute¹²⁾. Le but est d'éviter que les citoyens se prononcent sur une initiative qui, une fois acceptée, restera lettre morte parce qu'elle demande quelque chose qui est, dans les faits et manifestement, complètement irréalisable. En revanche, le fait que la mise en œuvre d'une initiative présente des difficultés d'ordre pratique ne suffit pas à prou-

ver l'impossibilité de son exécution. De plus, une initiative ne peut être considérée comme étant irréalisable en raison d'un contenu semblant irraisonnable ou inapproprié ou d'éventuelles répercussions négatives sur les finances. La prise en compte de ces aspects dans les décisions politiques revient en effet au corps électoral. Si une initiative ne peut être mise en œuvre parce qu'elle viole le droit supérieur, son contenu est alors contraire au droit, et non inexécutable.

L'initiative sur les terres cultivables veut ancrer dans la Constitution la préservation d'une surface suffisante de terres arables. D'une part, le canton est tenu de veiller à conserver suffisamment de terres à vocation agricole (l'initiative mentionne «en particulier» la protection des surfaces et de la qualité des terres agricoles). D'autre part, il doit fixer les critères d'affectation licite de surfaces agricoles utiles à d'autres fins et assurer une «compensation appropriée» (mandat législatif).

La nouvelle disposition constitutionnelle est principalement destinée au législateur, comme le révèlent la formulation de l'initiative («Le canton veille...») et «Le canton fixe les critères...» ainsi que les communications du comité d'initiative¹³⁾. L'initiative doit être mise en œuvre dans un acte législatif subordonné (loi, le cas échéant ordonnance) et constitue en ce sens un mandat législatif. Le Conseil-exécutif, en sa qualité d'autorité compétente pour le plan directeur, est également concerné. La nouvelle disposition, en tant que norme constitutionnelle, s'adresse enfin aussi aux autres autorités d'aménagement et doit en particulier être prise en compte au moment de la pesée des intérêts dans ce domaine.

La mise en œuvre de l'initiative serait rendue difficile, mais pas irréalisable, en particulier par l'exigence selon laquelle l'utilisation de surfaces agricoles utiles doit donner lieu à une «compensation appropriée». En outre, il faut s'attendre à des répercussions négatives sur le développement économique ainsi que sur l'attractivité du canton en tant que site d'implantation pour les entreprises. Le caractère exécutable de l'initiative n'est toutefois pas remis en question par ces considérations.

3.4 *Unité de la forme et de la matière*

Le principe de l'unité de la forme exige qu'une initiative soit conçue en termes généraux ou déposée sous la forme d'un projet rédigé de toutes pièces (art. 59, al. 2, lit. c et art. 58, al. 3 ConstC). L'initiative doit respecter l'unité de la forme et de la matière pour que les électeurs puissent clairement trancher par un oui ou par un non.

Dans le cas présent, les exigences relatives à l'unité de la forme et de la matière sont remplies: l'initiative sur les terres cultivables revêt la forme d'un projet constitutionnel rédigé de toutes pièces. L'unité de la matière est respectée, puisque, conformément à la jurisprudence du Tribunal fédéral, il existe un «lien intrinsèque» entre les divers éléments faisant l'objet d'une réglementation et que les différents aspects de l'initiative peuvent être compris comme un tout donnant une réponse à «une question politique».

¹³⁾ Voir le document intitulé «Fakten und Umsetzungsvorschlag», qui peut être téléchargé en allemand uniquement sur le site suivant: <http://www.initiative-terres-cultivables.ch/>.

⁶⁾ Loi fédérale du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire (loi sur l'aménagement du territoire, LAT; RS 700).

⁷⁾ Ordonnance fédérale du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire (OAT; RS 700.1).

⁸⁾ Loi du 9 juin 1985 sur les constructions (LC; RSB 721.0).

⁹⁾ ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, volume II, 3^e édition, 2010, articles 72 à 74, n. 11.

¹⁰⁾ Modification de la LAT du 15 juin 2012, RO 2014 899, adoptée en votation populaire le 3 mars 2013 et en vigueur depuis le 1^{er} mai 2014.

¹¹⁾ FF 2014 9245.

¹²⁾ ATF 128 I 190; PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 3^e édition, Berne, 2011, § 44, n. 21 s. et § 51, n. 27.

3.5 Conclusions quant à la validité de l'initiative

L'initiative sur les terres cultivables est compatible avec le droit supérieur, elle est exécutable et respecte l'unité de la forme et de la matière. Les conditions énoncées à l'article 59, alinéa 2 ConstC en matière de validité sont donc remplies. L'initiative doit être reconnue comme valable et soumise à la votation populaire.

4. Appréciation de l'initiative

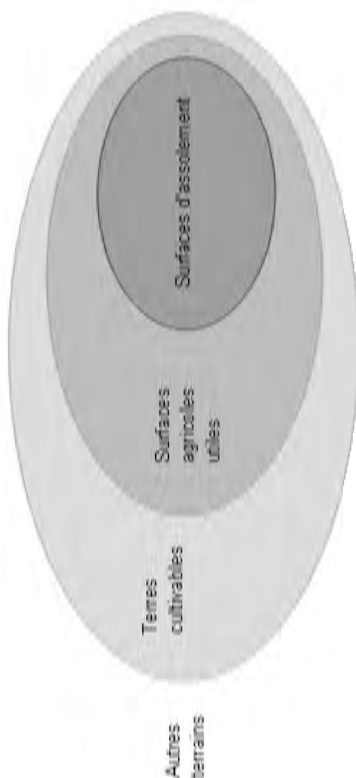
4.1 Perte de terres cultivables

La perte de terres cultivables est une réalité dans le canton de Berne, même si cette évolution a pu être en partie freinée depuis le milieu des années 1990 et que le rythme de disparition de surfaces agricoles utiles dans le canton de Berne est inférieur à la moyenne suisse. La pression sur les surfaces d'assolement (les terrains agricoles de qualité supérieure, susceptibles d'affectations diverses, qui se trouvent en général à la périphérie des zones d'habitation) est importante. Dans un passé récent, environ 50 hectares de SDA ont été classés chaque année en zone à bâtir.

Pendant la période comprise entre 1981 et 2005, les trois quarts des surfaces agricoles perdues (en valeur nette) ont été converties en surfaces affectées à l'urbanisation (surfaces destinées à l'artisanat, à l'industrie et aux bâtiments, surfaces d'infrastructure spéciale et de transport ainsi qu'espaces verts et lieux de détente), essentiellement par des classements en zone à bâtir, en raison de nouvelles constructions ou à cause de l'aménagement d'infrastructures de transport. Environ un huitième des terrains perdus s'est transformé en surfaces boisées (forêt, buissons) et en surfaces improductives. Pour ce qui est des terres ouvertes, seul environ un tiers des terrains perdus ont été convertis en surfaces urbanisées; les deux tiers restants sont désormais des prairies naturelles/pâturages et restent ainsi en théorie disponibles pour une utilisation agricole. En revanche, les SDA perdues l'ont été presque exclusivement au profit de l'urbanisation à l'extérieur et à l'intérieur des zones à bâtir (p. ex. infrastructures et constructions agricoles).

4.2 Appréciation de l'initiative du point de vue technique

L'initiative sur les terres cultivables vise la conservation d'une «surface suffisante de terres cultivables». La notion de «terres cultivables» utilisée dans l'initiative englobe les surfaces d'assolement et les surfaces agricoles utiles (SAU) mais aussi d'autres surfaces, par exemple les pâturages, les prairies, les vignobles, les cultures fruitières, etc. Le champ d'application de l'initiative est par conséquent très vaste.



Selon le texte de l'initiative, le canton est chargé de fixer les critères régissant l'affectation de surfaces agricoles utiles à d'autres fins et de créer un système de compensation. Il revient au législateur de décider comment appliquer concrètement l'initiative. Le texte de l'initiative et les déclarations du comité révèlent que le but est de rendre plus difficile l'utilisation de surfaces agricoles utiles pour des affectations qui transforment le sol, ce qui devrait permettre de freiner l'expansion des surfaces d'habitat et de transport, sans toutefois la bloquer complètement. Selon les initiateurs, il ne s'agit pas de maintenir à tout prix les terres cultivables actuelles, ce qui reviendrait à entraver le développement du canton, mais de renforcer la protection existante en établissant des critères plus clairs et en créant un système de compensation efficace.

4.3 Protection en vigueur

La législation en vigueur se concentre, pour ce qui est de la protection des terres cultivables, sur celle des SDA, en tant que terrains agricoles de qualité supérieure et susceptibles d'affectations diverses. La protection des SDA est ancrée dans la loi depuis longtemps déjà, et les dispositions y relatives ont été précisées lors de la dernière révision de la LAT (cf. art. 30 OAT)¹⁴⁾. Elle sera à nouveau renforcée dans le cadre de la prochaine révision partielle de la LAT (2^e étape de la révision)¹⁵⁾.

¹⁴⁾ Modification de l'article 30 OAT (en vigueur depuis le 1^{er} mai 2014):

«^{1bis} Des surfaces d'assolement ne peuvent être classées en zone à bâtir que:

- lorsqu'un objectif que le canton également estime important ne peut pas être atteint judicieusement sans recourir aux surfaces d'assolement; et
- lorsqu'il peut être assuré que les surfaces sollicitées seront utilisées de manière optimale selon l'état des connaissances.

² Les cantons s'assurent que leur part de la surface totale minimale d'assolement (art. 29) soit garantie de façon durable. [...]

¹⁵⁾ Projet de consultation du 5 décembre 2014 relatif à la «Deuxième étape de la révision de la loi sur l'aménagement du territoire (LAT)» (www.admin.ch > Droit fédéral > Procédures de consultation > Procédures de consultation terminées).

L'initiative sur les terres cultivables vise la protection *quantitative* des terres cultivables en termes de «surface». Or, le droit actuellement en vigueur satisfait à cette exigence dans la mesure où les conditions posées au classement en zone à bâtir ont été renforcées de manière générale dans la version révisée de la LAT (art. 15 LAT). En outre, une procédure pour la fixation de limites forestières (nouvelle mesure D_09) sera définie dans le cadre du remaniement du plan directeur cantonal (plan directeur 2030), ce qui permettra de tenir compte de l'objectif implicite de l'initiative visant à mettre un frein à la perte de surfaces agricoles due à l'avancée de la forêt et à l'embroussaillage. Enfin, depuis le 1^{er} juillet 2013, la loi fédérale sur les forêts¹⁶⁾ prévoit la possibilité de récupérer, avec une procédure de défrichement, des terres agricoles sur des surfaces conquises par la forêt au cours des 30 dernières années sans obligation de compensation (art. 7, al. 3, lit. a LFo). Par conséquent, les bases et instruments existants tiennent déjà compte des exigences de l'initiative en la matière (protection quantitative).

4.4 Compensation appropriée

L'exigence de l'initiative selon laquelle le canton doit assurer une «compensation appropriée» en cas d'affectation de surfaces agricoles utiles à d'autres fins est particulièrement radicale. Si le système de compensation devait être contraignant et s'appliquer également à l'affectation de surfaces agricoles utiles petites ou de moindre qualité (p. ex. pâturages, prairies, vignobles, cultures fruitières, etc.), sa mise en œuvre mobiliserait des ressources très importantes. S'agissant de la forme de la compensation, il n'est pas possible de déterminer avec certitude si seule une compensation en nature serait possible ou si une compensation financière serait admise (ou les deux).

4.5 Retombées économiques

Du fait que l'initiative sur les terres cultivables va inutilement au-delà des efforts entrepris pour endiguer l'extension du milieu bâti, elle aurait des retombées économiques négatives pour le canton de Berne. Son champ d'application très large et le système de compensation de surfaces exigé pourraient dissuader les entreprises de venir s'implanter dans le canton, du fait qu'ils rendraient plus difficile le classement en zone à bâtir et réduiraient la disponibilité du sol (qui constitue l'un des facteurs de production économiques fondamentaux). A l'heure actuelle, le canton de Berne ne dispose déjà pas de grandes zones à bâtir d'un seul tenant, qui sont nécessaires à l'implantation et à l'agrandissement d'entreprises. Les surfaces manquantes ne peuvent pas être créées par l'urbanisation interne (pourtant souhaitée), d'autant plus que les industries et les entreprises de logistique ont en règle générale besoin de surfaces (supplémentaires) de plain-pied et ne profitent donc pas vraiment de la densification. Du fait que l'initiative sur les terres cultivables vise à limiter durablement l'extension des surfaces urbanisées, elle se trouve en porte-à-faux avec la stratégie économique 2025 et l'objectif qui y est formulé, à savoir que la crois-

sance démographique et le taux de création d'emplois dans le canton de Berne atteignent la moyenne suisse. Les restrictions ne toucheraient en outre que le canton de Berne, de sorte que celui-ci se trouverait désavantagé par rapport aux autres cantons, pour ce qui est de la croissance démographique et de la dynamique économique, avec les conséquences négatives que cela implique pour la capacité tant économique que financière.

Enfin, si des moyens sont engagés pour la mise en œuvre du système de compensation demandé, il faut s'attendre à des répercussions négatives sur l'attrait du canton en tant que cadre de vie et pôle économique. La question de savoir qui devra supporter les coûts d'un tel système importe peu. Le processus, qui promet d'être long et complexe, enclenché par un classement en zone à bâtir nécessitant une compensation risque de diminuer l'attractivité des sites bernois et de dissuader les investisseurs potentiels. Il est probable que la demande en terrains à bâtir se déplacera vers d'autres cantons, ce qui aura pour conséquence (en plus du fait que cela nuira à l'attrait du canton de Berne) que la pression sur les surfaces agricoles utiles, de manière générale, sera encore accrue et que certains projets de construction risquent d'être réalisés à des emplacements peu adéquats. Ainsi, les objectifs principaux de l'initiative sur les terres cultivables (protection accrue des terres utiles et plus précisément des surfaces agricoles utiles) ne seront, d'un point de vue global, pas atteints.

5. Contre-projet

5.1 Généralités

Conformément à l'article 60 ConstC, le Grand Conseil peut opposer un contre-projet à une initiative rédigée de toutes pièces. Le contre-projet est soumis à la votation populaire sous la forme d'une alternative. Les citoyens ont ainsi la possibilité d'adopter l'un des projets ou les deux (initiative/contre-projet), et de décider quel est celui auquel ils donnent leur préférence si les deux sont acceptés.

5.2 Initiative et contre-projet selon le droit bernois

La législation bernoise ne fait pas de distinction entre les contre-projets «directs» et «indirects», contrairement au droit fédéral. La Constitution ainsi que la LDP utilisent exclusivement la notion de «contre-projet»¹⁷⁾. Etant donné que les initiatives aussi bien constitutionnelles que législatives sont admises par le droit bernois et qu'il existe, dans les deux cas, la possibilité de présenter un contre-projet, un contre-projet à une initiative constitutionnelle peut notamment consister en une modification législative.

¹⁷⁾ A cet égard, le droit bernois est très différent du droit fédéral, qui règle de manière explicite le contre-projet indirect et contient des prescriptions particulières à ce sujet, puisque seule l'initiative constitutionnelle existe à l'échelon fédéral.

¹⁶⁾ Loi fédérale du 4 octobre 1991 sur les forêts (LFo; RS 921.0).

Dans le cas où le Conseil-exécutif présente un contre-projet au Grand Conseil, il dispose d'un délai de 18 mois pour le faire (art. 149, al. 2 LDP). Le Grand Conseil a ensuite six mois à compter de la date à laquelle l'initiative lui a été transmise pour statuer sur sa validité et discuter du contre-projet du Conseil-exécutif. Ce délai est prolongé de six mois si le Grand Conseil décide de proposer lui-même un contre-projet à l'initiative. Lorsqu'un contre-projet soumis à la votation facultative est opposé à une initiative revêtant la forme d'un projet rédigé de toutes pièces, l'initiative peut être retirée à la condition que le vote populaire ne soit pas demandé ou que la demande n'aboutisse pas. Dans le cas où la demande de vote populaire concernant le contre-projet aboutit, l'initiative est «réactivée» et la votation porte sur l'initiative et le contre-projet; un projet populaire (contre-projet citoyen) est alors exclu (art. 157 LDP). Les citoyens et citoyennes se prononcent simultanément sur l'initiative et le contre-projet, pour autant que l'initiative ne soit pas retirée. Ils peuvent valablement approuver les deux projets et décider quel est celui auquel ils donnent leur préférence si les deux sont acceptés (art. 60, al. 2 ConstC). Il en ressort qu'un contre-projet à une initiative doit respecter le principe de l'unité de la matière¹⁸.

5.3 Motifs à l'origine du contre-projet

Le Conseil-exécutif estime qu'un contre-projet revêtant la forme d'une modification de la LC doit être opposé à l'initiative sur les terres cultivables pour les raisons suivantes:

- L'initiative sur les terres cultivables, qui vise (à améliorer) la protection de ces terres, va dans la bonne direction, mais elle va trop loin, notamment en raison de son vaste champ d'application. Proposer un contre-projet permet de reprendre l'objectif principal des initiateurs, qui est justifié, tout en apportant les corrections nécessaires en vue de faciliter sa mise en œuvre et de la rendre acceptable.
- Le système de compensation en cas d'affectation de surfaces agricoles à d'autres fins tel qu'il est prévu dans l'initiative est trop radical et risque de poser des problèmes au moment de sa mise en application. En outre, pour protéger les terres cultivables (ou améliorer leur protection), ce n'est pas un tel système qui est nécessaire, mais des prescriptions claires en matière d'aménagement et de construction concernant l'utilisation de surfaces agricoles utiles à d'autres fins et en particulier des mesures efficaces pour endiguer l'extension du milieu bâti. De telles mesures sont notamment prévues dans la révision de la LAT entrée en vigueur le 1^{er} mai 2014 ainsi que dans celle du plan directeur cantonal (plan directeur 2030). Le contre-projet permet de satisfaire à l'exigence selon laquelle il doit exister une forme de compensation de telle manière qu'une réglementation souple, conforme au droit fédéral et facilement applicable puisse être élaborée.

- Les dispositions relatives aux SDA doivent dans tous les cas être révisées en raison des adaptations apportées au droit fédéral. Il faut partir du principe que des mesures de protection strictes seront prévues. D'une part, il faut tenir compte des prescriptions restrictives relatives à l'utilisation des SDA ancrées dans le droit fédéral (art. 30 OAT), selon lesquelles ces surfaces ne peuvent être classées en zone

à bâtir que lorsqu'un objectif important du point de vue cantonal ne peut pas être réalisé de manière judicieuse sans l'utilisation de SDA et qu'il est garanti que les surfaces classées seront utilisées de manière optimale selon l'état actuel des connaissances (art. 30, al. 1^{bis} OAT). D'autre part, la conservation durable de la surface minimale d'assolement prévue par le plan sectoriel de la Confédération doit être garantie, d'autant plus que celle-ci peut faire examiner par une instance judiciaire indépendante la pesée des intérêts lorsque des SDA sont utilisées à d'autres fins en exerçant le droit de recours des autorités (art. 34, al. 3 LAT¹⁹). Dans ce contexte, un mécanisme de compensation efficace et facilement utilisable devra être prévu. Compte tenu du lien étroit entre la protection des SDA et celle des terres cultivables, il s'agit d'établir une nouvelle réglementation harmonisée du point de vue du contenu.

- Le mandat constitutionnel actuel énoncé à l'article 33, alinéa 3 ConstC est suffisant. Il doit être concrétisé au niveau législatif. Alors que l'initiative propose d'inscrire dans la Constitution des prescriptions détaillées relatives à la protection des terres cultivables, le contre-projet permet de mettre en œuvre le mandat constitutionnel actuel au niveau législatif, d'une manière adaptée au contenu de la réglementation et avec la densité normative requise.

5.4 Contenu du contre-projet du Conseil-exécutif

5.4.1 Projet de réglementation

Le Conseil-exécutif propose au Grand Conseil d'opposer à l'initiative un contre-projet revêtant la forme d'une modification de la LC afin de reprendre l'objectif principal des initiateurs, qui est justifié, tout en apportant les corrections nécessaires en vue d'une mise en œuvre au niveau législatif. Selon lui, la protection des terres cultivables doit être réglée dans la LC, qu'il convient de modifier en ce sens qu'une réglementation différenciée et adaptée relative à la protection des surfaces agricoles utiles d'une part et des SDA d'autre part doit être élaborée, l'obligation de valoriser les matériaux terreux non pollués pour remettre en culture les sols doit être ancrée dans la loi, et les principes d'aménagement en vue de favoriser l'urbanisation interne doivent être complétés dans le but d'endiguer l'extension du milieu bâti – à savoir que des mesures d'accompagnement doivent être prises.

Le principe selon lequel les surfaces agricoles utiles doivent être ménagées doit être ancré dans la LC; il s'agit notamment de définir quels sont les critères devant être simultanément remplis pour qu'une surface agricole utile puisse être classée en zone à bâtir ou utilisée pour une autre affectation qui transforme le sol. La modification de la LC proposée se distingue de deux manières de l'objectif poursuivi par l'initiative sur les terres cultivables. D'une part, elle se concentre sur les surfaces agricoles utiles, alors que l'initiative porte sur toutes les terres à vocation agricole.

¹⁸ Disposition ajoutée lors de la modification du 22 mars 2013 de la loi fédérale du 29 avril 1998 sur l'agriculture (loi sur l'agriculture, LAgr; RS 910.1) effectuée dans le cadre du développement de la politique agricole 2014–2017, entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2014 (RO 2013 3863).

¹⁹ WALTER KÄLIN/Urs Bolz, Manuel de droit constitutionnel bernois, p. 405.

D'autre part, il y est renoncé à un système ou mécanisme de compensation en cas d'utilisation de surfaces agricoles utiles à d'autres fins. Néanmoins, il convient dans tous les cas de procéder à une pesée soigneuse des intérêts, d'examiner quelles sont les autres solutions envisageables et d'apporter la preuve de l'utilisation optimale. Par «utilisation optimale», on entend qu'il faut satisfaire à des exigences particulières en matière de desserte et de densité.

En ce qui concerne la gestion des SDA, des dispositions plus strictes que celles qui s'appliquent aux surfaces agricoles sont créées dans la LC; s'agissant de la conservation à long terme d'une surface d'assolement suffisante, le principe selon lequel une compensation réelle doit être fournie (obligation de compensation) est ancré dans la loi. Les conditions régissant l'utilisation de SDA valent en principe aussi pour les projets de construction dans la zone agricole, ce qui n'est pas seulement justifié par des considérations d'égalité de traitement, mais également parce que de tels projets ont conduit à la disparition d'une grande quantité de SDA²⁰. Les constructions et installations conformes à l'affectation de la zone agricole sont toutefois favorisées dans la mesure où il est possible de renoncer à une compensation.

5.4.2 Commentaires des dispositions

Intégration dans la systématique

L'introduction de trois nouveaux articles (8a à 8c) dans la LC doit permettre de tenir compte de la protection des terres à vocation agricole. Du fait que les nouvelles dispositions concernent toutes les affectations qui transforment le sol et aussi bien la construction que l'aménagement, les intégrer dans la systématique existante n'est pas évident. C'est dans le premier chapitre («Droit des constructions»), qui contient déjà des dispositions relatives à l'affectation (art. 4 et 5 LC), qu'elles s'insèrent le mieux. C'est pourquoi les nouveaux articles (8a à 8c) sont placés à cet endroit sous un nouveau titre «1a. Protection des terres cultivables». La protection accrue des terres cultivables à long terme vise en particulier à endiguer l'extension du milieu bâti. C'est la raison pour laquelle les articles relatifs à l'aménagement (54, 64 et 72) prévoient que les autorités d'aménagement à tous les échelons prennent des mesures adaptées en vue de favoriser l'urbanisation interne – ce qui complète les prescriptions portant plus directement sur la protection des terres cultivables.

Article 8a (nouveau)

Ce nouvel article doit permettre de tenir compte de l'exigence selon laquelle une surface suffisante de terres à vocation agricole doit être conservée. Le champ d'application est limité aux surfaces agricoles utiles telles qu'elles sont définies dans la législation sur l'agriculture.

Le principe selon lequel les surfaces agricoles utiles doivent être ménagées est énoncé à l'alinéa 1^{er}.

Ce principe général prend une tournure plus concrète à l'alinéa 2, dans lequel sont formulées les conditions – qui doivent être remplies cumulativement – permettant l'utilisation de surfaces agricoles utiles. Celles-ci peuvent être classées en zone à bâtir ou utilisées pour d'autres affectations qui transforment le sol uniquement lorsqu'il est poursuivi ne peut être réalisé de manière judicieuse sans l'utilisation de surfaces agricoles utiles (lit. a), ce qui implique de procéder à une pesée des intérêts soigneuse et d'examiner les autres solutions envisageables. Les preuves doivent être apportées par les propriétaires et maîtres d'ouvrage concernés. Il convient en outre de garantir l'utilisation optimale des surfaces concernées selon l'état actuel des connaissances (lit. b), ce qui signifie que l'utilisation de surfaces agricoles utiles doit se faire dans le plus strict respect de l'utilisation mesurée du sol et que des exigences sévères en matière de desserte et de densité doivent être satisfaites. L'état actuel des connaissances est déterminant en la matière. Une bonne qualité de l'habitat doit par exemple toujours être garantie malgré une densité élevée. Des instruments éprouvés (p. ex. mesures minimales d'utilisation du sol, ZPO) peuvent aider à l'accomplissement de ces objectifs. Les exigences relatives à l'utilisation optimale seront précisées par voie d'ordonnance.

De nouvelles conditions relatives à l'utilisation de surfaces agricoles utiles sont donc formulées, puisqu'une pesée des intérêts soigneuse (y c. examen des autres solutions envisageables) ainsi que la preuve de l'utilisation optimale – et mesurée – du sol sont exigées.

Article 8b (nouveau)

L'article 8b règle la gestion et la protection des surfaces d'assolement. En tant que surfaces agricoles de qualité supérieure, elles doivent elles aussi être particulièrement ménagées. Selon l'alinéa 1, la surface minimale d'assolement telle qu'elle est prévue par la Confédération (art. 30, al. 2 OAT) doit être conservée de façon durable. Tant que c'est le cas, des SDA peuvent, à certaines conditions, être utilisées pour des affectations qui transforment le sol. Le nouvel article 8b contient des dispositions flexibles et conformes au droit fédéral concernant la gestion des SDA; celles-ci s'inspirent de l'article 30, alinéas 1^{er} et 2 OAT, mais s'en écartent notamment par le fait qu'elles ne s'appliquent pas seulement aux classements en zone à bâtir, mais aussi à toutes les affectations qui transforment le sol – en particulier aux projets d'extraction de matériaux et de décharge, même s'ils ne mobilisent des surfaces que pour une durée limitée. La présente disposition s'applique également aux projets de constructions agricoles, bien que les constructions et installations conformes à l'affectation de la zone agricole soient favorisées dans la mesure où il est possible de renoncer à une compensation (art. 8b, al. 4, lit. b).

²⁰⁾ Selon la statistique de la superficie, les bâtiments destinés à l'agriculture et leurs abords ont été à l'origine de la disparition d'environ 10 pour cent des SDA entre 1981 et 2005.

²¹⁾ Article 14 de l'ordonnance sur la terminologie agricole et la reconnaissance des formes d'exploitation (ordonnance sur la terminologie agricole, OTerm; RS 910.91).

Puisque le classement des surfaces d'assolement en zone à bâtir est réglé dans le droit fédéral, l'*alinéa 2* renvoie aux conditions qui y sont énoncées. En vertu de l'article 30, alinéa 1^{bis} OAT, les SDA ne peuvent être classées en zone à bâtir que si un objectif que le canton également estime important ne peut pas être atteint judiciairement sans recourir aux surfaces d'assolement et qu'il peut être assuré que les surfaces sollicitées seront utilisées de manière optimale selon l'état des connaissances. Par «objectif que le canton également estime important», on entend par exemple:

- le développement du milieu bâti à des emplacements prioritaires définis dans les plans directeurs régional ou cantonal,
- la réalisation de projets d'infrastructure publiques, aux niveaux fédéral, cantonal, régional ou communal, notamment dans les domaines des transports (rail, route, chemins pour piétons et chemins de randonnée, transports aériens), de la santé, de la formation, de l'approvisionnement et de l'élimination,
- l'accomplissement d'autres tâches publiques, telles que l'aménagement des eaux, la protection contre les dangers naturels et la mise en valeur des eaux et des biotopes.

Le droit fédéral ne règle en revanche pas l'utilisation des SDA pour d'autres affectations qui transforment le sol. Le canton dispose donc à cet égard d'une marge de manœuvre pour élaborer sa propre réglementation. Les conditions, qui formulent les mêmes critères que pour l'utilisation de surfaces agricoles utiles (art. 8a, al. 2), sont énoncées à l'*alinéa 3* de la manière suivante: les SDA peuvent être utilisées pour d'autres affectations qui transforment le sol lorsque l'objectif poursuivi ne peut être réalisé de manière judicieuse sans l'utilisation de surfaces d'assolement, ce qui implique de procéder à une pesée des intérêts soigneuse et d'examiner les autres solutions envisageables. Il convient en outre de garantir l'utilisation optimale des surfaces concernées selon l'état actuel des connaissances, et de satisfaire à des exigences strictes en matière de desserte et de densité. Les exigences relatives à l'utilisation optimale seront précisées par voie d'ordonnance.

En vue de garantir la conservation à long terme d'une surface d'assolement suffisante, l'*alinéa 4* prévoit que les SDA utilisées doivent en principe être compensées par des surfaces de valeur équivalente. Il peut être renoncé à une compensation dans certains cas particuliers, notamment (lit. a) lorsque les surfaces sont utilisées pour l'accomplissement d'une tâche prescrite par la loi – par exemple pour la réalisation de projets fédéraux, de mesures de protection contre les crues, etc. – ou lorsqu'elles sont indispensables à la mise en œuvre d'un projet désigné dans le plan directeur cantonal, à savoir que les mesures ou projets particuliers concernés – notamment les pôles de développement (PDE) ou les zones stratégiques d'activités (ZSA) – doivent y figurer en tant qu'éléments de coordination réglée. Il est en outre possible de renoncer à une compensation lorsqu'une construction ou une installation conforme à l'affectation de la zone agricole ne peut pas être réalisée sans l'utilisation de SDA (lit. b). Ces dérogations permettent de tenir compte du fait que les constructions et installations conformes à l'affectation de la zone agricole peuvent dépendre de leur emplacement dans une SDA.

L'*alinéa 5* précise que la compensation peut être effectuée par le déclassement de zones à bâtir, le recensement de surfaces remplissant les critères qualitatifs applicables aux SDA²²⁾ non inventoriées auparavant ou la revalorisation de surfaces de valeur égale; les surfaces de promotion de la biodiversité doivent être remplacées par des surfaces de qualité écologique ou de fonction équivalente. Il convient de souligner que les conditions énoncées à l'article 30, alinéa 1^{bis} OAT pour les classements en zone à bâtir et à l'alinéa 3 pour les autres affectations qui transforment le sol doivent dans tous les cas être remplies, même lorsqu'il est procédé à une compensation. Il faut à la fois satisfaire aux conditions et procéder à la compensation, à moins qu'il ne soit possible de déroger à cette dernière obligation. Pour ce qui est de la «valeur égale» des surfaces de compensation, il convient de tenir compte de critères tant qualitatifs que quantitatifs (étendue). Les surfaces de promotion de la biodiversité doivent en particulier être remplacées par des surfaces de qualité écologique ou de fonction équivalente. Sont considérées comme surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces exploitées de manière extensive, telles que les prairies et pâturages, les surfaces à litière, les haies, les bosquets ou les jachères florales, qui offrent à la faune et à la flore des niches assurant leur survie en zone agricole et contribuent ainsi à préserver la biodiversité et à garantir la diversité paysagère²³⁾. La compensation de SDA doit être effectuée selon des exigences très élevées, comparables à celles qui s'appliquent aux reboisements compensatoires au sens de la législation sur les forêts. Les requérants doivent présenter les modalités de la compensation (procédé, emplacement, accord des propriétaires fonciers, données techniques en cas de revalorisation des sols ou preuve du succès d'une revalorisation antérieure). L'autorité d'octroi du permis de construire doit examiner, de concert avec le service spécialisé compétent, si la compensation est suffisante et adéquate. Elle doit en outre ordonner les mesures nécessaires (engagement des requérants à procéder à une revalorisation des sols, astreinte à la fourniture éventuelle d'une sûreté, examen des SDA ayant fait l'objet d'une revalorisation, intégration de la surface revalorisée à l'inventaire des SDA, etc.) en même temps qu'elle octroie un permis. Les coûts de la compensation doivent être supportés par les requérants.

Article 8c (nouveau)

Les sols fertiles doivent être préservés dans la mesure du possible. Leur préservation constitue la mesure la plus efficace en faveur du maintien de la fertilité du sol. En outre, les sols dont la fertilité a été compromise par des mesures de construction, une affectation non conforme à l'emplacement ou d'autres activités humaines doivent dans la mesure du possible faire l'objet d'une revalorisation.

²²⁾ Les critères déterminants sont les suivants: zone climatique A à D1-4 selon la carte des aptitudes climatiques de la Confédération; pente <18 pour cent; profondeur >0,5 mètre; superficie minimale: 1 hectare.

²³⁾ Source: Office fédéral de l'environnement (OFEV).

La revalorisation de sols dégradés ne peut être réalisée que si une quantité suffisante de matériau terreux fertile est disponible. C'est pourquoi l'article 8c consacre le principe selon lequel les matériaux terreux non pollués doivent être utilisés pour revaloriser et remettre en culture les terrains agricoles dans la mesure où un tel procédé s'avère judicieux du point de vue écologique, réalisable du point de vue technique et supportable du point de vue économique. Une revalorisation du sol s'avère notamment judicieuse du point de vue écologique lorsqu'un sol initialement fertile mais ultérieurement dégradé peut être régénéré de manière à pouvoir être à nouveau affecté à des activités agricoles. En revanche, il n'est pas judicieux de revaloriser le sol à un endroit qui recèle une grande valeur naturelle. La qualité et la quantité du matériau terreux disponible ainsi que les possibilités de transport déterminent si le projet est réalisable du point de vue technique et supportable du point de vue économique.

Article 54, alinéa 2, lettre l

L'article 54 contient des principes d'aménagement. En vertu de la nouvelle lettre / de l'alinéa 2, les autorités chargées de l'aménagement à tous les échelons sont tenues de prendre, dans leur domaine, les mesures nécessaires à l'encouragement de l'urbanisation interne tout en préservant une qualité du milieu bâti aussi élevée que possible. Ce principe doit notamment être respecté dans le cadre de l'aménagement local (cf. commentaire relatif à l'art. 64). L'encouragement de l'urbanisation interne constitue également l'un des objectifs centraux du plan directeur cantonal révisé (plan directeur 2030) et contribue aussi à la protection des terres cultivables en tant que mesure visant à endiguer l'extension du milieu bâti.

Article 64, alinéa 2, lettre f

L'article 64 énumère les tâches des communes dans le cadre de l'aménagement local. La nouvelle lettre f de l'alinéa 2 rappelle aux autorités chargées de l'aménagement à l'échelon communal que la définition des parties de la zone à bâtir qui se prêtent à une urbanisation interne préservant une qualité du milieu bâti aussi élevée que possible fait partie de leurs tâches dans le cadre de l'aménagement local – ce principe est désormais aussi ancré sous une forme générale à l'article 54. L'encouragement de l'urbanisation interne constitue non seulement l'un des principaux objectifs du plan directeur cantonal révisé (plan directeur 2030), mais aussi une mesure d'accompagnement visant à protéger les terres cultivables.

Article 72

L'article 72, dans sa teneur actuelle, est en partie dépassé et incomplet. C'est pourquoi il est profité de la présente révision pour l'adapter. L'alinéa 1 renvoie désormais au droit fédéral, qui est déterminant, sans en répéter le contenu. L'alinéa 2 prévoit que, lors de la délimitation des zones à bâtir, une surface suffisante de terres cultivables doit être conservée. Il est ainsi tenu compte, de manière programmatique, de l'objectif de protection (accrue) des terres cultivables.

5.5 Droit comparé

Alors que les autres cantons ne semblent avoir prévu aucune disposition légale relative à la protection des terres cultivables, il existe des prescriptions plus ou moins détaillées concernant la gestion des SDA. Les cantons de *Fribourg* et de *Vaud* fondent les mesures qu'ils prennent sur les prescriptions fédérales ainsi que sur leur plan directeur. Les cantons de *Lucerne* et de *Soleure* n'ont édicté que des dispositions minimales concernant les SDA, se bornant à prévoir que ces dernières doivent être protégées et maintenues aussi intactes que possible. Ces deux cantons examinent actuellement s'il serait pertinent d'élaborer des dispositions plus détaillées, notamment en prévoyant une obligation de compensation. Dans le canton de *Zürich*, la loi du 7 septembre 1975 sur l'aménagement et les constructions (*Planungs- und Baugesetz [PBG]*) est en cours de modification. Jusqu'ici, la protection des SDA n'était inscrite que dans l'ordonnance sur l'aménagement du territoire (*Raumplanungsverordnung*) et le plan directeur cantonal. Les cantons de *Zürich* et de *Lucerne* connaissent un régime de compensation.

Aucun des cantons examinés ne semble pour l'instant avoir institué d'obligation légale de valoriser les matériaux terreux. Les mesures de protection des sols se fondent directement sur les dispositions fédérales. Dans les cinq cantons, les matériaux d'excavation peuvent être utilisés pour remettre des terres en culture. Une telle démarche nécessite normalement une autorisation, délivrée à certaines conditions. Ces dernières sont très semblables d'un canton à l'autre.

5.6 Répercussions du contre-projet

5.6.1 Répercussions financières

Le contre-projet n'a pas de répercussions financières immédiates sur le canton.

5.6.2 Répercussions sur les communes

Le contre-projet n'a pas de répercussions immédiates sur les communes. L'application des nouvelles dispositions relatives à la protection des terres cultivables et à la gestion des SDA ainsi que la mise en œuvre de l'obligation de valoriser les matériaux terreux non pollués présenteront toutefois de nouveaux défis aux autorités communales d'aménagement et d'octroi du permis de construire.

5.6.3 Répercussions sur l'économie

La modification de la LC proposée vise (à améliorer) la protection des terres cultivables et contribue ainsi à protéger le principal facteur de production de l'agriculture, la terre, en tant que partie de l'économie. La présente révision crée des dispositions flexibles et conformes au droit fédéral applicables à l'utilisation des surfaces d'assolement qui permettent de garantir d'une part la protection de surfaces indispensables pour assurer la sécurité alimentaire et d'autre part la marge de

manœuvre nécessaire au développement des constructions, ce qui présente un intérêt économique.

Proposition du Conseil-exécutif

Le Conseil-exécutif propose au Grand Conseil de rejeter l'initiative sur les terres cultivables et d'adopter le contre-projet.

Berne, le 16 septembre 2015

Au nom du Conseil-exécutif,
le président: *Käser*
le chancelier: *Auer*

Proposition du Conseil-exécutif

Arrêté du Grand Conseil concernant l'initiative pour la protection des terres cultivables (initiative sur les terres cultivables)

Le Grand Conseil du canton de Berne, vu les articles 58 ss de la Constitution cantonale¹⁾, sur proposition du Conseil-exécutif, arrête:

1. Le Grand Conseil prend acte du fait que l'initiative pour la protection des terres cultivables (initiative sur les terres cultivables), déposée par le comité d'initiative terres cultivables, a abouti avec 19 768 signatures valables (arrêté du Conseil-exécutif n° 841 du 24 juin 2014).
2. L'initiative, présentée sous la forme d'un projet rédigé de toutes pièces, a la teneur suivante:
«La Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 est modifiée comme suit:

Article 33

- 1 Inchangé.
- 2 Inchangé.
- 3 Le canton veille à conserver une surface suffisante de terres cultivables, en particulier par la protection des surfaces et de la qualité des terres agricoles. Ce faisant, il protège durablement la précieuse ressource que représente la terre. Le canton fixe les critères d'affectation licite de surfaces agricoles utiles à d'autres fins en assurant une compensation appropriée.»
3. L'initiative est déclarée valable.
4. Le Grand Conseil rejette l'initiative.

¹⁾ RSB 101.1

Proposition commune du Conseil-exécutif et de la commission

Arrêté du Grand Conseil concernant l'initiative pour la protection des terres cultivables (initiative sur les terres cultivables)

Le Grand Conseil du canton de Berne, vu les articles 58 ss de la Constitution cantonale¹⁾, sur proposition du Conseil-exécutif, arrête:

1. Le Grand Conseil prend acte du fait que l'initiative pour la protection des terres cultivables (initiative sur les terres cultivables), déposée par le comité d'initiative terres cultivables, a abouti avec 19 768 signatures valables (arrêté du Conseil-exécutif n° 841 du 24 juin 2014).
2. L'initiative, présentée sous la forme d'un projet rédigé de toutes pièces, a la teneur suivante:
«La Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 est modifiée comme suit:

Article 33

- 1 Inchangé.
- 2 Inchangé.
- 3 Le canton veille à conserver une surface suffisante de terres cultivables, en particulier par la protection des surfaces et de la qualité des terres agricoles. Ce faisant, il protège durablement la précieuse ressource que représente la terre. Le canton fixe les critères d'affectation licite de surfaces agricoles utiles à d'autres fins en assurant une compensation appropriée.»
3. L'initiative est déclarée valable.
4. Le Grand Conseil rejette l'initiative.

¹⁾ RSB 101.1

5. L'initiative est soumise à la votation populaire avec recommandation d'adoption du contre-projet.

Berne, le 9 décembre 2015

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Käser*

le chancelier: *Auer*

Berne, le 20 novembre 2015

Au nom de la commission,

le président: *Kropf*

5. L'initiative est soumise à la votation populaire avec recommandation d'adoption du contre-projet.

Berne, le 16 septembre 2015

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Käser*

le chancelier: *Auer*

7/13

Proposition du Conseil-exécutif

Loi sur les constructions (LC)
(Modification)

Le Grand Conseil du canton de Berne,
sur proposition du Conseil-exécutif,
arrête:

I.
La loi du 9 juin 1985 sur les constructions (LC) est modifiée comme suit:

1a. (nouveau) Protection des terres cultivables

Art. 8a (nouveau) ¹Les surfaces agricoles utiles doivent être ménagées.

Surfaces
agricoles utiles

- ² Elles peuvent être classées en zone à bâtir ou utilisées pour d'autres affectations qui transforment le sol uniquement
- a lorsque l'objectif poursuivi ne peut être réalisé de manière judicieuse sans l'utilisation de surfaces agricoles utiles et que
- b l'utilisation optimale des surfaces concernées est garantie selon l'état actuel des connaissances.

Surfaces
d'assolement

Art. 8b (nouveau) ¹La surface minimale d'assolement prévue par la Confédération doit être conservée de façon durable.

- ² Les surfaces d'assolement peuvent être classées en zone à bâtir aux conditions formulées dans le droit fédéral.

Proposition commune du Conseil-exécutif
et de la commission

Loi sur les constructions (LC)
(Modification)

Le Grand Conseil du canton de Berne,
sur proposition du Conseil-exécutif,
arrête:

I.
La loi du 9 juin 1985 sur les constructions (LC) est modifiée comme suit:

1a. (nouveau) Protection des terres cultivables

Art. 8a (nouveau) ¹Les surfaces agricoles utiles doivent être ménagées.

Surfaces
agricoles utiles

- ² Elles peuvent être classées en zone à bâtir ou utilisées pour d'autres affectations qui transforment le sol uniquement
- a lorsque l'objectif poursuivi ne peut être réalisé de manière judicieuse sans l'utilisation de surfaces agricoles utiles et
- b qu'une disposition compacte des surfaces affectées à l'urbanisation, une disposition de constructions et installations répondant à de strictes exigences qualitatives et mobilisant aussi peu de surfaces que possible, une densité d'utilisation particulièrement élevée ainsi qu'une bonne desserte par les transports publics permettent de garantir l'utilisation optimale des surfaces concernées selon l'état actuel des connaissances.

Proposition du Conseil-exécutif

³ Biffer.

Proposition de la commission

³ La présente disposition ne s'applique pas à l'affectation de surfaces agricoles utiles à des projets d'extraction de matériaux et de décharge pour une durée de 30 ans au plus.

Art. 8b (nouveau) ¹La surface minimale d'assolement prévue par la Confédération doit être conservée de façon durable.

- ² Les surfaces d'assolement peuvent être classées en zone à bâtir aux conditions formulées dans le droit fédéral.

³ Elles peuvent être utilisées pour d'autres affectations qui transforment le sol uniquement

- a* lorsque l'objectif poursuivi ne peut être réalisé de manière judicieuse sans l'utilisation de surfaces d'assolement et que
- b* l'utilisation optimale des surfaces concernées est garantie selon l'état actuel des connaissances.

⁴ Les surfaces d'assolement classées ou utilisées pour d'autres affectations qui transforment le sol doivent faire l'objet d'une compensation, à laquelle il peut être renoncé lorsque

- a* les surfaces sont utilisées pour l'accomplissement d'une tâche prescrite par la loi ou sont indispensables à la mise en œuvre d'un projet désigné dans le plan directeur cantonal ou que
- b* une construction ou une installation conforme à l'affectation de la zone agricole est réalisée.

⁵ Le classement de surfaces d'assolement ou leur utilisation pour d'autres affectations qui transforment le sol doivent être compensés par le déclassement de zones à bâtir, le recensement de surfaces non inventoriables auparavant ou la revalorisation du sol sur des surfaces de valeur égale; les surfaces de promotion de la biodiversité doivent être remplacées par des surfaces de qualité écologique ou de fonction équivalente.

³ Elles peuvent être utilisées pour d'autres affectations qui transforment le sol uniquement

- a* lorsque l'objectif poursuivi ne peut être réalisé de manière judicieuse sans l'utilisation de surfaces d'assolement et
- b* qu'une disposition compacte des surfaces affectées à l'urbanisation, une disposition de constructions et installations répondant à de strictes exigences qualitatives et mobilisant aussi peu de surfaces que possible, une densité d'utilisation particulièrement élevée ainsi qu'une bonne desserte par les transports publics permettent de garantir l'utilisation optimale des surfaces concernées selon l'état actuel des connaissances.

Proposition du Conseil-exécutif

⁴ Les surfaces d'assolement classées ou utilisées pour d'autres affectations qui transforment le sol doivent faire l'objet d'une compensation, à laquelle il peut être renoncé lorsque

- a* les surfaces sont utilisées pour l'accomplissement d'une tâche prescrite par la loi ou sont indispensables à la mise en œuvre d'un projet désigné dans le plan directeur cantonal ou
- b* qu'une construction ou une installation conforme à l'affectation de la zone agricole est réalisée.

Proposition de la commission

⁴ Les surfaces d'assolement classées ou utilisées pour d'autres affectations qui transforment le sol doivent faire l'objet d'une compensation, à laquelle il peut être renoncé lorsque

- a* les surfaces sont utilisées pour l'accomplissement d'une tâche prescrite par la loi ou sont indispensables à la mise en œuvre d'un projet désigné dans le plan directeur cantonal;
- b* qu'une construction ou une installation conforme à l'affectation de la zone agricole est réalisée ou que
- c* les surfaces sont affectées à un projet d'extraction de matériaux ou de décharge pour une durée de 30 ans au plus.

⁵ Le classement de surfaces d'assolement ou leur utilisation pour d'autres affectations qui transforment le sol doivent être compensés par le déclassement de zones à bâtir, le recensement de surfaces non inventoriables auparavant ou la revalorisation du sol sur des surfaces de valeur égale; les surfaces de promotion de la biodiversité doivent être remplacées par des surfaces de qualité écologique ou de fonction équivalente.

Utilisation de
matériaux terreux
non pollués

Art. 8c (nouveau) Les matériaux terreux non pollués doivent servir à la revalorisation et à la remise en culture des terres cultivables dans la mesure où un tel procédé s'avère judicieux du point de vue écologique, réalisable du point de vue technique et supportable du point de vue économique.

Utilisation de
matériaux terreux
non pollués

Art. 8c (nouveau) Les matériaux terreux non pollués doivent servir à la revalorisation et à la remise en culture des terres cultivables dans la mesure où un tel procédé s'avère judicieux du point de vue écologique, réalisable du point de vue technique et supportable du point de vue économique.

Art. 54 ¹Inchangé.

- ² A cet effet, ils doivent notamment
a à *k* inchangées,
l prendre les mesures nécessaires à l'encouragement de l'urbanisation interne tout en préservant une qualité du milieu bâti aussi élevée que possible.
³ Inchangé.

Art. 54 ¹Inchangé.

- ² A cet effet, ils doivent notamment
a à *k* inchangées,
l prendre les mesures nécessaires à l'encouragement de l'urbanisation interne tout en préservant une qualité du milieu bâti aussi élevée que possible.
³ Inchangé.

Art. 64 ¹Inchangé.

- ² Les communes doivent en outre accomplir les tâches suivantes dans le cadre de l'aménagement local:
a à *e* inchangées;
f définition des parties de la zone à bâtir qui se prêtent à une urbanisation interne préservant une qualité du milieu bâti aussi élevée que possible.

Art. 64 ¹Inchangé.

- ² Les communes doivent en outre accomplir les tâches suivantes dans le cadre de l'aménagement local:
a à *e* inchangées;
f définition des parties de la zone à bâtir qui se prêtent à une urbanisation interne préservant une qualité du milieu bâti aussi élevée que possible.

Art. 72 ¹La délimitation des zones à bâtir est régie par les prescriptions du droit fédéral.

- ² Une surface suffisante de terres cultivables doit être conservée pour les activités agricoles lors de la délimitation des zones à bâtir.
^{3 a 5}Inchangés.

Art. 72 ¹La délimitation des zones à bâtir est régie par les prescriptions du droit fédéral.

- ² Une surface suffisante de terres cultivables doit être conservée pour les activités agricoles lors de la délimitation des zones à bâtir.
^{3 a 5}Inchangés.

Proposition du Conseil-exécutif**Art. 98** Inchangé.**Proposition de la commission****Art. 98** ^{1 à 3} Inchangés.

⁴ Elles déterminent dans un plan directeur les surfaces affectées à l'urbanisation au moyen de lignes de délimitation du milieu bâti, d'entente avec les régions voisines. Elles tiennent compte à cet égard de l'ensemble des principes d'aménagement mentionnés à l'article 54, alinéa 2.

^{5 et 6} Anciens alinéas 4 et 5.

II.

Le Conseil-exécutif fixe la date d'entrée en vigueur de la présente modification.

Berne, le 16 septembre 2015

Au nom du Conseil-exécutif,
le président: Käser
le chancelier: Auer

Le Conseil-exécutif fixe la date d'entrée en vigueur de la présente modification.

Berne, le 9 décembre 2015

Au nom du Conseil-exécutif,
le président: Käser
le chancelier: Auer

Berne, le 20 novembre 2015

Au nom de la commission,
le président: Kropf

Le droit en vigueur peut être obtenu auprès de la Chancellerie d'Etat avant la session ou auprès des huissiers pendant la session.

Proposition commune du Conseil-exécutif et de la commission



**Loi
sur les constructions
(Modification)**

**Décret
concernant la procédure d’octroi
du permis de construire
(Modification)**

Table des matières

	pages		pages
1. Synthèse	3	3.22 Favoriser et garantir la disponibilité de terrains à bâtir (art. 126a à 126d, art. 128 et 129 LC)	28
2. Causes de la révision	3	3.23 Compensation des avantages dus à l'aménagement (compensation de la plus-value) (art. 142 ss LC)	31
2.1 Adaptation au droit supérieur	3	3.24 Obligation d'annoncer les installations solaires non soumises au permis de construire (mise en œuvre de l'art. 18a LAT) (art. 7a DPC)	34
2.2 Pratique et jurisprudence	4	4. Forme de l'acte législatif	35
2.3 Mandats politiques	4	5. Droit comparé	35
3. Caractéristiques de la nouvelle réglementation	5	6. Commentaire des articles	35
3.1 Adaptations rendues nécessaires par l'ONMCM et autres adaptations de nature rédactionnelle (art. 46 et 56 LC; divers articles dans le DPC)	5	6.1 Loi sur les constructions (LC)	35
3.2 Autres adaptations mineures (divers articles dans la LC et le DPC)	5	6.2 Adaptation indirecte d'autres actes législatifs	53
3.3 Protection des terres cultivables et des surfaces d'assolement	6	6.3 Modification du décret concernant la procédure d'octroi du permis de construire (DPC)	55
3.4 Commission de protection des sites et du paysage (CPS) (art. 10 LC; art. 22a DPC)	7	7. Place du projet dans le programme gouvernemental de législation (programme législatif) et dans d'autres planifications importantes	57
3.5 Modifications dans le domaine de la protection du patrimoine (art. 10c LC)	8	8. Répercussions financières	57
3.6 Inventaire des paysages particulièrement beaux (art. 10d LC)	8	9. Répercussions sur le personnel et l'organisation	58
3.7 Places de jeux pour enfants et grands terrains de jeu (art. 15 et 69 LC)	10	10. Répercussions sur les communes	58
3.8 Centres d'achat (art. 19 et 20 LC)	11	11. Répercussions sur l'économie	59
3.9 Immeubles élevés, maisons-tours (art. 19 et 20 LC)	12	12. Résultat de la procédure de consultation	59
3.10 Mitigation des séismes (art. 21a à 21c LC)	13	12.1 Participation et évaluation générale	59
3.11 Construction sans obstacles (art. 22 et 23 LC)	14	12.2 Prises de position par thème	60
3.12 Extraction de matériaux, décharges et transport (EDT) (art. 25 LC)	18	12.3 Vue d'ensemble des principales modifications effectuées suite à la procédure de consultation	66
3.13 Procédure électronique d'octroi du permis de construire (eBAU) (art. 34, 34a, 35 et 144 LC)	18	13. Proposition	69
3.14 Procédure de recours (art. 40, 40a, 61, 61a et 102 LC)	19		
3.15 Montant minimal des amendes sanctionnant les mesures de construction illégales effectuées intentionnellement (art. 50 LC)	20		
3.16 Zone réservée (art. 63 LC)	21		
3.17 Pilotage du développement du parc de résidences secondaires (art. 71a et 73 LC)	22		
3.18 Construction hors de la zone à bâtir (art. 80 ss LC)	24		
3.19 Plan de quartier pour les zones à planification obligatoire (art. 92 à 95 LC)	25		
3.20 Aménagement régional (art. 97a LC)	26		
3.21 Renforcer le rôle du canton dans l'aménagement du territoire (art. 102 LC)	27		

Rapport présenté par le Conseil-exécutif au Grand Conseil portant sur la modification de la loi sur les constructions et du décret concernant la procédure d'octroi du permis de construire

1. Synthèse

La dernière révision importante de la législation bernoise sur les constructions a eu lieu en 2009 à l'occasion de la modification de la loi de coordination du 21 mars 1994 (LCoord)¹⁾ et de la loi du 9 juin 1985 sur les constructions (LC²⁾). Malgré les modifications ponctuelles effectuées depuis dans la LC³⁾ et dans le décret du 22 mars 1995 concernant la procédure d'octroi du permis de construire (DPC)⁴⁾, des adaptations considérables s'imposent en raison de modifications du droit supérieur, d'interventions parlementaires, d'éléments de jurisprudence ainsi que de souhaits exprimés par les praticiens. Les adaptations nécessaires de la loi et du décret sont effectuées au moyen du présent projet. Elles concernent divers domaines et se présentent notamment sous la forme de nouvelles dispositions matérielles. La mise en œuvre de la modification de la loi fédérale du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire (loi sur l'aménagement du territoire, LAT)⁵⁾ – adoptée par le peuple le 3 mars 2013 – qui apporte des précisions aux prescriptions fédérales sur l'utilisation mesurée du sol, constitue la pièce maîtresse du projet. Les nouvelles dispositions portant sur la compensation de la plus-value et celles visant à favoriser et à garantir la disponibilité de terrains à bâtir, et l'assouplissement des dispositions concernant les bâtiments et installations de nature particulière ainsi que les terrains de jeu et les aires de loisirs, notamment, sont autant d'instruments propres à créer un milieu urbain plus compact. Un nombre limité d'adaptations ont été rendues nécessaires par l'adoption par le peuple et les cantons, le 11 mars 2012, de l'initiative populaire «Pour en finir avec les constructions envahissantes de résidences secondaires!» (initiative sur les résidences secondaires) et par les textes législatifs édictés par la Confédération (loi et ordonnance sur les résidences secondaires) en vue de sa mise en œuvre.

¹⁾ RSB 724.1

²⁾ RSB 721.0

³⁾ Rapport du 30 avril 2008 présenté par le Conseil-exécutif au Grand Conseil concernant la modification de la loi de coordination et de la loi sur les constructions, Journal du Grand Conseil de 2008, annexe 30. Ces modifications sont entrées en vigueur le 1^{er} septembre 2009 (ROB 09-64).

⁴⁾ Modification du 24 mars 2010 (ROB 10-75); modification du 15 mai 2011 (ROB 11-91); modification du 16 juin 2011 (ROB 11-116).

⁵⁾ RSB 725.1; modification du 26 janvier 2010 (ROB 10-84 II); modification du 17 mars 2010 (ROB 11-90).

⁶⁾ RS 700

2. Causes de la révision

2.1 Adaptation au droit supérieur

La modification de la LAT contient non seulement des dispositions plus précises et plus restrictives concernant la compensation de la plus-value, mais aussi un mandat législatif à l'intention des cantons devant être exécuté dans les cinq ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification. Si un canton ne respecte pas ce délai, aucune zone à bâtir ne pourra plus y être créée. Devant l'éventualité de se voir interdire de classer des terrains en zone à bâtir, le canton de Berne est contraint d'adapter sa législation, et ce d'autant plus que les prescriptions du droit bernois relatives à la compensation de la plus-value ne correspondent plus aux nouvelles exigences fédérales. En outre, la nouvelle version de la LAT oblige le canton à légiférer en ce qui concerne la disponibilité de terrains à bâtir: la législation cantonale doit, d'une part, définir des mesures propres à fluidifier le marché foncier, et, d'autre part, créer des bases légales permettant d'imposer par voie de décision une obligation de construire assortie de sanctions (art. 15a LAT). De petites modifications s'imposent également en raison de la nouvelle réglementation fédérale relative aux installations solaires à l'article 18a LAT (ch. 3.24).

L'édiction de nouvelles règles concernant la protection des terres cultivables et la gestion des surfaces d'assolement (SDA) est réalisée dans une modification séparée de la LC, dans le cadre du contre-projet à l'initiative sur la protection des terres cultivables.

Dans le domaine des résidences secondaires, de nouvelles prescriptions – plus sévères – concernant la construction de nouvelles résidences secondaires sont entrées en vigueur après l'adoption de l'initiative sur les résidences secondaires le 11 mars 2012. La réglementation à cet égard, qui ressortit exclusivement au droit fédéral, ne doit pas être reprise dans le droit cantonal. Il convient cependant d'édicter au niveau cantonal des précisions concernant les mesures destinées à maintenir une proportion équilibrée de résidences principales et de résidences secondaires (ch. 3.17). Les cantons et les communes sont tenus de prendre des mesures adéquates dans le but de limiter le nombre de nouvelles résidences secondaires, de promouvoir l'hôtellerie et les résidences principales à des prix abordables ainsi que d'améliorer le taux d'occupation des résidences secondaires (art. 8, al. 2 et 3 LAT et art. 3 et 12 de la loi du 20 mars 2015 sur les résidences secondaires [LRS]⁷⁾). Par ailleurs, une autorité chargée de surveiller l'exécution de la LRS doit être désignée dans chaque canton (art. 15 LRS).

D'autres modifications intervenues dans le droit supérieur depuis la dernière grande révision de la législation cantonale sur les constructions doivent être prises en compte dans le droit cantonal. Il s'agit par exemple de l'harmonisation de la terminologie dans le domaine de la construction (ch. 3.1), de la réglementation de la construction hors de la zone à bâtir (ch. 3.18) et des dispositions sur la construction sans obstacles (ch. 3.11).

⁷⁾ Version destinée au référendum: FF 2015 2539.

2.2 Pratique et jurisprudence

La nécessité d'effectuer des modifications découle également de lacunes du droit en vigueur constatées dans la pratique et dans la jurisprudence, en particulier en ce qui concerne la réglementation concernant la Commission de protection des sites et du paysage (CPS, ch. 3.4), la protection du patrimoine (ch. 3.5), la protection des paysages particulièrement beaux (ch. 3.6), les terrains de jeu et les aires de loisirs (ch. 3.7), les centres d'achat (ch. 3.8), les constructions et installations de nature particulière – notamment les maisons-tours – (ch. 3.9), la mitigation des séismes (ch. 3.10), l'extraction de matériaux, les décharges et les transports (ch. 3.12), la procédure de recours (ch. 3.14), la perception des amendes (ch. 3.15), les zones réservées (ch. 3.16), les plans de quartier dans les zones à planification obligatoire (ZPO, ch. 3.19) et l'aménagement régional (ch. 3.20).

La possibilité de mener la procédure d'octroi du permis de construire par la voie électronique (eBau) répondrait à un réel besoin depuis longtemps. Même si la réalisation d'eBau est provisoirement suspendue en raison d'un durcissement des mesures d'économie, il convient de saisir l'occasion pour effectuer dans le cadre de la présente révision les changements législatifs nécessaires pour que l'introduction de la procédure électronique d'octroi du permis de construire puisse être effectuée sans modifications majeures le moment venu (ch. 3.13).

2.3 Mandats politiques

2.3.1 Stratégie économique 2025

Le Conseil-exécutif a arrêté en septembre 2012 un premier train de mesures comprenant six mesures concrètes dans le but de mettre en œuvre la stratégie économique 2025, dont le Grand Conseil a débattu en novembre 2011. Cette stratégie prévoit notamment un renforcement du rôle du canton dans l'aménagement du territoire afin que les conditions nécessaires à la croissance démographique et au développement des branches à forte valeur ajoutée puissent être créées. La condition d'une telle évolution est que le canton assume dans une plus large mesure son rôle de concepteur et qu'il soit l'initiateur des développements dans le domaine de l'aménagement. Le renforcement du rôle du canton dans l'aménagement du territoire, qui fait partie des objectifs de la première étape de la révision de la LAT, adoptée le 3 mars 2013, sera mis en œuvre principalement au moyen du plan directeur cantonal. La présente révision se focalise délibérément sur les adaptations nécessaires du cadre législatif.

2.3.2 Interventions parlementaires

Les interventions parlementaires suivantes ont donné lieu à un certain nombre de réflexions et d'adaptations:

Motion Astier (M 106/2004) «Allègement procédural en cas de construction»: cette intervention adoptée sous forme de postulat le 14 décembre 2004 exige une adaptation de la législation sur les constructions devant permettre aux propriétaires fon-

ciers désireux de construire de supporter les frais d'équipement et de desserte par voie de convention sans qu'il soit nécessaire de libérer un crédit communal. Dans sa réponse, le Conseil-exécutif a conclu que la question générale du financement des équipements communaux devait être étudiée de manière plus approfondie. Il découle des travaux préparatoires de la présente révision qu'un examen approfondi du financement des équipements communaux demanderait un trop grand effort et dépasserait le cadre du présent projet. En outre, le cas se trouvant à l'origine de l'intervention a été résolu et, faute d'autres cas semblables, il n'y a pas urgence de réviser la loi sur ce point.

Motion von Allmen (M 139/2009) «Fonds d'aménagement des places de jeux»: l'intervention, adoptée sous forme de postulat le 18 novembre 2009, exige une adaptation de la législation sur les constructions devant permettre aux communes d'assujettir la dérogation à l'obligation d'aménager des places de jeux pour les enfants au paiement d'une indemnité alimentant un fonds à affectation liée ainsi que de créer un tel fonds. Cf. chiffre 3.7.

Motion Berger (M 117/2010) «Construction hors de la zone à bâtir: réglementation insatisfaisante»: cette motion adoptée le 28 mars 2011 exige que la marge de manœuvre laissée par les directives sur la construction hors de la zone à bâtir soit exploitée intelligemment et que les directives y relatives soient examinées. Cf. chiffre 3.18.

Motion Brönnimann (M 217/2011) «Densification du milieu bâti: incitations financières et simplifications administratives»: l'intervention, adoptée sous forme de postulat le 28 mars 2012, charge le Conseil-exécutif d'envisager la création d'incitations financières visant à favoriser la densification du milieu bâti et l'utilisation mesurée du sol, le renchérissement de la construction sur les terres agricoles, le renchérissement de la construction sur les sites écologiquement impropres ainsi que la simplification des formalités administratives concernant la densification du milieu bâti et l'utilisation mesurée du sol. Cf. chiffre 3.3.

Motion Grosse (M 035/2012) «Ménageons nos terres arables»: cette intervention adoptée sous forme de postulat le 6 juin 2012 exige la création de conditions légales permettant de faciliter et d'accélérer la reconversion des biens-fonds posant problème (sites contaminés, bâtiments anciens, etc.). Cf. chiffre 3.3.

Motion Stucki (M 081/2012) «Personnes handicapées: favoriser l'adaptation des logements»: l'intervention, adoptée sous forme de postulat le 20 novembre 2012, exige l'inscription dans la loi de l'obligation de construire des logements pouvant être adaptés en fonction des besoins des personnes handicapées. Cf. chiffre 3.1.1.

Motion von Allmen (M 081/2013) «Introduction d'une taxe d'incitation sur les résidences secondaires»: cette motion adoptée le 12 juin 2013 exige une modification de la législation de sorte que les communes puissent prélever une taxe d'incitation annuelle sur les résidences secondaires et sur les résidences principales transformées en résidences secondaires. Cf. chiffre 3.17.

Motion Tanner (M 034/2013) «Demandes de permis de construire: amélioration de la pratique de la Commission de protection des sites et du paysage»: le point 1 de

l'intervention adoptée sous forme de motion le 3 septembre 2013 demande que la CPS soit chargée de conseiller les requérants, les auteurs de projets et les autorités d'octroi du permis de construire et de proposer des solutions pour la réalisation des projets. Cf. chiffre 3.4.

Motion Sommer (M 037/2013) «Association de la Commission de protection des sites et du paysage aux procédures d'octroi du permis de construire: modification des règles»: la motion, adoptée le 3 septembre 2013, exige que les bases légales soient modifiées de manière à ce que la CPS soit associée aux seules procédures concernant les projets de construction qui constituent un élément marquant du site et du paysage et qui sont situés dans des endroits sensibles ou bien visibles et que son intervention soit exclue pour les projets prévus dans des zones industrielles et artisanales entrées en force ou dans des zones d'agriculture intensive. Elle exige en outre que les tâches et les compétences de la commission soient moins vastes et qu'elles soient réglementées à un degré normatif supérieur. Cf. chiffre 3.4.

Motion Jost (M 149/2013) «Inventaire cantonal des paysages dignes de protection»: cette motion, déposée le 6 juin 2013 et dont les deux points ont été adoptés le 2 septembre 2013, charge le Conseil-exécutif de suspendre immédiatement l'élaboration alors en cours d'un inventaire cantonal des paysages dignes de protection et de soumettre au Grand Conseil un projet de révision de la loi sur les constructions permettant de renoncer à l'élaboration d'un tel inventaire. Cf. chiffre 3.6.

Motion Steiner-Brütchen (M 248/2013) «Simplification de la procédure d'octroi du permis de construire»: cette motion adoptée le 17 mars 2014 exige la réduction du nombre de formulaires et l'introduction de la possibilité de mener la procédure par la voie électronique. Cf. chiffre. 3.13.

3. Caractéristiques de la nouvelle réglementation

Les caractéristiques de la présente révision partielle sont présentées ci-après selon l'ordre croissant des articles concernés.

3.1 Adaptations rendues nécessaires par l'ONMC et autres adaptations de nature rédactionnelle (art. 46 et 56 LC; divers articles dans le DPC)

3.1.1 Contexte

Le 12 mars 2008, le Conseil-exécutif a décidé l'adhésion du canton à l'accord inter-cantonal du 22 septembre 2005 harmonisant la terminologie dans le domaine des constructions (AIHC)⁸⁾. Afin de mettre en œuvre l'harmonisation des notions et des méthodes de mesure dans la législation bernoise, il a édicté l'ordonnance du 25 mai 2011 sur les notions et les méthodes de mesure dans le domaine de la construction (ONMC)⁹⁾ et fixé sa mise en vigueur au 1^{er} août 2011.

⁸⁾ ACE 444/08 du 12 mars 2008; RSB 721.2.

⁹⁾ RSB 721.3

3.1.2 Adaptations nécessaires

Les définitions et les réglementations concernant les méthodes de mesure des dimensions des bâtiments et des distances doivent être reprises dans les lois et les décrets et, en partie, précisées. Des termes tels que «terrain existant», «indice d'utilisation» ou «hauteur du bâtiment» doivent être adaptés à la terminologie harmonisée conformément à l'AIHC et à l'ONMC.

La présente révision fournit l'occasion d'effectuer un certain nombre d'adaptations de nature rédactionnelle et de corriger certaines erreurs dans la loi et le décret, par exemple la rectification d'une erreur de traduction (art. 46, al. 3 LC) ou le remplacement de deux termes obsolètes («maisons locatives» à l'art. 15, al. 1, 3 et 4 ainsi que «PTT» à l'art. 56, al. 3 LC).

3.1.3 Mise en œuvre

Les adaptations relevant de l'harmonisation des notions et des méthodes de mesure concernent le DPC (art. 6, al. 1, lit. a, art. 11, al. 1, lit. l, art. 13, lit. f et h, art. 14 à 16 et 27, al. 1, lit. a ainsi qu'art. 49), le décret du 10 février 1970 concernant le règlement-norme sur les constructions (DRN)¹⁰⁾ (Titre IV., art. 12 à 14, titre VI., art. 18 et 19, al. 1) et le décret du 12 février 1985 sur les contributions des propriétaires fonciers pour les installations d'équipement et pour les ouvrages et mesures d'intérêt public (décret sur les contributions des propriétaires fonciers; DCPF)¹¹⁾ (art. 14, al. 1 et 2, art. 15, al. 1, art. 16, al. 1, 2 et 3, art. 17, al. 1, lit. a). Il s'agit d'adaptations purement terminologiques n'impliquant aucune modification d'ordre matériel.

La LC subit également des adaptations de nature rédactionnelle (art. 15, al. 1, 3 et 4, art. 46, al. 3 [ne concernant que le français] et art. 56, al. 3), tout comme le DPC (art. 7, al. 2, art. 9, al. 1, lit. h et art. 13, lit. b) et le DRN (art. 12, al. 5, art. 20, al. 4, art. 26, Titre X).

Enfin, une référence fautive doit être corrigée à l'article 1, alinéa 2 de la loi du 16 juin 1997 sur la procédure des améliorations foncières et forestières (LPAF)¹²⁾ par le biais d'une modification indirecte.

3.2 Autres adaptations mineures (divers articles dans la LC et le DPC)

3.2.1 Contexte

La présente révision partielle de la législation sur les constructions constitue l'occasion de corriger des erreurs, de clarifier certains points et d'adapter la législation bernoise à la (nouvelle) législation fédérale ainsi qu'à la jurisprudence du Tribunal fédéral, la marge de manœuvre étant toutefois très étroite dans ce dernier cas.

¹⁰⁾ RSB 723.13

¹¹⁾ RSB 732.123.44

¹²⁾ RSB 913.1

3.2.2 Adaptations nécessaires

- L'article 29 LC règle les dispositions annexes et les mentions au registre foncier. L'adaptation est rendue nécessaire par les prescriptions fédérales y relatives (art. 962 du Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CCS)¹³⁾ ainsi que par une requête formulée par les praticiens concernant la garantie de l'exécution et du contrôle.
- La formulation actuelle de l'article 39, alinéa 2 LC ne contient que la forme masculine.
- L'article 58, alinéa 2 LC régit l'information de la population au sujet de la procédure d'édiction des plans et la participation de la population à cette dernière: il convient de préciser que la population peut participer à la procédure d'abrogation des plans.
- A l'article 88, alinéa 3 LC, une erreur législative¹⁴⁾ est corrigée.
- A l'article 89, alinéa 3 LC, une disposition ne respectant pas les règles de la pratique est abrogée.
- Les articles 90 et 91 LC régissent les alignements; des praticiens ont formulé le désir que le champ d'application soit élargi.
- L'article 95a, alinéa 2 LC régit le prélèvement de l'émolument en rapport avec les plans de quartier dans les ZPO. La formulation en vigueur (ambiguë) doit être clarifiée (cf. aussi art. 12 LCoord).
- A l'article 8 DPC, une erreur législative en rapport avec la législation sur la prostitution est corrigée.
- A l'article 37a, alinéa 4 de la loi sur l'aménagement des eaux (LAE), une erreur introduite par la Commission de rédaction dans le cadre de la modification de la LAE de 2014 est corrigée.

3.2.3 Mise en œuvre

Les changements esquisés seront effectués dans le cadre de la révision de la LC (art. 12, al. 4, art. 29, art. 39, al. 2, art. 58, al. 2, art. 88, al. 3, art. 89, al. 3, art. 90 et 91 et art. 96a à 96d [nouveaux] ainsi qu'art. 95a, al. 2).

Une erreur législative est rectifiée par l'adaptation de l'article 8 DPC, qui énonce dorénavant clairement le fait que les préfets sont compétents pour octroyer les autorisations au sens de la loi du 7 juin 2012 sur l'exercice de la prostitution (LEP)¹⁵⁾.

La présente révision fournit l'occasion d'inscrire dans le DPC la compétence des préfets pour autoriser les projets de construction sur les lacs et les rivières qui ne sont soumis à la souveraineté d'aucune commune (qui était jusqu'à présent inscrite uniquement à l'art. 101 de l'ordonnance du 6 mars 1985 sur les constructions [OC])¹⁶⁾. Enfin, une modification indirecte de la LAE (art. 37a, al. 4) permet de corriger

¹³⁾ RS 210

¹⁴⁾ ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 3^e édition, volume II, Bern, 2010, note 12 b ad articles 88 et 89.

¹⁵⁾ RSB 935.90

¹⁶⁾ RSB 721.1

une erreur de la Commission de rédaction survenue dans le cadre de la dernière modification de cette loi en 2014.

3.3 Protection des terres cultivables et des surfaces d'assolement

3.3.1 Contexte

Les surfaces d'assolement (SDA) font partie du territoire qui se prête à l'agriculture. Elles se composent de terres cultivables comprenant avant tout des terres ouvertes, des prairies artificielles intercalaires et des prairies naturelles arables. Leur gestion était réglée jusqu'à présent de manière exclusive par le plan directeur cantonal, la fiche de mesure A_06 fixant les conditions présidant à leur utilisation pour les affectations qui transforment le sol.

Depuis le 1^{er} janvier 2014, l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) a la possibilité de faire examiner par une instance judiciaire indépendante la pesée des intérêts lorsque des SDA sont utilisées à d'autres fins en exerçant le droit de recours des autorité (art. 34, al. 3 LAT¹⁷⁾). La protection des SDA a été renforcée par la première étape de la révision de la LAT, adoptée par le peuple le 3 mars 2013. Dorénavant, les SDA ne devraient pouvoir être classées en zone à bâtir que lorsqu'un objectif important du point de vue cantonal ne peut pas être réalisé de manière judicieuse sans l'utilisation de SDA et qu'il est garanti que les surfaces classées seront utilisées de manière optimale selon l'état actuel des connaissances.

Le 28 mars 2012, le Grand Conseil a adopté la motion Brönnimann (M 217/2011) sous forme de postulat. Cette motion exige que la création d'incitations financières visant à favoriser la densification du milieu bâti et l'utilisation mesurée du sol, le renchérissement de la construction sur les terres agricoles et le renchérissement de la construction sur les sites écologiquement impropres ainsi que la simplification des formalités administratives concernant la densification du milieu bâti et l'utilisation mesurée du sol soient envisagées.

La motion Grosse (M 035/2012) «Ménageons nos terres arables», adoptée sous forme de postulat le 6 juin 2012, charge le Conseil-exécutif d'envisager la création de conditions légales qui permettraient de faciliter et accélérer la reconversion des biens-fonds posant problème (sites contaminés, bâtiments anciens, etc.).

Le 11 juin 2014, l'Organisation agricole bernoise et régions limitrophes (LOBAG; actuellement Berner Bauern Verband [Association des agriculteurs bernois]), les Verts du canton de Berne et le Parti bourgeois-démocratique du canton de Berne (PBD) ont déposé une «initiative pour la protection des terres cultivables (initiative sur les terres cultivables)», qui demande que l'article 33, alinéa 3 de la Constitution

¹⁷⁾ Disposition ajoutée lors de la modification du 22 mars 2013 de la loi fédérale du 29 avril 1998 sur l'agriculture (loi sur l'agriculture, LAgr; RS 910.1), effectuée dans le cadre du développement de la politique agricole 2014–2017, entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2014 (RO 2013 3863).

du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC)¹⁸⁾ soit complété par une disposition garantissant une meilleure protection des terres agricoles.

3.3.2 Adaptations nécessaires et mise en œuvre

Abstraction faite de l'article 72, alinéa 2 LC actuellement en vigueur, qui prévoit que les zones à bâtir ne doivent pas être définies au détriment des surfaces nécessaires au titre des plans d'alimentation, il manque dans la législation sur les constructions des règles efficaces permettant de protéger les terres cultivables et, plus spécifiquement, de gérer les SDA ainsi que d'imposer la réutilisation de matériaux terreux non pollués. Cette lacune doit être comblée dans le cadre d'une modification séparée de la LC consacrée à l'élaboration d'un contre-projet à l'initiative sur les terres cultivables.

La motion Brönnimann (M 217/2011), adoptée sous forme de postulat, exige la création d'incitations financières ainsi que la simplification des formalités administratives nécessaires à la densification du milieu bâti et à l'utilisation mesurée du sol. De telles incitations devraient être mises en œuvre dans toute la Suisse afin qu'elles ne nuisent pas à la concurrence. Les études publiées jusqu'à présent proposent des solutions théoriques intéressantes, qui ne peuvent cependant pas encore être mises en pratique. En outre, il convient d'attendre pour voir si des dispositions prévoyant des incitations financières seront élaborées lors de la prochaine adaptation de la LAT.

La motion Grossen (M 035/2012) «Ménageons nos terres arables», adoptée sous forme de postulat, exige la création de conditions légales permettant de faciliter et d'accélérer la reconversion des biens-fonds posant problème (sites contaminés, bâtiments anciens, etc.). Des travaux de clarification ont montré qu'aucune adaptation des textes de loi n'était nécessaire. Cette requête peut, en effet, être satisfaite sur la base de la réglementation actuelle et de la nouvelle mesure A_07 «Promouvoir l'urbanisation interne» du plan directeur.

3.4 Commission de protection des sites et du paysage (CPS) (art. 10 LC; art. 22a DPC)

3.4.1 Contexte

Le Grand Conseil a adopté les points suivants des motions Tanner (M 034/2013) et Sommer (M 037/2013) lors de la session de septembre 2013. La législation sur les constructions doit être adaptée de manière à ce que:

- la CPS puisse conseiller les requérants et les auteurs de projet et proposer des solutions pour la réalisation des projets;
- la CPS soit associée aux seules procédures concernant les projets de construction qui constituent un élément marquant du site et du paysage et qui sont situés dans des endroits sensibles ou bien visibles;

- l'intervention de la CPS pour les projets prévus dans des zones industrielles et artisanales entrées en force ou dans des zones d'agriculture intensive soit explicitement exclue.

3.4.2 Adaptations nécessaires

La motion Sommer exige que «les tâches et les compétences de la commission soient moins vastes et qu'elles soient réglementées à un degré normatif supérieur». Une inscription dans la LC s'impose par conséquent. Les dispositions réglant la compétence de la CPS dans le cadre de la procédure d'octroi du permis de construire, requises pour concrétiser cette demande, doivent être inscrites dans le DPC.

La motion Tanner exige en outre que la CPS conseille les requérants et les auteurs de projet et propose des solutions pour la réalisation des projets. Elle ne précise pas dans quel texte législatif sa demande doit être inscrite.

3.4.3 Mise en œuvre

De manière analogue à la réglementation sur les monuments historiques, à la suite de laquelle se trouvent les dispositions matérielles réglant la compétence en matière de protection du patrimoine (art. 10a à 10c LC), une nouvelle disposition réglant, d'une part, la nomination et la composition et, d'autre part, les tâches de la CPS (nouvel art. 10 LC) est insérée après la réglementation sur la protection des sites et du paysage (art. 9 et actuel art. 10 LC).

La motion Sommer exige que la CPS focalise ses activités sur les seules procédures concernant les projets de construction qui constituent un élément marquant du site et du paysage et qui sont situés dans des endroits sensibles ou bien visibles. Le Conseil-exécutif se rallie à cette demande. Afin d'éviter que l'autorité d'octroi du permis de construire ne laisse la commission trancher dans les cas délicats – ce qui s'est produit par le passé – les compétences doivent être clairement réglées, tout comme la collaboration entre les autorités d'octroi du permis de construire et la commission. La motion Sommer part du principe que la répartition des compétences entre la CPS et l'autorité d'octroi du permis de construire s'effectue en fonction de l'objet à évaluer.

Il convient tout d'abord d'énoncer clairement que la commission n'évalue un projet que sur mandat de l'autorité d'octroi du permis de construire, à qui il incombe d'examiner l'évaluation de la commission en regard d'éventuels intérêts opposés dans le cadre de la pesée des intérêts qu'elle doit effectuer. Il ne s'agit pas de considérer l'évaluation de la CPS comme une expertise définitive. La compétence de la commission est définie en relation avec la notion (peu précise) de «projet dont la réalisation est susceptible d'avoir un impact considérable sur le site et le paysage», contenue dans la LC. La réalisation d'un projet est susceptible d'avoir un impact considérable sur le site et le paysage lorsque la construction prévue apparaîtrait immédiatement comme dominante par rapport aux structures bâties environnantes ou au paysage quel que soit le point de vue de l'observateur.

¹⁸⁾ RSB 101.1

En complément de cette définition fondée sur l'objet concerné, la détermination des compétences s'effectue également en fonction des zones et est inscrite dans le décret (nouvel art. 22a DPC). La demande portant sur la concentration des compétences de la CPS est satisfaite de cette manière également.

Jusqu'à présent, les compétences de la CPS étaient réglées par voie d'ordonnance (art. 2 de l'ordonnance du 27 octobre 2010 concernant la Commission de protection des sites et du paysage [OCPS]¹⁹⁾). Dorénavant – conformément aux demandes de la motion Sommer – ses compétences sont réglées exclusivement dans le nouvel article 22a DPC. (L'art. 2 OCPS peut donc être abrogé dans le cadre des adaptations d'autres actes législatifs.)

Le Conseil-exécutif a proposé dans sa réponse à l'intervention Tanner de donner suite à la demande de l'auteur de la motion en encourageant le recours à la demande préalable. La mise en œuvre de cette proposition, qui a rencontré un écho favorable au sein du Grand Conseil, ne nécessite pas d'adaptation de la LC. Celle de l'OCPS suffit²⁰⁾. La demande préalable permet d'obtenir des renseignements sur les chances qu'un projet obtienne un permis. Les renseignements donnés ne sont pas contraignants pour les autorités dans la suite de la procédure²¹⁾. La perception d'émoluments devra également être réglée par voie d'ordonnance (modification de l'ordonnance du 22 février 1995 fixant les émoluments de l'administration cantonale [ordonnance sur les émoluments, OEmol])²²⁾.

3.5 Modifications dans le domaine de la protection du patrimoine (art. 10c LC)

3.5.1 Contexte

Les monuments historiques dignes de conservation qui se trouvent dans le périmètre de protection d'un site ou qui font partie d'un ensemble bâti inventorié dans le recensement architectural sont considérés comme des «objets C». Lorsqu'un plan ou une procédure d'octroi du permis de construire concerne un tel objet, le Service cantonal des monuments historiques doit impérativement être consulté. La motion Freiburghaus (M 104/2007), adoptée par le Grand Conseil le 12 septembre 2007, exige notamment qu'un nombre plus restreint d'ensembles soient délimités afin

¹⁹⁾ RSB 426.221

²⁰⁾ Il conviendra de préciser explicitement dans l'OCPS que la CPS est tenue de traiter uniquement les demandes préalables antérieures au dépôt de la demande de permis. Dès qu'une demande de permis est déposée, la CPS se doit d'observer la plus grande retenue en raison du risque de partialité. Les renseignements fournis ne sont pas contraignants. La CPS ne doit pas seulement prendre position sur la probabilité qu'un permis de construire soit accordé, mais aussi montrer comment un projet peut être modifié en vue de l'obtention du permis, ce qui signifie que les requérants doivent spécifier clairement sur quels points ils souhaitent être informés. Les demandes préalables ne respectant pas les exigences peuvent être refusées.

²¹⁾ ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4^e édition, volume I, Berne, 2013, remarques préliminaires, note 5 ad articles 32 à 44.

²²⁾ RSB 154.21

que le nombre d'objets C soit réduit. La révision partielle de la législation sur les constructions fournit l'occasion de procéder aux adaptations nécessaires à la mise en œuvre de la motion Freiburghaus.

3.5.2 Adaptations nécessaires

Le Service cantonal des monuments historiques examine la délimitation d'ensembles dans le cadre de la révision périodique du recensement architectural. La mise en œuvre de la motion Freiburghaus veut que le nombre et la surface des ensembles soient réduits dans le canton de Berne²³⁾. Or, la réduction du nombre et de la surface des ensembles ne suffit pas à satisfaire aux exigences de la motion, car des objets C sont également créés lors de la délimitation de zones de protection des sites. Ces deux mécanismes convergent toutefois, car des zones de protection des sites (aménagement local) sont en règle générale délimitées par les communes à l'intérieur des ensembles bâtis (recensement architectural). L'abolition d'un ensemble bâti ou la réduction de sa surface dans le cadre de la révision du recensement architectural n'aura pour effet une diminution du nombre d'objets C que si le périmètre de protection du site correspondant est adapté lors d'une révision ultérieure des plans d'aménagement local. Ce lien entre ensembles bâtis et périmètres de protection des sites est un héritage du passé: lors de l'institution du recensement, la compétence du Service cantonal des monuments historiques a dû être réglée également pour les communes n'ayant pas (encore) établi de recensement. La décision d'attribuer aux périmètres de protection des sites – qui existaient déjà – la propriété de générer des objets C constituait une solution élégante et pratique, qui s'avère aujourd'hui obsolète, car toutes les communes disposent à présent d'un recensement architectural. La délimitation d'ensembles bâtis dans le recensement architectural suffit pour permettre l'intervention du Service cantonal des monuments historiques. Le lien entre les ensembles bâtis et les périmètres de protection des sites peut donc être abrogé.

3.5.3 Mise en œuvre

Les adaptations esquissées sont mises en œuvre par la suppression de la relation entre périmètre de protection d'un site et objet C à l'article 10c LC.

3.6 Inventaire des paysages particulièrement beaux (art. 10d LC)

3.6.1 Contexte

Le droit fédéral charge les cantons d'élaborer des études de base dans lesquelles ils désignent les parties du territoire qui «se distinguent par leur beauté» (art. 6, al. 2, lit. b LAT) en vue d'établir leurs plans directeurs. Il ne précise cependant pas de quelle manière celles-ci doivent être désignées. La LC met en œuvre le mandat fédé-

²³⁾ Journal du Grand Conseil de 2007, p. 1055 s., intervention de M. Bernhard Pulver, conseiller d'Etat.

ral en prescrivant l'établissement d'inventaires portant notamment sur les paysages particulièrement beaux – en tant qu'objets relevant de la protection particulière des paysages (art. 10d, al. 1, lit. c en relation avec l'art. 9a, al. 1, lit. b LC). Cet inventaire, établi par l'Office des affaires communales et de l'organisation du territoire (OACOT) en sa qualité de service cantonal spécialisé, n'est pas directement contraignant pour les propriétaires fonciers, mais sert de fondement à l'élaboration des plans d'affectation (cf. art. 13 ss OC). Par ailleurs, le plan directeur cantonal prévoit dans la fiche de mesures E_08 que le canton dresse, en collaboration avec les régions, un inventaire cantonal des paysages dignes de protection.

En vertu de l'ACE n° 0455 du 21 mars 2012, l'OACOT a jeté les bases d'un inventaire cantonal des paysages dignes de protection en collaboration avec les régions, les conférences régionales et les services spécialisés cantonaux concernés. Le projet d'inventaire a toutefois suscité la controverse au cours de la procédure de participation publique et de la procédure de consultation.

Le 6 juin 2013, Ueli Jost, député au Grand Conseil, a déposé une motion (M 149/2013) déclarée urgente chargeant le Conseil-exécutif de suspendre immédiatement les travaux et de soumettre au Grand Conseil un projet de révision de la loi sur les constructions permettant de renoncer à l'élaboration de cet inventaire²⁴⁾. Le 2 septembre 2013, le Grand Conseil a adopté les deux points de l'intervention (contre la proposition du Conseil-exécutif)²⁵⁾.

3.6.2 Adaptations nécessaires

Avec l'adoption de la motion Jost (M 149/2013), le Grand Conseil a chargé le Conseil-exécutif d'adapter la législation bernoise sur les constructions de manière à ce que l'établissement d'un inventaire des paysages particulièrement beaux soit abandonné. Il convient d'exécuter ce mandat et, simultanément, de faire en sorte qu'il reste possible d'inventorier les objets relevant de la protection particulière du paysage au sens de l'article 10 LC et que le mandat fixé par la Confédération à l'article 6 LAT puisse être exécuté d'une autre manière.

3.6.3 Mise en œuvre

Les «paysages particulièrement beaux» doivent être retirés de la liste des objets à inventorier relevant de la protection particulière du paysage (art. 10d LC). L'abandon d'un inventaire spécifique des paysages particulièrement beaux répond aux exigences de la motion Jost (M 149/2013) mais ne s'effectue pas au détriment de l'inventaire des autres objets relevant de la protection particulière du paysage (p. ex.

voies historiques d'importance régionale ou locale en tant qu'objets revêtant une grande valeur historique).

Le canton renonce à dresser un inventaire cantonal des paysages dignes de protection, ce qui exige une modification de la fiche de mesure E_08 dans le cadre de l'adaptation du plan directeur en cours.

L'abandon de l'inventaire cantonal des paysages particulièrement beaux oblige le canton à accomplir le mandat fédéral (art. 6, al. 2, lit. b LAT) d'une autre manière.

3.6.4 Droit comparé

Pour autant qu'il soit possible d'en juger, les cantons présentant des similitudes avec le canton de Berne accomplissent le mandat fédéral en premier lieu dans le cadre de leur plan directeur cantonal ou des plans directeurs régionaux. Le canton de *Soleure* attribue dans son plan directeur de 2000, dans la section Paysage et loisirs («Landschaft und Erholung» [LE]), le statut de secteur prioritaire pour la nature et le paysage à la zone de protection du Jura et à d'autres zones particulièrement belles ou présentant des caractères particuliers. Le canton d'*Argovie* a désigné des paysages d'importance cantonale («Landschaften von kantonomer Bedeutung» [LkBI]) dans la partie L 2.3 de son plan directeur, qui assujettit les communes à l'obligation de protéger les paysages d'importance cantonale dans leurs plans d'affectation et d'en fixer les effets juridiques ainsi que les limites exactes. Les communes délimitent des zones de protection du paysage, des zones agricoles assorties de dispositions appropriées ou d'autres zones répondant à l'objectif de protection. Les modalités de l'exploitation agricole ou forestière ne sont pas influencées par la création de paysages d'importance cantonale. Le canton des *Grisons* a intégré dans son plan directeur et réglé de manière précise les zones de protection du paysage désignées par les associations régionales dans les plans d'aménagement régionaux. Ces zones sont prises en compte lors des révisions des plans d'aménagement local, de la signature de conventions ou de changements d'affectation liés à un projet. En vertu du plan directeur du canton de *Lucerne*, le canton et les communes examinent les mesures nécessaires à la préservation des paysages dignes de protection revêtant une importance nationale ou régionale et les coordonnent. Le canton de *Zürich* a attribué à 24 zones le statut de zone de protection du paysage revêtant une importance particulière pour le canton dans son plan directeur. Il s'agit de secteurs qui doivent être préservés pour leurs caractéristiques esthétiques ou géoculturelles ainsi que pour leurs qualités géologiques ou géomorphologiques. Ils sont normalement régis par des ordonnances de protection et doivent être désignés dans les plans directeurs régionaux. En outre, 25 régions de mise en valeur du paysage devant répondre à de (plus) larges objectifs ainsi que des zones correspondantes (nécessairement de grande dimension) ont été désignées dans le plan directeur. Les affectations agricoles et forestières existantes ayant la priorité dans les zones de mise en valeur du paysage, elles peuvent être développées en fonction des besoins. Les périmètres dont le caractère doit être préservé ou développé en raison de leur particularité paysagère, de leur diversité biologique ou

²⁴⁾ Libellé de la motion: «Le Conseil-exécutif est chargé,

1. de suspendre immédiatement les travaux [d'élaboration d'un inventaire cantonal des paysages dignes de protection],

2. de soumettre au Grand Conseil un projet de révision de la loi sur les constructions permettant de renoncer à l'élaboration de cet inventaire.»

²⁵⁾ Journal du Grand Conseil de 2013, p. 894 ss.

écologique ou de leur valeur du point de vue cantonal en termes de loisirs obtiennent le statut de zone de mise en valeur du paysage.

3.7 Places de jeux pour enfants et grands terrains de jeu (art. 15 et 69 LC)

3.7.1 Contexte

Le 18 novembre 2009, le Grand Conseil a adopté, sous la forme moins contraignante du postulat, la motion von Allmen (M 139/2009) «Fonds d'aménagement des places de jeu». Cette motion charge le Conseil-exécutif d'examiner si la législation sur les constructions peut être modifiée de manière à permettre aux communes d'assujettir l'octroi d'une dérogation à l'obligation d'aménager des places de jeux pour enfants au versement d'une indemnité destinée à alimenter un fonds à affectation liée. Le Conseil-exécutif avait prévu de formuler une proposition concrète pour la mise en œuvre de cette demande dans le cadre de la prochaine révision de la LC²⁶⁾.

L'actuel article 15 LC exige que, lors de la construction de maisons locatives, des aires de loisirs soient aménagées à l'extérieur pour les habitants, notamment des places de jeux pour enfants, et que, lors de la construction d'ensembles d'habitation, une surface de jeu suffisamment grande soit prévue. Les articles 42 ss OC contiennent les dispositions d'exécution nécessaires, notamment la définition (légal) de «maison locative» et d'«appartement familial» ainsi que la fixation d'exigences qualitatives et de surfaces minimales.

L'obligation légale en vigueur d'aménager des places de jeux et des surfaces de jeu suffisamment grandes se trouve en porte-à-faux avec les objectifs des aménagistes, qui préconisent la densification des zones bâties (mot clé: «urbanisation interne»). La densification, bien qu'elle exerce une pression sur les surfaces de jeu existantes, surtout dans les zones urbaines et les centres villageois, qui se prêtent particulièrement bien à une telle démarche en raison de leurs infrastructures, mais où la place manque souvent pour aménager de grands terrains de jeu, exige justement l'aménagement scrupuleux de surfaces dégagées, telles que des terrains de jeu²⁷⁾.

Les besoins des enfants en ce qui concerne leur environnement domestique sont connus et peu contestés par les professionnels²⁸⁾. L'environnement des nouveaux

²⁶⁾ Rapport de gestion de 2010, volume 4, p. 71.

²⁷⁾ Cf. Office des affaires communales et de l'organisation du territoire (OACOT), Grössere Spielflächen / Raumplanerische Lösungsansätze für eine hinreichende Versorgung bestehender Siedlungsteile (Sanierungsgebiete) mit Spielflächen, Bern 25. März 2011. Ce document présente quelques éléments susceptibles de servir de point de départ à une modification de la législation: redéfinition de l'appartement familial (p. ex. dès 4 pièces ou dès 100 m²), distinction moins nette entre aires de loisirs, places de jeux pour enfants et grands terrains de jeu, versement d'une indemnité pour la réduction de la surface requise au sens de l'article 45, alinéa 3 OC et pour l'octroi d'une dérogation au sens de l'article 26 LC, exigences minimales applicables à la surface, à l'accessibilité et à la garantie d'espaces de jeu existant déjà ou prévus dans le voisinage.

²⁸⁾ Les éléments suivants sont déterminants pour évaluer si l'environnement de l'habitat des enfants leur est adapté: l'environnement doit être caractérisé par son accessibilité, sa sé-

ensembles d'habitation n'est toutefois pas toujours adapté aux enfants, car d'autres valeurs (ordre, propreté, fonctionnalité, etc.) ont souvent la priorité. L'augmentation de la mobilité (motorisée) a conféré à de nombreux espaces et places publiques la vocation exclusive de voies de circulation. Simultanément, les trajets entre le domicile et l'école ou les lieux de détente sont devenus plus longs et plus dangereux. Cette évolution ne concerne pas uniquement les zones urbaines, mais également les zones rurales.

3.7.2 Adaptations nécessaires

Dans le cadre des études effectuées suite à l'adoption de la motion von Allmen (M 139/2009), la nécessité d'instituer une indemnité compensant l'octroi d'une dérogation à la construction d'une place de jeux a été déterminée au moyen d'une enquête menée auprès des communes et des associations qui représentent leurs intérêts. Les grandes communes disposant de la compétence d'octroi du permis de construire et représentant une grande partie de la population se sont majoritairement prononcées en faveur d'une telle indemnité. A la suite de ces démarches, le Conseil-exécutif a prévu de formuler une proposition concrète pour la mise en œuvre de la demande, comme il l'a été mentionné plus haut.

La législation bernoise sur les constructions actuellement en vigueur n'accorde aux communes dans les domaines réglés de manière exhaustive par le droit cantonal aucune autonomie, et, partant, aucune compétence propre pour percevoir une indemnité. En ce qui concerne les places de jeux pour enfants et les surfaces de jeu dont il est question ici, le droit cantonal prévoit de manière détaillée dans quels cas et dans quelle mesure de telles installations doivent être aménagées lors de la construction de maisons locatives (art. 16 ss LC; art. 42 ss OC). Faute d'une autorisation inscrite dans le droit cantonal, les communes ne sont pas autorisées à renoncer à l'aménagement de places de jeux pour enfants et de grandes surfaces de jeu et à percevoir une indemnité²⁹⁾. L'institution d'une indemnité dans ce domaine présume l'inscription d'une habitation explicite dans le droit cantonal ainsi que l'édiction d'un règlement communal fondé sur une telle base légale. Afin de garantir qu'un nombre suffisant de places de jeux pour enfants et de grandes surfaces de jeu de qualité soit aménagé malgré l'instauration d'une indemnité, le produit de l'indemnité doit être versé dans un fonds à affectation liée destiné à la construction et à l'entretien de telles installations.

curité et sa capacité à mettre les enfants à l'aise; il est stimulant et favorise la créativité; des espaces naturels ainsi que des lieux de rencontre en font partie intégrante (OACOT, Förderung kinderfreundlicher Wohnumgebungen, rapport de base du 15 novembre 2012, annexe 3).

²⁹⁾ Cf. TONI AMONN/RES NYFFENEGGER, Gutachten betreffend kommunale Lenkungsabgabe für den Zweitwohnungsbau im Kanton Bern, présenté à l'Office des affaires communales et de l'organisation du territoire le 20 mai 2011, p. 10 s.

3.7.3 Mise en œuvre

Conformément aux demandes exprimées dans l'intervention von Allmen (M 139/2009), les bases légales sont créées dans la LC pour qu'une indemnité dont le produit est lié à une affectation déterminée puisse être perçue par les communes lorsqu'elles octroient une dérogation à l'obligation de créer des places de jeux et de grands terrains de jeu. L'énumération de l'article 69, alinéa 4 LC est complétée en conséquence.

Dans l'intérêt d'une flexibilité accrue, il doit être rendu possible de renoncer complètement ou partiellement à l'aménagement d'aires de loisirs, de places de jeux ou de grands terrains de jeu lorsque l'aménagement de telles installations est garanti aux alentours. Cette réglementation est inscrite à l'article 15, alinéa 5 LC. Le terme «suffisant» s'applique tant à la quantité (nombre d'installations, proximité, accessibilité et périodes de disponibilité) qu'à la qualité, qui devront faire l'objet de précisions dans l'ordonnance.

3.7.4 Droit comparé

Une comparaison entre les réglementations des cantons de Zurich, Bâle-Ville, Bâle-Campagne, Argovie, Lucerne, Soleure, Fribourg et Vaud montre que ceux-ci prévoient tous une obligation d'aménager des places de jeux et des aires de loisirs lors de la construction de maisons locatives. A y regarder de plus près, les dispositions en la matière diffèrent à plus d'un titre, notamment en ce qui concerne la définition de la maison locative. Dans les cantons d'Argovie et de Fribourg, les maisons locatives comportent plus de quatre appartements. Dans le canton de Bâle-Ville, elles comportent cinq appartements et, dans les cantons de Lucerne et de Soleure, six. Le canton de Bâle-Ville exige qu'il s'agisse d'appartements familiaux. Les autres cantons évoquent des appartements ou des unités d'habitation sans qu'il soit donné de précision.

Les surfaces minimales applicables aux places de jeux et aux aires de loisirs diffèrent également. Les cantons de Lucerne et de Soleure exigent que les surfaces correspondent à 15 pour cent de la surface de plancher imputable, mais qu'elles soient de 100 m² au minimum. Le canton de Fribourg fixe la surface minimale à 20 pour cent de la surface totale des appartements.

Seul le canton de Lucerne a prévu une taxe de remplacement. Le maître d'ouvrage est tenu de s'acquitter d'une telle taxe lorsque les circonstances rendent l'aménagement d'une place de jeux impossible. Le produit de la taxe doit être utilisé pour la construction et l'entretien de places de jeux publiques et d'autres installations de détente.

3.8 Centres d'achat (art. 19 et 20 LC)

3.8.1 Contexte

Les centres d'achat sont des unités de vente du commerce de détail qui comportent un ou plusieurs magasins et qui offrent un large assortiment de marchandises ap-

partenant à plusieurs branches commerciales (art. 24, al. 1 OC). Dans son jugement du 13 juillet 2006 en la cause Lyssach, le Tribunal administratif est parvenu à la conclusion que les dispositions sur les centres d'achat s'appliquaient aux structures susceptibles de satisfaire une part importante des besoins des consommateurs. La disposition de l'article 25 OC doit également être comprise dans ce sens: une grande partie de la population doit avoir accès à des locaux de vente dotés d'un large assortiment de produits et situés à une distance raisonnable (indépendamment du choix du type de transport). Un centre d'achat est caractérisé, selon le droit bernois, par un assortiment de produits large, proposé soit par une seule enseigne soit par un site regroupant plusieurs magasins dont l'assortiment comprend des produits de différentes familles. La notion de centre d'achat ne dépend pas de la taille (surface de vente) du magasin ou du site. La taille de la surface de vente détermine uniquement l'obligation d'édicter un plan de quartier.

3.8.2 Adaptations nécessaires

L'interprétation des dispositions en vigueur concernant les centres d'achat suscite des problèmes récurrents dans le cadre de la procédure d'édiction des plans et celle de l'octroi du permis de construire. La définition des pourcentages applicables aux produits satisfaisant des besoins quotidiens utilisés pour l'exécution présente d'importants problèmes de délimitation³⁰⁾. La délimitation entre besoins quotidiens et besoins périodiques n'a jamais pu être tracée clairement. Il s'avère par conséquent presque impossible de vérifier que les prescriptions sur la part maximale de la surface de vente consacrée aux produits satisfaisant des besoins quotidiens sont observées. Le fait que les sites des centres d'achat sont fréquemment mal desservis par les transports publics et que ces derniers sont souvent planifiés après-coup et à titre d'appoint, ce qui entraîne une utilisation faible, constitue un autre problème. Il s'agit donc de préciser les notions et de simplifier considérablement les réglementations existantes concernant les centres d'achat.

3.8.3 Mise en œuvre

La notion – équivoque – de «centre d'achat» utilisée jusqu'à présent est remplacée par celle de «local destiné au commerce de détail». Cette notion se fonde sur la classification NOGA³¹⁾, claire et largement utilisée en statistique, qui fait la distinction entre «commerce de gros» et «commerce de détail». Cette distinction est pertinente, car elle permet de prendre en compte et de mettre sur un pied d'égalité tous les commerçants proposant les mêmes produits. En outre, les commerces de gros, qui s'adressent à un cercle particulier de clients (détenteurs d'une licence) sont ainsi clairement classés à part, ainsi que les entreprises de service telles que les salons de

³⁰⁾ Cf. «Guide sur les centres d'achat – termes désignant des lieux de vente et exigences posées à l'aménagement du territoire», édité par l'Office des affaires communales et de l'organisation du territoire, Berne, 2013.

³¹⁾ Nomenclature générale des activités économiques (NOGA), Office fédéral de la statistique (OFS), 2008.

coiffure, les cabinets médicaux, les offices postaux, etc., qui doivent continuer à être exclus des détaillants, malgré le fait qu'ils commercialisent certains produits.

Conformément à l'objectif de simplification et d'égalité de traitement, l'obligation de planification est dorénavant déterminée par la surface de plancher et non plus par la surface de vente. La notion de surface de plancher (SP) est définie à l'article 28 ONMC et dans la norme SIA 416. Les surfaces souterraines destinées au stationnement de véhicules ne sont pas imputables. L'objectif de cette nouvelle réglementation (ou du nouveau seuil donnant lieu à une obligation de planification) est de combattre la tendance à tourner les dispositions en vigueur (qui se fondent sur une surface de vente minimale de 500 m²), constatée dans la pratique, sans augmenter le seuil fixé jusqu'à présent. L'expérience ayant montré que la surface de vente représente environ les deux tiers de la surface de plancher (valeur moyenne: 0,65), la valeur du nouveau seuil (surface de plancher de 750 m²) est concrètement équivalente aux dimensions fixées jusqu'à présent (surface de vente de 500 m²).

Comme le prévoit la réglementation actuelle, il n'est pas nécessaire d'édicter un plan de quartier lorsque la réglementation fondamentale en matière de construction contient suffisamment de précisions quant aux locaux destinés au commerce de détail. Dans un souci de simplification, la notion de «quartier commerçant» est supprimée.

Un projet de réglementation proposant de faire dépendre l'obligation de planification du lieu d'implantation (raccordement au réseau de transports publics, proximité des quartiers d'habitation et des places de travail) a été examiné et rejeté. L'idée de renoncer pour ainsi dire à imposer une obligation de planification lorsqu'un centre commercial est créé sur un site bien desservi, tout en soumettant les auteurs de projets prévus en des endroits mal desservis à l'obligation de fournir la preuve que l'implantation est imposée par la destination a été écartée parce que ses effets sur le pilotage auraient été pratiquement nuls.

3.9 Immeubles élevés, maisons-tours (art. 19 et 20 LC)

3.9.1 Contexte

La réglementation en vigueur dans la LC prévoit que les projets de construction qui s'écartent notablement de la réglementation fondamentale de la commune en matière de construction – c'est-à-dire les bâtiments et installations de nature particulière – ne peuvent être autorisés qu'en vertu d'un plan de quartier (art. 19 LC). Sont réputés de nature particulière les maisons-tours, les immeubles élevés, les centres d'achat et les places de dépôt et de stationnement. Les maisons-tours, les immeubles élevés et les centres d'achat sont définis à l'article 20 LC (dont le contenu s'écarte partiellement d'autres définitions³²⁾) et font l'objet de dispositions plus détaillées aux articles 19 ss OC.

³²⁾ Dans la norme de protection incendie de l'association des établissements cantonaux d'assurance, les maisons-tours sont définies différemment: ce sont «des bâtiments classés comme bâtiments élevés au sens de la législation en matière de construction ou dont le

Si les dispositions en vigueur applicables aux bâtiments et installations de nature particulière (à l'exception des articles régissant les centres d'achat) posent peu de problèmes aux autorités d'octroi du permis de construire, il en va tout autrement dans le domaine de l'aménagement. La pratique est en effet émaillée d'incertitudes concernant la manière dont il convient de traiter les maisons en terrasse et les maisons-tours ainsi que – plus rarement – les immeubles élevés et les autres bâtiments de nature particulière.

3.9.2 Adaptations nécessaires

Les prescriptions en vigueur dans la législation bernoise sur les maisons-tours ont été largement reprises de l'ancienne loi du 7 juin 1970 sur les constructions (art. 38 ss LC1970) et reflètent l'attitude sceptique typique des années septante à l'égard de telles constructions. Les exigences applicables aux maisons-tours sont par conséquent strictes. De «justes motifs» sont requis, devant découler de la destination des bâtiments ou du fait que ces derniers font partie d'un ensemble important utilisant le sol avec une modération particulière. En outre, il est obligatoire de respecter les prescriptions sur la projection d'ombre, qui prévoient des valeurs absolues; ainsi, il arrive souvent que le site et la forme des maisons-tours ne soient pas déterminés selon des critères urbanistiques, mais en fonction du déplacement des ombres. Les dispositions actuelles, restrictives, doivent être assouplies pour que la construction de maisons-tours ne soit pas uniquement possible dans des cas exceptionnels exigeant la preuve de l'existence de justes motifs. En outre, les actuelles dispositions rigides régissant la projection d'ombre doivent également être revues. Il convient toutefois de prévoir un grand périmètre lors de l'aménagement de maisons-tours, qui ont un impact sur une zone étendue.

Contrairement aux maisons-tours, les immeubles élevés ne sont pas définis de manière absolue dans la LC, qui les décrit comme des bâtiments dont la hauteur maximale dépasse la hauteur autorisée dans la zone où la hauteur maximale est immédiatement supérieure, ou dont la hauteur est supérieure à la hauteur maximale autorisée dans la zone dont le taux d'occupation du sol prévu dans la réglementation fondamentale est plus élevé (art. 20, al. 2 LC). Le statut d'immeuble élevé dépend donc des prescriptions communales en matière de construction. L'objectif des dispositions sur les immeubles élevés est de limiter la compétence d'accorder des dépassements de la hauteur maximale par voie de dérogation au sens de l'article 26 LC³³⁾. Des dépassements de la hauteur maximale ne peuvent toutefois être accordés

niveau supérieur se situe à plus de 22 m au-dessus du terrain avoisinant qu'utiliseraient les sapeurs-pompiers ou de plus de 25 m jusqu'à la hauteur de la gouttière.»

³³⁾ ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum BauG, note 9 ad articles 19 et 20. Selon l'article 26 LC, des dérogations à certaines prescriptions peuvent être accordées pour autant que des circonstances particulières le justifient et qu'il ne soit pas porté atteinte à un intérêt public ni aux intérêts importants des voisins. La possibilité d'accorder une dérogation a pour but d'éviter l'inadéquation des dispositions et les injustices pouvant parfois résulter d'une application stricte des prescriptions en matière de construction. Il n'est toutefois pas admissible de modifier les normes. Les circonstances particulières donnant lieu

que dans des cas extrêmement rares en vertu de l'article 26 LC et de la pratique développée à cet égard, car les circonstances particulières exigées par l'article 26 LC ne se produisent normalement pas pour le dépassement de la taille d'un bâtiment. Les dispositions du droit en vigueur sont donc suffisantes pour que la construction de bâtiments dérangeants soit évitée. L'obligation d'édicter un plan de quartier lors de la construction d'immeubles élevés est superflue.

Le droit d'un propriétaire foncier ou d'une propriétaire foncière à ce que le plan de quartier nécessaire à son projet soit soumis au corps électoral, prévu à l'article 19, alinéa 3 LC, est incompatible avec la souveraineté de la commune en matière d'aménagement. En outre, la procédure applicable n'est pas réglée de manière suffisamment précise dans le droit en vigueur et la portée de la possibilité accordée s'est révélée minime dans la pratique³⁴⁾. Enfin, l'initiative en matière d'aménagement du territoire est un instrument éprouvé et démocratique dont les propriétaires fonciers souhaitent solliciter l'élaboration d'un plan de quartier peuvent faire usage.

Les dispositions de l'OC concernant les autres types de bâtiments et installations de nature particulière définies par le Conseil-exécutif (maisons en terrasse, tentes gonflables, places de dépôt et de stationnement industriels hors des zones industrielles, places résidentielles et bâtiments qui nécessitent une ou plusieurs dérogations importantes) devront être adaptées et partiellement abrogées dans le cadre de l'adaptation de l'ordonnance.

3.9.3 Mise en œuvre

Les dispositions applicables aux bâtiments et installations de nature particulière (art. 19 et 20 LC) sont précisées et allégées. La catégorie des immeubles élevés et celle des places de dépôt et de stationnement industriels sont supprimées. La définition légale de la maison-tour est simplifiée (art. 20, al. 1 LC), en ce que seule la hauteur totale est dorénavant déterminante (en vertu de l'art. 14 ONMC). Enfin, le droit d'un propriétaire foncier ou d'une propriétaire foncière à ce qu'un plan soit soumis au corps électoral ou au parlement est aboli. Les autres adaptations nécessaires seront réalisées dans le cadre de la modification de l'OC.

Un projet proposant l'édiction obligatoire d'un plan d'affectation spécial lors de la construction de maisons-tours a été examiné puis rejeté, étant donné que la planification de telles constructions doit (à raison) respecter des exigences strictes et qu'il est donc peu probable qu'une prescription inscrite dans la réglementation fondamentale en matière de construction soit susceptible de contribuer au respect de telles exigences. L'édiction d'une telle prescription a été abandonnée, mais un ajout

à une dérogation doivent avoir d'autant plus de poids que la dérogation demandée est considérable et que la norme à laquelle il est dérogé est importante (JAB 2005 p. 156). Des intérêts purement financiers ne sont pas considérés comme des circonstances particulières (JAB 2003 p. 534).

³⁴⁾ Il n'est par exemple pas certain que l'article 95 LC soit applicable. Cf. également ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, op. cit., note 4b ad articles 19 et 20 LC.

à l'article 20, alinéa 4, lettre a LC prévoit que le contenu de la réglementation fondamentale doit répondre à certaines exigences.

3.10 Mitigation des séismes (art. 21a à 21c LC)

3.10.1 Contexte

En Suisse, la majorité des bâtiments ont été construits sans que leur capacité de résistance aux séismes ait été éprouvée. Il faut donc partir du principe que des projets de construction sont réalisés aujourd'hui encore sans que des mesures de sécurité visant à mitiger les effets d'éventuels séismes ne soient prises, bien que le risque d'un séisme violent soit réel en Suisse et que les dommages causés pourraient être importants. La législation sur les constructions en vigueur (art. 21 LC et art. 57 OC) ne contient aucune disposition explicite concernant la mitigation des séismes ni de renvoi aux normes SIA applicables.

3.10.2 Adaptations nécessaires

Sur la base d'une prise de position du 29 juillet 2008 du groupe de travail cantonal sur les dangers naturels (GT Danat)³⁵⁾, le Conseil-exécutif avait chargé la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (JCE), en octobre 2008 (ACE 1745/2008), d'inscrire dans la LC notamment les dispositions ci-dessous concernant la mitigation des séismes lors de la révision suivante de la loi sur les constructions:

- Les normes SIA sur les structures porteuses doivent être déclarées comme étant les règles de référence applicables aux techniques de construction.
- Les nouvelles constructions concernées doivent être planifiées et construites selon les dispositions prévues par les normes SIA.
- Les projets de transformation concernés – à condition qu'ils soient soumis au régime du permis de construire – doivent être examinés à la lumière du cahier technique 2018 et, le cas échéant, réalisés de manière conforme au génie parasismique.
- Il s'agit d'identifier les constructions prévues dont la capacité de résistance aux séismes doit être prouvée ainsi que celles pouvant se passer d'une telle démarche.
- Les requérants doivent apporter la preuve que les dispositions sur les séismes des normes SIA sont respectées.

³⁵⁾ Le GT Danat a été institué en 2001 par le Conseil-exécutif. Il est compétent pour la coordination et les informations liées aux risques de crues, inondations, coulées de boue, glissements de terrains, éboulements, avalanches et tremblements de terre et se compose de représentants de l'Office cantonal des forêts (OFOR), de l'Office des ponts et chaussées (OPC), de l'Office des eaux et des déchets (OED), de l'Office des affaires communales et de l'organisation du territoire (OACOT), de l'Office de la sécurité civile, du sport et des affaires militaires (OSSM), de l'Université de Berne (UNIBE) et de l'Assurance immobilière (AIB).

3.10.3 Mise en œuvre

La LC énonce comme principe que les nouveaux bâtiments doivent être construits de manière à résister aux séismes. La capacité de résistance aux séismes des bâtiments et installations existants doit, sous certaines conditions, faire l'objet d'un examen; les bâtiments et installations concernés doivent être transformés de manière conforme au génie parasismique si de tels travaux sont raisonnablement exécutables. Un examen est requis lorsque les bâtiments devant subir des réparations ou de grandes transformations sont importants et qu'ils sont susceptibles de subir des dommages considérables en cas de séisme (classes d'ouvrage [CO] II et III selon la norme SIA 261). Si des bâtiments ou installations importants situés dans une zone sismique présentant un risque élevé, soit dans les zones 2, 3a ou 3b (dans le canton de Berne, seul l'Oberland est situé dans une telle zone)³⁶⁾ sont concernés, la capacité de résistance aux séismes doit être examinée indépendamment de toute transformation et des mesures doivent être prises si nécessaire. La nouvelle disposition s'applique non seulement aux bâtiments, mais également à d'autres constructions et installations (p. ex. infrastructures routières, telles que les routes ou les ponts), dans la mesure où celles-ci ne font pas l'objet d'une réglementation exclusive par le droit fédéral (comme c'est le cas pour les installations ferroviaires). La solution envisagée s'inspire de la réglementation des cantons de Fribourg, de Bâle-Ville et du Jura.

Les nouvelles dispositions sont insérées dans la LC après l'article 21 et portent les numéros 21a à 21c.

3.10.4 Droit comparé

Seuls quelques cantons ont inscrit dans leur législation l'obligation d'appliquer les normes SIA relatives aux séismes lors de la construction ou de la transformation de bâtiments. Ainsi, les cantons de Fribourg, de Bâle-Ville, d'Argovie et du Jura exigent que toutes les nouvelles constructions soient érigées conformément au génie parasismique. Le canton du Valais demande qu'une preuve soit apportée lors de la construction et de la transformation de halles de travail industrielles ou commerciales, ou de bâtiments d'une hauteur égale ou supérieure à deux niveaux sur rez-de-chaussée.

Les réglementations des cantons diffèrent en ce qui concerne les constructions et installations existantes: le canton de Fribourg exige une évaluation de la sécurité parasismique en cas de transformations notables d'une construction ou d'une installation destinée à accueillir de grands rassemblements de personnes, ayant une fonction d'infrastructure importante ou présentant un risque d'atteinte à l'environnement (correspond aux CO II et III).

Le canton de Bâle-Ville exige qu'un examen soit effectué en cas de transformation de bâtiments ou installations dont la structure porteuse est modifiée. En outre, les bâtiments ayant une importance vitale (bâtiment abritant des installations dont le fonctionnement doit se poursuivre sans problème en cas de séisme) doivent également faire l'objet d'un examen³⁷⁾.

Dans le canton du Valais, une preuve que la construction ou la transformation de halles de travail industrielles ou commerciales, ou de bâtiments d'une hauteur égale ou supérieure à deux niveaux sur rez-de-chaussée sont effectuées de manière conforme aux normes parasismiques doit être apportée. Les rapports sont ensuite contrôlés par un ingénieur civil spécialisé sur mandat de l'autorité de construction.

Le canton d'Argovie prévoit seulement une déclaration de conformité aux normes parasismiques des transformations modifiant la structure porteuse.

Enfin, le canton du Jura exige une vérification en cas de «transformations importantes». En outre, les constructions existantes abritant des personnes ou les ouvrages stratégiques existants doivent faire l'objet d'une vérification indépendamment de toute modification.

3.11 Construction sans obstacles (art. 22 et 23 LC)

3.11.1 Contexte

Procap (anciennement «Association construire sans obstacles» [CSOB]) demandait dans le cadre de la consultation sur la dernière grande révision partielle de la LC que la conformité de cette dernière à la loi fédérale du 13 décembre 2002 sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées (loi sur l'égalité pour les handicapés, LHand)³⁸⁾ soit vérifiée et que la loi cantonale soit modifiée par l'ajout de dispositions allant pour certaines plus loin que celles de la LHand. Il a alors été décidé que cette demande serait examinée lors de la révision totale de la LC. Le 20 novembre 2012, le Grand Conseil a adopté le postulat Stucki (P 081-2012), qui exige que la possibilité d'inscrire dans la loi l'obligation de construire des logements pouvant être adaptés aux besoins des personnes handicapées («de préférence à partir de trois appartements par immeubles») soit examinée.

Grâce à l'édiction de la LHand, le droit fédéral³⁹⁾ comprend depuis 2002 des principes de base et des dispositions d'ordre général visant à éliminer les obstacles architecturaux pour les personnes handicapées. Il oblige les cantons à prendre des mesures dans le but de prévenir, de réduire ou d'éliminer les inégalités qui frappent les personnes handicapées. Il est donc du ressort du canton de mettre en œuvre et de con-

³⁷⁾ Source: <http://www.bvd.bs.ch/erdbebenuechtigung.htm>.

³⁸⁾ RS 151.3

³⁹⁾ Abstraction faite de la réglementation concernant les transports publics, la formation et la formation continue, la fourniture de prestations par les privés, les entreprises concessionnaires ou les collectivités publiques.

crétiser dans le droit cantonal les dispositions d'ordre général de la LHand⁴⁰⁾. Les cantons peuvent en outre édicter des dispositions plus poussées en faveur des personnes handicapées, notamment en ce qui concerne l'aménagement intérieur des logements⁴¹⁾. Le droit fédéral exige avant tout que l'accessibilité des bâtiments ouverts au public soit garantie aux personnes handicapées, ce qui comprend l'utilisabilité (ATF 134 II 249 c. 3.3)⁴²⁾. Les droits qui se fondent sur la LHand doivent en principe être invoqués dans le cadre de la procédure d'octroi du permis de construire. Il s'agit à cet égard de respecter le principe de proportionnalité et d'effectuer une soigneuse pesée des intérêts. Les mesures dont le coût dépasse cinq pour cent de la valeur d'assurance du bâtiment (avant la rénovation) ou 20 pour cent des frais de transformation (sans tenir compte des mesures prises en faveur des personnes handicapées) sont contraires au principe de proportionnalité. D'éventuels intérêts prépondérants relevant de la protection de l'environnement, de la nature ou du patrimoine, notamment ceux de la protection des monuments historiques ou de la sécurité du trafic ou de l'exploitation, peuvent s'opposer au droit à l'élimination des obstacles. Plusieurs cantons ont édicté sur la base de l'article 4 LHand des normes cantonales allant au-delà des dispositions de la loi fédérale prescrivant également l'adaptation des logements.

La norme SIA SN 500:2009 «Constructions sans obstacles» contient des prescriptions sur la construction sans obstacles et règle également l'adaptation des logements. Cette norme n'est contraignante que dans la mesure où elle a été déclarée applicable par le droit cantonal, ce qui n'est pas encore le cas dans le canton de Berne. La norme SIA SN 500:2009 contient pour chacune des catégories «constructions ouvertes au public», «constructions comprenant des logements» et «constructions comprenant des places de travail» des prescriptions différentes. Est réputée adaptable une construction qui se prête à une adaptation future à des besoins individuels, sans engendrer de travaux de transformation importants.

Le Centre suisse pour la construction adaptée aux handicapés présente dans sa brochure «Logements sans barrières et adaptables» l'accès en chaise roulante comme une exigence de base et définit les exigences en termes d'absence de marches, d'inclinaison des paliers, de largeur des passages, d'espaces de manœuvre pour les fauteuils roulants, d'accessibilité, etc. L'adaptation d'un logement

⁴⁰⁾ ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4^e édition, volume I, Berne 2013, note 4c ad articles 22 et 23; ATF 132 I 82 c. 2.3.2 et 2.3.3, in Pra 2006 n° 127.

⁴¹⁾ Selon la LHand, il y a inégalité lorsque l'accès à une construction, une installation ou un logement est difficile ou impossible. L'aménagement intérieur du logement doit être réglé par le droit cantonal. Le même principe s'applique à la construction et à la rénovation des bâtiments abritant plus de 50 places de travail (FF 2001 p. 1668 s.).

⁴²⁾ Les bâtiments ouverts au public sont des constructions et installations accessibles au public, qui sont ouvertes à un cercle indéterminé de personnes, telles que les places publiques, les aires de circulation publiques, les chemins pour piétons, les parcs, les cafés et autres lieux de restauration, les cinémas, les stades, ou les musées, ou dans lesquelles des prestations sont fournies (p. ex. écoles, cabinets médicaux, études d'avocats, etc.). Source: Office fédéral de la justice, Commentaire relatif à l'OHand, novembre 2003, p. 2.

pour un visiteur en fauteuil roulant (accessibilité du logement et d'une toilette) constitue une exigence minimale.

La LC en vigueur contient aux articles 22 et 23 des dispositions sur la construction adaptée aux personnes handicapées, qui sont concrétisées aux articles 85 à 88 OC.

3.11.2 Adaptations nécessaires

Les dispositions en vigueur de la LC et de l'OC ont été édictées en 1985 et sont donc notablement plus anciennes que celles de la LHand. La législation bernoise actuelle n'est donc pas conforme en tout point à la législation fédérale, notamment en raison du fait qu'elle ne concerne que la construction des bâtiments d'habitation et des bâtiments et installations industriels et artisanaux d'une certaine importance, alors que la LHand est applicable dans le cas de rénovations également. Dans la pratique et la jurisprudence, le droit fédéral est directement appliqué en cas de rénovation et un accès pour personnes handicapées est exigé.

En ce qui concerne les logements, les dispositions de la LC (art. 22, al. 3 et 4) répondent aux conditions posées par la LHand, notamment parce que cette dernière exige uniquement que les logements soient accessibles. Le droit bernois règle toutefois les conditions différemment de la LHand et n'atteint pas toujours à la conformité avec le droit fédéral. La LC est plus exigeante en ce qu'elle s'applique aux maisons locatives comprenant trois appartements familiaux (soit trois appartements comprenant trois chambres au moins), alors que la LHand s'applique à partir de huit logements (pouvant comprendre chacun une ou deux pièces seulement).

En ce qui concerne les bâtiments et installations industriels et artisanaux d'une certaine importance, les notions utilisées dans la LC et dans la LHand ne se recouvrent pas et l'applicabilité des dispositions qui s'y rapportent diffère, la LHand ne s'appliquant qu'aux bâtiments de plus de 50 places de travail.

Selon le droit en vigueur, les entreprises de service de petite taille ne sont pas tenues de prévoir un accès pour les personnes handicapées tant qu'elles ne font pas partie de la catégorie des bâtiments et installations industriels et artisanaux d'une certaine importance (art. 22 LC) ni de celle des bâtiments très fréquentés par le public (art. 23 LC). Cet état de fait est contraire au droit fédéral. Dans la pratique, toutefois, ce dernier est appliqué directement⁴³⁾. Selon la LHand, chaque entreprise de service doit disposer d'un accès conforme aux besoins des personnes handicapées, et ces dernières doivent pouvoir bénéficier des prestations proposées dans l'espace public.

⁴³⁾ En vertu d'un jugement du Tribunal administratif bernois, un bâtiment dans lequel se trouvent une école de tango, un salon de coiffure et une garderie est considéré comme un grand immeuble commercial et constitue donc un bâtiment très fréquenté par le public au sens de l'article 23 LC; par conséquent, chaque entreprise ouverte au public qui s'y trouve doit être adaptée aux besoins des personnes handicapées, même si elle n'est pas très fréquentée par le public (JTA 100.2012.231 du 4 septembre 2013, c. 4.3 à 4.5, publ. in JAB 2014, p. 65 ss).

3.11.3 Mise en œuvre

Il importe avant tout d'adapter au droit fédéral le champ d'application du droit cantonal (constructions et rénovations), sa terminologie ainsi que les critères applicables à l'examen de la proportionnalité afin que la jurisprudence découlant de la LHand puisse servir de fondement dans le canton de Berne. La facilité d'utilisation des éléments relevant de l'aménagement intérieur, qui est du ressort du canton, est régie par la même occasion⁴⁴⁾. La norme SIA 500:2009 «Constructions sans obstacles» sera déclarée applicable aux exigences techniques dans l'OC (renvoi stationnel), ce qui permet de renoncer aux réglementations de détail ponctuelles actuellement en vigueur.

Etant donné que la notion de «transformations importantes» apparaissant dans le droit bernois en vigueur et celle de «rénovation», utilisée dans la LHand, ne sont pas équivalentes (cf. note de bas de page n° 43), la législation bernoise est adaptée à la législation fédérale (conformément à l'art. 7 LHand). Lors d'une rénovation au sens de l'article 7 LHand, les adaptations nécessaires à la satisfaction des besoins des personnes handicapées ne doivent pas être entreprises dans l'ensemble du bâtiment, mais seulement dans les parties du bâtiment ou de l'installation concernées par la rénovation. La suppression de tous les obstacles ne peut donc être exigée (cf. ATF 134 II 249 c. 4)⁴⁵⁾.

Les critères présidant à l'examen de la proportionnalité se fondent sur la LHand. La construction sans obstacles est exigible lorsqu'il n'en résulte pas de frais disproportionnés et que des intérêts prépondérants (tels que la protection des sites et des monuments) ne s'y opposent pas. L'exigence du caractère économiquement supportable des adaptations est régie de manière plus détaillée dans l'ordonnance. En cas de rénovation de bâtiments ou d'installations, le respect des principes de la construction sans obstacles ne peut être exigé que si la dépense qui en résulterait ne dépasse pas cinq pour cent de la valeur d'assurance du bâtiment avant la rénovation ou de la valeur à neuf de l'installation, ou 20 pour cent des frais de rénovation, ce qui correspond à la réglementation fédérale.

En ce qui concerne les *maisons locatives*, la réglementation actuelle – dont certaines exigences vont au-delà de celles du droit fédéral – est adaptée à ce dernier de la manière suivante: cinq appartements – au lieu de trois – donnent dorénavant lieu à une obligation de respecter les principes de la construction sans obstacles.

⁴⁴⁾ Cf. FF 2001 p. 1668 s.

⁴⁵⁾ En vertu de cet arrêt, des travaux d'isolation effectués sur un toit ou une façade, par exemple, ne donnent pas lieu à une obligation d'adapter l'intérieur du bâtiment, faute de lien entre les deux éléments. Le rafraîchissement d'une façade ne déclenche pas non plus la modification de l'accès aux pièces ou le remaniement des espaces. Tant que les transformations ne touchent pas la substance bâtie de manière considérable, il n'existe aucune obligation de procéder à une adaptation. La rénovation du revêtement du plancher peut par contre exiger une adaptation dans le cas où l'ancien revêtement n'était pas suffisamment antidérapant et représentait par conséquent un obstacle pour les personnes à mobilité réduite.

D'autres prescriptions – formulées dans le postulat Stucki – concernant l'adaptation des logements sont ajoutées. Afin qu'un appartement puisse être adapté si nécessaire aux besoins des personnes handicapées et que les obstacles puissent être supprimés, les conditions architecturales, notamment en ce qui concerne la largeur des portes, les espaces de manœuvre et l'absence de marches, doivent être réunies.

Les exigences de la norme SIA 500:2009 sont déclarées contraignantes pour les bâtiments de plus de 50 places de travail en ce qui concerne l'accès aux places de travail et la possibilité de se servir des aménagements intérieurs. Les conditions de l'adaptabilité des places de travail aux besoins des personnes handicapées sont ainsi créées. En outre, la terminologie est adaptée à celle du droit fédéral: l'expression «bâtiment de plus de 50 places de travail» remplace dorénavant «bâtiments et installations industriels et artisanaux d'une certaine importance». Le seuil de 50 places de travail correspond à la valeur prévue dans la LHand.

Les dispositions de la LHand s'appliquant à l'accessibilité et à l'utilisation des aménagements des constructions et installations accessibles au public – qui incluent les entreprises fournissant des prestations personnelles – sont reprises.

Les dispositions actuelles de la LC (et de l'OC) concernant les places de stationnement destinées aux personnes handicapées sont supprimées. La nouvelle disposition de principe de l'article 22 LC et le renvoi à la norme SIA 500:2009 dans l'OC garantissent l'applicabilité des exigences concernant les places de stationnement adaptées aux personnes handicapées qui s'y trouvent⁴⁶⁾.

Vue d'ensemble:

Dispositions de la LHand	Réglementation en vigueur (LC/OC)	Nouvelle réglementation (LC/OC)
Constructions et installations accessibles au public	Bâtiments très fréquentés par le public	Reprise de la LHand
Bâtiments de plus de 50 places de travail	Bâtiments et installations industriels et artisanaux d'une certaine importance	Reprise de la LHand
Habitations de plus de huit logements	Maison locative, c'est-à-dire bâtiment comprenant plus de deux appartements familiaux	Bâtiment comprenant plus de quatre appartements

⁴⁶⁾ En vertu de la norme SIA 500:2009, l'une au moins des places de stationnement réservées aux habitants d'un immeuble doit être adaptée aux fauteuils roulants. Au-delà de 25 places, une place supplémentaire par groupe de 25 est à prévoir. En outre, au moins l'une des places de stationnement destinées aux visiteurs doit être adaptée aux fauteuils roulants. De plus, les constructions accessibles au public doivent comprendre au moins une place de stationnement adaptée aux fauteuils roulants. L'annexe A.2.2 contient des valeurs indicatives échelonnées pour les parkings de plus de 50 places. Concernant les bâtiments comprenant des places de travail, il doit être prouvé qu'il est possible de mettre à disposition des places de stationnement adaptées aux fauteuils roulants si nécessaire.

Dispositions de la LHand	Réglementation en vigueur (LC/OC)	Nouvelle réglementation (LC/OC)
Construction et rénovation	Dans le cas des bâtiments destinés au logement, seules les nouvelles constructions sont concernées	Reprise de la LHand
-	Obligation d'installer un ascenseur dans les bâtiments de plus de trois étages	-
-	-	Les bâtiments comprenant plus de quatre appartements doivent être adaptables
-	-	Accès garanti aux places de travail et aux installations sanitaires dans les bâtiments de plus de 50 places de travail

3.11.4 Droit comparé

Dans le canton de *Zürich*, une réglementation différente s'applique aux nouvelles constructions et aux bâtiments existants: les habitations de plus de huit logements doivent être accessibles pour les personnes handicapées. Dans toute nouvelle construction comprenant entre cinq et huit logements, l'accessibilité doit être garantie au moins pour tous les logements situés sur l'un des étages, tandis que l'accès aux autres logements doit être adaptable. L'aménagement intérieur des habitations comprenant plus de huit logements et des nouvelles constructions comprenant entre cinq et huit logements doit pouvoir être adapté pour répondre aux besoins des personnes handicapées (§ 239a, al. 2 et § 239b, al. 1 et 2 de la loi sur l'aménagement et les constructions [Planungs- und Baugesetz, PBG]⁴⁷⁾). Les bâtiments comprenant plus de 50 places de travail ou dont la surface de plancher occupée par des places de travail dépasse 1000 m² doivent être accessibles et leur aménagement intérieur doit être adaptable (§ 239a, al. 3 PBG). La norme SIA 500:2009 ainsi que la brochure «Logements sans barrières et adaptables» du Centre suisse pour la construction adaptée aux handicapés sont déclarées applicables par voie d'ordonnance (§ 34 «Besondere Bauverordnung»), par le biais d'un renvoi à l'annexe 2.5).

Dans le canton de *Bâle-Ville*, les bâtiments comprenant des logements ou des places de travail adaptées aux besoins des personnes handicapées doivent être accessibles à ces dernières, dans la mesure où la dépense n'est pas disproportion-

née, en vertu des dispositions fédérales applicables. Ils doivent être construits de manière à pouvoir être adaptés aux besoins des personnes handicapées sans transformations supplémentaires, à condition qu'une adaptation soit possible sans occasionner d'inconvénients. Les maisons individuelles ne sont pas concernées (art. 62, al. 2 de la loi du 17 novembre 1999 sur les constructions et l'aménagement [Bau- und Planungsgesetz, BPG])⁴⁸⁾.

Dans le canton de *Lucerne*, les besoins des personnes handicapées doivent être pris en compte de manière adéquate lors de la construction, de l'agrandissement ou de la transformation totale de maisons locatives, de lotissements (tout bâtiment comprenant 6 logements ou plus) ou de bâtiments et installations industriels et artisanaux d'une certaine importance (art. 157, al. 3 de la loi du 7 mars 1989 sur l'aménagement et les constructions [Planungs- und Baugesetz, PBG]⁴⁹⁾ en relation avec l'art. 50, al. 2 de l'ordonnance du 29 octobre 2013 sur l'aménagement et les constructions [Planungs- und Bauverordnung, PBV]⁵⁰⁾). Il s'agit de tenir compte des besoins des personnes souffrant d'un handicap moteur, de la vue ou de l'ouïe, notamment, et il doit être garanti que les habitants, les employés et les visiteurs peuvent accéder aux bâtiments et aux installations et se servir de leurs aménagements. Les exigences posées à la construction se fondent sur la norme SIA SN 521 500 (art. 52 PBV). Lorsqu'un bâtiment est construit de manière adaptée aux personnes handicapées, la surface de plancher imputable peut être réduite (art. 11 PBV).

L'article 53 de la loi du 19 janvier 1993 sur l'aménagement du territoire et les constructions (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG])⁵¹⁾ du canton d'*Argovie* prévoit que la construction et la rénovation des bâtiments et installations ouverts au public, des bâtiments et installations de plus de 50 places de travail ainsi que des maisons locatives doivent être effectuées de manière à ce que les personnes handicapées y aient accès et puissent se servir des aménagements intérieurs. Cette obligation tombe lorsqu'il y a disproportion entre l'avantage qui serait procuré aux personnes handicapées et, notamment, la dépense qui en résulterait, l'atteinte qui serait portée à l'environnement, à la nature ou au patrimoine, ou encore à la sécurité du trafic ou de l'exploitation. Les constructions et installations accessibles au public, les bâtiments de plus de 50 places de travail et les maisons locatives doivent être construits de manière à répondre aux besoins des personnes handicapées selon la version de 2009 de la norme SIA 500:2009 (art. 37 de l'ordonnance sur les constructions [Bauverordnung, BauV]⁵²⁾). Lors de la rénovation de bâtiments ou d'installations, la suppression des obstacles peut être exigée uniquement si les coûts ne dépassent pas cinq pour cent de la valeur d'assurance du bâtiment avant la rénovation ou 20 pour cent des frais de rénovation (art. 38 BauV).

48) RS BS 730.100

49) RS LU 735

50) RS LU 736

51) RS AG 713.100

52) RS AG 713.121

47) RS ZH 700.1

3.12 Extraction de matériaux, décharges et transport (EDT) (art. 25 LC)

3.12.1 Contexte

L'ordonnance en vigueur prévoit que les sites d'extraction – également appelés «fosses» – doivent être remis dans un état qui s'accorde avec l'environnement naturel, si possible au fur et à mesure (art. 33 OC). Une analyse des matériaux d'extraction effectuée par l'Office des eaux et des déchets (OED) a montré que, si un grand nombre de fosses adéquates est disponible dans le canton de Berne pour y déposer des matériaux d'extraction et des matériaux inertes, les exploitants de ces fosses font souvent valoir des besoins propres, ce qui empêche d'autres entreprises désireuses d'éliminer des matériaux de les utiliser. En raison du manque cruel de décharges, les entités concernées doivent parcourir de grandes distances pour se débarrasser des matériaux indésirables.

3.12.2 Adaptations nécessaires

En vertu du droit en vigueur, il n'est pas possible de donner accès aux fosses existantes à des tiers contre la volonté de l'exploitant ou de l'exploitante. Il n'en va pas de même dans le domaine des décharges destinées aux déchets. La loi du 18 juin 2003 sur les déchets (LD)⁵³⁾ oblige les exploitants de décharges à garantir l'égalité de traitement de tous les utilisateurs potentiels de la région (art. 9 LD). En outre, la loi sur les déchets prévoit une obligation de prendre en charge les déchets urbains non valorisables (art. 8 LD). Les exploitants de décharges destinées aux déchets peuvent ainsi être contraints de prendre en charge des matériaux externes, alors que les exploitants disposant de fosses peuvent se réserver l'usage du volume de stockage complet pour éliminer leurs propres matériaux pendant la phase de remise en culture. Il n'est souvent pas possible de compter sur la disponibilité de fosses existantes de manière conforme au plan sectoriel EDT. En outre, il est à craindre que les entreprises souhaitent éliminer leurs déchets soient exclues du marché et que les prix enflent artificiellement en raison de l'indisponibilité de certaines fosses.

3.12.3 Mise en œuvre

L'article 25 LC crée la base légale obligeant les exploitants de sites d'extraction à traiter sur un pied d'égalité les fournisseurs de matériaux de comblement d'autres entreprises de la région devant éliminer leurs matériaux («fournisseurs de matériaux de comblement»). L'idée d'une obligation de prise en charge a été abandonnée délibérément.

3.12.4 Droit comparé

Dans le canton de *Fribourg*, l'exploitant ou l'exploitante est tenue de garantir l'accès à son exploitation à toute entreprise pour le dépôt des matériaux d'extraction et

débais non pollués (art. 163 de la loi du 2 décembre 2008 sur l'aménagement du territoire et les constructions [LATeC]⁵⁴⁾).

Dans le canton d'*Argovie*, la liberté et l'égalité d'accès aux lieux de décharge de matériaux d'extraction sont garanties dans les plans d'affectation et par l'octroi d'autorisations. Les décharges de matériaux d'extraction doivent être exploitées de telle manière que toutes les entreprises régionales pratiquant des excavations puissent y accéder librement et s'en servir à des conditions raisonnables et conformes aux pratiques du marché.

3.13 Procédure électronique d'octroi du permis de construire (eBAU) (art. 34, 34a, 35 et 144 LC)

3.13.1 Contexte

Environ 28 000 demandes de permis de construire sont déposées chaque année dans le canton de Berne et traitées par diverses autorités. La procédure est lente et gourmande en ressources; en outre, elle tend à se prolonger en raison des changements de supports fréquents et du volume des dossiers, qui doivent être transmis de service en service. La possibilité de mener la procédure par la voie électronique répondrait à un besoin formulé depuis longtemps par les requérants comme par les autorités. La mise en œuvre de ce projet a été déclarée prioritaire par la Confédération et les cantons dans le cadre de la stratégie suisse de cyberadministration⁵⁵⁾. Plusieurs cantons (p. ex. Neuchâtel, Vaud, le Tessin, Schaffhouse, Uri, Nidwald, Obwald et Schwyz) proposent déjà une procédure électronique d'octroi du permis de construire. Dans le canton de Berne, les travaux d'introduction de la procédure électronique, entrepris dans le cadre du projet eBAU, ont dû être suspendus pour une durée indéterminée début 2012 en raison d'un durcissement des mesures d'économie. La présente révision de la LC fournit l'occasion de créer les bases légales nécessaires à ce que l'introduction de la procédure électronique d'octroi du permis de construire puisse être effectuée sans modifications majeures de la législation lorsque l'état des finances le permettra.

Le 17 mars 2014, le Grand Conseil a adopté la motion Steiner-Brütsch (M 248/2013), qui exige que la procédure d'octroi du permis de construire soit simplifiée par le biais d'une réduction du nombre de formulaires et de l'introduction de la procédure électronique.

3.13.2 Adaptations nécessaires

Les bases légales nécessaires sont créées maintenant en vue de l'adoption future de la procédure électronique – que ce soit dans le cadre du projet eBAU ou d'une autre

⁵⁴⁾ RS 710.1

⁵⁵⁾ Cyberadministration suisse – Catalogue des projets prioritaires (état: juin 2013), édité par la Direction opérationnelle de la cyberadministration suisse, unité de pilotage informatique de la Confédération (UPIC), Berne 2013 (www.egovment.ch), prestation A1.06.

⁵³⁾ RSB 822.1

solution (p. ex. plateforme électronique cantonale consacrée aux demandes de permis de construire) – demandée par la motion Steiner-Brütsch.

3.13.3 Mise en œuvre

Les adaptations nécessaires se limitent à l'octroi au Conseil-exécutif de la compétence de régler la procédure électronique d'octroi du permis de construire par voie d'ordonnance, ce qui répond à la demande formulée dans la motion Steiner-Brütsch. En outre, les prescriptions requises par la législation sur la protection des données⁵⁶⁾ concernant le traitement de données personnelles particulièrement dignes de protection (p. ex. les secrets de fabrication et d'affaires), l'accès aux dossiers électroniques de demande de permis de construire ainsi que la publication en ligne sont édictées dans la loi. Dans ce but, le titre marginal de l'article 34 est adapté, les articles 35 et 144 LC sont complétés et un nouvel article, portant le numéro 34a, est ajouté.

3.13.4 Droit comparé

Les cantons de *Neuchâtel*, de *Vaud*, du *Tessin*, de *Schaffhouse*, d'*Uri*, de *Nidwald*, d'*Obwald* et de *Schwyz* disposent déjà de la procédure électronique d'octroi du permis de construire.

Dans le canton de *Soleure*, l'organe exécutif peut régler par voie d'ordonnance les conditions applicables à la procédure d'octroi du permis de construire et édicter des dispositions concernant sa forme (art. 14^{bis} de l'ordonnance cantonale du 3 juillet 1978 sur les constructions [Kantonale Bauverordnung]⁵⁷⁾). L'organe exécutif n'a visiblement encore jamais exercé cette compétence.

Selon la stratégie de cyberadministration du canton de *Lucerne*, la procédure électronique d'octroi du permis de construire y a été introduite le 1^{er} juillet 2014. Une plateforme électronique, qui permet de gérer électroniquement tous les aspects de la procédure, depuis le dépôt de la demande jusqu'à la livraison du bâtiment, est en service depuis cette date.

Dans le canton de *Zurich*, le canton et les communes prévoient de mettre en œuvre conjointement divers projets relevant de la cyberadministration. L'introduction de la procédure d'octroi du permis de construire sans changement de support entre le requérant ou la requérante et l'entité octroyant le permis en fait partie.

⁵⁶⁾ Loi du 19 février 1986 sur la protection des données (LCPD; RSB 152.04).

⁵⁷⁾ RS SO 711.61

3.14 Procédure de recours (art. 40, 40a, 61, 61a et 102 LC)

3.14.1 Contexte

Dans le cas d'une procédure d'opposition, le droit en vigueur exige que les opposants justifient d'un intérêt digne de protection à l'appui de chacun de leurs griefs (art. 35c, al. 1 LC).

Dans la procédure de recours en matière de construction et la procédure de recours en matière d'édiction des plans, les opposants n'avaient qualité pour recourir que dans la limite des griefs qu'ils avaient invoqués dans leur opposition (art. 40, al. 2, art. 40a, al. 1, art. 61a, al. 2, art. 102, al. 4 LC). Selon la jurisprudence du Tribunal fédéral, les requérants ont également qualité pour recourir contre d'autres griefs que ceux qui ont été invoqués dans l'opposition lorsqu'une violation du droit administratif fédéral est invoquée pour la première fois devant l'instance de recours.

La réglementation en vigueur octroie à l'organe exécutif suprême d'une organisation privée la compétence pour former opposition dans la procédure d'édiction des plans (art. 60, al. 2 en relation avec l'art. 35a, al. 3 LC). Il n'est pas indiqué clairement si cette compétence s'étend au dépôt d'un recours.

En vertu de l'article 144, alinéa 2, lettre *i* LC en relation avec l'article 122 OC, le conseil communal peut décider la modification mineure de plans et prescriptions sans examen préalable et sans dépôt public. Les propriétaires fonciers concernés ont la possibilité de faire opposition. Les plans et prescriptions ayant subi des modifications mineures doivent être remis à l'OACOT pour qu'il les approuve et qu'il statue sur les oppositions non vidées. S'il est douteux qu'une modification projetée puisse être considérée comme mineure, la procédure d'opposition au sens de l'article 60 LC doit être menée, avec mention de la volonté de procéder à la modification selon la procédure applicable pour la modification mineure de plans d'affectation. Dans son jugement du 13 février 2013 concernant la modification du plan de quartier «Lehmgrube Radelfingen» (JTA 100.2012.209, publié in JAB 2013, p. 343 ss), le Tribunal administratif a décidé qu'il appartenait au préfet ou à la préfète, en sa qualité d'instance de recours en matière de droit de vote, de connaître des recours formés contre l'application de la procédure simplifiée. Le Tribunal administratif est d'avis que le grief invoqué, selon lequel le plan de quartier aurait dû être soumis au corps électoral, concerne directement le droit de vote. Il en déduit que le recours aurait dû être formé devant la préfecture et non devant l'OACOT en tant qu'autorité d'approbation du plan en question. Le Tribunal administratif a déclaré inadmissible une application par analogie de l'article 56, alinéa 3 de la loi du 16 mars 1998 sur les communes (LCo)⁵⁸⁾, étant donné que, selon sa jurisprudence ainsi que les dispositions claires de l'article 63, alinéa 1, lettre *b*, en relation avec l'article 60, alinéa 1, lettre *b*, chiffre 2 de la loi du 23 mai 1989 sur la juridiction et la procédure administratives (LPJA)⁵⁹⁾, il appartient au préfet ou à la préfète de connaître des recours contre des arrêtés et des décisions en matière de votations com-

⁵⁸⁾ RSB 170.11

⁵⁹⁾ RSB 155.21

munes concernant des plans. Les bases légales en vigueur ne permettent donc pas de concentrer les compétences entre les mains de l'OACOT. Il peut donc arriver que deux autorités différentes – l'OACOT et les préfets – doivent rendre une décision (scission des voies de droit) lorsqu'une procédure d'aménagement présente des lacunes, en ce qui concerne aussi bien l'élaboration que la prise de décisions.

3.14.2 Adaptations nécessaires

Les dispositions sur la qualité pour former opposition ou recourir doivent être adaptées car elles ne sont plus toutes conformes au droit fédéral. C'est le cas notamment de la règle qui prévoit que les opposants doivent justifier d'un intérêt digne de protection à l'appui de chacun de leurs griefs (art. 35c, al. 1 LC). Selon la jurisprudence du Tribunal fédéral, en revanche, quiconque a qualité pour former opposition peut faire valoir tout grief dans le cadre d'une procédure. L'actuelle réglementation sur la qualité pour former opposition est contraire au droit fédéral; que les griefs portent sur la législation fédérale, cantonale ou communale ne fait donc aucune différence⁶⁰⁾.

Les limitations de la qualité pour recourir prévues dans le cadre de la procédure de recours en matière de construction (art. 40, al. 2 et art. 40a, al. 1 LC) et de la procédure de recours en matière d'édition des plans (art. 61a, al. 2 et art. 102, al. 4 LC) ne sont pas toujours conformes au droit fédéral. En vertu de la jurisprudence du Tribunal fédéral, cette limitation ne s'applique pas lorsqu'une violation du droit administratif fédéral est invoquée pour la première fois dans le cadre de la procédure de recours. La règle prévoyant que les recourants n'ont qualité pour recourir que s'ils font valoir les griefs invoqués dans l'opposition vaut a priori uniquement pour le droit cantonal ou communal. Selon la jurisprudence des autorités cantonales, il est cependant suffisant que la thématique à laquelle un grief se rapporte ait été évoquée dans l'opposition. La motivation juridique peut être reportée à la procédure devant l'instance supérieure⁶¹⁾. Cet assouplissement ne change rien au fait que, dans la procédure de recours en matière de construction et en matière d'édition des plans, la définition de l'objet du litige fondée sur les motifs soulevés dans l'opposition conduit à l'affaiblissement de l'opposition en tant que simple outil d'aide à la prise de décision et forme institutionnalisée du droit d'être entendu⁶²⁾ et lui confère des caractéristiques qui l'apparentent à une voie de droit à part entière.

⁶⁰⁾ ATF 137 II 30 c. 2.3; JAB 2011 p. 498 c. 4.5.1.

⁶¹⁾ ATF 126 II 26 c. 2b; ATF 1A.114/2001 du 14 mars 2002, c. 4.3.2. Cf. aussi ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, *Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern*, volume I, Berne 2007, note 9a ad article 40, et volume II, Berne 2010, note 5 ad article 61a. – Les arrêts cités ont été rendus alors que l'ancienne loi fédérale d'organisation judiciaire du 16 décembre 1943 (OJ; BS 3 531) était encore en vigueur; cette jurisprudence a toutefois été confirmée par le Tribunal administratif du canton de Berne après l'entrée en vigueur de la loi du 17 juin 2005 sur le Tribunal fédéral (LTF; RS 173.110); (cf. JTA 100.2010.90 du 1^{er} novembre 2010, c. 2.5; JAB 2011 152 c. 4.3).

⁶²⁾ THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, *Kommentar zum bernischen VRPG*, 1997, note 1 ad article 53; JAB 1998 159, c. b dd.

En conséquence, des opposants potentiels se voient contraints de faire appel à un avocat déjà lors du dépôt public afin de se prémunir contre la perte d'un droit dans la procédure de recours ultérieure.

Enfin, il existe un doute sur la compétence de l'organe exécutif supérieur d'une organisation privée à former recours dans le cadre d'une procédure d'octroi du permis de construire (concernant la procédure de recours en matière d'édition des plans, cf. art. 60, al. 2 en relation avec l'art. 35a, al. 3 LC).

La scission des voies de droit en cas de grief invoqué contre l'application de la procédure simplifiée est insatisfaisante et provoque des redondances. La présente révision fournit l'occasion de remédier à cette situation.

3.14.3 Mise en œuvre

Afin de rendre la législation conforme au droit fédéral et de simplifier la procédure, la disposition prévoyant que le recours doit porter sur les mêmes griefs que l'opposition est supprimée. En vertu de la jurisprudence fédérale, quiconque a en principe qualité pour former opposition doit pouvoir recourir en invoquant n'importe quel grief.

Cette suppression a pour conséquence que les opposants déboutés peuvent faire valoir dans la procédure de recours en matière de constructions ou d'édition des plans des griefs autres que ceux qu'ils avaient invoqués dans la procédure d'opposition.

Enfin, l'article 40a, alinéa 1 LC prévoit dorénavant explicitement que l'organe exécutif supérieur d'une organisation privée est compétent pour former recours dans la procédure d'octroi du permis de construire.

Dans le but de supprimer la scission des voies de droit en cas de recours contre l'application de la procédure simplifiée, la compétence de l'OACOT pour connaître des recours en matière de droit de vote est inscrite dans la LC dans l'optique d'une concentration des compétences. La législation sur les communes connaît une disposition analogue concernant la procédure d'approbation des règlements d'organisation (art. 56 LCo). La modification de l'article 61 LC permet de concentrer entièrement entre les mains de l'OACOT les compétences pour le traitement des recours en matière de droit de vote dans le cadre de la procédure d'approbation des plans. Selon cet article, l'OACOT est donc toujours compétent pour connaître des recours en matière de droit de vote lorsqu'il est question d'aménagement, quel que soit le grief invoqué.

3.15 Montant minimal des amendes sanctionnant les mesures de construction illégales effectuées intentionnellement (art. 50 LC)

3.15.1 Contexte

Les dispositions sanctionnant les infractions à la législation sur les constructions sont contenues dans l'article 50 LC, selon lequel celui qui en tant que responsable,

notamment en qualité de maître de l'ouvrage, architecte, ingénieur, conducteur de travaux ou entrepreneur, exécute ou fait exécuter un projet de construction sans permis de construire ou en violation des conditions, charges ou prescriptions ou qui ne se conforme pas aux instructions exécutoires qui lui ont été données dans une décision de police des constructions ou encore qui n'utilise pas les formules officielles de déclaration spontanée en matière de police des constructions ou les remplit de manière erronée est puni d'une amende allant de 1000 à 40 000 francs. Dans les cas graves, notamment lorsqu'un projet de construction est réalisé malgré le refus exécutoire du permis de construire, que les prescriptions ont été violées par cupidité ou qu'il y a récidive, l'amende peut être portée à 100 000 francs au plus. En outre, les gains illicites sont confisqués conformément aux articles 70 et 71 du Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (CP)⁶³⁾. Dans les cas de peu de gravité, l'amende est comprise entre 50 et 1000 francs.

Les amendes prévues à l'article 50 LC et prononcées par les autorités de poursuite pénale ne sont pas suffisamment dissuasives. L'importance accordée à l'aspect préventif est trop faible. L'autorité d'octroi du permis de construire se trouve par conséquent dépouillée de son autorité. Il s'agit d'éviter qu'une construction illégale n'en vienne à être considérée comme une peccadille.

3.15.2 Adaptations nécessaires

La LC en vigueur prévoit une amende d'un montant minimal de 1000 francs pour les violations de la législation sur les constructions (art. 50, al. 1 et 2 LC). Ce montant peut être réduit à 50 francs dans les cas de peu de gravité (art. 50, al. 4 LC). Des montants si négligeables sont indiqués pour sanctionner des infractions de peu de gravité commises par négligence, mais sont inadéquats s'il y a intention. Le montant minimal d'une amende sanctionnant une infraction intentionnelle ou une infraction grave doit être adapté. La possibilité d'infliger une amende dont le montant est inférieur à 1000 francs doit donc être supprimée pour les cas où il y a intention. Une amende d'un montant minimal de 5000 francs doit dorénavant sanctionner les infractions graves commises intentionnellement.

Les montants maximaux de 40 000 francs (faits constitutifs d'infraction) ou de 100 000 francs (cas graves) ne changent pas.

3.15.3 Mise en œuvre

Les amendes minimales sanctionnant les infractions commises intentionnellement et les infractions graves sont adaptées. Le montant de l'amende sanctionnant la réalisation intentionnelle d'un projet de construction illégal est de 1000 francs. Dans les cas graves, notamment lorsqu'un projet de construction est réalisé malgré le refus exécutoire du permis de construire, que les prescriptions ont été violées par cupidité ou qu'il y a récidive, l'amende est de 5000 francs au moins. Les infractions

commises par négligence doivent continuer à pouvoir être sanctionnées par des amendes plus basses (inférieures à 1000 francs).

3.15.4 Droit comparé

Outre le canton de Berne, les cantons de Genève (100 fr.), de Vaud (200 fr.), des Grisons (200 fr.), d'Appenzell Rhodes-Extérieures (500 fr.) et du Valais (1000 fr.) prévoient des amendes minimales sanctionnant les constructions illégales. Dans le canton du Valais, une amende de 10 000 francs au minimum est prononcée à l'encontre de celui qui poursuit les travaux ou continue d'utiliser la construction ou l'installation lorsqu'un ordre d'arrêt ou une interdiction d'utiliser la construction ou l'installation lui a été signifié. En outre, à l'échéance du délai accordé, en cas d'inexécution d'une décision ordonnant la remise en état des lieux, des amendes plus élevées sont prononcées par l'autorité compétente, qui fixe un nouveau délai, et ce aussi longtemps que l'état illicite subsiste (art. 54, al. 3 et 4 de la loi du 8 février 1996 sur les constructions [LC]⁶⁴⁾).

3.16 Zone réservée (art. 63 LC)

3.16.1 Contexte

Les articles 62, 62a et 63 LC, qui contiennent des dispositions concernant la zone réservée, sont partiellement incomplets et doivent être précisés, en particulier en ce qui concerne la compétence, dont la réglementation est vague, la qualité pour former opposition, dont la réglementation est incomplète et les pourparlers de conciliation, qui ne font l'objet d'aucune réglementation.

3.16.2 Adaptations nécessaires

L'article 63 LC doit être complété car il ne précise pas qui détient la compétence pour statuer sur les oppositions non vidées formées contre des zones réservées communales, régionales ou cantonales. En outre, le renvoi mentionné à l'article 63, alinéa 2 LC est incomplet, car, s'il porte sur la qualité pour former opposition, il ne mentionne pas les articles réglant la procédure d'opposition. Enfin, il manque une disposition prévoyant clairement que des pourparlers de conciliation doivent être menés dans le cadre de l'édition d'une zone réservée.

3.16.3 Mise en œuvre

Les précisions nécessaires sont apportées par le complément ajouté à l'article 63 LC. Le renvoi aux articles applicables à la procédure d'opposition est complété à l'alinéa 2 (art. 35, al. 2 et 3 et 35a à 35d), où des pourparlers de conciliation sont explicitement prévus. L'alinéa 3 fixe les compétences en ce qui concerne les oppositions non vidées formées contre des zones réservées communales, régionales ou cantonales.

⁶³⁾ RS 311.0

⁶⁴⁾ RS VS 705.1

3.17 Pilotage du développement du parc de résidences secondaires (art. 71a et 73 LC)

3.17.1 Contexte

L'article 73, alinéa 1 LC prévoit que, dans l'intérêt d'une offre suffisante de logements pour les indigènes, les communes peuvent désigner des zones d'habitation dans lesquelles il sera prescrit qu'une partie au moins des appartements seront des appartements destinés à servir d'habitation durable et non de logement de vacances, ou dans lesquelles une réglementation analogue sera prescrite.

Les cantons sont chargés par le droit fédéral de désigner dans leur plan directeur les territoires où des mesures particulières doivent être prises en vue de maintenir une proportion convenable de résidences principales et de résidences secondaires. La limitation du nombre de nouvelles résidences secondaires, la promotion de l'hôtellerie et des résidences principales à des prix abordables ainsi que l'encouragement d'une meilleure occupation des résidences secondaires font partie des mesures envisagées (art. 8a, al. 2 et 3 LAT et art. 3 et 12 LRS). Les 13 communes bernoises⁶⁶⁾ devant faire l'objet de mesures au sens des prescriptions fédérales sur les résidences secondaires⁶⁶⁾ ont été désignées par le Conseil-exécutif dans la fiche de mesure D_06.

Le 11 mars 2012, l'initiative populaire «Pour en finir avec les constructions envahissantes de résidences secondaires!» (initiative sur les résidences secondaires) a été adoptée par le peuple et les cantons. En vertu des nouvelles dispositions constitutionnelles (art. 75b de la Constitution fédérale du 18 avril 1999 de la Confédération suisse [Constitution, Cst.]⁶⁷⁾, les résidences secondaires constituent au maximum 20 pour cent du parc des logements dans chaque commune. Le 22 août 2012, le Conseil fédéral a édicté une ordonnance sur les résidences secondaires, entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2013, à titre de réglementation transitoire dans l'attente de l'entrée en vigueur d'une loi fédérale sur les résidences secondaires. Le 20 mars 2015, les Chambres fédérales ont adopté la LRS, qui entrera en vigueur le 1^{er} janvier 2016 probablement (en même temps que son ordonnance d'application). La loi

⁶⁶⁾ Gessenay, Gsteig, Lauenen, Lenk i.S., Zweisimmen, Adelboden, Kandersteg, Grindelwald, Lauterbrunnen, Hasliberg, Beatenberg, Iseltwald, Oberried. Ces 13 communes sont tenues de prendre des mesures d'aménagement supplémentaires afin de permettre un développement équilibré des résidences principales et des résidences secondaires. Elles les prennent dans le cadre de l'aménagement local afin de limiter le nombre de nouvelles résidences secondaires et d'améliorer le taux d'occupation de telles résidences, ainsi que de promouvoir l'hôtellerie et les résidences principales à des prix abordables.

⁶⁶⁾ Les huit autres communes appelées dans la fiche de mesure D_06 à observer l'évolution de la situation en matière de résidences secondaires (Aeschi, Brienz, Diemtigen, Habkern, Krattigen, Niederried b.l., Sigriswil, St. Stephan) ainsi que les communes qui font valoir, en vertu de la fiche de mesure A_01, un besoin en zones à bâtir destinées à des résidences secondaires ou qui prennent des mesures de pilotage sont chargées de procéder au recensement des résidences secondaires et de suivre l'évolution dans ce domaine (monitoring).

⁶⁷⁾ RS 101

charge les cantons de définir au besoin dans leur plan directeur des mesures visant à favoriser une meilleure occupation des résidences secondaires ainsi qu'à promouvoir l'hôtellerie et des résidences principales à un prix avantageux tout en leur laissant la possibilité d'édicter des dispositions qui limitent davantage la construction et l'utilisation de logements (art. 3 LRS). Les cantons et les communes doivent prendre les mesures nécessaires pour empêcher les abus et les évolutions indésirables qui pourraient résulter d'une utilisation sans limites de logements créés selon l'ancien droit en tant que résidences secondaires. A cette fin, les cantons peuvent limiter la réaffectation en résidence secondaire d'un logement utilisé jusqu'ici comme résidence principale et la soumettre à autorisation de construire (art. 12 LRS). Enfin, chaque canton désigne une autorité chargée de surveiller l'exécution de la nouvelle loi (art. 15 LRS). Selon le message du Conseil fédéral, l'autorité de surveillance cantonale ne doit pas nécessairement être la même pour tout le canton. Il est envisageable par exemple «que les grands cantons mettent en place plusieurs autorités régionales de surveillance» (message concernant la loi fédérale sur les résidences secondaires, FF 2014 2209, en particulier p. 2234 s.).

La motion von Allmen (M 081/2013), déposée le 18 mars et adoptée le 12 juin 2013, exige la création d'une base légale permettant d'introduire une taxe d'incitation annuelle sur les résidences secondaires. La législation doit être modifiée de manière à permettre aux communes tenues de prendre des mesures pour encadrer la construction de résidences secondaires, de prélever une taxe d'incitation annuelle sur les résidences secondaires et sur les résidences principales transformées en résidences secondaires⁶⁸⁾.

En mars 2014, le Tribunal fédéral a défini comme un impôt la taxe d'incitation périodique instituée par la commune de Silvaplana sur les résidences secondaires et établi qu'un tel impôt était un instrument adapté à l'objectif poursuivi (réduction de la demande de résidences secondaires, meilleure occupation des résidences secondaires existantes). Le Tribunal fédéral a également précisé que l'existence de la taxe immobilière perçue par les communes ne constitue pas un argument contre l'introduction d'un impôt sur les résidences secondaires, car il s'agit de deux redevances de nature différente, étant donné que la taxe immobilière porte sur un autre objet, que son produit sert d'autres buts et qu'elle n'est pas destinée à limiter le nombre de «lits froids». Selon le Tribunal fédéral, l'impôt sur les résidences secondaires ne constitue pas en soi une atteinte à la garantie de la propriété (arrêts 2C_1076/2012 et 2C_1088/2012 du 27 mars 2014, publiés le 7 mai 2014).

3.17.2 Adaptations nécessaires

Outre l'adaptation exigée par la divergence de la version en français par rapport à la version en allemand de l'article 73, alinéa 1 LC en vigueur (absence de la dernière

⁶⁸⁾ Pour consulter la motion:

<http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-0430225e02a44d2db3222b3f5fc07e94.html>.

phrase dans la version française), les points suivants doivent faire l'objet d'une réglementation:

- Concernant l'intégration de l'article 73, alinéa 1 LC dans la systématique et son champ d'application à raison du lieu: il doit être clairement établi que les mesures prises en vue de maintenir une proportion équilibrée de résidences principales et de résidences secondaires peuvent également être prévues à l'extérieur des zones à bâtir.
- Concernant la liste de mesures: l'énumération des mesures est plus complète que celle de l'article 73, alinéa 1 LC actuellement en vigueur, mais n'est toujours pas exhaustive. Les taxes d'incitation périodiques doivent notamment être mentionnées (mandat découlant de la motion von Allmen).
- Désignation de l'autorité chargée de l'exécution (cf. art. 15 LRS).
- Une base légale formelle doit être inscrite dans la loi du 21 mai 2000 sur les impôts (LI)⁶⁹ octroyant aux communes la compétence de percevoir un impôt communal sur les résidences secondaires.

Les devoirs découlant directement du droit fédéral (législation sur les résidences secondaires) ne sont pas répétés dans la LC.

3.17.3 Mise en œuvre

Les dispositions sur le pilotage du développement du parc de résidences secondaires sont réunies à l'article 71a LC, qui contient une liste de mesures non exhaustive, plus fournie que la réglementation actuelle, que les communes désignées dans le plan directeur cantonal sont tenues de prendre en vue de piloter le développement de leur parc de résidences secondaires et que les autres communes peuvent choisir d'appliquer si nécessaire. Par ailleurs, il est établi que la préfecture est l'autorité cantonale compétente au sens de l'article 15 LRS pour l'exécution de la législation sur les résidences secondaires. La surveillance de l'exécution des mesures d'accompagnement imposées par le plan directeur demeure du ressort de l'OACOT en sa qualité d'autorité compétente pour l'approbation des plans.

Enfin, la modification indirecte de la LI crée une base légale cantonale permettant aux communes de percevoir si nécessaire une taxe incitative (impôt) sur les résidences secondaires, comme le Conseil-exécutif en avait mentionné la possibilité dans sa réponse à la motion von Allmen (M 081/2013). Du fait de son objectif bien défini, l'impôt sur les résidences secondaires n'entre pas en conflit avec la réglementation en vigueur, qui prévoit que la valeur locative des résidences secondaires est plus élevée (art. 25, al. 4 LI)⁷⁰.

⁶⁹ RSB 661.11

⁷⁰ Cette disposition date de la révision partielle de la LI du 23 mars 2010 (en vigueur depuis le 1^{er} janvier 2011). Elle prévoit que, dans le but d'encourager l'accès à la propriété, les valeurs locatives des immeubles affectés à l'usage personnel sont fixées sur la base de la valeur locative bernoise avantageuse, alors que celles des résidences secondaires («immeubles qui ne servent pas de résidence principale») sont équivalentes à la valeur locative (plus élevée) retenue pour l'impôt fédéral direct.

3.17.4 Droit comparé

Depuis de nombreuses années, le canton du Valais met en œuvre divers instruments visant à maîtriser la construction des résidences secondaires. Ces instruments se répartissent en trois catégories: adaptation de la zone à bâtir, maîtrise de la construction de résidences secondaires et promotion de la construction hôtelière et de «résidences de tourisme». La maîtrise de la construction de résidences secondaires est mise en œuvre par l'application du contingentement, de quotas de résidences principales ou secondaires, de surfaces minimales habitables et d'un système de bonus et de malus. Les mesures fiscales et l'encouragement à la location de résidences secondaires relèvent des mesures indirectes visant le même objectif. La base légale à cet égard est le plan directeur cantonal. La législation semble ne contenir aucune disposition concernant le pilotage du développement des résidences secondaires.

Dans le canton des Grisons, la loi du 6 décembre 2004 sur l'aménagement du territoire (Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden, KRG)⁷¹ octroie aux communes la compétence de définir un quota de résidences principales ou d'édicter une réglementation équivalente dans le but de garantir une offre suffisante de résidences abordables à la population résidente et de maintenir un rapport adéquat entre les logements occupés en permanence et les logements de vacances (art. 27, al. 4 KRG). Le plan directeur cantonal énumère une liste de mesures visant à piloter le développement des résidences secondaires, dont la perception d'une taxe d'incitation (impôt sur les résidences secondaires)⁷².

Une réglementation similaire a cours dans le canton d'Uri (cf. art. 89 de la loi du 13 juin 2010 sur l'aménagement du territoire et les constructions [Planungs- und Baugesetz]⁷³).

Dans le but de garantir une offre suffisante de logements pour la population résidente, les communes du canton de Saint-Gall peuvent édicter, dans le règlement de construction, le plan de zones, le plan de quartier ou le plan d'aménagement, des prescriptions prévoyant qu'une proportion minimale de résidences principales soient construites ou maintenues dans les centres, les zones d'habitation et les zones d'habitation et d'artisanat ou dans une partie de celles-ci (art. 28^{covis} de la loi du 6 juin 1972 sur l'aménagement du territoire et le droit public des constructions [Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht, Baugesetz, BauG]⁷⁴).

En vertu de l'article 36, alinéa 2, chiffre 18 de la loi sur l'aménagement et les constructions du canton de Lucerne, les communes édictent si nécessaire des prescriptions pour la limitation de la construction de résidences secondaires. Le canton de

⁷¹ RS GR 801.100

⁷² Dans le cadre de la modification de sa réglementation en matière de construction, la commune grisonne de Silvaplana a décidé le 17 février 2010 l'introduction d'un impôt annuel sur les résidences secondaires d'un taux de 2 pour mille de la valeur fiscale. Les recours formés ont été rejetés par le Tribunal fédéral en mars 2014.

⁷³ RS UR 40.1111

⁷⁴ RS SG 731.1

Nidwald, dans sa loi du 21 mai 2014 sur l'aménagement du territoire et le droit public des constructions (Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht, Planungs- und Baugesetz, PBG) ⁷⁵⁾ connaît une disposition similaire au canton de Lucerne (cf. art. 50, al. 2, ch. 21 PBG).

3.18 Construction hors de la zone à bâtir (art. 80 ss LC)

3.18.1 Contexte

La dernière adaptation au droit fédéral des dispositions de la LC concernant la construction hors de la zone à bâtir, soit les articles 80 ss, remonte à 2001. En 2004, l'article 84 LC (compétence et procédure) a été modifié en raison d'un arrêt du Tribunal fédéral⁷⁶⁾.

L'article 16b LAT prévoit que les autorisations pour la construction hors de la zone à bâtir peuvent être assorties d'une condition exigeant la démolition des bâtiments et installations concernés (charge d'enlèvement). Une telle condition est indispensable lors de l'autorisation d'une installation destinée à la production d'énergie à partir de la biomasse (art. 16a, al. 1^{bis} LAT). Le droit cantonal peut prévoir que d'autres autorisations pour des bâtiments agricoles soient assorties d'une condition résolutoire prévoyant l'enlèvement du bâtiment.

En vertu de l'article 25, alinéa 2 LAT, l'autorité cantonale compétente décide pour tous les projets de construction situés hors de la zone à bâtir si ceux-ci sont conformes à l'affectation de la zone ou si une dérogation peut être accordée. Le législateur visait une application uniforme du droit sur tout le territoire cantonal en ce qui concerne l'autorisation de tels projets. La police des constructions n'est pas du ressort de l'OACOT, qui est l'autorité cantonale compétente. S'il constate des violations de la législation sur les constructions hors de la zone à bâtir, il peut communiquer celles-ci à l'autorité communale de police des constructions ou, éventuellement, les signaler à la préfecture compétente, qui a qualité d'autorité de surveillance; il peut également déposer une dénonciation. La réglementation des compétences et les procédures concernant l'exécution des mesures de police des constructions en dehors de la zone à bâtir ont fait leurs preuves, mais doivent malgré tout faire l'objet de modifications mineures.

La motion Berger (M 117/2010) du 2 août 2010 exige que la marge de manœuvre laissée par les directives de l'OACOT sur la construction hors de la zone à bâtir soit exploitée de manière à ce que les bâtiments existants puissent être transformés en logements corrects; elle demande également à ce que l'on s'assure que ces directives ne soient pas plus restrictives que la législation fédérale. Il est possible que le Conseil-exécutif doive intervenir auprès de l'Office fédéral du développement territorial (ARE). Le Grand Conseil a adopté la motion le 28 mars 2011, tout en renonçant à la classer comme étant réalisée – contre la proposition du Conseil-exécutif.

⁷⁵⁾ RS NW 611.1

⁷⁶⁾ ATF 128 I 254

3.18.2 Adaptations nécessaires

L'adaptation de la législation fédérale sur l'aménagement du territoire entrée en vigueur le 1^{er} novembre 2012 mettait en œuvre une initiative du canton de Saint-Gall concernant la construction hors de la zone à bâtir⁷⁷⁾. Depuis, le fait qu'un bâtiment ait été ou non utilisé à des fins agricoles en 1972 n'a plus aucune importance. Toutes les constructions érigées sous l'ancien droit⁷⁸⁾ sont donc traitées de la même manière, ce qui appelle une adaptation des articles 82 et 83 LC.

Il manque actuellement dans le droit cantonal une réglementation générale de l'inscription d'une condition résolutoire dans un permis de construire ou une dérogation concernant la construction hors de la zone à bâtir. Si l'alinéa 4 de l'article 29 LC règle le revers d'enlèvement (dorénavant appelé «charge d'enlèvement»), son application se limite aux dérogations et ne concerne pas la construction hors de la zone à bâtir en général, même si l'article 81, alinéa 4 y renvoie exclusivement en rapport avec les autorisations au sens de l'article 24 LAT (construction dont l'emplacement est imposé par sa destination). La LC doit être modifiée de manière à ce que l'autorisation des constructions et installations implantées hors de la zone à bâtir puisse, d'une manière générale, être limitée ou assortie d'une condition résolutoire.

En raison de la réglementation actuelle des compétences dans la procédure d'octroi du permis de construire et dans la procédure de police des constructions, il peut arriver que l'OACOT, en sa qualité d'autorité cantonale compétente au sens de l'article 25, alinéa 2 LAT, n'octroie pas un permis demandé a posteriori pour une construction située hors de la zone à bâtir et que l'autorité d'octroi du permis de construire compétente refuse par conséquent le permis tout en renonçant à ordonner ou à faire exécuter des mesures de rétablissement de l'état légal. En conséquence, il peut arriver que des constructions subsistent hors de la zone à bâtir alors que l'autorité cantonale compétente au sens du droit fédéral ne les a pas autorisées. Cet état de fait est contraire au droit fédéral contraignant.

Dans sa réponse à la motion Berger (M 117/2010), le Conseil-exécutif a notamment relevé qu'il exploite pleinement la marge de manœuvre accordée par le droit supé-

⁷⁷⁾ Initiative cantonale 08.314 «Constructions hors des zones à bâtir» (documentation consultable sur www.parlement.ch); modification de la LAT du 23 décembre 2011 (RO 2012 5535) et modification de l'OAT du 10 octobre 2012 (RO 2012 5537).

⁷⁸⁾ Il s'agit de bâtiments qui ont été érigés ou transformés légalement avant l'attribution du bien-fonds à un territoire non constructible au sens du droit fédéral. Le 1^{er} juillet 1972, la loi fédérale du 8 octobre 1971 sur la protection des eaux contre la pollution (loi sur la protection des eaux) entrainait en vigueur. Elle a ancré pour la première fois dans le droit fédéral le principe de la séparation entre territoires constructibles (terrains situés dans le périmètre du plan directeur des égouts) et territoires non constructibles (terrains situés en dehors du périmètre du plan directeur des égouts). Dès son entrée en vigueur, les terrains situés en dehors du périmètre du plan directeur des égouts ont été considérés comme non constructibles au sens du droit fédéral (cf. Office fédéral du développement territorial [ARE], Révision partielle de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire, rapport explicatif, octobre 2012).

rieur sur l'aménagement du territoire en matière de construction hors de la zone à bâtir en faveur des personnes désireuses de construire. Les directives de l'OACOT évoquées par l'auteur de la motion contribuent à l'application unitaire du droit mais ne constituent pas un instrument rigide et immuable. Elles ont été adaptées au droit fédéral pour la dernière fois début 2013. Il n'est donc pas nécessaire que le canton légifère avant que de nouvelles dispositions fédérales soient adoptées dans le cadre de la deuxième étape de la révision de la LAT.

3.18.3 Mise en œuvre

Les prescriptions en vigueur concernant la construction hors de la zone à bâtir aux articles 80 ss LC ont été fondées sur une notion du droit fédéral (dépassée depuis), qui autorisait certaines exceptions au titre d'«exceptions de droit cantonal» (art. 24^d LAT, teneur du 20 mars 1998). Le droit fédéral en vigueur n'autorise plus aujourd'hui de telles exceptions de droit cantonal. Ce dernier peut toutefois prévoir des restrictions à certaines dispositions fédérales (art. 27a LAT). Le droit fédéral s'applique tant qu'aucune restriction n'a été prévue par le droit cantonal. Il en découle que toutes les prescriptions matérielles concernant la construction hors de la zone à bâtir dans la LC – à l'exception des dispositions portant sur les zones d'agriculture intensive (art. 80a à 80c LC) – sont obsolètes et peuvent être abrogées.

Toujours en ce qui concerne la construction hors de la zone à bâtir, une disposition est ajoutée dans la LC permettant d'assortir un permis de construire ou une dérogation pour des constructions et installations implantées hors de la zone à bâtir ou dans une zone spéciale située hors de la zone à bâtir (p. ex. zone équestre) d'un délai ou d'une charge d'enlèvement («revers d'enlèvement»⁷⁹⁾. La nouvelle disposition poursuit les objectifs mentionnés à l'article 75 Cst. ainsi que ceux de la législation sur l'aménagement du territoire qui se fonde sur ce dernier et contribue à combattre le mitage du territoire et à prévenir les changements d'affectation indésirables du point de vue de l'aménagement. Il va sans dire qu'un délai ou une charge d'enlèvement ne peuvent être inscrits dans un permis de construire ou une dérogation que si le principe de proportionnalité est respecté. Une limitation temporelle ou une charge d'enlèvement sont donc admissibles avant tout pour les constructions facilement amovibles.

Enfin, afin d'optimiser l'exécution de la procédure de police des constructions en matière de construction hors de la zone à bâtir, en particulier pour ce qui est de la procédure de rétablissement de l'état antérieur, une nouvelle disposition prévoit que les décisions d'octroi du permis de construire et les décisions de rétablissement de l'état antérieur rendues en dehors d'une procédure d'octroi du permis de construire doivent être portées à la connaissance de l'OACOT. Cette réglementation se fonde sur le principe – éprouvé – de l'exercice de la surveillance du domaine de la

⁷⁹⁾ Une réglementation explicite est nécessaire, car il n'est pas certain que des décisions imposant de telles mesures puissent être rendues en application directe du droit fédéral; ALEXANDER RUCH, in: Aemisegger et al. (dir.), Commentaire de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire, Zurich 2010, article 16b, chiffre 6.

police des constructions par les préfetures et permet à l'OACOT d'avoir une influence accrue sur le prononcé et l'exécution de mesures de rétablissement de l'état antérieur par le truchement de la préfecture compétente ainsi que d'assumer pleinement la responsabilité en matière de construction hors de la zone à bâtir qui lui est confiée par le droit fédéral.

La mise en œuvre de la motion Berger (M 117/2010) n'exige pour l'instant aucune intervention du législateur.

3.19 Plan de quartier pour les zones à planification obligatoire (art. 92 à 95 LC)

3.19.1 Contexte

Les dispositions en vigueur concernant les plans de quartier pour les ZPO aux articles 92 ss LC ont été adoptées ou adaptées lors de la révision partielle de la LC du 22 mars 1994 et sont souvent sujettes à controverse dans la pratique. La formulation de la disposition prévoyant que les propriétaires fonciers désireux de construire peuvent présenter un plan de quartier à la place du conseil communal (art. 94, al. 4 LC) est quelque peu imprécise et laisse plusieurs points de procédure en suspens. Il convient en outre de tirer les leçons des expériences faites depuis l'introduction de cet instrument d'aménagement.

3.19.2 Adaptations nécessaires

La question de savoir si le règlement de construction de la commune (RCC) s'applique subsidiairement par rapport à un plan de quartier fondé sur une ZPO et si les dispositions pertinentes du RCC s'appliquent aux objets non réglés dans les prescriptions de la ZPO reste ouverte. Si une telle solution convainc par sa simplicité, elle remettrait toutefois sérieusement en question le bien-fondé de la ZPO ainsi que l'obligation d'édicter un plan d'affectation spécial (plan de quartier)⁸⁰⁾. Le sens et l'objectif de la ZPO suggèrent que le RCC ne doit pas avoir de valeur supplétive. Le contenu de l'article 92 LC, qui énumère de manière exhaustive les éléments qui doivent être fixés dans la réglementation fondamentale pour chaque ZPO, va dans le même sens. Afin d'éliminer ces ambiguïtés, une précision de la LC s'impose⁸¹⁾.

En vertu de l'article 92, alinéa 2 LC, la réglementation fondamentale peut prévoir que des directives soient édictées pour le plan de quartier. Il n'est toutefois pas précisé quels doivent être le contenu et la forme de ces directives, ni qui les édicte et comment elles s'harmonisent avec les prescriptions sur le plan de quartier. Il n'a pas non plus été décidé dans quelle mesure ces directives doivent être contraignantes pour les propriétaires fonciers. Les travaux préparatoires et la littérature publiée sur

⁸⁰⁾ Le fait que la ZPO relève de l'aménagement local et doit permettre d'adapter les constructions à certaines parties du territoire communal, et ce en dérogation à la réglementation fondamentale, s'oppose à une application subsidiaire du RCC (arrêt du Tribunal fédéral du 6 juillet 1977, publ. in JAB 1978 p. 80 ss c. 3 c).

⁸¹⁾ Le rapport de Peter Perren, d'ecoptima ag, élaboré sur mandat de l'OACOT, «Zone mit Planungspflicht», Berne 2007 (ch. 6.2) parvient à la même conclusion.

l'article 92 LC restent muets sur ce point. En outre, l'utilité de «directives» n'est pas flagrante: les éléments déterminés dans la réglementation fondamentale concernant la ZPO (buts de l'aménagement, nature de l'affectation, degré de cette dernière servant de valeur de planification ainsi que principes d'agencement des bâtiments, des installations et des espaces extérieurs) garantissent que le plan de quartier et les constructions réalisées sur la base de ce dernier s'intègrent bien dans une ZPO. Rien n'indique que des «directives» pourraient améliorer le dispositif existant. L'on ne constate en outre aucun besoin de «directives» dans la pratique, ce qui permet d'y renoncer.

En vertu des dispositions concernant les buts de l'aménagement d'une ZPO, les communes n'ont pas le droit de prescrire l'organisation d'un concours. Il semble judicieux et justifié – dans le but de garantir un aménagement de haute qualité – de permettre la prescription d'un concours ou d'une procédure analogue obéissant à des règles de procédure reconnues pour les parties de la zone à bâtir dans lesquelles les constructions doivent être particulièrement bien intégrées au paysage ou au site et qui, pour cette raison, ont le statut de ZPO.

L'actuel article 94 LC permet aux propriétaires fonciers de présenter eux-mêmes un plan de quartier lorsque l'autorité chargée de l'aménagement n'agit pas dans les délais. Cette disposition date de la révision partielle de la LC en 1994⁸²⁾. Si elle convainc par sa formulation simple, elle laisse en suspens plusieurs questions de procédure. Les travaux préparatoires⁸³⁾ permettent de déduire que la souveraineté en matière d'aménagement doit continuer à être détenue par la commune quelle que soit l'étape de la procédure (examen préalable, dépôt, approbation), mais il semble indiqué d'apporter une précision dans la loi.

3.19.3 Mise en œuvre

Afin d'éliminer les incertitudes quant à l'application subsidiaire du RCC, l'article 92 précise que le plan de quartier devant être édicté sur la base d'une ZPO doit s'en tenir exclusivement aux prescriptions particulières à la ZPO et peut, si nécessaire, contenir des dispositions dérogeant à la réglementation fondamentale (p. ex. en ce qui concerne les distances à la limite et aux autres bâtiments, la forme du toit, etc.). Les territoires définis comme ZPO sont des parties de la zone à bâtir dans lesquelles les constructions doivent être particulièrement bien intégrées au paysage ou au site. L'urbanisation adéquate d'une telle zone exige une grande marge de manœuvre en matière d'aménagement, qui permette notamment de s'éloigner des dispositions générales de la réglementation fondamentale. Le conseil communal doit donc pouvoir fixer des prescriptions sur les éléments ne concernant pas la ZPO (buts de

l'aménagement, nature de l'affectation, degré de cette dernière servant de valeur de planification ainsi que principes d'agencement des bâtiments, des installations et des espaces extérieurs) dans le plan de quartier en dérogation à la réglementation fondamentale.

Les «directives» prévues aux articles 92 et 93 LC ne se sont pas imposées dans la pratique et peuvent donc être supprimées. La réglementation fondamentale en matière de construction ainsi que les prescriptions de l'alinéa 1 (buts de l'aménagement, nature de l'affectation, degré de cette dernière servant de valeur de planification ainsi que principes d'agencement des bâtiments, des installations et des espaces extérieurs) garantissent que le plan de quartier et les constructions réalisées sur la base de ce dernier s'intègrent bien dans le territoire concerné par une ZPO. Si d'autres règles sont opportunes pour la construction ou s'avèrent nécessaires en raison de la complexité de la ZPO, les dispositions nécessaires peuvent être édictées dans le cadre de la planification directrice communale.

Dans le but de garantir un aménagement de haute qualité pour l'urbanisation des ZPO, les besoins des autorités d'aménagement doivent être pris en compte et les bases légales permettant à ces autorités d'ordonner l'organisation d'un concours ou d'une procédure analogue obéissant à des règles de procédure reconnues doivent être créées. Le conseil communal décide, en sa qualité d'autorité chargée de l'aménagement, pour quelles ZPO il est pertinent d'exiger l'organisation d'un concours.

Les dispositions en vigueur concernant la présentation d'un projet de plan de quartier par les propriétaires fonciers sont lacunaires (art. 94 et 95 LC). L'article 94 est complété de manière à ce qu'il apparaisse clairement que la procédure se fonde sur les articles 58 ss LC. Cet ajout montre qu'il n'est pas nécessaire de mener une procédure de participation lors de l'édiction d'un plan de quartier au sens des articles 92 ss LC; la pratique actuelle est ainsi sanctionnée par l'inscription dans le texte législatif. Il est précisé à l'article 94 LC que la commune conserve la souveraineté en matière d'aménagement même lorsque les propriétaires fonciers déposent un projet de plan de quartier. Par conséquent, la commune peut si nécessaire apporter des modifications à un plan de quartier proposé par des propriétaires fonciers. Enfin, la réglementation équivoque de l'article 95, alinéa 3 LC est abrogée.

3.20 Aménagement régional (art. 97a LC)

3.20.1 Contexte

L'article 97a a été ajouté lors de la modification indirecte de la LC effectuée en 2007 dans le cadre de la mise en œuvre de la stratégie en faveur des agglomérations et de la coopération régionale (SACR)⁸⁴⁾. Cet article prévoit principalement que les

⁸²⁾ ROB 94-76, entrée en vigueur le 1^{er} janvier 1995 (ACE n° 2619 du 24 août 1994).
⁸³⁾ Journal du Grand Conseil du 1^{er} janvier 1994, p. 343, intervention Schaar-Born: «Je vous prie également de refuser la demande de Monsieur Jenni (Berne). Monsieur Jenni (Berne) craint pour la souveraineté des communes en matière d'aménagement. Celle-ci demeure pourtant garantie, car les propriétaires fonciers ne peuvent agir que si la commune laisse un délai s'écouler. L'approbation reste du ressort de cette dernière.» (traduction)

⁸⁴⁾ Modification de la Constitution cantonale et de la loi sur les communes entraînant la modification indirecte d'autres actes législatifs; adoptée lors de la votation populaire cantonale du 17 juin 2007, en vigueur depuis le 1^{er} janvier 2008 (cf. message pour les votations du 17 juin 2007).

conférences régionales sont compétentes pour l'harmonisation de l'urbanisation et des transports ainsi que pour l'élaboration du plan directeur régional en se substituant aux régions d'aménagement existantes. Si la planification directrice régionale ne concerne qu'une partie du périmètre d'une conférence régionale, cette dernière peut déléguer cette tâche à une sous-conférence dans son règlement d'organisation en vertu de l'article 97a, alinéa 2 LC.

Pour autant qu'il soit possible d'en juger, les trois conférences régionales existant actuellement⁸⁵⁾ ont renoncé à constituer des sous-conférences en raison des complications organisationnelles qui en auraient résulté.

3.20.2 Adaptations nécessaires

La réglementation de l'article 97a, alinéa 2 LC, prévoyant que la délégation de la compétence pour l'édiction de plans directeurs partiels régionaux nécessite la constitution d'une sous-conférence, s'est avérée compliquée et représente une charge disproportionnée, d'autant qu'une telle sous-conférence risquerait de ne se réunir qu'une seule fois (pour décider du plan directeur partiel régional) avant d'être dissoute. La possibilité de constituer des sous-conférences doit donc être supprimée. Les représentants des communes situées dans le périmètre concerné décident des plans directeurs partiels régionaux dans le cadre de l'assemblée régionale. La distribution de cartes de vote portant un signe distinctif aux représentants concernés constitue un moyen simple de garantir que personne d'autre ne participe au vote.

3.20.3 Mise en œuvre

L'article 97a, alinéa 2 LC est modifié de manière à ce que la constitution d'une sous-conférence ne soit plus une condition à la délégation de la compétence pour les plans directeurs partiels régionaux. Il prévoit clairement que toute décision portant sur un plan directeur partiel régional incombe aux représentants des communes concernées.

3.21 Renforcer le rôle du canton dans l'aménagement du territoire (art. 102 LC)

3.21.1 Contexte

En juin 2011, le Conseil-exécutif a approuvé la stratégie économique 2025 (ACE 1063 du 22 juin 2011). En tant qu'outil de direction stratégique, ce document doit permettre à l'Etat de remplir l'une de ses tâches permanentes – à savoir la création d'un cadre favorable à une croissance économique durable. L'un des objectifs stratégiques veut que le canton de Berne ait amélioré sa situation économique, environnementale et sociétale (trois dimensions du développement durable) d'ici 2025. Sur le plan économique, sa population devra être plus prospère que la moyenne suisse

et il devra avoir progressé dans le classement des cantons les plus performants. Le Grand Conseil a pris connaissance de la stratégie économique 2025 en novembre 2011 et a émis plusieurs déclarations de planification à ce sujet⁸⁶⁾.

A l'automne 2012, le Conseil-exécutif a adopté un premier train de mesures composé de six mesures concrètes réparties en trois axes d'intervention afin de mettre en œuvre la stratégie économique. Le canton de Berne entend créer les conditions nécessaires à l'optimisation de son évolution démographique et à l'augmentation de la création de valeur de manière ciblée au moyen de la mesure «renforcer le rôle du canton de Berne en matière d'aménagement du territoire», qui fait partie de l'axe d'intervention «opter pour les bonnes incitations». Le développement de l'urbanisme doit, pour ce faire, se concentrer davantage sur des sites centraux et bien desservis. L'axe «opter pour les bonnes incitations» exige un renforcement du rôle du canton dans l'aménagement du territoire. Le canton doit dans une plus large mesure assumer son rôle de concepteur et être l'initiateur des nouveaux développements.

Le renforcement du rôle du canton dans l'aménagement du territoire est un objectif qui s'impose en outre en raison des nouvelles exigences fédérales relatives à la mise en œuvre de la révision de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire (première étape de la révision de la LAT). Cet objectif découle aussi des stratégies et des conceptions relatives à l'harmonisation de l'urbanisation et des transports, en particulier des projets d'agglomération «transports et urbanisation» et des conceptions régionales des transports et de l'urbanisation (CRTU) ainsi que du rapport de synthèse 2012 concernant les CRTU (approuvé le 13 juin 2012 par le Conseil-exécutif).

3.21.2 Adaptations nécessaires

Une adaptation des bases légales est nécessaire afin que le canton puisse pleinement assumer et renforcer son rôle dans le domaine de l'aménagement. Les nouvelles bases légales doivent permettre de promouvoir de manière ciblée les projets qui revêtent une importance stratégique pour le canton de manière à ce que le développement spatial et économique puisse être piloté activement.

Outre les possibilités d'action dans le domaine de l'aménagement du territoire cantonal en faveur d'un développement du canton en tant que cadre de vie et espace économique conforme aux principes du développement durable, le canton doit également disposer de moyens lui permettant d'exercer une plus grande influence sur l'aménagement du territoire dans des cas précis au niveau de la conception et du pilotage. Le plan de quartier cantonal se profile comme l'instrument idéal à cet égard. Son champ d'application (défini à l'art. 102 LC) est par conséquent élargi, notamment dans le but d'accélérer les procédures concernant les projets revêtant une importance du point de vue cantonal et de garantir la réalisation de projets d'urbanisation et de nouvelles aires de séjour et de transit destinées aux gens du

⁸⁵⁾ Conférence régionale de l'Oberland oriental (depuis le 1^{er} juillet 2008), Conférence régionale de Berne – Mittelland (depuis le 1^{er} janvier 2010), Conférence régionale de l'Emmental (depuis le 1^{er} janvier 2013).

⁸⁶⁾ Journal du Grand Conseil de 2011, p. 1087 ss.

voyage. Ce dernier objectif découle d'un arrêt du Tribunal fédéral de 2003 (ATF 1A.205/2002), dans lequel celui-ci a expressément reconnu le droit des gens du voyage à des aires de séjour et de transit adéquates et arrêté que les plans d'aménagement devaient tenir compte des besoins spécifiques des gens du voyage en coordonnant la définition des emplacements destinés aux aires de manière inter-régionale si possible. Le canton s'efforce depuis plusieurs années de garantir ce droit dans l'aménagement du territoire⁸⁷⁾.

3.2.1.3 Mise en œuvre

La JCE peut, afin de sauvegarder des intérêts cantonaux ou, s'ils sont menacés, des intérêts régionaux, édicter des plans de quartier cantonaux en vertu de l'article 102 LC, qui énumère de manière non exhaustive («en particulier») les objets sur lesquels un tel plan peut porter. La présente révision fournit l'occasion de compléter cette liste et d'établir que le canton peut se charger du pilotage dans ces domaines, qui revêtent une grande importance de son point de vue. Le fait que le plan de quartier peut prévoir la réalisation d'ensembles d'habitation (revêtant une importance stratégique), découle déjà du droit en vigueur: en effet, en vertu de l'article 102, alinéa 1, lettre f LC, un plan de quartier peut porter sur la réalisation de pôles de développement (PDE) qui sont désignés dans le plan directeur cantonal. Les PDE «logement» désignés dans le plan directeur cantonal sont également concernés⁸⁸⁾ et il n'y a donc pas lieu de modifier la législation à cet égard. Les projets qui ont des incidences importantes sur le territoire et l'environnement ne sont mentionnés explicitement dans aucune base légale. En vertu de l'article 8, alinéa 2 LAT (teneur du 15 juin 2012, première étape de la révision), ils doivent avoir été prévus dans le plan directeur cantonal. Ils doivent faire l'objet d'une pesée exhaustive des intérêts par le canton, car ils n'ont souvent pas uniquement des incidences importantes sur le territoire et l'environnement, mais revêtent également une importance stratégique pour le canton. Il est dorénavant explicite que les projets qui ont des incidences importantes sur le territoire et l'environnement doivent faire l'objet d'un plan de quartier.

La présente révision permet d'énoncer clairement à l'article 102, alinéa 1, lettre e LC que les zones affectées à des besoins publics (ZBP), notamment aux aires de séjour et de transit destinées aux gens du voyage, peuvent faire l'objet d'un plan de quar-

⁸⁷⁾ Le 29 juin 2011, le Conseil-exécutif a adopté les lignes directrices «Aires de séjour et de transit destinées aux gens du voyage dans le canton de Berne» (ACE 1127/2011) et a simultanément intégré la fiche de mesure D_08 «Créer des aires de séjour et de transit destinées aux gens du voyage» dans le plan directeur cantonal (en vigueur depuis le 15 août 2011). L'on consultera également la réponse du Conseil-exécutif du 6 juillet 2011 à la motion Zäch (M 030/2011).

⁸⁸⁾ Cf. objectif C21 du plan directeur cantonal: «Le canton détermine et gère (au moyen d'un controlling) des pôles de développement cantonaux, c'est-à-dire des sites d'intérêt cantonal se prêtant à l'implantation ou au renforcement d'activités économiques. Des pôles de développement économique (PDE) peuvent être désignés dans les domaines de l'emploi (industrie/artisanat, services), des achats (grands centres commerciaux), des loisirs (grandes installations de loisirs) ainsi que du logement...»

tier cantonal. Il s'ensuit que le canton doit pouvoir au besoin délimiter une ZBP au moyen d'un plan de quartier cantonal en vue de la réalisation de telles aires.

Le renforcement du rôle du canton dans l'aménagement favorise également l'adoption d'une politique foncière (plus) active de sa part. Un droit d'acquisition (exercé à titre subsidiaire) est ainsi inscrit dans la loi en faveur du canton dans le cadre des mesures visant à favoriser et garantir la disponibilité de terrains à bâtir (art. 126a ss LC), afin de garantir la construction ou l'utilisation de manière conforme à l'affectation de la zone des terrains nécessaires à la réalisation de projets d'importance stratégique désignés dans le plan directeur cantonal.

3.2.2 Favoriser et garantir la disponibilité de terrains à bâtir (art. 126a à 126d, art. 128 et 129 LC)

3.2.2.1 Contexte

Lorsque du terrain classé en zone à bâtir n'est pas utilisé conformément à son affectation mais thésauroisé, la pression monte sur les parcelles avoisinantes encore non classées, ce qui favorise le mitage du territoire. En outre, les terrains thésauroisés sont pris en compte lorsqu'il s'agit de déterminer le besoin en zones à bâtir des communes. Dans le cadre de la première étape de la révision de la LAT (modification du 15 juin 2012), le législateur fédéral a édicté des prescriptions visant à garantir la disponibilité des terrains à bâtir et à combattre la thésauroisation. La garantie juridique de la disponibilité des terrains à bâtir constitue une condition parmi d'autres au classement de nouveaux terrains en zone à bâtir (art. 15, al. 4, lit. d LAT). Le droit fédéral oblige en outre les cantons à prendre, en collaboration avec les communes, les mesures nécessaires contre la thésauroisation des terrains à bâtir et à imposer un délai à la construction ainsi que des sanctions inscrites dans la loi (art. 15a LAT). Le droit fédéral charge donc les cantons et les communes d'agir et les cantons, de légiférer.

Le remaniement parcellaire de terrains à bâtir (art. 119 ss LC, art. 1 ss du décret du 12 février 1985 concernant le remaniement parcellaire de terrains à bâtir, les rectifications de limites et les libérations ou transferts de servitudes [décret sur le remaniement parcellaire de terrains à bâtir, DRTB]⁸⁹⁾ et l'imposition sur la base de la valeur vénale des terrains non bâtis (art. 58 LJ⁹⁰⁾) sont deux mesures prévues par le droit cantonal allant dans le sens de l'article 15a, alinéa 1 LAT. Le remaniement parcellaire de terrains à bâtir n'a presque jamais été appliqué jusqu'à présent en raison d'une procédure compliquée et susceptible de générer des recours; en outre, cet instrument ne se prête que de manière limitée à la fluidification du marché foncier⁹¹⁾. La compensation d'avantages dus à l'aménagement (compensation de la

⁸⁹⁾ RSB 728.1

⁹⁰⁾ Les terrains non bâtis ne sont pas soumis à l'impôt sur la base de la valeur vénale lorsqu'ils sont propriété d'une entreprise agricole effectivement exploitée.

⁹¹⁾ Le remaniement parcellaire est conçu pour la parcellisation ou pour l'arrondissement de parcelles et devrait être utilisé principalement lorsque l'affectation ne peut être mise en œuvre en raison d'une parcellisation peu judicieuse ou de l'imbrication des propriétés

plus-value) peut être utilisée pour lutter contre la thésaurisation de terrains à bâtir moyennant une adaptation à cette fin. La nouvelle conception du système de compensation de la plus-value ne sert donc pas seulement à compenser les avantages dus à l'aménagement, mais également à fluidifier le marché foncier.

3.22.2 Adaptation nécessaire

L'article 15a, alinéa 1 LAT contraint les cantons (et les communes) à prendre les mesures nécessaires en faveur de la mobilisation des terrains à bâtir et contre leur thésaurisation. La loi elle-même évoque notamment le procédé du remembrement de terrains. Le message, en revanche, évoque d'autres instruments: la conclusion de contrat en droit administratif, la mise en zone conditionnée, la taxe d'incitation, les mesures fiscales ou l'expropriation⁹²⁾. Les cantons et les communes doivent prendre des mesures idoines, une obligation découlant déjà directement de l'article 15, alinéa 4, lettre d LAT pour les classements en zone à bâtir. Le choix de la mesure est du ressort du canton ou de la commune.

L'article 15a, alinéa 2 LAT charge les cantons d'un mandat législatif. Si l'intérêt public le justifie (p. ex. si l'emplacement d'un terrain coïncide avec un pôle de développement et se prête particulièrement bien à des mesures d'urbanisation du point de vue de l'aménagement), l'autorité compétente peut fixer un délai pour la réalisation d'une construction⁹³⁾ et, en cas d'inexécution, ordonner les mesures prévues par le droit cantonal. Les travaux préparatoires donnent des exemples de telles mesures. Les instruments permettant aux collectivités publiques de s'approprier unilatéralement un bien sont radicaux: droit d'acquisition, expropriation, obligation de cession pouvant être appliquée par voie de droit. Pour des raisons de conformité à la Constitution et de respect du principe de proportionnalité, il convient de prévoir des sanctions plus douces dans le droit cantonal, des mesures fiscales étant suffisantes dans certains cas.

3.22.3 Mise en œuvre

Une nouvelle section «3a. Favoriser et garantir la disponibilité de terrains à bâtir» est insérée dans le chapitre «III. Mesures et financements». Un article général (nouvel art. 126a LC) répète l'obligation de prendre des mesures visant à la mobilisation des terrains à bâtir, énoncée par le droit fédéral. Une liste non exhaustive énumère ensuite un certain nombre de mesures propres à favoriser l'utilisation conforme à leur destination – construction ou utilisation conforme à l'affectation de la zone – des

existantes (cf. ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, vol. II, Berne 2010, n. 7 ad art. 119).

⁹²⁾ Message du Conseil fédéral du 20 janvier 2010 relatif à une révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire (ci-après: message relatif à la révision de la LAT), FF 2010 959, en part. p. 985; cf. aussi BO N 2011 p. 1794, intervention de Madame Leuthard, conseillère fédérale.

⁹³⁾ Les travaux préparatoires évoquent une fourchette de cinq à quinze ans (message relatif à la révision de la LAT, p. 986).

terrains classés. Outre l'édification de nouvelles constructions sur des terrains récemment classés, il s'agit d'imposer avant tout l'utilisation conforme à leur destination (c. à d. conforme à l'affectation de la zone) de terrains construits, mais sous-exploités (p. ex. par la densification). Il faut s'attendre à ce que les instruments existants (remaniement parcellaire, imposition sur la base de la valeur vénale, compensation de la plus-value) ne soient pas toujours suffisants pour satisfaire aux exigences du droit fédéral. Outre la compensation de la plus-value, trois nouveaux instruments sont proposés: l'obligation contractuelle de construire assortie d'un droit d'acquisition, le classement conditionnel en zone à bâtir et l'obligation de construire imposée par voie de décision assortie d'une taxe d'incitation progressive.

Afin d'imposer une *obligation contractuelle de construire* (nouvel art. 126b LC), la commune conclut un contrat de droit public avec le propriétaire foncier ou la propriétaire foncière, qui s'engage à faire construire son terrain ou à l'utiliser de manière conforme à l'affectation de la zone dans un délai déterminé et accorde à la commune un droit d'acquisition (relevant du droit public) transmissible pour l'achat du bien à sa valeur vénale si il ou elle ne respecte pas le délai imparti⁹⁴⁾. Dans l'intérêt d'une politique foncière (plus) active, le canton doit pouvoir exercer le droit d'acquisition (à titre subsidiaire) à la place de la commune, lorsqu'un terrain est nécessaire à la réalisation de projets importants désignés dans le plan directeur cantonal. Il est évident que l'obligation contractuelle de construire s'applique avant tout aux classements en zone à bâtir. Le ou la propriétaire d'un terrain déjà classé sera rarement prêt à s'engager a posteriori à respecter une telle obligation. Si un intérêt public supérieur exige qu'une parcelle déjà classée soit construite, il doit être fait recours à l'obligation de construire imposée par voie de décision.

Le *classement conditionnel* (nouvel art. 126c LC) prévoit un déclassement automatique du terrain sans contrepartie s'il n'est pas construit ou utilisé de manière conforme à l'affectation de la zone dans un délai fixé commençant à courir lors de l'entrée en force du classement. Si aucune construction n'est réalisée, le conseil communal rend une décision en constatation de la caducité du classement. Le champ d'application du classement conditionnel est limité. Il n'est envisageable qu'en cas de nouveau classement en zone à bâtir et n'est adapté qu'aux terrains dont le déclassement serait judicieux du point de vue de l'aménagement du territoire et, en particulier, ne provoquerait pas de discontinuité du tissu bâti, ce qui serait le cas uniquement en périphérie de la zone à bâtir.

⁹⁴⁾ L'article 11a de la loi sur les constructions du canton d'Obwald (Baugesetz) et l'article 38 de la loi sur l'aménagement du territoire et les constructions du canton de Lucerne (Planungs- und Baugesetz) prévoient la même mesure. Le droit d'acquisition relevant du droit public doit être distingué du droit d'emption prévu à l'article 216 du Code des obligations (OR; RS 220), qui ne peut être utilisé comme instrument de fluidification du marché foncier en raison de l'obligation de faire dresser un acte authentique dont il est assorti ainsi que de sa limitation temporelle (10 ans au maximum). Le droit d'acquisition de droit public inscrit dans la LC n'exige pas la forme authentique et son exercice n'est pas limité à dix ans. Au contraire du droit d'emption relevant du droit privé, le droit d'acquisition relevant du droit public fait l'objet d'une mention au registre foncier.

L'obligation de construire imposée par voie de décision (nouvel art. 126d LC) met en œuvre le mandat législatif prévu à l'article 15, alinéa 2 LAT. Selon le message relatif à la révision de la LAT, cet instrument doit servir également à mobiliser les réserves de terrains à bâtir déjà existantes⁹⁵. Cette mesure revêt un caractère subsidiaire en ce qu'elle peut être ordonnée uniquement lorsque la réalisation de constructions sert un intérêt public particulièrement important⁹⁶. Cette condition est réalisée soit lorsque l'offre de terrains à bâtir est particulièrement limitée, soit lorsqu'un autre intérêt public prépondérant est en jeu, notamment si une parcelle particulièrement importante est concernée.

Il convient de prévoir une sanction légale pour les cas où le propriétaire foncier ou la propriétaire foncière ne respecte pas l'obligation de construire⁹⁷. Pour cette raison, les bases nécessaires à la perception d'une taxe périodique dont le montant augmente progressivement sont créées dans la LC.

3.2.2.4 Droit comparé

Le canton d'*Obwald* connaît une obligation de construire assortie d'un droit d'acquisition en faveur de la commune. Si un terrain classé n'est pas construit dans un délai de dix ans, la commune peut faire valoir son droit d'acquisition pour acheter le terrain à sa valeur vénale. Les communes ont en outre la possibilité de passer avec les propriétaires fonciers un contrat de droit administratif prévoyant une obligation de construire assortie d'un délai plus court (art. 11a de la loi du 12 juin 1994 sur les constructions [Baugesetz]⁹⁸).

Dans le canton de *Neuchâtel*, le droit d'exproprier des biens-fonds est accordé aux communes s'il est impossible ou difficile à l'excès d'exécuter les plans d'affectation dans leur contenu essentiel (art. 86 de la loi cantonale du 2 octobre 1991 sur l'aménagement du territoire [LCAT]⁹⁹).

La loi sur les constructions du canton d'*Appenzell Rhodes-Extérieures* prévoit une obligation légale de construire dans un délai de dix ans, au terme duquel intervient un déclassement automatique sans indemnisation. Les communes peuvent en outre conclure avec les propriétaires fonciers des contrats de droit administratif assortis de conditions plus strictes (art. 56 de la loi du 12 mai 2003 sur l'aménagement du

territoire et le droit des constructions [Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht, Baugesetz]¹⁰⁰).

Le canton de *Lucerne* incite les communes à conclure un contrat avec les propriétaires intéressés afin que les terrains classés soient construits. S'il s'avère impossible de conclure un contrat, la commune peut exercer son droit d'acquisition pour acheter le terrain à sa valeur vénale au bout de huit ans, si l'intérêt public le justifie. Les terrains acquis de cette manière doivent être utilisés conformément à leur destination dès que possible (art. 38 PBG LU).

Le canton du *Jura* révisait actuellement sa loi du 25 juin 1987 sur les constructions et l'aménagement du territoire (LCAT)¹⁰¹. Selon le projet de révision, les communes sont encouragées à mener une politique foncière active afin de mettre en œuvre efficacement leurs plans d'affectation. Les terrains affectés à la zone à bâtir doivent être utilisés conformément à leur destination dans les six ans dès la réalisation de l'équipement technique du quartier. Si les terrains ne sont pas construits dans ce laps de temps, la commune doit disposer d'un droit d'acquisition à la valeur vénale. Si les terrains ne sont pas construits, se situent en dehors du milieu bâti et ne sont pas nécessaires à la construction dans les 15 ans à venir, la commune procède à leur déclassement. Toute nouvelle mise en zone à bâtir liée à un projet particulier est soumise à la condition que les travaux de construction aient débuté dans les trois ans dès l'entrée en force de la décision d'approbation. Si cette condition n'est pas remplie à l'échéance de ce délai, le terrain retourne à son affectation initiale, sans autre forme de procès.

Le projet de révision totale de la loi sur l'aménagement du territoire et le droit public des constructions du canton de *Saint-Gall* (qui deviendra la loi sur l'aménagement et les constructions [Planungs- und Baugesetzes, PBG SG]) prévoit l'instauration de zones de développement (art. 17 E-PBG SG) devant permettre la construction de nouveaux bâtiments dans les espaces urbanisés sous-exploités ou en mutation. Les communes doivent pouvoir exercer un droit d'expropriation pour les terrains indispensables à la réalisation des objectifs de développement. Ce droit peut être transmis aux tiers réalisant ces objectifs. Les communes doivent en outre pouvoir conclure des contrats de droit administratif leur octroyant un droit d'acquisition pour certaines parcelles lorsque les nouvelles constructions n'ont pas été réalisées avant l'écoulement du délai fixé.

La loi sur l'aménagement du territoire et les constructions (LATeC) du canton de *Fribourg* prévoit que le terrain classé en vue de la réalisation d'un grand projet retourne à son affectation initiale si les travaux de gros œuvre ne sont pas réalisés dans les cinq ans dès l'entrée en force de la décision d'approbation (art. 45 LATeC). Le champ d'application de cette réglementation doit être élargi dans le cadre de la modification de la LATeC actuellement en cours (projet de révision du 5 décembre 2014 destiné à la procédure de consultation). La nouvelle version prévoit ainsi l'application de cet instrument à toute nouvelle mise en zone d'activités ou en zone

⁹⁵ Message relatif à la révision de la LAT, p. 966.

⁹⁶ BO E 2010 p. 901, intervention Schweiger; cf. aussi BO N 2012 p. 137, intervention de Madame Leuthard, conseillère fédérale.

⁹⁷ Un déclassement automatique serait incompatible avec le but recherché et donc inadmissible (puisque une telle sanction ne donnerait pas lieu à la réalisation de constructions). Un droit d'expropriation en faveur de la commune serait une sanction envisageable, quoique délicate du point de vue du droit constitutionnel, surtout en ce qui concerne la garantie de la propriété.

⁹⁸ RS OW 710.1

⁹⁹ RS NE 701.0

¹⁰⁰ RS AR 721.1

¹⁰¹ RS JU 701.1

spéciale liée à la création d'un projet et planifiée en dehors du cadre d'une révision générale du plan d'aménagement local. De cette manière, l'obligation de construire est mise en œuvre. En outre, un délai de dix ans est introduit dans lequel les terrains affectés à une zone à bâtir ou spéciale doivent être utilisés conformément à leur affectation (art. 46, al. 2 avant-projet LATeC). Cette exigence vaut également pour les terrains non construits dont l'affectation à la zone à bâtir a été reconduite dans le cadre d'une révision générale du plan d'aménagement local. Par ailleurs, la commune dispose dorénavant d'un droit d'emption si les terrains ne sont pas construits dans ce laps de temps (art. 46, al. 3 avant-projet LATeC). Enfin, un droit d'emption subsidiaire est introduit en faveur du canton, permettant à ce dernier d'acheter les terrains affectés à des zones d'importance cantonale reconnues par le plan directeur cantonal si la commune n'en a pas fait usage à l'échéance du délai fixé (art. 46, al. 4 avant-projet LATeC). La commune peut également conclure un contrat de droit administratif avec les propriétaires fonciers prévoyant une obligation de construire et un droit d'emption en faveur de la commune dans un délai plus bref (art. 48, al. 2 avant-projet LATeC).

3.23 Compensation des avantages dus à l'aménagement (compensation de la plus-value) (art. 142 ss LC)

3.23.1 Contexte

La modification de la LAT, adoptée par le peuple le 3 mars 2013, précise et durcit le mandat législatif concernant la compensation de la plus-value résultant de mesures d'aménagement en ce que le droit fédéral lui-même comporte dorénavant une réglementation minimale contraignante que les cantons sont chargés de mettre en œuvre dans les cinq ans faute de quoi aucun classement en zone à bâtir n'est plus autorisé (art. 5, al. 1^{bis}-1^{ter} en relation avec l'art. 38a, ch. 4 et 5 LAT)¹⁰². La législation bernoise sur les constructions et celle sur les impôts contiennent déjà des réglementations sur la compensation d'avantages dus à l'aménagement – compensation de la plus-value – (art. 142 LC et art. 148 LI)¹⁰³, qui ne satisfont toutefois plus aux exigences du droit fédéral et doivent donc être adaptées.

¹⁰² Ce mandat législatif datant d'il y a 30 ans a maintenant été précisé sous la forme d'une réglementation minimale fédérale. A l'origine, le projet de loi du Conseil fédéral ne prévoyait pas de telle règle. Il a ensuite été complété lors de la discussion par article, au cours de laquelle l'assouplissement concernant le classement de terrains agricoles et l'acquisition de bâtiments agricoles a été adopté (BO 2010 E 889 ss; BO 2011 N 1583 ss; BO 2011 E 1175 ss; BO 2012 N 123 ss; BO 2012 E 305 ss).

¹⁰³ Environ 70 pour cent des communes bernoises utilisent actuellement la possibilité de compenser les avantages dus à l'aménagement par voie contractuelle (prévue à l'art. 142 LC). Le taux de la taxe varie entre 20 et 50 pour cent. Les villes et les grandes communes suburbaines perçoivent souvent une taxe sur la plus-value lors d'une augmentation du degré d'affectation ou d'un changement d'affectation. Les taxes perçues par de telles communes sont tendanciellement plus élevées que celles qui sont perçues par les communes rurales.

La version modifiée de la LAT impose la perception d'une taxe compensant les avantages résultant de mesures d'aménagement lors d'un premier classement durable en zone à bâtir. La LAT part toutefois du principe que tout avantage majeur résultant de mesures d'aménagement doit faire l'objet d'une compensation (art. 5, al. 1 LAT). Si les Chambres fédérales ont cependant souhaité n'édicter que des prescriptions minimales portant sur les nouveaux classements en zone à bâtir, le législateur laisse aux cantons la liberté de percevoir une taxe de compensation pour les plus-values résultant d'autres mesures d'aménagement et de prévoir éventuellement un taux inférieur dans les domaines subrogatoires. Le droit fédéral prévoit la réglementation minimale contraignante suivante:

- *Obligation de compenser les nouveaux classements*: la plus-value résultant de mesures d'aménagement doit être compensée la première fois qu'un terrain est intégré durablement dans la zone à bâtir (classement en zone à bâtir).
- *Taux minimum*: une part de 20 pour cent de la plus-value au moins doit faire l'objet d'une compensation.
- *Affectation*: le produit de la taxe doit être affecté au versement d'une indemnité en cas d'expropriation matérielle faisant suite à un déclassement ou au financement d'autres mesures d'aménagement (au sens des art. 3, al. 2, lit. a et 3, lit. a^{bis} LAT).
- *Exigibilité*: la taxe est exigible (seulement) une fois que le bien-fonds est construit ou aliéné¹⁰⁴.
- *Réduction*: la taxe est réduite du montant utilisé dans un délai approprié pour l'acquisition d'un bâtiment agricole de remplacement destiné à être exploité à titre personnel.
- *Déduction*: lors du calcul de l'impôt sur les gains immobiliers, la taxe est déductible du gain en tant que partie des impenses.
- *Exemption*: le droit cantonal peut renoncer à la perception de la taxe lorsqu'elle est due par une autre collectivité publique (Confédération, canton, communes) ou que le produit escompté est insuffisant au regard du coût de son prélèvement.

La marge de manœuvre exploitable porte sur les points suivants:

- définition d'autres mesures donnant lieu à la perception d'une taxe, par exemple le changement d'affectation, l'augmentation du degré d'affectation ou l'affectation de terrains à des zones d'extraction de matériaux et de décharge;
- augmentation du taux pour le rendre supérieur au minimum de 20 pour cent prévu par le droit fédéral;

¹⁰⁴ L'article 5, alinéa 1^{bis}, phrase 2 LAT fixe de manière impérative le moment de l'exigibilité de la taxe. Le droit fédéral exclut ainsi une anticipation de ce moment. Il découle clairement des travaux préparatoires que le législateur entend n'astreindre personne au paiement de la taxe tant que la plus-value n'a pas été réalisée. Le législateur est également conscient que le moment (plutôt tardif) de l'exigibilité ne permet qu'une utilisation très limitée de cette taxe contre la thésauroisation des terrains à bâtir. Une proposition d'amendement, selon laquelle la taxe aurait dû être perçue au plus tard après cinq ans, a été catégoriquement rejetée (cf. BO N 2011 1583, 1585 et 1593, intervention Jans ainsi que proposition de la minorité III ad art. 5a, al. 2).

- définition des compétences et des modalités relatives à la perception de la taxe (recouvrement);
- définition des entités ayant le droit de disposer et d'utiliser le produit de la taxe: communes, canton ou les deux;
- définition des modalités de l'utilisation du produit: contribution à des fonds spéciaux (financements spéciaux), utilisation de la partie du produit de la taxe qui n'est pas affectée aux indemnités pour les expropriations matérielles faisant suite à un déclassement, utilisation dans le cadre de l'article 3 LAT, etc.;
- précision du «délai approprié» servant de critère à la réduction de la taxe en cas d'acquisition d'un bâtiment agricole de remplacement;
- exemption des collectivités publiques de l'obligation de s'acquitter d'une taxe sur la plus-value et non-perception si le produit escompté est peu élevé (fixation d'un montant limite en dessous duquel l'exemption est prévue).

3.23.2 Adaptations nécessaires

Les taxes (causales) doivent se fonder sur une base légale formelle définissant le cercle des personnes qui y sont assujetties, leur objet (ensemble des mesures donnant lieu au versement d'une taxe), les taux ainsi que les exceptions¹⁰⁵⁾. Par conséquent, les aspects subjectifs et objectifs de la taxe servant à la compensation de la plus-value (cercle des personnes assujetties, objets et exceptions), les principes de son calcul, la procédure, les moyens d'assurer l'exécution ainsi que la répartition et l'affectation de son produit doivent être réglés dans la LC, ce qui occasionne des modifications dans d'autres actes législatifs (loi du 28 mai 1911 sur l'introduction du Code civil suisse [LiCCS]¹⁰⁶⁾ et LI). Enfin, le droit transitoire doit également être défini.

3.23.3 Mise en œuvre

Le Conseil-exécutif a posé les jalons de la nouvelle réglementation dans une série de décisions de principe antérieures et postérieures à la procédure de consultation. Le projet de réglementation soumis à la procédure de consultation, qui prévoyait une réglementation exclusivement par le canton, a été adapté suite à cette procédure. Dans la réglementation remaniée, les prescriptions contraignantes ne portent plus que sur la compensation obligatoire de la plus-value en cas de classement, l'exigibilité de la taxe, la forme et la procédure ainsi que sur la répartition (fractionnement) du produit de la taxe et fixe uniquement des taux planchers à titre d'exigences minimales applicables à la compensation de la plus-value en cas de changement d'affectation, d'augmentation du degré d'affectation ou de classement en zone d'extraction et de décharge. De cette manière, les exigences minimales du droit fédéral sont respectées et la sécurité du droit garantie. En outre, une telle

réglementation met en œuvre le principe de subsidiarité en ménageant aux communes la marge de manœuvre la plus grande possible pour décider d'une application différenciée.

Il ne fait aucun doute que les plus-values résultant de mesures d'aménagement doivent être compensées au moyen d'une taxe spécifique et non par le biais de l'impôt sur les gains immobiliers. La taxe sur la plus-value est une taxe (causale) obligatoire, légale, fixée unilatéralement par voie de décision en vertu de la puissance publique. La plus-value ne sera dorénavant plus compensée par la voie contractuelle entre propriétaire foncier ou propriétaire foncière et autorité chargée de l'aménagement (comme le prévoit l'art. 142 LC), mais fera l'objet d'une décision, tant en cas de classement en zone à bâtir qu'en cas de changement d'affectation, d'augmentation du degré d'affectation ou de classement en zone d'extraction et de décharge, qui donnent lieu à une compensation facultative de la plus-value.

La compensation de la plus-value en cas de classement en zone à bâtir est inscrite et réglée (personnes assujetties, objets concernés, taux minimum, exigibilité, modalités de la perception et de la redistribution de la taxe) exclusivement dans le droit cantonal. La taxe sera donc unifiée au niveau cantonal. Les communes ne jouissent en principe d'aucune marge de manœuvre dans ce domaine. En revanche, elles disposent d'une certaine latitude s'agissant de la soumission à la taxe sur la plus-value du changement d'affectation, de l'augmentation du degré d'affectation et du classement en zone d'extraction et de décharge ainsi que de la fixation des taux correspondants, dans les limites prévues par le droit cantonal.

La teneur de l'article 142 LC est modifiée pour accommoder la nouvelle réglementation de la compensation de la plus-value (y compris la fixation d'un montant limite en dessous duquel l'exemption est prévue). Les articles 142a à 142e règlent les modalités de la fixation du montant de la taxe, son exigibilité, la procédure applicable, la garantie d'exécution au moyen d'une hypothèque légale ainsi que la répartition et l'affectation du produit de la taxe. La LiCCS et la LI subissent des modifications indirectes. Suite à la procédure de consultation, il a été renoncé à effectuer une modification indirecte de l'article 20 de la loi cantonale du 5 mai 1997 sur les forêts (LCFo)¹⁰⁷⁾.

Les dispositions transitoires portant sur les contrats réglant le paiement d'une taxe sur la plus-value qui valaient au moment de l'entrée en vigueur des nouvelles dispositions prennent comme point de référence le moment du (premier) dépôt public. Si le dépôt public de la mesure d'aménagement suscitait une plus-value à lieu avant l'entrée en vigueur des modifications, les nouvelles dispositions ne sont pas applicables et les contrats conservent leur validité.

¹⁰⁵⁾ Voir notamment ATF 105 la 134 c. 5; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3^e édition, Berne 2009, note 3 ad article 59.

¹⁰⁶⁾ RSB 211.1

¹⁰⁷⁾ RSB 921.11

3.23.4 Droit comparé¹⁰⁸⁾

Seuls les cantons de Bâle-Ville, Neuchâtel, Genève et Thurgovie ont jusqu'à présent mis en œuvre le mandat législatif – existant depuis l'entrée en vigueur de la LAT en 1980 – exigeant la réglementation de la compensation de la plus-value. D'autres cantons, tels que les Grisons, Glaris et Obwald, ont (comme le canton de Berne) opté jusqu'à présent pour une réglementation de la compensation de la plus-value par voie contractuelle. Dans le canton de Saint-Gall, les travaux visant à introduire une taxe sur la plus-value sont en cours.

Le canton de *Bâle-Ville* a introduit une taxe sur la plus-value en 1977, dont la réglementation a été modifiée en 2005 (art. 120 ss BPG). Une taxe de 50 pour cent est exigible lors d'une augmentation du degré d'affectation ou d'un changement d'affectation provoquant l'augmentation de la valeur d'un immeuble (les nouveaux classements en zone à bâtir sont pratiquement inexistant), au moment de la réalisation des possibilités octroyées. La plus-value correspond à la différence de valeur du bien-fonds avant et après la mesure d'aménagement, déduction faite des coûts d'aménagement supportés par le ou la propriétaire ainsi que des contributions d'équipement versées. En cas de changement d'affectation ou d'augmentation du degré d'affectation, le calcul de la plus-value n'est pas toujours aisé. Le canton de Bâle-Ville peut cependant s'appuyer sur une longue expérience et – fait remarquable – les litiges juridiques en la matière sont rarissimes. Les recettes ainsi générées sont affectées aux espaces verts publics. Ainsi, les propriétaires assujettis à la taxe en bénéficient aussi indirectement.

Le canton de *Neuchâtel* compense les avantages et les inconvénients résultant de mesures d'aménagement depuis 1986 (art. 33 ss LCAT). Cette compensation intervient uniquement lors de l'affectation d'un bien-fonds à une zone à bâtir (classement) ou à une zone spécifique située en dehors de la zone d'urbanisation, par exemple à une zone d'extraction de matériaux ou à une décharge. L'augmentation de l'indice d'utilisation du sol et les changements d'affectation générant une plus-value n'entrent pas en ligne de compte. En cas de plus-value, le ou la propriétaire doit s'acquitter d'une contribution de 20 pour cent. Le canton en fixe le délai de perception de façon individuelle, en tenant compte des besoins en terrains à bâtir et de la possibilité d'utiliser le bien-fonds. La perception doit cependant intervenir au plus tard lors de l'aliénation du bien-fonds. Les recettes générées par la contribution de plus-value sont versées à un fonds cantonal d'aménagement du territoire servant à compenser les moins-values résultant de mesures d'aménagement (déclassements), à soutenir des exploitants lors de l'achat de terres agricoles ou à financer d'autres mesures d'aménagement.

En 2011, le canton de *Genève* a rempli le mandat législatif fédéral concernant la compensation de la plus-value (art. 30C ss de la loi d'application de la loi fédérale

sur l'aménagement du territoire du 4 juin 1987 [LaLAT]¹⁰⁹⁾). La réglementation élaborée ne s'applique toutefois qu'aux nouveaux classements en zone à bâtir, et le taux de la taxe sur la plus-value n'est que de 15 pour cent. En dessous d'une augmentation de valeur de 100 000 francs, aucun prélèvement n'est effectué. Un fonds de compensation recueille le produit des taxes, destiné à financer la politique cantonale du logement, les équipements communaux, le fonds dévolu à la promotion de l'agriculture et les indemnités dues par l'Etat en cas de déclassement. La créance découlant de la taxe est exigible lors de l'aliénation du terrain ou 90 jours après l'entrée en force du permis de construire.

Dans le canton de *Thurgovie*, la révision totale de la loi du 21 décembre 2011 sur l'aménagement du territoire et les constructions (Planungs- und Baugesetz, PBG)¹¹⁰⁾ est entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2013, introduisant un système de compensation de la plus-value (cf. Partie 5: mesures visant à favoriser la disponibilité de terrains à bâtir [«5. Teil: Massnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit von Bauland»]) par le biais d'une taxe sur la plus-value (art. 63 ss PBG) frappant les nouveaux classements en zone à bâtir ainsi que la réaffectation des terrains situés en zone d'utilité publique à une autre zone à bâtir. Le gouvernement cantonal avait proposé un taux de taxation de 40 pour cent, mais le parlement l'a ramené à 20 pour cent. La taxe est perçue au moment de l'aliénation du bien-fonds, de l'entrée en vigueur du projet d'équipement ou de la construction de la parcelle. Les montants ainsi prélevés reviennent pour moitié au canton et pour moitié aux communes concernées. Ils alimentent un fonds spécial destiné, notamment, à rembourser, en cas de déclassement, les taxes sur la plus-value déjà versées, à financer les indemnités versées lors d'expropriations ainsi qu'à financer des mesures d'aménagement du territoire.

Dans le canton du *Tessin*, la modification de la loi cantonale du 21 juin 2011 sur l'aménagement du territoire (legge sullo sviluppo territoriale, Lst)¹¹¹⁾, adoptée le 18 décembre 2014, comprend une réglementation ambitieuse sur la compensation de la plus-value. En cas de classement, une part de 30 pour cent de la plus-value fait l'objet d'une compensation (contre 40% dans le projet soumis à la procédure de consultation). En cas d'augmentation de l'indice d'utilisation d'au moins 0,2 point (ou d'augmentation de l'indice de volume bâti d'au moins 1,5 point) ainsi que de changement d'affectation, le taux se monte à 20 pour cent. La taxe n'est pas perçue si la plus-value est inférieure à 100 000 francs (montant limite). Elle ne l'est pas non plus sur les biens-fonds faisant partie du patrimoine administratif de la Confédération, des cantons, des communes et des tiers chargés de l'accomplissement de tâches publiques. La taxe est fixée sur la base d'une expertise (financée par la commune concernée) et devient exigible lors de la construction ou de l'aliénation du bien-fonds. La taxe est perçue par les communes, à qui elle revient à raison de deux tiers. Le tiers restant revient au canton. Le produit de la taxe doit être affecté au financement de mesures d'aménagement (revalorisation des espaces urbanisés et du paysage, indemnisation en cas d'expropriation matérielle).

¹⁰⁸⁾ RS GE L 1 30

¹¹⁰⁾ RS TG 700

¹¹¹⁾ RS TI 7.1.1.1.

¹⁰⁸⁾ Source: Territoire & Environnement, VLP-ASPAN, n° 4/2013, p. 16 ss. Une vue d'ensemble des réglementations cantonales sur la compensation de la plus-value (régulièrement mise à jour) peut être consultée sur le site Internet de l'association VLP-ASPAN.

Le canton de *Saint-Gall*, dans le cadre de la révision totale de sa loi sur l'aménagement du territoire et le droit public des constructions¹¹²⁾, se limite à prévoir l'introduction d'une taxe sur la plus-value portant sur les nouveaux classements en zone à bâtir, alors que le projet envoyé en procédure de consultation prévoyait une compensation également en cas d'augmentation du degré d'affectation et de changements d'affectation générant une plus-value. Le taux de taxation se monte à 20 pour cent. Il est prévu que le gouvernement définisse par voie d'ordonnance le seuil à partir duquel une plus-value est soumise à la taxe. La taxe sera perçue par les communes, mais son produit reviendra entièrement au canton. Les sommes récoltées sont destinées à indemniser les propriétaires dont les terrains sont déclassés (expropriation matérielle) et à financer des mesures d'aménagement du territoire. Dans le cadre de la révision, le canton de Saint-Gall a lui aussi examiné si le prélèvement de la plus-value ne pourrait pas se faire par le biais de l'impôt sur les gains immobiliers, moyennant une adaptation de ce dernier. Les réticences émises en raison du droit fiscal se sont cependant révélées telles que cette option a été abandonnée.

Le canton de *Vaud* a introduit le 1^{er} avril 2012 une forme de compensation de la plus-value sous forme de taxe pour l'équipement communautaire dans sa législation sur les impôts (art. 4b ss de la loi du 5 décembre 1956 sur les impôts communaux [LCom])¹¹³⁾ permettant aux communes de prélever auprès des propriétaires, en vertu d'un règlement communal approuvé, jusqu'à 50 pour cent des dépenses pour l'équipement communautaire dépassant le cadre de l'article 19 LAT dans la mesure où les propriétaires bénéficient d'une plus-value résultant d'un classement en zone à bâtir, d'une augmentation du degré d'affectation ou d'un changement d'affectation. Il appartient aux communes de choisir si et dans quelle mesure elles souhaitent introduire cette taxation (et donc édicter un règlement à cet égard). La taxe est exigible dès l'entrée en vigueur de la mesure d'aménagement correspondante. Par voie conventionnelle, la commune peut en différer la perception ou accorder un plan de paiement avec ou sans intérêts de retard. Les communes doivent verser cinq pour cent des recettes au canton, afin de compenser les pertes de ce dernier en matière d'impôt sur les gains immobiliers. La taxe est réglementée dans la loi sur les impôts communaux.

Dans le projet de révision partielle de sa loi cantonale sur l'aménagement et les constructions (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen, Baugesetz), le canton d'*Argovie* soumet aux participants à la procédure de consultation deux variantes pour la compensation de la plus-value. La première variante prévoit un taux minimum de 20 pour cent pour toute nouvelle mise en zone. Il est toutefois laissé au libre choix des communes de prévoir une valeur supérieure et de compenser la plus-value en cas de changement d'affectation, d'augmentation du degré d'affectation ou de mise en œuvre d'autres mesures d'aménagement. La seconde variante

prévoit un taux cantonal unique de 30 pour cent en cas de classement en zone à bâtir ainsi qu'un taux minimal de 20 pour cent en cas d'augmentation du degré d'affectation ou de changement d'affectation. La procédure de consultation a eu lieu de mars à juin 2015.

Dans le canton de *Soleure*, la compensation de la plus-value sera réglée dans une loi spéciale (loi sur la compensation des avantages et inconvénients résultant de mesures d'aménagement du territoire), dont le projet a été soumis à la procédure de consultation entre décembre 2014 et avril 2015. L'édiction d'une nouvelle loi est le moyen choisi par le canton pour mettre en œuvre l'article 5 LAT. Seule la relation entre les propriétaires fonciers d'une part et les communes ou le canton d'autre part y sera toutefois régie. La compensation d'un éventuel déséquilibre financier entre les communes résultant de classements et de déclassements doit par conséquent être réglé ailleurs que dans la loi spéciale. Dans le projet soumis à la procédure de consultation, une taxe sur la plus-value est due en cas de classement en zone à bâtir et lorsque des zones d'activités ou de services, des zones artisanales ou industrielles, des zones réservées à des constructions et installations publiques, des zones centrales de hameau et zones centrales agricoles ainsi que des zones communales analogues changent d'affectation pour devenir des zones d'habitation ou des zones centrales. Le taux applicable au calcul de la taxe est fixé au minimum prévu par le droit fédéral, c'est-à-dire à 20 pour cent. Les communes peuvent toutefois prévoir par voie de règlement un taux plus élevé, de 40 pour cent au maximum, pour la compensation d'avantages. La taxe est perçue par les communes lorsque les avantages résultent des plans d'affectation édictés par celles-ci et par le canton lorsqu'ils résultent de mesures d'aménagement qu'il a lui-même prises. Il est explicitement prévu que l'affectation du produit de la taxe soit régie par le droit fédéral.

Le canton du *Valais*, dans son projet de révision partielle de la loi d'application de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire (LcAT), prévoit un taux de prélèvement de 40 pour cent lors de toute nouvelle mise en zone à bâtir et de 30 pour cent pour un changement d'affectation ou une modification de la zone à bâtir augmentant les possibilités de construire. Le produit de la taxe sur la plus-value est attribué à raison de 50 pour cent au canton et de 50 pour cent à la commune concernée et est affecté prioritairement au financement des indemnités pour expropriation matérielle et à celui d'autres mesures au sens de l'article 3 LAT. La procédure de consultation pour la révision partielle de la LcAT a duré de mars à juin 2015.

3.24 Obligation d'annoncer les installations solaires non soumises au permis de construire (mise en œuvre de l'art. 18a LAT) (art. 7a DPC)

3.24.1 Contexte

L'article 18a LAT concernant les installations solaires a été modifié dans le cadre de la première étape de la révision de la LAT (modification du 15 juin 2012). Il prévoit dorénavant que les installations solaires suffisamment adaptées aux toits ne nécessitent pas d'autorisation mais qu'elles doivent être annoncées à l'autorité compétente. Le droit cantonal peut désigner des types déterminés de zones à bâtir ou

¹¹²⁾ Projet soumis à la procédure de consultation (rapport et projet de loi) du 21 janvier 2015, consultable à l'adresse suivante: www.sg.ch, page «Bauen, Raum & Umwelt», rubrique «Totalrevision Planungs- und Baugesetz». Il s'agit de la deuxième version du projet soumise à la procédure de consultation.

¹¹³⁾ RS VD 650.11

l'aspect esthétique est mineur, dans lesquels d'autres installations solaires peuvent aussi être dispensées d'autorisation, et prévoir une obligation d'autorisation dans des types précisément définis de zones à protéger. Des dispositions complémentaires à l'article 18a LAT doivent être introduites dans l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire (OAT)¹¹⁴⁾. Un projet a fait l'objet d'une procédure de consultation entre août et novembre 2013¹¹⁵⁾.

3.2.4.2 Adaptations nécessaires

La législation bernoise en vigueur concernant l'exemption du permis de construire pour les installations destinées à capter des énergies renouvelables (art. 6, al. 1, lit. f et art. 7, al. 3 DPC) est déjà conforme au droit fédéral (art. 18a LAT). Le droit cantonal va plus loin que ce dernier puisqu'il prévoit une exemption du permis de construire à certaines conditions pour d'autres installations destinées à produire de l'énergie renouvelable, ce qui est toutefois compatible avec la législation fédérale. Aucune modification législative ne s'impose donc dans l'immédiat. Il se pourrait cependant que (en fonction de la nouvelle teneur de l'OAT) les directives «Installations de production d'énergies renouvelables non soumises au régime du permis de construire» (adoptées par le Conseil-exécutif le 27 juin 2012, ACE 992/2012) doivent être adaptées.

Le droit cantonal ne prévoyait pas jusqu'ici d'obligation d'annoncer. La conformité au droit fédéral exige donc que les installations solaires situées sur un toit fassent l'objet d'une annonce.

3.2.4.3 Mise en œuvre

L'obligation d'annoncer les installations solaires exemptées du régime du permis de construire est inscrite dans le décret (nouvel art. 7a DPC). Cette obligation ne s'applique pas seulement aux installations solaires situées sur un toit mais à toutes les installations solaires non soumises au permis – donc également aux installations annexes –, dont la taille et la forme suscitent beaucoup de questions, adressées aux autorités d'exécution.

La possibilité d'introduire une obligation d'annoncer pour toutes les installations destinées à la production d'énergie renouvelable, ce qui aurait créé deux catégories d'installations, celle des installations soumises à l'octroi du permis de construire et celle des installations donnant lieu à l'obligation d'annoncer, a été examinée. Cette variante a toutefois été rejetée à des fins de simplification et dans le but de limiter les changements aux éléments nécessaires à la mise en œuvre de l'article 18a LAT.

Les installations solaires situées sur des biens culturels d'importance cantonale (objets C) qui nécessitent toujours un permis de construire en vertu de l'article 18a, alinéa 3 LAT, sont inscrites dans le plan directeur cantonal.

3.2.4.4 Droit comparé

Parmi les cantons examinés (Argovie, Bâle, Fribourg, Lucerne, Obwald, Soleure et Zurich), seul le canton de *Bâle-Campagne* a réglé l'obligation d'annoncer ordonnée par l'article 18a LAT. Il est prévu à l'article 94a de l'ordonnance du 27 octobre 1998 accompagnant la loi sur l'aménagement du territoire et les constructions (Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz, RBV)¹¹⁶⁾, que les installations solaires situées dans la zone à bâtir et dans la zone agricole et exemptées du régime du permis de construire doivent faire l'objet d'une annonce. Le projet doit être annoncé à l'inspection des constructions 30 jours avant le début des travaux au moyen du formulaire «Meldung Solaranlagen».

4. Forme de l'acte législatif

Les adaptations législatives nécessaires sont réalisées par la modification de la LC, qui appelle des modifications indirectes dans d'autres textes législatifs (LiCCS, LI et LPAF). D'autres adaptations doivent être effectuées dans le DPC (déclenchant des modifications indirectes dans le DRN et dans le DCPF).

5. Droit comparé

Dans la mesure où il est possible et pertinent d'établir des comparaisons, une analyse du droit des autres cantons se trouve au chapitre 3.

6. Commentaire des articles

6.1 Loi sur les constructions (LC)

Article 4

L'alinéa 3 renvoyait jusqu'ici à la LAT entre parenthèses sans en mentionner l'abréviation. Cette erreur est maintenant corrigée. Il s'agit d'une rectification de nature exclusivement rédactionnelle.

Article 9a (nouveau)

L'article 9a correspond à l'actuel article 10 LC. L'attribution du numéro 9a permet de conserver les numéros actuels des articles suivants, une nouvelle numérotation étant peu souhaitable du point de vue de la systématique.

Article 10

En vertu de l'alinéa 1, les membres de la CPS sont nommés comme jusqu'à présent par le Conseil-exécutif. Il doit s'agir de spécialistes. Le Grand Conseil a renoncé à adopter le chiffre 2 de la motion Tanner, qui demandait à ce que les spécialistes en question soient notamment familiers des domaines de la «rentabilité» et des «procédures d'exploitation». Les domaines de compétence des spécialistes continuent

¹¹⁴⁾ RS 700.1

¹¹⁵⁾ www.admin.ch, rubrique «Procédures de consultation terminées (2013)».

¹¹⁶⁾ RS BL 400.11

d'être déterminés par le Conseil-exécutif dans l'OCPS. Il n'est pas prévu que la commission doive être composée de personnes ne faisant pas partie de l'administration. En effet, le Conseil-exécutif doit avoir les coudées franches lorsqu'il s'agit d'en choisir les membres.

Les tâches de la CPS sont décrites aux *alinéas 2 à 4*, qui prévoient que, à la demande de l'autorité d'octroi du permis de construire, la commission évalue les projets dont la réalisation est susceptible d'avoir un impact considérable sur le site ou le paysage. Il est énoncé de manière explicite que la pesée des intérêts est du ressort de l'autorité d'octroi du permis de construire (*al. 2*). L'article 22a DPC règle de manière exhaustive les cas dans lesquels l'autorité d'octroi du permis de construire consulte la CPS. La commission prend position dans le cadre de procédures d'aménagement, d'octroi de concession et de recours et conseille les organes cantonaux (*al. 3*). Il va de soi que la CPS ne se charge de ces tâches qu'à la demande du service compétent.

L'obligation de la CPS de prendre position dans le cadre de procédures d'octroi de concession et de recours n'appelle pas l'édiction d'une législation d'exécution. La même remarque vaut pour sa compétence pour prendre position dans le cadre de procédures d'aménagement. Jusqu'à présent, seuls certains plans directeurs et plans d'affectation pouvaient être soumis à la commission (art. 3 OCPS). Les autorités chargées de l'aménagement doivent dorénavant être libres de choisir si elles veulent consulter la CPS. L'OCPS est modifiée en conséquence.

Enfin, la CPS peut conseiller les maîtres d'ouvrage et les auteurs de projet à la demande de ces derniers dans le cadre d'évaluations en cours (*al. 4*), comme l'a souhaité le Grand Conseil en adoptant le point 1 de la motion Tanner.

Les dispositions d'exécution doivent être fixées dans l'ordonnance.

L'institution de la demande préalable est réglée plus en détail dans l'OCPS.

Articles 10a à 10f

La numérotation des titres marginaux est modifiée.

Article 10c

Il importe d'une part d'adapter le renvoi à l'article 10, lettre e, étant donné que l'actuel article 10 porte dorénavant le numéro 9a. D'autre part, la relation entre les objets C et les périmètres de protection des sites est supprimée. Etant donné que toutes les communes disposent aujourd'hui d'un recensement architectural dans lequel les monuments historiques dignes de conservation faisant partie d'un ensemble bâti sont répertoriés en tant qu'objets C, la référence actuelle (héritée du passé) au périmètre de protection d'un site défini dans les plans d'aménagement local est superflue. Les objets C dignes de conservation sont dorénavant définis exclusivement comme des éléments d'un ensemble bâti inventorié dans le recensement architectural. La présente révision fournit l'occasion de simplifier cette disposition et d'en condenser le contenu en un seul alinéa.

Article 10d

Le numéro 9a est attribué à l'actuel article 10. La référence de l'alinéa 1, lettre b doit donc être modifiée.

Le fait que les paysages particulièrement beaux ne doivent pas être intégrés dans un inventaire en tant qu'objets relevant de la protection particulière du paysage est explicitement indiqué dans le renvoi à l'article 9a qui figure à l'alinéa 1, lettre c. L'abandon de l'établissement d'un inventaire spécifique des paysages particulièrement beaux répond à la demande de la motion Jost (M 149/2013). Le recensement des autres objets relevant de la protection particulière du paysage énumérés à l'article 9a (p. ex. voies de communication historiques d'importance régionale ou locale reconnues comme paysages ayant une grande valeur historique au sens de l'art. 9a, al. 1, lit. b) demeure garanti. L'abandon de l'inventaire cantonal des paysages particulièrement beaux oblige le canton de Berne à accomplir le mandat fédéral (art. 6, al. 2, lit. b LAT) d'une autre manière.

Article 12

L'*alinéa 4* doit être adapté au remaniement des dispositions sur les plans d'alignement (nouveaux art. 96a et 96b) et complété par un renvoi à la réglementation sur le périmètre d'évolution (nouvel art. 96c).

La modification de l'*alinéa 3* ne concerne que le texte allemand.

Article 15

Le nouvel *alinéa 5* prévoit qu'il est possible de renoncer complètement ou partiellement à l'aménagement de places de jeux pour enfants ou de grands terrains de jeu si l'aménagement d'un nombre suffisant de tels terrains aux alentours est garanti (p. ex. par une planification des espaces non construits édictée par la commune dans le cadre de la procédure relative aux plans d'affectation). L'expression «nombre suffisant de places de jeux pour enfants et de grands terrains de jeu facilement accessibles» fait référence tant à la quantité (nombre d'installations, proximité, accessibilité et périodes de disponibilité) qu'à la qualité, qui devront faire l'objet de précisions dans l'ordonnance.

Il est profité de la présente révision pour remplacer le terme de «maisons locatives», qui n'est plus adapté à la situation actuelle, par la formulation «immeubles à plusieurs logements», qui correspond mieux à la réalité.

Article 19

L'article 19 en vigueur exige que la construction de bâtiments et d'installations de nature particulière soit effectuée en vertu d'un plan de quartier. Selon l'*alinéa 2*, les «immeubles élevés» font partie de cette catégorie. L'objectif des dispositions sur les immeubles élevés est de limiter la compétence des autorités à accorder des dépassements de la hauteur maximale par voie de dérogation au sens de l'article 26 LC. Cette limitation de compétence n'est pas nécessaire au vu de la réglementation et de la pratique restrictives concernant l'octroi de dérogations ainsi que de l'existence

de l'instrument de la zone réservée (art. 62 LC). La même remarque s'applique aux places de dépôt et de stationnement. Les immeubles élevés ainsi que ces dernières sont par conséquent éliminés de l'*alinéa 2*.

En outre, le terme de «centre d'achat» est remplacé par celui de «local destiné au commerce de détail» pour des raisons de clarté et dans le but de mettre sur un pied d'égalité tous les commerçants proposant les mêmes produits. Ce concept se fonde sur la classification NOGA et garantit la prise en compte et le traitement égal de tous les commerçants de détail proposant les mêmes produits. Les commerces de gros, qui s'adressent à un cercle particulier (fermé) de clients sont ainsi clairement classés à part, ainsi que les entreprises de services telles que les salons de coiffure, les cabinets médicaux, les offices postaux, etc., qui doivent continuer à être exclus des détaillants, malgré le fait qu'ils commercialisent certains produits.

L'*alinéa 3* en vigueur prévoit que le propriétaire foncier ou la propriétaire foncière qui se propose de réaliser un projet de construction au sens de l'article 19 peut demander que le plan de quartier nécessaire soit soumis au corps électoral ou au parlement communal. Cette disposition est abrogée. Le droit qu'elle octroie aux propriétaires fonciers est incompatible avec la souveraineté de la commune en matière d'aménagement. En outre, la procédure applicable n'est pas réglée suffisamment précisément dans le droit en vigueur. Enfin, l'initiative en matière d'aménagement du territoire est un instrument éprouvé, efficace et démocratique dont peuvent faire usage les propriétaires fonciers souhaitant solliciter l'élaboration d'un plan de quartier ou la modification de la réglementation fondamentale en matière de construction.

Article 20

L'*alinéa 1* contient la définition légale de la maison-tour. Cette définition est simplifiée: seule la hauteur totale au sens de l'article 14 ONMC est dorénavant déterminante. Le critère portant sur le nombre d'étages disparaît.

L'*alinéa 2* est abrogé, étant donné que les immeubles élevés ne sont plus réputés bâtiments et installations de nature particulière au sens de l'article 19.

A des fins de simplification, l'*alinéa 3* établit la surface de plancher comme critère de l'obligation d'édicter un plan de quartier pour les locaux destinés au commerce de détail. Il définit les locaux destinés au commerce de détail comme des bâtiments et installations de nature particulière (qui, en vertu de l'art. 19, doivent en principe être construits sur la base d'un plan de quartier), lorsque leur SP dépasse 750 m². La notion de SP est définie à l'article 28 ONMC et dans la norme SIA 416. Les surfaces souterraines destinées au stationnement de véhicules ne sont pas imputables.

L'*alinéa 4* règle les cas dans lesquels des bâtiments et installations de nature particulière peuvent être construits sans plan de quartier. Afin que l'aménagement des bâtiments et installations de nature particulière, notamment des maisons-tours et des locaux destinés au commerce de détail, puisse satisfaire aux exigences, à juste titre élevées, des prescriptions inscrites dans la réglementation fondamentale en matière de construction ne suffisent en général pas. Il est probable que les cas dans

lesquels on renoncera à un plan de quartier resteront l'exception. Dans un tel cas, les dispositions de la réglementation en matière de construction doivent être «suffisamment précises», c'est-à-dire qu'elles doivent en règle générale remplir les mêmes exigences que celles qui s'appliquent aux zones d'affectation spéciale. L'expression «régles de manière suffisamment précise» à la lettre *a* indique clairement que tel est le cas. La lettre *b* énonce une évidence et est de ce fait abrogée.

Les lettres *d* et *e* sont également abrogées, étant donné que l'édification d'immeubles élevés n'exige plus de plan de quartier et que les réglementations dérogoires applicables à certaines constructions industrielles, bâtiments à destination artisanale et bâtiments à destination agricole (lit. *d*) ainsi qu'aux places de dépôt et de stationnement (lit. *e*) n'ont plus leur raison d'être. Si le Conseil-exécutif décide (en vertu de l'art. 19, al. 2 LC) de définir dans l'OC certaines constructions industrielles comme des bâtiments et installations de nature particulière, il pourra y préciser qu'un plan de quartier n'est pas nécessaire.

Titres 3.1. à 3.3 (nouveaux)

Les nouveaux titres «3.1 Sécurité et hygiène», «3.2 Construction sans obstacle» et «3.3 Extraction de matériaux» sont insérés afin d'éviter la création de deux niveaux de titres marginaux dans les articles suivants (art. 21 ss).

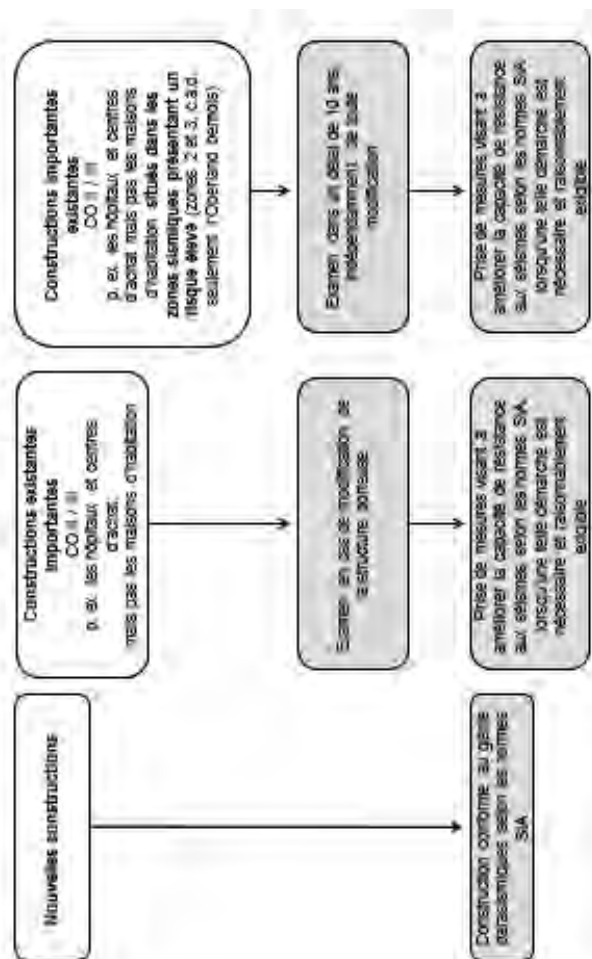
Article 21

Le contenu de cette disposition ne change pas. Seul le titre marginal est modifié.

Articles 21a à 21c

Les nouvelles dispositions concernant les mesures parasismiques se fondent sur la stratégie suivante:

Mesures parasismiques



Article 21a (nouveau)

Ce nouvel article inscrit dans la loi le principe selon lequel toute nouvelle construction ou installation doit être conçue pour résister aux séismes. Les coûts supplémentaires induits par la construction d'un nouveau bâtiment conformément aux principes du génie parasismique sont négligeables puisqu'ils se montent à environ 0,5 pour cent des coûts totaux. Lorsqu'il s'agit de bâtiments d'un ou de deux étages, aucun coût ne s'ajoute¹⁷⁷. Il va de soi que les règles de l'art doivent être observées lors de la construction de bâtiments selon les principes du génie parasismique (art. 57, al. 1 OC). Il s'agit dans le cas présent des normes SIA sur les structures porteuses, qui comprennent les normes de base suivantes (ainsi que diverses normes secondaires):

- Norme SIA 260 Bases pour l'élaboration des projets de structures porteuses
- Norme SIA 261 Actions sur les structures porteuses (norme principale)
- Norme SIA 262 Construction en béton
- Norme SIA 263 Construction en acier
- Norme SIA 264 Construction mixte acier-béton
- Norme SIA 265 Construction en bois
- Norme SIA 266 Construction en maçonnerie

¹⁷⁷ Source: www.bafu.admin.ch/tremblementsdeterre, rubrique «Construction parasismique».

- Norme SIA 267 Géotechnique
- Norme SIA 269 Bases pour la maintenance des structures porteuses

La personne responsable de la déclaration spontanée doit explicitement confirmer que les exigences relatives aux mesures parasismiques selon les normes SIA applicables sont respectées¹⁷⁸.

Articles 21b et 21c (nouveaux)

Etant donné l'âge du parc immobilier en Suisse et le peu de cas qui a été fait des mesures parasismiques jusqu'à présent, il faut partir du principe que la plupart des constructions présentent une résistance insuffisante aux séismes. Les coûts de la transformation parasismique de bâtiments ou d'installations existants sont sensiblement plus élevés que ceux induits par la prise de mesures parasismiques lors de la construction. Ils peuvent représenter cinq à dix pour cent de la valeur du bâtiment, mais sont bien moins élevés lorsque des mesures parasismiques sont prises dans le cadre d'une transformation ou d'une remise en état.

Selon les nouvelles dispositions, les constructions et installations existantes doivent, sous certaines conditions, être examinées et adaptées en ce qui concerne leur capacité de résistance aux séismes. Ces dispositions ne s'appliquent qu'aux constructions et installations qui sont *importantes*¹⁷⁹.

Le nouvel article 21b définit, en se fondant sur la norme SIA 261, quelles constructions et installations sont réputées importantes. En vertu des caractéristiques énumérées à l'alinéa 1, *lettres a à c*, il s'agit des constructions et installations des classes d'ouvrage (CO) II et III au sens de la norme SIA 261:

- La CO II est composée des édifices destinés à de grands rassemblements de personnes, contenant des marchandises ou des installations ayant une valeur particulière ou constituant des éléments de l'infrastructure assurant une fonction importante. Il s'agit notamment des hôpitaux avec leurs équipements et installations (dans la mesure où ils n'appartiennent pas à la CO III), des centres d'achat, des stades, des cinémas, des théâtres, des écoles et des églises ainsi que des bâtiments de l'administration publique, des ponts revêtant une grande importance après un séisme ainsi que des ponts franchissant des voies de communication importantes après un séisme, des murs de soutènement et des talus bordant des voies de communication importantes après un séisme, des ouvrages, équipements et installations destinés à l'approvisionnement, à l'évacuation et aux télé-

¹⁷⁸ Dans le canton d'Argovie, les formulaires suivants sont utilisés: «Konformitätserklärung zur erdbebengerechten Bauweise von Neu- und Erweiterungsbauten» ainsi que «Bestehende Gebäude: Umbauten und Instandsetzungen, Deklaration zur Überprüfung der Erdbensicherheit».

¹⁷⁹ En ce qui concerne les constructions incluses dans le champ d'application de l'ordonnance fédérale du 27 février 1991 sur la protection contre les accidents majeurs (ordonnance sur les accidents majeurs [OPAM; RS 814.012]) et pour lesquelles une analyse de risque est exigée, les effets d'un éventuel séisme ainsi que les règles applicables à l'élaboration de projet conforme au génie parasismique doivent être définis dans l'étude de risques.

communications (dans la mesure où ils n'appartiennent pas à la CO III) et des cheminées de grande hauteur.

- La CO III, la catégorie la plus élevée, est composée des édifices qui sont des éléments de l'infrastructure assurant une fonction vitale. Il s'agit notamment des hôpitaux d'urgence avec leurs équipements et installations, des ouvrages, équipements et installations servant à la protection en cas de catastrophe (p. ex. bâtiments du service du feu, garages d'ambulance, etc.), des ponts d'une grande importance pour la desserte d'une région après un séisme, des murs de soutènement et des talus bordant des voies de communication essentielles pour la desserte de certains ouvrages ou d'une région après un séisme et des ouvrages d'une importance vitale pour l'approvisionnement, l'évacuation et les télécommunications.

Les édifices composant la CO I se situent hors du champ d'application de l'article 21b et ne doivent donc pas être examinés; (caractéristiques des édifices appartenant à cette catégorie: ils ne sont pas destinés à abriter de grands rassemblements de personnes, ni de marchandises ou d'installations ayant une valeur particulière; une atteinte à la population ou à l'environnement est en outre exclue). La CO I comprend par exemple des bâtiments d'habitation, des bâtiments abritant des bureaux ou des entreprises artisanales, des bâtiments industriels et des entrepôts, des parkings, des ponts dont l'importance après un séisme est faible (p. ex. passerelles pour piétons et ponts à usage agricole ou forestier). En d'autres termes, l'obligation d'examiner et d'adapter ne s'applique pas aux maisons d'habitation.

En vertu de l'*alinéa 2* du nouvel *article 21b*, la capacité de résistance aux séismes des constructions et installations importantes doit être examinée lorsque de tels bâtiments font l'objet de rénovations, de transformations ou d'agrandissements touchant leur structure porteuse. Il est impératif de déterminer si les mesures de construction touchent la statique, que ce soit directement (p. ex. par la destruction de murs porteurs ou par la création d'une fente ou d'une autre ouverture dans la maçonnerie) ou indirectement, par le biais d'une augmentation de la charge (surélévation, ajout d'un étage, etc.) ou d'une action sur le terrain de fondation (création d'un sous-sol ou ajout d'un étage en sous-sol).

L'*alinéa 3* de l'*article 21b* prévoit que la capacité de résistance aux séismes des constructions et installations importantes situées dans des régions où l'aléa sismique est élevé doit être examinée indépendamment de toute modification. Il s'agit des édifices situés dans les zones sismiques 2, 3a ou 3b, donc surtout dans l'Oberland bernois. La plus grande partie du canton est située dans la zone 1, qui présente l'aléa sismique le plus faible. Les constructions et installations situées dans la zone sismique 1 ne doivent pas faire l'objet d'un examen ni de mesures de renforcement. Le cahier technique SIA 2018 «Vérification de la sécurité parasismique des bâtiments existants» permet d'examiner si un ouvrage remplit les exigences de la construction parasismique.

Le nouvel *article 21c* règle l'obligation d'adapter les constructions et installations importantes. Même si le résultat de l'examen au sens de l'article 21b montre qu'un ouvrage ne remplit pas entièrement les normes SIA, il ne donne pas automatique-

ment lieu à l'obligation de prendre des mesures dans le but d'améliorer la résistance aux séismes. Vu les coûts induits, il convient d'examiner au cas par cas s'ils sont proportionnels à la réduction du risque visée. Ce principe est explicitement inscrit dans la loi à l'article 21c. Le cahier technique SIA 2018 présente les règles présidant à l'évaluation de la capacité de résistance aux séismes basée sur le risque. En fonction du résultat de l'examen, les constructions et installations concernées doivent être transformées conformément aux principes du génie parasismique à condition que de telles transformations soient nécessaires à une réduction adéquate du risque de dommage et raisonnablement exigibles.

Si la capacité de résistance aux séismes de constructions ou d'installations importantes est examinée au sens de l'article 21b, alinéa 2 dans le cadre de travaux nécessitant un permis de construire (p. ex. transformations), il convient de confirmer dans la déclaration spontanée – comme en ce qui concerne les nouveaux bâtiments – que le mode de construction respecte les normes parasismiques. La possibilité d'effectuer une déclaration spontanée à cet égard n'existe pas pour les constructions et installations importantes dont la capacité de résistance aux séismes doit être examinée indépendamment de toute modification (art. 21b, al. 3). Les dispositions transitoires prévoient toutefois un délai de dix ans à compter de l'entrée en vigueur de la présente modification dans lequel cette catégorie de bâtiments doit être examinée et d'éventuelles mesures doivent être prises.

La constatation d'un état non conforme à la loi déclenche la procédure prévue aux articles 46 s. LC. La non-conformité à la loi peut consister en l'absence de prise de mesures de renforcement parasismique alors que ces dernières sont indiquées ou en l'omission de procéder à l'examen pendant le délai transitoire de dix ans (cf. ch. 1 des dispositions transitoires). Le cas échéant, l'autorité de police des constructions peut ordonner l'examen d'un bâtiment ou faire exécuter les mesures nécessaires par substitution aux frais de la personne qui ne s'est pas acquittée de son obligation.

Article 22

L'article 22 en vigueur règle de manière générale les «mesures à prendre pour les handicapés». Les dispositions en vigueur ne sont pas entièrement conformes au droit fédéral. Il importe avant tout d'adapter le droit bernois à la législation fédérale, ce qui permet de mettre à jour la terminologie par la même occasion. Les dispositions concernant la construction adaptée aux personnes handicapées sont simplifiées et condensées, notamment par la suppression de la réglementation de détail dans la LC. Un renvoi statique à la norme SIA 500:2009 (version de 2009) peut remplacer l'énonciation d'exigences techniques. Les dispositions de la LHand prévoient des exigences minimales et des conditions générales, dont la mise en œuvre suppose la présence de prescriptions matérielles dans le droit bernois.

L'*alinéa 1* garantit aux personnes handicapées l'accès aux constructions et installations ouvertes au public, aux bâtiments de plus de 50 places de travail et aux bâtiments comprenant plus de quatre logements ainsi que la possibilité de se servir de leurs aménagements. Les exigences applicables aux maisons comprenant des lo-

gements continuent d'être plus strictes que celles posées par le droit fédéral. Elles sont toutefois adaptées à ce dernier en ce que le nombre d'appartements déclenchant l'obligation d'appliquer les principes de la construction sans obstacles passe à cinq (au lieu de trois appartements familiaux comme jusqu'à présent).

L'*alinéa 2* règle l'adaptabilité des logements. Les espaces intérieurs des bâtiments comprenant plus de quatre logements doivent être conçus de manière à ce qu'ils puissent être adaptés aux besoins des personnes handicapées sans que d'importants travaux soient nécessaires. Un logement doit remplir certaines exigences (p. ex. largeur des portes, espaces libres, absence de marches) s'il doit éventuellement pouvoir être adapté aux besoins d'une personne handicapée ou nécessitant des soins légers.

Le principe de proportionnalité sous-tend l'obligation de la construction sans obstacles et pose des limites aux mesures prises dans ce sens. L'aspect économique ne doit pas seul être pris en compte (selon la jurisprudence concernant l'article 11 LHand): d'autres intérêts opposés (tels que ceux de la protection du patrimoine) doivent également être pris en compte, tout comme l'importance que revêtent les transformations pour les personnes handicapées; une pesée des intérêts doit donc être réalisée. L'*alinéa 3* prévoit ainsi que les alinéas 1 et 2 s'appliquent à condition qu'aucun intérêt prépondérant, relevant en particulier de la protection des sites et du patrimoine, ne s'y oppose. La rénovation de bâtiments et d'installations doit être effectuée de manière conforme aux exigences posées aux alinéas 1 et 2. La LC contient le même terme que la LHand («rénovation»). Toute rénovation n'entraîne pas l'obligation d'adapter le bâtiment conformément aux prescriptions sur la construction sans obstacles. L'obligation d'adapter ne concerne que les parties du bâtiment directement touchées ou dont l'affectation est modifiée (ATF 134 II 249 c. 4.5). L'acceptation du terme «rénovation» au sens de la LHand est plus limitée que celle du même terme utilisé dans la LC en ce qui concerne la garantie des droits acquis (art. 3, al. 2 LC). En cas de rénovation, l'adaptation aux besoins des personnes handicapées des parties de bâtiment concernées ne doit pas entraîner de frais disproportionnés.

Contrairement à la LHand, le droit cantonal ne prévoit pas que les prescriptions sur la construction sans obstacles doivent être respectées uniquement en cas d'obligation d'obtenir un permis de construire.

Article 23

Cette disposition est abrogée.

Article 25

L'actuel article 25 LC (prescriptions de la législation sur l'énergie relatives à la construction) énonce des évidences. Il est par conséquent remplacé par les nouvelles dispositions sur l'extraction de matériaux.

L'*alinéa 1* énonce le principe selon lequel les sites d'extraction de matériaux doivent être créés et exploités de manière à ce que l'incidence sur le territoire et les atteintes à l'environnement soient réduites au minimum.

L'*alinéa 2* règle (par analogie avec l'actuel art. 33 OC) les bases du remblayage et de la remise en culture des sites d'extraction de matériaux. Ceux-ci doivent autant que possible être maintenus dans un état qui s'accorde avec leur environnement naturel et remis en culture au plus tard une année après la fin du remblayage.

En vertu de l'*alinéa 3*, les exploitants des sites d'extraction de matériaux sont tenus de traiter sur un pied d'égalité les fournisseurs de matériaux de comblement de la région et de leur garantir un accès au site concerné. La loi sur les déchets contient une disposition similaire (art. 9 LD).

L'*alinéa 4* oblige les exploitants à informer régulièrement les services cantonaux compétents de la progression de l'extraction et du remblayage.

Articles 26 et 28

Les renvois doivent être adaptés dans les articles 26 et 28 en raison des modifications des dispositions sur la construction hors de la zone à bâtir.

Article 29

A l'*alinéa 3*, le terme ambigu de «revers d'enlèvement» est remplacé par celui, plus compréhensible, de «charge d'enlèvement» (également utilisé à l'art. 84a).

Le nouvel *alinéa 4* charge l'autorité d'octroi du permis de construire d'ordonner au bureau du registre foncier d'inscrire les mentions sur le feuillet de l'immeuble et de vérifier que les mentions relatives aux conditions et aux charges dont la dérogation a été assortie y ont également été portées.

Article 34

En raison de l'ajout de l'article 34a, le titre marginal de l'article 34 est adapté.

Les autorités concernées par la procédure électronique d'octroi du permis de construire sont habilitées par le nouvel *alinéa 3* à traiter des données personnelles particulièrement dignes de protection au sens de la législation sur la protection des données (art. 3 LCPD). En raison de l'ajout de l'article 34a, le titre marginal de l'article 34 est adapté.

Article 34a (nouveau)

L'*alinéa 1* octroie au Conseil-exécutif la compétence de rendre possible par voie d'ordonnance le déroulement de la procédure d'octroi du permis de construire par la voie électronique.

En vertu de l'*alinéa 2*, l'autorité d'octroi du permis de construire peut, au cas par cas, autoriser les autres autorités concernées à consulter le dossier de demande électronique dans la mesure où elles en ont besoin pour l'accomplissement de leurs tâches.

Les autorités concernées par la procédure électronique d'octroi du permis de construire sont habilitées par l'*alinéa 3* à traiter des données personnelles particulièrement dignes de protection au sens de la législation sur la protection des données (art. 3 LCPD). L'on peut notamment penser aux secrets de fabrication et d'affaires.

Article 35

L'*alinéa 2*, qui est nouveau, énonce clairement que, dans le cadre de la procédure électronique d'octroi du permis de construire, les publications nécessaires sont *de plus* effectuées sur Internet – outre celles qui paraissent dans les organes de publication officiels. L'ajout de l'*alinéa 2* provoque le changement de numérotation des anciens *alinéas 2* et *3*, qui deviennent les *alinéas 3* et *4*. Les renvois des articles *35c*, *alinéa 2* et *60*, *alinéa 2* doivent par conséquent être adaptés.

Article 35c

Selon les règles actuelles, les particuliers formant opposition doivent justifier d'un intérêt digne de protection à l'appui de chacun de leurs griefs. Selon la jurisprudence fédérale, il est contraire au droit fédéral que la qualité pour former opposition soit déterminée par le grief invoqué (ATF 137 II 30 c. 2.3). Que les griefs invoquent une violation de la législation fédérale, cantonale ou communale ne fait donc aucune différence (JAB 2011 p. 498 c. 4.5.1). L'*alinéa 1* de l'article 35c est par conséquent abrogé. L'*alinéa 2* doit désormais renvoyer à l'article 35, *alinéa 3*.

Article 39

La présente révision partielle fournit l'occasion d'apporter une modification de nature rédactionnelle. La *lettre a* de l'*alinéa 2* contient à présent les formes féminine et masculine. Les *lettres b* et *d* n'ont été modifiées que dans le texte allemand. Aucune modification matérielle ne découle de ces changements mineurs.

Articles 40 et 40a

L'*article 40*, *alinéa 2* et l'*article 40a*, *alinéa 1* n'octroient aux particuliers et aux organisations privées la qualité pour former un recours en matière de construction que dans le cadre des motifs qu'ils avaient soulevés dans leur opposition. En vertu de la jurisprudence du Tribunal fédéral, cette limitation ne s'applique pas lorsqu'une violation du droit administratif fédéral est invoquée pour la première fois devant l'instance de recours (cf. n. 61). Cette limitation vaut donc uniquement pour le droit cantonal ou communal. Selon la pratique des autorités bernoises de justice administrative, cependant, il est suffisant que la thématique à laquelle un grief se rapporte ait été évoquée dans l'opposition; de plus, la motivation juridique peut être reportée à la procédure devant l'instance supérieure ou modifiée dans ce cadre, ce qui relativise les répercussions pratiques de la réglementation en vigueur. La définition actuelle de l'objet du litige dans le cadre de la procédure de recours, fondée sur les motifs soulevés dans l'opposition, conduit à l'affaiblissement de l'opposition en tant que simple outil d'aide à la prise de décision et forme institutionnalisée du droit d'être entendu et lui confère des caractéristiques qui l'apparentent à une voie de droit à part entière. En conséquence, des opposants potentiels se voient contraints de faire appel aux services d'un avocat déjà lors du dépôt public afin de se prémunir contre une éventuelle perte de droit dans la procédure de recours ultérieure.

Afin de rendre la législation conforme au droit fédéral et de simplifier la procédure, la disposition prévoyant que le recours doit porter sur les mêmes griefs que

l'opposition est supprimée. Les *articles 40*, *alinéa 2* et *40a*, *alinéa 1* sont adaptés en conséquence. Les opposants déboutés pourront ainsi dorénavant invoquer d'autres griefs dans la procédure de recours en matière de construction que ceux qu'ils ont fait valoir dans la procédure d'opposition. Le simple fait d'avoir participé à la procédure d'opposition ne confère bien entendu pas la qualité pour recourir.

Enfin, l'*article 40a*, *alinéa 1* LC énonce maintenant clairement que, dans le cadre de la procédure d'octroi du permis de construire, le droit de former recours d'une organisation privée appartient à son organe exécutif suprême. Une certaine incertitude régnait à cet égard jusqu'ici.

Article 46 (ne concerne que le texte français)

La version en français de l'*alinéa 3*, selon laquelle le délai commence à courir le jour «où l'état non conforme à la loi a été connu» ne correspond pas à la version allemande. Il s'agit manifestement d'une erreur de traduction, comme le Tribunal administratif bernois l'a constaté dans un jugement datant de 2003 (JAB 2004, p. 440, c. 4.3, avec renvoi à l'ATF 107 la 121 c. 1c). Contrairement à la version en français (qui évoque «le jour où l'état non conforme à la loi a été connu»), la version allemande établit comme référence le moment où l'état non conforme à la loi *aurait pu être constaté* (*erkenntbar war*). Il découle de la version en allemand que le délai de cinq ans au sens de l'article 46, *alinéa 3* ne commence pas à courir lorsque les autorités apprennent l'existence d'une infraction au droit des constructions. La formulation allemande implique qu'il suffit que l'infraction soit susceptible d'être constatée, donc que l'exercice de la diligence requise aurait permis de se rendre compte de l'infraction. La formulation actuelle de l'*alinéa 3*, résultant d'une erreur de traduction, est corrigée comme suit: «Après un délai de cinq ans à compter du moment où l'état non conforme à la loi aurait pu être constaté, le rétablissement de l'état conforme ne peut être exigé que si des intérêts publics impérieux le commandent.»

Article 50

L'actuel article 50 prévoit une amende d'un montant minimal de 1000 francs, qui peut être réduite à 50 francs dans les cas de peu de gravité. Dorénavant, le montant des amendes sanctionnant les infractions commises par négligence ne sera plus limité par une valeur plancher. Le montant minimal de 1000 francs généralement appliqué est supprimé aux *alinéas 1* et *2*.

En revanche, s'il y a intention, le montant minimal de l'amende est fixé à 1000 francs pour tous les cas. La possibilité de réduire le montant de l'amende dans les cas de peu de gravité est supprimée. Dans les cas graves, le montant minimal prévu à l'*alinéa 4* est de 5000 francs.

Article 56

A l'*alinéa 3*, les termes obsolètes indiqués entre parenthèses, «PTT, entreprises de transports publics», sont remplacés par: «La Poste suisse, entreprises de transports publics et de télécommunication».

Article 58

L'alinéa 2 énonce dorénavant clairement que la participation doit être assurée « pour ce qui est de l'édition, de toute modification n'étant pas de peu d'importance et de l'abrogation des plans directeurs ».

Article 60

L'alinéa 2 renvoie désormais à l'article 35, alinéas 3 et 4.

Article 61

Le nouvel *alinéa 2* énonce que le service de la JCE compétent pour l'approbation, soit l'OACOT, traite à la place du préfet ou de la préfète les recours en matière de droit de vote dans le cadre de la procédure d'approbation. Il découle de cette disposition que l'OACOT est toujours compétent pour traiter les recours en matière de droit de vote concernant les questions d'aménagement, indépendamment du grief invoqué – outre le cas dans lequel le recourant fait valoir que la procédure simplifiée a été appliquée à tort – également, par exemple, lorsque le recourant fait valoir une violation de l'obligation de se récuser. Cette règle permet de traiter dans la procédure d'approbation ou la procédure de recours en matière d'aménagement du territoire le grief selon lequel la procédure simplifiée au sens de l'article 122 OC a été appliquée à tort, ce qui accélère les procédures (cf. JTA 100.2012.2009; in JAB 2013, p. 343 ss). Elle s'impose également du point de vue technique, puisque le service spécialisé compétent prend une décision de concert avec l'OACOT sur les griefs touchant à des questions d'aménagement. La nouvelle réglementation des compétences de traitement des recours en matière de droit de vote touchant à l'aménagement ne change rien au fait que les dispositions particulières des articles 60 ss LC et des articles 65 ss LPJA sont applicables à la procédure, en particulier en ce qui concerne la définition de l'objet du recours, la qualité pour recourir ainsi que les délais impartis.

Articles 61a et 102

L'article 61a, *alinéa 2*, *lettre a* et l'article 102, *alinéa 4* octroient aux opposants la qualité pour recourir uniquement dans le cadre des griefs qu'ils avaient invoqués dans leur opposition. En vertu de la jurisprudence du Tribunal fédéral, cette limitation ne s'applique pas lorsqu'une violation du droit administratif fédéral est invoquée pour la première fois devant l'instance de recours. La règle prévoyant que les recourants n'ont qualité pour recourir que s'ils font valoir les griefs invoqués dans l'opposition vaut a priori uniquement pour le droit cantonal ou communal. Selon la pratique des autorités bernoises de justice administrative, il suffit cependant que la thématique à laquelle un grief se rapporte ait été évoquée dans l'opposition. La motivation juridique peut être reportée à la procédure devant l'instance supérieure ou modifiée dans ce cadre, ce qui relativise les répercussions pratiques de la réglementation en vigueur. Une définition de l'objet du litige fondée sur les motifs soulevés dans l'opposition conduit cependant à l'affaiblissement de l'opposition en tant que simple outil d'aide à la prise de décision et forme institutionnalisée du droit d'être entendu et lui confère des caractéristiques qui l'apparentent à une voie de

droit à part entière. En conséquence, des opposants potentiels se voient contraints de faire appel aux services d'un avocat déjà lors du dépôt public afin de se prémunir contre la perte éventuelle d'un droit dans la procédure de recours ultérieure. Afin de rendre la législation conforme au droit fédéral et de simplifier la procédure, la disposition prévoyant que les mêmes griefs doivent être invoqués dans le recours et dans l'opposition doit être supprimée. Les articles 61a, *alinéa 2*, *lettre a* et 102, *alinéa 4* sont adaptés en conséquence. Les opposants déboutés pourront ainsi dorénavant invoquer d'autres griefs dans le cadre de la procédure de recours en matière de construction que ceux qu'ils ont fait valoir dans le cadre de la procédure d'opposition. Il convient de relever que le simple fait d'avoir participé à la procédure d'opposition ne confère bien entendu pas automatiquement la qualité pour recourir.

Article 63

A l'alinéa 2, le renvoi concernant la qualité pour former opposition doit porter, outre sur l'alinéa 3, également sur l'alinéa 4 de l'article 35 ainsi que sur les articles 35a à 35d LC, comme l'article 60, *alinéa 2* le prévoit également. Il est ainsi explicitement prévu que, dans le cadre de la procédure d'édition d'une zone réservée, les dispositions du titre 6 « Procédure d'octroi du permis de construire » s'appliquent par analogie à la qualité pour former opposition et à la forme de l'opposition (art. 35, al. 3 et 4), au droit d'opposition des organisations privées (art. 35a), aux oppositions collectives (art. 35b), aux motifs d'opposition (art. 35c) et à la publication des ordonnances de procédure (art. 35d).

L'alinéa 2 prévoit dorénavant que des pourparlers de conciliation doivent être menés. De telles démarches étaient déjà pratiquées jusqu'ici, mais s'appuyaient sur la littérature faute d'une base légale explicite¹²⁰.

L'actuel article 63 règle les voies de droit pour les zones réservées communales (par un renvoi à l'art. 61a LC, applicable par analogie). Une réglementation des compétences pour le traitement des oppositions non vidées concernant les zones réservées cantonales, régionales et communales fait toutefois défaut. Il est remédié à cette lacune par l'ajout du nouvel *alinéa 3*, qui prévoit que le service compétent de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques – c'est-à-dire l'OACOT – statue sur les oppositions non vidées formées contre des zones réservées communales ou régionales et que le service ayant édicté une zone réservée cantonale statue sur les oppositions non vidées formées contre de telles zones. La pratique actuelle fondée sur la littérature est ainsi inscrite dans la loi.

L'ajout du nouvel *alinéa 3* provoque le changement de numérotation des alinéas 3 et 4 actuels, qui deviennent les alinéas 4 et 5.

Article 69

L'article 10 actuel prend le numéro 9a. Le renvoi entre parenthèses à l'alinéa 2, *lettre c* doit donc être modifié.

¹²⁰ A. ZAUGG/P. LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, volume II, Berne 2010, note 18 ad articles 62 et 63.

A la lettre f de l'*alinéa 4*, les communes sont habilitées à percevoir une taxe de remplacement pour l'octroi d'une dérogation totale ou partielle à l'obligation d'aménager des places de jeux pour enfants ou de grands terrains de jeu. Les communes ont ainsi la possibilité de prévoir la perception de telles taxes sur la base d'un règlement. La requête formulée dans la motion von Allmen (M 139/2009), soutenue par plusieurs grandes communes, est ainsi réalisée.

Article 71a (nouveau)

L'*alinéa 1* oblige les communes désignées dans le plan directeur cantonal à prendre les mesures appropriées en vue de piloter le développement du parc des résidences secondaires, de maintenir une proportion équilibrée de résidences principales et de résidences secondaires, de maximiser le taux d'occupation des résidences secondaires et de promouvoir l'hôtellerie.

En vertu de l'*alinéa 2*, ces communes édictent les prescriptions nécessaires, dans lesquelles elles peuvent notamment fixer des quotas de résidences principales (lit. a), prévoir la perception d'une taxe d'incitation (taxe sur les résidences secondaires) unique ou périodique (lit. b) ou édicter des prescriptions visant à limiter la construction de nouvelles résidences secondaires et la réaffectation de logements existants en résidences secondaires (lit. c). Les bases légales nécessaires à la perception d'une taxe sur les résidences secondaires sont créées dans la LI (cf. art. 265 LI), puisque le Tribunal fédéral a qualifié d'impôt une telle taxe (arrêts 2C_1076/2012 et 2C_1088/2012 du 27 mars 2014). La liste énumérant les mesures n'est pas exhaustive.

L'*alinéa 3* laisse aux autres communes le choix de prendre ou non des mesures en vue de piloter le développement du parc de résidences secondaires au sens des *alinéas 1 et 2* et d'édicter les mesures nécessaires à cet égard. Ces communes doivent pouvoir prendre de telles mesures sans toutefois y être tenues (contrairement aux communes désignées dans le plan directeur cantonal, dans lesquelles des mesures s'imposent).

L'*alinéa 4* confère au préfet ou à la préfète compétente le statut d'autorité de surveillance au sens de l'article 15 LRS, qui oblige les cantons à désigner une autorité chargée de surveiller l'exécution de la loi. L'autorité de surveillance cantonale ne doit pas nécessairement être la même pour tout le canton. On peut imaginer par exemple que les grands cantons mettent en place plusieurs autorités régionales de surveillance (message concernant la loi fédérale sur les résidences secondaires, commentaire de l'art. 16 pLRS, FF 2014 2209, 2234 s.).

Article 73

L'actuel *alinéa 1* de l'article 73 LC est intégré au nouvel article 71a LC. L'article 73 n'est donc plus composé que de l'actuel *alinéa 2*, qui règle les ZPO. Le titre marginal «Cas particuliers» demeure.

Articles 80 à 84

L'*article 80*, *alinéa 1* renvoie dorénavant au droit fédéral applicable en matière de délimitation de la zone agricole (de manière analogue à la réglementation concernant la zone à bâtir prévue à l'art. 72, al. 1). Les prescriptions matérielles du droit cantonal concernant la construction hors de la zone à bâtir peuvent être simplifiées suite à la modification d'une règle du droit fédéral (cf. ch. 3.18 ci-dessus). Elles peuvent même être supprimées, à l'exception des dispositions portant sur les zones d'agriculture intensive (art. 80a à 80c), étant donné que le droit fédéral régit la construction hors de la zone à bâtir. La notion d'«exceptions de droit cantonal» n'y existe plus.

Il en découle que les règles énoncées aux articles 80, 81, 82 et 83 peuvent être abrogées. L'article 81, qui porte le titre marginal «Constructions et installations hors de la zone à bâtir», ne comporte plus que le renvoi au droit fédéral. Par ailleurs, le renvoi aux dispositions fédérales est adapté (il convient désormais de renvoyer à l'art. 24e LAT) à l'article 84, *alinéa 1*.

Le contenu de l'actuel article 83, *alinéa 2* (selon lequel le changement complet d'affectation de constructions et d'installations en vertu de l'art. 24d, al. 2 LAT requiert l'approbation du service compétent de la Direction de l'instruction publique) est repris à l'*alinéa 2* de l'article 84.

Le nouvel *alinéa 3* de l'article 84 oblige les autorités d'octroi du permis de construire et les autorités de police des constructions à informer l'OACOT des décisions en matière de construction ainsi que des décisions de rétablissement de l'état antérieur concernant des projets de construction hors de la zone à bâtir, notamment des décisions de rétablissement de l'état antérieur rendues en dehors d'une procédure d'octroi du permis de construire. L'obligation d'informer incombe à l'autorité d'octroi du permis de construire en cas de décision en matière de construction et à l'autorité de police des constructions en cas de décision de rétablissement de l'état antérieur. Cette réglementation s'inspire directement de l'article 25, *alinéa 2* LAT et se fonde sur le système bernois éprouvé de l'exercice de la surveillance de la police des constructions par les préfetures. L'OACOT peut donc exercer si nécessaire une influence directe sur la prise et sur l'exécution de mesures de rétablissement de l'état antérieur par l'intermédiaire des préfetures et ainsi assumer sa responsabilité pour la construction hors de la zone à bâtir, qui lui est attribuée par le droit fédéral. La procédure et les compétences demeurent inchangées par ailleurs.

Article 84a (nouveau)

Le nouvel article 84a forme la base légale permettant d'assortir d'un délai ou d'une charge d'enlèvement («revers d'enlèvement») un permis de construire ou une dérogation pour des constructions et installations implantées hors de la zone à bâtir ou dans une zone spéciale située hors de la zone à bâtir (p. ex. zone équestre). Une réglementation explicite est nécessaire, car il n'est pas certain que des décisions portant sur de telles mesures puissent être rendues en application directe du droit fédéral (art. 16b LAT). La nouvelle disposition poursuit les objectifs mentionnés à l'article 75 Cst. ainsi que ceux de la législation sur l'aménagement du territoire qui

se fonde sur ce dernier, et contribue à combattre le mitage du territoire et à prévenir les changements d'affectation indésirables du point de vue de l'aménagement. L'article 84a est formulé délibérément de manière à ce qu'il s'applique à tous les projets de construction autorisés hors de la zone à bâtir dans un but précis. Il peut s'agir de constructions agricoles conformes à la zone, mais également de constructions autorisées en vertu d'une dérogation (au sens des art. 24 ss LAT) ou d'agrandissements ainsi que de constructions ou d'installations situées dans des zones spéciales hors de la zone à bâtir, par exemple dans des zones affectées au ski, des zones équestres ou des zones affectées à la pratique du harnais, etc. Un délai ou une charge d'enlèvement ne peuvent être inscrits dans un permis de construire ou une dérogation en tant que dispositions annexes que si de telles dispositions sont conformes au principe de proportionnalité. Une limitation temporelle ou une charge d'enlèvement sont donc admissibles avant tout pour les constructions facilement amovibles. La formulation potestative ménage aux autorités d'octroi du permis de construire la marge de manœuvre nécessaire et doit permettre que de telles mesures ne soient prises que lorsqu'un intérêt public l'exige.

Article 88

L'alinéa 3 de l'article 88 lie la compétence pour l'autorisation des crédits nécessaires aux « dépenses destinées à l'acquisition de terrain et à l'équipement technique », sans préciser (comme à l'art. 95a, al. 1 LC) que les frais d'aménagement font partie des frais d'équipement (c.-à-d. des frais induits par l'élaboration du plan de quartier et du projet). Il se pourrait que cette omission résulte d'une erreur législative¹²¹⁾. Cette lacune est comblée par l'ajout d'un complément. L'article 88 reste par ailleurs inchangé.

Article 89

La dernière phrase de l'alinéa 3, prévoyant que les modifications (décidées dans un plan de quartier) doivent être insérées par le conseil communal dans la réglementation fondamentale, est supprimée, cette règle n'ayant pas été suivie dans la pratique.

Articles 90 et 91

Voir les commentaires des nouveaux articles 96a à 96b.

Article 92

L'article 92 énonce les éléments relevant de la réglementation fondamentale en matière de construction pour chaque ZPO; il s'agit des buts de l'aménagement, de la nature de l'affectation, du degré de cette dernière servant de valeur de planification ainsi que des principes d'agencement des bâtiments, des installations et des espaces extérieurs.

Le complément ajouté à l'alinéa 1 montre que d'autres prescriptions en matière de construction ne concernant pas les éléments énumérés peuvent être fixées dans un plan de quartier en dérogation à la réglementation fondamentale. Le plan de quartier édicté sur la base d'une ZPO doit donc reprendre les prescriptions contenues dans la réglementation fondamentale portant sur le but de l'aménagement, la nature de l'affectation, le degré de cette dernière ainsi que les principes d'agencement, mais peut également contenir des dispositions divergentes (p. ex. concernant les distances entre les bâtiments, la distance à la limite, la forme du toit, etc.). Dans les territoires définis comme ZPO, les constructions doivent être particulièrement bien intégrées au paysage ou au site existant. La marge de manœuvre nécessaire au respect de cette exigence ne doit pas être limitée par des prescriptions trop nombreuses ou trop contraignantes dans la réglementation fondamentale.

L'édition de directives pour le plan de quartier situé dans une ZPO prévue à l'alinéa 2 ne s'est pas imposée dans la pratique et peut donc être supprimée. Les éléments fixés dans la réglementation fondamentale en vertu de l'alinéa 1, soit les buts de l'aménagement, la nature de l'affectation, le degré de cette dernière ainsi que les principes d'agencement suffisent à garantir que le plan de quartier et les constructions édifiées en vertu de ce dernier s'intègrent bien dans le périmètre (sensible) d'une ZPO. La disposition prévoyant l'édition de directives supplémentaires, dont la valeur contraignante n'est pas bien définie, est donc superflue. Il n'est pas pour autant exclu qu'il puisse parfois être judicieux du point de vue du droit de l'aménagement du territoire de définir des exigences sous la forme d'un plan directeur communal.

La présente révision fournit l'occasion d'inscrire à l'article 92, alinéa 2 les bases nécessaires à l'organisation d'un concours ou d'une procédure similaire obéissant à des règles de procédure reconnues pour l'édition d'un plan de quartier. Outre les types de concours (concours de projet, procédure sélective, concours portant sur les études et la réalisation, concours portant sur les études, concours d'investisseurs, concours d'idées, étude de projets en parallèle, et mandat d'étude) décrits dans les règlements SIA 142 (« Règlement des concours d'architecture et d'ingénierie », 2009) et 143 (« Règlement des mandats d'étude parallèles d'architecture et d'ingénierie », 2009) ainsi que dans les lignes directrices « Wegleitung über Selektive Verfahren nach SIA 142 und 143 » (2011, n'existant qu'en allemand) et « Programmes pour concours et mandats d'étude parallèles » (2013), d'autres formes de concours devant être organisées conformément à des règles de procédure reconnues (art. 93, al. 1, lit. b LC) sont envisageables. Il semble pertinent du point de vue de l'aménagement du territoire que le conseil communal décide, en sa qualité d'autorité chargée de l'aménagement, dans quelles ZPO un concours doit être organisé.

Article 93

Suite à la suppression de la possibilité d'édicter des directives (cf. commentaire de l'art. 92), les alinéas 1 et 2 sont modifiés (suppression de « et aux éventuelles directives »).

¹²¹⁾ ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 3^e édition, volume II, Berne 2010, note 12 b ad articles 88 et 89.

Article 94

La manière dont l'actuel article 94 règle la procédure d'édiction d'un plan de quartier dans une ZPO est lacunaire et prête à confusion, en particulier en ce qui concerne l'élaboration du plan de quartier par les propriétaires fonciers (al. 5). Pour cette raison, le nouvel *alinéa 1* renvoie aux articles 58 ss LC. Cette modification montre en outre que l'édiction d'un plan de quartier en vertu des articles 92 ss ne doit plus comporter de procédure de participation.

L'insertion du nouvel *alinéa* provoque le décalage de la numérotation des *alinéas* suivants.

Le nouvel *alinéa 5* (qui portait jusqu'à présent le numéro 4) octroie aux propriétaires fonciers désireux de construire la compétence de présenter un plan de quartier en cas de nécessité ou de passivité de la commune. L'ajout d'un complément à l'*alinéa 5* permet d'établir que la souveraineté en matière d'aménagement continue d'être détenue par la commune. Le conseil communal, en sa qualité d'autorité chargée de l'aménagement, peut ainsi opérer des changements dans le projet présenté par les propriétaires fonciers (suite à une pesée des intérêts et à l'octroi du droit d'être entendu).

L'actuel *alinéa 5* (inchangé) porte à présent le numéro 6.

Article 95

L'actuel *alinéa 3* est abrogé. Cette disposition, dont la position était discutable du point de vue de la systématique et dont la formulation prêtait à confusion, a suscité plus de problèmes dans la pratique qu'elle n'en a résolu. Les procédures ne sont pas modifiées.

Article 95a

L'*alinéa 2* de l'article 95a¹²³⁾ prête à confusion en regard de l'article 12 LCoord, étant donné que c'est l'OACOT qui perçoit l'émolument dans le cadre de la procédure coordonnée (et non «la commune»), comme le mentionne l'art. 95a, al. 2 LC). Cet *alinéa* est maintenant formulé de manière moins restrictive.

Articles 96a à 96d (nouveaux)

Les actuels articles 90 et 91 sont déplacés et reformulés dans le but de mettre en évidence la possibilité de fixer un alignement ou un alignement architectural dans les plans de zones et non plus seulement dans les plans de quartier. Les dispositions des articles 90 et 91 concernant les alignements ont été déplacées aux nouveaux articles 96a et 96b, sans pour autant subir de modification sur le plan matériel. Cette réorganisation de la systématique provoque une modification à l'article 12, *alinéa 4* LC. Les modifications effectuées fournissent également l'occasion de remplacer, à l'article 96a, *alinéa 5* (anciennement art. 90, al. 4), la formulation obso-

¹²³⁾ L'article 95a a été ajouté lors de la modification de la LC du 22 mars 1994. Les travaux préparatoires ne livrent aucune information à cet égard (cf. Journal du Grand Conseil de 1994, annexe 13).

lète «de la Direction de l'économie publique», par la tournure «du service compétent de la Direction de l'économie publique» ainsi que le terme de «distance à la forêt» par celui d'«alignement forestier».

L'élargissement du champ d'application de l'alignement répond à un besoin de réglementation formulé par les praticiens. La notion d'«alignement» est définie à l'article 24 ONMC; il n'est donc pas nécessaire de la définir ici.

La présente révision fournit l'occasion d'intégrer dans la LC la notion de «périmètre d'évolution», qui relève du même domaine que les alignements. Un nouvel *article 96c* est créé à cet effet. La définition de cette notion est également donnée dans l'ONMC (art. 25) et peut être omise ici. Etant donné que la distance par rapport à la forêt prévue par la loi peut être diminuée par la délimitation du périmètre d'évolution, l'*alinéa 4* prévoit – de manière analogue à la réglementation régissant les alignements forestiers (art. 96a) – que l'accord du service compétent de la Direction de l'économie publique (Office des forêts) est nécessaire.

Le nouvel article 96d précise que les communes peuvent définir des alignements et des périmètres d'évolution le long des routes cantonales uniquement en deçà de la distance à la route (fixée par le canton de manière générale ou spécifique). Une telle règle respecte les compétences prévues par la loi du 4 juin 2008 sur les routes (LR)¹²³⁾.

Article 97a

En vertu de l'*alinéa 2* de l'article 97a, la délégation de la compétence pour l'édiction d'un plan directeur partiel régional exige l'institution d'une sous-conférence. Cette règle s'est avérée compliquée et disproportionnée dans la pratique, ne serait-ce que parce qu'une telle sous-conférence risquerait de ne se réunir qu'une seule fois (pour décider du plan directeur partiel régional) pour être ensuite dissoute. La possibilité de constituer des sous-conférences doit donc être supprimée. Les représentants des communes situées dans le périmètre concerné doivent pouvoir décider des plans directeurs partiels régionaux dans le cadre de l'assemblée régionale. La distribution de cartes de vote portant un signe distinctif aux représentants concernés constitue un moyen simple de garantir que personne d'autre ne participe au vote.

Les *alinéas 1* et *3* ne subissent aucun changement.

Article 102

Cette disposition règle l'édiction de plans de quartier cantonaux. L'*alinéa 1* énumère de manière non exhaustive aux lettres a à f les objets sur lesquels peut porter un plan de quartier cantonal. La lettre e précise qu'une zone affectée à des besoins publics peut être délimitée dans un plan de quartier cantonal pour l'aménagement d'aires de séjour et de transit destinées aux gens du voyage.

La nouvelle formulation de la lettre f établit le fait que les mesures destinées à la réalisation de PDE et d'autres projets désignés dans le plan directeur cantonal

susceptibles d'avoir des incidences importantes sur le territoire et l'environnement relèvent du champ d'application du plan de quartier cantonal.

L'octroi de la qualité pour recourir basé sur les griefs invoqués dans l'opposition, comme le prévoit l'*alinéa 4*, est contraire au droit fédéral (ATF 137 II 30 c. 2.3; cf. ch. 3.14). Cette disposition fait par conséquent l'objet d'une modification.

Article 126a (nouveau)

L'article 126a est l'article principal de la nouvelle partie «3a. Favoriser et garantir la disponibilité de terrains à bâtir».

En vertu de l'*alinéa 1*, les communes prennent les mesures nécessaires pour que les terrains situés dans les zones à bâtir soient utilisés conformément à leur destination, c'est-à-dire construits ou utilisés de manière conforme à l'affectation de la zone. Cette obligation découle du droit fédéral (art. 15a, al. 1 LAT). La formulation «construits ou utilisés conformément à l'affectation de la zone» énonce clairement que les mesures énumérées doivent servir non seulement à faire construire des terrains nouvellement classés en zone à bâtir mais également à encourager et garantir l'utilisation conforme à leur affectation de terrains déjà classés mais sous-exploités. Le classement conditionnel en zone à bâtir fait exception en ce qu'il n'est pertinent qu'en cas de classement effectif. Le délai pour la prise des mesures prévues dans les articles suivants commence à courir lors de l'entrée en force de la mesure d'aménagement correspondante. L'obligation de construire est réputée remplie lors du début des travaux, tel qu'il est défini à l'article 2, *alinéa 2* DPC.

L'*alinéa 2* énumère aux lettres *a* à *e* de manière non exhaustive des mesures propres à favoriser la mobilisation de terrains à bâtir. Il est du ressort de la commune de choisir et de prononcer les mesures adaptées à chaque cas.

Le remaniement parcellaire évoqué à la lettre *a*, réglé aux articles 119 à 124 LC, a été conçu en premier lieu pour la parcellisation ou pour l'arrondissement de parcelles lorsque l'affectation ne peut être mise en œuvre en raison d'une parcellisation peu judicieuse ou de l'imbrication des propriétés existantes¹²⁴⁾. Le recours au remaniement parcellaire a jusqu'à présent été exceptionnel.

Les mesures énumérées aux lettres *b* à *d* sont définies de manière plus précise dans les nouveaux articles 126b à 126d.

La lettre *e* prévoit la compensation d'avantages dus à l'aménagement (compensation de la plus-value). L'ajout de l'article 142a, qui prévoit la progressivité du taux du montant de la taxe sur la plus-value pour le classement de terrains en zone à bâtir en vue de favoriser la mobilisation de terrains à bâtir, constitue une incitation à la construction rapide des terrains acquis (cf. commentaires des articles 142 ss).

Article 126b (nouveau)

L'*alinéa 1* définit l'obligation contractuelle de construire. Il s'agit d'un contrat de droit administratif conclu entre la commune et le propriétaire foncier ou la propriétaire foncière d'un terrain faisant l'objet d'un classement en zone à bâtir ou devant être utilisé de manière conforme à l'affectation de la zone. Le ou la propriétaire s'engage par ce moyen à faire construire le terrain visé par le classement ou à l'utiliser de manière conforme à l'affectation de la zone dans un certain délai et à octroyer à la commune un droit d'acquisition transmissible permettant à cette dernière d'acheter le terrain à sa valeur vénale en cas de non-respect du contrat. Le délai doit être fixé par contrat (donc par consentement mutuel), ce qui ménage la flexibilité et la latitude nécessaires à la définition de réglementations sur mesure. Le délai, dont la durée se situe en règle générale dans une fourchette de cinq à quinze ans (message relatif à la révision de la LAT, p. 986), commence à courir lors de l'entrée en force de la mesure d'aménagement correspondante (p. ex. classement, augmentation du degré d'affectation, changement d'affectation, etc.). Le délai convenu est réputé respecté si le début des travaux (art. 2, al. 2 DPC) a lieu avant son expiration. Le montant pour lequel le droit d'acquisition peut être exercé est calculé sur la base de la valeur vénale au moment de la conclusion du contrat. Le droit d'acquisition octroyé dans le cadre d'une obligation contractuelle de construire doit être distingué du droit d'emption de droit privé réglé à l'article 216 de la loi fédérale du 30 mars 1911 complétant le Code civil suisse (livre cinquième: droit des obligations, CO)¹²⁵⁾. L'obligation de faire dresser un acte authentique ainsi que la limitation temporelle ne s'appliquent pas au droit d'acquisition de droit public au sens de l'article 126b LC. En vertu de l'article 962 CCS, les restrictions de droit public doivent être mentionnées au registre foncier. Le droit d'acquisition prévu à l'article 126b LC constitue une telle restriction et doit par conséquent être mentionné au registre foncier.

Dans la pratique, il convient de veiller aux points suivants lorsqu'une obligation de construire est prévue par contrat.

- Le prix de vente en cas d'exercice du droit d'acquisition doit être fixé lors de la conclusion du contrat.
- Afin d'augmenter l'incitation à construire, le prix de vente prévu en cas d'exercice du droit d'acquisition doit être bas; ce dernier peut se fonder sur la valeur vénale, déterminante pour le calcul de la compensation de la plus-value (art. 142 ss). La taxe perçue pour compenser la plus-value résultant de mesures d'aménagement est également exigible en cas de vente au détenteur ou à la détentrice d'un droit d'acquisition et doit être prise en compte lors de la fixation du prix de vente afin d'éviter de pénaliser le propriétaire foncier ou la propriétaire foncière qui ferait construire ou qui aliénerait son terrain volontairement par rapport à celui ou celle qui attend simplement que la commune exerce le droit d'acquisition.

¹²⁵⁾ RS 220. Le droit d'emption permet l'acquisition d'un terrain à un prix défini par l'avant droit; qui peut décider s'il souhaite exercer ce droit et, si tel est le cas, à quel moment. Le droit d'emption de droit privé est peu propre à favoriser la mobilisation de terrains à bâtir.

¹²⁴⁾ Cf. ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, volume II, Berne 2010, note 7 ad article 119.

- La commune n'est pas tenue d'exercer le droit d'acquisition. Si tel était le cas, elle se trouverait dans l'obligation de faire de mauvaises affaires en cas de diminution de la demande de terrains à bâtir.
- Le droit d'acquisition doit pouvoir être transmis, afin que le terrain puisse au besoin être acquis directement par un investisseur.
- Le canton peut exercer le droit d'acquisition de manière subsidiaire si le terrain est nécessaire à la réalisation d'un projet important désigné dans le plan directeur cantonal.

En vertu de l'*alinéa 2*, les terrains que la commune obtient par le biais de l'exercice du droit d'acquisition doivent être construits ou utilisés le plus rapidement possible de manière conforme à l'affectation de la zone.

L'*alinéa 3* permet au canton d'exercer le droit d'acquisition à la place de la commune si le terrain est nécessaire à la réalisation d'un projet important désigné dans le plan directeur cantonal en tant qu'élément de «coordination réglée». Il peut notamment s'agir de pôles de développement (PDE) ou de zones stratégiques d'activités (ZSA). Dans un tel cas, le canton peut exercer le droit d'acquisition si la commune y renonce. Cette règle vise à promouvoir l'exercice d'une politique foncière plus active par le canton.

Article 126c (nouveau)

Cette disposition règle le nouvel instrument du classement conditionnel en zone à bâtir, dont les cantons d'Argovie et de Fribourg connaissent des variantes¹²⁶⁾. Le classement conditionnel n'est applicable que lorsqu'un nouveau classement intervient. Pour cette raison, seule la construction – et non l'utilisation conforme à la destination – est définie comme condition à l'article 126c. Le classement conditionnel ne se prête donc pas à la mise en œuvre de l'obligation d'une utilisation conforme à l'affectation de la zone d'un terrain déjà classé non construit ou sous-exploité en raison des conséquences qu'il entraîne (déclassement); dans un tel cas, on choisira de prononcer une décision imposant une obligation de construire (art. 126d). Le champ d'application du classement conditionnel est par ailleurs limité d'un point de vue spatial. Un classement de cette nature est généralement pertinent pour les terrains situés en périphérie d'une zone à bâtir dont le déclassement est compatible avec les objectifs de l'aménagement du territoire. Une telle mesure ne serait pas indiquée dans le cas où un déclassement créerait une discontinuité peu souhaitable dans le tissu bâti¹²⁷⁾.

¹²⁶⁾ Le classement conditionnel bernois se distingue de celui prévu par les cantons d'Argovie et de Fribourg en ce qu'il s'applique également à des zones à bâtir «normales» situées en marge du secteur bâti et pas seulement aux classements liés à des projets de grande envergure dont l'emplacement est imposé par la destination. Il se différencie également de l'obligation de construire assortie d'un déclassement automatique qui a cours dans le canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures, où les zones à bâtir existantes sont également concernées.

¹²⁷⁾ D'éventuels problèmes survenant après le classement conditionnel d'un terrain destiné à accueillir un ensemble important de constructions devraient être combattus par des

L'*alinéa 1* prévoit que le classement d'un terrain en zone à bâtir peut être soumis à la condition que ce dernier soit construit dans un certain délai. Le délai, dont la durée doit être fixée au cas par cas et se situe en règle générale dans une fourchette de cinq à quinze ans (message relatif à la révision de la LAT, p. 986), commence à courir lors de l'entrée en force de la mesure d'aménagement correspondante et est réputé respecté si le début des travaux (art. 2, al. 2 DPC) a lieu avant son expiration.

L'*alinéa 2* précise que le déclassement du terrain s'effectue sans contrepartie si ce dernier n'est pas construit dans le délai fixé. Le début des travaux au sens de l'article 2, alinéa 2 DPC est déterminant à cet égard. Le délai commence à courir lors de l'entrée en force de la mesure d'aménagement (classement). Si le classement exige l'équipement du terrain et que celui-ci est partiellement financé par la collectivité, il convient de procéder à l'information prévue à l'article 60a, alinéa 2 LC déjà lors du classement. La compétence financière est déléguée pour le montant ayant fait l'objet de l'information (art. 88, al. 3 et art. 95a LC) et il est ainsi garanti que la collectivité s'acquittera de son devoir et ne repoussera pas l'exécution des travaux d'équipement ou de construction.

En vertu de l'*alinéa 3*, le conseil communal rend une décision de constatation sur la caducité du classement, qu'il publie et communique au service compétent de la JCE si la construction n'est pas réalisée dans le délai imparti. En vertu de la LPJA, cette décision peut faire l'objet d'un recours auprès de la préfecture compétente.

Article 126d (nouveau)

Cette disposition règle l'obligation de construire imposée par voie de décision. Le prononcé d'une obligation de construire constitue un instrument très incisif de restriction du droit de propriété et ne peut donc être utilisé que lorsqu'un intérêt public prépondérant le justifie, que d'autres mesures sont inefficaces, que l'offre de terrains à bâtir est particulièrement limitée ou encore qu'un autre intérêt public prépondérant exige que le terrain soit construit ou utilisé (rapidement) de manière conforme à l'affectation de la zone. En vertu de l'*alinéa 1*, il peut être ordonné qu'un terrain classé soit construit dans un délai de 15 ans au plus lorsqu'un intérêt public prépondérant le justifie et que d'autres mesures sont insuffisantes pour garantir que le terrain concerné soit utilisé conformément à sa destination (c.-à-d. qu'il soit construit ou utilisé de manière conforme à l'affectation de la zone). L'obligation de construire imposée par voie de décision est unilatérale, c'est-à-dire que la commune peut y avoir recours (de manière souveraine) sans l'assentiment ou, si nécessaire, contre la volonté du propriétaire foncier ou de la propriétaire foncière. Le délai imparti, dont la durée fixée au cas par cas ne doit pas dépasser 15 ans, commence à courir lors de l'entrée en force de l'obligation (mesure d'aménagement ou décision) et est réputé respecté si le début des travaux (art. 2, al. 2 DPC) a lieu avant son expiration.

mesures adéquates de compensation de la plus-value. Lorsque les travaux de construction d'un grand ensemble sont entrepris à temps mais que la construction d'une partie des bâtiments reste en souffrance, le déclassement de l'aire concernée ou d'une partie de celle-ci n'est guère envisageable.

L'*alinéa 2* prévoit que l'organe compétent pour l'édiction des plans impose l'obligation de construire. En cas de classement, cette obligation est en règle générale imposée par le corps électoral (éventuellement sous réserve du référendum facultatif pouvant être demandé par le parlement communal) dans le cadre de la procédure d'édiction des plans.

Selon l'*alinéa 3*, l'obligation de construire peut être ordonnée rétroactivement par le conseil communal lorsqu'un terrain classé depuis un certain temps n'a pas été construit ni utilisé de manière conforme à l'affectation de la zone (en d'autres termes, lorsqu'il a été thésaurisé). L'obligation de construire imposée par voie de décision ne doit pas seulement être appliquée en cas de classement mais doit aussi pouvoir concerner si nécessaire des zones à bâtir déjà existantes. Par conséquent, la possibilité de prononcer une obligation de construire a posteriori a été créée. Une telle mesure est prise par décision du conseil communal en sa qualité d'autorité chargée de l'aménagement (art. 66, al. 1 LC). Le délai de 15 ans maximum prévu à l'*alinéa 1* s'applique également en cas d'obligation de construire ordonnée de manière rétroactive. Exemple: un terrain est classé depuis cinq ans (sans avoir été assorti d'une obligation de construire) et n'est toujours pas construit. Le conseil communal peut obliger le propriétaire foncier ou la propriétaire foncière par voie de décision à faire construire le terrain concerné dans les dix ans. Le ou la propriétaire dispose par conséquent de 15 ans au total à cet effet.

Si les propriétaires fonciers ne respectent pas l'obligation de construire, l'*alinéa 4* prévoit à titre de sanction une taxe d'incitation périodique dont le montant augmente progressivement. Contrairement à l'obligation contractuelle de construire, l'obligation de construire imposée par voie de décision n'octroie pas à la commune de droit d'acquisition. Une fois le délai écoulé (15 ans au maximum), une taxe d'incitation périodique augmentant progressivement est due de par la loi. Lorsque la taxe est perçue pour la première fois, son montant se fonde sur la valeur vénale estimée (hypothétique) du terrain construit ou utilisé de manière conforme à l'affectation de la zone. Il est ensuite majoré progressivement, de manière à ce que la pression exercée en faveur d'une construction ou d'une utilisation conforme à l'affectation de la zone augmente constamment. Le montant de la taxe est toutefois limité par l'interdiction de l'imposition confiscatoire, conformément à la Constitution. La taxe est perçue jusqu'à ce que le terrain soit construit, utilisé de manière conforme à l'affectation de la zone ou encore classé en zone agricole – à condition que les intérêts de l'aménagement et le droit le permettent. Les détails seront réglés par voie d'ordonnance afin que la hiérarchie des textes de loi ainsi qu'une certaine flexibilité soient garanties. Les principes régissant le droit de la propriété et le droit fiscal énoncés dans la doctrine et dans la jurisprudence devront être pris en compte.

L'*alinéa 5* précise que le produit de la taxe d'incitation échoit entièrement à la commune et alimente le financement spécial prévu à l'article 142g, alinéa 2. Les sommes concernées sont affectées au financement de mesures relevant de l'aménagement du territoire au sens de l'article 142g, alinéa 1.

Article 142

Jusqu'à présent, l'article 142 contenait une réglementation de la compensation de la plus-value par voie contractuelle, qui ne satisfait plus aux exigences du droit fédéral, en tout cas en cas de classement en zone à bâtir. Afin que les procédures soient harmonisées, la possibilité de procéder à une compensation de la plus-value par voie contractuelle lors d'un changement d'affectation, d'une augmentation du degré d'affectation ou de l'affectation d'un terrain à une zone d'extraction de matériaux (qui est de toute façon facultative selon le droit fédéral) est supprimée et une telle compensation est dorénavant systématiquement imposée par voie de décision. L'article 142 est par conséquent entièrement remanié et règle dorénavant de manière générale l'assujettissement à la taxe servant à la compensation de la plus-value imposée par la loi, nouvellement réglée dans les articles suivants.

L'*alinéa 1* définit de manière générale les personnes assujetties au versement d'une taxe sur la plus-value, à savoir les propriétaires fonciers, qui sont les bénéficiaires des plus-values résultant de mesures d'aménagement. L'obligation de s'acquitter d'une taxe naît lors de l'entrée en vigueur de la mesure d'aménagement dont résulte la plus-value, même si le versement de la taxe n'est exigible qu'ultérieurement, en vertu de l'article 5, alinéa 1^{bis}, deuxième phrase LAT.

L'*alinéa 2* précise que la Confédération, le canton et les communes ainsi que les tiers accomplissant des tâches de droit public à eux confiées sont soumis à la taxe si l'immeuble concerné fait partie du patrimoine financier (et qu'il ne sert donc pas directement à des fins publiques). Il découle de cette règle que la Confédération, le canton, les communes ainsi que les tiers accomplissant des tâches de droit public à eux confiées sont en revanche exemptés du paiement de la taxe à condition qu'une plus-value résultant de mesures d'aménagement soit réalisée sur un immeuble faisant partie du patrimoine administratif, qui, par définition, sert directement à des fins publiques, ce qui est admissible en vertu de l'article 5, alinéa 1^{quinties}, lettre a LAT. La notion de «collectivité publique», que le droit fédéral ne définit pas, est ici interprétée de manière très large, puisque la présente disposition est applicable à la Confédération, au canton, aux collectivités de droit public énumérées à l'article 2 LCo ainsi qu'aux tiers accomplissant des tâches de droit public à eux confiées. De manière similaire à la pratique actuelle, les établissements communaux, les sociétés anonymes prévues par la législation spéciale et les entreprises semi-publiques ainsi que, en particulier, les communes et les corporations bourgeoises, qui possèdent de nombreux terrains, sont astreints au paiement de la taxe sur les biens-fonds qui ne servent pas directement à des fins publiques. De telles entités, assimilables à des communes, sont en revanche exemptées du versement de la taxe si les biens-fonds concernés servent directement à des fins publiques. Ainsi, une entreprise de transport, en sa qualité d'établissement de droit public, sera exemptée du paiement de la taxe lorsque son terrain est classé pour qu'elle puisse agrandir un dépôt, à condition qu'il fasse partie du patrimoine administratif.

L'*alinéa 3* prévoit que les ayants cause répondent solidairement de la taxe non versée dès leur acquisition de l'immeuble, comme il en va déjà actuellement des taxes de raccordement (eau, eaux usées).

Article 142a (nouveau)

La présente disposition règle les objets frappés par la taxe sur la plus-value. Alors que la compensation de la plus-value en cas de classement en zone à bâtir (prescrite par le droit fédéral) est dorénavant réglée de manière exhaustive dans la LC, le droit cantonal laisse aux communes la latitude de régler les autres cas dans lesquels une taxe peut être exigée pour se concentrer sur les dispositions concernant la forme et la procédure afin de garantir la sécurité du droit.

Il convient de relever que la taxe n'est due que si une mesure d'aménagement engendre une plus-value effectivement réalisable. En vertu de l'alinéa 1, la plus-value résultant de mesures d'aménagement prévoyant le classement durable de terrains en zone à bâtir doit être compensée. Conformément aux exigences minimales du droit fédéral, la perception de la taxe est obligatoire en cas de classement.

L'alinéa 2 habilite les communes à aller au-delà du droit fédéral en prévoyant une compensation de la plus-value résultant de mesures d'aménagement fondée sur un règlement (édité par le corps électoral au sens de l'art. 50, al. 2 LCo) en cas de classement de terrain en zone d'extraction et de décharge (lit. a), de changement d'affectation (lit. b) ou d'augmentation du degré d'affectation (lit. c). Le droit cantonal laisse donc les communes libres de choisir si elles souhaitent percevoir une taxe sur la plus-value dans de tels cas, tout en exigeant l'édiction d'un règlement communal à cet égard, et se borne par ailleurs à prévoir des taux minimaux pour la compensation ainsi que des prescriptions sur la forme et la procédure.

L'alinéa 3 concrétise la possibilité offerte par l'article 5, alinéa 1^{quinquies}, lettre b LAT qui prévoit une exemption de la taxe lorsque son produit escompté serait insuffisant au regard du coût de son prélèvement. La présente disposition fixe un montant limite en dessous duquel l'exonération est prévue. Par conséquent, la taxe sur la plus-value n'est pas exigée lorsque la plus-value s'élève à moins de 20 000 francs. Il s'agit d'une limite en dessous de laquelle la taxe n'est pas perçue (et non d'une franchise). Les plus-values égales et supérieures à 20 000 francs sont soumises à la taxe dans leur totalité.

Article 142b (nouveau)

Cette disposition règle le calcul du montant de la taxe. L'alinéa 1 définit la plus-value résultant de mesures d'aménagement et son mode de calcul. Il convient d'utiliser la formule suivante: «valeur vénale du terrain après l'entrée en force des mesures d'aménagement moins valeur vénale du terrain avant les mesures d'aménagement». La plus-value résultant de mesures d'aménagement doit être évaluée à l'aide des méthodes éprouvées appliquées actuellement à l'estimation de la valeur vénale notamment dans le cadre du droit régissant l'expropriation et de la compensation de la plus-value par voie contractuelle. De nouvelles procédures et méthodes d'évaluation pourront éventuellement aussi être appliquées, telles que les méthodes hédoniques ou économétriques, dès qu'elles seront bien établies. La valeur vénale constitue le fondement du calcul de la taxe.

En vertu de l'alinéa 2, le montant employé pour l'acquisition d'un bâtiment agricole de remplacement destiné à être exploité à titre personnel dans un délai de deux ans est déduit du montant de la plus-value calculé lors d'un classement en zone à bâtir. Par conséquent, la taxe sur la plus-value est déterminée sur la base du montant de la plus-value encore disponible après la déduction des coûts d'acquisition d'un bâtiment agricole. La présente disposition remplit l'exigence énoncée à l'article 5, alinéa 1^{quater} LAT²⁸⁾ et la précise en fixant le «délai approprié» à deux ans. Le délai commence à courir lors de l'entrée en force du classement. Etant donné que la LAT révisée accorde une grande importance à la mobilisation rapide de terrains à bâtir, il est indiqué de prévoir un délai court. Les agriculteurs entendant faire usage de cette disposition envisageront l'acquisition d'un bâtiment agricole de remplacement déjà avant le classement de leur terrain. Les conditions énoncées aux articles 16 ss LAT (et 34 OAT), exigeant qu'il soit prévisible que l'exploitation pourra subsister à long terme (art. 34, al. 4, lit. c OAT), doivent en outre être remplies.

L'alinéa 3 règle la hauteur du montant de la taxe sur la plus-value et les taux pratiqués. Le taux applicable à la compensation de la plus-value en cas de classement en zone à bâtir est défini exclusivement par le droit cantonal. Les taux applicables dans les autres situations pouvant (de manière facultative) donner lieu à la perception de la taxe s'entendent comme des minima que les communes doivent respecter; ces dernières peuvent toutefois élaborer des dispositions réglementaires plus poussées.

En vertu de la lettre a, le taux de la taxe frappant le *classement* de terrain en zone à bâtir dépend du laps de temps écoulé depuis l'entrée en force du classement. La progressivité du taux en fonction du temps constitue une incitation financière (s'ajoutant aux instruments prévus aux articles 126a ss) à la réalisation rapide de la plus-value et, par conséquent, à une mise sur le marché du terrain concerné et contribue par là à la mobilisation de terrains à bâtir. En ce qui concerne la hauteur du taux, le droit fédéral prévoit une valeur *plancher* de 20 pour cent. Etant donné que les expropriations matérielles faisant suite à un déclassement doivent parfois être compensées à hauteur de 100 pour cent, ce taux s'avère plutôt bas. Un taux trop élevé représenterait toutefois une violation de l'interdiction de l'imposition confiscatoire. Enfin, il convient de garder à l'esprit que les taux appliqués jusqu'à présent à la compensation de la plus-value par voie contractuelle dans les communes se situent aux alentours de 30 pour cent. Sur la base de ces considérations, il a été décidé que la plus-value générée par le classement en zone à bâtir serait compensée par une taxe de 40 pour cent pendant les cinq premières années, puis de 45 pour cent dès la sixième année, et enfin de 50 pour cent dès la onzième année suivant le classement. L'entrée en force de la mesure d'aménagement (classement en zone à bâtir) marque le moment où le délai commence à courir.

La lettre b prévoit que le classement de terrain en zone d'extraction et de décharge peut donner lieu de manière facultative au versement d'une taxe sur la plus-value

²⁸⁾ Etant donné que cette disposition a été ajoutée lors des débats parlementaires, les travaux préparatoires sur la révision de la LAT livrent très peu de précisions à son sujet. Aucun commentaire ne se trouve non plus dans le message du Conseil fédéral et dans les procès-verbaux des débats parlementaires.

de 40 pour cent au minimum. Il convient de tenir compte du fait que la plus-value éventuelle dépend en grande partie de la quantité de matériaux pouvant être extraite ou déposée, de leur valeur et de la durée des activités d'extraction ainsi que de la durée de vie de la décharge. Si ces facteurs doivent être pris en compte lors de la fixation du montant de la taxe, un certain schématisme s'impose toutefois pour des raisons pratiques. Le taux minimum a par conséquent été fixé à 40 pour cent. Un taux plus élevé peut toutefois être prévu dans le règlement que les communes édictent. La règle applicable à l'exigibilité (art. 142c, al. 5) tient compte de l'éventualité d'un échelonnement (un procédé usuel lors de l'exploitation d'un site d'extraction de matériaux ou d'une décharge).

Pour le cas où une commune décide de percevoir une taxe sur la plus-value en cas de réaffectation ou d'augmentation du degré d'affectation, la lettre c prévoit le versement de 20 pour cent de la plus-value au minimum, un taux nettement inférieur à celui appliqué en cas de classement en zone à bâtir. La mobilisation de terrains situés dans le milieu bâti (densification) par le changement d'affectation ou l'augmentation du degré d'affectation est souhaitable du point de vue de l'aménagement et encouragé par la nouvelle version de la LAT (cf. art. 15, al. 4, lit. b LAT); elle ne doit donc pas être compromise par la fixation de montants trop élevés pour la taxe sur la plus-value. Toutefois, comme il faut s'attendre à ce que les plus-values résultant de mesures d'aménagement soient désormais générées de plus en plus fréquemment par des mesures liées à l'urbanisation interne, il s'agit de trouver le juste milieu entre l'intérêt public à la densification et l'intérêt public à la compensation de la plus-value. L'abaissement du taux à 20 pour cent en cas de réaffectation ou d'augmentation du degré d'affectation tient compte de cette nécessité.

Article 142c (nouveau)

L'article 142c apporte des précisions aux exigences fédérales concernant l'exigibilité de la taxe (art. 5, al. 1^{bis} deuxième phrase LAT). Il prévoit que la taxe n'est exigible que lorsque la plus-value est réalisée par l'aliénation ou la construction du terrain concerné. Le droit fédéral exclut d'anticiper le moment où la taxe sur la plus-value en cas de classement est exigible (p. ex. en fixant l'exigibilité au moment de l'entrée en force de la mesure)¹²⁹. Le droit cantonal peut toutefois formuler des précisions par rapport au droit fédéral; ainsi, il définit les notions de construction et d'aliénation. En outre, il découle du fait que le droit fédéral se limite à fixer des règles minimales pour la compensation de la plus-value en cas de classement en zone à bâtir qu'il peut également être dérogé à la réglementation applicable à

l'exigibilité de la taxe en cas de classement en zone d'extraction et de décharge ou en cas de changement d'affectation ou d'augmentation du degré d'affectation.

L'*alinéa 1*, lettre a précise que la plus-value est considérée comme réalisée lors du début des travaux au sens de l'article 2, alinéa 2 DPC, qui fixe le début des travaux à la réception du banquetage ou, si une réception du banquetage n'est pas nécessaire, à l'exécution de travaux, de changement d'affectation ou d'autres mesures qui, à eux seuls, nécessiteraient un permis de construire. L'exigibilité de la taxe en cas de classement en zone d'extraction et de décharge, où les projets n'impliquent pas la mise en place d'un banquetage, ainsi qu'en cas de changement d'affectation ou d'augmentation du degré d'affectation est réglée spécialement aux *alinéas 3 et 4*.

La *lettre b* fixe l'exigibilité en cas d'aliénation à l'entrée en vigueur de la nouvelle situation juridique. Ce moment diffère en fonction du type d'aliénation (vente, échange, don, transfert de propriété économique, etc.).

Selon l'*alinéa 2*, les procédés énumérés à l'article 130 LI ainsi que le droit d'acquisition exercé dans le cadre des mesures visant à favoriser la disponibilité de terrains à bâtir (art. 126b) sont considérés par analogie comme des cas d'aliénation. Il est justifié de se fonder sur la législation sur les impôts pour définir quels sont les cas d'aliénation; la LI évoque notamment la vente, l'échange, l'expropriation, l'apport dans une société, ainsi que les actes juridiques qui ont les mêmes effets économiques qu'une aliénation. Par souci d'exhaustivité, l'exercice du droit d'acquisition prévu par la loi (visant à faire appliquer l'obligation contractuelle de construire en tant qu'instrument propre à favoriser et garantir la disponibilité de terrains à bâtir) est également explicitement mentionné, malgré le fait qu'il s'agit d'un cas d'aliénation au sens de l'article 130 LI.

L'*alinéa 3* règle l'exigibilité de la taxe en cas de classement de terrain dans une zone d'extraction et de décharge. Dans un tel cas, il n'est pas possible de prendre comme point de référence le début des travaux, marqué par le relevé du banquetage. La plus-value est réputée réalisée lors de l'entrée en vigueur de l'autorisation d'extraction ou de l'autorisation d'aménager une décharge. La présente disposition est contraignante. Les communes ne sont donc pas autorisées à prévoir une autre réglementation applicable à l'exigibilité de la taxe.

L'*alinéa 4* règle l'exigibilité de la taxe en cas de changement d'affectation ou d'augmentation du degré d'affectation. La plus-value résultant de mesures d'aménagement est réputée réalisée lors de l'entrée en force de la mesure d'aménagement ayant généré une plus-value. La présente disposition est contraignante. Les communes ne sont donc pas autorisées à prévoir une autre réglementation applicable à l'exigibilité de la taxe.

L'*alinéa 5* prévoit que la totalité de la taxe sur la plus-value est exigible en cas de construction ou d'aliénation d'une partie d'un bien-fonds. Le même principe s'applique lorsque les nouvelles possibilités permises par une mesure d'aménagement dans une zone d'extraction et de décharge ou grâce à un changement d'affectation ou une augmentation du degré d'affectation ne sont qu'incomplètement mises à profit en raison d'une entrée en force partielle du per-

¹²⁹ Au cours des délibérations parlementaires relatives à la révision de la LAT, l'avis selon lequel les propriétaires fonciers ne devraient pas être astreints au versement de la taxe tant que la plus-value n'est pas réalisée prédominait nettement. Les Chambres fédérales sont toutefois conscientes que le moment (plutôt tardif) de l'exigibilité fait de la taxe sur la plus-value un instrument à l'efficacité très limitée contre la thésauroisation de terrains à bâtir. Une proposition d'amendement, selon lequel la taxe aurait été perçue au plus tard après cinq ans, a été catégoriquement rejetée.

mis ou de la mesure d'aménagement. La règle voulant que la totalité de la taxe soit due lorsqu'une transaction porte sur une partie d'un bien-fonds uniquement est favorable non seulement à la mobilisation de terrains à bâtir et à la garantie de l'utilisation conforme à l'affectation de la zone, en particulier en cas de terrain classé (év. construit) et sous-exploité, mais également au principe d'économie de procédure. Cette règle ne s'applique pas lorsque les plans et les prescriptions applicables prévoient un échelonnement des travaux, comme souvent pour l'extraction de matériaux, les décharges et les grands projets de construction. Le cas échéant, la taxe est due au prorata.

Article 142d (nouveau)

Cette disposition règle la procédure de manière exhaustive. Elle s'applique à toutes les situations pouvant donner lieu à la perception d'une taxe sur la plus-value, notamment lorsque celle-ci est facultative et doit faire l'objet d'un règlement communal, comme lors du classement de terrain en zone d'extraction et de décharge, de changement d'affectation ou d'augmentation du degré d'affectation.

L'*alinéa 1* précise que la taxe sur la plus-value fait l'objet d'une décision souveraine de la commune compétente pour les mesures d'aménagement. Cette réglementation est contraignante. Une compensation de la plus-value par voie contractuelle n'est plus possible dans aucune situation donnant lieu à la perception d'une taxe sur la plus-value.

Les procédures d'aménagement et de perception de la taxe doivent être coordonnées de manière à ce qu'aucune décision ne soit rendue «par anticipation» (étant donné qu'une telle décision pourrait donner lieu à des recours inutiles) et à ce qu'une protection juridique efficace des propriétaires fonciers soit garantie. Qui-conque est astreint au versement d'une taxe sur la plus-value suite à un classement en zone à bâtir, à un changement d'affectation ou à une augmentation du degré d'affectation, doit en connaître le montant avant que les mesures d'aménagement n'entrent en vigueur. Etant donné que des oppositions peuvent être formées contre des mesures d'aménagement déjà lors du dépôt public, il est nécessaire que le montant de la taxe soit connu avec une certaine fiabilité à ce moment-là. Il ne doit toutefois pas être possible qu'une décision contraignante fixant le montant de la taxe soit rendue si tôt et qu'un propriétaire foncier ou une propriétaire foncière soit amenée à former recours contre cette décision avant que les mesures d'aménagement (l'objet sur lequel porte la taxe) n'aient donné lieu à une décision. L'*alinéa 2* prévoit par conséquent que la commune présente aux propriétaires fonciers le projet de la décision fixant le montant de la taxe au plus tard lors du dépôt public des mesures d'aménagement dont résulte une plus-value. Ce projet de décision est contraignant dans la mesure où la commune n'a plus le droit d'augmenter le montant de la taxe; une correction vers le bas demeure possible. La procédure d'aménagement doit ensuite être poursuivie jusqu'à l'entrée en force.

En vertu de l'*alinéa 3*, la commune ne rend la décision définitive fixant le montant de la taxe que lorsque les plans sont entrés en force. Le montant de la taxe fixé ne peut dépasser celui indiqué dans le projet, sous réserve du renchérissement. La décision

rendue peut être attaquée selon les dispositions de la LPJA, qui prévoit que l'instance de recours est le préfet ou la préfète (art. 63, al. 1, lit. a LPJA).

Cette réglementation permet à quiconque n'est pas d'accord avec les mesures d'aménagement d'attaquer uniquement ces dernières dans un premier temps. Le montant de la taxe sur la plus-value ne doit pas constituer l'objet du litige dans le cadre de la procédure d'aménagement. Il le devient lorsque les mesures d'aménagement entrent en force. Quiconque souhaite contester uniquement le montant de la taxe peut renoncer à toute démarche lors de la procédure d'aménagement et attaquer uniquement la décision en fixant le montant. Il n'est pas exclu qu'il s'écoule entre l'entrée en force des mesures d'aménagement et celle de la décision fixant le montant de la taxe un laps de temps suffisamment long pour que certains terrains soient construits ou aliénés avant que la décision fixant le montant de la taxe n'entre en force. Même si une hypothèque légale visant à garantir le paiement de la taxe existe en faveur de la commune concernée en sa qualité de créancière (cf. art. 142e), elle ne peut faire l'objet d'une mention au registre foncier qu'au moment de la fixation du montant de la taxe.

La taxe fait l'objet d'une décision au moment de l'entrée en force des mesures d'aménagement, mais elle ne doit être versée qu'au moment où elle devient exigible. L'*alinéa 4* énonce clairement ce principe.

Pour les cas où il ne peut être établi de façon certaine et incontestable s'il y a ou non aliénation – opération qui donne lieu au versement de la taxe –, l'*alinéa 5* prévoit que la commune concernée rend une décision en constatation (après avoir facturé la taxe). La nature de la décision résulte du fait que l'assujettissement au paiement de la taxe intervient au moment où la décision est rendue suite à l'entrée en force des mesures d'aménagement (al. 3) et que l'exigibilité naît de par la loi.

Article 142e (nouveau)

Etant donné qu'il peut s'écouler un laps de temps assez long entre la fixation du montant de la taxe suite à l'approbation des plans et l'exigibilité de la taxe et qu'il ne peut être exclu que le propriétaire foncier concerné ou la propriétaire foncière concernée soit encore solvable à ce moment-là, la créance doit être garantie par la loi. L'hypothèque légale au sens de l'article 836 CCS s'impose comme mesure de sûreté. Une base légale explicite est nécessaire à cet égard dans le droit cantonal¹³⁰. Malgré le fait que le produit de la taxe est partagé entre la commune responsable de l'aménagement et le canton, c'est la commune qui est créancière, raison pour laquelle un droit de gage lui est octroyé. Les droits de gage légaux naissent automatiquement, c'est-à-dire indépendamment de toute inscription au registre foncier. Les modalités de l'hypothèque légale, régies aux articles 109d s. LiCCS, prévoient toutefois que les hypothèques légales doivent être inscrites au registre foncier dans les

¹³⁰ Depuis la modification de la LiCCS lors de l'introduction des droits réels immobiliers et du nouveau droit du registre foncier (modification du 16 juin 2011; ROB 11-116), les hypothèques légales directes sont énumérées dans la législation spéciale ainsi qu'aux articles 109 ss. Un droit de gage légal direct pour les créances découlant de la taxe sur la plus-value doit par conséquent être inscrit dans la LC comme dans la LiCCS.

six mois depuis l'entrée en force de la décision fixant le montant de la taxe, afin qu'elles ne s'éteignent pas (art. 109d, al. 1, lit. a LiCCS). Les hypothèques légales inscrites au registre foncier l'emportent sur les droits de gage conventionnels (art. 109e, al. 1 LiCCS) et constituent donc une mesure de sûreté usuelle et éprouvée dans le domaine des taxes publiques¹³¹⁾.

Article 142f (nouveau)

Cette disposition règle la répartition du produit de la taxe sur la plus-value.

L'alinéa 1 prévoit une répartition (fractionnement) du produit de la taxe entre le canton et les communes en cas de classement en zone à bâtir. Concrètement, les montants générés échoient dans ce cas à la commune responsable de l'aménagement à raison de 70 pour cent et au canton à raison de 30 pour cent. Les pourcentages ont été fixés en vertu des considérations suivantes: premièrement, l'édiction des plans d'affectation (contraignants pour les propriétaires fonciers), élément déclencheur des plus-values résultant de mesures d'aménagement, relève clairement de la commune; deuxièmement, c'est en règle générale la commune qui verse une indemnité en cas d'expropriation matérielle découlant d'un déclassement (art. 130, al. 2 LC). Ces deux éléments plaident pour une attribution d'une plus grande part du produit de la taxe à la commune qu'au canton. Cependant, il convient de garder à l'esprit que la taxe perçue est déduite du gain en tant que partie des impenses lors de la perception d'un impôt sur les gains immobiliers (art. 5, al. 1^{SOUSIES} LAT). Cette nouveauté provoque une baisse du produit de l'impôt sur les gains immobiliers pour le canton, alors que les communes connaîtront probablement une hausse du produit de ce même impôt. Si les indemnités éventuelles découlant de déclassements doivent être cofinancées ou préfinancées par le canton afin que des classements nécessaires du point de vue de l'aménagement et de l'économie puissent être compensés par des déclassements, il est indispensable de garantir que le canton dispose des moyens financiers suffisants. Enfin, il faut se souvenir que le canton participe de manière croissante au financement de mesures relevant de l'aménagement du territoire au sens de l'article 3 LAT, ce qui exige et justifie qu'une part du produit de la taxe lui échoie. Les considérations ci-dessus plaident pour une répartition (fractionnement) du produit de la taxe à raison de 70 pour cent en faveur des communes et de 30 pour cent en faveur du canton.

L'alinéa 2 règle la répartition du produit de la taxe (facultative) résultant d'un classement en zone d'extraction et de décharge, d'un changement d'affectation ou d'une augmentation du degré d'affectation. Si une commune décide de mettre à profit la possibilité de percevoir une taxe pour compenser les plus-values résultant de ce type de mesures d'aménagement, le produit de la taxe est attribué à raison de 90 pour cent à la commune responsable de l'aménagement et à raison de 10 pour

cent au canton. Il convient de partir du principe que la disposition de l'article 5, alinéa 1^{SOUSIES} LAT, prévoyant que la taxe perçue est déduite du gain en tant que partie des impenses lors de la perception d'un impôt sur les gains immobiliers, s'applique également à la compensation facultative de la plus-value en cas de classement en zone d'extraction et de décharge ainsi que de changement d'affectation ou d'augmentation du degré d'affectation. La baisse des recettes de l'impôt sur les gains immobiliers que subira le canton doit être compensée.

Article 142g (nouveau)

L'article 142g règle l'affectation du produit de la taxe sur la plus-value. Dans les limites fixées par le droit fédéral à l'article 5, alinéa 1^{SOUSIES} LAT, l'alinéa 1 prévoit que le produit de la taxe sur la plus-value prescrite par le droit fédéral doit être exclusivement affecté au financement des indemnités en cas d'expropriation matérielle et à celui d'autres mesures d'aménagement au sens de l'article 3 LAT. L'affectation des montants exige que les financements spéciaux nécessaires soient créés (cf. al. 2).

Le droit fédéral règle uniquement l'affectation du produit de la taxe obligatoire frappant les classements en zone à bâtir, qui doit être affecté au financement des indemnités pour expropriation matérielle ou à celui d'autres mesures relevant de l'aménagement (en particulier celles prévues à l'art. 3, al. 2, lit. a et al. 3, lit. a^{SOUSIES} LAT). Il ne précise donc pas quelle doit être l'affectation du produit de la taxe portant sur d'autres objets. Il en découle que le droit cantonal peut prévoir d'autres utilisations pour le produit de cette dernière, ce que la présente disposition concrétise, sans toutefois énumérer les affectations possibles de manière exhaustive («notamment»). Ainsi, le produit de la taxe peut être affecté au financement de projets d'infrastructure publics, de l'étude scientifique d'un site archéologique ou d'un lieu de découverte archéologique au sens de la législation sur la protection du patrimoine (art. 24 de la loi du 8 septembre 1999 sur la protection du patrimoine [LPat]¹³²⁾) ou à l'acquisition de terrain destiné à la construction de logements ou de locaux de travail d'importance cantonale. Les moyens ainsi générés doivent donc être affectés à des fins spécifiques, mais peuvent être utilisés avec plus de latitude que ceux résultant de la taxe perçue en cas de classement en zone à bâtir.

Comme le prévoit l'alinéa 2, l'affectation du produit de la taxe (obligatoire et obligatoire) sur la plus-value nécessite la création des financements spéciaux nécessaires de la part des communes comme de la part du canton. Les financements spéciaux consistent en moyens financiers affectés à l'accomplissement d'une tâche publique déterminée (art. 14, al. 1 de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations [LFP]¹³³⁾ et art. 86, al. 1 de l'ordonnance du 16 décembre 1998 sur les communes [OCO]¹³⁴⁾). La présente disposition constitue la base légale autorisant la création de financements spéciaux cantonaux et communaux. Les communes peuvent, par voie de règlement, édicter des dispositions plus précises –

¹³²⁾ RSB 426.41

¹³³⁾ RSB 620.0

¹³⁴⁾ RSB 170.111

¹³¹⁾ Les hypothèques légales dépassant 1000 francs ne peuvent être opposées à des tiers qui se sont fondés de bonne foi sur le registre foncier que lorsqu'elles sont inscrites au registre foncier dans les quatre mois à compter de l'exigibilité de la créance sur laquelle elles se fondent ou au plus tard dans les deux ans à compter de la naissance de la créance (art. 836, al. 2 CCS; art. 109d, al. 4 LiCCS).

dans les limites des prescriptions du droit supérieur (fédéral) – au sujet de la compétence pour effectuer les allocations et les prélèvements, de l'affectation du produit des taxes obligatoire et obligatoire sur la plus-value (définition des autres mesures relevant de l'aménagement du territoire et des projets d'infrastructures publiques financés par les fonds provenant de la taxe) ou du montant minimal du fonds d'indemnisation pour les déclassements alimenté par la taxe sur la compensation obligatoire de la plus-value. Si les communes ne font pas usage de cette possibilité, les compétences ordinaires en matière de finances s'appliquent et l'affectation des ressources est régie par le droit fédéral (art. 5, al. 1^{er} LAT).

Le canton doit lui aussi créer un financement spécial (fonds) avec le produit de la taxe sur la plus-value. L'affectation des ressources accumulées est régie par les dispositions commentées ci-dessus. Les sommes concernées doivent par conséquent également être affectées principalement à d'éventuelles indemnités en cas de déclinement ainsi qu'au financement d'autres mesures relevant de l'aménagement au sens de l'article 3 LAT puis, subsidiairement, au financement des infrastructures de transports publics, de l'étude scientifique d'un site archéologique ou d'un lieu de découverte archéologique au sens de la législation sur la protection du patrimoine ou à l'achat de terrain destiné à la construction de logements ou de locaux de travail d'importance cantonale. Dans la mesure où l'affectation du produit de la compensation obligatoire de la plus-value (en cas de classement en zone à bâtir) exigée par le droit fédéral est garantie, les ressources du fonds cantonal peuvent être utilisées pour le financement d'infrastructures de transports publics, de fouilles archéologiques (de sauvetage) ou l'achat de terrain destiné à la réalisation de projets cantonaux revêtant une importance stratégique (p. ex. locaux de travail d'importance cantonale).

Article 144

En vue de l'introduction éventuelle de la procédure d'octroi du permis de construire par voie électronique (cf. art. 34a), la liste des objets réglés par l'ordonnance sur les constructions est complétée par une nouvelle *lettre m* à l'*alinéa 2*.

Dispositions transitoires

Chiffre 1

La présente disposition transitoire complète les nouvelles dispositions sur la mitigation des séismes (art. 21a à 21c) en fixant un délai dans lequel les constructions existantes doivent être examinées. Elle prévoit que les propriétaires fonciers ou les titulaires d'un droit de superficie examinent la capacité de résistance aux séismes des constructions et des installations importantes, qui doivent être soumises à un tel examen indépendamment de toute modification (art. 21b, al. 3), et prennent le cas échéant les mesures qui s'imposent (art. 21c) dans les dix ans qui suivent l'entrée en vigueur de la présente révision partielle.

Chiffre 2

Une disposition transitoire prévoit que les articles réglant la compensation de la plus-value (art. 142 ss) s'appliquent si le premier dépôt public de plans dont résulte une plus-value a lieu après l'entrée en vigueur de la présente modification. Si tel est le cas, tous les contrats réglant le paiement d'une taxe sur la plus-value sont frappés de nullité. Les nouvelles dispositions ne s'appliquent pas aux mesures d'aménagement ayant fait l'objet d'un dépôt public avant l'entrée en vigueur de la présente modification, et les contrats conclus selon l'ancien droit concernant de telles mesures conservent leur validité.

6.2 Adaptation indirecte d'autres actes législatifs

6.2.1 Loi du 28 mai 1911 sur l'introduction du Code civil suisse (LiCCS)

Article 109a

L'ajout de la lettre *e* montre clairement qu'il existe une hypothèque légale en faveur de la commune, indépendamment de toute inscription au registre foncier, pour garantir les créances et les intérêts moratoires découlant de la perception de la taxe sur la plus-value au sens des articles 142 ss LC.

6.2.2 Loi du 21 mai 2000 sur les impôts (LI)

Article 142

L'article 142 règle les impenses déductibles lors du calcul de l'impôt sur les gains immobiliers. L'*alinéa 2* en présente une liste non exhaustive.

Conformément aux nouvelles exigences du droit fédéral selon lesquelles, en cas d'impôt sur les gains immobiliers, la taxe perçue est déduite du gain en tant que partie des impenses (art. 5, al. 1^{er} LAT), la lettre *e* introduit dans la liste des impenses déductibles les taxes sur la plus-value dont se sont acquittés les propriétaires fonciers au titre de la compensation pour les avantages résultant de mesures d'aménagement. Le reste de la disposition n'est pas modifié.

Article 148

Jusqu'à présent, les plus-values résultant de mesures d'aménagement étaient comprises principalement lors de la perception de l'impôt sur les gains immobiliers. Les plus-values ayant déjà fait l'objet d'une compensation prévue par contrat étaient imputées sur la créance d'impôt sur les gains immobiliers de la commune. Ce procédé n'est plus compatible avec l'article 5, alinéa 1^{er} LAT, en tout cas en ce qui concerne les plus-values résultant d'un classement en zone à bâtir. Le droit supérieur (législation sur l'harmonisation fiscale et sur l'aménagement du territoire) n'exclut toutefois pas d'appliquer la réglementation prévue à l'article 5, alinéa 1^{er} LAT à l'impôt cantonal sur les gains immobiliers. Ce dernier ne se prête toutefois pas à la compensation de la plus-value. Premièrement, le nouveau droit fédéral exige qu'une partie au moins du produit de la taxe sur la plus-value soit affectée au

financement des expropriations et d'autres mesures d'aménagement du territoire (art. 5, al. 1^{er} LAT); deuxièmement, en raison des réductions accordées proportionnellement à la durée de possession, la compensation est incomplète ou inexistante si la durée de possession est longue, ce qui retiendrait les propriétaires de mettre leur terrain sur le marché. La disposition prévoyant la compensation de la plus-value par l'impôt sur les gains immobiliers est par conséquent abrogée. La compensation se déroulera dorénavant selon les articles 142 ss LC.

Articles 257 et 265

Les bases légales octroyant aux communes la compétence de piloter le développement du parc de résidences secondaires et de percevoir si nécessaire un impôt sur ces dernières sont créées dans la LI. Une telle modification est nécessaire car cette loi contient une liste exhaustive des impôts communaux.

Le complément ajouté à l'article 257 prévoit que les communes peuvent percevoir un impôt sur les résidences secondaires en plus de la taxe immobilière (al. 1). L'alinéa 2 ne subit pas de modification. Il en découle que la valeur officielle des immeubles ne peut pas être utilisée comme assiette pour le calcul d'un tel impôt.

Le nouvel article 265 contient la base légale formelle permettant aux communes de percevoir un impôt sur les résidences secondaires (al. 1). En vertu de l'alinéa 2, les communes règlent la perception de ce dernier dans un règlement. Un règlement est un acte législatif édicté par le corps électoral ou le parlement communal (art. 50, al. 2 LCo). La perception d'un impôt sur les résidences secondaires nécessite par conséquent une base inscrite dans un règlement communal, déterminant notamment le calcul du montant d'un tel impôt. L'alinéa 3 règle l'assujettissement subjectif à l'impôt. Les personnes physiques et les personnes morales qui, à la fin de l'année civile, sont inscrites comme propriétaires d'une résidence secondaire dans le registre foncier sont assujetties à l'impôt grevant ces dernières. En vertu de l'alinéa 4, le produit de l'impôt alimente un financement spécial de la commune (prévu par la loi) et est affecté au financement de mesures propres à garantir le maintien d'une proportion équilibrée de résidences principales et de résidences secondaires, à promouvoir l'hôtellerie et à maximiser le taux d'occupation des résidences secondaires. Cet impôt à l'objectif bien défini se distingue ainsi de l'actuel impôt sur la valeur locative frappant les immeubles qui ne servent pas de résidence principale (art. 25, al. 4 LI).

6.2.3 Loi du 14 février 1989 sur l'entretien et sur l'aménagement des eaux (loi sur l'aménagement des eaux, LAE)⁽³⁶⁾

Article 37a, alinéa 4

Le Grand Conseil a adopté, le 17 mars 2014, une modification de la loi sur l'entretien et sur l'aménagement des eaux (loi sur l'aménagement des eaux, LAE), qui est entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2015 (ROB 14-89). Il a depuis lors été constaté que, dans

le cadre de cette modification, la compétence financière relative aux subventions pour la réalisation de mesures de protection contre les crues et de revitalisation des eaux avait passé de deux millions à un million de francs – sans que personne ne s'en aperçoive. Des recherches ont révélé que la modification non désirée découlait d'une erreur de la Commission de rédaction. Lors de sa séance du 13 septembre 2013, cette dernière avait en effet modifié l'article 37a, alinéa 4 de la manière suivante: «Le Conseil-exécutif donne la promesse de subventionnement. ~~Il autorise les subventions qui ne sont pas soumises à la votation facultative dans la mesure où cette autorisation de dépenses n'est pas déléguée à une unité administrative subordonnée.~~ Les dépenses liées à des travaux d'urgence sont approuvées par le Conseil-exécutif et ne sont soumises ni à l'autorisation de dépenses du Grand Conseil, ni à la votation facultative. Un crédit budgétaire n'est pas absolument nécessaire pour ces dépenses.»

Le procès-verbal de la séance mentionne que la deuxième phrase de l'article 37a, alinéa 4 est biffée, puisqu'elle constitue une répétition du droit en vigueur.

La suppression à laquelle a procédé la Commission de rédaction a toutefois eu une incidence sur le contenu (contrairement à l'avis exprimé au moment de la modification): selon le droit ancien, le Conseil-exécutif était compétent pour les subventions qui «ne sont pas soumises à la votation facultative» (art. 40, al. 3 LAE dans sa teneur ancienne), à savoir les dépenses uniques inférieures ou égales à deux millions de francs (art. 62, al. 1, lit. c ConstC). Conformément à l'article 37a, alinéa 4 LAE tel qu'il a été modifié, le Conseil-exécutif ne dispose plus que de la compétence «normale» pour les dépenses uniques jusqu'à concurrence d'un million de francs (art. 89, al. 2, lit. a ConstC). Le rapport concernant la modification de la LAE ne fait mention d'aucun changement en matière de compétence financière; il explique seulement qu'une disposition est déplacée (rapport concernant la modification de la LAE, Journal du Grand Conseil 2014, annexe 3, commentaire relatif à l'art. 37a, al. 4 et 7). La question de la compétence financière n'a par conséquent pas été abordée dans le cadre des débats parlementaires, ni au sein de la commission ni au Grand Conseil.

La présente modification de l'article 37a, alinéa 4 LAE vise à réparer l'erreur commise par la Commission de rédaction en rétablissant la compétence financière du Conseil-exécutif en vigueur auparavant, à savoir que ce dernier est compétent pour les mesures de protection contre les crues et de revitalisation jusqu'à concurrence de deux millions de francs.

6.2.4 Loi du 16 juin 1997 sur la procédure des améliorations foncières et forestières (LPAF)

Article 1

Le renvoi mentionné à l'alinéa 2 (à l'article premier, 3^e alinéa, lettre b aa de la loi du 9 juin 1985 sur les constructions) doit être corrigé. C'est à l'article 5, lettre b DPC qu'il doit être fait référence.

⁽³⁶⁾ RSB 751.11

6.3 Modification du décret concernant la procédure d'octroi du permis de construire (DPC)

La modification du préambule ne concerne que le texte allemand.

Article 6

Etant donné que la notion de «petites constructions», employée à l'alinéa 1, lettre *a* ne correspond pas à la définition donnée dans l'ONMC (où ce terme a un autre sens), elle doit être remplacée par «constructions» afin d'éviter tout malentendu.

Article 7

Une modification indirecte de l'article 11 LC a été effectuée dans le cadre de la modification de la loi du 14 février 1989 sur l'entretien et sur l'aménagement des eaux (loi sur l'aménagement des eaux, LAE)¹³⁶⁾, entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2015. Le terme d'«espace réservé aux eaux», utilisé dans le droit fédéral, y remplace désormais celui de «zone riveraine protégée». Ce changement doit être repris dans le décret, d'où la modification de l'alinéa 2.

La modification de l'article 10c LC (qui ne compte plus qu'un seul alinéa) exige l'adaptation du renvoi à l'alinéa 3.

Article 7a (nouveau)

Conformément aux nouvelles exigences du droit fédéral (art. 18a LAT), une obligation d'annoncer les installations solaires est créée par l'insertion de l'article 7a. Cette obligation, qui s'applique à toutes les installations solaires non soumises au régime du permis de construire, et donc également aux installations annexes, garantit la sécurité du droit. Le maître d'ouvrage qui procède à l'annonce de manière conforme à la nouvelle réglementation est considéré comme étant de bonne foi.

En vertu de l'alinéa 1, les maîtres d'ouvrage annoncent à l'autorité de police des constructions les projets de construction d'installations solaires non soumises au régime du permis de construire au plus tard sept jours ouvrés avant le début des travaux. L'alinéa 2 exige que l'emplacement, le type et la taille de l'installation fassent l'objet de la communication. Selon l'alinéa 3, un plan indiquant l'échelle et la direction du nord doit être joint.

L'alinéa 4 précise que l'annonce doit être effectuée au moyen du formulaire officiel.

Article 8

Lors de l'édition de la LEP¹³⁷⁾, le législateur a omis d'inscrire dans le DPC que les préfets ont la compétence de délivrer les autorisations d'exploitation pour les projets relatifs à l'exercice de la prostitution (de manière analogue à la réglementation

prévue à l'art. 31 de la loi du 11 novembre 1993 sur l'hôtellerie et la restauration [LHR])¹³⁸⁾. Cette erreur est réparée par l'ajout d'un complément (lit. b) à l'alinéa 2.

Par la même occasion, la compétence des préfets pour l'octroi d'autorisations pour des constructions situées sur les eaux qui ne sont soumises à la souveraineté d'aucune commune (cf. art. 101 OC) est inscrite par souci d'exhaustivité à la lettre c.

Afin d'améliorer la lisibilité de la disposition, les compétences sont énumérées dans les lettres *a* à *d*.

Article 9

Le contenu de l'alinéa 1, lettre *h*, qui renvoie aux dispositions applicables du droit fédéral (LAT), doit être modifié et complété conformément aux exigences de la technique législative.

A l'alinéa 1, lettre *k*, la loi cantonale sur l'énergie est ajoutée à l'énumération des actes législatifs cantonaux applicables.

L'ajout d'une nouvelle lettre *l* permet de préciser que les réclames qui, outre un permis de construire, nécessitent uniquement une approbation pour leur mise en place sur le domaine des routes nationales, sont considérées comme des projets nécessitant peu de coordination et sont par conséquent aussi du ressort des petites communes (art. 33, al. 2 LC).

Article 11

A l'alinéa 1, lettre *l*, l'expression «l'indice d'utilisation et le pourcentage de surface bâtie» est remplacée par celle de «degré d'affectation», plus conforme à l'ONMC.

Article 13

Le terme de «zones riveraines protégées» est remplacé par celui d'«espaces réservés aux eaux» à l'alinéa 1, lettre *b*, suite à l'entrée en vigueur, le 1^{er} janvier 2015, de la modification de la LAE (cf. commentaire concernant l'art. 7, al. 2 DPC).

L'alinéa 1, lettre *f* fait l'objet d'une précision en ce qui concerne la position du point fixe et celle du point de mesure pour le calcul de la hauteur totale. La notion de «périmètre d'évolution» est ajoutée à la lettre *h*.

Article 14

L'alinéa 1, lettres *b* et *c* ainsi que l'alinéa 2 sont modifiés par souci de conformité à l'ONMC.

Article 15

L'expression «l'indice d'utilisation ou le pourcentage de surface bâtie» est remplacée par celle de «degré d'affectation», conforme à l'ONMC.

¹³⁶⁾ RSB 751.11; modification du 17 mars 2014 entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2015 (ROB 14-89)

¹³⁷⁾ Entrée en vigueur le 1^{er} avril 2013; ROB 13-1

¹³⁸⁾ RSB 935.11

Article 16

L'*alinéa 1* est adapté à l'ONMC, et la réglementation relative au garde-corps et au bord du toit est précisée.

Article 22

Le renvoi à la LC à l'*alinéa 3* doit être modifié, car l'article 10c LC ne comporte dorénavant plus qu'un seul alinéa. La réserve évoquée concerne (exclusivement) les monuments historiques dignes de conservation qui ne font pas partie d'un ensemble bâti (art. 10c, 2^e phrase LC).

Article 22a

La compétence de la CPS dans la procédure d'octroi du permis de construire est régie de manière exhaustive à l'article 22a DPC. L'article 2 OCPS est abrogé. En outre, la CPS est retirée de la liste des services cantonaux spécialisés au sens de l'article 22 DPC (les motifs de consultation de la CPS sont dorénavant réglés à l'art. 22a DPC).

En vertu de l'*alinéa 1*, l'autorité d'octroi du permis de construire consulte la CPS lorsqu'un projet dont la réalisation est susceptible d'avoir un impact considérable sur le site ou le paysage suscite des réserves ou des objections de nature esthétique n'apparaissant pas manifestement injustifiées ou qu'il *pourrait* porter atteinte au site ou au paysage, tout particulièrement lorsque sa réalisation est prévue dans une zone inscrite dans l'IFP¹³⁹ ou dans l'ISOS¹⁴⁰ ou encore dans une zone de protection des sites ou du paysage au sens de l'article 86 LC.

Tout projet dont la réalisation est susceptible d'avoir un impact considérable sur le site ou le paysage présente en principe un tel risque, même s'il ne se situe pas dans une zone de protection ou qu'il est simplement adjacent à une telle zone. Si le projet est situé à l'intérieur d'une zone de protection, la probabilité d'une atteinte au site ou au paysage devient très élevée. La CPS doit actuellement être consultée seulement lorsque la question de l'esthétique a suscité des objections. La nouvelle réglementation diffère de l'ancienne en ce qu'elle prévoit l'intervention de la commission uniquement lorsque le site ou le paysage pourraient subir une atteinte, ce qui réduit considérablement le champ d'action de la CPS. Comme jusqu'à présent, ce sont des réserves ou des objections de nature esthétique qui déclenchent l'intervention de la commission. Les trois conditions inscrites à l'article 22a, alinéa 1 (réalisation du projet susceptible d'avoir un impact considérable sur le site ou le paysage, réserves ou objections de nature esthétique n'apparaissant pas manifestement injustifiées, risque d'atteinte portée au site ou au paysage) doivent *se cumuler* pour que la consultation de la CPS soit obligatoire. Les exceptions prévues à l'*alinéa 2* sont réservées.

L'*alinéa 2* exclut l'intervention de la CPS lorsqu'un projet de construction a déjà été expertisé par la Commission fédérale pour la protection de la nature et du paysage,

¹³⁹ Inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels d'importance nationale

¹⁴⁰ Inventaire fédéral des sites construits à protéger en Suisse

le Service cantonal des monuments historiques ou un service spécialisé local compétent. Le fait que la CPS ne soit pas consultée lorsqu'un autre service a déjà examiné le projet est conforme au droit actuel (cf. art. 2, al. 2 OCPS). Il est par contre nouveau que la CPS ne doive pas être consultée lorsqu'un projet est issu d'un concours de projets organisé conformément à des règles de procédure reconnues¹⁴¹.

La proposition envoyée en procédure de consultation, qui prévoyait (conformément à la motion Sommer) qu'un projet situé dans une zone industrielle ou artisanale ou dans une zone d'agriculture intensive ne doit pas être examiné par la CPS a été critiquée dans le cadre de cette procédure, notamment par les villes. Les réserves formulées ont été prises en compte lors du remaniement qui a suivi la procédure: les projets issus de concours organisés conformément à des règles de procédure reconnues ne doivent pas être examinés par la CPS, étant donné que l'aspect esthétique de tels projets a déjà été évalué de manière approfondie par des experts. Les projets dont l'aspect esthétique n'a pas fait l'objet d'une telle évaluation peuvent en revanche être examinés par la CPS, dans la mesure où les autres conditions présidant à l'intervention de la CPS sont réunies, ce qui correspond aux souhaits formulés dans le cadre de la procédure de consultation.

Article 23

Le numéro du titre marginal est modifié.

Article 27

A l'*alinéa 1*, lettre a, l'expression «les petites constructions, les constructions et installations annexes» est remplacée par celle de «les petites constructions», par souci de conformité à l'ONMC.

Article 49

L'expression «de l'indice d'utilisation» est remplacée par celle de «des mesures d'utilisation du sol», conforme à l'ONMC.

6.3.1 Décret concernant le règlement-norme sur les constructions (DRN)

Titre IV.

Au titre IV., «Manière de bâtir et utilisation» doit être remplacé par l'expression «Manière de bâtir et degré d'affectation», conforme à l'ONMC.

¹⁴¹ Cf. article 93, alinéa 1, lettre b LC ainsi que l'ACE 1011 du 30 juin 2010 «Zones à planification obligatoire: renonciation à l'édiction d'un plan de quartier suite à un concours (art. 93, al.1, lit. b de la loi sur les constructions [LC; RSB 721.0]; fixation des règles de procédure reconnues»).

Article 12

A l'*alinéa 1*, la notion de «sol naturel» doit être remplacée par celle de «terrain de référence», par souci de conformité avec l'ONMC. En outre, il est précisé que la grande distance à la limite ne peut s'appliquer à la façade nord.

Les *alinéas 2 à 4* doivent être rendus conformes à l'ONMC.

Le nouvel *alinéa 5* précise que, dans la zone à bâtir, les distances à la limite sont régies par l'*alinéa 1*, alors que dans les zones affectées à des besoins publics, les distances à la limite des zones d'affectation attenantes s'appliquent.

Articles 13 et 14

A l'*alinéa 2* de chacun de ces articles, l'expression «ouvrages au sens de l'article 12, 3^e alinéa» est remplacée par «annexes et les petites constructions au sens de l'article 12, alinéa 3» par souci de conformité avec l'ONMC.

Titre VI.

La notion de «hauteur de bâtiment» est remplacée par celle de «hauteur des façades».

Article 18

Dans le *titre marginal* et dans les *alinéas 1 à 4*, la notion de «hauteur des bâtiments» est remplacée par celle de «hauteur des façades» et celle de «sol naturel» par celle de «terrain de référence». En outre, la méthode de mesure de la façade doit être adaptée aux dispositions de l'ONMC; il est précisé que, lorsque le toit est plat, la hauteur de la façade gouttereau est mesurée jusqu'à l'arête supérieure du garde-corps si le toit est accessible et jusqu'à l'arête supérieure du bord du toit s'il ne l'est pas.

Article 19

L'*alinéa 1* doit être rendu conforme aux dispositions de l'ONMC; les superstructures (lucarnes, etc.) et les parties vitrées du toit ne doivent pas dépasser au total un tiers de la largeur de la façade du niveau immédiatement inférieur.

Article 20

L'*alinéa 4* renvoie à l'ordonnance concernant la réclame extérieure et sur la voie publique, qui a été abrogée, et doit donc lui-même être abrogé.

Titre X. et article 26

Etant donné que les responsabilités sont réglées de manière exhaustive aux articles 50 ss LC, l'article 26 DRN peut être abrogé. Suite à cette abrogation, «responsabilité» peut être supprimé dans le titre X.

6.3.2 Décret sur les contributions des propriétaires fonciers (DCPF)

Article 14

Aux *alinéas 1 et 2*, «indice d'utilisation» est remplacé par «indice brut d'utilisation du sol», conformément à la terminologie de l'ONMC. En outre, la valeur de l'indice doit être modifiée à l'*alinéa 2*.

Articles 15 et 16

La notion d'«indice d'utilisation» est remplacée par celle d'«indice brut d'utilisation du sol» (art. 15, al. 1 et art. 16, al. 1 à 3).

Article 17

A l'*alinéa 1, lettre a*, la notion d'«indice d'utilisation» est remplacée par celle d'«indice brut d'utilisation du sol», conforme à la terminologie de l'ONMC, et les valeurs extrêmes de la fourchette sont adaptées (de la même manière qu'à l'art. 14, al. 2). La présente révision fournit en outre l'occasion de corriger le renvoi à la loi d'introduction, depuis longtemps abrogée.

7. Place du projet dans le programme gouvernemental de législation (programme législatif) et dans d'autres planifications importantes

Le présent projet de révision sert l'objectif qui consiste à «favoriser le développement durable du territoire», inscrit dans le programme gouvernemental de législation 2015 à 2018. Les mesures visant à renforcer le rôle du canton dans l'aménagement du territoire contribuent en outre à la mise en œuvre de la stratégie économique 2025.

8. Répercussions financières

La compensation de la plus-value a des répercussions financières pour le canton. Les nouvelles exigences de la LAT, selon lesquelles la taxe perçue au titre de la compensation de la plus-value est déduite du gain en tant que partie des impenses lors du calcul de l'impôt sur les gains immobiliers (art. 5, al. 1^{son(les)} LAT) provoque une baisse du produit de l'impôt sur les gains immobiliers. Jusqu'à présent, les montants versés au titre de la compensation des plus-values résultant de mesures d'aménagement n'étaient pas considérés comme des frais d'investissement lors du calcul de l'impôt sur les gains immobiliers et ne donnaient donc pas lieu à une réduction de l'impôt (art. 142 LI). A présent, de tels montants sont imputés aux créances fiscales de la commune (dans le cadre de la répartition du produit de l'impôt sur les gains immobiliers entre le canton et les communes). Une extrapolation réalisée par l'Intendance cantonale des impôts montre que, suite à la mise en œuvre des nouvelles exigences fédérales, le canton pourrait subir une baisse des recettes générées par l'impôt sur les gains immobiliers alors que les communes pourraient voir leurs recettes augmenter. Un pointage réalisé pour l'année fiscale 2012 suggère que la diminution représente environ dix pour cent du produit de la

compensation de la plus-value. La répartition (fractionnement) du produit de la taxe sur la plus-value (art. 142f LC) compense les pertes subies par le canton dans le cadre de la perception de l'impôt sur les gains immobiliers. Les montants perçus ne peuvent toutefois pas être crédités en tant que produit de l'impôt mais doivent, en raison des prescriptions fédérales sur l'affectation du produit de la taxe sur la plus-value, être versés dans un fonds à affectation liée régi par un financement spécial et consacré au financement de mesures d'aménagement du territoire. La hauteur du produit de la taxe sur la plus-value qui sera perçue par le canton dépendra du nombre de classements qui seront effectués dans le cadre de la gestion de la taille des zones à bâtir conformément aux nouvelles prescriptions fédérales, du nombre de changements d'affectation qui seront réalisés, du nombre de cas d'augmentation du degré d'affectation et du nombre de zones d'extraction de matériaux et de décharge qui seront créées, ainsi que, pour chacune de ces mesures, de la surface des parcelles concernées. Aucune estimation sérieuse ne peut pour l'instant être formulée à cet égard. Certaines évaluations, qui postulent le classement de 25 à 35 hectares par année et avancent que la valeur des plus-values réalisées pourrait se situer entre 75 et 105 millions de francs¹⁴²⁾, doivent donc être relativisées. Le montant du produit de la taxe sur la plus-value attribué aux communes et son augmentation éventuelle ne peuvent pas non plus être estimés. Etant donné qu'une taxe est dorénavant obligatoirement perçue sur les plus-values résultant d'un classement en zone à bâtir, son produit est redistribué sur tout le territoire du canton et toutes les communes profiteront de l'augmentation de ces recettes.

9. Répercussions sur le personnel et l'organisation

Les modifications législatives n'ont pas de répercussion sur le personnel du canton. L'organisation subira les effets de la création d'un fonds garantissant l'affectation du produit de la taxe sur la plus-value (art. 142g, al. 2 LC). Le droit fédéral prévoit que le produit de cette taxe sera affecté principalement au financement des indemnités pour expropriation matérielle et à celui d'autres mesures d'aménagement (art. 5, al. 1^{er} LAT). Si des recettes supplémentaires sont dégagées, elles peuvent être affectées au financement de projets d'infrastructure publics.

Il n'est pas possible pour l'instant d'évaluer si le nouveau système de compensation de la plus-value par voie de décision générera plus de recours que l'ancien, qui prévoyait une compensation par voie contractuelle. Le système actuel n'a que très rarement débouché sur un litige judiciaire. Si le nombre de recours croît, ces derniers devront être traités par le personnel disponible.

10. Répercussions sur les communes

Les communes, en leur qualité d'autorités d'aménagement, d'octroi du permis de construire et de police des constructions et en vertu de leurs compétences législa-

tives et exécutives, sont concernées à plusieurs égards par la présente révision. Elles le sont en premier lieu par les mesures à prendre pour favoriser et garantir la disponibilité de terrains à bâtir. Selon les articles 126a ss LC, elles prennent les mesures nécessaires pour que les terrains situés dans les zones à bâtir soient utilisés conformément à leur destination. La LC énumère les principaux procédés propres à remplir cet objectif, mais laisse les communes libres de choisir les mesures qu'elles jugent appropriées, dans le respect de leur autonomie en matière d'aménagement. Les communes sont donc non seulement autorisées, mais tenues, de choisir au cas par cas les mesures utiles, efficaces et conformes au principe de proportionnalité visant à garantir que les terrains à bâtir sont utilisés de manière conforme à leur destination. Il peut s'agir de l'exercice du droit d'acquisition ou de l'assujettissement (éventuellement rétroactif) à une obligation de construire. L'inscription dans la loi de la taxe d'incitation visant à faire respecter l'obligation de construire imposée par voie de décision (art. 126d LC) dote les communes d'un instrument adéquat pour lutter contre la théaurisation et la sous-exploitation de terrains à bâtir tout en permettant de libérer des ressources pour le financement des déclassements et d'autres mesures relevant de l'aménagement du territoire.

La nouvelle réglementation cantonale, à certains égards exhaustive, concernant la compensation de la plus-value aux articles 142 ss LC concerne également les communes. Dorénavant la commune ne décide plus seule de l'opportunité de la compensation d'une plus-value, du taux applicable à la compensation et de l'affectation du produit de la taxe. La réglementation de la compensation d'avantages dus à l'aménagement en cas de classement en zone à bâtir (dans les limites prévues par le droit fédéral) est du ressort exclusif du canton, ce qui ôte toute compétence législative à la commune. Cette dernière est toutefois habilitée à légiférer sur la compensation des plus-values générées par un changement d'affectation, l'augmentation du degré d'affectation et le classement en zone d'extraction et de décharge. Le canton laisse les communes libres de choisir si elles souhaitent percevoir une taxe sur la plus-value dans ces cas-là, tout en leur imposant dans ce cas l'application de taux minimaux. La compensation de la plus-value par voie contractuelle est supprimée. La compensation fait désormais l'objet d'une décision rendue par la commune, aussi bien lorsque la compensation est obligatoire, en cas de classement, que lorsqu'elle est facultative, en cas de changement d'affectation, d'augmentation du degré d'affectation ou de classement en zone d'extraction et de décharge. Toutes les communes du canton devront donc dorénavant exiger la compensation des plus-values résultant de classements en zone à bâtir, cette nouvelle tâche allant de pair avec l'augmentation des recettes à hauteur de 70 à 90 pour cent du produit de la taxe perçue. Etant donné que les montants générés doivent être affectés à des buts précis, les communes ont l'obligation de créer un financement spécial à cet égard.

Dans le domaine des résidences secondaires, les communes sont appelées à prendre des mesures appropriées et à définir la réglementation nécessaire. L'obligation de piloter le développement du parc de résidences secondaires concerne les communes désignées dans le plan directeur comme présentant un pourcentage élevé de résidences secondaires. Les autres communes peuvent choisir de prendre ou non des mesures similaires. Les communes sur le territoire desquelles les résidences

¹⁴²⁾ Bericht ECOPLAN vom 14.2.2012 betreffend Verkehrsfinanzierung Kanton Bern (établi sur mandat de la TTE)

secondaires constituent plus de 20 pour cent du parc immobilier doivent en outre appliquer les prescriptions édictées par la Confédération (LRS et ORS) pour la mise en œuvre de l'initiative sur les résidences secondaires. Les communes présentant un pourcentage élevé de résidences secondaires sont aujourd'hui déjà appelées à prendre des mesures visant à maintenir une proportion équilibrée de résidences principales et de résidences secondaires. Le présent projet créé la base légale formelle permettant aux communes de percevoir un impôt sur les résidences secondaires. Le choix des mesures à prendre est du ressort des communes.

Enfin, les communes sont également concernées par la mitigation des séismes. Ainsi, elles doivent dorénavant examiner la capacité de résistance aux séismes de certaines constructions et installations (art. 21b et 21c LC).

11. Répercussions sur l'économie

La perception d'une taxe sur la plus-value a des conséquences financières pour les propriétaires fonciers concernés. Le fait que la perception d'une telle taxe soit réglée de manière exhaustive par le droit cantonal en cas de classement en zone à bâtir garantit l'uniformité de la pratique et l'égalité de traitement. En outre, la progressivité prévue du taux de la taxe frappant le classement en zone à bâtir agit comme un catalyseur sur la mise en circulation des terrains à bâtir. Simultanément, cette taxe génère des fonds pouvant être affectés au financement des déclassements et d'autres mesures relevant de l'aménagement du territoire, ce dont bénéficie l'économie. La fixation (en vertu du droit fédéral) du moment où la taxe devient exigible garantit que la compensation de la plus-value n'est exigée qu'au moment où elle est réalisée.

Par l'introduction d'instruments et de mesures propres à favoriser et à garantir la disponibilité de terrains à bâtir, la présente révision contribue à combattre la thésaurisation de terrains à bâtir, à encourager la mobilisation de ces derniers et à renforcer le rôle de la commune dans la politique foncière. Le droit d'acquisition inscrit dans la loi en faveur du canton visant à la réalisation de projets revêtant une importance stratégique (désignés dans le plan directeur cantonal) renforce le rôle du canton dans l'aménagement du territoire, comme le demande la stratégie économique 2025.

L'élargissement du champ d'application du plan de quartier cantonal qui, outre les PDE, peut dorénavant être utilisé pour la réalisation de projets ayant des incidences importantes sur le territoire et l'environnement mentionnés dans le plan directeur, contribue également au renforcement du rôle du canton dans l'aménagement du territoire. Ce ne sont pas uniquement les investisseurs potentiels qui bénéficient de l'accélération et de la simplification des procédures des projets revêtant une importance cantonale, mais l'économie dans son ensemble.

Dans le domaine de l'extraction de matériaux, des décharges et des transports (EDT), les exploitants de sites d'extraction sont obligés par la loi de garantir les mêmes droits d'accès à toutes les entreprises régionales désireuses d'éliminer leurs déchets. L'inscription de cette obligation dans la loi a pour but de lutter contre le

manque aigu de décharges dans le canton. En outre, les distances d'acheminement, les émissions et les coûts pourront être réduits si des entreprises peuvent utiliser à égalité les décharges situées dans la région où elles opèrent. L'effet positif de cette nouvelle réglementation sur l'environnement va ainsi de pair avec des avantages économiques.

12. Résultat de la procédure de consultation

12.1 Participation et évaluation générale

La procédure de consultation s'est déroulée du 20 juin au 26 septembre 2014¹⁴³⁾. Un total de 161 prises de position ont été envoyées. Outre les Directions, la Chancellerie d'Etat et d'autres services administratifs ainsi que l'Office fédéral de l'environnement (OFEV), les entités suivantes ont exprimé leur opinion:

- neuf partis représentés au Grand Conseil (Les Verts, PBD, PEV, PLR, PS, PVB-AD, PVL, UDC, UDF) ainsi que l'Union syndicale du canton de Berne;
- le Conseil du Jura bernois, (CJB), le Conseil des affaires francophones du district bilingue de Bienne (CAF) ainsi que la Conférence des maires du Jura bernois et du district bilingue de Bienne (CM);
- l'Association des communes bernoises (ACB) (prise de position commune avec les Cadres des communes bernoises [CCBI]);
- 66 communes politiques;
- l'Association bernoise des communes et corporations bourgeoises (ABCB);
- trois conférences régionales (conférence régionale de l'Oberland oriental, conférence régionale de Berne – Mittelland, conférence régionale de l'Emmental) ainsi que quatre régions d'aménagement (Association régionale Jura-Bienne, Association Seeland-Biel/Bienne, Espace de développement de Thoune, région de la Haute-Argovie);
- plusieurs associations économiques (Union du Commerce et de l'Industrie, PME Bernoises, Habitat durable – Mittelland, Société des propriétaires fonciers du canton de Berne, Société des propriétaires fonciers de Berne et environs, Migros, section bernoise de la Société suisse des entrepreneurs, Volkswirtschaft Berner Oberland [Economie de l'Oberland bernois]) ainsi que 20 représentants du secteur de l'extraction, des déchets et des transports (EDT);
- six associations défendant les intérêts des paysans et des agriculteurs (Organisation agricole bernoise et régions limitrophes, comité d'initiative à l'origine de l'initiative sur les terres cultivables, Chambre d'agriculture du Jura bernois, Gemüseproduzentenvereinigung [Association de maraîchers], Pro Agricultura Seeland, Bernisches Bäuerliches Komitee [Comité des paysans bernois]);

¹⁴³⁾ Parallèlement à la procédure de consultation portant sur la modification de la LC et du DPC, le Conseil-exécutif a lancé le 20 juin 2014 un débat politique de fond en posant un certain nombre de questions sur un éventuel transfert de compétences en matière d'aménagement et une répartition du produit de la taxe sur la plus-value entre le canton et les communes. Un communiqué de presse du Conseil-exécutif du 6 novembre 2014 (lien) présente le résultat de ce débat.

- plusieurs associations environnementales ou professionnelles (Patrimoine bernois, Pro Natura Berne, Association transports et environnement [ATE], WWF, Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage, initiative d'entrepreneurs Neue Energie Bern, Fédération suisse des urbanistes [FSU], Société suisse des ingénieurs et des architectes [SIA], Fédération suisse des architectes paysagistes [FSAP], Fachstelle SpielRaum [Service des espaces de jeu], Procap, Conférence cantonale bernoise des handicapés);
- trois tribunaux ou autorités judiciaires (Tribunal administratif, Cour suprême, Parquet général, Direction de la magistrature);
- Eglise nationale catholique romaine, Association des paroisses du canton de Berne;
- six entités diverses (particuliers, autres organisations).

Le projet envoyé en procédure de consultation a suscité des réactions critiques mesurées. C'est le débat politique de fond portant sur le transfert des compétences en matière d'aménagement et la répartition du produit de la taxe sur la plus-value, lancé parallèlement à la procédure de consultation, qui a donné lieu aux critiques les plus virulentes, ce qui a déteint sur l'évaluation du projet de révision au plan matériel. En outre, de nombreux participants ont pris position sur presque tous les thèmes concernés par la révision, ce qui livre un tableau d'ensemble assez éclaté. Enfin, si un grand nombre d'entre eux se sont exprimés de manière critique par rapport aux divers thèmes traités, ils n'ont pas évalué l'ensemble du projet.

Il ressort des quelques évaluations ayant porté sur l'ensemble du projet qu'il est nécessaire, voire indispensable, de procéder à *un certain nombre* de modifications dans la législation cantonale suite à la révision de la LAT. La densité normative soulevée et le besoin d'adaptation sont toutefois évalués de manière très différente. Des voix se sont élevées pour demander que les adaptations soient limitées à la mise en œuvre des consignes contraignantes formulées par la Confédération dans la LAT révisée. D'autres ont réclamé que des règles supplémentaires ou plus précises soient édictées. Les quelques participants qui ont demandé à ce que la révision partielle se limite strictement à la mise en œuvre de la dernière révision de la LAT sans aborder d'autres thèmes méconnaissent que ce sont des mandats politiques nombreux, notamment l'adoption de onze interventions parlementaires (dont six motions), des mandats législatifs découlant du droit supérieur, des arrêts de tribunaux et des souhaits émanant des entités chargées de l'application et des praticiens qui ont donné lieu à la présente révision partielle, laquelle n'est donc pas uniquement une conséquence de la dernière révision de la LAT.

Presque toutes les prises de position contiennent des critiques à propos de la réglementation concernant les SDA, un thème qui revêt une importance particulière, de la réglementation concernant la disponibilité de terrains à bâtir (mesures visant à la mobilisation des terrains à bâtir) ainsi que de la réglementation de la compensation d'avantages dus à l'aménagement. Une grande partie d'entre elles ont en outre été critiquées par rapport à la CPS et aux mesures visant la protection du patrimoine. Les adaptations envisagées dans le domaine de la mitigation des séismes, de la

construction sans obstacles ainsi que des places de jeux et des aires de loisirs ont également essuyé des critiques.

Vu le nombre de prises de position reçues, la présente évaluation se limite à résumer les réponses les plus significatives et la manière dont elles ont été prises en compte. Pour plus de détails, l'on se référera au rapport de la JCE sur l'évaluation de la procédure de consultation.

12.2 Prises de position par thème

12.2.1 Adaptations rendues nécessaires par l'ONMCM, modifications de nature rédactionnelle et autres adaptations mineures

Les opinions exprimées à ce sujet ont été largement positives et un remaniement conséquent n'est donc pas nécessaire. Le complément à l'article 58 LC proposé par la Ville de Berne, selon lequel il fallait, afin de raccourcir les procédures, renoncer à la procédure de participation lors de l'édiction d'un plan d'alignement ou d'aménagement, va trop loin et risque de poser des problèmes de délimitation dans la pratique. Il a donc été renoncé à l'intégrer. En revanche, il a été précisé à l'article 96d LC (et dans le commentaire) que les communes ne peuvent fixer d'alignements ou de périmètres d'évolution qu'en-deçà de la distance aux routes cantonales définies par le canton de manière générale ou spécifique.

12.2.2 Gestion des surfaces d'assolement

Les propositions de réglementation de la gestion des SDA (y compris des sols fertiles) a donné lieu à de nombreuses prises de position de la part des acteurs économiques (en particulier EDT) et des milieux agricoles, des communes et des associations actives dans les secteurs de l'organisation du territoire et de l'environnement. Les dispositions ont été entièrement remaniées et intégrées à une modification séparée de la LC, qui sera proposée comme contre-projet à l'initiative sur les terres cultivables. La demande de divers participants souhaitant que la protection doit jouir les SDA soit étendue aux surfaces agricoles utiles (SAU) a été prise en compte et une disposition réglant la gestion de telles surfaces a été élaborée sans toutefois que la stratégie de protection applicable aux SDA ait été reprise telle quelle. A titre d'exemple, il a été décidé que l'utilisation de SAU pour d'autres affectations ne donnerait pas lieu à une compensation. Par ailleurs, l'encouragement de l'urbanisation interne servira la protection des SDA, étant donné que les principes régissant l'aménagement ont été complétés à cet égard et que les organes responsables de l'aménagement sont dorénavant tenus de prendre les mesures qui s'imposent pour endiguer l'extension du milieu bâti dans le but de protéger les terres cultivables. Les SDA, en leur qualité de surfaces de grande valeur, doivent continuer à être protégées de manière stricte. Les dispositions régissant la protection des sols fertiles a subi des adaptations et a également été intégrée à la modification séparée de la LC.

12.2.3 Commission de protection des sites et du paysage

Les dispositions concernant la CPS ont été entièrement remaniées afin que les compétences de la commission soient (mieux) définies. La LC précise maintenant expressément – à la demande de plusieurs participants (dont notamment les communes) – qu'il est du ressort de l'autorité d'octroi du permis de construire d'estimer, dans le cadre de la pesée des intérêts, l'évaluation effectuée par la CPS. En outre, la notion de «projet dont la réalisation est susceptible d'avoir un impact considérable sur le site ou le paysage» (art. 22a DPC) a fait l'objet d'une précision. Elle comprend les projets qui suscitent des réserves ou des objections de nature esthétique n'apparaissant pas manifestement injustifiées ou qui pourraient porter atteinte au site ou au paysage, tout particulièrement lorsqu'ils sont prévus dans une zone inscrite dans l'IFP ou dans l'ISOS ou encore dans une zone de protection des sites ou du paysage au sens de l'article 86 LC. Le fait qu'un projet soit issu d'un concours de projets organisé conformément à des règles de procédure reconnues compte d'ores et déjà au nombre des raisons pour lesquelles la CPS ne doit pas être consultée.

12.2.4 Modifications dans le domaine de la protection du patrimoine

La réglementation formulée dans le projet est maintenue. La suppression de la catégorie des monuments historiques dignes de conservation à l'article 10c LC, proposée par quelques participants, dépasserait le cadre de la présente révision partielle et anticiperait sur l'examen des bases légales régissant la protection du patrimoine, prévu dans le cadre de la mise en œuvre de la stratégie de protection du patrimoine (cf. Stratégie de protection du patrimoine du canton de Berne, rapport du Conseil exécutif au Grand Conseil du 27 août 2014, p. 6), ce qui n'en fait pas une proposition pertinente. Le même raisonnement vaut pour l'adaptation de l'article 10b, alinéa 3 LC, qui prévoit que les monuments historiques dignes de conservation ne doivent subir aucune transformation de leur extérieur. Cette demande va dans le même sens que les exigences formulées dans la motion Tanner (M 082/2014), qui seront également prises en compte lors de l'examen des bases légales à l'occasion de la mise en œuvre de la stratégie de protection du patrimoine. Il n'y a pas lieu d'anticiper sur ce processus, pas plus que d'adopter la proposition, formulée par divers participants, d'ajouter une disposition prévoyant que les rapports officiels et techniques concernant la protection du patrimoine doivent être évalués par l'autorité d'octroi du permis de construire ou par l'autorité compétente pour l'approbation des plans dans le cadre d'une pesée soigneuse de tous les intérêts en présence, étant donné que l'article 35, alinéa 2 DPC contient déjà une règle semblable et que l'article 8, alinéa 1 LCoord prévoit également une pesée exhaustive des intérêts.

12.2.5 Inventaire des paysages particulièrement beaux

La modification provoquée par l'adoption de la motion Jost (M 149/2013) est préservée. Les explications contenues dans le rapport concernant la mise en œuvre du mandat fédéral (art. 6, al. 2 LAT) dans le plan directeur cantonal, critiquées par

quelques participants (Diemtigen, Eriz, Lenk, St. Stephan, Gessenay, KSE), ont été supprimées suite à la modification de la fiche de mesure E_08 conformément aux demandes contenues dans la motion Jost, effectuée dans le cadre des adaptations apportées au plan directeur (plan directeur 2030).

12.2.6 Terrains de jeu et aires de loisirs

La réglementation soumise à la procédure de consultation s'est révélée peu compréhensible et trop détaillée. Elle a par conséquent été entièrement remaniée et simplifiée. La nouvelle version de ces dispositions prévoit que seules les bases inscrites dans la loi (comme jusqu'à présent) et que les détails sont fixés par voie d'ordonnance. La possibilité de renoncer à l'aménagement d'aires de loisirs s'est révélée inopportune et a été adaptée suite à la procédure de consultation. Par conséquent, il est possible de renoncer à l'aménagement de places de jeux ou de grands terrains de jeu, mais une aire de loisirs au moins doit être aménagée. Les dispositions concernant les prescriptions devant être contenues dans les plans de quartier au sujet des terrains de jeu et des aires de loisirs (art. 88, al. 2 et art. 93, al. 1 LC) ont été supprimées. Enfin, l'article 69, alinéa 4 LC a subi une modification relevant de la technique législative.

12.2.7 Centres d'achat

La réglementation prévue dans le projet envoyé en procédure de consultation est maintenue. Toutefois, des précisions ont été ajoutées dans le rapport (en particulier en ce qui concerne les notions de «quartier commerçant» et de «nombre d'étages»). La proposition formulée par Pro Natura, le WWF, la LOBAG et les Verts de fixer dans la loi le nombre d'étages et l'intégration de places de stationnement dans le bâtiment n'a pas été retenue. Une telle réglementation porterait une trop grande atteinte à la garantie de la propriété. Il a également été renoncé à prescrire une obligation de gérer les places de stationnement et de rendre le stationnement payant dès la première heure, comme le demandait le PS, faute de lien entre la demande et le présent projet de révision partielle. Diverses précisions ont été ajoutées dans le rapport, et l'article 20, alinéa 4 LC a subi une adaptation d'ordre rédactionnel.

12.2.8 Immeubles élevés, maisons-tours

La procédure de consultation n'a pas révélé le besoin de procéder à des adaptations. La réglementation proposée dans le projet reste par conséquent telle quelle. Quelques voix se sont élevées pour critiquer le fait que les propriétaires fonciers ne puissent plus demander à ce que le plan de quartier les concernant soit soumis au corps électoral (art. 19, al. 3 LC). La suppression de cette disposition est toutefois amplement motivée dans le rapport. En outre, la portée de la réglementation actuelle s'est jusqu'à présent révélée minime dans la pratique. Il convient de relever qu'une formulation peu précise a été choisie délibérément à l'article 20, alinéa 4, lettre a LC («régles de manière suffisamment précise dans la réglementation fondamentale»), dont la tournure a été jugée vague et approximative par certains parti-

cipants. Il va de soi que la mise en œuvre au niveau communal doit être adaptée aux circonstances, justifiée et adéquate. Cette manière de procéder ne fait pas l'objet d'une réglementation moins poussée que l'édiction d'un plan d'affectation spécial et dépend donc de la tâche à accomplir et de la stratégie d'aménagement adoptée par la commune. Il convient par conséquent que la commune dispose d'une certaine marge de manœuvre.

12.2.9 Mitigation des séismes

La nouvelle réglementation est maintenue dans les grandes lignes. Face aux critiques formulées lors de la procédure de consultation, il convient de relever que les prescriptions concernant la mitigation des séismes dans les normes SIA applicables – en leur qualité de règles de l'art reconnues au sens de l'article 57 OC – doivent être respectées, ce qui ne ressort pas suffisamment des dispositions actuellement en vigueur (art. 21 LC et art. 57 OC). Les dispositions soumises à la procédure de consultation se sont toutefois révélées trop compliquées et susceptibles de prêter à confusion. Elles ont par conséquent été remaniées, réorganisées, condensées et simplifiées. Les explications parfois peu claires contenues dans le rapport ont été reformulées. L'obligation de dresser un inventaire et l'obligation d'informer prévues dans le projet ont toutes deux été supprimées, car elles auraient représenté une charge administrative disproportionnée pour les communes. En outre, l'examen des constructions importantes (CO II et III) doit relever exclusivement de la responsabilité du propriétaire (pour les bâtiments de cette classe, il s'agit souvent des pouvoirs publics). La simplification radicale de la réglementation concernant la mitigation des séismes proposée par l'OFEV est trop poussée et n'a donc pas été retenue. La notation de «construction importante» (CO II et CO III) sera définie dans l'OC, conformément à la hiérarchie des textes législatifs.

12.2.10 Construction sans obstacles

La réglementation soumise à la procédure de consultation est conservée. Dans la mesure du nécessaire, des précisions et des compléments ont été ajoutés dans le rapport. Il a notamment été explicité que les règles cantonales visant à la mise en œuvre de l'interdiction de discriminer inscrite à l'article 8, alinéa 4 Cst. étaient indispensables, étant donné que la LHand ne formule que des exigences minimales et que la compétence législative en matière de construction est détenue par les cantons. Il incombe par conséquent au canton d'édicter des normes applicables à la construction sans obstacles et en particulier à l'aménagement des intérieurs exempt d'obstacles. Il convient de s'inscrire en faux contre les critiques affirmant que la nouvelle réglementation représente un durcissement inutile; en effet, le droit en vigueur n'est pas plus souple que le droit fédéral (LHand) sur tous les points et est même parfois contraire à ce dernier (en ce qui concerne les maisons locatives sans appartements familiaux). L'adaptation des seuils est proportionnée, alignée sur les valeurs fixées dans la plupart des cantons et prend en compte l'obligation d'éliminer les inégalités frappant les personnes handicapées, ce qui sert un intérêt commun à la société dans son ensemble. En outre, la manière dont les seuils ont été adaptés

tient compte du fait que la part des frais engendrés par la construction sans obstacles diminue par rapport au total des coûts proportionnellement à l'augmentation de la taille du bâtiment. Il convient de renvoyer à la norme SIA 500:2009 (ch. 9.1.3) en réponse à la question posée dans le cadre de la procédure de consultation (Kandersteg, SP) concernant l'obligation d'installer un ascenseur. Selon cette norme, il n'est pas nécessaire que tous les étages soient accessibles au moyen d'un ascenseur s'il est garanti qu'ils peuvent être rendus accessibles a posteriori, éventuellement à l'aide d'un monte-escalier. Lorsqu'un immeuble comprend entre cinq et huit logements, seuls les logements situés sur un étage entier doivent être accessibles, l'installation d'un ascenseur n'étant pas obligatoire dans tous les cas. La réduction de la valeur limite pour les constructions comprenant des places de travail (de 50 à 25 places de travail), demandée par quelques participants, doit être refusée pour des raisons économiques; une telle règle serait en outre trop restrictive par rapport à celle adoptée par d'autres cantons (Schwyz, Zoug, Schaffhouse, l'Argovie, les Grisons et Zurich fixent également la limite à 50). La crainte que la réglementation de la construction sans obstacles n'engendre des coûts supplémentaires disproportionnés, exprimée de diverses manières par les participants, n'est pas fondée: lorsqu'un nouveau bâtiment est construit, ces coûts demeurent modiques (de 2,5 à 3 %); en cas de transformations, les principes de proportionnalité, les intérêts de la protection du site et du patrimoine ainsi que l'exigence d'une relation fonctionnelle limitent l'obligation d'éliminer les obstacles et limitent ainsi les coûts qui y sont liés. La proposition émanant de l'Association des locataires de considérer la préservation de logements à loyer modéré comme un intérêt prépondérant n'a pas été retenue.

12.2.11 Extraction de matériaux, décharges et transport (EDT)

La réglementation soumise à la procédure de consultation est maintenue. La critique formulée par les associations économiques et certains acteurs du secteur EDT visant l'obligation de traiter sur un pied d'égalité les fournisseurs de matériaux de comblement est infondée, étant donné qu'aucune obligation de prendre en charge des matériaux n'est inscrite dans la loi. En réponse à ces interventions, il convient de relever qu'il reste possible de fermer provisoirement un site pour des raisons liées à son exploitation. Le principe de l'égalité de traitement exige uniquement que tous les acteurs du marché (y compris l'exploitant lui-même) soient traités sur un pied d'égalité. Seule la remise en culture des sites d'extraction de matériaux est visée par la nouvelle disposition (art. 25 LC), la législation sur les déchets (LD) prévoyant déjà la garantie de l'égalité de traitement pour l'accès aux décharges. L'inscription d'une obligation de prise en charge, demandée par la Ville de Berne, n'a pas été considérée comme pertinente, étant donné que la prise en charge de certains matériaux peut se révéler techniquement impossible. Cette proposition n'a donc pas été retenue. La proposition visant à l'édiction d'une réglementation différenciée en fonction des régions est considérée comme peu pertinente, voire contre-productive, étant donné qu'un tel principe inciterait au transport de matériaux sur de longues distances. Les Verts, le PS, Pro Natura et le WWF ont demandé à ce que les surfaces de qualité écologique particulière ne soient pas visées par l'obligation de

remplacer et de remettre en culture et que les exploitants soient tenus de lutter contre les organismes exotiques envahissants. Leur proposition n'a pas été retenue, d'une part parce que des exceptions à l'obligation de remblayer et de remettre en culture des fosses existantes pourraient conduire à la création de nouvelles décharges où des éléments de grande valeur naturelle pourraient être altérés, et, d'autre part, parce que la lutte contre les organismes exotiques envahissants n'a pas sa place dans la LC.

12.2.12 Procédure électronique d'octroi du permis de construire (eBAU)

La création d'une base légale prévoyant la mise en place de la procédure électronique d'octroi du permis de construire a été saluée par la plupart des participants. Aucune adaptation majeure ne s'impose par conséquent. Seules des adaptations de nature rédactionnelle visant à une meilleure précision ont été ajoutées dans le texte de loi ainsi que dans le rapport.

12.2.13 Procédure de recours

La modification prévue des dispositions concernant la procédure de recours a été bien accueillie dans l'ensemble. Quelques participants (ACB ainsi que plusieurs communes) ont objecté que la détermination de la compétence pour former recours au sein d'organisations privées était juridiquement contestable au vu de la réglementation exhaustive contenue dans le droit civil fédéral. Il convient de s'inscrire en faux contre cette opinion, car une réglementation analogue existe déjà concernant l'opposition (art. 35a LC) et que seule une adaptation aux prescriptions fédérales, pouvant être interprétée de manière conforme au droit fédéral (commentaire sur la LPE ad art. 55, al. 4), a été effectuée (art. 55, al. 4 de la loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement [loi sur la protection de l'environnement, LPE]¹⁴⁴⁾ et art. 12, al. 4 de la loi fédérale du 1^{er} juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage [LPN]¹⁴⁵⁾). La remarque formulée par le Tribunal administratif, qui relève que les motifs de restriction de la qualité pour recourir prévus dans la législation actuellement en vigueur sont toujours valides, correspond à la réalité; il est toutefois difficile de tracer des limites dans la pratique et il n'est pas pertinent de le faire dans le cadre de la procédure d'édition des plans, étant donné que le droit fédéral est presque toujours applicable. L'octroi de la qualité pour recourir aux organisations privées dans le cadre de la législation sur les forêts, tel que l'ont demandé de rares participants, n'est pas nécessaire, dans la mesure où les griefs invoqués concernent en général la législation sur les constructions ou le droit fédéral et que la qualité pour recourir existe donc déjà. Enfin, quelques participants ont demandé à ce que des mesures d'accompagnement (p. ex. assujettissement des opposants n'ayant pas qualité pour recourir au paiement d'un émolument, simplification de la suppression de l'effet suspensif, etc.) soient prévues. Il n'est pas conforme aux principes régissant le système que la procédure d'opposition génère des

frais (même les procédures d'opposition s'apparentant à une voie de droit, p. ex. dans le domaine fiscal, sont gratuites). En outre, une telle mesure ne serait pas pertinente, car les autorités sont dans tous les cas tenues de procéder à un examen complet de la demande de permis ou des plans et l'examen de la qualité pour recourir est souvent omis, ce qui fait que la procédure de recours entraîne aujourd'hui déjà des frais pour les recourants n'ayant pas qualité pour recourir. Il n'est donc pas nécessaire de prévoir des mesures d'accompagnement.

Il a été demandé lors de la procédure de consultation que l'article 61 LC soit adapté de manière à ce que la scission des voies de droit dans le cadre de la procédure simplifiée soit supprimée et que les compétences soient concentrées entre les mains de l'autorité compétente pour l'approbation des plans (OACOT). Etant donné que la scission actuelle des voies de droit n'est pas satisfaisante, il a été donné suite à la demande. En sa qualité d'autorité compétente pour l'approbation des plans, l'OACOT dispose des connaissances spécialisées nécessaires. En outre, une telle modification permet de simplifier la procédure d'approbation des plans. La modification de l'article 61 LC opère une concentration complète des compétences, ce qui implique que les recours en matière de droit de vote dans le cadre de la procédure d'approbation des plans sont toujours traités par l'OACOT. Consulté de manière informelle, le directeur des préfectures a déclaré son consentement à la modification de l'article 61 LC. Il n'a pas été donné suite à la proposition de renoncer à la qualité d'instance de recours de la JCE dans l'idée d'une simplification plus poussée de la procédure. En effet, le principe de la double instance doit être observé dans le cadre de la procédure d'approbation des plans (ainsi que dans la procédure d'octroi du permis de construire). La suppression de la JCE en tant qu'instance inférieure exigerait que des ressources supplémentaires soient mobilisées au Tribunal administratif et entraînerait un affaiblissement de la protection juridique en raison du pouvoir d'examen limité de ce dernier.

12.2.14 Montant minimal des amendes sanctionnant les mesures de construction illégales effectuées intentionnellement

La réglementation proposée n'ayant pas soulevé de critiques importantes, aucune adaptation n'a eu lieu.

12.2.15 Zone réservée

La procédure de consultation n'a donné lieu à aucune adaptation. L'obligation de mener des pourparlers de conciliation lorsqu'une zone réservée est créée est maintenue. De tels pourparlers correspondent à une étape de la procédure habituelle et éprouvée dans le droit de l'aménagement. Il peut en outre arriver que les pourparlers de conciliation donnent lieu au retrait d'une opposition – et contribuent ainsi à une simplification des procédures. Les pourparlers de conciliation offrent en outre la possibilité aux autorités chargées de l'aménagement d'exprimer leur point de vue et de répondre à des questions en suspens.

¹⁴⁴⁾ RS 814.01

¹⁴⁵⁾ RS 451

12.2.16 Pilotage du développement du parc de résidences secondaires

La réglementation du pilotage du développement du parc de résidences secondaires n'a pas subi de modification majeure suite à la procédure de consultation. Le fait que le préfet soit désigné comme autorité de surveillance au sens de la législation fédérale sur les résidences secondaires a suscité quelques critiques, sans toutefois qu'il ait été jugé nécessaire de modifier la disposition concernée. Le champ d'application des nouvelles règles ayant soulevé des questions, il a été précisé lors du remaniement du projet que seules les communes désignées dans le plan directeur cantonal prennent des mesures appropriées en vue de piloter le développement du parc de résidences secondaires. Ces communes, qui présentent un pourcentage de résidences secondaires approchant ou dépassant les 20 pour cent, sont par conséquent tenues de prendre de telles mesures. Le but recherché ne serait pas atteint s'il était donné suite à la requête des quelques participants ayant demandé à ce que l'obligation ne s'applique qu'aux communes dont le pourcentage de résidences secondaires dépasse les 20 pour cent, car les mesures d'aménagement visant à maintenir une proportion équilibrée de résidences principales et de résidences secondaires doivent être prises de manière prospective. Le complément apporté précise que les communes n'étant pas désignées dans le plan directeur peuvent choisir si elles souhaitent prendre les mesures prévues et édicter les dispositions nécessaires. Il n'a pas été donné suite à la requête (les Verts, SLS) portant sur l'ajout d'un complément à l'article 73 LC prévoyant l'édiction d'une ZPO également pour le maintien des résidences principales et des hôtels. Une ZPO, qui sert à l'aménagement, est impropre à régler la nature de l'affectation. En raison des objectifs qu'elle sert, une telle zone est édictée seulement pour une partie de la zone à bâtir, alors que la prise de mesures visant à piloter le développement du parc de résidences secondaires exige la prise en compte de l'ensemble du territoire communal (cf. JTA du 18 décembre 2014 en la cause «Révision de l'aménagement local de Zweisimmen»).

12.2.17 Construction hors de la zone à bâtir

La plupart des adaptations proposées dans le projet ont été accueillies positivement. Suite à la procédure de consultation, quelques précisions ont été ajoutées dans le rapport, et le texte de loi a subi une modification minimale (relevant de la technique législative). Quelques voix se sont élevées pour demander que l'on renonce à l'introduction d'une charge d'enlèvement, ce qui n'a pas été fait. En effet, la charge d'enlèvement est facultative (formulation potestative). Elle doit pouvoir être imposée lorsque l'enlèvement d'un bâtiment situé hors de la zone à bâtir revêt un intérêt public et est conforme au principe de proportionnalité. En outre, l'article 29 LC prévoit aujourd'hui déjà une réglementation analogue applicable aux dérogations accordées au sein de la zone à bâtir. Les communes ont demandé dans la procédure de consultation qu'une nouvelle disposition soit adoptée interdisant que soit ajoutée aux compétences de l'OACOT celle d'examiner des questions autres que celles de la conformité à l'affectation de la zone et des conditions présidant à l'octroi de dérogations (art. 24 ss et 37a LAT). Cette requête n'a pas été prise en compte en raison du

fait qu'une telle réglementation négative des compétences serait contraire à l'esprit de la législation bernoise sur les constructions et que les auteurs de la demande méconnaissent le droit en vigueur, selon lequel, lorsqu'un projet dont la réalisation est prévue hors de la zone à bâtir se voit délivrer un permis de construire, l'OACOT, en sa qualité d'autorité cantonale compétente, est tenu en vertu du droit fédéral de procéder à une pesée exhaustive des intérêts et d'examiner sa compatibilité avec les exigences majeures de l'aménagement du territoire (cf. ATF 1C_345/2008 et JTA du 22 septembre 2008, publié dans la JAB 2009 p. 87 ss). Cette pesée des intérêts doit régulièrement tenir compte de questions touchant à la protection des sites et du paysage¹⁴⁶⁾. Le fait que les compétences de l'autorité d'octroi du permis de construire et celles de l'OACOT se recoupent en partie lorsqu'il s'agit de procéder à des évaluations dans le domaine de la construction hors de la zone à bâtir découle de la pesée des intérêts prescrite par le droit fédéral dans ce domaine (cf. p. ex. art. 24, lit. b, art. 24c, al. 5, art. 24d, al. 3, lit. e, art. 24e, al. 5 LAT; art. 34, al. 4, lit. b, art. 34a, al. 4, art. 34b, al. 6 OAT). Les préfets et préfètes ont invoqué le fait que l'obligation de communiquer en cas de décision de rétablissement de l'état antérieur était contraire à l'esprit du système ainsi que difficile à faire respecter et à vérifier. Cette remarque est infondée, ne serait-ce que parce que l'obligation de communiquer est inscrite depuis longtemps dans le droit bernois de la construction (cf. art. 37, al. 3 DPC).

12.2.18 Plan de quartier pour les zones à planification obligatoire

La plupart des modifications proposées concernant l'édiction d'un plan de quartier dans une ZPO ont rencontré un écho favorable lors de la procédure de consultation. Il a été répondu aux remarques formulées par l'ajout de précisions dans le rapport. Une erreur relevant de la technique législative a par ailleurs été corrigée à l'article 94, alinéa 4 LC. Il n'a pas été donné suite à la proposition de plusieurs participants ayant demandé à ce que l'article 92, alinéa 2 LC permette uniquement l'organisation des concours codifiés prévus par les normes SIA 142 et 143. En effet, le Grand Conseil avait clairement établi lors de la dernière révision de la loi sur les constructions, qui a eu lieu en 2009, que les communes ne devaient pas être soumises à l'obligation d'organiser des concours de projets au sens des normes SIA. L'objection émise par le Tribunal administratif et la Ville de Berne, qui estiment incompréhensible le fait que les principes d'agencement des bâtiments, des installations et des espaces extérieurs ne doivent pas nécessairement être pris en compte lors de l'organisation d'un concours, a par contre été acceptée (adaptation de l'art. 92, al. 2 LC). En revanche, la proposition de quelques participants (les Verts, SLS) de rendre obligatoire l'organisation d'un concours codifié pour les zones comprenant des sites et des paysages particuliers n'a pas été adoptée. La protection des zones sensibles est déjà mise en œuvre en ce que, lorsque des mesures d'aménagement y sont envisagées, les services spécialisés cantonaux compétents doivent régulièrement livrer

¹⁴⁶⁾ RUDOLF MUGGLI, Kommentar zum Raumplanungsgesetz, note 15 ad article 24; BERNHARD WALDMANN/PETER HÄNNI, Handkommentar zum Raumplanungsgesetz, notes 21 ss ad article 24; ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, BauG-Kommentar, volume II, notes 15 s. ad articles 81 à 83.

leurs évaluations et, éventuellement, formuler des réserves d'approbation. La position visant à octroyer aux communes la compétence de définir des éléments autres que les buts de l'aménagement, la nature de l'affectation et le degré de cette dernière servant de valeur de planification pour un concours n'a pas été retenue. En effet, l'inscription dans la loi de pareille réglementation serait en contradiction avec la hiérarchie normative.

12.2.19 Aménagement régional

Toutes les prises de position portant sur la modification de l'article 97a LC ont été positives. Certaines d'entre elles réclamaient la mention des régions d'aménagement, étant donné que des conférences régionales n'existent pas (encore) dans toutes les régions. Il n'a pas été donné suite à cette demande, étant donné que l'article 97a LC régit les conférences régionales uniquement. Les régions d'aménagement sont, elles, régies par l'article 97 LC.

12.2.20 Renforcer le rôle du canton dans l'aménagement du territoire

La réglementation envoyée en procédure de consultation ne subit aucune adaptation. La question de savoir s'il est juridiquement et politiquement pertinent que la JCE soit compétente pour l'édiction d'un plan de quartier cantonal a été soulevée à plusieurs reprises. La réglementation des compétences en vigueur a ses origines dans la révision de la LC du 25 novembre 2004 (en vigueur depuis le 1^{er} août 2005), qui prévoyait le transfert de la compétence pour l'édiction d'un plan de quartier cantonal du Conseil-exécutif à la JCE, car il avait été estimé que les circonstances justifiaient l'édiction d'un plan de quartier par une Direction, ce qui permettait par ailleurs d'accélérer considérablement les procédures. Il n'existe aucun mandat politique, pas plus que des problèmes de mise en œuvre, pouvant justifier une nouvelle modification des compétences. Il n'a pas été donné suite à la requête, peu pertinente, des quelques participants ayant demandé que les mesures visant à promouvoir l'urbanisation interne viennent compléter le catalogue d'objets pouvant être réglés dans un plan de quartier cantonal. En revanche, un instrument supplémentaire propre à renforcer le rôle du canton dans l'aménagement du territoire en relation avec les mesures visant à favoriser et garantir la disponibilité de terrains à bâtir a été inscrit dans la loi sous la forme d'un droit d'acquisition en faveur du canton pour les terrains nécessaires à la réalisation de projets revêtant une importance stratégique.

12.2.21 Favoriser et garantir la disponibilité de terrains à bâtir

Les nouvelles dispositions visant à favoriser et garantir la disponibilité de terrains à bâtir ont suscité des réactions partiellement négatives. Alors que le besoin de légiférer imposé par la révision de la LAT est reconnu par la plupart des participants, les opinions concernant les modalités de la mise en œuvre des prescriptions fédérales dans la législation cantonale divergent. Le principe selon lequel la LC énumère de manière non exhaustive des instruments propres à favoriser et garantir la disponibilité

de terrains à bâtir et selon lequel il est du ressort des communes de décider au cas par cas quel est l'instrument approprié est maintenu. La nécessité de prendre des mesures à cet égard découle déjà du droit fédéral (art. 15, al. 4, lit. d et 15a LAT). En raison des critiques qui ont été émises, le Conseil-exécutif a décidé de remplacer le droit d'expropriation sanctionnant le non-respect de l'obligation de construire imposée par voie de décision par une taxe d'incitation dont le montant augmente progressivement.

En outre, dans le but de renforcer le rôle du canton dans l'aménagement du territoire et pour lui faire exercer une politique foncière (plus) active, la palette d'instruments visant à favoriser la mobilisation de terrains à bâtir a été complétée par un droit d'acquisition subsidiaire en faveur du canton pour les terrains nécessaires à la réalisation de projets revêtant une importance stratégique. Par ailleurs, le texte de loi et le rapport ont été retravaillés de manière à ce que soit rendu explicite le fait que les mesures visant à favoriser et garantir la disponibilité de terrains à bâtir (à l'exception du classement conditionnel en zone à bâtir) sont applicables aux terrains nouvellement classés aussi bien qu'aux terrains classés depuis un certain temps mais non construits ou sous-exploités.

12.2.22 Compensation des avantages dus à l'aménagement (compensation de la plus-value)

La nouvelle réglementation applicable à la compensation de la plus-value a suscité de nombreuses prises de position partiellement contradictoires. Les communes ont critiqué le fait que la réglementation ressortisse dorénavant exclusivement au canton, ce qui leur ôte toute marge de manœuvre en la matière. La répartition du produit de la taxe entre les communes et le canton (fractionnement) a elle aussi été jugée inacceptable. Une écrasante majorité des participants s'est par ailleurs déclarée hostile à l'exemption de la Confédération, du canton et des communes du paiement de la taxe. En revanche, les prescriptions concernant la forme, les délais et la procédure, qui favorisent la sécurité du droit, ont été bien accueillies. Suite aux critiques formulées, des adaptations parfois substantielles ont été effectuées. Ainsi, l'idée de donner au canton la compétence exclusive de réglementer la compensation de la plus-value a été abandonnée. Par respect pour l'autonomie des communes, le principe de subsidiarité et le principe selon lequel le droit cantonal doit ménager aux communes la plus grande liberté d'action possible, la marge de manœuvre souhaitée est ménagée aux communes dans le domaine de la compensation de la plus-value en cas de changement d'affectation et d'augmentation du degré d'affectation ainsi que lorsqu'un terrain est classé en zone d'extraction et de décharge. Afin de garantir la sécurité du droit, des prescriptions cantonales uniformisées concernant la forme, les délais, la procédure ainsi que les taux minimaux sont maintenues. Les communes sont laissées libres de choisir si elles prévoient par voie de règlement (édicte par le corps électoral) la compensation de la plus-value en cas de changement d'affectation, d'augmentation du degré d'affectation ou de classement de terrain en zone d'extraction et de décharge – outre la compensation intervenant en cas de classement. Le Conseil-exécutif a conservé le principe du

fractionnement du produit de la taxe tout en l'adaptant et en définissant des taux différents selon les cas. La part écheant au canton de la taxe issue de la compensation «surobligatoire» intervenant en cas de changement d'affectation ou d'augmentation du degré d'affectation a été limitée à l'équivalent des pertes estimées sur le produit de l'impôt sur les gains immobiliers (10 %). Enfin, suite aux critiques formulées à cet égard, les collectivités ne sont plus exemptées de la taxe que pour les biens-fonds faisant partie du patrimoine administratif (qui, par définition, sert directement à des fins publiques), alors que la réalisation d'une plus-value résultant de mesures d'aménagement sur des biens-fonds relevant du patrimoine financier est pleinement soumise au paiement de la taxe.

12.2.23 Obligation d'annoncer les installations solaires non soumises au permis de construire

Le délai prévu dans le nouvel article 7a DPC, qui met en œuvre l'obligation d'annoncer les installations solaires non soumises au régime du permis de construire prévue par le droit fédéral, a été fixé à sept jours ouvrés suite à la procédure de consultation. Il a en outre été précisé que l'annonce devait être effectuée au moyen du formulaire officiel. Aucun autre élément n'a subi de modification. Quelques participants (Berne, Port, FSU) ont relevé que l'objectif de l'obligation d'annoncer ainsi que les conséquences en cas de non-observation n'étaient pas claires. L'objectif de l'obligation d'annoncer, prescrite par le droit fédéral, est de garantir la sécurité du droit. Le maître d'ouvrage annonçant son installation est considéré être de bonne foi. Celui qui manque à l'obligation d'annoncer n'est pas considéré être de bonne foi en cas de rétablissement de l'état antérieur. Il n'est pas nécessaire de régler dans la loi les conséquences d'un manquement à l'obligation d'annoncer.

12.2.24 Autres propositions formulées dans le cadre de la procédure de consultation

Les communes ont demandé à ce que l'article 13 LR soit modifié indirectement dans le cadre de la révision de la LC de manière à ce que l'affectation d'une route privée à l'usage commun soit mentionnée au registre foncier. Une telle adaptation n'est pas urgente; en outre, elle n'entre pas dans le champ de la présente révision partielle. Il est donc renoncé à procéder à la modification indirecte demandée. La demande sera toutefois examinée lors de la prochaine modification de la LR.

Divers participants (PS, les Verts, Pro Natura, WWF) ont demandé à ce que des dispositions portant sur la biodiversité soient inscrites dans la LC. Il n'a pas été donné suite à cette proposition, étant donné qu'il convient d'attendre pour voir si et, le cas échéant, comment les dispositions à cet égard seront mises en œuvre dans le cadre de la deuxième étape de la révision de la LAT, actuellement en cours, qui contient entre autres des prescriptions concernant la préservation de la biodiversité. Si tant est que la législation cantonale doive contenir des dispositions sur la biodiversité, ces dernières ne devront pas être contraires au droit fédéral. De telles dispositions

ne seront par conséquent pas ajoutées dans le cadre de la présente révision. A l'obligation de compenser les SDA utilisées pour d'autres affectations, prévue dans le contre-projet à l'initiative sur les terres cultivables dans le cadre de la modification séparée de la LC répondra celle de remplacer les surfaces de promotion de la biodiversité par des surfaces de qualité ou de fonction équivalente, qui sera également inscrite dans la loi (art. 8b, al. 5).

Quelques prises de position (émanant du WWF, du PVL et de l'ATE) proposaient que soit intégrée à la législation sur les constructions une disposition visant à ce que les prescriptions communales sur les zones puissent imposer les principes du projet de société à 2000 watts. Il n'a pas été donné suite à cette demande, qui touche à un domaine (énergie) sans rapport avec la présente révision et devrait pour cette raison être traitée dans le cadre de la législation sur l'énergie. L'inscription d'une telle réglementation dans la législation sur les constructions serait par conséquent discutable du point de vue de la systématique. Par ailleurs, la stratégie énergétique 2006, fondée sur les principes du projet de société à 2000 watts et adoptée (le 5 juillet 2006) par le Conseil-exécutif, est toujours valable dans sa version d'origine. Le 1^{er} janvier 2012, la loi cantonale du 15 mai 2011 sur l'énergie (LCEn¹⁴⁷) entièrement révisée, par laquelle la stratégie énergétique du Conseil-exécutif est mise en œuvre, est entrée en vigueur.

Un certain nombre de participants ont demandé que soient édictées de nouvelles prescriptions obligeant les communes à prendre des mesures favorisant l'urbanisation interne. Cette requête s'inscrit parfaitement dans la logique des objectifs de la dernière révision partielle de la LAT (1^{ère} étape de la révision de la LAT). Il y est par conséquent donné suite dans le contre-projet à l'initiative sur les terres cultivables dans le cadre de la modification séparée de la LC au moyen d'un ajout dans la liste des principes régissant l'aménagement (art. 54, al. 2, lit. i) ainsi que dans le catalogue énumérant les tâches des communes dans le cadre de l'aménagement local (art. 64, al. 2, lit. f).

12.3 Vue d'ensemble des principales modifications effectuées suite à la procédure de consultation

Thème	Articles	Adaptation effectuée
Adaptations exigées par l'ONMC et autres modifications de nature rédactionnelle	Divers	Article 96c, alinéa 4 LC: modification de nature rédactionnelle Article 96d (nouveau) LC: complément apporté concernant les alignements et les périmètres d'évolution par rapport aux routes cantonales
Autres adaptations mineures		

¹⁴⁷ RSB 741.1

Thème	Articles	Adaptation effectuée
Protection des terres cultivables / gestion des surfaces d'assolement (SDA)	Articles 5a et 5b, article 72 de la version de la LC destinée à la procédure de consultation (LC VPC)	Après la procédure de consultation, les dispositions sur la protection des terres cultivables et des SDA ont été détachées de l'ensemble et font l'objet d'une modification séparée de la LC en tant que contre-projet à l'initiative sur les terres cultivables, dans le cadre de laquelle les modifications suivantes sont effectuées: - Modification concernant la systématique (position dans la LC): nouveau titre « 1.a protection des terres cultivables » - Numérotation des articles 5a et 5b LC → maintenant: articles 8a à 8c LC - Article 8a (nouveau) LC: protection des surfaces agricoles utiles (SAU) - Article 8b (nouveau) LC: adaptation fondamentale des dispositions concernant la gestion des SDA sur la base des prescriptions fédérales de l'article 30 OAT. - Article 8c (nouveau) LC: condensation et adaptation des termes. Ajout du critère « judicieux du point de vue écologique ». - Articles 54 et 64 LC: une réglementation concernant l'urbanisation interne complète la liste de principes.
Commission de protection des sites et du paysage (CPS)	Article 10 LC VPC Article 22a DPC VPC	- Article 10 LC: reformulation; la nouvelle tournure précise que l'évaluation est effectuée par la CPS à la demande de l'autorité d'octroi du permis de construire, qui demeure compétente pour la pesée des intérêts. - Article 22a DPC: ajout d'un complément concernant les projets dont la réalisation est susceptible d'avoir un impact considérable sur le site et le paysage. Ajout d'un cas de figure dans lequel la CPS ne doit pas être consultée: tel est dorénavant le cas

Thème	Articles	Adaptation effectuée
Terrains de jeu et aires de loisirs	Articles 15, 69, 88 et 93 LC VPC	lorsque le projet est issu d'un concours de projets organisé conformément à des règles de procédure reconnues. - Article 15 LC: adaptation fondamentale (condensation). - Article 69, alinéa 4 LC: adaptation exigée par la technique législative. - Article 88, alinéa 2 LC et article 93, alinéa 1 LC: il n'est plus exigé que le plan de quartier doive prévoir des terrains de jeu ou des aires de loisirs.
Centres d'achat	Articles 19 et 20 LC VPC	Article 20, alinéa 3 LC: adaptation de nature rédactionnelle
Immeubles élevés, maisons-tours	Articles 19 et 20 LC VPC	Article 20, alinéa 4 LC: la lettre <i>d</i> est également abrogée (tout comme la <i>e</i>), puisque les constructions et installations de nature particulière sont énumérées de manière exhaustive à l'article 19, alinéa 2 LC et ne comprennent plus que les maisons-tours, les locaux destinés au commerce de détail ainsi que les projets de construction désignés par le Conseil-exécutif.
Mitigation des séismes	Articles 21a à 21c LC VPC	Articles 21a à 21c LC et dispositions transitoires (ch. 1): reformulation et condensation
Procédure électronique d'octroi du permis de construire (eBAU)	Articles 34, 34a et 144 LC VPC	- Article 34, alinéa 3 LC: précision concernant les autorités intervenant dans la procédure <i>électronique</i> d'octroi du permis de construire. - Article 34a, alinéa 1 LC: précision quant au fait que le Conseil-exécutif peut prévoir de <i>rendre possible</i> le déroulement de la procédure d'octroi du permis de construire <i>également</i> par la voie électronique. - Le contenu de l'article 34a, alinéa 3 LC est transféré à l'article 35 (al. 2) LC.

Thème	Articles	Adaptation effectuée
Procédure de recours	Articles 40, 40a, 61a et 102 LC VPC Article 61 LC	- Article 35, alinéa 2 LC: ajout d'un complément concernant la publication dans le cadre de la procédure électronique. Outre les modifications apportées dans la version destinée à la procédure de consultation, l'article 61 LC est complété (ajout de l'al. 2) et ne prévoit plus dorénavant de scission des votes de droit en cas de recours contre un renvoiement des plans effectué selon la procédure simplifiée. La compétence de l'OACOT pour traiter les recours en matière de droit de vote dans le cadre de la procédure d'approbation des plans est inscrite dans la loi dans le but de concentrer les compétences. Une réglementation analogue se trouve dans la législation sur les communes en ce qui concerne le recours contre le règlement d'organisation (art. 56 LCo). Dorénavant, l'OACOT connaîtra des recours en matière de droit de vote dans le cadre de la procédure d'approbation des plans à la place du préfet ou de la préfète. - Article 71a, alinéa 1 LC: précision du champ d'application: «Les communes désignées dans le plan directeur». - Article 71a, alinéa 3 LC: complément précisant que les autres communes peuvent choisir ou non de prendre des mesures au sens des alinéas 1 et 2 (l'ajout fait de l'ancien alinéa 3 l'alinéa 4). - Article 80, alinéa 1 LC: complément (analogue à la teneur de l'art. 72, al. 1 LC) précisant que la délimitation des zones agricoles est régie par le droit fédéral.
Pilotage du développement du parc de résidences secondaires	Article 71a LC VPC	- Article 71a, alinéa 1 LC: précision du champ d'application: «Les communes désignées dans le plan directeur». - Article 71a, alinéa 3 LC: complément précisant que les autres communes peuvent choisir ou non de prendre des mesures au sens des alinéas 1 et 2 (l'ajout fait de l'ancien alinéa 3 l'alinéa 4).
Construction hors de la zone à bâtir (art. 80 ss LC)	Articles 80 ss LC VPC	Article 80, alinéa 1 LC: complément (analogue à la teneur de l'art. 72, al. 1 LC) précisant que la délimitation des zones agricoles est régie par le droit fédéral.

Thème	Articles	Adaptation effectuée
Renforcer le rôle du canton dans l'aménagement du territoire	Article 102 LC VPC Article 126b, alinéa 3 LC	Un droit d'acquisition en faveur du canton inscrit dans la loi concernant les terrains d'importance stratégique est en outre ajouté à l'article 126b, alinéa 3 LC en tant que nouvel instrument permettant au canton de mener une politique foncière plus active.
Favoriser et garantir la disponibilité de terrains à bâtir	Articles 126a à 126d, articles 128 et 129 LC VPC	Valable pour tous les articles concernés: le fait que la mesure s'applique à la construction ou à l'utilisation conforme à l'affectation a été explicité. - Article 126b, alinéa 3 LC: droit d'acquisition subsidiaire en faveur du canton - Articles 126d, 128 et 129 LC: suppression du droit d'expropriation. Dorénavant, une taxe d'incitation dont le montant augmente progressivement est prévue. - Articles 128 et 129 LC: aucun changement suite au renoncement au droit d'expropriation.
Compensation des avantages dus à l'aménagement (compensation de la plus-value)	Articles 142 ss LC VPC	Remaniement approfondi: - Abandon d'une réglementation valable pour tout le canton et octroi d'une certaine marge de manœuvre aux communes. - La réglementation de la compensation de la plus-value en cas de classement de terrain en zone à bâtir demeure du ressort exclusif du canton et les dispositions concernant la forme et la procédure (la décision remplace le contrat) restent applicables au niveau cantonal. - Les communes sont habilitées à percevoir de manière facultative (sur la base d'un règlement) une taxe sur la plus-value en cas de changement d'affectation ou d'augmentation du degré d'affectation ainsi qu'en cas de classement de terrain en zone d'extraction et de décharge. Le droit

Thème	Articles	Adaptation effectuée
		cantonal se borne à prévoir des taux minimaux pour le calcul du montant de la taxe. – La répartition du produit de la taxe (fractionnement) est adaptée et réglée de manière différenciée. – Les collectivités publiques (Confédération, canton, communes) ne sont exemptées que si les terrains concernés font partie du patrimoine administratif. Cette exemption s'étend aux tiers accomplissant des tâches publiques.
Obligation d'annoncer les installations solaires (mise en œuvre de l'art. 18a LAT)	Article 7a DPC VPC	Article 7a DPC: adaptation du délai à sept jours ouvrés (au lieu de 30). Il est précisé que le formulaire officiel doit être utilisé.
Compensation en cas de défrichement (art. 20 LCFo)	Modification indirecte de l'article 20 LCFo	Abandon de la modification indirecte de l'article 20 LCFo.

13. Proposition

Pour les motifs exposés ci-dessus, le Conseil-exécutif propose au Grand Conseil d'adopter la présente modification de la LC et du DPC, ainsi que les modifications indirectes d'autres lois et décrets.

Berne, le 2 septembre 2015

Au nom du Conseil-exécutif,
le président: Käser
le chancelier: Auer

Proposition du Conseil-exécutif

Loi
sur les constructions (LC)
(Modification)

721.0

Le Grand Conseil du canton de Berne,
sur proposition du Conseil-exécutif,
arrête:

I.
La loi du 9 juin 1985 sur les constructions (LC) est modifiée comme suit:

Art. 4^{1 et 2)}Inchangés.
³ Les prescriptions fédérales en matière d’affectation (art. 15 à 17 de la loi fédérale du 22 juin 1979 sur l’aménagement du territoire [loi sur l’aménagement du territoire, LAT]¹⁾) et celles de la présente loi (art. 71 à 87) sont réservées.

Art. 9a (nouveau) ¹Il convient d’accorder une attention particulière aux objets suivants:
a les lacs, les rivières et cours d’eau naturels ainsi que leurs rives;
b les paysages particulièrement beaux ou ayant une grande valeur historique et les points de vue publics importants;
c les groupes d’arbres et les bosquets qui sont caractéristiques d’un paysage ou d’un lieu bâti;
d les objets naturels protégés, l’espace vital indispensable au maintien de la faune et de la flore, tels que lisières de forêt, zones humides etc.;
e les sites historiques et archéologiques, les lieux de découvertes et les ruines.

² Les communes peuvent édicter des dispositions de détail.

Art. 10 ¹Le Conseil-exécutif constitue une Commission de protection des sites et du paysage (CPS) composée de spécialistes.

1.2 Protection particulière du paysage

1.3 Commission de protection des sites et du paysage

¹⁾ RS 700

Proposition commune du Conseil-exécutif et de la commission

Loi
sur les constructions (LC)
(Modification)

721.0

Le Grand Conseil du canton de Berne,
sur proposition du Conseil-exécutif,
arrête:

I.
La loi du 9 juin 1985 sur les constructions (LC) est modifiée comme suit:

Art. 4^{1 et 2)}Inchangés.
³ Les prescriptions fédérales en matière d’affectation (art. 15 à 17 de la loi fédérale du 22 juin 1979 sur l’aménagement du territoire [loi sur l’aménagement du territoire, LAT]¹⁾) et celles de la présente loi (art. 71 à 87) sont réservées.

Art. 9a (nouveau) ¹Il convient d’accorder une attention particulière aux objets suivants:
a les lacs, les rivières et cours d’eau naturels ainsi que leurs rives;
b les paysages particulièrement beaux ou ayant une grande valeur historique et les points de vue publics importants;
c les groupes d’arbres et les bosquets qui sont caractéristiques d’un paysage ou d’un lieu bâti;
d les objets naturels protégés, l’espace vital indispensable au maintien de la faune et de la flore, tels que lisières de forêt, zones humides etc.;
e les sites historiques et archéologiques, les lieux de découvertes et les ruines.

² Les communes peuvent édicter des dispositions de détail.

Art. 10 ¹Le Conseil-exécutif constitue une Commission de protection des sites et du paysage (CPS) composée de spécialistes.

1.2 Protection particulière du paysage

1.3 Commission de protection des sites et du paysage

¹⁾ RS 700

² A la demande de l'autorité d'octroi du permis de construire, la CPS évalue les projets dont la réalisation est susceptible d'avoir un impact considérable sur le site ou le paysage. La pesée des intérêts est du ressort de l'autorité d'octroi du permis de construire.

³ La CPS conseille les organes cantonaux et prend position sur les questions concernant la protection des sites et du paysage dans le cadre de procédures d'aménagement, d'octroi de concession et de recours.

⁴ Elle peut également conseiller les maîtres d'ouvrage et les auteurs de projet dans le cadre de l'évaluation de projets dont la réalisation est susceptible d'avoir un impact considérable sur le site et le paysage au sens de l'alinéa 2.

Art. 10a Inchangé.

1.4 Monuments historiques
1.4.1 Notions

Art. 10b Inchangé.

1.4.2 Protection et conservation

1.5 Procédure

Art. 10c Si les planifications et les procédures d'autorisation concernent des objets archéologiques visés à l'article 9a, alinéa 1, lettre e, des monuments historiques dignes de protection ou des monuments historiques dignes de conservation qui font partie d'un ensemble bâti inventorié dans le recensement architectural, le service cantonal spécialisé doit toujours être associé à la procédure. Si aucun objet ou monument historique de telle nature n'est concerné, la participation des communes à la procédure suffit.

Art. 10d ¹Un inventaire doit être dressé

a inchangée,

b «article 10, 1^{er} alinéa, lettre e» est remplacé par «article 9a, alinéa 1, lettre e»,

c des autres objets relevant de la protection particulière du paysage conformément à l'article 9a, à l'exception des paysages particulièrement beaux.

^{2 et 3}Inchangés.

Art. 10e Inchangé.

1.6.2 Recensement architectural

Art. 10f Inchangé.

1.7 Découvertes

Art. 12 ^{1 et 2}Inchangés.

³ Ne concerne que le texte allemand.

² A la demande de l'autorité d'octroi du permis de construire, la CPS évalue les projets dont la réalisation est susceptible d'avoir un impact considérable sur le site ou le paysage. La pesée des intérêts est du ressort de l'autorité d'octroi du permis de construire.

³ La CPS conseille les organes cantonaux et prend position sur les questions concernant la protection des sites et du paysage dans le cadre de procédures d'aménagement, d'octroi de concession et de recours.

⁴ Elle conseille, à leur demande, les maîtres d'ouvrage et les auteurs de projet dans le cadre de l'évaluation de projets dont la réalisation est susceptible d'avoir un impact considérable sur le site et le paysage au sens de l'alinéa 2.

Art. 10a Inchangé.

1.4 Monuments historiques
1.4.1 Notions

Art. 10b Inchangé.

1.4.2 Protection et conservation

1.5 Procédure

Art. 10c Si les planifications et les procédures d'autorisation concernent des objets archéologiques visés à l'article 9a, alinéa 1, lettre e, des monuments historiques dignes de protection ou des monuments historiques dignes de conservation qui font partie d'un ensemble bâti inventorié dans le recensement architectural, le service cantonal spécialisé doit toujours être associé à la procédure. Si aucun objet ou monument historique de telle nature n'est concerné, la participation des communes à la procédure suffit.

Art. 10d ¹Un inventaire doit être dressé

a inchangée,

b «article 10, 1^{er} alinéa, lettre e» est remplacé par «article 9a, alinéa 1, lettre e»,

c des autres objets relevant de la protection particulière du paysage conformément à l'article 9a, à l'exception des paysages particulièrement beaux.

^{2 et 3}Inchangés.

Art. 10e Inchangé.

1.6.2 Recensement architectural

Art. 10f Inchangé.

1.7 Découvertes

Art. 12 ^{1 et 2}Inchangés.

³ Ne concerne que le texte allemand.

⁴ Les dispositions particulières relatives aux distances à la limite figurant dans les lois fédérales, dans d'autres lois cantonales ainsi que dans les plans d'alignement (art. 96a et 96b) et celles qui concernent le périmètre d'évolution (art. 96c) sont réservées.

Art. 15 ¹«de maisons locatives» est remplacé par «d'immeubles à plusieurs logements».

² Inchangé.

³ «maisons locatives» est remplacé par «immeubles à plusieurs logements».

⁴ «de maisons locatives» est remplacé par «d'immeubles à plusieurs logements».

⁵ Le maître d'ouvrage peut être libéré de l'obligation d'aménager des places de jeux pour enfants ou de grands terrains de jeu lorsqu'un nombre suffisant de places de jeux pour enfants et de grands terrains de jeu facilement accessibles se trouvent ou sont prévus à proximité du terrain à bâtir.

Art. 19 ¹Inchangé.

² «les maisons-tours, les immeubles élevés, les centres d'achat, les places de dépôt et de stationnement» est remplacé par «les maisons-tours et les locaux destinés au commerce de détail».

³ Abrogé.

⁴ Les dispositions particulières relatives aux distances à la limite figurant dans les lois fédérales, dans d'autres lois cantonales ainsi que dans les plans d'alignement (art. 96a et 96b) et celles qui concernent le périmètre d'évolution (art. 96c) sont réservées.

Art. 14 ¹Inchangé.

² Les communes peuvent adopter des prescriptions plus détaillées concernant l'aménagement des abords. Elles peuvent plus particulièrement

a à c inchangées;

d édicter des dispositions sur la biodiversité dans les surfaces affectées à l'urbanisation, en particulier sur la promotion des espèces animales et végétales indigènes et le maintien de leur milieu naturel.

Art. 15 ¹«de maisons locatives» est remplacé par «d'immeubles à plusieurs logements».

² Inchangé.

³ «maisons locatives» est remplacé par «immeubles à plusieurs logements».

⁴ «de maisons locatives» est remplacé par «d'immeubles à plusieurs logements».

⁵ Le maître d'ouvrage peut être libéré de l'obligation d'aménager des places de jeux pour enfants ou de grands terrains de jeu lorsqu'un nombre suffisant de places de jeux pour enfants et de grands terrains de jeu facilement accessibles se trouvent ou sont prévus à proximité du terrain à bâtir.

Art. 18 ¹Dans leurs prescriptions, les communes peuvent notamment a à c inchangées.

² Les communes de plus de 40 000 habitants peuvent déroger aux dimensions minimales des parkings définies par le Conseil-exécutif en vertu de l'article 17 s'il n'y a pas de demande de la part de leurs habitants.

Art. 19 ¹Inchangé.

² «les maisons-tours, les immeubles élevés, les centres d'achat, les places de dépôt et de stationnement» est remplacé par «les maisons-tours et les locaux destinés au commerce de détail».

³ S'agissant des projets de maisons-tours, il convient de mettre en évidence leur compatibilité avec le tissu urbain et les infrastructures de transport dans un périmètre régional donné ainsi que les liens avec l'espace public.

Art. 20 ¹Sont réputés maisons-tours les bâtiments dont la hauteur totale est supérieure à 30 m.

² Abrogé.

³ Les locaux destinés au commerce de détail sont réputés de nature particulière lorsque leur surface de plancher excède 750 m². Les surfaces souterraines destinées au stationnement de véhicules ne sont pas imputables.

⁴ Un plan de quartier n'est pas nécessaire dans les cas suivants:

- a* pour les projets de construction au sens de l'article 19, alinéa 2, lorsqu'ils sont prévus et réglés de manière suffisamment précise dans la réglementation fondamentale;
- b* abrogée;
- c* inchangée;
- d* et *e* abrogées.

3.1 (nouveau) Sécurité et hygiène

Art. 21 Inchangé.

Art. 21a (nouveau) Les nouvelles constructions et installations doivent être conçues pour résister aux séismes.

Art. 21b (nouveau) ¹La capacité de résistance aux séismes des constructions et installations existantes est examinée lorsqu'elles

- a* sont destinées à de grands rassemblements de personnes;
- b* sont des éléments de l'infrastructure assurant une fonction importante ou vitale ou
- c* abritent des marchandises ou des installations ayant une valeur particulière.

² Elle est examinée lorsque les constructions et installations font l'objet de rénovations, de transformations ou d'agrandissements touchant leur structure porteuse.

³ Elle est examinée indépendamment de toute modification lorsque les constructions et installations sont situées dans des régions où l'aléa sismique est élevé.

1. Principes

2. Mesures parasismiques concernant les nouvelles constructions et installations

3. Mesures parasismiques concernant les constructions existantes
3.1 Obligation d'examiner

⁴ L'architecture des maisons-tours doit faire l'objet d'un soin particulier.

Art. 20 ¹Sont réputés maisons-tours les bâtiments dont la hauteur totale est supérieure à 30 m.

² Abrogé.

³ Les locaux destinés au commerce de détail sont réputés de nature particulière lorsque leur surface de plancher excède 750 m². Les surfaces souterraines destinées au stationnement de véhicules ne sont pas imputables.

⁴ Un plan de quartier n'est pas nécessaire dans les cas suivants:

- a* pour les projets de construction au sens de l'article 19, alinéa 2, lorsqu'ils sont prévus et réglés de manière suffisamment précise dans la réglementation fondamentale;
- b* abrogée;
- c* inchangée;
- d* et *e* abrogées.

3.1 (nouveau) Sécurité et hygiène

Art. 21 Inchangé.

Art. 21a (nouveau) Les nouvelles constructions et installations doivent être conçues pour résister aux séismes.

Art. 21b (nouveau) ¹La capacité de résistance aux séismes des constructions et installations existantes est examinée lorsqu'elles

- a* sont destinées à de grands rassemblements de personnes;
- b* sont des éléments de l'infrastructure assurant une fonction importante ou vitale;
- c* abritent des marchandises ou des installations ayant une valeur particulière ou
- d* menaceraient sensiblement l'environnement en cas de séisme.

² Elle est examinée lorsque les constructions et installations font l'objet de rénovations, de transformations ou d'agrandissements touchant leur structure porteuse.

³ Elle est examinée indépendamment de toute modification lorsque les constructions et installations sont situées dans des régions où l'aléa sismique est élevé.

1. Principes

2. Mesures parasismiques concernant les nouvelles constructions et installations

3.2 Obligation
d'adapter

Art. 21c (nouveau) Les constructions et installations existantes au sens de l'article 21b doivent être transformées conformément aux principes du génie parasismique à condition que de telles mesures soient nécessaires à une réduction adéquate du risque de dommage et raisonnablement exigibles.

3.2 (nouveau) Construction sans obstacles

Titre marginal
abrogé

Art. 22 ¹ L'accès aux bâtiments et installations ouverts au public, aux bâtiments de plus de 50 places de travail et aux bâtiments comprenant plus de quatre logements ainsi que la possibilité de se servir de leurs aménagements doivent être garantis aux personnes handicapées.

² Les espaces intérieurs des bâtiments comprenant plus de quatre logements doivent être conçus de manière à ce qu'ils puissent être adaptés aux besoins des personnes handicapées sans que d'importants travaux soient nécessaires.

³ Les alinéas 1 et 2 s'appliquent à condition qu'aucun intérêt prépondérant, relevant en particulier de la protection des sites et du patrimoine, ne s'y oppose, et que les frais entraînés en cas de rénovation ne soient pas disproportionnés.

Art. 23 Abrogé.

3.3 (nouveau) Immissions, protection de l'environnement et extraction de matériaux

Art. 24 Inchangé

Immissions et
protection de
l'environnement

Art. 25 ¹ Les sites d'extraction de matériaux doivent être créés et exploités de manière à ce que l'incidence sur le territoire et les atteintes à l'environnement soient réduites au minimum.

² Ils doivent autant que possible être maintenus dans un état qui s'accorde avec leur environnement naturel et remis en culture au plus tard une année après la fin du remblayage.

³ Les exploitants des sites d'extraction de matériaux sont tenus de traiter sur un pied d'égalité les fournisseurs de matériaux de comblement de la région et de leur garantir un accès au site concerné.

⁴ Ils informent régulièrement les services cantonaux compétents de la progression de l'extraction et du remblayage.

3.2 Obligation
d'adapter

Art. 21c (nouveau) Les constructions et installations existantes au sens de l'article 21b doivent être transformées conformément aux principes du génie parasismique à condition que de telles mesures soient nécessaires à une réduction adéquate du risque de dommage et raisonnablement exigibles.

3.2 (nouveau) Construction sans obstacles

Titre marginal
abrogé

Art. 22 ¹ L'accès aux bâtiments et installations ouverts au public, aux bâtiments de plus de 50 places de travail et aux bâtiments comprenant plus de quatre logements ainsi que la possibilité de se servir de leurs aménagements doivent être garantis aux personnes handicapées.

² Les espaces intérieurs des bâtiments comprenant plus de quatre logements doivent être conçus de manière à ce qu'ils puissent être adaptés aux besoins des personnes handicapées sans que d'importants travaux soient nécessaires.

³ Les alinéas 1 et 2 s'appliquent à condition qu'aucun intérêt prépondérant, relevant en particulier de la protection des sites et du patrimoine, ne s'y oppose, et que les frais entraînés en cas de rénovation ne soient pas disproportionnés.

Art. 23 Abrogé.

3.3 (nouveau) Immissions, protection de l'environnement et extraction de matériaux

Art. 24 Inchangé

Immissions et
protection de
l'environnement

Art. 25 ¹ Les sites d'extraction de matériaux doivent être créés et exploités de manière à ce que l'incidence sur le territoire et les atteintes à l'environnement soient réduites au minimum.

² Ils doivent autant que possible être maintenus dans un état qui s'accorde avec leur environnement naturel et remis en culture au plus tard une année après la fin du remblayage. Les petites surfaces ayant une valeur écologique peuvent ne pas être soumises à l'obligation de remise en culture.

³ Les exploitants des sites d'extraction de matériaux sont tenus de traiter sur un pied d'égalité les fournisseurs de matériaux de comblement de la région et de leur garantir un accès au site concerné.

⁴ Ils informent régulièrement les services cantonaux compétents de la progression de l'extraction et du remblayage.

Art. 26 ^{1 et 2} Inchangés. ³ «Les articles 81 à 83» est remplacé par «Les articles 81 à 84a».	Art. 26 ^{1 et 2} Inchangés. ³ «Les articles 81 à 83» est remplacé par «Les articles 81 à 84a».
Art. 28 ^{1 et 2} Inchangés. ³ «Les articles 81 à 84» est remplacé par «Les articles 81 à 84a».	Art. 28 ^{1 et 2} Inchangés. ³ «Les articles 81 à 84» est remplacé par «Les articles 81 à 84a».
Art. 29 ^{1 et 2} Inchangés. ³ «(revers d'enlèvement ou de plus-value)» est remplacé par «(charge d'enlèvement ou réversal de plus-value)».	Art. 29 ^{1 et 2} Inchangés. ³ «(revers d'enlèvement ou de plus-value)» est remplacé par «(charge d'enlèvement ou réversal de plus-value)».
⁴ L'autorité d'octroi du permis de construire ordonne au bureau du registre foncier d'inscrire les mentions au sens de l'alinéa 3 sur le feuillet de l'immeuble. Elle vérifie que les mentions relatives aux conditions et aux charges dont l'autorisation a été assortie ont été portées au registre foncier.	⁴ L'autorité d'octroi du permis de construire ordonne au bureau du registre foncier d'inscrire les mentions au sens de l'alinéa 3 sur le feuillet de l'immeuble. Elle vérifie que les mentions relatives aux conditions et aux charges dont l'autorisation a été assortie ont été portées au registre foncier.
Art. 34 Inchangé.	Art. 34 Inchangé.
Art. 34a (nouveau) ¹ Le Conseil-exécutif peut rendre possible, par voie d'ordonnance, le déroulement de la procédure d'octroi du permis de construire également par la voie électronique.	Art. 34a (nouveau) ¹ Le Conseil-exécutif peut rendre possible, par voie d'ordonnance, le déroulement de la procédure d'octroi du permis de construire également par la voie électronique.
² L'autorité d'octroi du permis de construire peut, au cas par cas, autoriser les autorités intervenant dans la procédure à consulter le dossier de demande électronique dans la mesure où elles en ont besoin pour l'accomplissement de leurs tâches.	² L'autorité d'octroi du permis de construire peut, au cas par cas, autoriser les autorités intervenant dans la procédure à consulter le dossier de demande électronique dans la mesure où elles en ont besoin pour l'accomplissement de leurs tâches.
³ Les autorités intervenant dans la procédure électronique d'octroi du permis de construire sont habilitées à traiter des données personnelles particulièrement dignes de protection.	³ Les autorités intervenant dans la procédure électronique d'octroi du permis de construire sont habilitées à traiter des données personnelles particulièrement dignes de protection.
Art. 35 ¹ Inchangé. ² Dans le cadre de la procédure électronique, les publications nécessaires sont de plus effectuées sur Internet. ^{3 a 5} Anciens alinéas 2 à 4.	Art. 35 ¹ Inchangé. ² Dans le cadre de la procédure électronique, les publications nécessaires sont de plus effectuées sur Internet. ^{3 a 5} Anciens alinéas 2 à 4.
Art. 35c ¹ Abrogé. ² «article 35, alinéa 2, lettre c» est remplacé par «article 35, alinéa 3, lettre c».	Art. 35c ¹ Abrogé. ² «article 35, alinéa 2, lettre c» est remplacé par «article 35, alinéa 3, lettre c».
³ Inchangé.	³ Inchangé.

4. Introduction et forme de la procédure
4.1 Introduction

4.2 Procédure électronique

Art. 26 ^{1 et 2} Inchangés. ³ «Les articles 81 à 83» est remplacé par «Les articles 81 à 84a».	Art. 26 ^{1 et 2} Inchangés. ³ «Les articles 81 à 83» est remplacé par «Les articles 81 à 84a».
Art. 28 ^{1 et 2} Inchangés. ³ «Les articles 81 à 84» est remplacé par «Les articles 81 à 84a».	Art. 28 ^{1 et 2} Inchangés. ³ «Les articles 81 à 84» est remplacé par «Les articles 81 à 84a».
Art. 29 ^{1 et 2} Inchangés. ³ «(revers d'enlèvement ou de plus-value)» est remplacé par «(charge d'enlèvement ou réversal de plus-value)».	Art. 29 ^{1 et 2} Inchangés. ³ «(revers d'enlèvement ou de plus-value)» est remplacé par «(charge d'enlèvement ou réversal de plus-value)».
⁴ L'autorité d'octroi du permis de construire ordonne au bureau du registre foncier d'inscrire les mentions au sens de l'alinéa 3 sur le feuillet de l'immeuble. Elle vérifie que les mentions relatives aux conditions et aux charges dont l'autorisation a été assortie ont été portées au registre foncier.	⁴ L'autorité d'octroi du permis de construire ordonne au bureau du registre foncier d'inscrire les mentions au sens de l'alinéa 3 sur le feuillet de l'immeuble. Elle vérifie que les mentions relatives aux conditions et aux charges dont l'autorisation a été assortie ont été portées au registre foncier.
Art. 34 Inchangé.	Art. 34 Inchangé.
Art. 34a (nouveau) ¹ Le Conseil-exécutif peut rendre possible, par voie d'ordonnance, le déroulement de la procédure d'octroi du permis de construire également par la voie électronique.	Art. 34a (nouveau) ¹ Le Conseil-exécutif peut rendre possible, par voie d'ordonnance, le déroulement de la procédure d'octroi du permis de construire également par la voie électronique.
² L'autorité d'octroi du permis de construire peut, au cas par cas, autoriser les autorités intervenant dans la procédure à consulter le dossier de demande électronique dans la mesure où elles en ont besoin pour l'accomplissement de leurs tâches.	² L'autorité d'octroi du permis de construire peut, au cas par cas, autoriser les autorités intervenant dans la procédure à consulter le dossier de demande électronique dans la mesure où elles en ont besoin pour l'accomplissement de leurs tâches.
³ Les autorités intervenant dans la procédure électronique d'octroi du permis de construire sont habilitées à traiter des données personnelles particulièrement dignes de protection.	³ Les autorités intervenant dans la procédure électronique d'octroi du permis de construire sont habilitées à traiter des données personnelles particulièrement dignes de protection.
Art. 35 ¹ Inchangé. ² Dans le cadre de la procédure électronique, les publications nécessaires sont de plus effectuées sur Internet. ^{3 a 5} Anciens alinéas 2 à 4.	Art. 35 ¹ Inchangé. ² Dans le cadre de la procédure électronique, les publications nécessaires sont de plus effectuées sur Internet. ^{3 a 5} Anciens alinéas 2 à 4.
Art. 35c ¹ Abrogé. ² «article 35, alinéa 2, lettre c» est remplacé par «article 35, alinéa 3, lettre c».	Art. 35c ¹ Abrogé. ² «article 35, alinéa 2, lettre c» est remplacé par «article 35, alinéa 3, lettre c».
³ Inchangé.	³ Inchangé.

4. Introduction et forme de la procédure
4.1 Introduction

4.2 Procédure électronique

Art. 39 ¹Inchangé.

² La décision, accompagnée des autres autorisations, est notifiée

- a* «au requérant» est remplacé par «au requérant ou à la requérante»,
b ne concerne que le texte allemand,
c inchangée,
d ne concerne que le texte allemand.
³ Inchangé.

Art. 40 ¹Inchangé.

² Les requérants, les opposants et l'autorité communale compétente ont qualité pour recourir.
^{3 a 5}Inchangés.

Art. 40a ¹Le droit de former recours d'une organisation privée appartient à son organe exécutif suprême.
^{2 et 3}Inchangés.

Art. 46 ^{1 et 2}Inchangés.

³ «a été connu» est remplacé par «aurait pu être constaté».

Art. 50 ¹«allant de 1000 à 40 000 francs» est remplacé par «de 40 000 francs au plus».

² «allant de 1000 à 40 000 francs» est remplacé par «de 40 000 francs au plus».

³ Si l'infraction a été commise intentionnellement, l'amende se monte à 1000 francs au moins.

⁴ Dans les cas graves, notamment lorsqu'un projet de construction a été réalisé malgré le refus entré en force du permis de construire, que les prescriptions ont été violées par cupidité ou qu'il y a récidive, l'amende est comprise entre 5000 et 100 000 francs. En outre, les gains illicites sont confisqués conformément aux articles 70 et 71 du Code pénal suisse¹⁾.

Art. 56 ^{1 et 2}Inchangés.

³ «(PTT, entreprises de transports publics, services industriels, voirie)» est remplacé par «(La Poste suisse, entreprises de transports publics et de télécommunication, services industriels, voirie)».

¹⁾ RS 311.0

Art. 39 ¹Inchangé.

² La décision, accompagnée des autres autorisations, est notifiée
a «au requérant» est remplacé par «au requérant ou à la requérante»,
b ne concerne que le texte allemand,
c inchangée,
d ne concerne que le texte allemand.

³ Inchangé.

Art. 40 ¹Inchangé.

² Les requérants, les opposants et l'autorité communale compétente ont qualité pour recourir.
^{3 a 5}Inchangés.

Art. 40a ¹Le droit de former recours d'une organisation privée appartient à son organe exécutif suprême.
^{2 et 3}Inchangés.

Art. 46 ^{1 et 2}Inchangés.

³ «a été connu» est remplacé par «aurait pu être constaté».

Art. 50 ¹«allant de 1000 à 40 000 francs» est remplacé par «de 40 000 francs au plus».

² «allant de 1000 à 40 000 francs» est remplacé par «de 40 000 francs au plus».

³ Si l'infraction a été commise intentionnellement, l'amende se monte à 2000 francs au moins.

⁴ Dans les cas graves, notamment lorsqu'un projet de construction a été réalisé malgré le refus entré en force du permis de construire, que les prescriptions ont été violées par cupidité ou qu'il y a récidive, l'amende est comprise entre 10 000 et 100 000 francs. En outre, les gains illicites sont confisqués conformément aux articles 70 et 71 du Code pénal suisse¹⁾.

Art. 56 ^{1 et 2}Inchangés.

³ «(PTT, entreprises de transports publics, services industriels, voirie)» est remplacé par «(La Poste suisse, entreprises de transports publics et de télécommunication, services industriels, voirie)».

¹⁾ RS 311.0

Art. 58 ¹Inchangé.

² «pour ce qui est de l'édiction et de toute modification n'étant pas de peu d'importance» est remplacé par «pour ce qui est de l'édiction, de toute modification n'étant pas de peu d'importance et de l'abrogation».

^{3 à 5}Inchangés.

Art. 60 ¹Inchangé.

² «articles 35, alinéas 2 et 3» est remplacé par «articles 35, alinéas 3 et 4».

^{3 et 4}Inchangés.

Art. 61 ¹Inchangé.

² Le service compétent de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques traite à la place du préfet ou de la préfète les recours en matière de droit de vote dans le cadre de la procédure d'approbation.

^{3 à 7} Anciens alinéas 2 à 6.

Art. 61a ¹Inchangé.

² Ont qualité pour recourir

a les opposants;

b et c inchangées.

^{3 et 4}Inchangés.

Art. 63 ¹Inchangé.

² Par voie d'opposition écrite, il est possible de faire valoir dans les 30 jours qui suivent la publication que la zone réservée ou sa durée de validité n'est pas nécessaire ou que le but poursuivi, figurant dans la publication, est inopportun. L'opposition doit être motivée. L'article 35, alinéas 3 et 4 ainsi que les articles 35a à 35d s'appliquent par analogie. Des pourparlers de conciliation doivent être menés.

³ Le service compétent de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques statue sur les oppositions non vidées formées contre des zones réservées communales ou régionales. Le service ayant édicté une zone réservée cantonale statue sur les oppositions non vidées formées contre de telles zones.

^{4 et 5} Anciens alinéas 3 et 4.

Art. 58 ¹Inchangé.

² «pour ce qui est de l'édiction et de toute modification n'étant pas de peu d'importance» est remplacé par «pour ce qui est de l'édiction, de toute modification n'étant pas de peu d'importance et de l'abrogation».

^{3 à 5}Inchangés.

Art. 60 ¹Inchangé.

² «articles 35, alinéas 2 et 3» est remplacé par «articles 35, alinéas 3 et 4».

^{3 et 4}Inchangés.

Art. 61 ¹Inchangé.

² Le service compétent de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques traite à la place du préfet ou de la préfète les recours en matière de droit de vote dans le cadre de la procédure d'approbation.

^{3 à 7} Anciens alinéas 2 à 6.

Art. 61a ¹Inchangé.

² Ont qualité pour recourir

a les opposants;

b et c inchangées.

^{3 et 4}Inchangés.

Art. 63 ¹Inchangé.

² Par voie d'opposition écrite, il est possible de faire valoir dans les 30 jours qui suivent la publication que la zone réservée ou sa durée de validité n'est pas nécessaire ou que le but poursuivi, figurant dans la publication, est inopportun. L'opposition doit être motivée. L'article 35, alinéas 3 et 4 ainsi que les articles 35a à 35d s'appliquent par analogie. Des pourparlers de conciliation doivent être menés.

³ Le service compétent de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques statue sur les oppositions non vidées formées contre des zones réservées communales ou régionales. Le service ayant édicté une zone réservée cantonale statue sur les oppositions non vidées formées contre de telles zones.

^{4 et 5} Anciens alinéas 3 et 4.

Art. 69 ¹Inchangé.

- ² Dans les limites des dispositions légales, les communes peuvent notamment régler de façon plus détaillée
- a* et *b* inchangées;
- c* «(art. 9 et 10)» est remplacé par «(art. 9 et 9a)»;
- d* à / inchangées.

³ Inchangé.

- ⁴ Elles peuvent prévoir dans le règlement de construction ou dans des règlements particuliers les redevances suivantes:
- a* à *e* inchangées;
- f* taxe de remplacement à affectation liée pour l'octroi d'une dérogation totale ou partielle à l'obligation d'aménager des places de jeux pour enfants ou de grands terrains de jeu.

3a. Pilotage du développement du parc de résidences secondaires

Art. 71a (nouveau) ¹Les communes désignées dans le plan directeur cantonal prennent des mesures appropriées en vue de piloter le développement du parc de résidences secondaires, de maintenir une proportion équilibrée de résidences principales et de résidences secondaires, de maximiser le taux d'occupation des résidences secondaires et de promouvoir l'hôtellerie.

- ² Elles édictent les prescriptions nécessaires, dans lesquelles elles peuvent notamment
- a* fixer des quotas de résidences principales;
- b* prévoir la perception d'une taxe d'incitation unique ou périodique;
- c* limiter la construction de nouvelles résidences secondaires ou la réaffectation de logements existants en résidences secondaires.
- ³ Il est loisible aux autres communes de prendre des mesures au sens des alinéas 1 et 2 et d'édicter les prescriptions nécessaires.
- ⁴ Le préfet compétent ou la préfète compétente est l'autorité de surveillance au sens de la législation fédérale sur les résidences secondaires.

Art. 73 Les parties de la zone à bâtir dans lesquelles les constructions doivent être particulièrement bien intégrées au paysage ou au site ou ont une très grande importance pour le développement local (terrains en pente, sommets, centres de village ou de vieille ville, secteurs de nouvelles constructions, p. ex.) peuvent être désignées zones à planification obligatoire s'il s'avère impossible d'édicter les prescriptions nécessaires dans la réglementation fondamentale.

Art. 69 ¹Inchangé.

- ² Dans les limites des dispositions légales, les communes peuvent notamment régler de façon plus détaillée
- a* et *b* inchangées;
- c* «(art. 9 et 10)» est remplacé par «(art. 9 et 9a)»;
- d* à / inchangées.

³ Inchangé.

- ⁴ Elles peuvent prévoir dans le règlement de construction ou dans des règlements particuliers les redevances suivantes:
- a* à *e* inchangées;
- f* taxe de remplacement à affectation liée pour l'octroi d'une dérogation totale ou partielle à l'obligation d'aménager des places de jeux pour enfants ou de grands terrains de jeu.

3a. Pilotage du développement du parc de résidences secondaires

Art. 71a (nouveau) ¹Les communes désignées dans le plan directeur cantonal prennent des mesures appropriées en vue de piloter le développement du parc de résidences secondaires, de garantir une offre suffisante de logements abordables à la population résidente, de maintenir une proportion équilibrée de résidences principales et de résidences secondaires, de maximiser le taux d'occupation des résidences secondaires et de promouvoir l'hôtellerie.

- ² Elles édictent les prescriptions nécessaires, dans lesquelles elles peuvent notamment
- a* fixer des quotas de résidences principales;
- b* prévoir la perception d'une taxe d'incitation unique ou périodique;
- c* limiter la construction de nouvelles résidences secondaires ou la réaffectation de logements existants en résidences secondaires.
- ³ Il est loisible aux autres communes de prendre des mesures au sens des alinéas 1 et 2 et d'édicter les prescriptions nécessaires.
- ⁴ Le préfet compétent ou la préfète compétente est l'autorité de surveillance au sens de la législation fédérale sur les résidences secondaires.

Art. 73 Les parties de la zone à bâtir dans lesquelles les constructions doivent être particulièrement bien intégrées au paysage ou au site ou ont une très grande importance pour le développement local (terrains à bâtir ayant un potentiel de densification ou de changement d'affectation, terrains en pente, sommets, centres de village ou de vieille ville, secteurs de nouvelles constructions, p. ex.) peuvent être désignées zones à planification obligatoire s'il s'avère impossible d'édicter les prescriptions nécessaires dans la réglementation fondamentale.

Art. 80 ¹La délimitation des zones agricoles est régie par les prescriptions du droit fédéral.
^{2 et 3} Abrogés.

10. Constructions et installations hors de la zone à bâtir

Art. 81 ¹L'édification, la modification, l'agrandissement et la réédification de constructions et d'installations hors de la zone à bâtir sont régis par les prescriptions du droit fédéral.

Art. 82 et 83 Abrogés.

Art. 84 ¹«au sens des articles 24 à 24d et 37a LAT» est remplacé par «au sens des articles 24 à 24e et 37a LAT».

² Le changement complet d'affectation de constructions et d'installations au sens de l'article 24d, alinéa 2 LAT requiert l'approbation du service compétent de la Direction de l'instruction publique.

³ Les décisions en matière de construction ainsi que les décisions de rétablissement de l'état antérieur concernant des projets de construction hors de la zone à bâtir doivent être portées à la connaissance du service compétent de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques.

⁴ Inchangé.

12a. Charge d'enlèvement

Art. 84a (nouveau) ¹Un permis de construire ou une dérogation pour des constructions et installations implantées hors de la zone à bâtir ou dans une zone spéciale située hors de la zone à bâtir peuvent être assortis d'une disposition annexe prévoyant qu'elles doivent être enlevées après l'écoulement d'un certain délai ou lorsqu'elles ne sont plus utilisées de manière conforme à leur affectation originelle, s'il n'existe pas à ce moment-là de permis de construire entré en force pour une nouvelle affectation.

² Une fois le délai écoulé ou l'affectation devenue caduque, les constructions et installations concernées doivent être enlevées sans délai et sans indemnisation par le ou la propriétaire et l'état naturel du terrain doit être rétabli.

Art. 88 ^{1 et 2} Inchangés.

³ Si les coûts d'aménagement liés au plan de quartier et les dépenses destinées à l'acquisition de terrain et à l'équipement technique ne dépassent pas le montant escompté selon l'article 60a, alinéa 2, l'organe compétent en matière de plan de quartier décide simultanément de ce dernier et desdites dépenses. Dans le cas contraire, les dépenses sont soumises au régime ordinaire des compétences communales.

10. Constructions et installations hors de la zone à bâtir

Art. 80 ¹La délimitation des zones agricoles est régie par les prescriptions du droit fédéral.
^{2 et 3} Abrogés.

Art. 81 ¹L'édification, la modification, l'agrandissement et la réédification de constructions et d'installations hors de la zone à bâtir sont régis par les prescriptions du droit fédéral.

Art. 82 et 83 Abrogés.

Art. 84 ¹«au sens des articles 24 à 24d et 37a LAT» est remplacé par «au sens des articles 24 à 24e et 37a LAT».

² Le changement complet d'affectation de constructions et d'installations au sens de l'article 24d, alinéa 2 LAT requiert l'approbation du service compétent de la Direction de l'instruction publique.

³ Les décisions en matière de construction ainsi que les décisions de rétablissement de l'état antérieur concernant des projets de construction hors de la zone à bâtir doivent être portées à la connaissance du service compétent de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques.

⁴ Inchangé.

12a. Charge d'enlèvement

Art. 84a (nouveau) ¹Un permis de construire ou une dérogation pour des constructions et installations implantées hors de la zone à bâtir ou dans une zone spéciale située hors de la zone à bâtir peuvent être assortis d'une disposition annexe prévoyant qu'elles doivent être enlevées après l'écoulement d'un certain délai ou lorsqu'elles ne sont plus utilisées de manière conforme à leur affectation originelle, s'il n'existe pas à ce moment-là de permis de construire entré en force pour une nouvelle affectation.

² Une fois le délai écoulé ou l'affectation devenue caduque, les constructions et installations concernées doivent être enlevées sans délai et sans indemnisation par le ou la propriétaire et l'état naturel du terrain doit être rétabli.

Art. 88 ^{1 et 2} Inchangés.

³ Si les coûts d'aménagement liés au plan de quartier et les dépenses destinées à l'acquisition de terrain et à l'équipement technique ne dépassent pas le montant escompté selon l'article 60a, alinéa 2, l'organe compétent en matière de plan de quartier décide simultanément de ce dernier et desdites dépenses. Dans le cas contraire, les dépenses sont soumises au régime ordinaire des compétences communales.

^{4 a 6}Inchangés.

Art. 89 ^{1 et 2}Inchangés.

³ Lorsqu'un plan de quartier diverge de la réglementation fondamentale en ce qui concerne la nature et le degré de l'affectation, il doit en être fait mention dans le projet.

⁴ Inchangé.

Art. 90 et 91 Abrogés.

Art. 92 ¹La réglementation fondamentale fixe pour chaque zone à planification obligatoire (art. 73) les buts de l'aménagement, la nature de l'affectation, le degré de cette dernière servant de valeur de planification ainsi que les principes d'agencement des bâtiments, installations et espaces extérieurs. Le conseil communal peut fixer des prescriptions en matière de construction qui ne concernent pas ces éléments dans le plan de quartier en dérogation à la réglementation fondamentale.

² La réglementation fondamentale peut en outre prévoir l'organisation d'un concours ou d'une procédure analogue selon des règles de procédure reconnues pour l'édiction d'un plan de quartier.

Art. 93 ¹«et, le cas échéant, les directives» est abrogé.

² «et aux éventuelles directives» est abrogé.

^{3 a 5}Inchangés.

Art. 94 ¹La procédure d'édiction d'un plan de quartier est régie par les articles 58 ss sous réserve des dispositions suivantes.

² Le conseil communal introduit la procédure à la demande écrite des propriétaires fonciers de la zone, ou d'office après les avoir entendus.

³ Ancien alinéa 2.

⁴ Il statue en général sur le plan de quartier dans les trois mois qui suivent l'expiration du délai d'opposition. L'approbation est régie par l'article 61.

^{4 a 6}Inchangés.

Art. 89 ^{1 et 2}Inchangés.

³ Lorsqu'un plan de quartier diverge de la réglementation fondamentale en ce qui concerne la nature et le degré de l'affectation, il doit en être fait mention dans le projet.

⁴ Inchangé.

Art. 90 et 91 Abrogés.

Art. 92 ¹La réglementation fondamentale fixe pour chaque zone à planification obligatoire (art. 73) les buts de l'aménagement, la nature de l'affectation, le degré de cette dernière servant de valeur de planification ainsi que les principes d'agencement des bâtiments, installations et espaces extérieurs. Le conseil communal peut fixer des prescriptions en matière de construction qui ne concernent pas ces éléments dans le plan de quartier en dérogation à la réglementation fondamentale.

Proposition du Conseil-exécutif

² La réglementation fondamentale peut en outre prévoir l'organisation d'un concours ou d'une procédure analogue selon des règles de procédure reconnues pour l'édiction d'un plan de quartier

Proposition de la commission

² Biffer.

Art. 93 ¹«et, le cas échéant, les directives» est abrogé.

² «et aux éventuelles directives» est abrogé.

^{3 a 5}Inchangés.

Art. 94 ¹La procédure d'édiction d'un plan de quartier est régie par les articles 58 ss sous réserve des dispositions suivantes.

² Le conseil communal introduit la procédure à la demande écrite des propriétaires fonciers de la zone, ou d'office après les avoir entendus.

³ Ancien alinéa 2.

⁴ Il statue en général sur le plan de quartier dans les trois mois qui suivent l'expiration du délai d'opposition. L'approbation est régie par l'article 61.

⁵ Si l'un des délais fixés aux alinéas 3 et 4 n'est pas respecté, les propriétaires fonciers peuvent présenter le projet de plan de quartier qu'ils ont élaboré à leurs frais et ont le droit d'exiger qu'il fasse immédiatement l'objet d'une procédure d'examen préalable, de mise à l'enquête publique et d'approbation. Les modifications du projet par le conseil communal sont réservées; le conseil communal demeure l'autorité chargée de l'aménagement.

⁶ Ancien alinéa 5.

Art. 95 ^{1 et 2}Inchangés.

³ Abrogé.

⁴ Inchangé.

Art. 95a ¹Inchangé.

² Si le plan de quartier a valeur de permis de construire, un émolument est perçu à ce titre.

2.6 (nouveau) Alignements et périmètre d'évolution

Art. 96a (nouveau) ¹Les plans d'alignement sont édictés dans le cadre de la procédure relative au plan d'affectation.

² Ils prévalent sur les prescriptions générales en matière de distance à la limite.

³ Les communes déterminent si et dans quelle mesure certains éléments de construction, des installations mobiles apposées sur un bâtiment ou des installations souterraines peuvent dépasser l'alignement fixé. Lorsque de telles dispositions font défaut, les prescriptions de la législation sur les routes se rapportant à l'utilisation de la zone d'interdiction de construire s'appliquent en matière de distance par rapport aux routes publiques; la distance par rapport aux biens-fonds voisins est régie par les dispositions de la LiCCS.

⁴ S'il s'avère nécessaire, lors de la construction ou de l'aménagement d'une installation de communication, de déplacer ou d'élargir l'espace réservé à la voie publique, il n'y a pas lieu de modifier le plan d'affectation ou le plan de quartier, à condition que l'alignement de part et d'autre ne soit pas dépassé. Il convient dans la mesure du possible de tenir compte des intérêts des riverains.

⁵ L'alignement qui définit également la distance par rapport à la forêt (alignement forestier) ne peut être fixé à une distance inférieure à la distance réglementaire ou être dépassé par certains éléments de construction (al. 3) qu'avec l'accord du service compétent de la Direction de l'économie publique.

Alignements
1. En général

⁵ Si l'un des délais fixés aux alinéas 3 et 4 n'est pas respecté, les propriétaires fonciers peuvent présenter le projet de plan de quartier qu'ils ont élaboré à leurs frais et ont le droit d'exiger qu'il fasse immédiatement l'objet d'une procédure d'examen préalable, de mise à l'enquête publique et d'approbation. Les modifications du projet par le conseil communal sont réservées; le conseil communal demeure l'autorité chargée de l'aménagement.

⁶ Ancien alinéa 5.

Art. 95 ^{1 et 2}Inchangés.

³ Abrogé.

⁴ Inchangé.

Art. 95a ¹Inchangé.

² Si le plan de quartier a valeur de permis de construire, un émolument est perçu à ce titre.

2.6 (nouveau) Alignements et périmètre d'évolution

Art. 96a (nouveau) ¹Les plans d'alignement sont édictés dans le cadre de la procédure relative au plan d'affectation.

² Ils prévalent sur les prescriptions générales en matière de distance à la limite.

³ Les communes déterminent si et dans quelle mesure certains éléments de construction, des installations mobiles apposées sur un bâtiment ou des installations souterraines peuvent dépasser l'alignement fixé. Lorsque de telles dispositions font défaut, les prescriptions de la législation sur les routes se rapportant à l'utilisation de la zone d'interdiction de construire s'appliquent en matière de distance par rapport aux routes publiques; la distance par rapport aux biens-fonds voisins est régie par les dispositions de la LiCCS.

⁴ S'il s'avère nécessaire, lors de la construction ou de l'aménagement d'une installation de communication, de déplacer ou d'élargir l'espace réservé à la voie publique, il n'y a pas lieu de modifier le plan d'affectation ou le plan de quartier, à condition que l'alignement de part et d'autre ne soit pas dépassé. Il convient dans la mesure du possible de tenir compte des intérêts des riverains.

⁵ L'alignement qui définit également la distance par rapport à la forêt (alignement forestier) ne peut être fixé à une distance inférieure à la distance réglementaire ou être dépassé par certains éléments de construction (al. 3) qu'avec l'accord du service compétent de la Direction de l'économie publique.

2. Alignements
spéciaux

Art. 96b (nouveau) ¹Un alignement architectural peut prescrire la construction à la limite, déterminer l'emplacement et la forme des bâtiments ou régler l'alignement d'une rangée de façades.

² L'alignement arrière et intérieur détermine la profondeur horizontale autorisée et la dimension des cours intérieures.

³ L'alignement accessoire détermine la ligne jusqu'à laquelle la construction est autorisée à défaut de prescriptions générales plus détaillées en matière de distances obligatoires à la limite.

Périmètre
d'évolution

Art. 96c (nouveau) ¹Le périmètre d'évolution est fixé dans le cadre de la procédure relative au plan d'affectation.

² Il prévaut sur les prescriptions générales en matière de distances à la limite et d'alignement.

³ Les communes déterminent si et dans quelle mesure certains éléments de construction, des installations mobiles apposées sur un bâtiment ou des installations souterraines peuvent dépasser le périmètre d'évolution fixé. Lorsque de telles dispositions font défaut, les prescriptions de la législation sur les routes se rapportant à l'utilisation de la zone d'interdiction de construire s'appliquent en matière de distance par rapport aux routes publiques; la distance par rapport aux biens-fonds voisins est régie par les dispositions de la LiCCS.

⁴ Si le périmètre d'évolution définit également une distance inférieure à la distance réglementaire par rapport à la forêt, sa délimitation nécessite l'accord du service compétent de la Direction de l'économie publique.

Routes
cantonales

Art. 96d (nouveau) ¹Le long des routes cantonales, les communes peuvent définir uniquement des alignements et des périmètres d'évolution motivés par des considérations urbanistiques ou architecturales.

² Les distances à la route prévues par la LR doivent être respectées.

Art. 97a ¹Inchangé.

² La conférence régionale est en outre compétente pour élaborer le plan directeur régional. Si la planification directrice régionale ne concerne qu'une partie du périmètre de la conférence, toute décision portant sur un plan directeur partiel régional incombe aux représentants des communes concernées à l'assemblée régionale.

³ Inchangé.

2. Alignements
spéciaux

Art. 96b (nouveau) ¹Un alignement architectural peut prescrire la construction à la limite, déterminer l'emplacement et la forme des bâtiments ou régler l'alignement d'une rangée de façades.

² L'alignement arrière et intérieur détermine la profondeur horizontale autorisée et la dimension des cours intérieures.

³ L'alignement accessoire détermine la ligne jusqu'à laquelle la construction est autorisée à défaut de prescriptions générales plus détaillées en matière de distances obligatoires à la limite.

Périmètre
d'évolution

Art. 96c (nouveau) ¹Le périmètre d'évolution est fixé dans le cadre de la procédure relative au plan d'affectation.

² Il prévaut sur les prescriptions générales en matière de distances à la limite et d'alignement.

³ Les communes déterminent si et dans quelle mesure certains éléments de construction, des installations mobiles apposées sur un bâtiment ou des installations souterraines peuvent dépasser le périmètre d'évolution fixé. Lorsque de telles dispositions font défaut, les prescriptions de la législation sur les routes se rapportant à l'utilisation de la zone d'interdiction de construire s'appliquent en matière de distance par rapport aux routes publiques; la distance par rapport aux biens-fonds voisins est régie par les dispositions de la LiCCS.

⁴ Si le périmètre d'évolution définit également une distance inférieure à la distance réglementaire par rapport à la forêt, sa délimitation nécessite l'accord du service compétent de la Direction de l'économie publique.

Routes
cantonales

Art. 96d (nouveau) ¹Le long des routes cantonales, les communes peuvent définir uniquement des alignements et des périmètres d'évolution motivés par des considérations urbanistiques ou architecturales.

² Les distances à la route prévues par la LR doivent être respectées.

Art. 97a ¹Inchangé.

² La conférence régionale est en outre compétente pour élaborer le plan directeur régional. Si la planification directrice régionale ne concerne qu'une partie du périmètre de la conférence, toute décision portant sur un plan directeur partiel régional incombe aux représentants des communes concernées à l'assemblée régionale.

³ Inchangé.

Art. 102 ¹Afin de sauvegarder des intérêts cantonaux ou, s'ils sont menacés, des intérêts régionaux, la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques peut régler en particulier les objets suivants dans un plan de quartier cantonal:

- a à d'inchangées;
- e les zones affectées à des besoins publics, notamment à l'aménagement d'aires de séjour et de transit destinées aux gens du voyage, les zones destinées aux installations de sport et de loisirs, les zones de verdure et les zones à protéger;
- f les mesures destinées à la réalisation de pôles de développement (PDE) et d'autres projets désignés dans le plan directeur cantonal susceptibles d'avoir une incidence importante sur le territoire et l'environnement.

^{2 et 3}Inchangés.

⁴ «dans le cadre des griefs qu'ils avaient invoqués dans leur opposition» est abrogé.

⁵ Inchangé.

3a. (nouveau) Promotion et garantie de la disponibilité de terrains à bâtir

Principe

Art. 126a (nouveau) ¹Les communes prennent les mesures nécessaires pour que les terrains situés dans la zone à bâtir soient construits ou utilisés conformément à l'affectation de la zone.

- ² Sont notamment considérés comme mesures au sens de l'alinéa 1
 - a le remaniement parcellaire (art. 119 ss),
 - b l'obligation contractuelle de construire (art. 126b),
 - c le classement conditionnel en zone à bâtir (art. 126c),
 - d la décision imposant une obligation de construire et la prise des mesures nécessaires à son exécution (art. 126d),
 - e la compensation d'avantages dus à l'aménagement (art. 142 ss).

Obligation contractuelle de construire

Art. 126b (nouveau) ¹La commune peut obliger par contrat les propriétaires fonciers à faire construire ou à utiliser de manière conforme à l'affectation de la zone dans un certain délai les terrains classés en zone à bâtir ainsi qu'à lui conférer un droit d'acquisition transmissible lui permettant d'acheter un terrain à sa valeur vénale au cas où l'obligation ne serait pas respectée. Le droit d'acquisition doit faire l'objet d'une mention au registre foncier.

² La commune fait construire ou utilise de manière conforme à l'affectation de la zone dès que possible le terrain obtenu par l'exercice du droit d'acquisition.

Art. 102 ¹Afin de sauvegarder des intérêts cantonaux ou, s'ils sont menacés, des intérêts régionaux, la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques peut régler en particulier les objets suivants dans un plan de quartier cantonal:

- a à d'inchangées;
- e les zones affectées à des besoins publics, notamment à l'aménagement d'aires de stationnement destinées aux gens du voyage, les zones destinées aux installations de sport et de loisirs, les zones de verdure et les zones à protéger;
- f les mesures destinées à la réalisation de pôles de développement (PDE) et d'autres projets désignés dans le plan directeur cantonal susceptibles d'avoir une incidence importante sur le territoire et l'environnement.

^{2 et 3}Inchangés.

⁴ «dans le cadre des griefs qu'ils avaient invoqués dans leur opposition» est abrogé.

⁵ Inchangé.

3a. (nouveau) Promotion et garantie de la disponibilité de terrains à bâtir

Principe

Art. 126a (nouveau) ¹Les communes prennent les mesures nécessaires pour que les terrains situés dans la zone à bâtir soient construits ou utilisés conformément à l'affectation de la zone.

- ² Sont notamment considérés comme mesures au sens de l'alinéa 1
 - a le remaniement parcellaire (art. 119 ss),
 - b l'obligation contractuelle de construire (art. 126b),
 - c le classement conditionnel en zone à bâtir (art. 126c),
 - d la décision imposant une obligation de construire et la prise des mesures nécessaires à son exécution (art. 126d),
 - e la compensation d'avantages dus à l'aménagement (art. 142 ss).

Obligation contractuelle de construire

Art. 126b (nouveau) ¹La commune peut obliger par contrat les propriétaires fonciers à faire construire ou à utiliser de manière conforme à l'affectation de la zone dans un certain délai les terrains classés en zone à bâtir ainsi qu'à lui conférer un droit d'acquisition transmissible lui permettant d'acheter un terrain à sa valeur vénale au cas où l'obligation ne serait pas respectée. Le droit d'acquisition doit faire l'objet d'une mention au registre foncier.

² La commune fait construire ou utilise de manière conforme à l'affectation de la zone dès que possible le terrain obtenu par l'exercice du droit d'acquisition.

³ Le canton peut exercer le droit d'acquisition à la place de la commune si le terrain est nécessaire à la réalisation d'un projet important désigné dans le plan directeur cantonal et que la commune ait renoncé à exercer son droit.

Art. 126c (nouveau) ¹Le classement d'un terrain en zone à bâtir peut être soumis à la condition que ce dernier soit construit dans un certain délai.

Classement
conditionnel
en zone à bâtir

² Si les travaux de construction ne sont pas entrepris avant l'écoulement du délai, le terrain classé conditionnellement en zone à bâtir est attribué à la zone agricole sans indemnisation.

³ Le conseil communal rend une décision de constatation sur la caducité du classement, qu'il publie et communique au service compétent de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques.

Décision imposant
une obligation
de construire

Art. 126d (nouveau) ¹Il peut être imposé qu'un terrain classé soit construit ou utilisé de manière conforme à l'affectation de la zone dans un délai de 15 ans au plus lorsqu'un intérêt public prépondérant le justifie et que d'autres mesures sont insuffisantes pour garantir que le terrain concerné soit utilisé conformément à son affectation.

² L'organe compétent pour l'édiction des plans peut imposer l'obligation de construire dans le cadre de la procédure relative au plan d'affectation et en fait porter mention au registre foncier.

³ Lorsqu'un terrain dont le classement est entré en force n'a pas été construit ou n'est pas utilisé de manière conforme à l'affectation de la zone, le conseil communal peut, par voie de décision, l'assortir rétropectivement d'une obligation de construire. Il fait porter mention de cette dernière au registre foncier.

⁴ Si le terrain n'est pas construit ou utilisé de manière conforme à l'affectation de la zone dans le délai imparti, le ou la propriétaire doit s'acquitter chaque année d'une taxe d'incitation dont le montant, fixé par rapport à la valeur vénale du terrain construit ou utilisé conformément à l'affectation de la zone, augmente progressivement. Le Conseil-exécutif règle les modalités de la taxe par voie d'ordonnance.

⁵ Le produit de la taxe d'incitation au sens de l'alinéa 4 échoit entièrement à la commune. Il alimente un financement spécial au sens de l'article 142g, alinéa 2 et est destiné à la mise en œuvre de mesures au sens de l'article 142g, alinéa 1.

³ Le canton peut exercer le droit d'acquisition à la place de la commune si le terrain est nécessaire à la réalisation d'un projet important désigné dans le plan directeur cantonal et que la commune ait renoncé à exercer son droit.

Art. 126c (nouveau) ¹Le classement d'un terrain en zone à bâtir peut être soumis à la condition que ce dernier soit construit dans un certain délai.

Classement
conditionnel
en zone à bâtir

² Si les travaux de construction ne sont pas entrepris avant l'écoulement du délai, le terrain classé conditionnellement en zone à bâtir est attribué à la zone agricole sans indemnisation.

³ Le conseil communal rend une décision de constatation sur la caducité du classement, qu'il publie et communique au service compétent de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques.

Décision imposant
une obligation
de construire

Art. 126d (nouveau) ¹Il peut être imposé qu'un terrain classé soit construit ou utilisé de manière conforme à l'affectation de la zone dans un délai de 15 ans au plus lorsqu'un intérêt public prépondérant le justifie et que d'autres mesures sont insuffisantes pour garantir que le terrain concerné soit utilisé conformément à son affectation.

² L'organe compétent pour l'édiction des plans peut imposer l'obligation de construire dans le cadre de la procédure relative au plan d'affectation et en fait porter mention au registre foncier.

³ Lorsqu'un terrain dont le classement est entré en force n'a pas été construit ou n'est pas utilisé de manière conforme à l'affectation de la zone, le conseil communal peut, par voie de décision, l'assortir rétropectivement d'une obligation de construire. Il fait porter mention de cette dernière au registre foncier.

⁴ Si le terrain n'est pas construit ou utilisé de manière conforme à l'affectation de la zone dans le délai imparti, le ou la propriétaire doit s'acquitter chaque année d'une taxe d'incitation dont le montant, fixé par rapport à la valeur vénale du terrain construit ou utilisé conformément à l'affectation de la zone, augmente progressivement. Le Conseil-exécutif règle les modalités de la taxe par voie d'ordonnance.

⁵ Le produit de la taxe d'incitation au sens de l'alinéa 4 échoit entièrement à la commune. Il alimente un financement spécial au sens de l'article 142g, alinéa 2 et est destiné à la mise en œuvre de mesures au sens de l'article 142g, alinéa 1.

6. (nouveau) **Compensation d'avantages dus à l'aménagement**

Assujettissement
à une taxe sur
la plus-value

Art. 142 ¹Les propriétaires fonciers qui réalisent une plus-value résultant de mesures d'aménagement doivent s'acquitter d'une taxe sur la plus-value.

² La Confédération, le canton, les communes au sens de l'article 2 LCo ainsi que les tiers accomplissant des tâches de droit public à eux confiées ne sont assujettis à la taxe sur la plus-value que si l'immeuble concerné ne sert pas directement à des fins publiques.

³ Tous les ayants cause répondent solidairement des taxes qui n'ont pas encore été payées au moment où ils acquièrent l'immeuble.

Objet

Art. 142a (nouveau) ¹Dans la mesure où une plus-value est réalisée, une taxe est perçue en cas de classement durable d'un terrain en zone à bâtir.

- ² Les communes peuvent en outre percevoir une taxe sur la plus-value sur la base d'un règlement
- a* en cas de classement d'un terrain en zone d'extraction et de décharge;
- b* en cas de classement d'un terrain situé en zone à bâtir dans une zone à bâtir d'une autre nature offrant de meilleures possibilités d'utilisation (changement d'affectation);
- c* en cas d'adaptation des prescriptions régissant l'affectation, lorsque les possibilités d'utilisation sont améliorées (augmentation du degré d'affectation).

Assujettissement
à une taxe sur
la plus-value

6. (nouveau) **Compensation d'avantages dus à l'aménagement**

Art. 142 ¹Les propriétaires fonciers qui réalisent une plus-value résultant de mesures d'aménagement doivent s'acquitter d'une taxe sur la plus-value.

² La Confédération, le canton, les communes au sens de l'article 2 LCo ainsi que les tiers accomplissant des tâches de droit public à eux confiées ne sont assujettis à la taxe sur la plus-value que si l'immeuble concerné ne sert pas directement à des fins publiques.

³ Tous les ayants cause répondent solidairement des taxes qui n'ont pas encore été payées au moment où ils acquièrent l'immeuble.

Objet

Art. 142a (nouveau) ¹Dans la mesure où une plus-value est réalisée, une taxe est perçue en cas de classement durable d'un terrain en zone à bâtir.

Proposition du Conseil-exécutif

- ² Les communes peuvent en outre percevoir une taxe sur la plus-value sur la base d'un règlement
- a* en cas de classement d'un terrain en zone d'extraction et de décharge;
- b* en cas de classement d'un terrain situé en zone à bâtir dans une zone à bâtir d'une autre nature offrant de meilleures possibilités d'utilisation (changement d'affectation);
- c* en cas d'adaptation des prescriptions régissant l'affectation, lorsque les possibilités d'utilisation sont améliorées (augmentation du degré d'affectation).

Proposition de la commission

- ² Les communes peuvent en outre percevoir une taxe sur la plus-value
- a* en cas de classement d'un terrain situé en zone à bâtir dans une zone à bâtir d'une autre nature offrant de meilleures possibilités d'utilisation (changement d'affectation);
- b* en cas d'adaptation des prescriptions régissant l'affectation, lorsque les possibilités d'utilisation sont améliorées (augmentation du degré d'affectation).

³ Si la plus-value se monte à moins de 20 000 francs, la taxe n'est pas perçue.

Calcul du
montant

Art. 142b (nouveau) ¹La plus-value correspond à la différence entre la valeur vénale d'un terrain avant et après un remaniement des plans. Son montant doit être évalué à l'aide de méthodes éprouvées.

Calcul du
montant

² Le montant employé pour l'acquisition d'un bâtiment agricole de remplacement destiné à être exploité à titre personnel dans un délai de deux ans est déduit du montant de la plus-value calculé en cas de classement en zone à bâtir.

- ³ Le montant de la taxe sur la plus-value est calculé comme suit:
- a en cas de classement en zone à bâtir, au moment de son exigibilité: pendant les cinq premières années à compter de l'entrée en force du classement, il correspond à 40 pour cent de la plus-value; dès la sixième année et jusqu'à la dixième année à partir de l'entrée en force du classement, il correspond à 45 pour cent de la plus-value et, dès la onzième année, à 50 pour cent de la plus-value;
 - b en cas d'affectation du terrain à une zone d'extraction et de décharge, il correspond au moins à 40 pour cent de la plus-value;
 - c en cas de changement d'affectation et d'augmentation du degré d'affectation, il correspond au moins à 20 pour cent de la plus-value.

Proposition du Conseil-exécutif

³ Si la plus-value se monte à moins de 20 000 francs, la taxe n'est pas perçue.

Proposition de la commission

³ Les communes édictent un règlement relatif à la perception de la taxe sur la plus-value.

⁴ Si la plus-value se monte à moins de 20 000 francs, la taxe n'est pas perçue.

Proposition subsidiaire du Conseil-exécutif

³ Les communes édictent un règlement relatif à la perception de la taxe sur la plus-value. Dans la mesure où elles n'ont pas établi de dispositions propres, la perception de la taxe sur la plus-value en cas de classement en zone à bâtir est régie par la présente loi, et les communes doivent appliquer les taux prévus à l'article 142b, alinéa 3, lettre a.

⁴ Si la plus-value se monte à moins de 20 000 francs, la taxe n'est pas perçue.

Art. 142b (nouveau) ¹La plus-value correspond à la différence entre la valeur vénale d'un terrain avant et après un remaniement des plans. Son montant doit être évalué à l'aide de méthodes éprouvées.

² Le montant employé pour l'acquisition d'un bâtiment agricole de remplacement destiné à être exploité à titre personnel dans un délai de deux ans est déduit du montant de la plus-value calculé en cas de classement en zone à bâtir.

Proposition du Conseil-exécutif

- ³ Le montant de la taxe sur la plus-value est calculé comme suit:
- a en cas de classement en zone à bâtir, au moment de son exigibilité: pendant les cinq premières années à compter de l'entrée en force du classement, il correspond à 40 pour cent de la plus-value; dès la sixième année et jusqu'à la dixième année à partir de l'entrée en force du classement, il correspond à 45 pour cent de la plus-value et, dès la onzième année, à 50 pour cent de la plus-value;
 - b en cas d'affectation du terrain à une zone d'extraction et de décharge, il correspond au moins à 40 pour cent de la plus-value;
 - c en cas de changement d'affectation et d'augmentation du degré d'affectation, il correspond au moins à 20 pour cent de la plus-value.

Proposition de la commission	
³	Le montant de la taxe sur la plus-value est calculé comme suit:
<i>a</i>	en cas de classement en zone à bâtir, au moment de son exigibilité: pendant les cinq premières années à compter de l'entrée en force du classement, il correspond au moins à 30 pour cent de la plus-value; dès la sixième année et jusqu'à la dixième année à partir de l'entrée en force du classement, il correspond au moins à 35 pour cent de la plus-value et, dès la onzième année, au moins à 40 pour cent de la plus-value;
<i>b</i>	en cas de changement d'affectation et d'augmentation du degré d'affectation, il correspond au moins à 20 pour cent de la plus-value.

Art. 142c (nouveau) ¹La taxe sur la plus-value suscitée par un classement en zone à bâtir est exigible lorsque la plus-value résultant de mesures d'aménagement est réalisée suite à une construction ou à une aliénation:

a dès le début des travaux (art. 2, al. 2 DPC) en cas de construction,

b au moment de l'entrée en vigueur de la nouvelle situation juridique en cas d'aliénation.

² Les procédés énumérés à l'article 130 de la loi du 21 mai 2000 sur les impôts (LI)¹⁾ ainsi que le droit d'acquisition exercé dans le cadre de l'obligation contractuelle de construire (art. 126b) sont considérés par analogie comme des cas d'aliénation.

Proposition du Conseil-exécutif	
³	En cas d'affectation d'un terrain à une zone d'extraction et de décharge, la taxe est exigible lorsque l'autorisation d'extraction ou l'autorisation d'exploiter une décharge entre en force.
Proposition de la commission	
³	Biffer.

⁴ En cas de changement d'affectation ou d'augmentation du degré d'affectation, la taxe est exigible lors de l'entrée en force des mesures d'aménagement.

⁵ La totalité de la taxe sur la plus-value est exigible en cas de construction ou d'aliénation d'une partie d'un immeuble ainsi qu'en cas d'entrée en force partielle des autorisations nécessaires ou des mesures d'aménagement. Si un échelonnement des travaux est prévu, la taxe est due au prorata.

¹⁾ RSB 661.11

¹⁾ RSB 661.11

Proposition du Conseil-exécutif		Proposition commune du Conseil-exécutif et de la commission	88
Procédure	Art. 142d (nouveau) ¹ La taxe sur la plus-value fait l'objet d'une décision rendue par la commune.	Art. 142d (nouveau) ¹ La taxe sur la plus-value fait l'objet d'une décision rendue par la commune.	
	² La commune présente aux propriétaires fonciers le projet de décision fixant le montant de la taxe au plus tard lors du dépôt public des mesures d'aménagement dont résulte une plus-value.	² La commune présente aux propriétaires fonciers le projet de décision fixant le montant de la taxe au plus tard lors du dépôt public des mesures d'aménagement dont résulte une plus-value.	
	³ Elle rend la décision fixant le montant de la taxe dès l'entrée en force des plans. Le montant de la taxe fixé par voie de décision ne peut dépasser celui indiqué dans le projet, sous réserve du renchérissement.	³ Elle rend la décision fixant le montant de la taxe dès l'entrée en force des plans. Le montant de la taxe fixé par voie de décision ne peut dépasser celui indiqué dans le projet, sous réserve du renchérissement.	
	⁴ La commune facture le montant dès que la taxe sur la plus-value est exigible.	⁴ La commune facture le montant dès que la taxe sur la plus-value est exigible.	
	⁵ Si l'exigibilité est contestée, la commune rend une décision de constatation.	⁵ Si l'exigibilité est contestée, la commune rend une décision de constatation.	
Hypothèque légale	Art. 142e (nouveau) Afin que les créances et les intérêts moratoires découlant de la taxe sur la plus-value soient garantis, il existe, en faveur de la commune, une hypothèque légale au sens de l'article 109a, lettre e LiCCS.	Art. 142e (nouveau) Afin que les créances et les intérêts moratoires découlant de la taxe sur la plus-value soient garantis, il existe, en faveur de la commune, une hypothèque légale au sens de l'article 109a, lettre e LiCCS.	
Répartition du produit de la taxe	Art. 142f (nouveau) ¹ Le produit de la taxe sur la plus-value résultant d'un classement en zone à bâtir est attribué à raison de 70 pour cent à la commune responsable de l'aménagement et à raison de 30 pour cent au canton.	Art. 142f (nouveau) ¹ Le produit de la taxe sur la plus-value résultant d'un classement en zone à bâtir est attribué à raison de 70 pour cent à la commune responsable de l'aménagement et à raison de 30 pour cent au canton.	
	² Le produit de la taxe résultant d'un classement en zone d'extraction et de décharge, d'un changement d'affectation ou d'une augmentation du degré d'affectation est attribué à raison de 90 pour cent à la commune responsable de l'aménagement et à raison de 10 pour cent au canton.	² Le produit de la taxe résultant d'un classement en zone d'extraction et de décharge, d'un changement d'affectation ou d'une augmentation du degré d'affectation est attribué à raison de 90 pour cent à la commune responsable de l'aménagement et à raison de 10 pour cent au canton.	
Proposition de la commission		Proposition de la commission	
Art. 142f (nouveau) ¹ Le produit de la taxe sur la plus-value résultant d'un classement en zone à bâtir est attribué à raison de 85 pour cent à la commune responsable de l'aménagement et à raison de 15 pour cent au canton.		Art. 142f (nouveau) ¹ Le produit de la taxe sur la plus-value résultant d'un classement en zone à bâtir est attribué à raison de 85 pour cent à la commune responsable de l'aménagement et à raison de 15 pour cent au canton.	
² Le produit de la taxe résultant d'un changement d'affectation ou d'une augmentation du degré d'affectation est attribué à raison de 90 pour cent à la commune responsable de l'aménagement et à raison de 10 pour cent au canton.		² Le produit de la taxe résultant d'un changement d'affectation ou d'une augmentation du degré d'affectation est attribué à raison de 90 pour cent à la commune responsable de l'aménagement et à raison de 10 pour cent au canton.	

Affectation
du produit de
la taxe

Art. 142g (nouveau) ¹Le produit de la taxe sur la plus-value doit être affecté au financement des indemnités en cas d'expropriation matérielle et à celui d'autres mesures d'aménagement au sens de l'article 3 LAT, notamment de projets d'infrastructures publiques, de l'étude scientifique d'un site archéologique ou d'un lieu de découverte archéologique au sens de la législation sur la protection du patrimoine ou de l'acquisition de terrain destiné à la construction de logements ou de locaux de travail d'importance cantonale.

² Le canton et les communes créent les financements spéciaux nécessaires.

Art. 144 ¹Inchangé.

² L'ordonnance sur les constructions porte en particulier sur
a à /inchangées;
m le règlement des détails de la procédure d'octroi du permis de construire menée par la voie électronique.
³ Inchangé.

II.

Les actes législatifs suivants sont modifiés:

1. Loi du 28 mai 1911 sur l'introduction du Code civil suisse (LiCCS)¹⁾

Art. 109a Il existe une hypothèque légale en faveur des communes, indépendamment de toute inscription au registre foncier, pour garantir
a à *d* inchangées;
e les créances et les intérêts moratoires découlant de la perception de la taxe sur la plus-value au sens des articles 142 ss LC;
f et *g* anciennes lettres *e* et *f*.

2. Loi du 21 mai 2000 sur les impôts (LI)²⁾

Art. 142 ¹Inchangé.

² Les dépenses suivantes sont en particulier des impenses:
a à *d* inchangées;
e les taxes sur la plus-value dont les propriétaires fonciers se sont acquittés au titre de la compensation pour les avantages résultant de mesures d'aménagement;
f et *g* inchangées.
³ Inchangé.

¹⁾ RSB 211.1

²⁾ RSB 661.11

Affectation
du produit de
la taxe

Art. 142g (nouveau) ¹Le produit de la taxe sur la plus-value doit être affecté au financement des indemnités en cas d'expropriation matérielle et à celui d'autres mesures d'aménagement au sens de l'article 3 LAT, notamment de projets d'infrastructures publiques, de l'étude scientifique d'un site archéologique ou d'un lieu de découverte archéologique au sens de la législation sur la protection du patrimoine ou de l'acquisition de terrain destiné à la construction de logements ou de locaux de travail d'importance cantonale.

² Le canton et les communes créent les financements spéciaux nécessaires.

Art. 144 ¹Inchangé.

² L'ordonnance sur les constructions porte en particulier sur
a à /inchangées;
m le règlement des détails de la procédure d'octroi du permis de construire menée par la voie électronique.
³ Inchangé.

II.

Les actes législatifs suivants sont modifiés:

1. Loi du 28 mai 1911 sur l'introduction du Code civil suisse (LiCCS)¹⁾

Art. 109a Il existe une hypothèque légale en faveur des communes, indépendamment de toute inscription au registre foncier, pour garantir
a à *d* inchangées;
e les créances et les intérêts moratoires découlant de la perception de la taxe sur la plus-value au sens des articles 142 ss LC;
f et *g* anciennes lettres *e* et *f*.

2. Loi du 21 mai 2000 sur les impôts (LI)²⁾

Art. 142 ¹Inchangé.

² Les dépenses suivantes sont en particulier des impenses:
a à *d* inchangées;
e les taxes sur la plus-value dont les propriétaires fonciers se sont acquittés au titre de la compensation pour les avantages résultant de mesures d'aménagement;
f et *g* inchangées.
³ Inchangé.

¹⁾ RSB 211.1

²⁾ RSB 661.11

Art. 148 Abrogé.

Art. 257 ¹«la taxe immobilière» est remplacé par «la taxe immobilière et l'impôt sur les résidences secondaires».

² Inchangé.

Impôt sur les
résidences
secondaires

Art. 265 ¹Les communes peuvent percevoir un impôt sur les résidences secondaires.

² Elles règlent sa perception par voie de règlement.

³ Les personnes physiques et les personnes morales qui, à la fin de l'année civile, sont inscrites comme propriétaires d'une résidence secondaire dans le registre foncier sont assujetties à l'impôt sur les résidences secondaires.

⁴ Le produit de l'impôt alimente un financement spécial de la commune et est affecté au financement de mesures propres à garantir le maintien d'une proportion équilibrée de résidences principales et de résidences secondaires, à promouvoir l'hôtellerie et à maximiser le taux d'occupation des résidences secondaires.

3. Loi du 14 février 1989 sur l'entretien et sur l'aménagement des eaux (Loi sur l'aménagement des eaux, LAE)¹⁾

Art. 37a ^{1 a 3}Inchangés.

⁴ Le Conseil-exécutif donne la promesse de subventionnement. Il autorise les subventions qui ne sont pas soumises à la votation facultative dans la mesure où cette autorisation de dépenses n'est pas déléguée à une unité administrative subordonnée. Les dépenses liées à des travaux d'urgence sont approuvées par le Conseil-exécutif et ne sont soumises ni à l'autorisation de dépenses du Grand Conseil, ni à la votation facultative. Un crédit budgétaire n'est pas absolument nécessaire pour ces dépenses.

^{5 a 7}Inchangés.

4. Loi du 16 juin 1997 sur la procédure des améliorations foncières et forestières (LPAF)²⁾

Art. 1 ¹Inchangé.

² «article premier, 3^e alinéa, lettre *b aa* de la loi du 9 juin 1985 sur les constructions» est remplacé par «article 5, lettre *b* du décret du 22 mars 1994 concernant la procédure d'octroi du permis de construire (DPC)».

¹⁾ RSB 751.11

²⁾ RSB 913.1

Art. 148 Abrogé.

Art. 257 ¹«la taxe immobilière» est remplacé par «la taxe immobilière et l'impôt sur les résidences secondaires».

² Inchangé.

Impôt sur les
résidences
secondaires

Art. 265 ¹Les communes peuvent percevoir un impôt sur les résidences secondaires.

² Elles règlent sa perception par voie de règlement.

³ Les personnes physiques et les personnes morales qui, à la fin de l'année civile, sont inscrites comme propriétaires d'une résidence secondaire dans le registre foncier sont assujetties à l'impôt sur les résidences secondaires.

⁴ Le produit de l'impôt alimente un financement spécial de la commune et est affecté au financement de mesures propres à garantir le maintien d'une proportion équilibrée de résidences principales et de résidences secondaires, à promouvoir l'hôtellerie et à maximiser le taux d'occupation des résidences secondaires.

3. Loi du 14 février 1989 sur l'entretien et sur l'aménagement des eaux (Loi sur l'aménagement des eaux, LAE)¹⁾

Art. 37a ^{1 a 3}Inchangés.

⁴ Le Conseil-exécutif donne la promesse de subventionnement. Il autorise les subventions qui ne sont pas soumises à la votation facultative dans la mesure où cette autorisation de dépenses n'est pas déléguée à une unité administrative subordonnée. Les dépenses liées à des travaux d'urgence sont approuvées par le Conseil-exécutif et ne sont soumises ni à l'autorisation de dépenses du Grand Conseil, ni à la votation facultative. Un crédit budgétaire n'est pas absolument nécessaire pour ces dépenses.

^{5 a 7}Inchangés.

4. Loi du 16 juin 1997 sur la procédure des améliorations foncières et forestières (LPAF)²⁾

Art. 1 ¹Inchangé.

² «article premier, 3^e alinéa, lettre *b aa* de la loi du 9 juin 1985 sur les constructions» est remplacé par «article 5, lettre *b* du décret du 22 mars 1994 concernant la procédure d'octroi du permis de construire (DPC)».

¹⁾ RSB 751.11

²⁾ RSB 913.1

^{3 et 4}Inchangés.

^{3 et 4}Inchangés.

III.

Dispositions transitoires

1. Les propriétaires fonciers ou les titulaires d'un droit de superficie concernés examinent la capacité de résistance aux séismes des constructions et des installations au sens de l'article 21b, alinéa 3 et prennent les mesures prévues à l'article 21c au plus tard dix ans après l'entrée en vigueur de la présente modification.
2. Les articles 142 à 142g LC, qui concernent la compensation des avantages résultant de mesures d'aménagement, s'appliquent si le dépôt public des plans dont résulte une plus-value commence après l'entrée en vigueur de la présente modification. Si tel est le cas, les éventuels contrats réglant le versement d'une taxe sur la plus-value sont frappés de nullité. Dans tous les autres cas, de tels contrats conservent leur validité.

Entrée en vigueur

Le Conseil-exécutif fixe la date d'entrée en vigueur de la présente modification.

Berne, le 2 septembre 2015

Au nom du Conseil-exécutif,
le président: *Käser*
le chancelier: *Auer*

Le droit en vigueur peut être obtenu auprès de la Chancellerie d'Etat avant la session ou auprès des huissiers pendant la session.

III.

Dispositions transitoires

1. Les propriétaires fonciers ou les titulaires d'un droit de superficie concernés examinent la capacité de résistance aux séismes des constructions et des installations au sens de l'article 21b, alinéa 3 et prennent les mesures prévues à l'article 21c au plus tard dix ans après l'entrée en vigueur de la présente modification.
2. Les articles 142 à 142g LC, qui concernent la compensation des avantages résultant de mesures d'aménagement, s'appliquent si le dépôt public des plans dont résulte une plus-value commence après l'entrée en vigueur de la présente modification. Si tel est le cas, les éventuels contrats réglant le versement d'une taxe sur la plus-value sont frappés de nullité. Dans tous les autres cas, de tels contrats conservent leur validité.

Entrée en vigueur

Le Conseil-exécutif fixe la date d'entrée en vigueur de la présente modification.

Berne, le 9 décembre 2015

Au nom du Conseil-exécutif,
le président: *Käser*
le chancelier: *Auer*

Berne, le 20 novembre 2015

Au nom de la commission,
le président: *Kropf*

Proposition du Conseil-exécutif

Décret
concernant la procédure d’octroi du permis
de construire (DPC)
(Modification) 725.1

Le Grand Conseil du canton de Berne,
sur proposition du Conseil-exécutif,
arrête:

I.
Le décret du 22 mars 1994 concernant la procédure d’octroi du permis
de construire (DPC) est modifié comme suit:

Préambule:
Ne concerne que le texte allemand.

Art. 6 ¹Ne sont pas soumis à l’octroi d’un permis de construire,
sous réserve de l’article 7,
a «les petites constructions» est remplacé par «les constructions»;
b à t inchangées.
² Inchangé.

Art. 7 ¹Inchangé.
² «une zone riveraine protégée» est remplacé par «l’espace réservé
aux eaux».
³ «l’article 10c, alinéa 1 LC» est remplacé par «l’article 10c, première
phrase LC».

Art. 7a (nouveau) ¹Les maîtres d’ouvrage annoncent la construction
d’installations solaires non soumises au régime du permis de con-
struire à l’autorité de police des constructions au plus tard sept jours
ouvrés avant le début des travaux.
² Ils communiquent les informations suivantes:
a l’emplacement de l’installation,
b le type de l’installation,
c la taille de l’installation.

Obligation
d’annoncer les
installations
solaires

Proposition commune du Conseil-exécutif
et de la commission

Décret
concernant la procédure d’octroi du permis
de construire (DPC)
(Modification) 725.1

Le Grand Conseil du canton de Berne,
sur proposition du Conseil-exécutif,
arrête:

I.
Le décret du 22 mars 1994 concernant la procédure d’octroi du permis
de construire (DPC) est modifié comme suit:

Préambule:
Ne concerne que le texte allemand.

Art. 6 ¹Ne sont pas soumis à l’octroi d’un permis de construire,
sous réserve de l’article 7,
a «les petites constructions» est remplacé par «les constructions»;
b à t inchangées.
² Inchangé.

Art. 7 ¹Inchangé.
² «une zone riveraine protégée» est remplacé par «l’espace réservé
aux eaux».
³ «l’article 10c, alinéa 1 LC» est remplacé par «l’article 10c, première
phrase LC».

Art. 7a (nouveau) ¹Les maîtres d’ouvrage annoncent la construction
d’installations solaires non soumises au régime du permis de con-
struire à l’autorité de police des constructions au plus tard sept jours
ouvrés avant le début des travaux.
² Ils communiquent les informations suivantes:
a l’emplacement de l’installation,
b le type de l’installation,
c la taille de l’installation.

Obligation
d’annoncer les
installations
solaires

- ³ Un plan indiquant l'échelle et la direction du nord doit être joint.
- ⁴ L'annonce est effectuée au moyen du formulaire officiel.

Art. 8 ¹Inchangé.

- ² Sont toujours du ressort du préfet ou de la préfète
 - a* les projets relatifs à l'hôtellerie et à la restauration,
 - b* les projets relatifs à l'exercice de la prostitution,
 - c* les projets prévoyant la réalisation de constructions sur les eaux qui ne sont soumises à la souveraineté d'aucune commune,
 - d* les projets propres à la commune.
- ³ Inchangé.

Art. 9 ¹La compétence des petites communes au sens de l'article 33, alinéa 2 LC d'octroyer le permis de construire se limite aux projets qui, outre ce permis, ne nécessitent pas plus que

- a* à *g* inchangées,
- h* la dérogation pour la construction hors de la zone à bâtir au sens de la loi fédérale du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire (loi sur l'aménagement du territoire, LAT)¹⁾,
- i* ne concerne que le texte allemand,
- k* la dérogation au sens des articles 26 ou 28 LC, de l'article 81 de la loi du 4 juin 2008 sur les routes (LR)²⁾ ou de l'article 62, alinéa 3 de la loi cantonale du 15 mai 2011 sur l'énergie (LCE n)³⁾,
- l* l'approbation de l'Office fédéral des routes (OFROU) concernant les réclames situées sur le domaine des routes nationales au sens de l'article 99, alinéa 1 OSR.

² à ⁴⁾Inchangés.

Art. 11 ¹La demande comprendra

- a* à *k* inchangées;
- l* le degré de l'affectation, si celui-ci est limité par les prescriptions en matière de construction; le calcul sera présenté de manière à pouvoir être vérifié.
- ² Inchangé.

¹⁾ RS 700
²⁾ RSB 732.11
³⁾ RSB 741.1

- ³ Un plan indiquant l'échelle et la direction du nord doit être joint.
- ⁴ L'annonce est effectuée au moyen du formulaire officiel.

Art. 8 ¹Inchangé.

- ² Sont toujours du ressort du préfet ou de la préfète
 - a* les projets relatifs à l'hôtellerie et à la restauration,
 - b* les projets relatifs à l'exercice de la prostitution,
 - c* les projets prévoyant la réalisation de constructions sur les eaux qui ne sont soumises à la souveraineté d'aucune commune,
 - d* les projets propres à la commune.
- ³ Inchangé.

Art. 9 ¹La compétence des petites communes au sens de l'article 33, alinéa 2 LC d'octroyer le permis de construire se limite aux projets qui, outre ce permis, ne nécessitent pas plus que

- a* à *g* inchangées,
- h* la dérogation pour la construction hors de la zone à bâtir au sens de la loi fédérale du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire (loi sur l'aménagement du territoire, LAT)¹⁾,
- i* ne concerne que le texte allemand,
- k* la dérogation au sens des articles 26 ou 28 LC, de l'article 81 de la loi du 4 juin 2008 sur les routes (LR)²⁾ ou de l'article 62, alinéa 3 de la loi cantonale du 15 mai 2011 sur l'énergie (LCE n)³⁾,
- l* l'approbation de l'Office fédéral des routes (OFROU) concernant les réclames situées sur le domaine des routes nationales au sens de l'article 99, alinéa 1 OSR.

² à ⁴⁾Inchangés.

Art. 11 ¹La demande comprendra

- a* à *k* inchangées;
- l* le degré de l'affectation, si celui-ci est limité par les prescriptions en matière de construction; le calcul sera présenté de manière à pouvoir être vérifié.
- ² Inchangé.

¹⁾ RS 700
²⁾ RSB 732.11
³⁾ RSB 741.1

Art. 13 Le plan de situation indiquera notamment

- a inchangée;
- b «les zones riveraines protégées» est remplacé par «les espaces réservés aux eaux»;
- c à e inchangées;
- f «les mesures extérieures du bâtiment» est remplacé par «les limites extérieures du bâtiment, la position du point fixe ainsi que celle du point de mesure si la hauteur totale est indiquée»;
- g inchangée;
- h «les cotes de niveau» est remplacé par «les périmètres d'évolution, les cotes de niveau»;
- i inchangée.

Art. 14 ¹A la demande, seront joints les plans suivants, à l'échelle 1:100 ou 1:50:

- a inchangée;
- b les coupes nécessaires à la compréhension du projet, avec l'indication des dimensions principales, de la hauteur d'étage, de l'épaisseur approximative des planchers, de la hauteur du mur de combles. Seront en outre indiquées la cote du sol fini des rez-de-chaussée au-dessus d'un point fixe porté sur le plan de situation et l'épaisseur de l'isolation du toit. La position des coupes sera indiquée sur le plan de situation ou sur le plan du rez-de-chaussée;
- c «de la hauteur de construction selon le mode de mesure prévu par le règlement de construction communal» est remplacé par «de la hauteur de la façade ou de la hauteur totale»;
- d «(art. 10 à 10b LC)» est remplacé par «(art. 9a à 10b LC)».

² «le terrain existant» est remplacé par «le terrain de référence» et «le terrain définitivement aménagé» par «le terrain tel qu'il se présente après l'achèvement des travaux».

^{3 et 4} Inchangés.

Art. 15 ¹«l'indice d'utilisation ou le pourcentage de surface bâtie» est remplacé par «le degré d'affectation».

^{2 et 3} Inchangés.

Art. 16 ¹Parallèlement au dépôt de la demande de permis, le requérant ou la requérante doit piquer et marquer par un gabarit dans le terrain les limites extérieures des constructions et installations projetées. Le gabarit indiquera, notamment dans les angles des bâtiments, la hauteur des façades et l'inclinaison des lignes du toit; pour les toits plats, il indiquera la hauteur du garde-corps ou du bord du toit ainsi que, éventuellement, la hauteur totale au point de référence. La cote du sol fini des rez-de-chaussée sera marquée au moyen d'une latte transversale.

Art. 13 Le plan de situation indiquera notamment

- a inchangée;
- b «les zones riveraines protégées» est remplacé par «les espaces réservés aux eaux»;
- c à e inchangées;
- f «les mesures extérieures du bâtiment» est remplacé par «les limites extérieures du bâtiment, la position du point fixe ainsi que celle du point de mesure si la hauteur totale est indiquée»;
- g inchangée;
- h «les cotes de niveau» est remplacé par «les périmètres d'évolution, les cotes de niveau»;
- i inchangée.

Art. 14 ¹A la demande, seront joints les plans suivants, à l'échelle 1:100 ou 1:50:

- a inchangée;
- b les coupes nécessaires à la compréhension du projet, avec l'indication des dimensions principales, de la hauteur d'étage, de l'épaisseur approximative des planchers, de la hauteur du mur de combles. Seront en outre indiquées la cote du sol fini des rez-de-chaussée au-dessus d'un point fixe porté sur le plan de situation et l'épaisseur de l'isolation du toit. La position des coupes sera indiquée sur le plan de situation ou sur le plan du rez-de-chaussée;
- c «de la hauteur de construction selon le mode de mesure prévu par le règlement de construction communal» est remplacé par «de la hauteur de la façade ou de la hauteur totale»;
- d «(art. 10 à 10b LC)» est remplacé par «(art. 9a à 10b LC)».

² «le terrain existant» est remplacé par «le terrain de référence» et «le terrain définitivement aménagé» par «le terrain tel qu'il se présente après l'achèvement des travaux».

^{3 et 4} Inchangés.

Art. 15 ¹«l'indice d'utilisation ou le pourcentage de surface bâtie» est remplacé par «le degré d'affectation».

^{2 et 3} Inchangés.

Art. 16 ¹Parallèlement au dépôt de la demande de permis, le requérant ou la requérante doit piquer et marquer par un gabarit dans le terrain les limites extérieures des constructions et installations projetées. Le gabarit indiquera, notamment dans les angles des bâtiments, la hauteur des façades et l'inclinaison des lignes du toit; pour les toits plats, il indiquera la hauteur du garde-corps ou du bord du toit ainsi que, éventuellement, la hauteur totale au point de référence. La cote du sol fini des rez-de-chaussée sera marquée au moyen d'une latte transversale.

^{2 a 4}Inchangés.

Art. 22 ^{1 et 2}Inchangés.

³ « article 10c, 2^e alinéa » est remplacé par « article 10c, deuxième phrase ».

4. Commission
de protection
des sites et
du paysage

Art. 22a (nouveau) ¹L'autorité d'octroi du permis de construire consulte la Commission de protection des sites et du paysage (CPS) lorsqu'un projet dont la réalisation est susceptible d'avoir un impact considérable sur le site ou le paysage suscite des réserves ou des objections de nature esthétique n'apparaissant pas manifestement injustifiées ou pourrait porter atteinte au site ou au paysage, en particulier lorsqu'il est prévu dans

a un périmètre compris dans l'inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels d'importance nationale (IFP),

b un périmètre compris dans l'inventaire fédéral des sites construits à protéger en Suisse (ISOS) ou

c une zone de protection des sites ou du paysage au sens de l'article 86 LC.

² La CPS n'est pas consultée lorsque le projet de construction a déjà été examiné par la Commission fédérale pour la protection de la nature et du paysage, le Service cantonal des monuments historiques ou un service spécialisé local compétent ou quand il est issu d'un concours de projets organisé conformément à des règles de procédure reconnues.

Art. 23 Inchangé.

5. Exams
supplémentaires

Art. 27 ¹Si un projet de construction soumis à l'octroi d'un permis de construire touche uniquement les voisins, une communication à ces derniers suffit. Sous réserve de l'alinéa 5, sont notamment considérés comme tels les projets suivants:

a les petites constructions,

b à *f* inchangées.

^{2 a 5}Inchangés.

Art. 49 «de l'indice d'utilisation et du pourcentage de surface bâtie» est remplacé par «des mesures d'utilisation du sol».

^{2 a 4}Inchangés.

Art. 22 ^{1 et 2}Inchangés.

³ « article 10c, 2^e alinéa » est remplacé par « article 10c, deuxième phrase ».

4. Commission
de protection
des sites et
du paysage

Art. 22a (nouveau) ¹L'autorité d'octroi du permis de construire consulte la Commission de protection des sites et du paysage (CPS) lorsqu'un projet dont la réalisation est susceptible d'avoir un impact considérable sur le site ou le paysage suscite des réserves ou des objections de nature esthétique n'apparaissant pas manifestement injustifiées ou pourrait porter atteinte au site ou au paysage, en particulier lorsqu'il est prévu dans

a un périmètre compris dans l'inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels d'importance nationale (IFP),

b un périmètre compris dans l'inventaire fédéral des sites construits à protéger en Suisse (ISOS) ou

c une zone de protection des sites ou du paysage au sens de l'article 86 LC.

² La CPS n'est pas consultée lorsque le projet de construction a déjà été examiné par la Commission fédérale pour la protection de la nature et du paysage, le Service cantonal des monuments historiques ou un service spécialisé local compétent ou quand il est issu d'un concours de projets organisé conformément à des règles de procédure reconnues.

Art. 23 Inchangé.

5. Exams
supplémentaires

Art. 27 ¹Si un projet de construction soumis à l'octroi d'un permis de construire touche uniquement les voisins, une communication à ces derniers suffit. Sous réserve de l'alinéa 5, sont notamment considérés comme tels les projets suivants:

a les petites constructions,

b à *f* inchangées.

^{2 a 5}Inchangés.

Art. 49 «de l'indice d'utilisation et du pourcentage de surface bâtie» est remplacé par «des mesures d'utilisation du sol».

II.

Les actes législatifs suivants sont modifiés:

Décret du 10 février 1970 concernant le règlement-norme sur les constructions (DRN)¹⁾;

IV. Manière de bâtir et degré d'affectation

Art. 12 ¹Pour les constructions qui font saillie au-dessus du terrain de référence, une distance minimale à la limite de trois mètres doit être respectée; elle est de six mètres pour la façade la plus longue exposée au soleil. Si la façade la plus longue exposée au soleil ne peut être définie, par exemple dans le cas d'immeubles de forme approximativement carrée ou irrégulière, ou lorsque les pièces d'habitation ou de travail sont orientées dans le sens est-ouest, l'autorité de police des constructions décide à quel côté, à l'exception de la façade nord, s'applique la grande distance à la limite.

² La grande distance à la limite est mesurée perpendiculairement à la projection du pied de façade de la façade concernée.

³ «Pour des constructions inhabitées à un niveau, édifiées en annexe ou en contiguïté, qui ont une hauteur moyenne» est remplacé par «Pour les annexes ou les petites constructions inhabitées à un niveau, dont les façades ont une hauteur moyenne»

⁴ «mur extérieur» est remplacé par «plan de façade».

⁵ Dans la zone à bâtir, les distances à la limite sont régies par l'alinéa 1. Dans les zones affectées à des besoins publics, les distances à la limite des zones d'affectation attenantes s'appliquent.

Art. 13 ¹Inchangé.

² «ouvrages au sens de l'article 12, 3° alinéa» est remplacé par «annexes et les petites constructions au sens de l'article 12, alinéa 3».

Art. 14 ¹Inchangé.

² «ouvrages au sens de l'article 12, 3° alinéa» est remplacé par «annexes et les petites constructions au sens de l'article 12, alinéa 3».

II.

Les actes législatifs suivants sont modifiés:

Décret du 10 février 1970 concernant le règlement-norme sur les constructions (DRN)¹⁾;

IV. Manière de bâtir et degré d'affectation

Art. 12 ¹Pour les constructions qui font saillie au-dessus du terrain de référence, une distance minimale à la limite de trois mètres doit être respectée; elle est de six mètres pour la façade la plus longue exposée au soleil. Si la façade la plus longue exposée au soleil ne peut être définie, par exemple dans le cas d'immeubles de forme approximativement carrée ou irrégulière, ou lorsque les pièces d'habitation ou de travail sont orientées dans le sens est-ouest, l'autorité de police des constructions décide à quel côté, à l'exception de la façade nord, s'applique la grande distance à la limite.

² La grande distance à la limite est mesurée perpendiculairement à la projection du pied de façade de la façade concernée.

³ «Pour des constructions inhabitées à un niveau, édifiées en annexe ou en contiguïté, qui ont une hauteur moyenne» est remplacé par «Pour les annexes ou les petites constructions inhabitées à un niveau, dont les façades ont une hauteur moyenne»

⁴ «mur extérieur» est remplacé par «plan de façade».

⁵ Dans la zone à bâtir, les distances à la limite sont régies par l'alinéa 1. Dans les zones affectées à des besoins publics, les distances à la limite des zones d'affectation attenantes s'appliquent.

Art. 13 ¹Inchangé.

² «ouvrages au sens de l'article 12, 3° alinéa» est remplacé par «annexes et les petites constructions au sens de l'article 12, alinéa 3».

Art. 14 ¹Inchangé.

² «ouvrages au sens de l'article 12, 3° alinéa» est remplacé par «annexes et les petites constructions au sens de l'article 12, alinéa 3».

¹⁾ RSB 723.13

¹⁾ RSB 723.13

VI. Hauteur des façades, combles aménagés, attique

Art. 18 ¹Il convient de distinguer entre la façade gouttereau et la façade pignon. Lorsque le toit est plat, la hauteur de la façade gouttereau seule est déterminante; celle-ci est mesurée jusqu'à l'arête supérieure du garde-corps lorsque le toit est accessible et jusqu'à l'arête supérieure du bord du toit dans le cas inverse.

² La hauteur de la façade gouttereau est de sept mètres; celle de la façade pignon, de dix mètres. L'alinéa 3 est réservé.

³ «sol naturel» est remplacé par «terrain de référence».

⁴ «sol naturel» est remplacé par «terrain de référence».

Art. 19 ¹«supérieur» est remplacé par «inférieur».

² Inchangé.

Art. 20 ^{1,3,3}Inchangés.

⁴ Abrogé.

X. Compétence et procédure

Art. 26 Abrogé.

2. Décret du 12 février 1985 sur les contributions des propriétaires fonciers pour les installations d'équipement et pour les ouvrages et mesures d'intérêt public (Décret sur les contributions des propriétaires fonciers, DCPF)¹;

Art. 14 ¹«indice d'utilisation» est remplacé par «indice brut d'utilisation du sol».

² «indice d'utilisation» est remplacé par «indice brut d'utilisation du sol», «0,2» par «0,25» ainsi que «0,3» par «0,35».

³ Inchangé.

Art. 17 ¹Les dispositions suivantes s'appliquent à la zone de fermes ainsi qu'aux biens-fonds correspondants (loi du 21 juin 1995 sur le droit foncier rural et le bail à ferme agricole, LDFB²):

- a «indice d'utilisation» est remplacé par «indice brut d'utilisation du sol» et «0,1 et 0,3» est remplacé par «0,1 et 0,35»;
- b inchangée.

¹⁾ RSB 732.123.44

²⁾ RSB 215.124.1

Hauteur
des façades

VI. Hauteur des façades, combles aménagés, attique

Art. 18 ¹Il convient de distinguer entre la façade gouttereau et la façade pignon. Lorsque le toit est plat, la hauteur de la façade gouttereau seule est déterminante; celle-ci est mesurée jusqu'à l'arête supérieure du garde-corps lorsque le toit est accessible et jusqu'à l'arête supérieure du bord du toit dans le cas inverse.

² La hauteur de la façade gouttereau est de sept mètres; celle de la façade pignon, de dix mètres. L'alinéa 3 est réservé.

³ «sol naturel» est remplacé par «terrain de référence».

⁴ «sol naturel» est remplacé par «terrain de référence».

Art. 19 ¹«supérieur» est remplacé par «inférieur».

² Inchangé.

Art. 20 ^{1,3,3}Inchangés.

⁴ Abrogé.

X. Compétence et procédure

Art. 26 Abrogé.

2. Décret du 12 février 1985 sur les contributions des propriétaires fonciers pour les installations d'équipement et pour les ouvrages et mesures d'intérêt public (Décret sur les contributions des propriétaires fonciers, DCPF)¹;

Art. 14 ¹«indice d'utilisation» est remplacé par «indice brut d'utilisation du sol».

² «indice d'utilisation» est remplacé par «indice brut d'utilisation du sol», «0,2» par «0,25» ainsi que «0,3» par «0,35».

³ Inchangé.

Art. 17 ¹Les dispositions suivantes s'appliquent à la zone de fermes ainsi qu'aux biens-fonds correspondants (loi du 21 juin 1995 sur le droit foncier rural et le bail à ferme agricole, LDFB²):

- a «indice d'utilisation» est remplacé par «indice brut d'utilisation du sol» et «0,1 et 0,3» est remplacé par «0,1 et 0,35»;
- b inchangée.

¹⁾ RSB 732.123.44

²⁾ RSB 215.124.1

^{2 a 4}Inchangés.
«indice d'utilisation» est remplacé par «indice brut d'utilisation du sol» aux articles 15, alinéa 1 et 16.

III.

Le Conseil-exécutif fixe la date d'entrée en vigueur de la présente modification.

Berne, le 9 décembre 2015
Au nom du Conseil-exécutif,
le président: *Käser*
le chancelier: *Auer*

Berne, le 20 novembre 2015
Au nom de la commission,
le président: *Kropf*

^{2 a 4}Inchangés.
«indice d'utilisation» est remplacé par «indice brut d'utilisation du sol» aux articles 15, alinéa 1 et 16.

III.

Le Conseil-exécutif fixe la date d'entrée en vigueur de la présente modification.

Berne, le 2 septembre 2015
Au nom du Conseil-exécutif,
le président: *Käser*
le chancelier: *Auer*

Le droit en vigueur peut être obtenu auprès de la Chancellerie d'Etat avant la session ou auprès des huissiers pendant la session.